



*Z*eitschrift für die  
*G*eschichte des  
*O*berrheins

162. Jahrgang • 2014



Zeitschrift  
für die  
Geschichte des Oberrheins

162. Band  
(Der neuen Folge 123. Band)

herausgegeben  
von der  
Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

2014  
Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

## **Bestimmungen**

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins erscheint jährlich.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge sind an den Schriftleiter unter der Anschrift: Schriftleitung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe, einzusenden. Es werden auch Beiträge in französischer Sprache angenommen.

Um Beachtung der am Ende des Bandes abgedruckten „Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten“ wird gebeten.

Veröffentlichungen, die in der Zeitschrift besprochen werden sollten, sind an die Schriftleitung (Anschrift wie unten) einzusenden. Die Versendung der Veröffentlichungen an den Rezensenten erfolgt durch die Schriftleitung.

Bestellungen der Zeitschrift können bei allen Buchhandlungen und beim Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart (Vaihingen), aufgegeben werden.

Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

Aufgrund eines Versehens sind in Bd. 161 (2013) im Aufsatz von G. Fouquet über die Ökonomie des Hofguts Kirschgartshausen auf S. 259 oben Zahlen falsch angegeben. Der Text ab Zeile 5 muss richtig lauten: „... 293 Tonnen Getreide, mithin pro Hektar (bei 197,7 ha Anbaufläche) 1482 Kilogramm oder knapp 15 „Sack“ (Doppelzentner)“. Im folgenden Satz ist daher „sehr geringer“ durch „verhältnismäßig geringer“ zu ersetzen.

Schriftleitung: 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3 (Generallandesarchiv)

Für diesen Band:

Prof. Dr. Volker Rödel, Ltd. Archivdirektor i. R.; ab Bd. 163 (2015):

Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann, Ltd. Archivdirektor

Bernhard Müller-Herkert, Geschäftsführer

Verlag: W.Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart (Vaihingen)

ISSN 0044-2607

ISBN 978-3-17-026390-1

Herstellung: E&B engelhardt und bauer, Kämmelestraße 10, 76131 Karlsruhe



## Inhaltsverzeichnis

Fulrads Silbertal <i>infra vasta Uosgo</i> . Eine Spurensuche. Von <b>Elfriede Samo</b> . . . . .	1–27
Bistümer, Klöster und Stifte. Die „ <i>Helvetia Sacra</i> “ und „ <i>Les Monastères d’Alsace</i> “ – zwei Grundlagenwerke zur kirchlichen Institutionengeschichte. Von <b>Enno Bünz</b> . . . . .	29–54
Die ländlichen Rechtsquellen von 1296 und 1395 aus der Klosterherrschaft St. Wilhelm in Oberried (Breisgau). Von <b>Linus Möllenbrink</b> . . . . .	55–93
Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweise für eine „verbündende“ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500). Von <b>Duncan Hardy</b> . . . . .	95–128
Überlegungen zum Gesandtschaftswesen der Stadt Straßburg zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Von <b>Simon Liening</b> . . . . .	129–148
Die Pfalzgrafen und ihre Universität. Ein Blick auf Heidelberg im 15. Jahrhundert. Von <b>Jürgen Miethke</b> . . . . .	149–166
Vom badischen Kanzler zum Kartäusermönch: Johann Hochberg († 1501) und sein Umkreis. Von <b>Martin Burkart</b> . .	167–189
Das Wappenbuch des Konrad Grünenberg: <i>acta et agenda</i> . Von <b>Christof Rolker</b> . . . . .	191–207
Eine Gruppe von Tafelbildern aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Abtei Lichtenthal, Baden-Baden, und deren graphische Vorlagen. Von <b>Gašper Cerkovnik</b> . . . . .	209–230
Die schwedische Vorherrschaft am Oberrhein 1631–1634. Von <b>Ralph Tuchtenhagen</b> . . . . .	231–259
Fürstliches Familienidyll: Luise von Degenfeld und Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz in Schwetzingen. Von <b>Michael Roth</b> . . . .	261–278

*De virtutibus et meritis Theologorum Reformatorum*. Heidelberger reformierte Theologieprofessoren des späten 17. und 18. Jahrhunderts, insbesondere Dominik Theophil Heddäus (1744–1795) und Johann Heinrich Hottinger d. J. (1681–1750).  
 Von **Gerhard Schwinge** . . . . . 279–316

Geldhändler – Hausierer – Uhrenindustrielle. Geschichte der Juden im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel.  
 Von **Annette Brunschwig-Ségal**. . . . . 317–366

„Ein reiner Irrsinn“. Die elsässischen Simultankirchen im 19. Jahrhundert. Von **Claude Muller** . . . . . 367–378

Die Austauschstation Konstanz. Austausch und Internierung von schwerverwundeten Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg (1915–1920). Von **Arnulf Moser** . . . 379–401

Verfolgt im Nationalsozialismus – zur Geschichte der Familie des Reichskanzlers Hermann Müller. Von **Bernd Braun** . . . . . 403–429

Das Kriegsende in der Region Freiburg in der amtlichen Berichterstattung der katholischen Geistlichen.  
 Von **Christian Kuchler**. . . . . 431–457

Der Weg zur Residenz des Rechts. Die Bemühungen Karlsruhes um den Sitz des Bundesgerichtshofes. Von **René Gilbert**. . . . . 459–470

*Sine ira et studio?* Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006–2009. Von **Dieter Mertens** und **Volker Rödel** . . . . . 471–503

Nachruf auf Adolf Laufs. Von **Eike Wolgast**. . . . . 505–512

Buchbesprechungen

Index der Autoren bzw. Herausgeber der besprochenen Werke . . . . . 513

1. Nachschlagewerke, Inventare und Quelleneditionen . . . . . 515

Eckhart G. FRANZ (Hg.), Haus Hessen. Biografisches Lexikon (Harald Stockert); Rudolf STEFFENS, Familiennamenatlas Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland (Volker Rödel); Stefan HACKL, Ortsnamenbuch des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim (Rudolf Steffens); Karl Heinz DEBUS (Bearb.), Gesamtverzeichnis der Siegel im Gatterer-Apparat (Wilfried Schöntag);

Vorderösterreichisches Appellationsgericht und vorderösterreichische Landrechte 1782–1805, bearb. von Peter STEUER und Konrad KRIMM (Dieter Speck); Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Bayerischer Landtag, Kammer der Reichsräte sowie Kammer der Abgeordneten, beide bearb. von Renate HERGET u. Stefan THIERY (Michael Bock); Christian WILSDORF, Comment la sainte Croix parvint à Niedermunster (Franz J. Felten); Die Regesten der Herzöge von Bayern 1180 bis 1231, bearb. von Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER (Kurt Andermann); Ludwig FALCK, Mainzer Regesten 1200–1250 (Martin Armgart); Uwe BRAUMANN, Die Jahrzeitbücher des Konstanzer Domkapitels, Bd. 1 u. 2 (Stephan Molitor); Stefan ABEL / Nicole EICHENBERGER, Jos von Pfullendorf ‚Das Buch mit den farbigen Tuchblättern der Beatrix von Inzigkofen‘ (Klaus H. Lauterbach); Gabriela SIGNORI u. Marc MÜNTZ (Hg.), Das Geschäftsbuch des Konstanzer Goldschmieds Steffan Maignow (Mark Häberlein); Jakob WIMPFELING, Catalogus Archiepiscoporum Moguntinorum (Martin Armgart); Melancthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe Band T 9: Texte 2336–2604 (1540), bearb. von Christine MUNDHENK (Hermann Ehmer); Desgl. Band T 8: Texte 1980–2335 (1538–1539), bearb. von Christine MUNDHENK, Heidi HEIN und Judith STEINIGER (Hermann Ehmer); Heinrich BULLINGER, Werke. Abt. 2, Briefwechsel. Bd. 15, Briefe des Jahres 1545, bearb. von Reinhard BODENMANN / Alexandra KESS / Judith STEINIGER (Matthias Dall’Asta); Andreas Urban FRIEDMANN (Hg.), Weistümer und Ordnungen pfälzischer Marknutzungsgenossenschaften und Großwäldungen (Volker Rödel); Alexander CARTELLIERI, Tagebücher eines deutschen Historikers (1899–1953) (Folker Reichert)

2. Geschichte und Landesgeschichte allgemein; Festschriften . . . . . 548

Franz. J. FELTEN, Harald MÜLLER u. Heidrun OCHS (Hg.), Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen (Volker Rödel); Bernd WUNDER, Kleine Geschichte der Kriege und Festungen am Oberrhein (Guido von Büren); Georg KREIS (Hg.), Die Geschichte der Schweiz (Kurt Andermann); Thorsten HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (Johannes Mötsch); Elizabeth HARDING und Michael HECHT (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation (Klaus Graf); Volker BAUER, Wurzel, Stamm, Krone: Fürstliche Genealogie in frühneuzeitlichen Druckwerken (Kurt Andermann); Hans-Georg ASCHOFF, Die Welfen. Von der Reformation bis 1918 (Ernst Gottfried Mahrenholz); Winfried WACKERFUSS (Hg.), Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Band VIII (Leonhard Scherg); Andreas BIHRER, Mathias KÄLBLE und Heinz KRIEG (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz (Klaus-Frédéric Johannes); Otto BÖCHER, Franz DUMONT u. Elmar RETTINGER (Hg.), Stadt – Land – Universität. Aus den Werken des Mainzer Historikers Helmut MATHY (Volker Rödel)

2.1 Antike und Mittelalter . . . . . 565

Christoph MORRISSEY, Alamannen zwischen Bodensee und Main (Jürgen Treffeisen); Christian WILSDORF, L’Alsace des Mérovingiens à Léon IX. (Franz J. Felten); Ulrich SCHLUDI, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (Ernst-Dieter Hehl);

Armin WOLF, Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen. Sieben neue und 26 aktualisierte Beiträge (Robert Gramsch); Jörg PELTZER, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (Manfred Groten); Henry J. COHN, Die Herrschaft in der Pfalz am Rhein im 15. Jahrhundert. Aus dem Englischen übertragen von Hans-Helmut GÖRTZ (Thorsten Huthwelker); Michael MENZEL, Die Zeit der Entwürfe 1273–1347 (= Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 7a) (Volker Rödel); Michel PAULY (Hg.), Die Erbtöchter, der fremde Fürst und das Land. Die Ehe Johanns des Blinden und Elisabeths von Böhmen (Benjamin Müsegades); Julia EULENSTEIN, Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (Kurt Andermann); Bernd FEHRENBACH, Die Burgenpolitik der Landgrafen von Hessen im Spätmittelalter (Volker Rödel); Sonja DÜNNEBEIL u. Christine OTTNER (Hg.), Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele (Klaus-Frédéric Johannes); Franz FUCHS et al. (Hg.), Lorenz Fries und sein Werk (Kurt Andermann)

2.2 Frühe Neuzeit . . . . . 586

Christian REINHARDT, Fürstliche Autorität versus städtische Autonomie. Die Pfalzgrafen bei Rhein und ihre Städte 1449 bis 1618 (Jörg Peltzer); Angelika WESTERMANN u. Stefanie VON WELSER (Hg.), Person und Milieu (Markus Frankl); Manfred GROTEN, Clemens LOOZ-CORSWAREM, Wilfried REININGHAUS (Hg.), Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit 1609 (Sven Externbrink); Martin WREDE, Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst (Klaus Graf); Guido BRAUN, Du Roi-Soleil aux Lumières. L'Allemagne face à l'«Europe française» 1648–1789 (Erich Pelzer); Guido BRAUN (Hg.), Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815 (Ronald G. Asch); Hans MERKLE, Carl Wilhelm – Markgraf von Baden-Durlach und Gründer der Stadt Karlsruhe sowie Annette BORCHARDT-WENZEL, Karl Wilhelm und sein Traum von Karlsruhe (Leonhard Müller); Gerhard SCHWINGE, Der Wirtschaftswissenschaftler Johann Heinrich Jung als Vertreter der Aufklärung in der Kurpfalz (Klaus Kremb)

2.3 19. und 20. Jahrhundert . . . . . 601

Volker SELLIN, Gewalt und Legitimität. Die europäische Monarchie im Zeitalter der Revolutionen (Harald Stockert); Alexander EMMERICH, John Jacob Astor. Der erfolgreichste deutsche Auswanderer (Helmut Schmahl); Hans Peter BECHT, Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution sowie Michael BRAUN, Der Badische Landtag 1918–1933 (Joachim Lilla); Lothar MACHTAN, Prinz Max von Baden (Dieter Langewiesche); Matthias Erzberger. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses (Bernd Braun); Konrad KRIMM (Hg.), NS-Kulturpolitik und Gesellschaft am Oberrhein 1940–1945 (Andreas Linsenmann); Christiane FRITSCHKE, Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt. Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim (Jürgen Treffeisen); Christian FÜHRER, Memories of Mannheim. Die Amerikaner in der Quadratestadt seit 1945 (Christof Strauß); Walter HELFRICH, Die Anfänge der Europabewegung in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (Arno Mohr)

3. Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte . . . . . 623  
 Kurt ANDERMANN und Oliver AUGE (Hg.), Dorf und Gemeinde (Hartmut Heinemann); Stefan BRAKENSIEK / Corinna VON BREDOW / Birgit NÄTHER (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (Bernd Wunder); Michael HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte (Volker Rödel); Sabine HERDICK, Frauen auf dem Land am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit im Rhein-Neckar-Raum (Jörg Kreuzt); Bernhard STUMPFHAUS (Bearb.), Das schöne Bild vom Wahn. Weinsberger Patientenfotografien aus dem frühen 20. Jh. (Ulrike Gramer)
4. Geschichte der Religionen und Religionsgemeinschaften . . . . . 632  
 Andreas SOHN / Jacques VERGER (Hg./Éds.), Die regulierten Kollegien im Europa des Mittelalters und der Renaissance (René Bornert); Andreas MEYER (Hg.), Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter (Klaus-Frédéric Johannes); Christian SCHOLL, Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter (Sven Rabeler); Thorsten BURGER, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit (Sven Rabeler)
5. Bildungs-, Wissenschafts und Literaturgeschichte . . . . . 641  
 Eva RÖDEL, Der Streit um die Bekenntnisschule. Der „Schulkampf“ in Rheinhessen und seine Folgen 1952–1955 (Lenelotte Möller); Helmut SCHWIER (Hg.), Begegnungen, Vertreibungen, Kriege. Gedenkbuch zur Geschichte der Universität Heidelberg (Harald Drös); Wolfgang SEIFERT (Hg.), Japanische Studenten in Heidelberg (Christine Liew)
6. Archäologie, Bau-, Kunst- und Kulturgeschichte . . . . . 647  
 Melanie MERTENS, Stadtkreis Heidelberg (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Baden-Württemberg, Bd. II,5) (Konrad Krimm); Ulrich COENEN, Von Aquae bis Baden-Baden. Die Baugeschichte der Stadt und ihr Beitrag zur Entwicklung der Kurarchitektur (Clemens Kieser); Reto MARTI / Werner MEYER / Jakob OBRECHT, Der Altenberg bei Füllinsdorf. Eine Adelsburg des 11. Jahrhunderts (Christian Gildhoff); Konrad BUND, St. Mariengraden. Empfangskirche des Kölner Doms. Eine Studie zur rekonstruierten Topographie und Baugestalt einer verschwundenen Kölner Stiftskirche (Thomas Küntzel); Rolf BIDLINGMAIER, Das Stadtschloss in Wiesbaden. Ein Schlossbau zwischen Klassizismus und Historismus (Konrad Krimm); Britta SPRANGER, Jugendstil in Bad Nauheim. Vom Golddesign zum Sichtbeton (Gerhard Kabierske); Michael BRAND, Salem baut Neu-Birnau. Die Wallfahrtskirche zur Zeit ihrer Entstehung (Volker Himmelein); Anna MORAHT-FROMM, Das Erbe der Markgrafen. Die Sammlung deutscher Malerei (1350–1550) in Karlsruhe (Konrad Krimm); Herta BEUTTER et al. (Hg.), Der Panoramamalier Louis Braun 1836–1916 (Harald Siebenmorgen); Irene HABERLAND / Matthias WINZEN (Hg.), Der Rhein. Ritterburgen mit Eisenbahnanschluss (Konrad Krimm); Konrad DUSSEL, Pressebilder in der Weimarer Republik: Entgrenzung der Information (Martin Furtwängler); Leopold KOCH, Volksmedizin zwischen Zauber und Magie (Michael Simon)

7. Regional- und Ortsgeschichte . . . . .	673
Hartmut RIEHL / Jürgen ALBERTI, Burgen und Schlösser im Kraichgau (Kurt Andermann); Thomas FREI, Pforzheim. Auf dem Weg zur neuen Stadt (Ferdinand Leikam); Daniel GERKEN, Die Selbstverwaltung der Stadt Würzburg in der Weimarer Zeit und im „Dritten Reich“ (Michael Bock); Rosemarie STRATMANN-DÖHLER, Daudenzell seit dem Dreißigjährigen Krieg (Alexander Rantasa)	
Inhalt der Revue d’Alsace 2014 . . . . .	681
Bericht der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für das Jahr 2013 . . . . .	685
Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten . . . . .	689

## Mitarbeiterverzeichnis

- ANDERMANN, Dr. Kurt, Professor, Archivar, Stutensee-Blankenloch 525 f., 551 f., 556 f., 581 f., 585 f., 673 f.
- ARMGART, Dr. Martin, wiss. Angestellter, Speyer 526 f., 536 f.
- ASCH, Dr. Ronald G., Universitätsprofessor, Freiburg i. Br. 596 ff.
- BOCK, Michael, Archivamtmann, Karlsruhe 521 ff., 676 f.
- BORNERT, Dr. René, Benediktiner, Niederbronn-les-Bains 632 ff.
- BRAUN, Dr. Bernd, stellv. Geschäftsführer, Heidelberg 403–429, 610–614
- BRUNSCHWIG-SÉGAL, Annette liz.phil. 1, Historikerin, Küsnacht 317–366
- BÜNZ, Dr. Enno, Universitätsprofessor, Leipzig 29–54
- BÜREN, Guido von M.A., Kunsthistoriker, Jülich 549 ff.
- BURKART, Martin, Pfarrer, Zürich 167–190
- CERKOVNIK, Dr. Gašper, wiss. Assistent, Ljubljana/Slowenien 209–230
- DALL'ASTA, Dr. Matthias, wiss. Angestellter, Heidelberg 540–543
- DRÖS, Dr. Harald, wiss. Angestellter, Heidelberg 643–646
- EHMER, Dr. Hermann, Professor, Archivdirektor i. R., Stuttgart 537–540
- EXTERNBRINK, Dr. Sven, Universitätsprofessor, Heidelberg 590–593
- FELTEN, Dr. Franz, Universitätsprofessor, Mainz 523 ff., 566–569
- FRANKL, Dr. Markus, wiss. Assistent, Würzburg 588 ff.
- FURTWÄNGLER, Dr. Martin, Oberarchivrat, Karlsruhe 669 ff.
- GILBERT, Dr. René M.A., Historiker, Karlsruhe 459–470
- GILDHOFF, Dr. Christian, Prähistoriker, Neckargemünd 649–652
- GRAF, Dr. Klaus, Archivar, Neuss 554 ff., 593 f.
- GRAMER, Ulrike, Kunst- und Photohistorikerin, Karlsruhe 630 f.
- GRAMSCH, Dr. Robert, Privatdozent, Akademischer Rat, Jena 571–575
- GROTEN, Dr. Manfred, Universitätsprofessor, Bonn 575 f.
- HÄBERLEIN, Dr. Mark, Universitätsprofessor, Bamberg 535 f.
- HARDY, Duncan, Doktorand, Oxford/Großbritannien 95–128
- HEHL, Dr. Ernst-Dieter, Professor, Mainz 569 ff.
- HEINEMANN, Dr. Hartmut, Archivoberrat a. D., Wiesbaden 623 ff.
- HIMMELEIN, Dr. Volker, Professor, Museumsdirektor i. R., Karlsruhe 658–663
- HUTHWELKER, Dr. Thorsten, wiss. Mitarbeiter, Karlsruhe 576 ff.
- JOHANNES, Klaus-Frédéric M.A., Archivar, Billigheim-Ingenheim 562 ff., 584 f., 634 ff.
- KABIERSKE, Dr. Gerhard, wiss. Angestellter, Karlsruhe 656 f.
- KIESER, Dr. Clemens, Denkmalpfleger, Karlsruhe 648 f.
- KREMB, Dr. Klaus, Oberstudiendirektor, Winnweiler 599 f.
- KREUTZ, Dr. Jörg, Kreisarchivar, Ladenburg 628 ff.
- KRIMM, Dr. Konrad, Professor, Archivdirektor i. R., Karlsruhe 647 f., 654 ff., 663 ff., 668 f.
- KUCHLER, Dr. Christian, Universitätsprofessor, Aachen 431–457
- KÜNTZEL, Dr. Thomas M.A., Archäologe, Göttingen 652 ff.

LANGEWIESCHE, Dr. Dr. h.c. Dieter, Universitätsprofessor i. R., Tübingen 606–610  
LAUTERBACH, Dr. Klaus H., wiss. Lehrer i. R., Müllheim 529–535  
LEIKAM, Dr. Ferdinand, wiss. Mitarbeiter, Karlsruhe 674 ff.  
LIENING, Simon, Doktorand, Köln 129–148  
LIEW, Christine MLitt, Studiengangskoordinatorin, Ludwigshafen 646 f.  
LILLA, Joachim, Archivangestellter, Krefeld 604 ff.  
LINSENMANN, Dr. Andreas, wiss. Mitarbeiter, Mainz 614–617  
MAHRENHOLZ, Dr. Ernst Gottfried, Professor, Bundesverfassungsrichter i. R., Karlsruhe 557 ff.  
MERTENS, Dr. Dieter, Universitätsprofessor i. R., Freiburg i. Br. 471–503  
MIETHKE, Dr. Jürgen, Universitätsprofessor, Heidelberg 149–166  
MÖLLENBRINK, Linus, wiss. Mitarbeiter, Freiburg i. Br. 55–93  
MÖLLER, Dr. Lenelotte, Studiendirektorin, Speyer 641 ff.  
MÖTSCH, Dr. Johannes, Archivdirektor, Meiningen 552 ff.  
MOHR, Dr. Arno, Politologe und Historiker, Heidelberg 620–623  
MOLITOR, Dr. Stephan, Archivdirektor, Ludwigsburg 527 ff.  
MOSER, Dr. Arnulf, Studiendirektor i. R., Konstanz 379–401  
MÜLLER, Dr. Leonhard, Präsident i. R., Karlsruhe 598 f.  
MÜSEGADES, Dr. Benjamin, wiss. Mitarbeiter, Heidelberg 580 f.  
MULLER, Dr. Claude, Universitätsprofessor, Strasbourg 367–378  
PELTZER, Dr. Jörg, Universitätsprofessor, Heidelberg 586 ff.  
PELZER, Dr. Erich, Universitätsprofessor, Mannheim 594 ff.  
RABELER, Dr. Sven M.A. wiss. Mitarbeiter, Kiel 636–640  
RANTASA, Alexander M.A., Kreisarchivar, Mosbach 678 ff.  
REICHERT, Dr. Folker, Universitätsprofessor, Heidelberg 545 ff.  
RÖDEL, Dr. Volker, Professor, Ltd. Archivdirektor i. R., Karlsruhe 471–503, 516 f., 543 ff.,  
548 f., 564 f., 578 f., 582 ff., 626 ff.  
ROLKER, Dr. Christof, Privatdozent, Konstanz 191–207  
ROTH, Michael M.A., wiss. Mitarbeiter, Heidelberg 261–278  
SAMO, Elfriede M.A., MSc., Korntal-Münchingen 1–27  
SCHERG, Dr. Leonhard, Historiker, Bürgermeister a. D., Marktheidenfeld 559–562  
SCHMAHL, Dr. Helmut, Privatdozent, Oberstudienrat, Alzey 603 f.  
SCHÖNTAG, Dr. Wilfried, Professor, Präsident i. R., Stuttgart 519 f.  
SCHWINGE, Dr. Gerhard, Bibliotheksdirektor i. R., Durmersheim 279–316  
SIEBENMORGEN, Dr. Harald, Professor, Museumsdirektor a. D., Karlsruhe/Radolfzell 665–668  
SIMON, Dr. Michael, Universitätsprofessor, Mainz 671 ff.  
SPECK, Dr. Dieter, Professor, Archivar, Freiburg i. Br. 520 f.  
STEFFENS, Dr. Rudolf, wiss. Angestellter, Mainz 517 ff.  
STOCKERT, Dr. Harald, Stadtarchivdirektor, Mannheim 515 f., 601 ff.  
STRAUB, Dr. Christof, Oberarchivrat, Freiburg i. Br. 618 ff.  
TREFFEISEN, Dr. Jürgen, Archivdirektor, Bruchsal-Heidelsheim 565 f., 617 f.  
TUCHTENHAGEN, Dr. Ralph, Universitätsprofessor, Berlin 231–259  
WOLGAST, Dr. Dr. h.c. Eike, Universitätsprofessor, Heidelberg 505–512  
WUNDER, Dr. Bernd, Universitätsprofessor, Konstanz 625 f.



# Fulrads Silbertal *infra vasta Uosgo*

Eine Spurensuche

Von

*Elfriede Samo*

Mit Fulrad, dessen Testament der Titel entnommen ist<sup>1</sup>, haben sich in der Vergangenheit nicht wenige Historiker befasst. Abt von Saint-Denis, Erzpriester Pippins und Mitglied der Hofkapelle Karls des Großen, gehörte Fulrad zu den höchsten Würdenträgern des Karolingerreichs. Zu bedeutend war sein Einfluss am Hof Pippins III. und in den ersten Regierungsjahren von dessen Söhnen, um nicht versucht zu sein, ihm einen Teil der historischen Entwicklungen zuzuschreiben. Er übernahm die Rolle des Königsmachers in Pippins III. Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl (749/50) und überbrachte Papst Stephan II. die „Pippinische Schenkung“ (756/757)<sup>2</sup>. Im Dezember 771, nach Karlmanns Ableben, führte er neben Erzbischof Wilchar die Geistlichkeit an, als die Großen des Reiches Karl als König huldigten. Große Beachtung fand das persönliche Vermögen des Abtes von Saint-Denis, das er im Herstaler Testament<sup>3</sup> öffentlich machte, sowie die Schenkung aus dem Kinzheimer Königsforst.

Was lag dem Hofkaplan und Erzpriester an diesem Gebirgswald, von dem er bereits durch eine Schenkung Widons ein großes Gebiet besaß? Dieser Frage spürt der vorliegende Aufsatz nach. Der Zugang zum Thema fand sich in der

1 ‚In den weiten Vogesen‘, so in Fassung A und B des Testaments Fulrads: [...] *et tertia cella infra vasta Uosgo edificavi, ubi sanctus Cocouatus requiescit, super fluvium Laïma, quae dicitur Fulrado cella*; s. das Testament Fulrads, Herstal 777 (Januar–März), Archives nationales (AN) K.7 no.1A, Paris; Michael TANGL, Das Testament Fulrads von Saint-Denis, in: Neues Archiv für ältere Geschichtskunde 32 (1907) S. 167–217; Josef FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH, Freiburg 1957, S. 9–39. Vogesen lateinisch = *vosagus mons*.

2 Florian HARTMANN, Nochmals zur sogenannten Pippinischen Schenkung und zu ihrer Erneuerung durch Karl den Großen, in: Francia 37 (2010) S. 25–47, S. 25 und Literaturzitate dort.

3 TANGL (wie Anm. 1), Beilagen, S. 280; Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER / Johann LECHNER, Innsbruck 21908, Nachdr. Hildesheim 1966 (Reg. imp. I), S. 55.

politischen Lage im Elsass und in Alemannien nach der Niederwerfung des aufständischen alemannischen Adels durch die Söhne Karl Martells. Die mit der anschließenden Neuordnung des alemannischen Grundbesitzes und der Eingliederung in das Frankenreich beauftragten fränkischen Grafen werden anhand der Quellenlage vorgestellt. Fulrad tritt als Königsmacher und Abt der Königsabtei Saint-Denis hinzu. Die Beziehungen dieser Männer untereinander und ihre Interessen im Elsass und in Alemannien werden anhand der Quellen untersucht. Die Spuren Fulrads führen zu den Erzvorkommen der Vogesen, aber diese werden in den Quellen erst ab dem 10. Jahrhundert fassbar. Ein Vergleich der spärlichen archäologischen und historischen Belege erhärtet jedoch die Vermutung, dass der Abt von Saint-Denis Kenntnis von den Bleiglanzvorkommen im Bergmassiv des Lebertals hatte und diese zu nutzen trachtete. Unsere Spurensuche wirft Licht auf die Inbesitznahme und frühe Prägung dieser Landschaften durch die Karolinger und die maßgeblichen Amtsträger am Hof Pippins, unter denen Fulrad hohes Ansehen genoss.

## I. Das Elsass und Alemannien unter fränkischer Verwaltung

### Die Ereignisse im Elsass 742 bis 747

Nach der Niederwerfung der Agilolfinger Herzöge Theudebald von Alemannien und Odilo von Bayern im Jahr 743 und der Strafaktion Karlmanns gegen den alemannischen Adel in Cannstatt 746 hatten die fränkischen Hausmeier Pippin und Karlmann die alemannischen Stammgebiete wieder unter Kontrolle<sup>4</sup>. Ein Grenzherzogtum Elsass wurde nun obsolet. Bereits 742 ist Herzog Liutfrids Anwesenheit in den Quellen nicht mehr nachweisbar. Eine Schenkung Liutfrids und dessen Gemahlin Theutila an das Kloster Weißenburg vom 15. Juni 742 ist nicht von Liutfrid unterzeichnet, sondern von dessen Sohn Hildifrid<sup>5</sup>. Ähnlich wie die Preuschkdorf<sup>6</sup> betreffende Weißenburger Urkunde vom 19. März 742 ist sie mit *anno primo regnante domno Carlomanno duce* ausgefertigt. Für das nördliche Elsass war das Bistum Straßburg zuständig, wo seit 734 Heddo<sup>7</sup> Bischof war. Für das südliche Elsass wurde das Bistum Basel zu-

4 Dieter GEUENICH, *Geschichte Alemanniens*, Stuttgart 2005.

5 *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini 416–918*, Bd. 1, (RegA) hg. von Albert BRUCKNER, Strasbourg/Zürich 1949, Nr. 147; Karl WEBER, *Die Formierung des Elsass im Regnum Francorum*, Ostfildern 2011, S. 166 f.; s. Anm. 24.

6 RegA Nr. 145. Preuschkdorf liegt südwestlich von Weißenburg.

7 Der alemannische Herzog Theudebald vertrieb im Jahr 727 den Gründer des Klosters Reichenau, den Wanderbischof Pirmin, und im Jahr 732 dessen Nachfolger Heddo von der Reichenau. Karl Martell setzte Heddo 734 als Bischof in Straßburg ein. Pirmin hatte von der Reichenau aus die Abtei Murbach gegründet, Heddo von Straßburg aus Ettenheimmünster; vgl. Adriaan BREUKELAAR, Pirmin, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, hg. von Traugott BAUTZ (Bautz), Bd. 7, Herzberg 1994, Sp. 634–637; Ekkart SAUSER, Heddo, in: *Bautz Bd. 16*, Herzberg 1999, Sp. 430–431.

ständig, dessen Bischof Baldobert gleichzeitig Abt von Murbach war. Anders als das Privileg für das Reichskloster Murbach (vor 727) weist Heddos Privileg für das Bistum Straßburg keine Zustimmung Herzog Liutfrids und anderer elsässischer Laien mehr auf<sup>8</sup>. 747 starb Liutfrids Bruder, Graf und *domesticus* Eberhard<sup>9</sup>, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Die Etichonen als politische Akteure waren nun ausgeschaltet, die Diözesen in das Reich eingebunden und der militärische Aufwand für die Region minimiert.

#### Die Administratoren des Frankenreiches in Alemannien 742 bis 768

Fränkische Grafen kamen nach Alemannien um das Fiskalgut neu zu ordnen. Als solche sind Cancor, Warin und Ruthard bezeugt<sup>10</sup>. Die Errichtung neuen Fiskalgutes geschah zum Teil durch Enteignung von alemannischem Grundbesitz, wobei es zu Übergriffen durch die fränkischen Grafen gekommen sein soll<sup>11</sup>. Als erster erscheint Cancor, dessen Hausmacht rechts des nördlichen Oberrheins lag. Er ist 743 und 758 im Thurgau und Zürichgau als Zeuge bei Schenkungen an die Abtei St. Gallen überliefert<sup>12</sup>. Im Jahr 764 übertrug Cancor die Aufsicht über das mit seiner Mutter Williswinda als Eigenkloster gegründete Lorsch an Erzbischof Chrodegang<sup>13</sup>. Warin ist etwa zehn Jahre später für nur wenige Jahre, zwischen 754 und 759, im Thurgau und am Bodensee bezeugt. Walahfrid Strabo<sup>14</sup> (um 833) berichtet, dass Warinus und Ruadhardus, die damals ganz Alemannien verwalteten (*tunc temporis totius Alamanniae curam administrabant*), sich kraft ihres Amtes die Güter des Klosters St. Gallen aneigneten, weil aber Abt Otmar Widerstand geleistet hätte, diesen in der Pfalz

8 Christian WILSDORF, Le 'monasterium Scottorum' Honau et la famille des ducs d'Alsace au VIII<sup>e</sup> siècle. Vestiges d'un cartulaire perdu, in: Francia 3 (1975) S. 1–87.

9 Was die Murbacher *Annales alamannici* vermerken; vgl. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition, Freiburg/Schweiz 1971, S. 146–192.

10 Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984; DERS., Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie, Sigmaringen 1986, S. 93–94, 229–236, 282–287.

11 Die Urkunden der Karolinger, 1. Bd, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, hg. v. Engelbert MÜHLBACHER, Monumenta Germaniae Historica, Diplomata, Hannover 1906, Nachdr. 1991 (MGH DD Karol. I), Nr. 166.

12 Chartae latinae antiquiores, Bd. II, Schweiz 2, hg. von Albert BRUCKNER / Robert MARICHAL, Dietikon/Zürich 1956, (ChLA II), Nr. 160; Hermann WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I, Zürich 1863, Nr. 11; BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 93 f.

13 Hans WERLE, Eigenkirchenherren im bonifatianischen Mainz, in: Ferdinand ELSENER / Wilhelm H. RUOFF (Hg.), Festschrift für Karl Siegfried Bader, Zürich/Köln/Graz 1965, S. 469–484 und Quellenangaben dort.

14 Vita Galli Auctore Walahfrido Liber II, Scriptores rerum Merovingicarum Bd. 4, hg. v. Bruno KRUSCH, Hannover 1902 (MGH SS rer. Merov. 4), S. 322–324; Johannes DUFT, Sankt Otmar, Zöri 1959, S. 14–15 und 44–47.

Bodman vor Gericht brachten und ihn 759 auf der Insel Werd bei Eschenz im Untersee festsetzten, wo er im selben Jahr starb. Auch wurde den beiden vorgeworfen, Klostergüter an das Bistum Konstanz übertragen zu haben<sup>15</sup>. Offenbar war Warin vor 769 auch im Oberelsass als Administrator<sup>16</sup> tätig, wo er von den Klosterbrüdern von Münster im Gregoriental die Rückgabe von Fiskalgut in Uffholz gefordert hatte<sup>17</sup>. Sein Sohn, Graf Isanbard, folgte ihm einige Jahre lang im Thurgau nach<sup>18</sup>. Bereits 762 ist Warin im Rheingau bezeugt, ebenso 765, als er zusammen mit Cancor die aus dem Kloster Gorze gekommenen Reliquien des hl. Nazarius in das Kloster Lorsch brachte. 762 bezeugten Warin und Ruthard neben zahlreichen anderen Großen eine Schenkung Pippins und Bertradas für das Kloster Prüm<sup>19</sup>. Die Reichsannalen nennen als Grafen Karlmanns namentlich *Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni*<sup>20</sup>. Warin ist noch 795 im Lobdengau bezeugt<sup>21</sup>.

Der dritte Administrator, Graf Ruthard, den Fulrad Chrodardus nennt<sup>22</sup>, erscheint nördlich des Bodensees, im Breisgau und in der Ortenau. Ruthard ist am längsten in Alemannien fassbar, jedoch ist seine Herkunft unbestimmt. Er wird für einen Vorfahren der im Linzgau nördlich des Bodensees ansässigen Welfen gehalten<sup>23</sup>. Bereits 742 führt Ruthard die Zeugenliste über eine Schenkung Herzog Liutfrieds und dessen zweiter Gemahlin Theutila an das Kloster Weißen-

15 Vina, Teuringen und Engi, Andelfingen und Uznach: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. v. Johanne AUTENRIETH / Dieter GEUENICH / Karl SCHMID, Hannover 1979, Monumenta Germaniae Historica, Libri memoriales et Necrologia, Nova Series I (MGH Libri mem. N.S. I), pag. CXV; BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 10) S. 81; DERS., Grafen (wie Anm. 10) S. 233, 282–284.

16 Michael BORGOLTE, Ruthard und Warin, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10 (2011), S. 574 f.

17 MGH DD Karol. I 45; BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 283.

18 DERS. S. 282–286.

19 MGH DD Karol. I 16.

20 Die Reichsannalen mit Zusätzen aus den sog. Einhardsannalen, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Erster Teil, hg. von Reinhold RAU, unveränd. reprograf. Nachdr. d. Ausg. 1987, Darmstadt 2008 (Annalen), Jahr 771. Es ist nicht zu ermitteln, ob es sich bei Adalhard um Karls und Karlmanns Vetter, der mit ihnen an Pippins Hof aufwuchs, handelt; s. auch Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klosterreformers, Düsseldorf 1986. Zwar ist die Identität des in Alemannien tätigen Reformgrafen Warin mit den Namensnennungen zu Münster im Gregoriental, dem Rheingau und Lobdengau nicht erwiesen, jedoch einigermaßen wahrscheinlich; vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 37.

21 MGH DD Karol. I 16.

22 TANGL (wie Anm. 1) S. 208 f.

23 Borgolte sieht Ruthard nördlich des Bodensees im Argen- und Linzgau; vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 229 f., S. 288 f.; Josef FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH, Freiburg 1957, S. 71–136.

burg an<sup>24</sup>. Dass das Bistum Straßburg sich bis in den Schwarzwald ausdehnen konnte, verdankte es der Fiskalreform Ruthards. Zwischen 746 und 762 wirkte Ruthard als Klostergründer in der alemannischen Ortenau. Auf einer Rheininsel zwischen Unterelsass und Ortenau gründete er 749 Arnulfsau und vor 753 Gengenbach auf Fiskalgut im Kinzigtal<sup>25</sup>. Bischof Baldoberth bezeugte die am 27. September 749 ausgestellte Urkunde für das Kloster Arnulfsau, das Ruthard dem Bistum Straßburg übergab und das später nach Schwarzach verlegt worden sein soll<sup>26</sup>. Zwischen 727 und 753 erneuerte der Wanderbischof Pirmin die Klosterregeln in Schwarzach und Schuttern<sup>27</sup> und weihte das neue Kloster Gengenbach<sup>28</sup>. Heddo gründete das Kloster Ettenheimmünster<sup>29</sup>. Unter Ruthard erhielten die Ortenauer Klöster Mönche aus der Benediktinerabtei Gorze, die Chrodegang, Bischof von Metz, gegründet hatte. Sie unterstanden dem Bistum Straßburg<sup>30</sup>. Nun wird auch das Interesse an den Bodenschätzen der Schwarzwaldtäler von Kinzig und Schutter erkennbar<sup>31</sup>. Noch 769 beurkundete Ruthard eine Schenkung an das Kloster St. Gallen mit der Grafenformel<sup>32</sup>. Ruthards Wirken in Alemannien und im Elsass ist also länger als das von Cancor und Warin nachweisbar, doch wirkte er nicht allein dort. In den Quellen begegnet Ruthard häufig an Fulrads Seite. Er gehörte zu den Getreuen Pippins, die dieser 753 zum Schutz von Papst Stephan II. an die Reichsgrenze sandte, um ihn nach Ponthion zu geleiten, und zur Eskorte Stephans II. auf dessen Rückreise nach Rom im Jahr 755, von wo Ruthard wahrscheinlich erst 757 zusammen mit Fulrad zurückkehrte<sup>33</sup>.

24 RegA Nr. 147; s. Anm. 5.

25 S.a. <http://www.stadt-gengenbach.de/de/stadt/geschichte/gruendung-der-abtei/> abgerufen 31.01.2014.

26 Die zeitliche Einordnung folgt der Darstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg auf der Homepage <http://www.kloester-bw.de/klostertexte.php?kreis=&bistum=&alle=&ungeteilt=&art=&orden=&orte=&buchstabe=&nr=273&thema=Geschichte>, abgerufen 31.01.2014. S.a. René BORNERT, Zweierlei Kultur und Zweisprachigkeit an den elsässischen Benediktiner- und Zisterzienserklöstern vom Frühmittelalter bis zur Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO) 159 (2011) S. 5 f.; WEBER (wie Anm. 5) S. 137; BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 231.

27 <http://www.landeskunde-online.de/rhein/kloester/ortenau/schuttern/index.htm>, abgerufen 31.01.2014.

28 Josef SEMMLER, Der heilige Pirmin in der Welt des frühen 8. Jahrhunderts, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 56, S. 9–32.

29 GEUENICH (wie Anm. 4).

30 RegA Nr. 166, 179. Schuttern ist nicht belegt. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 229 f.; DERS., Ruthard und Warin (wie Anm. 16).

31 Hektor AMMANN / Rudolf METZ, Die Bergstadt Prinzbach im Schwarzwald, in: Alemannisches Jahrbuch 1956, S. 283–313.

32 BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 235–236; Alain STOCLET, Autour de Fulrad de Saint-Denis (v. 710–784) Genf 1993, S. 139–140.

33 S. Anm. 41. Für den Zeitraum seiner Abwesenheit ist Warin als Administrator in Alemannien nachgewiesen; vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 282 f.

## II. Fulrad von Saint-Denis

### Der Aufstieg Fulrads

Fulrads Herkunft und Aufstieg unter den karolingischen Hausmeiern liegen im Dunkeln. Die meisten Autoren nehmen an, dass er dem Adel des Mosel-Seille-Saar-Raumes entstammt<sup>34</sup>. Le Jan stellt Fulrad in die Sippe der Folcuin-Folmar, die an der mittleren Saar zwischen Blies und Seille begütert waren<sup>35</sup>. Bereits vor 749 muss Fulrad das Vertrauen Pippins genossen haben. Ein Grund dafür mag in der Nachbarschaft des austrasischen Stammesbesitzes der Arnulfinger und der Folcuin-Folmar oder in der austrasischen Gefolgschaft, die sich von den Anhängern der Brüder Pippins unterschied, gelegen haben. Fulrad war nur wenig älter als Pippin, der in Saint-Denis erzogen wurde, vielleicht zur selben Zeit wie Fulrad. Zu dem Zeitpunkt, da Pippin und seine Umgebung es für notwendig erachteten, Klarheit in die strittigen Machtverhältnisse zwischen ihm, seinem Bruder Karlmann – und wohl auch seinem erbberechtigten Halbbruder Grifo – einerseits und der schwachen Merowingerdynastie andererseits zu bringen, erhielt Fulrad die Rolle des Königsmachers in der von Bischof Burchard von Würzburg als Vertreter der fränkischen Kirche angeführten Gesandtschaft, die Pippin 749 zu Papst Zacharias schickte. Gemäß den Reichsannalen sollte der Papst Stellung nehmen zu der Frage „wegen der Könige in Frankien, die damals keine Macht hatten, ob das gut sei oder nicht“, und dieser riet, dass es besser sei, „den als König zu bezeichnen, der die Macht habe, statt den, der ohne königliche Macht blieb“<sup>36</sup>. Befand Fulrad sich bereits 749 als Mitglied der Hofkapelle in Soissons<sup>37</sup> und war er bereits zum Abt von Saint-Denis bestimmt worden, also in ein für einen Gesandten des fränkischen Hofes beim Papst angemessenes Amt<sup>38</sup>? Der Erfolg seiner Mission machte Fulrad zum Würdenträger des Reiches. In verschiedenen Quellen lautet sein Titel *capellanus noster*,

34 Josef SEMMLER, Verdient um das karolingische Königtum und den werdenden Kirchenstaat: Fulrad von Saint-Denis, in: Scientia veritatis, Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ, Ostfildern 2004, S. 91–116, S. 93 und Literaturzitate dort.

35 Régine LE JAN, Famille et pouvoir dans le monde franc (VIIe-Xe siècle), Paris 1995; DIES., L'Aristocratie lotharingienne: Structure interne et conscience politique, in: Lotharingia um das Jahr 1000, hg. von Hans-Walter HERRMANN und Reinhard SCHNEIDER, Saarbrücken 1995, S. 71–88.

36 Annalen (wie Anm. 20) Jahr 749.

37 Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, I. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Stuttgart 1959. Kritisch dazu die Bespr. von Georges TESSIER, Josef Fleckenstein. Die Hofkapelle der deutschen Könige. I. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Compte rendu, in: Bibliothèque de l'école des chartes 117 (1959) S. 292–295; SEMMLER (wie Anm. 34) S. 91.

38 Josef SEMMLER, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung, Düsseldorf 2003, S. 12.

*archypresbiter* und *presbyter* (Pippin III., Karl), *capellanus*, *capellanus consiliarius regis* (*Liber pontificalis* zu 755), *custos capellae* oder Bewacher des Reliquienschatzes der Hofkapelle (Alkuin, Epitaph)<sup>39</sup>.

Als Papst Stephan II. (752 bis 757) im Herbst 753 das vom langobardischen König Aistulf belagerte Rom verließ um sich hilfeschend an König Pippin zu wenden, war Fulrad mit dessen Wohlergehen im Frankenreich betraut. Fulrad und Papst Stephan II. kannten sich gut, hatte Stephan doch 750 als Diakon im Lateran die fränkische Gesandtschaft betreut<sup>40</sup>. In der Kirche von Saint-Denis salbte Stephan II. den König und seine beiden Söhne. Sein Aufenthalt zog sich in die Länge, er erkrankte und wurde im Hospiz von Saint-Denis gepflegt. So konnte Fulrad dem Papst die Gastfreundschaft vergelten, die ihm in Rom gewährt worden war. Fulrad – und wahrscheinlich wiederum Ruthard – begleiteten den Papst 755 auf dessen Heimreise<sup>41</sup>, und nachdem Pippin und das fränkische Heer Aistulf besiegt hatten, übernahm Fulrad den ehrenvollen Auftrag, in Ravenna die Geiseln und Schlüssel von zweiundzwanzig Städten des oströmischen Exarchats, Spoleto und der Emilia entgegen zu nehmen und die Stadtschlüssel auf den Altar der Peterskirche zu Rom zu legen. Fulrad kam es also zu, dem Papst symbolisch den künftigen Kirchenstaat zu schenken<sup>42</sup>. In einem langen Brief dankte Stephan II. dem fränkischen König für dieses Geschenk und lobte wiederholt Fulrads Fähigkeiten<sup>43</sup>. Fulrad und seine Begleiter kehrten erst 757 zurück.

#### Fulrads erste Jahre als Abt: Königsdienst und Konsolidierung

Als Abt von Saint-Denis ist Fulrad zum ersten Mal am 17. August 750 bezeugt<sup>44</sup>. Sein Vorgänger im Amt, Abt Amalbert, ist bis in das Jahr 748 nachge-

39 Wilhelm LÜDERS, *Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Capellae auf Königs- und Privatgut. Archiv für Urkundenforschung* 2, Berlin/Leipzig 1909, S. 1–100.

40 Léon LEVILLAIN, *L'avènement de la dynastie carolingienne et les origines de l'État pontifical (749–757), Essai sur la chronologie et l'interprétation des événements*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 94 (1933) S. 225–295; STOCLET (wie Anm. 32) S. 442 f.

41 *Annalen* (wie Anm. 20) Jahr 755.

42 *Vita Stephani papae II*, in: *Le Liber pontificalis*, t. 1, hg. v. Louis DUCHESNE, Paris 1886, S. 444–449; *Annalen* (wie Anm. 20) Jahre 749, 753–755; SEMMLER (wie Anm. 34); HARTMANN (wie Anm. 2).

43 *Codex Carolinus*, hg. von Wilhelm GUNDLACH / Ernst DÜMMLER u. a., *Karolini aevi* (I), Berlin 1892, Nachdr. 1994, (MGH *Epistolae* (in Quart) (Epp.) 3), S. 504–507; Josef SEMMLER, *Saint-Denis: von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerarbeit*, in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850*, hg. von Hartmut ATMSMA (Beihefte der *Francia* 16/2), Sigmaringen 1989, S. 9–97.

44 *Die Urkunden der Arnulfinger*, hg. von Ingrid HEIDRICH, Hannover 2011, S. 107–117. Heidrich stellt drei Urkunden vor, deren Besitzrechte Fulrad zugunsten von Saint-Denis vor dem Königsgericht erstritt, darunter die Urkunde von Attigny vom 17. August 750.



wiesen<sup>45</sup>. Zur Abtei gehörte ein Hospiz, das Gäste beherbergte und Kranke und Arme versorgte. Im Klostertrakt befanden sich der Schlafsaal der Mönche, der Speisesaal, ein beheizbarer Saal, die Küche, eine Bäckerei, Vorratskeller, Bäder und Werkstätten. Ausgrabungen in den 1980er Jahren brachten auch ein Wasserleitungs- und Verteilungssystem zu Tage<sup>46</sup>. Zunächst kümmerte Fulrad sich darum, Saint-Denis wieder die vollen Besitzrechte zu verschaffen<sup>47</sup>. Mehrere Urkunden zugunsten seiner Abtei entstanden in den Folgejahren<sup>48</sup> und es fällt auf, dass in mehreren Gerichtsverfahren Ruthard Beisitzer war. Am 8. Juli 753 bezeugten unter 15 Zeugen auch Ruthard und Maginarius<sup>49</sup> die vor dem Königsgericht erstrittene Vergabe des Marktzolles im Pariser Gau. Wido und Ruthard sind zwei der sieben Zeugen in der Urkunde Pippins vom 30. Oktober 759, womit der König im Königsgericht die Zolleinnahmen des Dionysiusmarktes dem Grafen von Paris aberkannte und dem Kloster St. Denis zusprach<sup>50</sup>. Fulrad vermittelte in der Hochverratsache des Wulfoald, über den ein Todesurteil gefällt worden war. Er erwirkte dessen Begnadigung, und 755 schenkte Pippin ihm und der Abtei Saint-Denis Wulfoalds Burgberg Saint Mihiel mit der dazugehörigen Ortschaft im Verdunois<sup>51</sup>. Auf einer weiteren Schenkung König Pippins an Fulrad, einer Manse in *Filicione curte*, Salones, ließ Fulrad eine Kirche bauen und gründete eine Propstei. Anwesend bei der Beurkundung war der Bischof von Verdun, Madalveus, in dessen Diözese Salones lag, und Angilram, Bischof von Metz, der für die Propstei noch *terrolas* hinzufügte<sup>52</sup>.

45 Ebd. DD Nr. 18.

46 [http://www.saint-denis.culture.fr/fr/1\\_3a4\\_ville.htm](http://www.saint-denis.culture.fr/fr/1_3a4_ville.htm), abgerufen am 31.01.2014.

47 Zur Unterstützung durch Pippin hinsichtlich der Wiedererlangung entfremdeten Klostergrundbesitzes von Saint-Denis vgl. Alain J. STOCLET, *Evindicatio et petitio, Le recouvrement de biens monastiques en Neustrie sous les premiers Carolingiens, L'exemple de Saint-Denis*, in: *La Neustrie* (wie Anm. 43) S. 125–149; sowie SEMMLER (wie Anm. 38).

48 Urkunden der Jahre 752, 753 und 759; vgl. MGH DD Karol. I 1, 6,12; ChLA Bd. XV (Frankreich 3), hg. von Hartmut ATSMÄ / Jean VÉZIN, Dietikon/Zürich 1986 (ChLA XV).

49 Zu den Besitzklagen s. SEMMLER (wie Anm. 38) S. 59 f.

50 MGH DD Karol. I 12. Zur Entwicklungsgeschichte dieses Marktes s. Anne LOMBARD-JOURDAN, *Les foires de l'abbaye de Saint-Denis, revue des données et révision des opinions admises*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 145 (1987) S. 273–338.

51 Urkunde vom 29. Juli 755, MGH DD Karol. I 8. Das Kloster Saint-Mihiel erhielt wohl noch unter König Pippin eigene Immunität; vgl. Josef SEMMLER, *Pippin III. und die fränkischen Klöster*, in: *Francia* 3 (1975) S. 88–146.

52 TANGL (wie Anm. 1) S. 176 f.; STOCLET (wie Anm. 32) S. 75 f. Bischof Angilram wird seit 768 als Nachfolger Chrodegangs, des Gründers des fränkischen Reformklosters Gorze, in Metz genannt. Der Zeitpunkt der Übertragung ist nicht bekannt, jedoch der Hinweis auf die Grundstücksschenkung von Pippin in Karls Schenkung an die Kirche von Salones von 775 (MGH DD Karol. I 107). Er muss zwischen Chrodegangs und Pippins Ableben, also im Zeitraum 766–768 gelegen haben.



## Fulrad und seine Freunde

Bis hierher wurde untersucht, wie Fulrads Biografie sich in die politische Geschichte des Frankenreichs einbettet und welche Verbindungen zu anderen führenden Zeitgenossen entstanden. Die Jahre der Konsolidierung von Saint-Denis zu einer großen und wohlhabenden Königsabtei konnten ausgemacht werden. In der Folgezeit wird erkennbar, dass Fulrad größere und folgenreichere Zukunftspläne schmiedete. Inmitten unterschiedlicher Ereignisse entsteht eine Spur, die Fulrad und seine Abtei in das Elsass und die Vogesen führte. Aus dem Vergleich der Entwicklungen auf der Seite Ruthards und der Fulrads erschließt sich, dass ihre Wege bei den Silbervorkommen in den Erzgängen beiderseits des Rheins endeten.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 757 und 768 erwarb Fulrad von Wido einige Prekarien im Elsass<sup>53</sup>.

Wer war dieser *Uuido*, der 759 das Urteil des Königsgerichts zugunsten der Abtei Saint-Denis bezeugt hatte? Er gehörte wohl zu der Familie, die seit 699 bedeutende Schenkungen an das Kloster Weißenburg machte<sup>54</sup>. Berswinda (geb. 650), die Gemahlin von Herzog Eticho, wird zu den Widonen gerechnet. Sie war die Mutter der Odilia und des Herzogs Adalbert. Wenn diese Annahme zutrifft, kann dies das Vorhandensein umfangreichen Grundbesitzes der Widonen im Elsass erklären<sup>55</sup>. Als Karl Martell die Nachfolge Pippins des Mittleren antrat, nahmen zwar die Schenkungen an Weißenburg ab, jedoch wurden die Prekarien erneuert. Für die Widonen ist gesichert, dass sie das Eigenkloster Hornbach gründeten<sup>56</sup> und es von Pirmin im Jahr 741 weihen ließen. Pirmin fand dort 753 seine letzte Ruhe. Es handelt sich also um einen Rückzug aus der Gründergemeinschaft um die Abtei Weißenburg und eine Hinwendung zum Eigenkloster unter Karl Martells Söhnen. Nachdem Chrodegang 742 zum Bischof geweiht worden war und die Gründung fränkischer Klöster nach Kräften förderte, machten die Widonen auch dem neuen Lorscher Kloster Schen-

53 S. Anm. 55 und 67. Urkunde König Pippins vom 23. September 768; vgl. MGH DD Karol. I 27; CHLA XV (wie Anm. 48) T. 602. Zum Begriff der Prekarie siehe Brigitte KASTEN, Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?, in: Walter POHL / Veronika WIESER (Hg.), Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, Wien 2009, S. 331–356, S. 335 f.

54 Régine LE JAN, A la recherche des élites rurales du début du VIIe siècle: le ‚notaire‘ alsacien Chrodoïn, in: *Revue du Nord* 86 (2004) S. 485–498.

55 Aus solchem Grundbesitz stammen auch die Prekarien, die von Wido auf Fulrad übertragen wurden, s. Anm. 53 und 67. Pippins Urkunde erwähnt ausdrücklich, dass es sich dabei um das elterliche Erbe Widos handelte: [...] *quantocumque de paterno vel de materno seu undecumque ad ipso Uuidone legitimo ordine noscitur pervenisse, quicquid in Alsacense et in Morde-naugia habere visus est totum et integrum, quod in ipsos pagos sua fuit possessione*; MGH DD Karol. I 27.

56 Matthew INNES, *State and Society in the Middle Ages*, Cambridge 2000, S. 27.

kungen<sup>57</sup>. Aus diesen lässt sich ihr Stammgebiet im südlichen Lobdengau, im Odenwald und in der heutigen Pfalz bis an die Grenze des Bliesgaus erschließen. Dort waren sie Nachbarn der Folcuin-Folmar<sup>58</sup>. Wido ist möglicherweise mit dem Grafen Wido identisch, der 690 geboren wurde und dessen Sohn Lambert, geb. 720, Herr von Hornbach war<sup>59</sup>. Dieser Wido war ein Sohn des heiligen Liutwin, Bischof von Trier, Reims und Laon, dessen Todesjahr mit 717 angegeben wird.

#### Die elsässisch-alemannischen Pläne 757 bis 768

Nach Bonifatius' gewaltsamem Tod 754 in Friesland erhielt Chrodegang, Bischof von Metz, das Pallium des Metropoliten für das Frankenreich. Altersgenosse von Fulrad, Warin und Ruthard, starb Chrodegang bereits im März 766<sup>60</sup>. Als neuer Erzbischof ist Wilchar, inzwischen Bischof von Sens, erst 769 nachgewiesen<sup>61</sup>. Der Verlust dieses engen Freundes und Beschützers der Eigenklöster mag ein Grund dafür gewesen sein, weshalb Wido aus seinem elsässischen Besitz Prekarien an Fulrad übergab. Weitere Einzelheiten des Geschäfts sind nicht überliefert. Auch andere Mitglieder des rheinfränkischen Adels wollten sich absichern. Die Gründerfamilien von Lorsch um Cancor und Warin setzten Chrodegangs Bruder Gundeland als Abt ein<sup>62</sup>.

Möglicherweise als Reaktion auf den Verlust Chrodegangs, seines vertrauten Erzbischofs, beteiligte sich Fulrad an der fränkischen Missionierung<sup>63</sup> unter dem von Papst Stephan II. gewährten Privileg für Saint-Denis, überall in der Francia eigene *monasteria* ohne vorherige Genehmigung durch einen Diözesanbischof errichten zu können. Er erwarb und gründete Mönchszellen, die er mit aus Rom erhaltenen Heiligenreliquien ausstattete: in Alemannien die um 750 gegründete, dem heiligen Georg gewidmete Klosterzelle *Adalungacella* (Hop-

57 LE JAN (wie Anm. 54) S. 495. Lorsch wurde 754 gegründet, dem Jahr der Verleihung des Palliums an Chrodegang, wodurch er zum Erzbischof aufstieg.

58 In seinem Testament führt Fulrad nach dem von den Eltern und dem Bruder Gausbert erhaltenen Besitz den bedeutenden Besitz im Bliesgau und im Saarkohlenwald auf, den er von Theoderich, Haribert und Ermelindis erhielt; vgl. TANGL (wie Anm. 1); FLECKENSTEIN (wie Anm. 1).

59 Eduard HLAWITSCHKA, Wido I., comes, in: Lexikon des Mittelalters (LexMA), Bd. 9 (1998), Sp. 67; DERS., Widonen (Lambertiner), ebd., Sp. 72–74.

60 INNES (wie Anm. 56) S. 18 f.

61 Wilchar gehörte zur Eskorte, welche Papst Stephan II. von Rom nach Saint-Maurice d'Agaune geleitete. Zum vermuteten Werdegang Bischof Wilchars von Vienne: Ex Adonis archiepiscopi Viennensis chronico, Scriptorum rerum Sangallensium. Annales, chronica et historiae aevi Carolini, hg. von Georg Heinrich PERTZ u. a., Hannover 1829, Nachdr. 1976 (MGH SS 2), S. 315–323; Heribert MÜLLER, Die Kirche von Lyon im Karolingerreich, Studien zur Bischofsliste des 8. und 9. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 107 (1987) S. 225–253, S. 237; Thomas BAUER, Wilchar von Mentana, Bautz Bd. 13 (1998), Sp. 1169–1172.

62 INNES (wie Anm. 60).

63 SEMMLER (wie Anm. 34) S. 99 f.

petenzell im Hegau)<sup>64</sup>, eine weitere Zelle in Esslingen am Neckar, die dem heiligen Vitalis geweiht wurde<sup>65</sup>, sowie die dem heiligen Veranus gewidmete Zelle auf dem Fiskalgut *Hagreberingas* (Herbrechtingen). Die von Fulrad gegründete Marienkirche in Salornes erhielt Reliquien der Heiligen Privatus und Hilarius, die Zelle in *Fulradovilare* bei Orschweiler die des heiligen Hippolyt, nach Leberau brachte Fulrad Reliquien der Heiligen Cocovat und Alexander<sup>66</sup>.

Ruthards Interessen waren komplexer. Seine Pläne, unter dem Schutz der Mönche von Schuttern und Gengenbach die Erzgänge im Kinzig- und Schuttertal zu erschließen, musste er zunächst aufschieben.

Auf seinem Sterbelager unterzeichnete König Pippin am 23. September 768 in Saint-Denis eine Besitzurkunde für Fulrad. Diese bestätigte Pippins getreuem „Kaplan und Erzpriester *Fulradus* auf dessen Bitte die Letzterem von *Uuido* übertragenen Prekarien in Gemar, *Audaldovilare* (Orschweiler), Andolsheim, Sundhoffen, Grussenheim und *Radbertovilare* (Rappoltsweiler)“<sup>67</sup>. Die Markungen von Orschweiler und Rappoltsweiler reichen tief in den Vogesen an die Bergmassive des Rossbergs und Tännchel heran, wo sich das gesuchte Bergsilber befand. Die Rechtslage war folgende: Als Fulrad gefährlich erkrankte, übergab er die Prekarien dem König zu treuen Händen, um sie vor Übergriffen Dritter zu schützen. Ausdrücklich verweist die Urkunde darauf, dass Wido diese Güter von seinen Eltern geerbt hatte. Diese Prekarien wurden mit kleinen Änderungen in die verschiedenen Fassungen von Fulrads Testament aufgenommen<sup>68</sup>. Fulrads hohe Reputation als Königsmacher und Mitbegründer des Kirchenstaats in Verbindung mit Chrodegangs Kirchenpolitik zugunsten der fränkischen Kirche und des fränkischen Adels werden die Grundstücksübertragung begünstigt haben. Der Zeitpunkt der Übertragung der elsässischen Güter Widos an Fulrad könnte also zwischen der Rückkehr Fulrads aus Italien (757) und dem Ableben Chrodegangs (766), d. h. vor dem Zeitpunkt des Kaufvertrags zwischen Fulrad und Ruthard über die Breisgauer Güter, gelegen haben.

64 Etwa 10 km nördlich der Pfalz Bodman. Zu den Zellen vgl. das Testament (Anm. 1).

65 Günter P. FEHRING / Barbara SCHOLKMANN, Die Stadtkirche St. Dionysius in Esslingen (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, Band 13/1), Stuttgart 1995.

66 FLECKENSTEIN, Fulrad (wie Anm. 1), S. 14.

67 [...] *ipsos res, quas memoratus Uuido ei (Fulrado) tradidit [...] vel quicquid per ipsius Fulrado precaria praedictus Uuido possedere videtur*; MGH DD Karol. I 27. S. Anm. 53 und 55. Die Urkunde führt die von *Uuido* übertragenen Güter in Gemar, *Audaldovilare* (Orschweiler), Andolsheim, Sundhoffen, Grussenheim und *Radbertovilare* (Rappoltsweiler) auf. Während Gemar südlich von Sélestat am östlichen Vogesenhang liegt, befinden Andolsheim, Sundhoffen (beide bei Colmar) und Grussenheim (bei Marckolsheim) sich im ebenen Oberelsass. Die Markungen von Orschweiler und Rappoltsweiler (beide südwestlich von Sélestat) reichen weit nach Westen in die Vogesen.

68 STOCLET (wie Anm. 32) S. 8–33.

Mit Datum vom 17. Juli 767 wurde auf dem Königsgut Marlenheim bei Straßburg eine Kaufurkunde zwischen Ruthard und Fulrad ausgefertigt<sup>69</sup>. Die Güter, die Fulrad von Ruthard erwarb, befanden sich im südlichen Breisgau in den Ortschaften Rümmingen, Tumringen, Küttingen (oder Kutz bei Liel), Wollbach, Haltingen, Eimeldingen, Binzen und Oetlingen<sup>70</sup>. Der Kaufpreis war ungeheuer hoch: 5000 Solidi. Ruthards Ortschaften lagen dicht bei einander im Rheinknie und wiesen weder Bodenschätze auf, noch war von hier ein Zugang zu den Kupfer- und Bleiglanzvorkommen des Südschwarzwalds gegeben, jedoch befanden sich auffällig viele Liegenschaften der Abtei Sankt Gallen in diesem Gebiet<sup>71</sup>. Vergleicht man dieses Geschäft mit einer Transaktion, die 744 im Kloster St. Gallen beurkundet wurde, dann ist der Preis 50 bis 60mal so hoch. Dort verkaufte eine Frau ihre Eigengüter in zehn Ortschaften im Zürich- und Thurgau an das Kloster und empfing dafür an Gold und Silber 70 Solidi sowie fünf Pferde<sup>72</sup>.

Hatte Ruthard zu dieser Zeit kostspielige Pläne? Hatte Fulrad 767 Unternehmungen seines Freundes Ruthard unterstützt, die unter diesem Deckmantel bleiben sollten? Eine solche Hypothese ist durchaus gestattet. Die Vorbesitzer dieser wie vieler anderer Güter, die in Alemannien im Laufe der Fiskalreform von den drei fränkischen Administratoren eingezogen wurden, sind nur teilweise belegt. Noch war Ruthard zuständig für Alemannien. Auf der anderen Seite scheint Fulrad, an höchster Stelle in der fränkischen Kirche und mit päpstlichen Privilegien ausgestattet, sicher vor Eigentumsansprüchen des Hofes gewesen zu sein. Und in Fulrads Abtei wurden Münzen geprägt für den Markt von Saint-Denis; sein Münzmeister hatte Zugang zu Barrensilber<sup>73</sup>. Warum also nicht einen treuen Freund unterstützen? Möglicherweise schloss Fulrad das Rechtsgeschäft über 5000 Solidi auf seinen Namen ab und veräußerte anschließend den gekauften Grundbesitz an seine Abtei – so könnte es gewesen sein, so erhielt Saint-Denis einen Gegenwert für das hergegebene Silber<sup>74</sup>.

Solche Geschäfte scheinen sich auch während der Herrschaft von Pippins Nachfolger Karlmann über das Elsass und Alemannien fortgesetzt zu haben<sup>75</sup>.

69 RegA Nr. 198; BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 230.

70 Ebd. S. 121 mit Korrektur S. 544; FLECKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 29.

71 Michael BORGOLTE, *Subsidia sangallensia I*, Einlegekarte, St. Gallen 1986.

72 WARTMANN (wie Anm. 12) S. 11.

73 Wie Anm. 46.

74 Heinrich BÜTTNER, Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau. Ein Beitrag zur Geschichte des Oberrheins im 8. Jahrhundert, in: ZGO 91 (1939) S. 323–359; FLECKENSTEIN (wie Anm. 34) S. 22. Einen früheren Fall persönlicher Geldleihe durch einen Abt von Saint-Denis an einen fränkischen Großen unter Theuderich III. berichtet Levillain; Léon LEVILLAIN, *Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne*, in: Bibliothèque de l'école des chartes 91 (1930) S. 277–278.

75 WEBER (wie Anm. 5) S. 178 f.

Erst nach Fulrads und Ruthards Ableben tauchte in den Quellen der Vorwurf auf, sich auf unerlaubte Weise Königsgut angeeignet zu haben. Ein Diplom König Karls zugunsten der Abtei Saint-Denis vom 31. August 790 klärt darüber auf, dass „in der Zeit Unseres Vaters seligen Angedenkens, des verstorbenen Königs Pippin, und Unseres Onkels Karlmann einige Dinge im Dukat von Alemannien dem Fiskus einverleibt wurden, die dann verschiedene Leute gleichsam zu eigenem Recht, tatsächlich aber unrechtmäßig besaßen und die diese darauf durch Verkäufe, Schenkungen oder auf irgendeine andere Weise verstreuten“<sup>76</sup>. Der verstorbene Graf *Hrodhardus* hätte einige Güter im Breisgau, darunter in Binzheim und Rümmingen und an anderen Orten, von einem gewissen *Unnidus* und von anderen Personen gekauft, um sie anschließend an Saint-Denis zu verkaufen oder *inlicito ordine*<sup>77</sup> zu überlassen. Was immer die Pläne Ruthards und Fulrads im Schwarzwald und in den Vogesen gewesen waren, die Thronfolge des jungen Karlmann im Elsass und in Alemannien verhinderte ihre Umsetzung.

#### Unter der Herrschaft der Königssöhne

Nur wenige Große hatten einen ähnlich vertrauten Zugang zu Pippins Thronerben wie Fulrad. Und die Königssöhne gaben ihm gemeinsam einen Auftrag: das Andenken ihres verstorbenen Vaters mit einer größeren und schöneren Grabkirche zu ehren. Fulrad blieb Abt und königlicher Kaplan, jedoch in einem geteilten Reich. Karlmann machte *Maginarius*, den engen Vertrauten Fulrads in der Abtei Saint-Denis, zu seinem Kanzler<sup>78</sup>. Die wenigen von Karlmann ausgestellten Urkunden beginnen im Januar 769 mit der Bestätigung der Privilegien für Saint-Denis<sup>79</sup>. Im selben Jahr wurden die Arbeiten an der Abteikirche aufgenommen. Die nachweisbare Bauzeit dauerte bis 775<sup>80</sup>. Der Bau war aufwendig und kostspielig. Mit den Einkünften vom jährlichen Sandionysier Markt allein war ein zügiger Baufortschritt nicht möglich, dafür mussten neue Quellen erschlossen werden. Fulrad wandte sich an Karl, König in Austrasien, um diesen auf das Kloster Saint-Dié aufmerksam zu machen, das seit dem Ableben des Bischofs von Toul, Jacob (767), keinen geistlichen Vorsteher hatte. Dieses Kloster am Westhang der Vogesen besaß das Zollrecht auf einem Abschnitt der alten Salzstraße aus dem Seillegebiet zum Illhafen von Schlettstadt. Mit seiner ersten Königsurkunde schenkte Karl das kleine Vogesenkloster an die Abtei Saint-Denis unter ihrem Abt Fulrad<sup>81</sup>. Saint-Dié verschaffte der Königsabtei zunächst zusätzliche Einnahmen. Unter dem jugendlichen König Karlmann unternahm Fulrad

76 MGH DD Karol. I 166; Übers. bei BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 230.

77 Richtig: *inlicito ordine*.

78 Die Urkunden Karlmanns tragen den Bestätigungsvermerk *Maginarius recognovi* nach der Unterschrift des Königs.

79 MGH DD Karol. I 43, 44 und 46.

80 Annalen (wie Anm. 20) Jahr 775.

81 MGH DD Karol. I 55. S. auch Anm. 129.

keine weiteren Schritte im Elsass, aber Karlmann starb unerwartet am 4. Dezember 771 in Samoussy<sup>82</sup>. Nun sollte Karl das Reich unter seiner Herrschaft vereinen. Innerhalb weniger Tage kamen die Großen des verstorbenen Bruders nach Corbeny, wo sie 768 Karlmann erhoben hatten, um Karl zu huldigen. Erzbischof Wilchar und Fulrad führten die Geistlichkeit, die Grafen Warin und Adalhart die *primates* Karlmanns an<sup>83</sup>.

König Karl verfolgte eine stringenter Politik auf den Reformgrundlagen seines Vaters. Sie zielte auf die Vereinnahmung der Klöster für das Reich, und dies zwang zur Anpassung an den politischen Willen des jungen Königs. Die Zeit der Administratoren in Alemannien war beendet. Hatte Ruthard je eigene Pläne der Silbergewinnung in den Revieren bei den Klöstern Schuttern und Gengenbach gehabt, so musste er nun endgültig darauf verzichten. Sein unweit der Abtei Gorze gelegenes Gut Mandres schenkte Ruthard im Jahr 771 dieser Abtei, die zu Lebzeiten Chrodegangs ihre Mönche in die Ortenau, nach Schwarzach, Schuttern und Gengenbach geschickt hatte<sup>84</sup>. Cancor und Warin konnten Lorsch bis 772 als ihr Eigenkloster halten, dann übergaben sie es an König Karl. In den wenigen Jahren seit seiner Gründung aber hatte Lorsch über hundert private Schenkungen erhalten<sup>85</sup>.

Fulrad jedoch verfolgte unbehelligt seine Vogesenpläne. Karls Vermählung im Jahr 773 mit Hildegard, der Tochter des Grafen Gerold vom Anglachgau und Kraichgau und der Agilolfingerin Imma, zog einen Schlusstrich unter die alemannische Gebietsreform, was die seit Pippins Tod verunsicherte Oberschicht vor allem des Elsass' beruhigte. Am 14. September 774 unterzeichnete Karl die Schenkung eines Teils des Kinzheimer Forstes an die dem heiligen Hippolyt geweihte Klosterzelle in *Fulradovilare* auf der Markung Orschweiler<sup>86</sup>. Der Urkundentext erläutert, dass Fulrad dort ein neues Bauwerk zu errichten beabsichtigte, in dem Mönche nach den Klosterregeln leben sollten. Er umreißt genauestens die gesamte Schenkung an Fiskalwald im königlichen Forst. Und als der König sich 775 zu einem Weihnachtsaufenthalt auf dem Königsgut Schlettstadt entschloss<sup>87</sup>, hatte er Gelegenheit, sich ein genaues Bild des gesamten Bergreviers und einen Überblick über die Besitzverhältnisse seines Abtes zu verschaffen. Die Zelle am Gebirgsfluss Leber entstand nun bis 777<sup>88</sup>.

82 Annalen (wie Anm. 20) Jahr 771.

83 Ebd.

84 BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 10) S. 235 f.

85 INNES (wie Anm. 60).

86 Reg. imp. I (wie Anm. 3) S. 171; MGH D Karol. I 84; Fritz LANGENBECK, Siedlungsgeschichtliche Studien am Vogesenrand und im Lebertal, in: Alemannisches Jahrbuch 1956, S. 182–265, insbes. die zwischen S. 188 u. 189 eingebundenen Karten des geschenkten Waldgebietes.

87 Annalen (wie Anm. 20) Jahr 775. Schlettstadt und Kinzheim liegen auf demselben Königsgut, aber das am Illried im ebenen Elsass gelegene Schlettstadt war nicht Teil der 774er Schenkung an Fulrad.



## Die Basilika von Saint-Denis

Unter Fulrads Leitung wurde die Grabkirche Pippins in Saint-Denis zu einer von Säulen getragenen Basilika erweitert, an deren Querschiff im Osten eine halbkreisförmige Apsis anschloss. Ein mächtiges Westwerk enthielt vielleicht die Grablege Pippins<sup>89</sup>. Am 24. Februar 775 weihte Abt Fulrad die hell erleuchtete Basilika in Anwesenheit König Karls. In einer Handschrift aus dem 31. Regierungsjahr von König Karl wird die neue Basilika wegen ihrer Höhe, reichen Ausstattung mit Säulen, den vielen Lichtern und kostbaren Türen gepriesen: „Und es gibt in dieser Kirche zwei mit Gold und Silber geschmückte Pforten. Zwei andere Pforten sind mit Elfenbein und Silber geschmückt. Außerdem gibt es eine Innentür, die mit Elfenbein und Silber geschmückt ist, und außerdem gibt es zwei andere Innentüren, die mit Silber von König Dagobert seligen Angedenkens geschmückt sind, der das besagte Kloster erbaute, und von Pippin, König des Frankenreichs, auf dessen Anweisung seine Söhne, Herr König Karl und Karlmann, die besagte Kirche nach seinem Tod errichteten“<sup>90</sup>.

Von Fulrad, inzwischen 65jährig, ist nach den Einweihungsfeierlichkeiten für die Basilika von Saint-Denis nur noch wenig überliefert. Bereits 775 stattete König Karl dessen Kirche in Salornnes mit weiterem Grundbesitz im Seillegau, unter anderem in *Filicione curte*, aus<sup>91</sup>. Fulrads Familie, von der Fulrad die Eltern, zwei Brüder und eine Schwester namentlich nennt, war begütert. Fulrad konnte also seinen selbst erworbenen bedeutenden Besitz in aller Öffentlichkeit

88 Sie ist Bestandteil des Testaments von Herstal und dem heiligen Cocovat geweiht: [...] *cella infra vasta Uosgo edificavi, ubi sanctus Cocouatus requiescit, super fluvium Laima, quae dicitur Fulrado cella*; TANGL (wie Anm. 1) S. 209.

89 Sumner MCKNIGHT CROSBY, Excavations in the Abbey Church of St. Denis 1948, The Façade of Fulrad's Church, Proceedings of the American Philosophical Society, Vol. 93, 1949, S. 347–361; s. Anm. 46.

90 Cod. Aug. perg. CCXXXVIII, Beschreibung der Basilika zum heiligen Dionysus. Handschrift aus dem Kloster Reichenau, Badische Landesbibliothek Karlsruhe (nach Holder zwischen 823 und 838 geschrieben); Die Pergamenthandschriften. Beschrieben und erl. von Alfred HOLDER, Neudr. der Ausg. Leipzig, 1906, mit bibliogr. Nachtr., Neuauflage: Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe 5: Die Reichenauer Handschriften Bd. 1, Wiesbaden 1970. Der Text ist vollständig wiedergegeben, übersetzt und kommentiert von Alain STOCLET, *La Descriptio Basilicae Sanctii Dionysii*. Premiers commentaires, in: Journal des savants N°1–2 (1980) S. 103–117; sowie Bernhard BISCHOFF, Eine Beschreibung der Basilika von Saint-Denis aus dem Jahre 799, in: Kunstchronik; Monatsschrift für Kunstwissenschaft, Museumswesen und Denkmalpflege, 34 (1981) S. 97–103. Kritisch zur Übersetzung durch Stoclet und Bischoff: Alain DIERKENS, La mort, les funérailles et la tombe du roi Pépin le Bref (768), in: Médiévales 31 (1996), S. 37–51. Eigene Übersetzung der letzten Zeilen der Handschrift: Im Hauptsatz Karl und Karlmann als Subjekt (Titel im Sing.) und *fecerunt* als Prädikat. Der Genetiv ‚auf dessen Anweisung‘ folgt nicht dem lateinischen Original, in dem der Relativsatz im Nominativ mit ‚*qui*‘ eingeleitet wird.

91 MGH DD Karol. I 107, 118. Es handelte sich um mehrere Mansen (775) und die Bestätigung der Zugehörigkeit zur Abtei Saint-Denis (777).

an Saint-Denis vermachen und auch verlangen, dass König und Papst diesen Besitz vor fremdem Zugriff schützten. In Herstal legte Fulrad im Frühjahr 777 sein persönliches Vermögen offen und verfügte, dass dieses nach seinem Tod an seine Abtei Saint-Denis fallen sollte<sup>92</sup>. Fulrad unterzeichnete sein Testament als Kaplan, danach steht die Unterschrift von Maginarius stellvertretend für die Abtei Saint-Denis gefolgt von den Namen der Zeugen. 781 tauschte Fulrad mit Eufemia, der Vorsteherin des Klosters Saint-Pierre-aux-Nonnains in Metz, einen Grundbesitz von Saint-Denis im Scarponnois<sup>93</sup> gegen ein weiteres Grundstück in *Filicione curte* für das Kloster Salottes. Eufemia war eine Tochter Widos<sup>94</sup>. Fulrad starb am 16. Juli 784. Als Abt von Saint-Denis folgte ihm sein Stellvertreter Maginarius nach.

#### Fulrads Testament<sup>95</sup>

Zuerst benennt das Testament den von den Eltern und Geschwistern erhaltenen Besitz, dann die von privaten Personen geschenkten Güter, zuletzt den umfangreichen selbst erworbenen Besitz sowie die von ihm gegründeten Klosterzellen. Sein Erbe und die persönlichen Schenkungen lagen in seiner Herkunftsregion<sup>96</sup>, der namentlich aufgeführte erworbene Besitz befand sich im Elsass, im Breisgau und in der Ortenau. Weiter erwähnt das Testament Streubesitz in Austrasien. Am Schluss der Aufzählung stehen die von Fulrad gegründeten sechs Klosterzellen in Salottes, im Elsass und in Alemannien. Bei der Aufzählung des erworbenen Grundbesitzes nennt das Testament nur Ruthard und Wido namentlich als Vorbesitzer. Die Ortschaften Marlenheim, Friedolsheim bei Hochfelden, Hindisheim, Berstheim bei Hagenau und *Mauchinheim*<sup>97</sup>, *que Chrothardus mihi tradidit cum apendiciis earum*, liegen im Elsass und sind legal erworben<sup>98</sup>. Die in dem Kaufvertrag mit Ruthard von 767 aufgeführten Orte im Breisgau tauchen nicht auf und sind wohl bereits an die Abtei Saint-Denis weitergegeben worden. Die namentlich aufgeführten Prekarien Widos liegen hauptsächlich im Elsass, aber auch in der Ortenau und in den Herkunftsregionen. Saint-Mihiel findet sich nicht im Testament. Bei den Klosterzellen im

92 Chartae Latinae Antiquiores XVI (Frankreich 4) hg. von Hartmut ATSMÄ / Jean VEZIN, Dietikon/Zürich 1986 (ChLA XVI), T. 623–624; TANGL (wie Anm. 1) S. 207 f.; STOCLET (wie Anm. 32) S. 5 f., 609 f.

93 Heute Département Meurthe-et-Moselle.

94 MGH DD Karol. I 136; LE JAN (wie Anm. 54). Im 12. Jahrhundert änderte sich die politische Landschaft vollständig, die Herzogsdynastie erschien. Salottes wurde in den Besitz von Saint-Mihiel, das den Salzhandel in Frankreich und mit England betrieb, integriert.

95 S. Anm. 1.

96 S. Anm. 34 und 35.

97 Wüst, in der Nachbarschaft von Grussenheim.

98 TANGL (wie Anm. 1) S. 208, 213, 216; WEBER (wie Anm. 5) S. 173.



Elsass fällt auf, dass der in Karls Schenkung von 774 *Fulradovilare* genannte Ort auf der Markung *Audoldovilare* inzwischen dem heiligen Hippolyt<sup>99</sup> und die Mönchszelle, die in den weiten Vogesen *super fluvium Laima* errichtet wurde, dem heiligen Cocovat geweiht waren<sup>100</sup>.

Zu den Besitzverhältnissen *infra vasta Uosgo* schweigt das Herstaler Testament jedoch. Aus späteren Quellen erfahren wir, dass Leberau die Besitzrechte über die Ortschaften zwischen Orschweiler und dem Lebertal genoss<sup>101</sup>.

### III. Fulrads Ausgriff in das erzgängige Gebirge der Vogesen

Fulrad stand den beiden Königssöhnen Karl (geb. 748) und Karlmann (geb. 751), persönlich sehr nahe. Hüter der letzten Ruhestätte ihres Vaters, Erzpriester und Kapellan war der Abt von Saint-Denis ein Intimus bei Hofe. Zeit seines Lebens erfüllte Fulrad die hohen Erwartungen der Herrscher. Dem Auftrag der Königssöhne folgend stattete er die Grablege Pippins mit einer prächtigen Basilika aus. Mit diesem Auftrag hatte er sich an Karl gewandt, um seiner Abtei zusätzliche Einkünfte zu verschaffen. Es fällt auf, dass die nun folgenden königlichen Urkunden die Umgebung von Fulrads Grundbesitz in den Vogesen betreffen. Zu Fulrads umfangreichen Bergwäldern von Orschweiler, St. Hippolyt und insbesondere Rappoltsweiler, die im Süden an den Besitz des Klosters Münster im Gregoriental reichten, schenkte König Karl seinem Kaplan ein genau abgegrenztes Waldstück von der Markung Orschweiler bis an die nördliche Fiskusgrenze, das beide Seiten des Lebertals einschloss. Mit dieser Schenkung aus dem Kinzheimer Forst hatte Fulrad im Jahr 774 seine persönlichen Güter konsolidiert und sein Hauptziel erreicht: den Besitz des gesamten erzgängigen Gebirgswaldes diesseits und jenseits von Tännchel und Rossberg mit den Zugängen aus dem Leber- und Galiläatal<sup>102</sup>.

#### Von den Salinen zum heiligen Deodat: Der Weg Fulrads in die Vogesen

Die Salinen im Bereich von Meurthe und Seille liegen auf dem Salzstock der westlichen Endausläufer des ehemaligen Jurameeres zwischen Rosières im Westen und Sarralbe im Osten. Die ältesten Salinen im Seillegau sind die von Vic-sur-Seille und Marsal. Der dort begüterte austrasische Adel stattete seine Klöster mit Salinenanteilen aus, so dass in spätkarolingischer Zeit so gut wie alle Salinen sich im Besitz von Abteien bzw. der Kirchenkapitel der Bistümer

99 Heute Sankt Pilt auf der Grenze zwischen den Départements Haut- und Bas-Rhin; TANGL (wie Anm. 1) S. 209.

100 Heute Leberau.

101 Christian WILSDORF, *L'Alsace des Mérovingiens à Léon IX*, Strasbourg 2011, S. 351.

102 Fleckenstein erkennt in Fulrads Aktivitäten im Elsass ein zielstrebiges und planmäßiges Vorgehen, doch nur Langenbeck rekonstruiert genau den Umfang von Fulrads Vogesenbesitz, s. Anm. 86; vgl. FLECKENSTEIN (wie Anm. 1) S. 22.

Toul und Metz befanden<sup>103</sup>. Von den Vogesenklöstern besaß die Abtei Moyemoutier selbst zwei Salzbecken, während die Propstei Leberau von ihrer Schwesterkirche in Salonnnes einen eigenen Salzplatz in Vic-sur-Seille erhielt<sup>104</sup>. Durch das Salinengebiet führte die alte gallo-römische Salzstraße zu den Hauptverkehrsarten und Märkten im Frankenreich. Im Osten führte sie auf einer Brücke über die Meurthe zum Tal des Rabodeau und nach Saales in den Nordvogesen, von wo sie nach Straßburg im Norden und Schlettstadt im Süden verzweigte. Dort wurde das Salz auf der Ill bis in den Sornegau im äußersten Süden des Sundgau verschifft<sup>105</sup>. Der kürzere Weg zum Illhafen führte aber durch das Lebertal.

#### Das Münzgeld an der Salzstraße

Schon vor Bestehen der merowingischen Münzstätten im Seillegau fand ein reger Geldverkehr entlang der Salzstraße statt. Dies belegen die Schatzfunde in den ehemaligen Felssiedlungen keltischer Leuken von La Bure, La Pierre d'Appel (oberhalb der gallo-romanischen Brücke über die Meurthe) und Robache (Gemeinde Saint-Dié), die in geringer Entfernung voneinander am westlichen Vogesenrand lagen und bis in das 4. Jahrhundert bewohnt waren. Die Siedlungsspuren von La Bure deuten darauf hin, dass dieser Ort als Raststation für die Händler der Salzstraße diente<sup>106</sup>. Für die Kontrolle der Gepräge war von alters her der Münzwardein verantwortlich<sup>107</sup>. Er hatte dafür zu sorgen, dass mit der richtigen Legierung gemünzt wurde und der Gold- oder Silbergehalt, der den Wert der Münzen dauerhaft zu gewährleisten hatte, stimmte. Sein Spezialwissen war meist mit dem Beruf des Goldschmieds verbunden<sup>108</sup>. Weitere Münzpersonen waren Schmiedemeister, Stempelschneider und Münzer. Für die

103 Entn. aus Hélène LENATTIER, Histoire du sel en Lorraine. Konferenzbeitrag am 21.05.2011 bei der Académie Lorraine des Sciences, <http://www.als.uhp-nancy.fr/conferences/dossiers/21mai2011/02-HistoireDuSel.pdf> abgerufen 31.01.2014.

104 AN K.7 no.1A (wie Anm. 1); STOCLET (wie Anm. 32) S. 5 f. Karl III. bestätigte mit Datum 5. Juni 903 der Abtei St. Denis auf Bitte des Abtes Graf Rodevert den Besitz der *abbatiola* Leberau, welche Abt Fulrad erwarb, sowie eine Salzpfanne in Vic-sur-Seille; s. RegA (wie Anm. 30) Nr. 147.

105 Stellvertretend für andere Verfasser Alexandre DORLAN, Histoire architecturale et anecdotique de Sélestat (Schlestadt): les transformations d'une place forte alsacienne des origines à nos jours, Le Livre d'histoire; facsimile de l'édition originale de 1912–1914, Paris 2003.

106 Stadtmuseum von Saint-Dié sowie Georges TRONQUART, Le camp celtique de la Bure près de St-Dié, in: Archéologia 71 (1974) S. 7–13; Alain DEYBER, La pierre d'Appel, un oppidum celtique près d'Étival-Clairefontaine, in: Archéologia 71 (1974) S. 14–21; Alain DEYBER, L'habitat fortifié laténien de la «Pierre d'Appel» à Étival-Clairefontaine (Vosges), in: Gallia 42 (1984) S. 175–217.

107 Lat. *uardinus*. Zu den römischen Münzmeistern s. Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike in fünf Bänden, hg. von Konrat ZIEGLER / Walther SONTHEIMER, unveränd. Nachdr. d. Ausg. von 1979 auf d. Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 2013, Bd. 5, Sp. 956–957.

Erze und die Güte der Edelmetalle war der Bergwardein zuständig<sup>109</sup>. Dieser musste über umfangreiche metallurgische und chemische Kenntnisse verfügen und wie der Münzwardein das Scheiden von Silber beherrschen. Seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts verwendeten die Münzmeister meist ihren eigenen Namen und den des jeweiligen Prägeortes. Nur selten stand der Name des Königs auf den Geprägten. An über 800 Prägeorten sollen die so genannten Monetarmünzen geprägt worden sein<sup>110</sup>. Heidrich hat die Prägetätigkeit merowingischer Münzmeister untersucht und in zahlreichen Fällen festgestellt, dass die Münzmeister Werkstätten in den bekannten Salinenorten Vic-sur-Seille, Dieuze, Moyenvic und Marsal im Seillegebiet unterhielten und auch entlang der alten Salzstraßen in Toul, Metz, Verdun und Reims vermutlich ambulant Münzen prägten<sup>111</sup>. Die Häufung dieser Münzstätten zeigt den großen Bedarf des Salzhandels an allgemein anerkannten Zahlungsmitteln. Die Salzaufkäufer brachten ungemünztes Silber, aus dem die Monetare Münzen herstellten, mit denen die Salinenbesitzer bezahlt wurden. Ein solches Gebaren setzt regelmäßige Geschäfte und ein enges Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Salzproduzenten, Kaufleuten und Münzmeistern voraus. Besonders fällt die Häufung der Namen von Monetaren auf, die auf -ald enden. So prägten Ansoald in Metz, Landoald in Metz und Marsal und Bertoald in Verdun<sup>112</sup>.

#### Das Münzsilber von Melle

Woher stammte das Rohsilber der Kaufleute und Monetare? Möglicherweise aus umgeschmolzenem Edelmetall, der größte Teil aber musste aus neuer Her-

108 Beispielhaft waren die Begabung des Goldschmieds Eligius (589–659 o. 660) aus Limoges im Zentralmassiv und dessen Karriere. Goldschmied von Chlothar II (584–628) und Dagobert I (628–638) wurde er königlicher Schatzmeister und im Alter von 52 Jahren Bischof von Noyon und Tournai, der ehemaligen Königsstadt; vgl. ADOENUS ROTHOMAGENSIS (sanctus), *Vita sancti Eligii*, ins Französische übersetzt von Abbé PARENTY: *Vie de Saint Eloi*, 2me éd., Lille-Paris 1870; *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici*, hg. von Bruno KRUSCH, Vorw. von Ernst DÜMMLER, Hannover 1902 (MGH SS rer. Mer. 4), S. 634–761.

109 Karl-Heinz LUDWIG, Bergbau, Metall und Münzgeld im Frühmittelalter, in: Brigitte KASTEN (Hg.), *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*. Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2006, S. 235–247, S. 237. Ludwig bezieht sich auf die Silbergewinnung von Melle, während zeitgleich Silber aus den Vorkommen im Leber- und Galiläatal und bei Wiesloch im Kraichgau gewonnen wurde. Ludwig H. HILDEBRANDT, *Fast 2000 Jahre Bergbau um Wiesloch: neueste Erkenntnisse zum römischen und mittelalterlichen Blei-Zink-Silber-Abbau in der Umgebung von Wiesloch*, in: *Montanarchäologie in Europa*, Sigmaringen 1993, S. 255–265.

110 Klaus PETRY und Karl WEISENSTEIN, Münzprägung und Geldumlauf in Mittelalter und früher Neuzeit, in: *Geschichtlicher Atlas der Rheinlande*, Beiheft 7, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte 11/12, Köln 2000, S. 3 f.

111 Ingrid HEIDRICH, Die merowingische Münzprägung im Gebiet von oberer Maas, Mosel und Seille, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 38 (1974) S. 78–91, S. 87 f.

112 Ebd.

stellung stammen, um Münzgeld ersetzen und den wachsenden Geldbedarf decken zu können. Wo es an Münzgeld mangelte, wurden Tauschgeschäfte abgeschlossen. Obwohl die Silbervorkommen der Vogesen auf der Route der Salzhändler lagen, fehlen für diese Zeit vollständig Nachweise über ihre Ausbeutung. Stammten die Silberbeschläge, welche die Portale der Basilika von Saint-Denis schmückten, aus Melle oder bereits aus dem Leber- oder Galiläatal? Die Numismatik weist für die frühe Karolingerzeit nach Melle. Mangels archäometrischer Untersuchungen von Münzen des 8. Jahrhunderts auf Übereinstimmung mit Vogesensilber sind wir allein auf die schriftlichen Quellen angewiesen, die jedoch erst im 9. Jahrhundert einsetzen, ohne sich namentlich auf eine Region zu beziehen<sup>113</sup>. In Melle wurde seit dem 7. Jahrhundert das Mineral Galenit<sup>114</sup> abgebaut. Das Erz war für die damaligen Verhältnisse zugänglich, da oberflächennah durch kurze Schächte (Pingen) und Gänge erreichbar. Die Bergleute setzten Feuer an die erzhaltige Bergwand und schlugen aus dem geplatzten Stein die mineralhaltigen Adern. Noch im Erzgang wurden die Erzbrocken zerkleinert und ausgelesen, bevor sie zur Erzwäsche und Schmelze in der Berghütte gelangten, wo Silber und Blei geschieden wurden<sup>115</sup>. Die Münze von Melle hatte ihre produktivste Zeit Anfang des 10. Jahrhunderts. Das Hauptprodukt aus der Erzschnelze war Blei. Die Vita Dagoberti I. bekundet die Vergabe von 8000 Pfund Blei aus den Vorräten des Fiskus an die Königsabtei Saint-Denis zur Dachdeckung der Kirche<sup>116</sup>. Diese Menge könnte aus Melle wie auch aus weniger ergiebigen Lagerstätten des Frankenreiches stammen. Silberdenare aus der Münzstätte Melle sind ab dem 8. Jahrhundert nachweisbar<sup>117</sup>.

### Das Silbergeld des Karolingerreichs

Die Zeit der Monetare endete mit der Münzreform Pippins<sup>118</sup>. Basis des Münzwertes war nun das römische Pfund Silber und seine Stückelung in Solidi und Denare. Königliche Insignien auf den Geprägten ersetzten diejenigen der

113 Dazu ausführlich Marie-Christine BAILLY-MAÎTRE / Paul BENOÎT, *Les mines d'argent de la France médiévale*, in: *Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public*, 28e Congrès, Clermont-Ferrand 1997, S. 17–45. STOCLET (wie Anm. 32) S. 161 f. Gemäß Stoclet gibt es vor dem 10. Jahrhundert keine überzeugende schriftliche Quelle für die Silbervorkommen im Frankenreich.

114 Bleiglanz, aus dem das reine Münzsilber gewonnen wurde.

115 BAILLY-MAÎTRE / BENOÎT (wie Anm. 113) S. 23 f.

116 *Gesta Dagoberti I regis Francorum*, Vita verfasst ca. 830–835 von einem Mönch des Klosters Saint-Denis. *Denique eodem tempore plumbum, quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur, libras octo millia ad cooperiendam eandem supradictorum beatorum martyrum ecclesiam eo ordine concessit. [...] in alio semper anno adduceretur et argentibus vel thesauriariis ipsius venerandi monasterii traderetur [...]*; Fredegarii et aliorum chronica, hg. von Bruno KRUSCH, unveränd. Nachdr. der Ausg. v. 1888, Hannover 1984 (MGH SS rer. Merov. 2) S. 419, Z. 311; *Die Urkunden der Merowinger*, hg. v. Theo KÖLZER, Hannover 2001 (MGH DD Mer. 2), Dep. 170, S. 570.

117 LUDWIG (wie Anm. 109) S. 239, ohne Quellenangabe.

Monetare, und die Zahl der Münzstätten sank auf etwa vierzig. Aus dem Reichsteil König Karlmanns sind Münzen von den Prägeorten Verdun und Orléans bekannt<sup>119</sup>. Seit 771 zeigen die meisten Denare (Pfennige) auf der einen Seite in zwei Zeilen den Namen Carolus, auf der anderen Seite den Prägeort, meist ebenfalls zweizeilig<sup>120</sup>. Als von historisch langfristiger Wirkung erwies sich Karls Währungsreform von 794. Auf der großen Frankfurter Synode wurde festgesetzt, dass überall im Reich neue Denare (*novi denarii*) eingeführt und von allen anerkannt werden sollten. Auf ihnen sollte der Name Karls erscheinen und sie sollten aus reinem Silber sein<sup>121</sup>. Der Silberdenar verdrängte den Solidus (= zwölf Denare) und das Talent (= Pfund) als Zahlungsmittel, diese wurden zu reinen Rechnungseinheiten<sup>122</sup>. Durch die Steigerung des Normgewichts für das Pfund gewannen die Silberdenare an Gewicht und vor allem an Wert. Bis in das 14. Jahrhundert beherrschten sie das Marktgeschehen<sup>123</sup>.

#### Das Münzprivileg von Saint-Denis: Fulrads Münze

Mit dem Marktrecht der Abtei Saint-Denis ging das Münzrecht einher. Schon zur Zeit der Monetare wurden in Saint-Denis Münzen geschlagen, um den Markt mit Zahlungsmitteln zu versorgen. Davon zeugen Prägungen von Goldtremissen des Münzmeisters Ebreigiselo, eines Zeitgenossen von Eligius, sowie eine Silbermünze aus der Zeit zwischen 678 und 706<sup>124</sup>. Fulrad übernahm das

118 *De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra prensante nisi XXII solidis, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cuius sunt reddat*; Capitularia regum Francorum I, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1893, Nachdr. 1984, III. Pippini Capitularia 754–755, Kapitular von Vernon vom Juni 755 Nr. 5 (MGH LL I), S. 32. Bis in die Regierungszeit König Karls blieb das römische Pfund (libra) zu 327,45 g bzw. 12 Unzen die Grundlage für das mittelalterliche Gewichts- und Münzsystem.

119 Jean LAFaurie, Numismatique: Des Mérovingiens aux Carolingiens, Francia 2 (1974) S. 26–48, S. 38.

120 S. Anm. 109; Matthias MEINHARDT / Andreas RANFT / Stefan SELZER (Hg.), Mittelalter, München 2009, S. 343 f.

121 Im Wortsinn von unverfälschtem Silber: *De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant ist novi denarii et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento, pleniter pensantes, si quis contradicit eos [...]*; MGH LL I S. 74.

122 Frankfurt entwickelte sich zum Münzmetallmarkt, wo in Zeiten knappen Metalls die privilegierten Münzstätten sich mit Münzmetall versorgten. Das Pfund mit 16 Unzen (435,2 g), hält man für das vielgesuchte Karlsfund, das zum Handelsgewicht in Europa wurde. Daneben wurden in der Karolingerzeit auch andere Gewichte verwendet, das Pfund von Troyes mit 13½ römischen Unzen, das Kaufmannsgewicht *poids de table* mit 15 Unzen sowie das Pariser Pfund mit 18 Unzen.

123 Julius CAHN, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter, Straßburg 1895, S. 126.

124 Zu den merowingischen Münzen von Saint-Denis s. Gustave Vicomte de PONTON D'AMÉCOURT, Monnaies mérovingiennes de Saint-Denis. Annuaire de la Société française de Numismatique et d'Archéologie, Paris 1884.

Münzprivileg von seinen Vorgängern. Aus Pippins Königtum (754–768) stammen Silberdenare, die sich im Fundgut einer archäologischen Notgrabung in den 1960er Jahren im Areal der unterirdischen Wasserleitung der Abtei befanden. Die Vorderseite trägt das Monogramm *Rex Pippinus*; die Rückseite konnte noch nicht entziffert werden<sup>125</sup>. Noch interessanter sind Stempelproben aus der Münzwerkstatt der Königsabtei. Auf einem Klumpen Blei wurde das Stempelrelief geprüft, bevor die Münzen geprägt und geschlagen wurden.

### Die frühe Silbergewinnung in den Vogesen

Die Spurensuche bis hierher hat ergeben, dass Fulrad erst gegen Ende seines aktiven Lebens das Erzgebiet der Vogesen erreichte, während Ruthards Spur sich nach 771 verliert<sup>126</sup>. Künftigen Generationen war es überlassen, die Erze der Ortenau abzubauen und ihrer Verwendung für die Geldversorgung des Reiches zuzuführen<sup>127</sup>. Fulrad hingegen fuhr nun unter Karl mit den von Wido – vor 768 – erworbenen Prekarien auf seinem Weg zu den Erzadern der mittleren Vogesen fort. Um die Lagerstätten zu erkunden bot der Eigenbesitz dieser Berglandschaft die beste Voraussetzung. Der Gebirgswald von *Radbertovilare* reichte im Westen weit an den Klosterbesitz von Saint-Dié im Galiäatal heran<sup>128</sup>. Saint-Dié passte genau in Fulrads Strategie, nämlich die Verfügungsgewalt über die Erzgänge der Vogesen zu gewinnen und gleichzeitig den Salzhandel in diesem Teil des Elsass zu kontrollieren, wo er am Flüsschen Leber entlang zum Illhafen des Königsgutes Schlettstadt führte. Am 13. Januar 769 überwies Karl das Kloster mit dessen zehn bis fünfzehn Mönchen an die Abtei Saint-Denis<sup>129</sup>.

Obwohl frühere Quellen allgemein fehlen ist davon auszugehen, dass zur Zeit Fulrads in den Vogesen Galenit mit dem Ziel der Silbergewinnung abgebaut wurde, ja das Wissen der wenigen ortskundigen Bewohner darüber mehrere Generationen zurück reichte. Archäologische Ausgrabungen am Altenberg von Sainte-Marie-aux-Mines deckten eine frühe Pingendreihe entlang von Erzadern und eine Metallschmelze auf, die in das 10. Jahrhundert datiert wurden,

125 Zu den archäologischen Funden von Saint-Denis s. Anm. 46.

126 S. Anm. 81.

127 S. Anm. 27.

128 Das Galiläatal im historischen Bergbaugebiet der Vogesen mit den heutigen Ortsnamen kann im Internet besichtigt werden unter <http://www.val-de-galilee.fr/servlet/ShowInfo?M=S88SFR37RF> abgerufen 31.01.2014.

129 S. Anm. 81; MGH DD Karol. I 55; dazu auch STOCLET (wie Anm. 32) S. 93 f. 870 in Meerssen wurde Saint-Dié zusammen mit Enfonvelle, Moyonmoutier, Bonmoutier, Etival und Remiremont Ludwig dem Deutschen zugewiesen; s. *Capitularia Regum Francorum*, hg. von Alfred Boretius und Viktor Krause, Bd. 2, Hannover 1847 (MGH Capitularia Regum Francorum II), S. 194; 975 wies Otto II. Saint-Dié der Diözese Toul zu; s. *Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 2,1, Die Urkunden Ottos II., hg. v. Theodor SICKEL, Wien/Hannover 1888, Nachdr. 1999 (MGH DD O II) Nr. 99. Seither blieb Saint-Dié lothringisch.



die aber auch älter sein könnten<sup>130</sup>. Zu jener Zeit wurde im Gebirge des Lebertals Galenit im Tagebau abgebaut und in der Schmelze wurden die begehrten Metalle Blei und Silber gewonnen<sup>131</sup>.

Im Zuge der Besiedlungspolitik der austrasischen Hausmeier am Westrand der Vogesen entstanden im 7. Jahrhundert auf merowingischem Königsgut zahlreiche Zellen von Wandermönchen, die der fränkischen Kirche zugerechnet werden: Leudinus Bodo (Bistum Toul), Gombert (Bistum Sens), Deodat (Bistum Nevers) und Hydulf (Bistum Trier). Historisch sind diese frommen Männer kaum fassbar, allenfalls in ihrer Vita. Doch entstanden durch ihr Wirken die Klöster und Ortschaften von Etival, Senones, Bonmoutier, Moyennmoutier und Saint-Dié<sup>132</sup>. Alle Zellen lagen nahe der Salzstraße. Möglicherweise war bereits im 7. Jahrhundert den Klosterbrüdern des Galiläatals die strategische Bedeutung ihrer Zellen klar. Deodats Zelle, deren Gründungsdatum mit 669 angegeben ist<sup>133</sup>, lag am weitesten im Gebirge und öffnete sich auf das Galiläatal<sup>134</sup>, das damals seinen Namen erhalten haben soll und am Col de Sainte-Marie an

130 Das archäologische Langzeitprojekt der Universität Mulhouse in der Region von Saint-Marie-aux-Mines erforscht seit 2008 Fundstellen mit kontinuierlicher Bergbauaktivität, die sich in der Grabungsstratigraphie niedergeschlagen hat. Die unteren Schichten, die auf der Ostseite von Echery bis 2012 ausgegraben wurden, reichen in das 10. Jahrhundert zurück. Inzwischen wurden mehrere hundert Pinggen an obertägigen Erzgängen entdeckt, die 100 m Tiefe maßen und noch vor Ende des 10. Jahrhunderts von unterirdischen Stollen abgelöst wurden. Eine historische Schmelze am Altenberg weist in den unteren Schichten Schlacken auf, die wesentlich älter sind und in die Spätantike datieren könnten. Wenn sich diese These bestätigt, wäre der Nachweis erbracht, dass hier seit der Frühgeschichte Erz abgebaut und geschmolzen wurde; s. Pierre FLUCK, *Sainte-Marie-aux-Mines, Le Haut Altenberg*, in: *Pierres et Terre* 34 (1990) S. 69–74; *Les Actes du CRESAT, Université de Haute-Alsace, Mulhouse*, Nr. 7 (2010) S. 98–100; Nr. 9 (2012) S. 58–59; Nr. 10 (2013) S. 113–114. Diese archäologische Fundstelle wurde mit der <sup>14</sup>C-Methode datiert. Das Ergebnis ‚10. Jahrhundert‘ ist wegen der Fehleranfälligkeit der Radiokarbonmethode bei historischen Zeiträumen mit Vorsicht zu interpretieren. So hat Stoclet sich zusätzlich auf eine mündliche Mitteilung von Fluck bezogen, dass die Fundstelle Altenberg auch älter sein könnte; vgl. STOCLET (wie Anm. 32) S. 167. Zur Radiokarbonmethode und ihrer Problematik s. [http://en.wikipedia.org/wiki/Radiocarbon\\_dating](http://en.wikipedia.org/wiki/Radiocarbon_dating) abgerufen am 31.01.2014.

131 Aus Galenit der Vogesen wurden Blei und Silber im Verhältnis 98:2 bzw. 99:1 gewonnen.

132 Edouard FERRY, *La population de la Haute Meurthe au septième siècle*, in: *Bulletin de la Société philomatique vosgienne* 16, Saint-Dié 1890–91, S. 232–308. Paul BOUDET, *Le chapitre de Saint Dié en Lorraine, des origines au seizième siècle*, Épinal 1923; André LAURENT, *Saint Spinule, moine de Moyennmoutier*, in: *Clocher Moyennmoutier* 160 (1969) S. 2–6.

133 Numerian von Trier befreite die Zelle von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Dies wurde in Weißenburg auf einer Urkunde von Bonifaz, Herzog des Elsass, bestätigt und von den Bischöfen Dragobod von Speyer und Chrothar von Straßburg bezeugt; s. RegA (wie Anm. 30) Nr. 47.

134 Nach einer Legende gab der Gründer-Mönch Hydulf von Moyennmoutier (671) dem Tal der Morte, die am Rossberg entspringt, sich mit der Fave vereint und in Saint-Dié in die Meurthe mündet, den Namen Galiläatal.

das Lebertal grenzt<sup>135</sup>. Dies lässt vermuten, dass diese Siedlungszellen – in der französischen Bedeutung *bans*<sup>136</sup> – und *Quuningishaim* (Kinzheim), das von Südosten an das Flüsschen Leber reichte, zu einem vormals mächtigeren Königsgut in diesem Teil der Vogesen gehörten, durch den die Straße aus dem Seillegbiet führte<sup>137</sup>. Nach der Gründungszeit wechselten die Besitzer der am westlichen Vogesenrand entstandenen Klöster, häufig jedoch gehörten sie zum Bistum Toul<sup>138</sup>.

Eine weitere Quelle aus Weißenburg führt näher an die Erzlagerstätten der Vogesen heran. Der Mönch Otfried, um 790 geboren, war Zeit seines Lebens mit der Region um Weißenburg vertraut. Er wird die umliegenden Landschaften mit ihren Klöstern sowie die seinem Kloster geschenkten Güter, darunter große Gebiete im Elsass, in der Ortenau und in den nördlich anschließenden Gauen, aus eigener Anschauung gekannt haben. Auf dem rechten Rheinufer lagen die Silberadern des Kraichgaus. Zwischen Wiesloch und Nußloch ist die Gewinnung von Kupfer, Blei, Zink und Silber seit der Römerzeit nachgewiesen<sup>139</sup>. Auf beiden Seiten des Oberrheins bis zum Odenwald befanden sich Lagerstätten mit Kupfer, Blei und Silber. Sein Evangelienbuch ist Otfrieds Alterswerk, das er vermutlich zwischen 865 und 870 fertigstellte. Otfried rühmt darin die Bodenschätze seiner Heimat: zu Nutzen gräbt man dort Erz und Kupfer aus, auch Kristalle beim Bergwerk, dazu füge man Silber genug, ja in dem Land dort werde Gold im Sand gelesen<sup>140</sup>.

*Zi núzze grébit man ouh thár er inti kuphár,  
joh, bi thía meina ísina steina;  
Ouh thár azua fúagi silabar ginúagi,  
joh lésent thar in lánthe góld in iro sante [...]*

135 Dies lässt vermuten, dass das merowingische Königsgut und *Quuningishaim*, das von Südosten an die kleine Leber reichte, Teilbestände eines vormals mächtigeren Königsgutes in diesem Teil der Vogesen waren, durch welchen die alte Salzstraße führte; s.a. STOCLET (wie Anm. 32) S. 91.

136 Paul VIDAL DE LA BLACHE, *Tableau de la géographie de la France*, Paris 1908, S. 195.

137 Ebd.

138 Wie Anm. 129. Im Jahr 984, gleich zu Beginn seiner Herrschaft, bestätigte Otto III. dem Bistum Toul den Besitz der Abteien Saint-Dié im Galiläatal und Moyenmoutier; Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2.2, Die Urkunden Ottos III., hg. v. Theodor STICKEL, Wien/Hannover 1893, Nachdr. 1997 (MGH DD O III 2), Nr. 2. Stoclet, der sich auf dieses Diplom bezieht, ist das von den Bewohnern so genannte Tal nicht geläufig, s. STOCLET (wie Anm. 32) S. 162; Bernd BREYVOGEL, *Silberbergbau und Silbermünzprägung am südlichen Oberrhein im Mittelalter*, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 10.

139 HILDEBRANDT (wie Anm. 109).

140 Eigene Übers. der Zeilen aus Otfrieds Evangelienbuch, hg. von Oskar ERDMANN, 6. Aufl. besorgt von Ludwig Wolff, Tübingen 1973, S. 12: Gereimte Vorrede, Einleitendes Kapitel, 10v. Weißenburg; s. a. Otfried von Weißenburg, *Evangelienbuch*, hg., übers. u. komm. von Gisela VOLKMANN-PROFE, Stuttgart 2010, S. 40/41; BREYVOGEL (wie Anm. 138); STOCLET (wie Anm. 32) S. 164.



Erst aus späteren Quellen ist etwas über den Erzbergbau der Vogesen zu erfahren. Wahrscheinlich vor 974 wurden in Moyennoutier Münzen des Bistums Toul geprägt. Die Gebeine Hydulfs, des Gründers von Moyennoutier, ruhten dort in einem mit Silber beschlagenen Schrein. Auf den Silberbeschlägen war, offenbar im gotischen Stil, die Taufe Odilias durch Hydulf und dessen Bruder Erard dargestellt<sup>141</sup>. Auch einer seiner Nachfolger im Lebertal, Wilhelm, wurde seit dem Ende des 10. Jahrhunderts als wunderwirkender Heiliger der Bergarbeiter verehrt und seine Reliquien wurden über mehrere Jahrhunderte in einem silber- und goldbeschlagenen Schrein in der Kirche von Saint-Blaise aufbewahrt<sup>142</sup>. Nicht von ungefähr waren diese Klöster dem Bischof Gerhard von Toul (963–994) wichtig. Seine Vita gibt für den Vogesenbesitz seines Bistums Hinweise auf die Verhältnisse in Saint-Dié:

*Ipse concessit duci Beatrici, tempore vitae suae et post se uni filio suo tenere abbatias Medii-monasterii [Moyennoutier] et sancti Deodati [Saint-Dié], retinens in vestitura indominicata monasterio, et decem mansos de utroque coenobio, et altare sancti Deodati, et decimas minae argenti, consusque hominum ad altare pertinentium cum omni districto*<sup>143</sup>. Zu Saint-Dié gehörten also zur Zeit des Abtes Gerhard bereits zehn Silberminen! Saint-Dié verfügte nicht nur über den Zins, sondern betrieb Blei-Silber-Schmelzen mit eigenen Leuten oder Hörigen. Das silberhaltige Erz des Galiläatals wurde damals also längst systematisch abgebaut. Nach Richer von Senones *argentarie fosse reperte sunt, in quibus multum argentum esse fertur effossum*<sup>144</sup>, Silberschmelzen, die er vielleicht aus eigener Anschauung kannte. Erst, als sich im Leber- und Galiäatal neue Ortschaften gebildet hatten und der Bergbau in vollem Gange war, kündete auch Rudolf von Ems (ca. 1200–1254) von dem „reichen Silberberge“ von Sainte-Marie-aux-Mines, in dem das Erz gegraben und das Silber aus der Schmelze nach Straßburg geführt wurde<sup>145</sup>.

Während die Besitzverhältnisse von Kinzheim und Rappoltsweiler sich in der Folgezeit stark veränderten, konnte das von Fulrad gegründete Priorat Le-

141 Augustin CALMET, Notice de la Lorraine qui comprend les duchés de Bar et de Luxembourg, t.1, 2me éd., Lunéville 1840, S. 124 und 291. Zur Besiedlung des Galiläa- und Lebertals im 9. und 10. Jahrhundert s.a. Jules DEGERMANN, Le monastère d’Echéry au Val de Lièpvre, Strasbourg 1895.

142 DEGERMANN (wie Anm. 141) S. 11 f. Saint-Blaise ist heute ein Ortsteil von Sainte-Croix-aux-Mines und liegt talaufwärts im Süden des Lebertals.

143 Abt WIDRICH VON TOUL, Leben des hl. Bischofs Gerhard von Toul, MGH Scriptorum Bd. IV, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1841 (MGH SS in Folio 4), S. 503.

144 RICHER DE SENONES (um 1190–1266), Richeri Gesta Senoniensis ecclesiae, bearb. von Georg D. WAITZ, Hannover 1880 (MGH SS in Folio 25), S. 249–345.

145 Rudolf VON EMS, Weltchronik, Aus der Wernigeroder Handschrift hg. von Gustav Ehrismann (DTM 20), Berlin 1915, Nachdr. Dublin/Zürich 1967, Z. 2296–2310. Elektronischer Text hergestellt für das Mittelhochdeutsche Wörterbuch ([www.mhdwb.uni-trier.de](http://www.mhdwb.uni-trier.de)) abgerufen 31.01.2014.

berau den Besitz von Orschweiler und Sankt-Hippolyt lange Zeit halten. Unter dem sandionyser Abt Hilduin (814–841) wurden die Reliquien der Heiligen Hippolyt und Cocovat aus ihren Kirchen entfernt und nach Saint-Denis gebracht. Die Reliquie des heiligen Alexander durfte in Leberau bleiben<sup>146</sup>. 854 bestätigte Kaiser Lothar I. der zum Kloster Saint-Denis gehörenden Zelle Leberau den von Karl dem Großen aus der Mark des Fiskus Kinzheim an den Abt Fulrad von Saint-Denis geschenkten Teil der Vogesen innerhalb der genannten Grenzen mit Fischerei und Vogelfang sowie dem Weiderecht im gesamten Vogesenforst. In gleichlautender Formulierung bestätigte Lothar II. im Jahr 866 der zum Kloster Saint-Denis gehörenden Zelle Leberau den Abt Fulrad von Saint-Denis geschenkten Teil der Vogesen<sup>147</sup>. 903 bestätigte Karl III. dem Laienabt von Saint-Denis, dass Leberau „den Mönchen gehört“<sup>148</sup>. Im selben Jahr verlieh der König dem Kloster Leberau den Besitz einer Saline in Vic-sur-Seille. 923 gab König Robert den Mönchen von Saint-Denis unter anderen Gütern die Propstei Leberau<sup>149</sup>. Otto II. und Heinrich III. bestätigten der Abtei Saint-Denis 980 bzw. 1056 den Besitz von Leberau<sup>150</sup>. In den folgenden Jahrhunderten teilten Lothringen und die Herren von Rappoltstein sich den Bergbesitz, bis die Erzlager schließlich im 17. Jahrhundert restlos erschöpft waren und die Bergleute das Leber- und Galiläatal verließen<sup>151</sup>.

146 WILSDORF (wie Anm. 101) S. 351.

147 RegA (wie Anm. 30) Nr. 540 u. 574; Die Urkunden der Deutschen Karolinger, 3. Bd., Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., bearb. v. Theodor SCHIEFFER, Berlin/Zürich 1966 (MGH DD Lo I), Nr. 30 u. 33.

148 Philippe LAUER, Recueil des actes de Charles III le Simple, Roi de France, publ. sous la dir. de Ferdinand Lot, 1, texte, Paris 1940; RegA Nr. 660, beide zit. in WILSDORF (wie Anm. 101) S. 357.

149 Jean DUFOUR, Recueil des Actes de Robert Ier et de Raoul, rois de France (922–936), Paris 1978.

150 MGH DD O II 232; Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, 5. Bd, Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Heinrich BRESSLAU und Paul F. KEHR, Berlin 1931 (MGH DD H III), Nr. 365.

151 Besitzverhältnisse und Silbergewinnung der Region in Spätmittelalter und Neuzeit sind belegt u. a. in: René BORNERT, Les Monastères d'Alsace, Bd. I, S. 213 f. und Bd. III, S. 104 Strasbourg 2009, 2010; BREYVOGEL (wie Anm. 138); Julius CAHN, Der Basler Rappenmünzbund, Straßburg 1901; DERS. (wie Anm. 123) S. 19, 92; DEGERMANN (wie Anm. 141); Matthias GEYER, Historische Bergbaureviere in den Vogesen, in: Jahresberichte und Mitteilungen des Oberrheinischen Geologischen Vereins NF, Bd. 77, Stuttgart 1995, S. 247–264; J. Kindler von KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch 3, Heidelberg 1919; AMMANN / METZ (wie Anm. 31) S. 294–313; Rappoltsteinisches Urkundenbuch, Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass, T. 1 u. 2, hg. v. Karl ALBRECHT, Colmar 1891 und 1892, T.1: 759–1363; T.2: D.4519; Christine REINLE, Das Elsass im hohen und späten Mittelalter (10.–15. Jahrhundert), in: Michael ERBE (Hg.), Das Elsass, Stuttgart 2002, S. 43; Johann Daniel SCHÖPFLIN, *Alsatiæ Diplomaticæ*, Pars II, bearb. v. Andreas LAMEY, Mannheim 1775, Nr. 1181; Tom SCOTT, Regional identity and economic change, Upper Rhine 1450–1600, Ox-

## Zusammenfassung

Stoclet gelangte zu der Auffassung, dass der gemeinsame Nenner für die Mehrheit der Weiler und Mönchszellen Fulrads die reichen Bodenschätze gewesen wären und somit wirtschaftlich begründet war<sup>152</sup>. Dies trifft auf Fulrads Besitz im Seillegebiet und auf den Markungen Rappoltsweiler und Orschweiler sowie für die Schenkung Karls aus dem Kinzheimer Forst zu. Salz und Metalle, zumal das Edelmetall Silber, hatten einen hohen Marktwert und brachten dem Besitzer und dem Fiskus Einnahmen. Mehr noch weist Fulrads Testament darauf hin, dass seine Erwerbungen weitsichtig und auf die dauerhafte Versorgung seiner Abtei mit wertvollen Rohstoffen angelegt waren, zumal die Erweiterungs- und Verschönerungspläne der Söhne Pippins für die Grabkirche ihres Vaters immense Kosten verursachten. Der eigene Zugriff auf Rohsilber spielte dabei eine zentrale Rolle, wie die Erwerbsstrategien seit den 760er Jahren zeigen. Fulrad vermachte sein überaus reiches Vermögen seiner Abtei Saint-Denis. Die Beschreibung des Silberschmucks ihrer Basilika durch die Mönche von Saint-Denis aus dem Jahr 799, Otfrieds dichterisches Lob auf das Land um Weißenburg (vor 870), die Verehrung der silbernen Reliquienschreine nur aus ihren Vitae oder der mündlichen Überlieferung bekannter Schutzpatrone der Vogesen, welche im 7. und 8. Jahrhundert im Bergbaugebiet missionierten, rücken den Beginn der systematischen Silbergewinnung näher an Fulrads Besitznahme des Galiäa- und Silbertals<sup>153</sup> heran als bisher wahrgenommen. Um die zeitliche Lücke ganz schließen zu können, fehlt jedoch der Nachweis über die Herkunft des genannten Silbers. Auf diesem Gebiet sind auch die benachbarten Disziplinen der Archäologie und Metallurgie gefragt.

ford 1997; Pierre FLUCK, Montanarchäologische Forschungen in den Vogesen. Eine Zwischenbilanz, in: Heiko STEUER / Ulrich ZIMMERMANN (Hg.), Montanarchäologie in Europa, Sigmaringen 1993, S. 267–289; August STRICKER, Älteste Grenzen und Gauen im Elsass (Straßburger Studien, 2. Band) 1884, S. 305 f.; WILSDORF (wie Anm. 101) S. 347–363.

152 STOCLET (wie Anm. 32) S. 433: «Les grands monastères avaient donc vraisemblablement leur propre politique minière [...] la plupart desdites *villae* et *cellae* ont pour dénominateur commun de se trouver dans des terroirs aux sous-sols riches en minerais (sel, fer, argent, plomb, etc.).»

153 Französisch Val de Galilée und Val d'argent.



# Bistümer, Klöster und Stifte

Die „*Helvetia Sacra*“ und „*Les Monastères d'Alsace*“  
– zwei Grundlagenwerke zur kirchlichen Institutionengeschichte

Von

*Enno Bünz*

*Wolfgang Huschner, dem Freund  
und Mitstreiter in Leipzig,  
zum 60. Geburtstag gewidmet*

## I.

Mit<sup>1</sup> dem missionarischen Erfolg der Urkirche, ihrer Ausbreitung im Mittelmeerraum während der Spätantike und ihrem Ausgreifen auf die germanischen, keltischen und slawischen Völker Europas im frühen und hohen Mittelalter musste das Christentum mehr und mehr Strukturen annehmen, die von Dauer waren. Man mag die institutionelle Ausformung der Kirche, die Herausbildung einer Hierarchie und Ämterordnung, die Schaffung normativer Vorschriften in Gestalt des Kirchenrechts und die Bindung an die Welt, auch zur Sicherung der materiellen Existenz, als einen langfristigen Irrweg betrachten, der die Botschaft Jesu überformt und verfremdet habe, und sich wie Kirchenreformer vergangener Zeiten die Rückkehr zur „*ecclesia primitiva*“ wünschen, als könne man langfristige historische Entwicklungen einfach rückgängig machen. Zwingend ist eine solche ‚Problematisierung‘ der Kirchengeschichte freilich nicht, denn auch Verkündigung und Seelsorge leben nicht vom Geist allein, sondern

<sup>1</sup> Der Beitrag möchte im Rückblick auf den 2007 erfolgten Abschluss des Langzeitvorhabens „*Helvetia Sacra*“ das Gesamtprojekt vorstellen, nicht aber einzelne Bände rezensieren. Redaktion der ZGO und Autor danken dem Schwabe Verlag in Basel dafür, dass einzelne neuere Bände der Veröffentlichungsreihe auch noch mehrere Jahre nach Ende der Gesamtpublikation zur Verfügung gestellt wurden. Zum Vergleich wird mit René BORNERTS „*Les monastères d'Alsace*“, 7 Bände (Strasbourg: Éditions du Signe 2009–2011), ein zweites Grundlagenwerk behandelt, um den wissenschaftlichen Ertrag der Bearbeitung von Handbüchern der Klöster und Stifte zu verdeutlichen. Beide Vorhaben sind zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, zu dem die Erforschung der religiösen Gemeinschaften im deutschsprachigen Raum auf großes Interesse stößt, wie an der Bearbeitung zahlreicher regionaler Klosterbücher ablesbar ist. Auch darauf wird einzugehen sein. – Der vorliegende Beitrag bietet sich für eine Widmung an den Leipziger Kollegen Wolfgang Huschner besonders an, weil wir in den letzten Jahren parallel und mit wechselseitiger Unterstützung an Klosterbüchern für Mecklenburg und Sachsen gearbeitet haben, siehe unten Anm. 39 und 40.

bedürfen des institutionellen Rückhalts, um den Menschen dauerhaft zu dienen. Aber heutige Christen werden Antworten auf diese Fragen eher von der Theologie als von der Geschichtswissenschaft erwarten<sup>2</sup>.

Der Historiker wird die institutionelle Ausprägung und Entfaltung der Kirche – unabhängig von persönlichen Glaubenseinstellungen – zunächst einmal rückhaltlos begrüßen können, denn die konkrete historische Gestalt der Kirche bietet vor wie nach der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts einen faszinierenden Forschungsgegenstand. In ihr spiegeln sich nicht nur die herrschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Zeit, sondern die Kirche selbst hat diese in vielfältiger Weise mitgeprägt, und dies gilt in ganz besonderem Maße für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit, also für jene Jahrhunderte, die heute gerne als „Vormoderne“ apostrophiert, mit diesem unglücklichen Begriff aber auch in ihrer historischen Relevanz relativiert werden.

Die Geschichte von Kirche, Klerus und Frömmigkeit gehört mittlerweile zu den selbstverständlichen Forschungsfeldern von Historikern. Die Zeiten, in denen man diese Themenfelder in (zu) eng verstandener disziplinärer Abgrenzung den Kirchenhistorikern überließ, sind seit etlichen Jahrzehnten vorbei. Die absolute Mehrzahl der Kloster- und Stiftsmonographien, die in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, gehen auf geschichtswissenschaftliche (vielfach landesgeschichtliche), nicht aber auf kirchengeschichtliche (also theologische) Dissertationen zurück<sup>3</sup>. „Die Kirche als Institution wie alle Äußerungen des Glaubenslebens bilden einen gemeinsamen Forschungsgegenstand der Theologen und der Geschichtswissenschaft“, hat vor wenigen Jahren der Berliner Mittelalterhistoriker Michael Borgolte betont, der im Anschluss auch Bedenkenswertes über die „Kirchengeschichte im Spannungsfeld von Glauben und Wissenschaft“ dargelegt hat<sup>4</sup>. Theologische und profane Kirchengeschichtsfor-

2 Vgl. z. B. das anregende Buch des katholischen Neutestamentlers Thomas SÖDING, *Jesus und die Kirche. Was sagt das Neue Testament?*, Freiburg u. a. 2007.

3 Als Beispiel einer seinerzeit wegweisenden Arbeit sei verwiesen auf die Tübinger Dissertation von Klaus SCHREINER, *Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 31. Bd.), Stuttgart 1964. Von dieser landesgeschichtlichen Fallstudie ausgehend ist der Verfasser dann zu einem hervorragenden Kenner der mittelalterlichen Ordensgeschichte geworden, siehe nun die Aufsatzsammlung von DEMS., *Gemeinsam leben. Spiritualität, Lebens- und Verfassungsformen klösterlicher Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters* (Vita regularis. Abhandlungen 53), Berlin/Münster 2013.

4 Michael BORGOLTE, *Die mittelalterliche Kirche* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München 1992, S. 61–65, Zitat S. 61.

5 Der Wandel des Selbstverständnisses der Kirchengeschichte katholischer und evangelischer Ausrichtung ist an folgenden Darstellungen ablesbar: Hubert JEDIN, *Einleitung in die Kirchengeschichte*, in: DERS. (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte 1: Von der Urgemeinde zur früh-*

schung unterscheiden sich heute durch ihren Fachkontext (der bestimmte Sichtweisen und Fragestellungen bedingen kann), nicht aber in ihren Methoden<sup>5</sup>. Nochmals sei Borgolte zitiert: „Wie die Profanhistoriker sind die Kirchenhistoriker an die historischen Quellen gebunden, die sie nach Maßgabe der allgemeinen Quellenkritik auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersuchen [...]“<sup>6</sup>. Grundsätzlich sollten also eine etwa landesgeschichtliche und eine kirchengeschichtliche Dissertation über das selbe Kloster nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, faktisch werden sie aber die Akzente – wie eben allgemein angedeutet – unterschiedlich setzen, indem der Landeshistoriker die Wirtschafts- und Besitzgeschichte oder die soziale Zusammensetzung des Konvents stärker berücksichtigen wird, während der Kirchenhistoriker eher Seelsorgeaufgaben (Patronatspfarreien) oder die Klosterliturgie eingehender würdigen dürfte.

Die institutionellen Erscheinungsformen der Kirche manifestieren sich seit dem Mittelalter auf verschiedenen Ebenen, die zu einer mehr oder minder engen regionalen und lokalen Verflechtung von Kirche und Welt beigetragen haben: Kirchenprovinzen mit einem vom einem Metropoliten geleiteten Erzbistum und mehreren diesem zugeordneten Suffraganbistümern; Archidiakonate und Sedesprengel (Landdekanate) als Mittelinstanzen; schließlich das Niederkirchenwesen als die eigentliche Ebene der Seelsorge mit Pfarreien, Kurat- bzw. Filialkirchen und Kapellen<sup>7</sup>. Diese hierarchisch strukturierte Kirchenorganisation war früher als alle Formen weltlicher Herrschaft flächenmäßig organisiert und räumlich abgegrenzt. Daneben entwickelte sich eine große Zahl von geistlichen Institutionen in einer großen Vielfalt der Lebensformen, seien es nun Domkapitel und andere Säkularkanonikerstifte, seien es die alten Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Kartäuser und Regularkanoniker (Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser), die Ritterorden des 12. Jahrhunderts oder die neuen Orden wie Franziskaner, Dominikaner, Augustiner-Eremiten und Karmeliten. Auch wenn einzelne Klöster oder sogar ganze Orden aus dem Diözesanverband eximiert waren, spielten sie doch im regionalen Kontext selbstverständlich eine Rolle; man denke nur an die langwierigen Streitigkeiten der (exemten) Bettelorden mit dem Pfarrklerus in den Städten seit dem 13. Jahrhundert.

christlichen Großkirche, Freiburg u. a. 1985 (Sonderausgabe), S. 1–55; Peter MEINHOLD, Geschichte der kirchlichen Historiographie, 2 Bände (Orbis Academicus 3,5), Freiburg u. a. 1967; Kurt-Victor SELGE, Einführung in das Studium der Kirchengeschichte, Darmstadt 1982; Manfred HEIM, Einführung in die Kirchengeschichte, München 2000.

6 BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche (wie Anm. 4) S. 61.

7 Eine hervorragende kartographische Orientierung bietet nun: Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, hg. von Erwin GATZ in Zusammenarbeit mit Rainald BECKER, Clemens BRODKORB und Helmut FLACHENECKER, Regensburg 2009, mit Darstellung der Bistumsorganisation in mehreren Zeitschichten. – Ganz anders konzipiert ist: Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, hg. von Hubert JEDIN u. a., Aktualisierte Neuausgabe bearb. und hg. von Jochen MARTIN, Freiburg i. Br. 1987.

Nicht nur aus diözesangeschichtlicher, sondern auch aus allgemein- und landesgeschichtlicher Perspektive war jede geistliche Gemeinschaft von regionaler Bedeutung, wie an Schenkerkreisen und Vogteiverhältnissen, Besitzverteilung und Wirtschaftsweise, personellem Einzugsbereich und Einbindung in die Seelsorge (durch Patronate oder Inkorporationen) ablesbar ist, um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen. Daneben stellt jedes Kloster, und mag es noch so unbedeutend sein, ein mehr oder minder ergiebiges Überlieferungszentrum dar, weil Urkunden, Urbare und andere Quellen, gelegentlich sogar Geschichtsschreibung die regionalen Lebensverhältnisse ausleuchten. Wie man Kirchengeschichte, Sozialgeschichte und Landesgeschichte fruchtbar verknüpfen kann, hat der Konstanzer Mediävist Arno Borst (1925–2007) in seinem Buch über „Mönche am Bodensee 610–1525“ demonstriert, das sich bewusst an einen größeren Leserkreis wendet und die geistlichen Institutionen im Spannungsfeld von universaler Ordens- und regionaler Verfassungsgeschichte betrachtet. In der Einleitung schreibt Borst: „Landesgeschichte ist für Sozialgeschichte unentbehrlich, weil im Mittelalter allenthalben das geformte Leben nur dadurch Wirklichkeit gewann, daß es in überschaubaren Bezirken wirkte“<sup>8</sup>.

Die Geschichte einzelner Bistümer und Domkapitel, Klöster und Stifte ist deshalb seit langem ein lohnender landesgeschichtlicher Forschungsgegenstand, liefert aber auch Bausteine für vergleichende und übergreifende Fragestellungen. Will man die Haltung deutscher Bischöfe zum Humanismus, das Aufkommen der Archidiakonate in den Diözesen, die Ausbreitung der Franziskaner oder das Verhältnis von Benediktinerkonventen zu den monastischen Reformbewegungen des späten Mittelalters untersuchen, ist es von Vorteil, wenn man sich auf eine größere Zahl von institutionengeschichtlichen Vorarbeiten stützen kann. Man kann nicht für jedes dieser Einzelprobleme, das vergleichender Untersuchung bedarf, unzählige Archivbestände oder Urkundenbücher durchforsten. Hierfür bedarf es vielmehr handbuchartiger Vorarbeiten, wie sie im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn für jedes Bistum umfangreiche Darstellungen vorlägen, wie es beispielsweise für Köln<sup>9</sup>, Mainz<sup>10</sup> und Paderborn<sup>11</sup> der Fall ist. Nicht zufällig handelt es sich hierbei aber um Bistümer, die seit dem

8 Arno BORST, *Mönche am Bodensee 610–1525* (Bodensee-Bibliothek 5), Sigmaringen 1978, S. 16. Veränderte Neuauflage Lengwil 2010.

9 *Geschichte des Erzbistums Köln*, Band 1: Friedrich Wilhelm OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln 1972; Band 2/1–2: Wilhelm JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, 2 Teile, Köln 1995–2003; Band 3: Hansgeorg MOLITOR, *Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688*, Köln 2008; Band 4: Eduard HEGEL, *Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688–1814*, Köln 1979; Band 5: Eduard HEGEL, *Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts 1815–1962*, Köln 1987.



Mittelalter existieren, so dass ein gewisses Gegenwartsinteresse besteht, sich ihrer Geschichte anzunehmen. Das ist bei Diözesen, die im Zuge der Reformation (wie z.B. Meißen) oder durch die Säkularisation von 1803 aufgehoben wurden (wie z.B. Konstanz und Worms), wesentlich schwieriger. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hat es bei Ausbruch der Reformation annähernd 60 Bistümer gegeben, die größtenteils bis heute historisch nicht umfassend untersucht worden sind<sup>12</sup>.

Nicht viel anders verhält es sich mit den zahlreichen geistlichen Gemeinschaften, die in diesen Bistümern bis 1803 existiert haben oder sogar bis heute bestehen. Zu jedem Bischofssitz gehört ein Domkapitel, von denen die wenigsten aber bis heute umfassend untersucht worden sind<sup>13</sup>. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die zahlreichen Stifte und Klöster. So hat es nach einer Zusammenstellung von Alfred Wendehorst und Stefan Benz im deutschsprachigen Raum allein 600 bis 700 Säkularkanonikerstifte gegeben<sup>14</sup>, von denen die wenigsten bislang Gegenstand einer Monographie geworden sind. Nicht viel anders ist der Befund bei den zahlreichen Klöstern und Rittersordenskommenden, wobei man hier anmerken muss, dass die Quellenlage bei manchen dieser Institutionen so dürftig ist, dass sich eine monographische Bearbeitung nicht lohnt. Aber auch in diesen Fällen ist es wünschenswert, dass die wesentlichen Informationen über eine solche Institution der Forschung zur Verfügung stehen.

10 Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Band 1: Christliche Antike und Mittelalter, 2 Teile; Band 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen; Band 3: Neuzeit und Moderne, 2 Teile (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6,1–3), Würzburg 1997–2002.

11 Hans Jürgen BRANDT / Karl HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Band 1: Das Bistum Paderborn im Mittelalter, Band 2: Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21, Band 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 12–14), Paderborn 1997–2007. Siehe dazu Enno BÜNZ, Eine moderne Diözesengeschichte – die „Geschichte des Erzbistums Paderborn“ als Modell, in: Jahrbuch für mitteldeutsche Kirchengeschichte 5 (2009) S. 225–242.

12 Den recht unterschiedlichen Forschungsstand verdeutlichen schon die knappen bibliographischen Angaben zu den einzelnen Diözesen in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, hg. von Erwin GATZ u. a., Freiburg i. Br. 2003.

13 Für die oberrheinischen Domkapitel sei etwa verwiesen auf Gerhard FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987, und: Brigitte HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel während der avignonesischen Epoche (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (Vorträge und Forschungen, Sonderband 49), Ostfildern 2003. Beide Arbeiten behandeln aber nur spezielle Aspekte der personellen Zusammensetzung.

14 Alfred WENDEHORST / Stefan BENZ, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35), Neustadt an der Aisch 2., verbesserte Aufl. 1997.

Vorhaben, die Kirche in ihrer institutionellen Gestalt zu beschreiben, reichen im deutschen Sprachraum bis in die Frühe Neuzeit zurück. Schon der Humanist Kaspar Bruschius (1518–1557) hat mit der „Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium“ (Ingolstadt 1551) die Geschichte süd- und westdeutscher Klöster nach einem einheitlichen Muster behandelt<sup>15</sup>. Das breitere Konzept einer Beschreibung der gesamten kirchlichen Verhältnisse verfolgte aber erst Martin Gerbert (1720–1739), der Abt des Benediktinerklosters St. Blasien im Schwarzwald, mit seinem Buchprojekt „Germania Sacra“. In dem 1783 begonnenen Vorhaben sollte jedem Bistum ein Band gewidmet werden, in welchem neben der Reihenfolge der Bischöfe auch die Domkapitel, Kollegiatstifte, Klöster und Pfarreien behandelt werden sollten<sup>16</sup>.

Dieses großangelegte Vorhaben blieb in Folge der Säkularisation von 1803 zwar Fragment, da nur vier Bände erschienen, bot dann aber nicht nur durch seinen Namen den Anknüpfungspunkt für das großangelegte Vorhaben der „Germania Sacra“, das von Paul Fridolin Kehr (1860–1944) als „historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches“ konzipiert wurde. Mit der Durchführung wurde das 1917 in Berlin gegründete Kaiser-Wilhelm-Institut für Geschichte betraut. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat das 1956 in Göttingen gegründete Max-Planck-Institut für Geschichte die „Germania Sacra“ mit modifizierter Konzeption fortgeführt<sup>17</sup>. Nach der Schließung des Max-Planck-Instituts 2006 wurde das Projekt 2008 als Langzeitvorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen angegliedert<sup>18</sup>. Die Umbrüche des Vorhabens haben zu mehrfachen konzeptionellen Änderungen geführt. In der ersten Phase wurden die Bistümer Brandenburg und Havelberg bearbeitet, die den arbeitstechnischen Vorteil boten, dass sie bereits im Zuge der Reformation aufgehoben wurden. Sowohl für Brandenburg als auch für Havelberg konnte so eine Darstellung des Hochstifts (unter Einschluss der Bischofsreihe) sowie aller Klöster, Stifte und Kommenden in ein bzw. zwei Bänden geboten werden. Die Pfarreiorganisation wurde hingegen nicht behandelt. Die Wiederaufnahme der „Germania Sacra“ 1956 führte zu einer Ausdehnung des Konzeptes, die (bedingt durch die deut-

15 Über Autor und Werk nun Gottfried Eugen KREUZ, Art. „Brusch, Gaspar“, in: Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon 1, Berlin u. a. 2011, Sp. 374–384, zur Klostergeschichte Sp. 376 f.

16 Franz Xaver BISCHOF, Art. „Gerbert, Martin“, in: Historisches Lexikon der Schweiz URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12638.php> (Zugriff 10. 3. 2014). – Georg PFELSCHIFTER, Die St. Blasianische Germania sacra. Ein Beitrag zur Historiographie des 18. Jahrhunderts (Münchener Studien zur historischen Theologie 1), Kempten 1921.

17 Werner RÖSENER, Das Max-Planck-Institut für Geschichte (1956–2006). Fünfzig Jahre Geschichtsforschung, Göttingen 2014, S. 73–80. – Irene CRUSIUS, Die Germania Sacra. Stand und Perspektiven eines langfristigen Forschungsprojekts, in: Deutsches Archiv 52 (1996) S. 629–642.

18 Siehe die Homepage mit Nachweis aller seit 1917 veröffentlichten Bände: <http://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/germania-sacra/> (Zugriff 10. 3. 2014).

sche Teilung) mit einer Verlagerung der Arbeitsschwerpunkte nach West- und Süddeutschland einherging. Fortan sollten in der Reihe „Germania Sacra, Neue Folge“ die Diözese (Verwaltung und Organisation) und die Bischofsreihe, das Domkapitel und die anderen Stifte, Klöster und Kommenden, aber auch die Pfarrorganisation möglichst in eigenen Bänden dargestellt werden. Vor allem für die Diözesen Münster und Würzburg konnten auf diese Weise zahlreiche Bände veröffentlicht werden, aber es gelang angesichts dieses ausgreifenden Konzepts nicht, eine Diözese vollständig aufzuarbeiten (insgesamt sind in der Neuen Folge bis 2007 50 Bände erschienen)<sup>19</sup>. Als besonderes Hemmnis erwiesen sich die Domkapitel, die aufgrund ihrer Stellung in der Diözese, ihrer umfangreichen Besitzausstattung und des zahlreichen und vielfach auch bedeutenden Personals eine besondere Herausforderung darstellen. Bislang ist nur die Bearbeitung des Domkapitels von Münster gelungen, und die drei umfangreichen Bände verdeutlichen, vor welchen Problemen der Bearbeiter einer solchen Institution steht<sup>20</sup>. Die Kehrseite dieses neuen Konzepts der „Germania Sacra“ war, dass sich zwar etliche Bearbeiter für z.T. recht unbedeutende Klöster und Stifte gewinnen ließen, dass aber gerade die zentralen Bereiche der Diözesangeschichte und die wichtigen geistlichen Gemeinschaften eher ausgeklammert blieben. Dieser Nachteil konnte auch nicht dadurch wettgemacht werden, dass konzeptionelle Schwerpunkte etwa durch die verstärkte Bearbeitung von Säkularkanonikerstiften, Kanonissenstiften und Prämonstratenserklöstern gelegt wurden<sup>21</sup>. Auch die Erforschung des Niederkirchenwesens ist im Rahmen der Neuen Folge der „Germania Sacra“ kaum vorangekommen. Lediglich für das Bistum Bamberg ist ein umfangreicher Band über die Pfarrorganisation erschienen, der allerdings auf Vorarbeiten zurückging, die schon im Rahmen der alten Folge unternommen worden waren<sup>22</sup>.

Die Neue Folge der „Germania Sacra“ war konzeptionell so angelegt, dass eine vollständige Darstellung der Kirchenorganisation, eben eine „historisch-

19 Sie sind mittlerweile alle auch digital über die Anm. 18 genannte Homepage abrufbar.

20 Wilhelm KOHL, *Das Bistum Münster* 4,1–3: *Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra, Neue Folge 17,1–3 = Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 4, 1–3)*, Berlin u. a. 1982–1989.

21 Diese Bearbeitungsschwerpunkte werden auch durch mehrere Tagungsbände dokumentiert: *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114 = *Studien zur Germania Sacra* 18), Göttingen 1995. – *Studien zum Kanonissenstift*, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167 = *Studien zur Germania Sacra* 24), Göttingen 2001. – *Studien zum Prämonstratenserorden*, hg. von Irene CRUSIUS und Helmut FLACHENECKER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185 = *Studien zur Germania Sacra* 25), Göttingen 2003.

22 Entsprechend wurde der Band auch noch in die Alte Folge eingereiht: Erich FREIHERR VON GUTTENBERG / Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Bamberg. Zweiter Teil: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra. Zweite Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Band 1: Das Bistum Bamberg)*, Berlin 1966.

statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches“, wie es im Untertitel heißt, Diözese um Diözese unerreichbar war. Daran hätte auch der langfristige Fortbestand des 2006 geschlossenen Max-Planck-Instituts für Geschichte und eine noch größere Zahl von Bearbeitern (überwiegend Archivare, die sich diesem Vorhaben neben ihren Dienstaufgaben widmeten) nichts geändert.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zu sehen, für die Beantragung eines Langzeitvorhabens „Germania Sacra“ im Rahmen des Akademienprogramms ein neues Konzept vorzulegen, das nun in ein bis zwei Bänden für jedes Bistum die Darstellung der Diözesanorganisation und -verwaltung, der Bischofsreihe sowie des Domkapitels vorsieht<sup>23</sup>. Diese Bände werden in der nunmehr 3. Folge der Reihe „Germania Sacra“ erscheinen, in der freilich vorerst – wie gehabt – Einzelbände über Klöster und Stifte, die nach dem alten Konzept bearbeitet wurden erscheinen, da es noch einige Jahre dauern wird, bis die ersten Bände über Diözesen und Domkapitel fertig sein werden. Die Gesamtlaufzeit des Akademieprojekts ist auf 25 Jahre begrenzt, also bis 2033 terminiert. Gewiss wird es auch bis dahin nicht gelingen, sämtliche Bistümer der Kirche des Alten Reiches aufzuarbeiten, aber es bleibt doch zu hoffen, dass zumindest einige bedeutende Diözesen und Domkapitel behandelt werden.

Auf das Vorhaben einer „Austria Sacra“, das nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Historiker Leo Santifaller (1890–1974) angeregt wurde, muss hier nicht näher eingegangen werden, weil neben seiner programmatischen Veröffentlichung nur einige wenige Darstellungen der diözesanen Pfarreiorganisation erschienen sind. Das Vorhaben zielte, der „Germania Sacra“ ähnlich, auf eine „topographisch-historisch-statistische Beschreibung der österreichischen Kirche“ in drei Abteilungen (Salzburger, Passauer, Brixner Reihe), indem alle Bistümer, Domkapitel, Kollegiatstifte, Pfarrkirchen, Einzelkirchen und Klöster nach einem einheitlichen Bearbeitungsschema behandelt werden sollten<sup>24</sup>. Auch die Umschau in anderen europäischen Nachbarländern zeigt, dass der

23 Jasmin HOVEN / Bärbel KRÖGER / Nathalie KRUPPA / Christian POPP, Die Neuausrichtung der Germania Sacra an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 143 (2007) S. 231–241.

24 Auch bei diesem Vorhaben stand eine ältere Publikation Pate: Andreas Marian FIDLER, Austria sacra. Österreichische Hierarchie und Monasteriologie. Geschichte der ganzen österreichischen, weltlichen und klösterlichen Klerisey beyderley Geschlechts, 9 Bände, Wien 1780 – 1788; siehe Leo Santifaller, Austria sacra. Geschichte und Plan des Unternehmens (Forschungen und Vorarbeiten zur „Austria sacra“ 1,1), Wien 1951, hier bes. S. 138–152. Das Konzept war ohne Augenmaß angelegt: „Unsere neue Austria Sacra aber will grundsätzlich Vollständigkeit des handschriftlich überlieferten Quellenmaterials anstreben und sie will versuchen, in dieser Hinsicht möglichst ganze Arbeit zu leisten“ (Santifaller S. 139). Im Rahmen dieses Vorhabens gelang es nur, die Pfarreiorganisation einzelner Diözesen zu bearbeiten. Zuerst erschienen ist Karl Josef HOMMA, Die Seelsorgestationen der apostolischen Administratur Burgenland (Austria Sacra, Reihe 1, Band II, 5), Wien 1960. Auf die Angabe der weiteren Bände dieser Reihe kann hier verzichtet werden.

Versuch einer historisch-statistischen Beschreibung der kirchlichen Institutionen, wie er hier zu erörtern ist, seinesgleichen sucht. Lediglich in England und Frankreich werden unter dem lateinischen Leitbegriff der *fasti* prosopographische Werke bearbeitet, die nach Diözesen die Bischöfe, Weihbischöfe und Domherren erfassen<sup>25</sup>. Das Projekt einer „Gallia monastica“ scheint hingegen schon nach einem Band wieder eingeschlafen zu sein<sup>26</sup>.

Ein Projekt *sui generis*, das hier noch kurz erwähnt werden muss, ist das Vorhaben „Palatia Sacra“, das sämtliche kirchlichen Institutionen – Pfarreien, Kapellen, Klöster, Stifte und Kommenden mit ihren Benefizien – nach einem einheitlichen Schema erfasst<sup>27</sup>. Die „Palatia Sacra“ beruht auf dem Nachlass des bayerischen Archivars Franz Xaver Glasschröder (1864–1933), doch ist es das Verdienst des Speyerer Archivars Ludwig Anton Doll (1919–2009), auf diesen älteren Grundlagen die vorliegende „Palatia Sacra“ in Zusammenarbeit mit weiteren Mitstreitern geschaffen zu haben<sup>28</sup>. Mittlerweile liegt in vier Bänden die

25 Die Reihe „Fasti ecclesiae Gallicanae“ bietet nach Diözesen gegliedert ein „Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines des diocèses de France de 1200 à 1500“, verzeichnet also die Bischöfe, Weihbischöfe und Domkanoniker. In der von Héléne MILLET herausgegebenen Reihe sind seit 1996 14 Bände erschienen. Eine Auflistung und weitere Informationen bietet die Homepage des Projekts: <http://fasti.univ-paris1.fr/index.php> (Zugriff am 10. 3. 2014). Für England wird ein Projekt ähnlichen Zuschnitts bearbeitet. Die Reihe „Fasti Ecclesiae Anglicanae“ umfasst in drei Unterreihen für die Zeiträume 1066–1300, 1300–1541 und 1541–1857 mehrere Dutzend Bände. Vgl. die Homepage <http://www.british-history.ac.uk/subject.aspx?subject=2&gid=39> (Zugriff am 10. 3. 2014).

26 Françoise POIRIER-COUTANSAIS, *Les Abbayes Bénédictines du diocèse de Reims (Gallia monastica. Tableaux et cartes de dépendances monastiques 1)*, Paris 1974.

27 *Palatia Sacra*. Kirchen- und Pfründebeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit. Auf Grund der Vorarbeiten von Franz Xaver Glasschröder hg. von Ludwig Anton DOLL, Teil I: Das Bistum Speyer. Der Archidiakonats des Dompropstes von Speyer, Band 1: Die Stadt Speyer, Teil 1, Teilband b: Die Kollegiatstifte s. Germani ep., ss Germani ep. et Mauritii m., ss Johannis evang. et Guidonis ab., s. Trinitatis ac omnium sanctorum, bearb. von Renate ENGELS (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.1.1b), Mainz 2009 (Band 1, Teil 1, Teilband a ist noch nicht erschienen); Band 1: Die Stadt Speyer, Teil 2: Pfarrkirchen, Klöster, Ritterorden, Kapellen, Klausen, Beginenhäuser, bearb. von Renate ENGELS (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.1.2), Mainz 2005; Band 2: Der Landdekanat Weissenburg (mit Kloster St. Peter in Weissenburg), bearb. von Ludwig Anton DOLL, mit Unterstützung von Hans AMMERICH (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.2), Mainz 1999; Band 3: Der Landdekanat Herxheim, bearb. von Renate ENGELS (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.3), Mainz 1988; Band 4: Der Landdekanat Weyher, bearb. von Volker RÖDEL (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.4), Mainz 1988; Band 5: Der Landdekanat Böhl, bearb. von Renate ENGELS (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 61.5), Mainz 1992.

28 Zur Biographie Glasschröders, zur Genese des Vorhabens und zu den Bearbeitungsproblemen siehe den Vortrag von Ludwig Anton DOLL, Plan und Verwirklichung einer *Palatia Sacra* – Gedanken zum „Nachlaß Glasschröder“, in: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V., Karlsruhe, 263. Protokoll (Arbeitssitzung vom 14. November

Beschreibung der vorreformatorischen Kirchenorganisation im linksrheinischen, überwiegend dörflich und kleinstädtisch geprägten Bereich der Rheinpfalz vor<sup>29</sup>.

Allerdings kann die „*Helvetia Sacra*“ nicht nur an begrifflich ähnlich lautenden Vorhaben wie der „*Germania Sacra*“ gemessen werden, sondern ist auch mit anderen Publikationen zu vergleichen, die zum Ziel haben, die geistlichen Institutionen eines bestimmten Gebietes nach einem einheitlichen Bearbeitungsschema zu erfassen. In den letzten hundert Jahren sind zahlreiche sogenannte Klosterbücher entstanden, die den Anspruch erheben, die geistlichen Institutionen eines bestimmten Raumes zu verzeichnen und diese zumeist auch nach einem einheitlichen, auf Vergleichbarkeit zielenden Raster darzustellen<sup>30</sup>. Mittlerweile sind – wenn auch in unterschiedlicher konzeptioneller Breite – solche Werke für Niedersachsen<sup>31</sup>, Hessen<sup>32</sup>, Westfalen<sup>33</sup>, Pommern<sup>34</sup> und Branden-

1986), S. 1–18 (mit Diskussion S. 18–29), und Volker RÖDEL, Die Pfarrorganisation im linksrheinischen Teil des Bistums Speyer im Mittelalter. Ein Überblick, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 44 (1992) S. 13–40, hier S. 13–15. Zur Konzeption des Vorhabens und zum Vergleich mit dem Projekt „*Germania Sacra*“, das den Pfarreiverhältnissen leider nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, siehe auch meine Besprechungen der bisherigen Bände in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 58 (1996) S. 273–278, 62/63 (2001) S. 1146 f. und 72 (2010) S. 703 f.

29 Zu den systematischen Auswertungsmöglichkeiten siehe den Beitrag von RÖDEL, Pfarrorganisation (wie Anm. 28), passim, und Enno BÜNZ, „Des Pfarrers Untertanen“? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, hg. von Kurt ANDERMANN und Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, S. 153–191.

30 Vgl. zu Klosterbüchern allgemein Enno BÜNZ, Das mittelalterliche Brandenburg als Geschichts- und Klosterlandschaft. Zum Erscheinen des Brandenburgischen Klosterbuchs, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 53 (2007) S. 285–317 mit weiterführenden Hinweisen.

31 Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, hg. von Josef DOLLE unter Mitarbeit von Dennis KNOCHENHAUER, Teil 1: Abbingwehr bis Gandersheim; Teil 2: Gartow bis Mariental; Teil 3: Marienthal bis Zeven; Teil 4: Literatur und Register (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung an der Universität Göttingen 56, 1–4), Bielefeld 2012.

32 Wilhelm DERSCH, Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Kassel, im Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Provinz Oberhessen und dem Kreis Biedenkopf gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 12), Marburg 1915, 2. erg. Aufl. 1940 (Nachdruck 2000).

33 Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hg. von Karl HENGST, Teil 1: Ahlen-Mülheim, Teil 2: Münster-Zwillingbrock (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44, 2), Münster 1992.

34 Hermann HOGEWEG, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, 2 Bände, Stettin 1924–1925.



burg<sup>35</sup> geschaffen worden<sup>36</sup>. Für den Niederrhein liegt ein erster Band des Nordrheinischen Klosterbuches vor<sup>37</sup>, ebenso für die Rheinpfalz<sup>38</sup>. Nach dem recht umfassenden Konzept des Brandenburgischen Klosterbuches werden zur Zeit entsprechende Werke für Mecklenburg<sup>39</sup>, Sachsen<sup>40</sup> und Schleswig-Holstein<sup>41</sup> bearbeitet, mit deren Erscheinen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Die regionale Aufarbeitung der geistlichen Institutionen, möglichst innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes oder einer kleineren geographischen, historischen oder administrativen Untereinheit im Rahmen von Klosterbüchern darf als die konzeptionell überzeugendste Lösung betrachtet werden, da sie den Organisationsformen und der Finanzierung landesgeschichtlicher Forschung in Deutschland am besten entspricht. Dass ausgerechnet das konzeptionell besonders ausgereifte und in der Beschreibungsdichte recht detaillierte Brandenburgische Klosterbuch die Grenzen des heutigen Landes Brandenburg ignoriert hat

- 35 Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bände, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Klaus NEITMANN und Winfried SCHICH mit Martin BAUCH, Ellen FRANKE, Christian GAHLBECK, Christian POPP und Peter RIEDEL (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007.
- 36 Das Württembergische Klosterbuch bleibt hingegen hinter dem Maßstab, den die genannten Werke gesetzt haben, weit zurück, bietet es doch in alphabetischer Folge nur knappe historische Abrisse der Institutionen mit einigen weiterführenden Literaturangaben: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von Wolfgang ZIMMERMANN und Nicole PRIESCHING, Ostfildern 2003.
- 37 Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 1: Aachen – Düren, hg. von Manfred GROTEN, Georg MÖLICH, Gisela MUSCHIOL und Joachim OEPEN (Studien zur Kölner Bistumsgeschichte 37, 1), Siegburg 2009.
- 38 Pfälzisches Klosterlexikon. Handbuch der pfälzischen Klöster, Stifte und Kommenden, hg. von Jürgen KEDDIGKEIT, Matthias UNTERMANN u. a., Band 1: A–G (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 26,1), Kaiserslautern 2014.
- 39 Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden (10.–16. Jahrhundert), hg. von Wolfgang HUSCHNER, Ernst MÜNCH, Cornelia NEUSTADT und Wolfgang E. WAGNER, Rostock 2014 (in Druckvorbereitung).
- 40 Sächsisches Klosterbuch. Die mittelalterlichen Klöster, Stifte und Kommenden im Gebiet des Freistaates Sachsen, hg. von Enno BÜNZ in Zusammenarbeit mit Sabine ZINSMEYER und Dirk Martin MÜTZE, 2 Bände, Leipzig 2014–2015 (in Druckvorbereitung). Vgl. auch Enno BÜNZ / Dirk Martin MÜTZE / Sabine ZINSMEYER, Klösterreich – ein neuer Blick auf Sachsen vor der Reformation. Wozu Klosterbücher? Klöster, Stifte und Kommenden in der europäischen, deutschen und sächsischen Geschichte, Denkströme, in: Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Heft 7 (2011) S. 93–121; Online-Version unter [http://denkstroeme.de/heft-7/s\\_93-121\\_buenz\\_muetze\\_zinsmeyer](http://denkstroeme.de/heft-7/s_93-121_buenz_muetze_zinsmeyer) (Zugriff am 10. 3. 2014).
- 41 Schleswig-Holsteinisches und Hamburgisches Klosterbuch, hg. von Oliver AUGE, Katja HILLEBRAND u. a. (in Vorbereitung). Siehe dazu den vorbereitenden Tagungsband: Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe. Zum gegenwärtigen Stand der Klosterforschung in Schleswig-Holstein, Nordschleswig sowie den Hansestädten Lübeck und Hamburg, hg. von Oliver AUGE und Katja HILLEBRAND (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 120), Neumünster 2013.



und alle geistlichen Institutionen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafentum Niederlausitz in den Grenzen von 1575 erfasst, gehört zu den sprichwörtlichen Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Schule machen sollte dies nicht!

Schließlich wäre noch zu erwähnen, dass es – unabhängig von diesen regionalen Bearbeitungskonzepten – für manche Orden ebenfalls Klosterbücher gibt, von denen die Reihe „Germania Benedictina“ gewiss die bedeutendste und umfangreichste ist. In regional angelegten Bänden sind dort mittlerweile nicht nur die meisten Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Südtirol dargestellt worden, sondern für einige wenige Regionen liegen auch Bände über die Zisterzienserklöster vor<sup>42</sup>. René Bornerts „Les monastères d’Alsace“, das im dritten Teil dieses Beitrags zu behandeln sein wird, knüpft konzeptionell unmittelbar an die Bände der „Germania Benedictina“ an.

## II.

In der Schweiz ist der Einsiedler Benediktinerpater und Geschichtsforscher Rudolf Henggeler (1890–1971) zum Begründer der „Helvetia Sacra“ geworden<sup>43</sup>. Unter diesem Titel veröffentlichte Henggeler 1961 in fünf Lieferungen Listen der Vorsteher Schweizerischer Bistümer, Kollegiatstifte und Klöster<sup>44</sup>. Das war als Werk eines Einzelnen ein ambitioniertes Unterfangen, das allerdings von vornherein dadurch beeinträchtigt wurde, dass Henggeler nur gedruckte Quellen berücksichtigt hatte. Aus den Überlegungen, dieses Vorhaben zu revidieren, erwuchs dann seit 1964 als großangelegtes Unternehmen des „Kuratoriums Helvetia Sacra“, finanziert vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung<sup>45</sup>, die neue „Helvetia Sacra“, deren Bände stets mit der Angabe „begründet von P. Rudolf Henggeler OSB“ veröffentlicht wurden. Ein Jahr nach dem Tod des um die Schweizer Geschichtsforschung hochverdienten Benediktinerpaters Henggeler erschien 1972 der erste Band der „Helvetia Sacra“. Es sollten 33 Jahre vergehen, bis 2007 mit

42 Zuletzt erschienen ist: Die Mönchsklöster der Benediktiner in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, bearb. von Christof RÖMER und Monika LÜCKE, 2 Teile (Germania Benedictina 10/1–2), St. Ottilien 2012. Siehe den Nachweis aller Bände unter <http://www.bay-bened-akad.de/#germania> (Zugriff am 10. März 2014).

43 Zur Biographie knapp Gregor JÄGGI, Art. „Henggeler, Rudolf“, in: Historisches Lexikon der Schweiz URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10174.php> (Zugriff am 10. 3. 2014).

44 Rudolf HENGGELER, Helvetia sacra. Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den schweizerischen Bistümern, Kollegiatstiften und Klöstern, 5 Lieferungen, Zug 1961.

45 Unterstützend trat 1980 die Helvetia Sacra-Stiftung hinzu, die durch Beiträge von Kantonen, Institutionen der katholischen Kirche, Banken und von Privaten gefördert wurde; siehe dazu die Homepage des Projekts, auf der die Organisation und Geschichte näher dargestellt ist: <http://www.helvetiasacra.ch/index.html> (Zugriff 10. März 2014). Dort finden sich auch weiterführende Literaturangaben. Eine Darstellung der „Geschichte und Aufgabe der Helvetia Sacra“ findet sich zudem in: Helvetia Sacra, Abteilung X, Basel/Frankfurt am Main 2007, S. 709–716.

dem Gesamtregister der 28. und letzte Band dieses Langzeitvorhabens erscheinen konnte, dessen organisatorische Grundlagen sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert haben. 1989 feierte das Vorhaben seinen 25. Geburtstag und hatte etwa die Hälfte des Arbeitsprogramms bewältigt<sup>46</sup>. 1997 wurde dann die Arbeitsplanung darauf ausgerichtet, das Vorhaben bis 2007 abzuschließen. Das ist unter der langjährigen redaktionellen Leitung von Brigitte Degler-Spengler und (seit 2003) Petra Zimmer dann auch tatsächlich gelungen. Allein dieser Erfolg des Langzeitvorhabens nötigt Bewunderung ab.

Die „Helvetia Sacra“ als Gesamtvorhaben bietet teilweise mehr, teilweise aber auch weniger als die verschiedenen Vorhaben zur Darstellung der Bistümer und geistlichen Gemeinschaften im deutschen Sprachraum, die hier bereits vorgestellt worden sind. Über die Aufgaben heißt es auf der Homepage: „In der Helvetia Sacra werden die kirchlichen Einrichtungen der Schweiz – Bistümer, Stifte und Klöster – systematisch erfasst und vornehmlich in ihrer institutionellen Ausprägung historisch beschrieben. Ein Schwerpunkt liegt auf den Kurzbiographien der Oberen“. Letzteres war, wie dargestellt wurde, der Inhalt der älteren „Helvetia Sacra“ Henggelers. Die Neuplanung sah eine konzeptionelle Ausweitung des Arbeitsvorhabens vor, das nun auch die Auswertung ungedruckten Quellenmaterials einschloss.

Im Gegensatz zum deutschen Vorhaben der „Germania Sacra“, das mit der Reformation im 16. Jahrhundert bzw. mit der Aufhebung der Reichskirche durch die Säkularisation von 1803 endet, reicht die „Helvetia Sacra“ bis 1874. Damals hat „die schweizerische Bundesverfassung vor dem Hintergrund des Kulturkampfes die Gründung neuer Klöster und die Errichtung neuer Bistümer ohne die Genehmigung des Bundes“ verboten (Homepage). So erfasst dieses Vorhaben nicht nur die im Mittelalter entstandenen religiösen Gemeinschaftsformen, sondern auch die neuen Orden der Frühen Neuzeit wie Jesuiten und Kapuziner (die bisher im Rahmen der „Germania Sacra“ übrigens noch gar nicht thematisiert worden sind), aber auch die neuen Orden und Kongregationen des 19. Jahrhunderts.

Die „Helvetia Sacra“ umfasst, wie die folgende Übersicht zeigt, zehn Abteilungen mit 27 Bänden in 35 Teilbänden:

#### Abteilung I: Erzbistümer und Bistümer

Band 1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I (Aquila, Basel, Besançon, Chur), redigiert von Albert Bruckner, Bern 1972

<sup>46</sup> Als Zwischenbilanz ist deshalb auch die eingehende Besprechung von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Kirchliche Institutionengeschichte: zur Helvetia Sacra, in: Historische Zeitschrift 252 (1991) S. 95–108, zu lesen. Die zahlreichen Einzelbesprechungen von Helvetia-Sacra-Bänden sind auf der Homepage des Projekts nachgewiesen.

Band 2: Erzbistümer und Bistümer II. Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, redigiert von Brigitte Degler-Spengler, 2 Teile, Basel/Frankfurt am Main 1993

Band 3: Archidiocèses et diocèses III. Le diocèse de Genève. L'archidiocèse de Vienne en Dauphiné, redigiert von Jean-Pierre Renard, Bern 1980<sup>47</sup>

Band 4: Archidiocèses et diocèses IV. Le diocèse de Lausanne (VI<sup>e</sup> siècle–1821), de Lausanne et Genève (1821–1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925), redigiert von Patrick Braun, Basel/Frankfurt am Main 1988

Band 5: Erzbistümer und Bistümer V / Archidiocèses et diocèses V. Das Bistum Sitten / Le diocèse de Sion. L'archidiocèse de Tarentaise, redigiert von Patrick Braun, Brigitte Degler-Spengler, Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel 2001

Band 6: Arcidiocesi e diocesi VI. La diocesi di Como. L'arcidiocesi di Gorizia. L'amministrazione apostolica ticinese, poi diocesi di Lugano. L'arcidiocesi di Milano, redigiert von Patrick Braun und Hans-Jörg Gilomen, Basel/Frankfurt am Main 1989

#### Abteilung II: Kollegiatstifte

Teil 1: Le Chiese collegiate della Svizzera italiana, redigiert von Antonietta Moretti, Bern 1984

Teil 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, redigiert von Guy P. Marchal, Bern 1977

#### Abteilung III: Die Orden mit Benediktinerregel

Band 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, redigiert von Elsanne Gilomen-Schenkel, 3 Teile, Bern 1986

Band 2: Die Cluniazenser in der Schweiz, redigiert von Hans-Jörg Gilomen unter Mitarbeit von Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel/Frankfurt am Main 1991<sup>48</sup>

Band 3: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, 2 Teile, redigiert von Cécile Sommer-Ramer und Patrick Braun, Bern 1982

Band 4: Les chartreux en Suisse, redigiert von Bernard Andenmatten in Zusammenarbeit mit Arthur Bissegger, Patrick Braun und Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel 2006

47 Siehe ergänzend die Beiträge einer Tagung: Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz. Referate, gehalten an der Tagung der Helvetia Sacra in Fischingen/Thurgau vom 16.–18. September 1993 (Itinera Fasc. 16), Basel 1994.

48 Siehe zu diesem Band Hans-Jörg GILOMEN, L'Ordre de Cluny. A propos d'un nouvel ouvrage d'Helvetia Sacra, in: Revue historique vaudoise 93 (1985) S. 107–117.

#### Abteilung IV: Die Orden mit Augustinerregel

Band 1: Les chanoines réguliers de Saint-Augustin en Valais: Le Grand-Saint-Bernard, Saint-Maurice d'Agaune, les prieurés valaisans d'Abondance, redigiert von Brigitte Degler-Spengler und Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel/Frankfurt am Main 1997<sup>49</sup>

Band 2: Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, redigiert von Elsanne Gilomen-Schenkel unter Mitarbeit von Bernard Andenmatten, Brigitte Degler-Spengler und Petra Zimmer, Basel 2004

Band 3: Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, redigiert von Bernard Andenmatten und Brigitte Degler-Spengler, Basel 2002

Band 4: Die Antoniter, die Chorherren vom Hl. Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Hl. Geist in der Schweiz, redigiert von Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel/Frankfurt am Main 1996

Band 5: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, redigiert von Petra Zimmer unter Mitarbeit von Brigitte Degler-Spengler, 2 Teile, Basel 1999

Band 6: Die Augustiner-Eremiten, die Augustinerinnen, die Annunziatinnen und die Visitandinnen in der Schweiz, redigiert von Patrick Braun, Basel 2003

Band 7: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, redigiert von Petra Zimmer und Patrick Braun, 2 Teile, Basel 2006

#### Abteilung V: Der Franziskusorden

Band 1: Die Franziskaner, die Klarissen und die regulierten Franziskaner-Terziarinnen in der Schweiz. Die Miniminen in der Schweiz, redigiert von Brigitte Degler-Spengler, Bern 1978

Band 2: Die Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz, redigiert von Albert Bruckner und Brigitte Degler-Spengler, 2 Teile, Bern 1974

Abteilung VI: Die Karmeliter in der Schweiz, bearbeitet von D. François Huot, redigiert von Brigitte Degler-Spengler, Bern 1974b (dieser Abschnitt als Teil von Abt. V, Band 2)

#### Abteilung VII: Die Regularkleriker

Die Gesellschaft Jesu in der Schweiz, bearbeitet von Ferdinand Strobel SJ, redigiert von Brigitte Degler-Spengler, Elsanne Gilomen-Schenkel, Cécile Sommer-Ramer / Die Somasker in der Schweiz, bearbeitet von P. Ugo Orelli OFMCap., redigiert von Albert Bruckner, Bern 1976

<sup>49</sup> Siehe den Tagungsbericht: Les chanoines réguliers de Saint-Augustin en Valais. Conférences du colloque tenu à Saint-Maurice les 6 et 7 septembre 1997, in: Vallesia 52 (1997) S. 1–34.

### Abteilung VIII

Band 1: Die Kongregationen in der Schweiz, 16.–18. Jahrhundert, redigiert von Patrick Braun, Basel/Frankfurt am Main 1994

Band 2: Die Kongregationen in der Schweiz, 19. und 20. Jahrhundert, redigiert von Patrick Braun, Basel 1998<sup>50</sup>

### Abteilung IX

Band 1: Gli Umiliati, le comunità degli ospizi della Svizzera italiana, redigiert von Antonietta Moretti, Basel/Frankfurt am Main 1992

Band 2: Die Beginen und Begarden in der Schweiz, redigiert von Cécile Sommer-Ramer, Basel/Frankfurt am Main 1995

Abteilung X: Register/Index/Indice, bearbeitet von Arthur Bissegger, Patrick Braun, Elsanne Gilomen-Schenkel, Doris Tranter und Petra Zimmer, mit CD-ROM, Basel 2007.

Konzeptionell erhebt die „*Helvetia Sacra*“ ebenso wie die „*Germania Sacra*“ den Anspruch, die institutionelle Seite des kirchlichen Lebens umfassend zu beschreiben. Im Gegensatz zum deutschen Vorhaben ist das Schweizer Vorhaben aber nicht nach Erzbistümern bzw. Diözesen gegliedert, die in Abteilung I in mehreren Bänden dargestellt werden, sondern folgt der Untergliederung des geistlichen Gemeinschaftslebens nach Orden und Kongregationen bzw. nach anderen institutionellen Formen wie dem weltlichen Kollegiatstift, den Hospitalgemeinschaften und den semireligiösen Begarden und Beginen. Die konzeptionelle Stärke der „*Helvetia Sacra*“ liegt nicht nur darin, dass sie hinsichtlich der Erfassung der kirchlichen Institutionen auf Vollständigkeit angelegt ist und dabei weit in das 19. Jahrhundert vordringt, sondern dass auch religiöse Lebensformen behandelt werden, die in der „*Germania Sacra*“ gar nicht vorgesehen sind, beispielsweise die Hospitaliter vom Heiligen Geist (*Helvetia Sacra*, Abt. IV/4 u. IX/1, diese beiden Bände bieten also auch wichtige Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Hospitalwesens) sowie die semireligiösen Beginen und Begarden (*Helvetia Sacra*, Abt. IX/2). Die Bände entfalten vor den Augen des Lesers – natürlich immer fokussiert auf die Schweiz – das gesamte Spektrum des religiösen Gemeinschaftslebens. Da stets alle Einrichtungen eines Ordens in einem Band behandelt werden, ermöglicht es dieses Konzept auch, den jeweiligen Bänden Einleitungen voranzustellen, die nicht nur die folgenden Beiträge bündeln, sondern jeweils auch die einzelnen Institutionen im überregionalen Kontext religiösen Gemeinschaftslebens des Mittelalters verorten.

50 Siehe hierzu Patrick BRAUN, *Helvetia Sacra e le congregazioni religiose*, in: *Risveglio. Rivista bimestrale della Federazione Docenti Ticinesi*, anno 104, 4 (1999) S. 35–38.

Insofern bieten die Bände der Reihe wesentlich mehr als eine Sammlung von Einzeldarstellungen der Klostersgeschichten. Die Einleitungen beschreiben einerseits die Stellung der Schweizer Klöster in der überregionalen Ordensgeschichte und bieten andererseits den notwendigen historischen Kontext, um die einzelnen Klostersgeschichten besser einzuordnen. Wer sich mit der Geschichte religiöser Bewegungen beschäftigt, sollte stets auch, wenn er nicht speziell die Schweiz im Blick hat, nach diesen Bänden greifen. Die Einleitung zu *Helvetia Sacra*, Abt. III/Band 1 über die frühen Klöster und die Benediktinerklöster ist übrigens auch als Separatausgabe erschienen<sup>51</sup>. Eigenständigen Wert besitzt auch die Einleitung von Guy P. Marchal über die Dom- und Kollegiatstifte, die weit über die Schweiz hinaus die beste Synthese zu diesem Thema bietet<sup>52</sup>.

Die Einzelbeiträge über Klöster, Stifte und Kommenden bieten natürlich weitaus weniger, als die zumeist umfangreichen Bände der „*Germania Sacra*“, gehen aber über das bloße Referat des Forschungsstandes hinaus und sind systematisch angelegt. Am Anfang eines jeden Artikels stehen die Basisdaten zu Lage, Name und Geschichte der Institution. Daran schließt sich ein Abriss der Geschichte an, der weiter untergliedert sein kann (mit Einzelnachweisen). Zwei weitere Abschnitte geben Auskunft über das Archiv bzw. archivalische Quellen sowie über die gedruckten Quellen und die Literatur. Darauf folgen Kurzviten der Vorsteher der Institution (Äbte, Prioren, Pröpste usw.). Listen der übrigen Amtsinhaber, Dignitäre, Mönche oder Kanoniker werden hingegen nicht geboten.

Ziel der „*Helvetia Sacra*“ ist es also nicht, die Geschichte der Klöster, Stifte und Kommenden umfassend nachzuzeichnen. Die Darstellung des Kollegiatstifts St. Mauritius in Zofingen umfasst in der „*Helvetia Sacra*“ 27 Druckseiten, in neuerer monographischer Darstellung hingegen 525 Seiten<sup>53</sup>. Die Artikel bieten also durch Nachzeichnung der wichtigsten Entwicklungsstränge und Probleme, durch Nachweis der Quellen und des Forschungsstandes, durch die Viten der Vorsteher wesentliche Basisinformationen, die zum Ausgangspunkt weitergehender Forschungen werden können.

51 Elsanne GILOMEN-SCHENKEL / Rudolf REINHARDT / Brigitte DEGLER-SPENGLER, *Benediktinisches Mönchtum in der Schweiz. Männer- und Frauenklöster vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, Bern 1986.

52 Guy P. MARCHAL, Einleitung: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, redigiert von DEMS. (*Helvetia Sacra* Abt. II, 2), Bern 1977, S. 27–102. Dieser Beitrag liegt mittlerweile in aktualisierter und modifizierter Form vor: Guy P. MARCHAL, Was war das weltliche Kanonikerstift im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 94 (1999), S. 761–807 u. 95 (2000), S. 7–53.

53 Georg BONER, *St. Mauritius in Zofingen*, in: *Helvetia Sacra*, Abt. II./2, Bern 1977, S. 538–564. – Christian HESSE, *St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes* (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte, Band 2), Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1992.

Hinter den neueren Klosterbüchern, wie sie in den letzten Jahren in Deutschland bearbeitet worden sind oder zur Zeit bearbeitet werden, bleiben die Artikel der „*Helvetia Sacra*“ zumeist zurück. Die Stärke dieses Vorhabens beruht auf dem regional übergreifenden Gesamtkonzept. Die Klosterbücher bieten hingegen schon durch das systematische Darstellungsraster der Einzelbeiträge inhaltlich mehr. Zentrale Aspekte wie die Besitzgeschichte und Wirtschaftsführung der Institutionen kommen in den Artikeln der „*Helvetia Sacra*“ zu kurz (in den neueren Klosterbüchern gehören neben Besitzaufstellungen auch Karten der Besitzverteilung zum Standard). Auch Themenbereiche wie die Bau- und Ausstattungsgeschichte, die Siegelführung oder die Bibliotheksverhältnisse werden in der „*Helvetia Sacra*“ nicht thematisiert. Mehreren Bänden sind zwar Karten beigegeben, die die Verbreitung der geistlichen Gemeinschaften darstellen, doch wird für die einzelnen Niederlassungen kein weiteres Kartenmaterial geboten (z. B. zur Topographie des Klosters, Grundrisse der Klostergebäude). Festgehalten hat man an Rudolf Henggelers Ziel, personell nur die Vorsteher der Bistümer, Klöster und Stifte zu erfassen und in Kurzviten darzustellen<sup>54</sup>. Das ist gewiss besser, als gar keine Personallisten zu bieten, führt aber beispielsweise bei den Dom- und Kollegiatstiften mit Propsteiverfassung geradezu von der Institution weg, weil in vielen dieser Einrichtungen im Laufe des Hochmittelalters die Pröpste als Inhaber der größten Pfründe vom Stiftsleben ferngehalten und geradezu marginalisiert wurden, während die eigentlichen Leitungsaufgaben im Stift der Dekan übernahm<sup>55</sup>.

Zu den Grundsatzentscheidungen bei der Bearbeitung der „*Helvetia Sacra*“ gehörte von Anfang an die bloß kursorische Beschreibung des Niederkirchenwesens, ungeachtet der Tatsache, dass zahlreiche geistliche Gemeinschaften durch Patronatsrechte und Inkorporationen über Pfarreien verfügten und Seelsorgeaufgaben wahrnahmen. Diese Aspekte werden in den Klosterartikeln angesprochen, ersetzen aber natürlich keine Gesamtdarstellung der Pfarreiorganisation in den einzelnen Diözesen. Den Bistumsbänden der Abteilung I sind deshalb zumindest Listen der Pfarreien mit Karten für die Bistümer Basel und Chur (*Helvetia Sacra*, Abt. I/1), Konstanz (*Helvetia Sacra*, Abt. I/2), Lausanne (*Helvetia Sacra*, Abt. I/4), Sitten / Sion (*Helvetia Sacra*, Abt. I/5), Como, Mai-

54 Siehe oben bei Anm. 44.

55 MARCHAL, Was war das weltliche Kanonikerstift (wie Anm. 52) Teil II, S. 17–21.

56 Vgl. beispielsweise Louis BINZ, *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le Grand Schisme et la crise conciliaire (1378–1450)*, Band 1 (*Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève* 46), Genf 1973. – Carl PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft 1: Verfassung, Kirche, Kunst*, Olten 1990, S. 203–282. – Gregor JÄGGI, *Untersuchungen zum Klerus und religiösen Leben in Estavayer, Murten und Romont im Spätmittelalter (ca. 1300–ca. 1530)*, Einsiedeln 1994. – Oskar VASELLA, *Geistliche und Bauern. Studien zu Spätmittel-*



land und Lugano (Helvetia Sacra, Abt. I/6). Nur für die Diözese Genf (Helvetia Sacra, Abt. I/3) fehlt eine solche Übersicht. Eine flächendeckende Gesamtdarstellung des Niederkirchenwesens mit seinen Pfarreien, Kuratkapellen und anderen Kirchen in den Schweizer Diözesen in mehreren Entwicklungsstufen vom Mittelalter bis zur Gegenwart böte also eine noch zu lösende Aufgabe, die in Anbetracht der z.T. recht guten Überlieferungsverhältnisse der Schweizer Pfarreien lohnend wäre<sup>56</sup>. Dies wäre ein bedeutender Beitrag zur Geschichte des alltäglichen kirchlichen Lebens, das in der Schweiz unterschiedlichen kirchlichen und kulturellen Einflüssen aus dem Westen, Norden und Süden ausgesetzt war, wie schon ein Blick auf die Kirchenprovinzen Mainz, Vienne, Tarentaise, Mailand und Aquileia deutlich macht, an denen die Schweizer Diözesen Anteil hatten. Die Bedeutung der Pfarrei für die europäische Geschichte bedarf hier keiner ausführlichen Erläuterung<sup>57</sup>.

Auch wenn die nähere Beschäftigung mit der „Helvetia Sacra“ den Blick auf Lücken und Desiderata lenkt, muss doch insgesamt festgehalten werden, dass es sich hierbei um ein gelungenes Langzeitvorhaben handelt, das flächendeckend die gesamte kirchliche Institutionengeschichte eines Landes vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert dokumentiert und damit Grundlagen liefert, die für alle weitere Beschäftigung mit den Bistümern, geistlichen Gemeinschaften und Pfarreien in der Schweiz unverzichtbar sind. Die Stärke dieses Vorhabens wird nicht nur im Vergleich mit dem deutschen Großvorhaben der „Germania Sacra“ deutlich, das schon mit der ersten Konzeption seit 1917 niemals zu einer vollständigen „historisch-statistischen Beschreibung der Kirche des Alten Reiches“ geführt hätte und diesen Anspruch mit der 1956 begonnenen Neukonzeption endgültig aufgegeben hat. Für Deutschland bleibt aber festzuhalten, dass die

alter und Reformation in Graubünden. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hg. von Ursus BRUNOLD und Werner VOGLER, Chur 1996. – Immacolata Saulle HIPPENMEYER, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7), Chur 1997. – DIES. / Ursus BRUNOLD (Bearb.), Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8), Chur 1997. – Paolo OSTINELLI, Il governo delle anime. Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV – XV secolo) (L'officina. Nuove ricerche sulla Svizzera italiana 11), Locarno 1998.

57 Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA unter Mitwirkung von Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238 = Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2008. – Die Pfarrei im späten Mittelalter, hg. von Enno BÜNZ und Gerhard FOUQUET (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 77), Ostfildern 2013. – Pievi e parrocchie in Italia nel basso medioevo (sec. XIII–XV). Atti del VI convegno di storia della chiesa in Italia (Firenze, 21–25 sett. 1981), 2 Bände (Italia sacra 36), Roma 1984. – La chiesa „dal basso“: organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del Medioevo, hg. von Simona BOSCANI LEONI und Paolo OSTINELLI (Geostoria del territorio 12), Milano 2012. – Michel AUBRUN, La paroisse en France des origines au XVe siècle, Paris 1986, Neuausgabe 2008.

zahlreichen Klosterbücher, die für manche Länder schon vorliegen, zur Zeit erscheinen oder der Vollendung entgegen gehen, diese konzeptionelle Lücke über kurz oder lang schließen werden.

### III.

Während die *Helvetia Sacra* in organisatorischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht ein Groß- und Langzeitvorhaben war, zeigt der Blick in das Elsass, welche Leistungen auch ein einzelner Forscher zu vollbringen vermag. Das 7-bändige Werk „*Les monastères d’Alsace*“ wurde von dem 1931 im elsässischen Wanzenau (La Wantzenau) geborenen Kirchenhistoriker René Bornert, Benediktinerpater in der Abtei Clervaux (Luxemburg), fast im Alleingang bearbeitet. Auf den Titelblättern erscheint durchweg René Bornert „avec le concours d’un groupe d’historiens“. Tatsächlich hat Bornert den Löwenanteil der Bände verfasst und redigiert, konnte für viele Artikel aber insgesamt 23 überwiegend französische, vereinzelt auch deutsche Mitautoren gewinnen<sup>58</sup>. Die Bände seien hier kurz aufgelistet:

*Les monastères d’Alsace, tome I: Les Étapes Historiques (VIe–XXe siècle). Les Monastères Primitifs (VIe–IXe siècle)*, Strasbourg: Éditions du Signe 2009. – 616 S. mit Abb.

*Les monastères d’Alsace, tome II/1: Abbayes de Bénédictins des origines à la Révolution française, première partie*, Strasbourg: Éditions du Signe 2009. – 542 S. mit Abb. und Karten

*Les monastères d’Alsace, tome II/2: Abbayes de Bénédictins des origines à la Révolution française, deuxième partie*, Strasbourg: Éditions du Signe 2009. – 681 S. mit Abb. und Karten

*Les monastères d’Alsace, tome III: Monastères et prieurés de Bénédictins. Abbayes et Monastères de Bénédictines des origines à la Révolution française*, Strasbourg: Éditions du Signe 2010. – 743 S. mit Abb. und Karten

*Les monastères d’Alsace, tome IV: Monastères Associés, Intégrés ou Apparentés à Cluny des origines à la Révolution française*, Strasbourg: Éditions du Signe 2010. – 384 S. mit Abb. und Karten

*Les monastères d’Alsace, tome V: Abbey et Monastères de Cisterciens et de Cisterciennes des origines à la Révolution française*, Strasbourg: Éditions du Signe 2011. – 645 S. mit Abb. und Karten

<sup>58</sup> Als Mitautoren erscheinen Jean-Paul BLATZ (Bd. II/1), Gérard BOBENRIETER (Bd. II/1), Denise BRETZ-MAHLER (Bd. VI), André-Marcel BURG (Bd. I, VI), Jean-Luc EICHENLAUB (Bd. III, IV), Valérie ÉTIENNE (Bd. II/2), Pierre-Paul FAUST (Bd. III), Gérard und Marie-Thérèse FISCHER (Bd. III), Lambertha FRANZEN (Bd. VI), Basile GROLLEMUND (Bd. VI), Émile HAGER (Bd. III), Robert HENNING (Bd. II/2), Philippe LÉGIN (Bd. I, II/2, V), Marcel MATHIS (Bd. I, II/1, III, IV, V, VI), Hubert MEYER (Bd. III), Claude MULLER (Bd. V), Florent OSTHEIMER (Bd. III), Michel PARISSÉ (Bd. III), Jean-Joseph RING (Bd. III), Louis SCHLAEFLI (Bd. IV, VI), Hubertus SEIBERT (Bd. IV), Jean-Laurent VONAU (Bd. V), Jean ZIMMERMANN (Bd. IV, V, VI).

Les monastères d'Alsace, tome VI: Ordres monastiques et Congrégations bénédictines du XIIe au XXe siècles, Strasbourg: Éditions du Signe 2011. – 804 S. mit Abb. und Karten

Über die Entstehungsgeschichte des Vorhabens, das 1982 begonnen und dann in schneller Folge 2009 bis 2011 publiziert werden konnte, hat René Bornert im ersten Band berichtet<sup>59</sup>. Seine Beschäftigung mit den elsässischen Klöstern reicht schon in die 1950er Jahre zurück. Seit 1982 konnte er eine Arbeitsgruppe in der Société d'histoire de l'Église d'Alsace bilden. Überlegungen, das Vorhaben als „Alsatia benedictina“ in die Reihe „Germania Benedictina“ der Bayerischen Benediktinerakademie einzubringen, wurden schon bald aus nachvollziehbaren Gründen verworfen. Trotz der deutsch-französischen Katastrophengeschichte des 20. Jahrhunderts können sich mittlerweile auch deutsche Forscher wieder mit Themen der elsässischen Geschichte beschäftigen, ohne den Unwillen unseres französischen Nachbarn zu erregen<sup>60</sup>, aber es ist eben nicht denkbar, ein zentrales Werk über elsässische Klöster in einer deutschen Buchreihe herauszubringen. So entstand schließlich dieses Werk René Bornerts, das nicht nur wissenschaftspolitisch zwischen der „Germania Benedictina“ und der „Gallia monastica“ zu verorten ist<sup>61</sup>, sondern einer Geschichtslandschaft gilt, die von deutscher wie französischer Seite geprägt wurde.

Da Bornerts sieben Bände auf über 3000 Druckseiten mehr als eine Aneinanderreihung von einzelnen Klosterartikeln bieten (was übrigens schon verdienstvoll genug wäre), sondern auch einige systematisierende und zusammenfassende Beiträge enthalten, soll der Inhalt knapp umrissen werden. Band I bietet nach einer kurzen Einführung zur Genese des Werkes und der allgemeinen Bibliographie zunächst einmal einen langen Beitrag über die Entwicklung des benediktinischen Mönchtums im Elsass (Les étapes historiques, S. 53–359), der vom gallischen Mönchtum um den hl. Martin und Cäsarius von Arles ausgeht, den Einfluss des irischen Mönchtums (z. B. in Honau) umreißt und dann die Durchsetzung des benediktinischen Mönchtums und seiner Regel behandelt (mit genauer Zusammenstellung der frühen Belege über das Vorkommen der

59 Le devenir de l'ouvrage, in: Les monastères de l'Alsace, Band I, S. 17–24. – Siehe auch das Gespräch zwischen Jean-Pierre FREY und René BORNERT, Monastères et mission en Alsace. Rencontre entre un moine et un missionnaire à Niederbronn-les-Bains: <http://missionsafricaines.org/monasteres-et-mission-en-alsace,428.html> (Zugriff 10. 3. 2014).

60 Vgl. z. B. Andreas RÜTHER, Bettelorden in Stadt und Land. Die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsaß im Spätmittelalter (Berliner Historische Studien 26 = Ordensstudien 11), Berlin 1997. – Sabine KLAPP, Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert: Umkämpft, verhandelt, normiert, Berlin 2012. – Sigrid HIRBODIAN, Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1525), Habilitationsschrift (masch.) Universität Mainz 2001. – In diesem Zusammenhang sei auch auf den Band über das Landkapitel Weißenburg im Rahmen der „Palatia Sacra“, Band I/2, hingewiesen, siehe Anm. 27.

61 Siehe zu diesen Vorhaben oben bei Anm. 42 und Anm. 29.

Benediktsregel im Elsass, S. 80 ff.). Auch die Anfänge der Frauenklöster werden näher betrachtet. Als erster Höhepunkt des benediktinischen Mönchtums gerät dann die Karolingerzeit in den Blick, was anschaulich u. a. an den Bibliotheksverhältnissen in Murbach und Weißenburg verdeutlicht wird. Weitere Unterabschnitte widmen sich den hochmittelalterlichen monastischen Reformbewegungen wie Cluny, aber auch Hirsau, St. Blasien usw. Die chronologische Darstellung des Beitrags wird dann unterbrochen, um zunächst das Aufkommen und die Entwicklung der Zisterzienser im Elsass während des Mittelalters und der Neuzeit darzustellen, aber auch der Wilhelmiten und der Kartäuser. Dann wird die Stellung der Klöster in der Gesellschaft des Mittelalters systematisch beschrieben, indem nicht nur die verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten (Reichsklöster), sondern auch die Rolle der Vogtei, das Verhältnis der Klöster zu Stadt und Land und ihre wirtschaftliche Rolle betrachtet werden. Neben dieser weltlichen Seite des Klosterlebens kommen auch die kirchlichen Dimensionen zur Sprache, indem der Verfasser nach dem Verhältnis zum Diözesanbischof sowie dem Besitz von Pfarreien und Prioraten fragt. Auch offene Fragen werden thematisiert, etwa die Gestalt von Gottesdienst und Liturgie, was nur auf den ersten Blick, wie der Verfasser betont, erstaunen kann (S. 254 f.). Die weiteren Abschnitte dieses fundierten Überblicks können hier nur noch kursorisch vermerkt werden: die Randalage der elsässischen Abteien hinsichtlich der spätmittelalterlichen Reformbemühungen wie der Bursfelder Kongregation; die Rolle der Straßburger Benediktinerkongregation im 17. und 18. Jahrhundert; die Einflüsse aus Frankreich von 1648 bis 1789; die destruktiven Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Benediktiner- und Zisterzienserklöster; das Wiedererwachen des Klosterlebens im 19. und 20. Jahrhundert. Nach diesem fundierten Auftakt behandelt Bornert im ersten Band die frühen Männer- und Frauenklöster im Elsass, die z.T. bis in das 6. Jahrhundert zurückreichen. Hierzu gehört u. a. das Frauenkloster Hohenburg auf dem St. Odilienberg.

Der Doppelband II enthält die Geschichte von neun z.T. recht bedeutenden Benediktinerabteien wie Ebersmünster, Maursmünster, Murbach und Weißenburg. Band III bietet Artikel über drei weitere Benediktinerklöster, vor allem aber über zahlreiche Benediktinerpriorate (u. a. St. Fides in Schlettstadt) und über neun Benediktinerinnenklöster. Im Mittelpunkt von Band IV stehen die Benediktinerklöster, die zeitweilig der Reformbewegung von Cluny angehörten, wie z. B. St. Peter und Paul in Selz, vor allem aber die von Cluny abhängigen acht Benediktinerpriorate, denen eines der Benediktinerinnen an die Seite zu stellen ist. Alle diese Institutionen lagen übrigens im oberelsässischen Teil des Bistums Basel, während Cluny im Bistum Straßburg nicht Fuß fassen konnte. Ansonsten sind nur noch bescheidene Reformeinflüsse von Hirsau (im Priorat St. Johannes Bapt. in Alspach) und von Chaise-Dieu (in Gottesthal) festzustellen.

Wie Band V verdeutlicht, waren die Zisterzienser mit fünf Männerklöstern (u. a. Lützel und Pairis) und einem Frauenkloster (Koenigsbruck) im Elsass vertreten. Fünf weitere Konvente, die behandelt werden, haben nur zeitweilig dem Zisterzienserorden angehört. Breit gefächert ist der Inhalt des abschließenden Bandes VI. Die Artikel gelten drei Prioraten der Wilhelmiten (Marienthal, Hagenau, Straßburg), zwei Kartausen (Straßburg, Molsheim) und den Eremiten und Reklusen (S. 222–289, der Gesamtbefund ist trotz einer insgesamt dürftigen Quellenlage beachtlich und verzeichnet den Höhepunkt der Entwicklung mit 96 Eremiten im 18. Jahrhundert). Eine wichtige Ergänzung des herkömmlichen Konzepts von Klosterbüchern stellt das umfangreiche Kapitel über Besitzungen, Rechte und Einflüsse auswärtiger Klöster im Elsass (S. 290–357) dar, wobei nicht nur die Rolle frühmittelalterlicher Klöster wie Fulda, Lorsch und St. Gallen als Grundherren im Elsass ins Auge fällt, sondern auch der des Cluniazenserpriorats St. Alban in Basel. Dabei ist nicht zu übersehen, dass vor allem Klöster des deutschsprachigen Raumes im Elsass begütert waren, auch wenn französische Institutionen nicht fehlen, darunter sogar die Königsabtei St.-Denis (S. 326 f.)<sup>62</sup>. Die zweite Hälfte dieses Bandes ist dann den Niederlassungen der jüngeren Orden (Trappisten, Benediktinerinnen der Anbetung, Benediktinerinnen von Sacre-Cœur de Montmartre u. a.) gewidmet. Der Band schließt mit einer Zusammenfassung von René Bornert, die den religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einfluss des Mönchtums im Elsass bilanziert (S. 559–595). Nur kurz werden von ihm die künftigen Perspektiven monastischen Lebens angerissen, das vor der großen Herausforderung steht, nämlich vor der Frage: „comment insérer une communauté contemplative dans une société sécularisée?“<sup>63</sup>.

Die Klosterartikel, die z.T. fast monographischen Umfang haben (Maurmünster: Bd. II/1, S. 221–360; Murbach: Bd. II/2, S. 7–250; St. Peter und Paul in Weißenburg: ebd., S. 385–635; St. Peter und Paul in Selz: Bd. IV, S. 7–94; die Zisterzienserabteien Lützel: Bd. V, S. 9–156, Neuburg: ebd. S. 157–261, und Pairis: ebd. S. 262–376), sind nach einem einheitlichen Gliederungsschema aufgebaut, das den Bänden der *Germania Benedictina* entlehnt ist<sup>64</sup>: Historische Namensformen; politische und kirchliche Topographie; Patrone; historischer Überblick; wirtschaftliche, herrschaftliche (z.T. auch rechtliche) und soziale Verhältnisse; abhängige Priorate und Pfarreien; Bibliotheksgeschichte; Bau- und Kunstgeschichte; Reihenfolge der Äbte; Bibliographie,

62 Hier vermisste ich einen Hinweis auf den wichtigen Aufsatz von Heinrich BÜTTNER, Lothringen und Leberau (Erstveröffentlichung 1943), wiederabgedruckt in: DERS., *Geschichte des Elsaß I. Politische Geschichte des Landes von der Landnahmezeit bis zum Tode Ottos III. und Ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter*, hg. von Traute ENDEMANN, Sigmaringen 1991, S. 237–268, der ausführlich auf den Besitz von St.-Denis eingeht.

63 René BORNERT, *Conclusion*, in: *Les monastères d’Alsace*, Band VI, S. 595.

64 BORNERT, *Le devenir* (wie Anm. 59) S. 20.

unterteilt nach Quellen und Literatur; Archive (nach Standorten); historische Ansichten und Pläne; Numismatik; Siegel. Auf ein detaillierteres Gliederungsschema, wie es die meisten modernen Klosterbücher aufweisen<sup>65</sup>, wurde hingeworfen, doch erleichtern die Orientierung innerhalb der z.T. recht umfangreichen Artikel – anders als in den Artikeln der „Germania Benedictina“ – zahlreiche Zwischenüberschriften, die allerdings nicht im Inhaltsverzeichnis der Bände aufscheinen.

Die Artikel über die mehr als 60 Klöster des Elsass beruhen vielfach auf eigenständigen Forschungen, bieten also mehr als eine bloße Kompilation des bisherigen Kenntnisstandes aufgrund der Literatur. Dies ist auch daran ablesbar, dass einige Artikel, wie schon erwähnt wurde, monographische Dimensionen erreichen. Neben umfangreichen Auflistungen der Besitzungen fallen Zusammenstellungen der personellen Zusammensetzung (und Herkunft der Mönche) ins Auge, aber auch z.T. ausführliche Informationen zu den Patronatsrechten und inkorporierten Pfarreien. Im Gliederungsabschnitt zur Bibliotheksgeschichte werden zumeist detaillierte Nachweise der erhaltenen Manuskripte, z.T. auch der Drucke und gegebenenfalls der Leistungen des Skriptoriums geboten. Auch die Nachweise in der Bibliographie erschöpfen sich nicht in bloßen Titelangaben, sondern es finden sich auch genauere Quellennachweise bis hin zur Auflistung der erhaltenen Urkunden. Die Bau- und Ausstattungsgeschichte der Klöster wird zumeist von Abbildungen (von freilich recht unterschiedlicher Qualität) begleitet. Gleiches gilt für die Siegelabbildungen. Kirchen- und Klostergrundrisse sind, sofern enthalten, der Literatur entnommen. Wenig hilfreich sind hingegen die Besitzkarten, die nur die ungefähre Lage der Orte zeigen. Nur vereinzelt sind differenzierte Besitzkarten beigegeben, wie im Falle der Zisterze Pairis (Bd. V, S. 292 ff.). Hier wird deutlich spürbar, dass das Vorhaben ohne Zuwendungen der öffentlichen Hand durchgeführt und publiziert wurde<sup>66</sup>.

Die Geschichte eines jeden Klosters, und mag es noch so unbedeutend erscheinen, ist von Wert, weil deutlich wird, wie Christen in der Vergangenheit in immer neuen Anläufen und Formen monastisches Gemeinschaftsleben organisiert und durch Höhen und Tiefen gestaltet haben. Doch geht es dabei um mehr als nur die Darstellung der Geschichte religiöser Askese, sondern auch um die Frage, wie Klöster in Dialog mit der Welt getreten sind, um in herrschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht nach außen zu wirken. Dabei hat jedes Kloster, jede Klosterlandschaft, wie das von René Bornert und seinen Mitstreitern erforschte Elsass, Anteil an den größeren Entwicklungen von religiösen Bewegungen, Orden und Kongregationen. Ein Werk wie „Les monastères d’Alsace“ bietet deshalb Bausteine für eine solche vergleichend angelegte Betrachtungsweise<sup>67</sup>.

65 Siehe oben bei Anm. 30.

66 BORNERT, *Le devenir* (wie Anm. 59) S. 21.



Das Elsass hat in den letzten hundert Jahren eine Reihe katholischer Geistlicher hervorgebracht, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Feld der allgemeinen wie der Landes- und Kirchengeschichte ausgezeichnet haben. In einem Atemzug mit Nikolaus Paulus (1853–1930), Luzian Pfleger (1876–1944) und Médard Barth (1886–1976) wird man künftig auch René Bornert nennen dürfen, der mit seinem elsässischen Klosterbuch ein großes Werk vorgelegt hat, das der Forschung auf lange Zeit die Richtung vorgeben dürfte. Doch nicht nur der Seitenblick auf die „*Helvetia Sacra*“, die in diesem Beitrag vorgestellt wurde, verdeutlicht, dass mit den sieben Bänden des elsässischen Klosterbuchs nur ein Teil dieser reichen Klosterlandschaft aufgearbeitet ist. Entsprechende Werke würde man sich für die Dom- und Kollegiatstifte, für die regulierten Kanoniker- und Kanonissenstifte, die Bettelordenskonvente und die Niederlassungen der Ritterorden ebenfalls wünschen. Das von Médard Barth im Alleingang geschaffene Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter wird für die Beschäftigung mit vielen geistlichen Gemeinschaften auch in Zukunft der Ausgangspunkt sein, so knapp diese Darstellung zumeist auch ist<sup>68</sup>.

Zweck meiner Ausführungen sollte es sein, mit der von Rudolf Henggeler begründeten „*Helvetia Sacra*“ und René Bornerts „*Monastères d’Alsace*“ zwei gelungene Großvorhaben zur Landes- und Kirchengeschichte vorzustellen, die bei allen unterschiedlichen Akzenten die weitere Forschung über geistliche Gemeinschaften in der Schweiz und im Elsass auf neue Grundlagen stellen. Abschließend bleibt nur zu wünschen, dass von diesen Werken kräftige Impulse auf die Forschung im benachbarten Baden-Württemberg ausgehen werden, um auch dort ein umfassendes Klosterbuch anzuregen. Die eingangs dargelegte Umschau im deutschsprachigen Raum, die vielfältige Bemühungen um

67 Eine anschauliche Fallstudie ist René BORNERT, *Zweierlei Kultur und Zweisprachigkeit in den elsässischen Benediktiner- und Zisterzienserklöstern von Frühmittelalter bis zur Neuzeit*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 159 (2011) S. 1–63.

68 Médard BARTH, *Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (Études générales. Forschungen zur Kirchengeschichte des Mittelalters, Nouvelle série 4)*, Straßburg 1960; zugleich in: *Archives de l’Église d’Alsace* 27 = N.S. 11 (1960), 28 = N.S. 12 (1961) und 29 = N.S. 13 (1962/63).

69 Der Gesamtbestand der mittelalterlichen Klöster wird dokumentiert durch zwei Karten (mit Beiheft) im Historischen Atlas von Baden-Württemberg, Karte VIII–03 Klöster bis zum Ende des Investiturstreits 1122, bearb. von Hansmartin SCHWARZMAIER, Joseph KERKHOFF und Joachim FISCHER, Beiwort von Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1973, und: Karte VIII–06 Spätmittelalterliche Klöster (1300–1500), bearb. von Walter PETSCHAN in Verbindung mit Meinrad SCHAAB, Beiwort von Walter PETSCHAN, Stuttgart 1975. Unter der Leitung von Sönke LORENZ (1944–2012) ist am Institut für geschichtliche Landeskunde der Universität Tübingen in den letzten Jahrzehnten ein Handbuch erarbeitet worden, das in absehbarer Zeit erscheinen wird: *Die Stiftskirchen Baden Württembergs. Ein Handbuch*, hg. von Oliver Auge und Sigrid Hirbodian, Ostfildern 2015. Siehe dazu bereits Sönke Lorenz, *Das Tübinger Stiftskirchenprojekt*, in: *Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung*.



die Bearbeitung von Klosterbüchern aufgezeigt hat, verdeutlicht jedenfalls, dass bei der Erforschung des geistlichen Gemeinschaftslebens in Südwestdeutschland mittlerweile einiger Nachholbedarf besteht<sup>69</sup>. Und dabei ist das Projekt einer „Germania sacra“ doch im Schwarzwaldkloster St. Blasien erfunden worden ...

Erste wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (17.–19. März 2000, Weingarten), hg. von Sönke LORENZ und Oliver AUGE in Verbindung mit Dieter R. BAUER (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35), Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 1–53. Darüber hinaus liegt für die Benediktinerklöster ein gewichtiger Band vor: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von Franz QUARTHAL in Zusammenarbeit mit Hansmartin DECKER-HAUFF, Klaus SCHREINER und dem Institut für geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen (*Germania Benedictina* 5), Augsburg 1975. Relativ gut erfasst sind auch die Franziskanerkonvente: *Alemania Franciscana antiqua*. Ehemalige franziskanische Männer- und Frauenklöster im Bereich der Oberdeutschen oder Straßburger Franziskaner-Provinz mit Ausnahme von Bayern. Kurze illustrierte Beschreibung / hg. von der Bayrischen Franziskaner Provinz, 19 Bände, Lands-hut 1956–1974/76. Zum Württembergischen Klosterbuch siehe meine Bemerkung oben bei Anm. 36.

# Die ländlichen Rechtsquellen von 1296 und 1395 aus der Klosterherrschaft St. Wilhelm in Oberried (Breisgau)

Von

*Linus Möllenbrink*

In der Herrschaft des Wilhelmitenklosters Oberried bei Freiburg im Breisgau entstand 1296 eines der ältesten bekannten Weistümer<sup>1</sup>. Die grimmsche Weistümersammlung kennt es im Unterschied zu Rechtstexten benachbarter Herrschaften nicht<sup>2</sup>. Das mag ein Grund dafür sein, dass die Forschung der Quelle bisher wenig Aufmerksamkeit schenkte. Ediert wurde der Text allerdings bereits 1883 von Karl Hartfelder in seiner Sammlung Breisgauer Weistümer<sup>3</sup>. Vor allem im Kontext der Beschäftigung mit der Klostergeschichte der Wilhelmiten wurde das Weistum untersucht, so zuerst in der grundlegenden Darstellung Ferdinand Gieblers<sup>4</sup>. Ziemlich genau einhundert Jahre nach seiner Entstehung

\* Dieser Aufsatz beruht auf einer Seminararbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung entstanden ist, die Prof. Dr. Kurt Andermann im Wintersemester 2012/13 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abgehalten hat. Ihm bin ich für seinen Rat und seine Unterstützung zu großem Dank verpflichtet.

- 1 Vgl. Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47), Würzburg 1991, S. 35 f., wonach es sich um das siebtälteste bekannte Weistum handelt. Es ist sicher kein Zufall, dass das Weistum in einer klösterlichen Herrschaft und damit in einem Bereich des fortgeschrittenen Schrifttums entstand.
- 2 Weistümer, gesammelt von Jacob GRIMM. Mitherausgegeben von Ernst DRONKE und Heinrich BEYER, Bd. 1–4, Göttingen 1840–1863 [Bd. 5–7 bearb. von Rudolf SCHRÖDER, Göttingen 1886–1878]. Die Weistümer „vom Schwarzwald bis zum Rhein“ befinden sich in Bd. 1. Darunter sind etwa die aus den benachbarten Herrschaften stammenden Weistümer von Günterstal (1344), S. 329–331; Kirchzarten (1395), S. 331–336 und Zarten (1397), S. 366–346.
- 3 Breisgauer Weistümer, hg. von Karl HARTFELDER, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 36 (1883) S. 241–283, hier S. 279–282. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Freiburger Urkundenbuch, hg. von Friedrich HEFELE, Bd. 1–3, Freiburg i. Br. 1940–1958, hier Bd. 2, Nr. 197, S. 224.
- 4 Ferdinand GIEBLER, Die Geschichte des Wilhelmitenklosters in Oberried bei Freiburg im Breisgau, Riegel 1911, hier S. 32–34.; weiterhin Franz QUARTHAL, Oberried, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina, Bd. 5), hg. von DEMS., München 1975,

wurde das Weistum von Oberried erneuert. Der deutlich erweiterte Rechtstext von 1395 nennt sich *Dinckhrodel uber Oberriedt*<sup>5</sup>. Der Text ist, gemeinsam mit dem Weistum von 1296 und einem Abschnitt über die *Recht in unserm Thall Kapel* in einer Papierhandschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert, die sich heute im Freiburger Stadtarchiv befindet<sup>6</sup>. Eine Edition des Dingrodels liegt bisher nicht vor, weshalb hier auf die im Anhang befindliche Transkription Bezug genommen wird, welche vorläufig als Grundlage für die weitere Beschäftigung mit dem Text dienen mag. Auch inhaltlich scheint die Quelle beinahe unbekannt zu sein. Martin Straßburger erwähnt sie im Zusammenhang einer Unter-

S. 448–454, hier S. 449; Kaspar ELM, Die Geschichte des Wilhelmitenordens (Münstersche Forschungen, Bd. 14), Köln u. a. 1964, S. 84 f. Erwähnung findet der Dingrodel weiterhin bei Boris BIGOTT / Gerlinde PERSON-WEBER, Art. Oberried (FR), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 15), Bd. 1,2: Nördlicher Teil, Halbband L–Z, hg. von Alfons ZETTLER / Thomas ZOTZ, Ostfildern 2006, S. 321–326, hier 324 und Adolf POINSIGNON, Ödungen und Wüstungen im Breisgau [Schluss], in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 2 (1887) S. 449–480, hier S. 478 im Zusammenhang mit der Frage der Identifizierung eines im Weistum genannten Burgstalles.

5 An anderer Stelle ist von *dinckbrieff* und auch von *ordnung* (beide fol. 15<sup>v</sup>) die Rede. Der Begriff *Dingrodel* bezeichnet dem Deutschen Rechtswörterbuch zufolge ein ‚Verzeichnis der Rechte und Pflichten eines Dinghofs‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 1–12/6, Weimar 1914–2009, hier Bd. 2, Sp. 990. PROSSER zufolge kommt er vor allem am Oberrhein, in der Nordschweiz und im Elsaß vor, vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 13 f.; dagegen Dieter WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, S. 66. In der Sekundärliteratur wird – wohl ausgehend von der grimmschen Sammlung – der eigentlich zeitlich auf das späte Mittelalter und räumlich auf den Mittelrhein und das Mosel-/Maingebiet beschränkte Begriff des Weistums verwendet. In jüngerer Zeit wird häufiger der Terminus ‚ländliche Rechtsquelle‘ benutzt, um eine Unterscheidung zwischen eigentlichen Weistümern, Dorfordinungen und anderen Rechtstexten zu vermeiden; vgl. etwa den Sammelband: Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart 1997. In der vorliegenden Untersuchung wird die Quelle von 1296 in Anschluss an HARTFELDER (wie Anm. 3) als Weistum bezeichnet, obwohl in der Quelle lediglich die Bezeichnung *brieff*, ‚Urkunde‘, auftaucht, während die Quelle von 1395 als Dingrodel firmiert. Damit soll keine inhaltliche Unterscheidung impliziert sein. In der Forschung wird auch der Text von 1296 als Dingrodel bezeichnet, so etwa GIEBLER (wie Anm. 4) S. 32.

6 Stadtarchiv Freiburg, A1 XVI Ao, Kloster Oberried (1296). Der Dingrodeltexat befindet sich auf fol. 6<sup>r</sup>–16<sup>r</sup>. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, S. 244 datiert die Handschrift auf das 16. Jahrhundert, genauso lautet die Angabe im Findmittel des Freiburger Stadtarchivs. Der Text der Handschrift erlaubt eine genauere Datierung: Auf fol. 15<sup>v</sup> wird in einer Marginalie ein Prior *Balthasar Herman* genannt. Dieser ist von 1553 bis 1564 als Prior der Freiburger Wilhelmiten belegt, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 55. Damit ist als *terminus ante quem* 1564 gegeben. Der Text des Weistums von 1296 lässt nur geringe Abweichungen von der Edition bei HARTFELDER (wie Anm. 2), die Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe, Kopiaibuch 751 Bl. 1, folgt, erkennen, was grundsätzlich für die Authentizität der Quelle spricht. Der Text des Dingrodels weist typische Abschreibefehler auf, so die Wiederholung von *unser vogt* (fol. 6<sup>v</sup>/7<sup>r</sup>) oder ein zunächst vergessenes und nachgetragenes *nit* (fol. 7<sup>v</sup>).

suchung zum Bergbau auf dem Schauinsland und zitiert auch aus ihr<sup>7</sup>. Bedauerlicherweise identifiziert er den Dingrodel von 1395 mit dem älteren Weistum von 1296<sup>8</sup>. Eine eingehende Untersuchung liegt zu keiner der beiden Quellen vor.

Schon der schlechte Forschungsstand mag eine Beschäftigung mit den Texten rechtfertigen. Der Fokus liegt dabei auf dem weniger bekannten Dingrodel von 1395, dessen Text zugänglich gemacht werden soll. In seinem Detailreichtum ermöglicht er, anders als das ältere Weistum, einen Einblick in spätmittelalterliche Rechtsvorstellungen und -praktiken sowie Probleme des Rechtswesens.

Außerdem soll die Untersuchung den Bezug zu aktuellen Diskussionen in der Weistumsforschung deutlich machen. Das betrifft etwa die Frage nach einer bäuerlichen Initiative oder der Bedeutung der eigentlichen Weisung für den Entstehungsprozess ländlicher Rechtsquellen. Es wird danach zu fragen sein, inwiefern die beiden Rechtstexte Merkmale eines klassischen Weistums aufweisen – sofern darüber überhaupt Klarheit in der Forschung besteht<sup>9</sup>. Vor allem ermöglicht die Quellenlage die Auseinandersetzung mit einem zentralen Problem der Forschung zu ländlichen Rechtsquellen. Es handelt sich um die Frage, inwiefern Weistümer – wie das die ältere Forschung annahm – althergebrachtes und unveränderliches Recht tradieren oder eher als Ergebnisse dynamischer Aushandlungsprozesse wahrgenommen werden sollten<sup>10</sup>. Am Vergleich der bei-

7 Vgl. Martin STRABBURGER, Bergbau im Schauinsland vom späten Mittelalter bis um 1800, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 126 (2007) S. 69–88, hier S. 74. Das Zitat STRABBURGERS weicht allerdings von dem Text der Handschrift (Art. 28) geringfügig ab. Bernhard MANGEL, der sich im Rahmen einer Untersuchung der Geschichte des Zartener Beckens beiläufig mit den Herrschaftsverhältnissen im Oberrieder Tal beschäftigt, kennt den Dingrodel nicht, vgl. Bernhard MANGEL, Herrschaftsbildung von Königtum, Kirche und Adel zwischen Oberrhein und Schwarzwald. Untersuchungen zur Geschichte des Zartener Beckens von der merowingischen bis zur salischen Zeit, Diss. Freiburg i. Br. 2003, S. 133 (online verfügbar unter <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1295/> [25. 10. 2013]).

8 So meint STRABBURGER (wie Anm. 7): „Im Oberrieder Dingrodel von 1296 ist erstmals von einer Siedlung Diesselmuot die Rede“; S. 73. Das ist nicht der Fall. Gemeint ist stattdessen der Dingrodel von 1395.

9 Auch Rechtstexte, die eher als Dorfordnungen zu beschreiben sind, gehören als ‚ländliche Rechtsquellen‘ zu Weistümern im weiteren Sinne und ermöglichen ähnliche Erkenntnisse wie diese, vgl. Theodor BÜHLER-REIMANN, Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 87–102, hier S. 92.

10 Da es in diesem Rahmen unmöglich ist, die kontroverse Diskussion abzubilden, soll im Folgenden nur beispielhaft auf Ansätze der älteren und neueren Forschung Bezug genommen werden. Aktuelle Ansätze bieten neben PROSSER (wie Anm. 1) etwa Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus historische Studien, Bd. 44), Frankfurt a. M. u. a. 2007; Ders., Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert), in: Historische Zeitschrift 273 (2001) S. 289–333; Christiane BIRR, Ordnung im Dorf. Eine Skizze zur Normgenese in Weistümern und Dorfordnungen, in: Von der Ordnung zur Norm.

den Texte, die mit zeitlichem Abstand in derselben Herrschaft entstanden sind, zeigt sich, ob und wie mittelalterliches Weistumsrecht veränderbar war<sup>11</sup>. Zugleich mögen sich hier auch Hinweise darauf finden lassen, wie man sich den Entstehungsprozess der Rechtstexte im Hinblick auf das Verhältnis von Herren und Abhängigen vorzustellen hat: Dokumentieren Weistümer eher ein Vertragsverhältnis, wie etwa Otto Brunner die mittelalterliche Herrschaft über Bauern darstellte<sup>12</sup>, oder sind sie Teil eines mafiosen Unterdrückungssystems der Herrschenden, wie es gegen Brunner Gadi Algazi propagiert<sup>13</sup>.

In vielen Punkten muss die Darstellung dabei skizzenhaft bleiben und Raum für weitere Beschäftigung mit den Oberrieder Quellen lassen. Um eine Einordnung zu ermöglichen, wird zunächst ein knapper Überblick über Topographie, Geschichte und Ausdehnung der wilhelmitischen Herrschaft in Oberried gegeben.

### 1. Die wilhelmitische Herrschaft Oberried

Der heutige Ort Oberried liegt etwa 10 km südöstlich von Freiburg am Fuße des Schwarzwaldes. In das Oberrieder Tal, das durch das Flüsschen Brugga gebildet wird, mündet dort das Zastlertal mit dem Zastler- oder Osterbach<sup>14</sup>.

Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gisela DROSSBACH, Paderborn u. a. 2010, S. 153–165. Ursula HUGGLE unternimmt an einem Fallbeispiel die Auswertung ländlicher Rechtsquellen für die Rekonstruktion des dörflichen Alltags: Ursula HUGGLE, *Dörflicher Alltag im 16. Jahrhundert. Für unser' Müh' und Arbeit nit ein Korn. Eschbach bei Staufen unter der Herrschaft Rappoltstein. Dorfordnungen im Anhang* (Themen der Landeskunde, Bd. 7), Bühl/Baden 1996. Siehe auch die Arbeiten Sigrid HIRBODIANS, zuletzt: *Recht und Ordnung im Dorf. Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, in: *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit* (Kraichtailer Kolloquien, Bd. 8), hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGÉ, Ependorf 2012, S. 45–63.

11 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 54.

12 Vgl. Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien 1965, S. 240–356, dazu HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 46.

13 Vgl. Gadi ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Campus historische Studien, Bd. 17), Frankfurt a. M./New York 1992, zu Weistümern als ‚Gesprächen unter Ungleichen‘ etwa S. 31–33, 58–61 und passim; siehe auch DERS., *Tradition als Gespräch zwischen Ungleichen. Bauern und Herren in in der spätmittelalterlichen Dorfversammlung*, in: *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit* (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 7), hg. von Stephan ESDERS / Thomas SCHARFF, Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 191–210; kritisch dazu HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 45–47.

14 Bevor er umgeleitet wurde, mündete der Zastlerbach bis ins 17. Jahrhundert direkt beim Kloster in die Brugga, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 3. Zur Topographie des Zartener Tals allgemein MANGEI (wie Anm. 7) S. 17–22 und ausführlich zu Topographie, Böden, Gewässer, Klima und Flora: Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. *Amtliche Kreisbeschreibung*, Bd. 1.1, hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Landkreis Freiburg, Freiburg i. Br. 1965, S. 4–143.

Obwohl die exakte Lage des mittelalterlichen Klosters umstritten ist, spricht doch einiges dafür, es am Ort des späteren Barockbaus im heutigen Ortskern zu vermuten<sup>15</sup>. An diesem verkehrsgünstigen Standort treffen heute wie früher die von den Höhen des Schwarzwaldes kommenden Wege aufeinander<sup>16</sup>. Von hier aus gelangte man auf die höchsten Berge des Schwarzwaldes. Vielleicht verlief schon im Mittelalter eine Route zur Schwarzwaldüberquerung durch Oberried<sup>17</sup>.

Die früheste Erwähnung des Ortes stammt aus dem 12. Jahrhundert, nämlich aus dem ‚Rotulus Sanpetrinus‘, einem Besitzverzeichnis des Klosters St. Peter im Schwarzwald<sup>18</sup>. Die Namensendung könnte darauf hinweisen, dass es sich um einen Rodungsort handelt, der möglicherweise im Zuge des zähringischen

- 15 Die Mönche gründeten weiter oben im Tal eine Expositur, welcher das heutige St. Wilhelm oberhalb von Oberried seinen Namen verdankt. Dieser Umstand führte in der älteren Forschung dazu, nicht Oberried, sondern St. Wilhelm als ursprünglichen Standort des Klosters anzunehmen, so bei GIEBLER (wie Anm. 4) S. 9, 12 und 25 in Anlehnung an die Beschreibung Ludwig Eggs aus dem 18. Jh; QUARTHAL (wie Anm. 4) S. 489; POINSIGNON (wie Anm. 4) S. 376; sowie Joseph BADER, St. Wilhelm, in: Badenia oder das badische Land und Volk 3 (1844) S. 137–145, hier S. 139. Dagegen mit Rücksicht auf die Urkundentexte BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 323; HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 109 Anm. 129.4. In der Amtlichen Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 210 ist zu lesen, das Kloster sei zwar in St. Wilhelm gegründet, bis 1296 aber an seinen heutigen Standort in Oberried verlegt worden sein. Klaus HASERODT / Wolfgang STÜLPNAGEL, Art. St. Wilhelm, in: Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 2,2 1974, S. 942–956, hier S. 949 sind der Meinung, Prior Johann von Urberg habe die Niederlassung im heutigen St. Wilhelm gegründet, die Niederlassung in Oberried habe jedoch weiterbestanden. Letztlich bleibt festzuhalten, dass „die dürftige Überlieferung [...] einige Verwirrung darüber gestiftet [hat], wie es mit den drei Wilhelmitenniederlassungen in Freiburg, Oberried und St. Wilhelm eigentlich zugegangen ist“; Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 322.
- 16 Es ist daher wohl kein Zufall, dass sich die von BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) beschriebene Burganlage in Form einer mittelalterlichen Motte genau gegenüber dem heutigen Kloster befindet. Auch die Erbauer der Burg wollten wohl die aus dem Schwarzwald kommenden Wege kontrollieren.
- 17 Zur Frage der Verkehrswege über den Schwarzwald vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 17–22. Dieser erwähnt eine Passage von Ebnet durch das Zastlertal vorbei am Kasteleck, ebd. S. 35 mit Abb. 4 und 137–140; siehe auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 370–376. Der Dingrodel von 1395 erwähnt eine *herweg* genannte *landtstrass* (Art. 34), bei der es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um jenen Heerweg handelt, der von Kappel nach Kirchzarten und offenbar weiter bis Oberried führte, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 38.
- 18 Drei der dokumentierten Vorgänge beziehen sich auf Oberried: Konrad von Bucheim überträgt St. Peter ein Gut *in uico, qui dicitur Obirreth* (R 16, S. 24); Hartwig, Sohn Kunos von Blankenburg, vermacht dem Kloster einen Teil seines Gutes *apud Obirrieth* (R 46, S. 34); der Vertraute Adalbert bekommt ein *prediū nostrum apud Obirett* verliehen (R 51, S. 36), zitiert nach: Die ältesten Güterverzeichnisse des Klosters Sankt Peter im Schwarzwald. Der Rotulus Sanpetrinus und Fragmente eines Liber monasterii sancti Petri. Edition, Übersetzung, Abbildung, bearb. von Jutta KRIMM-BEUMANN (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A, Bd. 54), Stuttgart 2011. Die Einträge lassen sich nach KRIMM-BEUMANN auf die Zeit von 1137 bis 1156 datieren, vgl. ebd., S. LLXXVIII.

Landesausbaus im Schwarzwald entstand<sup>19</sup>. Ebenso gut könnte er auf eine sumpfige Riedlandschaft verweisen<sup>20</sup>. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Herren von Tengen vom Kloster St. Gallen mit dem größten Teil Oberrieds belehnt. Weitere Grundherren waren das Kloster St. Peter, die Herren von Falkenstein und Munzingen sowie die einflussreiche Freiburger Patrizierfamilie Snewlin<sup>21</sup>. 1237 gründeten die Zisterzienserinnen aus Günterstal auf Veranlassung Heinrichs II. von Tengen ein Kloster in Oberried, das sie jedoch kurze Zeit später bereits wieder aufgaben. Nachdem das Kloster sechs Jahre lang leer gestanden hatte, kamen 1252 auf Initiative Ludwigs von Munzingen und Konrad Snewlins, den Rechtsnachfolgern der Tengener, die Wilhelmiten nach Oberried. Auch sie verließen den Ort 1266 wieder, um ein Kloster in Freiburg zu gründen. Drei Jahre später kehrten jedoch einige Brüder unter Prior Johannes von Urberg zurück und blieben in Oberried.

Die Herrschaft des Klosters bestand in ihrem Kern aus dem ehemals Tengerer Lehen, welches Ludwig von Munzigen und Konrad Snewlin schon bei der Verleihung 1252 durch Eigengut erweitert hatten. In der Verleihungsurkunde wird der Besitz folgendermaßen beschrieben: *Quicquid est infra aream praenominatam et metam hanc, videlicet eo loco, quo rivulus dictus Huse[1]bach se fundit in aquam dictam Brugga et ascendendo eundem rivulum usque ad rupem,*

19 Die Bezeichnung *Ried* als Nebenform zu *Reuthe* für Rodungsplätze und darauf gegründete Siedlungen ist bereits im Mittelhochdeutschen nachweisbar, vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, 32 Teilbände, Leipzig 1854–1961, hier Bd. 14, Sp. 917; Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuche von BENECKE-MÜLLER-ZARNCKE, Bd. 1–3, Leipzig 1872–1878, hier Bd. 2, Sp. 426; siehe auch Friedhelm DEBUS / Heinz-Günter SCHMITZ, Überblick über Geschichte und Typen der deutschen Orts- und Landschaftsnamen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2), 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 4. Teilband, hg. von Werner BESCH u. a., Berlin/New York 2004, S. 3468–3514, hier S. 3488. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 326 vermuten einen Zusammenhang der Motte mit der Erschließung des Schwarzwaldes zur Zeit der Zähringer. Mit Sicherheit geht der mittelalterliche Name *Rúti* für das ebenfalls zu Oberried gehörende heutige Hofgrund auf Rodungstätigkeiten zurück, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 27. Auch im Dingrodel wird die Rodung thematisiert (vgl. Art. 53).

20 Vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 14, Sp. 915 f.; LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 426; so auch Alfred KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2., durchgesehene und stark vermehrte Auflage, Heidelberg 1905, Bd. 2, S. 388; BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 320. Auch Klaus HASERODT und Wolfgang STÜLPNAGEL interpretieren den Namen als „ob dem Ried“; Klaus HASERODT / Wolfgang STÜLPNAGEL, Art. Oberried, in: Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 2,2, S. 760–782, hier S. 760 f. Überhaupt bieten Ortsnamen keine Grundlage für verlässliche historische Informationen, vgl. DEBUS / SCHMITZ (wie Anm. 19) S. 3469.

21 Zur Geschichte von Ort und Kloster vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 322–326; QUARTHAL (wie Anm. 4); ELM (wie Anm. 4) S. 84–86; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 11–15 und 25–40.



*quae montis eiusdem linialiter et directe respicit proximam planiciem, per quam planitiem protelatur directo gressu meta usque ad parvulam vallem et arctem, per quam vallem descenditur ad aquam praedictam Brugga, nec non usugia in nemoribus et pascuis libera dedimus voluntate*<sup>22</sup>. Da der hier genannte *Huselbach* jedoch nicht eindeutig zu identifizieren ist, kann über die exakte Ausdehnung der Herrschaft zu diesem Zeitpunkt nichts ausgesagt werden<sup>23</sup>.

Die ‚Chronik von Oberried‘, um 1300 von einem Bruder Konrad Sturm verfasst und fragmentarisch erhalten, führt den Weggang der Zisterzienserinnen auf die raue Luft, den dichten Wald und die unwegsamen Felsen zurück, welche die wirtschaftliche Versorgung des Klosters erschwert hätten<sup>24</sup>. Auch der Rückzug der Wilhemiten wird mit unerträglichem Mangel und Armut (*intolerabili penuria et paupertate*, ebd., c. 4) begründet. Die ältere Forschung hat das geglaubt<sup>25</sup>. Neuere Untersuchungen haben die Formulierungen zurecht als Topoi erkannt und andere Gründe für die Aufgabe des Standortes diskutiert<sup>26</sup>. Dennoch scheint die wirtschaftliche Ausstattung der Klosterherrschaft, obwohl sie nur wenige Konventualen versorgen musste<sup>27</sup>, tatsächlich nicht sehr üppig gewesen zu sein. Landwirtschaftlicher Ertrag war dort kaum zu erwirtschaften<sup>28</sup>.

22 Zitiert nach HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 109 f., hier S. 110.

23 BADER (wie Anm. 15) S. 137 gibt lediglich an, der Huselbach bewässere das St. Wilhelmer Tal. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 110, Anm. 129.5 geht davon aus, dass „einer der zwei Bäche, die vom ‚Häusleberg‘ herabfließen“ gemeint ist. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 771 f. sprechen insgesamt von einem Gebiet rechts und links der Brugga.

24 *Et quia aeris asperitas, silvarum densitas, petrarum invia scopulositas ac neccessaria hujus vitae advehendi difficultas [...]*, zitiert nach: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von F. K. MONE, Karlsruhe 1848, Bd. 1, S. 195–198, hier c. 3, S. 196.

25 So übernimmt GIEBLER den Wortlaut der Chronik, wenn er schreibt: „Es ist wohl war, daß diese neue Heimat [...] auch eine schauerliche, kaum zugängliche, in rauher Luft und steinigem Erdreich gelegene, von hohen, dichtbewaldeten Bergen und schroffen Felsen umschlossene Wildnis war; es ist wahr, daß beinahe Nichts in der harten Einöde gedieh, und es höchst beschwerlich war, während der langen Winterszeit von außenher die nötigen Nahrungsmittel dahin zu führen“; DERS. (wie Anm. 4) S. 12 f.

26 Im Fall der Zisterzienserinnen liegt wohl ein Streit des Ordens mit dem Kloster St. Gallen, dem Grundherrn in Oberried, zugrunde, vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 322 f. Die Wilhemiten reagierte 1266 wohl auf eine von der Kurie in Rom erlassene Verfügung, sich den Augustinern anzuschließen, die in Freiburg Seelsorge betrieben, vgl. Hans SCHADEK / Jürgen TREFFWEISEN, Klöster im spätmittelalterlichen Freiburg. Frühgeschichte, Sozialstruktur, Bürgerpflichten, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1250, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 421–477, hier S. 444; ELM (wie Anm. 4) S. 85.

27 ELM geht davon aus, dass das Kloster nie mehr als 10 Konventualen beherbergte, vgl. ebd., S. 104.

28 Vgl. die Amtliche Kreisbeschreibung (Anm. 14), zur Landwirtschaft im Landkreis generell Bd. 1, I, S. 118–122, hier S. 120 f. Die Ertragsmesszahlen für Oberried werden als „gering“ eingestuft, der Ort liegt diesbezüglich auf Rang 70 von 78 im gesamten Landkreis. Hofgrund und St. Wilhelm bilden die Schlusslichter. Ackerbau sei dort überhaupt nicht möglich.



Von der angespannten finanziellen Lage des Oberrieder Klosters zeugt auch ein Streit mit den Wilhelmiten in der Stadt<sup>29</sup>.

Jedenfalls gelang es den Wilhelmiten, ihren Besitz in Oberried in den folgenden Jahren zu vergrößern. So tauschten sie 1283 einen Hof in Tiengen für 30 Mark Silber gegen den gesamten restlichen Besitz Heinrichs von Munzingen in Oberried<sup>30</sup>. 1289 schenkten Konrad und Johannes Snewlin dem Kloster *den fleken, den man da sprichet die Rúti*, das heutige Hofgrund<sup>31</sup>. Giebler meint, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts „das ganze Tal bis zum Feldberg [...] unter der Herrschaft des Klosters stand“<sup>32</sup>. Das scheint so nicht zu stimmen, denn auch in den folgenden Jahren kamen weitere Güter im Tal in den Besitz Klosters<sup>33</sup>.

Das Weistum von 1296 enthält selbst kaum Angaben über den Umfang der Herrschaft. Es wird nur ausdrücklich erwähnt, dass *das gút, dem [man] da sprichet Witolsbach* (Art. 9) zu derselben gehört. Wittelsbach, unweit westlich von Oberried, war wohl erst vor Kurzem in den Besitz der Wilhelmiten gelangt. Möglicherweise weist die besondere Betonung der Zugehörigkeit im Weistum darauf hin, dass die rechtlichen Verhältnisse noch als unsicher empfunden wurden<sup>34</sup>.

29 Vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 324; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 25.

30 Vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 369, S. 339.

31 HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 75, S. 87 f. Die Ausdehnung der Besitzung wird folgendermaßen beschrieben: *Die selbe Rútti vahet an an der grössen Flúch zende der brúdere mattun und gat uff von dem wasser, daz da heisset Brugga, untz an den walt und fúrr sich abe untze in den grund*. Die Brüder erweiterten ihren Besitz auch außerhalb des Oberrieder Tals. So kauften sie 1294 verschiedene Matten im Zartental, vgl. ebd., Nr. 156, S. 174 f. Eine dieser Matten, die Matte *an dem Vnderwasser*, ist etwa in Günterstal zu lokalisieren, vgl. Hermann WIRTH, Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau (Badische Flurnamen, Bd. 1,3), Heidelberg 1933, S. 260.

32 GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4.

33 Beispielsweise verkauften Johannes und Walther Snewlin 1317 weitere Güter und Rechte in Vörlinsbach, Oberried und Geroldstal an das Kloster, vgl. HEFELE (wie Anm. 4) Bd. 3, Nr. 444, S. 331 f. Sie behielten sich dabei die Rechte an der *burg, der man da sprichet die Wilde Snewesberg* und den zugehörigen Hölzern und Matten vor.

34 HASERODT / STÜLPNAGEL behaupten ohne Angabe einer Quelle, dass Wittelsbach 1283 an das Kloster verkauft wurde, vgl. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 771. BADER erwähnt ebenfalls ohne Quellenangabe, die Falkensteiner hätten 1283 die Zehntrechte an Wittelsbach veräußert, vgl. BADER (wie Anm. 15) S. 40. Nach Johann Baptist VON KOLB gelangte Wittelsbach erst 1298 bzw. 1332 in den Besitz der Wilhelmiten, vgl. Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogtume Baden, Bd. 3, Karlsruhe 1816, S. 393 f. Auch hier wird keine Quelle genannt. Sollten die Mönche etwa im Weistum einen Status behauptet haben, der rechtlich noch nicht verwirklicht war? – Interessant ist, dass der Dingrodel von 1396 nur den *Witlinsbach* als Gewässer erwähnt (Art. 4), nicht jedoch den Ort. Womöglich wurden die Verhältnisse damals bereits als so gefestigt empfunden, dass eine gesonderte Erwähnung nun nicht mehr nötig war.

In jedem Fall besaß das Kloster 1296 eine ausgedehnte Herrschaft, die sich vom Tal bis hinauf auf den Schauinsland – *de monta iuxta coenobium*, wie es in der Urkunde von 1252 heißt<sup>35</sup> – erstreckte. Wieviele Menschen zu dieser Zeit in Oberried lebten, ist schwer abzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die Höfe bereits im 13. Jahrhundert über das gesamte Tal zerstreut lagen, wie es Gießler noch für das frühe 20. Jahrhundert beschreibt<sup>36</sup>. Er gibt auch an, die Herrschaft habe 1252 aus 22 Häusern bestanden<sup>37</sup>. Im Dingrodel von 1395 werden mehrfach *24 lehen gen Oberriedt* erwähnt. Das meint jedoch nur solche Bauern, die im (alten?) Kern der Herrschaft saßen und von jenen in anderen Teilen der Herrschaft unterschieden wurden<sup>38</sup>. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts soll es in Oberried 26 bewohnte Häuser mit etwa 250 Einwohnern gegeben haben<sup>39</sup>.

## 2. Das Weistum von 1296 und der Dingrodel von 1395 im Vergleich

Das Weistum von 1296 entstand also, als die Wilhelmiten die Herrschaft seit über 40 Jahren inne und ihren Besitz bereits deutlich erweitert hatten. Womöglich war es in dieser Situation nötig, ihren Herrschaftsanspruch festzuschreiben<sup>40</sup>. Außerdem sollte wohl ein einheitliches Recht in allen Orten, die zuvor zu unterschiedlichen Herrschaften gehört hatten, gelten.

Vergleicht man die beiden Rechtstexte, so fällt zunächst ein quantitativer Unterschied auf: Während das Weistum von 1296 in der Kopie des Freiburger Stadtarchivs keine fünf Seiten umfasst, sind es beim jüngeren Text beinahe 20. Wo es 1296 nur neun knappe Bestimmungen gibt, sind es 1395 79. In den einhundert Jahren dazwischen war wohl ein erhöhter Regelungsbedarf entstanden.

35 Vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 110.

36 Vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4–11; ebenso HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 765–770; siehe auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14), wo es heißt: „Im Schwarzwald, wo geschlossene Dörfer fehlen, hatte die zerstreute Siedlungsweise zur Folge, daß die zu einem Dinghof gehörigen Bauerngüter über einen weitgestreckten Bereich hin lagen“; Bd. 1, S. 258.

37 Vgl. ohne Quellenangabe GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4. In der Urkunde, HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 108–110, ist keine derartige Festlegung zu finden.

38 So wird in Art. 12 und 13 bestimmt, dass der Umzug eines Bauern von Oberried nach Vörlinsbach oder Geroldstal und umgekehrt als Abzug gewertet wird und so ein Drittel fällig ist.

39 Vgl. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 777.

40 Darauf deutet der erste Satz hin: *Alle die disen brieff an sehent oder hörent lesen, die sūnt wissen, das daz gūt ze Oberriet, es si an velde alder an walde, unverscheidenlich höret an das gottes hus ze Oberriet sant Wilhelmes brüder, da únsrer fröwe sant Marie genedig ist [...].* Zum Anlass des Herrschaftswechsels für die Entstehung von Weistümern vgl. TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 244–247.

## Bäuerliche Initiative und Weisung

Am Schluss der Urkunde von 1296 heißt es, das Weistum sei auf Wunsch der Lehnsleute erstellt worden: *Mit [...] aller lehen lüte von Oberriet willen, wissende und bette wart dirre brief geschriben*. Nach der grundlegenden Definition Hans Fehrs ist die „Initiative der bäuerlichen Genossenschaft“<sup>41</sup> ein zentrales Differenzierungsmerkmal von Weistümern gegenüber Dorfordnungen. Kritik an dieser Einschätzung kam schon von Georg von Below und Gustav Winter, die für eine „amtliche Anfrage“<sup>42</sup> plädierten. Schließlich wurde bis in die 1970er Jahre gerade die herrschaftliche Initiative als Charakteristikum der Weistümer angesehen<sup>43</sup>. Karl Heinz Burmeister geht von einer wechselseitigen Entstehung aus<sup>44</sup>. Christiane Birr hat jüngst an einem Beispiel gezeigt, dass auch Dorfordnungen nicht allein von der Herrschaft ausgingen und meist eine komplexe Entstehungsgeschichte haben<sup>45</sup>. Inhaltlich bietet das Weistum von 1296 vor allem herrschaftliche Rechte und hat so eher den Anschein einer Dorfordnung. Der Dingrodel von 1395 gibt keine Hinweise auf eine bäuerliche Initiative. Eingangs heißt es schlicht: *Diß sunt die recht, die die hern von Oberriedt handt zu Oberriedt in dem dorf allsus daß von alter här kommen ist* (Art. 2).

Mit der Frage nach der Initiative hängt das Phänomen der Weisung zusammen. Darunter versteht man eine „kollektive Aussage rechtskundiger Männer über das bestehende Recht“<sup>46</sup>. Die eigentliche Weisung wurde, entsprechend ihrer Bezeichnung, wiederholt als zentrales Definitionskriterium von Weis-

41 Hans FEHR, Über Weistumsforschung, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1915) S. 555–561, hier S. 556 f. „Die Weistümer entstammen der Initiative der bäuerlichen Genossenschaft. Wenn sie auch in vielen Fällen die eben besprochene Kompromißnatur aufweisen, so stellen sie doch niemals Satzungen der Herrschaft dar. Und dies ist gerade das Typische der genannten Ordnungen. Diese Hof- und Dorfordnungen sind einseitige Rechtssatzungen der Gerichts-, Grund- oder Leihherrschaft“; ebd., S. 556. Siehe auch die älteren Überlegungen FEHRs in DERS., Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.

42 Georg VON BELOW, [Rezension] Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaft N.F. 5 (1914) S. 363 f., hier S. 363 und wortgleich Gustav WINTER, Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 13/14 (1915) S. 196–235, hier S. 200.

43 Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Probleme der Weistumsforschung, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 74–86, hier S. 75 und Anm. 13; BÜHLER-REIMANN stimmt grundsätzlich zu, betrachtet die Frage aber differenziert, vgl. DERS. (wie Anm. 9) S. 87, 89 f.

44 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 75.

45 BIRR (wie Anm. 10); vgl. auch die verschiedenen Beispiele bei HIRBODIAN (wie Anm. 10), die darauf hinweist, dass zwischen verschiedenen Quellengruppen wie Hubweistum oder Dorfordnungen unterschieden werden müsse; zu letzteren bes. ebd., S. 61.

46 WERKMÜLLER (wie Anm. 5) S. 67.

tümern angesehen<sup>47</sup>. Theodor Bühler-Reimann weist das vor allem mit der Begründung zurück, Begriffe wie *weisung* oder *offnung* tauchten erst im 14. Jahrhundert auf<sup>48</sup>. Simon Teuscher, der sich intensiv mit Kundschaftsaussagen und Weistümern in der Schweiz auseinandergesetzt hat, kommt zu dem Schluss, dass die Weistümer „über weite Strecken nicht an Dinggerichten unter der Gerichtslinde entstanden, sondern auf den Schreibtischen von Kompilatoren in herrschaftlichen Kanzleien“<sup>49</sup>. Dagegen glaubt Michael Prosser weiterhin daran, dass Weisungen die Grundlage der meisten Weistümer sind<sup>50</sup>. Auch Sigrid Hirbodian geht zumindest für bestimmte Überlieferungsformen davon aus, etwa für Hubweistümer<sup>51</sup>. Burmeister fordert angesichts der umstrittenen Situation, „den Vorgang der Weisung in allen Einzelheiten zu klären und darzustellen“<sup>52</sup>.

Beide Oberrieder Rechtsquellen bieten kein „Verlaufsprotokoll“ einer Schöffenbefragung<sup>53</sup>, sondern erläutern die Rechtsbestimmung in mehr oder weniger systematisch angelegten Artikeln. Die Urkunde von 1296 ist zumindest *an dem offene dinge tag* gegeben und vielleicht auch verfasst worden<sup>54</sup>. Ein Hinweis auf eine Weisung findet sich im sechsten Artikel, wo es heißt: *Wir lehen lüte von Oberriet haben behebet untz har und erteilen uffen unseren eyde allü die recht des vogenanten gütes und der vogenanten brüder uff dem güte, als da vorge-*

47 Vgl. etwa VON BELOW (wie Anm. 42) S. 363: „Weistum ist eine Aussage der Pflichtigen über geltenes Recht“; WINTER (wie Anm. 42) S. 200: „Mit dem Worte Weistum bezeichnet die germanistische Rechtswissenschaft einen Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird.“ Dagegen erkannte schon FEHR, dass es oft keine Hinweise auf eine Weisung gibt, vgl. DERS., Über Weistumsforschung (wie Anm. 41) S. 556.

48 BÜHLER-REIMANN (wie Anm. 9) S. 87 f.

49 TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 251; siehe dazu auch die ausführliche und zustimmende Rezension Katrin UTZ TREMPs, Die drei Brüder von Oberhofen oder Wie Recht in Kundschaften und Weistümern erzählt wird, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008) S. 212–220; kritisch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 48 f. und Anm. 16, die auf die Wichtigkeit der formalen Unterscheidung zwischen eigentlichen Formweistümern und anderen Überlieferungsformen hinweist.

50 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 66–103, bes. S. 66–69. Es heißt dort etwa: „Die Dingrödel bzw. Weistümer kamen durch ein Verfahren zustande, bei dem über das Gedächtnis angeeignetes Wissen aus der Erinnerung wiedergegeben wurde: Das Verfahren der Öffnung bzw. Weisung“; ebd. S. 69.

51 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 52: „Sodann wurde das eigentliche Weistum erfragt. Der Herr formulierte die Fragen, die Schöffen berieten die Antworten und ihr Sprecher verkündete sie.“

52 BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 80; zustimmend PROSSER (wie Anm. 1) S. 66–69.

53 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 56.

54 Der Dingrodel von 1395 gibt als Datierung lediglich *uf den negsten zinstag nach dem heiligen pfinngstag* an.

*scriben stät*<sup>55</sup>. Später werden drei Lehensleute namentlich genannt, unter deren Eiden die Urkunde verfasst wurde<sup>56</sup>. Bei diesen Personen mag es sich um solche „glaubwürdigen, rechtskundigen, Männer[]“<sup>57</sup> handeln, die als Schöffen oder Sprecher die Gewähr für das Weistum übernehmen<sup>58</sup>. Es fällt auf, dass die oben zitierte Stelle die einzige ist, in der der Text in der ersten Person Plural steht<sup>59</sup>. Sonst werden die Bauern als *die lehen lüte* bezeichnet.

Andererseits werden sie auch direkt angesprochen: *Man kündet öch iuch*. Das betont einen eher rechtsetzenden Charakter<sup>60</sup>. Auch der Konvent taucht hingegen nur in der dritten Person als *die brüder* auf<sup>61</sup>.

Der Dingrodel von 1395 steht konsequent in der dritten Person. Die meisten Artikel beginnen mit der lateinischen Floskel *item*, die ab dem 14. Jahrhundert verstärkt in deutschen Texten auftaucht und als Merkmal der Verschriftlichung der Rechtskultur und der Rezeption römisch-gelehrten Rechts angesehen wer-

55 Die Stelle ist ambivalent, weil *behebet* von mhd. *behaben*, eigentlich ‚erhalten, behalten‘, im gerichtlichen Kontext sowohl die Bedeutung ‚beweisen, beschwören, erachten‘, wie auch ‚bestätigen‘ haben kann, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 149; Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 1433–1436. In Art. 4 des Weistums heißt es, die Lehensleute sollten schwören, das Recht der Wilhelmiten *ze behabende*, was auf die zweite Bedeutung hinweist. Während *behebet* also eine eher passive, bestätigende Rolle der Gemeinde impliziert, hat *erteilen* eine aktivere Konnotation und bedeutet im Rechtskontext auch explizit ‚Recht weisen‘, vgl. ebd. Bd. 3, Sp. 294.

56 *Dis beschach alles samment [...] by her Berchtoldes des alten wageners eiden und hern Berchtoldes des meiers und hern Berchtold Witsweifes eiten.*

57 WINTER (wie Anm. 42) S. 200.

58 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 88–92. Oft gab es sieben oder mehr Sprecher, die sich durch ein hohes Sozialprestige auszeichneten. Es ist üblich, dass Meier unter den Gewährsleuten sind; vgl. ebd., S. 90 f. Sie haben eine Doppelrolle, indem sie zugleich als Vertreter von Gemeinde und Herrschaft fungieren. Zwei der hier genannten Personen, *Bertold gen. Wagener* und *Bertold Meier*, sind 1293 unter jenen Bauern, die dem Kloster und der Gemeinde Oberried für 100 Pfund einen Wald abkaufen; vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 136, S. 155. *Henricus et Berch[i]oldus fratres dicti Wagenere* (Vater und Onkel des Schöffen von 1296?) beurkunden schon die Verleihung von 1252, vgl. ebd. Bd. 1, Nr. 129, S. 110.

59 Bei anderen Weistümern ist das häufig der Fall. So heißt es, um ein willkürliches Beispiel zu geben, im Weistum von Ohnenheim im Elsaß: *Wir söllent öch jn den höltzern höwen ze pflügen vnd ze egen, wes wir bedörffent, vnd sol vns darvmb nieman pfenden*; zitiert nach GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 3, S. 241.

60 Die ebenfalls verwendete Formulierung *Ir sönt öch merken* kann als Hinweis auf die nicht-schriftliche Gedächtniskultur im mittelalterlichen Recht verstanden werden. Zum „Gedächtnis“ als Überlieferungsprämisse der analphabetischen Volkskultur“ vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 49–54.

61 Zur grammatikalischen Struktur des Dingrodels von St. Peter meint PROSSER: „Daran, daß der Konvent die Subjektposition im Satz besetzt, wird auf der grammatischen Ebene deutlich, wem der Text zugehört und wer ihn verfassen ließ“; DERS. (wie Anm. 1) S. 1.

den kann<sup>62</sup>. Eine Formulierung, die auf eine Partizipation der Gemeinde bei der Erstellung des Rechtstextes hinweist, bietet der letzte Satz. Dort heißt es, es *wardt beredt namlich waß in der hern besigleten brieffen geschriben standt, die uber die obgenannten güeter geben sint, die selben brieff sollendt bei iren guoten krefften pleiben on geverde*. Es ist interessant, dass ausdrücklich die schriftlich fixierte Form der Rechte erwähnt wird, die hier die Grundlage eines Konsenses zwischen Gemeinde und Herrschaft bildet. Am Ende des 14. Jahrhunderts scheint hier das ländliche Recht schon weitgehend von Schriftlichkeit getragen zu sein. Das entspricht eigentlich nicht der Vorstellung einer klassischen Weisung und dem Bild einer von weitgehend illiteraten Bauern getragenen semi-oralen Rechtskultur. Teuscher glaubt hingegen, dass in Weistümern oft „Regelungen, die in den verschiedenen älteren Dokumenten“ – etwa „Urteile von Schiedsgerichten, Urkunden oder herrschaftsinterne Absprachen“ – festgehalten waren, kompiliert wurden<sup>63</sup>. So etwas könnte hier geschehen sein. Wichtig ist zu betonen, dass offenbar dennoch eine mündliche Verhandlung, eine *beredunge*, Teil des Rechtssetzungsprozesses war.

#### Kontinuität von Rechtsbestimmungen

Das Weistum von 1296 bietet lediglich knappe Ausführungen<sup>64</sup>. Es sind vor allem grundherrliche Bestimmungen, die verliehene Güter betreffen. Außerdem wird die Gerichtsherrschaft des Klosters betont. Die meisten Artikel sind mehr oder weniger unverändert in den Dingrodel von 1395 übernommen worden. Wo es 1296 etwa heißt: *Ir sōnt öch merken, wer sin lehen nit besetzt mit füre und mit röche, als er von recht sol nach dem tage, so er wirt gemanet, in drin vierzehen nechten, so vellet aber das erbe in der brüder gewalt, er besetze es denne mit irem willen* (Art. 2), lautet der entsprechende Passus 1395: *Item es sol auch kein lehenman sein, er sol sein lehen besetzen, mit feuer und rauch wann es im verkundt wurd in den vierzehen nechten. Thet er daß nit, so mugendt die hern daß guot in irem gewaldt ziehen* (Art. 73).

62 Vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 10, Sp. 2182. Die Frage der Rezeption des römischen Rechts in den Weistümern wurde viel diskutiert. Für FEHR war die „deutschrechtliche Natur“ der Weistümer bis zum 16. Jahrhundert noch maßgebend; DERS., Über Weistümforschung (wie Anm. 41) S. 557; BÜHLER-REIMANN weist dagegen darauf hin, dass auch in ländlichen Rechtsquellen in hohem Maße römisches Recht rezipiert wurde, vgl. DERS. (wie Anm. 9) S. 89.

63 TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 251. Zum Forschungsstand bezüglich ‚Mündlichkeit‘ und ‚Schriftlichkeit‘ im Mittelalter vgl. auch die Einleitung bei PROSSER (wie Anm. 1) S. 1–9.

64 Siehe auch die Zusammenfassung bei GIEBLER (wie Anm. 4) S. 32–34. Die Artikel regeln im Einzelnen: 1. Abgaben und Zinstermine, 2. die Pflicht zur Besetzung der Lehen, 3. Dritteil bei Abzug, 4. Vergabe der Lehen nur an Freie, 5. Verbot von Verkauf der Güter oder Verleihung für mehr als ein Jahr, 6. Herrschaftsanspruch des Konvents, 7. Erleichterung der Belastungen, 8. Verkauf eines Waldes für 100 Pfund Pfennige sowie 9. das Gut Wittelsbach.

Die Parallelen sind zwar nicht so deutlich, dass man davon ausgehen muss, dass bei der Abfassung des Dingrodels der ältere Text unmittelbar vor Augen gelegen habe, es ist jedoch – mit Blick auf die eben zitierten *besigleten brieffe* – auch nicht auszuschließen. In jedem Fall scheinen die schriftlich fixierten Bestimmungen der mündlichen Veränderlichkeit des Rechts zunächst entzogen zu sein<sup>65</sup>. Am zitierten Beispiel fällt allerdings weiterhin auf, dass die Reihenfolge der Artikel verändert wurde. Taucht die Pflicht zur Besetzung der Güter 1296 schon zu Beginn des Weistums auf, scheint sie 1395 als nicht mehr so dringlich empfunden und daher weiter hinten auf die ‚Tagesordnung‘ gesetzt worden zu sein<sup>66</sup>.

Einige Artikel fallen im Dingrodel knapper aus. So fehlt die Bestimmung, dass die Güter bei der dritten Versäumnis des Zinstages an die Brüder fallen (vgl. Art. 42). Entweder wurde der Passus vergessen – vielleicht, weil er so selbstverständlich geworden war, dass er nicht mehr aufgezeichnet zu werden brauchte – oder die Bestimmung wurde nicht mehr angewandt<sup>67</sup>.

#### Konkretisierungen und Symbolhaftes

Die meisten Ausführungen fallen 1395 deutlich umfangreicher aus. Womöglich wurden Rechte, deren Vagheit seither vielleicht zu Konflikten geführt hatte, konkretisiert, um die Rechtssicherheit wiederherzustellen. So wird zum Dritteil 1296 lediglich bestimmt, *das sich nieman scheiden sol von sim erbe töd oder lebende, won mit dem dritteil* (Art. 3). In der Aktualisierung wird dagegen genau geschildert, wie eine Dritteilung bei Abzug vonstatten geht: *Und welicher auch also hinweg wil, der sol alles sein varendt guot dar tragen, waß er hât, nichtz ußgenommen und sol den hern den dritten pfennig geben, als daß dann ire armen leut schetzen, niemandt zu lieb noh zu leidt [...]* (Art. 9). Auch, was als fahrendes Gut anzusehen und daher beim Todfall zu dritteilen ist, wird beschrieben: *Item, wer do stirbt der lehenman ist, so sol man daß varendt guot verdritheiln: deß ersten unverschnitten fleisch, unverschnitten duch ungeverlich und hew, korn, habern und barschaftt und waß varendt guot ist on bawgezüge* (Art. 10)<sup>68</sup>. Es folgt ein Passus, der in seiner Anschaulichkeit auf moderne Rezi-

65 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 56.

66 Die Formulierung der Besetzung ‚mit Feuer und Rauch‘ geht auf das Bild des ‚rauchenden Herdes‘ für einen bewirtschafteten Hof, also „arbeitenden und steuerpflichtigen Haushalt“ zurück, PROSSER (wie Anm. 1) S. 124. Das Kloster war daran interessiert, seine Lehen vor Mißbau zu schützen und die wirtschaftliche Gesundheit der Herrschaft sicherzustellen. Auch HUGGLE erwähnt das Interesse der Herrschaft an der Nutzung der Güter: „Schlimmer war es für ihn [d.h. den Herrscher], wenn seine Höfe in Mißbau gebracht wurden, wie es mehrere Male der Fall war, und wenn sein Besitz verkam und nichts abwarf“; HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114.

67 Gleiches gilt für die Bestimmung, Lehnsleute müssten ihre Güter zuerst ihren Genossen und dann dem Kloster zum Kauf anbieten (vgl. Art. 50).

68 Der Schreiber der Kopie des 16. Jahrhunderts wiederholt die Angaben in der Marginalie.



pienten beinahe skurril wirkt. In Artikel 11 wird bestimmt, dass wenn ein Bauer auf dem Nachhauseweg von der Erntearbeit stirbt, nur jener Teil der Ernte verdrteilt wird, der sich beim Eintritt des Todes unter dem Dach des Hauses befindet<sup>69</sup>. Man kann sich vorstellen, dass hier ein realer Fall den Hintergrund für die Bestimmung bildete. Der Dingrodel zeigt sich in solchen Bestimmungen als auf die Lebenswirklichkeit bezogener Rechtstext.

Außerdem ist zu erkennen, wie das mittelalterliche Recht auch in schriftlich fixierter Form noch mit Problemen der oralen Kultur umgeht bzw. ihre Eigenheiten übernimmt. So stellte etwa die eindeutige Fixierung von Mengen und Größen eine Herausforderung dar<sup>70</sup>. In Artikel 4 wird festgelegt, dass in bestimmten Fließgewässern stets eine bestimmte Menge Wasser verbleiben soll. Dafür behilft sich der Text mit der Formulierung, *daß in ieklichem bach pleiben sol so vil wassers, daß durch ein hossen<sup>71</sup> gefließen mag*. Auch die angestrebte Breite einer Straße wird zwar mit einer Maßangabe, hier 24 Schuh, bestimmt, jedoch anschließend veranschaulicht<sup>72</sup>. Solche konkreten Angaben finden sich nur im jüngeren Dingrodel.

Symbolische Handlungen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle im mittelalterlichen Recht<sup>73</sup>, die sich auch hier niederschlägt. So kommt die Frage auf, was geschieht, wenn ein Holzdieb von einem Zeugen bei seiner Tat beobachtet, aber nicht auf der Stelle dingfest gemacht werden kann und später den Diebstahl

69 *Item wer des recht, der also todt werr uf dem velde und het einen wagen geladen mit hew oder korn, und wendt empfunden, daß der meister tod, waß dann vor dem dach werr, daß sol man nit drittheilen, und waß under das dhach keme, daß sol man driteilen* (Art. 11). Zum Dach als rechtlich bedeutsamem Raum vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 123 f. und Art. 25 des Dingrodels, der den Rechtsraum des Haushaltes auf *syben schuoch vor dem dachtropff* festlegt. Auch das Deutsche Wörterbuch weiß um die rechtliche Bedeutung der Dachtraufe: „Die *dachtraufe* bezeichnete die grenze der hofstatt, ihres rechts und ihres friedens“; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 670.

70 Vgl. PROSSER (Anm. 1) S. 151–166. TEUSCHER hingegen hält solche „volkstümlich wirkende[n] Formulierungen“ und „anschauliche[n] Sprachbilder“ zumindest teilweise für spätere, bewusst archaisierende Einfügungen, vgl. DERS., *Erzähltes Recht* (wie Anm. 10) S. 236 f. Dagegen möchte HIRBODIAN solche Auffälligkeiten auf die Eigenheit der Textgattung ‚mündlich tradierter Weistumstext‘ zurückführen, die sich auch nach der schriftlichen Fixierung in der Volkssprache erhalten könnten; vgl. DIES. (wie Anm. 10) S. 49, Anm. 16.

71 *Hose* bezeichnet hier ein ‚röhrenförmiges Gefäß als Hohlmaß‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Sp. 1566. Der Schreiber der Handschrift wiederholt die Bestimmung in der Marginalie.

72 Etwas kryptisch heißt es: *Darzu ein bauer der möchte einen gelinderten wagen [?] nemen und ein bredt uff die bein legen und ein dreyschuigk axs nemen und abhawen, waß er erlangen mag* (Art. 34). – Zählheiten sind im volkssprachlichen ländlichen Recht eher selten; vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 158. Der Schuh ist allerdings immerhin eine eher konkrete, da vom menschlichen Körper abgeleitete Größe, wenn sie auch normiert gewesen sein mag.

73 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 121–151.

leugnet. Hier zeigt sich die potentielle Unsicherheit mündlichen Rechts<sup>74</sup>. Die Lösung besteht in einem feierlichen Schwur, der als Beweismittel dient: *so sol der, der in gerieget het, ghan in die welder zu dem stakh<sup>75</sup> darab er gehawen hat, und sol die linke handt uf den stakh legen und sol die rechte handt uffheben und sol schweren zu den heiligen, daß er [d.h. der Dieb] den baum ab demselben abgehawen* (Art. 8). Der Eid, ohnehin ein wichtiges Rechtsinstrument, wird hier mit dem Ort bzw. Gegenstand im Sinne eines *corpus delicti* verbunden, wodurch eine Handlung inszeniert wird, die große Symbolkraft und Einprägbarkeit besitzt<sup>76</sup>.

### Eigenleute und Gerichtsherrschaft

Der Vergleich der beiden Quellen lässt auch erkennen, dass sich einige Bestimmungen offenbar nicht hatten durchsetzen lassen. So wird im Weistum von 1296 ausdrücklich betont, dass nur freie Bauern ein Lehen in Oberried haben sollen: *Man kündet öch ùch, das das gût nieman besitzen sol wan fryg lûte* (Art. 4); diese sollen *nieman dienen wan inen* [den Mönchen] (Art. 6). Es ist danach zu fragen, welche Form von Freiheit hier gemeint ist, also wovon die Bauern befreit sein sollen<sup>77</sup>. Womöglich bezieht sich die Bestimmung auf die Leibeigenschaft. Das Kloster scheint vor allem als Grundherr aufzutreten und keine Eigentumsrechte über Personen auszuüben. Konsequentermaßen werden die Abhängigen 1296 als *lehen lûte* bezeichnet. Gießler zufolge gab es im Zarterner Tal „damals häufig“<sup>78</sup> ‚freie‘ Bauern. Auch beim Herrschaftswechsel 1252 wurde die Zustimmung der Bauern, *omnium villanorum tam in Oberriedt quam in Ferlinspach*, eingeholt<sup>79</sup>.

74 Vgl. BIRR (wie Anm. 10) S. 162.

75 *Stake*, *baumstake* bedeutet ‚(Baum-)Stumpf‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1195 und Bd. 17, Sp. 586–589.

76 Zu Eiden allgemein vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 85–87; Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Art. Eid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008, Sp. 1249–1261, bes. Sp. 1253–1259. Auch in Art. 19 und 53 des Dingrodels werden Eide erwähnt. Hinweise auf bestimmte Orte, Handlungen und Symbole in Rechtstexten werden mitunter auch als „Relikte aus dem germanischen Recht“ angesehen, vgl. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 76. Es kann allerdings nur gemutmaßt werden, inwieweit der Baumstumpf als *corpus delicti* des Holzfrevels hier eine Art ‚mystischen‘ Charakter aufweist, der den Eid auf die Heiligen möglicherweise zu verstärken vermag.

77 Zur bäuerlichen Freiheit vgl. Werner RÖSENER, Bauern im Mittelalter, München 41991, S. 228–239; im regionalen Kontext auch Claudia ULBRICH, Freiheit und Eigenschaft in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen des Oberheingebiets, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 185–196.

78 GIEBLER (wie Anm. 4) S. 33; vgl. auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 391–396. ULBRICH geht von einer differenzierten Situation aus, in der neben ‚Altfreien‘ auch unterschiedliche Formen befristeter Freiheit existierten, vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 185 mit weiterer Literatur.

79 HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, hier S. 110.

Man kann darüber spekulieren, welche Interessen der Konvent mit der Bestimmung verfolgte. Einerseits waren die Wilhelmiten wohl daran interessiert, dass ihre abhängigen Lehnsleute keine weiteren wirtschaftlichen Belastungen zu tragen hatten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Leibherrschaft ist jedoch einigermaßen umstritten<sup>80</sup>. Die regelmäßigen Abgaben in Form von Fastnachtshuhn bzw. -schilling sind eher als Rekognitionsabgabe zu betrachten und auch der Hauptfall war nicht außerordentlich belastend. Es ging wohl aber auch darum, den Einfluss anderer auf die eigene Herrschaft auszuschalten<sup>81</sup>. Vor allem die an Oberried grenzende St. Blasianer Herrschaft, zu der etwa Todtnau gehörte, übte intensiv Leibherrschaft aus. So wurden hohe Strafen und Erbschaftsabgaben von den Leibeigenen gefordert<sup>82</sup>. Außerdem wurden konsequent Nachjagerechte ausgeübt, die dem Kloster Einfluss auf andere Herrschaften bringen sollten. Die Leibherrschaft wurde so als „Mittel der Expansionspolitik“<sup>83</sup> eingesetzt. Dass es hier zu Konflikten zwischen Grund- und Leiberherren kam, war beinahe unvermeidlich<sup>84</sup>.

Falls der Anspruch von 1296 überhaupt jemals Wirklichkeit war, so konnte die Herrschaft doch auf Dauer nicht frei von Leibeigenen gehalten werden<sup>85</sup>. So ist 1395 zwar weiterhin festgelegt, dass nur *frey leut* Güter erhalten sollen, es sei denn mit der Erlaubnis der Herren (Art. 1), später werden jedoch wiederholt Eigenleute in Oberried erwähnt<sup>86</sup>. Die Bemühungen bleiben dessen ungeachtet

80 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 187 mit Anm. 7.

81 Überhaupt war das Kloster seit der Übernahme der Herrschaft darum bemüht, durch Kauf und Tausch die Herrschaft über das gesamte Oberrieder Tal zu erlangen und andere Grundherren auszuschließen. In Art. 5 des Weistums wird außerdem festgehalten, dass wenn jemand sein Gut verkaufen möchte, er es zunächst einem anderen Lehnsmanne des Klosters und dann den Brüdern anzubieten habe. So konnte der Zuzug von Fremden und der Einfluss anderer Herren reguliert werden. Auch HUGGLE erklärt die Beschränkung der Aufnahme von Fremden in ihrem Untersuchungsgebiet damit, dass der Einfluss fremder Leiberherren verhindert werden sollte; vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 39.

82 Zur Leibherrschaft St. Blasians vgl. ULBRICH (wie Anm. 76). So wurden etwa in Teilen der Herrschaft bei ‚ungenoßschaftlich‘ verheirateten Männern zwei Drittel des Gutes, bei Flucht gar der gesamte liegende und fahrende Besitz, eingezogen. Auch das Gut unverheirateter Kinder, die nicht auf dem elterlichen Hof wohnten, fiel im Sterbefall an St. Blasien. Auch RÖSENER erwähnt, dass St. Blasien im 14. Jahrhundert die Leibherrschaft besonders intensivierte und Leibabgaben erhöhte, vgl. RÖSENER (wie Anm. 76) S. 269.

83 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 189.

84 Konflikte zwischen verschiedenen Herren erwähnt auch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 48.

85 So kauften die Wilhelmiten 1302 von Walther von Falkenstein den Hof Bucheim mit allen Rechten und Eigenleuten, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 20, S. 17, den sie allerdings elf Jahre später mit 50 Mark Verlust wieder veräußerten, vgl. ebd. Nr. 267, S. 203. In einem Verzeichnis der Eigenleute des Klosters St. Peter vom Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch Eigenleute in Oberried erwähnt, vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 102 Nr. 255 [<http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=4-12674>; 25. 10. 2013].

86 Vgl. Art. 20, 21, 22, 75 und 78.

weiterhin intensiv, was nicht zuletzt die prominente Position der Bestimmung belegt. Auch ist es den Bauern bei der Strafe von 10 Pfund Pfennigen – es handelt sich um das höchste Strafmaß des Dingrodels, das sonst nur bei Missachtung der Gerichtsherrschaft verhängt wird (vgl. Art. 22, 76) – verboten, *andern herrn eigen leut nemen zu der ehe, wann mit den herrn von Oberriedt willen* (Art. 75). Die Leibeigenen sollen ihren Herren nur einen Tag Frondienst und ein Fastnachtshuhn bzw. -schilling im Jahr sowie den Hauptfall schuldig sein (Art. 77)<sup>87</sup>. Ausdrücklich wird außerdem festgelegt, dass die Leibherren ihren Fall erst dann nehmen dürfen, wenn das Kloster seinen Drittel eingezogen hat: *Und wenn einer [der Eigenleute] abgadt, sol er einen val geben. Ist es ein lebendigk valh, den sol man niena furen, unz das er geschetzt wurd an der herrn drittheil*. Hier wird auch deutlich, in welchen Fällen es zu Konflikten zwischen den verschiedenen Herren kommen konnte.

Auch in Bezug auf die Gerichtsherrschaft versucht das Kloster, den Einfluss anderer Herren auszuschalten: *Ale, die weil sie do sitzent, es seigen eigen oder frei leidt, die sollen niemand anders clagen dann den hern von Oberriedt oder dem, der dann ir vogt ist, noh niemandt anders zu gericht gan oder suohen, preche ir einer daß, den moht der castvogt umb 10 lb bessern* (Art. 22)<sup>88</sup>. Wieder ist eine verhältnismäßig sehr hohe Strafe angesetzt. Der Artikel wird mit Bezug auf die Grundherrschaft wiederholt (Art. 76)<sup>89</sup>. Schon 1296 betonten die Wilhelmiten ihren Status als alleinige Gerichtsherren (vgl. Art. 4). Die Bauern scheinen dennoch wiederholt die Gerichtshoheit ignoriert und anderswo Recht gesucht zu haben, womöglich, weil sie etwa mit der Rechtssprechung des Klosters nicht einverstanden waren<sup>90</sup>.

### Belastungen und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gemeinde

Während Gadi Algazi zufolge Weistümer vor allem der Legitimation unterdrückender Herrschaft dienen<sup>91</sup>, ist Gießler der Ansicht, das Weistum von 1296 sei ein Beleg für die redensartige Weisheit „daß unter dem Krummstabe gut zu weiden sei“<sup>92</sup>. Wie belastend war die Oberrieder Herrschaft und welche Ein-

87 Um die Höhe der Abgaben bewerten zu können, wäre ein Vergleich mit der üblichen Höhe der Leibabgaben in benachbarten Herrschaften nötig. Das Weistum der Klosterherrschaft Weitenau (Ldk. Lörrach), 1344 auf Veranlassung des Abtes von St. Blasien erlassen, schreibt etwa neun Tage Frondienst vor; vgl. Hugo OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung am Oberrhein, Stuttgart 1970, S. 123.

88 Hier scheint es sich um ein topographisch begründetes Recht zu handeln, also eine Form der Ortsherrschaft.

89 *Item welcher auch belehent ist von den hern von Oberriedt und andere gericht suchet dann zu Oberriedt, den mügendt di hern oder ihre castvogt umb 10 lb bessern wie obstatt*.

90 Zu Schwierigkeiten der Durchsetzung der Gerichtshoheit siehe auch HUGGLE (wie Anm. 10) S. 42 f.

91 Vgl. die in Anm. 13 genannte Literatur.

92 GIEßLER (wie Anm. 4) S. 34.

flussmöglichleichten besaßen die Bauern? Kann man gar von einem Vertragsverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten sprechen, wie Otto Brunner das tut<sup>93</sup>?

Einkünfte bezog das Kloster von seinen Abhängigen, soweit es in den beiden Texten deutlich wird, vor allem in Form von Zinsen, Erschatz, Fastnachtshühnern<sup>94</sup> sowie Drittel bei Todfall und Abzug<sup>95</sup>. Vor allem der Drittel war wohl eine „besonders schwer drückende Verpflichtung“<sup>96</sup> und stellte die Haupteinnahmequelle der Herrschaft dar. Dem Dingrodel zufolge musste in vielen Fällen gedritteilt werden<sup>97</sup>. Eine weitere Einnahmequelle der Herrschaft sind die zahlreichen Strafen. Es fällt auf, dass oft die Hälfte des Bußgeldes demjenigen Bauern zufällt, der die Straftat angezeigt hatte<sup>98</sup>. Das hatte wohl den praktischen Grund, die Gemeinde zu animieren, Frevel gegen die Herrschaft anzuzeigen<sup>99</sup>. Insgesamt ist es schwierig, ein Urteil über die Belastung der wilhelmitischen Lehnleute abzugeben. Im siebten Artikel von 1296 wird jedoch auch beschrieben, dass die Brüder von der *stüre*, die von dem *güte gieng* abgesehen hätten<sup>100</sup>. Zur Begründung wird dort gesagt, sie hätten *gütwilleklich [...] ab gelässen durch gott und durch besserunge des gütes*. Vor allem Letzteres, das Interesse an der wirtschaftlichen Gesundheit der Lehen, mag entscheidend gewesen sein.

Überhaupt ist es schwierig, die Gestaltungsräume und Einflussmöglichkeiten der Gemeinde in den Texten zu erkennen<sup>101</sup>. Anzunehmen ist, dass solche Be-

93 Vgl. Anm. 12.

94 Der Name ‚Fastnachtshuhn‘, ursprünglich den Abgabetermin bezeichnend, verbreitete sich auch auf andere Abgaben. Es ist vorstellbar, dass das Huhn hier auch am Zinstag St. Remigii, dem 1. Oktober, abzugeben war. Der Funktion nach mag es sich um ein Zins- oder Rauchhuhn als gerichts- oder grundherrliche Abgabe gehandelt haben, was hier nicht zu entscheiden ist; vgl. auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 261.

95 Die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 258 nennt „Fallbarkeit, Dritteilspflicht und Erschätzigkeit der Güter“ als typische grundherrliche Abgaben in der Region.

96 Ebd., S. 259.

97 Art. 9–15, 20, 50, 54, 60, 74 und 78 enthalten Bestimmungen zum Drittel. Die Bezeichnung *dritter pfennig* (9, 20) weist darauf hin, dass der Drittel wohl auch in Form von Geld geleistet wurde.

98 Vgl. etwa Art. 3: *Deß ersten so ist der hern recht, wer in iemens wassen funden wurd, der lasse ein pfunds pfennig freiburger müntz. Und ist es, daß der hern einer finden, so ist auch die einnung gar der hern. Findet in dann einer der hern armen leut, so ist die einnung halber der armen leut und daß ander halb der ehegenannten hern.*

99 Vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 104.

100 Mit *stiure*, mhd. allgemein ‚Steuer, Abgabe‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1202, ist nach GIEBLER (wie Anm. 4) hier die Vogtsteuer gemeint. Auch 1395 heißt es in Art. 43: *Item die steur zu Verlinspach und zu Gerenstal, die sondt wir umbpfenden on besserung*. Auch HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114 erwähnt, dass es für eine Herrschaft nötig war, gegebenenfalls auf Teile ihrer Einnahmen zu verzichten, um die wirtschaftliche Gesundheit der Güter nicht zu gefährden.

101 Vgl. dazu allgemein auch PROSSER (wie Anm. 1) S. 95–104.

stimmungen, die aus dem „Regelungsbedarf des innerdörflichen Zusammenlebens, aus dem Arbeiten und Wirtschaften der Nachbarn auf ihren Feldern und der Allmende, aus der Nutzung der dörflichen Banneinrichtungen wie Backhaus und Mühle oder aus der unvermeidlichen Festlegung von Weg und Steg im Dorf und seiner Gemarkung“<sup>102</sup> entstanden, allein von der Gemeinde festgelegt wurden. Das betrifft etwa auch die Festlegung der Erntezeiten<sup>103</sup>. Einfluss hatte die Gemeinde weiterhin auf die Wahl des Vogtes: *Item die hern solen auch keinen vogt setzen in dem dorf dann mit der bauern willen* (Art. 66)<sup>104</sup>. Eventuell ist im Dingrodel bei Abzug und Entrichtung des entsprechenden Drittels ein Anspruch auf Geleit festgehalten<sup>105</sup>. Einen Kompromiss mit der Herrschaft erreichte die Gemeinde offenbar beim Verbot der Verleihung der Güter für mehr als ein Jahr, das im Weistum von 1296 festgelegt war (vgl. Art. 5). Einhundert

102 Hirbodian (wie Anm. 10) S. 61.

103 Vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114. Ein entsprechender Passus findet sich 1395 in Art. 38: *Item niemandt kein embde nach Sant Galen tag* [16. Oktober] *verbanen sol und adelhew nach Sant Martins tag* [11. November]. *Emde* von mhd. *ämât*, nhd. Ohmet meint das ‚zweite Mähen, die Nachschur‘, vgl. LEXER (wie Anm. 14) Bd. 1, Sp. 47; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 13, Sp. 1201. *Adelhew* ist dagegen Heu vom ersten Schnitt, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 1119. *Verbanen* bedeutet hier ‚speichern‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 1, Sp. 1110. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Quellen. So heißt es im Weistum von Cappel (heute Kappelrodeck): *Item ein jeglichen kirman sol sin empt befridt sin uncz S. Gallen tag*; zitiert nach GRIMM (wie Anm. 1) Bd. 1, S. 418. Ein vergleichbarer Passus im Weistum von Ohnenheim im Elsaß lautet: *wer dann meyget, von dem fuder adelhōwes einen pfenning, vnd von dem fūder amdas [= embde] einen helbeling; vnd sōllent sie hūte tūn bis sant Martins messe*; ebd., Bd. 4, S. 241.

104 Gemeint ist hier ein Untervogt als Amtmann des Klosters, der aus der Gemeinde gewählt wurde, für die Ordnung im Dorf sorgte und zwischen Herrschaft und Gemeinde vermittelte, vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 48–55. 1395 war das wohl der unter den Zeugen genannte *vogt Heinrich Heinricher*, vgl. Anm. 214. Davon zu unterscheiden ist der Kirchenvogt als weltlicher Schutz- und Schirmherr über eine geistliche Institution, vgl. Dietmar WILLOWEIT, Art. Vogt, Vogtei, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 931–946. Dieser wird im Dingrodel als Castvogt bezeichnet. 1395 hatte offenbar Heinrich von Munzingen dieses Amt inne. Unter den Zeugen des Dingrodels taucht er als *junckherr Heinrich von Muntzingen unser vogt* auf. In der Forschung wird stets behauptet, die Snewlins hätten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchgehend die Vogtei über das Kloster innegehabt, vgl. u. a. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 325; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 34; HASERODT / STÜLPNAGEL: Oberried (wie Anm. 20) S. 771. Johann Snewlin ist auch tatsächlich 1308 als *voget über daz selbe closter* belegt; HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 135, S. 101. Der Dingrodel beweist jedoch, dass die Vogtei im 14. Jahrhundert gewechselt haben muss. Interessant ist, dass der Text offenbar annimmt, dass die Vögte in der Regel in Freiburg sitzen.

105 Vgl. Art. 9: *Und welicher auch also verdritheilt, dem solen die hern gleidt geben enmiten in den Schwarzwaldt oder enmiten uf dem Rein, ob er es acht an sie muotet* [‚wenn er es von ihnen begehrt‘]. Obgleich solche Geleitschutzrechte, die etwa durch den Vogt ausgeübt wurden, mitunter in Weistümern festgehalten sind, – vgl. dazu PROSSER (wie Anm. 1) S. 129 –, kann *geleit* auch einfach die ‚Erlaubnis, zu gehen‘ bedeuten; vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 5, Sp. 2985.



Jahre später heißt es dort: *Item es sol auch niemandt sein guot versetzen mer dan ein jar. Doch handt die hern gegonnt zwei jar* (Art. 19). Dieser Fall zeigt, dass es durchaus die Möglichkeit gab, auf festgelegte Rechte verändernd einzuwirken und führt zu der spannenden und zentralen Frage nach der Dynamik mittelalterlichen Rechts. Vor allem Konfliktfälle konnten es nötig machen, das Recht zu verändern und zeigen so dessen dynamischen Charakter.

### Konflikte und Dynamik

In vielen Fällen scheinen Rechtsstreitigkeiten den Anlass für die Bestimmungen des Dingrodels von 1395 gegeben zu haben. Konflikte gab es zunächst mit anderen Herrschaften<sup>106</sup>. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet Artikel 63: *Item wer uf deß bischoffs berg sisset, der sol helfen steg und weg machen zu Oberriedt und sol ale recht geben und nemen zu Oberriedt undder der linden*. Am Bischofsberg, einer Erhebung zwischen Oberried und dem Zastlertal, gab es Grenzstreitigkeiten mit dem benachbarten Mißwende<sup>107</sup>. Die Wilhelmiten scheinen hier den Anspruch auf die Güter zu behaupten. Davon, dass sie tatsächlich nicht zur Herrschaft gehörten, zeugt eine Urkunde von 1617, die den Verkauf derselben Güter vor dem Vogt von Mißwende und Zastler festhält<sup>108</sup>.

Auch innerhalb der Herrschaft mussten Konflikte beigelegt und neuen Streitigkeiten vorgebeugt werden. So gab es offenbar in der Vergangenheit den Fall, dass sich ein zum Vogt bestimmter Bauer weigerte, das Amt zu übernehmen. Nun wurde dafür einerseits eine Strafe von 10 Schillingen festgelegt – der Bauer sollte dann *ledig* sein –; andererseits wurde auch eingeräumt, dass wenn jemand ein Jahr lang Vogt gewesen war, *so gibt er nihts und mag in darnoh niemandt zwingen* (Art. 66)<sup>109</sup>.

106 Für BÜHLER-REIMANN zeigen solche Bestimmungen, dass „machtpolitische Auseinandersetzungen mit Dritten [...] dazu geführt haben, daß sich Grundherr und Untertanen gegen diese Dritten verbündeten, um sich gegen dessen [sic!] Ansprüche durch gemeinsame Aufzeichnung ihrer Rechte in ein Weistum zu schützen“; DERS. (wie Anm. 9) S. 89; vgl. auch TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 244.

107 Vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 132–135. Ein Mißwender Dingrodel nennt einen Hohlweg namens *Helwig risen*, der wohl auf oder am Bischofsberg verlief, als Grenze zwischen Mißwende und Oberried, vgl. ebd., S. 132 f.

108 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 21 Nr. 5545, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 133 f. – Zwei weitere Artikel des Dingrodels beziehen sich auf Mißwende. In Art. 35 ist das Recht der Mißwender festgelegt, ihr Vieh durch Oberrieder Gebiet auf die Weide zu führen und in der Verlinbacher Allmende Holz zu hauen. Siehe weiterhin Art. 29, wo eine *einnigung* der Oberrieder Bauern *gegen den von Mißwundt als gegen denen von anderswo* anmahnt wird.

109 Es ist interessant danach zu fragen, warum das Amt des Vogtes offenbar nicht besonders attraktiv war. Vögte erhielten für ihren Aufwand in der Regel Vergünstigungen oder wurden von Pflichten befreit. Der Vogt in Eschbach besaß etwa einen Vogtsacker, für den er nur Fastnachtshühner zu geben hatte, und war von der Fron für alle seine Güter befreit. Außerdem



Zu Konflikten führten vor allem Ressourcenfragen. Schon eingangs werden im Dingrodel Fragen der Wasserverteilung geregelt (Art. 3–5). Es ist anzunehmen, dass hier ein drängendes Problem verhandelt wurde, das deshalb bei der Abfassung des Dingrodels oben auf der Tagesordnung stand<sup>110</sup>. Noch wichtiger als das Wasser war der Wald. Elf Artikel beschäftigen sich mit Fragen der Holznutzung<sup>111</sup>. Im Spätmittelalter kam es generell aufgrund von Rodungstätigkeit und gestiegenem Holzbedarf zu einer Ressourcenknappheit. Die Folge waren Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinde, einzelnen Gemeinden sowie

konnte er selbst in geringem Maß Fron beanspruchen und erhielt zudem Anteile aus Bußgeldern und anderen Einnahmen, vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 50. Womöglich war der Aufwand in Oberried größer als die Entschädigung, oder die Rolle zwischen Herrschaft und Gemeinde wurde als unangenehm empfunden.

- 110 Zur Bedeutung des Wassers in den ländlichen Rechtsquellen vgl. grundlegend Otto PETERKA, Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905; zuletzt auch Rainer LOOSE, Die Wasserrood. Konflikte um die Flurbewässerung und die Rolle der Gemeinden in inneralpinen Trockengebieten (Unterengadin, Oberinntal, Vintschgau, Wallis), in: ANDERMANN / AUGE (wie Anm. 10) S. 113–131. Im Dingrodel von 1395 sind sechs Artikel dem Wasser gewidmet. Während in 3–5 und 38–39 die widerrechtliche bzw. übermäßige Entnahme von Wasser verboten wird, geht es in Art. 37 um den Verlauf des Gewässers. Die Brugga und andere Schwarzwaldtäler führen zwar im Winter reichlich Wasser, im Sommer kommt es jedoch an überdurchschnittlich vielen Tagen zu Niedrigwasser, vgl. Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 103–105. Die Gefahr der völligen Austrocknung, die in Art. 39 und 40 erwähnt wird, war also real gegeben.
- 111 Art. 7, 8, 35, 36, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 67. Der Dingrodel verbietet vor allem das Fällen von Holz im Bannwald, wobei Art. 52 darauf hindeutet, dass es unter bestimmten Umständen erlaubt war. Auch ein sorgfältiger Umgang mit der wertvollen Ressource war geboten: *Hawet einer ein hauß in dem banholtz, laßt er daß faulen, so sol er keins mehr do hawen* (52); Siegfried EPPERLEIN, Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter. 2. Hälfte 11. Jahrhundert bis ausgehendes 14. Jahrhundert (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 109), Stuttgart 1993, S. 77 verzeichnet einen ähnlichen Passus aus der Nutzungsverordnung für den Lußhartwald des Bischofs Reinhard von Speyer aus dem Jahr 1439. Hier wird ebenfalls ein sorgfältiger Umgang mit gefällttem Holz angemahnt. Das Verbot kommerzieller Nutzung von Holz (Art. 44) und Reisig *ußwendig dem gericht* (46), diente in Oberried dazu, den knappen Rohstoff ausschließlich der eigenen Herrschaft zugute kommen zu lassen. Das gilt jedoch nicht für Holz aus dem Allmendwald, wie Art. 51 festlegt. Die Strafen für Holzfrevel liegen in der Regel bei einem Pfund Pfennige (7, 8, 46, 49, 51). Im Vergleich zu den körperlichen Strafen, die EPPERLEIN zitiert, erscheint das milde, vgl. ebd. S. 72. So ist im Weistum von Altenhaslau in der Wetterau bestimmt, dass derjenige, der an einem Baum die Rinde entfernt, auf grausame Weise getötet wird: *Auch weist man, wer einen stehenden baum scheelet, dem sol man aufgraben ahn seinem nabel, und ihn mit einem hufnagel mit dem darne an die flecke anheften, da er hat angehoben zu scheelen, und ihn solange bis er dasjenige bedeckt, das er gescheelet hat, umb den baum treiben, und sollte er keinen darm mehr haben, ohne gefehrde*; Art. 7, zitiert nach GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 3, S. 417. Falsch deutet EPPERLEIN eine Stelle aus dem Weistum des Lußhartwaldes, ebd., Bd. 4, S. 251, wo wohl nicht von einer Bestrafung für Menschen, sondern der Brandmarkung von Schweinen die Rede ist. Ob solche Strafen tatsächlich und in jedem Fall angewandt wurden, erscheint sehr fraglich.

Gemeindemitgliedern<sup>112</sup>. Gerade in Oberried, wo die landwirtschaftlichen Voraussetzungen schlecht waren, stellte der Wald einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar<sup>113</sup>.

Verschärft wurde das Problem durch den aufkommenden Bergbau, der einen großen Bedarf an Holz und Wasser hatte. In einer Urkunde von 1332 verleiht Graf Konrad II. von Freiburg Bergrechte im Oberrieder Tal und räumt dabei explizit besondere Rechte der Holz- und Wassernutzung ein: *Wir [...] sōn inen öch da geben wege und stege, wasser vnd holz, also öch ze bergen sitte vnd gewonheit ist*<sup>114</sup>. Aus der Frühen Neuzeit sind wiederholt Streitigkeiten über die Holz- und Wassernutzung zwischen Bauern und Bergleuten belegt<sup>115</sup>.

Überhaupt brachte der Beginn des Bergbaus auf dem Schauinsland Veränderungen mit sich, die ihren Niederschlag im Oberrieder Dingrodel fanden. In zwei Artikeln ist etwa von einer Siedlung namens *Dieselmut* die Rede<sup>116</sup>. Es handelt sich um einen Platz nördlich von Hofgrund, der vermutlich mit der Schenkung der *Rúti* in den Besitz des Klosters gelangte<sup>117</sup>. Einen eindrucksvollen Beleg für die Bedeutung des Bergreviers bieten die um 1330/50 entstandenen *dieselmvot*-Fenster des Freiburger Münsters<sup>118</sup>. Wann der Bergbau im Oberrieder Tal begann, ist nicht sicher zu sagen. Einiges deutet jedoch auf den

112 Vgl. EPPERLEIN (wie Anm. 111) S. 64–79.

113 Vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 10 f.; zur historischen Waldwirtschaft im Südschwarzwald auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 355–359. Es kommt hinzu, dass Wälder auch zum Schutz der Hanglagen, etwa vor Lawinen, unter Bann gestellt werden konnten, vgl. Katharina FALKSON, Art. Bannwald, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 444 f.

114 Zitiert nach: Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg. 14. Jahrhundert, hg. von Joseph DAMBACHER, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13 (1861) S. 84–110, hier S. 106 f. Zu den Konflikten, die mit solchen Sonderrechten einhergingen vgl. auch Eberhard GOTHEIN, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 2 (1887) S. 385–448, hier S. 412 f.

115 Vgl. STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 71.

116 Art. 28, 70; in Art. 69 wird außerdem eine Weide *uff dem Dieselmut* erwähnt.

117 Schon unter den 17 Bauern, die 1292 mit dem Kloster einen Vertrag über Waldnutzungsrechte abschließen, befindet sich ein *Heinrich Diemūt*, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 136, S. 155. Während dieser in Diemut einen „eigentlich weiblichen Vornamen“ sieht, handelt es sich womöglich um eine Herkunftsbezeichnung. Für 1283 ist auch im Urkundenbuch des Klosters St. Blasien ein *Iohannes Diessilmūt* belegt; vgl. Urkundenbuch des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. Teil I: Edition, bearb. von Johann Wilhelm BRAUN, Stuttgart 2003, Nr. 584, S. 757–761, hier S. 760; dazu auch STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73.

118 Vgl. Paul PRIESNER, Der Bergbau im Schauinsland von 1340 bis 1954 (Die Geschichte der Gemeinde Hofgrund, Bd. 1), Freiburg i. Br. 1984, S. 13–15 mit farbigen Abb. und Heiko STEUER / Alfons ZETTLER, Der Bergbau und seine Bedeutung für Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1250, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 320–343, hier S. 334–342.

Anfang des 14. Jahrhunderts hin<sup>119</sup>. Für das Kloster war der Bergbau aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung unerfreulich<sup>120</sup>. Die Grundherren waren nicht am Gewinn der Bergwerke beteiligt und die Bergleute besaßen verschiedene Privilegien. Das erklärt, warum für *die leut, die uff dem Diesselmut sitzendt* (Art. 28), besondere Bestimmungen galten. So sollten etwa die Güter in Diesselmut bei Abzug der Bergleute – die freizügig waren und keinen Dritteil leisten mussten – wieder an die *24 lehen gen Oberriedt* fallen<sup>121</sup>.

In Bezug auf den Bergbau zeigt sich deutlich der dynamische Charakter des Dingrodels. Der Text reagiert auf aktuelle historische Veränderungen und daraus entstandene Konflikte, anstatt bloß tradierte Gewohnheitsrechte zu überliefern<sup>122</sup>. Unter dieser Perspektive sollen nun in Bezug auf die eingangs gestellte Frage, ob es sich bei den in den Weistümern dokumentierten Bestimmungen um althergebrachtes Recht handelt, die Ergebnisse zusammengefasst werden.

### 3. Fazit

Es ist ein Mythos der Weistumsforschung, dass in den Texten ‚gutes altes Recht‘ überliefert sei<sup>123</sup>. Vor allem solche in den Quellen häufig gebrauchten Formeln, die Rechte als *von alters her kommend* bezeichnen, begründen diese Einschätzung. Schon Jacob Grimm war der Ansicht „es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass der Ursprung vieler in den Überlieferungen der Weistümer enthaltenen Gebräuche weit über das Datum ihrer Aufzeichnung hinaus

119 Allgemein zur Geschichte des Bergbaus auf dem Schauinsland GOTHEIN (wie Anm. 114); STEUER / ZETTLER (wie Anm. 118); STRABBURGER (wie Anm. 7). Dieser spricht sich vorsichtig für einen Beginn des Bergbaus auf dem Schauinsland schon im 12. Jahrhundert aus. Zur Datierung zieht er, wie eingangs gesagt, auch fälschlicherweise den Dingrodel von 1296 heran, vgl. ebd., S. 73. Den ersten sicheren Beleg bietet 1332 die Verleihung der Bergrechte durch Konrad II. 1343 werden zum ersten Mal *froner [...] zem Dyesselmut* erwähnt, vgl. DAMBACHER (wie Anm. 114) S. 336 f. Schließlich zeugt ein Bergweistum von 1374, *geben vff der halden zuo dem Diesselmut* von der aktiven Bergwerkstätigkeit zur Zeit der Abfassung des Dingrodels. Überliefert ist es in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 229 Nr. 106171, Abb. bei PRIESNER (wie Anm. 118) S. 16–18; Edition: Das Diesselmuter Bergweistum vom Jahre 1372. Mitgeteilt und erläutert von Johann B. TRENKLE, in: Zeitschrift für Bergrecht 13 (1872) S. 74–78, Zitat S. 76.

120 Zum Bergrecht vgl. GOTHEIN (wie Anm. 114); Heiner LÜCK, Art. Bergrecht, Bergregal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 527–533.

121 STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73 f. erkennt darin eine Vorahnung der Krise des Bergbaus. – In Art. 70 wird festgelegt, dass die Diesselmuter Bergleute nur die Oberrieder Bauern mit dem Holzhauen beauftragen sollten. Offenbar war die Lohnarbeit für die Bauern wichtig. Hier scheint es Konflikte zwischen den Parteien gegeben zu haben.

122 STRABBURGER meint gar, die ganze Quelle gehe „auf eine Auseinandersetzung [der Bergleute] mit den 24 Lehnsleuten von Oberriedt und deren Vögten zurück“; ebd., S. 74.

123 Grundlegend Fritz KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 120 (1919) S. 1–79, bes. S. 3–26; dazu TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 18–20.

reicht“<sup>124</sup>. Auch Fehr spricht von einem Gewohnheitsrecht, das „Normen enthalte[...], die um Jahrhunderte über die Handschrift zurückreichen“<sup>125</sup>. Es handelt sich um eine „Vorstellung, die sich in allen Handbüchern zur mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte findet“<sup>126</sup>. Mittlerweile hat man die Floskeln als topisch erkannt und einige Forscher sind vielmehr der Meinung, dass die Formulierungen gerade den Zweck hatten, strittige Rechte zu legitimieren<sup>127</sup>.

Auch im Dingrodel wird die Formel *von alther kommen* mitunter verwendet<sup>128</sup>. Es ist wohl kein Zufall, dass sie sich etwa im 26. Artikel findet, der den Oberrieder Bauern erlaubt, im Kirchzartener Bann ihr Vieh zu weiden. Dass war sicher eine Bestimmung mit Konfliktpotential, die zusätzlicher Legitimation mit dem Verweis auf ihr – reales oder vermeintliches – Alter bedurfte. Der Vergleich der beiden Quellen zeigte jedenfalls in vielen Punkten, dass häufig kein tradiertes Recht niedergeschrieben wurde. Stattdessen erscheint der Dingrodel oft als Produkt einer Rechtsfindung, die durchaus dynamisch gestaltet ist. So geht der Dingrodel auf historische Prozesse wie die Entwicklung des Bergbaus ein oder versucht dort Rechtssicherheit wiederherzustellen, wo in der Vergangenheit Unsicherheiten entstanden waren. So belegt der Text in vielen Punkten die Ansicht, „dass die in Weistümern enthaltenen Regeln kaum viel älter sind als die Dokumente selbst“<sup>129</sup>. Mit Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten der Bauern scheint hier tatsächlich Recht „ausgehandelt“ worden zu sein<sup>130</sup>.

Was die Merkmale ‚klassischer‘ Weistümer in beiden Texten angeht, so ist das Bild ambivalent. Einerseits haben beide Quellen eher den Charakter von Dorfordnungen und dokumentieren kaum eine eigentliche Weisung. Anderer-

124 GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 2, S. IV. Zu „Jacob Grimms Erbe“ vgl. auch TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 15–18.

125 FEHR, Über Weistumsforschung (wie Anm. 41) S. 558; vgl. auch WINTER (wie Anm. 42) S. 200–202 und BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 81 f.

126 HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 49.

127 PROSSER (wie Anm. 1) S. 191: „Für illiterate Bauern war altes Herkommen eine zukunftsge wandte Kategorie“, vgl. auch ebd. S. 103–117. Schon KERN erkannte, dass Rechtsneuerungen als Wiederherstellung alten Rechts ausgegeben wurden, vgl. KERN (wie Anm. 123) S. 24–26. Das verwundert nicht, da doch die Darstellung von Neuerung als Rückbezug auf Altes zum Kernbestand der mittelalterlichen Kultur überhaupt gehört, vgl. Tilman STRUVE, *Renovatio*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1998, Sp. 732–734; siehe auch František GRAUS, *Goldenes Zeitalter, Zeitschelte und Lob der guten alten Zeit. Zu nostalgischen Strömungen im Spätmittelalter*, in: *Idee – Gestalt – Geschichte. Studien zur europäischen Kulturtradition*, hg. von Gerd Wolfgang WEBER, Odense 1988, S. 187–222. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 80 erwähnt daneben noch eine andere Funktion der Formulierung ‚von alters her kommend‘. Danach seien Schöffen verpflichtet gewesen, ihre Rechtsaussagen irgendwie zu begründen und dieses sei schlicht die einfachste Form der Begründung gewesen.

128 Vgl. Art. 2, 17, 18, 26, 78.

129 TEUSCHER, *Erzähltes Recht* (wie Anm. 10) S. 207.

130 Vgl. dazu auch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 53 f.

seits lassen sich gerade im Dingrodel die Einflussmöglichkeiten der Bauern erkennen. Die gesamte Anlage deutet auf eine eher ‚spontane‘ Abfassung hin, die in einer Kommunikation zwischen Gemeinde und Herrschaft, wie sie die Schlussformel zumindest andeutet, passiert sein könnte. So ist der Text, anders als der von 1296, nicht hierarchisch geordnet und beginnt nicht mit der wichtigsten Bestimmung, sondern wohl mit dem dringendsten Problem. Die Abfolge erscheint assoziativ. In seinem Detailreichtum, der ihn von seinem Vorgänger unterscheidet, bietet der Dingrodel einen Einblick in mittelalterliche Rechtsgewohnheiten, die noch durch die semi-orale Kultur des Mittelalters geprägt zu sein scheinen. Gleichzeitig deutet der Hinweis auf die *besigleten brieffe* in der Schlussformel auf fortgeschrittene Verschriftlichung des Rechts hin.

Abschließend noch einige Worte zur Überlieferung. Die Kopie des 16. Jahrhunderts, die wohl ebenfalls aus dem Kloster stammt, belegt nicht nur, dass noch in der Frühen Neuzeit ein Interesse an den alten Rechtsbestimmungen bestand. Die Handschrift weist weiterhin ein interessantes Merkmal auf: Der Text ist regelmäßig mit Marginalien ausgestattet, die etwa den Gegenstand eines Artikels nennen oder betreffende Orte oder verhängte Strafen hervorheben<sup>131</sup>. Zwei Stellen sind durch *nota* ausgezeichnet<sup>132</sup>. Die Marginalien ermöglichten etwa einem im Kloster tätigen Schreiber eine schnelle Orientierung in der Handschrift. Der Dingrodel wird nun nicht mehr beim öffentlich abgehaltenen Gericht verlesen<sup>133</sup>, sondern ist zu einem Verwaltungsinstrument geworden und endgültig in der Schriftlichkeit angekommen.

#### Anhang: Der Dingrodel von 1395

*Beschreibung der Handschrift (Stadtarchiv Freiburg, A1 XVI Ao): Die Papierhandschrift ist etwa 21 x 33 cm groß und besteht aus 23 Blättern. Auf fol. 4<sup>r</sup> ist als Wasserzeichen ein Bischofsstab zu erkennen. Der Text des Dingrodels von 1395 befindet sich auf fol. 6<sup>r</sup>–16<sup>r</sup>. Bei der Schrift handelt es sich um eine Kursive, die vor allem in den Marginalien und Überschriften teilweise noch gotische Merkmale trägt. Die Datierung der Handschrift erfolgt aufgrund der Nennung des Abtes Balthasar Hermann auf fol. 15<sup>v</sup> auf vor 1564. Vor allem der letzte Teil der Handschrift sowie der Titel weisen jüngere Anmerkungen auf.*

131 Art. 19: *wie man die gueter versetzen mag*; Art. 27: *Gerental, Tüttenbach*; Art. 37: 4 s u.ö.

132 Es handelt sich um eine Bestimmung des Erbrechts (Art. 17) und eine zum Drittel (Art. 64), die wohl als besonders wichtig empfunden wurden. Gleichzeitig belegt die lateinische Floskel wohl auch die fortgeschrittene Rezeption des gelehrten Rechts.

133 Die Formel *Alle die disen brieff an sehen oder hõrent lesen* im Weistum von 1296 deutet auf eine öffentliche Präsentation der Urkunde hin und ist nach TEUSCHER durchaus ernst zu nehmen. Er meint, dass nicht einfach die Urkunde vorgelesen wurde, sondern „dabei weit mehr als ein[] Wortlaut zu sehen und zu hören“ gewesen sei; TEUSCHER, *Erzähltes Recht* (wie Anm. 10) S. 277; vgl. auch generell zum Gebrauch von Dokumenten, ebd. S. 256–277. Im Dingrodel von 1395 gibt es keine äquivalenten Formulierungen.

Zur Transkription: In der Handschrift wird der Buchstabe u in vielen Fällen undifferenziert mit einem übergeschriebenen Strich (ú) versehen, was jedoch offenbar nur der Unterscheidung des Buchstabens dient und keine Bedeutung hat. Hier wird ú daher entsprechend der Erwartung als u bzw. ü wiedergegeben. Desweiteren erscheint v nur konsonantisch, u nur vokalisch; desgleichen gilt für i und j, außer am Wortanfang (iemand, iar). Konsonantenhäufungen wurden, wenn sie augenscheinlich keine sprachliche Bedeutung aufweisen – vor allem im Fall von s und ß – vereinfacht. Abkürzungen sind stillschweigend aufgelöst worden. Die Interpunktion wurde dem heutigen Gebrauch angepasst und die Großschreibung derart vereinheitlicht, dass nur Satzanfänge und (sichere) Eigennamen groß geschrieben werden. Unsichere Lesarten sind kursiv gekennzeichnet.

Das Layout der Handschrift wurde folgendermaßen berücksichtigt: Die Handschrift ist durch Absätze und hervorgehobene Wortanfänge deutlich in einzelne Artikel gegliedert. Diese Gliederung wird hier wiedergegeben. Zur besseren Orientierung wurde eine Nummerierung in eckigen Klammern hinzugefügt. Die Marginalien der Handschrift stehen neben den Artikeln.

Wo eine Identifizierung möglich war, werden Personen-, Orts-, Flur- und Gewässernamen in den Anmerkungen erläutert, um eine Lokalisierung zu ermöglichen. Die verschiedenen Formen für Oberried (Oberriet, Oberriedt, Oberriüt) wurden zur häufigsten Form Oberriedt vereinheitlicht. Wort- und Sach-erklärungen wurden dort eingefügt, wo es sinnvoll erschien. Es war nicht möglich, textkritische und sachliche Anmerkungen in zwei getrennten Apparaten zu verzeichnen.

Dinckhrodel über Oberriedt<sup>134</sup>

freileut	[1] Es sol niemandts zu Oberriedt gesessen sein, dann mit der herrn willen, dann frey leut; und gehören die leut und güeter zu dem dinckhoff.
recht zu Oberriet	[2] Dis sint die recht, die die hern von Oberriedt handt zu Oberriedt in dem dorf, allsus daß von alter här komen ist.
banwaser	[3] Deß ersten so ist der hern recht, wer in iemens wassen funden wurd, der besser ein pfundt pfennig freiburger müntz <sup>135</sup> . Und ist es, daß der hern einer findet, so ist auch die einnung gar der hern. Findet in dann einer der hern armen leut <sup>136</sup> , so ist die einnung halber der armenleut und daß ander halb der ehegenanten hern.

134 Marginaler Nachtrag von späterer Hand: *De A° 1395*.

135 Zum Freiburger Pfennig vgl. die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 386–391.

136 ‚Bauern‘ in Abgrenzung zu den Herrschenden (vgl. lat. *pauperes*), vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 554; siehe auch VON BELOW (wie Anm. 42) S. 364.

Verlinspach und Witlinspach	[4] Item es sol auch uß dem Verlinspach <sup>137</sup> und uß dem Witlinspach <sup>138</sup> und uß dem Kempfenbach <sup>139</sup> niemandts wassen, dann in solcher moß, daß in ieklichem bach pleiben sol so vil wassers, daß durch ein hossen <sup>140</sup> gefließen mag, daß den herrn ire visch pleiben mugen. [fol. 6 <sup>v</sup> ]
waser durch ein hoßen	
Kempfenbach, Eglin	[5] Item man sol uß dem Kempfenbach uber das Eglin <sup>141</sup> nit ußwassern.
stainhalde studn 4 s	[6] Item die stainhalde <sup>142</sup> von dem wiprecht <sup>143</sup> unz in den Schöntzbach <sup>144</sup> , die studn [?] sant 4 s d zu einnung gehören halber dem der die güeter zinßt.
hern banweldt	[7] Item der hern banweldt, wo die sint, wer darin funden würdt zu hawen der ist den hern verfallen von iedem baum 1 lb d. Rüeget in aber der armenleut einer, so ist die einnung halber der armen leut, als vorgeschriben stat.
1 lb d	
ein frembder holtz huer	[8] Item werr auch, daß jemandt doher kem, der frembt werr, wer der werr, der in den holtzern huwe, es wer der hern oder der armen leut, der sol zu besserung verfaln sein den hern und den armen leuten 1 lb der egenannten müntz. Und wer der werr, der in also fundt und in nit behaben möchte, der sol demselben nach gan, gan Freiburg oder anderswo und sol es dem vogt sagen, der dann unser vogt [fol. 7 <sup>r</sup> ] unser vogt <sup>145</sup> und her ist, der sol in dann also haben; und wan er dann also behept würdt, wolt er dann dafür schweren, so sol der, der in gerieget het, ghan in die welder zu den stakh <sup>146</sup> darab er gehawen hat, und sol die linke handt uf den stakh legen und sol die rechte handt uffheben und sol
1 lb	
Freiburg	
castvogtt	
zum stakh	

137 Der heutige Vörlinsbach mündet beim Kloster von rechts in die Brugga.

138 Der heutige Wittelsbach mündet unweit vom Kloster von links in die Brugga.

139 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

140 *Hose* ‚Röhrenförmiges Gefäß als Hohlmaß‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 5, Sp. 1566.

141 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

142 WIRTH (wie Anm. 31) S. 245 kennt lediglich eine Steinhalde in Littenweiler-Kappel. Die Steinwasen sind eine Flur unterhalb von Hofgrund. Vielleicht handelt es sich nicht um einen feststehenden Flurnamen, sondern einfach um eine topographische Beschreibung. Also solche ist *Steinhalde* mehrfach belegt, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 18, Sp. 2087.

143 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

144 Der heutige Schantzbach fließt einige hundert Meter vor dem Kloster von links in die Brugga. Ob es sich dabei um dasselbe Gewässer handelt oder bei dieser Benennung, wie bei anderen Flurnamen mit dem Kompositum *Schanze*, ein Zusammenhang mit einer neuzeitlichen Befestigung besteht, ist unklar, vgl. WIRTH (wie Anm. 31) S. 210.

145 Wiederholung des Schreibers.

146 Von mhd. *stake*, *baumstake*, ‚(Baum-)Stumpf‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1195; ebd. Bd. 17, Sp. 586–589.



eidt schwern	schweren zu den heiligen, daß er den baum ab demselben abgehauwen. Also sol diser umb die besserung erzüget sein und sol die selbig einigung werden halber dem vorgeannten unserm vogt und hern, daß andertheil den armen leuten.
von Oberriedt ziehen	[9] Item wer von Oberriedt ziehen wil, der sol gan zu den hern oder zu irem vogt und sol dem verkunden, er wel nit mer do sitzen, daß sie ir recht nemen. Und welicher auch also hinwegk wil, der sol alles sein varendt guot dar tragen, waß er hât, nichtz außgenommen, und sol den hern den dritten pfennig geben, als daß dann ire armenleut schetzen, niemandt zu lieb noh zu leidt, on heusse die hauptlath <sup>147</sup> handt. Und waß also jhemandt versnite <sup>148</sup> und die hern daß fürkeme[n] durch sich selber oder jemandt anders nach [fol. 7 <sup>v</sup> ] den negsten vierzehen nechten, so er also verdritheilt hätt, waß dann versnit werr, do haben die hern recht zu allen theilen. Und welicher auch also verdritheilt, dem solen die hern gleidt geben enmiten in den Schwarzwaldt oder enmiten uf den Rein, ob er es acht an sie muotet <sup>149</sup> .
dritheil	
gleidt geben	
dritheil von absterben	[10] Item, wer do stirbt der lehenman ist, so sol man daß varendt guot vertritheiln: deß ersten unverschnitten fleisch, unverschnitten duch ungeverlich und hew, korn, habern und barschafft und waß varendt guot ist on bawgezüge. Und wer es daß er udt verseidt, der wer den hern verfallen ale theil, alß vorgeschriben stat.
fleisch, tuch, hew, korn, haber, barschafft	
tod	[11] Item wer des recht, der also todt werr uf dem velde und het einen wagen geladen mit hew oder korn, und wendt empfunden, daß der meister tod, waß dann vor dem dach werr, daß sol man nit <sup>150</sup> drittheilen, und waß under das dhach keme, daß sol man driteilen. [fol. 8 <sup>r</sup> ]
dritheil	
Verlinspach dritheil	[12] Weliher zinser von Oberriedt gan Verlinspach uff oder ab für Katzenstege <sup>151</sup> , der sol auch drittheiln als vorgeschriben stät.

147 Von mhd. *hauptlos*, ‚Kopfteil, Erbteil‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 5, Sp. 312.

148 Zu mhd. *versnîden* in der bildlichen Bedeutung ‚in Nachteil kommen, betrogen werden‘ vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 239–241 und mundartlich ‚einen unerlaubten Gewinn machen‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 25, Sp. 1134.

149 ‚Wenn er es nur von ihnen begehrt‘.

150 Von gleicher Hand neben die Zeile eingetragen, vermutlich als Verbesserung eines Abschreibefehlers.

151 Name eines zu Oberriedt gehörenden Weilers, Seitental des St. Wilhelmer Tales, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 1, Sp. 1135; VON KOLB (wie Anm. 34) Bd. 2, S. 135; auch allgemein bildlich für ‚sehr steiler Weg‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 11, Sp. 301.

Gernstal	[13] Deßselben gleih, wer zeucht von Oberriedt gan Gerenstal <sup>152</sup> oder von Gerenstal gan Oberriedt, der sol auch dritheiln als vorgeschriben stat.
uber die prückh Dritheil	[14] Wer zeucht zu Oberriedt uber die prück uf oder ab, der sol auch drittheilen als vorgeschriben stat.
frembder man tod	[15] Wer auch, daß ein frembder man keme in der hern gebiet von Oberriedt und in der tod do begriffe, hätte er ein roß oder gewandt oder waß daß ist, do sollndt die hern daß best hess <sup>153</sup> oder viehe nemen zu einem valh und solendt daß ubrig, daß der selbig hat gelasen, uber den valh jar und tag behaben. Und keme ein nachfolgender her, der deselben toden manns her gewesen werr, in der jars frist, dem solent die hern von Oberriedt den besten valh wider heruß geben und solendt sie dann darnah den besten valh nemen. Und keme darnah des doten mans erben, den solen sie daß ubrigk heruß geben. Kumpt aber in jars frist niemandt, so solen den hern ale theil pleiben und solendt sie deselben zu got [fol. 8 <sup>v</sup> ] gedenken und solendt ir gebursamen davon einen valh schibung geben.
val: hess, viehe	
valh wieder wider zegeben	
so niemandt khombt in jars frist	
lehen empfahren	[16] Item, wer uf den 24 lehen sitzet, gedt der ab, so solendt deßn erben daß lehen empfahren in dreien tagen und sechs wochen und wan daß verkundt wurd von unserem vogt am offenen geding oder werr es inen gebeut <sup>154</sup> . Dut er daß nit, so sondt die hern daß gut in iren gewaldt ziehen.
kind beroten	[17] Welicher auch uff den vorgenanten lehen sitzendt und frey seindt, der mag seine kindt geben, wär er wil, und mag es beraten <sup>155</sup> mit varendem guot; dann sol im daß niemand wern. Wolt aber jemandt sein kindt beraten also mit ligenden güetern, der sol dieselben güeter den herrn besetzen nach freien rechten, alß daß von alther her kommen ist.
nota	
nach freien rechten	

152 Ein Kirchzartener Pfarrbuch aus dem 15. Jahrhundert nennt einen Ort namens *Gerenstal*, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100, Anm. 448. Laut von KOLB (wie Anm. 34) Bd. 1, S. 377 handelt es sich bei *Gerenstal* um den Ort *Geroldstal*, dessen Güter und Rechte Johannes und Walther Snewlin 1317 an die Wilhelmiten verkauften; siehe dazu HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 444, S. 331 f. Geroldstal liegt nördlich von Oberried, etwa auf halber Strecke nach Kirchzarten, und ist heute zwischen den beiden Gemeinden geteilt.

153 *Häß*, ‚Gewand von Mann, Frau oder Kind, regelmäßig die Kleidung als Ganzes‘, vgl. Badisches Wörterbuch, vorbereitet von Friedrich KLUGE u. a., begonnen von Ernst OCHS, fortgesetzt von Karl Friedrich MÜLLER / Gerhard W. BAUER, bearb. von Rudolf POST, ab Buchstabe „S“ unter Mitarbeit von Friedel SCHEER-NAHOR, Bd. 1–4, Lahr (Schwarzwald)/München, 1925–2009, hier Bd. 2, S. 570.

154 *Gebeut* ist als Nebenform von *gebietet* belegt, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 4, Sp. 1752 f.

155 *Beraten* meint ursprünglich in der Grundbedeutung ‚jemanden ausstatten, mit etwas versehen‘, vgl. ebd., Bd. 1, Sp. 1487.

von den soldnern oder daglöhnern han	[18] Item es mag auch ein soldner hie sitzen und sol haben ein hanen und ein hennen und ein sehßlin <sup>156</sup> und ein hawen <sup>157</sup> , damit er einen thawen <sup>158</sup> gethuen möge. Und sol dem castvogt, der in dann schyrmnet, geben des jars ein schöffel frei habers, alß daß von alther harriemdt. [fol. 9 <sup>r</sup> ]
schöffel frei habers	
wie man die güeter versetzen mag	[19] Item es sol auch niemandt sein guot versetzen mer dan ein jar. Doch handt die hern gegonnet zwei jar. Und werr aber, daß daß guot stüende im driten zins, so sol den hern der dritheil einmal verfallen sein. Welt es aber jemanns zum andern mal versetzen, so sol daß mit wißen des herrns geschehen. Und wen es im als dann vom herrn gegönnet würdt, so sol es aber verdrtheilt werden. Wolt es aber der her nit zulaßen, es solent die gbursami zu Oberriedt uf ir eidt erkennen, ob es des erhafft noturft ervordert, der solich versetzung thvon wil, und so sie daß thundt, sol ein solchs zu gelaßen und dem hern der dritheil verfalhn werden und solen die buern alweg dz guot schetzen.
dritheil	
eigenman	[20] Werr auch, daß ein eigenman, werr der wer und in der herrn von Oberriedt gebiet gesessen wer, woltd der sich nit halten in der maß, dz er derselben hern füeg wer, so solendt die hern ire gebursamen dazu nemen und solendt dieselben geburen desselben guotz schetzen und solendt dann die hern den driten pfennig davon nemen als vorgeschriben stat. [fol. 9 <sup>v</sup> ]
nota	
dritpfennigk	[21] Werr es auch, daß die eigenleut, die do sitzen mit der herrn willen, daß der her die also halten wölt, daß die hern von Oberriedt deuchte, daß es inen nit füeglich wer, so mochte der her den leib nemen und die hern von Oberriedt dz guot.
leib, guot	
eigen oder frei leut	[22] Ale, die weil sie do sizent, es seigen eigen oder frei leidt, die sollen niemand anders clagen dann den hern von Oberriedt oder dem, der dann ir vogt ist, noh niemandt anders zu gericht gan oder suohen. Preche ir einer daß, den moht der castvogt umb 10 lb bessern.
Casten Vogt	
10 lb	
von den württen	[23] Item, waß auch offner würdt da gesessen ist, die feilen kauf handt, würdt da jemandt mit dem andern söffig, also dz der gast den würdt uber dringen wolt, do <sup>159</sup> sol der würdt nit mer vorthails haben, dann der gast. Es seige dann, daß der würdt entweihens halb seig. Wolt in der gast fürbaß uber nöten, daß solte der gast fürbaß bessern zugleicher weiß, als het er es einem andern man in seinem eignen hauß gethan.

156 Mhd. *sehselîn*, ‚kleines Messer‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 852.

157 Mhd. *houwe*, ‚Hacke‘, vgl. ebd. Bd. 1, Sp. 1357.

158 Von mhd. *tagewan*, ‚Tagwerk, Arbeit um Taglohn, Frohnarbeit an einem Tage‘, vgl. ebd. Bd. 2, Sp. 1394.

159 Verbessert aus *so*.

- win/brodt, zu feylem kauff<sup>160</sup> [24] Welicher auch hinder den hern gesessen ist, den sol ein jecklicher, der feilen kauff het, es seige win oder brodt, zu kauffen geben [fol. 10<sup>v</sup>] umb sein geldt. Und wolte er daß nit thuon, so mahte diser guote pfundt oder pfennigk uff daß vaß legen und mag selber nemen als vil er bezalt.
- guot frieden im haus; und siben  
schuoch vor dem dachtrauf<sup>161</sup> [25] Wer auch in den vorgenannten gerichtten sitzet, die den hern von Oberriedt zugehorendt, der sol guoten frieden haben in seinem hauß, es seige clein oder groß, wo er den sein herbberg het, syben schuch<sup>162</sup> vor dem dachtropf<sup>163</sup>. Keme darüber yemandt uber die ziel hienein und woldt den da undanck[...]<sup>164</sup> oder frevelichen gewalt thuon an leib oder an guot, der wer der hern verfallen leib und guot. Waß do der thuot, der hußwürdt ist, schlüge er inen zu thot oder züchtiget in sunst darumb, solt er niemandt nichts zu loßen. Wolt auch der, der feindbar, der dem haußwürdt also gesüht<sup>165</sup> het, leugnen, daß er in nit gesicht hett, so möht in der haußwürdt erzeugen mit seinem haußgesindt mit kindern und mit weibern, die es dann gesehen hettendt, ire wehen<sup>166</sup> lützel oder vill.
- uber den Osterbach zu weid fahren [26] Es ist auch zu wissen, daß der herrn leut, die gon Oberriedt in dz gericht gehörendt, daß die recht handt mit allen irem viehe zu varrendt von Sant Michels tag<sup>167</sup> unz zu [fol. 10<sup>v</sup>] Sant Jorgen<sup>168</sup> tag uber den Osterbach<sup>169</sup> in der von Kilchzarten bann, und ist also von alther kommen.

160 *Zu feylem kauff*: nachträglich eingefügt?

161 *Vnd siben schuoch vor dem dachtrauch*: nachträglich eingefügt?

162 Der Schuh ist ein mit dem Fuß verwandtes Längenmaß und misst etwa 30 cm, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 15, Sp. 1851 f.; HUGGLE (wie Anm. 10) S. 63; PROSSER (wie Anm. 10) S. 158.

163 „Die *dachtraufe* bezeichnete die grenze der hofstatt, ihres rechts und ihres frieden“; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 670.

164 Darüber: unleserliche Einfügung.

165 Wohl vom vor allem in Südwestdeutschland gebräulichen *gesühte* ‚Krankheit‘, insbesondere ‚(rheumatischer) Gliederschmerz‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 936; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 5, Sp. 4286–4289.

166 Von *wehen* ‚kämpfen, sich widersetzen, laut werden‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 731?

167 Gedenktag des Erzengels Michael: 29. September.

168 Gedenktag des hl. Georg: 23. April.

169 Der Zastlerbach wird noch heute in seinem unteren Verlauf auch Osterbach genannt. Früher soll der Osterbach beim Kloster in die Brugga gemündet sein, bevor er im 17. Jahrhundert umgeleitet wurde; vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 3. Vermutlich handelt es sich bei dem Wasser zu *Müschwendl* genannt die *Ostra*, das Konrad Dietrich Snewelin und seiner Nichte Margaretha, Witwe Lanz’ von Falkenstein an Herrn Snewelin von Wisenegge verkaufen, um denselben Bach; vgl. POINSIGNON (wie Anm. 4) S. 39 und MANGEI (wie Anm. 7) S. 123 f.

Gerenstal, Tütennbach	[27] Es ist auch zu wissen, wann man offen geding do hett, ale die weil dann der vogt sitzt, so solen die von Gerenstal und die von Tütennbach <sup>170</sup> zu keinem schaden komen, wenn aber der vogt uf stadt, keme er darnah, so wer er die besserung verfallen. Und sonndt auch dieselben von Gerenstal die brück und den alten weg helfen machen.
brück	
Diesselmut	[28] Es ist auch zu wissen, die leut, die uff dem Diesselmut <sup>171</sup> sitzendt, wer es sah, daß die dannen kemmen, wie sich daß gefügte, so solendt die güeter widerumb gefallen sein an die 24 lehen gen Oberriedt.
einigung	[29] Item, wie die von Todnaw ire einnung habent machendt oder ordnent, herwiderumb solent und mügendt die gebursami von Oberriedt ir einnigung auch gegen denen von Todnaw halten. Zugleicher weiß solendt wir es halten gegen denen von Mißwundt <sup>172</sup> als gegen denen von anderswo. [fol. 11 <sup>r</sup> ]
Totnaw Mischwundi	
schweigviehe	[30] Item wo daß schweigviehe <sup>173</sup> , daß <i>zum</i> [!] dem hoff gehört, hin zu weide gadt, do sol auch ales gemein viehe, daß gen Oberriedt gehört, hin zu weyde ghön. Es werr dann, daß er einen gebawnen acker het, do sol ime niemandt uff faren, daß ist bei der milon uff und den alten weg uf; und sol auch keiner gebaunen weide han, dann seinem ziehenden viehe.
dorfviehe	[31] Item daß dorfviehe sol hinder des kelers hauß bei den matten uff ghon.
rissn	[32] Item ale rissen <sup>174</sup> , die von alter her kommen sint, die sole niemenandtz verschlagen. Werr aber, dz einer sie

170 Dietenbach, das in Quellen des 14. Jahrhundert mehrmals als *Tütennbach* u. ä. vorkommt, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 1, Sp. 403 f., liegt nördlich von Geroldstal. Wie dieses wird es auch im Kirchzartener Pfarrbuch erwähnt, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100 Anm. 448.

171 Die Bergbausiedlung *Diesselmuot* lag im Gebiet des heutigen Haldenhofs nördlich von Hofgrund; vgl. STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73–75 und Abb. 2.

172 GIEBLER (wie Anm. 3) S. 2 erwähnt, dass der vordere Teil des Zastlertals früher *Müswendi* genannt worden sei. Nach KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 2, S. 197 lag die Mißwende zwischen Bickenreute und dem Zastlertal. Die Form *Mißwendi* ist in einem Kirchzartener Pfarrbuch aus dem 15. Jahrhundert belegt, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100 Anm. 448. MANGEI, der sich ausführlich mit der Mißwende auseinandergesetzt hat, nimmt an, dass es sich um das gesamte Zastlertal gehandelt haben könnte, vgl. ebd. S. 121–126. Er äußert sich außerdem zu einem Mißwender Weistum aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ebd. S. 123–125.

173 *Schweige* meint ‚(Berg-)Weide‘, aber auch den dazugehörigen Viehof und die Herde selbst, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 15, Sp. 2422.

174 Eine (Berg-)riese ist ein Weg am Berg, vgl. oberdt. (die) *Riese*, ‚natürliche oder künstliche fläche an einem bergabhang, über die wasser, geröll oder holz herabfällt‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 14, S. 934 f.; mhd. (die) *rise*, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 458. Die Form *Rischen* taucht als topographische Bezeichnung (?) im Weistum von Stotzheim auf, vgl. GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 687. MANGEI übersetzt mit ‚Hohlweg‘, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 134 mit Anm. 618.

burdi loßen ligen	verschlüege, welicher dann darnoch mit seiner burdi <sup>175</sup> daran komm, der soll sie laßen ligen, und sol der, der die risen verschlagen het, im die burdi antwurten <sup>176</sup> gan Freiburg uf den Kilichoff <sup>177</sup> on allen seinen schaden.
stroß 24 schuh	[33] Item die stroß durch daß dorf sol 24 schuh weidt sein, jede einen. Darzu ein bauer der möchte einen <i>gelinderten</i> [?] wagen nemen und ein bredt uff die bein legen und ein dreyschuhigk axs nemen und abhawen, waß er erlangen mag. [fol. 11 <sup>v</sup> ]
axs	
3 lb 1 <i>hhr</i>	[34] Item werr den herweg <sup>178</sup> , die landstrass, verschleht der bessert den herrn 3 lb 1 <i>hhr</i> .
Mischwundt gendt dem weg halber	[35] Item, daß die geltler so uf den güetern sitzen zu Mißwundi, daß die den weg halber gen sondt, darumb so hen sie recht, mit irem vieh zu farendt uf die weide und in Verlinspacher almentd holtz zu hawen mit irem bawe.
geltler 15 s	[36] Item wo die gelter in unsern wedle[r]n <sup>179</sup> <i>zolcken</i> <sup>180</sup> hawen, die sint verfallen zu besserung 15 s d.
4 s	[37] Item der grab von dem Kepfenbach sol gan unz zu der Tischlerin hauß. Wer inn verschleht, der verfalle 4 s. [38] Item niemandt kein embde <sup>181</sup> nach Sant Galen tag <sup>182</sup> verbanen <sup>183</sup> sol und adelhew <sup>184</sup> nach Sant Martins tag <sup>185</sup> . [39] Item daß den Egelbach <sup>186</sup> niemandt sol drucken legen unz herab zu der müle. Wer es verprech der besser 4 s. [fol. 12 <sup>r</sup> ]

175 Hier im Sinne einer von Mensch oder Tier getragenen Last, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 532.

176 Hier: ‚senden‘.

177 Ein Kirchhof ist in mehreren Freiburger Urkunden belegt, vgl. etwa HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 331, S. 227: *ze Friburg an dem kilchhove* und Anm. 311.2. Eine Urkunde von 1307 ist *Geben an dem kilchove*, vgl. ebd. Nr. 108, S. 84.

178 Mit einiger Wahrscheinlichkeit handelt es sich um den ‚Heerweg‘, der von Kappel nach Kirchzarten und offenbar weiter bis Oberried, vielleicht sogar über den Schwarzwald, führte, vgl. MANGEI (wie Anm. 7), S. 38.

179 Verschreibung aus *weldern*? Oder etwa von *wedel* ‚Baumwipfel, (abgeschnittener) Ast‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 27, Sp. 2819?

180 Von *zolch* ‚Zweig, Klotz‘, vgl. ebd. Bd. 32, Sp. 31?

181 Von mhd. *âmât*, ‚das zweite mähen, das ohmet‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 47.

182 Gedenktag des hl. Gallus: 16. Oktober.

183 Wohl *verbansen/verbanen* ‚speichern‘ von *banse*, schweiz./schwäb. *barn*, ‚Scheune‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1119.

184 ‚Heu vom ersten Schnitt‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 434.

185 Gedenktag des hl. Martin: 11. November.

186 Unklar.

	[40] Item daß den buhelgraben <sup>187</sup> niemandt sol drucken legen. Wer dz thut der bessert 4 s d.
güeter verzeunen	[41] Item Oberriedter viehe sol gan für die under ebni <sup>188</sup> uf und wer do güeter het, die sol er verzeunen, beschecht darüber jhemans schaden, den sol der do tragen, der do zeunen solt, wil der vogt, sol er 3 s d bessern.
zins vollen uff Remygii	[42] Item es sein die zins Sanct Remigen <sup>189</sup> tag. Wer es denselbten tag nit entgibt der sol es morgen bessern mit 3 s d.
stür	[43] Item die steur zu Verlinspach und zu Gerenstal sondt wir umbpfenden on besserung.
5 s	[44] Item es sol niemandt kein laten hawen zu verkauffen, wer dz thuot, der verfalt zu besserung 5 s.
fremdt viehe	[45] Item es sol niemandt kein fremdbt viehe haben, wan dz er wol gewindtern <sup>190</sup> mag. Welicher es thet, der wer verfaln zur besserung ein pfundt.
1 lb	
1 lb	[46] Item es sol auch niemandt kein gert <sup>191</sup> verkauffen ußwendig dem gericht. Wer dz thet, der bessert 1 lb d. [fol. 12 <sup>v</sup> ]
baum sumer hawen	[47] Item es sol auch keiner kein dheinen baum sumer <sup>192</sup> hawen, wann einen baum und daß er den andern mag erlangen mit der axs. Het er aber da <i>mehte</i> <sup>193</sup> ligen, die mehte ein anderer wol ufhawen.
rutstuden	[48] Item so sol kein miller in keiner rudtstuden <sup>194</sup> holtzen, er wöl eß dann selber rütten, und auch kein miller und kein offenwürdt in keinem gebannen holtz sol holtzen oder sie bessern als vorgeschriben stat.

187 Heute wird der Oberlauf der Brugga bis zum Zufluss des St. Wilhelmer Talbaches *Buselbach* genannt.

188 Im Weistum von Mißwende ist ein *Jacobs hus vf der ebni* erwähnt, das MANGEI auf dem Kasteleck, am Weg vom Zastlertal ins Weilersbacher Tal lokalisiert, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 188 Anm. 897. Den Besitzer identifiziert er aufgrund archäologischer Befunde eines Herrenhauses mit Jakob von Falkenstein.

189 Gedenktag des hl. Remigius: 1. Oktober.

190 *Vihe wintern* ‚den winter über einstellen u. füttern‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 917.

191 ‚Kleine Zweige, Reisig‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 5, Sp. 3741, hier vielleicht als Feuerholz zu denken.

192 Von *sumber, summer* ‚Korb, Hohlmaß‘, LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1295; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 20, Sp. 1075?

193 *Rechte*?

194 ‚Rodungsplatz‘ von *reute* und mhd. *stüde*, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1261? Vgl. auch *reutstatt, reutstelle* als ‚zum Roden vorgesehener Bereich‘, Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 11, Sp. 968.



banholtz	[49] Item daß in dem bannholtz in dem Ranßspach <sup>195</sup> und in dem lachen <sup>196</sup> in der Ubeln Brück <sup>197</sup> niemen hauwen sol.
1 lb	Wer dz prech, der besser 1 lb d, dz veldt an die hern und an die bawern.
hauß verkauffen	[50] Welicher sin noturftig ist, daß er sein hauß verkauffen muß, so mag er die stub und die camer verkauffen, und ist niemands nit darumb gebunden. Und wenn er aber die vier
drittheil	<i>steil</i> [?] angriff so sol er von allen dritheilen, er mache dan ein anders in jars frist. [fol. 13 <sup>r</sup> ]
1 lb	[51] Item het einer ein scheuern in dem banholtz gehawen, verkauffet er sie, so gibt er 1 lb d zu einnung. Het er sie aber gehawen in der almende so gibt er nichts.
banholtz	[52] Hawet einer ein hauß in dem banholtz, laßt er daß faulen, so sol er keins mehr do hawen.
in offnem gericht rüegen	[53] Item wenn auch offen geding do ist, und der vogt fraget die leut, bei iren eiden, ob jemantz wiße, daß jhemandt verschuldt hab ein frevel oder einnung oder dubring [?], und wer nit sagt inwendig vierzehen tagen und zu gedingstag, welcher des uberseit würdt, oder es darnach rüegte, der sol in deß fuchsstapfen <sup>198</sup> stan.
gemein studen	[54] Item wo auch die gemeinen studen sein, do sol auch niemant mer hinder schlagen, dann ein juchart <sup>199</sup> zu rüten. Und kempt ein anderer der mag ob im oder under im auch rüten.
zimmerholtz, wilmans risen	[55] Item man mach auch wilmans risen wol herab faren mit zweien gewettenen <sup>200</sup> rindern mit zimerholtz und mit brenholtz, mit korn und hew, daß zu dem dorf gehört und man darinen prühen wil.

195 Unklar.

196 Vgl. *lâchen* im Dingrodel von 1296, nach HARDTFELD (wie Anm. 3) S. 281, Anm. 1 ‚Einschnitt oder Kerbe auf dem Grenzbaum, Grenzzeichen‘; siehe auch Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 12, Sp. 14. WIRTH (wie Anm. 31) S. 104 zitiert die Gemarkung namens *finstere Lachen*, die sich zwischen Hofgrund und St. Wilhelm befunden habe.

197 Am 30. 09. 1332 verleiht Graf Konrad II. von Freiburg Bergrechte im Oberrieder Tal von der *Mübelen brugge* bis zum Scheideck, vgl. DAMBACHER (wie Anm. 112) S. 106 f. WIRTH zitiert ein ‚Holzbüchlein‘ aus dem 15. Jahrhundert: ‚Begehung des Hochwaldes vom Schowland [Schauinsland] mit alten bannwarten bis zu der üblen Bruck, underhalb enem dem bach lit ein mettlin, heist foulbachmatt‘; WIRTH (wie Anm. 31) S. 50. Der Faulbach fließt unterhalb von Hofgrund und St. Wilhelm von rechts in die Brugga, wo noch heute die Flur ‚Bannwald Faulbach‘ heißt. In einer Quelle von 1432 heißt es, der Tiefenbach, der etwas unterhalb des Faulbaches in die Brugga mündet, würde *unter der übeln Bruck* fließen; vgl. ebd., S. 255.

198 *In jemandes Fußstapfen stehen* meint auch, die gleiche Strafe wie jemand bekommen‘; vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 3, Sp. 1114 f.

199 ‚Landstück von festgelegter Größe, ein Morgen Land‘; vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1481; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 10, Sp. 2345; Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 6, Sp. 514 f.

200 Von *wetten* ‚einspannen‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) 29, Sp. 696 f.; LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 805.

wagners risen	[56] Item des wagners <sup>201</sup> risen hat auch daß <i>anrecht</i> am stallen. [fol. 13 <sup>v</sup> ]
	[57] Item zu Gerenstal an der waldtrisen sol niemandt uf faren dann mit gewettenen rindern.
lehen besetzen	[58] Item es ist zu wißen, wann der vogt gebüet zu empfahren und zu besetzen in dreien tag und sehs wohen, der dz nit dhete, so mügen die hern daß guot in ire handt ziehen.
24 lehen	[59] Item es ist auch zu wißen, wan die leut die 24 lehen verzinsen, so handt sie den hinderisten baum zu dem vorderisten verzinzt.
	[60] Item es sol niemandt sein ligendt guot mit dem andern verwechßlen, die güeter ligendt dann in einem lehen. Welcher daß thet, der wer den herrn den drittheil verfaln.
drittheyl	
keins kauff thuon	[61] Es sol auch niemandt kein kauff thuon mit dem andern, daß nit des vogtz oder der herrn wissen und wilen.
on zins	[62] Item es sol niemandtz sein ligendt guot verkauffen für ledig eigen on zinß <sup>202</sup> .
Bischoffsberg	[63] Item wer uf deß bischoffs berg <sup>203</sup> sitzet, der sol helfen steeg und weg machen zu Oberriedt und sol ale recht geben und nemen zu Oberriedt under der linden. [fol. 14 <sup>r</sup> ]
	[64] Wer auch, daß ein man ein kauff thet und hinder jarsfrist abgieng und stürbt, wan dann die hern iren dritheil von dem guot genommen, so solen sie denselben dritheil helfen geben ob dz guot vormals nit bezalt ist.
nota drittheil	
von varendem guot	[65] Item wer auch daß ein man sieh würdt, so mag er uß seinem varenden guot essen und trinken gelten und wider gen, ob er sein noturftigk ist, an al geverde, und sol im dz niemandt weren.
kain vogt setzen	[66] Item die hern solen auch keinen vogt setzen in dem dorf, dann mit der bauern willen. Ist aber, daß der, den man do setzet, es nit thuon wil, so sol er geben 10 s d und sol ledig sein. Thut er es aber daß jar uß, so gibt er nihts und mag in darnoh niemandt zwingen.
10 s	
	[67] Item so sol niemandt recht haben in beiden weldern, er hab dann lehen und weldtrecht uß beiden gerichtten. Und ist die einnung vier schiling pfennig und würdt halb den hern <sup>204</sup> und halb den bawern.
4 s	

201 Ein *Berchtold der alte wagener* wird im Weistum von 1296 unter den Zeugen genannt.

202 *On zinß*: nachgetragen.

203 Beim *Bischoffsberg* handelt es sich um die heute ‚Büschelköpfe‘ genannte Erhebung zwischen Zastlertal und Oberried, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 132 und Abb. 9, S. 128. MANGEI kennt das Weistum von 1395 nicht, das älter als die von ihm aufgeführten Erwähnungen des Ortes ist.

204 Durchgestrichen: *gebuern*.

die weidtt uff dem Veldpergk	[68] Item die hern solen leihen die weidtt uff dem Veldtbergk <sup>205</sup> unz an hertlins gevel.
weidtt uff Diselmut	[69] Item die weidtt uff dem Diselmut sol niemanttz leihen dann mit der gebauersamen willen. [fol. 14 <sup>v</sup> ]
Diselmut	[70] Die leut, die do gesessen sind uff dem Diselmut, solend nit hewen in dem waldt mit frembden leuten, wann mit den leuten die do gesessen sind uff den 24 lehen zu Oberriedt. Und sollen auch dieselben leut einen gemeinern lon nemen. Wer es aber, daß dieselben leut nit wolen nemen einen gemeinern lon, so sondt sie leut anderswo suochen, die inen hewendt daß sie bedorfenndt, und innen dz niemanttz weren.
24 lehen	
Verlinspach	[71] Item die leut von Verlinspach, die uff dem Rütten <sup>206</sup> hant zu schaffen, die solen varen bei das bechlars hauß uß mit irem baw und korn, hew <sup>207</sup> . Und sol inen dz niemanttz weren.
buhel lehen	[72] Es ist zu wißen, daß niemant sol faren uber daß buhel-lehen <sup>208</sup> und uber frevels maten mit keinem waldwerckh. Die einigung statt 4 s d wer daruff gepfendet würdt.
lehen besitzen; feur und rauch	[73] Item es sol auch kein lehenman sein, er sol sein lehen besetzen, mit feur und mit rauch, wann es im verkundt würdt in den vierzehnen nechten. Thet er daß nit, so mügendt die hern daß guot in iren gewaldt ziehen.
dritheil	[74] Item welcher von unß ziehet oder stürpt desen güldt <sup>209</sup> sol dem hern kein schadt sein an irem dritheil. [fol. 15 <sup>r</sup> ]
eigenleut nit fri	[75] Item es sol weder weib noch man, die hinder den herrn gesessen sint, keines andern herrn eigen leut nemen zu der ehe, wann mit den herrn von Oberriedt wilen. Wer daß preche, der wer verfallen 10 lb d.
10 lb	
nit andere gericht suchen	[76] Item welcher auch belehent ist von den hern von Oberriedt und andere gericht suohet dann zu Oberriedt, den mügendt di hern oder ihre castvogtt umb 10 lb bessern wie obstat.
10 lb	
	[77] Item der Verlinspach sol gan für die linden uß, wann man sie bedarf not wegen. Und sol auch der do sitztet in clarem hauß <sup>210</sup> den bach in huodt haben, daß niemanttz kein schadt beschehe.

205 Der Feldberg kann von Oberried aus etwa durch das St. Wilhelmer Tal erreicht werden.

206 *Rüti* ist der mittelalterliche Name für das heutige Hofgrund, das 1289 in den Besitz des Klosters gelangte, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 75, S. 87 f.

207 *Hew*: nachträglich eingefügt?

208 Eine *Buselhalde* wird 1662 als Eigenwald des Gotteshauses von Oberried erwähnt und liegt am Schauinsland, vgl. WIRTH (wie Anm. 31) S. 33.

209 ‚Schulden, (ausstehende) Zahlungen‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1116.

210 Oder *Claren hauß* als Eigenname?

eigenleut	[78] Es ist auch zu wißen, waß eigenleut hie sitzent, die sollndt irem hern jerlichs nit anders gebenden sein zuthuon, dann einen thawen und auch zugeben ein vaßnachthuon oder ein vaßnachtsschiling. Und wan einer abgadt, sol er einen val geben. Ist es ein lebendigk valh, den sol man niema furen unz das er geschetzt wurd an der herrn drittheil.
vaßnachtshun	
valh	
der bauern eidt	[79] Diß ist der eidt so die von Oberriedt schwern und hulden solen den hern von Oberriedt: [fol 15 <sup>v</sup> ]
Ir werdet schwern unserer herrschaft von Operieht, auch dem würdigen gotzhauß und herrn Balthasar Herman, dem erwäleten prior, und gantzen conventt	Zum ersten dem gotzhauß trew und holdt zu sein und deß genandten gotzhauß fürdern und schaden zu wenden, und alle recht so daß gotzhauß het und die hern uf iren güetern zugeben und den dinkhrodel in allen punckten und artiklen zu halten und ale unrecht, es seige in wassern, in weldern, in wun <sup>211</sup> und weidt, in duppen <sup>212</sup> , in freveln zu rüegen; und der hern <i>sal</i> auch iren zimlichen geboten und verboten, gehorsam zu sein, als von alter her komen ist, on al geverde.

Diß dinckhbrieff wardt geben zu Oberriedt in dem dorf uf den negsten zinstag nach dem heiligen pfinngstag do man zalt nach gotes geburt thausent dreihundert neuntzig und fünff iar.

Welche bei der Ordnung gewesen sindt:

Bei dißer Ordnung warent diße nachgenannten erbaren leut: Herr Heinrich Bernlapp<sup>213</sup>, junckherr Heinrich von Muntzingen unser vogt, Bruder Hanß Degk, Heintzman Gintler, vogt Henn[rich] Heinricher<sup>214</sup>, Hein[rich] Rapp, Cun[rad] Wandelhardt<sup>215</sup>, Heintz man Güntler, Hein[rich] Wurmlin[nger]<sup>216</sup>, [fol. 16<sup>r</sup>] Cun[rad] *Isen*. Und wardt beredt namlich, waß in der hern besigleten brieffen geschriben standt, die uber die obgenannten güeter geben sint, die selben brieff sollndt bei iren guoten krefft<sup>217</sup> pleiben on geverde.

211 Von mhd. *wunne* ‚Wiesenland‘, vgl. ebd. Bd. 3, Sp. 994.

212 Von *Duper* als verderbte Form von Dieb, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 2, Sp. 1154?

213 Ein *brüder Heinrich Bernlapp* wird 1358 als Schaffner des Klosters erwähnt, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 2, S. 388. Eine Verbindung zum Bernlapp genannten Zweig der Familie Snewlin ist wahrscheinlich.

214 Oder bezieht sich die Amtsbezeichnung auf den vorangehenden Namen: *Heintz man Gintler, vogt*?

215 Durchgestrichen: *rapp*.

216 Als Herkunftsname mit Bezug auf Wurmlingen (Ldk. Tuttlingen)?

217 *Krefftien* in der Handschrift mit drei *f*.



# Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweise für eine ‚verbündende‘ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500)

Von

*Duncan Hardy*

Eines der bemerkenswertesten Charakteristika spätmittelalterlicher oberdeutscher Reichsstädte ist ihre Neigung, Bündnisse zu errichten. Nirgendwo ist diese Neigung offensichtlicher als im Elsass. Schon im frühen 14. Jahrhundert beherbergte dieser eng und dicht verstädterte Landstreifen zwischen Vogesen und linkem Rheinufer eine der zahlreichsten und konzentriertesten Reichsstädteansammlungen im ganzen Heiligen Römischen Reich<sup>1</sup>. Im späten Mittelalter wurden ständig Bündnisse von längerer oder kürzerer Dauer zwischen diesen zahlreichen unabhängigen städtischen Einheiten geschaffen und erneuert. Manchmal umfassten solche Bündnisse nur zwei Reichsstädte, aber zeitweise waren sie umfassender, sodass viele Mächte sogenannten „Städtebünden“ angehörten. Der berühmteste und dauerhafteste davon war der aus zehn elsässischen Reichsstädten zusammengesetzte Bund, den man später *la Décapole* nannte. Er bestand von 1354 bis 1679 mit gewissen Unterbrechungen und Mitgliedschaftswechseln<sup>2</sup>. Obwohl die zwei Freien Städte Straßburg und Basel, die Metropolen am Nord- und Süden des elsässischen Korridors, dem Zehnstädtebund nicht angehörten, wurden sie zwischen den 13. und 16. Jahrhunderten immer wieder ihrer politischen und geschäftlichen Interessen wegen in verschiedene andere Bündnisnetzwerke hineingezogen<sup>3</sup>.

1 Siehe Odile KAMMERER, *Entre Vosges et Forêt-Noire : pouvoirs, terroirs et villes de l’Oberrhein, 1250–1350*, Paris 2001; Tom SCOTT, *Medium-sized and small towns on the Upper Rhine in the fifteenth and sixteenth centuries between domination and competition*, in: *Town, Country, and Regions in Reformation Germany*, hg. von DEMS., Boston 2005, S. 283–306.

2 Die wichtigsten Veröffentlichungen zur Geschichte der „Décapole“ sind: Lucien SITTLER, *La Décapole alsacienne des origines à la fin du Moyen Age*, Straßburg 1955; *La Décapole – der Zehnstädtebund, 1354–1789*, hg. von der Société d’histoire et d’archéologie de Haguenau, Haguenau 1988; *La Décapole : dix villes d’Alsace alliées pour leurs libertés, 1354–1679*, hg. von Bernard VOGLER, Straßburg 2009.

3 Unter den zahlreichen Beiträgen zur Geschichte dieser Städte und ihrer Beziehungen mit nahen und entfernten Nachbarn sind besonders zu erwähnen: Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der*

Auf die Häufigkeit von städtischen Bündnissen und Städtebünden im spätmittelalterlichen Deutschland wurde schon oft hingewiesen. Schon in den 1490er Jahren fiel dem hervorragenden politischen Beobachter Philippe de Commines *ces vielles ligues d'Almaigne* als eine Besonderheit des Reiches, und besonders der Schweizer, auf<sup>4</sup>. Heute widmen Studien mittelalterlicher Städte der Geschichte städtischer Bündnisse im deutschsprachigen Raum üblicherweise mehrere Seiten, normalerweise mit Betonung auf den prominenten Bündnissen des späten 14. Jahrhunderts<sup>5</sup>. Sogar breit angelegte Lehrbücher nehmen zumindest kurz Bezug auf die Gründung „de vigoureux ligues urbaines“ in Überblicken über die spätmittelalterliche Geschichte des Reiches<sup>6</sup>. Es ist unumstritten, dass Städtebünde ein besonderes Merkmal der Erfahrung deutscher Städte im 14. und 15. Jahrhundert sind.

Indessen hat die Bedeutung von Städtebünden als politisches Gebilde, das breitere Tendenzen und Konstellationen aufweist, noch keine große Beachtung gefunden. Das Quellenmaterial in den Archiven zeigt, dass der Oberrhein eine Welt voller horizontaler Interaktionen zwischen Akteuren war. Diese Interaktionen führten nicht nur zu Bündnissen, sondern auch zu – unter anderem – Schiedsverfahrensstrukturen zwischen mehreren autonomen Parteien und zu durch Bürgerschafts- und Pfandschaftsverträge geregelten finanziellen Netzwerken. Städtebünde waren also nicht eigene und selbstständige Strukturen, sondern bloß Teil einer horizontal aufgebauten, verbündenden politischen Landschaft. Außerdem ist selbst die Bezeichnung „Städtebund“ irreführend. Sie deutet an, dass Bündnisse nur Städte beinhalteten, obwohl in Wirklichkeit Akteure verschiedenster Art innerhalb solcher Bündnisse und anderer Vereinigungen zu finden waren. Sogar von Städten gegründete Bündnisse schlossen generell auch nicht-städtischen Parteien ein.

Stadt Basel, Bd. 1–3, Basel 1907–1924; Charles WITTMER, Das Straßburger Bürgerrecht: Vom Ursprung bis zum Jahre 1530, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1961, S. 253–249; Gerhard WUNDER, Das Straßburger Gebiet: Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 3), Berlin 1965; Rolf E. PORTMANN, Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798 (Basler Statistik, Bd. 3), Basel 1979; Philippe DOLLINGER, *La Ville libre à la fin du Moyen Age (1350–1482)*, in: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, hg. von Georges LIVET / Francis RAPP, Bd. II, Straßburg 1981, S. 99–175.

4 Philippe de Commines, *Mémoires* (Livres IV–VI), hg. von Jean DUFOURNET, Paris 2007, S. 136.

5 Z. B. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500*, Stuttgart 1988, S. 121–127; Tom SCOTT, *The City-State in Europe, 1000–1600*, Oxford 2012, S. 61–63.

6 Das Zitat stammt aus Bernard GUENÉE, *L'Occident aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles: les états*, Paris 1981, S. 236. Siehe auch z. B. Denys HAY, *Europe in the Fourteenth and Fifteenth Centuries*, London 1966, S. 202; Ernst SCHUBERT, *Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1998, S. 146 ff.; Tom SCOTT, *Society and Economy in Germany, 1300–1600*, Basingstoke 2002, S. 20; Charles F. BRIGGS, *The Body Broken: Medieval Europe 1300–1520*, London 2011, S. 150.



Dass Städtebünde breitere gemeinsame Tendenzen und Strukturen widerspiegeln, die über die Aktivitäten von Städten hinausreichten und nicht auf Bündnisse beschränkt waren, ist von der Historiographie zum Spätmittelalter nicht generell erkannt worden. Die ältesten Werke, die sich mit Städtebünden befassen, betrachteten sie als eine idealtypische Kategorie des germanischen Genossenschaftsrechts und der Verfassungsgeschichte<sup>7</sup>. Die wenigen landesgeschichtlichen und vergleichenden Studien über Städtebünde, die im 20. Jahrhundert verfasst wurden, waren noch sehr von dieser abstrakten, von der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts beeinflussten Sicht dieses Phänomens geprägt<sup>8</sup>. Diese Denkweise definierte Städtebünde nach ihren angeblichen rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Merkmalen statt nach ihrer Zusammensetzung, ihrer Ziele, und ihrem kontextbedingten Platz innerhalb breiterer sozialpolitischer Netzwerke. Gleichzeitig sind Städtebünde oft als eine ausschließlich städtische Erscheinung betrachtet worden. Diese Erscheinung wird neben anderen Aspekten des „Städtewesens“ aufgeführt, weniger als eine vielfältige Struktur, die auch viele nichtstädtische Akteure prägte<sup>9</sup>. Infolgedessen ist der Begriff „Städtebund“ nie wirklich in Frage gestellt worden, trotz seiner Begrenztheit. Dies gilt auch für das einzige Werk, das Städtebünde im Allgemeinen (in Italien wie auch in Deutschland) als seinen Untersuchungsgegenstand nahm. Es handelt sich dabei um die Veröffentlichungen einer vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte im Jahre 1983 veranstalteten Tagung<sup>10</sup>. Es ist aufschlussreich, dass die wertvolle Quellensammlung betreffend süddeutsche Bündnisse und Bünde des Spätmittelalters, die bisher die Jahre zwischen 1226 und 1389 erfasst, „Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde“ benannt wurde, obgleich die Herausgeber anerkennen, dass ihre Quellen nicht nur städtische Mitwirkende betreffen<sup>11</sup>.

7 Siehe u. a. Karl Anton SCHAAB, *Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes*, gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpold, Bd. 1–2, Mainz 1843–1845; Wilhelm VISCHER, *Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–89* (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 2–3), Göttingen 1862–1863; Otto VON GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1–4, Berlin 1868–1913.

8 Z. B. Harro BLEZINGER, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445*, mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389, Stuttgart 1954; Jörg FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390*, Göttingen 1970; Brigitte BERTHOLD, *Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 3 (1979), S. 141–179. Zu den Landfrieden siehe Heinz ANGERMEIER, *Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 76 (1956), S. 34–54 und das weit bekannte, grundlegende Werk: Ders., *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

9 Siehe z. B. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550*, Wien 2012, S. 315–326.

10 *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, hg. von Helmut MAURER, Sigmaringen 1987.

11 *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, hg. von Konrad RUSER / Rainer C. SCHWINGES, Bd. 1–3, Göttingen 1979–2005. Für ein Hinweis

Die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts haben manche spannende Auseinandersetzungen mit dem Thema „Städtebünde“ gesehen, und es lohnt sich, diese neuen Werke detailliert anzuschauen, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich oft mit Quellen aus dem Elsass beschäftigt haben. Die neuen Perspektiven sind teilweise aufgrund neuer Zugänge seitens Schweizer Historiker entstanden, was zu einer kritischen Neuevaluierung des Charakters der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und zur Anwendung von fruchtbaren neuen Methoden (wie diskursive Auswertung) auf die von den eidgenössischen Bünden verfertigten Quellen geführt hat<sup>12</sup>. Generell haben auch europäische Wissenschaftler damit angefangen, wirklich vergleichende Studien von Bünden durchzuführen, Studien, welche gleichzeitig die Grenzen der Landesgeschichte durchbrechen und die wesentlichen Strukturen und Praktiken von Bünden auf kontextabhängige Weise beleuchten. Zwei Publikationen fallen hier besonders auf. Die erste ist die Dissertation von Eva-Marie Distler (2006), in der versucht wird, die Städtebünde der deutschsprachigen Regionen Europas im Spätmittelalter (ca. 1250–1450) zu durchleuchten<sup>13</sup>. Der Umfang der Beispiele, die in der Untersuchung Distlers eingebracht werden, ist ohne Beispiel, und ergibt den bis jetzt vollständigsten Überblick über Sprache und Ziele von Bündnisverträgen<sup>14</sup>. Jedoch, vielleicht gerade weil Distler eine streng rechtsgeschichtliche Analyse durchführt, sind ihre gesamten Ergebnisse viel weniger breit gefächert als sie hätten sein können. Letztendlich befasst sich Distler mit Bünden als einer besonderen verfassungsgeschichtlichen Erscheinung, die in manchen gut definierten urkundlichen Quellen zu finden ist<sup>15</sup>. Dies bedeutet wiederum, dass Städtebünde sich in der Diskussion als verwirklichte und einheitliche Institutionen erweisen. Die Beteiligung von Fürsten und anderen nichtstädtischen Akteuren innerhalb mancher Bünde, was den Begriff „Städtebünde“ selbst problematisiert, erklärt sich als eine Variante (der „gemischtständische“ Städtebund“) innerhalb der Typologie Distlers heraus<sup>16</sup>.

Eine neuere Aufsatzsammlung, die von einer Tagung in Straßburg (2007) zum Thema „Städtebünde und Raum im Spätmittelalter“ stammt, hat den Umfang der Bündnisforschung nochmals erweitert, besonders hinsichtlich der

der Herausgeber auf der gemischten Zusammensetzung mancher Bündnisse, siehe ebd., Bd. 3, S. 7.

12 Z. B. Regula SCHMID, Die schweizerische Eidgenossenschaft – ein Sonderfall gelungener politischer Integration?, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK, Ostfildern 2007, S. 413–448; DIES., Geschichte im Dienst der Stadt: amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009.

13 Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter: eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt am Main 2006.

14 Ebd., bes. S. 180–218.

15 Siehe ebd., S. 72–102.

16 Ebd., S. 120 ff.

begrifflichen Analyse<sup>17</sup>. Obwohl Städte der Hauptgegenstand dieser Aufsätze sind, ist die Tagung davon ausgegangen, dass, wie Laurence Buchholzer es in der Einführung ausdrückt, der untersuchte Zeitraum eine „*débauche associative*“ durchlebte, wobei „*l'élan fédératif touche tous les états de la société*“<sup>18</sup>. Städtische Bündnisse werden also hier zum ersten Mal als offene, gemischte Entitäten anerkannt, die sich mit breiteren, mehr oder weniger formalisierten soziopolitischen Netzwerken überschneiden und davon geprägt wurden. Keines dieser Phänomene kann mit herkömmlichen, auf eingeschränktem Beweismaterial basierten rechtsgeschichtlichen Kategorien ausreichend erfasst werden. Indem man die Verhältnisse zwischen Bündnen und sozialen und geographischen Räumen berücksichtigt, werden Städtebünde von den Beitragenden von ihrer üblichen Stellung als befristete Besonderheiten in der regionalen Geschichte zu integrierten Strukturen innerhalb breiterer, sich entwickelnder politischer Landschaften befördert. Manche nichträumlichen Dimensionen von Bündnen werden allerdings in diesem Sammelwerk nicht berücksichtigt, so zum Beispiel die Verhaltensdynamik und die Sachkulturen, welche die ständige Gründung und Wiederbegründung von Bündnissen ermöglichten. Trotzdem spricht diese Aufsatzsammlung die mögliche Bedeutung von Städtebünden in der spätmittelalterlichen Geschichte Europas frisch und überzeugend aus, rein dadurch dass sie die Unzulänglichkeit der älteren Zugänge aufzeigt und neue Richtungen angibt.

Was in diesem Aufsatz beabsichtigt wird, ist die von der neueren Bündnisforschung angedeutete breite und verbindende Sichtweise auf den Fall der Reichsstädte und ihre Interaktionen mit ihren verschiedenen benachbarten Mächten anzuwenden, innerhalb des oben dargelegten spätmittelalterlichen elsässischen Kontexts. Erstens können wir viel über die territorialen, kommerziellen und anderen politischen Interessen von einzelnen Städten lernen, indem wir ihre Bündnispolitik analysieren; der Beitrag Bettina Fürderers zur obenerwähnten Aufsatzsammlung von 2012, der den Blick auf Straßburg richtet, zeigt dies überzeugend auf<sup>19</sup>. Wenn wir aber das Phänomen der Bündnisse wirklich verstehen wollen, müssen wir uns nicht nur mit der vorherrschenden städtischen respektive ständischen Perspektive zufriedengeben. Um die Bedeutung von Bündnen und anderen gemeinschaftlichen Interaktionen – für Städte wie auch für andere Mitwirkende – herauszufinden, ist es nötig, einen breiten und vergleichenden Zugang anzuwenden, der das ganze Spektrum von Akteuren innerhalb einer Reihe von vernetzten Räumen – in diesem Fall das Elsass und dessen

17 *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER / Olivier RICHARD, Straßburg 2012.

18 Laurence BUCHHOLZER, Introduction, in: BUCHHOLZER / RICHARD (wie Anm. 17) S. 5–22, hier S. 5.

19 Bettina FÜRDERER, Bündniskonstellationen am Oberrhein im 14. Jahrhundert aus Straßburger Perspektive, in BUCHHOLZER / RICHARD (wie Anm. 17) S. 71–90.

benachbarte Gebiete – umfasst. Was auch für diesen Zugang spricht ist, dass neuere Forschungsarbeiten eine zeitweilige aber zunehmende Kritik an der scharfen Trennung von den „städtischen“ und „adeligen“ Sphären vornimmt. Somit ist die Berücksichtigung von Reichsstädten neben einer Reihe von anderen Akteuren im heiligen römischen Reich noch begründbarer als je zuvor. Schon im Jahre 1975 merkte Heinz Lieberich an, wie wenig Sinn die Trennung von Bürgertum und Adel macht. Tatsächlich übten sowohl (reichsunmittelbare) städtische wie auch nichtstädtische Eliten manchmal feudale beziehungsweise lehnsrechtliche Funktionen und Rechte aus, und beide Gruppen durften Privilegien, Gerichtsbarkeit und Entschädigung bei dem König/Kaiser und den höchsten Gerichten anstreben und Grundeigentum besitzen, sodass wir „die rechtliche und gesellschaftliche Teilhabe des Bürgertums am Ritterstand“ erkennen können<sup>20</sup>. In jüngerer Zeit hat Joseph Morsel aufgezeigt, dass städtische Eliten und der Niederadel dieselben Herausforderungen im Spätmittelalter teilten, und dass Kooperation (oder wenigstens intensive Interaktion) an der Tagesordnung war, was durch ihren mitbenutzten „espace social“ ermöglicht wurde<sup>21</sup>.

Eine Welt von miteinander verzahnten Netzwerken, welche autonome oder quasi-autonome Eliten miteinbezogen und welche von mehr oder weniger formalisierten horizontalen Verbindungen zementiert waren, kommt so allmählich zum Vorschein. Es ist deswegen sinnvoll, den Platz von reichsstädtischen Bündnissen innerhalb der verbreiteten gemeinsamen und ‚verbündenden politischen Kultur‘ (was auf Englisch vom Autor als „associative political culture“ bezeichnet wird), die diese Welt aufrechterhielt, zu beleuchten. Diese Kultur erlebte ihren Höhepunkt im späteren 14. und im 15. Jahrhundert, als unklar hierarchisierte Verbindungen zwischen verschiedenen Akteuren am tiefgreifendsten waren, obwohl solche auch in mancher Hinsicht in Oberdeutschland während des 13. und des 16. Jahrhunderts zu vermerken sind. Damit eingeschätzt werden kann, wie sich die ‚verbündenden‘ Aktivitäten elsässischer Reichsstädte in diese vernetzte Welt während des Zeitraums 1350–1500 einordneten, werden wir zuerst die Charakteristika von Bündnissen und Bünden zwischen Städten untersuchen. Ihre gemeinsamen Merkmale werden dann einerseits mit anderen Bündnissen, an denen nichtstädtische Mitglieder beteiligt waren, und andererseits mit einer weiter gefassten Reihe von Vereinigungen und mehrseitigen Verbindlichkeiten, die keine eigentlichen vertraglich geschlossenen Bündnisse waren, verglichen. Ist diese weitere Perspektive erstmals erreicht, wird es dann möglich sein, mit einigen Überlegungen zur Stellung von Bündnissen und Bün-

20 Heinz LIEBERICH, Rittermässigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Krause, hg. von Sten GAGNER / Hans SCHLOSSER / Wolfgang WIEGAND, Köln 1975, S. 66–94, bes. S. 77–79.

21 Joseph MORSEL, La noblesse contre le prince: l'espace social des Thüngen a la fin du moyen age (Franconie, v. 1250–1525), Stuttgart 2000, bes. S. 365, 374.

den in der ganzen politischen Landschaft des spätmittelalterlichen Oberrheins und zu deren Bedeutung für unsere Vorstellungen vom politischen Leben in diesem Zeitraum zu schließen.

#### Bündnisse zwischen Reichsstädten

Die einheitlichen und relativ gut bewahrten Archive der Reichsstädte – im Vergleich mit Archivalien zum Beispiel adeliger Familien – haben dafür gesorgt, dass Bündnisverträge zwischen Reichsstädten zahlreich und oft in mehreren Exemplaren noch vorhanden sind. Dieses außergewöhnlich gute Quellenmaterial ist gewiss ein Grund für das starke Interesse an sogenannten Städtebünden im Vergleich zu anderen Bündnissen. Dass städtische Bündnisverträge in so großer Zahl erhalten sind, bietet den Vorteil, dass wir zu den Eigenschaften und Funktionen dieser Vereinigungen bedeutsame allgemeine Feststellungen zu treffen in der Lage sind. Dadurch können die Charakteristika der in den zwei folgenden Abschnitten berücksichtigten Vereinigungen, die nicht Städtebünde waren und deswegen etwas vernachlässigt worden sind, mit diesen Verallgemeinerungen verglichen werden.

Um diese Funktionen zu kontextualisieren, ist es wichtig, eine Chronologie der ‚verbündenden‘ Aktivität der Städte im Laufe der Zeit aufzubauen. In den mittleren Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wurden ständig mehrere aus elsässischen oder anderen oberrheinischen Freien Städten und Reichsstädten bestehende Bündnisse gegründet beziehungsweise erneuert. Die daraus resultierenden Bünde waren kleiner als jene, die am Ende des Jahrhunderts geschaffen wurden, und der Kern der Mitglieder blieb gleich. Zwei unterschiedliche Gruppen können hier erkannt werden. Eine davon beinhaltete Straßburg und Basel, zusammen mit ihren engen Verbündeten im Breisgau, Freiburg und Breisach; sie ist in den Bündniserneuerungen dieser Städte von 1348, 1349 und 1350 und der Wiederbegründung ihres Bündnisses von 1356 zu finden<sup>22</sup>. Die andere Gruppe umfasste Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Mülhausen, Rosheim und Oberehnheim, die bis 1336, als sie zusammen um die Reichsunmittelbarkeit Kaysersbergs kämpften, verbündet waren; manchmal wurde diese Gruppe durch Kaysersberg, Türkheim und Münster ergänzt, zum Beispiel bei Verhandlungen mit dem österreichischen Landvogt im Jahre 1338 und in den erneuerten Landfriedensbündnissen von 1342 und 1346<sup>23</sup>. Die erste Konstellation dauerte bis in das frühe 15. Jahrhundert fort, dies dank der nahezu konstanten Wiederbegründung des Straßburg-Baseler Bündnisses (zum Beispiel 1370, 1374 und – nach einer mehrjährigen Unterbrechung – 1396, 1399, 1403 und 1407), obwohl Breisach oft nicht einbezogen wurde, und die Unterwerfung Freiburgs unter die

22 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 252–253, 257, 266–267.

23 Cartulaire de Mulhouse, hg. von Xavier MOSSMANN, Bd. 1–4, Straßburg 1883–1890, Bd. 1, Nr. 189, 194, 207, 224.

Herrschaft Österreichs im Jahre 1368 schloss diese Stadt danach meist von einer unmittelbaren Beteiligung an Bündnissen aus<sup>24</sup>. Die letztere der zwei oben erwähnten Gruppen war eigentlich der elsässische Zehnstädtebund (die sogenannte „Décapole“), der vermeintlich 1356 gegründet wurde, zuzüglich Weißenburg; diese wurde zunächst von der königlichen Genehmigung Karls IV. und der Partnerschaft und den gerichtlichen Befugnissen des Reichslandvogts in Hagenau gestützt<sup>25</sup>. Nach Karls Verbot von *confederationes* wurde dem Bund 1378 befohlen, sich aufzulösen, aber sieben seiner ehemaligen Mitglieder unterzeichneten im folgenden Jahr einen neuen Bündnisvertrag; Münster, Kaysersberg und Türkheim fehlten und ein neues Mitglied – Seltz – kam dazu<sup>26</sup>. Es ist bemerkenswert, dass viele dieser Städte gleichzeitig an Landfriedensbündnissen, die sich mit diesen städtischen Bündnissen überschneiden, beteiligt waren; dieses Phänomen wird im nächsten Abschnitt ausführlicher diskutiert.

Die Jahrzehnte zwischen ungefähr 1380 und 1430 sahen mehrmals die direkte oder indirekte Verbindung dieser beiden Gruppen elsässischer Reichsstädte im Rahmen kurzfristiger überregionaler Bünde. Die intensivste Phase bündnisschaffender Aktivität fand in den späten 1370er und 1380er Jahren statt, als sich die Freien und Reichsstädte Schwabens und des Mittel- und Oberrheins 1376 beziehungsweise 1381 vereinigten, und dann ein beide Bünde umfassendes bilaterales Bündnis errichteten. Der Rheinische Städtebund füllte die Lücke zwischen den beiden oben erwähnten elsässischen Gruppen auf, indem er Straßburg mit Hagenau und Weißenburg und später auch mit Schlettstadt, Oberrheinheim und Seltz innerhalb eines umfassenden städtischen Bündnisses, das sich vom Niederelsass bis zum Main erstreckte, zusammenbrachte<sup>27</sup>. Mittlerweile trat Basel 1384 dem Schwäbischen Städtebund bei, der seit Juni 1381 mit dem Rheinischen Städtebund innerhalb einer überregionalen Koalition verbündet war<sup>28</sup>. Diese Koalition erweiterte sich im Februar 1385 um die eidgenössischen Städte Zürich, Bern, Solothurn und Zug<sup>29</sup>. Nach der Niederlage der schwäbischen Städte in den Konflikten der späten 1380er Jahre, wurde dieser weiträumige Bund 1389 auf Anordnung König Wenzels durch den 35. Artikel des Landfriedens von Eger aufgelöst; die Landfriedensurkunde verbot auch die Schaffung weiterer Städtebünde: *ouch sol der gmeine bunde der gemeinen stete, der*

24 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 350, 351, 361; Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Sechster Band: politische Urkunden von 1381–1400, hg. von Johannes FRITZ, Straßburg 1899, Nr. 1056; Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von Rudolf WACKERNAGEL et al., Bd. 1–11, Basel 1890–1910, Bd. 5, Nr. 262, 313, 371.

25 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265.

26 Ebd., Bd. 1, Nr. 321.

27 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 10.

28 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 32; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 33.

29 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1795.

*bisher gewesen ist, absein, und sollen furbas keinen mer machen*<sup>30</sup>. Jedoch blieben die Verbindungen zwischen beiden Gruppen stark genug, um die Gründung eines letzten gesamtelsässischen und breisgauischen Städtebundes im Jahre 1422 zu ermöglichen. Dies geschah vor dem Hintergrund der Streitigkeiten und Unsicherheiten, welche 1415 durch die schicksalhafte Fehlentscheidung Herzog Friedrichs IV. von Österreich verursacht wurde, der dem flüchtigen Gegenpapst Johannes XXIII. Zuflucht gewährt hatte. Die Bestimmungen des Bündnisvertrags vereinigten Straßburg und Basel auf fünf Jahre mit den südlichen Städten der Décapole (Schlettstadt, Colmar, Mülhausen, Türkheim und Kaysersberg) und den breisgauischen Städten Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen, die von König Sigismund als von der österreichischen Herrschaft befreit und für reichsunmittelbar erklärt wurden<sup>31</sup>. Ein Jahr später wurde dieser Bund in eine breitere Koalition fürstlicher, städtischer und adeliger Partner eingebracht, von der im nächsten Abschnitt die Rede sein wird.

Der Städtebund von 1422 war der letzte seiner Art im Elsass. Versuche während der späteren 1420er Jahre, besonders im Jahre 1429, aus Gruppen von Reichsstädten zusammengesetzte regionale Bünde am Oberrhein zu errichten, führten zu nichts<sup>32</sup>. Ab den 1430er Jahren wurden rein städtische Bündnisse immer seltener in der Region – mit der wichtigen und gut bekannten Ausnahme der immer enger konsolidierten Décapole. Nachdem die Stadt Straßburg ihren bitteren Feind Wilhelm von Diest, Bischof von Straßburg, und seine lokalen adeligen Verbündeten überwunden hatte, genoss sie – abgesehen von manchen Streitigkeiten mit dem Markgrafen von Baden – relativ friedliche außenpolitische Beziehungen für den Rest des Jahrhunderts, die Armagnaken- und Burgunderkriege ausgenommen<sup>33</sup>. Sie fügte sich deshalb nicht in weitere rein städtische Vereinigungen ein.

Die vorrangigen externen Interessen der Basler Stadtregierung waren im 15. Jahrhundert nach Süden und nach Osten ausgerichtet. Basels Beziehungen zu seinen Verbündeten Bern und Solothurn wurden immer stärker, derweil eine Reihe von Kriegen gegen nach Österreich tendierende Adelige und Städte die Basler in den Jahrzehnten der Jahrhundertmitte beschäftigte<sup>34</sup>. Hingegen bauten die kleineren elsässischen Reichsstädte, die sich während des 14. Jahrhunderts sporadisch zusammengetan hatten, im Laufe des 15. Jahrhunderts einen immer gefestigteren Bund auf. Anders als die größeren Städtebünde wurde die Déca-

30 Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Zweite Abtheilung 1388–1397, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1874, Nr. 72.

31 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 517.

32 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Dritte Abtheilung 1427–1431, hg. von Dietrich KERLER, Gotha 1887, Nr. 248, 251, 264.

33 DOLLINGER (wie Anm. 3) S. 128.

34 WACKERNAGEL (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 539–605.



pole 1389 in der Ablösungsklausel des Landfriedens von Eger nicht erwähnt, und verschiedene gemeinschaftliche Handlungen der Mitglieder, wie zum Beispiel gemeinsame Beteiligung an Landfrieden, Besprechungen über militärische Eventualitäten und kollektive Anerkennung neuer Landvögte, haben ihre Spuren in Quellen aus den 1390er und 1400er Jahren hinterlassen<sup>35</sup>. 1408 wurde die Reichslandvogtei im Elsass, der die Reichsstädte theoretisch untergeordnet waren, von König Ruprecht an Pfalzgraf Ludwig III., seinem ältesten Sohn, verpfändet. Das Amt blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts in den Händen der wittelsbachischen Fürsten, aber ihre Beziehung zu den Reichsstädten war oft unklar. Diese konnten die Annektierung der Stadt Seltz durch den Pfalzgrafen im Jahre 1418 nicht verhindern, was den Bund auf zehn Mitglieder reduzierte. Jedoch geschah ein entscheidender Schritt zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit solcher Bünde im selben Jahr: gegen eine große Zahlung gewährte König Sigismund den Reichsstädten gemeinschaftlich ein Privileg, welches die Zusage des Königtums, die Reichsstädte vom Heiligen Römischen Reich nicht veräußern zu lassen, erneut bestätigte. Angesichts des Privilegs leisteten die Vertreter der zehn Städte gegenseitig ihre Eide. Die Urfassungen dieser Urkunden sind noch heute in Séléstat (Schlettstadt), wo die Städte die Akten, welche ihren Bund betrafen, bewahrten, zu finden; viele Kopien, darunter Dutzende von Vidimierungen späterer Jahrzehnte, können auch in den Archiven verschiedener anderer elsässischer Reichsstädte gefunden werden<sup>36</sup>. Danach sind manche wiederkehrende gemeinsame Aktivitäten deutlich festzustellen, so regelmäßige Tagungen, kollektive Reichssteuerzahlungen und gemeinschaftliche Vertretung bei den Reichsversammlungen<sup>37</sup>. Gegen die Mitte des Jahrhunderts fingen Beobachter an, die elsässischen Reichsstädte als eine einheitliche Gruppe wahrzunehmen. Zum Beispiel sprechen Einträge in Matrikeln, die bei Reichsversammlungen angefertigt wurden, manchmal nicht von den Städten als einzelne Einheiten, sondern als *die acht stete in Elsass* oder so ähnlich; in diesem Fall von 1444 strebten zwei Städte offensichtlich nicht die Vertretung durch die gemeinsamen Deputierten an<sup>38</sup>. Die den Reichsstädten geschickten Briefe wurden teilweise an *Hagenaw, Colmar [...] und andern, so zü In gehören* adressiert<sup>39</sup>. Diese gemeinsame Identität bestand bis in die Frühneuzeit fort.

35 Siehe z. B. WEIZSÄCKER, 1388–1397 (wie Anm. 30) Nr. 75; MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 379, 435.

36 Archives Municipales de Séléstat AA 80, AA 102; Archives Municipales de Haguenau AA 228 (1418), AA 236 (1418); Archives Municipales de Mulhouse Série I N° 458; Archives Municipales de Colmar AA 52 (1418).

37 VOGLER (wie Anm. 2) S. 21–23.

38 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Dritte Abteilung 1442–1445, hg. von Walter KAEMMERER, Göttingen 1963, Nr. 214.

39 Archives Municipales de Haguenau AA 238 (1455).

Trotz dieser Belege für langfristige gemeinschaftliche Aktivität soll weder die institutionelle Verdichtung der *Décapole* noch ihre Fähigkeit, als vereinte Kraft zu agieren, übertrieben werden. Die Behauptung Lucien Sittlers, dass die schiedsgerichtlichen Regeln der verbündeten Städte in Streitfällen „un caractère révolutionnaire“<sup>40</sup> gehabt hätten, ist deutlich eine Überspitzung hinsichtlich der ähnlichen Verpflichtungen, die in anderen gemeinsamen und ‚verbündenden‘ Zusammenhängen zu finden waren<sup>41</sup>. Die Beziehungen zwischen dem Landvogt im Elsass und den Städten waren zweideutig; sicherlich haben sich die Städte nicht immer der Autorität dieses anscheinend königlichen Stellvertreters untergeordnet, ebensowenig war der Stellvertreter selbst ein einfacher und unkomplizierter Agent der Krone, besonders als ein Pfalzgraf das Amt innehatte. Die Bindungen zwischen den Städten und den Landvögten und Unterlandvögten waren nie streng vertikal und es gibt Gründe, den Landvogt als eine Art weiteres Mitglied des Bundes zu sehen, was darauf hindeuten würde, dass die *Décapole* kein reiner Städtebund war; diese Möglichkeit wird im nächsten Abschnitt in Betracht gezogen. Als Schutzbund war die *Décapole* nicht immer kohärent oder erfolgreich. Das allmähliche Ausscheiden Mülhausens ist exemplarisch dafür. Die anderen Reichsstädte konnten oder wollten der Stadt Mülhausen nicht helfen während ihres Widerstands gegen die Armagnaken 1444/5 und ihres Konflikts mit den umliegenden und Österreich zugeneigten Adeligen im Sundgau in den 1460er Jahren – im sogenannten „Sechs-Plappert-Krieg“. Die Folge war, dass Mülhausen wie dessen Nachbar Basel sich immer mehr nach Süden ausrichtete. 1466 verband sich die südlichste Stadt der *Décapole* mit Bern und Solothurn<sup>42</sup>. Es ist kein Zufall, dass schließlich (in den Jahren 1501 beziehungsweise 1515) sowohl Basel als auch Mülhausen „turned Swiss“<sup>43</sup>.

Diese Chronologie städtischer Konvergenz und Divergenz verschafft ein nur sehr unvollständiges Bild der politischen Landschaft im Elsass und in den benachbarten Gebieten. Die Politik reichsstädtischer Regierungen erforderte entweder Kooperation oder Konflikt mit fast allen nahen politischen Mächten, und Städtebünde stellen nur eine Erscheinungsform dieses Zusammenspiels dar. Wie in der Einführung erwähnt wurde, ist die These dieses Aufsatzes, dass Städtebünde keine einheitliche Erscheinung waren, sondern dass sie zusammen mit einer Reihe von anderen Bündnissen, schiedsgerichtlichen Gremien und sonstigen ‚verbündend‘ betriebenen Strukturen eine recht gemeinsame politische Kultur bildeten, die sowohl nichtstädtische wie auch städtische Mächte in ihren alltäglichen Handlungen und Interaktionen untereinander prägte. Außerdem wird hier argumentiert, dass Städtebünde selbst nur selten rein „städtisch“

40 SITTLER, *La Décapole* (wie Anm. 2) S. 10.

41 Siehe unten in dieser Abteilung und in der zweiten Abteilung.

42 VOGLER (wie Anm. 2) S. 343–353.

43 Siehe Thomas BRADY, *Turning Swiss: Cities and Empire, 1450–1550*, Cambridge 1985.

waren – was normalerweise in der Fachliteratur nicht wahrgenommen wird – und deswegen einer weiter gefassten Kategorie gemeinsamer politischer Strukturen angehören.

Um diese Punkte zu beleuchten, müssen Aspekte der traditionell als Städtebünde angesehenen Vereinbarungen – diejenigen, über deren geschichtlichen Entwicklung gerade berichtet wurde – überprüft werden, damit die Ähnlichkeiten zwischen diesen Aspekten und den weiterhin im Aufsatz betrachteten Strukturen benannt werden können. Insbesondere lohnt es sich, zwei Hauptmerkmale reichsstädtischer Bündnisse zusammenzufassen: Verpflichtungen zur gegenseitigen Verteidigung und Durchsetzung des Friedens sowie die Festlegung kollektiver Streitlösungsmethoden. Um Erstere zu erläutern, ist es wichtig, die starke argumentative und funktionale Verknüpfung zwischen aus Reichsstädten zusammengesetzten Bündnissen und den vom Römischen König gebilligten Landfrieden zu erwähnen. Fast alle Verträge, welche die verschiedenen obenerwähnten Bündnisse gründeten, nämlich diejenigen des Rheinischen Bundes und des Schwäbischen Bundes<sup>44</sup>, der Décapole<sup>45</sup> und der Vereinigungen, die Straßburg und Basel einbezogen<sup>46</sup>, enthalten Präambeln. Diese stellen fest, dass sie wegen der Ehre des Heiligen Römischen Reiches, des gemeinen Nutzens, der Befriedung und Wohlfahrt eines geplagten Landes, und des Schutzbedarfes der Kaufleute, Pilger und so weiter geschaffen wurden. Sogar wo manche dieser Elemente fehlen, behaupten die Bündnisverträge zumindest, sie seien bestimmt worden zum Schutz von Leben und Gut der Untertanen der Unterzeichner gegen die offensichtlichen Bedrängnisse, Streitigkeiten, Schäden und Feindschaften, welche kürzlich entstanden seien. Diese Verträge führen dann näher aus, dass Bündniseide geschworen wurden, laut denen die Parteien sich einander treue Hilfe und Rat gegenüber allen Feinden mit Ausnahme der im Vertrag erwähnten Ausnahmen versprochen. Diese formelhaften Rechtfertigungen können oft in ähnlicher oder sogar gleicher Form in Landfriedensverträgen gefunden werden, welche von Karl IV.<sup>47</sup>, Wenzel<sup>48</sup>, Ruprecht<sup>49</sup> und Sigismund<sup>50</sup> ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt wurden. Offensichtlich gab es eine bewusste Bemühung seitens städtischer politischer Entscheidungsträger, ihre Bündnisprojekte – ob regional oder reichsweit – als ähnlich dem Landfrieden,

44 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 10, 33.

45 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265, 321.

46 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 1056.

47 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abtheilung 1376–1387, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1867, Nr. 112.

48 WEIZSÄCKER, 1388–1397 (wie Anm. 30) Nr. 72.

49 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Dritte Abtheilung 1406–1410, hg. von Julius WEIZSÄCKER, Gotha 1888, Nr. 270.

50 Z. B. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abtheilung 1421–1426, hg. von Dietrich KERLER, Gotha 1883, Nr. 266.

wenn nicht gar als Erweiterungen davon, zu definieren. Dies überrascht nicht angesichts der Tatsache, dass Bündnisse und Bünde auf Landfrieden basierten, seitdem der Rheinische Städtebund von 1254 sich auf den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 gegründet hatte<sup>51</sup>. Es ist wichtig, dass dies in der Periode zwischen 1350 und 1500 immer noch der Fall war, denn dies legt nahe, dass Städtebünde theoretisch und praktisch in einen breiteren und kontinuierlichen auf Bündnissen beruhenden Modus Operandi zur Verteidigung und Friedenssicherung eingebettet waren.

Folglich beruhten die praktischen Vereinbarungen zur Verteidigung bei städtischen Bündnissen auf geprüften und erprobten Methoden. Eine absolut notwendige Bedingung jedes Vertrages war, dass im Rahmen einer Fehde beziehungsweise eines Kriegs alle einbezogenen Parteien allfälligen Feinden eines Bündnismitglieds nicht beistehen durften, was unter anderem bedeutete, dass sie mutmaßliche Feinde innerhalb ihrer Länder und Festungen weder beherbergen noch versorgen sollten<sup>52</sup>. Es gab außerdem immer ein Verfahren, mit dem ein angegriffener Unterzeichner eines Bündnisvertrags andere Mitglieder um Hilfe ersuchen konnte, *solange der rot der [angegriffenen] stette oder das merrenteil des rotes uff den eyt erkantent, das sie geschediget were wider dem rehten*<sup>53</sup>. In den großen Städtebünden der 1380er Jahre und in der Décapole während der längsten Zeit ihres Bestehens, wurde diese Bitte um Hilfe durch eine wichtige oder dem Rat angehörende Person – oder im Fall des überregionalen Bündnisses von 1385 sogar durch eine Reihe von Räten – übermittelt. Diese Instanz würde dann dem Rest des Bundes befehlen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, was normalerweise bedeutete, dass der angegriffenen Stadt geholfen werden sollte *als in den andern stetden der anegriff und der schade selbe gescheen were*<sup>54</sup>. Dies war offensichtlich unnötig in den zwei-, drei- und vierseitigen Bündnissen, die Straßburg und Basel einschlossen; in diesen Fällen sollte die angegriffene Partei den anderen selbst *verbotscheften*<sup>55</sup>. Diese Hilfeversprechen wurden ernst genommen. Viele zwischen Bündnispartnern ausgetauschte Mahnungsbriefe aus den 1380er Jahren sind nachweisbar<sup>56</sup>. Aus der Achse Basel–Straßburg sind nur wenige Ermahnungen noch vorhanden, aber Spuren der militärischen Kooperation beider Städte haben über-

51 Siehe Gerold BÖNNEN, Der Rheinische Bund von 1254/56: Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben, in: Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte, hg. von Franz J. FELTEN, Stuttgart 2006, S. 13–36.

52 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 64 Nr. 10; Mossmann (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 23 Nr. 517.

53 Zitat aus FRITZ (wie Anm. 24) S. 611, Nr. 1056.

54 Siehe RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1786–1787 Nr. 1795; MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 241 Nr. 265; ebd., Bd. 2, S. 22 Nr. 517.

55 FRITZ (wie Anm. 24) S. 612 Nr. 1056.

56 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 34, 252, 253, 267, 271.

dauert. Zum Beispiel gibt es einen Eintrag von 1386 in der Straßburger Stadtrechnung über die Belagerung von Löwenstein, der die Bezahlung und Beherbergung Baseler *bühssenschiesser* vermerkt, und einen Brief von 1425, der eine Zahlung Straßburgs an Basel *von ir mahnunge wegen* quittiert<sup>57</sup>. Als letzten Beitrag zur Organisation allfälliger Kriegsanstrengungen spezifizierten Bündnisverträge die Anzahl von in *gleven* oder *spiessen* unterteilten Truppen, die von jedem Mitglied aufzubieten waren<sup>58</sup>. Diese Mengen scheinen je nach der Größe und der Mittel der verschiedenen Vertragspartner bestimmt worden zu sein; bei dem Bündnis von 1422 erwartete man zum Beispiel, dass Straßburg, die größte Stadt im Elsass, 16 *gleuen* versorgen würde, im Gegensatz zu zwölf aus Basel und je acht aus den elsässischen beziehungsweise breisgauischen Reichsstädten<sup>59</sup>. Üblicherweise wurde festgelegt, dass die um Hilfe ersuchende Partei für die Unterhaltung der angeforderten Truppen bezahlen würde<sup>60</sup>. Neben diesen praktischen Maßnahmen beinhalteten die meisten Bündnisverträge eine Klausel, laut der alle Unterzeichner sogenannte Ausnahmen (normalerweise andere Verbündete oder wichtige Nachbarn) benennen durften. Bündnismitglieder konnten nicht gezwungen werden, diese Ausgenommenen zu bekriegen<sup>61</sup>.

Genauso wichtig wie die gemeinschaftliche Verteidigung war das in Bündnisverträgen zu findende Gebot, Streitigkeiten durch nicht-militärische Mittel zu lösen, oder wenigstens Konflikte solchermaßen zu betreiben, dass bereits involvierte Bündnismitglieder nicht geschädigt würden. Beim Abschluss von Bündnissen hat man dieses Ziel auf zweierlei Weise angestrebt. Einmal gab es Vorkehrungen für das, was wir den Rechtsweg nennen würden. Weil Bündnisverträge festsetzten, wie Urteile über Bündnismitglieder gefällt und von diesen und ihren Hintersassen angenommen werden sollten, konnten Verbrechen, die von einem Bürger oder Untertan einer teilnehmenden Stadt begangen wurden, auf gemeinsam im Voraus vereinbarte Weise geahndet werden, und bei materiellen Streitigkeiten konnte Schadensersatz einvernehmlich geregelt werden. Zweitens verpflichteten Bündnisverträge ihre Unterzeichner, die Entscheidungsgewalt bestimmter aus der Mitgliedschaft ausgewählter führender Persönlichkeiten anzuerkennen, was diesen eine Art Gerichtsbarkeit über den Bund als Ganzes verlieh, wie auch über Außenstehende, die mit Bündnismitgliedern interagierten, zumindest in manchen Bereichen des politischen Lebens.

57 FRITZ (wie Anm. 24) S. 183 Nr. 340; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 196.

58 *gleven* in RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 65 Nr. 10; *spiessen* in ebd., Bd. 3, Nr. 589.

59 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 22 Nr. 517.

60 Z. B. FRITZ (wie Anm. 24) S. 613 Nr. 1056; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 64–65 Nr. 10.

61 Z. B. WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 234 Nr. 225; RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 68 Nr. 10.

Die Frage des Verbrechens und der Entschädigung innerhalb eines Bündnisses wurde durch die Einführung von Klauseln gelöst, die alle Teilnehmer zwang, die Streitigkeiten und Prozesse ihrer Bürger und Untertanen mittels passender Gerichte aufzuklären: *Wanne hat ieman under uns den vorgeantent steden, burger oder burgerin mit dem andern iht zu schaffen oder sie ane zu sprechen [...] daz sollent sie tun mit gerihte*<sup>62</sup>. Die Bündnisse zwischen Basel und Straßburg bestimmten, dass Streitfälle im Schultheissengericht der Stadt, der der angeklagte Bürger angehörte, behandelt werden sollten<sup>63</sup>. Indem Prozesse dieser Art – das heißt Straf- oder Zivilrechtsfälle, die Individuen betrafen, die einem Bündnismitglied angehörten – vor dem richtigen Gerichtsstand stattfanden, konnte der Abschluss von Bündnissen als Verteidigung der Rechte und Privilegien ihrer Teilnehmer angesehen werden. Bündnisverträge versprachen, Teilnehmer *bi iern gerihten und rehten, bi ieren frihaiten und bi ieren guten gewonhaiten* zu behalten<sup>64</sup>. Auch hier gab es eine Gemeinsamkeit mit den Landfrieden, die ebenfalls Konfliktminimierung anstrebten, indem ihre Teilnehmer sich verpflichteten, den ordentlichen Rechtsweg einzuhalten, um die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Mitglieder zu gewährleisten<sup>65</sup>.

Die Bestimmung von Entscheidungsträgern in einem Bündnisnetzwerk, entweder auf festgelegte Weise aus den teilnehmenden Verwaltungen ausgewählt oder ad hoc einberufen, versorgte die Bünde mit wirkungsvollen Mitteln zur Schlichtung von Streitigkeiten. Wie in lokalen Landfriedensbündnissen galt die Erwartung, dass Bündnismitglieder ihre Konflikte diesen Schlichtern vortragen würden, und dass diese dann bei einem Schiedstag zwischen den beteiligten Parteien schlichten würden. Der daraus resultierende Schiedsspruch war für alle Parteien bindend. Beim Dreierstädtebund von 1385 sollte das Schiedsgremium entweder aus zwei von jeder Partei gewählten Vertretern oder, falls dies misslang, aus einem Dritten, vorzugsweise einem Schlichter aus einer verbündeten Reichsstadt, bestehen; so oder so sollte der *tag* in Zürich abgehalten werden<sup>66</sup>. Hingegen bestimmte der Bund von 1422 die Zusammensetzung seines Schiedsgremiums im Voraus: insgesamt sieben Männer wurden dazu aus den Stadträten Straßburgs, Basels und der elsässischen und breisgauischen Reichsstädte ausgewählt<sup>67</sup>. Gemäß der königlich gebilligten Urkunde von 1354 trugen die elsässischen Reichsstädte ihre Streitigkeiten ihrem Landvogt oder

62 Zitat aus RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 67 Nr. 10.

63 FRITZ (wie Anm. 24) S. 614 Nr. 1056; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 232 Nr. 225.

64 Zitat aus RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1791 Nr. 1795.

65 Siehe z. B. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Dritte Abtheilung 1397–1400, hg. von Julius WEIZSÄCKER, München 1877, S. 25 Nr. 10.

66 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1789–1790 Nr. 1795.

67 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 611 Nr. 517.

seinem Vertreter vor<sup>68</sup>, obwohl spätere Korrespondenzen zwischen diesen Städten auch Rückgriffe auf andere (ungenannte) *ratlúte und oblúte, alse es her komen ist* erwähnen<sup>69</sup>.

Es gibt aus dem 14. und 15. Jahrhundert zahllose Beispiele von Schiedsverfahren für eine verbündete Stadt, die von Räten aus den Regierungen anderer verbündeter Städte, ausgewählt wurden. In den unkompliziertesten Fällen dieser Art wurden Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern eines Bundes durch die Vermittlung eines dritten Mitglieds beigelegt. Zum Beispiel schlichteten Bürgermeister und Rat von Breisach im März 1383 einen Streit, der zwischen Straßburg und Basel wegen Handlungen des Grafen Walraf von Tierstein im Dienst Straßburgs zum Schaden Basels entstanden war<sup>70</sup>. Es muss jedoch anerkannt werden, dass die meisten Streitschlichtungen bei Bündnisstädten offensichtlich nicht mit den Bündnissen selbst oder mit den in den Bündnisverträgen vorgesehenen Schiedsverfahren zu tun hatten. Ein solcher Fall war die Auseinandersetzung zwischen Schlettstadt und der mächtigen reichsunmittelbaren Abtei Andlau (*Andelach*) im Jahre 1417 betreffend den *twing* und *bann* über die Stadt Kintzheim (*Kinngisheim*) und ihren Dinghof. Die Schlichtung geschah durch sechs Vertreter der zehn anderen damaligen Mitglieder der *Décapole*, die eine Reihe von Verfügungen für beide Parteien trafen<sup>71</sup>. Alle diese vermittelnden Reichsstädte waren offenkundig Verbündete Schlettstadts, und diese engen Beziehungen haben sicherlich bei der Auswahl des Schiedsgremiums eine Rolle gespielt; aber vermutlich wurde ihnen auch von der Abtei Andlau vertraut, obwohl – soweit wir wissen – die Reichsstädte nicht mit der Äbtissin verbündet waren, sodass wir nicht sicher sein können, dass das Bündnis zwischen Schlettstadt und den anderen Reichsstädten allein deren Vermittlerrolle erklärt.

Vielmehr stehen wir hier einem verbreiteten, gemeinsamen und interaktiven Vorgehen gegenüber, das weit über das Phänomen der Städtebünde hinausgeht. Schiedsverfahren durch von autonomen politischen Akteuren zusammengesetzte Vermittlungsgremien an festgelegten Tagen waren eine ziemlich häufige Gepflogenheit am Oberrhein im Spätmittelalter, die nicht nur im Zusammenhang mit dem Funktionieren von Städtebünden zu finden war<sup>72</sup>. Schiedsgerichtsbarkeit durch Dritte bildete einen Aspekt einer von mehreren Akteuren gemeinsam betriebenen, ‚verbündenden‘ politischen Kultur, welche die Hand-

68 Ebd., Bd. 1, S. 242 Nr. 265.

69 Ebd., Bd. 1, Nr. 281.

70 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 126; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 16.

71 Archives Municipales de Séléstat BB 26.

72 Siehe Karl S. BADER, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Freiburg 1929; Hermann KRAUSE, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland*, Berlin 1930; Horst CARL, *Der Schwäbische Bund, 1488–1534: Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation*, Leinfelden-Echterdingen 2000, Kapitel 4, 7.



lungen nicht nur von Städten, sondern auch Adeligen, Fürsten, Bischöfen und Äbten prägte, und die mehrere Erscheinungsformen wie Bündnisse verschiedener Art, aber auch Münzbünde, gerichtliche Vereinbarungen und so weiter aufwies. Um diese politische Kultur in ihrer Vielfalt von Mitwirkenden und von Erscheinungsformen zu erläutern, werden die sogenannten Städtebünde jetzt mit anderen von Reichstädten eingegangenen Bündnissen verglichen, und dieses erweiterte Bild städtischer Bündnisse wird danach in den Kontext einer Reihe von gemeinsamen und ‚verbündenden‘ Aktivitäten und Formen gestellt werden.

### Bündnisse zwischen Reichsstädten und anderen Akteuren

Bündnisse, die eine Mischung von Freien oder Reichsstädten und anderen Herren, ob Fürsten, Niederadeligen, Bischöfen oder Äbten, einschlossen, waren ebenso häufig wie – wenn nicht gar häufiger als – rein städtische Bünde. In der Tat war die Mehrheit der oben erwähnten Städtebünde irgendwann mit einem oder mehreren nichtstädtischen Akteuren verbündet. Dies wird oft übersehen, denn, wie in der Einführung erwähnt, man neigte zur Betonung der Unterschiedlichkeit der städtischen und adeligen Sphären. Diese Tendenz gründet auf der Annahme der Getrenntheit der beiden „Stände“, sowie auf Überlieferungen, wie jene zum Städtekrieg der 1380er Jahre. Dennoch wurden im spätmittelalterlichen Elsass zahllose Bündnisse geschlossen und Bünde verschiedenster Umfänge und Anordnungen gegründet – viel mehr als hier aufgezählt werden könnten. Es lohnt sich deswegen, einen Überblick über die wichtigsten dieser gemischten Bünde mit Blick auf ihr Verhältnis zu den Städtebünden zu bieten, wie auch über andere Arten von Bündnissen in der Region. Danach wird es möglich sein, die Ähnlichkeiten zwischen den Eigenschaften dieser Bündnisse und denjenigen der obenerwähnten Städtebünde aufzuzeigen. Sobald dieses umfassendere Bild städtischer und nichtstädtischer Interaktion erstellt worden ist, wird im dritten Teil auf die dank dieser Bündnisse ermöglichte Öffnung in Richtung einer umfassenderen politischen Kultur solcher Vereinigungen eingegangen.

Zu den ausgedehntesten der im spätmittelalterlichen Elsass gegründeten gemischten Bündnisse gehören die Landfrieden. Manchmal schlossen sie alle bedeutenden unabhängigen Akteure in der Region und darüber hinaus ein. Dies wurde nicht immer erkannt, denn Landfrieden wurden zeitweise als eine Art von „Reichsgesetz“ charakterisiert, statt als regionalisiertes Netzwerk mit denselben Strukturen und Diskursen wie andere Bündnisse<sup>73</sup>. Dennoch haben wir gesehen, dass prominente städtische Bündnisse Landfrieden auf mehrerlei Weise zum Vorbild nahmen, und dies gilt auch für Bünde, welche aus Städten und Adeligen, beziehungsweise Fürsten bestanden. Hier könnte man verschie-

73 Siehe z. B. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede (wie Anm. 8) S. 99.

dene Landfriedensbündnisse aus den 1380er und 1390er Jahren erwähnen, die fast immer mehrere Reichsstädte sowie den Bischof von Straßburg mit einschlossen<sup>74</sup>. Im Elsass wurde auch eine Art Bündnis mehrfach (1361<sup>75</sup>, 1365, 1375, mit der ausdrücklichen Billigung Karls IV.<sup>76</sup>, und 1439<sup>77</sup>) geschlossen, um die Region vor Einfällen von Söldnerheeren aus dem kriegsgeplagten Frankreich zu schützen. Beteiligt an allen waren unter anderem die Stadt und der Bischof von Straßburg, der Herr von Lichtenberg sowie Colmar, normalerweise mit den mit ihm verbündeten Reichsstädten. Die Tatsache, dass diese gegen Söldner gerichteten Bünde einerseits aus lokalen Mächten zusammengesetzte Vereinigungen waren, gleichzeitig aber Aufgaben der Reichsverteidigung hatten, zeigt auf, wie schwierig es ist, zwischen Landfrieden, städtischen oder gemischten Bünden oder irgendwelchen anderen Bündnissen zu unterscheiden. Zwei andere turbulente Perioden zeigen die Verbreitung von Bündnissen und deren im Wesentlichen ähnliche Merkmale noch deutlicher auf. Die 1380er und 1420er Jahre waren Zeiten, in denen vor dem Hintergrund verschiedener eskalierender Fehden Städtebünde, gemischte Bünde und Landfrieden nebeneinander geschaffen wurden, die durch die herrschende politische Unsicherheit – wegen des Schismas, der Thronbesteigung König Wenzels in den 1380er Jahren, wegen des Niedergangs der österreichischen Macht am Oberrhein und der aggressiven Expansionspolitik des Markgrafen Bernhard I. von Baden in den 1420er Jahren – verschärft wurden. Diese Momente zeigen am klarsten, inwieweit Bündnisse als Lösung für gemeinsame Probleme und als Mittel für das Erreichen gemeinsamer Ziele verwendet wurden, gleichgültig welche ihre „Kategorie“ war.

Das Jahr 1381 zum Beispiel erlebte nicht nur die Schaffung des Rheinischen Bundes und dessen Bündnis mit dem Schwäbischen Städtebund, sondern auch die Entstehung eines zehnjährigen Bündnisses, das ursprünglich Straßburg, Hagenau und andere Städte des Rheinische Bundes mit dem Pfalzgrafen, den geistlichen Kurfürsten, dem Bischof von Straßburg und mehreren Grafen gegen die Herren von Zweibrücken-Bitsch vereinen sollte<sup>78</sup>. Im März 1382 brachte ein Landfriede die vier rheinischen Kurfürsten mit zehn Reichsstädten, drei in der Wetterau und sieben – die *Décapole* südlich von Hagenau – im Elsass, zusammen<sup>79</sup>. Der einzige Unterschied beim Inhalt dieser Bündnisverträge bestand darin, dass sie entweder vom König genehmigt waren – ob implizit

74 Siehe FRITZ (wie Anm. 24) S. 6 Nr. 11, S. 45 Nr. 65, S. 298–299 Nr. 563, S. 311–312 Nr. 592.

75 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 395.

76 Francis RAPP, *Autour de l'identité régionale Alsacienne au Moyen Âge*, in: *Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du Moyen Âge à l'époque moderne*, hg. von Rainer BABEL, Sigmaringen 1997, S. 281–292, hier S. 289.

77 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 562.

78 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 58.

79 Ebd., Bd. 3, Nr. 210.

oder explizit – oder nicht. Alle Verträge sahen vor, dass die Unterzeichner zur gegenseitigen Verteidigung (mit detaillierten Anweisungen die Truppenanzahl betreffend) und zur Streitschlichtung durch bestimmte Verfahren verpflichtet waren. Dazu soll bemerkt werden, dass die Städtebünde ihrerseits in den 1380er Jahren nichtstädtische Mitglieder aufnahmen, was die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Bündnissen noch undeutlicher werden lässt. 1382 begrüßten die Städte des Rheinischen Bundes die Grafen Ruprecht von Nassau und Simon von Sponheim in ihrem Bündnis. Die schwäbischen Reichsstädte verbündeten sich nicht nur mit Fürsten – 1378 mit Herzog Leopold von Österreich<sup>80</sup>, 1384 mit dem Bischof von Basel<sup>81</sup> – sondern auch mit ganzen „adeligen“ Bündnissen, nämlich den Rittergesellschaften von St. Wilhelm, von St. Georgen, und vom Löwen (alle im Jahre 1382)<sup>82</sup>. Die Stadt Basel war der letzteren dieser drei Gesellschaften im Jahre 1380 beigetreten<sup>83</sup>.

Die 1420er Jahre legen ebenfalls eine emsige Bündnisaktivität an den Tag. Der Städtebund von 1422, der Straßburg, Basel und die Reichsstädte im Elsass und im Breisgau zusammenbrachte, war kein isoliertes Phänomen. Die involvierten Städte reagierten auf die ringsum ausgebrochenen Konflikte, in die sie sich bald hineinziehen ließen. Der Hintergrund dieser Konflikte war das gespannte Verhältnis zwischen dem mächtigen Pfalzgrafen Ludwig III. und König Sigismund. Obwohl Ludwig zum Reichsvikar und Schutzherr des Konzils von Konstanz ernannt worden und 1415 zugleich Leiter des Reichskriegs gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich gewesen war, hatte ihn die Einmischung des Königs in die pfälzische und oberrheinische Pfandschaftspolitik in die Arme der anderen kurfürstlichen Gegner Sigismunds getrieben, welche während der 1420er Jahre verschiedene sogenannte Kurfürstenbünde und Kurvereine errichteten<sup>84</sup>. Sigismund förderte den Markgrafen von Baden und dessen Verbündeten Herzog Karl von Lothringen als Gegengewichte zu Ludwig. Dadurch wurde Bernhard, neben verschiedenen anderen Privilegien, der Hauptempfänger ehemaliger österreichischer Rechte und Besitztümer im Breisgau<sup>85</sup>; andere oberrheinische Mächte fühlten sich daher zunehmend bedroht. Die Städte des Bun-

80 Ebd., Bd. 3, Nr. 3 (Nachtrag zu Bd. 2).

81 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, Nr. 32.

82 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1604.

83 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 455–456. Siehe auch Christoph KUTTER, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 50 (1991) S. 87–104, hier S. 100–104.

84 Siehe u. a. KERLER, 1421–1426 (wie Anm. 50) Nr. 295.

85 Verschiedene großzügige Privilegien und Bewilligungen für den Markgrafen sind im Generallandesarchiv Karlsruhe noch vorhanden, u. a. der Empfang der Landvogtei im Breisgau, das Recht, Lehen dort zu verleihen und die Übertragung an Bernhard des Einzugs der Zehnten in den Stiften Konstanz, Basel, Straßburg, Worms, Speier, Toul, Verdun und Metz. Siehe Generallandesarchiv Karlsruhe D618, D620, D622, D592, 36 Nr. 636–637. Zu der Politik Bernhards und seinen Beziehungen zu König Sigismund im Allgemeinen siehe Richard FESTER, Markgraf

des von 1422, der in erster Linie als Mittel der Verteidigung gegen die Verwüstungen durch Herren wie Markgraf Bernhard errichtet worden war, verbündeten sich deswegen mit dessen Feind Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1423. Dieses Bündnis verwendete wie der Städtebund im Jahr zuvor die herkömmliche Rhetorik der Ehre des Reichs und der Erhaltung des Friedens und verpflichtete alle Mitglieder zu gegenseitigem Schutz – die Anzahl von *gleven*, die gestellt werden sollten, wurde in der zehnten Klausel bestimmt – und zur Schlichtung durch einen bestimmten Rat<sup>86</sup>. Der Bischof von Straßburg und sein Genosse, der Herr von Lichtenberg, sahen hier eine Möglichkeit, ihre Fehde gegen die Stadt Straßburg dank neuer Verbündeter weiterzuführen, und traten in die rivalisierende Koalition des Markgrafen von Baden ein<sup>87</sup>. Weitere nichtstädtische Akteure kamen zu dem pfälzisch-reichsstädtischen Bündnis von 1423 später im gleichen Jahr und im Jahre 1424 dazu. In derselben Zeit übernahmen Graf Hermann von Sulz und dann Herr Smassmann von Rappoltstein leitende Rollen innerhalb des Bundes<sup>88</sup>. Im April 1424 verbündete sich Katherina, geb. Herzogin von Burgund, welche die Herrschaft über die österreichischen Besitztümer im Sundgau nach dem Tod ihres Ehemannes Herzog Leopold IV. von Österreich im Jahre 1411 noch ausübte, mit den antibadischen Städten<sup>89</sup>; Abt Wilhelm von Murbach tat es ihr später im gleichen Jahr gleich<sup>90</sup>. Deswegen kann gesagt werden, dass, als im Juli 1424 zwischen diesen Koalitionen durch die Schlichtung des Erzbischofs von Köln (und anderer) Frieden geschlossen wurde<sup>91</sup>, die Freien Städte und Reichsstädte beiderseits des Oberrheins Mitglieder eines recht gemischten Bundes gewesen waren.

Sogar als in den späteren Jahren des 15. Jahrhunderts keine rein aus Städten mehr zusammengesetzten Bünde im Elsass geschaffen wurden, entstanden ein paar Bündnisse, die einvernehmlich handelnde Städte und Fürsten umfassten. Wie die Landfrieden des späten 14. und frühen 15. Jahrhunderts und die gleichzeitigen Bündnisse, welche Landfrieden zum Vorbild nahmen, stellten sich

Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates, Karlsruhe 1896; Lucien SITTLER, *Un seigneur alsacien de la fin du Moyen Âge: Maximin ou Smassmann 1er de Ribaupierre 1398–1451*, Strasbourg 1933, Kapitel 2; Heinz KRIEG, *König Sigismund, die Markgrafen von Baden und die Kurpfalz*, in: *Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen*, hg. von Karel HRUZA / Alexandra KAAR, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 175–196.

86 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, Nr. 519.

87 SITTLER, *Maximin ou Smassmann 1er* (wie Anm. 85) S. 81.

88 Siehe *Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500*, hg. von Karl ALBRECHT, Bd. 1–5, Colmar 1891–1898, Bd. 3, Nr. 251–253, 275–276.

89 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 177.

90 Ebd., Bd. 6, Nr. 189.

91 *Generallandesarchiv Karlsruhe* 36 Nr. 2087 (1424 Juli 3.), 46 Nr. 217 (1424 Mai 19.), 46 Nr. 218–219 (1424 Juli 3.).

diese Bünde im späten 15. Jahrhundert bewusst als Träger der Verteidigung und Friedenssicherung des Reichs und der Rechte und Freiheiten der Reichsstände dar. Zu diesem Zweck zitierten ihre Vertragstexte Verordnungen, die vom Kaiser bei Reichstagen beziehungsweise bei Reichsversammlungen erlassen wurden. Der berühmteste Bund dieser Art im Elsass war die „Niedere Vereinigung“ vom April 1474, die die Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt mit den Bischöfen von Straßburg und Basel als Bestandteil einer größeren Koalition mit den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich zusammenbrachte. Ihr Hauptzweck war die gemeinsame Verteidigung gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund und die Auslösung der an ihn verpfändeten oberrheinischen Besitztümer<sup>92</sup>. Als er 1473 geplant wurde, sollte der Bund auch den Markgrafen von Baden mit einbeziehen<sup>93</sup>. Der Bündnisvertrag anerkannte den *keiserlichen frieden zu Regensburg*, also die Reihe von Verordnungen, die 1471 von Kaiser Friedrich III. im Einvernehmen mit den versammelten Ständen bei dem Tag zu Regensburg an alle deutschsprachigen Länder erlassen wurden<sup>94</sup>, und betonte die Ehre des Reichs und die Reichsmitgliedschaft der Unterzeichner<sup>95</sup>. Diese Rhetorik passte einerseits zum wachsenden „nationalistischen“ Diskurs der deutschsprachigen Völker des Reichs, der die Burgunderkriege begleitete<sup>96</sup>. Sie griff aber auch auf die Reihe von städtischen und gemischten Landfrieden, beziehungsweise von durch Landfrieden angeregte Bündnisse zurück, welche sich als friedenssichernde Maßnahmen zur Ehre des Reichs und zu den Freiheiten und für die Privilegien der Reichsstände rechtfertigten, wie wir bereits am Beispiel der 1380er und 1420er Jahre gesehen haben.

Die Zusammenarbeit zwischen den sechs Hauptakteuren der Niederen Vereinigung – Basel, Straßburg, Colmar und Schlettstadt und den Bischöfen von Basel und Straßburg – dauerte während der zwei folgenden Jahrzehnte an, da sie 1493 in zwei weniger gut bekannten Bündnissen, die zum Bild der Vereinigungen der 1470er Jahre passen, engagiert waren<sup>97</sup>. Am 17. April unterschrieben die Eidgenossen (*stetten und lendren gmein Eidgnossen des alten grossen punds ober tütschen landen*) ein fünfzehnjähriges Bündnis mit diesen sechs elsässi-

92 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, Nr. 1748; siehe Albert W. MATZINGER, *Zur Geschichte der niederen Vereinigung*, Zürich 1910.

93 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, Nr. 1665.

94 Siehe *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, Teil 2: 1471*, hg. von Helmut WOLFF, Göttingen 1999, Nr. 127.

95 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 4, S. 171 Nr. 1748.

96 Claudius SIEBER-LEHMANN, *Spätmittelalterlicher Nationalismus: die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft*, Göttingen 1995.

97 Zum Nachleben der Niederen Vereinigung siehe Dieter MERTENS, *Reich und Elsaß zur Zeit Maximilians I.: Untersuchungen zur Ideen- und Landesgeschichte im Südwesten des Reiches am Ausgang des Mittelalters*, Habil., Freiburg im Breisgau 1977, S. 222; Tom SCOTT, *Regional Identity and Economic Change: The Upper Rhine, 1450–1600*, S. 47–48.

schen Mächten; ein Exemplar des Vertrags mit noch anhängenden Siegeln kann in Basel eingesehen werden, und eine Transkription ist in einem Nachtrag zum *Weissen Buch von Sarnen* zu finden<sup>98</sup>. Angesichts des Ausbruchs des Schwabenerkrieges im Jahre 1499 hatte dieses Bündnis ganz offensichtlich nicht die beabsichtigte Wirkung. Es ist trotzdem ein faszinierender Beweis für die anhaltende Stärke der Beziehungen zwischen manchen elsässischen und eidgenössischen Akteuren und die Rhetorik der Ehre des Reiches, in die diese Beziehungen eingebettet waren. Im August 1493 unterzeichneten dieselben sechs Mächte ein Bündnis, ebenfalls für fünfzehn Jahre, miteinander und mit dem römischen König Maximilian in seiner Funktion *als ein regirender fürste der selben unnserer lande mit namen Eylsas Süngowe Brysgowe der groffeschafft Pfirtt sampt dem Swartzwald*<sup>99</sup>. Der Bündnisvertrag, der in den Archives Municipales de Séléstat (Schlettstadt) erhalten ist, betont die Ehre des Kaisers und die Hingabe der Teilnehmer an den gemeinen Nutzen und den Frieden des *heiligen Romischen Reichs Tutscher Nation*. Die Verordnungen der Goldenen Bulle von 1356 und der königlichen Reformation von 1442 werden angeführt. In vielen Punkten ist dieser Vertrag ein klassisches Beispiel für ein spätmittelalterliches oberrheinisches Bündnis, mit den gewöhnlichen Klauseln betreffend gegenseitige Unterstützung und Verteidigung und der Schaffung von aus Regierungsmitgliedern zusammengesetzten Ad-hoc-Gremien zur Schlichtung von Streitigkeiten. Die Benennung des Bündnisses nicht nur als *eynung* sondern auch als *zirkel* und die auf das Fehdeverbot gelegte besondere Betonung lassen vielleicht schon den Ewigen Landfrieden und die regionalen Verwaltungsstrukturen erahnen, die durch das Königtum und die Reichsstände ab 1495 bei den Reichsversammlungen zuwege gebracht wurden<sup>100</sup>. In dieser Hinsicht sagte der Vertrag vom August 1493 die neuen regionalen Verhältnisse voraus, die im Laufe der Jahrzehnte schließlich die typischen spätmittelalterlichen gemischten Bündnisse, wie dieses, ersetzen würden.

Neben diesen großen gemischten Bündnissen wurden im Zeitraum 1350–1500 zahllose zweiseitige Bündnisverträge zwischen Städten und nichtstädtischen Herren geschlossen. Sie alle aufzulisten, sogar für eine bestimmte Region, wäre eine langwierige Aufgabe. Hier ist es ausreichend aufzuzeigen, dass diese Bündnisse zwischen städtischen und nichtstädtischen Parteien funktional denen, die zwei oder mehr Städte umfassten, sehr ähnlich waren. Der einzige bedeutende Unterschied zwischen den städtisch-adeligen Beziehungen und den Verbindungen zwischen rein städtischen Akteuren lag in Formeln, die in ihren Urkunden und Korrespondenzen verwendet wurden. Zum Beispiel wurde das

98 Staatsarchiv Basel-Stadt St. Urk. 2388 gr; Staatsarchiv Obwalden Sig. A.02.CHR.0003 fol. 185–188.

99 Archives Municipales de Séléstat AA 54.

100 Siehe u.a. Heinz ANGERMEIER, *Die Reichsreform 1410–1555: die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984.

Wort *Eidgenosse* nie von Städten gebraucht, um einen Adeligen anzureden, wohingegen es häufig in Korrespondenzen zwischen Städten erscheint<sup>101</sup>. Sonst waren die Funktionen kleinerer gemischter Bündnisse denen der Städtebünde und größeren gemischten Bünde sehr ähnlich. Zwei zeitlich weit auseinanderliegende Bündnisse zwischen den Herren von Rappoltstein und elsässischen Reichsstädten, nämlich zwischen Ulrich von Rappoltstein und Münster im Elsass im Jahre 1374 sowie zwischen den Brüdern Kaspar und Wilhelm von Rappoltstein und Schlettstadt im Jahre 1456, zeigen diese grundlegenden Ähnlichkeiten<sup>102</sup>. Beide Verträge verpflichteten ihre Unterzeichner, den Frieden und die Rechte aller Parteien zu respektieren, einander Hilfe und Verteidigung während der Dauer der Vereinigung zu gewährleisten und Streitigkeiten friedlich und schiedsgerichtlich durch ernannte Vermittler beizulegen. Eine andere Reihe von Beispielen bietet Basel an. Diese Stadt verfolgte im frühen 15. Jahrhundert eine fruchtbare Bündnispolitik. Bemerkenswerte Beispiele sind ihre Bündnisse mit Katharina von Burgund (1411, auf drei Jahre)<sup>103</sup> und Markgraf Rudolf von Hochberg (1412, auf acht Jahre)<sup>104</sup>. Das Erstere wurde vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Bedrohung durch zwei Herren im Sundgau, Rudolf von Neuenstein und Heinrich zu Rhein, gegründet; diese Bedrohung brachte Katharina mit der Basler Regierung und ihrem Verbündeten Smassmann von Rappoltstein zusammen<sup>105</sup>. Die Bestimmungen des Bündnisses waren völlig konventionell: gegenseitige Hilfe (außer wenn diese zum Krieg gegen erwähnte Ausgenommene führte), gemeinsame Nutzung von Festungen und Kriegsbeute sowie Schlichtung durch Mülhausen in Streitfällen; der österreichische Landvogt im Sundgau war auch zur Beachtung des Vertrags verpflichtet<sup>106</sup>. Dieses Bündnis wurde im Oktober 1412 durch die Beteiligung Herzog Friedrichs IV. von Österreich verstärkt, der Ansprüche auf alle vorderösterreichischen Besitztümer hatte und Katharinas Erbe war<sup>107</sup>. Der Bündnisvertrag Basels mit dem Markgrafen von Hochberg weist dieselben üblichen Elemente wie derjenige mit Katharina von Burgund auf, und seine formelhafte Erklärung, dass er *durch friden schirmes nuczzen und gemaches willen* der Verbündeten und anderer lokaler Einwohner gegründet wurde, weist darauf hin, dass kleinere, zweiseitige Vereinigungen dieselben Diskurse wie größere Bünde verwendeten<sup>108</sup>.

101 Siehe z. B. RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 109, 151; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, S. 155 Nr. 251.

102 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 2, Nr. 384; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, Nr. 529.

103 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, Nr. 54.

104 Ebd., Bd. 6, Nr. 64.

105 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 43; siehe SITTLER, Maximin ou Smassmann 1er (wie Anm. 85) S. 60.

106 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 6, S. 53 Nr. 54.

107 Ebd., Bd. 6, Nr. 69.

108 Ebd., Bd. 6, S. 67 Nr. 64.



Wie bei den im ersten Teil betrachteten Städtebünden gibt es Belege außerhalb der Bündnisverträge, dass Mitglieder von gemischten Bündnissen ihre Verpflichtungen ernst nahmen. Was die Verteidigung betraf, zögerten nichtstädtische wie städtische Akteure nicht mit Mahnungen. Zum Beispiel bemühte sich am 13. März 1382 Herzog Leopold von Österreich, Nutzen aus seinem oben erwähnten Bündnis mit dem Schwäbischen Städtebund zu ziehen; für seinen Krieg gegen Straßburg ersuchte er Konstanz um einhundert *Spieße*<sup>109</sup>, die sich am Ende desselben Monats in Breisach versammeln sollten. In der antibadischen Koalition der frühen 1420er Jahre ergriff Smassmann von Rappoltstein Kampfmaßnahmen im Elsass, ebenso auch die Grafen von Sulz im Breisgau mithilfe der umliegenden Städte<sup>110</sup>. Schlichtungen zwischen Verbündeten und anderen Partnern liefen in ähnlicher Weise wie bei den Städtebünden ab und wurden durch dieselben Begriffe (*Gericht*, *Schiedsmänner*, *Austragung* und so weiter) formuliert. Als zum Beispiel 1422 Streitigkeiten zwischen Basel und dem Markgrafen von Hochberg betreffend Zölle, die Gerichtsbarkeit des markgräflichen *hohengericht* und Geleitsrechte aufkamen, vermittelten der Bischof von Basel und Vertreter der mit Basel verbündeten Städte Bern und Solothurn, um einen Vergleich zu erreichen<sup>111</sup>. Es ist klar erwiesen, dass Städte ebenso wie Adelige die Funktionen von Bündnissen und die Aktivitäten, die sie mit sich brachten, in gleicher Weise betrachteten und verwendeten.

Auf den ersten Blick könnte die Décapole als eine Ausnahme in diesem Spektrum grundsätzlich ähnlicher Bündnisse gelten, in denen die städtischen und nichtstädtischen Akteure kooperierten, solange ihre Interessen gleich waren. Es lohnt sich deswegen, den Fall der verbündeten Städte im Elsass genauer unter die Lupe zu nehmen. Man könnte argumentieren, dass der Kern dieses Bundes keine Einheit umfasste, die nicht eine Reichsstadt war – dies trotz der vielen anderen Bündnisse, die, wie wir gesehen haben, von den zehn Städten individuell, in kleineren Gruppen oder als ganzer Block geschlossen wurden. Jedoch lässt sich der Zehnstädtebund wegen der nicht eindeutigen Rolle des Landvogts im Elsass nicht leicht definieren. Ungewöhnlich für einen Bündnisvertrag war, dass die Vereinigung von 1354 eng von König Karl IV. geführt wurde. Es ist klar, dass der Landvogt wegen seines Rangs als königlicher Beamter theoretisch eine dominante Stellung gegenüber den Bündnismitgliedern hatte; er sollte die militärischen Angelegenheiten führen, und er war der oberste Schlichter<sup>112</sup>. Die Achtung, die die Städte dem Landvogt und seinem Vertreter, dem Unterlandvogt, entgegenbrachten, tritt deutlich hervor, angesichts der gro-

109 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, Nr. 1597.

110 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 275; SITTLER, Maximin ou Smassmann Ier (wie Anm. 85) S. 82.

111 Generallandesarchiv Karlsruhe 36 Nr. 2043 (1422 Februar 16.).

112 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 265.

ßen Menge von Kopien von Briefen in den Stadtarchiven (besonders in Hagenau und Schlettstadt), die von den neuen Beamten der Landvogtei aus Anlass ihrer Vereidigung für die Städte ausgestellt wurden<sup>113</sup>. Jedoch war der Landvogt nie direkt und einfach der Oberherr der Reichsstädte, die – es sei daran erinnert – vehement an ihren Freiheiten als reichsunmittelbare Einheiten hingen. Sogar die Könige und Kaiser sprachen die Mitglieder der *Décapole* direkt an, und sie erwähnten nicht die Autorität des Landvogts, vielleicht wegen der lange andauernden Spannungen zwischen den Reichsoberhäuptern und den Pfalzgrafen, den Inhabern der Landvogtei im Elsass für die längste Zeit des 15. Jahrhunderts. In einem besonders aufschlussreichen Brief von 1422 befahl König Sigismund der Stadt Hagenau einige dort gelegene reichsunmittelbare Dörfer vor den Eintreibungen des Landvogts zu schützen<sup>114</sup>. Außerdem scheinen die Städte sich ohne Rücksicht auf den Landvogt an Aktivitäten beteiligt zu haben. Zum Beispiel forderte eine Vereinbarung im Jahre 1360 zur Gerichtsbarkeit zwischen den Städten die Stadtregierungen, nicht den Landvogt, auf, Schiedsmänner einzuberufen<sup>115</sup>. Als mehrere der Reichsstädte 1423 dem Markgrafen von Hochberg gegen Hartung von Wangen und andere elsässische Herren beistanden, korrespondierten sie mit dem Markgrafen und untereinander ohne jemals Bezug auf den Landvogt zu nehmen<sup>116</sup>. Es ist deswegen äußerst schwierig mit Sicherheit festzustellen, was die *Décapole* in Tat und Wahrheit war: ein autonomer und rein städtischer Bund mit direkten Beziehungen zum Königtum oder eine teils untergeordnete Gruppe von Städten innerhalb eines Verwaltungsbezirks, dessen Landvogt manchmal, aber nicht immer als intermediäre Behörde zwischen den Städten und der Krone angesehen wurde.

Darüber hinaus war der Landvogt in einem gewissen Sinn eine Art Mitglied der *Décapole*, was seiner Beziehung zu den Städten eine horizontale ebenso wie eine vertikale Dimension gab. Als die Reichsstädte 1398 in einen Bund mit dem Bischof von Straßburg und anderen Mächten eintraten, wurden die Namen des Landvogts und der elf Städte aufgelistet, als ob sie gleichberechtigte Partner wären<sup>117</sup>. Als der Graf von Lupfen die Reichsstadt Türkheim 1466 angriff, schrieben die anderen Mitglieder des Bundes und der Landvogt, Pfalzgraf Friedrich I., eine Erklärung ihrer gemeinsamen Absichten und Maßnahmen zur Befreiung der Stadt, ohne Hinweis darauf, dass der Fürst irgendwie im Namen der Reichsstädte sprach<sup>118</sup>. Im Jahre 1425 ersuchten die Reichsstädte den König

113 Siehe z. B. Archives Municipales de Hagenau AA 217–224; Archives Municipales de Séléstat AA 137 N° 1–11.

114 Archives Municipales de Hagenau AA 149 (1422).

115 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 281.

116 Archives Municipales de Colmar AA 53 N° 1–4.

117 FRITZ (wie Anm. 24) Nr. 1349.

118 Archives Municipales de Séléstat AA 109.

um eine Garantie, die sie im selben Jahr bekamen, dass die anderen Städte bei Streitigkeiten zwischen dem Landvogt und einer Mitgliedstadt – wenn sie *zusprechen hette[n]* – durch Vertreter hinzugezogen werden sollten<sup>119</sup>. Spätere Bestätigungen der Privilegien der Städte behaupteten, dass Streitigkeiten mit dem Landvogt immer durch einen Dritten, nämlich den König beziehungsweise Kaiser, geschlichtet werden sollten<sup>120</sup>. Mit anderen Worten: Ob die *Décapole* ein autonomer Städtebund war oder nicht, ihre Beziehungen zum Landvogt wiesen jedenfalls teilweise bündnisartige Charakteristika auf.

Unabhängig davon wie die *Décapole* kategorisiert und interpretiert wird, ist es angesichts der Reihe von Bündnissen, die Freie Städte und Reichsstädte in der Periode 1350–1500 eingingen, klar, dass die Arten von bisher untersuchten Aktivitäten, Vereinbarungen und Verpflichtungen äußerst verbreitet und wichtig waren, und dies nicht nur für Städte. Im Elsass und in benachbarten Regionen wurden während des späteren 14. und des 15. Jahrhunderts Verteidigung und Friedenssicherung häufig innerhalb ‚verbündender‘ Zusammenhänge durchgeführt. So verwendeten alle Arten von Eliten und Machträgern Bündnisse zu diesem Zweck, solange diese Bündnisse ihren Interessen vornehmlich günstig (oder wenigstens nicht schädlich) waren. Die geschlossenen Bündnisse waren oft ständisch gemischt, wie wir gesehen haben; gleichermaßen konnten sie natürlich auch ausschließlich Adelige und Fürsten umfassen, und die Bündnisse, die keine Städte einschlossen, wurden hier nur nicht berücksichtigt, weil der Schwerpunkt des Diskurses auf den Reichsstädten liegt. Diese Allgegenwart von Bündnissen ist ein Hinweis auf die Eigenart der politischen Kultur in dieser Region. Politische Akteure interagierten offenbar intensiv sowohl auf kooperative wie auch auf konfliktreiche Art und Weise; ihre politische Welt setzte sich aus unzähligen überlappenden horizontalen oder quasi-horizontalen Beziehungen zusammen, die sich unter den richtigen Umständen zu Bündnissen kristallisieren konnten. Bisher wurde berücksichtigt, wie diese Beziehungen und die daraus resultierenden Bündnisse für kriegerische, Verteidigungs- und Schlichtungszwecke verwendet wurden. Es gab jedoch andere Arten von Vereinigungen, als die, die oben diskutiert wurden, und diese konnten andere Ziele gehabt haben. Der dritte Teil beschäftigt sich mit einigen Beispielen von anderen ‚verbündenden‘, beziehungsweise kollektiven Erscheinungsformen, zu denen diese horizontalen Beziehungen führen konnten.

### Bündnisse innerhalb des Spektrums genossenschaftlicher Verpflichtungen

Neben den grundsätzlich ähnlichen Bündnissen, die man im Elsass und anderswo am Oberrhein miteinander einging, wurden andere Vereinigungen im Spätmittelalter von der politischen Elite gegründet. Eine Vielfalt von ande-

119 Archives Municipales de Colmar AA 52 N° 19.

120 Archives Municipales de Haguenau AA 238 (*vidimus* aus 1493).

ren Verpflichtungen wurde in ‚verbündender‘ Form eingegangen, also durch Verträge, die gegenseitige Pflichten festlegten, zwischen gleichsam autonomen Akteuren mit horizontalen Verbindungen zueinander. Um einzuschätzen, was die Verbreitung von Bündnissen über die politische Kultur des spätmittelalterlichen Elsass aussagen könnte, wird es nützlich sein, einige dieser wiederkehrenden Formen von Vereinigungen kurz zu begutachten. Denn sie stützen in der Tat den Eindruck, dass Bündnisse eine große Notwendigkeit widerspiegeln, sich gemeinsam zu organisieren. Drei Arten, die in den spätmittelalterlichen Quellen ganz häufig zu finden sind, sind Rittergesellschaften, Münzbünde und was man Vereinbarungen zur Gerichtsbarkeit nennen könnte.

Rittergesellschaften sind die berühmteste dieser drei Arten, und sie sind in vieler Hinsicht Bündnissen ähnlich<sup>121</sup>. Allerdings haben wir gesehen, dass die Stadt und der Bischof von Basel im Jahre 1380 in die besonders große Gesellschaft vom Löwen eintraten<sup>122</sup>. Es gibt jedoch ein paar Merkmale, welche die Rittergesellschaften von anderen Bünden innerhalb des Spektrums genossenschaftlichen Engagements doch unterscheiden. Zuerst war die Zusammensetzung dieser Gesellschaften starrer als die der anderen Bünde, die, wie wir gesehen haben, selten auf einen Stand oder einen Typ von Akteur beschränkt waren. Rittergesellschaften waren hauptsächlich auf den niederen und mittleren Adel begrenzt, und Bischöfe und städtische Regierungen durften nur selten beitreten, wie im Falle von Basel im Jahre 1380; andere bekannte Beispiele sind Worms und Speyer, die Mitglieder der Gesellschaft mit dem Schlegel in den 1390er Jahren waren<sup>123</sup>. Wenn Rittergesellschaften Bündnisse eingingen, machten sie es üblicherweise umfassend, wie es bekanntlich von den Teilgesellschaften der Ritterschaft mit St. Jörgenschild mit den anderen Mitgliedern des Schwäbischen Bundes ab 1488 gemacht wurde<sup>124</sup>. Zweitens ist der in den Verträgen der Rittergesellschaften verwendete Wortlaut in gewisser Weise anders als die üblichen Diskurse über die Notdurft und den gemeinen Nutzen des Landes. Dies obwohl die ritterlichen Vereinigungen dieselben Funktionen wie andere Bündnisse bezüglich der gegenseitigen Verteidigung und der Schlichtung erfüllten. Manche Rittergesellschaftsverträge nehmen nur beschränkt Bezug auf eine grundsätzlich adelige Anhängerschaft: *Ez ist ze wisent allen herren, rittern und knechten [...]*<sup>125</sup>, und obwohl das Wort *verbunden* verwendet wird, wird es oft

121 Die bestehende Literatur ist jedoch relativ eingeschränkt. Siehe u. a. Herbert OBENAU, *Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben: Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert*, Göttingen 1961; Konrad RUSER, *Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 34/35 (1975–1976), S. 12–25; KUTTER (wie Anm. 83).

122 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 456.

123 KUTTER (wie Anm. 83) S. 104.

124 Siehe CARL (wie Anm. 72).

125 RUSER / SCHWINGES (wie Anm. 11), Bd. 3, S. 1430 Nr. 1557.

von *verpflicht* (verpflichtet) begleitet<sup>126</sup>, was nicht denselben starken Bedeutungsgehalt wie *vereint*, ein allgegenwärtiges Wort in anderen Bündnisverträgen, hat. Es gibt deshalb gute Gründe, Rittergesellschaften für eine leicht abweichende Erscheinungsform ‚verbündenden‘ Verhaltens im Vergleich mit anderen Bündnissen zu betrachten. Deswegen sollen Rittergesellschaften als noch ein weiterer Indikator für die Häufigkeit von gemeinsamer politischer Aktivität neben Städtebünden und anderen Vereinigungen erachtet werden. Hinzu kommt, dass, obwohl nur die großen Gesellschaften, wie die vom Löwen und mit St. Jörgenschild gut bekannt sind, es wahrscheinlich viele kleinere Vereinigungen dieser Art gab, auch im Elsass. Ein paar Urkunden belegen die Existenz einer bisher unbekannt Gruppe namens die *Vereyne gesellschaft vom Lechbart* im Elsass, die aus lokalen adeligen Herren zusammengesetzt war. Die wichtigste dieser Urkunden ist ein Vertrag aus dem Jahr 1420, der heute in den Archives Départementales du Bas-Rhin zu finden ist. In diesem Vertrag stellen sich die leitenden Mitglieder der Gesellschaft unter den Schutz und Dienst (was gegenseitige Hilfe nach sich zog) des Bischofs von Straßburg: *wir an den hochwürdigen fürsten und herren, h[erre]n Wilhelmen Bischoffen zu Straßburg [...] angerüfft und gebetten hab[e]n [...] uns, in sine gnade und schirme, zu emphahen*<sup>127</sup>. Interessanterweise hatte die Gesellschaft ihr eigenes Siegel, das am Vertrag neben den Siegeln der leitenden Mitglieder hängt. Diese Mitglieder schlossen Herren aus hochberühmten lokalen Dynastien wie die Mörsberger, die zu Rhein, die Hatstatter und die Hagenbacher ein. Im Jahre 1423 berief sich ein Ritter aus Colmar namens Dietschen von Hungerstein auf seine Mitgliedschaft in der *gesellschaft von Lechbart*, als er einen Anspruch gegen Smassmann von Rappoltstein erhob<sup>128</sup>. Dieser Streit ist nach dem Kenntnisstand des Verfassers urkundlich leider kaum belegt. Angesichts des Mangels an Quellen ist es unmöglich, irgendetwas über diese Gruppierung zu sagen, außer dass sie existierte und mit anderen lokalen Mächten interagierte. Trotzdem verfestigt die bloße Existenz von Gruppen wie der Gesellschaft vom *Lechbart* ebenso wie die von größeren und besser belegten Rittergesellschaften den Eindruck, dass Vereinigungen ziemlich bedeutend für die Modalitäten des politischen Lebens am Oberrhein waren.

Eine andere Art von Vereinigung, die auch diesen Eindruck bekräftigt, sind die Münzbünde. Vereinbarungen zwischen lokalen Mächten, die eine Stabilisierung der Währung anstrebten, die in ihren Ländern in Umlauf waren, betrafen keineswegs nur den Oberrhein<sup>129</sup>. Eine Diskussion des komplexen wirtschaft-

126 Ebd., Bd. 3, S. 1479 Nr. 1604; WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, S. 439 Nr. 456.

127 Archives Départementales du Bas-Rhin G 140 (2).

128 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 3, Nr. 263.

129 Joachim SCHÜTTENHELM, *Der Geldumlauf im südwestdeutschen Raum vom Riedlinger Münzvertrag 1423 bis zur ersten Kipperzeit 1618*, Stuttgart 1987, S. 36.

lichen Hintergrunds, der den Bedarf an Währungsunionen schuf, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen<sup>130</sup>. Was aber hier über die im südlichen Elsass und in benachbarten Gebieten gegründeten Münzbünde sinnvollerweise gesagt werden kann ist, dass die verwendeten Diskurse in ihren Verträgen sie ausdrücklich mit den Landfrieden verknüpfen. Die Beschreibungen der territorialen Zonen, in denen die Weisungen der Münzbünde beachtet werden sollten, stimmen mit den Definitionen von Gebieten überein, die in manchen Landfriedensverträgen zu finden sind, insofern sie dieselben Wahrzeichen, Grenzmarkierungen und diözesanen Abgrenzungen nennen, um ein Betätigungsfeld zu umreißen<sup>131</sup>. Noch interessanter ist, dass die formelhafte Sprache in den Präambeln von Münzverträgen bewusst den Diskurs nachahmt, der in den Landfrieden und anderen Bündnissen zu finden ist. Auch Münzverträge rechtfertigen sich *durch gemeines nutzes und notdurfft willen*<sup>132</sup>. Die Regelung von Münzgeld wurde ganz klar als Teil der Aufgabe der Friedenssicherung und der Verbesserung des gemeinen Nutzes betrachtet, also als Teil der Aufgaben, die theoretisch durch Landfrieden, andere Bündnisse und von Bündnisverträgen zitierte Reichsverordnungen wie der ‚Reformatio Friderici‘ von 1442 aufrechterhalten wurden. In der Tat beinhaltet die ‚Reformatio‘ von 1442 eine Klausel, die dem Wert des Münzgelds gewidmet war<sup>133</sup>. Man ist sich des Zusammenhangs reformerischer, beziehungsweise das Gemeinwohl verteidigender Diskurse einerseits, und ‚verbündender‘ Strukturen wie Landfrieden und anderer Bündnisse andererseits bewusst. Somit überrascht es nicht, dass Münzbünde, die im gleichen Spektrum wie Landfrieden und Bündnisse einzuordnen sind, sich als notwendiges Instrument für den gemeinen Nutzen darstellten. Für den bündnisartigen Charakter von Münzbünden spricht auch die bloße Tatsache, dass sie auch aus horizontalen Verbindungen zwischen benachbarten Akteuren verschiedener Art hervorgehen konnten. Mehrere Bünde, die die Regelung von Münzgeld zum Ziel hatten, wurden zwischen 1377 und 1460 im südlichen Elsass gegründet. Alle wurden durch die Zusammenarbeit zwischen Basel und den Vorderösterreich regierenden Herzögen oder dem österreichischen Landvogt am Oberrhein untermauert, aber auch verschiedene andere Akteure wurden zu unterschiedlichen Zeiten in diese Bünde hineingezogen: die Grafen von Kyburg, Neuenburg und Krenkingen (1377 und 1387), die Grafen von Hohenberg (1387), der Bischof von Straßburg (1387), die Städte Bern, dessen Untertanen, Zürich und Solothurn (1377 und 1387), Luzern (1387), Colmar (1403, 1424 und 1460) und Freiburg sowie Breisach (1403 und 1460 als Territorialstädte und 1425 als

130 Siehe dazu Julius CAHN, Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geld-Geschichte des oberen Rheinthaales, Heidelberg 1901; SCOTT, Economic Change (wie Anm. 97) Kapitel 6.

131 SCOTT, Economic Change (wie Anm. 97) S. 181.

132 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 5, S. 319 Nr. 302.

133 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Zweite Abteilung 1441–1442, hg. von Hermann HERRE / Ludwig QUIDDE, Bd. 1–2, Göttingen 1921–1928, Bd. II, S. 406.

Reichsstädte)<sup>134</sup>. Der Verlust der südlichsten dieser Städte erklärt sich durch den Abbruch der Beziehungen zwischen Österreich und den Eidgenossen nach dem Sempacherkrieg<sup>135</sup>. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch Kooperation bei der Münzkontrolle hervorgerufen werden konnte, ist nicht zu unterschätzen: Partner innerhalb dieser Bünde bezeichneten einander manchmal als *muenzgenossen*<sup>136</sup>. Es existiert auch ein interessantes früheres Beispiel eines Gegenmünzbundes: im Jahre 1342 vereinten sich die Herren von Rappoltstein und Hohenack und die Städte Colmar, Mülhausen, Türkheim, Kaysersberg, Reichenweier und Bergheim gegen den *ungewoentlichen ufslag*, der vom Bischof von Basel unternommen wurde<sup>137</sup>. Alle diese Bünde wurden klar durch schon bestehende Beziehungen zwischen autonomen politischen Akteuren unterstützt, die ihre Verbindungen miteinander nützen konnten, um gemeinsame wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Sie waren in den vorhandenen Wendungen der nützlichen und ehrbaren Vereinigung ausgedrückt. Diese Wendungen selbst waren durch das breitere Spektrum von Bündnissen oder bündnisartigen Verpflichtungen allgemein vertraut geworden, und sie konnten durch gelegentliche Neologismen verstärkt werden.

Eine dritte Art von Vereinigung, die auf ähnliche Weise Nutzen aus horizontalen Verbindungen zwischen Akteuren um des gegenseitigen Vorteils willen zog, ist in bestimmten Verträgen über die Gerichtsbarkeit zu finden. Die gerichtlichen Möglichkeiten, über die freie, reiche und einflussreiche Leute im Südwesten des Reiches verfügten, waren potentiell zahlreich. Es gab viele Vergleichs- und Schlichtungsmöglichkeiten, ob innerhalb oder außerhalb verschiedener etablierter Gerichte wie städtischer Schultheißengerichte, Landgerichte in den einheitlicheren fürstlichen Territorien oder des königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Hofgerichts von Rottweil. Im 15. Jahrhundert boten die umherziehenden und geheimen Vemegerichte noch eine weitere Möglichkeit. Manchmal war es für die politischen Eliten von Vorteil, ihre Nachbarn von der Mitarbeit zu überzeugen oder sie dazu zu zwingen, wenn es darum ging, die Konkurrenz oder Überlappung von Gerichtsbarkeiten zu beschränken, wahrscheinlich um ihre eigenen Befugnisse zu wahren. Solche Vereinigungen konnten ein sehr spezifisches Ziel haben, wie im Falle einer ewigen Vereinbarung aus dem Jahr 1377, geschlossen zwischen dem österreichischen Landvogt Rudolf von Walsee sowie Straßburg, Basel, den Reichsstädten im Elsass und den Städten im Breisgau<sup>138</sup>. Die Vereinbarung verpflichtete die Unterzeichne-

134 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 413; ebd., Bd. 5, Nr. 94, 259, 302; ebd., Bd. 6, Nr. 199; ebd., Bd. 8, Nr. 186.

135 SCOTT, *Economic Change* (wie Anm. 97) S. 178.

136 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 7, S. 219 Nr. 143.

137 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 302.

138 WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 4, Nr. 357.



ten, die Urteile eines Gerichts in Herlisheim abzulehnen. *Gericht* konnte hier auf ein tatsächliches Gericht oder auf ein dort gefällttes Urteil hinweisen; so oder so musste dieses Gericht von den Vertragspartnern wegen dessen Auswirkung auf zwei genannte österreichische Untertanen auf jede Weise bekämpft werden. Die Unterzeichneten gaben ihre Absichten durch dieselben Gemeinplätze bekannt, die wir schon sehr oft gesehen haben: die Vereinigung wurde *durch nutz und notdurft des heiligen Roemschen riches [und] der herschaft von Oesterrich* gegründet, und ihre Teilnehmer sollten einander *getruewelich beraten und beholfen sin*. Eine mehrseitige vertragliche Vereinbarung zur Gerichtsbarkeit mit einem ehrgeizigeren Ziel wurde 1461 gegen die Vemegerichte in Kraft gesetzt<sup>139</sup>. Dieses Projekt schloss Akteure aus dem ganzen Oberrheinraum ein: den Pfalzgrafen, den Erzherzog von Österreich, den Markgrafen von Baden, den Bischof von Straßburg, den Abt von Murbach, die Grafen von Lupfen und Lichtenberg, die Herren von Bussnang und Rappoltstein und die Freien Städte, Reichsstädte und Territorialstädte Straßburg, Basel, Offenburg, Gengenbach, Zell, Freiburg, Breisach, Neuenburg, Endingen sowie die Städte der *Décapole*. Ihr erklärtes Ziel war, die angeblich offenkundigen Ungerechtigkeiten, die durch die Verwendung von *Westuelschen gerihten* zustande gekommen waren, auszumerzen. Dies sollte durch ein Verbot gegen die Inanspruchnahme der Freigrafen und Freischöffen für die Länder der Beteiligten erreicht werden. Die Maßnahmen der königlichen Reformation von 1442, die sich bemüht hatten, die rechtmäßige Gerichtsbarkeit der Vemegerichte unter Androhung von schweren Geldstrafen und Amtsenthebung massiv einzuschränken<sup>140</sup>, wurden ausdrücklich in die Vereinbarung miteinbezogen. Wie man hätte erwarten können, wurde die vertragliche Vereinbarung als eine dringende und nötige Verpflichtung, um das Heilige Römische Reich *in guoter ordenunge* aufrechtzuerhalten, dargestellt<sup>141</sup>. Den Hintergrund für Gerichtsverträge dieser Art und auch für die schiedsgerichtlichen Verfahren, die in den obenerwähnten Bündnissen festgesetzt wurden, bildete eine spätmittelalterliche Kultur, in der prominente politische Mächte ständig Klagen gegeneinander anstrebten, sich untereinander befehdeten und untereinander schlichteten. Das riesige Thema des Rechts im Südwesten des Reiches kann hier nicht umfassend untersucht werden, aber es verdient Beachtung, dass benachbarte politische Akteure regelmäßig untereinander bei Gerichten und angesetzten gerichtlichen Tagen vermittelten, wobei als Mittel der Konfliktlösung Schiedssprüche gefällt wurden. Dies geschah unabhängig davon, ob die betroffenen Parteien durch ein Bündnis oder eine andere Vereinigung vertraglich verpflichtet waren, diese gerichtlichen Aktivitäten durchzuführen. Dafür ist die ständige Vermittlung des Bischofs von Basel in den vielen Kriegen und Streitigkeiten, welche die Stadt Basel in der Mitte des

139 Ebd., Bd. 8, Nr. 177; ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, Nr. 711.

140 HERRE / QUIDDE (wie Anm. 133), Bd. 2, S. 405.

141 ALBRECHT (wie Anm. 88), Bd. 4, S. 272 Nr. 711.

15. Jahrhunderts betrafen, ein Musterbeispiel<sup>142</sup>. Bündnisse ebenso wie vertragliche Vereinbarungen zur Gerichtsbarkeit wie auch die anderen Arten von Vereinigungen, von denen oben die Rede war, wurden durch diese gemeinsame politische Kultur und die horizontale Beziehungen zwischen Akteuren, durch die sie untermauert wurde möglich. In der Tat ermöglichten diese horizontalen Beziehungen in großem Ausmaß Engagement in Bündnissen und Vereinigungen, von denen nur einige Beispiele hier berücksichtigt werden konnten.

### Ergebnis

Als Papst Pius II. im Jahre 1462 eine Bulle an die Städte der Décapole erließ, um Unterstützung gegen einen Kandidaten im Mainzer Bistumstreit zu gewinnen, ersuchte er darum, dass sie nicht in *omnibus et singulis unionibus, confederationibus, pactis, promissionibus, feudis, homagijs et uinculis quibuscunque* mit diesem Bischof und dem Pfalzgrafen eintreten<sup>143</sup>. Nach mehrjähriger Tätigkeit im Gefolge König Friedrichs III.<sup>144</sup> kannte sich Pius ganz sicher mit der verwirrenden Vielfalt von politischen Beziehungen, in denen die Mächte im Heiligen Römischen Reich miteinander standen, aus. Er wusste wahrscheinlich auch, dass viele dieser Beziehungen quasi-horizontal und ‚verbündend‘ (statt streng vertikal-hierarchisch) waren. Es überrascht deswegen nicht, dass er seine Liste verbotener Beziehungen mit zwei lateinischen Bezeichnungen für Vereinigungen anfang. Vereinigungen verschiedener Art waren etablierte Strukturen des politischen Lebens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, und sie behielten diese Wichtigkeit bis zum frühen 16. Jahrhundert und darüber hinaus. Versuche, gemeinsame und ‚verbündende‘ Aktivitäten in den Ortschaften einzudämmen, wie die Klausel gegen *confederationes* in der Goldenen Bulle oder König Sigismunds Brief von 1420 an die Décapole, in dem er forderte, dass sie keine Bündnisse mehr schaffen sollten, waren vergeblich und erfolglos<sup>145</sup>. Fürsten, Adelige, Prälaten und Städte waren alle über die Maßen an diese Strukturen und Verhaltensweisen gewöhnt und auf sie allzu sehr angewiesen, wie zahlreiche Beispiele am Oberrhein aufzeigen.

Die möglichen Vorteile, die von Freien Städten und Reichsstädten aus der Beteiligung an Bündnissen und Bünden gezogen werden konnten, waren dieselben wie die, die von anderen Akteuren aus solchen Vereinigungen gezogen werden konnten: Verteidigung gegen Feinde, Unterstützung in Konflikten und Vermeidung von Gewalt, wo diese Gewalt nachteilig gewesen wäre, durch von

142 Siehe z. B. WACKERNAGEL et al. (wie Anm. 24), Bd. 7, Nr. 211–216.

143 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 361 Nr. 850.

144 Siehe Anton WEISS, Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II., sein Leben und Einfluss auf die literarische Cultur Deutschlands, Graz 1897, sowie Volker REINHARDT, Pius II. Piccolomini: Der Papst, mit dem die Renaissance begann. Eine Biographie, München 2013, Kap. 3.

145 MOSSMANN (wie Anm. 23), Bd. 1, Nr. 499.

Verbündeten besorgte Vermittlung beziehungsweise Schlichtung. Selbstverständlich konnten nicht alle Mitglieder eines Bündnisses ihre Ziele erreichen, aber sie hatten immer Gründe, sich daran zu beteiligen, sogar wenn diese Gründe nicht unbedingt positiv waren, zum Beispiel zur Vermeidung der Schädigung von Beziehungen zu einem mächtigeren Nachbarn. Vielleicht noch wichtiger, die Städte und die anderen Akteure beteiligten sich an Bündnissen und Bünden, weil sie sich innerhalb einer politischen Kultur betätigten, wo dies ein völlig natürlicher und üblicher Vorgang war. Getragen von der Rhetorik der Ehre des Reichs und des gemeinen Nutzens, wurden Bündnisse selbstreplizierend, allgegenwärtig und allgemein. Die von der Geschichtsschreibung auf die Städtebünde gelegte Betonung und die Beschränkung der Forschung auf „städtische“ oder sehr lokale Themen haben dazu beigetragen, dass dieses breite und ‚verbündende‘ Gesamtbild nicht als Gesamtes wahrgenommen wurde, aber dieses Bild wird von den Quellen – wenn sie mittels einer vergleichenden Methodologie untersucht werden – bestätigt.

Werden Bündnisse neben anderen Vereinigungen und Engagements mit ähnlichen Merkmalen betrachtet, taucht zudem eine politische Landschaft auf, die größtenteils aus einem Spektrum kollektiver Verpflichtungen zusammengesetzt war. Getragen wurde diese Landschaft durch die horizontalen Interaktionen inmitten einer Vielfalt von quasi-autonomen Akteuren und Einheiten, die dieselben Vokabeln benutzten und denselben Erfahrungsschatz von Annahmen und Prämissen teilten. Um einen Einblick in diese Landschaft zu erhalten, reichte es, nur sehr formalisierte, in Verträgen verankerte Aktivitäten mit sehr ähnlichen Eigenschaften zu berücksichtigen. Auf die unermessliche Menge weniger formalisierter Verfahren und Beziehungen, die möglicherweise von genossenschaftlichen Verpflichtungen herrührten oder solche Verpflichtungen einleiteten oder bildeten, konnte dieser Aufsatz nicht eingehen. Hier könnte man zum Beispiel an familiäre Bindungen unter Adligen und Patriziern denken. Es war ebenso wenig möglich, die sozialen Kontexte, in denen Vereinigungen erschienen, zu untersuchen. Um unser Verständnis dieses aufscheinenden Bildes von horizontalen Verbindungen und Interaktionen zu verbessern, wird es letztendlich nötig sein, die elitären Netzwerke einer bestimmten Region und eines bestimmten Zeitraums und alle Verbindungen (ob vertikal, horizontal oder dazwischen), die die Netzwerke zusammenhielten, zu analysieren. Natürlich wissen wir auch dank der grundlegenden Arbeit Peter Blickles, dass gemeinsame Aktivität – was in dieser Fachliteratur normalerweise als „Gemeinschaftswesen“ beziehungsweise „Kommunalismus“ bezeichnet wird – sich nicht auf die politische Elite beschränkte. Ganz im Gegenteil, Blickle betont die horizontale Natur der Verbindungen zwischen „gemeinen“ Leuten, während politische Obrigkeiten oft als Gegner von kollektiven Bestrebungen dargestellt werden<sup>146</sup>. Auf je-

146 Siehe u. a. Peter BLICKLE, *Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987; DERS., *Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen*

den Fall weisen Phänomene wie die bäuerlichen *Bundschuhe* im spätmittelalterlichen Elsass darauf hin, dass sowohl die Eliten als auch ihre Untertanen tief ‚verbündende‘ Tendenzen und Gewohnheiten teilten. Dies wurde im allgemeinsten rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Sinne von Otto von Gierke anerkannt<sup>147</sup>; jetzt haben wir die Möglichkeit, das Phänomen des Genossenschaftswesens soziologisch, kulturell und kontextbedingt zu analysieren, besonders im Bereich der spätmittelalterlichen Politik. Das vollständige Ausmaß der auf Vereinigungen basierten gemeinsamen Kultur, die am Oberrhein existierte, ist noch auszuleuchten.

Sogar die beschränkte Reihe von Vereinigungen, die hier besprochen wurde, hat Auswirkungen auf unsere Auffassung vom spätmittelalterlichen politischen Leben. Das breite Spektrum von Akteuren, die an Bündnissen und verwandten Engagements beteiligt waren, schafft die Notwendigkeit, die von uns verwendeten soziopolitischen Kategorien („städtisch“, „adelig“, „höfisch“ und so weiter) aufzuheben, oder wenigstens zu hinterfragen. Das dicht gespannte Netzwerk von horizontalen Verbindungen, die Vereinigungen ermöglichten, untergräbt alle streng hierarchischen Modelle der politischen Gesellschaft. Die vielschichtigen und gegenseitigen Konflikte, Kooperationen und Einmischungen, die zwischen elitären Regierungsverantwortlichen vorkamen, deuten auf die Unzulänglichkeit unserer ausschließenden Auffassung von spätmittelalterlichen politischen Entitäten als einheitlichen, beziehungsweise geschlossenen Territorien oder getrennten, völlig einheitlichen Staaten hin. Die Bestandteile des Heiligen Römischen Reichs, vor allem die Freien Städte und Reichsstädte, bieten die Möglichkeit für eine nützliche Fallstudie über die Interdependenz spätmittelalterlicher politischer Ordnungen.

#### Dank

Die für diesen Aufsatz verwendete Forschung wurde durch die Finanzierung des Arts and Humanities Research Council und des Jesus College, Oxford ermöglicht. Ich bedanke mich bei Prof. Dr. Thomas Zotz (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) und Professor Olivier Richard (Université de Haute-Alsace) für ihre Einladung und Ermutigung, eine englische Version dieses Aufsatzes bei der Tagung „Laufende Forschungen zum mittelalterlichen Elsass und Oberrhein“ in Freiburg im November 2012 vorzutragen. Dr. John Watts (Corpus Christi College, Oxford) hat diese englische Version netterweise gelesen und kommentiert. Susan Rosenast hat mir beim Korrekturlesen der deutschsprachigen Fassung freundlich geholfen.

Organisationsform, Bd. 1–2, München 2000; DERS., Das Alte Europa: vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008; Beat KÜMIN, The Communal Age in Western Europe, c.1100–1800, Basingstoke 2013.

147 GIERKE (wie Anm. 7).

# Überlegungen zum Gesandtschaftswesen der Stadt Straßburg zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Von

*Simon Liening*

*Liebe muter. Ich grüze dich und benedditt und laz euch wizzzen, daz ich gesunt und frisch pin und wozt auch gern, waz ir teten und die kinder und waz zu unz gehoret und daz ich ledig pin [...] Liebe muter, wizzent auch, daz ich fuderlich will reiten zu unserm herrn dem künig und will werben daz pest von meiner gesellen wegen und von meinen wegen, da von seint gemelich und frölich, wann ich auch zu mal fro pin, daz ich auz der vanchnüz pin. Grüz mir Leutolt meinen Vetter und sein weib und waz zu unz gehört, und ich will küemen, so ich erst mag<sup>1</sup>.*

Anfang November 1395 schickte der Straßburger Gesandte Heinrich von Mülnheim diese Zeilen an seine Mutter Gertrud Zorn in Straßburg, um ihr seine Entlassung aus der Gefangenschaft auf Burg Schwanberg mitzuteilen. Zuvor war er zusammen mit den Straßburger Gesandten Hans Bock und Endres Heilman trotz eines von König Wenzel ausgestellten Geleitbriefes auf dem Rückweg von einer Mission zu selbigem nach Prag gefangengenommen worden<sup>2</sup>.

\* Verwendete Abkürzungen: UB VI: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Politische Urkunden von 1381–1400, hg. von Johannes FRITZ, Bd. 6, erste Abtheilung, Straßburg 1899; UB VII: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Privatrechtliche Urkunden und Rathslisten von 1332 bis 1400, bearb. von Hans WITTE, Bd. 7, erste Abtheilung, Straßburg 1900; RTA IV: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht 1400–1401, erste Abtheilung, hg. von Julius WEIZSÄCKER, Bd. 4, ältere Reihe, Gotha 1882; RTA V: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht 1401–1405, zweite Abtheilung, hg. von Julius WEIZSÄCKER, Bd. 5, ältere Reihe, Gotha 1885; RTA VI: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht 1406–1410, dritte Abtheilung, hg. von Julius WEIZSÄCKER, Bd. 6, ältere Reihe, Gotha 1888; RTA VIII: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund 1421–1426, zweite Abtheilung, hg. von Dietrich KERLER, Bd. 8, ältere Reihe, Gotha 1883.

1 Archives de la ville et de la communauté urbaine de Strasbourg, AA 113, fol. 91. Ebenfalls liegt der Brief ediert vor: UB VI, S. 589, Nr. 1006 (hier jedoch zum Teil fehlerhaft: z.B. *vanchnicz* statt *vanchnüz*).

2 Vgl. hierzu Bruno BISCHOFF, Die Gefangennahme der Straßburger Gesandten durch die Herren von Schwanberg 1395, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 18 (1880), S. 252–260.

Stellt dieses Zeugnis einer Gesandtenmission ebenso wie die dahinterstehenden Ereignisse eher einen Ausnahmefall dar, so wirft der Brief für die Beschäftigung mit dem städtischen Gesandtschaftswesen dennoch typische Fragen auf: Welche Beweggründe führten zur Entsendung einer Gesandtschaft? Wie übermittelten die Gesandten Nachrichten in ihre Heimatstadt? Wer waren die einzelnen Gesandten und was qualifizierte sie für ihre Tätigkeit? Es sind Fragen, die die Missionen, die Kommunikation, die Nachrichtenübermittlung sowie das Personal des städtischen Gesandtschaftswesens betreffen.

Erst seit wenigen Jahren kommt dem Themenfeld der städtischen Außenpolitik<sup>3</sup> im späten Mittelalter und darüber hinaus nun auch ihren Akteuren vermehrt Aufmerksamkeit zu<sup>4</sup>. Von der älteren Forschung wurden den städtischen Ge-

3 Die in der Forschung geführte Diskussion über die Verwendung der Begriffe „Außenpolitik“ und „Diplomatie“ für das Mittelalter kann hier nicht wiedergegeben werden. Vgl. dazu exemplarisch die folgenden Beiträge mit weiterführender Literatur: Dieter BERG, *Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 40), München 1997, S. 47–58; Martin KINTZINGER, *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigismunds* (Mittelalter-Forschungen, Bd. 2), Stuttgart 2000, S. 17–24; Dieter BERG, *Einleitung*, in: *Auswärtige Beziehungen und internationale Politik im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert)*, hg. von DEMS. / Martin KINTZINGER / Pierre MONNET (Europa in der Geschichte. Schriften zur Entwicklung des modernen Europa, Bd. 6), Bochum 2002, S. 11–14; Martin KINTZINGER, *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im mittelalterlichen Westeuropa*, in: BERG / KINTZINGER / MONNET (Hg.) (wie Anm. 3) S. 15–19; Rainer C. SCHWINGES / Klaus WRIEDT, *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa – eine Einführung*, in: *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, hg. von DENSS. (Vorträge und Forschungen, Bd. 60), Ostfildern 2003, S. 9–14; Christine OTTNER, *Einleitung*, in: *Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele*, hg. von Sonja DÜNNEBEIL / Christine OTTNER (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, Bd. 27), Wien/Köln/Weimar 2007, S. 9–20, hier S. 9–16; Claudia MÄRTL / Claudia ZEY, *Aus der Frühzeit der europäischen Diplomatie? Einleitung*, in: *Aus der Frühzeit der europäischen Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, hg. von DENSS., Zürich 2008, S. 9–21, hier S. 9–11. Vgl. diesbezüglich zur „städtischen Außenpolitik“ insbesondere folgende Titel mit weiterführender Literatur: Christian JÖRG / Michael JUCKER, *Städtische Gesandte – Städtische Außenpolitik. Zur Einführung*, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von DENSS. (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, Bd. 1), Wiesbaden 2010, S. 11–30; Bastian WALTER, *Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477)* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – Beihefte, Bd. 218), Stuttgart 2012, S. 16–19.

4 Der Verfasser dieses Beitrages arbeitet momentan an der Universität zu Köln an einer Dissertation zum Gesandtschaftswesen der Stadt Straßburg zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Zum Themenkomplex der städtischen Außenpolitik vgl. insbesondere den Sammelband von JÖRG / JUCKER (Hg.), *Spezialisierung* (wie Anm. 3). Es sind bisher Arbeiten zu verschiedenen Städten und Regionen erschienen, von denen hier einige – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt seien: Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, *Henman Offenburg (1379–1459). Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs*, Basel 1975; Ansgar FRENKEN, *Nürnberger Ange-*



sandten des späten Mittelalters mangelnde diplomatische Fähigkeiten und Handlungsspielräume zugeschrieben<sup>5</sup>. Neuere Arbeiten kommen diesbezüglich zu gänzlich anderen Ergebnissen<sup>6</sup>. Trotz dieser neuen Erkenntnisse und Arbeiten ist das Themengebiet bei weitem noch nicht erschlossen, sondern bietet zahlreiche Möglichkeiten der Erforschung<sup>7</sup>. Für die Stadt Straßburg lässt sich dies feststellen. Bisher kann hier insbesondere auf Untersuchungen zu Einzelaspekten oder bestimmten Ereignissen zurückgegriffen werden<sup>8</sup>. Eine umfas-

legenheiten in Konstanz. Präsenz und Interessenvertretung der Reichsstadt auf dem Konzil und den Reichstagen von 1414–1418, in: Synodus. Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte. Festschrift für Walter Brandmüller, hg. von Remigius BÄUMER u. a. (Annuaire historiae conciliorum, Bd. 27–28), Paderborn 1997, S. 383–433; DERS., Nürnberg, König Sigmund und das Reich. Die städtischen Ratsgesandten Sebolt Pfintzing und Petrus Volkmeir in der Reichspolitik, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 97–165; Reinhard SEYBOTH, *Wollet in allen unseren sachen guten vleiß gebrauchen*. Nürnberger Gesandte auf Reichstagen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, in: Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von Tobias APPL / Georg KÖGLMEIER, Regensburg 2010, S. 291–307; Franz FUCHS / Rainer SCHARF, Nürnberger Gesandte am Hof Kaiser Friedrichs III., in: ZEY / MÄRTL (Hg.), Frühzeit (wie Anm. 3), S. 301–330; Pierre MONNET, *Wan es stet ubel in disin landen mit grossem kriege*.... Die Außenbeziehungen der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, in: Wahrnehmung und Darstellung von Kriegen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Horst BRUNNER (Imagines medii aevi 6), Wiesbaden 2000, S. 199–222; Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004; Jörg SCHWARZ, Politische Kommunikation – Selbstzeugnisse – Rechtfertigungsstrategien. Gesandtenberichte aus Nördlingen vom kaiserlichen Hof in Wiener Neustadt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Historischer Verein für Nördlingen und das Ries 33 (2011), S. 55–94; WALTER, Informationen (wie Anm. 3); Simon LIENING, *das man unserm herren dem Römischen künige dienen wolte über berg gen Lamparthen*. Zur Straßburger Interessenvertretung und Informationsbeschaffung im Kontext des Romzugs König Ruprechts, in: Der „Zug über Berge“ während des Mittelalters. Neue Perspektiven der Erforschung mittelalterlicher Romzüge, hg. von Christian JÖRG / Christoph DARTMANN (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, Bd. 15), Darmstadt 2014.

5 Victor MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892; Gudrun MANDEL, Studien zur „Außenpolitik“ der Reichsstädte im Spätmittelalter (Nach den Deutschen Reichstagsakten von Wenzel bis Friedrich III.), Diss. masch., Heidelberg 1951. Vgl. zum älteren Forschungsstand ebenfalls den Forschungsüberblick bei JÖRG / JUCKER, Gesandte (wie Anm. 3).

6 Vgl. hierzu etwa JÖRG / JUCKER (Hg.), Spezialisierung (wie Anm. 3).

7 Insbesondere fehlen umfangreichere Studien mit verschiedenen zeitlichen und örtlichen Schwerpunkten. In den kommenden Jahren kann allerdings mit dem Erscheinen einiger größerer Studien gerechnet werden, die sich momentan in Arbeit befinden. Verwiesen sei hier auf einen 2013 in Trier veranstalteten Nachwuchsworkshop zu den Akteuren städtischer Außenpolitik im späten Mittelalter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=22573> (zuletzt abgerufen am 14. 01. 2013).

8 Vgl. hierzu etwa Sigrid SCHMITT, Städtische Gesellschaft und zwischenstädtische Kommunikation am Oberrhein. Netzwerke und Institutionen, in: Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter, hg. von Peter KURMANN / Thomas ZOTZ (Vorträge und Forschungen, Bd. 68), Ostfildern 2008, S. 275–306; Bastian WALTER, Von städtischer Spionage und der Bitte, Briefe zu zerreißen: Alternative Kommunikationsnetze von Städten während der Burgrunderkriege, in: Dis/kurs 2 (2008), S. 156–167; DERS., Informationen (wie Anm. 3); DERS.,



sende Studie, die sich auf das Gesandtschaftswesen Straßburgs konzentriert, liegt hingegen noch nicht vor<sup>9</sup>.

Im Folgenden werden anhand von zwei übergeordneten Aspekten grundlegende Überlegungen zum Gesandtschaftswesen der Stadt Straßburg zu Beginn des 15. Jahrhunderts angestellt. Zum einen konzentrieren sich die Ausführungen auf die Betrachtung der Gesandtschaftsmissionen. Hierbei sind Fragen, die sich auf die Kommunikation mit dem heimischen Rat, auf das damit zusammenhängende Informationsbedürfnis Straßburgs sowie die diplomatischen Tätigkeiten der Gesandten beziehen, von besonderem Interesse. Zum anderen soll das Gesandtschaftspersonal der Stadt Straßburg genauer in den Blick genommen werden. Dabei spielen die Stellung der Gesandten innerhalb der städtischen Gemeinschaft und weitere Tätigkeitsbereiche dieser Personen eine wichtige Rolle. Ebenso werden die von der neueren Forschung behandelten Kompetenzen und Handlungsspielräume städtischer Gesandter exemplarisch überprüft.

### 1. Nachrichtenübermittlung

Einen Aspekt von hoher Wichtigkeit für das Gesandtschaftswesen stellte die Nachrichtenübermittlung dar. In den Städten waren hierfür hauptsächlich Boten<sup>10</sup> und Gesandte zuständig. Auch wenn bei der Beurteilung der Zuständig-

Spionage am Oberrhein und im Elsass im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477), in: *Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER-REMY u. a. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 56), Freiburg/München 2012, S. 131–152; LIENING (wie Anm. 4). Vgl. ebenso die Arbeiten von Bettina Fürderer zur Straßburger Bündnispolitik im 14. Jahrhundert, die sich allerdings weniger auf die Akteure konzentrieren: Bettina FÜRDERER, *Die Bündnispolitik der Stadt Straßburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 153 (2005) S. 277–292; DIES., *Bündnisrelationen am Oberrhein im 14. Jahrhundert aus Straßburger Perspektive*, in: *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge = Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER-REMY / Olivier RICHARD (Sciences de l'histoire), Strasbourg 2012, S. 71–90.

<sup>9</sup> Vgl. Anm. 4.

<sup>10</sup> Einen allgemeinen Überblick zum Thema Botenwesen im Mittelalter bietet Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Briefe und Boten im Mittelalter. Eine Skizze*, in: *Deutsche Postgeschichte. Essays und Bilder*, hg. von Wolfgang LOTZ, Berlin 1989, S. 10–21. Vgl. grundlegend zum städtischen Botenwesen im späten Mittelalter: Heinz-Dieter HEIMANN, *Briefvedreger. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur*, in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Helmut HUNDSBICHLER (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 15), Wien 1992, S. 251–292; Klara HÜBNER, »Nüwe mer us Lamparten«. Entstehung, Organisation und Funktionsweise spätmittelalterlicher Botenwesen am Beispiel Berns, in: SCHWINGES / WRIEDT, *Gesandtschafts- und Botenwesen* (wie Anm. 3) S. 265–286; DIES., *Im Dienste ihrer Stadt: Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters* (Mittelalter-Forschungen, Bd. 30), Ostfildern 2010; DIES., *Minderer Gesandter oder einfacher Briefträger? Auswahlkriterien für Nachrichtenüber-*

keitsbereiche dieser beiden Gruppen sowohl regional als auch zeitlich durchaus unterschieden werden muss, können die Gesandten im Grunde eher als städtische Diplomaten bezeichnet werden, die an Verhandlungen teilnahmen und Entscheidungsbefugnisse hatten. Dennoch beförderten auch sie zum Teil mündliche und schriftliche Nachrichten. Boten sind demgegenüber eher als Nachrichtenübermittler anzusehen, auch wenn sie darüber hinaus andere Aufgaben übernahmen und demnach nicht pauschal als Briefträger charakterisiert werden sollten<sup>11</sup>. Eine Unterscheidung zwischen Boten und Gesandten aufgrund der Terminologie<sup>12</sup> in den Quellen ist zwar in vielen Fällen durchaus möglich, bleibt aber selbstverständlich vom jeweiligen Kontext abhängig<sup>13</sup>. Für die Straßburger Gesandten lassen sich etwa Bezeichnungen wie *erbere funde*<sup>14</sup> oder *erbern botten*<sup>15</sup> finden, wohingegen die Boten der Stadt zumeist als *boten*<sup>16</sup> oder *louffender botte*<sup>17</sup> bezeichnet werden.

Die städtischen Boten waren als Bindeglied zwischen den Gesandten und dem Stadtrat für die Gesandtschaftsmissionen unverzichtbar. Erste Nachweise über geschworene Städteboten Straßburgs finden sich bereits im Straßburger

mittler und ihre Zuständigkeiten in den spätmittelalterlichen Städten des Westschweizer Raumes, in: JÖRG / JUCKER (Hg.), *Spezialisierung* (wie Anm. 3) S. 191–202; Bernhard KREUTZ, *Botenwesen und Kommunikation zwischen den mittelrheinischen Kathedralstädten von 1254 bis 1384*, in: JÖRG / JUCKER (Hg.), *Spezialisierung* (wie Anm. 3) S. 95–104; Christian JÖRG, *Kommunikative Kontakte – Nachrichtenübermittlung – Botenstafetten: Möglichkeiten zur Effektivierung des Botenverkehrs zwischen den Reichsstädten am Rhein an der Wende zum 15. Jahrhundert*, in: *Kommunikation im Spätmittelalter. Spielarten – Wahrnehmungen – Deutungen*, hg. von Romy GÜNTART / Michael JUCKER, Zürich 2005, S. 79–89.

11 Vgl. zur Unterscheidung von Gesandten und Boten etwa JUCKER, *Gesandte* (wie Anm. 4) S. 80–83. Vgl. exemplarisch die verschiedenen Einschätzungen bezüglich der Zuständigkeitsbereiche von Boten und Gesandten in folgenden Arbeiten: HEIMANN (wie Anm. 10) S. 262; Heinz-Dieter Heimann ist der Ansicht, dass sich die Kompetenzen zwischen Boten und Gesandten erst zum Ende des 15. Jahrhundert aufgeteilt haben; HÜBNER, *Nüwe* (wie Anm. 10) S. 272; In Bern seien die Boten im 14. Jahrhundert zwar nicht wie die Gesandten der Stadt verhandlungsfähig gewesen, doch könne man sie nicht als einfache Briefträger bezeichnen, da sie beispielsweise auch mit geheimen Diensten beauftragt worden seien. Zur Unterscheidung Klara Hübners für die Städte des Westschweizer Raumes mit ähnlicher Argumentation vgl. HÜBNER, *Gesandter* (wie Anm. 10) S. 192 f.; Bernhard KREUTZ, *Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 54), Trier 2005, S. 423; Demnach seien die Vertreter der Städte noch im späten 14. Jahrhundert allesamt als Boten im Sinne von Nachrichtenüberbringern zu charakterisieren und nicht als Gesandte, die mit Vollmachten ausgestattet waren.

12 Vgl. hierzu JUCKER, *Gesandte* (wie Anm. 4) S. 81–83.

13 Vgl. hierzu Ebd., S. 80–83.

14 Vgl. exemplarisch RTA VI, S. 16, Nr. 2.

15 Vgl. exemplarisch Ebd., S. 21, Nr. 6.

16 Vgl. exemplarisch RTA V, S. 259, Nr. 197.

17 Vgl. exemplarisch RTA VI, S. 18, Nr. 4.

Stadtrecht von 1332<sup>18</sup>. Für den hier behandelten Untersuchungszeitraum ist eine Stadtordnung aus dem Jahr 1405 von besonderem Interesse, da sie mehrere Artikel zum Botenwesen beinhaltet. Demnach verfügte Straßburg über ein Botensystem, das sich aus geschworenen Boten und sogenannten *zubotten* zusammensetzte. Die Anzahl der geschworenen Boten wurde 1405 von zwei auf vier verdoppelt. Standen die vier geschworenen Boten fest im Dienst der Stadt und wurden neben ihrem Lohn für Botengänge zusätzlich mit weiteren Vergütungen bedacht, so zog man die *zubotten* je nach Bedarf heran und bezahlte sie lediglich für einzelne Botengänge<sup>19</sup>. Die städtischen Boten beförderten sowohl mündliche als auch schriftliche Nachrichten. Die von ihnen überbrachten Gesandtenberichte<sup>20</sup> sind die wohl wichtigsten Quellen für die Erforschung des Gesandtschaftswesens.

Die Straßburger Gesandtenberichte genossen in der älteren Forschung ein besonders hohes Ansehen. Bereits 1892 verstand Victor Menzel darunter eine detaillierte und chronologische Darstellung der Geschehnisse, welche jedoch den Blick für das Wesentliche nicht verliere<sup>21</sup>. Victor Menzel, der der Berichterstattung städtischer Gesandter ansonsten wenig Positives abgewinnen konnte<sup>22</sup>, bescheinigte insbesondere den Berichten der Straßburger Gesandten eine derartig gute Qualität<sup>23</sup>. Unabhängig von jeglicher Bewertung der Berichterstattung un-

18 Vgl. hierzu HEIMANN (wie Anm. 10) S. 263. Allgemein zum Straßburger Botenwesen mit Abdruck einiger Botenordnungen vgl. Henri GACHOT, Louffende Botten. Die Geschworenen Läuferboten und ihre Silberbüchsen mit besonderer Berücksichtigung der Straßburger Botenordnungen, in: Archiv für deutsche Postgeschichte 2 (1964), S. 1–20.

19 Dies geht aus zwei Verzeichnissen aus der Zeit vor 1405 und der Neuordnung der Stadtverwaltung von 1405 hervor. Die beiden Verzeichnisse listen diejenigen Beamten und Diener der Stadt auf, welche Tuch zur Herstellung von Kleidung erhielten. Beide Verzeichnisse, von denen eines aus dem 14. Jahrhundert stammt und das andere kurz vor 1405 entstanden sein muss, listen jeweils nur zwei Städteboten auf. Vgl. hierzu Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681, hg. von Karl Theodor EHEBERG, Bd. 1: Urkunden und Akten, Straßburg 1899, S. 3, Nr. 6 sowie S. 10, Nr. 9. In der Stadtordnung von 1405 heißt es hingegen, dass man vier Städteboten haben soll und diese jährlich mit acht Ellen Tuch ausgestattet werden müssen. Vgl. hierzu Ebd., S. 50, Nr. 10, Art. 165 und Art. 166. Die beiden Artikel der Stadtordnung von 1405 finden sich ebenfalls abgedruckt bei GACHOT (wie Anm. 18) S. 2. Vgl. ebenso HEIMANN (wie Anm. 10) S. 265. Zur weiteren Entwicklung im 15. Jahrhundert vgl. JÖRG, Kontakte (wie Anm. 10) S. 81.

20 Zur Thematik der Gesandtenberichte als Quellengattung vgl. Jörg SCHWARZ, Mittelalter-Rezeption in der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Aufnahme der Quellengattung der Gesandtenberichte in den Diskurs der Mediävistik, in: Das Mittelalter zwischen Vorstellung und Wirklichkeit. Probleme, Perspektiven und Anstöße für die Unterichtspraxis, hg. von Thomas Martin BUCK / Nicola BRAUCH, Münster u. a. 2011, S. 111–126.

21 MENZEL (wie Anm. 5) S. 70 f.

22 Vgl. hierzu Ebd., S. 65–70.

23 Ebd., S. 70 f. Eine ähnliche Einschätzung bei MANDEL (wie Anm. 5) S. 156: „Die Straßburger Gesandtschaftsberichte vermögen oft allein Aufschluss über die Ereignisse eines Reichstages zu geben. Sie zeichnen sich aus durch Sachlichkeit, Genauigkeit, Ausführlichkeit und Lücken-

ter qualitativen Maßstäben können die Beobachtungen Victor Menzels bezüglich der Struktur der Gesandtenberichte durchaus bestätigt werden. Die Gesandten Straßburgs berichteten zum Teil über kleinste Details der Geschehnisse vor Ort. Die Schilderungen konzentrieren sich oftmals auf eine genaue und meist chronologische Beschreibung der bis zur Abfassung des Briefes erlebten Geschehnisse. Offenbar wurde etwa der Ablauf einzelner Verhandlungen genau dokumentiert. Die Berichte beinhalten zusammengefasste Äußerungen verschiedener Personen, genaue Zeit- und Ortsangaben sowie weitere Einzelheiten, etwa über den Zeitpunkt von Verhandlungspausen und Mahlzeiten. Zwar beschränkten sich die Gesandtenberichte nicht nur auf die Vermittlung von Informationen – sie wurden beispielsweise ebenso zur Rücksprache mit dem städtischen Rat genutzt – doch scheinen sie hauptsächlich zu diesem Zweck verfasst worden zu sein<sup>24</sup>. Die Absicht der Informationsübermittlung liegt sicherlich nicht zuletzt darin begründet, dass der Rat der Stadt Straßburg immer über die neuesten Geschehnisse informiert sein wollte. Neben diesen schriftlichen Nachrichten an den Stadtrat spielte die mündliche Nachrichtenübermittlung ebenfalls eine Rolle. Die Kategorie Mündlichkeit ist naturgemäß schwieriger greifbar, doch lassen sich auch diesbezüglich Anhaltspunkte in den Quellen finden. So auch im folgenden Fall: Ende 1405 schickte der Altammeister Wilhelm Metziger eine Nachricht aus Besigheim nach Straßburg, die uns einen Einblick in die mündliche Nachrichtenübermittlung gewährt. In diesem Brief korrigierte er die Angaben eines Boten namens Lawelin. Zuvor hatten Metziger und der Gesandte Ulrich Bock der Junge jenen Boten mit einer mündlich vorzutragenden Botschaft nach Straßburg geschickt. Doch konnte der Bote mit seiner mündlichen Nachricht wohl nicht das gewünschte Ergebnis erzielen. Die Empfänger in Straßburg zweifelten offensichtlich daran, dass der Bote die Nachricht richtig

losigkeit.“ Vgl. hingegen die Einschätzung von Reinhard SEYBOTH, der den Gesandtenberichten der Nürnberger Gesandten gegenüber denen der Frankfurter und Straßburger Gesandten mehr sachliche Klarheit bescheinigt: Seyboth (wie Anm. 4) S. 299 f.: „Zur noch genaueren Erfassung der spezifischen Eigenschaften und Qualitäten der Nürnberger Gesandten bietet sich ein Vergleich mit anderen Delegierten an, insbesondere solchen aus Reichsstädten, die ähnlich bedeutend waren wie Nürnberg, z.B. Frankfurt und Straßburg. Diese beschränkten sich bei ihrer Berichterstattung von den Reichstagen keineswegs immer auf die nüchterne Schilderung der Verhandlungen, sondern ließen oft auch Persönliches, Menschliches, bisweilen sogar allzu menschliches mit einfließen.“ Insgesamt erscheint es durchaus fragwürdig, inwiefern eine qualitative Unterscheidung unter den in der Forschung genannten Kriterien (Ausführlichkeit, Lückenlosigkeit, persönlich, menschlich) tatsächlich Sinn ergibt. Schließlich wird man aus heutiger Perspektive beispielsweise nur noch schwerlich beurteilen können, inwiefern ein Bericht absolut vollständig ist.

24 Vgl. hierzu die Ausführungen zur Berichterstattung Frankfurter Gesandter bei Michael ROTHMANN, Die Familie der Diplomaten. Drei Frankfurter Gesandte zwischen Stadt und Hof, in: JÖRG / JUCKER (Hg.), Spezialisierung (wie Anm. 3) S. 143–160, hier S. 153 f. Michael Rothmann betont ebenfalls den Aspekt der Informationsübermittlung, der ein wesentlicher Bestandteil der Frankfurter Gesandtenberichte gewesen sei.

weitergeleitet hatte und schickten aus diesem Grund einen Brief an Wilhelm Metzger, um mit diesem Rücksprache zu halten<sup>25</sup>. Der Gesandte beschrieb daraufhin in dem hier genannten Brief sehr detailliert, wie er sich in Kuppenheim vor der Abreise des Boten zusammen mit Ulrich Bock dem Jungen davon zu überzeugen versucht hatte, dass der genannte Lawelin die Botschaft richtig verstanden hatte. Man habe dem Boten die Nachricht mehrfach vorgetragen und sich über das richtige Verständnis derselben versichert: *[...] do nomen wir den obgenannten uweren botten, und seitent ime alle dinge eigenliche und bescheidenliche [...] Und do wir ime das alles eigenliche geseitent und er sprach er hette es wol verstanden, und durch sicherheit willen, do sprochent wir zu ime, wir woltent ime die sache noch einmol erzalen, daz er es deste baß erzalen und gesagen kunde, und seitent ime die sache anderwerbe und sprochent do aber zu ime obe er die sache wol verstanden hette; do sprach er aber: „jo“ [...]*<sup>26</sup>.

Auch wenn es sich hierbei um ein eher seltenes Zeugnis misslungener Kommunikation innerhalb der Korrespondenz handelt und daraus nicht pauschal negative Rückschlüsse auf die Qualität der Straßburger Nachrichtenübermittlung der damaligen Zeit gezogen werden sollten, so zeigen sich daran dennoch die potentiellen Schwierigkeiten der mündlichen Berichterstattung. Diese fand im Übrigen nicht ausschließlich über Boten statt. Auch die Gesandten selbst überbrachten Informationen erst nach ihrer Rückkehr in Straßburg in mündlicher Form. Dies wird aus entsprechenden Äußerungen in den Gesandtschaftsberichten deutlich. Meist wurde hier auf mündliche Berichterstattung über bestimmte Vorgänge verwiesen, wenn eine schriftliche Ausführung derselben offenbar zu umständlich gewesen wäre, nicht zwingend notwendig war oder die jeweiligen Informationen möglichst geheim gehalten werden sollten<sup>27</sup>. So kündigten die Straßburger Gesandten Claus Zorn, Johans Bock und Johans Heilman am Ende eines Berichtes an, dass sie wohl keinen weiteren Bericht von ihrer Mission schreiben würden, sondern über die zukünftigen Geschehnisse mündlich berichten werden: *was wir do empfindent, versehent wir uns uch muntliche lossen ze wissende*<sup>28</sup>.

Für die angekündigte mündliche Berichterstattung fertigten die Straßburger Gesandten zum Teil Aufzeichnungen an, die die wichtigsten Aspekte zusam-

25 RTA VI, S. 18, Nr. 4: *als ir hern Ulrich Bock dem jungen und mir verschrieben hant, wie uch Lawelin uwer louffender botte geseit habe, das wir ime empfohlen habent, uch von munde ze sagende [...] und das ir daran zwifel habent, obe der egenant botte reht verstanden habe oder nit [...]*.

26 Ebd., S. 18 f., Nr. 4.

27 Vgl. hierzu: RTA VI, S. 114, Nr. 79; ebd., S. 145, Nr. 100.; ebd., S. 159, Nr. 116; ebd., S. 166, Nr. 125; ebd., S. 191, Nr. 141; ebd., S. 193, Nr. 143. Vgl. zu diesem Aspekt mit weiteren Beispielen KREUTZ, Städtebünde (wie Anm. 11) S. 411–413.

28 RTA VI, S. 244, Nr. 187.

menfassten und ihnen somit als Gedächtnisstütze dienten. Die Aufzeichnungen sind zumeist sehr kurz und enthalten in der Regel keine ausführlichen Informationen. Beispielsweise steht dort geschrieben: *Von meister Wernhers wegen*<sup>29</sup>; *Wie mit úch geretd ist von Hornung des sniders wegen*<sup>30</sup>. Es ist offensichtlich, dass derartige Aufzeichnungen nicht nach Straßburg zur Informationsübermittlung geschickt wurden, da ein unwissender Betrachter mit diesen Informationen nicht besonders viel anfangen konnte. Dass diese Zettel mündlich erläutert werden sollten, wird in einem Straßburger Gesandtenbericht aus dem Jahre 1422 explizit erwähnt. Die Gesandten fügten in diesem Fall ihrem Bericht einen zusätzlichen Zettel hinzu, auf den sie nach ihrer Rückkehr in Straßburg in Form einer mündlichen Berichterstattung eingehen wollten. Durch ein derartiges Vorgehen wurde in diesem Fall offenbar versucht, einen möglichst hohen Grad an Geheimhaltung zu bewahren. So hielten die beiden Straßburger Gesandten den damaligen Ammeister Claus Melbruege zur Verschwiegenheit über den beigelegten Zettel an<sup>31</sup>.

Bezüglich der mündlichen Berichterstattung ist einer der bereits erwähnten Gedächtniszettel für die Frage nach den Empfängern von Informationen sehr aufschlussreich. Hier findet sich hinter einigen Aufzeichnungen ein genauer Hinweis auf die Adressaten. Dort heißt es nämlich: *[...] vúr die nún*<sup>32</sup>. Hierbei handelte es sich um das sogenannte Neuner-Gremium, das für das Kriegswesen und die Außenpolitik der Stadt zuständig war<sup>33</sup>.

Es scheint also Informationen gegeben zu haben, welche ausschließlich für dieses Gremium bestimmt waren. Dieser Umstand ist daher insbesondere für die Frage nach den Zuständigkeitsbereichen für außenpolitische Angelegenheiten von Bedeutung. Jenseits des diplomatischen Dienstes außerhalb der Stadt waren diese offenbar in innerstädtischen Gremien vorhanden. Zudem zeigt der Fall, dass die Gesandten der Stadt versuchten, den Informationsfluss durch derartige Zusätze zu steuern. Demnach mussten sie über Inhalte und die dafür zuständigen Adressaten bestens Bescheid wissen. Den Gesandten der Stadt kam somit ein hohes Maß an Verantwortung, aber auch Macht zu, da sie über Infor-

29 Ebd., S. 21, Nr. 6.

30 Ebd., S. 167, Nr. 126.

31 Vgl. hierzu MANDEL (wie Anm. 5) S. 84. Gudrun Mandel verweist hier jedoch irrtümlich auf RTA VIII, Nr. 131. Das richtige Quellenzitat findet sich in RTA VIII, S. 143 f., Nr. 132: *ouch schickent wir úch ein zedell hie inne geslossen, den lont in geheime bi uuern fründen bliben, und heissent úch den zedel gehalten; so wellent wir fúrbaß mit úch reden noch des zedels besagung, so wir zû uch heim kumment.*

32 RTA VI, S. 166, Nr. 126. Für weitere Beispiele vgl. ebd., S. 167, Nr. 126.

33 Es ist an dieser Stelle ebenso auf eine Anmerkung Julius Weizsäckers zu verweisen, der hier ebenso der Meinung ist, dass es sich hierbei um einen Verweis auf das Neuner-Gremium handelt: ebd., S. 166, Nr. 126, Anm. 7.



mationen und deren Weiterleitung verfügen konnten<sup>34</sup>. Der Straßburger Rat war jedenfalls an einer kontinuierlichen Versorgung mit Informationen interessiert. Dies können die folgenden Ausführungen exemplarisch veranschaulichen.

## 2. Informationsbedürfnis

Ein Beispiel für das Bedürfnis nach Informationen bieten zwei Schreiben des Stadtrates von 1401/1402 an den Straßburger Hauptmann Heinrich von Mülnheim, der zu dieser Zeit mit einem Straßburger Kontingent König Ruprecht auf dessen Romzug begleitete<sup>35</sup>. Im ersten der beiden hier relevanten Briefe wurde Heinrich von Mülnheim dazu aufgefordert, dem Straßburger Rat häufiger Briefe zu schicken. Man habe bisher nur zwei Briefe von ihm erhalten. Darüber hinaus seien seine Briefe von so geringem Informationsgehalt, dass dem Rat [...] *von andern luten gar vil me geseit wurt* [...] <sup>36</sup>. Er solle nun seine Truppenmitglieder dazu anhalten, Briefe an den Rat zu schreiben: [...] *das ir sie bittent uns ze schribende was ir vernement, es sie joch schimpf oder ernst* [...] <sup>37</sup>. Hier wird das starke Informationsbedürfnis des Stadtrates deutlich erkennbar. Man wollte über jedes Gerücht informiert werden<sup>38</sup>. Im Folgenden versuchte der Straßburger Rat, den Nachrichtenverkehr zu koordinieren. Der Hauptmann sollte alle zehn bis vierzehn Tage einen Boten aussenden und darüber hinaus die genauen Daten der abgehenden sowie ankommenden Boten angeben<sup>39</sup>.

Dieses Beispiel aus dem Kontext des Romzugs König Ruprechts mag auf den ersten Blick nicht in den hier behandelten Rahmen passen. Was hat das Aufgebot der Stadt Straßburg mit dem Thema der städtischen Diplomatie zu tun?

Aufschlussreich ist diesbezüglich der genannte Briefwechsel zwischen dem Hauptmann des Aufgebots und dem Rat der Stadt. Mülnheim hatte nicht nur die Aufgabe, den Rat mit Informationen zu versorgen, sondern auch den Auftrag, diplomatisch tätig zu werden: Er sollte bei König Ruprecht eine möglichst baldige Rückkehr des Kontingents vom Romzug erwirken. Hierzu war er ange-

34 Zu ähnlichen Beobachtungen zum Thema Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Informationsübermittlung durch Gesandte vgl. Michael JUCKER, Geheimnis und Geimpolitik. Methodische und kommunikative Aspekte zur Diplomatie des Spätmittelalters, in: JÖRG / JUCKER (Hg.), Spezialisierung (wie Anm. 3) S. 65–93, hier S. 78 f.

35 Vgl. hierzu und den folgenden Ausführungen ausführlich LIENING (wie Anm. 4).

36 RTA V, S. 259, Nr. 197.

37 Ebd.

38 Vgl. zu ähnlichen Vorgängen sowie zum Informationsbedürfnis des Straßburger Stadtrats zur Zeit der Burgunderkriege WALTER, Spionage am Oberrhein (wie Anm. 8) S. 131 f. Zu vergleichbaren Beispielen aus Amberg und Konstanz vgl. HEIMANN (wie Anm. 10) S. 265.

39 RTA V, S. 259, Nr. 197: [...] *und ye zû zehen oder viertzehen tagen ein botten von úch vertigent, und keinen botten by úch lazzent. so wellen wir úch zû stund andre schicken. und lazzent uns allewegen wissen, uf welhe zit ir die botten von úch vertigent, und uf welhe zit sie zû úch kommend* [...] *das wir uns wissent gegen den botten darnach ze rihtende.*



halten, sich mit den anderen Hauptleuten der städtischen Kontingente abzusprechen. Es verwundert deshalb auch nicht, dass Heinrich von Mülnheim bereits am Ende des 14. Jahrhunderts als Gesandter nachzuweisen ist. Hier sei auf seinen eingangs zitierten Brief von der Gesandtschaftsmission zu König Wenzel nach Prag aus dem Jahre 1395 verwiesen. Seine Erfahrungen in der städtischen Diplomatie qualifizierten ihn vermutlich zusätzlich für die Position des Hauptmanns<sup>40</sup>. Der Fall zeigt, dass sich diplomatische Tätigkeit auch abseits der offiziellen städtischen Gesandtschaftsmissionen zu Hof- oder Städte tagen abspielte und Kompetenzbereiche oftmals nicht unbedingt klar voneinander abgegrenzt waren. Dass Heinrich von Mülnheim sowohl als Gesandter der Stadt tätig war als auch für den wichtigen Posten des Hauptmanns des Straßburger Romzugskontingents ausgewählt wurde, zeigt bereits deutlich, dass es sich beim Straßburger Gesandtschaftspersonal nicht um „Befehlsempfänger“ oder einfache „Mitarbeiter“ des Stadtrates handelte, wie es noch die ältere Forschung behauptete<sup>41</sup>.

### 3. Verhandlungskompetenzen und Zuständigkeitsbereiche Straßburger Gesandter

Einen Einblick in die Verhandlungstätigkeiten Straßburger Gesandter liefern die Vorverhandlungen und Vorbereitungen zum Marbacher Bund im Jahre 1405<sup>42</sup>. Aufschlussreich ist diesbezüglich ein Brief der Ulmer Bürger Peter Leo und Hanns Stroelin an die Straßburger Gesandten Ulrich Bock den Jungen und Wilhelm Metziger<sup>43</sup>. Das Schreiben enthält einen Bericht über Verhandlungen der Schwäbischen Städte mit dem Grafen Eberhard von Württemberg. Thema dieser Verhandlungen war ein Bündnisvorhaben, zu dessen weiterer Beratschlagung nun unter anderem auch Straßburg auf einen Tag eingeladen wurde.

Zuvor hatten die beiden Straßburger Gesandten Bock und Metziger den beiden Ulmern bereits eine [...] *geschrift* [...] zukommen lassen, bei der es sich höchstwahrscheinlich um einen ersten Entwurfsvorschlag der Stadt Straßburg zum Zwecke eines Bündnisses zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Grafen von Württemberg, den Schwäbischen Reichsstädten sowie der Stadt Straß-

40 Zu derartigen Tätigkeitsüberschneidungen in Straßburg vgl. WALTER, Informationen (wie Anm. 3) S. 92–99.

41 Vgl. etwa MANDEL (wie Anm. 5) S. 39: „Ausgangspunkt war der städtische Rat. Von ihm wurden die Gesandten ausgeschickt, wurden sie mit den notwendigen Unterhandlungspapieren versehen, sein Werkzeug blieben die Gesandten in weitgehendem Masse. [...] Im Rat der Städte waren also die Köpfe zu suchen, in denen sich die Gedanken und Überlegungen zu politischen Entscheidungen vollzogen. Zur Ausführung verwandte man eine Reihe von Mitarbeitern.“

42 Zum Marbacher Bund vgl. Ernst FRIEDLÄNDER, Zur Geschichte des Marbacher Bundes, Halle 1893.

43 RTA V, S. 734 f., Nr. 482.

burg handelte<sup>44</sup>. Das Bemerkenswerte hierbei ist die Tatsache, dass im Zuge der Bundesvorbereitungen der hier beschriebene Briefwechsel nicht etwa auf der Ebene offizieller Ratskontakte verlief, sondern sich vielmehr die Gesandten der Stadt Straßburg selbst um die Bündnisverhandlungen kümmerten. Die Ulmer wandten sich namentlich an Ulrich Bock den Jungen sowie den Altammeister Wilhelm Metziger, weil sie jene aufgrund der vorherigen Kontakte als Ansprechpartner in dieser Sache betrachteten. Wilhelm Metziger war zu diesem Zeitpunkt bereits viermal Ammeister in Straßburg gewesen. Daran wird bereits seine Position innerhalb Straßburgs deutlich, da das Ammeisteramt, welches seit 1349 von Zunftmitgliedern ausgeübt wurde, das wichtigste Amt der Stadt war<sup>45</sup>. Daneben kam den Stettmeistern, die aus den Reihen des städtischen Patriziats stammten, eine wichtige Rolle innerhalb der Stadt zu. Für den Zeitraum eines Jahres wurden vier Stettmeister bestimmt. Sie amtierten jeweils für drei Monate und leiteten in dieser Zeit die Ratssitzungen<sup>46</sup>. Der genannte Ulrich Bock der Junge hatte dieses Amt zum Zeitpunkt der geschilderten Verhandlungen bereits einmal ausgeübt<sup>47</sup>.

Dass die beiden Gesandten bei den Vorbereitungen zum Marbacher Bund die Interessen der Stadt Straßburg maßgeblich vertraten, zeigen die weiteren Geschehnisse bis zur eigentlichen Gründung des Bundes. So wurden nämlich dieselben Gesandten zusammen mit keinem geringeren als Heinrich von Mülnheim im September 1405 nach Marbach entsandt, um dort die Verhandlungen mit den übrigen Parteien zum Abschluss zu bringen und das gemeinsame Bündnis zu schließen. Auf dem Weg nach Marbach reisten die drei Gesandten zunächst über Baden. Dort trafen sie sich mit dem Markgrafen von Baden und sprachen vor Ort mit diesem über das Bündnisvorhaben. Man habe sich [...] *von der vereynunge wegen mit einander underrettd lange und vil*<sup>48</sup>. Ferner habe man über die einzelnen Vorschläge beider Parteien bezüglich verschiedener Artikel-

44 Ebd., S. 734, Nr. 482 und Anm. 6.

45 Zum Amt des Ammeisters und seiner historischen Entwicklung vgl. Sabine VON HEUSINGER, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – Beihefte, Bd. 206), Stuttgart 2009, S. 148–159 und S. 173; Yuko EGAWA, Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349) (Trierer Historische Forschungen, Bd. 62), Trier 2007, S. 235 f. Zu den Verfassungswechseln, die dieses Amt im 14. Jahrhundert mitprägten vgl. jüngst Sabine VON HEUSINGER, „Old Boys’ Networks“ – Die Verfassungswechsel in Straßburg im 14. Jahrhundert, in: BUCHHOLZER-REMY u. a. (Hg.), Forschungen (wie Anm. 8) S. 153–175.

46 VON HEUSINGER, Zunft (wie Anm. 45) S. 183; Martin ALIOTH, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 156–156a), 2 Bde. Basel 1988, S. 182.

47 UB VII, S. 942.

48 RTA V, S. 739, Nr. 484.

entwürfe für die Bundesurkunde beratschlagt. Die Straßburger Gesandten und der Markgraf wurden sich offensichtlich einig, wie aus dem Bericht der Straßburger hervorgeht: *so ziehent wir nit von einander, und gefellet ime unser rotslagen vaste wol, als uns beduncket. und do wir unser sachen eintrehtig wurdent, do giengent wir essen [...]*<sup>49</sup>. Die geschilderte Unterredung mit dem Markgrafen zeigt, dass die Straßburger Gesandten mit der Materie der einzelnen Artikel in den Entwürfen der Bundesvereinbarungen durchaus vertraut waren. Hierbei handelte es sich nicht nur um einen reinen Austausch der verschiedenen Vorschläge. Änderungen einzelner Artikel wurden in Erwägung gezogen. Dies bezeugen Randnotizen auf dem Entwurf der Bundesvereinbarungen der Straßburger. Sie entstanden höchstwahrscheinlich im Zuge des Aufeinandertreffens mit dem Markgrafen in Baden<sup>50</sup>. Einer der Gesandten notierte die Änderungsvorschläge des Markgrafen neben den einzelnen Artikeln. In den darauffolgenden Verhandlungen, die schließlich zur Gründung des Marbacher Bundes führten, hier jedoch nicht detailliert dargelegt werden können, waren dieselben Gesandten maßgeblich an den Verhandlungen für die Stadt Straßburg beteiligt.

#### 4. Die Gesandten der Stadt Straßburg

Abschließend ist nun auf das Gesandtschaftspersonal der Stadt Straßburg zu Beginn des 15. Jahrhunderts einzugehen. Als Untersuchungszeitraum dient hierfür die Mitgliedschaft Straßburgs im Marbacher Bund von 1405 bis 1408. Es lassen sich für diesen Zeitraum mindestens elf verschiedene Gesandte namentlich nachweisen, die an mindestens einer Gesandtschaftsmision für Straßburg beteiligt waren. Meist wurden zwei bis vier Gesandte auf eine Mission geschickt. Hierbei lässt sich beobachten, dass die Anzahl der Gesandten offensichtlich von der Bedeutung oder Schwierigkeit der Mission abhängig war. So bestanden die Gesandtschaften zum Königshof häufig aus vier Personen, wohingegen auf Versammlungen des Marbacher Bundes nur zwei oder drei Vertreter der Stadt Straßburg anwesend waren. Ebenso ist die paritätische Zusammensetzung der Gesandtschaften auffällig, die oftmals zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Zünfte und des Patriziats bestanden<sup>51</sup>. Die in den Quellen auftretenden Gesandten gehörten zum engsten Führungskreis der Stadt Straßburg. Vor ihrer Gesandtentätigkeit im genannten Untersuchungszeitraum hatten sie bereits mindestens einmal das Amt des Stettmeisters oder des Ammeisters inne. Die Gruppe der Altstettmeister setzt sich aus sechs Personen zusammen: Rein-

49 Ebd.

50 Zu den Randnotizen vgl. RTA V, S. 741, Nr. 486.

51 Die zumeist vorherrschende paritätische Zusammensetzung lässt sich zumindest für den vorliegenden Untersuchungszeitraum konstatieren. In der Forschung sind jedoch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Beobachtungen gemacht worden. Zu ähnlichen Ergebnissen vgl. SCHMITT (wie Anm. 8) S. 294. Zu anderen Ergebnissen vgl. WALTER, Informationen (wie Anm. 3) S. 82.

bolt Huffelin<sup>52</sup>, Thomas von Endingen, Johans Bock<sup>53</sup>, Heinrich von Mülheim<sup>54</sup>, Claus Zorn<sup>55</sup> sowie Ulrich Bock der Junge. Exemplarisch wird im Folgenden auf die beiden Gesandten Thomas von Endingen und Ulrich Bock den Jungen näher eingegangen. Thomas von Endingen lässt sich 1396 als Stettmeister in Straßburg belegen<sup>56</sup>. Zur Zeit des Marbacher Bundes war er mindestens einmal als Gesandter tätig<sup>57</sup>. Er verfügte jedoch bereits über enorme diplomatische Erfahrungen. Er wurde etwa im Kontext der Königswahl Ruprechts im Jahre 1400 als Vertreter der Stadt ausgesandt und reiste in diesem Zusammenhang mit einer Straßburger Delegation zum neuen König<sup>58</sup>. 1403 war er zusammen mit keinem geringeren als Job Vener<sup>59</sup> Teil einer Gesandtschaftsmission König Ruprechts, die ihn zu König Martin von Aragón und Sizilien sowie zu Graf Amadeus VIII. von Savoyen führte<sup>60</sup>. Offenbar war er noch bis 1403 für König Ruprecht tätig<sup>61</sup>.

Ulrich Bock der Junge ist von 1405 bis 1408 mehrfach als Vertreter der Stadt Straßburg nachweisbar<sup>62</sup>. Er beteiligte sich, wie schon dargelegt, beispielsweise

52 Als Stettmeister ist dieser etwa im Jahre 1396 belegt: UB VII, S. 950. Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA VI, S. 36–40, Nr. 16 sowie Nr. 17; ebd., S. 79 f., Nr. 40; ebd., S. 97 f., Nr. 67; ebd., S. 144 f., Nr. 100; ebd., S. 159, Nr. 116; ebd., S. 166 f., Nr. 125 sowie Nr. 126; ebd., S. 191–193, Nr. 141, Nr. 142 sowie Nr. 143.

53 Als Stettmeister ist dieser etwa in den Jahren 1390 und 1398 belegt: UB VII, S. 944 sowie S. 952. Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA VI, S. 97 f., Nr. 67; ebd., S. 244, Nr. 187; ebd., S. 113 f., Nr. 79; ebd., S. 191–193, Nr. 141, Nr. 142 sowie Nr. 143; UB VI, S. 547 f., Nr. 921; ebd., S. 549, Nr. 923; ebd., S. 590, Nr. 1010 sowie Nr. 1011.

54 Als Stettmeister ist dieser etwa im Jahre 1397 belegt: UB VII, S. 951. Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA V, S. 739–740, Nr. 484; UB VI, S. 795–797, Nr. 1576, Nr. 1577 sowie Nr. 1578; ebd., S. 799, Nr. 1581; ebd., S. 800, Nr. 1584.

55 Als Stettmeister ist dieser etwa im Jahre 1393 belegt: UB VII, S. 947. Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA VI, S. 244, Nr. 187.

56 UB VII, S. 950.

57 RTA VI, S. 36–40, Nr. 16 sowie Nr. 17.

58 UB VI, S. 795–797, Nr. 1576; ebd., S. 796 f., Nr. 1578; ebd. S. 799, Nr. 1581; ebd., S. 800, Nr. 1584; ebd., S. 805, Nr. 1593.

59 Zur Person vgl. Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 52), 3 Bde., Göttingen 1982.

60 RTA IV, S. 440 f., Nr. 368; ebd. S. 442 f.; Nr. 369.

61 Vgl. hierzu Paul-Joachim HEINIG, Reichstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Bd. 108. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 3), Wiesbaden 1983, S. 229 und S. 308.

62 Vgl. hierzu RTA V, S. 739 f., Nr. 484; RTA VI, S. 36–38, Nr. 16; ebd., S. 39 f., Nr. 17; ebd., S. 79 f., Nr. 40; ebd., S. 144 f., Nr. 100; ebd., S. 159, Nr. 116; ebd., S. 166, Nr. 125; ebd., S. 166 f., Nr. 126.

an der Vorbereitung des Marbacher Bundes<sup>63</sup>. Auch während der Mitgliedschaft Straßburgs in diesem Bündnis war er einer der aktivsten Gesandten im Dienste der Stadt. Bocks Gesandtentätigkeit ist spätestens seit dem Jahr 1400 belegt<sup>64</sup>. Neben seiner Tätigkeit als Stettmeister<sup>65</sup> lässt sich Bock auch als städtischer Bistumsverwalter nachweisen. Im Jahre 1406 hatte der Straßburger Bischof Teile des Bistums in die Hände des Domkapitels und der Stadt Straßburg gegeben, um das Bistum finanziell zu sanieren. Hierzu setzten die drei Parteien Vertreter ein, die gemeinsam für die Finanzen des Bistums zuständig waren. Offensichtlich verfügte Ulrich Bock der Junge über gute Kenntnisse im Finanzwesen, da ihn die Stadt Straßburg ansonsten kaum mit dieser Aufgabe betraut hätte<sup>66</sup>. Erwähnenswert ist, dass Straßburg zu dieser Zeit insbesondere in Bistumsangelegenheiten mit dem König beziehungsweise seinen Amtleuten Schwierigkeiten hatte. Seit dem König einige Teile des Bistums im Jahre 1405 verpfändet worden waren, war Straßburg offenbar um wichtige Einnahmen aus dem Bistum gebracht. Dieser Konflikt war folglich auch in der Außenpolitik von Bedeutung und führte zu mehrmaligen Versuchen, dem König diese Missstände mittels Gesandtschaften vorzutragen<sup>67</sup>. Dass Ulrich Bock der Junge von Seiten der Stadt für die Sanierung des Bistums zuständig und zugleich maßgeblich an der Außenpolitik der Stadt in seiner Tätigkeit als Gesandter beteiligt war, ist durchaus bemerkenswert. So zeigt der hier dargelegte Fall, wie stark Innen- und Außenpolitik sowohl auf inhaltlicher als auch auf personeller Ebene miteinander verbunden waren.

Die Gruppe der Altammeister, die als Gesandte belegt sind, umfasst fünf Personen. Die Gesandten Rulin Barpfennig<sup>68</sup>, Wilhelm Metziger<sup>69</sup>, Ulrich Gosse<sup>70</sup>,

63 RTA V, 734 f., Nr. 482.

64 Einmal handelt es sich im Jahre 1400 zweifelsfrei um Ulrich Bock den Jungen, der zusammen mit Rulin Barpfennig zu einer Gesandtschaftsmission ausgesandt wurde: UB VI, S. 804, Nr. 1588. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Belege eines Ulrich Bock im Zusammenhang mit Gesandtschaftsmissionen im Kontext der Wahl König Ruprechts: ebd. S. 787, Nr. 1543; ebd., S. 795, Nr. 1576; ebd., S. 796, Nr. 1577; ebd., S. 796 f., Nr. 1578; ebd., S. 799, Nr. 1581; ebd., S. 800 f., Nr. 1584. Dieser scheint der genannte Ulrich Bock der Junge zu sein, wie aus einer Kostenabrechnung für Gesandtschaften zum König hervorgeht: ebd., S. 805 f., Nr. 1593.

65 Als Stettmeister ist dieser etwa im Jahre 1396 belegt: UB VII, S. 942.

66 Vgl. hierzu Gerhard WUNDER, Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte des städtischen Herrschaftsbereiches vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 5), Berlin 1967, S. 83–85; VON HEUSINGER, *Zunft* (wie Anm. 45) S. 197.

67 Vgl. hierzu RTA VI, S. 93 f., Nr. 61.

68 Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA VI, S. 113 f., Nr. 79.

69 Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA V, S. 739 f., Nr. 484; RTA VI, S. 18 f., Nr. 4; ebd., S. 20 f. Nr. 6; ebd., S. 159, Nr. 116; ebd., S. 166 f., Nr. 125 sowie Nr. 126; ebd., S. 191–193, Nr. 141, Nr. 142 sowie Nr. 143.

70 Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: ebd., S. 36–40, Nr. 16 sowie Nr. 17; ebd., S. 79 f., Nr. 40; ebd., S. 144 f., Nr. 100.

Peter Sünner<sup>71</sup> und Johans Heilman<sup>72</sup> hatten zum Teil das Amt des Ammeisters mehrfach inne und können zu den führenden Politikern der Stadt Straßburg in dieser Zeit gezählt werden<sup>73</sup>. Die enorm einflussreiche Stellung dieser aus fünf Ammeistern beziehungsweise Altammeistern bestehende Gruppe von Gesandten innerhalb Straßburgs zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird zusätzlich dadurch bekräftigt, dass lediglich diese fünf Personen das Ammeisteramt über einen Zeitraum von zehn Jahren zwischen 1399 und 1409 besetzten<sup>74</sup>. Diese Situation war offenbar auch durch den Tod verschiedener Altammeister am Ende des 14. Jahrhunderts entstanden<sup>75</sup>. Betrachtet man die Jahre der Mitgliedschaft Straßburgs im Marbacher Bund, so fällt auf, dass der jeweils amtierende Ammeister im Jahr seiner Amtsführung nicht als Gesandter tätig war<sup>76</sup>. Dies mag dem Zufall geschuldet sein, doch ist eher anzunehmen, dass der Ammeister aufgrund seiner vielfältigen Verpflichtungen in Straßburg für die Gesandtentätigkeit nicht verfügbar war, da er die Stadt nicht für eine längere Zeit verlassen konnte. Ferner ist festzustellen, dass an allen nachgewiesenen Gesandtschaftsmissionen einer dieser fünf Altammeister aktiv beteiligt war<sup>77</sup>.

Am Beispiel des Gesandten Wilhelm Metziger lässt sich besonders eindrücklich zeigen, wie sich Gesandtentätigkeit und Bekleidung des Ammeisteramtes jährlich abwechseln konnten. Metziger hatte im Jahr 1404 das Amt des Ammeisters inne. Im Jahr danach war er maßgeblich im Zuge der Vorverhandlungen zum Marbacher Bund tätig sowie an dessen Abschluss selbst als Gesandter der Stadt Straßburg beteiligt<sup>78</sup>. Im Jahr 1406 war er abermals Ammeister und in

71 Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: RTA VI, S. 79 f., Nr. 40; ebd., S. 97 f., Nr. 67; ebd., S. 99, Nr. 68.

72 Vgl. zu seiner Gesandtentätigkeit: ebd., S. 244, Nr. 187.

73 Auf Einzelnachweise wird an dieser Stelle verzichtet. Zum Nachweis der einzelnen Amtsjahre dieser Personen vgl. die tabellarische Auflistung der Ammeister der Jahre 1349–1482 bei VON HEUSINGER, *Zunft* (wie Anm. 45) S. 156–159. Demnach waren die jeweiligen Ammeister in folgenden Jahren im Amt: Peter Sünner (1401), Johans Heilman (1403, 1407, 1411), Ulrich Gosse (1396, 1402, 1408, 1418), Wilhelm Metziger (1387, 1394, 1400, 1404, 1406), Rulin Barpfennig (1399, 1405, 1409, 1413, 1419, 1426).

74 Ebd.

75 ALIOTH (wie Anm. 46) S. 473.

76 Vgl. zu diesem Aspekt mit ähnlichen Beobachtungen bereits Erich MASCHKE, *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46 (1959) S. 289–349 sowie S. 433–376, hier S. 348.

77 Dies erklärt sich dadurch, dass Straßburg meist paritätische Gesandtschaften aus Zunftvertretern und Vertretern des Patriziats aussandte (vgl. Anm. 51). Zur Zeit des Marbacher Bundes wurde dieses Prinzip durch die Entsendung von Altstettmeistern (Patriziat) und Altammeistern (Zunft) umgesetzt.

78 Vgl. hierzu RTA V, S. 739 f., Nr. 484; RTA VI, S. 18 f., Nr. 4; ebd., S. 20 f., Nr. 6.

dieser Zeit offensichtlich nicht als Gesandter aktiv. Im folgenden Jahr ist er dann wieder als Gesandter der Stadt nachweisbar<sup>79</sup>. Diese Beobachtung ist insbesondere für die Beurteilung von Verflechtungen innen- sowie außenpolitischer Zuständigkeitsbereiche aufschlussreich: Den Ammeistern kam sowohl aufgrund ihrer Stellung im Rat der Stadt als auch durch ihren Vorsitz im Neuner-Gremium in der innerstädtischen Organisation der Außenpolitik eine tragende Rolle zu. Wilhelm Metziger war also zum einen während der Jahre 1404 und 1406 in seiner Position als Ammeister und zum anderen in seiner Tätigkeit als Gesandter in den Jahren 1405 und 1407 an der Außenpolitik der Stadt beteiligt. Da zwischen 1405 und 1408 nur die genannten fünf Personen als Gesandte, als Ammeister oder wie Wilhelm Metziger sogar in beiden Funktionen an der Außenpolitik der Stadt mitwirkten, ist festzustellen, dass diese Gruppe die Außenpolitik der Stadt maßgeblich geprägt haben muss. Dies ist auch für die Bewertung möglicher Handlungsspielräume der Straßburger Gesandten relevant. In Anbetracht der jährlich wechselnden Tätigkeit Wilhelm Metzigers ist es fraglich, inwiefern den städtischen Gesandten pauschal Mangel an Handlungsbefugnissen unterstellt werden kann. Dass nämlich Metziger in manchen Jahren das wichtigste Amt der Stadt bekleidete und in anderen Jahren als Gesandter den Instruktionen des Stadtrates strikt folgen musste, ist unwahrscheinlich.

Zusammenfassend kann also konstatiert werden, dass es sich bei den im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Straßburger Gesandten um erfahrene Politiker handelte. Sie waren als Ratsmitglieder, Stettmeister und Ammeister in der Innenpolitik und zum Teil auch in diesen Positionen in der innerstädtischen Organisation der Außenpolitik der Stadt tätig. Viele der hier genannten Politiker verfügten zur Zeit des Marbacher Bundes bereits über jahrelange Erfahrungen als Gesandte.

Betrachtet man nun erneut die innerstädtische Organisation der Außenpolitik, so ergibt sich für das beginnende 15. Jahrhundert folgendes Bild: Das Neuner-Gremium, welches im Zeitraum von 1398 bis 1420 mehrfach in den Quellen auftaucht und für das Kriegswesen und die Außenpolitik der Stadt verantwortlich war, kann anhand von zwei überlieferten Mitgliederlisten für den Zeitraum zwischen 1401 und 1409 recht gut rekonstruiert werden<sup>80</sup>. Die Mitglieder dieses Gremiums hatten einen Sitz auf Lebenszeit. Es bestand 1401 aus vier Altstettmeistern, vier Altammeistern und dem amtierenden Ammeister<sup>81</sup>. Anhand der

79 Vgl. hierzu ebd., S. 159, Nr. 116; ebd., S. 166, Nr. 125; ebd., S. 166 f., Nr. 126; ebd., S. 191, Nr. 141; ebd., S. 192 f., Nr. 142 sowie Nr. 143.

80 ALIOTH (wie Anm. 46) S. 140.

81 Ebd., S. 141. Die von Martin Alioth genannte Zusammensetzung der Neuner bezieht sich auf eine Aufzeichnung des Gremiums, das im Kontext des Romzugs König Ruprechts im Jahre 1401 entstanden ist. Hier sind die Namen der Mitglieder des Ausschusses genannt. Vgl. hierzu RTA V, S. 249 f., Nr. 190: *Under hern Beren von Heiligenstein [...] do komend unser herren*



Zusammensetzung dieses Gremiums lässt sich sowohl erneut die Dominanz der Ammeister, Altammeister, Stettmeister sowie Altstettmeister in der städtischen Politik feststellen als auch der „[...] austarierte[n] Sozialproporz [...]“<sup>82</sup> zwischen Zünften und Patriziat belegen. Die Neuner besaßen weitreichende Befugnisse. So war es ihnen gestattet, ohne Zustimmung des Rates Geld für diplomatische Vorhaben auszugeben. Den Vorsitz hatte der amtierende Ammeister inne<sup>83</sup>. In den beiden Listen lassen sich einige der eben genannten Gesandten wiederfinden<sup>84</sup>. Demzufolge waren die Gesandten Johans Bock, Peter Sünner, Wilhelm Metziger, Ulrich Gosse, Rulin Barpfennig und Heinrich von Mülnheim im Zeitraum von 1401 bis 1409 Mitglieder der Neuner<sup>85</sup>. Darüber hinaus gehörten spätestens seit 1409 ebenso Reinbolt Huffelin und Johans Heilman diesem Gremium an.

Im Falle von Johans Heilman kann davon ausgegangen werden, dass er bereits seit 1403 im Neuner-Gremium einen Sitz hatte, da er in diesem Jahr zum ersten Mal Ammeister wurde. Seine Mitgliedschaft seit 1403 ist deshalb wahrscheinlich, weil immer der amtierende Ammeister sowie sämtliche Altammeister im Ausschuss saßen.

*meister und rat schöffel und amman überein, das man unserm herren dem Römischen künige dienen wollte über berg gen Lamparthen, und wurfent die schöffel und der rat den dienst uf die nüne, die über den krieg gesetzt sind, mit nammen hern Heinrich von Mülnheim ritter, Adam Löselin, Johans Bock, hern Peter Summer den ammanmeister, hern Wilhelm Metziger, hern Heinrich Kranich, hern Uelrich Gossen, und hern Rulin Barpfennig altammanmeistere zû Strasburg, denselben dienst ußzûrichtende und zû besorgende. Vgl. zum Kontext dieser Quelle und der Bedeutung der Neuner ebenfalls LIENING (wie Anm. 4).*

82 ALIOTH (wie Anm. 46) S. 139.

83 Ein Beleg findet sich diesbezüglich in der Neuordnung der Stadtverwaltung 1405, ediert bei EHEBERG, (wie Anm. 19) Nr. 10, Art. 25, S. 17: [...] *daz die nüne, die über den krieg gesetzt sint, beduhte, daz man iemanne ützt lihen oder geben sollte sachen zû werbende, daz unser stette nütze und güt were, des söllent sie maht und gewalt haben und sol man das besonder eim ammanmeister getruwen.* Vgl. hierzu ebenso ALIOTH (wie Anm. 46) S. 140. Zur weiteren Entwicklung dieses Gremiums, welches sich zum Dreizehner Ausschuss weiterentwickelte, vgl. ebd., S. 141–144.

84 Ebd., S. 141 mit Anm. 1; RTA V, S. 249 f., Nr. 190. Demnach gehörten im Jahre folgende Personen zum Neuner-Gremium (Mit „G“ gekennzeichnet sind von mir diejenigen Personen, welche sich als Gesandte der Stadt im Zeitraum von 1405–1408 nachweisen lassen): Heinrich von Mülnheim in Brantgasse (G), Ber von Heiligenstein Adam Löselin, Johans Bock (G), Peter Sünner (G), Wilhelm Metziger (G), Heinrich Kranich, Ulrich Gosse (G), Rulin Barpfennig (G). Im Jahre 1409 waren folgende Personen im Neuner-Gremium: Adam Löselin, Johans Bock (G), Peter Sünner (G), Wilhelm Metziger (G), Ulrich Gosse (G), Rulin Barpfennig (G), Reinbolt Huffelin (G), Johans Zorn von Eckerich, Johans Heilman (G), Heinrich von Mülnheim v. Landesperg.

85 Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass sämtliche Mitglieder auf Lebenszeit im Ausschuss saßen. Vgl. hierzu ALIOTH (wie Anm. 46) S. 139; VON HEUSINGER, *Zunft* (wie Anm. 45) S. 146 f.

Demnach waren im Untersuchungszeitraum von 1405 bis 1408 zwischen sechs und acht der insgesamt elf nachgewiesenen Gesandten Mitglied der Neuner und stellten damit zu jeder Zeit mindestens die Hälfte der Mitglieder. Es lässt sich also für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts feststellen, dass die meisten Mitglieder des offiziellen und für die Außenpolitik der Stadt zuständigen Gremiums ebenso als Gesandte tätig waren.

An jeder der hier belegten Missionen war ein Altammeister beteiligt, der zudem einen Sitz im Neuner-Gremium hatte. Somit ist festzuhalten, dass an jeder dieser Missionen mindestens ein Mitglied dieses Gremiums teilnahm. In Anbetracht dieser Ergebnisse muss nach den tatsächlichen Handlungsspielräumen der städtischen Gesandten gefragt werden. Dass nämlich die Neuner die städtischen Gesandten „[...] instruierten und kontrollierten [...]“<sup>86</sup>, wie es Martin Alioth behauptet hat, ist in Anbetracht dieser personellen Überschneidungen höchst fragwürdig. Die Gesandten hätten sich in diesem Falle größtenteils selbst kontrolliert und instruiert. Wenn der Ausschuss derartige Kompetenzen bezüglich der Außenpolitik Straßburgs besaß, sind vor dem Hintergrund der hier dargelegten Ergebnisse die Handlungsspielräume der Gesandten anders zu beurteilen, als dies noch von Vertretern der älteren Forschung getan wurde.

### Schlussbemerkungen

Es wurden grundlegende Fragen zum Gesandtschaftswesen der Stadt Straßburg angesprochen. Dabei sollte deutlich geworden sein, dass das Themenfeld zahlreiche Bearbeitungsmöglichkeiten bietet: Kommunikation und Nachrichtenübermittlung, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Kompetenzen und Handlungsspielräume, die Verbindung von innerstädtischen Zuständigkeitsbereichen für diplomatische Aufgaben mit der praktischen Umsetzung im diplomatischen Dienst, die Überschneidung militärischer und diplomatischer Kompetenzbereiche sowie prosopographische Überlegungen stellen nur einen Teil der zahlreichen Ansatzmöglichkeiten weiterer Forschung dar. In den hier dargelegten Ausführungen konnten gewiss nicht alle angesprochenen Themenfelder umfassend betrachtet werden. Dennoch ist zu erkennen, dass für die Stadt Straßburg eine gut funktionierende städtische Diplomatie mit ihren verschiedenen Aufgabenbereichen von großer Bedeutung war. Hierfür hatte man 1405 die Anzahl der geschworenen Boten erhöht und bereits einige Jahre zuvor das Neuner-Gremium als eigenes Ratsgremium für diplomatische Angelegenheiten und das Kriegswesen eingerichtet. Die im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Straßburger Gesandten gehörten zum engsten Führungskreis der Stadt: Sie hatten jahrelange Erfahrung in der Ratspolitik und dabei die wichtigsten Ämter der Stadt inne, waren zu einem großen Teil Mitglied im Neuner-Gremium und verfügten über

86 ALIOTH (wie Anm. 46) S. 140.

bereits erworbene diplomatische Kenntnisse. Einige von ihnen besaßen darüber hinaus nachweislich militärische Kompetenzen. Die herausgehobene Position der Gesandten innerhalb der städtischen Gesellschaft und die unterschiedliche Verflechtung ihrer Aufgabenbereiche zeigen, dass sowohl die städtische Diplomatie als auch ihre Akteure wichtiger Bestandteil der städtischen Politik Straßburgs waren.

# Die Pfalzgrafen und ihre Universität

Ein Blick auf Heidelberg im 15. Jahrhundert

Von

*Jürgen Miethke*

Das\* Archiv unserer Heidelberger Universität besitzt einen kostbaren Schatz, zu dem es in anderen Universitäten nur wenige Parallelen gibt:<sup>1</sup> es bewahrt in langer Reihe die Amtsbücher der Rektoren<sup>2</sup> für Jahrhunderte, von der Gründung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Der erste Band, vom Gründungsrektor Marsilius von Inghen kurze Zeit nach der Gründung angelegt, ist zwar verlorengegangen. Doch ein Dekan der Juristischen Fakultät<sup>3</sup>, wahrscheinlich der sonst als

\* Der vorliegende Aufsatz gibt einen Vortrag wieder, der am 11. April 2013 im Universitätsarchiv der Universität Heidelberg anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundeskreises für Archiv und Museum der Universität Heidelberg gehalten wurde. Der mündliche Duktus ist beibehalten worden. Die Anmerkungen sollen nur Nachweis und Fundstellen der zitierten Texte sowie Hinweise für weitere Explorationen geben, eine vollständige Bibliographie ist nirgends beabsichtigt.

1 Auch in Wien etwa haben sich sowohl die Amtsbücher der Dekane erhalten, deren älteste von Paul Uiblein für die Artes-Fakultät und die Theologische Fakultät ediert worden sind, als auch Rektorbücher (*Acta universitatis seu rectoratus* für die Zeit von 1382 bis 1480 in sechs Bänden). Vgl. im einzelnen Johannes SEIDL, Der Nachlass Paul Uibleins – eine bedeutende Quelle zur Erforschung der Frühgeschichte der Universität Wien, Ein Werkstattbericht, in: Die Universität Wien im Kontext europäischer Bildungszentren, 14.–16. Jh., hg. v. Kurt MÜHLBERGER / Meta NIEDERKORN-BRUCK (Veröff. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 56), Wien-München 2010, S. 213–219, hier S. 216 f.

2 Es handelt sich um die Serie der (lange Zeit irreführend „*Annales Universitatis*“ genannten) Bände mit der gegenwärtigen Archivsignatur RA 653-825. Mit einer Edition ist begonnen worden: *Acta universitatis Heidelbergensis* (künftig: *Acta*), Tomus I (simul *Acta facultatis iuridicae*, tomus I) = Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. I (1386–1410), hrsg. Jürgen MIETHKE, bearb. von Heiner LUTZMANN / Hermann WEISERT unter Mitarbeit v. Andreas DAFERNER / Susanne DEGENRING / Norbert MARTIN / Matthias NUDING (u. a.), Heidelberg 1986–1999; Bd. II (1421–1451), hrsg. Jürgen MIETHKE, bearb. von Heiner LUTZMANN unter Mitarbeit von Andreas DAFERNER (*Libri actorum Universitatis Heidelbergensis* / Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, A I.1–3 u. A II.1–2) Heidelberg 2001–2003.

3 Eine nützliche Auflistung der Amtsträger jetzt in: Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler – Kaufmännische Direktoren des Klinikums der Universität Heidelberg, 1386–

Rektor und oftmals als Vizerektor der Universität bezeugte Johannes van der Noët<sup>4</sup> hatte noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts<sup>5</sup> dafür gesorgt, in sein Dekansbuch<sup>6</sup> aus dem papierenen Amtsbuch des Rektors einen (wohl relativ vollständigen) Auszug zu kopieren. Das war aber, der vornehmen juristischen Fakultät entsprechend, kein *Paperbook*, sondern ein veritabler Pergamentkodex – wahrscheinlich sind nur wenige Stücke dabei übersprungen worden. So können wir heute ein realistisches Bild von dem verlorenen Stück gewinnen.

Was war also ein Amtsbuch des Rektors und was steht darin?<sup>7</sup> Um es kurz zu sagen: Es ist eine „Kladde“, in die der jeweilige Rektor all das hineinschrieb oder hineinschreiben ließ, was ihm notierenswert erschien. Wenn er etwa einen eigenen Bericht festhalten wollte, so entstanden einzigartige Stücke, Augenzeugenberichte, die geradezu im Mittelalter sonst rare ego-Dokumente liefern. So etwa als Marsilius von Inghen offenbar gleich einige Monate nach den Ereignissen am Anfang des ersten Bandes einen chronikartigen Bericht über die Gründungsvorgänge von 1385/1386 niederlegte<sup>8</sup> oder als im Jahr 1406 Johannes von Frankfurt<sup>9</sup> die ausführliche Darstellung eines „Studentenkrieges“ hat einrücken lassen<sup>10</sup>. Ebenso hat der jeweilige Rektor aber auch Technisches, nämlich Urkunden von Rechtsgeschäften, genauestens mit Zeugnennennung festgehalten, wenn es ihm gelang, besondere Zuwendungen und Einkünfte für die Universität zu erhalten, schon allein um für die Universität gerichtsfeste Beweistücke zu sichern. Er hat Verhandlungen und Prozesse mit kirchlichen Instanzen um Pfründen, Verleihungsurkunden, Kaufverträge, Leihgaben, testamentarische Legate, oder auch Beschlüsse der Magisterversammlungen notieren lassen, freilich nicht jede Magisterversammlung protokolliert! Auch hat er regelmäßig

2006, hrsg. vom Rektor der Ruprecht-Karls-Universität, bearb. v. Herman WEISERT † / Dagmar DRÜLL / Eva KRITZER, Heidelberg 2007, zu den juristischen Dekanen am Beginn des 15. Jhs. hier 59 (das Dekanat van der Noëts ist nicht belegt, doch begründet vermutet).

4 Zusammenfassend Dagmar DRÜLL, Heidelberg Gelehrtenlexikon, 1386–1651, Heidelberg 2002, hier S. 264<sup>a</sup>–265<sup>a</sup>.

5 Dazu insbesondere Matthias NUDING, Das Rektorbuch des Marsilius von Inghen: Entstehung, Funktion und Nachwirkung, in: *Acta I*, S. 601–652, hier S. 605–611.

6 *Acta I*.

7 Die wichtigste Untersuchung: Matthias NUDING, Die Universität, der Hof und die Stadt an der Wende zum 15. Jh.: Fragen an die ältesten Heidelberger Rektorakten, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 146 (1998), S. 197–248.

8 *Acta I* (wie Anm. 2) S. 146–154 (nr. 72–79).

9 Dazu NUDING (wie Anm. 5) hier S. 647 f., Anm. 138.

10 Bericht des Vizerektors Johannes Lagenator von Frankfurt in *Acta I*, S. 416–429 (nr. 428–438) [und ff.]; vgl. auch etwa den Bericht in *Acta Bd. II* (wie Anm. 2), S. 41 f., wo es heißt: ... *venerrunt quamplures magistri et studentes ad domum rectoris conquerentes quod [...] Rodeherman fuerit ante bursam seu domum predictam iterum armatus et cum balista in equo suo et propoentes, quod sic utique non essent securi...* Zu diesem kurfürstlichen Bogenschützen vgl. das Register, ebd. S. 715<sup>b</sup>.

etwa die zuerst jedes Vierteljahr, dann – ab 1393 – alle Halbjahre fälligen Abrechnungen aufgenommen, mit denen ein scheidender Rektor vor seinem Nachfolger und bestellten Vertretern der Fakultäten über seine Kassenführung Rechenschaft legte. Sonderaktionen, wie die gastliche Bewirtung von Mitgliedern der pfalzgräflichen Familie, die der Universität einen Besuch abstatteten, oder die Aufnahme von vornehmen Gästen des Kurfürsten, die der Universität ihre Aufwartung machten, auch Leichenbegängnisse eines Pfalzgrafen unter Teilnahme der gesamten Professoren- und Studentenschaft finden sich dort dokumentiert. Das kann für die heutige Ritualforschung und den Heidelberger Sonderforschungsbereich interessante Hinweise geben. Desgleichen treffen wir auf Formulare oder Formularvorlagen, wie sie dem jeweiligen Rektor bisweilen aufbewahrenswert erschienen: Um etwa nicht jedes Mal die juristisch korrekte Formulierung neu bedenken zu müssen, ließen sie bestimmte ergangene Einladungen zu den verschiedenen Magisterversammlungen aufnehmen, da diese je nach Einladung unterschiedlich bindende Beschlüsse mit unterschiedlich qualifizierten Mehrheiten fassen konnten. Des Weiteren gibt es Notizen über Versuche der Universitätsleitung, die Studenten durch Verfügungen und Vorschriften an ein gesittetes Betragen in der Stadt zu erinnern, und vieles andere mehr. Kurzum, alles, was von den Alltagsgeschäften und Sonntagsfeiern einem Rektor der Erinnerung wert oder für den Nachfolger nützlich schien, wurde in dieses Buch geschrieben.

Es ist klar, dass am Anfang der Reihe noch keine Routine existierte: jeder Rektor musste für sich entscheiden, was in das Buch aufzunehmen war und was nicht. Da kam es auf persönliche Neigungen und besondere Interessen jedenfalls stärker an als auf die historische Bedeutsamkeit. Wir erhalten also kein *Readers Digest* der Universitätsgeschichte, das uns zuverlässig alle Highlights der Entwicklung präsentierte, doch gewinnen wir Textbände, die jeweils aus einem über Jahrzehnte sich hinziehenden Anwachsungsprozess stammen und darin einzigartig bunte und unmittelbare Abbilder des Lebens an der Heidelberger Universität spiegeln, aus der Perspektive des jeweiligen Rektors gesehen, also aus der Mitte, ja von der Spitze des universitären Lebens her. Die ersten beiden Bände, der nur kopial erhaltene erste Band und der zweite noch im Original vorliegende, sind von 1986 bis 2003 von einer Arbeitsstelle der Heidelberger Akademie, bearbeitet von Heiner Lutzmann, im Druck herausgegeben worden. Sie lassen sich jetzt bequem lesen, stichprobenartig nachschlagen, schlicht: benutzen. Eine Fortsetzung der Reihe in irgendeiner Form wäre nach meiner Auffassung dringend erwünscht.

Heute möchte ich an Beispielen vorwiegend aus den ersten drei Bänden der Amtsbücher der Heidelberger Rektoren das Verhältnis der Universität zu ihren Gründern, den Wittelsbacher Pfalzgrafen vorstellen. Die europäische Universität und damit die Universität von heute, wie sie in aller Welt üblich ist, ist im lateinischen Mittelalter „erfunden“ worden. Nicht alle Länder waren in glei-

chem Maße daran beteiligt. Deutschland erwies sich als besonders säumig, denn deutsche Universitäten traten erst fast anderthalb Jahrhunderte nach der ersten Entstehung von Universitäten auf die Bühne der Geschichte. Anders als die alten Hochschulen West- und Südeuropas wie Paris, Bologna, Montpellier, Salerno oder Oxford entstammen die deutschen Universitäten allesamt einem ausdrücklichen Gründungswillen, sie wurden durch bedeutende Territorialfürsten des Reichs (etwa in Prag 1348 durch den König von Böhmen Karl IV. in seiner Eigenschaft als künftiger Römischer Kaiser) oder durch wichtige Städte ins Leben gerufen.

Eine „Gründung“ freilich hatte Folgen, eine erfolgreiche Gründung zumal. Schon der jeweilige Landesherr auch der „gewachsenen“ Universitäten, also für Paris oder Oxford der französische oder englische König, in Italien die Stadtkommunen, sie alle hatten es immer wieder verstanden, ihren Einfluss auf „ihre“ Universität derart auszudehnen, dass sie über deren Geschicke zumindest mitentschieden, ungeachtet der „Freiheiten“, die die Universitätsleute beanspruchten und die sie ihnen gewährten. Auch in Deutschland blieben Universitäten von Anfang an wie selbstverständlich auf die Vorstellungen angewiesen, die den Gründern nahegebracht worden waren, da diese den festen Rahmen ihrer Chancen bildeten. Schon in ihrer materiellen Ausstattung waren und blieben die gegründeten Universitäten von ihren Gründern abhängig<sup>11</sup>. Diese hatten auch nach Meinung der Zeitgenossen dafür zu sorgen, dass die zu gründende Universität die notwendigen materiellen Voraussetzungen für ihre Existenz vorfand<sup>12</sup>. Das sollte für deren Zukunft unabsehbare und bleibende Folgen haben.

In Heidelberg haben 25 Jahre nach dem Gründungsakt Vertreter der Universität diese Abhängigkeit selber wahrgenommen. Nach dem Tode des deutschen Herrschers und Königs Ruprecht von der Pfalz (als Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht III. genannt) machte dessen Sohn und Nachfolger in der Kurpfalz, Ludwig III., sozusagen Kassensturz, d. h. er versuchte die nach dem kostspieligen wittelsbachischen Königsabenteuer wirklich dringliche Bestandsaufnahme, wie wir sie heute noch bei jedem echten Regierungswechsel in Bund und Land kennen. Der junge Fürst forderte von der Universität einen ausführ-

11 Jürgen MIETHKE, Päpstliche Universitätsgründungsprivilegien und der Begriff eines *studium generale* im Römisch-Deutschen Reich des 14. Jahrhunderts, in: Zwischen Wissenschaft und Politik, Studien zur deutschen Universitätsgeschichte, Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, hrsg. Armin KOHNLE / Frank ENGEHAUSEN, Stuttgart 2001, S. 1–10, auch abgedruckt in: MIETHKE, Studieren an mittelalterlichen Universitäten, Chancen und Risiken, Gesammelte Aufsätze (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 19), Leiden/Boston 2004, S. 1–12.

12 Für Deutschland vgl. zuletzt zusammenfassend Christian HESSE, Pfründen, Herrschaften, Gebühren, Zu den Möglichkeiten spätmittelalterlicher Universitätsfinanzierung im Alten Reich, in: Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Rainer Christoph SCHWINGES (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, 6), Basel 2005, S. 57–86.



lichen Bericht über Einnahmen und Ausgaben. Am 18. Mai 1410 hatte der Tod Ruprecht in Oppenheim ereilt, nur knapp sechs Wochen später, am 28. Juni 1410, zogen der damalige Rektor der Universität Konrad Koler von Soest zusammen mit genannten Vertretern aller Fakultäten und in Begleitung zahlreicher weiterer Magister<sup>13</sup> zum Heidelberger Schloss hinauf, um den erbetenen Bericht zu erstatten. Der Rektor hatte den Text in das Rektorbuch einschreiben lassen. So ist er erhalten geblieben<sup>14</sup>.

Es kam hier zweifellos auf Vollständigkeit der Angaben an und auch darauf, die Bedürftigkeit der Universität überzeugend darzulegen. Schließlich sollte der Fürst dafür gewonnen werden, ohne Abstriche mit der Förderung der Universität fortzufahren. Zuerst wird in dem Text aber der kostspieligen Bemühungen seiner Vorfahren gedacht, hier noch ohne eine Einzelaufrechnung der Summen. Ludwig III. konnte also erfahren, dass sein Großonkel Ruprecht I. *de camera*, also aus seinem laufenden Haushalt die Theologen, den einzigen Mediziner und die Artisten besoldet habe (*expedit*)<sup>15</sup>. Ruprecht II. und Ruprecht III. hätten darüber hinaus *eciam de fisco proprio* (aus ihrer Privatschatulle im Staatshaushalt) die *doctores iuris* bezahlt<sup>16</sup>.

Die Universitätsleute wussten auch sonst nur zu gut, dass das Wohlergehen der Universität entscheidend vom Engagement der Wittelsbacher abhing. Das Amtsbuch des Rektors<sup>17</sup> bezeugt das mehrfach, hat es doch kein Rektor versäumt, in dieses Buch immer wieder notieren zu lassen, was die Fürsten für die Heidelberger Universität leisteten. Es beginnt mit dem Erlass der kurfürstlichen Gründungsprivilegien 1386<sup>18</sup>, setzt sich fort mit der Herstellung der beiden, wie es heißt, „notwendigen“ Siegel für Universität und Rektor, die auf Bitten des Marsilius von Inghen „ohne Zeitverzug“ im Auftrag Ruprechts I. von dem (Hof-) Goldschmied angefertigt wurden<sup>19</sup>. Die Reihe endet dann noch lange

13 Diese Teilnehmer werden im Text selbst genannt, in: *Acta*, Bd. I, S. 455,<sup>169–175</sup>. Biogramme zu ihnen jeweils bei DRÜLL (wie Anm. 4).

14 Ed. zuletzt in: *Acta* I, S. 448–456 (nr. 446), dazu vgl. die Bemerkungen von Matthias NUDING, ebendort, S. 649 mit Anm. 139.

15 *Acta* I, S. 450,<sup>12–14</sup>.

16 *Acta* I, S. 450 f.,<sup>15–17</sup>.

17 Zu den Einzelheiten seiner Entstehung vor allem Matthias Nuding, *Die Universität, der Hof und die Stadt* (wie Anm. 7).

18 Urkundenbuch der Universität Heidelberg, hrsg. von Eduard WINKELMANN, Bd. 1–2, Heidelberg 1886, hier S. 4–13 (nrr. 4–9); vgl. *Acta* I, S. 33–44 (nrr. 5–9), d. i. im Bestand des Dekanbuches der Juristischen Fakultät; nicht aufgenommen war hier die zusammenfassende deutschsprachige Urkunde, Urkundenbuch nr. 9. Dazu Frank REXROTH, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 34), Köln/Weimar/Wien 1992.

19 *Acta* I, 149 f. (nr. 74); dazu (mit guten Abbildungen) Johann Michael FRITZ, *Siegelstempel Heidelberg*, in: *Mittelalterliche Universitätszepter, Meisterwerke europäischer Goldschmiedekunst der Gotik*, Ausstellungskatalog, Heidelberg 1986, S. 18 f. (nr. 2–3). Demnächst auch

nicht bei verschiedenen kleineren finanziellen Zuwendungen, die Marsilius von Inghen noch bei Ruprecht I. und bei Ruprecht II. erreichen konnte<sup>20</sup>. Ruprecht II. hat sich dann sogar dazu überreden lassen, eine angesichts seines hohen Alters etwas unbedacht feierlich gelobte Pilgerreise ins Heilige Land mit päpstlicher Erlaubnis „umwandeln“ zu lassen in Besuche von vier heimisch-pfälzischen Kirchen und Wallfahrtszielen, wobei die erhebliche Summe von 3000 fl. zum Ersatz der ersparten Reisekosten *ad pios usus* ausbezahlt werden sollte; sie ist dann, allerdings sparsam mit anderen Zuwendungen der Pfalzgrafen verrechnet, hauptsächlich der Universität zugewandt worden<sup>21</sup>.

Eindrücklich erweist sich die Universität in jeder Bedrängnis, ja in jeder vorübergehenden Schwierigkeit auf das Eingreifen des Landesherrn angewiesen. Bei jeder Auseinandersetzung zwischen Heidelberger Stadtbürgern und Universitätsangehörigen, erst recht, wenn Leute des Hofes, etwa streitlustige fürstliche Rossknechte oder Bogenschützen mit Studenten in Handgreiflichkeiten gerieten, wendete sich die Universität an den Kurfürsten mit der Bitte um Wahrung ihres feierlich privilegierten Rechtsstandes, der also keineswegs schon quasi automatisch durch die Urkunden selbst gesichert war<sup>22</sup>. Bei blutigen Schlägereien war der fürstliche Schutzherr und oberste Richter im Lande bei der Durch-

Gabriel MEYER / Matthias NÜDING / Markus RAQUET / Roland SCHEWE, Als Replikat erkannt, Der Siegelstempel der Universität Heidelberg von 1386 im Germanischen Nationalmuseum, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 2013 [im Druck]. Allgemein Frank REXROTH, Die universitären Schwurgenossenschaften und das Recht, ein Siegel zu führen, in: Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, hg. von Gabriela SIGNORI unter Mitarbeit von Gabriel STOUKALOV-POGODIN, Darmstadt 2007, S. 75–80.

20 Eine neuere Übersicht bei Jürgen MIETHKE, Marsilius von Inghen in Heidelberg, in: Reinhard DÜCHTING / J. MIETHKE / Anneliese SEELIGER-ZEISS (usw.), Marsilius Gedenken, Heidelberg 2008, S. 7–16. Vgl. Dorothea WALZ in: Marsilius von Inghen, hg. von Dorothea WALZ / Reinhard DÜCHTING (Lateinische Literatur im deutschen Südwesten, 1), Heidelberg 2008, S. 7–46; J. MIETHKE, The University of Heidelberg and the Jews: Founding and Financing the Needs of a New University, in: Crossing Boundaries at Medieval Universities, ed. Spencer Young [= Festschrift für William J. Courtenay] (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 36), Leiden/Boston 2011, S. 317–340 [im Internet, [http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/frontdoor.php?source\\_opus=11527](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/frontdoor.php?source_opus=11527)], hier S. 320 ff. Auch in der unten (S. 163 Anm. 46) zitierten Universitätsreform Friedrichs I. wird 1452 erneut in der Aufzählung die ganze Reihe der fürstlichen Förderer litaneiartig gleich zweimal abgespult (161,<sup>25–37</sup>).

21 WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18) I, S. 50 f. (nr. 29); dazu etwa Gerhard RITTER, Die Heidelberger Universität, Ein Stück deutscher Geschichte, Bd. 1: Das Mittelalter (1386–1508), Heidelberg 1936 [2. unv. Aufl. 1986], S. 133 f.; Markus VETTER, Zur Finanzierung der Universität Heidelberg im Mittelalter, Die Einnahmen aus den Rheinzöllen in Bacharach und Kaiserswerth bis zum Ende des 15. Jhs., in: Ruperto Carola 78 (1988) S. 59–66; MIETHKE, in Marsilius Gedenken (wie Anm. 20) S. 14 f.

22 *Acta* I, S. 196 f. (Nr. 141–142), Einträge des Marsilius von Inghen in seinem 7. Rektorat zu 1391–VI-23/VIII-21: (Nr. 141) *Item fuit deliberatum quod privilegia acciperentur et domino duci presentarentur, et cogeretur scultetus iurare de novo ostendendo sigillum domini ducis*. Hier sollte bereits das Vorzeigen des pfalzgräflichen Siegels genügen, den Schultheiß zum Ein-

setzung der universitären Interessen erst recht unentbehrlich<sup>23</sup>. Er zeigte sich auch regelmäßig bereit, tätig zu werden, wenngleich er nicht immer ganz so drakonisch ein- und durchgriff, wie es sich die Universität vorgestellt haben mochte<sup>24</sup>. Als 1391 mittellose Studenten (*pauperes*) nach einer Schlägerei zur Zahlung eines hohen Schmerzensgeldes (von 12 fl.) und zusätzlich zur Begleichung von Arztkosten für den in einer Schlägerei verletzten Gehilfen des Heidelberger Schultheißen verurteilt worden waren, da versprach Ruprecht I. noch, insgeheim zu dieser Summe beizutragen. Freilich lässt sich nicht ermitteln, ob die pfalzgräfliche Kasse auch gezahlt hat.

Im umgekehrten Fall, wenn die Gegenseite zu beschwichtigen war, hat die Universität sich darum bemüht, im Zweifelsfall auch die niedrigeren Ränge der Verwaltung nach Kräften zufriedenzustellen. In Fortsetzung des soeben erwähnten Streitfalles, nicht weniger als zehn Jahre später, haben sich die Studenten und der „Gehilfe“ des Heidelberger Schultheißen, der als dessen Bruder ein naher Verwandter dieses örtlichen Chefs war, immer wieder offenbar auch handgreiflich gestritten. Schließlich hat der Pedell der Universität dem Schultheißen eine angebliche Äußerung des Rektors der Universität hinterbracht, der wörtlich gesagt habe: *Junger Herr, der Rektor hat mich beauftragt, euch zu bedeuten, dieser euer Gehilfe soll sich vorsehen, denn sonst werden ihn die Studenten in Stücke zerreißen!* Da sich der Rektor, es war der Artesmagister Heinrich von Hessen<sup>25</sup>, im Rathaus vor dem Vogt, dem Schultheißen und dem Stadtschreiber förmlich zu entlasten verstand, blieb die Sache am Pedellen hängen. Eine Magisterversammlung beschloss seine sofortige Entlassung (*ad statim*)<sup>26</sup>.

lenken zu bewegen. (Nr. 142) [...] *et fuit deliberatum quod adveniente domino ageretur contra scultetum tamquam periurum*. Die Abwesenheit des Pfalzgrafen verhinderte eine Beilegung des Streits, die später durch den Fürsten vermittelt werden wird.

23 Das wird besonders deutlich an dem dramatischen Bericht des Johannes Lagenator von Frankfurt über den sogenannten ‚Studentenkrieg‘ von 1406 (dazu oben Anm. 10). Literatur nennt M. NUDING in: *Acta* I, S. 647 f. Anm. 138 (Bußrituale sind unten Anm. 25–27 aufgeführt). Zu einem weiteren Tumult 16 Jahre später (im Sommer 1422) farbige Hermann HEIMPEL, Ein „Studentenkrieg“ vor 557 Jahren, in: *Georgia Augusta*, November 1979, S. 20–23; sowie DERS.: Die Vener von Gmünd und Strassburg, 1162–1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 52), Göttingen 1982, S. 384–395, gestützt auf *Acta* II, S. 37–51. Der Schlussakt wurde erst am 13. Juni 1423 gesetzt: *Acta* II, S. 57–58.

24 Vgl. im besprochenen Zusammenhang nur *Acta* I, S. 200 f. (Nr. 148 u. 150); jedoch zeigen die Einträge S. 249 u. 256 (Nr. 199 bzw. 212), dass damit der Streit noch keineswegs beendet war.

25 DRÜLL (wie Anm. 4) S. 215<sup>a-b</sup>.

26 *Acta* I, S. 334 f. (nr. 326). Der Text dort: ... *conclusum fuit nemine contradicente quod licentiandus esset ad statim propter forefacta sua, quorum unum fuit quod minus vere deportavit dominum rectorem et retulit sculteto, quod certa verba demandasset sibi rector, scilicet hec: domicelle, rector mandat aut significat vobis, quod ille famulus vester – qui fuit frater bedelli – se custodiat vel alias ipse per studentes in pecias dividetur...*

Ein Ausgleich zwischen den Streitparteien wurde immer erreicht, im Fall von blutigen oder sogar tödlichen Konflikten häufig mittels der Inszenierung öffentlicher Bußzeremonien und ritueller Begängnisse. So notiert der Rektor etwa zum 13. Juni 1423 zur Beendigung eines Streits, der seit Sommer 1422 (also ein ganzes Jahr lang) angedauert hatte (ich zitiere in Übersetzung): *Achtung! Die Bogenschützen des Fürsten taten Busse vor der Universität. Sie umschritten die Kirche aussen mit nackten Füßen, baren Hauptes und mit brennenden Kerzen in den Händen. Sie zogen dann innen zum Hochaltar. Am selben Sonntagnachmittag [...] nach dem Essen baten die besagten vier Bogenschützen vor der Versammlung der verletzten Studenten um Verzeihung, wobei der Schultheiss in Gegenwart des Rektors und einiger Professoren, nämlich des Theologen Nikolaus Jauer, der Juristen Noët, Ludwig de Buscho und Johannes aus Mecheln [...] eine Ansprache hielt. Danach wurde ausserhalb der Kapelle ein Umtrunk gehalten und beiderseits Friede geschlossen*<sup>27</sup>. Zu 1436 (12 Jahre später also) ist dann ganz ähnlich ein förmliches Bußversprechen Heidelberger Bürger wegen eines Totschlags an Studenten – diesmal in deutscher Sprache – notiert: [...] *Besunder so sollen und wollen wir off eynen sonnentag, der uns von der universitet benennet wirt, in lynen cleyderen geen von der stat do der totsclacke gescheen ist, fur die kirchen zu dem heyligen geyst und dae nach fur dem wyhewaszer hyn umb die kirczhen zu dem heyligen geyst und in der processien gene yn die obgnante kirchen vor dem frone altar und alda knyende mit den brynnenden kerczen sprechen dru paternoster und dru Ave Maria und alsdan die kerczen off den altar opfern und die andern zweene, die by solicher tat gewesen und zugegen sint, auch mit yrem namen offenliche nennen und sollichs alles sal in tryen oder viere tagen [...] durch uns geschehen und follenbracht und nit verzugen werden ane alle geverde [...]*<sup>28</sup>.

Für ein auskömmliches Verhältnis von Stadtvolk, Schlossgesinde u. Universitätsleuten waren offenbar Professoren und Studenten ständig auf den Rückhalt des Landes- und Gerichtsherrn angewiesen. Sie bedrängten immer wieder den jeweiligen Fürsten und seine Beamten, ihnen Schutz zu gewähren. Die Pfalzgrafen sicherten der Universität ihrerseits solchen Schutz stets in angestrengt verbindlicher Form zu. Schon zehn Jahre nach der Begründung der Universität

27 Zum oben Anm. 23 zitierten Bericht heißt es in *Acta II*, S. 58: *Nota, sagittarii domini sepe dicti fecerunt emendam universitati [...] incedentes ante processionem factam extra ecclesiam nudis pedibus et capitibus portantes luminaria accensa in manibus redeuntes cum eisdem ad altare summum. Item eadem dominica post prandium hora secunda congregatis studentibus offensis prefati quattuor sagittarii pecierunt veniam ab eisdem sculteto faciente verbum coram rectore et magistris Nicolao Iauwor, doctore Noet, Ludowico de Buscho licentiate in decretis et Iohanne de Michilinia et potu dato extra cappellam conclusum erat de pace urimque. Dazu vgl. auch etwa *Acta II*, S. 82 [i.J. 1424].*

28 *Acta II*, S. 368–372,<sup>3–15</sup> [1436], hier 371; 1436 verpflichtet sich die Familie eines Totschlägers zur Buße, ohne dass der Gerichtsherr eingegriffen hätte, *Acta II*, S. 368–372; die versprochene Bußübung: S. 371,<sup>3–15</sup>.

haben die Pfalzgrafen das in eine feste Norm zu fassen versucht. Ruprecht II., Neffe und Erbe des ersten Ruprechts, er, der bereits 1386 die kurfürstliche Gründungsurkunde der Universität mitbesiegelt hatte, hat zusammen mit seinem Sohn Ruprecht III. im Jahre 1395 eine für die Verfassung der Kurpfalz hochwichtige Urkunde erlassen, in der er u. a. das sog. „Kurpräzipuum“ festgelegt hat. Er bestimmte jenen Landesteil, der keinerlei Landesteilung ertragen und nach dem Willen des Ausstellers für immer unmittelbar mit der Kurwürde verbunden bleiben sollte. In diesem hochwichtigen Dokument ist auch der Universitätsgründung gedacht. Für sich selbst und seine Erben legt der Fürst fest, *daz daz studium und schule zu Heidelberg in unsir stat, daz unsir vettir hertzog Ruprecht der alte seliger gedechtnisse von unserm heiligen vater dem babste und dem stule von Rome mit großer bede erworben und mit großer koste und arbeit bizher gehalten und off uns bracht hat, unserm lande und luten geistlich und werntlich zu nucz und zu fromen auch furbas von uns und unsern erben bliben und gehalten sal werden in syme wesen [...]*<sup>29</sup>.

Der Sohn Ruprechts II., König Ruprecht von der Pfalz, hat gewiss bei seinem Regierungsantritt in der Pfalz im Januar 1398 die in der (soeben genannten) Rupertinischen Konstitution geforderte eidliche Selbstverpflichtung zur Wahrung der Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität beeidet. Im Juli 1401, bei seinem Aufbruch zum Italienzug, hat er trotzdem eigens dafür gesorgt, dass sich seine beiden Söhne und Erben Ludwig und Johannes erneut durch einen feierlichen Eid verpflichteten, *daz wir und unsere erben [!] die obgenant schule und studium eweclichen behalten und hanthaben sollen und wollen, bii allen friheiden zu bliben und yn alle gut zu laszen [...], die yn die obgenant unsere lieben vetter, anherre und vatter geben getan vermacht und verbriefft hant [...] und unser herre und vatter noch furbasz geben tun und vermachen wirdet, und sie bii denselben allen friheiden, gnaden und guten alwegen getrulich schirmen, schueren und verentwurten und hanthaben sollen und wollen [...] und mit nicht uberfahren noch den unsern amptluden oder andern oder yemand ander, als ferre wir mogen gestatten zu uberfahren in deheine wise*

29 Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz, 1156–1505, hg. von Meinrad SCHAAB, bearb. von Rüdiger LENZ (Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, 41), Stuttgart 1998, S. 150–164, Nr. 13, hier S. 158 §18. In seinem Testament (vom 13. Juli 1395) hat derselbe Ruprecht II. die Ausstattung der Universität seinen Erben noch einmal dringlich ans Herz gelegt: WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Bd. I, S. 61 (nr. 39). In seiner Universitätsreform anlässlich der Einführung der Reformation in der Kurpfalz wiederholte Ottheinrich (im Dez. 1558) denselben Hinweis, vgl. Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, bearb. von August THORBECKE, Leipzig 1891, S. 3–156 (hier im dritten Absatz des Textes S. 3 f.). Zuletzt zu den frühneuzeitlichen Universitätsreformen durch die Pfalzgrafen Eike WOLGAST, Die Statutenveränderungen der Universität Heidelberg zwischen 1558–1786, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, Zwischen Reformation und Revolution, hg. von Wilhelm KREUTZ / Wilhelm KÜHLMANN / Hermann WIEGAND, Regensburg 2013, S. 187–204, zu Ottheinrich hier S. 190–195.

*ane alle geverde und sollen und wollen mit gottes hulffe die obgenant schule und studium mit friheid, eren, gaben und flisziger hanthabunge alle ziit bezern und nit ergern ane alle geverde und argelist [...]³⁰.* Die ‚Freiheiten‘, von denen hier die Rede ist, meinen zunächst gewiss die Privilegien der Personengesamtheit, doch ist im Singular ‚Freiheit‘ am Ende doch schon so etwas wie akademische Freiheit mitzuhören.

Offenbar reichte aber selbst ein solches ‚ewiges‘ Versprechen der Pfalzgrafen bei ihrem Regierungsantritt, geleistet ausdrücklich für sich selbst *und unsere erben*, noch nicht dazu aus, die erfahrungsgesättigten Besorgnisse in der Universität völlig zu zerstreuen. Im unmittelbaren Anschluss an die mühsam genug erzielte Beilegung eines ‚Studentenkrieges‘ im Jahre 1406, noch bevor die Universität ihre unter Protest eingestellten Lehrveranstaltungen wieder aufgenommen hatte, sorgte ein königlicher Rat – es war Hans von Hirschhorn – durch aggressive Äußerungen in kleiner Runde<sup>31</sup> für erhebliche Aufregung, die der König nur mühsam beschwichtigen konnte. Als in der Universität das Gerücht kursierte, die Söhne des Königs, der Erbprinz und spätere Nachfolger in der Kurpfalz Ludwig III. sowie Stephan und Otto seien wie ihre Mutter, Königin Elisabeth, den Universitätsangehörigen gegenüber wenig günstig gesonnen (*minus bene contenti*), da entstand in der Hochschule eine gewaltige Aufwallung. Eine offizielle Gesandtschaft der Universität wurde zum König geschickt, wo man sich auf eine große Versöhnungsszene einigte. Die Wittelsbacher Familie sollte persönlich in der Universität erscheinen und in einem demonstrativen Akt – bei dem dann nur die Königin sich hat entschuldigen lassen – öffentlich ihren guten Willen versichern. Ludwig und seine jüngeren Brüder erklärten, es sei niemals ihre Absicht gewesen, die Universität oder ihre Mitglieder zu beschweren oder zu stören, vielmehr wollten sie nach ihrem besten Vermögen und mit allen ihren Kräften die Universität verteidigen.

Das Einvernehmen der Fürstenfamilie mit der Universität war damit offiziell befestigt worden. Freilich war in dieser Symbiose die Abhängigkeit der Universität von fürstlichen Entscheidungen nicht aufgehoben, vielmehr erst eigentlich sichtbar gemacht. Diese Abhängigkeit sollte sich auch später nicht lockern.

30 *Acta I*, 427–429 (nr. 438). Die Urkunde ist erst nach dem „Studentenkrieg“ von 1406 von Johannes von Frankfurt ins Amtsbuch des Rektors eingetragen worden. Der Text ist dem Vf. dann so wichtig gewesen, dass er ihn im Jahre 1428 noch einmal (in *Acta II*, 203) hat notieren lassen. Die Urkunde aber ist darüber hinaus in zahlreichen Kopien und auch im Original überliefert: derart deutlich interessiert waren spätere Zeiten an diesem hochheiligen Fürstenversprechen; eine Auflistung in der Vorbemerkung zu *Acta I*, S. 427 (nr. 438), sowie auch WINKELMANN, *Urkundenbuch II* (wie Anm. 18) S. 16 (Reg. 128).

31 *Acta I*, S. 424 f. (nr. 436), Eintrag vom 2. Juni 1406: [...] *non compos racionis, indeliberate, non a rege vel alio iussu verba iniuriosa universitati et suppositis intulit non veritus regiam maiestatem [...]*. Der Rektor Johannes von Frankfurt, der diese Notiz hatte ebenfalls eintragen lassen, fügt als Stossseufzer hinzu (S. 425): *Det deus quod rex faciat bonam iusticiam ad dei laudem, regni honorem et incrementum sue filie!* – vgl. oben Anm. 10.



Andererseits wollte die Universität ihre Freiheit unter dem Schild fürstlicher Protektion behalten. Das Verhältnis von Autonomie und Abhängigkeit war aber auch künftig in jedem Ernstfall erneut auszuloten. Das sollte bei verschiedenen Herrschern ganz unterschiedliche Formen gewinnen. Bei der Berufung von Professoren wird noch im 16. Jahrhundert der kurfürstliche Hof ein gewichtiges, ja entscheidendes Wort mitsprechen<sup>32</sup>. Bereits das gesamte 15. Jahrhundert hindurch war das Verhältnis der Universität zu Hof und Kurfürst schwankend zwischen Furcht und Hoffnung. Persönlich zeigten sich die Dozenten immer wieder an einer persönlichen Teilhabe am Hofe, insbesondere an einer Teilnahme im fürstlichen Rat, interessiert<sup>33</sup>. Sie erwarteten vom Fürsten immer wieder in letzter Instanz Unterstützung und Entscheidungen zugunsten universitärer Belange.

In dem Verhältnis von Fürst, Hof und Universität musste die Universität um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Erfahrung machen, dass die Abhängigkeit vom Willen des Pfalzgrafen ihre selbstbestimmte Freiheit erheblich beschneiden konnte. Der wohl bedeutendste Kurfürst des 15. Jahrhunderts, Friedrich I. ‚der Siegreiche‘ griff z. B. unmittelbar in das Lehrprogramm der Artes-Fakultät ein, als er höchstselbst eine ‚Universitätsreform‘ gegen heftigen Widerstand der Universität durchsetzte. Damit zeigte er Durchsetzungswillen auf einem Feld, das seit Jahrzehnten, in Heidelberg wie anderswo, umstritten war. An den Artes-Fakultäten der deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts hat sich stärker als sonst in Europa der sogenannte ‚Wegestreit‘ entzündet. Es ist heute nicht immer leicht, Verständnis für die Erbitterung aufzubringen, mit der damals über eine korrekte Auslegung der Erkenntnistheorie des Aristoteles und über den Charakter von Allgemeinbegriffen gestritten wurde. Für die im 14. Jahrhundert siegreiche ‚terministische‘ Auffassung in der Nachfolge eines Wilhelm von Ockham oder Johannes Buridan – später *via modernorum* genannt – hatten Allgemeinbegriffe nicht selber eine bestimmte extramentale Entsprechung außerhalb der Gegenstände, für die sie begrifflich eintraten und standen („supponierten“). Demgegenüber griffen im 15. Jahrhundert Gelehrte auf den älteren Begriffsrealismus

32 Das bekannteste Beispiel dürfte die Anstellung der Olympia Fulvia Morata und ihres Mannes Andreas Grundtler im Jahre 1554 sein, vgl. dazu etwa: Olympia Fulvia Morata, Stationen ihres Lebens: Ferrara – Schweinfurt – Heidelberg, bearb. von Reinhard DÜCHTING (Archiv und Museum der Universität Heidelberg, Schriften 1), Ubstadt-Weiher 1998, 36 (Nr. 16a) und 44 (Nr. 26); vgl. auch DRÜLL (wie Anm. 4) S. 193 (Grundtler).

33 Klassisch für das erste Jahrzehnt Peter MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968), S. 59–126, sowie DERS., Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 429–531; zuletzt Volker RÖDEL, Ämter und Kanzlei am kurpfälzischen Hof, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter, eine Erfolgsgeschichte?, hg. von Jörg PELTZER / Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER / Alfred WIECZOREK, Regensburg 2013, S. 263–280. Eine genauere Studie zu dem Gesamtkomplex der Bedeutung universitärer Studien für die Verwaltung der Kurpfalz im späteren Mittelalter dürfte sich lohnen!



der hochscholastischen Vorgänger, auf Albertus Magnus, Thomas von Aquin oder Johannes Duns Scotus zurück. Doch diese Vorbilder nebeneinander, die jeweils unterschiedliche Entwürfe für das Verhältnis von Dingen und Begriffen entwickelt hatten, zeigen zur Genüge, dass sich diese verschiedenen Vorstellungen keineswegs zu einem geschlossenen System verbinden ließen, das dann alle Vertreter dieses neuen Weges gemeinsam hätten vertreten und fortentwickeln können. Die Bestrebungen der in der Selbstbezeichnung *Via antiqua* zusammengefassten Magister fanden ihre Einheit vor allem im Gegensatz zur herrschenden Richtung der *Nominales*. Die Vertreter der vorherrschenden traditionellen Richtung, die auch in Heidelberg das Feld beherrschte, stellten dem ihre eigene Auffassung prononciert als die *via modernorum* gegenüber, d. h. also „der Weg der Zeitgemäßen“, oder auch zu übersetzen als „der neue, zeitgenössische Weg“: Diese Selbstbenennung trumpfte also deutlich und ausdrücklich mit einem Modernitäts-Anspruch auf!

In Heidelberg war die Artistenfakultät seit der Gründung der Universität durch den aus Paris gekommenen Artistenmagister Marsilius von Inghen<sup>34</sup> streng auf die damals an der Seine unumstritten führende<sup>35</sup> *via modernorum* festgelegt<sup>36</sup>. Zwar hatten sich hin und wieder Tendenzen gezeigt, von dieser Richtschnur abzuweichen, doch vergeblich: alle Heidelberger Fakultäten hielten strikt an dem traditionellen Weg fest. Eine Magisterversammlung der Theologischen Fakultät etwa verlangte im November 1412, keiner der Magister und Bakkalare dürfe sich herausnehmen, *perversa condemnataque dogmata Wyck-*

34 Die Bedeutung des Marsilius für die Gründungsvorgänge und die erste Phase der Geschichte skizziert Jürgen MIETHKE, Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg, in: Marsilius of Inghen, Acts of the International Marsilius of Inghen Symposium Organized by the Nijmegen Center for Medieval Studies, edd. Henri A. G. BRAAKHUIS / Maarten J. F. M. HOENEN (Artistarium, Supplementa 7), Nijmegen 1992, S. 13–37, abgedruckt auch in: MIETHKE, Studieren (wie Anm. 11); vgl. auch oben Anm. 21. An Marsilius vornehmlich macht die allgemeine Bedeutung des Wegestreiches deutlich Maarten HOENEN, *Isti moderni* oder modernes Denken im Mittelalter, in: *Isti moderni*, Erneuerungskonzepte und Erneuerungskonflikte in Mittelalter und Renaissance, hg. von Christoph KANN (Studia humaniora, Düsseldorffer Studien zu Mittelalter und Renaissance, 43), Düsseldorf 2009, S. 211–238.

35 Paris ist als unverbrüchliches Vorbild festgeschrieben in den (wohl von Marsilius vorformulierten) Gründungsurkunden des Pfalzgrafen, ausdrücklich etwa in Acta I, S. 34,<sup>11–14</sup>: [...] *statuimus observandum, ut universitas studii Heidelbergensis regatur disponatur et reguletur modis et maneribus in universitate Parisiensi solitis observari ac ut Parisiensis studii ut pedissequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur* [...], wie unausdrücklich. Die Unhintergebarkeit dieses seines Urbilds von einer Universitätsverfassung hat er jedoch selber nicht ausnahmslos festhalten können (vgl. etwa Acta I, S. 209–213 Nr. 160), in der Studieneinrichtung hat er das offenbar mit nachhaltigem Erfolg durchgesetzt.

36 Dazu insbesondere Gerhard RITTER, Studien zur Spätscholastik, 1: Marsilius von Inghen und die okkamtistische Schule in Deutschland, 2: *Via antiqua* und *via moderna* auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., 1921, 4 u. 7), Heidelberg 1921, 1922 [Neudruck 2: Darmstadt 1963]; auch G. RITTER, Heidelberg Universität (wie Anm. 21) bes. S. 373–390.

leff zu lehren; alle müssten die Auffassung des englischen Theologen ablehnen, der gemäß den Allgemeinbegriffen Realität zukäme. Sie hätten im Unterricht das Gegenteil zu verkünden. Wer höre, dass irgendjemand die verbotenen Lehren verbreitete, sollte das unverzüglich dem Ortsbischof, dem Dekan der Fakultät oder der Gesamtfakultät hinterbringen<sup>37</sup>. Dieser Beschluss mit seiner Forderung nach Denunziation diene ersichtlich der Ketzerverfolgung. Die gelehrten Theologen Heidelbergs haben sich bald auch an verschiedenen Hussitenprozessen beteiligt. In unserem Fall gebrauchten sie die Waffe der Ketzerriechei gegen Gegner innerhalb der Universität.

Die Verketzerung der „Realisten“ durch die Heidelberger Artisten und Theologen führte dann sogar überraschend zu einem direkten Angriff auf die relativ nahe Konkurrenzuniversität rheinabwärts in der Großstadt Köln. 1425 – also ein Jahrzehnt nach dem Feuertod des Jan Hus in Konstanz und mitten in der wachsenden Hussitenangst im Reich und am Rhein – drängten die Heidelberger Nominalisten den kurfürstlichen Hof<sup>38</sup> zu einer diplomatischen Demarche gegen die „Realisten“ Kölns. Am 10. November setzten die Kurfürsten der Pfalz, Sachsens sowie die Kurerzbischöfe von Mainz, Köln und Trier – und damit immerhin fünf der sieben „Säulen des Reichs“<sup>39</sup> – offiziell einen Brief in deutscher Sprache an die Stadt Köln (!) auf, in dem sie barsch forderten, die dortige Universität solle die neuerlich dort eingeführte Form der Aristoteleskommentierung wieder zugunsten der ‚alten‘ Methode abstellen, d. h. sie sollte zur nominalistischen *via modernorum* zurückkehren. Bezeichnend genug war diese Intervention an den Stadtrat gerichtet, nicht etwa direkt an die städtische Universität. Offenbar hielten die kurfürstlichen Absender (bzw. ihr jeweiliger Hof) die Stadtoberkeit für kompetent in Fragen des Kölner Lehrprogramms. Die Kölner Magister antworteten auf dieses Ansinnen sechs Wochen später, am 24. Dezember, also an Heiligabend, feierlich in einem offiziellen lateinischen (!) Brief, demonstrativ mit den Siegeln aller vier Fakultäten bekräftigt – das

37 WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Bd. I, S. 106 (Nr. 70): [...] *nullus magistrorum aut baccalarius dogmatiset aut dogmatizare presumat perversa comdempnataque dogmata Wyckleff eciam universalia realia, verum pocius contraria. Insuper si quem audierit intellexeritve talia dogmatisantem, denunciaret talem loci ordinario aut decano facultatis teologice vel ipsi facultati*. Eingehend dazu (und zum Folgenden) Peter CLASSEN, *Libertas scholastica* – Scholarenprivilegien – Akademische Freiheit im Mittelalter, in: DERS.; Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 29), Stuttgart 1983, S. 238–284, bes. S. 262–270.

38 CLASSEN, *Libertas* (wie Anm. 37) S. 267.

39 So wurden die Kurfürsten bekanntlich mit nachhaltiger Wirkung in der Goldenen Bulle Karls IV. (von 1356) bezeichnet, in: Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, lateinisch und frühneuhochdeutsch, hg. von Wolfgang D. FRITZ, in: Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11, Weimar 1988, S. 535–633, hier: S. 562,<sup>20–27</sup>, 578,<sup>25–28</sup>, 630,<sup>25</sup>; zitiert bereits am 27. Dez. 1356 in der Urkunde über die Belehnung Rudolfs d.J. mit dem Herzogtum Sachsen, ebd., S. 501–505 (Nr. 895), hier S. 502,<sup>18</sup>.

Stück ist aber bezeichnend genug im Kölner Stadtarchiv überliefert. Eine quasi offizielle niederdeutsche Übersetzung wurde von der Kölner Universität dem Dokument beigelegt, wohl damit den fünf Kurfürsten und ihren des Lateinischen nicht unbedingt mächtigen Hofleuten die Argumente der Kölner Universität nicht verschlossen blieben<sup>40</sup>. Hier lehnte die Kölner Universität das Ansinnen der Kurfürsten rundweg ab und antwortete penibel auf die vorgebrachten Argumente. Zum Schluss heißt es, an die Kurfürsten gewandt (in der alten Übersetzung): *ind yn deser maisse bidden wir ynnenklichste moegen myt aller oetmoedlicheit dat sy gewyrdighen uns zo lassen yn unser yersten vryheit*<sup>41</sup>. Die Kölner Magister beanspruchten also Lehrfreiheit als ihr angestammtes ‚ursprüngliches‘ Privileg und kamen damit heutigen Vorstellungen von akademischer Freiheit schon recht nahe.

Es ist nicht bekannt, was die Kurfürsten und ihre Berater über die Kölner Antwort dachten. Wir hören jedoch nichts von weiteren Versuchen oder ähnlichen Demarchen. Man verzichtete darauf, an dem Kölner Lehrprogramm weiter herumzukritteln. In Heidelberg selbst dauerte es noch einige Zeit, bis aus der Universität wieder Nachrichten über Regulierungsversuche des Universitätsunterrichts zu vernehmen sind. Der ‚Wegestreit‘ scheint also am Neckar zunächst nicht ständig im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden zu haben. Einige Dozenten versuchten immerhin zwei Jahrzehnte (!) später, an der immer noch von Nominalisten beherrschten Universität auch Autoren und Methoden der *via antiqua* zur Geltung zu bringen. Im April 1444 stellte die Fakultät der Artisten daher Überlegungen an, „ob es für die Fakultät vorteilhaft sein könne, im Interesse ihres Wachstums und einer (quantitativen) Mehrung die *via anti-*

40 Das Schreiben der Kurfürsten und die Antwort der Universität Köln (zusammen mit der zeitgenössischen offiziellen deutschen Übersetzung) ist ediert in: Franz EHRLE, Der Sentenzenkommentar Peters von Candia, des Pisaner Papstes Alexander V., Ein Beitrag zur Scheidung der Schulen in der Scholastik des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte des Wegestreites (Franziskanische Studien, Beiheft 9), Münster 1925, S. 356–358 bzw. S. 282–285 (deutsch 285–290). Die Antwort der Kölner (lateinisch) war zuvor etwa auch gedruckt von Charles DUPLESSIS D'ARGENTRÉ, *Collectio iudiciorum de novis erroribus*, Bd. 1, pars 2, Paris 1728 [Reprint Brüssel 1963], S. 220<sup>a</sup>–223<sup>a</sup>; dazu jetzt vor allem CLASSEN (wie Anm. 37) S. 263–265; Erich MEUTHEN, *Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte, hg. von der Senatskommission für die Geschichte der Universität zu Köln, 1), Köln/Wien 1988, S. 174 f.*

41 WINKELMANN, *Urkundenbuch* (wie Anm. 18) II, S. 41 (Reg. 364), 22. Apr. / 28. Mai 1452 [Acta facultatis artium, vol. 2 im Heidelberger Universitätsarchiv, Signatur: (ehemals I,3,2 jetzt) H-IV-101/2,]: [...] *quod decetera petentibus admitti ad recipiendum insignia deberet iniungi per modum iuramenti id quod et aliarum universitatum magistris iniungitur, scilicet quod modum legendi cum questionibus et dubiis secundum communes titulos magistrorum et cum commento observent, sicut in principio studii in nostra facultate legi est consuetum, in via videlicet communi modernorum per primevos nostre facultatis patres Marsilium et alios modernos introducta*. EHRLE (wie Anm. 40) S. 290; vgl. ebd. S. 285: *Itaque omnibus principibus quanta possumus humiliter obnoxius supplicamus, quatenus dignentur in nostra primitiva libertate nos permittere [...]*.

*quorum* zuzulassen“<sup>42</sup>, setzte am Ende jedoch eine neunköpfige Kommission ein mit dem Auftrag, Maßnahmen gegen die Anhänger dieser Richtung zu beraten<sup>42</sup>. Am 12. April 1452, also acht Jahre später, schließt die Artistenfakultät drei junge Dozenten für ein halbes Jahr aus der Genossenschaft der Universität aus, weil sie sich zu heftigen Verbalattacken gegen Kollegen hatten hinreißen lassen und damit die gereizte Stimmung zwischen den Parteien aufgeheizt hatten, eine recht harte Strafe, weil sie ja den jungen Magistern die finanzielle Lebensgrundlage für diese Zeit raubte<sup>43</sup>. Die Fakultät legte fest – ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das auch anderwärts üblich war –, dass künftig jeder ihrer Graduierten einen Gesinnungseid<sup>44</sup> ablegen solle, nur in der altherkömmlichen Methode seine Lehrveranstaltungen durchzuführen und sich an die *via modernorum* zu halten<sup>45</sup>.

An der Universität Heidelberg waren die Professoren in ihrer Selbstverwaltung noch ganz auf eine bürokratische Abwehr der vorwärts drängenden *via antiqua* bedacht, als der kurfürstliche Hof sie überraschte. Am 28. Mai 1452 (27 Jahre – eine volle Generation ! – nach der Kölner Demarche) wurde durch den Kurfürsten höchstselbst eine ganz andere Maßnahme ergriffen: er erließ eine umfängliche *ordinacio* zur Reform der Universität in allen ihren Fakultäten, wohl nicht zufällig in deutscher Sprache. Hier wurden zahlreiche neue Regelungen verfügt<sup>46</sup>, zunächst und vor allem eine eingehende und autoritative Zuordnung bestimmter Universitätsprüfungen zu bestimmten Lektoren in den Fakultäten, [...] *als unser voraltern das obgenannte unser studium also herworben haben und ine das gegonnet und gegeben ist, das man in demselben unserm studio in allen kunsten, die von der heiligen kirchen nit verbotten sin, lesen und lernen moge und of das dasselbe unser studium in kunftigen ziiten in kunsten und an personen destermee zuneme, so ist unser meinunge und wille, das hinfure in der facultet und kunste der friien kunst, die man nennet zu Latine facultatem artium, ein ieglicher meister derselben kunste, der hie ist oder herkommt, lesen und leren und ein ieglicher scholer horen und lernen moge, was er will, das von der heiligen kirchen nit verbotten ist, es sii der newen oder der alten wege, das man nennte zu Latine viam modernorum oder antiquorum und das man auch ein ieglichen darin, der des wirdig und darczu togelich ist, zu bacclarien und meister mache und promovir [...]*.

42 WINKELMANN, Urkundenbuch II, S. 36 (Reg. 316).

43 WINKELMANN, Urkundenbuch II, S. 41 (Reg. 262): 12. April 1452.

44 Dazu Jürgen MIETHKE, Der Eid an der mittelalterlichen Universität, Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution, in: Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. von Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien, 28), München 1993, S. 49–67 [abgedruckt in: MIETHKE (wie Anm. 11) S. 39–62, hier bes. S. 63–66, bzw. S. 58–61].

45 Oben Anm. 41.

46 WINKELMANN, Urkundenbuch I, S. 161–165 (Nr. 109), das Zitat S. 163,<sup>15–26</sup>.

Ersichtlich hat man sich bei dieser umständlichen Formulierung Mühe gegeben, nur ja kein Missverständnis zu provozieren: Künftig sollte eine Einschränkung des Lehrprogramms auf die *via modernorum* nicht mehr gelten, beide Wege sollten gelehrt werden im Interesse einer größeren Attraktivität der Universität für Professoren und Studenten. Grenze sollte allein das weiterhin gültige Verbot von Ketzereien bleiben. Der Universität wurde aufgetragen, in ihren Statuten entsprechende Regelungen zu treffen. Damit waren alle die Bemühungen der Universität um eine eigene Regulierung im Sinne der traditionellen *via modernorum* ins Leere gelaufen. Das ausdrückliche Interesse des Fürsten am Wachstum der Hochschule ging über die Besorgnisse der Fakultäten hinweg. Widerstand der Universität blieb umsonst. Noch am 18. Juni 1452 versuchte die Artistenfakultät durch eine Reihe von Beschlüssen, die sich allesamt gegen einzelne Aufträge des Kurfürsten richteten<sup>47</sup>, ihre Sicht der Dinge darzulegen und durchzusetzen – vergeblich. Die kurfürstliche ‚Ordre‘ wurde der im Augustinerkloster der Stadt versammelten Universität in höchstpersönlicher Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich I. durch den kurfürstlichen Kanzler Johannes Guldenkopf<sup>48</sup>, einen früheren Professor der Kanonistik und ehemaligen Rektor und Vizerektor der Heidelberger Universität, am 17. Juli verlesen.

Die Form dieses Zeremoniells entspricht dem damals üblichen Vorgehen von Fürsten und Königen vor ständisch-parlamentarischen Versammlungen. Hier ließ der Herrscher bis tief in die Neuzeit hinein seine Hofleute, und meist seinen Kanzler, stellvertretend für sich reden, ohne selber das Wort zu ergreifen. Doch ohnehin musste der Kurfürst sich in Universitätsfragen auf den Rat bestimmter Hofleute stützen, denen er sein Ohr leihen konnte, oder auch nicht. Die Vermutung<sup>49</sup>, dass die gesamte ‚Reform‘ das Werk des universitätserfahrenen Kanzlers selber war, der damit die Autorität Friedrichs I. zur Durchsetzung seiner eigenen Vorstellungen gegen seine früheren Kollegen genutzt hätte, unterschätzt wohl doch das Interesse des Fürsten an einer Attraktivität seiner Universität und vor allem seine Entschlossenheit, das von ihm für richtig Erkannte auch durchzusetzen.

Die Sprache, in der der kurfürstliche Wille den Universitätsleuten kundgetan wurde, ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Rektor Johann von Heilbronn, der kurz zuvor in einem heftigen Streit mit dem Kurfürsten um eine Theologische Lektur mit Pfründe am Heiliggeiststift hatte klein begeben müssen<sup>50</sup>, trug in sein Amtsbuch unzweideutig ein, den versammelten Magistern sei vom Kanzler, der bezeichnend genug als *doctor doctorum* eingeführt ist, bedeu-

47 *Acta facultatis artium*, vol. II, im Universitätsarchiv Heidelberg, hier fol. 20r; erwähnt bei CLASSEN (wie Anm. 37) S. 268 mit Anm. 88.

48 Zu ihm zusammenfassend DRÜLL (wie Anm. 4) S. 290<sup>b</sup>–261<sup>a</sup>; seit 1441 war Guldenkopf kurfürstlicher Rat, 1450–1456 pfälzischer Kanzler († 13. Nov. 1456).

49 Vgl. Eike WOLGAST, *Die Universität Heidelberg, 1386–1986*, Berlin-Heidelberg (usw.) 1986, S. 16 f., 189.

tet worden, dass die Absicht des Fürsten auf Fortschritt und Wohl der Universität gerichtet sei. Er habe den festen Willen – ich übersetze den lateinischen Text – : „dass seine der Universität in einer besiegelten Urkunde zugestellte Anordnung unverbrüchlich in sämtlichen Punkten eingehalten werde, wie sie dort enthalten sind. Wenn es einige Universitätsleute geben sollte, die seiner Anordnung nicht beistimmen wollten, so wünsche er diese nicht weiter in Heidelberg zu haben. Wenn sie die Stadt einmal aus diesem Grund verlassen hätten, so solle ihnen fernerhin ein Zugang zu diesem Ort nicht mehr offen stehen“<sup>51</sup>. [*Si autem essent aliqui, qui nollent in illam suam ordinacionem consentire, illos nollet habere in Heydelberga et postquam oppidum illa intentione exivissent, non deberet eis per amplius patere aditus ad hunc locum*].

Die Drohung mit einem Abschied ohne Wiederkehr half geräuschlos den Willen des Fürsten durchzusetzen. Schon ein Jahr zuvor hatte Kurfürst Friedrich seine Entscheidung im Streit mit der Universität um die Pfründen des jetzigen Rektors Johannes von Heilbronn mit ähnlichen Argumenten durchgesetzt<sup>52</sup>, als er einer Abordnung der Universität durch seine Räte, diesmal durch den Dompropst von Worms, mitteilen ließ<sup>53</sup>, der Fürst werde entgegen den Wünschen der Universität Trutzenbach nicht auf die Pfründe präsentieren. Damit aber wolle er nicht, dass in der universitas Spaltungen und Parteiungen entstünden. Wie seine Vorfahren die Universität löblich erhalten hätten, so wolle auch er sie erhalten: *Cui non placeret hoc, sive esset senior sive iunior, illum vult potius alibi scire quam hic, et porte deberent sibi esse aperte*. Und er ließ noch anfügen: Er habe gehört, dass einige Universitätsleute vielleicht den Rechtsstreit vor die Römi-

50 Zusammenfassend zu ihm DRÜLL (wie Anm. 4) S. 302<sup>b</sup>–304<sup>a</sup>. Johannes hatte auf die theologische Lektur und die damit verbundene Präbende am Heiliggeiststift (die ihm von der Universität zugedacht war) zugunsten der Kandidaten des Kurfürsten zu verzichten, erhielt aber (dafür?) die Stelle eines Dekans des Stifts, vgl. insbes. Wolfgang Eric WAGNER, *Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg, Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft* (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik, 2), Berlin 1999, S. 267 f.

51 Amtsbuch des Rektors III, im Universitätsarchiv jetzt unter RA 655 verwahrt, fol. 8<sup>r</sup>, teilweise auch zitiert von CLASSEN (wie Anm. 37), S. 268 mit Anm. 89: *Anno domini m<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>lij<sup>o</sup> decima septima die julii convocata fuit tota universitas secunda hora quo ad singula eius supposita per mandatum ad cenobium Augustinense ad instantiam domini nostri gratiosi domini Friderici comitis palatini reni, bavarie ducis. Et ibidem in presencia domini principis cancellarius eius magister Johannes Guldenkopff doctorum doctor poposuit in sententia qualiter celsitudo et dominacio domini principis in profectum et bonum universitatis ac eius intentum vellet quod ordinacio sua universitati presentata in quadam littera sigillata inviolabiliter servaretur quo ad omnia puncta ibidem contenta. Si autem essent aliqui qui nollent in illam suam ordinacionem consentire, illos nollet habere in Heydelberga et postquam oppidum illa intentione exivissent, non deberet eis per amplius patere aditus ad hunc locum*.

52 *Acta* II, S. 649 (zitiert auch bei WAGNER, wie Anm. 50, S. 268, Anm. 125).

53 Ausdrücklich heißt es (*Acta* II, S. 648,<sup>29–31</sup>): *respondit deliberacione prehabita dominus princeps per organum domini prepositi Wormaciensis quod [...]*.

sche Kurie bringen wollten. Das aber entspreche nicht seinem Wunsch: denn er wolle hinreichend für Gerechtigkeit sorgen. Mit diesem barschen Befehl drückte er seine Kandidaten durch.

Die Heidelberger Universitätsreform von 1452 war insgesamt, so kann man sagen, typisch für eine ‚landesfürstliche Studienreform‘. Sie sollte für das Leben der Universität am Neckar noch lange Zeit maßgeblich bleiben. In Heidelberg haben sich die von der fürstlichen Absicht überfahrenen Professoren – von den Studenten zu schweigen – nicht zur Abwanderung entschlossen, wie sie es in Prag ein halbes Jahrhundert zuvor (1409) bei der Gründung der Universität Leipzig getan hatten. Es wartete ja auch kein Meissener Markgrafene paar und keine Stadt Leipzig auf Heidelberger Wanderstudenten oder -professoren. Die Universität Heidelberg erwies sich damit spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts – d. h. bereits lange vor der Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts – als eine ‚Landesuniversität‘. Fürstliche Sorge konnte durchaus auch bedrückend sein. Gleichwohl verhalf sie damals zur Freiheit der Wissenschaft. Solch krumme Wege geht bisweilen die List der Vernunft.



# Vom badischen Kanzler zum Kartäusermönch: Johann Hochberg († 1501) und sein Umkreis

Von

*Martin Burkart*

Die Familie Hochberg war eine bürgerliche Beamtenfamilie der Markgrafschaft Baden im 15. und 16. Jahrhundert; ihre Mitglieder bekleideten die höchsten Ämter, die für Bürgerliche in jener Zeit überhaupt erreichbar waren: als Kanzler und Landschreiber der Markgrafen sowie Inhaber bedeutender geistlicher Ämter. Ihre Geschichte ist bisher freilich niemals umfassend untersucht, sondern immer nur gestreift worden. Der Umstand, dass verschiedene Familienmitglieder denselben Vornamen trugen – es gibt drei Träger des Namens Johann(es) Hochberg und zwei Träger des Namens Sebastian Hochberg –, führte häufig zu Verwechslungen. Im Nachfolgenden soll erstmals der Versuch unternommen werden, die Geschichte dieser Familie eingehend darzustellen.

Für Verwirrung sorgt in der Literatur bereits der Familienname „Hochberg“. Der „markgräflich klingende Name“<sup>1</sup> gab wiederholt Anlass zur Vermutung, die bürgerliche Familie Hochberg gehe auf einen nichtehelichen Abkömmling der Markgrafen zurück<sup>2</sup>. So wurde der badische Kanzler und Landschreiber Johann Hochberg als außerehelicher Sohn des Markgrafen Jakob bezeichnet<sup>3</sup>, und Martha Hochberg, verheiratete Liesch – wie noch zu zeigen sein wird, eine Enkelin dieses Johann Hochberg –, wurde als eine natürliche Tochter des Markgrafen Philipp von Baden-Hochberg betrachtet<sup>4</sup>. Hier liegt freilich eine Verwechslung zugrunde. Zunächst ist festzuhalten, dass es keinerlei Beleg für eine solche Ab-

1 Adalrich ARNOLD, Die Göldlinschen Pfründestiftungen zu Pforzheim im 14. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesan-Archiv 63 (1935) S. 244–261, hier S. 245.

2 So die recht neue Dokumentation der Pforzheimer Inschriften: „Der Name Hochberg deutet auf eine nicht standesgemäße Verbindung mit dem Markgrafenhaus.“; Annemarie SEELIGER-ZEISS, Die Inschriften der Stadt Pforzheim, Wiesbaden 2003, S. 94.

3 Ebd.

4 Walter BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629, Stuttgart 1972, S. 491; Siegfried FREY, Das Württembergische Hofgericht 1460–1618, Stuttgart 1989, S. 223.

stammung gibt. Auch das mehrfach bezeugte Wappen der Hochbergs, ein Schwanenkopf mit langem Hals, weist keinerlei Ähnlichkeit mit dem badischen Wappen auf, was sonst bei außerehelichen Kindern adliger Väter durchaus der Fall war – sie führten ein zusätzlich mit dem sogenannten Bastardfaden versehenes Wappen. Vor allem ist zu bedenken: Selbst wenn es sich um außereheliche Kinder badischer Markgrafen gehandelt hätte, warum hätten diese dann den Namen „Hochberg“ tragen sollen? Gab es doch noch bis zum Jahr 1506 die Markgrafen von Hochberg als dynastisch eigenständige Linie des Hauses Baden! Ein natürlicher Sohn des badischen Markgrafen hätte „von Baden“ geheißen, wie etwa jener Bernhard von Baden († 1475), außerehelicher Sohn Markgraf Bernhards I., der Stiftspropst in Baden-Baden war<sup>5</sup>.

Wie konnte es zu solchen falschen genealogischen Konstruktionen kommen? Sehr viel später als im hier zur Diskussion stehenden Zeitraum, am Ende des 18. Jahrhunderts, gab Markgraf Karl Friedrich seiner zweiten, nicht standesgemäßen Ehefrau Luise Caroline Freiin Geyer von Geyersberg<sup>6</sup> sowie den dieser Verbindung entstammenden Kindern den Titel „von Hochberg“. Möglicherweise hat diese, viel spätere Verwendung des Namens Hochberg zur Bezeichnung einer Nebenlinie des markgräflichen Hauses zu der unbegründeten Annahme geführt, dass auch im Fall der frühneuzeitlichen Familie Hochberg eine Abstammung von den Markgrafen vorläge.

Tatsächlich dürfte der Name Hochberg lediglich ein Beiname gewesen sein; der ursprüngliche Familienname hingegen lautete – urkundlich einwandfrei zu belegen – Nufer. In einer nicht genau datierten, wohl bald nach seinem Amtsantritt 1456 ausgestellten Urkunde nämlich verspricht der Trierer Erzbischof Johann II. von Baden dem *Johannes Nufer den man nennet Hochperg*, Schreiber seines Bruders Karl, das nächste frei werdende Lehen im Wert von 20 bis 30 Gulden als Dank für geleistete Dienste zu übertragen<sup>7</sup>.

Vom Jahr 1456 an ist Johann Hochberg im Dienst der badischen Markgrafen nachweisbar, wobei die genauen Bezeichnungen etwas wechseln, nämlich Schreiber, Notar, Protonotar und Kanzler<sup>8</sup>. Einer Urkunde des Jahres 1478 zu-

5 Dieses Umstandes war sich wohl SCHÖN bewusst, der den Johann Hochberg einen außerehelichen Sohn nicht des badischen Markgrafen, sondern des Markgrafen von Baden-Hochberg sein lassen wollte; Theodor SCHÖN, Erzherzogin Mechthild von Österreich, in: Reutlinger Geschichtsblätter 16 (1905) S. 1–12, 17–28, hier S. 25 („wohl ein Bastard eines Markgrafen von Baden-Hochberg“).

6 Martin FURTWÄNGLER, Luise Caroline Reichsgräfin von Hochberg (1768–1820). Handlungsspielräume einer morganatischen Fürstengattin am Karlsruher Hof, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 146 (1998) S. 271–292.

7 Landeshauptarchiv Koblenz, Temporale des Erzbischofs Johann II. von Baden, 1 C 18, S. 45 Nr. 60.

8 Abgesehen von der Zeit als Landschreiber ist eine eindeutige Ordnung nicht zu erkennen. In den publizierten Regesten der badischen Markgrafen (Richard FESTER, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, 4 Bde., Innsbruck 1900–1915) erscheint er als „Notar“ im

folge hatte Johann Hochberg bereits dem Markgrafen Jakob († 1453) gedient<sup>9</sup>, daher ist anzunehmen, dass der 1449 ohne Familiennamen genannte „Schreiber“ Johann dieses Markgrafen<sup>10</sup> mit Johann Hochberg identisch ist. Ab 1470 ist dann ein deutlicher Karrieresprung Hochbergs festzustellen, denn nun ist er Landschreiber der Markgrafschaft. Als solcher war er der oberste Finanzverwalter; zu seinen Aufgaben gehörten die Erhebung und Verrechnung der landesfürstlichen Einkünfte, aber auch Kontrollaufgaben vergleichbar mit denen des heutigen Rechnungshofes<sup>11</sup>. Das Amt war – wie es ein Historiker des 19. Jahrhunderts zutreffend nannte – „mühsam und gefährlich“<sup>12</sup>. Die Gefährlichkeit des Amtes bekam Hochberg im Jahr 1474 zu spüren, da Klage gegen ihn erhoben wurde, er habe Gelder unterschlagen und unerlaubte Geschenke angenommen. Die Vorwürfe kamen von ernst zu nehmender Seite, nämlich von Dietrich von Gemmingen, der ein hohes Amt am Hof des Markgrafen bekleidete. Der vom Markgrafen persönlich zitierte Hochberg konnte die Vorwürfe jedoch entkräften und wurde für unschuldig erklärt<sup>13</sup>.

Der private Wohnsitz Hochbergs war in Pforzheim und dann in Baden-Baden; beide Städte haben ihn und seine Ehefrau auf Lebenszeit gegen eine Summe Geldes von Abgaben und Diensten befreit<sup>14</sup>. Besitz hatte er ebenfalls in Wiernsheim bei Pforzheim, wo ihm Markgraf Karl 1463 lehnsweise einen Hof übertrug<sup>15</sup>. Eine weitere Belehnung fand durch die Grafen von Katzenelnbogen statt, die ihm – erstmals im Jahr 1466 – den Kirchsatz von Durmersheim übertrugen<sup>16</sup>; 1478 erhielt er zusammen mit seinem Sohn Sebastian auch die Kollatur der Dreikönigspfründe in der Wallfahrtskirche Maria Bickesheim<sup>17</sup>.

Jahr 1456 (Nr. 7975), dann als „Kanzler“ 1460 (Nr. 8492), 1461 (Nr. 8550), 1462 (Nr. 8763) und wieder 1468 (Nr. 9619), dazwischen in den Jahren 1462 (Nr. 8967) und 1463 (Nr. 9139) als „Schreiber“, 1464 (Nr. 9261 und 9282), 1466 (Nr. 9433), 1467 (Nr. 9494) und 1468 (Nr. 9719) als „Protonotar“ und von 1471 an endlich als „Landschreiber“ – 1471 (Nr. 10115), 1472 (Nr. 10255), 1474 (Nr. 10598 und 10625).

9 *Johannes hochberg, der ettwann unsers obgedachten anherren, darnach unsers lieben herren und vatters marggraf Karlns [...] Cantzler und lantschreiber gewesen*; Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLAK) 37 Nr. 508.

10 FESTER (wie Anm. 8), Nr. 7051.

11 Im Jahr 1497 erließ Markgraf Christoph eine eigene Landschreiberordnung; veröffentlicht bei Rudolf CARLEBACH, *Badische Rechtsgeschichte*, Heidelberg 1906–1909, hier Teil I, S. 76–82.

12 Josef BADER, *Eine altbadische Fürstengestalt*, in: *Badenia oder das badische Land und Volk*, NF 1 (1859) S. 45–87, hier S. 64.

13 FESTER (wie Anm. 8) Nr. 10598.

14 FESTER (wie Anm. 8) Nr. 10115.

15 FESTER (wie Anm. 8) Nr. 9139.

16 GLAK 44 Nr. 4352; Karl DEMANDT, *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486*, 4 Bde., Wiesbaden 1953–1957, hier Bd. 2, Nr. 5403.

17 GLAK 37 Nr. 657. Gemeint sein muss wohl eigentlich die Katharinenpfründe, denn die Dreikönigspfründe war ab 1459 an die Stiftskirche Ettlingen übertragen. Ausdrücklich nennt ein

Den Vornamen seiner Ehefrau geben die Urkunden mit Genife, das heißt Genofeva an<sup>18</sup>, den Familiennamen erfahren wir nicht direkt, er lässt sich aber aus anderen Quellen erschließen: Im Zusammenhang mit der Besetzung einer Pfründe, welche die einst in Pforzheim, später in Zürich ansässige Familie Göldli gestiftet hatte, gibt es 1472 einen Schriftwechsel zwischen Johann Hochberg und dem Zürcher Bürgermeister Heinrich Göldli, den Hochberg bei dieser Gelegenheit als seinen *lieben Schwager* tituliert<sup>19</sup>. Besteht die Bezeichnung zu Recht und Johann Hochberg und Heinrich Göldli waren tatsächlich verschwägert, so müsste entweder Göldli mit einer Schwester Hochbergs verheiratet gewesen sein oder umgekehrt Hochberg mit einer Schwester Göldlis. Die erste Variante kann ausgeschlossen werden, denn aus Schweizer Quellen ist bekannt, dass die Ehefrau des Zürcher Bürgermeisters Göldli keine geborene Hochberg war<sup>20</sup>. So bleibt nur die zweite Variante, und die Ehefrau des badischen Landschreibers Johann Hochberg war eine geborene Göldli. Dieser Schluss lässt sich überprüfen und bestätigen anhand des Epitaphs in der Schlosskirche Pforzheim, das 1531 für Johannes Hochberg III., Enkel des Landschreibers und der Genife, errichtet wurde. Darauf finden sich vier Wappen, die nach den Regeln der Heraldik den vier Großeltern des Verstorbenen zuzuordnen sind, und tatsächlich ist unter dem Hochberg'schen Wappen (Schwanenkopf mit langem Hals) das Wappen der ursprünglich aus Pforzheim stammenden Familie Göldli angebracht. Demzufolge war die Großmutter väterlicherseits eine geborene Göldli – entsprechend dem gerade Dargelegten<sup>21</sup>.

Verzeichnis von 1488 die Katharinenpfründe: *In der cappele zu Bückisheim ist ein pfründe uf sanct Katharinen altar. Die hat myn gnedig herrschaft zu lyhen. Aber ytzund ist sie zugestalt hern Johannsen Hochperg und Bastian Hochperg, sinem sune, das sie ir leptag die zu lyhen hand; GLAK 74 Nr. 46.*

18 Erwähnt 1463 und 1471; FESTER (wie Anm. 8) Nr. 9136 bzw. 10115.

19 ARNOLD (wie Anm. 1) S. 248 unter Bezug auf das Gödlinsche Familienarchiv Luzern Nr. 8–11. Als im Jahr 1519 die Pfründe erneut zu besetzen war, haben übrigens in einem erneuten Briefwechsel Hochberg-Göldli die Vertreter der beiden Familien, jetzt eine Generation später, sich mit *lieber Vetter* tituliert; ebd. S. 250.

20 Ihr Name war vielmehr *Barbara Payer*; Adalrich ARNOLD, Die ehemalige Gödlinkapelle beim Großmünster in Zürich, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 27 (1933) S. 241–254, hier S. 249 (unter Berufung auf eine im 16. Jahrhundert geschriebene Chronik im Gödlinschen Familienarchiv Luzern).

21 Es stellt sich angesichts dieser Beziehung nach Zürich die Frage, ob es weitere Verbindungen Johann Nufers alias Hochberg in den schweizerischen Raum gab. Tatsächlich verzeichnet die aus dem 19. Jahrhundert stammende historische Registratur des Staatsarchivs Basel-Stadt das Schreiben eines *Johannes Nüfer* vom April 1446 im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Fehde der Stadt Basel mit Erzerzog Albrecht VI. von Habsburg und verschiedenen schwäbischen Rittern und Herren (Zürich hatte damals eine prohabsburgische Position gegen die anderen eidgenössischen Orte bezogen). Laut Auskunft des Staatsarchivs Basel-Stadt vom 5. März 2013 ist dieses Dokument heute „unauffindbar“, sodass eine weitere Überprüfung dieser Spur nicht möglich ist.

Diese Genife/Genofeva Göldli muss in den 1470er-Jahren verstorben sein, jedenfalls war Johann Hochberg 1478 bereits Witwer und tat nun einen beachtlichen Schritt: Er gab seine Stellung als badischer Landschreiber auf, wurde Geistlicher und trat in das Baden-Badener Kollegiatstift ein. Dass ein leitender Staatsbeamter Geistlicher wird, mutet uns heute ganz merkwürdig an; gerade in der Umbruchzeit vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit aber gab es nicht selten solche Konversionen<sup>22</sup>. Als Geistlicher erhielt Johann Hochberg zunächst die St.-Thomas-Pfründe, zu deren Stiftung er selbst 500 Gulden beigetragen hatte<sup>23</sup>; ab August 1479 hatte er dann das Amt des Kantors inne<sup>24</sup>, das zu den hochrangigen Ämtern des Stiftes gehörte.

Als Stiftsgeistlicher unternahm er im darauffolgenden Jahr 1480 eine Wallfahrt nach Rom, am 18. September war er auf der Durchreise in Mailand<sup>25</sup>; in Rom schrieb er sich am 9. Oktober – wie viele deutsche Rompilger jener Zeit – bei der Heiliggeist-Bruderschaft in der Kirche Santa Maria in Sassia ein<sup>26</sup>.

Hochberg hatte nun freilich, wie die meisten Geistlichen seiner Zeit, kein akademisches Theologiestudium absolviert und war daher auf andere Wege angewiesen, um das nötige oder erwünschte theologische Wissen zu erhalten. Für Hochberg wichtig, ja entscheidend wurde der gleichfalls im Baden-Badener Stift lebende Gelehrte Johannes Heynlin. Der an der Pariser Sorbonne zum Doktor promovierte Heynlin war ein bedeutender Theologe seiner Zeit und wurde vor allem als Prediger weithin geschätzt. Er schrieb eine Hochberg gewidmete *Epistola de qualitate sacerdotis*, also eine Abhandlung über die

22 Vgl. dazu TREML, die meint, dass rund „ein Drittel der zunächst laikalen fürstlichen Beamten [...] in höherem Alter, oft nach dem Tod der Ehefrau und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Fürstendienst, in den geistlichen Stand“ trat; Christine TREML, Humanistische Gemeinschaftsbildung. Sozio-kulturelle Untersuchung zur Entstehung eines neuen Gelehrtenstandes in der frühen Neuzeit (Historische Texte und Studien, Bd. 12), Hildesheim 1989, hier S. 18.

23 Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 24 (1872) S. 440 Nr. 74; GLAK 37 Nr. 508; vgl. Kurt ANDERMANN, Die Urkunden des Kollegiatstifts Baden(-Baden) im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 117 (1998) S. 5–110, hier S. 7.

24 Helmut STEIGELMANN, Badische Präsentationen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 108 (1960) S. 499–600, hier S. 506 Nr. 37.

25 Mailänder Akten erwähnen den *venerabilis dom. Johannes Hochberg cantor Sedensis* [muss wohl heißen Badensis!] *che transita pel ducato milanese nel settembre 1480*; Lettere ducali di passo, vevoli 8 mesi e per due famuli, dei 18 settembre 1480; Milano, Archivio di Stato, Archivio Ducale, Registro ducale n. 20, fol. 23; Archivio storico lombardo, Serie seconda, vol. iv, anno xiv. Mailand 1887, S. 524.

26 *Ego Iohannes Hochberg, cantor eccl. Badensis, intr. [= intravi] die ix. Oct. MCCCCLXXX*; Liber fraternitatis s. spiritus et s. mariae in saxia in urbe, fol. 257 v. Codex heute in der Biblioteca Lancisiana in Rom. Vgl. Necrologi e libri affini della Provincia romana, Vol. 45, S. 290, sowie Karl Heinrich SCHÄFER, Die deutschen Mitglieder der Heiliggeist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 16), Paderborn 1913, Beilage.

notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten eines Priesters<sup>27</sup>, und vermittelte Hochberg so die offensichtlich von diesem gewünschte theologische Bildung. Nur durch die persönliche Verbindung der beiden Stiftsherren ist es wohl auch zu erklären, dass Heynlin im Jahr 1483 nach Durmersheim kam, wo Hochberg das Patronatsrecht der örtlichen Pfarrkirche besaß, und anlässlich der Kirchweihe die Predigt hielt<sup>28</sup> – sonst hat der bekannte Theologe Heynlin niemals einfache Dorfkirchen besucht, sondern außer in der Stiftskirche lediglich in anderen bedeutenden Kirchen der Markgrafschaft gepredigt, vor allem im Kloster Lichtenthal und in der Stiftskirche Ettlingen.

Neben seinen Aufgaben als Kantor des Baden-Badener Stifts übernahm Hochberg auch weiterhin Dienste für den Markgrafen: Als im August 1482 die Gräfin von Württemberg starb, schickte der badische Markgraf seinen früheren Landschreiber und anschließenden Stiftsherrn Hochberg als offiziellen Beauftragten zum Kondolieren an den württembergischen Hof<sup>29</sup>. Ebenso finden wir ihn 1482 als Richter bei einem Streit zwischen dem Kirchherrn und der Gemeinde von Rotenfels<sup>30</sup>.

Am Vorabend der Reformation fühlten und erkannten viele Geistliche und Gelehrte die Missstände der Kirche ihrer Zeit. Diverse Anläufe zu einer tiefgreifenden Kirchenreform waren freilich mit bedauernswerter Regelmäßigkeit im Sand verlaufen und wirkungslos geblieben – so die Reformkonzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418), Pavia-Siena (1423/1424) und Basel (1431–1437). Nicht wenige Kirchenmänner resignierten daher und suchten, statt die Kirche im Ganzen zu reformieren, nur noch das eigene Seelenheil im weitgehenden Rückzug von der Welt und der verweltlichten Kirche. Besonders die Klöster einiger streng auf Askese und Kontemplation bedachter Orden boten sich als solche Rückzugsorte an. Auch Johannes Heynlin, an der Baden-Badener Stiftskirche als Kustos und quasi als Stadtpfarrer vielseitig beschäftigt<sup>31</sup>, ging diesen

27 Manuskript heute in der Universitätsbibliothek Basel, Signatur Handschriften A V 26, fol. 111–123. Das Traktat geht neben äußeren und inneren Anforderungen wie Wissen, Tugenden, Lebenswandel, Kleidung, Sprache etc. auch auf die Übung der *Vita contemplativa* (Meditation, Gebet, Einhalten der kanonischen Stunden etc.) und die besonderen Verhältnisse in einem Stift (Chordienst) ein.

28 Manuskript der Predigt anlässlich der Kirchweihe in Durmersheim (*in dedicatione in Durmerssheim*) heute in der Universitätsbibliothek Basel, Signatur Handschriften A VII 13, vol. IV fol. 221. Das Kirchweihfest der alten Durmersheimer Kirche war am Sonntag nach St. Laurentius, die Predigt Heynlins dementsprechend am 10. August jenes Jahres. Zum Kirchweihfest kam wahrscheinlich auch der Patronatsherr, in unserem Fall Johann Hochberg, in seine Kirche.

29 Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart (künftig: HStAS) A 602 Nr. 159; vgl. Reutlinger Geschichtsblätter 16 (1905), S. 25.

30 GLAK 37 Nr. 3699.

31 Daher auch schlechthin als *Rector ecclesiae Badensis* oder einfach als *Pfarrherr* zu Baden bezeichnet; Belege bei Max HOSSFELD, Johannes Heynlin aus Stein. Ein Kapitel aus der Frühzeit des deutschen Humanismus, Berlin 1907, S. 236.

Weg und trat in den Kartäuserorden ein, den wohl strengsten Orden der katholischen Kirche überhaupt, und zwar in die Kartause in Basel<sup>32</sup>. Mit Johann Hochberg hielt er freilich Kontakt, und sein Einfluss ging so weit, dass er auch Hochberg zum Eintritt bei den Kartäusern bewegen konnte<sup>33</sup>. Am 21. Oktober 1488 legte der einstige badische Kanzler und Landschreiber sowie nachmalige Baden-Badener Stiftsherr die Profess in der Kartause Basel ab<sup>34</sup>. Anlässlich seines Ordenseintritts (und auch in den Folgejahren) trat sein Sohn Sebastian als Stifter gegenüber dem Kloster hervor und wurde daher, gleich seinem Vater, im Verzeichnis der Wohltäter des Klosters vermerkt<sup>35</sup>. Johann Hochberg selbst brachte neben anderem auch Bücher mit, von denen einige, versehen mit einem Donatenvermerk Hochbergs zugunsten des Klosters, bis heute erhalten sind<sup>36</sup>.

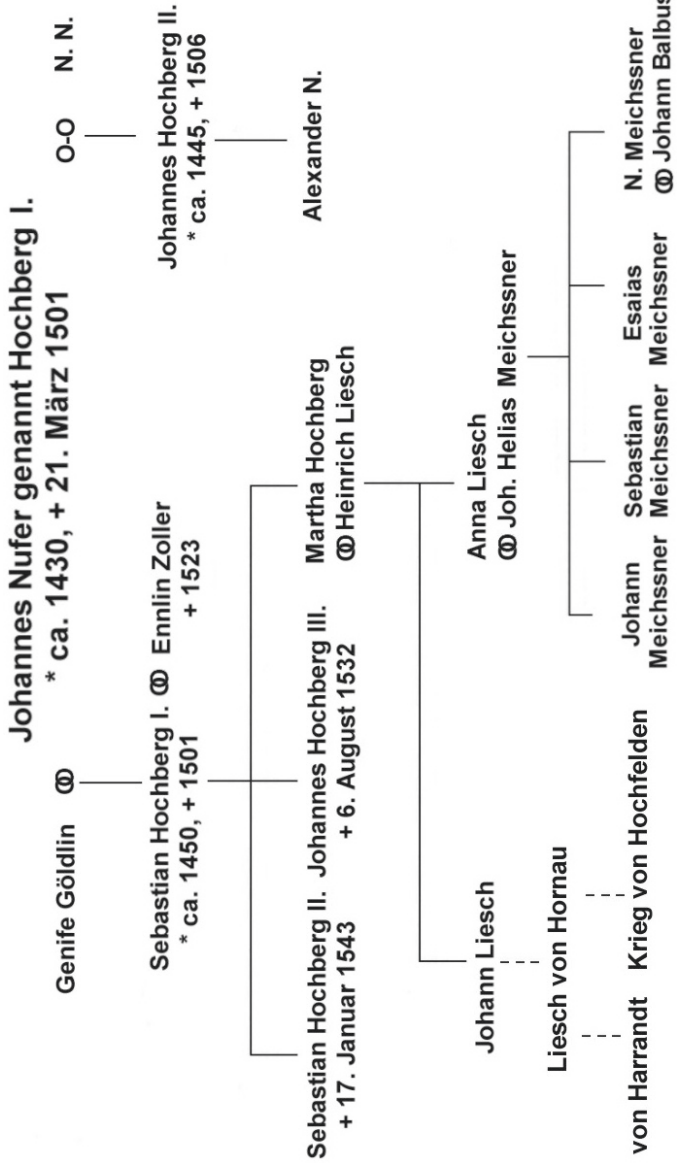
Vier Jahre lebte Hochberg als Mönch im Basler Kartäuserkloster, im Jahr 1492 gab es schließlich einen letzten Wechsel in seinem Leben: Auf Initiative des Priors Jakob Louber wechselte er in die Kartause nach Straßburg und wurde dort selbst Prior<sup>37</sup>. In Straßburg ist er schließlich auch gestorben, und zwar am 21. März 1501<sup>38</sup>, und wurde auf dem Klosterfriedhof beigesetzt. Ein für die damalige Zeit recht langes und vor allem auch außerordentlich bewegtes Leben war damit zu Ende gegangen.

Die familiären Zusammenhänge Hochbergs zeigt nachfolgende Stammtafel:

- 32 Im Oberrheingebiet gab es Kartäuserklöster lediglich in Mainz, Straßburg und Basel. In der Universitätsstadt Basel hatte sich Heynlin bereits in früheren Jahren aufgehalten und war dort an der Kirche St. Leonhard auch als Prediger tätig gewesen, daher fiel wohl seine Wahl auf Basel.
- 33 *Item dominum Ioannem de Hochperg canonicum in Nidern Baden post se ad ordinem attraxit*; Basler Chroniken, hg. von der Historischen Gesellschaft in Basel, Bd. I, Leipzig 1882, S. 345. „Nieder Baden“ ist aus Basler Sicht Baden-Baden, im Unterschied zu Baden in der Schweiz („Oberbaden“).
- 34 Basler Chroniken (wie Anm. 33) S. 345 Anm. 3.
- 35 Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv, Kartaus L (Liber benefactorum) fol. 300r.
- 36 Es handelt sich dabei um theologische Standardwerke der Zeit (Sermones de sanctis, Psalterium, Liber Discipuli de eruditione Christifidelium, Expositio officii missae); heute alle in der Universitätsbibliothek Basel, wohin die Bestände des während der Reformation aufgehobenen Basler Kartäuserklosters gelangt sind.
- 37 *Quem pater Jacobus domui Argentinae praefecit in priorem*; Basler Chroniken (wie Anm. 33) S. 340; zu seiner Straßburger Zeit vgl. Antonin PASSMANN, Die Kartause zu Straßburg, in: Archives de l’Eglise d’Alsace 25 (1958) S. 81–94, hier S. 94, und die Encyclopédie de l’Alsace, Strasbourg, 1982–1986, hier Bd. III, S. 1588.
- 38 Obwohl Hochberg seit neun Jahren in Straßburg lebte, wurde das Sterbedatum 21. März im Jahrzeitenbuch auch der Basler Kartause festgehalten; Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv, Kartaus N, Jahrzeitenbuch fol. 16v: *Dns Iohannes hochberg prior domus Argen. et monachus professus huius domus*. Die Totenrolle von St. Lambrecht vermeldet im Januar 1502, dass vor kurzer Zeit in der Straßburger Kartause der Prior Hochberg gestorben sei (*in Carthusia apud Argentinam [...] d. Johannes Hochberg prior*); Otto SCHMID, Die St. Lambrechter Totenrolle von 1501–02, in: Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden 9 (1888)S. 650–657, hier S. 656.



# Stammtafel der Familie Hochberg



## Sebastian Hochberg I.

Sebastian Hochberg I., Sohn des Kanzlers, Landschreibers und nachmaligen Geistlichen Johann Hochberg I., begegnet uns erstmals am 15. September 1466, als er sich an der Universität Freiburg im Breisgau immatrikulierte<sup>39</sup>. Bedenkt man das meist sehr junge Alter der damaligen Studenten, so ergibt sich für die Geburt Sebastian Hochbergs wohl der Zeitraum zwischen 1448 und 1450. Zwei Jahre nach der Freiburger Immatrikulation, 1468, wechselte er die Universität und ging nach Köln, jetzt ausdrücklich als Student der Rechtswissenschaft bezeichnet<sup>40</sup>. 1470 war er bereits verheiratet und erhielt zusammen mit seiner Ehefrau Ennlin (= Anna) Zoller von Markgraf Karl einen Hof zu Wiernsheim (Enzkreis) als Lehen<sup>41</sup>, den zuvor bereits sein Vater besessen hatte. Der Hof blieb lehnsweise über Generationen in der Hand der Familie<sup>42</sup>.

Als ausgebildeter Jurist trat Sebastian Hochberg I. in die Fußstapfen seines Vaters und versah bis zu seinem Tod 1501 das bedeutende Amt des Landschreibers im Dienst des badischen Markgrafen Christoph<sup>43</sup>. Ausdrücklich um seiner Dienste willen, die er dem Markgrafen leistete – *umb myner diensten willen die ich sinen gnaden bißhero unverdrossentlich getan han unnd hinfur tun sol unnd mag* –, übertrug dieser ihm 1485 Anteile am Zehnten der im Elsass gelegenen Dörfer *Betzendorff*<sup>44</sup>, *Scherlißheim*<sup>45</sup> und *Wyndreßheim*<sup>46</sup>.

39 *Sebastianus Hochperg de Baden*; Hermann MAYER, Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460–1656, Freiburg 1907, S. 38 Nr. 30.

40 1468 Mai 17: *Sebastianus Hoeghberger de Baden, iur.*; Hermann KEUSSEN, Die Matrikel der Universität Köln 1389–1466, Bd. I, Bonn 1892, S. 768 Nr. 44.

41 GLAK 44 Nr. 4353 und FESTER (wie Anm. 8) Nr. 10009.

42 Lehenserneuerungen sind belegt: 1476 von Markgraf Christoph an Sebastian Hochberg I. und seine Ehefrau Ennlin Zoller; GLAK 44 Nr. 4353; 1502 von Markgraf Christoph an Sebastian Hochberg II. als Vorträger für dessen Mutter Ennlin Zoller; GLAK 44 Nr. 4359; und nach deren Tod 1523 von Markgraf Philipp an Sebastian Hochberg II. selbst und seine Schwester Martha; GLAK 44 Nr. 4364. Später an die Nachkommen der Martha Hochberg, verheiratete Liesch, die „Liesch von Hornau“, und von diesen später an die Familien Harrandt und Krieg; HStAS A 376 U 30 von 1651, A 376 U 36 von 1714 sowie A 376 U 37 von 1753. Diese verkauften ihr Lehen schließlich Ende des 18. Jahrhunderts an das Pforzheimer Waisenhaus; GLAK 171 Nr. 2529 und 72 Nr. 5977.

43 1481 beglaubigt ihn Markgraf Christoph in einem Schreiben an Kurfürst Albrecht von Brandenburg als Landschreiber; Staatsarchiv Nürnberg, vormals Bestand des Germanischen Nationalmuseums, Korrespondenz des Markgrafen Albrecht. Noch in seinem Todesjahr 1501 tritt er als Landschreiber in einem Rechtsgeschäft zwischen Baden und Hessen auf; Karl DEMANDT, Das Schriftgut der landgräflich hessischen Kanzlei im Mittelalter, Marburg 1970, hier Bd. III, S. 473 Nr. 2994. WIELANDT nennt ihn für den Zeitraum von 1484 bis 1489 als Landschreiber; Friedrich WIELANDT, Markgraf Christoph I. von Baden 1475–1515 und das badische Territorium, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 85 (1933) S. 527–611, hier S. 567 Anm. 1.

44 GLAK 44 Nr. 4355; heute Batzdorf im Département Bas-Rhin, Canton Haguenau.

45 GLAK 44 Nr. 4355; heute Scherlenheim im Département Bas-Rhin, Canton Hochfelden.

46 GLAK 44 Nr. 4355; heute Schwindratzheim im Département Bas-Rhin, Canton Hochfelden. Diese Lehen gingen denselben Weg wie der Wiernsheimer Hof über die Liesch von Hornau an die Familien Harrandt und Krieg.

Als 1488 sein inzwischen verwitweter Vater Johannes in den Kartäuserorden eintrat, stiftete Sebastian Hochberg I. ein Leibgeding von 25 Gulden pro Jahr und machte in den Folgejahren weitere Spenden für die Kartause Basel<sup>47</sup>.

In der überörtlich bedeutsamen Wallfahrtskirche Maria Bickesheim erhielt er im Jahr 1478 gemeinsam mit seinem Vater Johann von den Markgrafen Christoph und Albrecht die Kollatur der Dreikönigspfründe<sup>48</sup>; als Inhaber dieses Rechtes wird er auch 1488 genannt<sup>49</sup>. Gleich seinem Vater wurde ihm auch in Durmersheim der Kirchsatz zu Lehen übertragen, und zwar erstmals im Jahr 1480 durch Landgraf Heinrich von Hessen<sup>50</sup>; das Lehen wurde von Landgraf Wilhelm 1489<sup>51</sup> und nach dessen Tod (1500) von Landgraf Wilhelm II. im Jahr 1501<sup>52</sup> erneuert – kurz bevor Hochberg selbst starb. Hochbergs Todesjahr 1501 wird ausdrücklich im *Liber benefactorum* der Kartause Basel genannt<sup>53</sup> und geht indirekt aus einer Reihe von Lehenserneuerungen hervor<sup>54</sup>.

Ihre letzte Ruhestätte fanden Sebastian Hochberg I. und seine Ehefrau Ennlin wohl in der Kirche St. Michael zu Pforzheim, wie sich aus der Grabinschrift für den Sohn Sebastian Hochberg II. ergibt, derzufolge dieser in der Grablege seiner Eltern beigesetzt wurde<sup>55</sup>.

Die Witwe Sebastian Hochbergs wird noch 1517 in einem Pforzheimer Zinsregister erwähnt<sup>56</sup> und ist wohl 1522/1523 gestorben<sup>57</sup>.

47 Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv, Kartaus L (*Liber benefactorum*) fol. 300r.

48 GLAK 37 Nr. 657.

49 GLAK 74 Nr. 46; vgl. Karl REINFRIED, Verzeichniß der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488, in: Freiburger Diözesan-Archiv 27 (1899) S. 251–269, hier S. 259.

50 GLAK 44 Nr. 4354. Entsprechend bestätigt ihn das 1488 angelegte Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden (wie Anm. 49).

51 GLAK 44 Nr. 4357.

52 GLAK 44 Nr. 4358.

53 Die Einträge über seinen Vater Johann und ihn selbst schließen mit dem Hinweis, dass beide (*obierunt ambo*) im Jahr 1501 gestorben sind; Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv, Kartaus L (*Liber benefactorum*) fol. 300r.

54 GLAK 44 Nr. 4359 vom 25. August 1502; im Lehensrevers spricht der belehnte Sebastian Hochberg II. ausdrücklich von *Bastian hochberg mynem vatter seligen* und von *Johannsen hochberg mynem großvatter*, was die genealogischen Zusammenhänge nochmals verdeutlicht; vgl. ebenso GLAK 44 Nr. 4360 vom selben Tag und die hessische Belehnung vom 24. September 1502; GLAK 44 Nr. 4361.

55 *In parentum suorum busta*; vgl. SEELIGER-ZEISS (wie Anm. 2) S. 106 Nr. 135.

56 *Bastian hochbergs witwe* zinst dem Spital Pforzheim 3 B Pfennig *von der obern Badstuben*; GLAK 410 Nr. 429 fol. 103.

57 Dies ergibt sich indirekt aus GLAK 44 Nr. 4364. Der Hof zu Wiernsheim war Sebastian Hochberg I. und seiner Ehefrau Ennlin, geborene Zoller, auf Lebenszeit verliehen worden, und zwar so, dass der überlebende Ehepartner erben sollte und erst nach beider Tod ihre leiblichen

## Johannes Hochberg II.

Eine in den wenigen Darstellungen zur Hochberg'schen Familiengeschichte gar nicht wahrgenommene Person – bisweilen wurde er mit seinem Vater verwechselt<sup>58</sup> – ist Johannes Hochberg II. Seine Zugehörigkeit zur Familie Hochberg liegt zwar sehr nahe, lässt sich aber nicht zwingend beweisen.

Am 30. April des Jahres 1463 immatrikulierte sich an der damals noch ganz neuen Universität Freiburg im Breisgau ein *Johannes Hochberg de Baden*, der im Studienjahr 1464/1465 mit dem Baccalaureat abschloss<sup>59</sup>, also ein Studium der sogenannten sieben freien Künste, aber nicht ein darauf aufbauendes Studium an einer der drei höheren Fakultäten Theologie, Jurisprudenz oder Medizin. Wer war dieser Freiburger Student? Häufig wurde er mit dem gleichnamigen, im Vorangehenden besprochenen Johann Hochberg I. verwechselt, der um 1463 das Amt des Kanzlers versah. Demnach hätte dieser damals etwa 40-jährige leitende Beamte seinen Dienst vorübergehend unterbrochen, um in Freiburg mit – wie seinerzeit üblich – 16-, 17-jährigen Kommilitonen Grammatik, Musik, Astronomie etc. zu studieren und daraufhin „offenbar mit der in Freiburg erworbenen Qualifikation in das damals ranghöhere Amt des Landschreibers überzuwechseln“<sup>60</sup>. Eine solche Vorstellung ist abwegig; denn derartige Weiterbildungen gab es im Spätmittelalter nicht, und was hätte der badische Kanzler damals auch studieren sollen? Das Angebot der Freiburger Universität seinerzeit, zum Beispiel aristotelische Metaphysik, hätte ihm in seinen alltäglichen Arbeiten wenig geholfen. Im Übrigen ist der Kanzler Johann Hochberg I. auch in den Jahren 1463 bis 1465, also während seines angeblichen Studiums in Freiburg, im Dienst der Markgrafschaft anzutreffen, beispielsweise im September 1464 bei einem Rechtstag in Heidelberg<sup>61</sup>. Die Gleichsetzung des Freiburger Studenten von 1463 mit dem badischen Kanzler scheidet daher aus.

Es gibt aber noch eine andere, erfolgversprechendere Spur: Am 2. Mai 1466, also drei Jahre nach der Freiburger Immatrikulation, wird beim Heiligen Stuhl in Rom ein *Johannes de Hochberg*, nach eigenen Aussagen Scholastikus von 21 Jahren und aus der Diözese Speyer stammend, vorstellig. Laut seinem Bittschreiben war er unehelich geboren und bat nun um eine Dispens *super defec-*

Erben, Söhne und Töchter, in den Besitz des Lehens kommen sollten. Nach dem Tod von Sebastian Hochberg I. im Jahr 1501 hat daher die Witwe Ennlin den Hof erhalten – als „Vorträger“ trat ihr Sohn Sebastian Hochberg II. auf; GLAK 44 Nr. 4359. Am 18. Mai 1523 wurde Sebastian Hochberg II. selbst zusammen mit seiner Schwester Martha mit dem Hof belehnt; GLAK 44 Nr. 4364; folglich musste die Mutter inzwischen gestorben sein.

58 WIELANDT (wie Anm. 43) S. 561 f.; ARNOLD (wie Anm. 1) S. 245.

59 MAYER (wie Anm. 39) S. 23 Nr. 1.

60 So Wilhelm MUSCHKA, Christoph I. Markgraf von Baden 1453–1527, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. 19, hg. von Gerhard TADDEY und Joachim FISCHER, Stuttgart 1998, S. 50–78, hier S. 64; ähnlich WIELANDT (wie Anm. 43) S. 561.

61 FESTER (wie Anm. 8) Nr. 9261.

*tum natalium*, das heißt die Erlaubnis, trotz seiner unehelichen Geburt in den Priesterstand aufgenommen zu werden und eine Pfründe annehmen zu können<sup>62</sup>. Man wird kaum darin fehlgehen, den 1466 belegten 21-jährigen Scholastikus mit dem 1463 immatrikulierten Studenten Johannes Hochberg zu identifizieren. Für das Folgende gehen wir davon aus. Für 1468 gibt es für Johannes Hochberg II. erneut einen Nachweis im Vatikanischen Archiv. Inzwischen ist er tatsächlich Kleriker (der Diözese Speyer) und bittet bei der Apostolischen Pönitentiarie um *uberiorem gratiam*, das heißt die Erlaubnis, zusätzlich zu seiner bereits erhaltenen Pfründe, von deren Ertrag er nicht angemessen leben könne, eine weitere annehmen zu dürfen<sup>63</sup>. Die Spur des Klerikers Johannes Hochberg II. lässt sich weiter verfolgen, denn einige Jahre später, 1477, wendet er sich erneut an die Apostolische Pönitentiarie in Rom und ersucht um einen sogenannten Beichtbrief (*litterae confessionales*)<sup>64</sup>. Er ist jetzt Pfarrer in der Diözese Speyer in einem Ort *Durcznerssheim*, womit zweifelsohne Durmersheim gemeint ist<sup>65</sup>. Als solcher ist er auch im Jahr 1485 belegt<sup>66</sup> und ebenso 1497, als er sich – wieder in Rom – für einen Ablass zugunsten der Wallfahrtskirche Maria Bickesheim bemüht<sup>67</sup>.

Der Umstand, dass Johannes Hochberg II. in Durmersheim als Pfarrer tätig war, bringt ihn nun ganz offensichtlich in Zusammenhang mit der Familie des

62 Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, Bd. IX, 1464–1471, bearb. v. Hubert HÖING / Heiko LEERHOFF / Michael REIMANN, Tübingen 2000, Nr. 3225. Vgl. zum Hintergrund: Ludwig SCHMUGGE, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, in: Historische Zeitschrift 257 (1993) S. 615–645.

63 Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, Bd. V, 1464–1471, bearb. von Ludwig SCHMUGGE, Tübingen 2002, Nr. 3668.

64 Nicht jeder Priester konnte damals von allen Sünden freisprechen – die Absolution von gewissen schweren Vergehen war den Bischöfen oder sogar dem Papst vorbehalten. Ein Beichtbrief gewährte nun die Vergünstigung, auch in solchen Fällen durch einen beliebigen Priester die Absolution zu erhalten, obendrein verbunden mit einem vollkommenen Ablass in der Todesstunde.

65 Repertorium Poenitentiarie Germanicum VI. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1471–1484, Tübingen 2005, Nr. 7285 (*Johannes Hachberger*). Sein Bittschreiben verfasste er gemeinsam mit Caspar Vogt, Propst des Kollegiatstiftes in Baden-Baden (in das 1478 Johannes Hochberg I. eintrat).

66 GLAK 67 Nr. 616 fol. 145, veröffentlicht in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26 (1874) S. 463. Hochberg, Pfarrer in Durmersheim und Kämmerer des Landkapitels, siegelte damals in einer Urkunde als Zeuge bei einer Streitsache zwischen der Pfarrei Ötighem und dem Kloster Frauenalb.

67 Die Originalurkunde über diesen Vorgang ist verloren; sie wird zitiert im alten Bickesheimer Wallfahrtsbuch von 1747, dessen Verfasser sie offenbar noch vorlag; Martin BURKART (Hg.), Das Bickesheimer Wallfahrtsbuch von 1747, Durmersheim 2001, S. 41.

badischen Landschreibers. Der Inhaber der Kollatur in Durmersheim, also des Rechtes, den Pfarrer zur Ernennung vorzuschlagen, war seit 1466 Johann Hochberg I. Und als Pfarrer finden wir Johannes Hochberg II.! Dieselbe Verbindung gibt es noch ein zweites Mal, nämlich bezüglich der Katharinenpfründe in Maria Bickesheim. Das Recht, diese zu verleihen, hatte ebenfalls der Landschreiber Johann Hochberg I.<sup>68</sup>, und als Inhaber der Pfründe finden wir wiederum Johannes Hochberg II.<sup>69</sup> Hier muss es wohl über den seltenen Familiennamen hinaus einen Zusammenhang geben. Erinnern wir uns, dass Johannes Hochberg II. unehelich geboren war, und berücksichtigt man, dass es damals nichts Außergewöhnliches war, uneheliche Söhne dadurch zu versorgen, dass man ihnen eine kirchliche Pfründe verschaffte<sup>70</sup>, so liegt der Gedanke nahe, dass Johannes Hochberg II. ein unehelicher Sohn des badischen Kanzlers und Landschreibers, nachmaligen Stiftsherrn Johann Hochberg I. war, der sich seiner Unterhaltspflicht dadurch entledigte, dass er seinen Sohn auf die beiden Pfründen, die er zu verleihen hatte, präsentierte.

In welchem Jahr genau Johannes Hochberg II. nach Durmersheim kam, wissen wir leider nicht, 1477 war er – wie gesagt – jedenfalls bereits Pfarrer. Kurz zuvor, 1473, war die Durmersheimer Pfarrkirche ganz oder teilweise neu gebaut worden; ein Vorgang, bei dem der Patronatsherr, also Johann Hochberg I., sicher eine Rolle spielte und wohl auch finanziell belastet wurde, denn mit dem Patronatsrecht hing ja die Baulast für die Kirche zusammen. Möglicherweise – aber diese Vermutung bleibt spekulativ – gab es hier einen Zusammenhang, und Johann Hochberg I. ließ „seine“ Kirche zu Durmersheim neu bauen, nachdem er seinen Sohn Johannes auf die Pfarrpfründe ebenda präsentiert hatte. Aus der recht langen Amtszeit des Pfarrers Johannes Hochberg II. ist sonst noch überliefert, dass auch er seinerseits einen unehelichen Sohn hatte. Der Sohn Alexander wird in Hochbergs Testament mit einer – freilich geringen – Erbschaft bedacht<sup>71</sup>, sonst gibt es über ihn leider keine weiteren Urkunden.

Die Pfründen in Durmersheim und Bickesheim hatte Johannes Hochberg II. bis zu seinem Tod inne, wie eindeutig aus der Neuverleihung der Bickesheimer Katharinenpfründe im Jahr 1506 hervorgeht<sup>72</sup>. Seine letzte Lebenszeit ver-

68 GLAK 74 Nr. 46.

69 *Herr hans Hochberg selig kirchherr zu Durmerßheym sanct katherinen altar bis zu sin tod besessen*; STEIGELMANN (wie Anm. 24) S. 520 Nr. 265.

70 Vgl. dazu Christian HESSE, *Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz*, in: *Illegitimität im Spätmittelalter*, hg. von Ludwig SCHMUGGE, München 1994, S. 275–292.

71 Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin G 4724/3.

72 *P. ob. Dni. [= Post obitum Domini] Johannis Hochberg rectoris eccl. paroch. in Durmerßheym*, das heißt nach dem Tod des Herrn Johannes Hochberg, Rektor der Pfarrkirche Durmersheim, wurde die Pfründe dem Sebastian Liesch aus Pforzheim verliehen; STEIGELMANN (wie Anm. 24) S. 519 Nr. 262. Die Lieschs waren mit den Hochbergs verwandt.

brachte er allerdings, obwohl im Besitz der genannten Pfründe, nicht mehr in Durmersheim, sondern in Straßburg. An dem außerordentlich reich begüterten Stift Jung St. Peter<sup>73</sup> hatte er eine, allerdings eher bescheidene, Stellung als *annimissarius* gefunden, das heißt er hatte Jahrtagsmessen für Verstorbene zu lesen. Eine solche Stelle, mit der keine weiteren – seelsorgerlichen oder administrativen – Aufgaben verbunden waren, eignete sich vor allem für ältere oder kranke Priester, die keine Pfarreiseelsorge mehr ausüben konnten und so ihren Lebensunterhalt bestritten; denn Pensionierungen gab es ja noch nicht. Als solchen werden wir uns den langjährigen Durmersheimer Pfarrer Johannes Hochberg vorzustellen haben. Ab wann genau er in Straßburg lebte und wie er überhaupt dorthin gekommen war, wissen wir nicht<sup>74</sup>.

Anfang 1506 erhielt er vom Straßburger Bischof Albrecht eine Dispens, trotz seiner unehelichen Geburt ein Testament errichten zu dürfen<sup>75</sup>. Am 7. Februar des Jahres 1506 machte er von dieser Dispens Gebrauch und errichtete vor dem Notar Paulus Leopardus sein Testament. Darin bedachte er seinen natürlichen Sohn Alexander, das Große Spital in Straßburg, die damals populäre Wallfahrtskirche St. Ludan im elsässischen Hipsheim und die Pfarrkirche zu Durmersheim, wo ihm noch Einkünfte zustanden<sup>76</sup>. Dieses Dokument macht so nochmals deutlich, dass der 1466 genannte, unehelich geborene und daher auf Dispens angewiesene Scholastikus und der spätere Durmersheimer Pfarrer identisch sind<sup>77</sup>. Inhaltlich lässt das Testament auf bescheidene Verhältnisse schließen<sup>78</sup>; dass Johannes Hochberg II. – sehr im Unterschied zu seinem Na-

73 RAPP bezeichnet ihn irrig als „chanoine de Saint-Étienne“, das heißt Kanoniker an St. Stephan; Francis RAPP, *Réformes et réformation à Strasbourg: Église et société dans le diocèse de Strasbourg, 1450–1525*, Paris 1974, S. 428.

74 Dass freilich sein Vater, der in späteren Lebensjahren selbst in den geistlichen Stand getretene Johannes Hochberg I., seit 1492 als Prior des Kartäuserklosters ebenfalls in Straßburg lebte, dürfte wohl kein Zufall gewesen sein!

75 *Quod, uti asseris, de illegitimo thoro genitus es*; Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin G 4724/2. Eine der zahlreiche Diskriminierungen, denen nichtehelich Geborene ausgesetzt waren, bestand darin, dass sie kein Testierrecht hatten.

76 *Legavit [...] ecclesie parochiali in dormerßheim pensiones sibi de eadem ecclesia adhuc exstantes se ad sedecim florenos Ren. extendentes in usum et structuram eiusdem ecclesie convertendas*, das heißt die Einkünfte, die ihm noch zustanden und die er auf 16 Gulden schätzte, sollten zum Unterhalt der Kirche verwendet werden; Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin G 4724/3.

77 In den vatikanischen Unterlagen wird er *Johannes de Hochberg* genannt; man könnte kritisch fragen, ob es sich bei *de* nicht um ein Adelsprädikat und damit um eine andere Person als den späteren Dorfpfarrer von Durmersheim handelt. Dagegen sprechen sowohl die sonstigen Übereinstimmungen (es handelt sich in beiden Fällen um einen Priester mit dem Geschlechtsnamen Hochberg, und zwar aus der Diözese Speyer, der unehelich geboren und daher auf Dispens angewiesen war) als auch die Tatsache, dass ein etwaiger unehelicher Sohn der Markgrafen von Hochberg namens Johannes anderweitig nirgends nachgewiesen ist. Markgraf Rudolf IV. von Hochberg hatte tatsächlich einen unehelichen Sohn, der Kleriker wurde: Olivier von Hoch-



mensvetter und Stiefneffen Johannes Hochberg III. – ein einfacher Landgeistlicher blieb, hing wohl mit den Einschränkungen zusammen, welche die damalige Gesellschaft einem nichtehelich Geborenen auferlegte.

Johannes Hochberg II. muss kurz nach Errichtung seines Testaments auch tatsächlich gestorben sein – im Testament heißt es, er sei zwar gesund im Geist, aber körperlich krank und sehr hinfällig<sup>79</sup> –, denn bereits am 13. März desselben Jahres wird die Katharinenpfründe in Bickesheim nach Hochbergs Tod, wie es ausdrücklich heißt, neu verliehen<sup>80</sup>. Seine letzte Ruhestätte dürfte er auf dem Friedhof des Stiftes in Straßburg gefunden haben, wie er es im Testament ausdrücklich gewünscht hatte.

Der bereits genannte Stiefneffe, der gleichfalls in den geistlichen Stand trat, war Johannes Hochberg III.

Johannes Hochberg III.

Neben dem erst in späteren Lebensjahren in den geistlichen Stand getretenen badischen Landschreiber und seinem unehelichen Sohn lässt sich ein dritter Kleriker namens Johannes Hochberg nachweisen. Wir finden ihn erstmals bei seiner Immatrikulation; und zwar schreibt er, *Johannes Hochberger de Pforzen*, sich am 27. Januar 1495 an der Universität Freiburg im Breisgau ein<sup>81</sup>. Noch im selben Jahr wechselt er an die Hochschule im nahen Basel<sup>82</sup> und ein Jahr später nach Bologna<sup>83</sup>. 1499 als Doktorand bezeichnet, beendet er sein Studium mit dem Doktorat beider Rechte, also des kirchlichen und des weltlichen Rechts, wohl kurz nach 1500, und zwar an der Universität von Siena<sup>84</sup>. Dass Hochberg

berg. Dessen Karriere verlief aber in einer ganz anderen Dimension als die des Pfarrers von Durmersheim. Schließlich wäre ein Sohn des Markgrafen von Hochberg auch kein Speyerer Diözesane gewesen, sondern hätte der Diözese Konstanz oder Basel angehört.

78 Seinem eigenen Sohn Alexander kann Hochberg nur 8 Gulden vermachen, und als Zeuge des Testaments wird neben einem weiteren Geistlichen der Bartscherer Johannes Barbelint, also keine sozial hochstehende Person, genannt. Ein gewisses Kuriosum ist übrigens die im Besitz Hochbergs befindliche Ansammlung von Werkzeugen zur Holzbearbeitung (*instrumenta ad ligna dolanda, terebranda, stulpenda seu relanda [...] vulgo schnitzelzeug*) zu nennen, die er dem Marzolf Veßler, einem anderen Straßburger Geistlichen, vermacht. Sein weiterer, nicht genau bezeichneter Besitz soll verkauft und der Erlös dem Großen Spital in Straßburg zugewendet werden.

79 *Sanus mente et compos rationis, corpore aeger et valde debilis*; Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin G 4724/3.

80 STEIGELMANN (wie Anm. 24) S. 519 Nr. 262.

81 MAYER (wie Anm. 39) S. 119 Nr. 26.

82 *Johannes Hochperger Spir. dyc.*; Hans Georg WACKERNAGEL, Die Matrikel der Universität Basel, Bd. I, Basel 1951, S. 235.

83 *Johannes Hochberger Spirensis diocesis*; Gustav Carl KNOD, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562), Berlin 1899, S. 203 Nr. 1465.

84 *Johannes Bochberg (sic!) de pfertzheim*; ebd.

sich ein solches Studium leisten konnte, macht deutlich, welchen gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Aufstieg die Familie inzwischen gemacht hatte. Noch während seines Studiums – damals keine Seltenheit – erhielt er eine erste kirchliche Pfründe, nämlich 1497 in Weisweil bei Emmendingen, einer badischen Exklave im sonst überwiegend vorderösterreichischen Breisgau<sup>85</sup>. Die Pfründe dürfte eine Sinekure gewesen sein und diente vielleicht auch der Finanzierung seines Studiums; freilich behielt er sie ein Leben lang, denn er wird noch 1531 als Inhaber der Pfarrpfründe in Weisweil genannt<sup>86</sup>.

Ungeachtet der Tatsache, dass er Geistlicher war und später auch weitere kirchliche Pfründen besaß<sup>87</sup>, scheint er nach dem Ende seiner universitären Ausbildung vor allem im Dienst der badischen Markgrafen gestanden zu haben. 1501 ist er Mitglied des Luxemburger Provinzialrates im Dienste Markgraf Christophs, der Statthalter von Luxemburg war<sup>88</sup>. Und als derselbe Markgraf im Februar 1504 eine Hofordnung erließ, wird *Doctor Johann Hochberg* unter den Räten genannt<sup>89</sup>.

Zu seiner wirtschaftlichen Absicherung erhielt er im Januar 1506 zunächst die St.-Jakobs-Pfründe am Stift St. Michael zu Pforzheim<sup>90</sup>, die freilich nur einen geringen Ertrag brachte<sup>91</sup>. Sowohl vom Prestige als auch von der finanziellen Seite weitaus ergiebiger war daher, dass Markgraf Christoph im Oktober desselben Jahres nach bereits mehrmals erfolgten Anläufen endlich die Stelle eines Propstes am Pforzheimer Stift schuf und dafür Dr. Johannes Hochberg präsentierte. Bis zu seinem Tod im Jahr 1532 behielt dieser die Propstei, welche de facto wohl eine Sinekure gewesen sein dürfte, die ihm freilich Ansehen und ein stattliches Einkommen<sup>92</sup> verschaffte.

85 Dafür zahlte er 30 Gulden Annaten; Manfred KREBS, Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburg 1956–1957 (Freiburger Diözesan-Archiv 76–77), hier Nr. 1304.

86 Franz HUNDSNURSCHER (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A, 48. Bd.), Bd. 2, Stuttgart 2008, S. 1028 f.

87 So wird er im Jahr 1530 auch als Kirchherr in Sinzheim genannt; ANDERMANN (wie Anm. 23) Nr. 60; fehlt bei STEIGELMANN (wie Anm. 24).

88 Manfred KREBS, Johannes Reuchlin (1455–1522), Sigmaringen 1994, S. 168. Diese Funktion scheint nach 1509 wieder erloschen zu sein, da er an den Ratssitzungen nicht mehr teilgenommen hat; Fridolin WEBER-KREBS, Die Markgrafen von Baden im Herzogtum Luxemburg (1487–1797) (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, Bd. 6), Trier 2007, S. 192.

89 Arthur KERN (Hg.), Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 2, Berlin 1907, S. 114.

90 STEIGELMANN (wie Anm. 24) S. 906.

91 Gerhard FOUQUET, St. Michael in Pforzheim. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zu einer Stiftskirche der Markgrafschaft Baden (1460–1559), in: Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, hg. von Hans-Peter BECHT (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), Sigmaringen 1983, S. 107–169, hier S. 131.

Als Propst des Stiftes wird Dr. Hochberg in den Folgejahren immer wieder erwähnt<sup>93</sup>; er versah allerdings gleichzeitig Dienste für den Markgrafen. Im Jahr 1526 begleitete er Markgraf Philipp, der damals das Amt eines kaiserlichen Statthalters im Reichsregiment innehatte, auf den Reichstag nach Speyer<sup>94</sup>, und ebenso nahm er 1532 am Reichstag in Regensburg teil; noch während die oberste Reichsversammlung tagte, am 6. August, starb er und wurde in Regensburg in der Augustinerkirche beigesetzt<sup>95</sup>. Die Familie errichtete zu seinem Gedächtnis ein prächtiges Epitaph in der Pforzheimer Stiftskirche St. Michael<sup>96</sup>.

### Martha Hochberg

Zu jenen Verwandten, die dem 1532 verstorbenen Pforzheimer Stiftspropst Johannes Hochberg III. ein ehrendes Denkmal in der Stiftskirche St. Michael errichteten, gehörte seine Schwester Martha<sup>97</sup>. Von ihr ist freilich – die frühneuzeitlichen Quellen sind überaus männerorientiert – nur wenig bekannt. Sie muss Anfang der 1470er-Jahre geboren sein und heiratete um 1490 den Heinrich Liesch, Angehöriger einer alten und sozial hochstehenden Familie in Pforzheim; eine Linie ihrer Nachkommen wurde später als „Liesch von Hornau“ sogar geadelt. Erstmals im Jahr 1480 genannt<sup>98</sup>, erscheint Heinrich Liesch 1495 als Besitzer eines Schuldscheins über 18 Pfund Heller gegenüber einem anderen Pforzheimer Bürger<sup>99</sup>. Im Jahr 1501 ist er als Pfleger des Pforzheimer

92 Der Ertrag der Pforzheimer Propsteipfründe ist, im Unterschied zu den anderen Pfründen, nicht genau überliefert. Für die Berechnung der zu zahlenden Annaten wurden die Einkünfte aber summarisch auf 16 Mark Silber, also rund 300 Gulden taxiert; FOUQUET (wie Anm. 91) S. 123.

93 So 1509; HStAS H 101/1 U 1; 1510; HStAS H 101/1 U 2; 1517; GLAK 38 Nr. 2778 und 2779 sowie 1525; GLAK 38 Nr. 3321.

94 *Anno 1526 comitiis Spirensibus affuere Johannes Hochberg Doctor und Probst zu Pforzheim*; Oswald GABELKOVER, *Collectaneen I*, S. 328, zitiert nach: *Reutlinger Geschichtsblätter* 16 (1905), S. 26 Anm. 314. Die publizierten Reichstagsakten erwähnen ihn freilich nicht.

95 Der Regensburger Grabstein war zumindest im Jahr 1920 noch vorhanden; Joseph ENDRES, *Führer durch die mittelalterliche und neuzeitliche Sammlung im Oberpfälzischen Kreismuseum zu St. Ulrich in Regensburg*, Regensburg 1920, Nr. 301. Den heutigen Verbleib konnte ich nicht feststellen; eine diesbezügliche Anfrage beim Diözesanmuseum Regensburg blieb unbeantwortet.

96 Eingehend besprochen bei SEELIGER-ZEISS (wie Anm. 2) S. 94 und Johann G. PFLÜGER, *Geschichte der Stadt Pforzheim*, Pforzheim 1862, S. 183 f.

97 Zu ihr vgl. Markus NUMBERGER, „Von Ainer Erbern Frawen mit Namen Margarethe Klefferin“ – Margarethe Kleffer und ihr Verwandtenkreis, in: *Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde* 24 (2006) S. 397–426, hier S. 406.

98 GLAK 67 Nr. 616 fol. 120; vgl. *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 25 (1873) S. 324.

99 GLAK 38 Nr. 3270. 1504 übergibt er diese Urkunde samt anderen an Markgraf Christoph von Baden; GLAK 38 Nr. 3246.

Heiliggeistspitals genannt<sup>100</sup>, 1508 als Richter und Grundbesitzer in Pforzheim<sup>101</sup>, 1517 schließlich als Bürgermeister der Stadt Pforzheim nachweisbar<sup>102</sup>. Heinrich Liesch starb, laut erhaltener Grabplatte, im Jahr 1527<sup>103</sup>; seine Ehefrau Martha, geborene Hochberg, wird im Jahr 1540 nochmals urkundlich erwähnt, als sie eine Bürgerschaft für ihren Schwiegersohn Johann Helias Meichssner leistete<sup>104</sup>, dürfte aber bald darauf, sicher vor 1543<sup>105</sup>, gestorben sein.

Ein Kind aus der Ehe Hochberg-Liesch war die Tochter Anna<sup>106</sup>, die den Johann Helias Meichssner heiratete und mit diesem mehrere Kinder hatte. Ein weiteres Kind aus dieser Ehe war Johann Liesch, der sich später in Horb am Neckar niederließ und dort 1548 den Freisitz „Hornau“ erwarb. Sein Sohn Johann wurde als „Liesch von Hornau“ geadelt, die Familie starb um 1660 im Mannesstamm aus<sup>107</sup>. Ihr Besitz – darunter jene Güter und Rechte, die einst die Familie Hochberg besessen hatte, nämlich der Hof zu Wiernsheim und Zehntrechte in den elsässischen Dörfern Batzendorf, Scherlenheim und Schwindratzheim<sup>108</sup> – ging an die badischen Beamtenfamilien von Harrandt und

100 Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 24 (1872) S. 398. SEELIGER-ZEISS (wie Anm. 2) S. 92, spricht irrig vom St. Georgenspital.

101 Gottfried CARL, Regesten zur Geschichte der Stadt Pforzheim 1195–1431, Pforzheim 1998, S. 114 Nr. 241.

102 Leonard KORTH (Hg.), Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim, Pforzheim 1899, S. 31; Hans Georg ZIER, Geschichte der Stadt Pforzheim, Stuttgart 1982, S. 361.

103 SEELIGER-ZEISS (wie Anm. 2) S. 118.

104 HStAS A 44 U 7213. BÜHRLLEN-GRABINGER bezeichnet sie fälschlich als Meichssners Schwägerin; Christine BÜHRLLEN-GRABINGER, Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitätsgeschichte 1416–1583, Pforzheim 2003, hier Nr. 317.

105 Auf dem Epitaph ihres 1543 gestorbenen Bruders Sebastian heißt es ausdrücklich, er sei der letzte der Familie, was wohl den Tod auch der Schwester voraussetzt.

106 Zu ihr vgl. NUMBERGER (wie Anm. 97) S. 405.

107 Letzter nachweisbarer männlicher Namensträger ist Johann Balthasar Liesch von Hornau (1592–1661), von 1625 bis 1661 Weihbischof in Breslau und in den Jahren 1635 bis 1656 dort auch Bistumsadministrator. Sein Bruder Johann Kaspar wurde 1617 zum Abt des Benediktinerklosters Gengenbach gewählt, aber vom Straßburger Bischof nicht bestätigt, woraufhin er das Amt resignierte und später Pfarrer in Ichenheim war. Ein dritter Bruder war Johann Melchior Liesch, der 1626 als Mitglied des Großen Rates der Stadt Konstanz genannt wird. Die einzige Schwester, Barbara, war verheiratet mit Adam Leopold Freiherr Prinz von Buchau. Als das Aussterben des Geschlechts im Mannesstamm absehbar war, verkauften im Jahr 1660 Johann Schenk von Grafenberg, Stettmeister in Offenburg, und der badische Oberkeller Adam Gendt, deren Ehefrauen von der Familie Liesch abstammten, den namensgebenden Sitz des Geschlechts, das Gut Hornau bei Horb am Neckar, für 1600 Gulden an die Stadt Horb; Eugen DENK, Die Aktensammlung der herzoglichen Rentkammer, Stuttgart 1907, S. 59. Die Behauptung der amerikanischen Schriftstellerin Margit Liesche, eine Nachfahrin der Liesch von Hornau zu sein („Besuch für den Obervogt zu Horb“, in: Schwarzwälder Bote vom 05.07.2011), kann auf sich beruhen.

108 GLAK 72 Nr. 5969 bis 5980; vgl. oben, Anm. 44 bis 46.

Krieg von Hochfelden<sup>109</sup>. Martha Hochbergs Bruder trug, wie der Vater, den Namen Sebastian.

### Sebastian Hochberg II.

Der letzte männliche Träger des Namens Hochberg war Sebastian Hochberg II.<sup>110</sup> Über den Bruder der Martha sowie des Johannes Hochberg III. wissen wir recht wenig; im Unterschied zu seinem Vater, Großvater und Bruder scheint er kein bedeutendes Amt innegehabt<sup>111</sup>, sondern eher als Privatmann gelebt zu haben.

Nach dem Tod seines gleichnamigen Vaters im Jahr 1501 übernimmt er zunächst dessen Lehen, so 1502 den Hof zu Wiernsheim<sup>112</sup> und vom hessischen Landgrafen Wilhelm den Kirchsatz zu Durmersheim<sup>113</sup>. Durch letztere Belehnung war er dem Landgrafen von Hessen zu Lehensdiensten verpflichtet; als dieser 1528 im Zusammenhang mit den sogenannten Packschen Händeln Truppen mobilisierte, erging auch an Sebastian Hochberg Befehl, sich gerüstet zu halten<sup>114</sup>.

Als Patronatsherr der Pfarrei Durmersheim vergab er im Jahr 1542 das Pfarrwiddumsgut, wobei auch Johann Helias Meichssner als Inhaber des Kirchsatzes erscheint<sup>115</sup>, obwohl eine förmliche Belehnung Meichssners nicht nachweisbar ist.

109 Die bürgerliche Familie Krieg wurde im Jahr 1786 mit Georg Christoph Krieg, markgräfllich-badischem wirklichem Geheimen Rat und Oberamtmann zu Rastatt, geadelt und nannte sich nun – nach einem längst ausgestorbenen elsässischen Geschlecht, mit dem sie keinesfalls verwechselt werden darf – „Krieg von Hochfelden“. Ein Sohn des Genannten, Franz Anton Joseph Krieg (\*1776 in Rastatt, †1856 in Wien), wurde 1818 in den österreichischen Freiherrenstand erhoben. Sein letzter männlicher Nachkomme war Dr. Franz Krieg von Hochfelden (1858–1918), Dozent der Mathematik in Graz. Ein weiterer Nachkomme des 1786 geadelten Georg Christoph Krieg von Hochfelden, der Offizier Wilhelm Krieg von Hochfelden, wanderte 1861 nach Südafrika aus, wo Nachkommen bis heute leben, die sich freilich nur noch Hochfelden nennen.

110 Zu ihm vgl. NUMBERGER (wie Anm. 97) S. 406.

111 Laut heute nicht mehr vorhandenen Quellen soll er „Küchenmeister“ des badischen Markgrafen gewesen sein; Johann G. F. PFLÜGER (wie Anm. 96) S. 184.

112 GLAK 44 Nr. 4359.

113 GLAK 44 Nr. 4361; 1516 durch Landgraf Philipp erneuert; GLAK 44 Nr. 4363.

114 Friedrich KÜCH, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen (Publicationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Bd. 78), Osnabrück 1904, S. 149.

115 *Von dem ehrenhafften und fürnemen sebastian hochberg zu baden unnd johannsen helie meychssner marggrävischen secretarius zu pfortzheim als dißzyt lehenherren der pfarrkirchen zu durmersheim*; GLAK 37 Nr. 1008 fol. 1r. Bereits im Jahr 1538 erscheint Meichssner in Durmersheim mit patronatsherrlichen Aufgaben, als er zugunsten des Pfarrers Siglin in einer Streitsache gegen die Gemeinde Durmersheim klagte; GLAK 229 Nr. 21005. Vielleicht – aber hier kommt man ins Spekulieren – war Sebastian Hochberg II. altershalber auf einen Beistand angewiesen, vielleicht waren es auch nur die fachlichen Qualifikationen Meichssners als *secretarius*, die ihn zu einem solchen Engagement führten.

Sebastian Hochberg II. scheint von den Erträgen seines ererbten Vermögens gelebt zu haben, so schuldete ihm das Domkapitel Speyer 700 Gulden<sup>116</sup> und ebenso Junker Batt von Ruppurr<sup>117</sup> eine Gült. Sein Wohnort war offensichtlich Baden-Baden<sup>118</sup>, und er war wohl verheiratet, allerdings erfahren wir nicht den Namen seiner Ehefrau<sup>119</sup>; ihn überlebende Kinder hatte er nicht<sup>120</sup>.

Gestorben ist Sebastian Hochberg II. am 17. Januar 1543; seine Verwandten, nämlich die Kinder seiner Schwester Martha, setzten ihm in der Pforzheimer Stiftskirche St. Michael ein Epitaph neben dem des elf Jahre zuvor verstorbenen Bruders Johannes, das große Ähnlichkeit mit diesem aufweist.

#### Johann Helias Meichssner

Mit Sebastian Hochberg II. war die Familie Hochberg im Mannesstamm ausgestorben; freilich gab es noch Familienmitglieder in der Nachkommenschaft der Martha Hochberg, verheiratete Liesch. Eine Tochter von ihr war Anna Liesch, die sich – angeblich im Jahr 1512 – verheiratete<sup>121</sup>, und zwar mit Johann Helias Meichssner<sup>122</sup>.

Meichssner war in Esslingen als Sohn des dortigen Stadtschreibers Hans Meichssner geboren und wurde ebenfalls Schreiber. Von 1522 an war er Stadtschreiber der Stadt Stuttgart und ab 1535 Hofgerichtssekretär des Herzogtums Württemberg. Im Jahr 1538, nach über 40 Dienstjahren<sup>123</sup>, verfasste er ein *Handbüchlin grundtlichs berichts, recht und wolschrybens der Orthographie und Grammatic* – eines der ersten Bücher dieser Art in Deutschland überhaupt<sup>124</sup>.

116 Manfred KREBS, Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, Bd. 2: 1518–1551, Stuttgart 1969, Nr. 8910, 9082 und 9108.

117 GLAK 38 Nr. 2738.

118 Die beiden oben genannten Schuldbriefe sprechen von *Bastian Hochberger zu Baden*.

119 Einziger Hinweis ist die noch zu besprechende Bittschrift für Johann Helias Meichssner von 1539, wo *Sebastian Hochberg und sein eheliche haussfrow* erwähnt werden; HStAS A 44 U 7213, Beilage 1. Auf dem Epitaph hingegen fehlt jeder Hinweis, zum Beispiel ein Ehwappen.

120 Auf seinem Epitaph heißt es ausdrücklich, er sei der Letzte seines Namens gewesen, *cum nominis tum familiae postremus*; SEELIGER-ZEISS (wie Anm. 2) S. 105 f.; PFLÜGER (wie Anm. 96) S. 183 f.

121 So die Ahnentafeln von Hansmartin DECKER-HAUFF, die beispielsweise von BERNHARDT (wie Anm. 4) S. 491, zitiert werden. Freilich wurde nach dem Tod von DECKER-HAUFF im Jahr 1992 bekannt, dass seine genealogischen Studien in nicht geringem Umfang auf eigenen Quellenfälschungen beruhen; sie sind daher nur mit Vorsicht zu konsultieren.

122 Zu ihm vgl. NUMBERGER (wie Anm. 97) S. 397–426.

123 So schreibt er selbst im Vorwort: *ich selbs von meiner jugend durch viertzig jar her*. Aufgrund dieser autobiographischen Notiz ist auch die Vermutung DECKER-HAUFFS (zitiert nach BERNHARDT, wie Anm. 4, S. 490), Meichssner sei „um 1490“ geboren, zu korrigieren. Konnte Meichssner 1538 bereits auf 40 Jahre Tätigkeit als Schreiber zurückblicken, so dürfte sein Geburtsjahr eher um 1480 liegen.

Ein dramatischer Eingriff in sein Leben ergab sich im darauffolgenden Jahr 1539 im Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen im Herzogtum Württemberg. Im März jenes Jahres wurde er in Böblingen verhaftet und mit einer ganzen Reihe, teilweise weit in die Vergangenheit zurückreichender Vorwürfe konfrontiert. Im Wesentlichen wurde ihm vorgehalten, während der österreichischen Zeit gegen den vertriebenen Herzog Ulrich agitiert zu haben und gegen dessen Anhänger vorgegangen zu sein. Außerdem soll er während des Bauernkrieges im Auftrag der aufrührerischen Bauern die Adligen aufgefordert haben, sich gerüstet mit dem Bauernhaufen zu verbünden. Schließlich wurden ihm auch einige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seinem Amt als Schreiber vorgeworfen. Wie in fast jedem Strafprozess der frühen Neuzeit wurde auch Meichssner als Angeklagter gefoltert; die ihm vorgeworfenen Übertretungen gab er erst unter der Folter zu, daher lässt sich kaum mehr objektiv überprüfen, ob und inwieweit die Vorwürfe berechtigt waren<sup>125</sup>.

Meichssners Familie fürchtete angesichts von Inhaftierung und Folterung um sein Leben und startete ein umfangreiches Hilfsprojekt zu seiner Rettung; dabei trat neben den Verwandten auch die „Freundschaft“ auf, darunter Markgraf Ernst von Baden-Durlach<sup>126</sup>. Eine Reihe von Bürgen, so seine Schwiegermutter Martha Liesch, geborene Hochberg, und Sebastian Hochberg II., leistete eine Kautions von insgesamt 1000 Gulden, gegen die Meichssner auf freien Fuß gesetzt wurde. Im Oktober 1540 erhielt er schließlich die Erlaubnis, inner- oder außerhalb Württembergs Dienste anzunehmen; Meichssner scheint daraufhin – klugerweise – das Territorium des Herzogs Ulrich verlassen und sich in der Markgrafschaft Baden niedergelassen zu haben, und zwar in Pforzheim, woher seine Ehefrau stammte.

In Pforzheim erwarb er, als *alter Secretarius* bezeichnet, zusammen mit seiner Ehefrau Anna im Jahr 1548 ein stattliches Anwesen, das zuvor dem Christoph von Landenberg, Amtmann zu Staffort, und noch vorher den Herren von Gemmingen gehört hatte<sup>127</sup>. Man wird nicht fehlgehen, die dafür nötigen finan-

124 Weitere Auflagen gab es 1541, 1545, 1550 und 1556.

125 Näheres ergibt sich aus seiner Urfehde vom 8. Januar 1540; HStAS A 44 U 7213.

126 Dass sich der badische Markgraf für Meichssner, Schwiegersohn einer geborenen Hochberg, verwendete, war sicher dem Umstand zu verdanken, dass sich die Familie Hochberg seit Generationen um das badische Markgrafenhaus verdient gemacht hatte.

127 GLAK 38 Nr. 2820. Das Haus mit Brunnen, Badstube, Stallungen und sonstigem Zubehör im Predigergäßlein zu Pforzheim (heute Schulstraße 6) gehörte ursprünglich den von Gärtringen, danach den von Gültlingen. Margarethe, Sebastian von Gültlings Witwe, verkaufte es 1536 an Diether von Gemmingen; GLAK 38 Nr. 2817; dessen Söhne Dietrich, Eitel Dietrich und Hug Dietrich von Gemmingen verkauften es 1543 nach seinem Tod an ihren Schwager Christoph von Landenberg, Amtmann zu Staffort; GLAK 38 Nr. 2819. Zur Geschichte des Hauses, in dem später eine Zeitlang auch die Lateinschule betrieben wurde, vgl. Oskar TROST, Die Adelssitze im alten Pforzheim, in: Pforzheimer Geschichtsblätter 1 (1961) S. 82–145, hier S. 108.



ziellen Mittel vor allem bei seiner Ehefrau zu vermuten, deren Mutter Martha Liesch, geborene Hochberg, nach dem Tod ihrer kinderlosen Brüder Johannes und Sebastian die Erbin des Hochberg'schen Familienbesitzes war und die ihrerseits mit dem ebenfalls vermögenden Heinrich Liesch, Bürgermeister von Pforzheim, verheiratet war.

In der Folgezeit muss Meichssner gestorben sein, letztmals erwähnt wird er 1551<sup>128</sup>, im Jahr 1562 wird seine Ehefrau ausdrücklich als Witwe bezeichnet<sup>129</sup>. Zehn Jahre später, 1572, scheint auch Anna Meichssner, geborene Liesch, gestorben zu sein, jedenfalls verkauften am 1. September jenes Jahres ihre Söhne das Haus in Pforzheim, was wohl darauf schließen lässt, dass die darin wohnhaft gewesene Mutter nicht mehr lebte – das Haus kaufte interessanterweise wieder ein Mitglied der Familie von Gemmingen, der das Anwesen früher schon gehört hatte<sup>130</sup>.

Der älteste Sohn der Anna Meichssner, geborene Liesch, und ihres Ehemanns Johann Helias dürfte Johann Meichssner gewesen sein, der in der Bittschrift für seinen 1539 inhaftierten Vater an erster Stelle genannt wird<sup>131</sup>. Ein zweiter Sohn war Sebastian, der sich 1533 an der Universität Tübingen immatrikulierte<sup>132</sup>. Als promovierter Jurist trat er in den Dienst verschiedener Fürsten und war mehrere Jahre kurpfälzischer Rat in Heidelberg. Daneben gab er in den 1560er-Jahren mehrfach den alten „Schwabenspiegel“ und 1563 das von seinem Vater verfasste *Handbüchlin grundtlichs berichts, recht und wolschrybens der Orthographie und Grammatic* neu heraus; er selbst schrieb 1566 *Kayserschlich vnd Koeniglich Land- und Lehenrecht* und berichtete 1577 *Von der Waal vnd Kroenung Rudolphi des Andern, jetzo Roemischen Kaysers*. Er heiratete Clara Weiler, wohl ein Mitglied der bekannten Familie des Pforzheimer Patriziats, und starb im Jahr 1590.

128 In einem Schreiben vom 2. Januar 1551 im Zusammenhang mit seinem Sohn Sebastian, dem die Zulassung als Advokat am Reichskammergericht verwehrt wurde, da seinerzeit die Anerkennung von Tübinger Promotionen außerhalb Württembergs strittig war; Wolfram ANGERBAUER, Das Kanzleramt an der Universität Tübingen und seine Inhaber 1590–1817, Tübingen 1972, S. 3 Anm. 7. Das betreffende Schreiben Meichssners befindet sich im Universitätsarchiv Tübingen 75, 1.

129 Schultheiß und Gericht der Stadt Pforzheim beurkunden einen Vergleich zwischen Anna Lieschin, Johann Helie Meichssners Witwe, und Peter Gößlin wegen einer Mauer zwischen dem Stall ihres Hauses und der Scheuer des Gößlin; GLAK 38 Nr. 2825.

130 Sebastian Meichssner, kurpfälzischer alter Rat zu Heidelberg, und Esaias Meichssner, Physikus zu Calw, verkaufen an Dietrich von Gemmingen ihre Behausung zu Pforzheim im Predigergäßlein; GLAK 38 Nr. 2826 und 2827.

131 HStAS A 44 U 7213, Beilage 1.

132 Baccalaureat im Februar 1535, Dr. jur. am 23. Februar 1544; Heinrich HERMELINK (Hg.), Die Matrikeln der Universität Tübingen, im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. I, Tübingen 1906–1953, S. 102 Nr. 8.

Einer seiner Brüder war Dr. med. Esaias Meichssner, immatrikuliert 1548 in Heidelberg und 1550 in Tübingen<sup>133</sup>. Er lebte als Arzt in Calw, wo er im Dezember 1592 laut gedruckter Leichenpredigt gestorben ist<sup>134</sup>. Seine Ehefrau war Anna Breitschwerdt aus Böblingen.

Eine namentlich nicht genannte Tochter von Anna und Johann Helias Liesch war mit Dr. iur. Johann Balbus verheiratet, gelehrtem Rat in Würzburg und Prokurator am Reichskammergericht<sup>135</sup>.

Daneben hatten Johann Helias und Anna Meichssner laut Meichssners eigener Aussage zahlreiche weitere Kinder<sup>136</sup>, über die freilich nichts weiter bekannt ist.

133 Gustav TOEPKE, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386–1920, Heidelberg 1884, S. 602; HERMELINK (wie Anm. 132) Bd. I, S. 134 Nr. 13.

134 Johannes ESTHOFER, Ein Tröstliche Leichpredigt, bey der Begräbnus weilundt des [...] Herren, Esaiae Meißner, der Artzney Doctor zu Calw, gehalten den 8. Decemb. Anno. 92, Tübingen 1593.

135 1536 in Heidelberg immatrikuliert; TOEPKE (wie Anm. 133) S. 565; setzt sein Studium 1548 in Ingolstadt fort.

136 Um 1533 war Meichssner aufgrund seines geringen Vermögens *und seiner vielen Kinder* nicht in der Lage, das Studium seines ältesten Sohnes zu finanzieren; HStAS A 44 U 7213, Beilage 10.



# Das Wappenbuch des Konrad Grünenberg: *acta et agenda*

Von

*Christof Rolker*

Das Wappenbuch des Konstanzer Bürgers und Ritters Konrad Grünenberg (†1494) ist eines der bekanntesten Vertreter dieser Quellengattung, und das gleich aus mehreren guten Gründen. Mit über 2000 Wappen gehört es zu den umfangreichsten Wappensammlungen des Mittelalters, und vor allem die Münchener Pergamenthandschrift (von der noch die Rede sein wird) darf mit Recht auch als eines der schönsten erhaltenen Exemplare dieser Gattung gezählt werden. Zugleich ist Grünenbergs Sammlung eng verwandt mit anderen Wappenbüchern, die im späten 15. Jahrhundert im süddeutschen Raum entstanden sind und von denen einige eine besondere Nähe zu Friedrich III. aufweisen; anders als die meisten Wappenbücher ist es zugleich in mehreren Abschriften überliefert. All das rechtfertigt die hohe Aufmerksamkeit, die die Forschung Grünenbergs Wappenbuch gewidmet hat. Vor allem Ende des 19. Jahrhunderts wurde es zudem mit zahlreichen Superlativen überhäuft, als es im Umfeld der Reichsgründung von 1871 geradezu zum nationalen Kulturgut erklärt wurde. Bleibendes Ergebnis dieses Überschwanges waren der Ankauf und eine aufwendige Faksimilierung der Berliner Papierhandschrift; dieses Faksimile wurde im 20. Jahrhundert nicht nur ein begehrtes Sammlerobjekt, sondern auch eine der wichtigsten Quellen der Heraldik des deutschen Mittelalters überhaupt. Keineswegs aber nur deutsche Heraldiker interessieren sich für Grünenberg – die beiden aktuellsten und besten Editionen sind in Frankreich bzw. Dänemark entstanden. Schon diese Editionen sind ein Indiz dafür, dass Grünenbergs Wappenbuch auch im 21. Jahrhundert von großem Interesse für die Heraldik ist; darüber hinaus zeigen aktuelle Forschungen aber auch, dass zunehmend auch Historiker sich (wieder) für Wappen und Wappenbücher interessieren<sup>1</sup>.

1 Siehe Torsten HILTMANN, Potentialities and limitations of medieval armorials as historical source. The representation of hierarchy and princely rank in late medieval collections of arms in France and Germany, in: Princely rank in late medieval Europe. Trodden paths and promising avenues, hg. von Thorsten HUTHWELKER / Jörg PELTZER / Maximilian WEMHÖNER, Ostfildern 2011, S. 157–198 und zuletzt Thorsten HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, Bd. 3), Ostfildern 2013.

Im Folgenden sollen, nach einem kurzen Überblick über Handschriften und Editionen, die derzeit wichtigsten Zugänge zu Grünenbergs Wappenbuch – ein Faksimile, ein Digitalisat und zwei heraldische Editionen – vorgestellt werden, um sowohl die Leistungen der aktuellen Forschung als auch Desiderate deutlich zu machen.

### Handschriften und Editionen im Überblick

Zwei Abschriften, die Berliner Papierhandschrift und die Münchener Pergamenthandschrift, sind die frühesten und seit langem auch am besten bekannten Exemplare des Wappenbuchs<sup>2</sup>. Sie sind nach einhelliger Meinung der Forschung noch zu Grünenbergs Lebzeiten und unter seiner direkten Aufsicht in oder nahe Konstanz entstanden. Beinahe die gesamte Forschung zu Grünenbergs Wappenbuch bezieht sich auf diese beiden Handschriften. Weniger bekannte, meist deutlich spätere Abschriften liegen in der Staatsbibliothek München, im Landesarchiv Linz, im Konstanzer Rosgartenmuseum, auf Schloss Hluboká und – erst jüngst wieder neu entdeckt – in der Zentralbibliothek Zürich; eine weitere Handschrift in Privatbesitz ist derzeit nur noch über einen Genfer Auktionskatalog bekannt<sup>3</sup>. Für diese, teilweise kaum bekannten und oft schwer zugänglichen Handschriften gilt erst recht, dass ihre wechselseitigen Beziehungen kaum erforscht wurden. Im Allgemeinen scheint es aber so, dass die jüngeren Handschriften eher dem Münchener Pergamentcodex als der Berliner Papierhandschrift ähneln; nähere Untersuchungen stehen aber in allen Fällen noch aus.

Die Editionen von Konrad Grünenbergs Wappenbuch fallen ebenfalls in zwei Gruppen: Zum einen die Ausgabe von 1875 und ihre zahlreichen Nachdrucke, zum anderen zwei neuere heraldische Editionen. Dazu kommt, als digitales Äquivalent eines Faksimiles, das Digitalisat einer der beiden ältesten Handschriften. Diese Editionen sollen im Folgenden näher vorgestellt werden, da sie durchaus unterschiedlichen Wert und Funktionen haben.

### Stillfried

Seit dem 19. Jahrhundert ist die Kenntnis von Grünenbergs Wappenbuch untrennbar verbunden mit dem Namen Rudolf von Stillfried (seit 1858: Graf von Alcántara) verbunden. Neuausgaben des Wappenbuches waren bis vor kurzem ausschließlich Faksimiles des von ihm 1875 herausgegebenen Faksimiles. Noch vor weniger als zehn Jahren klagte Werner Paravicini über das Fehlen solcher Werke<sup>4</sup>, inzwischen gab es gleich eine ganze Reihe Faksimile-Ausgaben

<sup>2</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, VIII. HA Siegel, Wappen, Genealogie, II Nr. 21 bzw. München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145.

<sup>3</sup> Zu diesen, meist noch kaum erforschten Handschriften, siehe als beste Übersicht die Blogbeiträge auf <http://heraldica.hypotheses.org/> (letzter Aufruf 15.01.2014).

des Stillfried-Faksimiles. Eines erschien im Jahr 2005 bei der Association Dauphin (Paris), 2009 folgten die Verlage Fines Mundi (Saarbrücken) und Degener (Neustadt an der Aisch) sowie zuletzt 2011 Orsini de Marzo (Mailand). Die so immer bekanntere Berliner Handschrift hingegen war zu DDR-Zeiten nach Merseburg ausgelagert worden und jahrzehntelang der Forschung faktisch nicht zugänglich; auch seit ihrer Rückkehr nach Dahlem hat sich die Zahl der Forscher, die die Handschrift selbst in Augenschein nahmen, in überschaubaren Grenzen gehalten. Nimmt man hinzu, dass die Münchener Handschrift Cgm 145 lange nur als Abschrift galt, versteht man umso besser, dass für Historiker, Heraldiker und andere Leser Grünenbergs Wappenbuch beinahe identisch war mit Stillfrieds Faksimile.

Das Werk, das Grünenbergs Wappenbuch so bekannt machte, hat eine lange Vorgeschichte. Bereits in den 1830er Jahren korrespondierten Joseph von Laßberg und Johann Andreas Schmeller über die damals noch in Konstanz befindliche Handschrift<sup>5</sup>, und vermutlich lernten auch Stillfried und Dorst von Schatzberg die Handschrift damals kennen. Stillfried berichtete später, Dorst von Schatzberg habe 1837 bis 1843 als Gast bei ihm gelebt und in dieser Zeit zusammen mit ihm das Wappenbuch herauszugeben begonnen<sup>6</sup>. Schon 1840 erschien die erste Lieferung, also noch bevor die Handschrift Anfang Juli 1841 durch das Heroldsamt angekauft wurde. Diese Edition wurde nie vollendet, und Stillfried zog sich von dem Unternehmen offenbar zurück. Laut Stillfried veröffentlichte Schatzberg auf eigene Initiative weitere Lieferungen<sup>7</sup>. Bereits diese erste, unvollendete Edition (im verkleinerten Maßstab) basierte auf der Berliner und der Münchener Handschrift Cgm 145.

4 Werner PARAVICINI, »Bellenville«. Wappenbücher, Herolde und Preußenfahrten in europäischer Forschung, in: *Francia* 32/1 (2005) S. 185–190, hier S. 186, Anm. 5.

5 Siehe v. a. Johann Andreas SCHMELLER, Brief an Joseph von Laßberg, 18. Nov. 1830, in: *Germania. Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde* 13 (1868) S. 496–498; einen heute nicht mehr bekannten Brief Laßbergs an Schmeller zitiert Rudolf GRAF STILLFRIED-ALCÁNTARA, [Einführung], in: *Des Conrad Grünenberg, Ritters und Burgers zu Costenz, Wappenbuch*, hg. von DEMS. und Adolf Matthias HILDEBRANDT, Görlitz 1875–1883, Textband (1875) S. V–VIII, hier S. VII. Die üblicherweise in fünf Bänden gebundene Ausgabe wird im Folgenden als „Textband“ und „Faksimileband“ zitiert. – Zum Briefwechsel siehe Volker SCHUPP, Joseph von Laßberg als Handschriftensammler, in: „Unberechenbare Zinsen“ – Bewahrtes Kulturerbe: Katalog zur Ausstellung der vom Land Baden-Württemberg erworbenen Handschriften der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek, hg. von Felix HEINZER, Stuttgart 1993, S. 14–33; zur Benutzung der heutigen Berliner Handschrift durch Laßberg siehe Volker SCHUPP, Joseph von Laßberg: „Hartmann von Aue, ein Schweizer, und zwar ein Thurgauer?“, in: *Ist mir getroumet mîn leben? Vom Träumen und vom Anderssein: Festschrift für Karl-Ernst Geith zum 65. Geburtstag*, hg. von André SCHNYDER (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 632), Göppingen 1998, S. 127–139, hier S. 128.

6 Rudolf GRAF STILLFRIED-ALCÁNTARA, Heraldische Anfrage, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* N.F. 18 (1871) S. 31–32.

7 Ebd.

Erstmals 1871 kündigte Stillfried an, einen neuen Versuch einer Faksimilierung zu unternehmen<sup>8</sup>. Abermals handelte es sich nicht um eine photomechanische Reproduktion, sondern eine künstlerische Nachbildung, diesmal durch Adolf Matthias Hildebrandt (1844–1918). Grundlage war die von Stillfried nachdrücklich zum Original erklärte Berliner Handschrift, aber auch die Münchener Pergamenthandschrift Cgm 145 wurde herangezogen. Außerdem gab Stillfried an, zwei weitere Handschriften zu kennen, von denen eine wohl mit dem Münchener Codex Cgm 931 identisch ist, die andere (als „mittelmäßig“ bezeichnet) hingegen bislang mit keiner der bekannten Abschriften identifiziert werden konnte.

Ein Textband und 18 Lieferungen mit insgesamt 303 Farbtafeln in Steindruck erschienen 1875, zum 400-jährigen Jahrestag der (vermeintlichen) Fertigstellung des Originals folgte 1883 noch ein Ergänzungsband. Die 1875 erschienenen Lieferungen waren weder vollständig noch seitengetreu. Es fehlten insbesondere das sogenannte „Ex libris“-Blatt mit Grünenbergs eigenem Wappen sowie jene Wappen, die für den Heraldiker Stillfried als „Phantasiewappen“ ohne größeres Interesse waren. Diese wurde 1883 in einem Ergänzungsband in 12 Einzellieferungen nachgereicht. Die (recht wenigen) Texte des Wappenbuchs wurden unterschiedlich behandelt: Das Vorwort wurde im Textband transkribiert (ohne Hinweis, wo es in der Handschrift zu finden sei); die Würzburger Turnierordnung hingegen wurde teils nur transkribiert, teils transkribiert und faksimiliert<sup>9</sup>. Während diese Elemente in der Stillfried-Edition also fehlen, wurden zusätzlich zwei Tafeln mit Abbildungen aus dem Münchener Codex aufgenommen, die sich nicht in der Berliner Handschrift finden und als fol. CC und CCI an den Schluss gesetzt.

Wo die Lieferungen, wie üblich, in der Reihenfolge der von Stillfried angegebenen Folierung nachträglich gebunden wurden, entsteht der Eindruck eines 199 Blatt starken Folio-Bandes (ohne die Zusätze nach Cgm 145); tatsächlich sind es 190 Blatt. Zählt man die Abbildungen durch, kommt man aber nur auf 335 Tafeln. Die Differenz erklärt sich außer durch die Weglassung der Textbestandteile dadurch, dass leere Seiten grundsätzlich nicht faksimiliert wurden, leere Wappenschilder meist weggelassen wurden und Wappen von nur teilweise ausgefüllten Seiten oft gemeinsam auf einer Faksimile-Seite abgebildet wurden.

Die Stillfried-Edition basiert im Wesentlichen auf der Berliner Handschrift, ist aber teils nach der Münchener Handschrift, teils ohne erkennbare handschriftliche Grundlage stillschweigend „verbessert“ worden. Dementsprechend enthält das Faksimile einige Artefakte, z. B. eine kleine eingefügte Jahreszahl in einer Darstellung Friedrichs III., die sich in keiner bekannten Handschrift fin-

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Vgl. Textband (wie Anm. 5) S. III–IV (Transkription der Vorrede) und CXXXIV–CXXXV (Transkription der Turnierordnung) sowie Faksimile (wie Anm. 5), fol. CXXIIIr (Faksimile nur des „Ratschlags der schwer halben“).



det<sup>10</sup>, oder die teils nur in der Berliner, teils nur in der Münchener Handschrift zu findenden Angaben über die Zugehörigkeit einzelner Adelliger zu dieser oder jener Turniergesellschaft<sup>11</sup>.

Das wohl folgenreichste Artefakt der Edition aber ist die Einfügung einer scheinbar zeitgenössischen Foliiierung in römischen Ziffern<sup>12</sup>. Stillfried stützte sich dabei teilweise auf eine bereits vorhandene Foliiierung, die aber sowohl unvollständig als auch offensichtlich fehlerhaft ist; anders als Stillfried annahm, kann sie auch kaum auf Grünenberg selbst zurückgehen. Stillfried übernahm und ergänzte diese Foliiierung auf Basis seiner Annahmen über die ursprüngliche Anordnung. Dass die Herausgeber angesichts des Zustandes der Berliner Handschrift eine Neuordnung vornahmen, ist verständlich und war geradezu geboten; in ihrer seit 1837 fixierten Reihenfolge kann die Handschrift unmöglich dem Original entsprechen. Problematisch ist zum einen, dass Stillfried auch diese „Verbesserung“ und die damit verbundene Neuordnung der Blätter stillschweigend vornahm; nachdrücklich gab Stillfried die von ihm mindestens teilweise ohne jede handschriftliche Grundlage entworfene Foliiierung als die Grünenbergs aus. Aber auch wenn Stillfried sein Vorgehen transparent gemacht hätte, überzeugte sein Rekonstruktionsversuch der originalen Reihenfolge nicht. Vielmehr bewahrt Stillfried mehrfach die Ergebnisse offensichtlicher Fehlbindungen.

Ein Beispiel ist die Darstellung des Sultans und seiner Vasallen. Wie andere außereuropäische Herrscher auch sind dem Sultan mehrere Seiten gewidmet, eine für sein Wappen und seine Titulatur, einer weiteres mit einer Porträtdarstellung des thronenden Herrschers inmitten seiner Vasallen und schließlich mehrere Seiten mit den Wappen dieser Vasallen. Im Stillfried-Faksimile (fol. XXXVIIIv) sind die Titulatur des Soldan und seine Wappen wie in Cgm 145 zu sehen; die in Cgm 145 unmittelbar anschließenden Darstellungen der Vasallen des Sultans („underm soldan“, lautet die Beischrift meist) und ihrer Wappen finden sich bei Stillfried hingegen als fol. XXVIIr–XXVIIIv. Egal, ob Stillfrieds Foliiierung eine Grundlage in der Handschrift hat oder nicht, ist diese Reihenfolge der Blätter als Ergebnis einer Fehlbindung zu sehen. Die Anordnung, die in der Münchener Handschrift zu finden ist, ist nicht nur erheblich plausibler, sondern entspricht auch sonst der Darstellung der nicht-westlichen Könige und Kaiser in Grünenbergs Wappenbuch.

Wenig überzeugend ist auch die Anordnung der Wappen des Turnieradels, die bei Grünenberg geordnet nach den Turniergesellschaften, denen sie angehörten,

10 Fol. VIIIr des Faksimile, siehe auch Textband, S. VII (beide wie Anm. 5).

11 Z. B. fol. XCIIIr des Faksimiles (wie Anm. 5).

12 Mein besonderer Dank gilt Herrn Steen CLEMMENSEN (Farum/Dänemark), Dr. Bernd KONRAD (Radolfzell) und dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin) für ihre Auskünfte zur Berliner Handschrift.

vorgestellt werden. Einzig die Wappen der bayerischen Turnieradeligen sind *en bloc*, nicht nach Gesellschaften getrennt, dargestellt. Sowohl die Überschrift des Abschnitts zum Turnieradel (die Bayern als das letzte der Vier Lande nennt) als auch die Anordnung in Cgm 145 sprechen dafür, dass diese Wappen am Schluss der Abteilung, also nach denen der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Turniergesellen hätten folgen sollen. Im Stillfried-Faksimile aber sind die „Turnierer von den Bayren“, wie Grünenberg sie nennt, zwischen den beiden rheinischen Gesellschaften „Windspiel“ und „Steinbock“ einsortiert. Das mag dem heutigen Zustand der Berliner Handschrift entsprechen, die originale Reihenfolge der Wappen des Turnieradels aber war sicher eine andere.

Starke Zweifel kann man auch an der folgenden editorischen Entscheidung haben: Eine Reihe von Wappen von Minnesängern (und einer Handvoll anderer benannter Einzelpersonen), die in der Münchener Handschrift am Schluss stehen, in der Berliner Handschrift aber mitten im Wappenbuch, ordnet Stillfried wie die Berliner Handschrift an (fol. CXX in seiner Zählung). Gegen diese Anordnung und für die Annahme einer Fehlbindung spricht wieder, dass die Anordnung der Münchener Handschrift erheblich stimmiger ist. Dort nämlich steht diese, auch hinsichtlich ihrer Vorlagen vom Rest verschiedene Abteilung ganz am Schluss des Wappenbuchs, das in seinem Hauptteil die allermeisten Wappen nach dem Rang ihres Trägers ordnet: Herzöge, Markgrafen, Grafen, Freiherren und Herren haben jeweils „ihre“ Abschnitte, in denen sie jeweils unter sich bleiben. Die entsprechenden Abschnitte beginnen stets auf einer neuen Seite, in der Regel auch mit einem neuen Blatt, und unterscheiden sich ferner durch die Zahl der Wappen pro Seite. Im Fall der Herzöge und der Markgrafen sind diese Abschnitte zusätzlich noch dadurch hervorgehoben, dass sie mit Heiligenfiguren eingeleitet werden – dem biblischen Josua als „erstem Herzog“ bzw. dem heiligen Georg als Markgrafen von Palästina<sup>13</sup>. Soweit also die Anordnung der Münchener Handschrift, die sich auch in den jüngeren Textzeugen findet. In Stillfrieds Anordnung hingegen finden sich nach den Grafenwappen eine Anzahl Freiherrenwappen, dann Herren, und schließlich ein Abschnitt, in dem Freiherren- und Herrenwappen einander fast von Blatt zu Blatt abwechseln. In diesem chaotischen Abschnitt soll auch das Blatt mit den Minnesänger-Wappen seinen Platz haben<sup>14</sup>. Gerade weil die letztgenannten Wappen in der Berliner Handschrift genau ein Blatt füllen und diese Handschrift nachweislich Fehlbindungen enthält, ist es sehr plausibel, die Münchener Anordnung für original zu halten. Mit noch größerer Sicherheit aber ist die Anordnung, die das Stillfried-Faksimile bietet, als nicht original anzusehen.

13 Cgm 145, S. 85 bzw. 115. Ob es sich auch um den Beginn einer neuen Lage handelt, konnte ich bislang leider nicht feststellen.

14 Fol. CXXV bis CXXX in Stillfrieds Foliierung zeigen, in dieser Reihenfolge, Freiherrenwappen, verschiedene englische Wappen, Herrenwappen, Freiherrenwappen, Minnesänger- und andere Wappen, dann wieder Herrenwappen und nochmals Freiherrenwappen. Die Wappen von fol. CXXX sind dabei zusammen mit denen von fol. CXXV abgebildet.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Problematik des Stillfried-Faksimile deutlich zu machen, das bis heute für die Erforschung des Grünenberg'schen Wappenbuchs von herausragender Bedeutung – und sei es „nur“, weil beinahe die gesamte heraldische und nicht-heraldische Sekundärliteratur zu Grünenberg auf dieser Ausgabe basiert. Die Berliner Vorlage selbst war lange faktisch unzugänglich, der Münchener Codex galt als sekundär, das Stillfried-Faksimile hingegen nahm (und nimmt) faktisch den Platz einer Quelle ein. Umso wichtiger ist es, diese Ausgabe weder mit der Berliner Handschrift noch dem Original des Wappenbuchs zu verwechseln, wie es leider häufig geschieht.

Unkommentierte Nachdrucke des Stillfried-Faksimiles haben diese Lesart eher gefördert; in den letzten Jahren aber ist Konrad Grünenbergs Wappenbuch gleich dreimal neu zugänglich gemacht worden, und zwar in Form eines Digitalisats und zweier heraldischer Editionen, die im Folgenden alle drei vorgestellt werden sollen.

#### BSB Cgm 145

Zunächst zu einem online verfügbaren Digitalisat: Eine der wichtigsten Handschriften des Wappenbuchs ist der Pergamentcodex, der unter der Signatur Cgm 145 in der Bayerischen Staatsbibliothek zu finden ist. Dank der fortschreitenden Digitalisierung muss man aber nicht mehr nach München fahren, um einen Blick auf die (im Übrigen auch dort schwer zugängliche) Handschrift zu werfen: Für den Betrachter wie für den Codex erheblich angenehmer ist es, das frei im Internet zugängliche, hochauflösende Farb-Digitalisat zu nutzen<sup>15</sup>. Das ist zum einen ein ästhetischer Genuss, da die Handschrift künstlerisch ausgesprochen hochwertig ist. Zum anderen ist die Digitalisierung auch für die Forschung ein besonderer Gewinn. Nicht nur handelt es sich um eine von nur zwei wohl noch zu Grünenbergs Lebzeiten angefertigten Abschriften; darüber hinaus kommt Cgm 145 von allen erhaltenen Handschriften dem mutmaßlichen Original am nächsten. Zwar unterscheidet sich der Inhalt nur wenig von der ähnlich frühen (vielleicht sogar noch ein wenig früheren) Berliner Handschrift, aber da in Letzterer die Reihenfolge der Wappen infolge von Fehlbindungen massiv durcheinander geraten ist, ist die Münchener Pergamenthandschrift der wichtigste Textzeuge für die originale Reihenfolge der Wappen. Anders als bei der Berliner Handschrift gibt es keine Hinweise auf eine Fehlbindung, und wie weiter oben bereits ausgeführt, ist die Anordnung der Wappen in mehreren Fällen erheblich stimmiger als in der Berliner Handschrift und/oder Stillfrieds Faksimile. Diese mutmaßlich originale, oder der originalen Ordnung jedenfalls sehr nahe Anordnung ist ausgesprochen wichtig, denn ob ein Wappen früher oder später und in diesem oder jenem Kontext auftaucht, hatte für Grünenberg wie für seine Leser einiges Gewicht. Die Anordnung der meisten Wappen in hierarchischer Ordnung – Herzöge vor Markgrafen, Grafen vor Freiherren usw. – ist

15 [http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00035320/image\\_2](http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00035320/image_2) (letzter Aufruf 15.01.2014).

bereits ein deutlicher Hinweis. Nur wenn diese Ordnung gesichert ist, kann man die markanten und offenbar bewussten Abweichungen von ihr erkennen, was noch einmal spannender ist als die Rekonstruktion von Grünenbergs allgemeinen Ordnungskriterien. Ein konkretes Beispiel dafür ist das Wappen der Grafen von Württemberg, das (wie die Münchener Handschrift zeigt) inmitten einer Reihe herzoglicher Wappen zu finden ist, *prima facie* also außer der Reihe tanzt. Hier wird im Wappenbuch gleichsam vorweggenommen, was erst 1495 auf dem Reichstag von Worms vollzogen wurde: Die Fürstung der Grafen von Württemberg<sup>16</sup>. Um Grünenbergs Wappenbuch in dieser Weise zu analysieren – was in der Forschung bisher kaum getan wurde<sup>17</sup> – bedarf es eines zuverlässigen Textzeugen, der nicht nur die Wappen selbst, sondern auch ihre zeitgenössische Anordnung bewahrt. Die Digitalisierung ausgerechnet dieser Handschrift ist daher ein besonders großer Gewinn für die Forschung.

### Clemmensen

Die erste vollständige heraldische Edition des Grünenberg'schen Wappenbuchs seit Erscheinen der inzwischen völlig veralteten Kommentare der Stillfried-Ausgabe hat in den letzten Jahren der dänische Heraldiker Steen Clemmensen vorgelegt<sup>18</sup>. Eine erste Fassung seiner Identifizierungen der Wappen erschien 2009, zwei Jahre später folgte eine aktualisierte Fassung, zuletzt 2013 hat der Verfasser Ergänzungen publiziert<sup>19</sup>. Damit ist bereits eine wesentliche Stärke von Clemmensen Edition benannt: Mit der Entscheidung für eine vollständig frei zugängliche Publikation im Internet und gegen eine Druckfassung hat Clemmensen sich die Möglichkeit geschaffen, laufend Verbesserungen vorzunehmen. Angesichts des riesigen Umfangs des Wappenbuches, der oft eigenwilligen (um nicht zu sagen: falschen) Wappendarstellungen Grünenbergs und der unbefriedigenden Vorarbeiten ist es völlig unvermeidlich, dass solche Korrekturen in gewissem Umfang vonnöten sind, und die Veröffentlichung einer weniger perfekten Version hat bereits dadurch einen wertvollen Dienst geleistet, dass Reaktionen auf eben diese Fassung Verbesserungen möglich gemacht haben.

Eine zweite Stärke von Clemmensen Edition ist, dass sie parallel zu einer ganzen Reihe von heraldischen Editionen erarbeitet wurde. Dadurch verfügt

16 Darauf hat zuerst aufmerksam gemacht Klaus GRAF, Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: 1495: Württemberg wird Herzogtum: Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, hg. von Stephan MOLITOR, Stuttgart 1995, S. 9–44, hier S. 14.

17 Siehe aber, wenngleich für andere Wappenbücher als das Grünenbergs, HILTMANN und HUTHWELKER (beide wie Anm. 1).

18 Steen CLEMMENSEN, Conrad Grünenberg's Wappenbuch. Introduction and edition, Forum 2009.

19 Siehe [www.armorial.dk/german/](http://www.armorial.dk/german/) (letzter Aufruf 15.01.2014).

Clemmensen über eine souveräne Kenntnis jener Wappenbücher, die in einer Beziehung zu Grünenbergs Werk stehen oder auch nur stehen könnten. In diesem Gebiet dürfte er allen anderen Herausgebern von Grünenbergs Wappenbuch überlegen sein.

Ein Kritikpunkt aus Sicht des Historikers ist die unbefriedigende Darstellung von Grünenbergs Biographie in der Einleitung; hier werden zahlreiche Irrtümer der älteren Literatur wiederholt, die seit langem als solche erkannt worden sind; einmal mehr z. B. wird Konrad Grünenberg mit seinem gleichnamigen Vater verwechselt und daher fälschlich als Bürgermeister der Stadt Konstanz bezeichnet.

Wohlthuend ist dafür wieder Clemmensens Zurückhaltung hinsichtlich einiger ungelöster Fragen der Forschung. Auf welchen Orden oder welche Gesellschaft sich das Georgskreuz bezieht, das Grünenberg (in der Berliner Handschrift) seinem eigenen Wappen hinzufügt, hält er z. B. für offen. Auch hinsichtlich der Datierung formuliert er vorsichtig. Zwar neigt auch Clemmensen (wie beinahe die gesamte Forschung) dazu, der internen Datierung der Berliner Handschrift auf den 9. April 1483 Glauben zu schenken; zugleich hält er einen Abschluss zu diesem Datum aber für nicht zwingend und nimmt für mindestens ein Blatt der Berliner Handschrift an, dass es nach 1486 eingefügt worden sei. An solchen Passagen wird deutlich, dass es noch zahlreiche offene Fragen gibt, die die Entstehung des Wappenbuchs betreffen. Obwohl Clemmensen nicht am Status der Berliner Handschrift als Original zweifelt und intensiv mit dieser gearbeitet hat, wählt er interessanterweise Cgm 145 als Basishandschrift für seine Edition. Hinsichtlich der Wappen macht dies kaum einen Unterschied (soweit doch, geht Clemmensen darauf jeweils ein), hinsichtlich der Anordnung aber sehr wohl. Angesichts des oben Gesagten ist dies eine kluge editorische Entscheidung.

Auf Basis der Anordnung von Cgm 145 schlägt Clemmensen eine Unterteilung des Wappenbuchs in 5 Kapitel mit insgesamt 24 Abschnitten (*segments*) vor, die sich teils auf Überschriften oder vergleichbare Markierungen stützen kann, teils auf den Inhalt oder formale Unterschiede. Diese Gliederung weicht teilweise, dann aber überzeugend, von bisherigen Gliederungsversuchen ab. Besonders überzeugend ist, dass Clemmensen eine große Gruppe Wappen ohne eigene Überschrift von den vorangehenden Wappen des Turnieradels unterscheidet („Segment 22“ in seiner Zählung), weil die Wappenträger sich diesem nicht zuordnen lassen und auch in der Darstellung ein Bruch zu erkennen ist (zehn statt acht Wappen pro Seite). Verließe man sich nur auf die Überschriften, müsste man den Eindruck haben diese Wappen – immerhin mehr als 450! – seien alle der vorangehenden Gruppe des bayerischen Turnieradels zuzurechnen. En passant wird dabei auch deutlich, dass die Zahl der Wappen pro Seite eine Form der Darstellung von Rang war, wie auch andere Teile des Wappenbuchs es nahelegen. So sind Herzogswappen meist zu zweit oder dritt auf einer Seite, Freiherrenwappen dagegen fast immer zu sechst,

Wappen des Turnieradels zu acht, die erwähnten „sonstigen“ Wappen aber zu zehnt. Beinahe ohne Ausnahme nimmt die Zahl der Wappen pro Seite zu, was im Fall der Herzogswappen eine weitere Differenzierung innerhalb einer Rangstufe nahelegt.

Insgesamt ist Clemmensens Edition die beste derzeit verfügbare. Nicht nur hat Clemmensens eine gleichermaßen umfangreiche wie sorgfältige Arbeit durchgeführt; er legt auch seine Arbeitsweise in vorbildlicher Weise offen, verbessert seine Edition laufend und macht seine Ergebnisse zudem noch frei im Internet zugänglich. Über die Blasonierung hinaus erschließt seine Edition auch die Struktur des Wappenbuchs, die von der Stillfried-Ausgabe eher verschleiert denn dargestellt wurde.

#### Popoff/Pastoureau

Kurze Zeit (nach Maßstäben editorischer Großprojekte) nach Clemmensens Werk ist eine zweite heraldische Edition von Grünenbergs Wappenbuch erschienen<sup>20</sup>. Sie bietet im Editionsteil eine Blasonierung aller im Wappenbuch zu findenden Wappen und anderer heraldischer Zeichen durch Michel Popoff sowie eine Einleitung von Michel Pastoureau, die über Konrad Grünenberg und die Handschriften seines Wappenbuchs informieren will.

Wenn man eine Edition vor allem daran misst, dass sie die enthaltenen Wappen korrekt blasoniert, ihre Träger bzw. deren Familien (soweit möglich) identifiziert und Parallelstellen in anderen mittelalterlichen Wappenbüchern angibt, dann ist dies eine gelungene Edition. Vergegenwärtigt man sich, wie unzureichend und oft veraltet die notwendigen heraldischen, prosopographischen und anderen Hilfsmittel sind und wie viele unterschiedliche Forschungstraditionen (heraldische, genealogische, sigillographische, kunsthistorische, lokalgeschichtliche) verschiedener Länder und Regionen berücksichtigt werden müssen, muss man dieser Leistung großen Respekt zollen. Popoff kommt hier weit über Stillfried hinaus, und zusammen mit der Edition Clemmensens ist damit erstmals eine vollständige und solide Blasonierung von Grünenbergs Wappenbuch sowie eine Identifizierung sehr vieler Träger der entsprechenden Wappen erreicht worden. Popoff hat die erste Version von Clemmensens Edition verwendet und konnte diese in einigen Punkten korrigieren.

Wer also vor allem an den Wappen und ihren Trägern interessiert ist, wird von der Edition gut bedient. Wer hingegen von einer *édition critique* (so der Untertitel) erwartet, dass diese auch die Genese und handschriftliche Überlieferung der jeweiligen Quelle klärt, wenigstens die Wahl der Leithandschrift überzeugend begründet, wird herb enttäuscht. Das ist ein hartes Urteil, das einer Begründung bedarf.

20 Armorial Grünenberg. *Édition critique de l'armorial de Conrad Grünenberg (1483)*, hg. von Michel POPOFF, Mailand 2011.

Ärgerlich, aber angesichts der Literaturlage vielleicht verzeihlich, ist zunächst einmal, dass die in der Einleitung gebotene Biographie Grünenbergs von Fehlern nur so wimmelt. Wie auch sonst recht häufig<sup>21</sup>, wird Konrad Grünenberg, der Verfasser des Wappenbuchs, mit seinem gleichnamigen Vater, dem mehrmaligen Bürgermeister von Konstanz, verwechselt. Auch andere Angaben basieren auf Missverständnissen, Fehlern oder sind schlicht nicht belegt. Die Fehlerdichte ist teilweise beeindruckend hoch<sup>22</sup>.

Wie sieht es mit der Edition selber aus? Pastoureau beansprucht im Vorwort, dass Grünenbergs Wappenbuch auf Basis der Berliner Handschrift und unter Berücksichtigung aller, auch aller nicht-heraldischer Elemente ediert werde<sup>23</sup>. Die Wahl dieser Handschrift wird damit begründet, dass es sich um das Original handelte<sup>24</sup>. Letzteres war auch schon von Stillfried behauptet worden, allerdings ohne nähere Begründung. Pastoureau gibt als einen Grund an, dass die Wappendarstellungen in der Münchener Handschrift aus stilistischen Gründen eher um 1500 denn in den 1480ern entstanden seien; außerdem verweist er auf „zahlreiche“ weitere Gründe, die auf eine Abhängigkeit der Münchener von der Berliner Handschrift hinwiesen<sup>25</sup> – welche dies seien, bleibt allerdings offen, genannt wird jedenfalls kein einziger. Skeptische Leser wird dies nicht überzeugen. Dass Pastoureaus Beschreibung sowohl der Berliner als auch der Münche-

21 Viele der Fehler Pastoureaus sind in den Handbüchern und Nachschlagewerken des 19. Jahrhunderts kanonisiert worden, v. a. Otto Titan VON HEFNER, *Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik* 2 Bde., München 1861, Gustav Adalbert SEYLER, *Geschichte der Heraldik (Wappenwesen, Wappenkunst und Wappenwissenschaft)*, Nürnberg 1885–89 und Oberbadisches Geschlechterbuch, hg. von Julius KINDLER VON KNOBLOCH, 3 Bde., Heidelberg 1898–1919.

22 Z. B. Michel PASTOUREAU, *L'armorial universel de Conrad Grünenberg (1483)*, in: *Armorial Grünenberg. Édition critique de l'armorial de Conrad Grünenberg (1483)*, hg. von Michel POPOFF, Mailand 2011, S. III–XXXII, hier S. IV: „En 1461, il accompagne son père en France : tous deux font partie d'une délégation qui représente la ville de Constance au sacre de Louis XI, à Reims. En 1468, notre Conrad siège au Conseil restreint qui gouverne la ville et, deux ans plus tard, il en devient le maire pour la première fois. En 1485 il est qualifié de «chevalier» (Ritter) par plusieurs documents.“ So gut wie alle diese Angaben sind falsch: Eine Delegation der Stadt Konstanz zur Krönung Ludwigs XI. gab es nicht; 1468 war der Vater, nicht der Sohn, im kleinen Rat; auch 1470 war der Vater Bürgermeister, und zwar zum dritten und letzten Mal; 1485 gibt es genau ein Dokument, nämlich das Ratsbuch, das Grünenberg teilweise (aber nicht z. B. in der Liste der Ratsherren) als Ritter bezeichnet.

23 Ebd., S. XXX: „Dans notre étude et dans l'édition proposée ci-après, nous avons respecté l'ordre des feuillets tels qu'ils se présentaient dans l'état actuel du manuscrit original, avec sa pagination en chiffres romains difficile à dater, et non pas l'ordre parfois légèrement différent adopté par le fac-similé de 1875. Tous les textes ont été édités, même ceux qui n'avaient guère de rapport avec l'héraldique.“

24 Ebd., S. VII.

25 Ebd., S. X, Anm. 25: „Le style des peintures dans le manuscrit de Munich est plus proche de années 1500 que des années 1480, et de nombreux éléments codicologiques, héraldiques et textuels confirment bien qu'il est une copie – luxueuse – du manuscrit de Berlin.“



ner Handschrift fehlerhaft sind, erhöht das Vertrauen in solche Aussagen nicht unbedingt. So gibt Pastoureau fälschlich an, Cgm 145 enthielte keine Selbstnennungen Grünenbergs<sup>26</sup>. Ferner behauptet er, dass die Münchener Handschrift die originale Reihenfolge der Wappen durcheinandergebracht habe; wie diese ursprüngliche Anordnung aussah, verrät Pastoureau seinen Lesern aber nicht<sup>27</sup>. Die der Berliner Handschrift, die spätestens 1837 massiv fehlgebunden wurde, kann es nicht sein, eine Alternative kann Pastoureau nicht benennen. Vollends absurd wird es, wenn die Entscheidung für die Berliner Handschrift als Leithandschrift mit einem Verweis auf ein Artefakt der Stillfried-Edition begründet wird: Als (einziges!) Beispiel für die angeblich falsche Reihenfolge der Münchener Pergamenthandschrift nennt Pastoureau die jeweils letzten Darstellungen. In Cgm 145 handelt es sich um das Wappen des Hans Vilshofer, während die Berliner Handschrift laut Pastoureau mit einer ganzseitigen Darstellung einer Helmschau ende<sup>28</sup>. Delikaterweise enthält die Berliner Handschrift diese Darstellung aber überhaupt nicht. Die Helmschau findet sich vielmehr in der Münchener Handschrift abgebildet, dort allerdings nicht am Schluss (sondern auf S. 233). Die einzige Version des Wappenbuchs, die tatsächlich am Ende eine Helmschau zeigt, ist Stillfrieds Faksimile (als „fol. CC“)<sup>29</sup>.

Hinsichtlich der beiden wichtigsten Handschriften stellt Pastoureaus Einleitung damit im Vergleich zur älteren Literatur keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt dar. Auch sonst fehlt manches, was man sich von einer „kritischen Edition“ wünschen würde. So hätte man eine Diskussion der handschriftlichen Überlieferung erwarten können, ebenso die Klärung der von Grünenberg verwendeten Vorlagen. Auch die Frage der Datierung des Wappenbuchs hätte ein Herausgeber sich vornehmen können. All das wird nicht geboten; stattdessen wird die Berliner Handschrift zum Original erklärt und auf 1483 datiert, beides ohne Diskussion. Hinsichtlich möglicher Vorlagen werden zwar eine Reihe Wappenbücher des 15. Jahrhunderts genannt, aber eine Diskussion der Abhängigkeitsverhältnisse findet nicht statt. Dass Pastoureau dabei das Stuttgarter

26 Ebd., S. X: „Aucune mention n’est faite du manuscrit de Berlin ni même de Conrad Grünenberg. Cette absence est quelque peu étonnante, surtout si ce dernier est le mécène à l’origine du cadeau fait au duc de Bavière.“ Tatsächlich nennt sich Grünenberg zweimal in der Handschrift selbst, und zwar auf den Seiten 19 (als Autor des Wappenbuchs) und 219 (als Augenzeuge). Dass es sich bei Cgm 145 um ein Geschenk Grünenbergs an den bzw. einen bayerischen Herzog handele, ist eine unbewiesene Annahme Pastoureaus.

27 Ebd.

28 Ebd. über Cgm 145: „En outre, des ensembles entiers ont été déplacés, surtout au milieu et à la fin de l’armorial. Le manuscrit de Munich se termine ainsi par les armes d’un curieux personnage, celles de Hans Vilshofer [...]. Celui de Berlin, en revanche, s’achève par une «montre de hemeau et de cimiers» telle qu’on en organise au XVe siècle la veille d’un grand tournoi.“

29 Im Stillfried-Faksimile (wie Anm. 5) ist sowohl im Text- wie im Faksimileband ausdrücklich angegeben, dass die beiden letzten Tafeln der Münchener Handschrift Cgm 145 entnommen sind.

Wappenbuch mit „Staatsarchiv Württemberg (sans cote)“ zitiert, spricht nicht dafür, dass seine Angaben auf Autopsie beruhen<sup>30</sup>.

Wendet man sich dem Editionsteil zu, fallen zunächst mehrere Diskrepanzen zum Vorwort auf. Nicht alle Zitate Pastoureaus aus der Berliner Handschrift decken sich mit Popoffs Edition<sup>31</sup>. Auch hinsichtlich der Heraldik widersprechen sich Pastoureau und Popoff. So zeigt die Berliner Handschrift Grünenbergs eigenes Wappen umgeben von vier Abzeichen verschiedener Orden und Gesellschaften; darunter ist auch ein Schild mit Georgskreuz. Die ältere Literatur hatte dieses Abzeichen teils auf die schwäbische Gesellschaft mit dem Jörgenschild bezogen, teils auf den österreichischen Georgsorden<sup>32</sup>. Pastoureau folgt der einen, Popoff der anderen Interpretation<sup>33</sup>. Auch über die Biographie Grünenbergs sind sich Pastoureau und Popoff uneinig. So berichtet Grünenberg davon, Claude de Vaudrey während einer Königskrönung in Paris (*sic*) turnieren gesehen zu haben. Auch dieser Eintrag – der einzige Hinweis darauf, dass Grü-

30 PASTOUREAU (wie Anm. 22) S. XXII, Anm. 50: „Stuttgart, Staatsarchiv Württemberg, Stuttgarter Wappenbuch (sans cote). [...] Environ 530 armoiries dont la moitié se retrouvent dans l’armorial de Conrad Grünenberg.“ Die Handschrift gehört seit 1937 als Band 289 zum Bestand J 1 des heutigen Hauptstaatsarchivs und ist seit Jahrzehnten katalogisiert: Michael KLEIN, Die Handschriften der Sammlung J 1 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Wiesbaden 1980, S. 276 f.

31 Ebd., S. XVIII schreibt PASTOUREAU von der Berliner Handschrift: „Au folio CXXXVIII et CXXXVIII verso, la série des écus des seigneurs est interrompue par un ensemble d’armoiries que Conrad Grünenberg affirme avoir découvert «dans un livre vieux de 400 ans» !“ In der Tat zeigen alle Handschriften diese Lesart, aber nach Popoffs Lesart – Popoff (wie Anm. 20) S. 256 – ist in der Berliner Handschrift von einem „nur“ 200 Jahre alten Buch die Rede: „Item dis nachgende wappen han Ich funden in ainem Buch, schecz Ich wol a<n> CC Jar alt.“ POPOFF variiert hier eine zuerst von Stillfried vorgeschlagenen Emendierung von „CCCC“ zu „an CC“ –Textband (wie Anm. 5) S. XXVIII.

32 VON HEFNER (wie Anm. 21) Bd. 1, S. 23 hatte angenommen, es sei das Abzeichen der Gesellschaft mit dem Jörgenschild. SEYLER (wie Anm. 21) S. 540 spricht vom „Kleinod des St. Georgsordens“, Paul Leonhard GANZ, Die Abzeichen der Ritterorden I–III, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 19 (1905) 28–37, 52–67 und 134–140, hier S. 53 f. präzisiert, dass es sich um den von Friedrich III. gestifteten Georgsorden handeln könnte; Andrea DENKE, Konrad Grünenbergs Pilgerreise ins Heilige Land 1486: Untersuchung, Edition und Kommentar (Stuttgarter Historische Forschungen, Bd. 11), Köln, Weimar und Wien 2011, S. 69 folgt dieser Position. CLEMMENSEN (wie Anm. 18) S. 28 ist zurückhaltend: „The society or order has not been adequately explained.“

33 PASTOUREAU (wie Anm. 22) S. V, Anm. 4: „Ordre souabe de saint Georges“. POPOFF (wie Anm. 20) hingegen blasoniert „un écu d’argent à la croix de gueules, dans un quadrilope d’or auquel est suspendu par une chaînette un cavalier transperçant un dragon de sa lance, le tout aussi d’or“ und spricht vom „Ordre de Saint-Georges, fondé en Autriche par le duc Othon II le Jovial“, unter Berufung auf GANZ (wie Anm. 32) S. 53, Abb. 54. Irritierenderweise spricht POPOFF (wie Anm. 20) S. 97 bei der sehr ähnlichen Darstellung eines Beizeichens zum Wappen des Herzogs von Sachsen von „Saint-Georges de Souabe“ und blasoniert: „un quadrilope rempli d’un écu d’argent à la croix de gueules, d’ou pend un saint Georges d’argent, le cheval harnaché de gueules.“

nenberg jemals in Frankreich war – wurde und wird in der Literatur unterschiedlich interpretiert. Popoff bringt die von Grünenberg erwähnte Krönung mit der Karls VIII. 1484 in Verbindung, Pastoureau hingegen mit der Ludwigs XI. im Jahre 1461<sup>34</sup>. Dass beide Krönungen in Reims stattfanden und weder Grünenberg noch Claude de Vaudrey als Teilnehmer nachgewiesen sind, sei hier nur am Rande bemerkt; auffällig ist auch, dass Popoffs Vorschlag eindeutig Pastoureaus Datierung des Wappenbuchs auf 1483 widerspricht.

Viel wichtiger ist ein weiterer Punkt, in dem Pastoureaus Einleitung und Popoffs Edition auseinanderfallen: Letzere folgt nicht, wie im Vorwort angekündigt<sup>35</sup>, strikt der Berliner Handschrift; vielmehr nimmt Popoff im Vergleich zur Berliner Handschrift Umstellungen, Ergänzungen und Weglassungen vor. Das jedenfalls muss ein unbedarfter Leser denken, der nur Popoffs Edition kennt, nicht aber das Stillfried-Faksimile von 1875. Tatsächlich folgt Popoffs Edition zwar einerseits der Berliner Handschrift, aber zugleich auch diesem Faksimile. Problematisch daran sind weniger die sich ergebenden Abweichungen von der Berliner Handschrift, sondern die Tatsache, dass diese Abweichungen überwiegend nicht explizit gemacht werden und an keiner Stelle erwähnt wird, dass es eben das Stillfried-Faksimile ist, dem gegen die Handschrift gefolgt wird. So hatte Stillfried das Vorwort Grünenbergs zu seinem Wappenbuch nicht faksimiliert (sondern im Textband transkribiert); bei Popoff fehlt es ohne jede Erwähnung, dass hier etwas weggelassen wird. Das sollte in „kritischen Editionen“ nicht passieren, schon gar nicht, wenn explizit als Vorteil der Neuedition herausgestellt wird, dass sie alle Texte der Vorlage enthielte. Das ist umso bedauerlicher, als Popoff tatsächlich mit der Berliner Handschrift gearbeitet hat und dabei wiederholt zu anderen Ergebnissen kommt, als sie das Stillfried-Faksimile nahelegt. Leider geht Popoff nicht darauf ein, dass es sich in mehreren Fällen um offensichtliche Artefakte der Faksimile-Ausgabe handelt; dort ist z. B. eine von Stillfried als Beleg seiner Frühdatierung zitierte Jahreszahl „82“ unter einer Darstellung Friedrichs III. zu sehen – diese angebliche Datierung hat nach Stillfried niemand mehr gesehen. Andere Artefakte des alten Faksimiles hingegen bewahrt Popoff, insbesondere die Folierung und damit die von Stillfried eingeführte Anordnung, von der ausgeschlossen werden kann, dass sie dem Original entspricht. Auch das ist eine editorische Entscheidung Popoffs,

34 Vgl. POPOFF (wie Anm. 20) S. 244 Nr. 1097 im Gegensatz zu PASTOUREAU (wie Anm. 22) S. XXI: „Mais en août 1461, jeune encore, il était venu en France, à Reims, assister au sacre de Louis XI. À cette occasion il a peut-être rencontré d'autres ambassadeurs, diplomates ou hérauts d'armes qui partageaient avec lui le goût de l'héraldique, puis noué avec eux des liens qui se sont prolongés par un échange de lettres ou d'informations, voire par d'autres rencontres (Conrad revient en France en 1465 et en 1468).“ Der einzige „Beleg“ für die erste von Pastoureau genannte Reise ist die erwähnte Stelle im Wappenbuch (wo weder vom Jahr 1461, noch von Reims, noch von Ludwig XI. die Rede ist); die beiden anderen Frankreich-Reisen gehen auf abweichende Deutungen der gleichen Stelle des Wappenbuchs zurück.

35 Ebd., S. XXX, zitiert oben Anm. 23.

die der Rezensent in einer „kritischen Edition“ nicht erwartet hätte. Wenn schon eine von allen handschriftlichen Zeugen abweichende Anordnung der Wappen vorgenommen wird, hätte dies begründet, allermindestens aber vermerkt werden müssen.

Als nachträgliche, zuverlässigere Blasonierung der Wappen im Stillfried-Faksimile kann man Popoffs Edition gut verwenden, und das ist eine nicht gering zu schätzende Hilfe auf Basis einer gewaltigen Arbeit. Angesichts der aufgeführten Probleme muss man aber bei allem Respekt vor dieser Leistung doch festhalten: Die im Vorwort angekündigte kritische Edition steht noch aus. Im Rahmen einer solchen künftigen Edition werden eine Reihe Fragen zu klären sein. Zu den wichtigsten ungelösten Fragen gehören dabei die Datierung und das wechselseitige Verhältnis der frühesten Handschriften, die Vorlagen Grünenbergs und die Rezeption seines Werkes, der ursprüngliche Umfang und nicht zuletzt die originale Anordnung der Wappen.

Verschiedene Leser werden verschiedene der hier besprochenen Zugänge zu Grünenbergs Wappenbuch schätzen. Wer sich vor allem für die Blasonierung der Wappen und ihre prosopographische Einordnung interessiert, ist sowohl mit Clemmensens als auch Popoffs Edition gut bedient. Erstere hat den nicht unerheblichen Vorteil, kostenlos verfügbar zu sein und laufend aktualisiert zu werden; Letztere bietet dafür eine dem Kaufpreis angemessene Ausstattung und ist insbesondere zur parallelen Nutzung zum Stillfried-Faksimile gut geeignet. Wer sich für Grünenbergs Vorlagen und seine Rezeption interessiert, sollte wieder besser mit Clemmensens Edition arbeiten. Wer schließlich eine Ahnung von der originalen Anordnung der Wappen haben und nicht zuletzt die künstlerisch wertvollen Wappendarstellungen betrachten möchte, der wird das Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek sehr zu schätzen lernen. Für die Forschung bleibt zu hoffen, dass diese vielfältigen Angebote eine nähere Beschäftigung mit dem zu Recht berühmten Wappenbuch weiter anregen werden.

Welche Fragen dabei zu klären sein werden, ist bereits weiter oben als Anforderung an eine künftige kritische Edition formuliert worden. Auch unabhängig von einer solchen Edition sind die bislang kaum untersuchten Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts nähere Untersuchungen wert. Sie können Aufschluss darüber geben, wo und wie Grünenbergs gewaltiges Werk überhaupt bekannt wurde, welche Elemente stabil blieben, welche sich wandelten, und damit, welche Interessen ein solches Werk in der frühen Neuzeit bediente. Umgekehrt ist trotz aller Vorarbeiten das Verhältnis von Grünenbergs Wappenbuch zu älteren Vertretern der Gattung teils noch offen, so dass mit Überraschungen zu rechnen ist. Woher hat Grünenberg z. B. seine auffällig fehlerhaften Darstellungen französischer Wappen, und wie ist umgekehrt sein Wappen in das *Armorial Le Breton* gelangt?<sup>36</sup>

36 Darauf hat zuerst hingewiesen PARAVICINI (wie Anm. 4) S. 189, Anm. 8. Siehe *L'armorial Le Breton*, hg. von Emmanuel DE BOOS, Paris 2004, S. 288, Nr. 904.

Spannend wäre sicher auch eine vergleichende Untersuchung des Wappenbuchs und der anderen beiden Werke Grünenbergs, die beide ebenfalls Wappen Darstellungen enthalten. Während sein Bericht über seine Reise ins Heilige Land erst kürzlich neu ediert wurde<sup>37</sup>, ist sein drittes erhaltenes Werk, die sogenannte Wappenchronik, weiterhin kaum erforscht; die einzige Edition in Form einer Wiener Abschlussarbeit ist nur schwer zugänglich<sup>38</sup>. Das ist bedauerlich, denn Konrad Grünenbergs Überarbeitung der Chronik der 95 Herrschaften bietet sich für einen Vergleich geradezu an. Zeitlich wohl parallel zum Wappenbuch entstanden, handelt es sich auch inhaltlich um ein vergleichbares Werk: So wie das Wappenbuch mittels des Zeichensystems der Wappen die ganze Welt vom südwestdeutschen Adel über das Reich bis hin zu den Erdrandvölkern der Amazonen und der Kynokephalen erfasst, ist die Chronik eine nicht räumlich, aber zeitlich ausgedehnte Form, Wappen als Ordnungskriterium zu nutzen.

Es bleibt die Frage, auf welchem Weg die meisten Fortschritte erreicht werden könnten. Schon der Umfang des Wappenbuches legt nahe, dass noch so engagierte Einzelforscher vergleichsweise wenig ausrichten können, auch wenn sie – wie Clemmensen, Popoff und Pastoureau – sowohl über große eigene Expertise verfügen als auch regen Austausch mit anderen Experten verschiedener Gebiete pflegen. Stattdessen wird es um Kooperation gehen, aber auch um die Zugänglichkeit der Quellen, die eine solche Kooperation überhaupt erst sinnvoll möglich machen. Die oben besprochen Editionen und das Digitalisat von Cgm 145 stellen die Forschung auf neuen Grund. Was sich angesichts des problematischen Stillfried-Faksimiles aufdrängt, ist der Wunsch nach einer Digitalisierung der Berliner Handschrift in vergleichbarer Art, wie es für Cgm 145 bereits der Fall ist. Abgesehen von den offensichtlichen Vorzügen, die dies für die Kenntnis dieses wichtigen Textzeugen hätte, dürfte mit einer freien Verfügbarkeit der Bilder im Internet auch der Weg zu einer Klärung der originalen Anordnung der Wappen geebnet werden. Dafür bietet jedenfalls die Forschungsgeschichte zum Wappenbuch im sog. Ingeram-Codex Hoffnung. Auch hier ist die Reihenfolge der Wappen gleichermaßen wichtig wie umstritten, und auch hier hat man es, analog zur Berliner Grünenberg-Handschrift, mit einem Codex zu tun, dessen ursprüngliche Gestalt auch (wenngleich nicht nur) aufgrund von Fehlbindungen schwer zu rekonstruieren ist. Lange Zeit konnte nur zur Debatte beitragen, wer das Original in Händen halten konnte. Das änderte sich erst mit der Faksimile-Ausgabe durch Charlotte Becher, die und deren Neuordnung der Blätter und Lagen aber weithin als problematisch gesehen wurde

37 DENKE (wie Anm. 32).

38 Karin BRÜSTL, Die Österreichische Wappenchronik des Konrad Grünenberg (Staatsprüfungsarbeit, Wien 1998). Siehe auch die knappen Hinweise bei Joseph SEEMÜLLER, Einleitung, in: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, hg. von DEMS., Hannover 1909 (MGH Deutsche Chroniken, Bd. 6), S. I–CCCIX, hier S. CCXCVII.

und wird<sup>39</sup>. Seit aber der Codex in digitalisierter Form auf WikiCommons zur Verfügung steht<sup>40</sup>, kann jeder Nutzer selbst entscheiden, ob er die Reihenfolge entsprechend dem derzeitigen Zustand der Handschrift, oder die von Becher vorgeschlagene Ordnung oder aber die eine auf Basis der zeitgenössischen Foliierung rekonstruierte Anordnung angezeigt bekommen möchte. Könnte man Grünenbergs Wappenbuch in ähnlicher Weise in der Berliner, der Münchner und in Stillfrieds Anordnung vergleichen, wäre eine Rekonstruktion der ursprünglichen Fassung erheblich leichter, als sie es derzeit ist. Dieses Unterfangen wäre alles andere als ein editionswissenschaftliches *l'art pour l'art*, sondern ein wichtiger Beitrag dafür, diese zentrale heraldische Quelle gerade auch für aktuellste Fragestellungen neu zu erschließen und Argumente auf Basis der Anordnung der Wappen auf eine sichere Grundlage zu stellen.

39 Die Wappenbücher Herzog Albrechts VI. von Österreich, hg. von Charlotte BECHER und Ortwin GAMBER, 2 Bde., Wien, Köln und Graz 1986/90.

40 [http://commons.wikimedia.org/wiki/Ingeram\\_Codex](http://commons.wikimedia.org/wiki/Ingeram_Codex).





# Eine Gruppe von Tafelbildern aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Abtei Lichtenthal, Baden-Baden, und deren graphische Vorlagen

Von

*Gašper Cerkovnik*

Die Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal, heute im Stadtgebiet Baden-Badens liegend, beherbergt ein reiches Kultur- und Kunsterbe<sup>1</sup>. Neben der gotischen Architektur der Stiftskirche und der Annenkapelle, wegen der darin befindlichen Gruft der Badener Markgrafen auch Fürstenkapelle genannt, ist auch in großem Umfang spätgotische Kircheneinrichtung erhalten geblieben, darunter geschnitzte und bemalte Retabel und einzelne Skulpturen und Tafelbilder, deren ursprüngliche Anbringung heute oft unbekannt ist. Unter den Tafelgemälden ragen vor allem die Flügel des einstigen Hochaltarretabels der Stiftskirche von 1489 und die Votivtafel des Markgrafen Christoph I. von Baden mit der hl. Anna Selbdritt des Hans Baldung Grien von 1509/1510, beide heute in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, heraus. Die vorliegende Studie ist hingegen einer umfangreichen Gruppe von Tafelbildern aus Dürers Zeit gewidmet, die sich nicht durch eine so hohe Qualität auszeichnet, dafür aber in die künstlerische Praxis und die Mechanismen der Auftraggeberschaft dieser Epoche in Deutschland und allgemein in Zentraleuropa Einblick gewährt. Was sie verbindet, ist die Anlehnung an die spezielle süddeutsche druckgraphische Produktion, nämlich kleine Holzschnittillustrationen für Gebetbücher und andere religiöse Drucke, die am Anfang des 16. Jahrhunderts von Albrecht Dürer und seiner Werkstatt hergestellt worden sind.

Der Stock von 106 Holzschnittillustrationen, deren Höhe zwischen 61 und 63 Millimeter, die Breite jedoch zwischen 41 und 50 Millimeter variieren, wird angesichts der Chronologie ihrer Verwendung in Büchern, Differenzen in ihrer Breite und auch angesichts ihrer Inhalte in zwei Gruppen unterteilt, die bereits

<sup>1</sup> Siehe zuletzt *Faszination eines Klosters. 750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal*. Katalog zur Ausstellung Karlsruhe, Badisches Landesmuseum, 25. 2.–21. 5. 1995, hg. von Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, und *Kloster Lichtenthal. 750 Jahre*. Festschrift zum Klosterjubiläum, Baden-Baden 1995, beide mit ausführlicher Bibliographie.

1909 von Campbell Dodgson bestimmt worden sind<sup>2</sup>. In einer Sondermonographie, die alle Illustrationen zum ersten Mal zusammen reproduziert, ordnete er 63 unterschiedliche Illustrationen mit der Breite von 41 Millimetern in die erste Gruppe ein, die 1503 Eingang in das Nürnberger Gebetbuch mit dem Titel *Salus animae* gefunden hat<sup>3</sup>. Dargestellt sind die Hauptereignisse der Heilsgeschichte und zahlreiche männliche und weibliche Heilige. Die zweite Gruppe von 43 Illustrationen im breiteren Format war, nach ihrem Inhalt zu urteilen, aller Wahrscheinlichkeit nach für einen religiösen Text mit Sonntagsevangelien bestimmt, vielleicht eine Postille, die sich jedoch nicht erhalten hat oder vielleicht auch nie erschienen ist. Dodgson rekonstruierte sie anhand von sogenannten Probedrucken; angesichts der inhaltlichen Lücken ist sie aber auch nicht vollständig auf uns gekommen<sup>4</sup>. Was aber diese zwei Serien in den Mittelpunkt des Fachinteresses rückt, ist die Frage nach ihrer Urheberschaft, denn sowohl unter den Befürwortern ihrer Zuschreibung an Albrecht Dürer als auch unter den Gegnern dieser These befinden sich die bedeutendsten Kenner dieser Epoche der deutschen Kunst<sup>5</sup>.

Diejenigen, welche die Urheberschaft Dürers befürworten, machen auf enge Beziehungen zu den übrigen Dürerschen Werken aufmerksam, die anderen konzentrieren sich vor allem auf die bescheidene Qualität einzelner Illustrationen. Sich nur auf die zwar beachtlichen Qualitätsschwankungen in beiden Serien zu berufen, genügt bei besseren Kenntnissen der damals herrschenden Arbeitspraxis meiner Meinung nach jedoch nicht. Albrecht Dürer gründete seine Werkstatt um 1500 und zog dabei einige der talentiertesten Maler und Graphiker seiner Zeit heran: Hans Schäufelein, Hans Baldung und Hans Süß von Kulmbach, dazu zahlreiche andere Mitarbeiter und Gehilfen, deren Namen

2 Campbell DODGSON, *Holzschnitte zu zwei Nürnberger Andachtsbüchern aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts* (Graphische Gesellschaft, XI. Veröffentlichung), Berlin 1909.

3 Bei diesem seltenen, von Hieronymus Höltzel herausgegebenen Gebetbuch handelt es sich um eine für den Nürnberger Brauch angepasste Variante des im zentraleuropäischen Raum im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts beliebtesten Gebetbuchs mit dem lateinischen Titel *Hortulus animae* bzw. auf Deutsch am häufigsten als *Seelengärtlein* übersetzt; siehe vor allem Maria Consuelo OLDENBOURG, *Hortulus animae (1494–)1523: Bibliographie und Illustration*, Hamburg 1973; zuletzt Anna SCHERBAUM, *Gebetbuch*, in: *Albrecht Dürer. Das druckgraphische Werk*, Band III. *Buchillustrationen*, hg. von Rainer SCHOCH / Matthias MENDE / Anna SCHERBAUM, München/Berlin/London/New York 2004, S. 494–511, Kat.-Nr. A 37 (mit Bibliographie).

4 DODGSON (wie Anm. 2) S. 6 ff.; SCHERBAUM (wie Anm. 3) S. 512–523, Kat.-Nr. A 38 (Andachtsbuch mit Sonntagsevangelien).

5 Für Dürer selbst sprachen sich aus u. a. Dodgson, nachdem er seine frühere negative Meinung geändert hatte, Friedländer, Pauli, Kurth, Meder, Anzelewsky, Winkler, Piel, Mende, Strauss und Jürgens. Nur in Dürers Nähe rückten die Serien Röttinger, Rauch, Stadler, Weinberger, Wölfflin, Weixlgärtner, Flehsig, Panofsky und die beiden Tieze. Im letzten großen Überblick der Druckgraphik Dürers von 2004, *Das druckgraphische Werk*. Band III. (wie Anm. 3, S. 494–511, Kat.-Nr. A 37, S. 512–523, Kat.-Nr. A 38; hier auch eine ausführliche Schilderung der Forschungsgeschichte) sind die Serien aus Dürers Œuvre ausgeschieden.

uns in meisten Fällen nicht einmal bekannt sind<sup>6</sup>. Vor allem die Malaufträge zeigen, dass Dürer dabei auf ganz unterschiedliche Art und Weise mitgewirkt hat: Bei den Bedeutenden übernahm er mehr oder weniger die ganze Ausführung, wie z. B. bei der Verehrung der hl. Dreifaltigkeit bzw. dem Allerheiligengbild für den Landauer Altar (1511), bei den anderen lieferte er nur einen genauen Entwurf in Form einer Zeichnung, z. B. dem Tucher-Epitaph in Nürnberg, das 1513 von Hans von Kulmbach ausgeführt wurde; einige sind jedoch lediglich nach allgemeinen Anweisungen und Vorbildern entstanden, wie etwa die Heiligen an der Werktagsseite des Heller-Altars aus den Jahren 1507 bis 1511. Diese schon an sich komplexe Arbeitsweise komplizierte sich bei den Holzschnitten noch mehr.

Aus seltenen zeitgenössischen und den wenig jüngeren Quellen wird ersichtlich, dass sich die Herstellung von Holzschnitten als des am weitesten verbreiteten praktischen graphischen Mediums im 15. und 16. Jahrhundert hoch spezialisiert gestaltete. Unter den früheren Quellen findet sich eine ausführliche Liste von Spesen für das nie herausgegebene Monumentalwerk mit dem Titel *Archetypus triumphantis Romae*, das in den Jahren 1493 bis 1496 durch den Nürnberger Patrizier Sebald Schreyer vorbereitet wurde<sup>7</sup>. Bei den Holzschnittillustrationen wirkten mehrere Spezialisten mit: ein Wissenschaftler-Humanist, der den Inhalt bestimmte (Peter Danhauser), ein Maler, der die Kompositionen vorzeichnete (wahrscheinlich Michael Wolgemuth mit seiner Werkstatt), ein Reißer, der diese auf den Holzstock übertrug (Wolgemuths Mitarbeiter), und schließlich – angesichts der Bezahlung – der besonders wichtige und geschätzte Formschneider (Sebald Gallensdorfer). Mit ziemlicher Sicherheit können wir dieses Modell auch auf ambitioniertere Holzschnittprojekte am Anfang des 16. Jahrhunderts übertragen, wozu praktisch alle entsprechenden Arbeiten Albrecht Dürers zählen. Unter Berücksichtigung der

6 Meister um Albrecht Dürer. Katalog zur Ausstellung Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, 4. 7. bis 17. 9. 1961, Nürnberg 1961; ein neuerer Überblick von Anja GREBE, Meister nach Dürer: Überlegungen zur Dürerwerkstatt, in: Das Dürer-Haus. Neue Ergebnisse der Forschung (Dürer-Forschungen 1), hg. von G. Ulrich GROßMANN / Franz SONNENBERGER, Nürnberg 2007, S. 121–140. Die Autorin macht darauf aufmerksam, dass man bei der Verbindung einzelner Meister mit Dürer vorsichtig sein muss, denn der Unterhalt einer so großen Anzahl von Künstlern im traditionellen Verband vom Hauptmeister und dessen Mitarbeitern und Schülern wäre einfach zu teuer. Das Gros dieser Meister arbeitete mit Dürer wahrscheinlich nur gelegentlich zusammen.

7 Die Dokumente, die einen Teil von Schreyers Erinnerungsbuch bilden, sind im Germanischen Nationalmuseum aufbewahrt und sind den Fachleuten schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gut bekannt; siehe Bernhard HARTMANN, Conrad Celtis in Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg VIII (1889) S. 1–68; die letzte, aus kunstgeschichtlicher Sicht detailliert ausgewertete Darstellung in Reiner SCHOCH, „Archetypus triumphantis Romae“: Zu einem gescheiterten Buchprojekt des Nürnberger Frühhumanismus, in: 50 Jahre Sammler und Mäzen. Der Historische Verein Schweinfurt seinem Ehrenmitglied Dr. phil. h.c. Otto Schäfer (1912–2000) zum Gedenken, hg. von Uwe MÜLLER / Georg DRESCHER / Ernst PETERSEN, Schweinfurt 2001, S. 261–298 (mit ausführlicher Bibliographie).

genannten Arbeitsweise in seiner Werkstatt und der Tatsache, dass die Herstellung der Druckgraphik, und dabei insbesondere der Holzschnitte, eine seiner bedeutsamsten Tätigkeiten war, leuchtet ein, dass Dürer die zeitaufwändige und anspruchsvolle Handwerksarbeit des Formschneidens geeigneten Mitarbeitern übertrug. Die hohe Bezahlung der Formschneider weist zudem darauf hin, dass diese sich bereits zu jener Zeit der Schlüsselrolle, die dieser Etappe bei der Herstellung des Holzschnitts im Hinblick auf das Endresultat zukommt, bewusst waren.

Zu den Argumenten dafür, dass Dürer zumindest die Entwürfe für die meisten Illustrationen lieferte, gehört die Tatsache, dass die Serien praktisch als verkleinerter Katalog seiner unterschiedlichen Kompositionen erscheinen, die er in verschiedenen Medien – Malerei, Holzschnitt, Kupferstich, Handzeichnung – vor 1503 und danach realisiert hat<sup>8</sup>. An dieser Stelle ist aber wichtig zu betonen, dass diese Illustrationen – ihrer Rezeption in der zeitgenössischen Malerei nach zu schließen – rasch eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Dürerschen Kompositionen und Figurentypen übernommen haben. Eine der aufschlussreichsten Gruppen von Kopien und Anlehnungen an diese Illustrationen, die dies beweisen, befindet sich eben in Lichtenthal. Die Bedeutung dieser Gruppe liegt nämlich auch in der frühen Datierung einiger Bilder. Dies zeigt, dass die genannten Illustrationen sogar die erste Gelegenheit boten, in Kontakt mit der Kunst des großen Nürnbergers und seiner Mitarbeiter zu kommen.

Stilistische Vielfalt und chronologische Differenzen bei einzelnen Werken dieser Gruppe lassen auf mehrere Meister schließen, zugleich aber rechtfertigen sie die auch andernorts zutreffende Annahme, die Anwendung der graphischen Vorlagen, die sie verbindet, vor allem bei mittelmäßigen Lokalkünstlern, sei von den Auftraggebern gefördert worden. In diesem Fall kommen wohl Lichtenthaler Äbtissinnen mit einem weiten Horizont in Betracht, wie Maria von Baden, die dem Stift in den Jahren von 1496 bis 1519 vorstand. Die an dieser Stelle zu untersuchenden Werke sind das Hauptaltarretabel in der Fürstenkapelle, das Tafelgemälde mit Maria und elf Heiligen im Konventgebäude sowie mehrere kleinere Bilder in der Museumssammlung: Tafelbilder auf Leinwand, die wahrscheinlich von einem mittelgroßen Flügelaltar stammen, ein kleiner Flügelaltar und ein bemaltes Täfelchen, dieses offensichtlich bestimmt für die private Andacht.

<sup>8</sup> Siehe u. a. eingehend Fedja ANZELEWSKY, *Motiv und Exemplum im frühen Holzschnittwerk Dürers* (Inaug. Diss. Freie Universität Berlin, Maschinenschrift), Berlin 1954, S. 80 ff., und Klaus H. JÜRGENS, *Zu einigen Holzschnitten im „Salus animae“ von 1503*, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* 1969, S. 67–74. Die Marienverkündigung der *Salus* z. B. setzt unmittelbar die Kompositionen der späteren Dürerschen Holzschnitte dieses Themas wie diejenigen in der *Kleinen Passion* von ca. 1510 (die Buchausgabe 1511) voraus; vgl. Erich SCHNEIDER, *Die Verkündigung*, in: *Albrecht Dürer. Das druckgraphische Werk. Band II. Holzschnitte und Holzschnittfolgen*, hg. von Rainer SCHOCH / Matthias MENDE / Anna SCHERBAUM, München/Berlin/London/New York 2002, S. 291 f., Kat.-Nr. 189.

Der Größe und der allgemein akzeptierten Datierung nach steht das Hauptaltarretabel in der Annenkapelle an der Südseite der Klosterkirche an erster Stelle. Das Retabel ist der hl. Anna, Mariens Mutter, im erweiterten ikonographischen Kontext der Heiligen Sippe gewidmet. Im Schrein dieses mittelgroßen Flügelaltars befinden sich geschnitzte Sitzfiguren der Anna und der Maria mit dem Kind, von Joachim und Joseph als stehenden Figuren flankiert. Das Thema der Heiligen Sippe wird fortgesetzt an den Feiertagsseiten der bemalten Drehflügel. Die Figuren sind stehend unter geschnitztem Laubwerk vor einem goldenen, brokatgemusterten Behang dargestellt, der Boden ist glatt, ohne jeglichen Schmuck. Die Heiligen sind mit großen runden goldenen Nimben versehen, auf denen ihre Namen im Relief zu lesen sind<sup>9</sup>. Auf dem linken Flügel findet sich so Maria Salome, die aus einem Buch liest, das von ihrem auf ihrer linken Seite stehenden Gemahl Zebedäus gestützt wird. Zu ihren Füßen sitzen oder hocken ihre Kinder Jakobus d. Ä. und Johannes Evangelist, ebenso ins Studium versenkt (Abb. 1). In gleicher Anordnung sind auf dem rechten Flügel Maria Kleophas und ihr Ehemann Alphäus nebeneinander dargestellt, unter ihnen ihre vier Kinder Josephus Justus, Barnabas genannt, Simon Zelotes, Judas Thaddäus und Jakobus d. J. in unterschiedlichen Stellungen (Abb. 2). Auf den Werktagsseiten der Drehflügel begegnen uns vier Heilige mit gleichen Nimben wie an den Feiertagsseiten: links der hl. Michael in Rüstung, auf einem Teufel stehend und ein Schwert über seinem Kopf schwingend, sowie der hl. Andreas mit aufgeschlagenem Buch und Marterkreuz (Abb. 3), rechts die Kirchenväter Augustinus und Ambrosius (Abb. 4). Laut einer Angabe aus dem Jahre 1312 waren die hll. Michael, Andreas und Ambrosius die Schutzheiligen der Kapelle vor ihrer Umbenennung am Ende des 15. Jahrhunderts<sup>10</sup>, was bedeutet, dass das Retabel eben für diesen Ort bestimmt war. Zu seinen ursprünglichen Bestandteilen gehört noch die bemalte Predella mit einer Halbfigur des Schmerzensmanns zwischen zwei Engeln mit den Leidenswerkzeugen. Anhand von älteren Dokumenten, insbesondere Aquarellskizzen und Lithographien von Johannes Stanislaus Schaffroth aus dem Jahre 1821<sup>11</sup>, also noch vor der großen Renovierung der Kapelle 1830, lässt sich feststellen, dass das Retabel einige Zeit ein einfaches Gesprenge mit dem auferstandenen Christus zwischen Maria und Johannes Evangelist besaß und dass die Mensa ursprünglich nur ein einfaches griechisches Kreuz schmückte – die heutige Tafel mit vier gemalten Heiligen in Halbfigur wurde erst 1915 zugefügt, stilistisch gehört sie aber einer früheren Zeit-epoche an<sup>12</sup>.

9 Zu diesen Inschriften siehe Ilas BARTUSCH, *Die Inschriften der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Rastatt* (Die Deutschen Inschriften, 78), Wiesbaden 2009, S. 164–165, Kat-Nr. 153.

10 *Faszination eines Klosters* (wie Anm. 1) S. 79.

11 Ebd. S. 405–406.

12 *Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden* (Die Kunstdenkmäler Badens; 11), hg. von Emil LACROIX u. a., Karlsruhe 1942, S. 462; die Tafel soll um 1500 entstanden sein.





(1)



(2)



(3)



(4)

Auf dem Retabel selbst konnte keine Inschrift mit Signatur oder Jahreszahl aufgefunden werden<sup>13</sup>. Die allgemein anerkannte Datierung in das Jahr 1503 basiert auf der Tatsache, dass laut Quellen die Äbtissin Maria von Baden in diesem Jahr die ganze Kapelle renovieren ließ, wobei auch das alte Retabel durch ein neues ersetzt wurde<sup>14</sup>. Dabei wird jedoch meist eine andere, in der Fachliteratur zugängliche Behauptung übersehen. 1902 hat nämlich eine Gruppe von Kunsthistorikern einen Bericht über die Lichtenthaler Bilder aus dem 15. und 16. Jahrhundert veröffentlicht, der auf Wunsch des damaligen Großherzogs Friedrich I. zu Ehren seines 50. Regierungsjubiläums erstellt wurde<sup>15</sup>. Daniel Burckhardt, Georg Dehio, Max Friedländer, Heinrich von Geymüller, Konrad Lange, Adolf von Oechelhäuser, Franz Rieffel, Josef Th. Schall, Wilhelm Schmidt, Gabriel von Térey, Henry Thode und Heinrich Weizsäcker haben das Retabel in die Nachfolge Hans Baldungs eingeordnet und Zweifel über eine so frühe Entstehung geäußert. Eine genaue Datierung schlugen sie nicht vor, aus ihren Ausführungen geht aber hervor, dass das Werk mindestens ans Ende des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts gerückt werden sollte.

13 Zuletzt eingehend erforscht und analysiert von BARTUSCH (wie Anm. 9) S. 164–165, Kat.-Nr. 153.

14 Diese Angabe aus der Anniversarienordnung des Klosters wurde zuerst veröffentlicht und in diesem Sinne interpretiert von Franz Joseph HERR, *Das Kloster Lichtenthal, dessen Kirche und Kapelle*, Karlsruhe, 1833, S. 24; auf ihn beriefen sich alle ihm folgenden Autoren, angefangen mit Benedikt Bauer, der die erste ausführliche, fachlich fundierte Monographie zu dieser Zisterze verfasste: Benedikt BAUER, *Das Frauenkloster Lichtenthal: Geschichte, Kirchen und Altertümer*, Baden-Baden 1896, S. 280, 287; zuletzt BARTUSCH (wie Anm. 9) S. 164–165, Kat.-Nr. 153. Den Anstoß für die damalige Erneuerung der Kapelle gab der Erwerb der Reliquien von den Zehntausend Märtyrern im Jahre 1502. Bei dieser Gelegenheit sollen der Chor und das Gewölbe der Kapelle bemalt worden sein; Karin STÖBER, *Denkmalpflege zwischen künstlerischem Anspruch und Baupraxis. Über den Umgang mit Klosteranlagen nach der Säkularisation in Baden und Württemberg* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Forschungen; 152), Stuttgart 2003, S. 120–121.

15 Daniel BURCKHARDT u. a., *Gemälde des XV. und XVI. Jahrhunderts im Kloster Lichtenthal*, in: *Repertorium für Kunstwissenschaft XXV/6* (1902) S. 477–480.

---

(1) Die hl. Maria Salome mit Gemahl Zebedäus und ihren Kindern auf der Feiertagsseite des linken Flügels, Hauptaltarretabel in der Annenkapelle von Kloster Lichtenthal; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(2) Maria Kleophas mit Gemahl Alphäus und ihren Kindern auf der Feiertagsseite des rechten Flügels, Hauptaltarretabel in der Annenkapelle von Kloster Lichtenthal; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(3) Die hll. Michael und Andreas auf der Werktagsseite des linken Flügels, Hauptaltarretabel in der Annenkapelle von Kloster Lichtenthal; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(4) Die hll. Augustinus und Ambrosius auf der Werktagsseite des rechten Flügels, Hauptaltarretabel in der Annenkapelle von Kloster Lichtenthal; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.





(5)



(6)



(7)



(8)

In der Fachliteratur ist auch die Tatsache unerkannt geblieben, dass der Großteil des Retabels nach graphischen Vorlagen geschaffen worden ist. Nach den allgemein bekannten Blättern Albrecht Dürers entstanden der Schmerzensmann auf der Predella – dieser nach dem Kupferstich von ca. 1500 (Nr. 26)<sup>16</sup>, nur in Halbfigur – und der hl. Augustin an der Außenseite des rechten Flügels, der genau dem hl. Nikolaus aus dem Holzschnitt mit drei heiligen Bischöfen von ca. 1505 (Nr. 141) folgt. All die übrigen Vorlagen stammen aus den beiden oben erwähnten Dürerschen Holzschnittserien. Die hl. Maria Salome ist eine leicht umgearbeitete Version der hl. Helena aus der *Salus animae* von 1503 (A 37.50) als Spiegelbild (Abb. 1, 5). Gänzlich beibehalten ist das Motiv des Mantels, der sich unter ihrem Ellbogen fältelt, geändert sind jedoch die Haltung ihrer Arme und die Kopfbedeckung. Den entsprechenden Illustrationen aus dieser Serie entnommen sind auch die hll. Michael und Andreas an der Außenseite des linken Flügels (A 37.39, A 37.14) (Abb. 3, 6, 7) und der nach dem hl. Nikolaus (A 37.40) gestaltete hl. Ambrosius (Abb. 4, 8). In der Serie im breiteren Format, die vielleicht erst nach 1510 hergestellt wurde, war offensichtlich die Illustration mit dem Corpus Christi (A 38.41) besonders brauchbar, denn sie diente für die beiden Ehemänner der heiligen Frauen als Vorbild: der rechte Würdenträger für Alphäus, der linke für Zebedäus seitenverkehrt; geändert wurden in beiden Fällen nur ihre Kopfbedeckungen (Abb. 1, 2, 9). Ein Vergleich des knienden Jakobus d. Ä. als Knabe an der Festtagsseite des linken Flügels mit dem hl. Franziskus von Assisi aus dieser Serie (A 38.42) verrät, dass der Maler auch diese Illustration herangezogen hat, nur dass er dabei wegen des Altersunterschiedes die Figur, in Spiegelbild, stärker umarbeiten musste (Abb. 1, 10). So ist zu vermuten, dass auch die übrigen Teile des Retabels, für die keine Entsprechungen in den behandelten Serien vorliegen, ebenso nach anderen, noch festzustellenden graphischen Quellen gestaltet worden sind.

Die angegebenen Datierungen der einzelnen graphischen Vorlagen sprechen also für eine spätere Entstehungszeit des Retabels. Die stilistische Ausprägung des mittelmäßigen Malers, der offensichtlich ganz von graphischen Vorlagen abhängig war, versetzt die Entstehung des Retabels sogar in das zweite oder dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, in die Zeit, als der allgemein verbreitete

16 Die Nummerierung einzelner graphischer Blätter Albrecht Dürers folgt dem jüngsten vollständigen Werk zu dessen graphischem Œuvre: Albrecht Dürer: Das druckgraphische Werk. 3 Bände, hg. von Rainer SCHOCH / Matthias MENDE / Anna SCHERBAUM, München/Berlin/London/New York 2001–2004. Den entsprechenden Katalogeintragungen in diesen Bänden werden hier auch die jeweiligen Grundinformationen zu einzelnen Blättern entnommen.

(5) Die hl. Helena aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

(6) Der hl. Michael aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

(7) Der hl. Andreas aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

(8) Der hl. Nikolaus aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).





(9)



(10)

(9) Corpus Christi aus der Serie im breiteren Format; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

(10) Der hl. Franziskus aus der Serie im breiteren Format; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

Draperiestil Albrecht Dürers bereits in charakteristische schematische, an Knickstellen röhrenartig gebildete und hart gebrochene Falten zu verfallen begann. Diese Faltenverhärtung kann aber ebenso auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass der Dürersche Stil sich, insbesondere unter weniger fähigen und folglich weniger vermögenden Malern, bald durch Dürers Epigonen verbreitete. Eine wichtige Rolle spielte dabei Hans Schäufelein<sup>17</sup>, bei dem bereits ähnliche Stilphänomene zu beobachten sind. Zum Teil ist dies aber auch eine Folge der während des ganzen Mittelalters bekannten Methode der Nachzeichnung, wodurch die Meister mit vergleichsweise geringem Aufwand ihren Vorrat an Vorlagen anreichern konnten. Dies geschah ohne Zweifel auch im Falle der schwerer zugänglichen graphischen Blätter Albrecht Dürers. Bei mehrfach nachgezeichneten Kompositionen sind mit jeder Nachzeichnung immer mehr

17 Kurt LÖCHER, Dürer-Ersatz: Hans Schäufeleins Holzschnitte des Speculum passionis und ihre Wirkung auf die Künstler, in: Spiegelungen, hg. von Werner KNOPF, Mainz 1986, S. 61–90; siehe dazu auch Bemerkungen von Janez Höfler, in: Janez HÖFLER, Die Tafelmalerei der Dürerzeit in Kärnten (1500–1530), Klagenfurt 1998, S. 27–28, und DERS., „Kunstgeschichte als Faltengeschichte“: Die Kissenstudien Albrecht Dürers und anderes mehr, in: Festschrift für Götz Pochat zum 65. Geburtstag, hg. von Johann Konrad EBERLEIN, Wien/Berlin/Münster 2007, S. 145–160, hier S. 156–157.

Originaldetails verloren gegangen. Die meisten mittelmäßigen Meister haben ihre Vorlagensammlungen während ihrer Ausbildung und auf ihren Gesellenreisen erworben, also zu einer Zeit, die ihre Stilentwicklung prinzipiell entschieden beeinflusste. Den bei einer solchen Praxis ausgebildeten Malern fiel es dann schwer, im Kontakt mit originalen Meisterwerken über ihre gewöhnliche Arbeitsweise hinaus zu kommen.

Wie im Folgenden zu zeigen ist, haben ähnlich komplizierte Umstände auch die Entstehung der Tafel mit Maria mit Kind und elf Heiligen mitbestimmt, die heute im barocken Stiftskollegium verwahrt wird, sich jedoch ursprünglich ebenso in der Fürstenkapelle befand (Abb. 11)<sup>18</sup>. Die Figuren, in einer geraden Reihe aufgestellt, stehen auf einem durch Vögel und Hasen bevölkerten Rasen, im Hintergrund eine Gebirgslandschaft. Sie sind ebenso wie diejenigen am Altar der Heiligen Sippe durch Attribute und goldene Nimben mit ihren Namen gekennzeichnet. Am Anfang der Reihe links steht der hl. Onophrius, als Einsiedler am ganzen Körper behaart und nur mit einem Blätterkranz um die Lenden bedeckt. Es folgen die hl. Ursula mit Pfeil, der hl. Christophorus mit Wanderstab und dem Christusknaben auf den Schultern, die hl. Marta mit Eimerchen, Johannes der Evangelist, der den Giftkelch segnet, die hl. Katharina, die ihre Hand dem Christkind im Arm der daneben stehenden Maria reicht, die hl. Apollonia mit Zange, Johannes der Täufer mit dem Gotteslamm, Maria Magdalena mit Salbentopf, der hl. Georg in Rüstung und eine Fahnenlanze haltend, schließlich, ganz rechts, die hl. Agnes mit ihrem Lamm. Schon die Anzahl der Heiligen und ihre Auswahl entsprechen nicht der geläufigen Bezeichnung der Tafel als die Vierzehn Nothelfer, die von einigen Autoren verwendet wird<sup>19</sup>.

Ebenso wie beim Annenaltar gehen die meisten Figuren auf Nürnberger Illustrationen zurück. Aus der *Salus animae* förmlich übernommen sind Johannes Evangelist (A 37.16) und Johannes der Täufer (A 37.35, seitenverkehrt) (Abb.

18 BARTUSCH (wie Anm. 9) S. 166–167, Kat.-Nr. 154. Im Katalog der großen Landesausstellung von 2001–2002: Spätmittelalter am Oberrhein. Maler und Werkstätten, 1450–1525, Karlsruhe, Badisches Landesmuseum, 29.9.2001 – 3.2.2002, Stuttgart 2001, S. 416–417, Kat.-Nr. 246 (Marcus DEKIERT) wird der genaue Aufbewahrungsort der Tafel nicht angegeben, im Katalog der Lichtenthaler Ausstellung von 1995 (wie Anm. 1) S. 262–263, Kat.-Nr. 96 (Anna EICHLER) steht jedoch nur, dass die Tafel im 19. und 20. Jahrhundert als Antependium des Seitenaltars des Johannes des Täufers diente. Diese Angabe stammt wohl aus: Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden (wie Anm. 12) S. 472, Kat.-Nr. 10, Abb. 381, S. 476, sie wird aber auch durch die Beschreibung der Kapelle von Benedikt Bauer bestätigt; BAUER (wie Anm. 14) S. 293. Andere Autoren behaupten hingegen, die Tafel sei als Antependium des Seitenaltars der hl. Ursula verwendet worden, wie z. B. Franz RIEFFEL, Die Ausstellung von Kunstwerken aus Privatbesitz in Baden-Baden 1902, in: Zeitschrift für bildende Kunst NF 14 (1903) S. 63–69, hier S. 65; siehe auch Christof METZGER, Hans Schäußelein als Maler, Berlin 2002, S. 510 f.; das Gemälde soll sich in der Klosterkirche befinden.

19 Z. B. Jan LAUTS, Katalog alter Meister bis 1800. Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Karlsruhe 1966, S. 214; so zuletzt auch METZGER (wie Anm. 18) S. 510–511.





(11)



(12)



(13)



(14)



(15)

(15) Die hl. Maria Magdalena aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschritte (wie Anm. 2).



(16)

(16) Die hl. Dorothea aus der Serie im breiteren Format; DODGSON, Holzschritte (wie Anm. 2).

11, 12, 13). Die hl. Apollonia wiederholt die hl. Ursula (A 37.55), geändert wurde nur ihr Attribut (Abb. 11, 14), eigenartig ist hingegen die Umarbeitung der hl. Maria Magdalena (A 37.53) in den hl. Onophrius (Abb. 15, 11). Lediglich die hl. Dorothea ist nach der Serie im breiteren Format (A 38.43) gestaltet, allerdings ohne den Himmelsknaben (Abb. 11, 16). Bei den übrigen Figuren fällt die Feststellung der Vorlagen nicht so leicht. Der hl. Agnes diente mindestens zum Teil wahrscheinlich die hl. Margarethe aus der *Salus animae* (A 37.52) zum Vorbild (Abb. 11, 17); der erwähnten Illustration aus dieser Serie mit der hl. Ursula (A 37.55) dürfte, wohl viel freier, auch die Figur der hl. Ka-

---

(11) Tafelbild mit Maria und elf Heiligen (Ausschnitt), Kloster Lichtenthal, Konventsgebäude, Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(12) Der hl. Johannes Evangelist aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschritte (wie Anm. 2).

(13) Der hl. Johannes der Täufer aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschritte (wie Anm. 2).

(14) Die hl. Ursula aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschritte (wie Anm. 2).



tharina nachgebildet worden sein (Abb. 11, 14). Keine der Nürnberger Illustrationen stellt aber eine stehende Figur in Rüstung dar. Bei dem hl. Georg könnte sich der Maler der Lichtenthaler Tafel mit dem Holzschnitt dieses Inhalts von Lucas Cranach d. Ä. von 1506<sup>20</sup> beholfen haben. Zwischen der Tafel und dem Holzschnitt bestehen zwar genug Differenzen, so dass hier etwas Vorsicht geboten ist. Dennoch ähneln die beiden einander in der Haltung, insbesondere bei der Hand am Griff des Schwerts. Die andere Möglichkeit wäre der Holzschnitt Albrecht Dürers mit den österreichischen Schutzheiligen von 1515 (Nr. 237) – der Vergleich zieht um so mehr an wegen der Aufstellung der Figuren in einer geraden Reihe, nur, für einen glaubwürdigen Schluss mangelt es an ausreichend vielen Gemeinsamkeiten. Nach Cranachschen Vorbildern könnten auch die hl. Maria Magdalena und hl. Ursula entstanden sein, zumal ein Frauenkleid mit eng anliegendem Oberteil und breitem Rock bei Cranach häufig vorkommt. So dargestellt ist etwa die Salome im Holzschnitt der Enthauptung Johannes des Täufers, ebenso aus der Mitte des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts bzw. um 1508<sup>21</sup>.

Angesichts der allgemein anerkannten Datierung der Tafel ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts scheinen die aufgezählten Vorlagen passend zu sein<sup>22</sup>. Die Mehrzahl der Fachleute ist bei der Datierung nämlich nur vom Stilbefund ausgegangen, denn in den Quellen ist bisher keine für diese Tafel relevante Notiz aufgefunden worden und bis vor kurzem auch keine Inschrift auf der Tafel selbst. Die Forscher versuchten, das Werk mehr oder weniger direkt mit mehr oder weniger konkreten Künstler- bzw. Meisternamen zu verbinden, allen gemeinsam war aber die Überzeugung von einer starken Abhängigkeit von Dürer und seinem Kreis. So wies Gábor von Térey in der Rezension einer Publikation von Paul Heitz als erster die Tafel kurz einem anonymen Regensburger Illuminator zu, der in der Werkstatt Hans Baldungs ausgebildet gewesen sein soll und dessen Hand auch andernorts aufzuspüren sei<sup>23</sup>. Danach wurden für

20 The Illustrated Bartsch. Volume 11. Sixteenth Century German Artists. Hans Burgkmair the Elder, Hans Schäufelein, Lucas Cranach the Elder, hg. von Tilman FALK, New York 1980, S. 385, Kat.-Nr. 67; Max GEISBERG, The German Single-Leaf Woodcut 1500–1550, Volume 1, hg. von Walter L. STRAUSS, New York 1974, Kat.-Nr. 20.

21 The Illustrated Bartsch (wie Anm. 20) Kat.-Nr. 61; GEISBERG (wie Anm. 20), Vol. 22, Kat.-Nr. 24.

22 Die Datierung der Tafel ist im Laufe der gesamten Forschungsgeschichte mehr oder weniger einheitlich geblieben, nämlich im Rahmen des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts. Die oben erwähnte Kunsthistorikerkommission von 1902 (wie Anm. 15) S. 479, machte nur auf die eventuelle Herkunft des Malers aus Nördlingen aufmerksam. Ein Jahr danach setzte RIEFFEL die Tafel in den Jahren 1515–1520 an (wie Anm. 18) S. 65, einige andere entschieden sich aber auch für eine etwas frühere Zeit um 1510, Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden (wie Anm. 12) S. 472, Kat.-Nr. 10. Die heute durchgesetzte Datierung der Tafel um 1515 oder später beruht vor allem auf deren Zuschreibung an den Meister IS mit der Schaufel, der um 1515–1530 gewirkt haben soll.



diese Tafel noch fast alle namentlich bekannten oder unbekanntem Maler aus Dürers Nähe in Anspruch genommen: Hans Süß von Kulmbach, Wolf Traut, Hans Leu d.J., Hans Schäufelein, der Meister IS mit der Schaufel, der Meister von Messkirch, Sebastian Dayg usw. Einige dieser Namen verbinden die Lichthenthaler Tafel mit der Urhebererschaft der vier abgespaltenen Tafeln von einem Altarflügelpaar mit der Auffindung des wahren Kreuzes und der Marter der Zehntausend an den Feiertags- sowie zwei Heiligenpaaren an den Werktagsseiten in der Staatlichen Kunsthalle zu Karlsruhe<sup>24</sup>. Die meiste Zustimmung unter den bis dato vorgeschlagenen Künstlern fand heute der nur nach seinem Monogramm überlieferte Meister IS mit der Schaufel, allem Anschein nach einer der engsten Mitarbeiter des Hans Schäufelein in Nördlingen<sup>25</sup>. Insbesondere eine Gegenüberstellung der Landschaftshintergründe der erwähnten Karlsruher Flügelbilder mit jenem der Lichthenthaler Tafel stellt die Identität beider Maler außer Zweifel, verwandt sind sie aber auch in der Abhängigkeit von graphischen Vorlagen Albrecht Dürers bei der Wiedergabe der Figuren<sup>26</sup>.

Erst vor kurzem hat Ilas Bartusch eine Inschrift auf der Tafel entdeckt, und zwar „MDIII“ auf dem Salbentopf, der von Maria Magdalena gehalten wird<sup>27</sup>. Gegen Bartuschs Deutung der Inschrift als Jahreszahl und demnach als Hinweis auf die Entstehungszeit der Tafel ist prinzipiell nichts einzuwenden, sie wirft jedoch viele akute Fragen auf. Angesichts der erwähnten Vergleiche und der

23 Gábor TÉREY, Rezension von P. Heitz, *Der Initialschmuck in den elsässischen Drucken des XV. und XVI. Jahrhunderts*. Erste Reihe: Die Zierinitialien in den Drucken des Thomas Anshelm, in: *Repertorium für Kunstwissenschaft XVII* (1894) S. 225–227.

24 Zuerst erwähnt, jedoch ohne Begründung, im Jahre 1908 von Max J. FRIEDLÄNDER, Rezension von Christian Rauch, *Die Trauts (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 79)*, in: *Repertorium für Kunstwissenschaft XXXI* (1908) S. 577–579, hier S. 579. Zur Tafel und ihrer Forschungsgeschichte siehe vor allem Jan LAUTS (wie Anm. 19) S. 214; Marcus DEKIERT, in: *Spätmittelalter am Oberrhein* (wie Anm. 18) S. 413–416, Kat.-Nr. 245; METZGER (wie Anm. 18) S. 510, Kat.-Nr. U-4 (ohne Abbildung).

25 Zu diesem Ergebnis kam anhand von Vergleichen der graphischen Blätter dieses Monogrammistens mit einer Gruppe von anonymen Tafelbildern, darunter auch jenen zwei in Karlsruhe, zuerst Hellmuth WALLACH, *Die Stilentwicklung Hans Leonhard Schäufeleins*, München [1929], S. 181–182. Diese Zuschreibung ist heute prinzipiell allgemein angenommen: DEKIERT (wie Anm. 22); METZGER (wie Anm. 22). Was das malerische Werk des Meisters IS mit der Schaufel anbelangt, ist Kurt Löcher eher zurückhaltend; Kurt LÖCHER, *Meister IS mit der Schaufel: Die Vermittlerrolle eines Künstlers aus dem Dürer-Kreis*, in: *Kunst und Antiquitäten 12* (1990) S. 20–24, hier S. 21.

26 Die Marter ist nach dem Vorbild des oberen Teils des themengleichen Holzschnitts von ca. 1496 (Nr. 104) gestaltet; METZGER (wie Anm. 18) S. 510; der hl. Bischof Acharius von Noyon kopiert genau den hl. Erasmus in dem hier bereits zitierten Holzschnitt mit den drei heiligen Bischöfen von ca. 1505 (Nr. 141), der Kaiser Konstantin in der Darstellung der Auffindung des wahren Kreuzes wurde hingegen der Illustration des Corpus Christi in der Serie im breiteren Format (A 38.41) entnommen.

27 BARTUSCH (wie Anm. 9) S. 166–167, Kat.-Nr. 154.



(17)



(18)



(19)



(20)

bisherigen Forschungen scheint dieses Jahr allzu früh zu sein, auch wenn man sich die Anwendung der Illustrationen aus der *Salus animae* von 1503, die unter den hier herangezogenen Vorlagen einzig zuverlässig datiert sind, unter Umständen als möglich vorstellen kann. Die Interpretation der angegebenen Inschrift verlangt also nach Vorsicht oder führt sogar zum Zweifel an ihrer Echtheit, denn die Tafel ist, nach den zugänglichen Materialien zu schließen, mindestens seit 1942 technologisch nicht eingehend untersucht worden<sup>28</sup>.

Sollte die Jahreszahl 1503 echt sein und die Entstehungszeit der Tafel markieren, müssen wir die Forschungen über Schäufolein und dessen Nachfolge ganz neu angehen. In der Folge müssten wir auch die Karlsruher Tafeln in diese frühe Zeit zurückdatieren und die Urheberschaft des Meisters IS ausschließen, denn dessen Tätigkeit lässt sich erst von 1515 an verfolgen, nachdem Schäufolein seine Werkstatt in Nördlingen gegründet hatte. Die starke stilistische Beziehung zu Schäufolein, der in dieser frühen Zeit wohl keine Schüler unterhielt, würde uns schließlich zwingen, die Tafel ihm selbst zuzuweisen. Auch Schäufolein bediente sich häufig der Illustrationen sowohl aus der *Salus animae* als auch der anderen Andachtsserie. Nur als *pars pro toto* sei die Figur des Apostels angegeben, der sich in der Himmelfahrt Mariens im Epitaph für Anna und Jörg Priegel aus den Jahren 1519/1520 im Stadtmuseum zu Nördlingen<sup>29</sup> zum Betrachter wendet, denn sein Kopftypus und die Gestaltung des Mantels sind genau dem hl. Petrus (A 37.13) nachgebildet. Allein, von Schäufoleins Stil, bevor er sich der Werkstatt Albrecht Dürers im Jahre 1503 anschloss, ist nichts bekannt. So wäre es pure Spekulation, die beiden fragwürdigen Arbeiten Schäufolein zuzuschreiben.

28 Das Gemälde soll kurz vor 1942 restauriert worden sein, aus der guten Aufnahme vor der Restaurierung in der Badener Kunsttopographie von 1942 (vgl. oben, Anm. 19) ist jedoch ersichtlich, dass die Inschrift vor der Restaurierung schlechter erkennbar war als nach der Restaurierung. Bei der genauen Transkription der Namen in den Nimbren wäre es merkwürdig gewesen, hätten die Autoren der Topographie dieses wichtige Detail übersehen. Die Jahreszahl, wie von Bartusch angegeben, ist in den guten neuen Aufnahmen sonst gut lesbar; siehe z. B. Spätmittelalter am Oberrhein (wie Anm. 18) Abb. 246. Eine gültige Antwort auf diese Frage können nur die Dokumentation über die Restaurierung, wenn vorhanden, und die naturwissenschaftliche Untersuchung der Tafel selbst geben.

29 METZGER (wie Anm. 18) S. 445–449, Kat.-Nr. 60, Abb. 147.

---

(17) Die hl. Margarethe aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).

(18) Die hll. Benedikt und Bernhard, Ölbilder auf Leinen, Kloster Lichtenthal, Stiftsammlung; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(19) Die hll. Katharina und Margaretha, Ölbilder auf Leinen, Kloster Lichtenthal, Stiftsammlung; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(20) Der hl. Leonhard aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, Holzschnitte (wie Anm. 2).





(21)



(22)



(23)



(24)

In der kleinen, jedoch reichen Sammlung des Klosters Lichtenthal werden noch einige den Maßen nach kleinere und weniger anspruchsvolle Gemälde aufbewahrt, die den selben Vorlagen folgen. Unter ihnen befinden sich mehrere Ölbilder auf Leinen mit jeweils einem Heiligenpaar, die vielleicht von einem mittelgroßen Flügelaltar herrühren, das Werk eines unbekanntes mittelmäßigen süddeutschen Malers vom Anfang des 16. Jahrhunderts oder, wie Anna Eichler vorschlug, eher aus der Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts<sup>30</sup>. Dargestellt sind der hl. Benedikt und der hl. Bernhard (Abb. 18), die hl. Ursula und die hl. Apollonia, die hl. Katharina und die hl. Margaretha (Abb. 19) sowie die hl. Agnes und die hl. Agatha. Den Illustrationen aus der *Salus animae* nachgebildet sind vier Figuren: Der hl. Benedikt kopiert den hl. Leonhard (A 37.37) spiegelbildlich (Abb. 18, 20), vertauscht sind freilich die Attribute, und die Draperie wird so wie bei allen anderen Kopien in dieser Reihe stark vereinfacht. Der hl. Bernhard folgt dem hl. Nikolaus (A 37.40) (Abb. 18, 8), die hl. Katharina ist eine spiegelbildlich überarbeitete Maria mit Strahlenglorie auf der Mondsichel (A 37.11) und die hl. Margaretha hält zum Unterschied mit derjenigen der Illustration (A 37.52) ihr Stabkreuz schräg vor ihrem Körper (Abb. 19, 21, 17).

Einen Bestandteil eines Flügelaltärchens für private Andachten dürfte einmal auch die kleine Tafel mit der hl. Anna Selbdritt gebildet haben<sup>31</sup>, die mit Ausnahme des Hintergrunds die entsprechende Illustration in der *Salus animae* (A 37.46) ziemlich treu nachbildet (Abb. 22, 23). Nach Eichler soll sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sein, stilistisch steht sie aber den schwäbischen Arbeiten aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts nahe<sup>32</sup>.

30 Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden (wie Anm. 18) S. 472, Kat.-Nr. 11–14; eine genauere Datierung trug nur EICHLER, *Faszination eines Klosters* (wie Anm. 1) S. 246, Kat.-Nr. 74, bei.

31 DIES., *Faszination eines Klosters* (wie Anm. 1) S. 315–316, Kat.-Nr. 167.

32 Ans Ende des 16. Jahrhunderts datiert bereits in *Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden* (wie Anm. 18) S. 473.

---

(21) Maria mit Strahlenglorie auf der Mondsichel aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, *Holzschnitte* (wie Anm. 2).

(22) Tafel mit der hl. Anna Selbdritt, Kloster Lichtenthal, Stiftssammlung; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

(23) Die hl. Anna Selbdritt aus der *Salus animae*-Serie; DODGSON, *Holzschnitte* (wie Anm. 2).

(24) Der hl. Bernhard auf der Werktagsseite des linken Flügels des Flügelaltärchens, Kloster Lichtenthal, Stiftssammlung; Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München.

Die weiteren Materialien zu unserem Thema bringt auch ein komplett erhaltenes Flügelaltärchen (H. 63,5 cm) in derselben Stiftssammlung mit Schrein, einem Paar Drehflügel und Predella zum Vorschein. Die Pietà-Statuette im Schrein gehört ohne Zweifel nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen des Altärchens<sup>33</sup>. Auf den Flügeln sind im geschlossenen Zustand der hl. Bernhard von Clairvaux und der hl. Benedikt von Nursia zu sehen, auf der Predella noch einmal der hl. Bernhard, wie ihm die Muttergottes mit Kind erscheint. Während bereits aus dem Werktagzustand zu sehen ist, dass das Altärchen von einem Mitglied des Zisterzienserordens in Auftrag gegeben worden ist, da auch dieser Orden die Benediktregel übernommen hat<sup>34</sup>, lassen die an den Flügelinnenseiten angebrachten weiblichen Heiligen die Auftraggeberin ganz konkret bestimmen. Laut Bezeichnungen in den Nimbren dargestellt sind die hl. Rosula, eine Zisterzienserin, der ein Engel einen Gürtel bringt, auf dem linken Flügel und die hl. Euphrosine, die einen Kranken tröstet, auf dem rechten. Die Auswahl der hl. Rosula deutet einwandfrei auf die Äbtissin Rosula Roeder hin, welche die Lichtenthaler Zisterze zwischen 1519 und 1544 leitete.

Die stilistische Überholtheit des Altärchens veranlasste Brigitte Herrbach-Schmidt zu dem Schluss, es müsse am Anfang von deren Regierung, also um 1520 entstanden sein, möglicherweise aber sogar anlässlich des Eintritts ins Kloster 1490<sup>35</sup>. Die Pflege der spätgotischen Formen bis tief ins dritte oder sogar vierte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war in der deutschen Kunst weit verbreitet und kann an sich keine zuverlässige Basis für die Datierung sein, insbesondere bei einem so verhältnismäßig bescheidenen Werk wie diesem Altar. Die Figur des hl. Bernhard steht dem hl. Leonhard aus der *Salus animae* (A 37.37) nahe, ausgetauscht ist nur sein Attribut (Abb. 24, 20). Trotzdem scheint es, dass der Maler hier nicht direkt zu dieser Illustration gegriffen hat, sondern zu ihrer überarbeiteten Version. Die Serie *Salus animae* erfreute sich nämlich unter den Herstellern unterschiedlicher ähnlicher Serien einer großen Beliebtheit, vor allem unter denjenigen, die einen Abschnitt ihrer künstlerischen Karriere in der Werkstatt Albrecht Dürers verbracht hatten. Zu diesen zählt auch Erhard Schön, der in Nürnberg seine eigene Holzschnittserie für das Gebetbuch *Hortulus animae* verfertigte, dessen erste Ausgabe im Jahre 1517 erschienen ist<sup>36</sup>. Für die Darstellung des hl. Bernhard (Bartsch 1301 007[an]) verwendete Schön nämlich

33 Faszination eines Klosters (wie Anm. 1) S. 305–306, Kat.-Nr. 153 (Brigitte HERRBACH-SCHMIDT); BARTUSCH (wie Anm. 9) S. 228–229, Kat.-Nr. 211.

34 Zur Verbindung der beiden Heiligen und der Bedeutung des hl. Benedikt für die Zisterzienser siehe Gabriel HAMMER, Bernhard von Clairvaux in der Buchmalerei. Darstellungen des Zisterzienserabtes in Handschriften von 1135–1630, Regensburg 2009, S. 255–257.

35 So HERRBACH-SCHMIDT, in: Faszination eines Klosters (wie Anm. 1) S. 306.

36 Zu dieser Serie siehe OLDENBOURG, Hortulus (wie Anm. 3) S. 117 ff., und Erhard Schön: book-illustrations, hg. von Rainer SCHOCH, komp. von Ursula MIELKE (Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, L/1), Amsterdam 2001, S. 21–45, Kat.-Nr. 4.42.

denselben Dürerschen Leonhard in derselben Art und Weise wie der anonyme Maler in Lichtenthal: Er ließ die Kette weg und überarbeitete einige Details ein wenig, behielt aber die Haltung des Heiligen mit dem an seine Schulter angelehnten Abtsstab und dem über das aufgeschlagene Buch geneigten Kopf bei. Obwohl sich in diesem Fall die Anwendung der Vorlage Schöns nicht restlos beweisen lässt, ist sie gut möglich und würde die vorausgesetzte Entstehungszeit des Altärchens um 1520 bestätigen.

Die stilistischen und sonstigen Unterschiede in der hier behandelten Werkgruppe, die sich vom Anfang bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erstreckt, erlauben es nicht, die Verwendung von gemeinsamen graphischen Vorlagen auf eventuelle Werkstattüberlieferung zurückzuführen. Die Untersuchungen haben erbracht, dass die einzelnen Werke nach Bedarf bei verschiedenen Meistern, die in nahe gelegenen Zentren tätig waren, in Auftrag gegeben worden sein dürften. Die erstaunliche Anzahl der gleichen benutzten Vorlagen kann deshalb kein Zufall gewesen sein. Der Wahrheit am nächsten kommt die Erklärung, diese Vorlagen seien bei den Lichtenthaler Ordensfrauen, speziell den Äbtissinnen, besonders beliebt gewesen. Vor allem in der Zeit Marias von Baden nahm das Interesse an Bildern zu, die stilistisch von Dürers malerischen und graphischen Errungenschaften geprägt waren. Am besten vertritt diese Strömung die Votivtafel mit der Anna Selbdritt des Hans Baldung, die unter den Familienmitgliedern des Badener Markgrafen auch Maria selbst zeigt<sup>37</sup>. Vielleicht schaffte das Kloster eben zu dieser Zeit die behandelten zwei Serien an, die dann den beauftragten Künstlern als Vorbild vorgelegt wurden.

Die Untersuchungen zu der bedeutenden Lichtenthaler Stiftsbibliothek haben bisher keine Spur von eventuellen Buchausgaben aufgezeigt, in denen die behandelten Illustrationen veröffentlicht worden sind<sup>38</sup>. Es ist ja höchst fraglich, ob die Ordensfrauen ein Exemplar der *Salus animae* erworben hätten, die für den Nürnberger Laienbrauch angelegt worden und deshalb kaum für die Andacht der Nonnen geeignet war. Dazu handelte es sich, zumindest nach den wenigen erhalten gebliebenen Exemplaren zu schließen, die auf Pergament gedruckt sind<sup>39</sup>, um kostbare Drucke, die von den Eigentümern nicht so leicht aus

37 Faszination eines Klosters (wie Anm. 1) S. 297–298, Kat.-Nr. 144 (Dietmar LÜDKE).

38 Der Bibliotheksbestand, der wegen der Fahrlässigkeit der Stiftsleitung im 19. Jahrhundert z.T. verstreut wurde und verlorengegangen ist, dürfte zwischen 500 und 600 Handschriften und frühe Drucke umfasst haben; Gerhard KATTERMANN, Handschriften und Frühdrucke des Klosters Lichtenthal in Baden-Baden, in: Badische Heimat 24 (1937) S. 303–311; Felix HEINZER / Gerhard STAMM, Die Handschriften von Lichtenthal (Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe, XI), Wiesbaden 1987, S. 22–35; Adolf LAUFS / Ernst Gottfried MAHRENHOLZ / Dieter MERTENS / Volker RÖDEL / Jan SCHRÖDER / Dietmar WILLOWEIT, Den Eigentümern an Kulturgütern aus badischen Hofbesitz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 172. Bd.), Stuttgart 2008, S. 213 f.

39 Drei von den fünf erhaltenen Exemplaren sind auf diesem kostbaren Material gedruckt; SCHERBAUM (wie Anm. 3).



der Hand gegeben und unterschiedlichen Meistern zur Verfügung gestellt wurden. Viel eher kamen die Illustrationen in getrennten Blättern ins Kloster, die man leichter den Künstlern übermitteln konnte. Wäre die Jahreszahl 1503 in der Tafel mit Maria und elf Heiligen echt, so würde uns diese den Zeitpunkt liefern, wann die Beliebtheit dieser Vorlagen einsetzte, und vielleicht auch den Anstoß dafür. Jedenfalls aber zeigen die Lichtenthaler Beispiele, was für eine Rolle die Auftraggeber in der Förderung des neuen Stils bei künstlerisch weniger bewanderten lokalen Meistern spielten.

# Die schwedische Vorherrschaft am Oberrhein 1631–1634

Von

*Ralph Tuchtenhagen*

Der<sup>1</sup> Oberrhein war eine der strategisch wichtigsten Regionen für die schwedischen Operationen während des Dreißigjährigen Krieges. Dennoch fehlen zu diesem Thema bis heute monographische Gesamtdarstellungen. Gewiss sind einzelne regionale und lokale Aspekte, dazu einzelne Zeitabschnitte gut erforscht. Man darf etwa auf die dreibändige Darstellung von Johann Baptist (Jean Baptiste) Ellerbach über den Dreißigjährigen Krieg im Elsass aus den 1920er Jahren verweisen oder auf eine Reihe von Monographien zum Dreißigjährigen Krieg in den württembergischen und fränkischen Territorien. Ganz zu schweigen von der fast unüberschaubaren Zahl von Stadtgeschichten und Ortschroniken, die z. B. in der Badischen Landesbibliothek mehrere Dutzend Regalmeter füllen. Aber diese Partikularerzählungen sind in der Regel nicht geeignet, um zu verstehen, warum das Kriegsgeschehen und die damit verbundenen politischen, wirtschaftlichen und religiösen Entwicklungen der Zeit überhaupt den Oberrhein erreicht haben und warum dieser in seiner Gesamtheit ein unverzichtbarer Brückenkopf für die schwedischen militärischen Operationen gegen Habsburg, die Spanier und teilweise auch gegen Frankreich wurde. Sie stellen, aus der lokalen Perspektive völlig plausibel, das Leiden und die Unverständlichkeit, die Schicksalhaftigkeit und Sinnlosigkeit des Kriegsgeschehens in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Dieser Fokus wurde seit den 1960er Jahren auch durch die Dominanz wirtschafts-, sozial- und alltagsgeschichtlicher Konzeptionen in der deutschen und internationalen Geschichtsschreibung gefördert, die aus der Erfahrung der Staatsversessenheit der Historiographie und der politischen Wirklichkeit des 19. und 20. Jahrhunderts eine „Geschichte von unten“ und eine „Geschichte vor Ort“ postulierten.

1 Bei diesem Aufsatz handelt es sich im Wesentlichen um den Text meines Vortrags in der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein im Generallandesarchiv Karlsruhe am 15. Juni 2012. Hinzugefügt habe ich einzelne Abschnitte, die sich vor allem aus der nachfolgenden Diskussion ergaben, sowie Fußnoten mit Angabe der Fundstellen in Archiven und in der Sekundärliteratur. Außerdem habe ich den kolloquialen Ton des Vortrags durch eine stilistische Angleichung an einen Aufsatztext verändert. Den Text in seinem argumentativen Grundgerüst verändernde Erweiterungen habe ich nicht vorgenommen. R.T.

Auf diesem Hintergrund erscheint die zentrale Fragestellung meines Vortrags eher traditionell. Sie ist aber historiographisch insofern notwendig, als sie eine empfindliche Forschungslücke thematisiert, die erst geschlossen werden muss, bevor weitergehende Forschungen folgen können. Auch die oben genannten Tendenzen einer eher „demokratisch“ (im Sinne von volksnahen) und lokal orientierten Geschichtsschreibung waren ja erst möglich und sinnvoll in Abgrenzung zu einer bereits bestehenden „Geschichte der großen Politik“. In diesem Sinne verstehe ich meine Fragestellung als grundlegend, wenn auch nicht historiographisch erschöpfend. Sie lautet: Welche militärischen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Interessen führten die großen kriegsführenden Parteien an den Oberrhein und welche Rolle spielten die regionalen und lokalen Akteure am Oberrhein für die Durchsetzung oder Verhinderung dieser Interessen. Ich werde mich, was die großen kriegsführenden Parteien anbelangt, auf Schweden konzentrieren – wobei aber natürlich eine Untersuchung der schwedischen nicht ohne eine Untersuchung der habsburgischen, ligistischen, spanischen und anderer Kriegsparteien möglich ist. Bei den regionalen und lokalen politischen Akteuren beschränke ich mich auf die größeren Herrschaften, insbesondere auf die Kurpfalz, die Markgrafschaft Baden, das Herzogtum Württemberg, das habsburgische Vorderösterreich soweit es die oberrheinischen Besitzungen betrifft, außerdem die größeren Städte.

Ich verstehe diesen Vortrag als einen ersten Baustein für eine Gesamtdarstellung schwedischer Herrschaft im deutschen Südwesten während des Dreißigjährigen Krieges. Diese wiederum verbinde ich mit der Hoffnung auf eine künftige Gesamtdarstellung des Dreißigjährigen Krieges im deutschen Südwesten, die ein altes und immer wieder moniertes Forschungsdesiderat darstellt.

Beides, die Darstellung schwedischer Herrschaft und die Aufarbeitung des Dreißigjährigen Krieges im deutschen Südwesten, stößt auf eine komplizierte Quellenlage. Auch die darauf basierende Forschung erweist sich als recht zerfassert. Einerseits war die Lokalgeschichtsschreibung in den letzten ca. 130 Jahren durchaus rege; ihre Rezeption für eine übergreifende Darstellung bleibt allerdings wegen ihrer schmalen Skalierung und ihres häufig anzutreffenden Jubiläums-Charakters eine Herausforderung. Andererseits behandeln die großen Darstellungen zur kurpfälzischen, badischen, württembergischen und vorderösterreichischen Geschichte den Dreißigjährigen Krieg oft sehr knapp und in nur recht allgemeinen Begriffen; sie gründen sich dabei meist auf ältere Gesamtdarstellungen, weniger auf neuere lokale Untersuchungen. Der Schwerpunkt lag in den vergangenen rund 40 Jahren wie gesagt auf der Sozial- und Alltagsgeschichte, insbesondere auf der Erforschung der Kriegsfolgen für die lokale Bevölkerung – Parallelen zu den Folgen des Zweiten Weltkriegs sind offensichtlich und in vielen Fällen gewollt. Ältere Darstellungen konzentrierten sich zwar stärker auf die großen politischen Linien, gelegentlich auch auf die Verläufe einzelner Feldzüge und Schlachten. Eine Darstellung der politischen

Motive, insbesondere Schwedens, ist aber trotzdem fast immer zu kurz gekommen. Es bleibt bis heute ziemlich unklar, warum gerade der deutsche Südwesten eine so wichtige Rolle für die Kriegsführung und die politischen Ziele Schwedens spielte. Wiewohl einer der wichtigsten Kriegaakteure, bleibt von Schweden sowohl in den deutschen Lokal- und Regionalstudien als auch in den Überblicksdarstellungen merkwürdiger Weise oft nur der Eindruck einer amorphen Gewitterwand als Dauerbedrohung. Dazu kommt, dass seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges die Selbststilisierung der Partei des Kaisers, aber auch einer Reihe von Verbündeten Schwedens als Opfer eines ausländischen Eindringlings die Debatte um das Verhältnis zwischen den deutschen Fürsten und Schweden dominiert. Der Profit, den auch deutsche Reichsfürsten aus einem Bündnis mit Schweden geschlagen haben – und zwar sowohl gegenüber anderen Reichsfürsten als auch gegenüber dem Kaiser –, bleibt demgegenüber schwach belichtet<sup>2</sup>.

Auch die schwedische Historiographie ist hier nicht hilfreich. In ihr spielt der Oberrhein kaum eine Rolle. Abgesehen vom fränkischen Reichskreis als Operationsbasis für den gesamten Süden des Heiligen Römischen Reiches bieten die großen Darstellungen kaum mehr als einige unspezifische Aussagen über die militärischen Operationen und politischen Planungen für das Oberrheingebiet. Dies spiegelt sich bis heute in den Geschichtskarten schwedischer Publikationen wieder<sup>3</sup>. Eine oberrheinische Regionalgeschichte des Dreißigjährigen Krieges aus schwedischer Perspektive muss also ebenfalls erst geschrieben werden.

Wenn ich mich der Aufgabe unterziehe, die schwedischen Planungen und Operationen zu rekonstruieren, dann wird es nicht darum gehen können, die Grausamkeiten der schwedischen und anderer Armeen und das oft beschriebene Leiden der einfachen Bevölkerung erneut zum Thema zu machen und damit eine moralische Geschichte schwedischer Vorherrschaft am Oberrhein zu schreiben. Mein Anliegen ist es auch nicht, eine einfache Kriegsherrschaftsgeschichte zu erzählen, die erklärt, wo die schwedischen Machthaber wann und warum ihre Herrschaft durchgesetzt haben. Im Zentrum meiner Überlegungen steht vielmehr die Herrschaftstechnik, die Frage, wie es Schweden in einem Umfeld, in dem mit wenig Unterstützung zu rechnen war, erreicht hat, Allianzen zu bilden und sich politisch zu behaupten.

Auf welcher Quellengrundlage kann eine solche Analyse erfolgen? Der dokumentarische Fundus zur Erforschung dieses Themas erscheint mindestens

2 Einen instruktiven ersten Eindruck vermittelt die Durchsicht der Bibliographien zur badischen und baden-württembergischen Geschichte oder die in dieser Zeitschrift für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges veröffentlichten Beiträge.

3 Die neuesten Beispiele sind: Lars ERICSON WOLKE / Göran LARSSON / Nils-Erik VILLSTRAND, *Trettioåriga kriget*, Stockholm 2006, S. 92; Nils-Erik VILLSTRAND, *Sveriges historia 1600–1721*, Stockholm 2011, S. 107. Das Oberrheingebiet ist bei der graphischen Wiedergabe der Bewegungen schwedischer Armeen während des Dreißigjährigen Krieges völlig ausgespart.

ebenso zersplittert wie die Forschungsliteratur. Und dass es zwischen diesen beiden Tatsachen einen Zusammenhang gibt, darf als sicher gelten. Geht man zunächst von den Archivquellen aus, bietet sich die im Folgenden skizzierte Situation.

*Baden:* Die Geschichte der zentral im Oberrheingebiet gelegenen Territorien sind zugleich die am schlechtesten dokumentierten und erforschten. Der Bestand 74 des Generallandesarchivs Karlsruhe (Baden Generalia)<sup>4</sup>, der Akten verschiedener badischer Zentralprovenienzen vereinigt, ist für dieses wie für viele andere Themen nur sehr eingeschränkt nützlich. Die Hinterlassenschaft der katholischen Linie des Hauses Baden wurde oft evakuiert und fiel 1691 zum Teil einem Brand auf Schloss Schlackenwerth in Böhmen zum Opfer. Die Registraturen der Kollegien in Baden-Baden gingen bei der Einäscherung der Stadt im Orléansschen Krieg (1689) verloren. Ein Teil der badischen Akten, der vor der Wiedervereinigung der Markgrafschaften 1771 nach Schlackenwerth gebracht worden war, befindet sich heute im Bestand „Badische Geheime Hofkanzlei Rastatt (1641–1771)“ des Staatsarchivs Pilsen, Zweigstelle Luditz (Zlutiče, Tschechische Republik). Eine Verfilmung dieser Unterlagen ist geplant. Zeitlich betreffen diese Akten mein Thema allerdings nicht mehr.

Auch der Aktenbestand der Durlacher Verwaltung hat durch den Orléansschen Krieg schwere Verluste erlitten. Was nach dem Brand von Durlach vom Archiv übrig war, wurde in den markgräflichen Hof nach Basel verlagert; erst 1777 kamen die Papiere von dort nach Rastatt und 1792 schließlich nach Karlsruhe. Trotz der etwas besseren Erhaltung und übersichtlicheren Ordnung liegt der Überlieferungsschwerpunkt wie im Falle Baden-Badens auf Akten des 18. Jahrhunderts. Aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges sind vor allem Schuldverschreibungen und andere Dokumente zur ökonomischen Situation der Markgrafen geblieben.

Wichtige und umfangreiche Teile der Archive beider Linien gelangten zudem in andere Bestände. Neben den Urkunden- und Bandselekten und den Ortsperitinenzbeständen sind vor allem die im 19. Jahrhundert im Zuge der Bildung des „Haus- und Staatsarchivs“ geschaffenen Bestände 46–48 und 50–51 sowie der Personalakten (Bestand 76) zu nennen. Bestand 46 (Haus- und Staatsarchiv I) birgt wichtige Personalien, darunter zu Friedrich V. von Baden-Durlach (\* 1594, † 1559) und Wilhelm V. von Baden-Baden (\* 1593, † 1677)<sup>5</sup>. Bestand 48 (Haus-

4 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (im Folgenden: GLA). Findbuch 74. Baden Generalia (Karl Heinrich ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Friedrich VON WEECH und Moritz GMELIN 1879); vgl. Rainer BRÜNING / Gabriele WÜST (Bearb.), Die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe, Teil 6: Bestände des Alten Reiches, insbesondere Generalakten (71–228), Stuttgart 2006, S. 51–82.

5 GLA Findbücher Bestand 46, 5 Bände, vor 1900; vgl. Inventare des Großherzoglich Badischen General-Landes-Archivs, Bd. 2, Karlsruhe 1907 (mit eigener Nummerierung; Konkordanz 1906); Hansmartin SCHWARZMAIER / Hiltburg KÖCKERT, Die Bestände des Generallandesarchivs

und Staatsarchiv III. Staatssachen) enthält u. a. Akten über Bündnisse, Staatsverträge, Fürstenzusammenkünfte, Gesandtschaften, Kriegs- und Militärsachen, Standes- und Grundherrlichkeiten, Territorial- und Erbfolgefragen sowie verschiedene Korrespondenzen<sup>6</sup>.

*Vorderösterreich:* Die habsburgischen Vorlande – darunter der Breisgau und (bis 1648) Teile des Elsass – wurden bis ins 18. Jahrhundert von der oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck verwaltet, die wiederum der Regierung in Wien unterstanden. Ein Teil der einschlägigen Akten befindet sich heute im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck. Einzelne Papiere liegen auch im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Für die Besitzungen im Breisgau und im Elsass existierte als zusätzliche Mittelinstanz bis 1651 die Vorderösterreichische Regierung und Kammer in Ensisheim. Die Registratur dieser Regierung verblieb nach dem Übergang des Elsass an Frankreich 1648 größtenteils in Frankreich und befindet sich heute im Departementalarchiv in Colmar. Nur einzelne Teile sind nach Freiburg und seit 1888 nach Karlsruhe abgegeben worden (Bestand 81). Akten aus der Ensisheimer Zeit vor 1648, die den Breisgau, aber auch das Elsass betreffen, machen etwa 10 % des Bestandes 79 aus<sup>7</sup>. Der Bestand 81 enthält die Akten, die 1888 bis 1893 vom damaligen Bezirksarchiv des Oberelsass in Colmar an das Generallandesarchiv abgegeben worden sind, wo sie auf die einschlägigen Bestände verteilt werden sollten. Dazu kam es jedoch nicht<sup>8</sup>.

*Württemberg:* Die Geschichte der oberrheinischen Teile des Schwäbischen Reichskreises lässt sich teils über das Hauptstaatsarchiv Stuttgart, teils mit Hilfe der Kreisakten der katholischen Territorien des Reichskreises, die meist ebendort hin bzw. ins Generallandesarchiv Karlsruhe gelangt sind, erschließen.

*Städte:* Für das vorliegende Thema in Frage kommen außerdem die im Generallandesarchiv zu Städten gebildeten Bestände, vor allem diejenigen von Baden-Baden (Bestand 195), Breisach (Bestand 196), Freiburg (Bestand 200), Heidelberg (Bestand 204), Konstanz (Bestand 209), Mannheim (Bestand 213),

Karlsruhe, Teil 3, Haus- und Staatsarchiv sowie Hofbehörden (46–60), Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 39/3) Stuttgart 1991, S. 19–33 und 38–50.

6 GLA Findbücher Bestand 48, 5 Bände, vor 1900, hier Bd. 3 Personenregister, maschinenschriftlich, 1970; vgl. SCHWARZMAIER / KÖCKERT, S. 38–50.

7 Der gesamte Bestand ist mikroverfilmt. GLA Findbuch (Georg Lang, um 1884); vgl. BRÜNING / WÜST (wie Anm. 4) S. 125–132.

8 Die Übergabeverzeichnisse gelten deshalb als Findmittel: GLA. Bezirksarchiv Colmar 1888–1893; vgl. BRÜNING / WÜST, S. 146 f.; Hermann BAIER; Die Registratur des Ensisheimer Regiments und das Archiv der Vorderösterreichischen Regierung, in: Archivalische Zeitschrift 40 (1931) S. 50–64; LEON BRIELE, Inventaire-Sommaire des Archives Départementales du Haut-Rhin. Archives Civiles. Séries A–E, Colmar 1863, S. 192; Lucie ROUX: Répertoire numérique détaillé du fonds de la Régence Autrichienne d'Ensisheim (sous-série 1 C) XIII<sup>e</sup> siècle – 1638, Colmar 1995.

Offenburg (Bestand 216), Philippsburg (Bestand 218), Radolfzell (Bestand 219) und Überlingen (225). Das Unterelsass ist besonders über die Bestände der Stadtarchive Straßburg und Hagenau erschließbar. Die im Generallandesarchiv vorhandenen Bestände der Kantone Hegau (Bestand 123), Kraichgau (Bestand 125) und Ortenau (Bestand 127) ergänzen die Aktengrundlage für einzelne Fragen.

*Schweden:* Die für das Thema zentralen Bestände der schwedischen Überlieferung befinden sich in den schwedischen Zentralarchiven, dem Reichsarchiv (Riksarkivet) und dem Militärarchiv (Krigsarkivet), beide in Stockholm. Einschlägig sind hier insbesondere die königliche Registratur, die Rats- und Reichstagsprotokolle und die schriftliche Hinterlassenschaft einzelner Akteure, etwa des Königs, des Reichskanzlers, verschiedener mit der Außen- und Militärpolitik befasster hoher Amtsträger und einzelner Generäle – für den vorliegenden Zusammenhang konkret die Papiere des Generalfeldmarschalls Gustaf Horn, die sich in einer speziellen Sammlung im schwedischen Reichsarchiv befinden. Alle diese Akten sind schwer zu benutzen, weil sie teils chronologisch, teils nach Personen geordnet sind. Man kommt also nur dann voran, wenn man bereits über ein solides Grundgerüst an Daten verfügt.

*Gedruckte Quellen:* Von den gedruckten Quellen ist, was die Dichte der Information angeht, das *Theatrum Europaeum*<sup>9</sup> die wichtigste. Das *Theatrum* hat jedoch den Nachteil, dass man zwar viel über einzelne Ereignisse, militärische Entwicklungen und verschiedene Personen erfährt, die schwedischen Motive und Herrschaftstechniken aber wie bei jeder ereignislastigen Darstellung nur indirekt deutlich werden. Davon abgesehen, sind natürlich auch Probleme der Quellenkritik zu berücksichtigen.

Die bisher im Druck erschienenen Tagebücher, Protokolle und ähnliche Aufzeichnungen von Geistlichen, Stadtbediensteten oder Militärs geben nur punktuell Einblick in das Wesen der schwedischen Herrschaft am Oberrhein. Am aussagekräftigsten sind die gedruckten schwedischen Quellen, insbesondere die Briefe, Memoranden, Instruktionen und andere Schriften des schwedischen Königs Gustav II. Adolf (1611–1632), des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna (\* 1583, † 1654) und die Briefe der schwedischen oder in schwedischen Diensten stehenden Generäle. Es ist jedoch wie schon im Falle der schwedischen handschriftlichen Quellen recht aufwändig, die entsprechenden

9 Johann Philipp Abelinus / Johann Flittner: *Theatrum Europaeum, das ist: Historische Chronick Oder Warhaffte Beschreibung aller vornehmen und denckwürdigen Geschichten : so sich hin und wider in der Welt/ von Anno Christi 1629. biß auff das Jahr 1633. zugetragen ...*, Bd. 2, Frankfurt/M. 1633, Digitalisat Wolfenbütteler Digitale Bibliothek: <http://diglib.hab.de/periodica/70-b-hist-2f/start.htm> (Weitere Auflagen 1643, 1662, 1679, 5. u. 6. Aufl. nach 1679). Hch. Oraeus: *Dass.*, Bd. 3, Frankfurt/M. 1639, Digitalisat Wolfenbütteler Digitale Bibliothek: <http://diglib.hab.de/periodica/70-c-hist-2f/start.htm?image=00005> (Weitere Auflagen 1644, 1670, 4. u. 5. Aufl. nach 1670).



Dokumente auf die schwedische Herrschaft im deutschen Südwesten oder noch spezieller: am Oberrhein hin zu durchforsten.

Bevor ich nun endlich zu meiner Darstellung komme, lassen Sie mich noch erwähnen, dass mein Oberrhein-Begriff ein geographischer und pragmatischer ist, will heißen: Ich verstehe unter dem Oberrhein die Gebiete von Mainz bis Basel, im Westen und Osten begrenzt durch Vogesen und Schwarzwald bzw. deren Verlängerungen nach Norden. Dabei erlaube ich mir im Folgenden jedoch je nach historischem Zusammenhang und dort, wo es mir sinnvoll erscheint, Ausweitungen und Einschränkungen dieses Raumbegriffs. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Gebiet des Oberrheinischen Reichskreises, des Oberrheingrabs, Oberrheinischen Tieflands, der Oberrheinischen Tiefebene, dem Oberrheingau oder anderen in der historischen und geographischen Forschung mit dem Oberrhein-Siegel belegten Räumen.

### Periodisierung

Man kann die Jahre der nahezu unangefochtenen schwedischen Herrschaft im deutschen Südwesten und insbesondere am Oberrhein, die Jahre 1631 bis 1634 also, in zwei Abschnitte einteilen: I. einen Zeitraum, der markiert ist durch die zwei Schlachten von Breitenfeld und Lützen (Herbst 1631 bis Herbst 1632) als Periode der Herrschaft des schwedischen Königs Gustav II. Adolf; II. einen Zeitraum, der markiert ist durch die Schlachten von Lützen und Nördlingen (Herbst 1632 bis Herbst 1634) als Periode der Herrschaft des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna und der schwedischen Generäle.

Während sich diese zweite Periode eher durch Konsolidierung und Satrapenherrschaft auszeichnet, birgt die erste Periode eine hohe militärische und politische Dynamik und lässt mehrere Teilabschnitte erkennen. Drei von ihnen möchte ich hier kurz vorstellen: 1. den Vorstoß Schwedens nach Franken und an den Mittelrhein im Herbst 1631; 2. die kaiserlichen Gegenoffensiven gegen Schweden und seine Verbündeten in der Kurpfalz, im Elsass, in Baden-Durlach und Württemberg in der ersten Jahreshälfte 1632; 3. den schwedischen Vormarsch bis ins Oberelsass und in den Breisgau in der zweiten Jahreshälfte 1632.

1. Nach der für Schweden siegreichen Schlacht von Breitenfeld am 17. September 1631 konnten sich die schwedische Hauptarmee unter Gustav Adolf und deutsche protestantische Hilfstruppen bis zum Jahresende in den Territorien der Hochstifte Würzburg, Bamberg und Kurmainz festsetzen. Außerdem gelang eine Eroberung von Teilen der Kurpfalz, nicht jedoch der kurpfälzischen Residenz Heidelberg<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Diese konnte erst in der ersten Jahreshälfte 1633 erobert werden; vgl. Franz MAIER, Die bayerische Unterpfalz im Dreißigjährigen Krieg. Besetzung, Verwaltung und Rekatholisierung der rechtsrheinischen Pfalz durch Bayern 1621–1649, Frankfurt/M. etc. 1990, S. 249–254.

Schließlich schuf der schwedische König in Frankfurt am Main Ende November eine Militärverwaltung, die für alle neu eroberten Gebiete zuständig sein sollte. Nachdem aber am 22. Dezember 1631 Mainz erobert worden war, beorderte er den schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna in diese Stadt mit dem Ziel, dort und nicht in Frankfurt eine Besatzungsverwaltung aufzubauen. Von dort aus sollten die politischen und militärischen Aktivitäten Schwedens im Südwesten des Reiches koordiniert werden. Die schwedische Hauptarmee am Rhein teilte Gustav II. Adolf in zwei Teilarmeen: eine unter seiner eigenen Führung (ca. 19.000 Mann) und eine kleinere unter Generalfeldmarschall Gustaf Horn (ca. 8.000 Mann). Mit seiner Armee operierte Gustav Adolf zunächst am Rhein (daher der Forschungsbegriff „Rheinarmee“). Gustaf Horn schickte er nacheinander den Main und den Neckar aufwärts, um weitere Stützpunkte zu besetzen und Kontributionen zu fordern. Im Frühjahr 1632, als Gustav Adolf seinen Zug nach Südosten gegen Bayern und Österreich begann, ließ er Horn mit seiner Armee am Oberrhein zurück. Dort sollte er zusammen mit Oxenstierna die neu eroberten Gebiete militärisch und administrativ fortentwickeln und große Magazine für die Versorgung der Armeen anlegen<sup>11</sup>.

Mainz wurde 1631/32 eine Art Winterresidenz Gustav Adolfs. Dort empfing er mehrere potentiell oder bereits Verbündete, von denen neben dem Herzog Wilhelm von Weimar (\*1598, †1662), der schon unter Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach (\*1573, †1638) als Obrist gegen die kaiserliche Partei gekämpft hatte, seinem Bruder, Bernhard von Sachsen-Weimar (\*1604, †1639) und Markgraf Johann Georg von Brandenburg (\*1598, †1637) der „Winterkönig“ Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz (\*1596, †1632) der politisch bedeutendste, der hessische Landgraf Wilhelm V. (\*1602, †1637) und Pfalzgraf Christian von Birkenfeld (\*1598, †1654) die militärisch schlagkräftigsten waren. Auch Repräsentanten des Oberrheingebiets zeigten sich bereits in Mainz, darunter der wie sein Namensvetter von der Pfalz von seinen Herrschaftsterritorien gejagte Friedrich V. von Baden-Durlach. Zu anderen potentiellen Verbündeten am Oberrhein nahm Gustav Adolf in dieser Zeit selbst Kontakt auf, insbesondere zu den Reichsstädten, allen voran Straßburg<sup>12</sup>.

11 Sveriges krig 1611–1632, Bd. 5: Från Breitenfeld till Lech, hg. von SVENSKA GENERALSTABEN, Stockholm 1938, S. 526–527 (Beilage 1); Michael ROBERTS, Oxenstierna in Germany, 1633–1636, in: *Scandia* 48 (1982) 1 S. 61–106; Richard BRZEZINSKI / Richard HOOK, The army of Gustavus Adolphus, Bd. 1: Infantry, London 1991, S. 14–16; Lars ERICSON, De svenska arméerna i Tyskland under Trettioåriga kriget. Sammansättning och styrka, in: *Krig och fred i källorna* (Årsbok för Riksarkivet och Landsarkiven 1998), S. 35–56, hier S. 46–47.

12 Cicely Veronica WEDGWOOD, Der Dreissigjährige Krieg, München 1971, S. 267. Das Datum für den Einzug nach Frankfurt widerspricht der Tatsache, dass der Brief eines unbekanntenen Frankfurters, datiert vom 22.11.1631, den Einzug der Schweden bereits in der Vergangenheit schildert. Copia eines Schreibens aus Frankfurt am Main, an einen guten Freundt nachher Augspurg abgegangen, 22.11.1631, Abschrift aus der Hamburger Stadt-Bibliothek. Historische Handschriften, Codex Nr. 248, Gedruckt in: *Handlingar rörande Sverges historia ur utrikes arkiver*,

Eine Kriegspause gönnten sich die Schweden in Mainz nicht. Gustav Adolf schickte während des ganzen Winters fortwährend Detachements seiner Armee nach Süden, Westen und Osten, um weitere Eroberungen vorzubereiten. Die militärischen Operationen des Frühjahrs 1632 richteten sich ganz generell auf die Eroberung bzw. Alliiierung der schwäbischen und fränkischen Reichskreise, die auch etwas in das Oberrheingebiet hineinragten. Der oberrheinische Reichskreis blieb jedoch vorderhand ausgespart<sup>13</sup>.

2. Die Kaiserlichen und ihre Verbündeten waren währenddessen nicht untätig geblieben. Verzweifelt wie ihre militärische Lage nach der Niederlage bei Breitenfeld war, konnten sie jetzt, nach dem vorläufigen Ausfall des Feldmarschalls Johann t'Serklæes von Tilly (\*1559, †1632), allerdings nur regional und lokal operieren. Während die Schweden zwischen Januar und März 1632 im Tauber- und Neckartal und am Rhein mit weiteren Eroberungen beschäftigt waren, beschränkten sich die Kaiserlichen auf kleinere Kämpfe in der Gegend von Offenburg, im Unterelsass und in der rechtsrheinischen Kurpfalz<sup>14</sup>. Im März/April 1632 jedoch startete der kaiserliche Oberkommandierende der vorderösterrei-

hg. von Anders FRYXELL, del 4, Stockholm 1843, S. 37–43; Gustav Adolf an Johann Kasimir, aus Höchst 26.11.1631, abgedruckt in: Konung Gustaf II Adolfs skrifter, hg. von Carl Gustaf STYFFE, Stockholm 1861, S. 396–397; Bernhard SICKEN, Politische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (1618/19–1642), in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB, Ernst-Günther KRENIG, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 277–326, hier S. 299–305; Peter ENGERISSER, Von Kronach nach Nördlingen. Der Dreißigjährige Krieg in Franken, Schwaben und der Oberpfalz 1631–1635, Weissenstadt 2007, S. 20–44.

13 Dass die hauptsächlich im Rahmen der Militärpolitik des Reiches entstandenen Reichskreise und nicht etwa einzelne Territorien oder Herrschaften im Mittelpunkt der räumlichen Dimension der Militärplanungen Gustavs II. Adolf und seiner Berater standen, ist mehrfach belegt. Gustav Adolf an Oxenstierna 17.9.1631. Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevvevling [im Folgenden: AOSB] hg. von KONGL. VITTERHETS-, HISTORIE- OCH ANTIQVITETS-AKADEMIEN, 2. Abt., Bd. 1 [im Folgenden in der Form: II,1]: K. Gustaf II Adolfs bref och instruktationer, hg. von Per SONDÉN, Stockholm 1888, Nr. 542, S. 745–747; *Theatrum Europaeum* (vgl. Anm. 9) 1646, S. 495–496, 506 (hier nach dem Digitalisat der UB Augsburg: [http://bvbm1.bib-bvb.de/view/action/nmets.do?DOCCHOICE=237614.xml&dvs=1356606508751~278&locale=de\\_DE&search\\_terms=&adjacency=&VIEWER\\_URL=/view/action/nmets.do?&DFG=DFG&DELIVERY\\_RULE\\_ID=21&usePid1=true&usePid2=true](http://bvbm1.bib-bvb.de/view/action/nmets.do?DOCCHOICE=237614.xml&dvs=1356606508751~278&locale=de_DE&search_terms=&adjacency=&VIEWER_URL=/view/action/nmets.do?&DFG=DFG&DELIVERY_RULE_ID=21&usePid1=true&usePid2=true)). Letzter Aufruf: 26.7.2013; vgl. WEDGWOOD (wie Anm. 10) S. 267; MAIER, Unterpfalz, S. 230–239; Richard BENZ: Heidelberg. Schicksal und Geist, Sigmaringen 21975, S. 214; Franz MAIER, Stadt und Festung Mannheim im Dreißigjährigen Krieg, in: Mannheimer Geschichtsblätter N.F. 3 (1996), S. 175–196, hier S. 187; DERS.: 1618–1648. Im Dreißigjährigen Krieg, in: Geschichte der Stadt Mannheim, Bd. 1: 1607–1801, hg. im Auftrag der Stadt Mannheim von Ulrich NIEB, Michael CAROLI, Heidelberg – Ubstadt-Weier – Basel 2007, S. 100–151, hier S. 129–130, 150–151; Bernhard SICKEN: Dreißigjähriger Krieg (1618–1648), in: Geschichte der Stadt Würzburg. Bd. II: Vom Bauernkrieg 1525 bis zum Übergang an das Königreich Bayern 1814, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2004, S. 101–129, hier S. 107–113.

14 *Theatrum Europaeum* (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 625–626; vgl. MAIER, Unterpfalz (wie Anm. 10) S. 232–239.

chischen Armee, Obrist-Generalkommissar Freiherr Wolfgang Rudolf von Ossa (\*1574, †1647), von Breisach aus eine Großoffensive gegen die baden-durlachische Markgrafschaft, militärisches Zentrum und oberrheinischer Musterplatz der mit Schweden alliierten Truppen des Pfalzgrafen Christian von Birkenfeld, Markgraf Friedrichs V. von Baden-Durlach, Herzog Eberhards III. von Württemberg (1628–1674) und einiger anderer. Teilweise parallel zu Ossas Offensive am Oberrhein rückten die mit dem Kaiser verbündeten Spanier Anfang April über die Mosel auf den Mittelrhein vor, wahrscheinlich um die Truppenwerbungen Christians von Birkenfeld im Elsass zu unterbinden<sup>15</sup>. Der Vormarsch der Spanier alarmierte Oxenstierna in Mainz, der zur Beobachtung der feindlichen Manöver ein ganzes Reiterdetachment aus Kassel zu sich über den Rhein kommen ließ. Christian von Birkenfeld hatte allerdings längst von diesen Entwicklungen Wind bekommen, brach auf, um sich mit der von Kassel anrückenden schwedischen Reiterei zu vereinigen und stoppte den spanischen Vormarsch. Die Spanier zogen sich zurück, wurden aber von den Schweden aus taktischen Gründen nicht weiter verfolgt. Dies verschaffte den Spaniern Zeit, sich erneut zu sammeln, ja zu verstärken, sodass sie in der Folge Speyer den Schweden abnehmen konnten. Mit der schwedischen Gegenoffensive im Juli 1632 gelang es Oxenstierna jedoch, sie wieder von dort zu vertreiben<sup>16</sup>. Einen Monat später begannen die Kaiserlichen unter Ossa und dem kaiserlichen Obristen Ernesto Graf Montecuccoli (\*1582, †1633) eine Offensive gegen die schwedisch besetzte Kurpfalz, Baden-Durlach und das Herzogtum Württemberg; sie wurden jedoch von den vereinigten Truppen Schwedens, Württembergs und des Pfalzgrafen Otto Ludwig (\*1597, †1634) an allen Fronten zurückgeworfen<sup>17</sup>.

3. Die Niederlagen der Kaiserlichen im August 1632 leiteten eine dritte Periode ein. Bei der Verfolgung der kaiserlichen Truppen rheinaufwärts setzte

15 Vgl. MAIER, Unterpfalz(wie Anm. 10) S. 239–242.

16 Vgl. Anna EGLER, Die Spanier in der linksrheinischen Pfalz 1620–1632. Invasion, Verwaltung, Rekatholisierung, Mainz 1971 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 13), S. 159–173; Armin KOHNLE, Kleine Geschichte der Markgrafschaft Baden, Leinfelden-Echterdingen <sup>2</sup>2009, S. 123–125; Meinrad SCHAAAB, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart 1992, S. 117–118; Karl MOERSCH, Geschichte der Pfalz von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Landau <sup>5</sup>1994, S. 346.

17 Theatrum Europaeum (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 664–665. Johann Christoph WAGNER, Der Pfaltz am Rhein Staat- Land- Staedt- und Geschicht-Spiegel, Augsburg 1690, S. 38. Vgl. Arthur KLEINSCHMIDT, Friedrich von Baden, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 7, Leipzig 1878, S. 457–460; Georg SCHREIBER, Raimondo Montecuccoli. Feldherr, Schriftsteller und Kavaliere. Ein Lebensbild aus dem Barock, Graz-Wien-Köln 2000, S. 30; Ludwig HILDEBRANDT / Helmut MOHR, Historisches Wiesloch. Ein Führer zu den Sehenswürdigkeiten der Winzerstadt, Wiesloch 2000; Harald GOMILLE, Die Geschichte der Gemeinde Dielheim mit Horrenberg, Balzfeld, Unterhof und Oberhof (Ortschronik Teil 1), Sigmaringen 1994, S. 356; Albert FUCHS: Kronau (Kißlauer Ampts). Kleiner Beitrag zur Heimatgeschichte, Bruchsal 1927 (ND Bad Schönborn <sup>2</sup>1974), S. 40; MAIER, Unterpfalz, S. 244–246.

Gustaf Horn am 21. August bei Straßburg über den Rhein und eroberte bis Anfang Dezember das gesamte mittlere und obere Elsass. Im Zuge der Eroberungen erklärte sich ein Großteil des elsässischen Adels und der elsässischen Städte zu Alliierten Schwedens, bot Kontributionen an und empfing dafür schwedische Salvaguardien, also Garantien, dass sie von Belagerungen und Brandschatzungen verschont würden. Unterdessen hatten kleinere schwedische und württembergische Verbände die rechtsrheinischen Gebiete von der Kurpfalz südwärts bis in den vorderösterreichischen Breisgau erobert. Nur die kaiserliche Hauptfestung Breisach war im Dezember 1632 noch nicht in der Hand der Schweden<sup>18</sup>.

Die zweite Hauptperiode war durch Bemühungen zur Konsolidierung der schwedischen Herrschaft gekennzeichnet. Während die Schweden im Oberelsass und im Breisgau noch mit Eroberungen beschäftigt waren, hatte sich die Lage im Schwäbischen Reichskreis zugespitzt. Bayerische Truppen waren eingefallen, die evangelischen Stände baten den schwedischen Oberbefehlshaber für das Oberrheingebiet, Gustaf Horn, um Hilfe. Dieser verstärkte daraufhin seine elsässische Armee, übergab den Oberbefehl Rheingraf Otto Ludwig und zog selbst am 18. Dezember mit einer ansehnlichen Armee bei Weisweil über den Rhein in Richtung Schwaben. Dabei nahm er Freiburg i. Br. sozusagen auf dem Weg mit<sup>19</sup>. Im Zuge dieses Eroberungszuges setzte Horn auf der rechten Rheinseite den in württembergischen Diensten stehenden, aus dem Kreis der mährischen Aufständischen von 1618 stammenden Generalmajor Bernhard Schaffalitzky (auch: Schavelitzky, \* 1591, † 1641) zum Oberbefehlshaber der rechtsrheinischen Truppen ein. Im Windschatten des Feldzuges am rechten Rheinufer hatten Friedrich V. von der Pfalz und Friedrich V. von Baden-Durlach ihre Landesherrschaft retablieren können, während mit dem Tod Gustav Adolfs in der Schlacht bei Lützen (6./16.11.1632) die zentrale Militärführung der Schweden einstweilen in Frage gestellt war. Infolgedessen hatte der Rheingraf im Elsass mit Bauernaufständen und dem Einfall französischer Truppen zu kämpfen. Auch beschäftigte ihn eine langwierige, am Ende aber erfolglose Belagerung Breisachs. Schaffalitzky machten 1633 ebenfalls Bauernrevolten zu schaffen; dazu kamen Ausfälle der Breisacher Garnison unter Markgraf Wilhelm von Baden-Baden<sup>20</sup>. Im April 1633 erwuchs ihm unerwartet ein Rivale aus den eigenen Reihen, als Friedrich von Baden-Durlach auf den Vorverhandlungen des Heilbronner Bundes zum Oberbefehlshaber der rechtsrheinischen Trup-

18 *Theatrum Europaeum* (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 665–667, 757–763.

19 Thomas Mallingers Tagbücher von 1613–1660, in: *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte*, hg. von Franz Josef MONE, Bd. 2, Karlsruhe 1854, S. 528–615, hier S. 536; vgl. *Geschichte der Stadt Freiburg*, Bd. 2: *Vom Bauernkrieg bis zum Ende der Habsburgischen Herrschaft*, hg. im Auftrag der Stadt Freiburg von Heiko HAUMANN, Hans SCHADEK, Stuttgart 2001, S. 125.

20 Thomas Mallingers Tagbücher, S. 536–541.

pen ernannt wurde und gleichzeitig die Territorien seines baden-badischen Verwandten Wilhelm als Donationen aus schwedischer Hand erhielt. Schaffalitzky wurde von Oxenstierna im Zuge dieses Handels im Juni 1633 gegen seinen Willen an den Bodensee beordert. Für die lokale Bevölkerung konnten solche konkurrierenden Herrschaftsverhältnisse übrigens Vorteile haben. So erzählen die Jahresberichte des Baden-Badener Jesuitenkollegs in einem anderen Zusammenhang, dass Gustaf Horn im Juni 1632 bereit war, auf einen Teil der Kontributionen der Stadt Baden-Baden zu verzichten, nachdem diese sich hoffnungsvoll an den Durlacher Markgrafen gewandt hatte, um eine Minderung zu erreichen, weil sie anders einer Plünderung wohl nicht entgangen wären<sup>21</sup>.

### Motive schwedischer Herrschaft im deutschen Südwesten

Die voranstehend versuchte Periodisierung mag eine bessere Übersicht über die oft verworrenen Kriegsverläufe der Jahre 1631–1634 geben und die militärische Rationalität der Entwicklungen verdeutlichen. Sie sagen aber nichts über die Motive und die Herrschaftstechnik der schwedischen Besatzungsmacht am Oberrhein aus. Der britische Historiker Michael Roberts (1908–1996), ein ausgezeichnete Kenner der frühneuzeitlichen schwedischen Geschichte, hat bereits 1962 in einem kurzen Aufsatz<sup>22</sup> eine Reihe von Gründen für das militärische und politische Agieren Schwedens im Dreißigjährigen Krieg herausgearbeitet. Sie betreffen teils den Kriegseintritt, teils die Bedingungen für einen möglichen Friedensschluss mit dem Kaiser, teils aber auch die konkreten Entwicklungen während des Krieges. Sie bilden den Ausgangspunkt meiner folgenden Überlegungen.

Bereits auf dem schwedischen Kriegsrat von 1629, der über das Für und Wider einer militärischen Intervention im Heiligen Römischen Reich befinden sollte, wurde u. a. die Befreiung der protestantischen Territorien im Südwesten des Reiches, insbesondere der Kurpfalz, der badischen Lande und Württembergs diskutiert<sup>23</sup>. Dabei war allen Beteiligten klar, dass ein derartig weiter Vor-

21 Mittelbadische Chronik für die Jahre 1622–1770, übers. u. hg. von Augustin KAST, Bühl (Baden) 1934, S. 33; Thomas Mallingers Tagbücher, S. 536–583. Vgl. Horst BUSZELLO / Hans SCHADEK, Alltag der Stadt – Alltag der Bürger. Wirtschaftskrisen, soziale Not und neue Aufgaben der Verwaltung zwischen Bauernkrieg und Westfälischem Frieden, in: HAUMANN / SCHADEK (wie Anm. 19) S. 128–130; Hans SCHADEK, „Der Statt Freyburg zugehörige Flecken und Dörffer“. Das Territorium der Stadt bis zur Auflösung 1807, in: ebd. S. 237–251.

22 Michael ROBERTS, The political objectives of Gustav Adolf in Germany, 1630–1632 (1962), in: DERS., Essays in Swedish History, London 1967, S. 82–110 (schwed. Gustav II Adolfs politiska mål i Tyskland 1630–1632, in: Historia kring trettioåriga kriget, hg. von Göran RYSTAD, Stockholm 1963, S. 40–60). Roberts' Analyse basiert zu wesentlichen Teilen auf: Johannes KRETZSCHMAR: Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, Hannover-Leipzig 1904; und Bertil BOËTHIUS: Nyare undersökningar rörande Gustaf II Adolfs planer i Tyskland, in: Historisk tidskrift 28 (1908) S. 77–83.



stoß ins Innere des Heiligen Römischen Reiches kein planbares, sondern nur ein aus der Entwicklung des Krieges sich ergebendes und mit Gottes Hilfe zu erreichendes Ziel sein konnte. Nahziele im Vorfeld des Kriegseintritts waren zunächst die *assecuratio* und die *satisfactio* des Schwedischen Reiches. *Assecuratio*, also eine Art Pufferzone und andere sicherheitsförderliche Maßnahmen, forderte Schweden deshalb, weil Habsburg und seine Verbündeten ihren Einfluss während des Krieges so weit nach Norden ausgedehnt hatten, dass die seit 1561 sorgsam aufgebaute Vormachtstellung Schwedens im Ostseeraum (*Dominium maris Baltici*) gefährdet schien. Der konkrete *casus belli* war die Belehnung Wallensteins mit Mecklenburg, seine kaiserliche Ernennung zum *General des baltischen und ozeanischen Meeres* und der Aufbau einer habsburgischen Flottenstation in Wismar gewesen. Diese aus schwedischer Sicht massiven Bedrohungen der Integrität des Schwedischen Reiches verlangten nun nach Garantien, damit sich eine solche Entwicklung nicht wiederholte. Die Forderung nach *satisfactio* bedeutete, dass Schweden für seine Intervention, zur Gewährleistung seiner *assecuratio* und zu Gunsten der deutschen Protestanten eine Kompensation bzw. ein Pfand benötigte.

Um eine *assecuratio* im dargelegten Sinne zu erlangen, konnte der deutsche Südwesten zunächst keine wesentliche Rolle spielen. Sicherlich galt es, die habsburgische Macht so weit nach Süden zurückzudrängen wie möglich, aber vorderhand kamen für die Sicherheitspolitik eher andere deutsche Territorien in Frage: Pommern, Wismar, Mecklenburg, Brandenburg und einzelne Handelsstädte an der Ostsee- und Nordseeküste<sup>24</sup>. Die schwedische *satisfactio* hingegen berührte durchaus auch die protestantischen Fürsten und Herrschaften im Südwesten des Reiches. Um überhaupt Krieg führen zu können, benötigte Schweden in den deutschen Territorien Brückenköpfe, Versorgungsbasen, Rekrutierungs- und Aufmarschgebiete und entsprechende Koalitionen mit Fürsten. Um dies zu gewährleisten, entwickelte Schweden im Gleichtakt mit dem Vormarsch nach Süden im Wesentlichen zwei Allianzmodelle: 1. *Ewige Allianzen* nach Vorbild des schwedisch-pommerschen Allianzvertrags vom 25. August 1630; 2. temporäre Allianzen nach Vorbild der sog. Eventualkonföderation mit Hessen-Kassel vom 11. November 1630. Axel Oxenstierna unterschied diese beiden Modelle in einem Brief vom 12. Januar 1631 deutlich. Es müsse einen prinzi-

23 Svenska Riksrådets Protokoll, Bd. 1 (1621–1629), hg. von N. A. KULLBERG, Stockholm 1878 (Handlingar rörande Sveriges historia. Tredje serien), S. 218–229; AOSB II,1, S. 519, 523; vgl. Nils AHNLUND, Gustaf Adolf inför tyska kriget, Stockholm 1918, S. 234, 256–258, 260; Michael ROBERTS, Gustavus Adolphus. A history of Sweden 1611–1632, Bd. 2, London 1958, S. 402–403; Michael ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål i Tyskland 1630–1632, in: Historia kring trettioåriga kriget, hg.v. Göran RYSTAD, Stockholm 1963, S. 40–60, hier S. 41–43.

24 Schwedisch-pommerscher Vertrag vom 25.8.1630 zwischen Gustav II. Adolf und Bogislav XIV.; vgl. ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 43–45.



piellen Unterschied geben, so der schwedische Reichskanzler, zwischen Allianzen mit Staaten an der Ostseeküste und Allianzen mit den deutschen Binnenstaaten. Allianzverträge mit Ostseestaaten müssten sehr vorsichtig behandelt werden und sollten im Interesse der *assecuratio* Schwedens über den Krieg hinaus (*ewig*) gelten. Verträge mit Allianzpartnern im Binnenland gälten hingegen nur für die Zeit des Krieges; es gehe vor allem darum, die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die militärischen Ressourcen der betreffenden Staaten zu sichern. Gemeinsam war beiden Allianzmodellen, dass der schwedische König den uneingeschränkten militärischen Oberbefehl behielt<sup>25</sup>.

Das für die südwestdeutschen Territorien relevante zweite Modell sah entsprechend dem tatsächlich nie in Kraft getretenen hessisch-kasselschen Vertrag (*Eventualkonföderation*) im Wesentlichen fünf Punkte vor:

1. Der betreffende Allianzpartner stand unter *Schutz und Protektion* Schwedens.
2. Für die Zeit des Krieges hatte der schwedische König die *absolute Führung* inne.
3. Die angestammten Freiheiten und Privilegien des jeweiligen Herrschers wurden garantiert.
4. Das Ziel der Allianz war u. a. die Restituierung des mit Schweden alliierten Herrschers in seinem angestammten Herrschaftsgebiet.
5. Von einem oder beiden Allianzpartnern eroberte Territorien, auf die der mit Schweden alliierte Herrscher keinen Rechtsanspruch besaß, fielen gemäß Kriegsrecht an Schweden<sup>26</sup>.

Diese zunächst rein auf das Militärische ausgerichtete Konzeption wurde kurze Zeit später durch ein (religions)politisches Strategiepapier ergänzt, das unter der Bezeichnung *Norma futurarum actionum* bekannt geworden ist. Das auf Instruktion Gustav Adolfs um den 11. Mai 1631 entstandene Schriftstück sah für die deutschen Lande *ein neu evangelisches Haupt* und einen evangelischen Bund, also die Wiederbelebung der auf dem Hintergrund des verlorenen böhmischen Krieges 1621 aufgelösten protestantischen Union, diesmal allerdings unter schwedischer Führung vor. Abgesehen davon, dass Schweden hier an eine

25 Oxenstierna an Gustav Adolf 12.1.1631, in: AOSB I,7: Bref 1631, Stockholm 1918, S. 43–46; vgl. ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 45.

26 Text gedruckt in: Sveriges traktater med främmande magter jemte andre dit hörande handlingar, Bd. 5,2 (1609–1630), hg. von Olof Simon RYDBERG, Carl HALLENBERG, Stockholm 1891, S. 491–504; vgl. ROBERTS, Gustavus Adolphus, S. 459–460, 526–527; ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 45–46; Daniel HÖFFKER, Axel Oxenstierna und Hermann Wolff, in: Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der frühen Neuzeit, hg. von Ivo ASMUS, Heiko DROSTE, Jens OLESEN, Münster 2003 (Publikationen des Lehrstuhls für Nordische Geschichte 4), S. 145–164, hier S. 155–159.

konfessionelle Allianz dachte, ging es auch darum, nicht mit jedem Allianzpartner einzelne Verträge abschließen – und damit in jedem einzelnen Falle partikuläre Verhandlungen über Garantien und Kontrollen führen zu müssen. Der Alliantypus der *Norma* war übrigens nach dem Vertragsmodell für die Ostseestaaten abgefasst. Zwar steht in dem Dokument nichts davon, dass der Bund auch über den Krieg hinaus bestehen sollte, es sprechen aber Indizien aus relationalen Dokumenten dafür, dass dies impliziert war. Damit wäre Schweden also auch nach Kriegsende so etwas wie eine protestantische Schutzmacht im Heiligen Römischen Reich geblieben. Die Friedensverträge von 1648, die Schweden zu einer der Garantiemächte des Friedens bestimmten, machten eine solche Interpretation im Nachhinein sogar zwingend notwendig, sollte der Begriff ‚Garantiemacht‘ irgendeinen realen Sinn behalten<sup>27</sup>.

### Herrschaftstechnik

So gestalteten sich die Planungen. Wie aber entwickelten sich die Allianz- und Herrschaftsverhältnisse in der Praxis? Der schwedische Sieg in der Schlacht bei Breitenfeld 1631 veränderte die Struktur der schwedischen Kriegsziele zunächst nicht. Aber nach der Schlacht entwickelte sich eine neue Dynamik der Machtverhältnisse zwischen Schweden und den protestantischen Ständen. Immer mehr protestantische Landesherren suchten Dienste im schwedischen Heer, immer mehr Gesandte protestantischer Reichsmächte schlugen sich auf die Seite Schwedens oder wurden von Schweden abgeworben. Dadurch gerieten auch immer mehr Reichsfürsten und deren Territorien in direkte Abhängigkeit von der schwedischen Oberherrschaft. Organisiert wurden diese Bündnisse nach dem hessischen Modell: Eroberte die Allianz von den Kaiserlichen besetzte Territorien protestantischer Allianzpartner, fielen diese dem Allianzpartner anheim; Territorien nicht mit Schweden verbündeter oder in schwedischen Diensten stehender Fürsten wurden per *iure belli* von der schwedischen Kriegsmacht besetzt und in schwedische Statthalterschaften verwandelt. Bisweilen setzte der schwedische König auch alliierte oder unterstellte Fürsten selbst als Statthalter in von Schweden okkupierten Territorien ein. Oft erhielten sie Donationen (Dienst- und Belohnungsgüter), die für die Dauer des Krieges oder so lange sie als Statthalter aktiv waren ihren Unterhalt sichern sollten. Die Stände und Städte des betreffenden Territoriums hatten der schwedischen Krone Gefolgschaft zu geloben, Kirchen- und Finanzverwaltung wurden schwedischer Kontrolle unterworfen<sup>28</sup>.

Die Machtstruktur, die so entstand, bedeutete nicht weniger als dass der schwedische König in den eroberten Gebieten nunmehr die Stelle des Kaisers

27 Text gedruckt in: Bertil BOËTHIUS: „Norma futurarum actionum“, in: Historisk tidskrift 31 (1911) S. 199–204, hier S. 201–204; vgl. ROBERTS, Gustavus Adolphus (wie Anm. 23) Bd. 2, S. 504–509; DERS., Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 46–50.

28 ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 50–51.

einnahme und als oberster Lehnsherr fungierte. Sie bedeutete n. b. nicht zwangsläufig, dass Gustav II. Adolf selbst, wie dies manchmal in der älteren oder journalistischen Literatur zu lesen ist, Kaiser des Gesamtreiches werden wollte. Gustav Adolfs Absichten sind in diesem Punkt vieldeutig. In letzter Konsequenz aber bewirkte die schwedische Oberherrschaft im deutschen Südwesten und anderswo im Reich eine Spaltung Deutschlands in einen schwedisch und einen habsburgisch dominierten Teil – dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die schwedische Krone ja nach wie vor ihre Grundinteressen, *assecuratio* und *satisfactio*, verfolgen musste. Dass dann mit dem Westfälischen Frieden (1648) als Gebiete direkter schwedischer Herrschaft nur Schwedisch-Pommern, Wismar, Bremen-Verden und einige Zwergterritorien übrig blieben und dies auch nur im Sinne einer reichsfürstlichen, nicht jedoch einer vom Kaiser losgelösten Oberherrschaft, war dann das Ergebnis des weiteren Kriegsverlaufes, der in dieser Form aber 1631 noch nicht abzusehen war. Es blieb aber dabei, dass Schweden nach 1648 mit seinem Status als Garantiemacht des Westfälischen Friedens erheblichen Einfluss auf das Heilige Römische Reich insgesamt und besonders auf seine protestantischen Territorien behielt.

Der Vierklang aus Protektion, Okkupation, Restitution und Donation jedenfalls, der teilweise von den protestantischen Reichsfürsten selbst angestimmt wurde, unterstützte die schwedischen Interessen erheblich. Vertraglich formalisiert wurde er im deutschen Südwesten zwar nie, aber die Notenwechsel zwischen den südwestdeutschen Reichsständen und Schweden, die im Spätherbst 1631 einsetzten, deuten auf das immer gleiche Muster schwedischer Allianzpolitik: Der schwedische König beanspruchte die Anerkennung (*recognitio*) seiner Oberherrschaft (*ius superioritas*) sowohl in Bezug auf einzelne Fürsten und Stände als auch hinsichtlich eines künftigen protestantischen Bündnisses; und er tat dies auf der Grundlage einer Rechtsauffassung, die im damaligen Europa bestens bekannt war, der Kriegsrechtslehre des Hugo Grotius (\*1583, †1645), des *ius belli*. Dass es dabei nicht nur um Machtpolitik, sondern auch um die konfessionelle Libertät des Heiligen Römischen Reiches ging, war spätestens mit dem Vertrag von Bärwalde, d. h. seit Oktober 1630, klar, wo übrigens erstmals auch Bestimmungen über den Süden des Reiches auftauchen. Natürlich ließ sich beides nicht voneinander trennen: Schweden brauchte die protestantischen Fürsten, um die habsburgische Vorherrschaft zu beenden, und es musste sie beenden, um das Regiment der protestantischen Reichsstände zu retablieren. In der markigen Sprache Gustav Adolfs lautete dies im März 1632 (vor den Toren von Donauwörth) so: Man müsse den Kaiserlichen die Flügel stützen, damit sie nie wieder fliegen könnten. Und sein Kanzler, Oxenstierna, sprach sich im Oktober 1632 für einen Frieden aus, bei dem Schweden *das Messer an die Gurgel des Kaisers* halte. Um dies bewerkstelligen zu können, brauchte Schweden aber die norddeutschen ebenso wie die südwestdeutschen Protestanten<sup>29</sup>.

29 Ebd., S. 51–55.

Hinsichtlich eines möglichen protestantischen Bundes kristallisierten sich seit Dezember 1631 die ersten konkreten Schritte heraus. Dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel machte Gustav Adolf im Dezember 1631 das Angebot, künftig als *protector religionis* des Reiches zu agieren. Hintergrund war ein Vertrag zwischen Wilhelm und dem schwedischen König vom 22. August 1631 („Vertrag von Werben“), der vorsah, dass Wilhelm eine stehende Armee von mindestens 10 000 Mann schaffen sollte, die auch über das Kriegsende hinaus die Interessen der deutschen Protestanten verteidigen würde. Außerdem sollte er General der im oberrheinischen Reichskreis anzuwerbenden Truppen werden. Gleichzeitig erkannte Wilhelm den Oberbefehl Schwedens über diese Armee an. Dabei handelte es sich nicht um ein beständiges und unauflösliches, sondern nur um ein zeitweiliges Bündnis<sup>30</sup>. Für das Oberrheingebiet besaß dieser Vertrag nur mittelbare Bedeutung. Er sollte später als Modell für ähnliche Vereinbarungen im Rahmen des Heilbronner Bundes (1633–1635) dienen.

Im Juni 1632 kam in den Instruktionen Gustav Adolfs für seine Gesandtschaft zu Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen (\* 1585, † 1656) und kurz danach in einem Gespräch mit der Nürnbergischen Gesandtschaft der Gedanke eines *corpus bellicum* auf. Dessen Führer sollte wohl Gustav Adolf selbst sein, vielleicht aber auch Johann Georg oder Wilhelm V. von Hessen-Kassel. Für die Truppenaushebungen und die Militärorganisation orientierte sich Gustav Adolf wiederum an den Reichskreisen. Deren eingespielte Organisationssysteme sollten einen reibungslosen Ablauf beim Aufbau des *corpus bellicum* gewährleisten. Wie schon in der *Norma futurorum actionum* formuliert, wollte der König nicht mit einzelnen Fürsten, sondern möglichst mit Korporationen verhandeln<sup>31</sup>.

Es gelang Gustav Adolf allerdings nicht, Johann Georg oder Wilhelm V. für seine Pläne einzuspannen. Er entschied deshalb, die südwestdeutschen Reichsstände selbst ins Spiel zu bringen. Dies schien deshalb Erfolg versprechender, 1. weil die dortigen protestantischen Fürsten politisch und militärisch schwach und daher abhängiger von Schweden waren als Sachsen oder Hessen-Kassel; 2. weil sich dort mächtige und reiche katholische Territorien befanden, die Schweden auch aus ökonomischen Gründen brauchte; und 3. weil er vom Südwesten aus seinen Marsch nach Wien antreten wollte. Es ist keine Frage, dass er dazu die führenden Fürsten der jeweiligen Reichskreise bzw. die Kreisobristen brauchte. In den südwestlichen protestantisch dominierten Reichskreisen war dies allein der Herzog von Württemberg (Schwäbischer Kreis). Die anderen Kreise waren 1632 zum größten Teil in der Hand der Schweden selbst und wurden in Statthalterschaften verwandelt; diese deckten sich übrigens nicht mehr mit der Ausdehnung der nominell bestehenden Reichskreise, vielmehr war

30 Vgl. auch Moriz RITTER; Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), Bd. 3, Darmstadt 1962, S. 495–496; ROBERTS, Gustavs II Adolfs politiska mål (wie Anm. 23) S. 56.

31 ROBERTS, Gustavs II Adolfs politiska mål (wie Anm. 23) S. 56–57.

deren territoriale Gestalt davon abhängig, welche Teile des jeweiligen Kreises Schweden jeweils beherrschte.

Alle im Reich eroberten Territorien unterlagen den schwedischen Forderungen von *assecuratio* und *satisfactio*. Im Sommer 1632 stellte der schwedische König in seinem Vertrag mit Nürnberg mit Berufung auf Grotius klar, dass er auf Grundlage des Kriegsrechts Pommern, Magdeburg und die eroberten Bistümer für Schweden behalten wolle. Dies betraf im deutschen Südwesten vor allem Mainz, Worms und Straßburg, vielleicht auch Teile von Basel; Speyer und Trier standen unter französischem Dominat. Er machte aber auch deutlich, dass Schweden die deutsche Fürstenstandschaft für die übernommenen Territorien, nicht jedoch die Stelle des Kaisers einnehmen wolle. Die Reichsverfassung sollte also gewahrt werden, wenn auch mit neuen Akteuren.

Wie sehr die Formen schwedischer Herrschaft trotz solcher gelegentlicher Bekundungen durch den Verlauf des Krieges hervorgerufenen Modifikationen unterworfen waren, lässt sich vielfach studieren. Der Fränkische Kreis stellt hier einen interessanten Übergang von der ursprünglichen Idee der Herrschaft über die Reichskreise zur Statthalterschaftsverfassung dar. Nachdem Gustav Adolf das Hochstift Würzburg 1631 besetzt hatte, setzte er Herzog Bernhard von Weimar als *Herzog zu Franken* ein. Dieser maßte sich das Amt des Kreisobristen an und versuchte, den Kreis so als Ganzes auf das *corpus bellicum* des Königs zu verpflichten. Als dies – letztlich wegen der häufigen Absenz des unverzichtbaren Feldherrn – nicht durchzusetzen war, versuchte der schwedische König, die einzelnen fränkischen Stände für Sonderallianzen zu gewinnen. Auch dies scheiterte. Und sogar die Einsetzung des mit Schweden verbündeten Grafen Kraft von Hohenlohe (\* 1610, † 1641) als schwedischen Generalstatthalter in Franken sowie die geplante Einführung der schwedischen Kupferwährung gelangen nicht<sup>32</sup>.

Mit den protestantischen Ständen des Schwäbischen Reichskreises hatte Gustav Adolf bereits Mitte Oktober 1631 Kontakt aufgenommen, zu einer Zeit, als die Schweden noch mit der Einnahme Würzburgs beschäftigt waren<sup>33</sup>. Kurze Zeit später schlossen Nürnberg (23.10./2.11.) und Frankfurt (17./27.11.) Bündnisverträge mit Schweden, die auf weitere Bündnispartner im protestantischen Lager hoffen ließen<sup>34</sup>. Die zentrale Schaltstelle im Schwäbischen Reichskreis war der Administrator des Herzogs von Württemberg (1631–1633), Julius Friedrich (\* 1588, † 1635)<sup>35</sup>. An ihn richtete Gustav Adolf am 17. (27.) Oktober 1631

32 Vgl. SICKEN, Politische Geschichte (wie Anm. 12) S. 305–313.

33 Gustav Adolf an Julius Friedrich 17.(27.)10.1631; vgl. Theodor SCHOTT: Württemberg und Gustav Adolf 1631 und 1632, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte N.F. 4 (1895) S. 357–358; Stefan ZIZELMANN, Um Land und Konfession. Die Außen- und Reichspolitik Württembergs (1628–1638), Frankfurt/M. etc. 2002 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 941), S. 140.

34 SCHOTT (wie Anm. 33) S. 361.

ein Schreiben, in dem er sich ereiferte, dass die Stände des Schwäbischen Reichskreises dem Kaiser keinen deutlichen Widerstand geleistet, vielmehr Einquartierungen kaiserlicher Truppen zugelassen hätten. Er forderte ultimativ eine Erklärung, ob die Stände zu ihm oder zum Kaiser hielten – in religiösen Begriffen: man könne nur Gottes oder des Teufels sein<sup>36</sup>. Für Neutralität fehlte im jedes Verständnis. Sollten sich die Stände für Schweden entscheiden, versprach er königliche Protektion. Den Administrator von Württemberg forderte er auf, die Sache den übrigen Kreisständen vorzulegen. So geschah es auch, jedenfalls zum Teil. Julius Friedrich rief Vertreter Baden-Durlachs sowie der Reichsstädte Ulm und Straßburg für den 13. November 1631 zum Kriegsrat nach Stuttgart – wobei allerdings die Straßburger Beschickung wegen kaiserlicher Repressalien nicht erscheinen konnte<sup>37</sup>. Das Ergebnis fiel nicht zur Zufriedenheit Gustav Adolfs aus. Baden-Durlach und Ulm waren für einen Anschluss an den Schwedenkönig, Straßburg und Württemberg zögerten. Ein gemeinsamer Beschluss kam nicht zu Stande. In Stuttgart und Straßburg wollte man den König unterstützen und den Kaiser nicht verprellen – vor allem, um weitere Einquartierungen oder gar Besetzungen durch königliche oder kaiserliche Truppen zu verhindern, und zwar auf dem Hintergrund, dass beide Territorien bereits durch kaiserliche Truppen bedroht oder gar besetzt waren<sup>38</sup>. Während sich die Verhandlungen mit Gustav Adolf hinzogen, schuf die schwedische Armee Fakten. Mit der Kapitulation Heilbronn am 22.12.1631/2.1.1632 setzte Schweden erstmals einen Fuß in den Schwäbischen Kreis. Gustaf Horn verlangte von der Stadt Bündnistreue, Kontributionen und Einquartierung, rührte aber nicht an der Stadtverfassung<sup>39</sup>. Schaffalitzki, der zuvor schon zu Gustav

35 Über Julius Friedrich vgl. Paul STÄLIN: Julius Friedrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie 14 (1881) S. 684–685 sowie Neue Deutsche Biographie 10 (1974) S. 543. Onlinefassung: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd120064006.html?anchor=adb>. Letzter Aufruf: 26.7.2013.

36 Würzburg 17.10.1631 (Original); abgedruckt in: SCHOTT (wie Anm. 33) S. 388–389; vgl. ebd., S. 358–359. Außerdem das Schreiben Wilhelms V. von Baden-Baden an Friedrich V. von Baden-Durlach über die vom Kaiser geforderten Kriegskontributionen; GLA 46 Nr. 5254 (1631).

37 Friedrich V. schickte seinen Sekretär Remchinger und den Schreiber der Geheimkanzlei Abel, die Stadt Ulm den Gesandten Clauß und einen weiteren Gesandten. Zu Baden-Durlach, Württemberg und Straßburg s. u. Ulm schloss Ende 1631 ein Bündnis mit Gustav Adolf; Vertragstext in: Theatrum Europaeum, Bd. 2, S. 506–508; vgl. ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 140–142.

38 In einige württembergische Festungen waren zu diesem Zeitpunkt kaiserliche Truppen einquartiert. Die durlachisch-württembergischen Kooperationen sind hier wie auch später gut dokumentiert: GLA 46 Nr. 5271 (1617, 1631–1634); vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 361; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 143–144.

39 Theatrum Europaeum (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 496. Vgl. DÜRR: Die zweimalige Belagerung und Eroberung Heilbronn im 30jährigen Krieg 1631 und 1634, in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1878, S. 257; Wilhelm SPAHMANN: Feldmarschall Ludwig von Schmidberg, in: Schwaben und Franken. Heimatgeschichtliche Beilage der Heilbronner Stimme 17 (1971) Nr. 1; Helmut SCHMOLZ / Hubert WECKBACH, Heilbronn. Geschichte und Leben einer Stadt, Weißenhorn <sup>2</sup>1973, S. 58, 78, 119.



Adolf gesandt worden war, um den König der Gewogenheit des württembergischen Herzogs zu versichern, erhielt Ordre, Horn aufzusuchen, um Näheres über die militärischen Planungen der Schweden zu erfahren. Gleichzeitig wurden Gesandte, der württembergische Vizekanzler Jakob Löffler (\*1582, †1638) und der württembergische Landhofmeister Bleickart von Helmstatt (†1636), an den Main gesandt, um die erste von vielen Bündnisverhandlungen mit Schweden einzuleiten<sup>40</sup>.

Erschwerend wirkte sich für das Herzogtum Württemberg aus, dass Friedrich von Baden-Durlach um die Jahreswende 1631/32 bereits ein informelles Bündnis mit Gustav Adolf geschlossen hatte, dabei im Namen des Schwäbischen Reichskreises quasi für Württemberg mitgesprochen hatte und nun Druck auf Julius Friedrich ausübte, dem König von Schweden möglichst bald Unterstützung zuzusagen<sup>41</sup>. Zu einem formellen Bündnis zwischen Schweden und Württemberg kam es dann aufgrund des württembergischen Lavierens zwischen König, Kaiser und der mit den Bayern ventilierten Option einer Neutralität der schwäbischen und bayerischen Kreisstände aber nicht<sup>42</sup>. Gleichwohl ließen sich die Württemberger unter dem Eindruck der Siege Gustav Adolfs bei Rain am Lech und der Befreiung Augsburgs in der ersten Hälfte des April 1632 wie die Durlacher gegen das Versprechen, der Schwedenkönig werde das Land gegen den Kaiser schützen, eine Zusage von Durchmarschrechten, Kontributionen und der Aufstellung einer württembergischen Hilfsarmee für Schweden abringen. Am Oberrhein gingen diese mündlichen Versprechen allerdings deutlich weiter: Die mittlere Markgrafschaft Baden wurde zum Musterplatz einer schwedischen Armee für den Oberrhein unter Aufsicht des Markgrafen selbst<sup>43</sup>.

Als Kriegsziel für den Schwäbischen Reichskreis formulierte der König in einem Schreiben vom 17./27. April die Vereinigung der durlachischen und württembergischen nebst anderer kleinerer Kontingente zu einer neuen südwestdeutschen Armee von rund 8.000 Mann unter der Führung des württembergischen Landhofmeisters und ehemals baden-durlachischen Hofbediensteten Bleickart

40 Instruktionen des württembergischen Administrators für Bleickart und Löffler vom 5./15.1. und 16./26.1.1632. Die erste Instruktion ist abgedruckt in: SCHOTT, Württemberg und Gustav Adolf, S. 367; vgl. Ebd., S. 367–371, und ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 145–153.

41 Briefe Gustav Adolfs über Friedrich V. an Herzog Julius Friedrich von Württemberg (wahrscheinlich Januar 1632); Friedrich V. an Julius Friedrich vom 9./19.2.1632. Der Brief vom Januar 1632 ist abgedruckt in: SCHOTT (wie Anm. 33) S. 393; vgl. ebd. S. 372; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 137–145.

42 Briefe Bleickarts und Löfflers an Julius Friedrich vom 18./28.2.1632; Gustav Adolfs an Julius Friedrich vom 19./29.2.1632; Gustav Adolfs an Julius Friedrich vom 17./27.3.1632. Die Briefe vom Januar, 19./29.2. und 17./27.3.1632 sind abgedruckt in: SCHOTT, S. 393–396; vgl. ebd., S. 372–381; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 145–163.

43 Gleiches galt übrigens auch für die unterelsässischen Territorien im Oberrheinischen Kreis und die kurpfälzischen Territorien im Kurrheinischen Kreis, soweit sie von Schweden oder deren Hilfstruppen besetzt waren; vgl. ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 160–163.



von Helmstatt, der nun als Oberst fungierte – bei schwedischer Oberherrschaft; sie sollte Oberschwaben, den Hegau und den Breisgau besetzen und die kaiserlichen Heerführer, Ossa und Generalwachtmeister Heinrich Marquis de Haraucourt (auch: Hareaucourt, Harakort, \* ?, † 1632), die unter dem Befehl Montecuccolis am Oberrhein und in Oberschwaben operierten, im Zaum halten<sup>44</sup>. Tatsächlich war die neue Bündnisarmee in den kommenden Monaten in Oberschwaben, im Allgäu, im Schwarzwald und im Hegau aktiv und vertrieb viele der kaiserlichen Besatzungen von württembergischem und Württemberg benachbartem Territorium<sup>45</sup>. Gleichzeitig stellten Baden und Württemberg ihre Kontributionen an den Kaiser ein, hoben faktisch das Restitutionsedikt (6.3.1629) wieder auf, vertrieben katholische Geistliche und restituierten die Lutherische Kirche in den zwischenzeitlich kaiserlich besetzten Gebieten<sup>46</sup>.

Dies waren die wesentlichen Voraussetzungen für die Herrschaftsstrukturen, die sich unmittelbar im Anschluss an die schwedisch-protestantischen Eroberungen etablierten. Sie beruhten jeweils auf den Prinzipien der *restitutio* und *satisfactio*, d.h. die mit Schweden verbündeten Reichsfürsten erhielten zum einen die im Zuge des kaiserlichen Restitutionsediktes von 1629 verlorenen Liegenschaften und Territorien zurück; zum anderen hatten sie Anrecht auf eine Entschädigung für die durch die kaiserliche Militärpolitik erlittenen Verluste und Einschränkungen, aber auch für Schweden gewährten Durchzugs- und Einquartierungsrechte bzw. Kontributionen. Auch schwedische Offiziere oder in schwedischen Diensten stehende deutsche Heerführer waren Nutznießer der Donationspolitik. Gustav Adolf trat dabei *iure belli* als oberster Landesherr auf, der die eroberten katholischen Gebiete nach Art des obersten Reichsherrn, des Kaisers, neu verlehnte<sup>47</sup>. Aus schwedischer Sicht spielten aber noch andere Gründe eine Rolle. Zum einen war Schweden auf die militärischen Kontingente seiner Verbündeten angewiesen. Der schwedische Anteil der Soldaten an der schwedischen Gesamtarmee allein war schon vergleichsweise gering. Von den rund 140.000 Mann, die Gustav Adolf im Frühjahr 1632, auf dem Höhepunkt seiner Macht, befehligte, waren schätzungsweise höchstens 13.000 Mann solche, die er selbst mitgebracht hatte<sup>48</sup>. Der Rest bestand aus Landsknechten und Kontingenten Verbündeter. Um diese bezahlen zu können, reichte der königlich-schwedische Etat bei Weitem nicht aus; und auch die schwedischen Unter-

44 Abgedruckt in: SCHOTT (wie Anm. 33) S. 398–400; vgl. ebd., S. 379–380.

45 Zur Ereignisgeschichte vgl. Karl von MARTENS, Geschichte der innerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Königreichs Württemberg vorgefallenen kriegerischen Ereignisse vom Jahr 15 vor Christi Geburt bis zum Friedensschlusse 1815, Stuttgart 1847, S. 319; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 163–165.

46 Vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 381.

47 Ebd.; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 181–183.

48 Sveriges krig 1611–1632, Bd. 5, S. 526–527; BRZEZINSKI / HOOK (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 14–16; ERICSON (wie Anm. 11) De svenska arméerna i Tyskland, S. 47.

tanen konnten nicht weiter gepresst werden. Die einzige Möglichkeit, eine solch gewaltige Armee zu unterhalten, bestand in der Nutzung der alliierten Ressourcen bzw. der Ressourcen der eroberten Länder. Beide hingen eng zusammen: War von der kaiserlichen bzw. katholischen Partei etwas erobert, konnten die Alliierten damit für ihre Dienste entschädigt werden<sup>49</sup>.

Dabei war die Donationspolitik nicht nur ein Gelegenheitsgeschäft zwischen dem schwedischen König und seinen Alliierten und hohen Offizieren. Vielmehr handelte es sich um ein ausgeklügeltes System. So stellte der schwedische Reichsschatzmeister, Graf Christoph Karl von Brandenstein (schwed. Bradsten, \*1583, †1637), im Herbst 1632 auf Geheiß Oxenstiernas eine Generalabrechnung auf, in der alle Zahlungsrückstände der schwedischen Krone an die Offiziere und Soldaten samt ihren Landesherren bis zum 1. August 1632 genau aufgelistet wurden. Im Ergebnis waren die finanziellen Verpflichtungen so hoch, dass an eine Leistung in bar nicht zu denken war. Das probate Mittel, in Schweden spätestens seit den Tagen Gustavs I. Vasa (1523–1560) bestens bekannt und angewandt, waren Landvergaben (Donationen). Der Charakter solcher Donationen ist im vorliegenden Fall allerdings schwer zu kategorisieren. Zwar sollte es sich um ein *frei unmittelbar Erblehen des heiligen römischen Reichs, ganz frei ohne Beschwerde und Schulden* handeln; schaut man sich jedoch die einzelnen Donationen vom ausgehenden Jahr 1631 bis zum Sommer 1634, also die eigentliche Donationsperiode, genauer an, stößt man auf unterschiedliche Formulierungen und Interpretationen des Konzepts *Erblehen*. Selten wird der Begriff *Lehen* oder *Vasallen* überhaupt verwendet. Vielmehr ist die Rede vom schon des Öfteren thematisierten *ius belli* und dem *ius superioritatis* des Königs, von einem Vertrag auf Gegenseitigkeit. Auch als Substitution für verlorene Ländereien werden manche Landvergaben gekennzeichnet. Vergeben wurden die Donationen auch nicht immer vom König selbst. Manche erhielten die Donationen aus der Hand von Brandensteins, Gustaf Horns, Schaffalitzkis und anderer königlicher Kommissare<sup>50</sup>. Einige Beispiele mögen genügen, um die Vielgestaltigkeit der Donationspolitik zu verdeutlichen.

Welche Versprechungen Gustav Adolf Friedrich V. von Baden-Durlach bei dessen Besuch in Mainz im Winter 1631/32 gegeben hat, ist nicht dokumentiert. Tatsache bleibt, dass Friedrich V. irgendwann im Dezember 1631 oder Januar 1632 eine informelle Vereinbarung mit Schweden getroffen, im Frühjahr Rüstungen auf schwedische Rechnung in Gang gebracht hat und dafür eine Resti-

49 Vgl. Paul STÄLIN: Schwedische Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familien während des dreißigjährigen Krieges, in: Vierteljahreshefte für Württembergische Landesgeschichte N.F. 3 (1894) S. 411–455, hier S. 411–412.

50 Theodor LORENTZEN: Die schwedische Armee im dreißigjährigen Kriege und ihre Abdankung, Leipzig 1894, S. 25–28, 43–45; STÄLIN, Schwedische Schenkungen (wie Anm. 49) S. 413–415.

tuierung seiner 1622 und 1629 verlorenen Territorien erwarten durfte<sup>51</sup>. Auf dem Heilbronner Konvent von 1633, der das *corpus evangelicorum* gemäß der *norma futurorum actionum* Gustav Adolfs endlich verwirklichen sollte und dem neben Friedrich von Baden auch Friedrich V. von der Pfalz und Eberhard III. von Württemberg beitraten<sup>52</sup>, vollzog Oxenstierna die schwedischen Zusagen dann formell, indem er Friedrich von Baden nicht nur seine durlachischen, sondern auch die im Zuge der Politik von Friedrichs Vater, Georg Friedrich, an die durlachische Linie gelangten baden-badischen Besitzungen erblich, und zwar in männlicher und weiblicher Linie, bestätigte. Darüber hinaus erhielt Friedrich Teile der kaiserlichen Besitzungen in der Ortenau und im Breisgau bis Waldshut und Säckingen als Donation aus der Hand der schwedischen Königin (Kristina, 1632–1654) und übte in all diesen Territorien die Funktionen eines militärischen Oberbefehlshabers aus<sup>53</sup>. Damit wurde Friedrich V. auch offiziell ein Vasall Schwedens – in ziviler wie militärischer Hinsicht. Gleichzeitig schuldeten Friedrich alle schwedischen Untertanen und Heerführer, die sich auf badischem Gebiet bewegten, nicht nur grundsätzlich Gehorsam, sondern waren ihm auch zur aktiven Hilfe verpflichtet. Die schwedische Krone wiederum ließ sich diese Großherzigkeit teuer bezahlen. In einem Brief an Königin Kristina erklärte Oxenstierna seiner Herrscherin den zweifachen Sinn der Donationspolitik gegenüber den Reichsfürsten: einerseits sichere sich Schweden damit territoriale Faustpfände und loyale Verbündete, andererseits könne die Krone auf diese Weise die Fortführung des Krieges finanzieren<sup>54</sup>.

Ähnliches lässt sich auch für Württemberg sagen. Julius Friedrich beispielsweise erhielt für seine Dienste nicht nur die im Zuge des Restitutionsediktes verlorenen Klöster und deren Territorien zurück, sondern darüber hinaus auch eine Reihe von Besitzungen aus dem Bestand der von Schweden eroberten kaiserlichen Territorien, darunter das Kloster Zwiefalten, die Herrschaften Winningen und Nellingen, die Grafschaft Sigmaringen und die zu Fürstenberg gehörende Baar sowie die Herrschaft Hohenberg<sup>55</sup>.

Um sich die fortwährende Loyalität Julius Friedrichs gegenüber Schweden zu sichern, verlangte Gustav Adolf, die beiden württembergischen Unterhändler Löffler und von Helmstatt als politische Verbindungsleute verwenden zu dürfen. Helmstatt bekleidete wie gesagt den Posten eines Obersten der protestanti-

51 Vgl. Johannes KRETZSCHMAR: Der Heilbronner Bund, 3 Bde., Lübeck 1922, hier Bd. 1, S. 46–47; ZIZELMANN, S. 156.

52 SCHOTT (wie Anm. 33) S. 388.

53 GLA 46: 5250 (Original, 16.4.1633 a. St. Original) und Korrespondenz zwischen Friedrich V. und Axel Oxenstierna im Anschluss: GLA 46 Nr. 5263 (18./28.4.1633–2./12.1.1649. Abschriften aus Riksarkivet Stockholm); 5288 (Heilbronn 13./23.4.1633. Original).

54 Vgl. KRETZSCHMAR, Heilbronner Bund (wie Anm. 51) Bd. 1, S. 46–47, 270.

55 STÄLIN, Schwedische Schenkungen (wie Anm. 49) S. 443–449; vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 382; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 168–174.

schen Bündnisarmee des Schwäbischen Reichskreises. Löffler wurde enger Vertrauter des schwedischen Königs und deutscher Reichskanzler unter schwedischer Superiorität. Auch Schaffalitzki sollte eine württembergisch-schwedische Doppelrolle spielen. Er diente als Verbindungsoffizier zwischen der württembergischen und der schwedischen Armee am Oberrhein<sup>56</sup>.

Die nicht an Württemberg donierten Teile des Schwäbischen Reichskreises gingen an schwedische Statthalter, deren politische Stellung allerdings prekär blieb. So wurde Georg Friedrich Graf von Hohenlohe (\*1569, †1645), der Bruder Krafts von Hohenlohe, nach der Schlacht bei Rain am Lech (14./15.4.1632) zum schwedischen Generalstatthalter für den Schwäbischen Kreis in Augsburg ernannt. Schon zuvor hatte Gustav Adolf ihm die geistlichen Besitzungen im Amte Jagstberg, Ragelsberg und Künzelsau, die Fuggerischen Güter in und um Augsburg, außerdem Ulm, Schloss Lechhausen und die Herrschaft Oberkirchberg geschenkt, worauf Georg Friedrich in dem neugewonnenen Gebiet alsbald die Reformation einführte. Diese Schenkungen gewährte der König teils „lebenslang“, teils erblich. Aber schon mit der Schlacht von Nördlingen wurde Georg Friedrichs Stellung unhaltbar. Die Territorien gingen bis zum nächsten Einfall der Schweden in den Schwäbischen Reichskreis verloren. Auch eine Reihe anderer Mitglieder des Hauses Hohenlohe wurde vom schwedischen König mit Donationen ausgestattet, darunter Georg Friedrichs Bruder Kraft von Hohenlohe als Generalstatthalter und Oberbefehlshaber im Fränkischen Reichskreis, der mehrere eroberte katholische Güter als Erblehen erhielt<sup>57</sup>.

Im badischen wie im württembergischen Falle wurden die schwedischen Donationen zum innenpolitischen Problem. In Baden setzte u. a. eine Vertreibung katholischer Geistlicher ein (s. o.), die zu Unmut bei der katholischen Bevölkerung der katholischen Teilmarkgrafschaft führte und für innenpolitisch instabile Verhältnisse bis hin zu offenen Aufständen sorgte. In Württemberg nutzte Julius Friedrich seine Donationen offenbar, um sich eine Hausmacht gegenüber seinem Mündel, dem jungen Herzog Eberhard III. aufzubauen – so jedenfalls lautete der Vorwurf der Herzogsmutter und eines Teils der württembergischen Stände<sup>58</sup>.

Im Kurrheinischen Kreis war mit der Absetzung Friedrichs V. von der Pfalz und der Besetzung zahlreicher kurrheinischer Plätze mit kaiserlichen oder bayrischen Truppen kein Reichsobrist mehr verfügbar. Die Schweden setzten deshalb verschiedene Oberbefehlshaber als temporäre Statthalter über eroberte Gebiete ein; alle unter dem direkten Befehl Gustav Adolfs bzw., nach dessen Tod, Axel Oxenstiernas. Gustav Adolf hatte Friedrich V. von der Pfalz ursprünglich zwar eine Restitution seiner Territorien und eine Entschädigung für seine Dienste für Schweden versprochen, da aber die Rückeroberung der Kurpfalz

56 Vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 382–384; ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 162–163.

57 STÄLIN, Schwedische Schenkungen (wie Anm. 49) S. 423–432.

58 ZIZELMANN (wie Anm. 33) S. 181–183; Mittelbadische Chronik (wie Anm. 21) S. 31–66.

allein auf das Konto der Schweden ging und der Kurpfälzer daran weder militärischen noch finanziellen Anteil hatte, forderte Gustav Adolf kompromisslos die Oberherrschaft, d. h. die Kontrolle über das gesamte Fortifikationswesen, die alleinige Entscheidung über Kontributionen, Einquartierungen, Durchzüge und Werbungen, zudem das Direktorium in der Religionspolitik der schwedisch besetzten Kurpfalz. Da Friedrich nicht bereit war, dies hinzunehmen, zogen sich die Verhandlungen über eine Restituierung hin. Als Gustav Adolf und Friedrich im November 1632 kurz nacheinander starben, war die Frage offener denn je<sup>59</sup>. Während der Vorverhandlungen zum Heilbronner Bund milderte Oxenstierna die Restitutionsbedingungen, um den Bund nicht insgesamt zu gefährden. Laut Vertrag vom 24. April 1633 blieb das schwedische Kriegsdirektorium zwar grundsätzlich erhalten, doch wurden dem amtierenden Administrator der Pfalz, Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern (1602–1655), die kurpfälzischen Territorien samt Verfügungsrecht über alle Festungen (mit Ausnahme Mannheims) restituiert. Dafür hatte die Kurpfalz eine einmalige Sonderkontribution zu leisten, außerdem zu den monatlichen Kontributionen im Rahmen der Vereinbarungen des Heilbronner Bundes beizutragen. Dass die Pfalz aus schwedischer Sicht immer noch *iure belli* zu behandeln war, geht aus weiteren Bestimmungen hervor. So hatte die Pfalz auch für die Zeit nach dem Friedensschluss dafür zu sorgen, dass die von Schweden eroberten Gebiete der Kurpfalz nicht von katholischen Truppen besetzt wurden. Außerdem sollte sie nach Kriegsende der schwedischen Partei im Reich angehören und eigene Truppenkontingente im schwedischen Heer unterhalten<sup>60</sup>.

Neben den Reichsfürsten erhielten auch die schwedischen oder mit Schweden alliierten Heerführer Donationen. Gustaf Horn, Bernhard von Weimar, Christoph von Birkenfeld, Otto Ludwig, Bernhard Schaffalitzki, Bleickart von Helmstatt u. a. wurden zeitweise zu schwedischen Statthaltern eingesetzt und mit einzelnen Orten oder kleineren eroberten Territorien belehnt, darunter das unter Schweden neugeschaffene *Herzogtum Franken*, die Städte Mergentheim, Baden-Baden und Freiburg und eine Reihe klösterlicher Territorien<sup>61</sup>. Diese

59 KRETZSCHMAR, Heilbronner Bund (wie Anm. 51) Bd. 1, S. 45–46; SCHAAB (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 118; MOERSCH (wie Anm. 16) S. 346–347.

60 KRETZSCHMAR, Heilbronner Bund, Bd. 1, S. 264–268.

61 STÄLIN, Schwedische Schenkungen (wie Anm. 49) S. 432, 439–441; Paul STÄLIN, Schwedische und kaiserliche Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familien während des dreißigjährigen Krieges, in: Vierteljahreshefte für Württembergische Landesgeschichte N.F. 6 (1897), S. 309–384, hier S. 313; Johannes SCHELLAKOWSKY, „Das eingefallene verderbliche Kriegswesen“. Würzburg im Dreißigjährigen Krieg, in: Würzburg. 1300 Jahre Stadtleben zwischen Bildung und Bürgerum, Kirche und Kultur, hg. von Klaus M. HÖYNECK, Alexander VON PAPP, Würzburg 2003, S. 39–44, hier S. 41–43. SICKEN, Dreißigjähriger Krieg (wie Anm. 13) S. 113; Ders., Politische Geschichte (wie Anm. 12) S. 305–313; Johann Ludwig KLÜBER, Geschichte von Baden bei Rastatt und seiner Umgebung. Baden, die Stadt, Mineralquellen, deren Gebrauch und Wirkung (Römische Alterthümer, Literatur, Bd. 1), Stuttgart 1810, S. 34.

Donationen galten jedoch immer nur für die Zeit des Krieges und in einzelnen Fällen sogar nur für die Zeit einer bestimmten Kriegsoperation. Die Entscheidung über all solche Bestallungen und Belehnungen lag stets beim schwedischen Monarchen.

Eine Sonderstellung nahmen die Städte ein. Ich will hier nur auf das besonders prominente Beispiel der Stadt Straßburg eingehen, das wiederum für den schwedischen Umgang mit anderen Städten das Modell abgab<sup>62</sup>. Die Stadt Straßburg lag seit 1629 mit dem Kaiser in Streit, weil dieser infolge des Restitutionsedikts vom März 1629 einige in den Besitz der Stadt übergegangene Kirchengüter für sich beanspruchte. Die Straßburger traten daraufhin u. a. zusammen mit dem Markgrafen von Baden-Durlach, dem Herzog von Württemberg und den Städten Frankfurt am Main und Nürnberg dem Leipziger Bund bei, der das Restitutionsedikt am 31. März 1631 als Missachtung der reichsrechtlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens brandmarkte. Die mit dem Leipziger Bund einhergehende Vereinbarung, eine gemeinsame Armee von 40.000 Mann aufzustellen, verpflichtete Straßburg zu Truppenwerbungen, die im April und Mai 1631 eingeleitet wurden. Außerdem suchte die Stadt den Schulterchluss mit dem Schwäbischen Reichskreis, besonders mit den Mitunterzeichnern des Leipziger Bundes, Friedrich von Baden-Durlach und dem württembergischen Administrator Julius von Württemberg. Als der Kaiser in Reaktion hierauf mehrere Plätze im Elsass militärisch besetzen ließ, geriet Straßburg in schwere Bedrängnis. Die Befreiung aus dieser Zwangslage kam mit dem Vormarsch Gustav Adolfs nach Südwesten. Im Oktober 1631 erschien eine schwedische Gesandtschaft unter Führung des Augsburger Marx von Rehlingen (\*1606, †1633) in der Stadt, um ein förmliches Bündnis zwischen Schweden und Straßburg abzuschließen – zunächst erfolglos. Ab Dezember 1631 bemühten sich auch die Franzosen um ein Bündnis. Die Straßburger Staatsraison bot nun zwei Optionen: ein Bündnis mit Frankreich, das effektiven militärischen Schutz wegen seiner räumlichen Nähe auch nach einem Friedensschluss zu bieten versprach, aber katholisch war; oder ein Bündnis mit Schweden, dessen militärischer Schutz nach einem Friedensschluss mehr als zweifelhaft erschien, aber protestantisch wie Straßburg war. Die Präsenz des schwedischen Gesandten und die ununterbrochenen Siege Schwedens im Rhein-Main-Neckargebiet gaben wohl den Ausschlag, dass sich die Stadt spätestens am 27. Dezember bereit erklärte, ein Bündnis mit Schweden einzugehen<sup>63</sup>. Im Januar 1632 unterhielt Gustav Adolf in der Stadt einen ständigen Gesandten, Josias Glaser (1588–1650 p. q.)<sup>64</sup>. Am 7. Juni (28. Mai) 1632 schloss Straßburg

62 Weitere Beispiele von Reichsstädten bei STÄLIN, Schwedische Schenkungen (wie Anm. 49) S. 450–455.

63 *Theatrum Europaeum* (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 506.

64 Josias Glaser stand 1632–1634 in schwedischen Diensten und hatte dafür sogar sein Straßburger Bürgerrecht aufgegeben. 1639 setzte er sich für eine Annexion des Elsass an Frankreich



ein förmliches Bündnis mit Schweden nach dem hessischen Modell, gelobte Gefolgschaft, Kontributionen und Schutz für die schwedischen Truppen und anerkannte den militärischen Oberbefehl des schwedischen Königs. In seiner *Gegenversicherung*, die er allerdings erst am 9. November gab, nahm Gustav Adolf die Stadt Straßburg unter seinen Schutz, beließ ihr ihre Reichsfreiheiten und Rechte und versprach, sie für alle Kriegsauslagen mit Gütern aus der schwedisch eroberten Territorialmasse zu entschädigen. Der *casus foederis* war jedoch schon früher, am 21. August, eingetreten, als Gustaf Horn mit den schwedischen Alliierten in der Stadt Quartier nahm, um darauf die Kaiserlichen das Elsass hinaufzujagen. Die *Gegenversicherung* kam also zu einem Zeitpunkt, als das Elsass ohnehin schon fast völlig in schwedischer Hand war. Ende Dezember, als Gustav Adolf längst tot war, hielt es der Straßburger Rat für angebracht, Horn, der sich auf dem Weg nach Schwaben befand, an die versprochenen Entschädigungen zu erinnern. Und tatsächlich stellte Horn am 25. Dezember 1632 eine *Cessions- und Donationsnotull* an die Stadt Straßburg aus, in der er die von schwedischen Waffen eroberten Teile des Bistums Straßburg *auf ewige Zeiten* der Stadt Straßburg überließ. Oxenstierna bestätigte dies dann auf dem Heilbronner Konvent mit Datum vom 5./15. April 1633 nur noch<sup>65</sup>.

Diese und andere Bündnisse und Donationen waren nach der für Schweden katastrophalen Schlacht von Nördlingen (6.9.1634) hinfällig. Schweden verlor seine Vorherrschaft am Oberrhein und damit auch alle Vorteile, die mit dieser geostrategischen Position im Gesamtgeschehen des schwedischen Krieges verbunden war. Diese seien am Ende noch einmal kurz zusammengefasst und in einen breiteren Kontext gestellt.

### Zusammenfassung

Der oberrheinische, kurrheinische, schwäbische und fränkische Reichskreis waren in den Jahren 1632–1634 von eminenter strategischer Bedeutung für die schwedische Kriegsherrschaft in Süddeutschland, insbesondere am Oberrhein. Gleichzeitig ist zu betonen, dass diese Gebiete im Gesamtzusammenhang des

ein; vgl. Ernst Rudolf REUSS, *L'Alsace au Dix-Septième Siècle au Point de Vue Géographique, Historique, Administratif, Economique, Social, Intellectuel et Religieux*, Paris 1897, Bd. 1, S. 73; DERS., *Josias Glaser et son projet d'annexer l'Alsace à la France en 1639*, Mulhouse 1869; Heiko DROSTE, *Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert*, Berlin 2006, S. 392.

<sup>65</sup> Zur Geschichte der Straßburger Bündnispolitik mit Schweden 1631–1634 vgl. Jean Baptiste ELLERBACH, *Der dreißigjährige Krieg im Elsaß (1618–1648). Nach archivalischen Quellen dargestellt [...]*, Bd. 2: *Vom Abzug Mansfelds bis zur Aufhebung der ersten Belagerung von Breisach (1623–1633)*, Mülhausen (Elsass) 1925, hier S. 156–163, 167–174, 226–248, 268–274, 299–305, 314–319, 445–447, 552–556; vgl. auch Franz von SODEN, *Gustav Adolph und sein Heer in Süddeutschland von 1631 bis 1635. Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, 3 Bde., Erlangen 1865–1869, hier Bd. 1, Erlangen 1865, S. 16–17; KRETZSCHMAR, *Der Heilbronner Bund (wie Anm. 51) Bd. 1*, S. 53–54, 199, 219, 228, 249, 270–271.



Dreißigjährigen Krieges nur eine sekundäre Rolle spielten, wenn man den schwedischen Krieg an den großen Schlachten misst. Eher handelte es sich um ein operatives Hinterland. Andererseits wären die großen Schlachten und Wendepunkte des schwedischen Krieges im Süden des Reiches ohne die südwestdeutschen Stützpunkte nicht denkbar gewesen. Die schwedische Besetzung des Oberrheingebiets hatte dabei mehrere Funktionen, von denen ich hier vier hervorheben möchte:

1. Die Besetzung eines Teils der *Pfaffengasse* (der reichen Bistümer am Rhein: Straßburg, Worms, Mainz) diente der Brechung der katholischen Vormacht und der Versorgung der schwedischen Armeen. Der Oberrhein besaß in diesem Sinne eine Schlüsselstellung sowohl für die katholischen als auch für die protestantischen Kriegsparteien.
2. Die Blockierung der sog. *Spanischen Straße* (Bündner Alpenpässe – Vorarlberg – Bodensee – Konstanz – Überlingen – Stockach – Donaueschingen – Neustadt i. S. – Freiburg i. Br. – Breisach – Rheinpassage bis in die spanischen Niederlande), die die Verbindung zwischen den kaiserlichen und den spanischen Truppen herstellte, hatte zentrale militärische Bedeutung, wollte Schweden die germanischen Truppen in Schach halten.
3. Die Oberrheinlande von Mainz bis Basel dienten als Werbe- und Kontributionsgebiet für den schwedischen Vormarsch auf Wien. Hier lagen die wohlhabenden Reichsstädte, die eine Versorgung der schwedischen und schwedisch-alliierten Armeen ermöglichten. Am Vorabend der Schlacht von Lützen waren die Oberrheinlande Gustav Adolfs bestes Unterpfand für das Gelingen des schwedischen Feldzugs.
4. Der deutsche Südwesten war ein Labor für die künftige politische Neuordnung Norddeutschlands. Die südwestdeutschen Protestanten waren im Vergleich zu ihren norddeutschen Glaubensbrüdern militärisch und politisch schwach und sahen sich eingezwängt zwischen den katholischen Mächten Habsburg, Frankreich und Spanien. Sie zeigten sich infolgedessen gegenüber der schwedischen Protektion aufgeschlossener als der protestantische Norden<sup>66</sup>.

Die Sicherung der Oberrheinlinie war spätestens seit Oktober 1630 ein Ziel der schwedischen politischen und militärischen Aktionen. Dennoch wird man sie nicht als ein generelles Kriegsziel der Schweden bezeichnen können. Einen schwedischen Masterplan für den *Teutschen Krieg* hat es nach Michael Roberts (und ich schließe mich ihm hier an) nie gegeben oder, wie Oxenstierna es ausgedrückt hat, *momenta temporum weren allezeit das Fundament gewesen*<sup>67</sup>. Die schwedische Herrschaft am Oberrhein war also sowohl hinsichtlich der schwe-

66 Vgl. ROBERTS, Gustavs II Adolf politiska mål (wie Anm. 23) S. 59.

67 Vgl. ebd., S. 60.

dischen Kriegsplanungen als auch im Rahmen des faktischen Kriegsverlaufs ein Ergebnis militärischer und politischer *ad hoc*-Rationalität. Sie hatte jedoch durchaus langfristige Folgen, und zwar zum einen noch während des großen Krieges selbst in Form neuerlicher Besetzungen ab 1638, zum anderen langfristig in Form dynastischer Verbindungen zwischen mehreren südwestdeutschen Fürstenhäusern und Schweden, von denen diejenigen des Hauses Baden gewiss die prominenteste ist.

Wenn auch keine der großen, für Schweden entscheidenden Schlachten im Oberrheingebiet geschlagen wurde, so war die Rheinlinie doch, wie gezeigt, unverzichtbar als Rekrutierungs-, Nachschub- und Aufmarschgebiet gegen das Zentrum des Gegners im Südosten des Reiches. Dies bedeutete zugleich, dass das Oberrheingebiet eine massivere und längere Präsenz der Schweden – wie auch anderer Kriegsparteien – zu erdulden hatte und dementsprechend die Kontributionen, Einquartierungen, Plünderungen und Brandschatzungen verheerender als in manchen benachbarten Gebieten ausfielen; das Oberrheingebiet und Württemberg gehörten nach dem Ende des Krieges zu den am schwersten verwüsteten Gebieten des Reiches<sup>68</sup>. Dass Schweden die Rheinlinie auch nach der Katastrophe von Nürnberg und während der König nach Norden zog, um die Kaiserlichen zu stellen, behalten wollte, zeigt die Zusammenkunft Gustav Adolfs mit dem schwedischen Reichskanzler auf dem Weg nach Erfurt, datiert in Arnstadt, wo die beiden die Grundzüge eines Zusammenschlusses der vier oberen Reichskreise (Schwaben, Franken, Oberrhein, Kurrhein) festlegten, so wie sie dann nach dem Tod des Königs im Heilbronner Bund ihren Ausdruck fanden<sup>69</sup>.

68 Vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 385–386.

69 Schreiben Gustav Adolfs, Arnstadt 20./30.10.1632. Gedruckt in: Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, hg. von Georg IRMER, Die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser von 1631 bis 1634, 3 Bde., Leipzig: 1888–1891 (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven Bd. 35: 1631 und 1632), hier Bd. 3, S. 284; vgl. SCHOTT (wie Anm. 33) S. 386.



# Fürstliches Familienidyll: Luise von Degenfeld und Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz in Schwetzingen

Von

*Michael Roth*

Luise von Degenfeld war die erste Angehörige der kurfürstlichen Familie, die dauerhaft im pfalzgräflichen Schloss in Schwetzingen wohnte. Als zweite, unstandesgemäße Ehefrau Kurfürst Karl Ludwigs<sup>1</sup> lebte sie dort ab 1658 mit ihren Kindern und konnte fernab der Heidelberger Hofetikette mit Karl Ludwig ein Familienleben führen, das schon fast bürgerliche Züge annahm. Gerade wegen dieses ungewöhnlichen Ehelebens und vor allem aufgrund der aufsehen-erregenden Trennung des Kurfürsten von seiner ersten Frau zugunsten Luises von Degenfeld wurde die Beziehung schon sehr früh Gegenstand romanhaft-fiktiver Bearbeitungen in der Literatur sowie Mittelpunkt einer ausgreifenden Legendenbildung<sup>2</sup>. Im Folgenden soll das Privatleben Karl Ludwigs mit seiner zweiten Ehefrau vor allem aus ihrem umfangreichen Briefwechsel und Briefen anderer Familienmitglieder rekonstruiert werden<sup>3</sup>.

1 Zu ihm noch immer: Karl HAUCK, *Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz (1617–1680)*, Leipzig 1903. Grundlegend und mit weiterer Literatur: Peter FUCHS, Art. „Karl (I.) Ludwig“, in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977) S. 246–249, zuletzt: Michael ROTH, *Dominus Providebit – Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz*, in: Reinhard STÖRZNER (Hg.), *350 Jahre Providenzkirche Heidelberg. Festschrift zum Jubiläum 2011*, Heidelberg 2011, S. 91–97.

2 ANONYMUS, *La vie et les amours de Charles-Louis Electeur Palatin*, Cologne 1692; Levinus VON AMBEER [= Immanuel Weber], *Die durch Unlust vergallte Lust des Ehlichen Lebens. In kurtzer Erzählung fůrgestellt An dem Exempel Zweyer Unglůcklichen Gemahlinnen Von Chur-Fůrstlichen Hause Pfaltz [...]*, Franckfurt/Leipzig 1720; Friedrich LAUN, *Louise von Degenfeld. Geschichtliche Novelle*, Dresden/Leipzig 1830; Franziska VON STENGEL, *Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz und Luise von Degenfeld, oder Leidenschaft und Liebe*, Mannheim 1838; Otto MICHAELI, *Luise von Degenfeld. Liebeslieder aus Alt-Heidelberg*, Stuttgart 1909; vgl. auch Michael M. METZGER / Erika A. METZGER, *Lohensteins Heldenbriefe. Zur Thematik der Ehescheidung Carl Ludwigs von der Pfalz (1617–1680)*, in: Andrea REMMEL / Paul REMMEL (Hg.), *Liber Amicorum. Katharina Mommsen zum 85. Geburtstag*, Bonn 2010, S. 441–460.

3 Der Briefwechsel ist ediert bei Wilhelm Ludwig HOLLAND (Hg.), *Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und der Seinen*, Tůbingen 1884. Weitere untersuchte Quellen finden sich bei Eduard BODEMANN (Hg.), *Briefwechsel der Herzogin Sophie von Hannover mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und des Letzteren mit seiner Schwägerin, der*

Die aus einer alten schwäbischen Reichsritterfamilie<sup>4</sup> stammende Luise von Degenfeld wurde am 25. November 1634 als Tochter des Freiherrn Christoph Martin von Degenfeld und der Anna Maria Adelman von Adelmansfelden in Straßburg geboren. Ihr Vater hatte im Dreißigjährigen Krieg eine erfolgreiche militärische Karriere in habsburgischen und schwedischen Diensten durchlaufen, die ihn nach der Verwüstung des Familienbesitzes durch kaiserliche Truppen 1634 nach Frankreich führte, wo Luise zur Welt kam<sup>5</sup>. 1642 wechselte der inzwischen zum General aufgestiegene Freiherr Christoph Martin von Degenfeld in die venezianische Armee, um als Generalgouverneur von Dalmatien und Albanien erfolgreiche Feldzüge gegen die Türken zu unternehmen. Die Markusrepublik dankte ihm seine Erfolge mit zahlreichen Ehrungen. Seine zehn Kinder erhielten in dieser Zeit in Padua, wohin die Familie übersiedelt war, eine gute Ausbildung. Nach dem Ende seiner Dienstzeit kehrte die Familie 1649 auf die Stammgüter Eybach und Dürnau im Herzogtum Württemberg zurück, um den Wiederaufbau ihrer im Krieg verwüsteten Ländereien voranzutreiben. Die älteste Tochter Luise kam 1652 als Kammerfräulein der neuen Kurfürstin von der Pfalz, Charlotte von Hessen-Kassel, an den Heidelberger Hof Karl Ludwigs<sup>6</sup>.

Pfalzgräfin Anna, Leipzig 1885; DERS. (Hg.), Elisabeth Charlotte von Orleans. Aus den Briefen an die Kurfürstin Sophie von Hannover, Bd. 1, Hannover 1891 (ND Hildesheim 2003); Anna WENDLAND (Hg.), Briefe der Elisabeth Stuart, Königin von Böhmen, an ihren Sohn, den Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz. 1650–1662, Tübingen 1902; Wolfgang MENZEL (Hg.), Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Raugräfin Louise 1676–1722, Stuttgart 1843; Wilhelm Ludwig HOLLAND (Hg.), Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1676 bis 1706, Stuttgart 1867; DERS. (Hg.), Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1716 bis 1718, Tübingen 1874; DERS. (Hg.), Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus dem Jahre 1719, Tübingen 1877; DERS. (Hg.), Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1721 und 1722, Tübingen 1891; Dirk VAN DER CRUYSSÉ (Hg.), Madame Palatine. Lettres françaises, Paris 1989; Hannelore HELFER (Hg.), Liselotte von der Pfalz in ihren Harling-Briefen (Veröffentlichungen der pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 102), Hannover 2007.

4 Ernst Heinrich KNESCHKE, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, Bd. 2, Leipzig 1860, S. 437–439; Hans-Wolfgang BÄCHLE, Herren und Freiherren von Degenfeld. Marie Luise Raugräfin zu Pfalz. Grafen von Degenfeld-Schonburg, Schwäbisch Gmünd 2005.

5 Andreas THÜRHEIM, Christoph Martin Freiherr von Degenfeld, General der Venezianer, General-Gouverneur von Dalmazien und dessen Söhne (1600–1733). Ein Beitrag zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts, Wien 1881, S. 11–13.

6 Franz DEGENFELD-SCHONBURG, Louise von Degenfeld und die raugräflichen Geschwister der Liselotte von der Pfalz, in: Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung 15 (1997) S. 381–390, hier S. 382 f. Nach Johann Friedrich August KAZNER, Louise, Raugräfin zu Pfalz, Bd. 1, Leipzig 1798, S. 19, und Ludwig HÄUSSER, Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Bd. 2, Heidelberg <sup>2</sup>1924, S. 610, kam sie bereits 1650 an den Heidelberger Hof. Am 9. November 1651 äußerte Karl Ludwig hingegen seine Vorfreude gegenüber Christoph Martin von Degenfeld, dass *gemelte seine tochter an Unßerm hoff [...] sich ufhalte*. Noch am 21. Juni 1652 befand sie sich allerdings in Dürnau; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 2 f.

Aus dynastisch-konfessionellen Gründen hatte Karl Ludwig 1650 Charlotte von Hessen-Kassel geheiratet. Obwohl aus der Ehe mit Kurprinz Karl und Elisabeth Charlotte (Liselotte), der späteren Herzogin von Orléans, zwei Kinder hervorgingen – ein drittes Kind starb am Tag nach seiner Geburt – scheint die Beziehung der beiden Eheleute bereits 1653 zerrüttet gewesen zu sein, sodass die Kurfürstin auf getrennten Schlafzimmern bestand<sup>7</sup>. Durch die ehelichen Streitigkeiten und charakterlichen Unterschiede zunehmend von Charlotte enttäuscht, fiel Karl Ludwigs Augenmerk auf die zwanzigjährige Luise von Degenfeld<sup>8</sup>. Die Schwester des Kurfürsten, Sophie, berichtete Karl Ludwig ihren ersten Eindruck von der neuen Hofdame kurz nach deren Ankunft am Heidelberger Hof: *Jungffer Degenfelt ist nun hir; sie ist noch ser blöd, welches mir dünckt ihr wol ansteht, dan sie noch gar jung ist, aber ser gross undt hatt hüpsche Augen; man sagt, sie redt gutt italienisch, aber ich habe sie noch nicht categorisieren dürffen*<sup>9</sup>. Über Charlotte urteilte Sophie hingegen, dass *elle n'a point d'esprit*<sup>10</sup>. Der Kurfürst begann ein zunächst geheimes Verhältnis mit der wesentlich jüngeren Luise von Degenfeld: Das Paar schrieb sich italienische Liebesbriefe, in denen sie sich die Kosenamen „Rosalinda“ und „Montecelsio“ gaben, und Karl Ludwig widmete seiner Geliebten romantische Gedichte<sup>11</sup>. Luise hingegen bat den Kurfürsten anfangs um Mäßigung und war wohl selbst von der Dynamik überrascht, die ihre Beziehung mit den Jahren gewann<sup>12</sup>. Wie sehr sie sich ihrer gefährlichen Situation bewusst war, die sie mitten in die Auseinandersetzungen des kurfürstlichen Paares brachte, wird in den Briefen an ihren Bruder Ferdinand deutlich: Sie berichtete wie, als sie *in der churfürstin gemach schlaff, der churfürst sich döß nachts bey meinem bett gefunden und von der churfürstin ersehen, die dan straks waß bößes sobsoniert und mich*

7 Als Urheberin der Eheprobleme wird auch in der älteren Literatur vor allem Charlotte gesehen; vgl. Johann Friedrich Reigers Weiland Ausgelöschte Chur=Pfaltz=Simmerische Stammes=Linie, mittelst Weiland beyder in den Jahren 1680 und 1685 abgestorbener Durchl. Churfürsten zu Pfalz Carl Ludwigen und Carls, Vater und Sohnes, Franckfurth am Mayn 1735, S. 145–150; Ludovici Petri Giovanni Erläuterte Germania Princeps. Das Buch vom ganzen Pfälzischen Hause, hg. v. D. H. VON FINSTERWALD [d.i. Christian Friedrich Hempel], Franckfurt/Leipzig 1746, S. 435 f.; Daniel Ludwig WUNDT, Versuch einer Geschichte des Lebens und Regierung Karl Ludwigs Kurfürst von der Pfalz, Genf 1786, S. 106–109. ANONYMUS, La vie et les amours (wie Anm. 2) S. 119 f. und Johann Friedrich REIGER, Lebens-Geschichte/ Der Weyland Durchleuchtigst. Churfürsten in der Pfaltz/ Friederich des V. Carl Ludwig/ und Carl [...], Cölln 1693, S. 136, verurteilen die Affäre als unsittlich.

8 HÄUSSER (wie Anm. 6) S. 609 f.

9 Brief Sophies von Hannover an Karl Ludwig, 24. September 1652; BODEMANN, Briefwechsel (wie Anm. 3) Nr. 1, S. 3.

10 Adolf KÖCHER (Hg.), Memoiren der Herzogin Sophie nachmals Kurfürstin von Hannover, Leipzig 1879, S. 47.

11 HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 1–14.

12 Leopold LANGE, Raugräfin Louise, geb. Freiin v. Degenfeld, Heidelberg 1908, S. 9 f.; HÄUSSER (wie Anm. 6) S. 611.

*übell tractiert; da ich nicht wäre von dem churfürsten beschützt worden, sie mich woll ermordett hätte; auch mir verboten, nicht mehr vor ihr gesicht zu kommen*<sup>13</sup>. In den Erinnerungen Sophies, die sich zu der Zeit noch am Heidelberger Hof befand, heißt es über diesen Vorfall sogar, dass *l'electeur avoit de la peine à sauver sa maistresse de ses griffes, elle n'en attrapa que le petit doigt, qu'elle mordit de rage*<sup>14</sup>.

Im Frühjahr 1657 gab sich das Paar ein gegenseitiges geheimes Liebesversprechen, bei dem sich Luise und Karl Ludwig versicherten, sich *so lang sie lebe[n], beständig und getrewlich über alles zu lieben*<sup>15</sup>. In dieser Situation war der Kurfürst bereit, bis zum äußersten zu gehen: Am 6. März 1657 verstieß er öffentlich Charlotte, die *zeit währenden ehstands, sonderlich in diesen letztern jahren, sich ganz wiederwärtig, ungehorsam, halsstarrig, verdrießlich und widerspenstig gegen Uns erzeiget* und löste in seiner Eigenschaft als oberster Kirchenherr der Kurpfalz die Verbindung auf. Durch den Rekurs auf das ungehorsame Verhalten seiner Frau bediente sich Karl Ludwig zeitgenössischer Legitimationsstrategien, die die Trennung von einer solchen Gattin durchaus rechtfertigten<sup>16</sup>. Außerdem erklärte er, nun mit der *wohlgebohrne[n] Loysin Freyin von Degenfeld [...] ehlich und christlich [...] zu leben*<sup>17</sup>. Charlotte erfuhr von der Auflösung ihrer Ehe und der geplanten Wiederverheiratung Karl Ludwigs wenige Tage später, als sie – möglicherweise vom Kurfürsten provoziert – im Zimmer Luises ein Kästchen mit Schmuckgeschenken ihres Mannes, den Liebesversprechen und der Scheidungsurkunde fand<sup>18</sup>: Luise berichtete ihrem Bruder, dass *da dann alles an den tag kommen und sie [Charlotte] halb rasendt darüber worden, daß ich vor ihr nicht sicher*<sup>19</sup>. Tatsächlich wäre die Kurfürstin, so Sophie in ihren Memoiren, mit dem Messer auf Luise losgegangen, wenn

13 Brief Luise von Degenfelds an ihren Bruder Ferdinand, März 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 81, S. 425; *sobsoniert* von frz. *soupçonner* (verdächtigen).

14 KÖCHER (wie Anm. 10) S. 19.

15 Die Urkunde Luise von Degenfelds ist auf den 10. Hornung [Februar] 1657 datiert, während das Versprechen Karl Ludwigs am 6. März 1657 abgegeben wurde; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 21 f., S. 14.

16 So etwa 1702 bei Franz Philipp FLORIN, *Oeconomus prudens et legalis* oder Allgemeiner klug- und rechts-verständiger Haus-Vatter, hg. v. Ingrid MÖLLER, Berlin 1988, S. 21–23.

17 Urkunde Karl Ludwigs, 6. März 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 23, S. 15 f.

18 So schreibt sie es ihrem Bruder Wilhelm, dem Landgrafen von Hessen-Kassel, am 11. März 1657. HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 24, S. 17. Die einseitige Scheidungserklärung Karl Ludwigs erregte in der Rechtspublizistik viel Aufsehen, sodass noch Johann Jacob MOSER, *Familien=Staats=Recht Derer Teutschen Reichsstände. Zweyter Theil. Franckfurt/Leipzig 1775*, S. 402–405 davon berichtet.

19 Brief Luise von Degenfelds an ihren Bruder Ferdinand, März 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 81, S. 425. Auch Sophie erinnert sich in ihren Memoiren an diese Szene; KÖCHER (wie Anm. 10) S. 57.



Umstehende sie nicht daran gehindert hätten<sup>20</sup>. Da die Lage für Luise unhaltbar zu werden drohte, spielte sie mit dem Gedanken, den Hof zu verlassen und zu ihrer Familie zurückzukehren<sup>21</sup>. Auch ihr Bruder warnte, dass man sich *zwischen Eheleuten, sonderlich solchen Standes* nicht mischen sollte<sup>22</sup>. Luise bat deshalb ihre Herrin um Entlassung aus deren Diensten, was die Kurfürstin allerdings nicht bewilligte. Dennoch musste sich Charlotte verpflichten, Luise nicht weiter schlecht zu behandeln – in eine Scheidung willigte sie nie ein<sup>23</sup>.

Die historischen Fakten des Ehestreits in der kurfürstlichen Familie und die Rolle Luise von Degenfelds wurden schon sehr früh durch zahlreiche Legenden überlagert, die die schon von Zeitgenossen als „amoureuse“ Liebesgeschichte verstandene Liaison ausschmücken und ein klatschsüchtiges Publikum befriedigen sollten. Bereits 1692 erschien die anonym publizierte Schrift „La vie et les amours de Charles-Louis Electeur Palatin“, deren Inhalt in Übersetzung auch in deutsche Werke Eingang gefunden hat<sup>24</sup>. Ihr folgten noch im gleichen Jahr eine englische Ausgabe sowie in den Folgejahren weitere französische Auflagen<sup>25</sup>. Darin findet sich unter anderem ein auf den 26. Juli 1661 datiertes Supplikationsschreiben Charlottes an Kaiser Leopold I., in dem sie ihre entwürdigende Behandlung durch Karl Ludwig schildert<sup>26</sup>: So habe er ihr in Gegenwart des Markgrafenpaares aus Baden-Durlach *eine solche harte Maulschell versetzt/ daß wir uns wegen des verdrüßlichen wischens der Naasen/ von der Tafel hinweg begeben müssen*<sup>27</sup>. Außerdem soll Luise von Degenfeld die Versöhnung des Ehepaares – nach Aussage des Briefs – kaltherzig verhindert haben, woraufhin Charlotte mit einer Pistole auf sie geschossen und ihr Ziel nur knapp verfehlt haben soll<sup>28</sup>. Wegen inhaltlicher und historischer Unstimmigkeiten sowie offen-

20 Ebd., S. 58.

21 Allerdings zweifelte sie nicht, dass ein weiteres Zusammenleben mit dem Kurfürsten ihr *avantage* sein sollte. Brief Luise von Degenfelds an ihren Bruder Ferdinand, März 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 81.

22 Brief Ferdinand von Degenfelds an seine Schwester Isabella von Liebenstein, zit. n. LANGE (wie Anm. 12) S. 12.

23 DEGENFELD-SCHONBURG (wie Anm. 6) S. 384; KÖCHER (wie Anm. 10) S. 57.

24 So bei REIGER, Lebens-Geschichte (wie Anm. 7); Ambeer (wie Anm. 2). So auch noch Felix Joseph LIPOWSKY, Karl Ludwig Churfürst von der Pfalz und Maria Susanna Louise Raugräfin von Degenfeld, nebst der Biographie des Churfürsten Karl von der Pfalz, des letzten Sprößlings aus der Linie Pfalz=Simmern, Sulzbach 1824.

25 ANONYMUS, The Life and Amours of Charles Lewis, Elector Palatine. Done out of French, London 1692.

26 ANONYMUS, La vie et les amours (wie Anm. 2) S. 117–190.

27 Die deutsche Übersetzung findet sich bei REIGER, Lebens-Geschichte (wie Anm. 7) S. 138–180, hier S. 158.

28 In dem Supplikationsschreiben wird berichtet, dass Charlotte aber *konten solche Unbilligkeit nicht länger ansehen/ sondern lieffen hin in unser Gemach und langten ein geladene Pistoll/ willens der von Degenfeld als einer gottlosen und unzüchtigen Ehzerstörerin eine Kugel durch*

sichtlicher Fehler wurde die Authentizität des Supplikationsschreibens und weiterer dort inserierter lateinischer Liebesbriefe allerdings schon im 18. Jahrhundert bestritten, auch weil diese Ereignisse nicht durch zeitgenössische Quellen belegbar sind<sup>29</sup>. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um eine nachträgliche Fälschung, die die Sensationslust des Lesepublikums ansprechen sollte. Diesen Eindruck vermittelt auch Liselotte in ihren Briefen aus Versailles an ihre Tante Sophie: Im Mai 1692 erkundigt sich die Herzogin von Orléans, *ob E. L. ein buch gesehen haben, so zu Cöln getruckt worden undt den titre hatt: La vie et les amours de Charle Louis Electeur palatin. Es ist übel geschrieben und voller lügen*. Jahre später schreibt sie wutentbrannt: *Das buch von die amour von Charles Louis hatt mich so ungedultig gemacht, daß ichs verbrent habe*<sup>30</sup>. Die Legendenbildung hatte also bereits an der Wende zum 18. Jahrhundert eingesetzt.

Die Beziehung Karl Ludwigs zu einer Dame unter seinem Stand, die zudem noch seine Ehe gefährdete, stieß vor allem in der kurfürstlichen Familie auf großen Widerstand. Die Mutter des Kurfürsten, Elisabeth Stuart, verurteilte den Ehezwist scharf und rief zur Versöhnung auf: *If euerie bodie coulde quitt their housbands an uiues for their ill humours, there would be no smale disorder in the worlde, it is both, against Gods law and mans law, for though you be a souueraine, yett God is aboue you [...]*<sup>31</sup>. Auch der Bruder Luises, Ferdinand von Degenfeld, seit dem Tod des Vaters 1653 Familienoberhaupt, sprach sich gegen die Beziehung aus, da er um die Ehre seiner Schwester fürchtete<sup>32</sup>. Luise selbst schien mit der Situation ebenfalls nicht völlig glücklich gewesen zu sein: In Briefen ihres Seelsorgers Hiskias Eleasar Heyland klingen Zweifel an der

*dero leichtfertiges Hertz zu jagen; Aber/ als wir dorthin kamen/ wurde uns die Pistol von dem Wohlgebohrnen Grafen Herr Wolff Julio von Hohenloe abgenommen/ und zu einem Fenster herauß abgeschossen*; REIGER, Lebens-Geschichte (wie Anm. 7) S. 176. So auch Ludovici Petri Giovanni Erläuterte Germania Princeps (wie Anm. 7) S. 437, 815–823. Die deutsche Version des Briefes findet sich auch bei Johann Christian LÜNG, Die teutsche Reichs-Cantzley, Bd. 2, Leipzig 1714, S. 156–180.

29 Der Historiker Georg Christian Joannis zweifelt in seinen Kommentaren zu Reigers Weiland Ausgelöschte Chur= Pfaltz= Simmerische Stammes= Linie (wie Anm. 7) S. 157–160 an der Echtheit des Briefes. Dem schließen sich auch KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 97 f., Fn. 31 und WUNDT (wie Anm. 7) Beilage XI, S. 30–36 an. Die inserierten Briefe stimmen auszugsweise wortwörtlich mit dem 1444 entstandenen und weitverbreiteten Briefroman „Historia de Eurialo et Lucretia“ des Enea Silvio Piccolomini überein; vgl. Eric MORALL (Hg.), Aeneas Silvius Piccolomini and Niklas von Wyle: The tale of two lovers Eurialus and Lucretia, Amsterdam 1988, S. 35.

30 Briefe Liselottes an Sophie von Hannover, 31. Mai 1692 und 29. Juni 1710; BODEMANN, Elisabeth Charlotte von Orleans (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 134, S. 152; Bd. 2, Nr. 731, S. 251.

31 Brief Elisabeth Stuarts an Karl Ludwig, 2. Juni 1658; WENDLAND, Briefe (wie Anm. 3) Nr. 60, S. 92.

32 Karl Ludwig berichtet am 25. Juli 1657, dass Charlotte *sich gerühmt, daß meiner signora elterster Bruder [Ferdinand] soll gesagt haben, wan er Sie in händen hatte, so wollte er Sie selbst erwürgen*. HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 42, S. 39. LANGE (wie Anm. 12) S. 13 f.;

Rechtmäßigkeit der Beziehung zu dem Kurfürsten an – Luise wollte deshalb vorläufig auf das Abendmahl verzichten. Sie suchte Trost bei ihrem Seelsorger, der so zum Vermittler zwischen ihr und dem Kurfürsten avancierte<sup>33</sup>. Aus Angst vor ihren Brüdern bat sie den Kurfürsten sogar, ihr einen Platz in einem Stift in Worms zu verschaffen, *alsdan werden sie alle zufrieden sein*<sup>34</sup>. Um letzte Bedenken, auch bei seiner Geliebten, an der Legitimität seines Handelns auszuräumen, gab Karl Ludwig ein Gutachten bei dem Heidelberger Juristen Johann Friedrich Böckelmann in Auftrag, das ihm freie Hand für eine zweite Eheschließung gab<sup>35</sup>. Hochzufrieden schrieb er seiner Geliebten, dass einer Heirat nun nichts mehr im Wege stünde<sup>36</sup>. Dennoch erschien dem Paar die Lage in Heidelberg als zu unsicher, auch weil sich Charlotte strikt weigerte, den Hof zu verlassen und Karl Ludwig so um das Leben Luises fürchten musste. Die Wahl des vorläufigen Wohnortes seiner zukünftigen Ehefrau fiel so auf das Jagdschloss in Schwetzingen.

Wie die ganze Kurpfalz hatte auch Schwetzingen sehr unter dem Dreißigjährigen Krieg gelitten: Die Stadt und das von Kurfürst Ludwig V. im 16. Jahrhundert umgebaute und erweiterte Schloss wurden 1621 geplündert und 1635 von kaiserlichen Truppen niedergebrannt, dennoch scheint das Gebäude baulich noch in einigermaßen gutem Zustand gewesen zu sein<sup>37</sup>. Ab 1655 ließ Karl Ludwig das Schloss wieder herrichten und befahl im folgenden Jahr, *daß zur Belegung der Schwetzingener Schloßbrücken, damit man ein- und ausfahren könne, ehestens Anstalt gemacht werde, damit ein Theil des Schlosses nächst künftigen*

Wolfgang VON MOERS-MESSMER, Heidelberg und seine Kurfürsten. Die große Zeit der Geschichte Heidelbergs als Haupt- und Residenzstadt der Kurpfalz, Ubstadt-Weiher 2001, S. 308 f. Karl Ludwig schickte seinen Gesandten Bettendorf zu Ferdinand von Degenfeld, um dessen Widerstand zu unterbinden; KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 124–130; vgl. auch HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 117. Zu seiner Person: KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 3.

33 Brief von Hiskias Eleasar Heyland an Luise von Degenfeld, 1. April 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 27. Auch in weiteren Schreiben wird die Bedeutung des lutherischen Geistlichen deutlich: ebd., Nr. 37 f., 42, 55. Vgl. auch WUNDT (wie Anm. 7) S. 111.

34 Brief Luise von Degenfelds an Karl Ludwig, 29. Juli 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 45, S. 41.

35 Böckelmann ging allerdings in der Verteidigung seines Kurfürsten so weit, dass er in Konflikt mit der Universität und dem reformierten Kirchenrat geriet. Insofern war die eigenmächtige Auflösung der Ehe durch den Kurfürsten auch ein Akt der landesherrlichen Machtdemonstration gegenüber der kurpfälzischen Kirche. Jedoch bestätigten auch andere Gutachten die Position Karl Ludwigs. MOERS-MESSMER (wie Anm. 32) S. 309; LANGE (wie Anm. 12) S. 14; Meinrad SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart/Berlin/Köln 1992, S. 129.

36 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 31. Oktober 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 58, S. 52.

37 Der bauliche Zustand des Schlosses nach Kriegsende ist durch einen Bericht des Beamten Hans Karg dokumentiert; vgl. Eugen SEYFRIED, Heimatgeschichte des Bezirks Schwetzingen. Ein Beitrag zur Geschichte der badischen Pfalz, Ketsch am Rhein 1925, S. 124 f.

*Frühling wiederum aufgerichtet werden könne*<sup>38</sup>. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kurfürst bereits beschlossen, es Luise zur Verfügung zu stellen: Sie sollte zur Deckung ihres Unterhalts die Kellereien Schwetzingen und Wersau *haben mitt allem einkommen und aller gerechtigkeit*. Der Kurfürst leistete außerdem Unterhaltszahlungen, damit sie einen kleinen Haushalt führen konnte<sup>39</sup>. Die Übersiedlung nach Schwetzingen war ursprünglich als Provisorium gedacht *biß padrona außm haus und uff den fall, daß R[osalinda] den rumor im hauß schewet*<sup>40</sup>, erschien Karl Ludwig aus Angst vor Anschlägen aber schließlich als zu unsicher, sodass er Luise im Mai 1657 von Heidelberg in die Festungsstadt Frankenthal bringen ließ, wo sie mehrere Monate lebte<sup>41</sup>. Der Kurfürst wollte ihr den Aufenthalt dort so angenehm wie möglich machen und versprach *[s]einer seitz nichts menschliches noch mögliches unterlaßen, so zu Dero contento dienen mag*<sup>42</sup>. Trotz der geschützten Umgebung, die auch Luises Bewegungsfreiheit stark einschränkte, sorgte sich Karl Ludwig sehr um ihre Sicherheit<sup>43</sup>.

Für die Beteiligten entspannte sich die Situation am Hof durch die Entfernung der kurfürstlichen Geliebten allerdings, da die Verwandtschaft Charlottes in Kassel nun davon ausging, dass die Verstoßung der Kurfürstin hinfällig

38 Schreiben des Kellers Ezechias Meiß, 17. August 1756, zit. n. SEYFRIED (wie Anm. 37) S. 125.

39 Dieser bestand aus *1 jungfer, ein cammerfraw, 1 kammermagt, ein wäschmagt, 1 despensier, 1 page, 2 laquayen, außerdem 2 gardes, kutscher, vorreiter, beylauffer. Eine Kutsch mit 6 pferden* musste von Luise von Degenfeld unterhalten werden, der Kurfürst *will sie aber geben*; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 15, S. 9. Am 4. Dezember 1658 bestätigte sie den Erhalt einer Unterhaltszahlung; ebd., Nr. 109.

40 HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 15, S. 9.

41 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 14. Mai 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 28. Die Behauptung Joseph STÖCKLES, Grundriß einer Geschichte der Stadt, des Schlosses und des Gartens von Schwetzingen, o. O. 1890 (ND Schwetzingen 1985), S. 28, dass sie sich den ganzen Sommer 1657 in Schwetzingen aufhielt, trifft demnach nicht zu. Vermutlich stützte er sich auf die Aussage bei Reigers Weiland Ausgelöschte Chur=Pfaltz=Simmerische Stammes=Linie (wie Anm. 7) S. 151 und Ludovici Petri Giovanni Erläuterte Germania Princeps (wie Anm. 7) S. 436, 441. Bereits in dem gefälschten Supplikationsschreiben Charlottes wird beschrieben, dass *die von Degenfeld schon ein viertheil Jahr lang sich auf dem Schloß zu Schwetzingen aufgehalten/ und/ daß unser Herr Gemahl sich Zeit unserer Abwesenheit [in Regensburg] alle Wochen dahin begeben/ ja/ er habe einen sonderlichen Weg machen lassen/ daß er desto eyliger dahin kommen könnte*; AMBEER (wie Anm. 2) S. 18; vgl. ähnlich ANONYMUS, La vie et les amours (wie Anm. 2) S. 177 f. Sophie bestätigt in ihren Memoiren hingegen, dass sich Luise zunächst in Frankenthal aufhielt. KÖCHER (wie Anm. 10) S. 58.

42 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 14. Mai 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 28.

43 So waren Luise Kutschfahrten ausschließlich in der Umgebung Frankenthals gestattet, außerdem durfte sie nur bestimmten Besuch empfangen; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 29, S. 21. Für Kirchgänge riet er ihr, *Sie gehe, wo viel leutte, alß wo wenig seindt, dan bey weinigen mehr uffsehens, wan etwas ungewohntes daher kompt, alß bey vielen, da daß gedreng ist*; ebd., Nr. 30, S. 22.

geworden war und Karl Ludwig in Luise nur seine Mätresse sähe<sup>44</sup>. Der Kurfürst jedenfalls dachte nicht daran, die Sache damit auf sich beruhen zu lassen – für ihn hatte die Vermählung mit Luise oberste Priorität. Nachdem durch die Vermittlung Heylands bei seiner Geliebten zahlreiche Bedenken ausgeräumt worden waren, vollzog der Geistliche am 6. Januar 1658 in Frankenthal die Trauung zwischen Karl Ludwig und Luise von Degenfeld<sup>45</sup>. Über Feierlichkeiten ist nichts bekannt. Die Ehe änderte zunächst nichts an der sozialen Stellung der neuen Ehefrau des Kurfürsten: Sie wurde zur linken Hand – morganatisch – geschlossen, sodass Luise nicht Rang und Titel einer Kurfürstin erhielt und Kinder aus dieser Verbindung von der Erbfolge ausgeschlossen blieben<sup>46</sup>.

Im Spätjahr 1658 bestätigte Karl Ludwig vor einem kaiserlichen Notar die Ehescheidung und stellte seiner geschiedenen ersten Frau Charlotte Unterhaltszahlungen in Aussicht, sofern *sie undt daß hauß Hessen sich deme gemeß verhalten und gegen Ihre Churfrl. Dhlt und den Ihrigen keine feindschafft erweißen würden*<sup>47</sup>. Dennoch konnte der Kurfürst ein militärisches Vorgehen des Landgrafen von Hessen-Kassel noch immer nicht ausschließen: Zur Sicherung von Luisens neuem Wohnsitz in Schwetzingen stationierte er dort eine kleine Truppe, die im Notfall durch Einheiten aus Frankenthal verstärkt werden sollte<sup>48</sup>. Wie sehr der Landesherr noch immer um die Sicherheit seiner neuen Ehefrau besorgt war, zeigt seine Anordnung, sie im Falle seines Todes außer Landes in die Reichsstadt Heilbronn zu bringen<sup>49</sup>.

#### Luise von Degenfeld in Schwetzingen

Nachdem Luisens Stellung am Hof nun soweit gefestigt war, konnte ihre Übersiedlung nach Schwetzingen vorbereitet werden, wo sie ab April 1658 wohnte<sup>50</sup>. Karl Ludwig berichtete ihr noch nach Frankenthal von ihrem neuen Domizil: *Schwetzingen wirdt ein artig corps de logis sein, wan eß ausgemacht*

44 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 5. Juni 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 31, S. 24.

45 Nach dem Bericht Heylands hatte Luise zuvor erstmals nach mehreren Monaten wieder das Abendmahl empfangen. Danach bestätigte sich das Paar nochmals seine schriftlichen Treusprechen; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 9, S. 366. Vgl. auch die Antwort Heylands auf den Befehl, nach Frankenthal zu kommen; ebd., Nachträge Nr. 116.

46 Zu dem Begriff: Wolfgang LEISER, Art. „Morganatische Ehe“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3 (1984) Sp. 676–678.

47 Notariatsinstrument, ausgestellt von Christian Brink, 25. Oktober 1658; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 11, S. 371.

48 KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 48–50.

49 LANGE (wie Anm. 12) S. 15.

50 Am 9. April erhielt sie von ihrem Mann einen Brief nach Schwetzingen; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 66, S. 59. Nach Kurt MARTIN, Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Mannheim. Stadt Schwetzingen, Karlsruhe 1933, S. 18 übersiedelte sie am 31. März 1658 in das Schloss; so auch WUNDT (wie Anm. 7) S. 113.

[...]. *Es seindt ohne den keller und soller drey stockwerck, unden ein saahl und ein retirade, in der mitten eine stube, ein kammer und ein cabinet, oben vier lustige gemächer*<sup>51</sup>. Deutlicher wird die Wohnsituation der Familie im brieflichen Rückblick Liselottes an ihre Halbschwester Luise: *Zu Meiner Zeit Logierte Mein bruder S: In dem apartement, I. G. der Churfürst unßer Herr Vatter undt Ewer frau Mutter wahren Im Zweyten stockwerck wo die Cammern Lustiger sein undt über den garten Ins flache felt sehen, [...] undt wo Man daß schloß Zu heydelberg perfect sich*<sup>52</sup>. Wenngleich eine detaillierte Rekonstruktion der Wohnverhältnisse wegen fehlender Quellen nicht möglich ist, stellte sich die Raumsituation wohl so dar, dass im Mittelbau die kurfürstlichen Kinder Karl und Liselotte wohnten, während im zweiten Obergeschoss des Nordbaues Karl Ludwig und Luise in einem Appartement mit einer Stube, einer Kammer und einem Kabinett logierten<sup>53</sup>. Der Speisesaal befand sich wohl im ersten Stock im heutigen Raum 104. Für diesen Saal erging 1664 der Befehl, Tapeten mit vergoldeten Bacchus- und Ceresmotiven aufzuhängen. Ansonsten scheint sich die Ausstattung bis auf kleine Ausbesserungsarbeiten während Luisens Aufenthalt nicht geändert zu haben<sup>54</sup>.

Mit der Herrichtung des Schwetzingener Schlosses hatten sich Karl Ludwig und Luise ein privates Refugium geschaffen, wo sie fernab des Heidelberger Hoflebens gemeinsame Zeit mit ihren Kindern verbringen konnten – 1658 wurde Karl Ludwig (Karllutz), das erste von 13 Kindern, geboren<sup>55</sup>. Eine eigene Hofhaltung gab es dort nicht. In den zahlreichen Briefen, die sich das Paar schrieb, erkundigte sich der Kurfürst in liebevoller und fürsorglicher Weise nach dem Wohlergehen seiner Frau und der Kinder und kümmerte sich selbst um Kleinigkeiten: So hat er *mit dem haußhoffmeister gezörnt, daß kein fisch nach Schwetzingen geschickt worden* oder machte sich im Herbst Gedanken, *wan ich ahn die dünne boden von Schwetzingen gedencke, hoffe aber, sie werden wohl he[i]tzen*<sup>56</sup>. Vor allem um die Gesundheit seiner Familie sorgte er sich

51 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 16. September 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 54, S. 48. Zum baulichen Aussehen vgl. Carl Ludwig FUCHS / Claus REISINGER, Schloss und Garten zu Schwetzingen, Worms 2008, S. 13 f.

52 Brief Liselottes an Raugräfin Luise, 23. Oktober 1718; MENZEL (wie Anm. 3) S. 348.

53 Carl Ludwig FUCHS, Die Innenraumgestaltung und Möblierung des Schwetzingener Schlosses im 18. und 19. Jahrhundert, Heidelberg 1975, S. 2–4. Ausführlich zum Schwetzingener Schloss unter Karl Ludwig: Heinrich GROPP, Das Schwetzingener Schloß zu Anfang des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1930, S. 1–19.

54 MARTIN (wie Anm. 50) S. 18–23.

55 Dazu auch: François AUSSARRESSE / Henri GAUTHIER-VILLARS, *La vie privée d'un prince allemand au XVII<sup>e</sup> siècle. L'Électeur Palatin Charles-Louis (1617–1680)*, Paris 1926; KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 2; DEGENFELD-SCHONBURG (wie Anm. 6) S. 386–389. Zur Versorgung seiner Töchter im Stift Neuburg: Rudolf SILLIB, *Stift Neuburg bei Heidelberg. Seine Geschichte und Urkunden*, Heidelberg 1903, S. 45 f., 67–86. Seine Söhne schlugen vor allem militärische Karrieren ein.



als *guter hausvatter*<sup>57</sup> sehr: Luise tadelte er, dass *sie redt mir alß viel von der gesundtheit und observiert sie selbst nicht. So hab ich auch hundert mal befohlen, die treppen vor der brücken außzumachen, damit daß bret weg gethan werde; aber wer gehorcht?*<sup>58</sup> Ebenso bekümmerten ihn die Krankheiten in der Familie, sodass er medizinische Ratschläge erteilte und immer wieder auf Gottes Schutz hoffte<sup>59</sup>. Oft schickte Karl Ludwig seiner *illustrissima Signora* auch kleine Geschenke, Papageien, Bücher, Zitronen, Melonen, Granatäpfel, Austern und von ihm abgelegte Kleidung für seine Kinder, während Luise, die in den Briefen immer *Euer Durchlaucht Magd* blieb, ihrem Mann warme Socken strickte<sup>60</sup>.

Der Briefwechsel ist stark von gegenseitiger Herzlichkeit geprägt; besonders der Kurfürst verzehrte sich geradezu nach seiner Frau, wenn er wegen *tanti negotii* von ihr getrennt war<sup>61</sup>: *Wan ein reuter kompt und bringt mihr nichts von meiner herzliebsten signora, so mein ich stehts „außm gesicht, außm hertzen“, welches mich dan nicht wenig bedrüebet*<sup>62</sup>. Umso größer war dann seine Freude, wenn er mit seiner Familie zusammen sein konnte: Regelmäßig kam er, meist für einen Sonntag oder länger, nach Schwetzingen<sup>63</sup> und brachte häufig auch seine beiden nur wenig älteren Kinder aus erster Ehe sowie Hofangehörige mit<sup>64</sup>. Die Familie unternahm bei diesen Gelegenheiten gemeinsame Ausflüge

56 Briefe Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 25. Mai 1658 und 28. Oktober 1660; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 80, S. 75; Nr. 126, S. 111.

57 So bezeichnet er sich selbst: Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 1663; ebd., Nr. 153, S. 138.

58 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 29. Dezember 1663; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 152, S. 137; vgl. auch Nr. 165. Wegen der guten Luft wurden die Kinder häufig auch nach Weinheim gebracht. Ludovici Petri Giovanni Erläuterte Germania Princeps (wie Anm. 7) S. 918.

59 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 5. August 1665; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 175. Vgl. auch Nr. 110, 207. 1668 unterstellte der Kurfürst seine Familie – nach seiner Devise „Dominus providebit“ – dem Schutz der göttlichen Vorsehung; ebd., Nr. 217.

60 HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 74 f., 80, 85, 123, 275, 298.

61 Karl Ludwig bedauert mehrfach, dass er wegen dringender Amtsgeschäfte seinen Besuch absagen musste; so: HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 47, 51, 91, 98, 123.

62 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 17. Juni 1657; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 34, S. 26; so beispielsweise auch Nr. 52, 73, 89. Außerdem schrieb er ihr ein Gedicht: *Viel eher soll der Rhein über die Alpen lauffen/ Viel eher soll der Main den Odenwaldt ersauffen/ Viel eher soll ergehn die erd und firmament/ Ehe gegen Rosalind mein trew soll nehmen endt*; ebd., Nr. 36, S. 30. Einmal vergaß der Kurfürst, sich von seinen Kindern zu verabschieden, was ihn sehr beschäftigte; ebd., Nr. 187.

63 Bereits in Frankenthal hatte der Kurfürst seine Frau häufig besucht. In den Briefen wird die Vorfreude auf ein Wiedersehen deutlich; vgl. ebd., Nr. 53, 64, 76, 81, 94, 116, 136, 138.

64 Nach einer Unterbringungsliste aus dem Jahr 1669 wohnten ca. 20 Personen (*Ihre Churfrst. Dhl/ Chur Printzen Dhl/ Chur Princessin Dhl/ Ihr Gnad.* [Luise von Degenfeld]/ *Der junge Herr mit der Übrigen junge Herrschaft unt was darzu gehört./ Die Jungfr. Hofmeisterin vnd die 4 Jungfraue mit Zugehör./ Mr. Bettendorff/ Herr Oblt. Clos v. Neuenbürg/ Herr Graf v. Wittgenstein.*) mindestens temporär im Schloss; zit. n. GROPP (wie Anm. 53) S. 12.



in die Umgebung, wie sich Liselotte in Briefen an ihre Halbschwester Luise an die Aufenthalte in Schwetzingen erinnert: *Schwetzingen were beßer den frühling undt sommer zu bewohnen, alß heydelberg; den man kan beßer dort spatzieren im Ketzscher walt, welches ja eine recht schonne promenade ist, wo er noch stehet, undt baldt wirdt man viel gutte ertbeeren dort finden*<sup>65</sup>. Auch Karl Ludwig genoss die Wanderungen mit seinem *Engel* durch *die grüne[n] felder und dicke[n] wälder zu Schwetzingen* und rühmte die dortige *anmuthige früelingslufft*<sup>66</sup>.

Obwohl Luise mitverantwortlich für die Scheidung von Liselottes Eltern war, gestaltete sich das Familienleben durchaus harmonisch: Mit ihren Halbschwistern pflegte Liselotte bis zu ihrem Tod eine intensive Korrespondenz, in der sich die Herzogin von Orléans an die Zeit, als *sie ein hauffen von [...] alten poßen verzehlen, und zu Schwetzingen landstuhl spilten*, gerne zurückerinnerte<sup>67</sup>. Lediglich zu ihrer Stiefmutter Luise scheint sie in einem eher distanzierten Verhältnis gestanden zu haben: So weigerte sich die Prinzessin, die Ehefrau ihres Vaters mit „Madame“ anzusprechen und zeigte sich über die Nachricht ihres Todes nicht sonderlich erschüttert<sup>68</sup>. Dennoch scheint diese Di-

65 Brief Liselottes an Raugräfin Luise, 16. April 1719; HOLLAND, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus dem Jahre 1719 (wie Anm. 3) Nr. 1010, S. 89 f. So auch DERS., Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1676 bis 1706 (wie Anm. 3) Nr. 310.

66 Briefe Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 17. Juli 1658 und 2. April 1671; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 89, S. 84; Nr. 243, S. 221.

67 Brief Liselottes an Raugraf Karl Ludwig, 27. November 1675; HOLLAND, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1721 und 1722 (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 4, S. 493. Möglicherweise handelt es sich bei diesem Kinderspiel um eine spielerische Verarbeitung des Pfälzischen Ritterkrieges 1522/23 und der Belagerung der Burg Franz von Sickingens bei Landstuhl durch pfälzische, kurtrierische und hessische Truppen; Friedrich ANTON, Encyclopädie der Spiele enthaltend die bekanntesten Karten-, Brett-, Kegel-, Ball-, Rasen-, Würfelspiele und Schach, Leipzig <sup>3</sup>1879 erwähnt das Spiel nicht. Am 27. Februar 1721 schreibt Elisabeth Charlotte: *Nichts ist natürlicher, alß offt ahn seine vatterlandt zu gedencken, wo man seine jugendt undt beste zeit seines lebens passirt; Heydelberg, Manheim undt Schwetzingen werde ich woll mein leben nicht vergeßen*; ebd., Nr. 1205, S. 25. Dies wird auch in anderen Briefen immer wieder deutlich: HOLLAND, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1716 bis 1718 (wie Anm. 3) Nr. 934, 941, 953, 970; vgl. Anna WENDLAND, Karl Moritz, der letzte Raugraf zu Pfalz, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 16 (1910) S. 129–181, hier S. 132. Die innige Beziehung zu ihren Habgeschwistern beschreibt sie in einem Brief an den Marschall von Schomberg vom 11. April 1688: *Pour moi, il n'est pas étonnant que je l'aime, car j'ai toute ma vie eu une telle passion pour mon père que j'aimais quasi tout ce qu'il aimait. Or, jugez si je n'aimerais pas sa fille, étant d'ailleurs si aimable de sa personne! Hélas, je voudrais pouvoir être en état de [le] lui marquer, et a tous ses frères et sœurs, surtout l'aîné des raugraves*; VAN DER CRUYSSÉ (wie Anm. 3) Nr. 52, S. 82.

68 Dass Liselotte die ihrer Stiefmutter zustehenden Ehrbezeugungen oft verweigerte, bedauerte auch Sophie von Hannover; Brief Sophies von Hannover an Karl Ludwig, 23. Februar 1667; BODEMANN, Briefwechsel (wie Anm. 3) Nr. 122, S. 155. Zur Todesnachricht: Brief Liselottes

stanz dem Familienfrieden nicht gefährlich geworden zu sein<sup>69</sup>. Karl Ludwigs neue Ehe stieß allerdings innerhalb der kurfürstlichen Familie nicht nur auf Zustimmung: Seine Schwester Sophie hatte Bedenken, dass bei einem Besuch ihrerseits bei Luise der Eindruck entstände, sie würde die Scheidung des Kurfürsten billigen<sup>70</sup>. Vor allem mit der Ehefrau Kurprinz Karls, Wilhelmine Ernestine von Dänemark, scheint Luise mehrfach Probleme gehabt zu haben<sup>71</sup>. Nicht nur in der Verwandtschaft, sondern auch in der pfälzischen Bevölkerung stieß vor allem anfangs die Verstoßung der Kurfürstin durch den Landesherrn auf breite Kritik, sodass wegen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Wiederverheiratung *viel Dero Unterthanen darüber sehr betrübt*<sup>72</sup>. Erst mit Charlottes Übersiedlung an den Kassler Hof zu ihrem Bruder 1663 entspannte sich die Situation merklich, obwohl sie nach wie vor in die Scheidung nicht einwilligte.

Die Öffentlichkeit sowie Luises Familie hatten sich nun ebenfalls mit der zweiten Heirat des Kurfürsten abgefunden, zumal die dynastische Erbfolge in der Kurpfalz nicht gefährdet schien<sup>73</sup>. Karl Ludwig schrieb Luise 1663 erleichtert, *daß ietzt durch der ch[urfür]stin abzug zu weniger gefahr und mehrer freyheit wirdt ursach gegeben werden*<sup>74</sup> – zuvor hatte Luise, wenn der Kurfürst und sein *graue[s] bett wart mit verlangen*, in der Dämmerung (*entre chien et loup*) nach Heidelberg kommen müssen<sup>75</sup>. Gleichzeitig warnte er aber, dass sie nun als unangefochtene Frau an seiner Seite seines *erachtens des desto mehr uff Ihre minen und actiones achtung zu geben haben und selbige alßo zu temperi-*

an Anna Katharina von Harling, 20. August 1677; HELFER (wie Anm. 3) Nr. 51, S. 149. Dies ist der einzige Bezug zu Luise von Degenfeld in Liselottes Briefen an das Ehepaar Harling.

69 So lassen es zumindest Andeutungen Karl Ludwigs vermuten: HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 161, 185. Dazu ausführlich: Dirk VAN DER CRUYSSSE, „Madame sein ist ein ellendes Handwerck“. Lieselotte von der Pfalz – eine deutsche Prinzessin am Hof des Sonnenkönigs, München/Zürich <sup>3</sup>1995, S. 103 f.

70 Auf Bitten Karl Ludwigs traf sie sich jedoch mit seiner Familie und entwickelte ein sehr herzliches Verhältnis zu den Kindern Luise von Degenfelds, *car on ne pouvoit rien voir de plus aimable*; KÖCHER (wie Anm. 10) S. 69.

71 Briefe Karl Ludwigs an Sophie von Hannover, 24. Januar 1674 und 28. Oktober 1676; BODEMANN, Briefwechsel (wie Anm. 3), Nr. 183, 284. Dabei hatte die Herzogin noch vor der Hochzeit gehofft, dass sie gut mit Luise auskommen würde: Brief Sophies von Hannover an Karl Ludwig, 2. Juni 1669; ebd., Nr. 147; vgl. HAUCK (wie Anm. 1) S. 284.

72 So berichtete es der Kirchenrat Michael Castner am 11. September 1658 dem Kurfürsten; WUNDT (wie Anm. 7) Beilage XII, S. 36.

73 Ferdinand von Degenfeld wurde später von Karl Ludwig zum kurpfälzischen Regierungs- und Kriegsrat ernannt; vgl. MOERS-MESSMER (wie Anm. 32) S. 310.

74 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 14. Juni 1663; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 142, S. 129.

75 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 16. November 1658; ebd., Nr. 106, S. 98. Auch am 11. August 1659 bat er sie um ein abendliches Treffen in Heidelberg; ebd., Nr. 113; vgl. auch Nr. 118.

ren wissen, daß weder zu viel grandeur, noch auch zu viel familiaritet gespührt werden mögen<sup>76</sup>. Obwohl er nicht plante, seiner Frau nun weitgehende Repräsentationsaufgaben zu übertragen, lag Karl Ludwig das öffentliche Auftreten Luises sehr am Herzen: Tatsächlich hat sie in den Jahren ab 1663 Schwetzingen mehrfach für längere, möglicherweise monatelange Aufenthalte in der ganzen Kurpfalz gemeinsam mit dem Kurfürsten verlassen, die sie besonders nach Heidelberg, Friedrichsburg und Frankenthal führten, wenngleich das ursprüngliche Jagdschloss noch immer hauptsächlicher Wohnort Luises blieb<sup>77</sup>. Sie selbst genoss diese Reisen und hielt sich, wie Karl Ludwig schreibt, *uff dem schloß zu Heydelberg, da mein schatz am liebsten ist*, besonders gern auf<sup>78</sup>. Gerade die kurfürstliche Residenzstadt besaß für Luise einen besonderen Stellenwert: Dank ihres maßgeblichen Einflusses konnte sie als Lutheranerin bei ihrem Mann den einzigen Neubau einer lutherischen Kirche in der ansonsten reformierten Kurpfalz durchsetzen, zu der Karl Ludwig, selbst reformiert, 1659 persönlich den Grundstein legte. Zwei Jahre später konnte das Gotteshaus geweiht werden und erhielt den Namen Providenzkirche. Erster Pfarrer der Gemeinde wurde Hiskias Eleasar Heyland, der Seelsorger Luises. Zu den Gottesdiensten kam sie *sonntäglich unter Begleitung der Leibtrabanten* nach Heidelberg und hatte *in der lutherischen Hauptkirche, zur Providenz genannt, ihren eigenen Stand*<sup>79</sup>. Möglicherweise sah sich das Paar regelmäßig nach dem Gottesdienst, bevor sie gemeinsam nach Schwetzingen fuhren<sup>80</sup>. Weitere Einflussnahmen auf die Politik Karl Ludwigs lassen sich jedoch nicht nachweisen, wenn auch der Kurfürst in seinen Briefen detailliert und anekdotenreich von seinem politischen Alltag berichtete<sup>81</sup>. Auf privater Ebene konnte sich Luise allerdings nicht

76 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 14. Juni 1663; ebd., Nr. 142, S. 129.

77 Die Aufenthaltsorte des Paares lassen sich anhand der Korrespondenz rekonstruieren: ebd., Nr. 148–153, 156, 158, 161–164, 166–168, 188, 191 f., 195, 198–200, 202–206, 224, 228, 246 f., 249, 252–254, 259–261, 266–271, 274, 283, 287, 289, 297–299, 301, 311 f., 314, 320; Nachträge Nr. 16, 55.

78 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 11. Juli 1668; ebd., Nr. 212, S. 192.

79 Friedrich LUCÄ (Hg.), *Der Chronist Friedrich Lucä. Ein Zeit- und Sittenbild aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1854, S. 23. Zum Bau der Providenzkirche und weiteren Beweggründen Karl Ludwigs: Michael ROTH, „Ihr Churfl. Durchl. haben Ihre Mildigkeit zu diesem Kirchenbaw erwiesen.“ Kurfürst Karl Ludwig und die Providenzkirche in Heidelberg, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 16 (2012) S. 63–88, hier S. 67–78.

80 Das lässt zumindest ein Brief Karl Ludwigs von 1663 vermuten; HOLLAND, *Schreiben* (wie Anm. 3) Nr. 154. Er bezeichnete Luise auch als seine *sontags-sonne zu Schwetzingen*; ebd., Nr. 116, S. 105; vgl. auch Nr. 136.

81 So berichtet Karl Ludwig anschaulich von der Wahl und Krönung Kaiser Leopolds I. 1658, an der er als Kurfürst teilnahm; HOLLAND, *Schreiben* (wie Anm. 3) Nr. 71–90. Über Leopold I., den zukünftigen Kaiser, schreibt er Luise: *Der könig ist hübsch von augen und farb, aber ein gotts-erbarmliche große gosch, nicht in die weite, aber in die lenge*. Die anstrengenden Wahlversammlungen bezeichnet er als *leidliche marter-woche, da er alle morgen 3 oder 4 stunde im*

nur bei ihren eigenen Kindern, sondern auch in der Erziehung des Kurprinzen Karl und seiner Schwester ein Mitspracherecht sichern<sup>82</sup>. Karl Ludwig schickte ihr außerdem ein Exemplar seines Testaments zur Aufbewahrung<sup>83</sup>.

Nach zehn Jahren glücklicher Ehe erhob der Kurfürst Luise und ihre Kinder am 31. Dezember 1667 gegen ihren ausdrücklichen Erbverzicht<sup>84</sup> in den Stand von Raugrafen zu Pfalz. In der Urkunde darüber begründet er diesen Schritt mit ihrer *sonderbare[n] trewe, auch ehrbar- und auffrichtigkeit, damit sie gegen Unß bey Unßerer schweren regierung und vieler widerwertigkeit iederzeit befließen gewesen und noch ist, auch ins künfftig sein soll und will*<sup>85</sup>. Sicherlich sollte mit dieser Standeserhöhung auch der inzwischen langjährigen Stellung als Ehefrau eines hochrangigen Reichsfürsten Rechnung getragen werden. Außerdem plante Karl Ludwig, auf diese Weise Luises Position am Hof und in der Familie zu festigen: Bei der Hochzeit seines Sohnes Karl mit der dänischen Prinzessin Wilhelmine Ernestine 1671 in Heidelberg rangierte Luise hinter Liselotte protokollarisch an zweiter Stelle, was wegen ihrer niederadligen Herkunft von den anwesenden auswärtigen Fürsten als Affront empfunden wurde<sup>86</sup>.

Trotz der überwiegend glücklichen und – nach dem Fortgang Charlottes – unbeschwerten Ehe<sup>87</sup> lassen sich in den Briefen auch Krisen und Probleme fin-

*churfürsten-rath [...] sitzen muß und nachmittag visiten thun und empfangen, welches alles aber erträglich were, wan mein engel bey mir oder ich Sie zum wenigsten content wüste;* Briefe Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 23. und 29. April 1658; ebd., Nr. 73, S. 65; Nr. 75, S. 67.

82 In den Erziehungsinstruktionen für die Geschwister von 1661 finden sich Zusätze von Luise, wonach die Kinder die Bibel auf Deutsch und Französisch lesen und im Katechismus unterwiesen werden sollen; vgl. Friedrich SCHMIDT, Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher, Berlin 1899, S. LXV, LXIX.

83 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 19. April 1658; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 70. In dem Testament von 1670 regelte Karl Ludwig auch die Versorgung Luises und ihrer Kinder nach seinem Tod; Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 5, Leipzig 1713, S. 732–734, hier S. 733. Grundsätzlich zu fürstlichen Testamenten und ihren Bestimmungen: Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation, Göttingen 2009.

84 Erbverzicht Luise von Degenfelds, 31. Dezember 1667; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 15.

85 Urkunde Karl Ludwigs, 31. Dezember 1667; ebd., Nachträge Nr. 14, S. 376. Am 11. März 1672 konfirmierte Kaiser Leopold I. die Erhebung. Eine Transkription der Urkunde findet sich bei: Sigrun PAAS (Hg.), Liselotte von der Pfalz. Madame am Hofe des Sonnenkönigs. Ausstellung der Stadt Heidelberg zur 800-Jahr-Feier, Heidelberg 1996, S. 272.

86 HAUCK (wie Anm. 1) S. 283. Auch sonst stellten für Karl Ludwig Rangfragen und die zeremonielle Einbindung seiner Frau ein Problem dar; vgl. HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 160.

87 Joachim KÜHN, Ehen zur linken Hand in der europäischen Geschichte, Stuttgart 1968, S. 124–149 hat in seinem Kapitel „Ergast und Rosalinde“ ein überwiegend negatives Bild der Beziehung entworfen und stützt seine Thesen auf Briefstellen Luise von Degenfelds, ohne diese aber zu belegen.

den: Die politisch unruhige Lage der Kurpfalz und die vielen militärischen Auseinandersetzungen Karl Ludwigs mit seinen Nachbarn hatten auch zur Folge, dass Luise mit ihrer Familie ihren Wohnsitz mehrfach wegen *Dero unsicherheit zu Schwetzingen* nach Frankenthal, Friedrichsburg oder Heidelberg verlegen musste<sup>88</sup>. Unbegründet war die Sorge des Kurfürsten nicht: Im Niederländischen Krieg (1672–1679) wurde das Schwetzingen Schloss von französischen Truppen besetzt und avancierte zum Hauptquartier des Heerführers Turenne<sup>89</sup>. Daneben zog Luise wiederholt den Ärger und die Eifersucht ihres Mannes auf sich, wenn sie sich seinen Anordnungen widersetzte: Sie entschuldigte sich, *daß E. C. Dl. ich deß Dero respect und gehorsam zuwider gelebet, ja auch mein gering judicio Deroselben meinung vorziehe und daß, waß Sie gut finden, desaprobiere*<sup>90</sup>. Indem die Raugräfin ihr Fehlverhalten erkannte, entsprach sie den zeitgenössischen Erwartungen an eine gehorsame Ehefrau<sup>91</sup>: In ihrer Beziehung war sie sich immer bewusst, wie sehr sie ihre Stellung ihrem zum Teil autoritär auftretenden Mann verdankte und dass sie letztlich ganz von seiner Gunst abhängig war. Trotzdem betonte er häufig, dass ihm kein anderes *frawenzimmer gar zu wohl gefallen solte* und sein *schatz nicht[s] zu fürchten* hätte, *dan erstlich kan mihr nichts beßers, alß mein schatz, gefallen*<sup>92</sup>. Viele Jahre später bestätigte Liselotte den schweren Stand, den seine beiden Ehefrauen aufgrund von Karl Ludwigs eifersüchtigem Charakter hatten: *Es ist woll wahr, daß unßer papa s[eelig] greülich soubçoneux war; die arme raugräffin hatt greülich darüber gelitten sowoll alß mein fraw mutter*<sup>93</sup>. Vor allem in ihren letzten Lebensjahren zog sich Luise wohl häufiger nach Schwetzingen zurück, um den dauernden Zwistigkeiten mit ihrer Stiefschwiegertochter Wilhelmine Ernestine aus dem Weg zu gehen. In Briefen an ihre Schwester klingt zunehmend Traurigkeit über ihr Dasein an: Über die bevorstehende Geburt eines Kindes schreibt sie 1670: [...] *geht es mit meiner Entbindung glücklich, so habe ich Ursache, Gott zu danken. Geht es anders, so komme ich viel Elends los*<sup>94</sup>.

Als Luise Anfang 1677 mit ihrem 14. Kind schwanger war, hielt sie sich wegen der anhaltenden Kriegsgefahr in Friedrichsburg auf. Dort erkrankte die Raugräfin schwer – am 10. März verschlimmerte sich ihr Zustand, sodass sie in

88 Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 27. Juli 1665; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 172, S. 152; vgl. auch Nr. 89, 181, 190, 198, 265, 282.

89 WUNDT (wie Anm. 7) S. 214; MARTIN (wie Anm. 50) S. 7.

90 Brief Luise von Degenfelds an Karl Ludwig; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 134, S. 492; vgl. auch Nr. 219: Nachträge Nr. 13, 84 f., 135 f., 140.

91 FLORIN (wie Anm. 16) S. 21–23.

92 Vgl. HAUCK (wie Anm. 1) S. 276. Brief Karl Ludwigs an Luise von Degenfeld, 2. Juli 1668; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 208, S. 186.

93 Brief Liselottes an Sophie von Hannover, 5. Juli 1699; BODEMANN, Elisabeth Charlotte von Orleans (wie Anm. 3) Nr. 384, S. 372.

94 Zit. n. KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 64.

Gegenwart des lutherischen Pfarrers aus Mannheim, Johannes Appelius, die Beichte ablegte. Im Beisein Karl Ludwigs starb sie am 18. März<sup>95</sup>. Zunächst ließ er den Leichnam nach Heidelberg bringen, um ihn in der kurfürstlichen Gruft der Heiliggeistkirche oder in der ehemaligen Franziskanerkirche beisetzen zu lassen<sup>96</sup>. Kurz darauf änderte er jedoch seinen Entschluss – anscheinend hatte er erkannt, dass die Beisetzung seiner morganatischen Gattin in der kurfürstlichen Grablege problematisch war – und bestimmte zur raugräflichen Grablege nun die noch zu erbauende, aber bereits geplante Konkordienkirche in Mannheim, deren Grundstein der Kurfürst am 29. März 1677 legte<sup>97</sup>. Bereits wenige Tage später waren die Arbeiten an der Gruft so weit fortgeschritten, dass die Särge Luises und ihrer Tochter Friederike (gest. 1674) in einer feierlichen Trauerprozession in Begleitung Karl Ludwigs, des Kurprinzen, der beiden ältesten Raugrafen und weiterer Offizieller aus der ganzen Kurpfalz zurück nach Mannheim überführt und schließlich dort beigesetzt werden konnten<sup>98</sup>. Zur Erinnerung an seine Ehefrau ließ der Kurfürst eine Gedenkmedaille mit ihrem Bildnis prägen. Außerdem plante er die Errichtung eines prächtigen Kenotaphs in der Kirche, der aber nicht ausgeführt wurde<sup>99</sup>.

95 Auf kurfürstlichen Befehl verfasste Johann Appelius einen Bericht über die letzten Tage der Raugräfin; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 326. Vgl. auch Leyd- und ehren-grabmal der weyland hochgebohrnen frauen, frauen Loysae Raugräfin zu Pfaltz, gebohrner freyin von Degenfeld [...], Heidelberg 1677; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nachträge Nr. 146.

96 In diesen Kirchen waren bereits schon früh verstorbene Kinder des Paares beigesetzt worden. Besonders der Tod von Karl Ludwigs Tochter Friederike 1674 schmerzte ihn sehr, sie wurde als einziges Kind in der Heiliggeistkirche beerdigt. Vgl. HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 261–267; LANGE (wie Anm. 12) S. 24–26; KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 67. Zu den wittelsbachischen Grablegen vgl. Frieder HEPP / Jörg PELTZER (Hg.), Die Grablegen der Wittelsbacher in Heidelberg. Tod und Gedächtnis im späten Mittelalter, Heidelberg 2013.

97 ROTH, „Ihr Churfl. Durchl. haben Ihre Mildigkeit zu diesem Kirchenbaw erwiesen“ (wie Anm. 79) S. 70. Die Behauptung von WUNDT (wie Anm. 7) S. 226, dass sich auch Karl Ludwig in der Konkordienkirche beerdigen lassen wollte, kann nur durch eine vage briefliche Andeutung des Kurfürsten gestützt werden: Brief Karl Ludwigs an Sophie von Hannover, 7. April 1677; BODEMANN, Briefwechsel (wie Anm. 3) Nr. 298. Ein expliziter Beleg lässt sich allerdings nicht finden, der Kurfürst wurde in der angestammten Grablege der Dynastie, der Heidelberger Heiliggeistkirche, beigesetzt.

98 Karl Ludwig ließ über diesen Leichenzug einen Bericht drucken und an zahlreiche Fürsthäuser verschicken. KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 68–70; auszugsweise ist er bei Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum*, Bd. 2, Leipzig 1720, S. 594–596 abgedruckt. Demnach wurden die Särge nicht erst unter Karl aus der Heiliggeistkirche entfernt, wie ANONYMUS, *La vie et les amours* (wie Anm. 2) S. 114, behauptet. Wegen der Zerstörung der Konkordienkirche im Pfälzischen Erbfolgekrieg ist ihr Verbleib heute unklar; vgl. LANGE (wie Anm. 12) S. 26 f.

99 Eine Abbildung der Münze findet sich bei Annelise STEMPEL, *Die Medaillen der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein*. Pfälzische Geschichte im Spiegel der Medaille, Bd. 1: Die Kurlinien, Worms 1997, Nr. 256, S. 259–261. Die Inschrift zu dem Grabmal soll Karl Ludwig selbst entworfen haben; KAZNER (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 74 f.

Den Kurfürsten traf der Tod seiner Frau schwer: In einer *Ehestandabrechnung* hielt er wenige Tage nach Luises Tod Glück und Probleme ihrer Ehe fest und erklärte, was ihn nach ihrem Tod tröstet und grämt: So beklagt Karl Ludwig, die lebensbedrohliche Situation Luises nicht erkannt zu haben und dass er sich es hat *nicht einbilden können, daß die gefahr so groß, sondern nur einer langen kranckheit besorget*<sup>100</sup>. Nun, nach ihrem Tod, waren ihm *dann sonsten die lufft, eßen, trincken, der schlaff, alle geschäfte und pflege des lebens [...] zuwieder*<sup>101</sup>. In einem Brief an seine Schwester Sophie gab er seiner Trauer Ausdruck, tröstete sich aber zugleich mit den schönen Erinnerungen, die er mit dieser Beziehung verband<sup>102</sup>. Dazu zählte unzweifelhaft auch das Schwetzingen Schloss, das *n'a esté bati ny predestiné que pour le divertissement*<sup>103</sup>.

100 C. Pfaltz *desideria an der Raugrafin*. 21./31. März 1677; HOLLAND, Schreiben (wie Anm. 3) Nr. 328, S. 307.

101 Ebd., S. 308.

102 Brief Karl Ludwigs an Sophie von Hannover, 7. April 1677; BODEMANN, Briefwechsel (wie Anm. 3) Nr. 298.

103 Brief Sophies von Hannover an Karl Ludwig, 6. Juni 1663; ebd., Nr. 63, S. 57.



## *De virtutibus et meritis Theologorum Reformatorum*

Heidelberger reformierte Theologieprofessoren des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, insbesondere Dominik Theophil Heddäus (1744–1795) und Johann Heinrich Hottinger d. J. (1681–1750)

Von

*Gerhard Schwinge*

Im November 2012 wurde im Internet eine Heidelberger Dissertation von 1786 angeboten. Wie sich schnell herausstellte, handelte es sich nicht um eine Dissertation, sondern um den Druck einer Promotionsrede aus Anlass des Universitätsjubiläums 1786, die der damalige Dekan der Theologischen Fakultät, reformierte Abteilung, Dominik Theophil Heddäus am Dienstag, dem 7. November gehalten hatte. Das Titelblatt enthält detaillierte Angaben (Q 6\*, Abb. 1).

Die Rede wurde, zusätzlich zum Separatum, in der 1787 erschienenen, vermutlich von Johannes Schwab herausgegebenen Dokumentation zum Universitätsjubiläum *Acta sacrorum secularium* (Q 7, Abb. 2) vollständig abgedruckt<sup>1</sup>. Seinen Separatdruck ließ der Autor *rogatu amicorum quorundam* ebenfalls beim Heidelberger Universitätsbuchhändler Johann (Baptist) Wiesen herstel-

\* Die Titel der hier behandelten Druckwerke Q1 bis Q9 verzeichnet der Anhang, S. 315 f.

1 *Acta sacrorum secularium* (Anhang Q7), 4°; hier S. 128–172 (Titel hier: *Oratio de virtutibus ...*, also ohne „inauguralis“). – Johannes Schwab (1731–1795), lehrte nach dem Studium der katholischen Theologie von 1768 bis zu seinem Tod als ordentlicher Professor innerhalb der Philosophischen Fakultät Logik und Metaphysik, außerdem Experimentalphysik, Mathematik und Naturgeschichte; er gehörte von 1751 bis zu dessen Aufhebung 1773 dem Jesuitenorden an. – Diese und alle ähnlichen Angaben meist nach: Dagmar DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon*, [Bd.:] 1652–1802 und [Bd.:] 1803–1932, Berlin/Heidelberg 1991 und 1986; außerdem nach: Heinrich Neu, *Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart*. Teil II: Das alphabet. Verzeichnis der Geistlichen mit biograph. Angaben (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evang. Landeskirche Baden, Bd. 13), Lahr 1939, 712 S. – In der deutschen Dokumentation von 1787: *Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier* (Q8) wird Heddäus’ „Inauguralrede“ nur erwähnt.

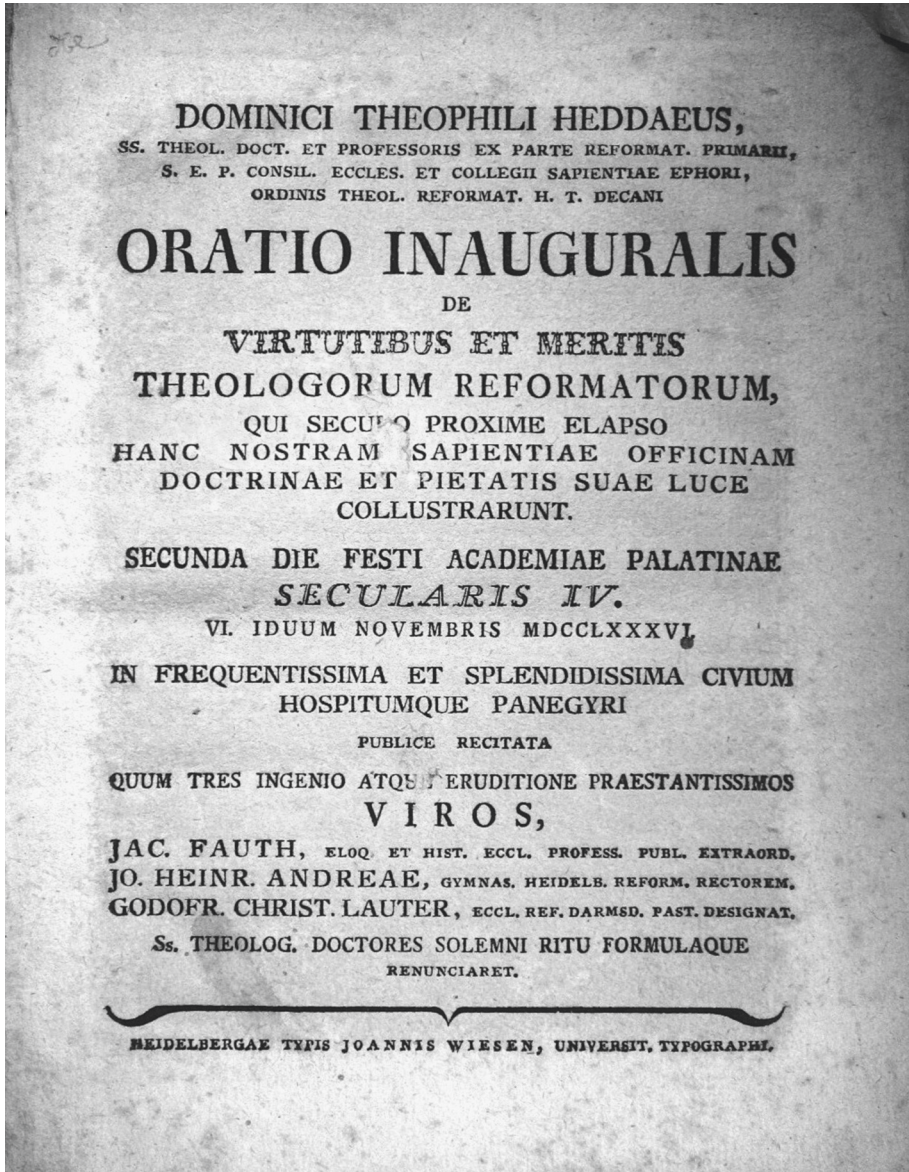


Abb. 1: Wie Q 6, Privatbesitz

len<sup>2</sup>. Das jetzt angebotene Exemplar dieses Separatdrucks konnte der Verfasser ersteigern. Nach Internetrecherchen scheinen von diesem Separatum nur noch vier weitere Exemplare erhalten zu sein: je eins im Universitätsarchiv und in der Universitätsbibliothek Heidelberg, ferner je eins im Evangelischen Stift Tübingen und in der Webster-Eden-Library in St. Louis/USA.

### 1. Der Anlass der Promotionsrede des Heddäus von 1786

Die Feierlichkeiten zum Universitätsjubiläum 1786 dauerten vier Tage, von Montag, dem 6. bis Donnerstag, dem 9. November. Sie wurden unmittelbar danach lateinisch durch die *Acta sacrorum secularium* (Q 7, Abb. 2) vollständig und deutsch ausführlich in dem Buch *Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier* beschrieben, jeweils anonym; außerdem durch zwei Reiseberichte jeweils zweier auswärtiger Gastteilnehmer aus Basel (gedruckt 1916) und aus Ingolstadt (gedruckt 1985) sowie in der Literatur durch Hautz 1864, Heinze 1884, Wolgast 1986 und Cser 2010<sup>3</sup>. Der detailreichste Bericht ist auf fast 630 Quartseiten der *Acta*. Er enthält unter anderem<sup>4</sup> nicht nur den Wortlaut der Heddäus-Rede, sondern zum Beispiel auch den der Jubelrede des Staatswirtschaftlers Johann Heinrich Jung.

In dem für ein breites Lesepublikum gedachten Bericht *Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier* heißt es zum Beispiel: *Dienstags um 8 Uhr fuhr der hohe Repräsentant Sr. Kurfürstl. Durchl. an dem Universitätsgebäude an, und wurde, unter Begleitung aller hohen Herrschaften, in den Hörsaal geführt, wo die Doktorpromotionen ihren Anfang nahmen, und zwar zuerst in der theologischen Facultät, reformirter Seits [...].* Hierbei handelte es sich in allen vier Fakultäten, der Theologischen, Juristischen, Medizinischen und Philosophischen, um Ehrenpromotionen am 7. und 8. November aus Anlass des Jubiläums. Die lange lateinische Inauguralrede für die reformierte Abteilung der Theologischen Fakultät (neben einer katholischen Abteilung) hielt der Dekan, Professor und

2 Dominici Theophili Heddaeus [sic statt Heddae] Oratio inauguralis de virtutibus et meritis Theologorum Reformatorum (Q 6).

3 Siehe verschiedene folgende Anmerkungen. In nahezu allen Darstellungen finden sich im Detail Abweichungen oder kleine Fehler.

4 Nach einer Historia der vorausgehenden Säkularfeiern von Johannes Schwab, der ebenfalls für die gesamte Dokumentation verantwortlich gewesen sein dürfte, zunächst Scripta latina: das Festprogramm, die Einladungen an auswärtige Gäste und deren Antworten, die lateinischen Reden und ein Jubiläums-Festgesang, mit Conspectus, also Inhaltsübersicht auf S. 557–560; dann Deutsche Schriften: Reden, die katholische Jubelpredigt vom 6. November und die evangelische vom 9. November, beide in Festgottesdiensten in der simultanen Heiligeistkirche gehalten, die evangelische von Kirchenrat Johann Friedrich Mieg d.J. (1744–1819); verschiedene Jubelgesänge, die Ordnung des Festzugs, die Beschreibung der Illumination des Universitätsgebäudes, eine Anzeige des öffentlichen Konzerts mit dessen Musikstücken, den vollständigen damaligen Corpus academicum der Professoren, die Namen der Assessoren und Schaffner, also der Universitätsdiener wie Pedelle, Handwerker usw., mit Inhaltsübersicht auf S. 561–564.





Abb. 2: Wie Q 7, Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kirchenrat Heddäus. Dieser war 1786 zugleich Sprecher aller Fakultäten und hatte vorher vom Kanzler für sich die Ermächtigung aus der *Caesarea auctoritas* und für die übrigen Promotoren die Ermächtigung aus der *plena auctoritas* erbitten müssen; der anwesende Kanzler war der katholische Dompropst in Worms, Freiherr von und in Franckenstein<sup>5</sup>. Als Vertreter des seit 1778 in München residierenden Landesherrn Kurfürst Karl Theodor nahm der Staatsminister Franz von Oberndorff an den Jubiläumsfeierlichkeiten teil.

## 2. Die Absicht der Rede und der Druckschrift

Im vom 6. März 1787 datierten Vorwort zum Druck äußert sich Heddäus zur Absicht seiner Rede. Aus dem Lateinischen übersetzt heißt es dort, er habe die Lebensläufe der reformierten Theologen, welche in Heidelberg im gerade abgelaufenen Jahrhundert wirkten, in Kürze beschreiben und dabei das Private und Familiäre weitgehend vernachlässigen wollen. Am Schluss habe er die Schilderung des feierlichen Akts der Promotion hinzugefügt, damit Interessierte erfahren, wie ein solcher Akt in Heidelberg zu geschehen pflege. Zunächst jedoch begrüßt Heddäus als Dekan der reformierten Abteilung der Theologischen Fakultät in barocker Sprache in Abwesenheit des Landesherrn die anwesenden Honoratioren, den Rektor, die Kuratoren und den Kanzler sowie weitere Persönlichkeiten und benennt die drei für den theologischen Ehrendoktor ausgewählten anwesenden Promovenden: Jakob Fauth<sup>6</sup>, Johann Heinrich Andreae<sup>7</sup> und Gottfried Christian Lauter<sup>8</sup>.

5 Nach: Johann Friedrich HAUTZ, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. 2, Mannheim 1864, XVI, 506 S., hier S. 295. – Auf diese Promotionsfeier war nach einem uralten, fest formuliertem Ritus durch ein aufwendiges lateinisches Einladungsblatt aufmerksam gemacht worden: *Deo Ter Opt. Max. Auspice, Anno MDCCLXXXVI, Die VII. Novembris, Hora Nona Matutina, Auctoritate [...] Dominorum Rupertorum, Senioris, Junioris, Et Praejunioris, Comitum Palatinorum ad Rhenum, [...] Beatissimae Memoriae Principum, Nec Non [...] D. Caroli Theodori, [...] Comitis Palatini ad Rhenum, S.R.I. Archi-Dapiferi, Et Electoris, [...], Domini Nostris [...] Post Collatam Licentiam Ab [...] Cancellario [...] D. Philippo Francisco Antonio L. B. De et In Franckenstein D. In Ockstätt &c. Ecclesiae Cathedralis Wormatiensis Et Spirensis ... Canonico Capitulari [...] Praeposito Ac Custode. Ex Authentico Facultatis Theologicae Reformatorum Decreto [...] D. Dominicus Theophilus Heddaeus, Ss. Theologicae Doctor, Ejusdem [...] Universitate Professor Publ. & Ord. [...] Ex Parte Reform. H. T. Decanus [...] Viros D. Jacobum Fauth, [...] Et D. Godofredum Christianum Lauter [...], Doctoratus theologici insignibus condecorabit In Aula Academica Studii Theologici [...]* [Heidelbergae:] Wiesen, 1786, 1 Bl. – Interessant ist, dass hier nur Fauth und Lauter als Promovenden genannt werden, nicht jedoch Andreae; vgl. im Folgenden.

6 1757–1807, aus Müllheim; Professor für Eloquenz und Kirchengeschichte in der Philosophischen Fakultät 1784–1807 und 1786–1807 zweiter Pfarrer an St. Peter (in der Peterskirche befindet sich sein Grabstein). In den *Acta* (Q7) ist unter den *Orationes, quibus die VI. Novemb. secularis solemnitas inchoata* auf p. 115–126 auch eine oratio scripta, also eine nicht gehaltene Rede von Fauth abgedruckt. Im dortigen *Corpus academicum* ist Fauth unter den Außerordentlichen Lehrern (fälschlich mit dem Vornamen Johann) als d[er] G[ottesgelehrtheit]. u[nd] W[eltweisheit] D[oktor], *Lehrer der Wohlredenheit und Kirchengeschichte, zweiter Pfarrer zum heil. Peter in Heidelberg* aufgeführt.

Es folgen dann nummeriert die Würdigungen des beruflichen Lebensweges von zehn Heidelberger reformierten Theologieprofessoren zwischen 1656 und 1786 auf je drei bis vier Seiten<sup>9</sup>:

1. Johann Ludwig Fabritius (1632–1697, aus Schaffhausen), in Heidelberg (1656)1659–1697, 1680 Kirchenrat, auch Diplomat<sup>10</sup>. – 2. Johann Friedrich Miege (d. Ä.) (1642–1691, aus Straßburg), in Heidelberg (1663)1667–1691, 1687 Kirchenrat<sup>11</sup>. – 3. Johann Lorenz Croll (1641–1709, aus Rotenburg an der Fulda), in Heidelberg 1680–1693, aktiv im Bibliothekswesen. – 4. Ludwig Christian Miege (1668–1740, aus Heidelberg), in Heidelberg 1706–1740, Pfarrer an Heiliggeist und Ephorus des Sapienzkollegs<sup>12</sup>, Kirchenrat. – 5. Johann

7 1728–1793, aus Kreuznach; 1758–1790 Rektor des reformierten Gymnasiums in Heidelberg (z.T. nach: Q 8, S. 20). In den *Acta* (Q 7) ist auf S. 350–366 ein *Carmen seculare, quo Musae mansuetiores Gymnas[ii] Reformat[oris] Rupertae honoribus accinuerunt; auctore J.H. Andreae Gymnas. Rectore ac Moderatore* abgedruckt.

8 1764–1820, aus Schönau/Kurpfalz; 1784–1786 Senior des Sapienzkollegs und Pfarrer in (Heidelberg-)Neuenheim, dann Pfarrer in Darmstadt, 1789–1820 Rektor des reformierten Gymnasiums in Heidelberg (z.T. nach: Q 8, S. 20). In den *Acta* (Q 7) erwähnt Schwab in seiner einleitenden *academiae Heidelbergensis secularium historia* eine *Dissertatio theologica inauguralis disquirens [...] 1 Cor 8, 9, auct. G. C. Lauter*.

9 Im Folgenden die deutschen Namensformen statt der latinisierten. – Es fehlen allerdings unerklärlicherweise vier Heidelberger Professoren: Friedrich Spanheim (1632–1701, aus Genf), Theologieprofessor 1655–1670 – zu ihm: Sven EXTERNBRINK, Internationaler Calvinismus als Familiengeschichte. Die Spanheims (ca. 1550–1710), in: Dorothea NOLDE / Claudia OPITZ (Hg.), Grenzüberschreitende Familienbeziehungen, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 137–155, hier: S. 143 f.; ferner: Daniel Tossanus (d.J., Toussaint) (1590–1655, aus Mömpelgard), 1621 Ephorus des Sapienzkollegs, 1650 Pfarrer an Heiliggeist und Inspektor des Sapienzkollegs, Kirchenrat, 1655 Theologieprofessor; Carl Conrad Achenbach (1655/56–1720, aus Kreuznach), 1684 Schlosskaplan, 1685 Pfarrer an der Klosterkirche, 1689 an Heiliggeist, 1693 Kirchenrat, Theologieprofessor 1696–1700; Johann Peter Hermann (1668–1725, aus Edenkoben); Theologieprofessor 1708–1725.

10 In Heidelberg aktiv beim Neuaufbau der Universität nach dem Dreißigjährigen Krieg. Über ihn gibt es, außer den Viten bei Heddäus und Schwab (*Syllabus Rectorum*, Q 9, Abb. 3) und anderen biographischen Artikeln, folgende Literatur: Franz SCHNABEL: Johann Ludwig Fabricius und die Schweizer Hilfe für die Pfälzer Calvinisten, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 70 (1916) S. 296–300; Max BRAUBACH, Der Heidelberger Professor Johann Ludwig Fabricius als holländischer Gesandter in der Schweiz (1689/90), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 87 (1934) S. 544–556; Gustav Adolf BENRATH, Johann Ludwig Fabricius, in: Pfälzer Lebensbilder, Bd. II, hg. von Kurt BAUMANN, Speyer 1970, S. 117–128; Albert DE LANGE, Die Dissertation de Amicitia (1656) von Johann Ludwig Fabricius (1632–1696), in: *Mentis amore ligati. Lateinische Freundschaftsdichtung und Dichterfreundschaft in Mittelalter und Neuzeit. Festgabe für Reinhard Düchting zum 65. Geburtstag*, hg. von Boris KÖRKEL / Tino LICHT / Jolanta WIENDLOCHA, Heidelberg 2001, S. 191–215.

11 Nach HAUTZ (wie Anm. 5) S. 281 wurden Theologieprofessoren außerdem meistens Kirchenräte und/oder Pfarrer an Heidelberger Kirchen und als solche besoldet, um so der Universität Besoldungsgelder zu sparen (siehe auch unten).

12 Nach HAUTZ (wie Anm. 5) S. 66 stand das Sapienzkolleg (1560 von Kurfürst Friedrich III. an der Stelle des ehemaligen Augustinerklosters eingerichtet und der Universität angegliedert) als

Christian Kirchmeyer [auch Kirchmayer] (1674–1743, aus Hessen), in Heidelberg 1706–1723 und Pfarrer an St. Peter, Kirchenrat. – 6. Johann Heinrich Hottinger (d. J.) (1681–1750, aus Zürich), in Heidelberg 1723–1750 und Pfarrer an St. Peter. – 7. Christian Brünings (1702–1763, aus Bremen), 1735–1740 Pfarrer an der deutschen reformierten Gemeinde in Mannheim, in Heidelberg 1740–1763, 1744–1763 Pfarrer an St. Peter. – 8. Johann Jakob Wund (1701–1771, aus Monzingen), in Heidelberg 1750–1771 und Pfarrer an St. Peter. – 9. Philipp Gerhard Rieger (1712–1776, aus Ober-Ingelheim), in Heidelberg 1763–1771, 1746–1776 Pfr. an Heiliggeist. – 10. Karl Büttinghausen (1731–1786, aus Frankenthal), 1754 Senior am Sapienzkolleg und Pfarrer in (Heidelberg-)Neuenheim, in Heidelberg 1759–1786, seit 1763 Pfarrer an St. Peter<sup>13</sup>.

### 3. Die fehlende Rezeption

Johannes Schwab, der Herausgeber der *Acta* (Q 7), hat in seinem *Syllabus Rectorum* (Q 9, Abb. 3) im zweiten Band von 1790 zwar dem Anschein nach die drei Jahre vorher herausgekommene *Oratio* (Q 6) des Heddäus gekannt<sup>14</sup> und benutzt; denn es sind Ähnlichkeiten zu erkennen. Er hat allerdings die Viten kürzer gefasst, dafür aber bei den älteren Viten umfangreiche personalbibliographische Angaben und Listen eingeschriebener studentischer Hörer angefügt, wie am Beispiel Hottinger verdeutlicht werden wird. Im Abschnitt zu Heddäus nennt er selbstverständlich dessen *Oratio* und ihren eigenständigen Druck.

Doch in der Folgezeit bis heute hat anscheinend kaum jemand die zehn sehr informativen Viten bei Heddäus ausgewertet: Von den drei im Deutschen Biographischen Archiv enthaltenen kurzen Heddäus-Artikeln erwähnt wenigstens lediglich der von Meusel 1805<sup>15</sup> die *Oratio*; erwähnt wird sie auch von Müller

Theologenpropädeutikum (ähnlich der alten Lateinschule aus dem 12. Jahrhundert, genannt Neckarschule) unter der behördlichen Aufsicht des Kirchenrats; Ephorus war stets ein Professor, außerdem gab es Präzeptoren als Lehrer und einen Senior. Seit 1773 war das Sapienzkolleg kein Alumnat mehr. Als Heddäus 1795 gestorben war, sollte der Nichtprofessor Johann Friedrich Mieg d. J. Ephorus werden, wogegen es Widerstand gab.

13 Verstorben am 13. Juni, also knapp fünf Monate vor dem Universitätsjubiläum. – HAUTZ (wie Anm. 5) S. 282 liefert eine informative (nicht ganz fehlerfreie) Übersicht über die Professoren der Theologischen Fakultät, reformierte Abteilung, von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, die im Folgenden noch ergänzt wird (es gab im 18. Jahrhundert nur noch zwei reformierte Theologieprofessoren): 1. Professur: Hottinger 1723–1750, Johann Jakob Wund 1750–1771, Karl Büttinghausen 1771–1786, Heddäus 1786–1795, Carl Daub 1796–1807/1836. – 2. Professur: Christian Brünings 1740–1763, Rieger 1763–1771, Heddäus 1771–1786, Daniel Ludwig Wundt 1787–1805, Johann Ludwig Ewald 1805–1807.

14 Beide Drucke sind wie auch Schwabs *Acta sacrorum secularium* bei dem Universitätsdrucker Johann Wiesen erschienen.

15 Johann Georg MEUSEL, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. 5, Leipzig 1805, S. 278 (s. v. Heddäus, Dominik Gottlieb).



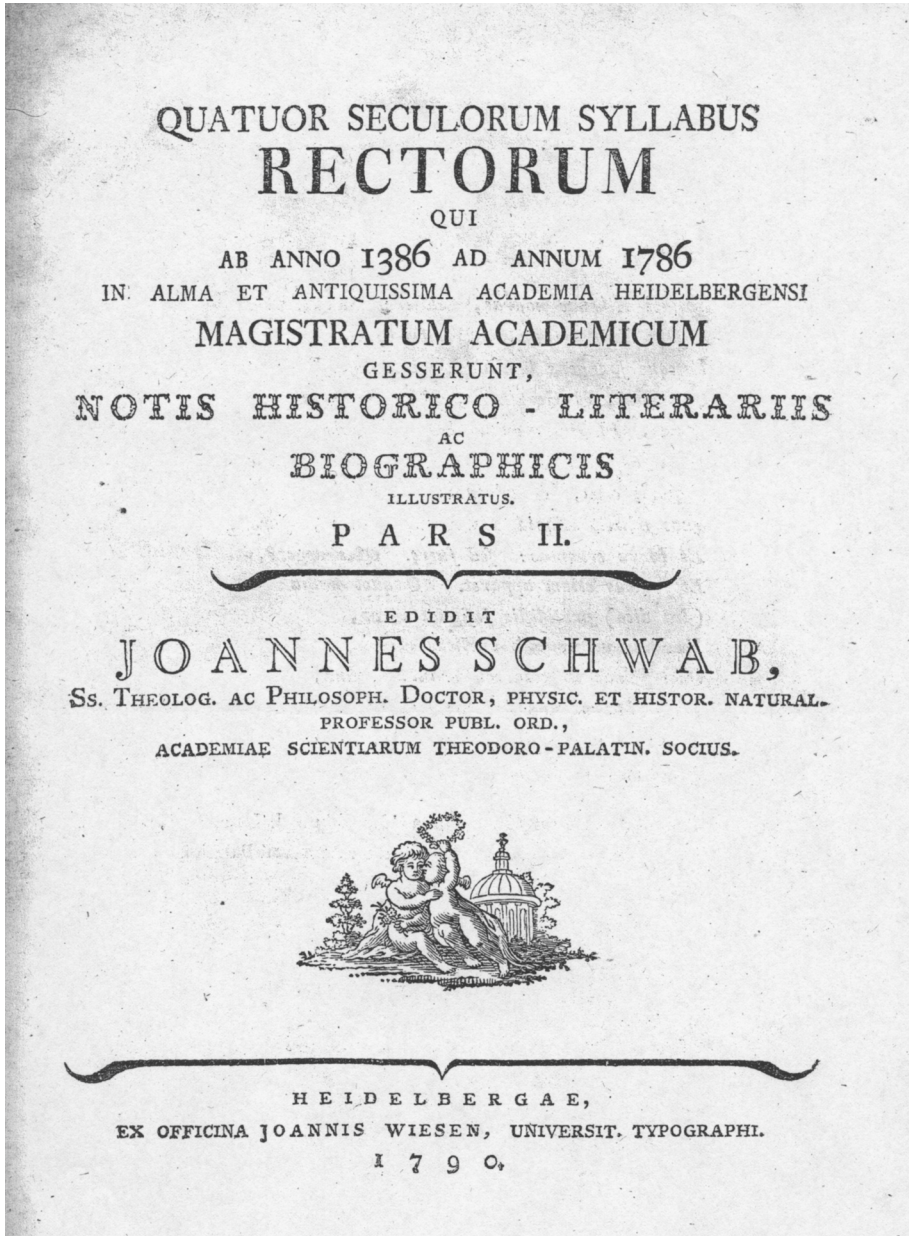


Abb. 3: Wie Q 9, Badische Landesbibliothek Karlsruhe

1985<sup>16</sup> und von Cser 2010<sup>17</sup> bei deren Darstellungen zum Universitätsjubiläum 1786. Der Artikel Johann Heinrich Hottinger bei Ersch und Gruber von 1834 nennt keine biographischen Quellen<sup>18</sup>. Arbeiten zur Heidelberger Universitäts-geschichte werten Heddäus' *Oratio* entweder nicht aus oder erwähnen sie nicht einmal: so die von Hautz (1864)<sup>19</sup>, die von Heinze (1884)<sup>20</sup>, die von Schnabel (1916)<sup>21</sup>, die von Staehelin (1916)<sup>22</sup>, die Braubach (1934)<sup>23</sup>, die von Benrath (1961 und 1970)<sup>24</sup>, die von Weisert (1977/1979)<sup>25</sup>, die von Müller (1985)<sup>26</sup>, die von Wolgast (1986)<sup>27</sup> und von de Lange (2001)<sup>28</sup>. Dagmar Drüll in ihrem so detailreichen *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652–1802*<sup>29</sup> nennt die *Oratio* zwar sowohl im Artikel Heddäus als auch im allgemeinen Literaturverzeichnis, scheint sie aber bei den entsprechenden zehn Personenartikeln nicht ausgewertet zu haben, im Gegensatz zu Schwabs *Syllabus Rectorum* (Q 9). Woran mag das gelegen haben?<sup>30</sup> – Drüll hat sich verständlicherweise hauptsächlich auf die

16 Winfried MÜLLER, Das Heidelberger Universitätsjubiläum des Jahres 1786. Der Reisebericht der Ingolstädter Professoren [...] für Karl Theodor, in: Semper apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1386–1986, hg. von Wilhelm DOERR. Festschrift in 6 Bden., Bd. 1, Heidelberg 1985, S. 521–554.

17 Andreas CSER, 1786. Das letzte Jubiläum der kurpfälzischen Universität, in: Die Jubiläen der Universität Heidelberg 1587–1986. Begleitband zur Ausstellung im Universitätsmuseum Heidelberg 19. Okt. 2010 – 19. März 2011 (zum 625. Jahrestag 2011), hg. von Frank ENGEHAUSEN / Werner MORITZ (Archiv u. Museum der Universität Heidelberg, Schriften 18) Ubstadt-Weiber/Heidelberg 2010, S. 25–38 u. S. 130–135 (Katalog, Abb.).

18 Johann Samuel ERSCH / Johann Gottfried GRUBER, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 2. Section, 11. Theil, Leipzig 1834, zu Johann Heinrich Hottinger: S. 208–210.

19 Siehe Anm. 5.

20 Rudolf HEINZE, Heidelberger Universitätsjubiläen, Heidelberg 1884, 56 S.

21 Siehe Anm. 11.

22 Andreas STAHELIN, Ein Bericht zweier Basler Professoren über das Heidelberger Universitätsjubiläum von 1786, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 62 (1916) S. 542–548.

23 Siehe Anm. 10.

24 Gustav Adolf BENRATH, Heidelberger Vorlesungsverzeichnisse aus den Jahren 1655, 1658 bis 1662 und 1685, in: Heidelberger Jahrbücher 5 (1961) S. 85–103; 1970: siehe Anm. 10.

25 Hermann WEISERT, Zur Geschichte der Universität Heidelberg 1688–1715, T. I. II., in: Ruperto Carola 29. Jg., H. 40 (1977), S. 45–63 u. 31. Jg., H. 62/63 (1979) S. 31–47.

26 Siehe Anm. 16.

27 Eike WOLGAST, Die Universität Heidelberg 1386–1986, Berlin/Heidelberg 1986, XII, 219, hier: S. 55–66.

28 Siehe Anm. 10.

29 Siehe Anm. 1.

30 Es soll selbstverständlich keinem Autor unterstellt werden, dass er unter den „Theologi Reformatores“ in Heddäus' Titel die Reformatoren des 16. Jahrhunderts verstanden hat statt der reformierten Theologen oder gar dass die Nichtauswertung im Latein der *Oratio* ihren Grund gehabt hat.

Archivalien des Universitätsarchivs gestützt und dabei zweifellos sichere Quellen benutzt<sup>31</sup>, während alte und neue Literatur naturgemäß fehlerhaft sein kann und bisweilen auch ist.

#### 4. Der Autor Dominik Theophil Heddäus (12. September 1744 – 25. Januar 1795)<sup>32</sup>

*Dominik* Friedrich Gottlieb *Theophil* Heddäus<sup>33</sup> studierte in Heidelberg, Utrecht, London, Oxford, Rotterdam und Leiden; 1768–1771 war er Privatlehrer in Lissabon; 1771–1795 in Heidelberg (erst zweiter, dann erster<sup>34</sup>) Theologieprofessor für reformierte Dogmatik und seit 1772 Kirchenrat; ebenfalls seit 1772 war er dreizehn Mal Dekan der Fakultät sowie 1783 und 1791 Rektor der Universität, außerdem seit 1780 Ephorus des Sapienzkollegs (Collegium Sapientiae).

Eine ausführliche zeitnahe biographische Darstellung findet sich bei Schwab 1790<sup>35</sup>, ein Personenartikel bei Meusel 1805<sup>36</sup>. Seine Heidelberger Vorlesungsankündigungen sind in den unvollständig erhaltenen gedruckten lateinischsprachigen und deutschsprachigen Vorlesungsverzeichnissen für die Jahre November 1778 bis April 1795 nachgewiesen<sup>37</sup>. In neueren theologisch-biographischen Werken und Lexika kommt Heddäus nicht vor, abgesehen vom *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652–1802*<sup>38</sup>. Alle genannten biographischen Darstellungen enthalten jeweils andernorts nicht mitgeteilte Ergänzungen.

Schwabs Würdigung des Heddäus soll hier in Übersetzung, im Schlussabschnitt etwas verkürzt, wörtlich wiedergegeben und anschließend aus den anderen alten Quellen<sup>39</sup> ergänzt werden.

(346) *DOMINICUS THEOPHILUS HEDDAEUS*, 528. *Rektor, der hl. Theologie Doktor und zweiter Professor der reformierten Abteilung, sowie Rat des pfälzischen Kirchsenats, [zum Rektor] am 20. Dezember gewählt im Jahr 1783 [und am 20. Dezember 1791].*

31 Seltsamerweise finden bei Drüll in den Personenartikeln immer wieder Auseinandersetzungen um die Besoldung eine sehr eingehende Erwähnung.

32 Leider gibt es anscheinend kein Bildnis von Heddäus.

33 Gelegentlich werden irrtümlich Dominik Gottlieb als Rufnamen genannt.

34 Seit August 1786, nach dem Tod Büttinghausens im Juni und vor dem Universitätsjubiläum Anfang November.

35 SCHWAB (Q9), S. 346–349.

36 Siehe Anm. 15.

37 Q4 und Q5.

38 1991 (wie Anm. 1), S. 57–59.

39 Die leicht zugänglichen Angaben zu Heddäus bei DRÜLL werden hier ausgespart; in extenso dokumentieren sie die Auseinandersetzungen um Heddäus' Besoldung in den Jahren 1787 bis 1793 nach Universitätsarchiv Heidelberg A 651. Vgl. Gerhard SCHWINGE, Art. Dominik Theophil Heddäus, in: BBKL XXXV (2014) Sp. 649–652.

*D. Th. Heddäus wurde am 12. September 1744 in Heidelberg geboren; sein Vater war Friedrich Wilhelm Heddäus<sup>40</sup>, Lehrer am hiesigen Gymnasium, seine Mutter war Helene Henriette Gsell. Er wurde erzogen in der Schule der schönen Künste in unserer Stadt und reiste zum Studium an ausländischen Hochschulen nach Holland, England und Portugal. Danach wurde er als Kandidat für das kirchliche Amt rezipiert. – Nachdem im heimatlichen Lyzeum die Grundlagen, die im Kindesalter zur Bildung vermittelt zu werden pflegen, gelegt waren, wurde er am 17. Februar 1760 in die Liste der akademischen Bürger eingeschrieben und hörte bei seinem Lehrer Karl Büttinghausen<sup>41</sup>, bekannter Professor dieser Universität, Philosophie und Kirchengeschichte, darauf die theologischen Lehren der Klassiker sowohl bei Christian Brünings<sup>42</sup> als auch fast zwei ganze Jahre lang mit großem Fleiß und besonderem Erfolg bei Johann Jakob Wund<sup>43</sup>, so dass er am 4. August 1762 eine glänzende Spezialschrift veröffentlichte und unter dem Vorsitz Karl Büttinghausens eine gegen Spinoza gerichtete Dissertation über den vernünftigen Gott im Neuen Testament öffentlich verteidigte.*

*Anfang September desselben Jahres ging er an die Universität Utrecht, um im Theologiestudium, dem er sich nun verstärkt zugewandt hatte, weitere Fortschritte zu machen. In dieser blühenden und im besten Sinne altehrwürdigen Universität wandte er seine ganze ausdauernde Arbeit den Humanwissenschaften, vor allem aber der Theologie zu, an diesem wegen hochgelehrter Männer herausragenden Ort, unter denen damals in brillianter Weise lehrten<sup>44</sup>: Petrus Wesseling<sup>45</sup>, Sebald Rave<sup>46</sup>, Albert Voget<sup>47</sup>, Gisbert Matthias Elsner<sup>48</sup>, Franz Burmann<sup>49</sup> und Gisbert Bonnet<sup>50</sup> – deren Hilfestellung, Menschlichkeit und per-*

40 Friedrich Wilhelm Heddäus (1706–1780).

41 Karl Büttinghausen (1731–1786); Professor in Heidelberg 1759–1786.

42 Christian Brünings (1702–1763); Professor in Heidelberg 1740–1763.

43 Johann Jakob Wund (1701–1771); Professor in Heidelberg 1750–1771; Schwiegersohn von Ludwig Christian Miege.

44 Heddäus' Lehrer und seine Auftraggeber als Hofmeister in den Niederlanden wurden nach einem dankenswerten Hinweis von Dr. Albert de Lange ermittelt in: <http://www.biografischport.nl>. – Auch sonst verdanke ich de Lange manchen hilfreichen Hinweis. Alle Utrechter Professoren sind außerdem nachgewiesen in: Album Studiosorum Academiae Rheno-Traiectinae, Utrecht 1886.

45 Petrus Wesseling (1692–1764), deutscher Philologe und Rechtswissenschaftler, Universitätsbibliothekar.

46 Sebald Rau (1724–1818) deutscher orientalistischer Philologe und reformierter Theologe.

47 Albert Voget (1695–1771), deutscher reformierter Theologe.

48 Gisbert Matthias Elsner (1698–1775), deutscher reformierter Theologe.

49 Franz Burmann (Frans Burman III. [drei gleichen Namens]) (1708–1793), niederländischer reformierter Theologe.

50 Gisbert Bonnet (1723–1805), niederländischer reformierter Theologe, Homiletiker, Schwiegersohn Wesselings.

sönlicher Bekanntschaft er sich erfreute. Zu Beginn des Juli 1764 segelte er bei günstigen Winden nach England hinüber, wo er sich sechs Monate lang teils in London, teils in Oxford aufhielt (347) und sich ganz darauf konzentrierte, die englische Sprache auf gehörige Weise zu erlernen. Er besuchte täglich die öffentlichen Bibliotheken mit den entsprechenden Lehrbücher-Apparaten und viele der gelehrtesten Männer, unter denen erfreulicherweise besonders erwähnt werden können: Thomas Hunt<sup>51</sup>, königlicher Professor der hebräischen und arabischen Sprache an der Universität Oxford, und Benjamin Kennicott<sup>52</sup>, dessen Oxforder Kollegen und Theologieprofessor, dessen einzigartige Gastfreundschaft und persönlichen Umgang er genoss. Anfang des Jahres 1765 verließ er England und kehrte in die Niederlande zurück, und zwar über Rotterdam, um auf der Reise dort Meermann<sup>53</sup> aufzusuchen, dem er durch Briefe des angesehenen Kennicott empfohlen worden war, vor allem aber um nach Leiden weiterzureisen, wo er dem hochwürdigen Vertreter heimischen Ruhms, Johann Jakob Schultens<sup>54</sup>, Grüße ausrichtete; von beiden wurde er aufs freundlichste aufgenommen.

Nachdem er danach etwa ein ganzes Jahr lang in Utrecht seinem Studium nachgegangen war, kehrte er im Februar 1766 nach Heidelberg zurück. Hier widmete er für kurze Zeit seine Arbeitskraft dem Unterricht und der Erziehung von Kindern des bedeutenden Mannes Johann Ludwig Harscher<sup>55</sup>, Verwalter eines Kirchenamts. Nach dem am 13. Mai 1767 glücklich bestandenen Examen rigorosum für das kirchliche Amt wurde er von dem hochgeehrten Kirchensenat in die Kandidatenliste aufgenommen und am 20. Juni feierlich berufen, die Funktionen des kirchlichen Amts rechtmäßig auszuüben. Kurz darauf wurde er durch einen ehrenvollen Brief des Utrechter Theologen Gisbert Bonnet eingeladen, dort in Utrecht das Studium des ehrenwerten Jünglings Paul Voet van Winssen<sup>56</sup> zu leiten. Bei diesem Auftrag, auch wenn ihm nicht leicht ein anderer erwünschterer hätte zustoßen können, kam ihm, obwohl mit allen Hilfsmitteln und Möglichkeiten der unterstützenden Begleitung eines Studiums freilich vertraut geworden, dennoch nach noch nicht ganz einer Jahresspanne in den Sinn, mit etwas anderem zu tauschen, und so wurde er von dem Wunsch erfüllt, in die Fremde zu ziehen und ferne Ufer zu sehen. Deshalb nahm er unter sehr ehrenvollen Bedingungen eine Erziehungsaufgabe an, die ihm von dem bedeutenden Mann Daniel Gildemeester<sup>57</sup>, Generalkonsul der Vereinigten Niederlande im

51 Thomas Hunt (1696–1774), englischer Professor für Arabisch.

52 Benjamin Kennicott (1718–1783), englischer Theologe, Hebraist und Orientalist.

53 Gerard Meerman (1722–1771), Jurist, Sammler, auch orientalistischer, Bücher.

54 Johann Jakob Schultens (1716–1778), niederländischer reformierter Theologe und Orientalist.

55 Johann Ludwig Harscher (1725–1787), kurfürstlicher geistlicher Administrationsrat in Heidelberg.

56 Paul Engelbert Voet van Winssen (1756–1822), später ein bekannter Politiker in Utrecht.

57 Lebensdaten nicht ermittelt.



Königreich Portugal, im Jahr 1768 auf freimütigste Weise angeboten wurde. Nachdem er die Reise an die Mittelmeergestade glücklich hinter sich gebracht hatte, kam er Anfang Juli desselben Jahres in Lissabon an. Dort erzog er mit höchstem Vergnügen drei volle Jahre lang, wie es sich ergab, zur großen Freude der edlen Eltern die drei Söhne Gildemeesters zur Humanität und bildete sie in den Wissenschaften<sup>58</sup> – bis ihm von Serenissimus dem pfälzischen Kurfürsten mit einem huldvollen Brief, datiert vom 12. Oktober 1771 aus Mannheim, die zweite Professur an unserer Universität übertragen wurde. Gleichwohl konnte er wegen der Dauer und der Schwierigkeit der Reise und wegen anderer Hindernisse tatsächlich (348) erst im Jahre 1772 in unser Land gelangen. Inzwischen war er am 29. Dezember 1771 auf Grund eines Gutachtens von Franz Burmann durch die gesamte Utrechter Theologische Fakultät mit dem Titel eines Doktors der Theologie ausgezeichnet worden.

Noch im selben Jahr wurde er von Serenissimus dem Kurfürsten in den pfälzischen Kirchensenat aufgenommen<sup>59</sup>. Bisher hat er einmal, mit Lob für seine Weisheit, das höchste akademische Amt [das des Rektors] verwaltet [1783]. Das Dekanat der Theologischen Fakultät aber hat er alle zwei Jahre übernommen, bisher neunmal. Im Jahr der 400-Jahrfeier dieser Universität wurde ihm am 28. Juli 1786 zugleich die erste theologische Professur übertragen, nachdem diese durch den Tod des sel. Büttinghausen vakant geworden war, außerdem das Ephorat des Sapienzkollegs. Diese Ämter übt er auch jetzt noch mit Würde und vielseitiger Bildung aus.

Für die Säkularfeier der Ruperta war er im Namen der gesamten Theologischen Fakultät reformierter Seits der Gutachter und hielt am 7. November öffentlich die Promotionsrede *de virtutibus et meritis Theologorum Reformatorum, qui seculo proxime elapso hanc nostram sapientiae officinam doctrinae & pietatis suae luce collustrarunt, welche er danach auf Bitten einiger Freunde dem Druck übergab. Ferner sorgte er nun für eine Ausgabe [seines eigenen Werks] Evangelii Matthaei perpetua annotatione illustrati*<sup>60</sup>, welche innerhalb weniger Monate in wissenschaftlicher Form niedergeschrieben wurde und in die Öffentlichkeit gelangte.

(S. 348/349) Unter 106 eingeschriebenen Hörern werden je zwei Hofmeister und niedrige Adlige verzeichnet und außerdem (Auswahl): Georg Adolf

58 Gottlieb Lebrecht RICHTER schreibt in seinem *Allgemeinen biographischen Lexikon alter und neuer geistlicher Liederdichter*, Leipzig 1804, S. 223, Heddäus habe in Lissabon die spanische und die portugiesische Sprache erlernt. – Richter stützte sich als Quelle auf die *Theologischen Annalen* von 1795, gemeint sind die *Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte* (Frankfurt am Main).

59 RICHTER (ebd.) teilt mit, dass Heddäus sich 1774 mit einer geborenen Zollikoferin verehelichte; vgl. DRÜLL (wie Anm. 1) 1652–1802, S. 58.

60 Dann deutsch veröffentlicht: *Das Evangelium des heiligen Matthäus, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert*, 2 Bde, Stuttgart 1792.



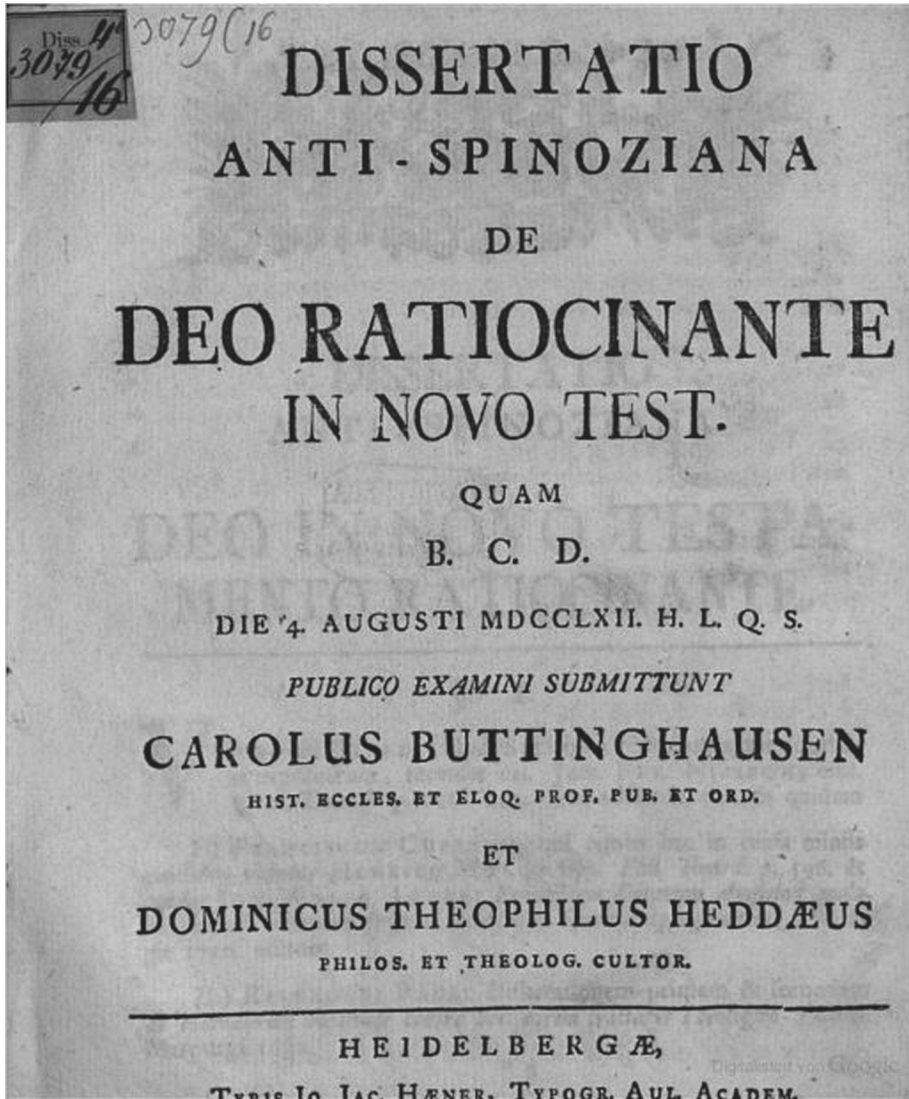


Abb. 4: Universitätsbibliothek Heidelberg

Suckow, Dr. med. und Professor für Staatswirtschaft<sup>61</sup>; Ludwig Benjamin Schmid(t), Professor für Politik<sup>62</sup>; Heinrich Jung, aus Siegen/Nassau, Dr. med. und Professor für Staatswirtschaft<sup>63</sup>; ferner zwei katholische Professoren sowie Studenten aus Mannheim, Heppenheim, Leiningen, Stetten, Wernigerode, Lübeck, Amsterdam u. a. m.<sup>64</sup>.

Heddäus hat auffallend wenig veröffentlicht (er wurde allerdings auch nur 51 Jahre alt), letztlich nur 1787 seine Promotionsrede und 1792 seinen Matthäus-Kommentar. Aus den Ankündigungen seiner Vorlesungen, jeweils für die Zeit vom November bis zum September des Folgejahres und unterschieden nach öffentlichen Kollegs und privaten Vorlesungen sowie Angeboten von Lehrveranstaltungen bei entsprechender Nachfrage<sup>65</sup>, ist in etwa seine theologische Position zu erkennen. So lautet die Ankündigung für das Winterhalbjahr 1778/79 und das Sommerhalbjahr 1779: „Bened. Picteti Theologia christiana<sup>66</sup> [publice] explicabit“; privatim die grammatische und exegetische Behandlung von Büchern des Alten Testaments im hebräischen Urtext; nach den Osterferien außerdem auf Wunsch Theologia moralis<sup>67</sup> et Hermeneutica sacra<sup>68</sup>. Ebenso werden in den anderen Jahren sich wiederholende systematische Kollegs, wiederholt nach Pictet oder auch in eigener Konzeption, und philologisch-exegetische Auslegungen alttestamentlicher wie neutestamentlicher Bücher<sup>69</sup> nebeneinander genannt. Hinzukommen Exercitia disputatoria oder auch ein Collegium examinatorium. Für 1793/94 wird angekündigt: In Lectionibus publicis

61 Georg Adolf Suckow (1751–1813).

62 Ludwig Benjamin Schmid (1737–1793).

63 Johann Heinrich Jung (-Stilling) (1740–1817).

64 SCHWAB veröffentlichte seine *notae historico-literariae ac biographicae* 1790, also vor Heddäus' Tod. RICHTER konnte 1804 (S. 224 – wie Anm. 58), nachdem er das soziale Engagement des Heddäus hervorgehoben hatte, mitteilen (was immer damit gemeint war): „Doch hatten gewisse, in seinen jüngern Jahren aufgenommene Ideen eine starke Gewalt über ihn; und daher mag es rühren, daß er über die Abweichungen mehrerer neuerer Gottesgelehrten von dem kirchlichen Lehrbegriff zu streng urtheilte. Er starb nach einem Schlagflusse den 25. Jan. 1795.“

65 Collegia publica et privata = Q 4, lückenhaft erhalten für die Jahre 1768/69–1794/95; Anzeige der Vorlesungen = Q 5, erhalten für die Jahre 1784/85–(1922/23).

66 Bénédict PICTET (1655–1724): *Theologia christiana*, Tom. 1–2, Geneva 1696 – das systematische Standardwerk der Zeit, mit vielen Auflagen.

67 Zweimal ist angegeben: secundum Cl[ari] Mursinnae compendium; gemeint ist: Samuel MURSINNA (1771–1795): *Compendium theologiae moralis*, Halae Magdeburgicae 1778, 276 S.

68 Ein Zufallsfund: In der Mannheimer Zeitung, Nr. XXXIV, vom 28.4.1777, S. 141 konnte man lesen: „Im Sommerhalbjahr liest Heddäus Glaubenslehre nach dem Pictetischen Lehrbuch 6mal in der Woche [Hauptvorlesung, z.T. mit Examinatorium], privatim die Anfangsgründe in der hebräischen Sprache mit Grammatik und Syntax.“

69 Jesaja, Könige- und Samuel-Bücher, Psalmen; Paulus-Briefe an die Römer, die Korinther, die Galater; Evangelium nach Matthäus.

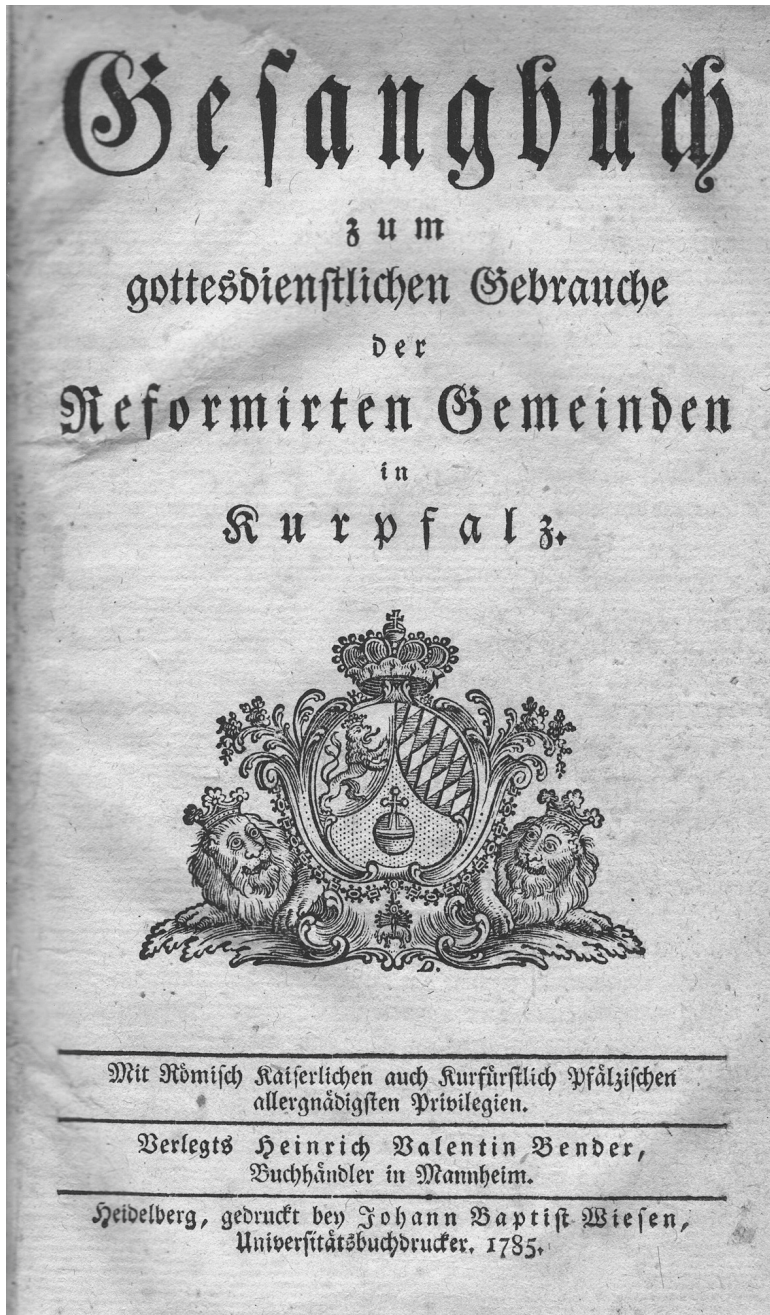


Abb. 5: Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe



veritatem & divinam originem atque auctoritatem Religionis Christianae demonstrare & ab objectionibus incredulorum vindicare sataget; die entsprechende deutschsprachige Ankündigung lautet: „Den Beweis für die Wahrheit der christlichen Religion wird Herr Kirchenrath Heddäus viermal in der Woche vormittags von 11 bis 12 Uhr ausführlich vortragen und zugleich die vornehmsten Einwendungen der Ungläubigen gegen dieselbe widerlegen.“ – Auch wenn sich Heddäus in dieser seiner letzten Vorlesung wie in seiner Dissertation von 1762 gegen den pantheistischen Modephilosophen Spinoza<sup>70</sup> gewandt hatte, war er – wie konnte es anders sein – ein Theologe der Aufklärung, wie es Mursinna war, dessen Standardwerk zur theologischen Ethik er seinen Lehrveranstaltungen zugrunde legte. Doch er vertrat, wie andere Theologen, eine christliche, eine „fromme Aufklärung“, keine pantheistische oder gar atheistische Aufklärung.

Seine aufklärerische Grundhaltung wird noch an einer anderen Stelle seines Wirkens deutlich. 1785 nämlich trat Heddäus zusammen mit seinem Heidelberger Kirchenratskollegen Johann Friedrich Mieg d. J. (1744–1819) als Herausgeber mit dem „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche der Reformirten Gemeinden in Kurpfalz“ (Verlag: H. V. Bender, Mannheim; gedruckt bei J. B. Wiesen) an die Öffentlichkeit (Abb. 5)<sup>71</sup>. Es handelt sich um eine von aufklärerischer Moral geprägte Liedersammlung, in der – generell ohne Verfasseramen – auch die anonymen Herausgeber mit eigenen Gesängen und vielen Liedbearbeitungen vertreten sind<sup>72</sup>. Das Gesangbuch, eine Revision des Gesangbuchs

70 *Dissertatio anti-Spinoziana de Deo ratiocinante in Novo Test[amento], quam B[ono] C[um] D[eo] die 4. Augusti MDCCLXII H[ora] L[oco] Q[ue] S[uetis]. publico examine Carolus BUTTINGHAUSEN submitunt hist[oriae] eccles[iasticae] et eloqu[entiae] prof[essor] publ[icus] et ord[inarius] et Dominicus Theophilus HEDDAEUS philos[ophiae] et theolog[iae] cultor, Heidelbergae: Haener 1762, 8 S. (Abb. 4).* – Baruch de Spinoza (1632–1677), niederländischer rationalistischer Philosoph mit jüdischen Vorfahren, Begründer der Bibelkritik (mit Portugiesisch als Muttersprache).

71 Sowohl Samuel BAUER 1803 (*Allgemeines historisches Handwörterbuch aller merkwürdigen Personen, die in dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts verstorben sind*, Ulm 1803, S. 222: „[Heddäus] gab in Gesellschaft des D. Mieg das Gesangbuch für die reformirte Gemeinde heraus“) als auch RICHTER 1804 (wie Anm. 58) und Johann Georg MEUSEL 1805 (wie Anm. 15) weisen auf diese mit Mieg gemeinsame Herausgeberschaft des Heddäus hin.

72 Dazu ausführlich: Otto W. HAHN, *Jung-Stilling zwischen Pietismus und Aufklärung. Sein Leben u. sein literarisches Werk 1778 bis 1787*, Frankfurt am Main u. a. 1988, S. 97–106 mit Anmerkungen auf S. 577–579, aufgrund von Forschungsergebnissen von: Hermann ERBACHER, *Die Gesang- und Choralbücher der lutherischen Markgrafschaft Baden-Durlach 1556–1971*, Karlsruhe 1984, S. 153, 324; Udo WENNEMUTH, *Religiöse Einheitsbestrebungen und Aufklärung im Gesangbuch der Kurpfalz*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 5 (2011) S. 87–116, hier S. 102–108 (mit Titelblatt-Abb. u. weiteren Literaturhinweisen); Gerhard SCHWINGE, *Zwei ungleiche Heidelberger Freunde. Die jahrzehntelangen Beziehungen zwischen Johann Heinrich Jung-Stilling (1740–1817) und Johann Friedrich Mieg (1744–1819)*, in: *Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt* 17 (2013), S. 87–107, hier S. 91 (mit Titelblatt-Abb.).

von 1749, berücksichtigt die bei einer Umfrage eingegangenen Vorschläge und will für die „Freunde eines vernünftigen Gottesdienstes“ ganz im Geist der Aufklärung ein „nach dem Bedürfnis und Geschmack unserer Zeit eingeführtes Gesangbuch“ sein<sup>73</sup>.

##### 5. Exkurs: Johann Heinrich Jung gen. Stilling und Heddäus in den Jahren 1784–1787

Im Zusammenhang mit Heddäus und Miege taucht in den Jahren 1784 bis 1787 wiederholt auch der Name des Mediziners und Kameralwissenschaftlers Johann Heinrich Jung (1740–1817) auf<sup>74</sup>. Mit Sicherheit sind Heddäus und Jung einander begegnet und haben sich also gekannt, wenn es auch von keinem ein persönliches Zeugnis dafür gibt.

1784 war die 1774 gegründete Kameral Hohe Schule von (Kaisers-)Lautern nach Heidelberg verlegt und als Staatswirthschafts Hohe Schule in die Philosophische Fakultät der Universität integriert und in dem stattlichen ehemaligen Freudenberg-Mariottschen Stadtpalais untergebracht worden. Dadurch kam Professor Jung, genannt Stilling, ebenfalls nach Heidelberg und zog mit seiner Familie in einen Seitenflügel des Palais. Schwab geht darauf in seinem *Syllabus Rectorum* als Nachtrag zum Heddäus-Artikel ausführlich ein; in Übersetzung lautet der Abschnitt:

(349) *Nicht ohne großen Vorteil und der Universität zur Zierde geschah es in diesem Jahr [1784], dass die ökonomisch-politische Hochschule, welche bisher unter der glückhaften Gunst unseres Serenissimus des Kurfürsten in Kaiserslautern in Blüte stand, aus jener unwirthlichen Gegend und aus dem Schatten der Wälder in die milderen Gegenden und an die annehmlichen Gestade des Neckars nach Heidelberg verlegt wurde*<sup>75</sup>. *Bei dieser Gelegenheit wurden mit uns folgende berühmte und liebenswerte Männer verbunden: Georg Adolf Suckow, pfalz-bayerischer Hofrat; Ludwig Benjamin Martin Schmid[t], pfalz-bayerischer Hofrat; Johann Heinrich Jung, Dr. med., alle Fächer der vielfältigen ökonomisch-politischen Wissenschaft vertretend, behandelt in hervorragenden veröffentlichten Kommentaren [Lehrbüchern], deren Ruf schon vorher seinen Namen bekannt machte. – Überführt wurde zugleich die physikalische Hochschule und die Naturaliensammlung, zusammengestellt, um diesem unserm Geschlecht Wissen richtig zu überliefern und um die Bibliothek zu er-*

73 Vorrede vom 27.12.1784, S. VII f.

74 Zum Folgenden vgl.: Gerhard SCHWINGE, Der Wirtschaftswissenschaftler Johann Heinrich Jung als Vertreter der Aufklärung in der Kurpfalz, 1778 bis 1787, in: Mannheimer Geschichtsblätter – rem Magazin 25 (2013) S. 23–42, hier S. 29–31; DERS., Der Wirtschaftswissenschaftler Johann Heinrich Jung als Vertreter der Aufklärung in der Kurpfalz, 1778–1787 (Jung-Stilling-Studien, Bd. 6), Siegen 2013, 84 S., 20 sw. Abb., hier S. 28–34.

75 Schwabs Fußnote in Übersetzung: *Reskript des Serenissimus, des Kurfürsten, datiert München, 9. August 1784; Protokoll des Akademischen Senats vom 25. September und 28. Oktober.*

gängen; schließlich weitere Dinge, die fernerhin dazugehören. Die Lehrstühle der hierher überführten Hochschule gliederte Serenissimus als Mäzen unserer Philosophischen Fakultät ein, versehen mit einem herrlichen Domizil; damit zeichnete Er die ökonomischen Wissenschaften aus, deren Arbeitsfeld allgemein recht umfangreich ist, gab die schöne und glückbringende Verbindung öffentlich kund und konstituierte sie mit dem übrigen Corpus der Universität zu einem Ganzen. Es ist somit schon nicht mehr notwendig, die ökonomisch-politischen Vorlesungen werbend bekannt zu machen, zumal sogar Eltern oft durch die Übernahme erheblicher Kosten [Studiengebühren?] ihre Weiterführung betreiben; vielmehr werden die Vorlesungen bereits sogleich von der Ruperta für ihre lernbegierigen Alumnen nicht ohne Zeitgewinn und mehr als genug bereit gestellt<sup>76</sup>.

Am zweiten Tag des Universitätsjubiläums 1786, am Dienstag dem 7. November, hielt, wie beschrieben, Heddäus vormittags seine Promotionsrede. Nachmittags hielt Professor Jung in der neuen Hochschule im Auftrag der ihr übergeordneten Philosophischen Fakultät den programmatischen Festvortrag *Ueber den Geist der Staatswirthschaft*, und damit über die Bedeutung des neuen Wissenschaftszweigs an der Universität<sup>77</sup>. Diese „Jubelrede“ wurde begeistert aufgenommen, auch deshalb, weil sie nach mehreren vorangegangenen lateinischen Reden auf Deutsch und in einem warmen Saal gehalten wurde<sup>78</sup>. Wenn auch vermutlich keiner des anderen Vortrag persönlich mit angehört hat, so haben beide, Heddäus und Jung, doch mit Sicherheit von dem jeweils anderen gewusst. – Am Tag darauf wurde Jung im fakultätsweise üblichen Rahmen bei

76 SCHWABS Fußnote: *Nachricht an das Publikum die Verlegung der Staatswirthschafts-Hohen-schule nach Heidelberg betreffend, Mannheim 1784; Acta sacrorum secularium Academiae Heidelbergensis* [1787], S. 313 und 334–335.

77 Im Wortlaut in *Acta* (wie Anm. 1) S. 445–468 (als „Rede“); außerdem in: Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier (wie Anm. 1) S. 29–56 („Die Jubelrede des Herrn Hofrath und Professors Jung, von dem verbundenen Schicksale der Lauterer Kameralsschule mit der Universität, die allgemeinen Beifall hat.“); und Jung-Stillings eigener Separatdruck der „Jubelrede“: Mannheim 1787, 38 S.; danach Faksimile-Nachdruck mit Nachwort von Reinhard DÜCHTING (S. 39–45): Heidelberg 1990; Nachdruck mit Titelblatt-Faksimile in: Gerhard MERK, Jung-Stilling: Wirtschaftslehre und Landeswohlstand, 1988 (siehe unten), S. 65–85 u. Anm. S. 85–106. – Jung-Stilling spricht von der Heidelberger Universität als der „Mutter Ruperta“. – Vgl. Reinhard DÜCHTING, Jung-Stillings Jubelrede in Heidelberg. Ein bibliograph. Versuch zum 7. Nov. 1786, in: *Ruperto Carola* Nr. 83/84, 43 (1991) S. 117–119; SCHWINGE, *Zwei ungleiche Heidelberger Freunde* (wie Anm. 72) S. 92.

78 Johann Heinrich JUNG-STILLING, *Lebensgeschichte*. Vollst. Ausgabe, mit Anmerkungen hg. von G. A. BENRATH, Darmstadt 1976 (2., unveränd. Aufl. 1984; 3., durchges. u. verb. Aufl. 1992), S. 428 f.; STAEHELIN (wie Anm. 22) S. 542–548, hier S. 545 („nach der Tafel fuhr man in das Staatswirthschafts-Gebäude, wo [...] H. Prof. Jung eine allgemein belobte deutsche Rede über die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft vortrug“); MÜLLER (wie Anm. 16) S. 539 („Abends versammelten wir uns in dem Gebäude der staatswirthschaftlichen Lehrer, wo Herr Professor Jung eine erhabene Rede mit lautem Beyfalle ablas“); CSER (wie Anm. 17) S. 33 f., *Katalog*, S. 132.



zehn Promotionen der Philosophischen Fakultät in deren Namen durch den Ex-Dekan Johannes Schwab<sup>79</sup> als Erster, vielleicht weil als Ältester, zum „Doktor der Weltweisheit“ promoviert – ein verliehener Titel, mit dem er selbst sich von nun an stets an erster Stelle schmückte, vor dem erworbenen „Doktor der Arzneikunde“, obwohl die Philosophische Fakultät als vierte und letzte Fakultät nach der Medizin rangierte. Zuvor hatte Schwab auf Lateinisch eine Kurzvita Jungs vorgetragen<sup>80</sup>.

Vielleicht war Heddäus bei Jungs Promotion anwesend. Andererseits ist überliefert, dass Jung Vorlesungen von Heddäus mit angehört hat, wie oben dokumentiert. – Mit Heddäus' Mitherausgeber des reformierten Gesangbuchs von 1785 Johann Friedrich Miege d.J. war Jung-Stilling jahrzehntelang befreundet<sup>81</sup>.

#### 6. Johann Heinrich Hottinger d. J. (1681–1750) als herausragendes Beispiel für die Heidelberger reformierten Theologen – Vergleich der Viten bei Heddäus und bei Schwab sowie mit weiteren Lebensbeschreibungen

Johann Heinrich Hottinger d. J.<sup>82</sup> kann als herausragendes Beispiel für die Heidelberger reformierten Theologen gelten. Von ihm gibt es zahlreiche längere oder kürzere biographische Würdigungen, seit den Jahren kurz nach seinem Tod bis heute<sup>83</sup>.

Als Erster veröffentlichte Hottingers damals einzig noch lebender Sohn, der Kreuznacher Pfarrer (später noch in Neustadt a. d. Wstr.) Abel Adam Hottinger (1716–1756) *Vita et fata* seines Vaters, zuerst 1751/52 in dem Periodikum *Museum Helveticum* und 1752 noch als Separatum<sup>84</sup>. Von Abel Adam Hottinger

79 *Acta* (wie Anm. 1) S. 277–323.

80 Nach dem Actus Inaugurationis und entsprechender Aufforderung hielt Jung dann zur Beantwortung der „Quaestio“: *An & qualis sit Epocha Academiae Heidelbergensis a translatione Academiae politico-oeconomicae, quae fuit Lutrocaesareae, Heidelbergam?* einen nicht überlieferten Kurzvortrag, wohl als Einziger der zehn Promovierten; *Acta* (wie Anm. 1) S. 314 f., 320, 323.

81 Siehe den in Anm. 72 genannten Aufsatz.

82 Nicht zu verwechseln mit dessen Großvater gleichen Namens, dem fast noch bekannteren Johann Heinrich Hottinger d. Ä. (1620–1667, Theologieprofessor in Zürich und Heidelberg). Diese Verwechslung begegnet oft und führt dann zu falschen Angaben.

83 Im *Heidelberger Gelehrtenlexikon* werden nicht genannt: außer den im Folgenden berücksichtigten Abel Adam Hottinger (1751/52), Schmersahl (1753), Heddäus (1786) und Ersch/Gruber (1834) auch die neueren, hier außer acht gelassenen Nachschlagewerke BBKL (1990) und DBETH (2005) nicht. Doch: Gerhard SCHWINGE, Art. Johann Heinrich Hottinger d. J., in: BBKL XXXV (2014) Sp. 681–686.

84 Vollständiger Titel: *Vita & Fata Jo. Henrici Hottingeri, Jo. Henrici, ex Jo. Henrico Nepotis: SS. Th. Doct. et Prof. apud Heidelbergensens ex parte Reformatorum Primarii nec non Pastoris Cœtus Reformati, qui Heidelbergæ colligitur, in Templo ad Divum Petrum, non ita pridem ad Gaudia æterna suscepti, suisque summo cum mærore erepti, ab initio & breviter per ipsum pie*

ist Elias Friedrich Schmersahls deutschsprachiger Artikel von 1753 abhängig<sup>85</sup>, von diesen beiden ist Heddäus in seiner *Oratio* von 1786 abhängig, von dieser wiederum Schwab in seinem *Syllabus* von 1790 (Q 9, Abb. 3) und von allem Ersch/Gruber in ihrer Enzyklopädie von 1834<sup>86</sup>. Schließlich ist der *Catalogus Marburgensis* von Franz Gundlach von 1927 mit einem kurzen Artikel zu nennen, ohne dass er wesentlich Neues bringt<sup>87</sup>. Alle Genannten unterscheiden sich mehr oder weniger voneinander durch Ergänzungen und/oder Kürzungen (alle machen gelegentlich falsche Angaben). Es erscheint sinnvoll, die Vita bei Heddäus im Wortlaut abzdrukken, allerdings in deutscher Übersetzung, und sie sowohl durch einen Blick auf Hottingers eigene Verteidigungsschrift von 1717 (Q 1, Abb. 6) als auch durch Informationen aus Schmersahl, Schwab und Ersch/Gruber sowie Rüdiger Mack zu ergänzen.

Vita Hottingers nach: Heddaeus, 1786<sup>88</sup>

(28) *JOHANNES HEINRICH HOTTINGER, hochgelehrter und frommer Theologe, wurde 1681<sup>89</sup> in Zürich geboren; der gleichnamige Vater war Professor der orientalischen Sprachen in beiden Züricher Kollegs. In frühem Alter in sogenannten Trivialschulen unterrichtet, legte er dabei in außerordentlicher Weise die Fundamente seiner Kenntnisse nicht nur der lateinischen, sondern auch der griechischen und hebräischen Sprache, welche letztere der Vater persönlich, mit einzigartigem Eifer gerade für diese Sprache, dem doch noch so jungen Sohn mit so großem Erfolg einflößte, dass er zum Erstaunen vieler sowohl hebräisch zu sprechen als auch Gebete vorzutragen wusste. Dieses Vorteils eines häuslichen Unterrichts jedoch durch den frühen Tod eines besonders guten Vaters in seinem zehnten Lebensjahr beraubt, nahm er daraufhin mit umso größerem Fleiß und mit Sorgfalt am öffentlichen Unterricht teil und nutzte ihn so lange, bis er im Jahre 1695 aus der Schule ausschied und ins sogenannte Collegium Humanitatis aufgenommen wurde, in welchem er etwa drei Jahre lang mit Eifer verblieb, bis er die wesentlichen Grundlagen der propädeutischen Fächer*

defunctum conscripta / nunc autem per Ejus unicum Filium superstitem Ab. Ad. Hottingerum, Ecclesiae Crucenacensis Pastorem, ClassisqueInspectorem, quoad ultimas Patris optimi horas & Scripta adhuc inedita, aliquatenus aucta & plenius composita [s. l., s. a., ca. 1752], 30 S. (vorh.: UB Heidelberg).

85 Q 3.

86 Wie Anm. 18.

87 Franz GUNDLACH, *Catalogus professorum academiae Marburgensis 1527–1910*, bearb. von F. G. (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hessen u. Waldeck, Bd. XV), Marburg 1927, 606 S.

88 S. 28–32. Weitgehend wörtlich übersetzt, um dem Stil der Zeit zu entsprechen. Ich danke Prof. Dr. Reinhard Düchting, em. Professor für Mittellatein an der Universität Heidelberg, herzlich für die Überprüfung der Übersetzung.

89 Am 5. Dezember.

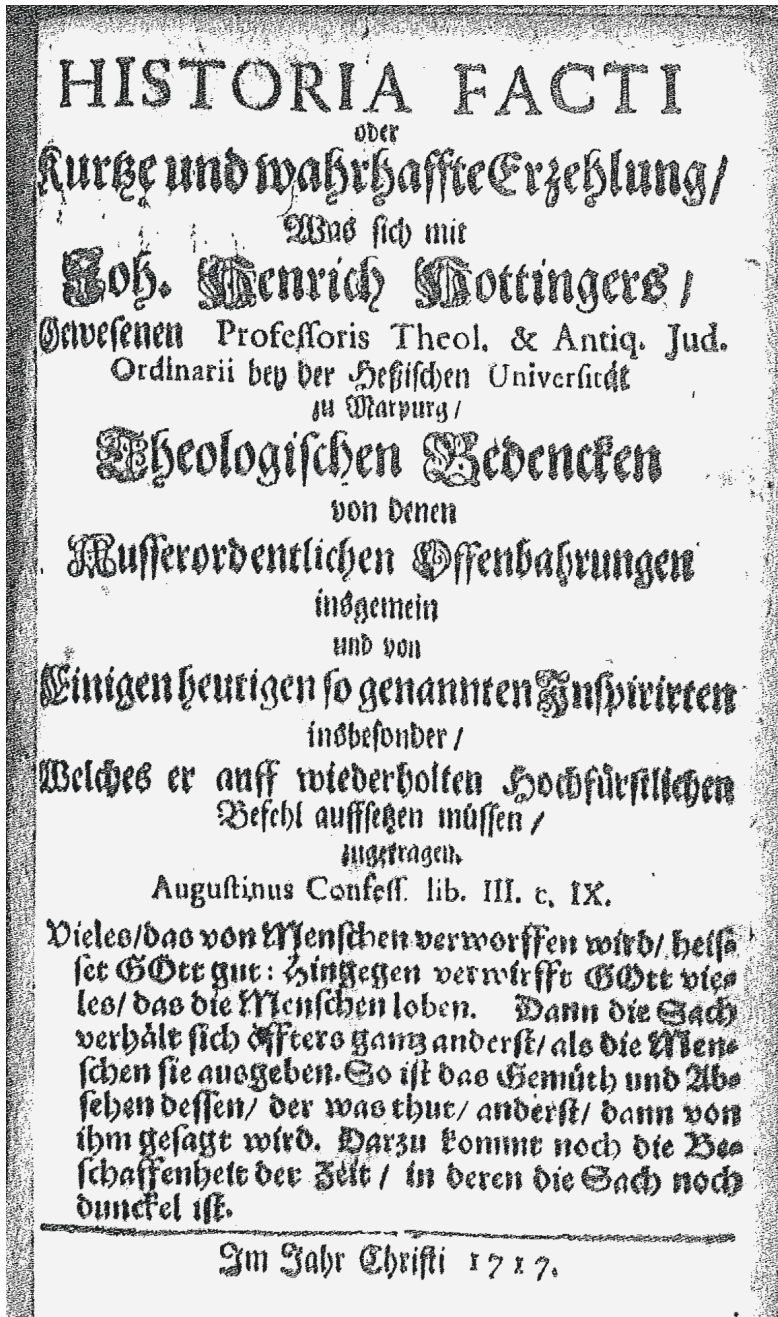


Abb. 6: Wie Q 1, Privatbesitz

gelegt hatte und im Jahr 1698 zum akademischen Studium zugelassen wurde. Somit unter die Mitglieder des berühmten Züricher Gymnasium aufgenommen, besuchte er nicht nur gewissenhaft die öffentlichen Vorlesungen der hochgelehrten Männer, die damals dort in Ansehen standen – wie Bulod<sup>90</sup>, Cramer<sup>91</sup>, Lavater<sup>92</sup>, Johann Baptist [Ott]<sup>93</sup> und Rudolf Ott<sup>94</sup>, Suizer<sup>95</sup>, Hoffmeister<sup>96</sup>, Johannes von der Hohen Mauer<sup>97</sup>, Salomon [Hottinger]<sup>98</sup> und Johann Jakob Hottinger<sup>99</sup> und Johann Kaspar Wolph<sup>100</sup> – sondern er widmete sich auch privat jeglicher Unterweisungsmöglichkeit, die dazu dienen konnte, einen wahren Theologen zu bilden und zu zieren, und zeigte einen unermüdlichen Fleiß mit sichtbarem Erfolg. Als er die Studien in seiner Heimatstadt abgeschlossen hatte, nämlich mit zwei Disputationen, einer philosophischen und einer theologischen, vor einer Versammlung mit standhafter Gelehrtheit öffentlich erörtert, und ferner ein dreifaches Examen, ein philologisches, ein philosophisches und ein theologisches, glücklich hinter sich gebracht hatte, rüstete er sich zu seinem weiteren wissenschaftlichen Weg. Er suchte zunächst Genf auf und hörte, dort eine Zeitlang ansässig, fleißig die in der ganzen Stadt hochberühmten Männer – wie Tronchinus<sup>101</sup>, Calander<sup>102</sup>, Pictet<sup>103</sup> und Turrentini<sup>104</sup>, von denen die drei Ersten damals (29) die theologische, der letztere aber die historische Lehre vertraten. Genf verlassend, begab er sich nach Deutschland und auf die Marburger Universität, wo er sich in der Orientalistik Johann Georg Otho<sup>105</sup>, in

90 Hans Heinrich Bulod oder Bulot († 1705), 1679 V. D. M. (Verbi Divini Minister), seit 1692 Professor der hebräischen Sprache am Collegium Humanitatis.

91 Johann Jakob Cramer (1673–1702), Dr. theol., Orientalist, 1696 Professor des Hebräischen in Zürich, 1698 in Herborn.

92 Jakob Lavater (1657–1725), Professor der Theologie.

93 Johann Baptist Ott (1661–1744), 1702 Professor des Hebräischen.

94 Johann Rudolf Ott (1642–1716), Professor für Ethik.

95 Johann Caspar Suicerus (1648–1705), Professor für Griechisch.

96 Hans Kaspar Hofmeister (1655–1731), 1678 Verbi Divini Minister, 1684 Professor der Theologie, Schriftsteller.

97 Johannes von Muralt (1645–1733), Anatom und Chirurg.

98 Salomon Hottinger (1649–1713), Naturwissenschaftler.

99 Johann Jakob Hottinger (1652–1735), Kirchenhistoriker und Alttestamentler.

100 Hans Kaspar Wolf (1638–1710), 1678 Lehrer des Lateinischen am Collegium Humanitatis, 1688 Professor der Theologie.

101 Louis Tronchin (1629–1705), Professor der Theologie an der Akademie.

102 Bénédict Calandrini (1639–1720), Professor der Theologie an der Akademie.

103 Bénédict Pictet (1655–1724), 1686 Professor der Theologie an der Akademie (bekannt durch seine *Theologia christiana* 1696 u. ö.). – Vgl. Anm. 66 und 68.

104 Jean Alphonse Turrentini (1671–1737), 1697 Professor für Kirchengeschichte, 1705 der Theologie, 1701–1711 Rektor der Akademie (Pictets Mutter war eine geborene Turrentini).

105 Johann Georg Otho (1634–1713), Orientalist, Gräzist, Mathematiker, Physiker, Universitätsbibliothekar.

*Deutschland unter den Philologen seiner Zeit unstrittig der Erste, in der Theologie aber Thomas Gautier<sup>106</sup> und Ludwig Christian Mie<sup>107</sup> zu Vorbildern wählte. Von der Marburger Universität Abschied nehmend, wandte er sich daraufhin in die Niederlande, vor allem mit der Absicht, noch mehr Mühe auf sein Studium des Rabbinentum, der Mischna und der Gemara [als der ersten und der zweiten Schicht des Talmuds] zu verwenden. Vor allem zu diesem Zweck verlegte er den Ort seiner Studien nach Amsterdam, wo er darüber hinaus mit der Gastfreundschaft und der Unterweisung durch Wilhelm Surenhus<sup>108</sup>, einen in diesen Wissenschaften sehr versierten Mann, einen jüdischen Magister und Gelehrten für viel Geld verpflichtete, unter dessen Anleitung er den ganzen Traktat חג'יגא [Chagiga, Mischnatraktat], mit allen im Babylonischen Talmud stehenden Annotationen der Rabbinen, ins Lateinische übersetzte. Von Amsterdam nach Leiden weiterziehend, präsentierte er dort innerhalb von sechs Wochen die Ergebnisse seiner Untersuchung [zum Mischnatraktat] über die Unzucht, ihre Entstehung und ihren Verlauf elfmal öffentlich, welche als Dissertationen nicht lange danach, nämlich 1704 unter dem Titel: *Gemarici tractatus de incestu, creationis & currus opere* in einem Band erschienen und den Stand unserer philologischen Wissenschaft so klar darlegten, dass er aufgrund der unterschiedenen Empfehlung verschiedener Gönner noch in demselben Jahr durch den hessischen Landgrafen Karl I. nicht nur die öffentliche Lehrbefugnis an der Marburger Universität erlangte, sondern bald danach auch die außerordentliche und im folgenden Jahr 1705 die ordentliche Professur für Jüdische Altertümer übertragen bekam. Dort vollzog sich insofern Ungewöhnliches, als er diese ihm huldvoll übertragene *Venia legendi* in besonderer Weise rechtfertigte, so dass er mühelos den Beifall aller Wohlgesinnten erlangte und seine Vorlesungen vor allen übrigen die am meisten besuchten waren. Mehr und mehr wuchs so der Ruf unseres Mannes wie auch das Wohlwollen der Besten, die den schönen Wissenschaften zugetan waren. Andererseits wuchs aber auch der Neid gewisser Übelwollender, welche auf alle mögliche Weise sein Ansehen zu schädigen und zu zerstören suchten. Diese Tatsache wirkte sich auf unsern Mann so übel aus, dass sich in seinen Überlegungen die Absicht bildete, den Marburger Wirkungsort zu verlassen, um eine ehrenvolle Berufung aus Zweibrücken anzu-*

106 Thomas Gautier (1638–1709), Waldenser aus dem Piemont (gebürtig aus dem damals zu Frankreich gehörigen Chisonetal), Professor in Dié, musste 1685 auswandern, dann Prediger der Marburger französischen Gemeinde; nach 1705 calvinistischer Gegner von Johann Heinrich Hottinger wegen dessen angeblicher Parteinahme für Heinrich Horche – dazu weiter unten; vgl. Anm. 137.

107 Ludwig Christian Mie<sup>107</sup> (1668–1740), aus Heidelberg. Ludwig Christian Mie<sup>107</sup> und Hottinger waren (trotz des Altersunterschieds von 13 Jahren, um 1700 war es ja ein Lehrer-Schüler-Verhältnis gewesen) über ihre Ehefrauen, beide als geborene Pauli leibliche Schwestern, verschwägert.

108 Willem Sure Huys (1666–1729), Professor für orientalische Sprachen (Hebräisch, Chaldäisch – Jude?).



nehmen, die ihn etwa um diese Zeit erreichte, nämlich auf eine theologische Professur<sup>109</sup>, verbunden mit dem Amt eines Kirchenrats und dem des Inspektors der reformierten Gemeinde. Doch die Schwere dieses dreifachen Amtes schreckte ihn ab, und jene Berufung ablehnend, beschloss er, in Marburg zu bleiben, dies umso mehr, als ihm der Unterhalter der Universität, Serenissimus (30) Karl I., auf den Rat gewisser Freunde und Befürworter Hottingers, die beim Landesherrn große Gunst genossen, eine merkliche Erhöhung seines Salärs gewährte, außerdem dazu die Erlaubnis, auch theologische Kollegs zu halten und auf dem Katheder der Theologie bei Disputationsakten zu präsidieren. Der Landesherr verpflichtete ihn dadurch sich und seiner Hochschule von neuem, so dass ihm 1710 sogar das Ordinariat in der Theologischen Fakultät übertragen wurde, welches er voller Anerkennung und der Hochschule zu großer Ehre bis zum Jahr 1717 inne hatte. In diesem Jahr allerdings, als von gewissen Fanatikern, die sich auf göttliche Eingebung beriefen, eine erhebliche Bewegung in Hessen und in den angrenzenden Regionen angezettelt und unser Mann außerdem beim Fürsten von gewissen Neidern seines Ruhmes angeschwärzt wurde, woraufhin er unter den Verdacht des Fanatismus geriet, demonstrierte er zunächst bei einer mündlichen Vernehmung in einer Examinierung, der er sich aus diesem Grunde unterziehen musste, überzeugend seine Unschuld. Darauf legte er nach Aufforderung zusätzlich noch schriftlich seine Ansicht über die außerordentlichen Offenbarungen nach dem Neuen Testament so besonnen und klug dar, dass er es nicht erleben musste, dass irgendein Wörtlein dabei herauskam, welches bei gerechten und in der Sache erfahrenen Richtern auch nur den geringsten Verdacht der Heterodoxie hätte erregen können<sup>110</sup>. Dennoch reichten allein vier zum Druck gebrachte Bögen dieser seiner schriftlichen Darlegung dazu aus, dass die Fortdauer seiner Stellung im Namen des Landesherrn ernsthaft untersagt wurde. Seine Rivalen, besonders aus der Theologischen Fakultät, lenkten die Angelegenheit derart, dass endlich ein förmliches Dekret erlassen wurde, dem zufolge unser Mann entweder seine Meinung zu widerrufen oder aus seiner Stellung auszuschneiden habe. Von diesen zwei Forderungen, gleich hart und ungerecht, wählte er die letztere, in der Gewissheit, dass es richtiger ist, der Überzeugung seines Gewissens zu folgen, als irdische Ehre und irdischen Gewinn anzustreben. Er erbat also entschlossen vom Landesherrn seine Demission; er erhielt sie und nahm sie ruhigen und heiteren Sinnes an. Auch ließ er nicht zu, sich den Ermutigungen und Bitten seiner Freunde anzuschließen und eine Rehabilitierung, deren Erreichen an sich für ihn als sichere Hoffnung feststand, unterwürfig vom Landesherrn zu erbitten. Marburg somit traurigen Gemüts verlassend, hatte er den festen Entschluss gefasst, Hessen völlig Lebewohl zu sagen, weil sonst etwas an ihm hängen bliebe, ferner sein weiteres Leben auf dem Lande zuzubringen und sich ein Landgut zu

109 Vermutlich an dem Traditionsgymnasium, später Herzog-Wolfgang-Gymnasium benannt.

110 Historia facti ... (Q1).



erwerben, um eine Lebensgrundlage für seinen und der Seinen Unterhalt zu schaffen, wobei er zudem, von öffentlichen Verpflichtungen und Geschäften befreit, sich ganz seinen wissenschaftlichen Studien sowie frommen Übungen widmen könnte. Doch genau zu dieser Zeit, als sich unser Mann eine feste Bleibe für eine wissenschaftsbestimmte Muße dieser Art zu schaffen vorgenommen hatte, nämlich im Jahre 1719, ergab sich als weiseste Fügung menschlicher Wege (31) durch die Vorsehung Gottes, dass er von der reformierten Gemeinde Frankenthal mit fast einstimmigem Beschluss als Pastor primarius gewählt wurde und er zu dessen Annahme höchst offiziell eingeladen wurde. Weil er überzeugt war, dass diese Berufung nicht ohne Gottes Willen geschah, nahm er das Angebot sogleich hoch erfreut an. Nachdem er dann dieser ihm so teuren Gemeinde etwa drei Jahre lang vorgestanden hatte, und zwar, wie sich zeigte, mit sehr großer Zuwendung und Glaubenskraft, erreichte ihn im Jahr 1723 eine neue, zumal sehr ehrenvolle Berufung. Denn als Johann Christian Kirchner<sup>111</sup> [von Heidelberg] nach Hessen zurückkehrte, wurde er zu dessen zweifachem Nachfolger ernannt, sowohl an der Universität als auch als Kirchenrat. So wurde er an unserer Universität (für welche auch einst sein namensgleicher Großvater durch den Landesherrn Karl Ludwig von den Oberbeamten des Kantons Zürich angefordert worden war, so dass dieser die Universität [nach dem Dreißigjährigen Krieg] mit wieder aufbaute und sechs Jahre lang durch den Glanz seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit erstrahlen ließ) als zweiter reformierter Theologieprofessor gnädig eingestellt; ferner wurde er Seelsorger und Vorsteher der Kirchengemeinde St. Peter. Zwei Jahre später ist er, damit den Statuten unserer Universität Genüge getan wurde, feierlich durch seinen ihm verbundenen Kollegen Ludwig Christian Mieg mit dem Titel und den Insignien eines Doktors der Theologie ausgezeichnet worden. Nach dessen Tod wurde er 1740 würdig dessen Nachfolger als erster Professor der Theologie. Die zwei sehr verantwortungsvollen Ämter füllte unser Mann sodann 27 Jahre lang mit großem Gottvertrauen aus, sie ausübend mit unermüdeter Gewissenhaftigkeit und bewundernswürdigem Geschick, auch zum Wohl der studierenden Jugend, welche seine durchaus herausragenden dogmatischen, ethischen, exegetischen, katechetischen und praktischen Vorlesungen ungemein zahlreich besuchte. Ebenso war er, um das Wohl seiner ihm anvertrauten Gemeinde zu fördern, dieser stets mit brennendem Eifer zugewandt. Er war überzeugt, dass beides zu seinen vornehmsten Aufgaben gehörte, nämlich in gleicher Weise mit seinen akademischen Vorlesungen wie mit seinen Predigten zu wirken, die er mit heiligster Überzeugung vortrug, so dass er seinen Hörern außer der Vermittlung der reinen und heilsamen Wahrheit auch den Sinn für ernste Frömmigkeit nahe brachte, welche er selbst mit seiner ganzen Person, in seinem Verhalten und in allen seinen Ansprachen, in höchstem Maße zum Ausdruck brachte. Außerdem

111 Johann Christian Kirchner (1674–1743), in Heidelberg 1706–1723, anschließend wieder in Marburg.

hat er mit außerordentlicher Umsicht, mit Klugheit und gerechtem Sinn zweimal, in den Jahren 1736 und 1748, das höchste Amt der Universität [das Rektorat] bekleidet.

Endlich, von Altersschwäche und der vielen Arbeit gebrechlich geworden, wurde er, als er am ersten Ostertag des Jahres 1750 nachmittags seine Predigt gehalten und sich nach Hause zurückgezogen hatte, um die Ansprache, die er am Tage darauf in der Universität zu halten hatte, zu meditieren und vorzubereiten, in jener Nacht heftig von Schüttelfrost und Fieberhitze (32) erfasst, dem ein bössartiger Fieberkatarrh folgte und ein solcher Schwund seiner Kräfte einsetzte, dass man vergeblich auf die Gesundung durch Medikamente hoffte, welche nach dem Rat der erfahrensten Ärzte verabreicht worden waren. Wenige Tage später, am 7. April besagten Jahres, hauchte er durch einen friedlichen und sanften Tod sein Leben aus, 68 Jahre, 5 Monate und zwei Tage nach seiner Geburt.

[Fußnote:] Die Schriften, welche unser Mann zum Ruhm seines Namens der Nachwelt hinterlassen hat, sind ziemlich zahlreich und atmen sowohl seine herausragende Gelehrtheit als auch seine Frömmigkeit. Auf Bitten einiger Freunde sorgte er selbst dafür, dass vor allem durch den bekannten Gießener Theologen Neubauer<sup>112</sup> 1743 ein Verzeichnis im Druck erschien, welches auch in Band VI [pars 22, 1752] des *Museum Helveticum* S. 313 ff. sowie in *Neubauers Memoriae Theologorum* [?] S. 631 ff. ergänzt vorliegt, weshalb es überflüssig sein dürfte, es mühsam hier aufzuführen.

Mit seiner heftigen Verteidigungsschrift von 1717 erwehrte sich Hottinger zum Abschied aus Marburg der Anschuldigungen gegen ihn (Q 1). Auf 48 Seiten mit 78 Paragraphen (§§ I – LXXIIX), darin eingeschlossen zusätzlich XXIV nummerierte Entgegnungen auf Vorhaltungen, wendet er sich als „H.“ an das landgräfliche Ministerium in Kassel und an Kollegen der Marburger Universität, konkrete Personen nur mit ihren Initialen nennend. Auf der Titelseite setzt er als Motto eine Stelle aus Augustins „Confessionen“: *Vieles, das von Menschen verworffen wird, heisset Gott gut. Hingegen verwirfft Gott vieles, das die Menschen loben. Dann die Sach verhält sich öffters gantz anderst, als die Menschen sie ausgeben [...]*. Der § I lautet dann: *Die äussere Occasion zu diesem Theologischen Bedencken war die im Jahr 1715 von Joh. Ulrich Gietzentanner, von Liechtensteig in der Schweiz gebürtig / damaligen Praeceptore der Marburgischen Waysen-Kinder, gehaltene Predigt, die, wie er vorgabe, er auff göttlichen Befehl halten sollte, auch gehalten hat.* Gietzentanner<sup>113</sup> ist in der Schrift

112 Ernst Friedrich NEUBAUER (1705–1748): *Nachricht von den jetztlebenden evangelisch-lutherischen und reformirten Theologen in und um Deutschland; als eine Fortsetzung und Verbesserung des Lexici der jetztlebenden lutherischen und reformirten Theologen* (von J[ohann] J[akob] MOSER.) 2 Teile, Züllichau 1743–1746.

113 Vgl. Anm. 133.

(neben Gleim) der einzige ausgeschriebene Name, doch ohne dass auf diesen weiter Bezug genommen wird. Allerdings werden, nur mit Initialen, wiederholt zwei Kollegen, die ebenfalls vor die Kommission geladen worden waren, genannt: Coll. Pr. D. und K.<sup>114</sup>. An einer Stelle<sup>115</sup> wird auf nicht direkt beteiligte „Inspirati“ Bezug genommen: Gleim<sup>116</sup>, C. Gl.<sup>117</sup>, J. A. G.<sup>118</sup>, J. F. R.<sup>119</sup>. Phasenweise werden im Blick auf *diese so verworrene und delicate Materie*<sup>120</sup> Bibelstellen aus dem Neuen wie dem Alten Testament argumentativ aneinander gereiht, um den Vorwurf der Heterodoxie zu entkräften. Später werden rhetorische Fragen an imaginäre Leser gestellt. Am Schluss stehen eine resümierende Frage und eine private Klage: *Ist dann nun dieses übereinkommend mit den Regeln des Christenthums? Insbesondere mit den Principiis Religionis Reformatae, vermög derer allein die Schrift der Richter in Glaubens-Sachen ist [...] zumahlen C. R. B. welcher mit andern die vornehmste treibende Ursach aller dieser motuum gewesen, mit H. wol II Jahr in zimlicher Bekantschafft gestanden und in der Zeit 100 und mehr Brieffe gewechslet, keinen einzigen aber in der Zeit von einem Jahr und darüber an selbigen ergehen lassen [...]*<sup>121</sup>.

Schmersahl (1753, Q 3) bringt interessante Informationen über Hottinger, welche Heddäus nicht übernommen hat. Übergangen werden im Folgenden genealogische Angaben, die man auch im *Heidelberger Gelehrtenlexikon* finden kann. – In Marburg erlernte Hottinger nach Schmersahl bei Ohto [um 1700] nicht nur das Hebräische, sondern ebenso das Chaldäische, Syrische, Samaritanische, Arabische und Persische. *Des Sonnabends [also am Sabbat] wohnete er [in Amsterdam] fleißig dem jüdischen Gottesdienste bey. In Leiden (etwa 1703) trat er fünfmal auf den Disputierstuhl, unter Jacob Trigland, zweymal unter Johann von Mark, eben so vielmal unter dem Hermann Witsius, imgleichen unter dem Salomon van Til*<sup>122</sup>. (In Marburg 1709–1716:) *Von den lutherischen Gottesgelehrten hat ihn Joh[ann] Engelh[ard] Steuber [1693–1747] 8 Jahre*

114 Vermutlich die damals ebenfalls in Marburg lehrenden reformierten Theologen und Professorenkollegen Bernhard Duising (1673–1735) und Johann Siegmund Kirchmeier (1674–1749; Vetter von Johann Christian Kirchmeier).

115 S. 15.

116 Heinrich Sig(is)mund Gleim († 1719), Strumpfweber, Schweizer.

117 Nicht identifiziert.

118 Johann Anton Gruber (1763–1817), Prophet, aus Böhmen.

119 Johann Friedrich Rock (1678–1749), ursprünglich Sattler und Württemberger. Heinrich Horche – siehe Anm. 138 – wird seltsamerweise nicht genannt.

120 S. 6.

121 Nicht identifiziert. Vermutlich handelt es sich um einen Beamten im landgräflichen Ministerium in Kassel.

122 Jacobus Trigland de jongere (1652–1705); Johann von Mark = Johannes à Marck (1656–1731); Herman Witsius (1636–1708); Salomon van Til (1643–1713) – alle vier reformierte Theologen.

herdurch gehöret<sup>123</sup>. (1716 während der Nachstellungen in Marburg:) *Er stellte sich vor 10 oder 11 so welt- als geistlichen Commissarien. [...] Zeit seiner Anwesenheit in Marburg errichtete er mit einigen andern Gehülffen daselbst ein Waisenhaus. Daher war er auch der Director desselben. Er lieferte eine gedruckte Nachricht davon bey dem Tractat: Christliche Barmherzigkeit*<sup>124</sup>. (In Heidelberg als *Prediger bey der Peterskirche*:) *Dabey bekam er die Inspection über das Almosenwesen.* – Es folgt ein chronologisches Schriftenverzeichnis von 1704 bis 1746 mit 56 Titeln. – Schmersahl beschließt seinen bio-bibliographischen Artikel mit folgendem Absatz: *Er besas eine große Stärke in den hebräischen Alterthümern und morgenländischen Sprachen, war in der Lehre von der göttlichen Gnade ein Universalist und drang heftig auf ein practisches Christenthum. Mit dem D. May*<sup>125</sup> *zu Giessen hielte er ehemals gute Freundschaft.*

Schwabs Artikel (1790, Q 9)<sup>126</sup> ist einerseits eine Kurzfassung der Vita bei Heddäus, andererseits bringt er eine Personalbibliographie Hottingers – ähnlich wie Schmersahl mit 56 Titeln – und neu eine Liste von dessen eingeschriebenen Hörern; auf beides hatte Heddäus verzichtet. Allerdings sind bei Schwab einige (Abschreib-?) Fehler auszumachen<sup>127</sup>. – Die Personalbibliographie teilt Schwab auf in A) Philologisches (15 lateinische Titel aus den Jahren 1704–1716, nicht streng chronologisch, unter diesen auch Streitschriften) und B) Theologisches (41 lateinische und deutsche Titel aus den Jahren 1711–1747, ebenfalls nicht streng chronologisch und einschließlich Streitschriften). Folgende der systematisch-theologische und praktisch-theologische Werke seien genannt (Exegetisches wird hier übergangen): *De Theologia in genere* (1711), *De Scriptura* (1711), *De existentia & essentia Dei* (1712), *De decretis Dei* (1712), *Typus doctrinae christianae sive integrum systema didacticum* (1714), *Theologia morum*

123 Zu Steuber siehe Wikipedia. Auch bei Schmersahl mit weiteren Angaben und Belegen.

124 *Christliche Barmherzigkeit / Oder Ausführliche Verhandlung Von der zum geistlichen und ewigen Leben nöthiger Pflicht der wahren und thätigen Liebe des armen Nächsten / Samt einem Anhang von dem in der Furcht des HERRN neu angelegten Wäysenhaus zu Marburg, Franckfurt am Mayn 1715. [22], 370, 58 S.*

125 P. TSCHAKERT, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (künftig: ADB), Bd. 20 (1884), S. 123: „Johann Heinrich (Henrich) Majus jun. (Mai, May), geb. am 11. März 1688 zu Durlach, wo sein Vater, der spätere Gießener Professor, damals Prediger war, studirte zu Gießen seit 1702, ward Magister 1707, setzte seine Studien fort zu Altdorf und Jena und ward 1709 Professor der griechischen und orientalischen Litteratur zu Gießen, 1716 Professor der Alterthumswissenschaft und 1720 zugleich Inspector der Schulen in Ober-Hessen. Er starb unverheirathet am 13. Juni 1732.“

126 Er vermag Hottinger als den 480. Rektor in der Geschichte der Universität Heidelberg auszuweisen.

127 Der Marburger Orientalist, bei dem Hottinger studierte, heißt bei Schwab Otto statt Otho; Gemara schreibt er mit zwei m; die 1704 zusammengefasst veröffentlichten Leidener Dissertationen gibt er im Haupttext falsch, in einer Fußnote dann jedoch korrekt an.

*generalis* (1715), *De inspectione sui ipsius* (1716), *De religione speciatim christiana* (1737), *De Scriptura Sacra* (1738), *De Dei existentia, essentia, perfectionibus & virtutibus divinis* (1743), *De mysterio Trinitatis* (1744), *De creatione in genere & specie* (1747), *De oeconomia Spiritus Sancti in applicanda salute* (o.J.), *De oeconomia ministrorum evangelicorum* (o.J.), *De officiis erga Deum, proximum & se ipsum* (1725), *Typus studiosi Theologiae* (1738), *Typus pastoris evangelici* (1741), *Scriptuarium & rationale examen ideae nomothesiae ecclesiasticae systematis hierarchici fundamentis innixae, contraque hypotheses & crisin Pufendorffii, Pfaffii, Boehmeri*<sup>128</sup> *aliorumque [...]* (1744), *Kinderspeiß oder Catechismus* (sexta vice editus zu Itzstein, Schaffhausen, St. Gallen, Homburg vor der Höhe [als 4. Aufl. 1735 nachgewiesen<sup>129</sup>], Bern und Frankfurt), *Lazarus, oder christlicher Unterricht von den Pflichten der Armen* [= den Armen gegenüber] (1740), *Manual oder Anleitung, wie ein Christ den ganzen Tag vor Gott wandeln soll* (o.J.), *Gespräch von den Pflichten der Kinder* [= den Kindern gegenüber] (1721); *Predigten* [zu einer alttestamentlichen und zu fünf verschiedenen neutestamentlichen Stellen, die erste in einem Sammelband Heidelberg 1743 nachgewiesen<sup>130</sup>]. – Schwab nennt für Hottinger die – wohl relativ hohe – Zahl von 89 „Inscripti“, also eingeschriebenen Vorlesungshörern. Von diesen werden 22 Nobiles ac praecipui namentlich aufgeführt, mit den Herkunftsorten Bensheim, Speyer, Passau, Köln, Heidelberg, Basel, Amöneburg (b. Marburg), Bern, Frankfurt, Sobernheim (a.d. Nahe), Mannheim, Haarda (?), Kaiserslautern, Neustadt, Zürich und Worms. Es überwiegen also die Pfälzer, hinzukommen noch vier Schweizer und drei Hessen.

Ersch/Gruber (1834)<sup>131</sup> liefern in ihrem drei eng bedruckte Spalten umfassenden Artikel ebenfalls noch weitere konkrete Informationen: Amsterdam sei

128 Samuel von Pufendorf (1632–1694), Naturrechtsphilosoph und Historiker; Johann Christoph Pfaff (1651–1720), lutherischer Theologe und Philosoph; Justus Henning Boehmer (1674–1749), Jurist, Kirchenrechtler, Kirchenlieddichter.

129 Leichte und gesunde Kinder-Speiß, Oder Erste Anfänge Der Lehre der Wahrheit nach der Gottseligkeit. Zu Besserer Anleitung den Anfängern im Christenthum, Meistens in kurtzen Fragen und Antworten vorgestellt. Vierdte vermehrte Auflage, Homburg vor der Höhe 1735, [6] Bl., 224 S., 12°.

130 Monumentum Aeternae Glorae Et Pietatis Oder Unterthänigstes Denckmahl Über Weyland des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Philippi, Pfaltzgraffen bey Rhein [...] erfolgten Hohen Todes-Fall Durch drey Predigten über die ... Worte: I. Chron. XXIX. [aliud XXX.] v. 28. Und [David] starb in gutem Alter, voll Lebens, Reichthum und Ehre, und sein Sohn Salomo ward König an seiner Statt. Deren die erste den 5. Febr. in der Heil. Geist Kirche über die erstere Worte: Und (David) starb in gutem Alter, Die andere den 6. Febr. zu St. Peter über die folgende Worte: Voll Lebens, Reichthum und Ehre und sein Sohn Salomo ward König an seine Statt, Die dritte in der Wallonischen Kirche den 14. Febr. über den gantzen Text in Frantzös. Sprache gehalten [...] / Autoren: Johann Heinrich HOTTINGER, Philipp Ludwig BIERMANN, Bernhard BERING. Heidelberg [1743], [1] gef. Bl., [1] Bl., 29, 39 S., [1] Bl., 24 S.

131 Wie Anm. 18. – Am Anfang wird für Hottinger ein falscher Geburtsmonat angegeben.

damals (um 1700) ein Sammelplatz vieler gelehrter Juden gewesen. In Heidelberg habe Hottinger von 1723 an „sehr zurückgezogen den Studien“ gelebt; gleichwohl: „seine Wohlthätigkeit gegen Arme wird sehr gerühmt“. „Ein Verzeichniß seiner Schriften unter 57 Nummern sowie 12 in Handschrift hinterlassenen Werken findet man seiner Lebensbeschreibung beigefügt im Museum Helveticum (Partie 22, Turici 1752) und vollständiger in Leu, Helvet. Lexikon 10. Bd. S. 322 sq.<sup>132</sup>“. – Ausführlicher beschäftigen sich Ersch/Gruber mit der Frage nach Hottingers Verhältnis zu den Schwärmern in seiner Marburger Zeit seit 1705: Schon bald gab es für ihn „unfreundliche Verhältnisse“ (ähnlich Schwab). 1716/17 begannen dann die Untersuchungen gegen pietistische Schwärmer. „Ein Fanatiker, Joh. Ulrich Giezendanner<sup>133</sup> (er war aus dem Toggenburgischen gebürtig und 1715 von Zürich verbannt worden), Lehrer am Waisenhaus, der sich mit Inspirationen und Offenbarungen brüstete, hatte Gelegenheit gefunden, öffentlich zu predigen. H. wurde vor der landgräflichen Untersuchungscommission des Einverständnisses beschuldigt. Er leugnete dies.“ Es folgt eine kurze lateinische Inhaltsangabe der von Hottinger zu seiner Verteidigung eingereichten 4-Bogen-Druckschrift, mit dem Hinweis: „Ausführlicher findet man den Inhalt dieser unterdrückten Schrift angegeben in der sogleich anzuführenden Historia Facti.“ – Durch seine Abneigung gegen unfruchtbare dogmatische Streitigkeiten habe er sich viele Feinde gemacht, und es schiene, dass er sich den pietistischen Schwärmern genähert habe. Dennoch: „Späterhin findet sich wenigstens keine Spur einer Verbindung mit diesen Schwärmern, und er schrieb wirklich gegen den bekannten Joh. Christian Edelmann<sup>134</sup> ein theologisches Bedenken, betreffend die Frage: Ob ein Wiedergeborener ganz und gar nicht mehr sündigen könne. Zur Kenntniß seiner Ansichten dient vorzüglich folgende Stelle (aus der Vorrede zu seiner *Theologia catechetica oder Lehre der Wahrheit* (Zürich 1750)<sup>135</sup>, einer weiteren Ausführung seines Katechismus, der unter dem Titel: Kinderspeis an verschiedenen Orten wiederholt aufgelegt wurde).“ [Es folgt ein längeres Zitat.]

Wenn Hottinger gelegentlich, vor allem in neuen Veröffentlichungen<sup>136</sup>, „als entschiedener Pietist“ bezeichnet wird, dann gilt dies sicher nicht für seinen gesamten Lebenslauf, sondern höchstens für seine Zeit an der Marburger Universität in den Jahren 1705 bis 1717. Mit dieser Zeit und ihren Auseinander-

132 Allgemeines Helvetisches [...] Lexicon, Theil 1–10, von Hans Jacob LEU, Zürich 1747–1765.

133 Johann Ulrich Giezendanner (1686–1738), ursprünglich Goldschmied; vgl. Anm. 142 und Rudolf DELLSPERGER, Der Pietismus in der Schweiz, in: Geschichte des Pietismus, Bd. 2, 1995, S. 588–616, hier S. 598 f. (u. ö.).

134 Johann Christian Edelmann (1698–1767), radikaler Pietist mit separatistischer Neigung.

135 Anscheinend Hottingers 57. gedrucktes Werk, wohl posthum erschienen.

136 Als Erste deuteten dies Ersch/Gruber 1834 an und schränkten es sogleich wieder ein – siehe oben, Anm. 86.



setzungen beschäftigte sich ausführlicher zuerst Rüdiger Mack (1983)<sup>137</sup>: Es habe sich vor allem um die Gegnerschaft zwischen den entschieden orthodoxen Lehrern und den mehr liberalen gehandelt. „Vor allem der leidenschaftliche Hugenotte Thomas Gautier nahm bis zu seinem Tod im Jahre 1709 den Kampf (für die Rechtgläubigkeit) immer wieder in vielfältiger Form auf.“ Gautiers Kampf habe sich gegen Georg Otho, Ludwig Christian Mieg und Othos Schüler, den Hebraisten Johann Heinrich Hottinger gerichtet. Als dieser junge Gelehrte 1705 das für ihn persönlich eingerichtete Ordinariat für jüdische Altertümer angetreten hatte, sei er bald mit Gautier und anderen Vertretern der Orthodoxie in Streit geraten, weil man ihm vorgeworfen habe, dass die Grundthese einer angekündigten Disputation in der Theologischen Fakultät nicht orthodox, sondern jüdisch sei. „Bald erwies sich aber, dass Hottinger einem radikalen Pietismus zuneigte und sich durch seine entschiedene Einstellung innerhalb der Universität immer mehr isolierte.“ Außerdem waren die Wetterau und das nahegelegene Wittgensteiner Land damals „Zentren des radikalen Pietismus. Ein führender Vertreter dieser Inspirierten, Dr. Horche<sup>138</sup>, hatte sich nach seinen Sturm- und Drangjahren in Kirchhain angesiedelt“. Auf Anordnung des Landgrafen durfte Horche in Marburg Vorlesungen halten. Mack behauptet dann, dass Hottinger mit Horche eng befreundet gewesen sei. Als Gegner der (reformierten und lutherischen) Orthodoxen in Marburg habe Hottinger eine praxis pietatis geübt, die 1712 zur Gründung des reformierten Waisenhauses führte. „Hottinger entzog sich schließlich den Pressionen, quittierte im Spätsommer 1716 den Dienst und verzichtete auf seine Professur“<sup>139</sup>. Hottin-

137 Rüdiger MACK, *Juden an den hessischen Hochschulen im 18. Jahrhundert* (Marburg, Gießen, Herborm), in: *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen* (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen Bd. VI), Wiesbaden 1983, S. 263–301, hier zu Hottinger S. 267 f. u. 272 u. Anm. auf S. 297 f. – Mack liefert zusätzlich manche interessante Information (mit Belegen; auch nicht ohne eine zweimal falsche Jahresangabe): „Hottinger galt seit seiner Berufung nach Marburg 1705 als eine große Hoffnung der Philippina. [... H. war ein] Lieblingsschüler des damals schon recht bejahrten Otho, der ein tüchtiger Lehrer und einer der letzten Polyhistoren gewesen sein muss.“ An Hottingers Berufung nach Marburg habe „sicherlich sein alter Lehrer Otho mitgewirkt“. – In Amsterdam um 1700 sei nicht nur der Hebraist Surenhus sein Lehrer gewesen, sondern auch der jüdische Gelehrte und Rabbiner Samuel Alexander (Lebensdaten nicht ermittelt); ebenso dürfte der bekannte Genfer Frühaufklärer Jean Leclerc (1657–1736), eigentlich auch Hebraist und Bibelwissenschaftler, dort Hottingers Gesprächspartner gewesen sein.

138 (Johann) Heinrich Horche (oder: Horch) (1652–1729), mystisch-spiritualistischer reformierter Theologe; 1683–1687 war Horche Pfarrer an der Heidelberger Heiliggeistkirche gewesen. Zu Horche vgl. (jeweils ohne Erwähnung Hottingers, aber mit Nennung weiterer Literatur): HEPPE, in: ADB 13 (1881), S. 124 f.; Martin SCHMIDT, in: NDB 9 (1972), S. 623 f.; Winfried ZELLER, *Heinrich Horche in Kirchhain*, in: *Jahrbuch der Hess. Kirchengeschichtlichen Vereinigung* 11 (1960) S. 129–135 und in: DERS., *Frömmigkeit in Hessen*, 1970, S. 141–150.; Hans SCHNEIDER, *Der radikale Pietismus im 17. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Pietismus*, Bd. 1, 1993, S. 391–437, hier S. 407–409; DERS., *Der radikale Pietismus im 18. Jahrhundert*, in: ebd., Bd. 2, 1995, S. 107–197, hier S. 119–121.

gers wichtige Verteidigungsschrift *Historia facti* wird hier jedoch nirgends erwähnt.

Macks Schilderungen von 1983 wiederholte er nicht nur selbst gekürzt 1987<sup>140</sup>, sondern Friedhelm Ackva nahm sie 1995 ebenso zur Vorlage<sup>141</sup>; in beiden Fällen wird außer Horche der oben bereits erwähnte Schützling Hottingers Johann Ulrich Gietzentanner<sup>142</sup> genannt.

Das Ergebnis dieses Überblicks zum Beispiel Hottinger muss lauten: Heddäus' Viten sind wichtig genug, weiter ausgewertet zu werden.

## 7. Die kirchliche Tätigkeit der reformierten Theologieprofessoren in Heidelberg

Von zehn Heidelberger reformierten Theologieprofessoren zwischen 1650 und 1786 waren fünf zugleich Pfarrer an der Peterskirche, der traditionellen Universitätskirche, und fünf zugleich Pfarrer an der Heiliggeistkirche, manchmal erst als zweiter, dann als erster Pfarrer. Vier von ihnen waren zugleich Kirchenräte und somit Mitglieder des reformierten Kirchenrats als Aufsichtsbehörde, und vier von ihnen amtierten zudem als Ephorus des Sapienzkollegs, also des propädeutischen Kollegs der Theologischen Fakultät<sup>143</sup>. Ebenso waren ihre an Zahl weit überlegenen katholischen Kollegen nicht nur durchweg Ordensleute, sondern selbstverständlich auch beim Messdienst in den katholischen Kirchen eingesetzt. Nach Hautz wurden die Professoren dadurch größtenteils oder teilweise mit kirchlichen Geldern besoldet, um so der Universität Kosten zu sparen<sup>144</sup>.

Der Kirchendienst der Heidelberger Professoren am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war in einer politisch und kirchlich besonders unruhigen Zeit zu leisten, was sicher auch der Grund dafür war, dass die regulären Pfarrer in Heidelberg und anderswo in diesen Jahrzehnten außergewöhnlich

139 Mack nennt als Quelle: StAM (= Hessisches Staatsarchiv Marburg) Bestand 305 a (Univ. Marburg): A IV 1b, Nr. 13.

140 MACK, Forschungsbericht: Pietismus in Hessen, in: Pietismus und Neuzeit 13 (1987) S. 181–226, hier S. 198 f.

141 Friedhelm ACKVA, Der Pietismus in Hessen, in der Pfalz, im Elsaß und in Baden, in: Geschichte des Pietismus, Bd. 2, 1995, S. 209.

142 Die Schreibweisen des Namens sind Gietzentanner oder Giezendanner; vgl. Anm. 133.

143 Peterskirche: Kirchmeyer 1706–1723 (1722 Kirchenrat), Hottinger 1723–1750, Brünings 1744–1763 (1761 Ephorus des Sapienzkollegs), Wundt 1750–1771, Büttinghausen 1763–1786. – Heiliggeistkirche: der bei Heddäus nicht genannte Carl Conrad Achenbach (1655–1720) war 1684–1693 Hofprediger und Kirchenrat, Mieß 1706–1740 (gleichzeitig Kirchenrat und Ephorus des Sapienzkollegs), Rieger 1740–1776 (gleichzeitig Senior des Sapienzkollegs, seit 1771 krank). – Die Angaben bei DRÜLL und bei NEU stimmen oft nicht überein; Drüll dürfte zuverlässiger sein.

144 HAUTZ (wie Anm. 5) S. 281; vgl. oben zu Anm. 14.

oft wechselten. 1693 wurde Heidelberg im Pfälzischen Erbfolgekrieg total zerstört („Heidelberga deleta“), auch die Heiliggeistkirche brannte. 1693 bis 1700 musste die Universität aus der Stadt weichen. 1697 begann in der Kurpfalz die Gegenreformation und damit eine weitgehende Katholisierung, geprägt durch verschiedene katholische Orden und Bruderschaften und von 1703 bis 1773 durch den Jesuitenorden, woraufhin die reformierten Kirchenrechte eingeschränkt wurden. 1698 wurde in der Kurpfalz per Erlass das Simultaneum eingeführt, das heißt, dass Kirchen von Katholiken und Reformierten gemeinsam zu benutzen seien. 1705 allerdings folgte eine Religionsdeklaration, welche die Gleichberechtigung für die Reformierten gegenüber den Katholiken regelte. Von 1698 bis 1705 wurde die Heiliggeistkirche wiederaufgebaut; 1706 wurde sie zur Simultankirche umgebaut, indem von da an eine Scheidemauer das evangelisch genutzte Kirchenschiff von der katholisch genutzten Chorkirche trennte. Die Chorkirche wurde in einem prächtigen Barockstil ausgestaltet, wie überhaupt seit dem Wiederaufbau Heidelbergs die Stadt eine durchgehende katholische Barockisierung erfuhr: ab 1701 Bau des Karmeliterklosters, ab 1703 des Jesuitenkollegiums und des barocken Marktplatzbrunnens, ab 1712 Bau der Jesuitenkirche, 1716 des Jesuitengymnasiums, 1718 Errichtung der Marienstatue auf dem Kornmarkt, 1723 Bau des Dominikanerinnenklosters<sup>145</sup>. Das Barock blieb fast bis zum Ende des Jahrhunderts für Heidelberg bestimmend, selbst im geistigen Habitus, wie noch die Festrede des Heddäus zum Universitätsjubiläum 1786 in ihrem Duktus zeigt. 1706 wurde die ein ganzes Jahrhundert lang währende Teilung der Theologischen Fakultät in eine reformierte Abteilung mit zwei Professoren und eine katholische Abteilung mit fünf Professoren eingeführt. 1710 begann der Wiederaufbau der Peterskirche. 1725 wurde in der Heiliggeistkirche zum ersten Mal eine Konfirmation gefeiert.

Über die pfarramtliche Tätigkeit der Theologieprofessoren ist leider kaum etwas bekannt. Sie wird sich wohl auf das Predigthalten konzentriert haben; so ist statt von Pfarrern bisweilen von Predigern die Rede. Schmersahl teilt 1753 mit, dass Hottinger auch die Inspektion über das Armenwesen übertragen bekommen hat, das 1741 kurfürstlich neu geregelt worden war, vermutlich nur für den evangelischen Teil der Bevölkerung. Heddäus schreibt 1786 von Hottinger – wie oben bereits zu lesen war: *Er war überzeugt, dass beides zu seinen vornehmsten Aufgaben gehörte, nämlich in gleicher Weise mit seinen akademischen Vorlesungen wie mit seinen Predigten zu wirken, die er mit heiligster Überzeugung vortrug, so dass er seinen Hörern außer der Vermittlung der reinen und heilsamen Wahrheit auch den Sinn für ernste Frömmigkeit nahe brachte, welche er selbst mit seiner ganzen Person, in seinem Verhalten und in allen seinen Ansprachen, in höchstem Maße zum Ausdruck brachte.* Im Zusam-

145 Nach den Internetseiten des Heidelberger Geschichtsvereins; vgl.: Heidelberg im Barock. Der Wiederaufbau der Stadt nach den Zerstörungen von 1689 und 1693, hg. von Frieder HEPP u. Hans-Martin MUMM, Heidelberg 2009 (Aufsatz- und Katalogband zu einer Ausstellung).

menhang mit dem Bericht über das Sterben Hottingers spricht Heddäus anscheinend von dessen doppelter Predigtverpflichtung an Ostern 1750: *als er am ersten Ostertag des Jahres 1750 nachmittags seine Predigt gehalten und sich nach Hause zurückgezogen hatte, um die Ansprache, die er am Tage darauf in der Universität zu halten hatte, zu meditieren und vorzubereiten [...]*. Auch wird die Existenz von Predigten Hottingers überliefert, die er *mit heiligster Überzeugung* vortrug, wie gezeigt wurde. Ebenso ist von Kirchmeyer, Mieg und Brünings überliefert, dass sie eigene Predigten haben drucken lassen, gehalten wohl besonders zu offiziellen Anlässen und zu Kasualien; vor allem waren es so genannte Leichenpredigten.

#### 8. Die Heidelberger reformierten Theologieprofessoren des 17. und 18. Jahrhunderts – ihre Herkunft, ihre Beziehungen zur Universität Marburg und ihre Internationalität

Betrachtet man die Studien- und Berufsorte der fünfzehn Heidelberger reformierten Theologieprofessoren seit 1655 und bis 1786, so sind interessante Beobachtungen zu machen (zusammenfassend die Tabelle).

*Herkunft.* Anfangs, in den Jahrzehnten zuerst nach dem Dreißigjährigen Krieg und dann nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg, wurden überwiegend Nichtpfälzer nach Heidelberg berufen, nämlich dreimal ein Schweizer: Friedrich Spanheim aus Genf, Johann Ludwig Fabritius aus Schaffhausen und Johann Heinrich Hottinger aus Zürich; mit Daniel Toussaint aus dem württembergischen Mömpelgard/Montbéliard und Johann Friedrich Mieg d. Ä. aus Straßburg ein Romane und ein Elsässer, außerdem zweimal ein Hesse: Johann Lorenz Croll und Johann Christian Kirchmeyer, und mit Christian Brünings ein Bremer. Später dagegen berief man vorwiegend Landeskinder, die zum Teil sogar aus kleinen Orten der linksrheinischen Pfalz stammten.

*Bezug zu Marburg.* In der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint es eine Art Konkurrenz zwischen den Theologischen Fakultäten in Heidelberg und in Marburg gegeben zu haben. Sieben der fünfzehn Genannten haben in Marburg studiert. Vier der Heidelberger Professoren hatten ebenfalls eine Professur in Marburg, zwei *vor* ihrer Zeit in Heidelberg und zwei *nach* ihrer Zeit in Heidelberg.

*Aufenthalte im Ausland.* Auffällig, wenn auch beim Calvinismus wegen seiner internationalen Verbreitung erklärlich, ist die Tatsache, dass neun der fünfzehn Genannten im Ausland studiert oder sich im Ausland aufgehalten haben, vorwiegend eben in Ländern reformierter Konfession, und dies unter den damaligen infrastrukturellen Bedingungen. Hervorgetan haben sich darin im 17. Jahrhundert Fabritius und Mieg und im 18. Jahrhundert Heddäus. Voran standen die Niederlande mit – in dieser Reihenfolge – Utrecht und Leiden; aber auch Groningen, Rotterdam, Amsterdam und Franeker wurden aufgesucht. An zweiter

<b>Die Heidelberger reformierten Theologen des 17. und 18. Jahrhunderts, ihre Herkunft und ihre auswärtigen Beziehungen</b>			
	<u>Herkunft</u>	<u>Bezug zu Marburg</u>	<u>Aufenthalte im Ausland</u>
Daniel Tossanus d. J. (Toussaint, 1590–1655, in H. 1655)	Mompelgard/Frankreich	---	Basel
Friedrich Spanheim (1632–1701, in H. 1655–1670)	Genf	---	Leiden, Utrecht
Johann Ludwig Fabritius (1632–1697, in H. 1660–1696)	Schaffhausen/Schweiz	---	Utrecht, Paris, Frankreich, Niederlande, England; Diplomat
Johann Friedrich Mieg d. Ä. (1642–1691, in H. 1667–1691)	Straßburg/Elsass	Studium	Basel, Lausanne, Genf, Sedan, Paris, London, Oxford, Cambridge, Leiden, Groningen
Johann Lorenz Croll (1641–1709, in H. 1680–1693)	Hessen	Studium u. Professur (nach H.)	---
Carl Conrad Achenbach (1655/56–1720, in H. 1696–1700)	Kreuznach	Studium	---
Ludwig Christian Mieg (1668–1740, in H. 1706–1740)	Heidelberg	Professur (vor H.)	Basel, Utrecht, Leiden
Johann Christian Kirchmeyer (1674–1743, in 1706–1723)	Hessen	Studium u. Professur (nach H.)	Franker (NL)
Johann Peter Hermann (1668–1725, in H. 1708–1725)	Edenkoben/Pfalz	---	---
Johann Heinrich Hottinger d. J. (1681–1750, in H. 1723–1750)	Zürich/Schweiz	Studium u. Professur (vor H.)	---
Christian Brünings (1702–1763, in H. 1740–1763)	Bremen	(viele andere deutsche Städte)	---
Johann Jakob Wund (1701–1771, in H. 1750–1771)	Monzingen/Pfalz	Studium	Utrecht
Philipp Gerhard Rieger (1712–1776, in H. 1763–1771)	Ober-Ingelheim/Pfalz	Studium	Bern
Karl Büttinghausen (1731–1786, in H. 1759–1786)	Frankenthal/Pfalz	---	---
Dominik Theophil Heddäus (1744–1795, in H. 1771–1795)	Heidelberg	---	Utrecht, London, Oxford, Rotterdam, Leiden, Amsterdam, Lissabon
-----			
		7mal Studium in Marburg 4mal Professur in Marburg	5mal Utrecht, 4mal Leiden, 2mal London, 2mal Oxford, 2mal Paris, 3mal Basel

Stelle war die Schweiz mit Basel und Bern, Lausanne und Genf (damals selbstständige Stadtrepublik der Eidgenossenschaft) das Zielland. Es folgten England mit London, Oxford und Cambridge (wohl um die englische Sprache zu erlernen, wie es bei Heddäus heißt) und Frankreich mit Paris und Sedan. – Fabritius hielt sich darüber hinaus in diplomatischer Mission unter anderem in der Schweiz auf, Heddäus als Hofmeister sogar in Lissabon. – Die Gelehrtensprache war in dieser Zeit selbstverständlich Latein. Doch auch das Deutsche war außerhalb des Landes verbreitet, so in den Niederlanden und in der Schweiz, vielleicht sogar noch verbreiteter als das Französische.

*Anhang: Gedruckte Quellen (chronologisch, Auswahl)*

Q 1 HOTTINGER, Johann Heinrich, *Historia facti oder Kurtze und wahrhaftte Erzehlung / Was sich mit Joh. Henrich Hottingers / Gewesenen Professoris Theol. & Antiq. Jud. Ordinarii bey der Heßischen Universität zu Marburg / Theologischen Bedencken von denen Ausserordentlichen Offenbahungen insgesamt und von Einigen heutigen so genannten Inspirirten insbesonder / Welches er auff wiederholten Hochfürstlichen Befehl auffsetzen müssen / zugetragen. Im Jahr Christi 1717, s. 1., 48 S. (Abb. 6)*

Q 2 HOTTINGER, Abel Adam, *Vita et fata Jo. Henrici Hottingeri [...] ab initio et breviter per ipsum pie defunctum conscripta, s. 1., ca. 1752, 30 S.;* zuerst in: *Museum Helveticum, ad juvandas literas in publicos apertum*, Johann Jakob Breitinger u. Johann Jakob Zimmermann, 28 Partes, Turici, 1746–1753, hier: Pars XVIII (1751), S. 332–335 u. XXII (1752), S. 292–320

Q 3 SCHMERSAHL, Elias Friedrich: *Neue Nachrichten von jüngstverstorbenen Gelehrten, Band 2. Stück Leipzig 1753, zu Johann Heinrich Hottinger: S. 337–350*

Q 4 *Collegia publica et privata, quae [...] in alma et antiquissima Universitate Heidelbergensi ... tradentur, Heidelberg: Wiesen 1768/69–1794/95 (lateinischsprachige Vorlesungsankündigungen)*

Q 5 *Anzeige der Vorlesungen der Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg, Heidelberg: Wiesen 1784/85–(1922/23) (deutschsprachige Vorlesungsankündigungen)*

Q 6 HEDDAEUS [sic statt Heddae] *Dominici Theophili, Oratio inauguralis de virtutibus et meritis Theologorum Reformatorum, qui seculo proxime elapso hanc nostram sapientiae officinam doctrinae et pietatis suae lucecollustarunt. Secunda die festi Academiae Palatinae secularis IV. VI. iduum novembris MDCCCLXXXVI. Heidelbergae, Universitätsdrucker Johann Wiesen (1787), 49 Seiten, 22,5 x 17,6 cm. – Vorwort: [S. 3–4] Lectori s[alutem] et o[mnia] [...], D[atam] Heidelbergae prid[ie] non[is] Mart[is] MDCCCLXXXVII [6. März 1787] (Abb. 1)*



Q 7 Acta sacrorum secularium quum anno MDCCLXXXVI a die VI. ad IX. novembris festumulare quartum pio solemnique ritu celebravit Academia Heidelbergensis, (mit secularium historia, rec. Joannes Schwab), Heidelbergae 1787, LXIV, 564 S., 4° (Abb. 2)

Q 8 Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier, ein Denkmal für jetzige und künftige Pfälzer, Nr. 1–10, Heidelberg 1786–1787; Nr. 2: Ausführliche Beschreibung aller Feierlichkeiten, die bei der vierten hundertjährigen Jubelfeier der hohen Schule zu Heidelberg vom 6ten November bis den 9ten einschließlich gehalten wurden. Ein Denkmal für Heidelbergs Bürger und ihre Urenkel, 1786

Q 9 SCHWAB, Johannes, Quatuor seculorum Syllabus Rectorum , qui ab anno 1386 ad annum 1786 in alma et antiquissima academia Heidelbergensi magistratum academicum gesserunt [...], Pars II, Heidelberg 1790, 358 S. (Abb. 3)

# Geldhändler – Hausierer – Uhrenindustrielle

Geschichte der Juden im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel

Von

*Annette Brunshawig-Ségal*

## I. Das Mittelalter

### Biel im 14. Jahrhundert

Die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Basel, die Stadt Basel ausgenommen, beginnt in Biel. Die Stadt gehörte damals zum Fürstbistum und dieses wiederum war Teil des Deutschen Reichs; der Bischof war Reichsfürst mit Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen<sup>1</sup>. In Biel befand sich auch das Verwaltungszentrum des südlichen Teils des Fürstbistums mit dem obersten bischöflichen Beamten, dem Meier (*villicus*).

Im Jahr 1305 nahmen der Meier von Biel, *Chuno procurator Thalemontis*, und der Rat der Stadt die Jüdin Guta und ihre Angehörigen in ein Sonderbürgerrecht auf. Guta war die Witwe des Moses und die Schwiegertochter des Josep<sup>2</sup> von Bern. 1294 waren die Berner Juden Opfer einer Ritualmordbeschuldigung geworden und mussten nach einer Strafzahlung von 1500 Mark und unter Abgabe ihrer Pfänder und Pfandbriefe die Stadt verlassen<sup>3</sup>.

Das Original der Bieler Burgrechtsurkunde für Guta ist verloren, die vorhandenen Quellen finden sich bei Johann Caspar Ulrich<sup>4</sup> und in den *Fontes rerum*

1 Der ganze Abschnitt „Mittelalter“ beruht auf dem Buch Annette BRUNSHWIG, *Heimat Biel, Geschichte der Juden in einer Schweizer Stadt vom Spätmittelalter bis 1945*, (Schriftenreihe des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes SIG), Zürich 2011.

2 *Fontes rerum Bernensium*, Bd. 2, Bern 1877, S. 573; Gustav TOBLER, *Geschichte der Juden im alten Bern bis 1427*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Bd. 12, Bern 1889, S. 336–367, hier S. 342. Josep dürfte identisch sein mit Joseph in Bern, der 1263 zusammen mit anderen Juden den Brüdern Heinrich und Werner von Kien 188 Mark geliehen hatte.

3 Moses GINSBURGER, *Art. Bern, Germania Judaica*, II, von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. von Zvi AVNERI / Marcus BRANN / Ismar ELBOGEN et al., Tübingen 1968, S. 74–77.

4 Johann Caspar ULRICH, *Sammlung jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf 1760 in der Schweiz von Zeit zu Zeit zugetragen: zur Beleuchtung der allgemeinen Historie dieser Nation*, Basel 1768, S. 482–485.

Bernensium<sup>5</sup>. Aus dem Urkundentext geht hervor, dass Guta und ihr Mann möglicherweise schon früher einmal in Biel gewohnt hatten oder zwischen Bern und Biel – mehr oder weniger freiwillig – hin und her gewandert sein müssen<sup>6</sup>. Der Bieler Rat bestimmte, dass Guta 50 Schilling als Jahressteuer zu bezahlen habe und dafür von allen anderen Abgaben, wie Wacht- und Wehrdienst, befreit sei. Weiter musste Guta der Stadt jedes Jahr 20 Pfund Pfennig leihen. Im Gegenzug verpflichtete sich Biel, die gesamte Summe inklusive bei einer Verzinsung von 43<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Prozent – „das Pfund für zwei Pfennig in der Woche [...] einmal im Jahr vollumfänglich zurückzuerstatten“. Zum gleichen Zinssatz musste Guta den Bielern gegen Pfänder Geld verleihen. Mit den Erträgen aus dem Geldgeschäft durfte sie hingegen tun, was ihr beliebte. Der Rat machte Guta auch keinerlei Auflagen, welche Gegenstände sie als Pfand nehmen durfte und welche nicht. In den meisten Städten des Reiches durften Juden keine kirchlichen Gegenstände, keine nassen und blutigen Gewänder und keine Waffen als Pfand nehmen. Einer der Gründe, warum es in den meisten Städten verboten war, Waffen als Pfänder einzusetzen, lag im Erhalt der Wehrfähigkeit der Bürger. Dieses Problem führte in Biel zu einer eigenständigen Lösung: Wenn eine Gefahr drohte, mussten die Juden den Schuldnern die verpfändeten Waffen herausgeben. Sobald die Gefahr gebannt war, hatten die Schuldner ihrerseits ihre gepfändeten Waffen wieder zurückzubringen. Fiel die Herausgabe der Waffen auf einen jüdischen Feiertag, durfte der Meier zusammen mit den Ratsherren die Häuser der Juden betreten, um den Bürgern die Waffen auszuhändigen.

Der Bieler Rat erlaubte der Jüdin Guta und ihren Kindern den Besitz von zwei Häusern, hingegen durften sie keine weiteren Juden aufnehmen. Der Rat behielt sich jedoch das Recht vor, von sich aus weitere Juden oder Kawertschen<sup>7</sup> nach Biel zu holen.

1305, im Jahr der Ausstellung der Burgrechtsurkunde, war Peter von Aspelt (1240/45–1320) Fürstbischof<sup>8</sup> und damit Stadtherr von Biel. Er dürfte die Aufnahme der Witwe Guta nicht nur gebilligt, sondern gefördert haben, um seinen Vorposten im südwestlichen Zipfel seines Bistums wirtschaftlich zu stärken. Ebenso ist klar, dass Biel in Geldnöten steckte, sonst hätte der Rat bei Guta nicht 20 Pfund entliehen.

Der Burgrechtsbrief für Guta war insgesamt günstig abgefasst. Er enthielt keine diffamierenden Vorschriften; Fleisch, Korn, Wein und Fisch durften die Juden ohne irgendwelche Einschränkungen kaufen. Biel gewährte Guta auch

5 *Fontes rerum Bernensium*, Bd. 4, Bern 1889, S. 217 ff.

6 Die beiden Städte liegen rund vierzig Kilometer voneinander entfernt.

7 Mittelhochdeutscher, in der Region verwendeter Begriff für Geldverleiher aus der südfranzösischen Stadt Cahors.

8 Rudolf HOLBACH, Art. Peter von Aspelt, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München 2002, Sp. 1936 f.

ein großzügiges Marktschutzrecht, da sie nicht nachweisen musste, wann und wo sie einen Gegenstand gekauft hatte.

Guta war wahrscheinlich die einzige Geldhändlerin in Biel, doch kann mangels Unterlagen nichts über ihre Geschäftstätigkeit ausgesagt werden. Ebenso ist unbekannt, wie lange sie oder ihre Kinder sich in Biel aufhielten.

Als in den Jahren 1348/49 die im Zusammenhang mit der Pest ausgelöste Judenverfolgungswelle über die Eidgenossenschaft und das Reich hinwegrollte, scheint es in Biel ruhig geblieben zu sein, und dies, obwohl die jüdischen Gemeinden in den benachbarten Städten Solothurn, Burgdorf und Bern vernichtet wurden. Es stellt sich die Frage, ob es damals in Biel keine Juden gab, ob keine Pogrome stattfanden, oder ob die Pogrome nicht überliefert sind. Letzteres scheint unwahrscheinlich, denn die meisten Verfolgungen wurden in Chroniken festgehalten.

Über den weiteren Verlauf der Geschichte der Juden im Biel des 14. Jahrhunderts kann mangels Dokumenten keine Aussage gemacht werden. Ein Hinweis für deren Anwesenheit findet sich jedoch in den Berner Stadtrechnungen<sup>9</sup>. 1375 erhielt ein Bote 10 Schilling für den Gang zu den Juden in Biel. In Biel müssen also eine oder mehrere jüdische Familien gelebt haben. Die Stadt muss auch nach wie vor einen Bedarf an Geldhändlern gehabt haben, denn 1397 erhielt der Kawertsche Otto von Beris gegen eine jährliche Steuer von 20 Pfund für zehn Jahre Niederlassungsrecht<sup>10</sup>.

### Biel im 15. Jahrhundert

Die Bieler Stadtrechnungen sind – wenn auch nicht vollständig – seit dem Jahr 1390 erhalten. Der erste Eintrag, der Juden betrifft, stammt von 1402<sup>11</sup>. In jenem Jahr passierten zweimal Juden den Zoll bei Biel. Der erste Nachweis für die längere Anwesenheit von Juden in Biel im 15. Jahrhundert findet sich in einer Akte aus dem Jahre 1416<sup>12</sup>. Der Jude Isaias erklärt darin, dass er aus Bern

9 Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384, hg. von Friedrich Emil WELTI, Bern 1896, S. 28, *denn Juden gen Biell x β*.

10 Biel. Stadtgeschichtliches Lexikon von der Römerzeit (Petinesca) bis Ende der 1930er Jahre: historisch, biographisch, topographisch. Mit Ergänzungen für den Zeitraum bis 1999, hg. von Werner BOURQUIN / Marcus BOURQUIN, Biel 1999, S. 208.

11 Stadtarchiv Biel, Stadtrechnungen CCXC, Bd. 4, *Item 5 β wurde uns von zwey juden ze zoln uff mitwuch nach unser frouwen tag; Item vj β wurde uns von juden ze zolne*.

12 Stadtarchiv Biel CCXXVI 210, 3.1.1416. *Meinen willingen und untertenigen dienst unserem genedigen herren dem meijer und dem rette von Bielle wissent, daz ich gen Berne komen bin und ich sunderich zuo úch komen will, doch han ich etzwas ze schaffen, das ich wandlen muos hie und ouch ze Solothurn. Die selben wandlung ich nit wolt tun mag von des geleites wegen, so si wellent haben von froemden juden. Des aber ich getrüwe ze geniesse von unserers burgrechtz wegen, so ich von úch enphangen hab, so bit ich miner genaden, das ir welet erwerben damit bi unserem botten, den ich bezalen will, das ich lidig si ze Berne des geleites, als die von*

gekommen sei und sich in Biel niederlassen wolle, um das Burgrecht, das er von den Bielern erhalten habe, zu nutzen. Seiner Geschäfte wegen müsse er auch nach Solothurn gehen. Die Solothurner verlangten jedoch von fremden Juden ein Geleit, was seine Geschäfte erschwere. Aus dem Text ist ersichtlich, dass damals noch weitere Juden in Biel lebten. Nicht bekannt ist, wie viele jüdische Familien es gab, wie sie hießen und wie lange sie in Biel lebten.

Die Bieler Stadtrechnungen geben 1425 wieder Auskunft über Juden. Fünfzehn Mal notierte der Schreiber *Judenzoll*<sup>13</sup>. Der Zoll betrug meistens 2,5 Schilling pro Person; dies entsprach knapp dem halben Tageslohn eines Maurers, der damals 6 Schilling pro Tag verdiente<sup>14</sup>. Die Juden kamen über das ganze Jahr verteilt in die Stadt und bescherten Biel Einnahmen in der Höhe von rund 80 Schilling. Die jüdischen Familien, die 1425 in Biel lebten, mussten 8 Gulden bzw. 14 Pfund Steuern bezahlen<sup>15</sup>.

1427 zog Isaak von Péry<sup>16</sup> mit seiner Frau Merin von Bern nach Biel; das Ehepaar war 1408 in Bern aufgenommen worden und dürfte zusammen mit den anderen Berner Juden 1427 vertrieben worden sein<sup>17</sup>. Schon im gleichen Jahr zahlte Péry Steuern in Biel<sup>18</sup>. Mehrmals erschien er vor Gericht, um seine Außenstände einzutreiben, so 1437, als er einen Peter Heggibaum verklagte, weil dieser ihm 12 Pfund und den *Schaden*<sup>19</sup> schulde. Dafür erhielt Isaak den Hof von Heggibaum. Gemäß Stadtrecht wurde das Gebäude vom Stadtweibel öffentlich versteigert.

1429 notierte der Schreiber in den Stadtrechnungen eine weitere Einnahme aus einem Burgrechtsvertrag, und zwar von nicht namentlich bekannten *Juden von Neuenburg*<sup>20</sup>. In den Neuenburger Stadtrechnungen fehlen Belege für die

*Friburg und von Solothurn ouch lidig sin und ouch ander úwer Juden ouch lidig sint gesin und ouch ir mir dasselb hant gen ze verstan, das ich des vorenant geleites (sy) lidig sin. Got si mir úch ze datu an dem nechsten fridig nach dem jngenden jar anno domini M CCCC vj. Von mir Jsaijas dem juden unserem burger. Verso: Dem meijer und dem rat von Bielle unseren genedigen herren.*

13 Stadtarchiv Biel, I, 165, CCXC, 6, 1425, *Innemen*, S. 21–25.

14 Cäsar Adolf BLÖSCH, *Geschichte der Stadt Biel und ihres Panner-Gebietes*, Biel 1855, S. 222.

15 Stadtarchiv Biel, Stadtrechnung, CCXC, Bd. 6, 1425, *receptum: ist der statt zins: Item von den juden viij gulden geburrent xiiij lib.*

16 Péry ist eine kleine Ortschaft an der Suze, zirka acht Kilometer von Biel entfernt.

17 TOBLER (wie Anm. 2) S. 362; Art. Bern, in: *Germania Judaica*, III, Bd. 1, 1350–1519, hg. von Arye MAIMON / Mordechai BREUER / Yacov GUGGENHEIM, Tübingen 1987, S. 106.

18 Stadtarchiv Biel, CXLIV 68, 12.7.1437, *Ysach von Péry, der jud, burger zuo Bielle [...] dz jmme Peter Heggibaum schuldig were zwölff pfunt stebler pfennig gemeiner múnzte genger zu Bielle und den schaden so dar uf gangen.*

19 Mittelhochdeutsch: *houptguot und schaden verrihten*, Kapital und Zinsen.

20 Stadtarchiv Biel, Stadtrechnung, CCXC, Bd. 6, 1427, *receptum: juden zuo Núwenburg, die unser burger sint, iiij gulden geburrent vij lib iiij β.*

Anwesenheit von Juden in den Jahren 1423 bis 1443. Es wäre also denkbar, dass sich ein Teil der Neuenburger Juden in jener Zeit in Biel aufgehalten hat.

Auch in den folgenden Jahren passierten immer wieder Juden den Zoll von Biel, 1439 so häufig, dass der Schreiber in seinem Buch eine eigene Seite mit der Überschrift „Judenzoll“ anlegte<sup>21</sup>.

1440 lebten zwei jüdische Familien in Biel, diejenigen des Löw und des Isaak, die zusammen 20 Gulden Steuern zahlen mussten. Löws Sohn heiratete in jenem Jahr, denn der Schreiber notierte, dass er von Juden, die zur Hochzeit gekommen seien, 1 Pfund und 5 Schilling Zoll (25 Schilling) eingenommen habe<sup>22</sup>.

Die Bieler Juden zahlten nicht nur der Stadt Biel Steuern, sondern mussten auch dem Fürstbischof Abgaben in der Höhe von 1 bis 20 Gulden entrichten<sup>23</sup>.

#### Biels Auseinandersetzung mit Bischof Friedrich zu Rhein

Im Jahre 1444 kam es der Bieler Juden wegen zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Fürstbischof Friedrich zu Rhein (†1451) und der Stadt Biel. Die Familie zu Rhein, die während vieler Jahrzehnte Bischöfe, Hausmeister und Domkustoden stellte, nahm im Bistum eine dominante Stellung ein<sup>24</sup>. Die Originalakte der Auseinandersetzung des Bischofs mit der Stadt Biel ist nicht erhalten, hingegen befindet sich eine Abschrift davon in einer Dokumentensammlung aus dem späten 16. Jahrhundert im bischöflichen Archiv in Pruntrut<sup>25</sup>. Sie trägt den Titel: *Dies ist die Ansprache, die der hochwürdige Herr*

21 Ebd., Stadtrechnung, CCXC, Bd. 7, 1439, *judenzoln*.

22 Ebd., *Item von juden han wir jngenomen, die hir warent uf des Louwen suns brutlof, j lib v β*.

23 Archives de l'ancien Évêché de Bâle, Pruntrut (künftig: AAEB), Comptes de Bienne et Erguel, 1433, S. 4: *lez Juejez de Biene quatter florin*; 1437, S. 4: *de Juoñez de Biene Lxxij β*; 1438, S. 22: *les Juítez de Biene quattre florin*; 1439, S. 30: *le Juítez de Biene quatter florin*; 1441, S. 52: *les Juítez de Biene quatter florin*; S. 55v: *les Júite de Biene xx fl*; 1442, S. 62: *les Jueítez de Biene v flor*; 1443, S. 73: *les júitez de Biene ung florin*; 1444, S. 84: *les júitez de Biene ung flor*; S. 86v: *Moyse le Júitez xix fl*; 1445, S. 96: *der jút von Biel j guldin* [...].

24 Kurt WEISSEN, Die weltliche Verwaltung des Fürstbistums Basel am Ende des Spätmittelalters und der Ausbau der Landesherrschaft, in: La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien évêché de Bâle, Porrentruy 2002, S. 213–240, hier S. 218 f.

25 AAEB, Documenta antique, 1234–1545, Bienne, B 138/1, Nr. 136, S. 10 f., art. 21.1.1444. *Item aber hant min herr von Basell die von Biell angesprochenn, das sy júden jn jr statt genommen handt unnd haben ohne syn erluob unnd erloubnuß, das doch ein sach sye, die sy nit zethuon haben ohne eins herren willen, hatt harumb von jnen begärt, das sy söllichs nit meher thuo welltten, unnd ob sy denn khünfftigen zjitten kheinen meher nâmen wellten, das sy das mit synem willen thuo welltten. Das hanndt die von Biell verantwortet unnd gesprochen, sy syen nit eýgen lütte, das sy nützit zethuon noch zelaßen haben, dann durch ein herren oder mit willen der obersten handt, dann sy haben ein frýe statt; woll sye waar, das sy unnsere lieben frouwen und jr stiftt zuogehörendt unnd ouch gârn mit söllichem rechte, so dann die stiftt da hatt, unnd von allter har khommen ist unnd das recht wöllen sy ouch unnsere lieben frouwen unnd jr*



*Friedrich zu Rhein, Bischof zu Basel, unser gnädiger Herr, an die Bürger von Biel zu Basel in der Stadt, im Jahre des Herrn 27. 1. 1444, hat getan.* Bischof Friedrich zu Rhein beanstandete, dass die Bieler ohne seine Erlaubnis Juden aufgenommen hätten, und erklärte, dass sie dies künftig nicht mehr tun dürften. Die Bieler erwiderten, sie seien frei und keine Eigenleute und hätten eine freie Stadt. Es stimme wohl, dass sie zum Fürstbistum gehörten, dennoch wollten sie Bürger in ihre Stadt aufnehmen, wie es ihnen beliebt, seien es Christen oder Juden. Sie hätten es nicht erst unter dem jetzigen Bischof, sondern schon seit langem so gehalten und würden das nicht ändern. Zudem hätten sie die gleiche Freiheit wie das große Basel, das in früheren Zeiten ebenfalls Juden gehalten habe. Doch sie hätten eingesehen, dass die anderen Eidgenossen und ihre Nachbarn keine Juden mehr hätten, und deshalb würden sie auch keine mehr aufnehmen, außer dem einen, den sie schon hätten. Die Übrigen hätten sie schon ausgewiesen. Dieser eine werde nicht mehr lange Zeit bei ihnen bleiben dürfen, und dann wollten sie es halten wie die anderen Eidgenossen und keine Juden mehr aufnehmen. Sie beharrten aber darauf, dass sie alles so tun wollten, wie es ihnen ihr Stadtrecht gestatte.

Mehrere Punkte in der Argumentation der Bieler sind beachtenswert: Die Bieler wollten sich vom Bischof nicht vorschreiben lassen, ob und wie sie Juden in ihre Stadt aufnehmen. Sie widersprachen dem Bischof, der ihr Stadtherr war, in einer Art und Weise, die man als ausgesprochen kühn und widerborstig bezeichnen kann. Es ging den Bielern bei der Aufnahme bzw. Ausweisung von Juden weder um finanzielle noch um religiöse Motive, sondern sie wollten dem Fürstbischof, wie bereits bei vielen anderen Anliegen, auch bei diesem nicht gehorchen und sich in Sachen Juden lieber gleich wie die anderen eidgenössischen Orte und ihre Nachbarn verhalten. Es gab also innerhalb der Eidgenossenschaft einen Anpassungsdruck bei der Aufenthaltsgewährung für Juden; ob dieser offen oder eher indirekt war, ist schwer abzuschätzen. Bei dem einen Juden, von dem die Bieler erklärten, sie würden ihn bald ausweisen, handelte es sich offensichtlich um Moise, der dem Bischof 19 Gulden als Abgabe leistete. Die Aussage, er sei der einzige Jude in Biel, traf nicht zu, denn aus den Bieler Ratspro-

*stift völliglich thuen, unnd alles das was jr vordern, ein herren unnd der stift von allers har gethann hanndt, und deß nützit abbrechen. Sÿ mögen aber bürger in jr statt nämen, sÿ sÿen christen oder juden, unnd von jnen schicken nach jr statt nutze unnd nodturfft, alßo ouch jr vordern, das von jnr wältenn gethan handt. Sÿ haben ouch nit under sinen gnaden angefangen erst juden zenäimmen, dann jr vordern haben die gehept vor langen zÿtten unnder sÿnen vordern. Item ouch sind sÿ gefrÿet allß die große statt Basell, die handt ouch vor zÿtten juden gehept. [...]. Doch so haben sÿ angesehen, das annder jr Eÿdtgnoßen unnd nachburen die juden vonn jnen gelaßen haben unnd kheinen meher haben und darumb so haben sÿ jnen ouch urloub gebenn unnd habenn kheinen meher dann einen, der habe nit lang zill noch bÿ jnen zeblyben, so muoße er dann ouch von jnen und wellen darinen thuen allß ander jr Eÿdtgnoßen, khäme es aber jnn khünfftigen zÿtten dartzuo, das kheinen mehr empfachenn wollten, das alls bald nit geschicht, alls es bescheche, so wollten sÿ thuen, was jr statt recht wäre unnd vordern von aller har gethan handt.*

tokollen der folgenden Jahre kann belegt werden, dass in Biel nach wie vor mehrere Juden lebten. Es zeigt sich, dass sich die Bischöfe nur schlecht gegen die „muthwilligen“ Bieler durchsetzen konnten<sup>26</sup>. Möglicherweise brauchte Biel die Einnahmen der Juden ganz dringend, denn die Stadt musste sich mit rund 700 Pfund an den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Krieg gegen den Dauphin und der Schlacht bei St. Jakob an der Birs entstanden waren, beteiligen. Aus den Formulierungen in den bischöflichen Rechnungen kann man zudem schließen, dass es mehrere jüdische Familien waren, die dem Fürstbischof Abgaben zahlten<sup>27</sup>.

Ab April 1447 sind auch die Ratsprotokolle von Biel erhalten. Der Rat bildete das ordentliche Gericht erster Instanz. Die Gerichtskompetenz erstreckte sich auf bürgerliche Streitigkeiten, Raufhandel und Ähnliches; am meisten nahmen das Gericht Betreibungen in Anspruch. Im Juli 1447 machte *Simon der jud* in einem Streit um ein Halsband eine Aussage<sup>28</sup>. Simon bezeugte, dass er das Halsband für 5,5 oder 6,5 Pfund gekauft habe, an den genauen Preis könne er sich nicht erinnern. Noch mehrmals im gleichen Jahr erschien Simon vor Gericht; in einem Fall klagten die adligen Brüder Kistler, dass Simon ihren Vater um 22 Gulden überrechnet habe und dass ihr Schaden an die 100 Gulden betrage<sup>29</sup>. Im folgenden Jahr erschienen siebenmal Juden vor Gericht, viermal Simon, einmal Moyses, und zweimal vermerkte der Schreiber nur *dem juden*<sup>30</sup>. 1449 fanden sich insgesamt vierzehn Mal Juden vor Gericht ein, achtmal Simon, dreimal Moyses, und dreimal hieß es kurz, *dem Juden*, ohne Name<sup>31</sup>. Es ging dabei um Geschäfte in der Höhe zwischen 4 und 34 Gulden.

#### Die Ausweisung der Bieler Juden

1450 änderte sich das Bild. Simon lebte nicht mehr in Biel, denn namentlich wurde nur Moyses noch zweimal vor Gericht genannt und fünfmal kurz *der Jude*<sup>32</sup>. Am 23. März 1450 musste der Jude Moyses von Freiburg im Breisgau im Hause von Steffen Wertmeister Urfehde schwören<sup>33</sup>. Moyses wird in dem

26 BLÖSCH (wie Anm. 14 ) S. 224, 1449 beklagte sich der Bischof über das „muthwillige“ Betragen der Bieler.

27 AAEB, Comptes de Bienne et Erguel, 1445, S. 96: *Item der jút von Biel j guldin*; 1446, S. 108: *Item der Juoz ein guldin*; 1447, S. 120: *Item der junt von Biel ein guldin*; 1448, S. 140: *Item les Jütez de Biene ung flor*; 1449, S. 152: *Item les Jütez de Biene ung flor*.

28 Stadtarchiv Biel, CLXXVIII, VIII.I-T.I, S. 12.

29 Ebd., S. 16, 19, 25.

30 Ebd., S. 33, 36, 40, 47, 50.

31 Ebd., S. 60, 61, 67, 75, 77, 78, 80, 82, 83, 84, 85.

32 Ebd., S. 97, 100, 103, 108.

33 Ebd., 1,155 CL XV, 37, [...] *um vesper zite zuo Bielle in der stat in Steffen Wertmeisters huse in der stuben [...] Moyses der jude von Friburg us Brisgouwe do ze mal burger der egenanten stat Biell des nachgeschriben urfech getan. [...] Ich Moyses jud yetz burger gesessen zuo Biell*

Urfehdebrief als *Burger* der Stadt Biel bezeichnet, und auch Moyses selbst beschreibt sich als *burger gesessen zu Biell*. Er musste auf die fünf Bücher Moses und auf die jüdischen Sitten und Gesetze schwören, dass er sich nicht an Biel, am Rat, am Meier oder gar am Bischof rächen werde. Bei dem Urfehdeschwur werden mehrere Männer als Zeugen genannt, die zum Bieler Patriziat gehörten. Nicht erwähnt wird, weshalb Moyses Urfehde schwören musste.

1441/42 zahlte ein Moyses in Solothurn 5 Gulden *als er burger ist*<sup>34</sup>. 1443 war Moyses mittlerweile zwar Bürger von Biel, wohnte aber in Neuenburg<sup>35</sup>. Zwischen 1447 und 1450 lebte er dann in Biel. 1456 wird in Solothurn wieder ein gewisser Moyses erwähnt<sup>36</sup>. Es wäre also möglich, dass Moyses zwischen den Städten Biel, Solothurn und Neuenburg hin und her wanderte. 1461 nahm die Stadt Stein am Rhein bei ihrem Bürger Mose von Freiburg im Breisgau ein Darlehen von 200 Gulden auf<sup>37</sup>. Unklar ist, ob es sich bei diesen Männern mit Namen Moses um die gleiche Person handelte.

Nur knapp drei Monate nach dem Urfehdeschwur, am 10. Mai 1450, wurden zehn Bieler Männer vor Gericht geladen; dabei vereinbarten sie mit *der Jüdin*, dass sie ihr am folgenden Donnerstag für ihre Schulden bei Moyses mehrere Pfänder geben sollten<sup>38</sup>. Da die Männer dieser Vereinbarung nicht nachkamen, sprach der Richter später folgendes Urteil: Die Jüdin durfte auf die Anwesen der Schuldner fahren und dort den Gegenwert der Schuld einziehen. Die Pfänder, die weniger als ein Jahr in ihrem Besitz waren, musste sie – gemäß dem Stadtrecht – öffentlich verkaufen. Über Pfänder, die sie länger als ein Jahr besaß, konnte sie gemäß ihrem Burgrecht frei verfügen. Wie hoch die Schulden der Männer waren, geht aus den Akten nicht hervor.

*verjach offentlich mit disem brieffe, als mich die wisen bescheidnen meyer und rat der stat Bielle in ir gefangnüsse genomen und geleit hattent [...] nit betwungen noch getrungen den mines eignen fryen guoten willen eine rechten eyde geschworen uff Moyses büchern und nach judischen sitten und gesatzde dem hochwirdigen minen gnedigen heren von Basel der stat Bielle [...] leid lassen, kumber noch beschwernusse noch schaden von diser gefangnüsse wegen nit ze zuonde mit worten noch mit werken, mit gerichtent [...].*

34 BRUNDSCHWIG (wie Anm. 1) S. 31.

35 Achille NORDMANN, Un compte de commerce juif de l'année 1450, in: Revue des études juives, LXXVI, Nr. 151, 1923, hier S. 135: *Moïse, juif, demeurant à Bienne*.

36 Augusta STEINBERG, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, Zürich 1903, S. 10.

37 Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hg. vom Staatsarchiv, Bd. 1: 987–1469, Schaffhausen 1906, Nr. 2507, S. 315.

38 Stadtarchiv Biel CLXXVIII VIII.I-T.I, S. 108–110: [...] *wart erkent von gemeiner gerichte uf den eyde, von wem sie brieff hette, dz si ouch uf dero güeter faren nach sag der brieffe, untz dz ir genuog bescheche; von wemme si aber pfender hette, die under jars frist gestanden, die möchte si uf bieten und vertriben nachder stat recht. Wz pfender si aber hette, die über jar und tag gestanden werent, mit denen möchte sy leben nach ir burgrechtes brief.*

Dieser Eintrag scheint eine Art Generalabrechnung gewesen zu sein, denn danach sind in den Ratsprotokollen keine wesentlichen Nennungen von Juden mehr zu finden. Die letzten jüdischen Familien zogen offenbar 1450 von Biel weg. Der Bieler Rat scheint sich in dieser Hinsicht an seine Aussage gegenüber dem Bischof gehalten und in Angleichung an die anderen eidgenössischen Orte die Aufenthaltsbewilligung für Juden nicht verlängert und diese ausgewiesen zu haben. Möglicherweise war das Vergehen des Moyses der Vorwand für die Ausweisung. Auch in den bischöflichen Rechnungen gibt es nach 1449, als die Juden von Biel noch 1 Gulden Abgabe zahlten, bis 1476 keine Einträge mehr über Zahlungen von Juden.

Bei der im Ratsprotokoll genannten Jüdin dürfte es sich um Rose von Speyer gehandelt haben; sie war die Witwe des Simon, der vor dem 31. März 1451 gestorben sein muss, denn an jenem Tag sagten „Rose de Speyer, veuve de Simon de Bienne, à Neuchâtel, et Mordohé, son fils“ vor Gericht aus, dass sie einem Bürger von Neuenburg 44 Gulden schuldeten. Rose von Speyer scheint demnach zusammen mit ihrem Sohn Mordache von Biel nach Neuenburg gezogen zu sein<sup>39</sup>. 1455 lebte ein Mordache (Mordechai) – der Name ist eher selten – in Murten<sup>40</sup>. Zwei Jahre später zog dieser Mordache nach Freiburg im Üchtland, 1458 wurde ein Jude namens Mordache ermordet<sup>41</sup>. Ob es sich um den gleichen Mann handelte, ist nicht gesichert.

Ab da lebten bis ins 19. Jahrhundert keine Juden mehr für längere Zeit in Biel.

## II. Die Frühe Neuzeit

Schon im Spätmittelalter gerieten die Fürstbischöfe in große Geldnot, sie mussten mehrere Herrschaften verpfänden oder verkaufen<sup>42</sup>. Diese finanziellen Schwierigkeiten erlaubten es der Stadt Basel, sich vom bischöflichen Joch zu befreien. 1501 trat Basel der Eidgenossenschaft bei. Nach der Reformation hob der Basler Rat auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs auf.

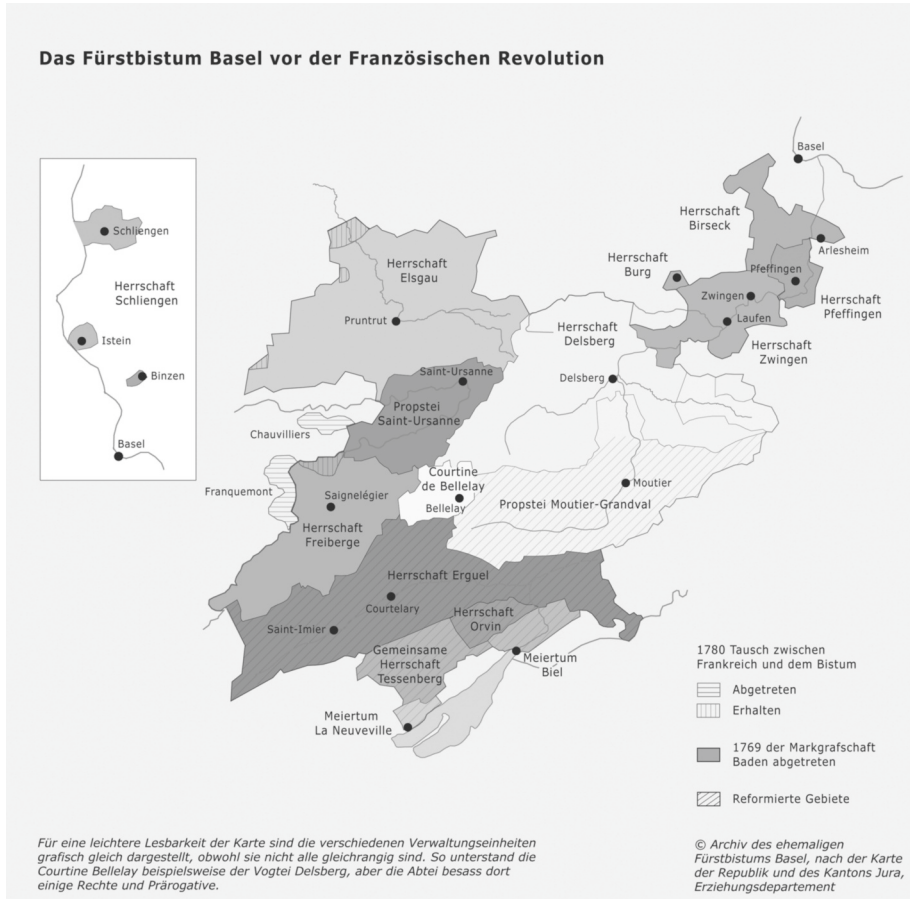
Auch Biel versuchte sich vom Fürstbistum zu lösen, vor allem nach der Reformation 1528; dies gelang jedoch nicht vollständig. Biel konnte sich immerhin den Status eines zugewandten Ortes zur Eidgenossenschaft erhalten, die Stadt nahm auch an Tagsatzungssitzungen teil. Pruntrut wurde neu fürstbischöfliche Residenz. Der Übertritt der südlichen Gebiete zur Reformation beendete

39 Achille NORDMANN, *Les Juifs dans le pays de Neuchâtel*, in: Musée Neuchâtelois, organe de la Société d'histoire du canton de Neuchâtel, 1922, S. 136.

40 Josef BUCHER, *Murten im Spätmittelalter*, phil. Diss., Freiburg im Üchtland 1975, S. 130.

41 STEINBERG (wie Anm. 36) S. 15.

42 Diese Ausführungen basieren auf verschiedenen Artikeln des Historischen Lexikons der Schweiz zum Fürstbistum Basel.



die konfessionelle Einheit der Region und schwächte den Bischof weiter; in Biel konnte er seine Hoheit nur noch nominell erhalten. 1579 schloss der Fürstbischof mehrere Verträge mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, die bis 1717 mehrmals erneuert wurden.

Während des Dreißigjährigen Krieges besetzten nacheinander schwedische, französische und kaiserliche Truppen das Gebiet, das unter großen Kriegsschäden zu leiden hatte; dem Süden des Fürstbistums blieb dieses Schicksal dank Burgrechtsverträgen mit Bern und Solothurn erspart. Nach dem Krieg erhielt das Fürstbistum neue Nachbarn, das Elsaß wurde französisch und die Eidgenossenschaft löste sich vom Reich. In dieser Zeit versuchten die Fürstbischöfe mehrmals, in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden. Doch diese lehnte das Begehren ab.

Im 18. Jahrhundert erschütterten Unruhen, die sogenannten Landestroublen, das Fürstbistum. Da der Fürstbischof nicht in der Lage war, die Ordnung wieder herzustellen, bat er die Eidgenossenschaft um Hilfe. Diese wurde ihm verweigert. Er wandte sich schließlich an den französischen König Ludwig XV., dessen Truppen aufgrund eines Allianzvertrages im April 1740 die Ordnung wieder herstellten. In der Folge lehnte sich der Fürstbischof immer enger an Frankreich an. Diese Verträge erlaubten es der französischen Revolutionsarmee im April 1792, den Norden des Fürstbistums, der bis dahin zum Reich gehört hatte, rechtmäßig zu besetzen. Die südlichen Vogteien blieben, von der Eidgenossenschaft geschützt, neutral.

Während seiner Amtszeit erließ Bischof Christoph von Utenheim (1450–1527) neue Diözesanstatuten<sup>43</sup>. In diesen Statuten finden sich in Kapitel 15 Anweisungen die Juden betreffend<sup>44</sup>. Die Juden durften keine Ammen oder andere christliche Bedienstete haben. Die christlichen Diensthöfen, die bei Juden arbeiteten, mussten sofort entlassen werden. Priester und andere Angehörige des Klerus durften ihre Häuser nicht mehr an Juden und andere Wucherer vermieten. Der Bischof erließ ein Verbot, sich von jüdischen Ärzten behandeln zu lassen, mit ihnen zu essen und sich mit ihnen zu unterhalten. Denn Juden, die den Christen irgendwelche Dienste leisteten, seien wie *mus in pera, serpens in gremio, et ignis in sinu*<sup>45</sup>. Weiter untersagte der Bischof den Juden, sakrale Gegenstände oder anderes Kirchengut als Pfänder anzunehmen. Die Juden sollten einen Ring aus rotem Stoff auf ihrer Brust tragen und an ihren Mänteln zwei gelbe Streifen befestigen.

Auf wen genau sich dieses Verbot bezog bzw. warum es überhaupt erlassen wurde, ist nicht klar, denn in den Akten finden sich für diese Zeit nur wenige Belege für jüdische Wohnsitznahmen im Fürstbistum.

#### Die rechtsrheinischen Gebiete

Die rechtsrheinische fürstbischöfliche Vogtei Schliengen umfasste die Ortschaften Schliengen, Istein, Mauchen, Steinenstatt, Althingen und Huttingen. Sie liegen alle im Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg. Die Gemeinden bildeten eine selbstständige Herrschaft, waren aber der Schaffnerei Birseck unterstellt. 1542 erlaubte Bischof Philipp von Gundelsheim (1487–1553) den Brüdern Abraham und Liebmann die Niederlassung in Schliengen<sup>46</sup>. Dieses Recht bestätigte auch sein Nachfolger Bischof Melchior von Lichtenfels (1517–1575).

43 Helvetia sacra, hg. von Albert BRUCKNER et al., Abt. 1, Bd. 1, Bern 1972, S. 199.

44 Louis VAUTREY, Histoire des évêques de Bâle, 2 Bände, Einsiedeln 1884–1886, Bd. 2, S. 67.

45 Übersetzt etwa: Der Jude sei wie die Maus in der Birne, die Schlange im Schoss und das Feuer im Busen.

46 Karl HOTZ, Die Geschichte der Juden in Stadt und Fürstbistum Basel, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Zürich 1973, S. 37 f.



Ab 1556 führen die Rechnungen der Schaffnerei Birseck eine Rubrik *Innam von der juden satzgeld*<sup>47</sup>. In den oben genannten Ortschaften lebten rund dreißig jüdische Familien. Die Dauer der Aufenthaltsberechtigung schwankte zwischen vier und fünf Jahren. Die einzelnen Rechnungen und die sogenannten Judenverzeichnisse<sup>48</sup> stimmen aber nicht überein, da die bischöfliche Verwaltung sehr ungenau war. Einige Juden bezahlten das Satzgeld, fehlten aber in den Registern, andere waren in den Verzeichnissen geführt, bezahlten aber kein Satzgeld.

1522 wurde Erzherzog Ferdinand II. als Statthalter Karls V. zuständig für Vorderösterreich. 1547 erließ er für die Grafschaften Sundgau, Pfirt und Breisgau eine neue Judenordnung *Diß juden ordnung und mandata so im Ellsaß und der herrschafft Hohenberg ausgangen suech im vorlanndt vom 19ten augusti in anno 1546*<sup>49</sup>. Die Liste mit den landesherrlichen Verboten ist sehr lang und einschränkend. So durfte in Ensisheim, analog zu allen Städten Vorderösterreichs, jeweils nicht mehr als ein jüdischer Haushalt existieren, der zudem mindestens zwei Meilen vom nächsten entfernt sein musste. Die Juden mussten gelbe Ringe zur Kennzeichnung tragen. Sie durften ferner keine Wirtshäuser und andere Häuser betreten, Handel durfte nur auf der Straße und auf offenen Märkten getrieben werden. Teile dieser jüdischen Bevölkerung zogen ins Fürstbistum, andere wiederum in jene süd-elsässischen Dörfer, in denen einzelne Herren ziemlich unabhängig ihre Hoheitsrechte entscheiden konnten. 1574 legte Hans Ulrich von Stadion, Obervogt der Herrschaft Belfort, Fürsprache für einen Juden ein, der zuvor in Isenheim bei Ensisheim gelebt hatte<sup>50</sup>.

Nach dem Tod von Melchior von Lichtenfels im Jahre 1575 wurde Jakob Christoph Blarer von Wartensee neuer Fürstbischof (1542–1608). Er schien davon gehört zu haben, dass in der Vogtei Juden lebten, die kein Satzgeld bezahlten, denn schon kurz nach seiner Amtseinsetzung bestellte er den Vogt von Birseck nach Pruntrut zur Berichterstattung<sup>51</sup>. Bei der Huldigung von Bischof

47 Ebd., S. 39 f.; S. 95–97.

48 Günter BOLL, Dokumente zur Geschichte der Juden in Vorderösterreich und im Fürstbistum Basel (1526–1578), in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins Land“ 115 (1996) S. 19–44, hier S. 33–35.

49 Ein Hinweis darauf in Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 79 P 12 Nr. 1013, fol. 11', zitiert bei Stefan LANG, Ausgrenzung und Koexistenz: Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ (1492–1650) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Band 63), Ostfildern 2008, S. 177 f.

50 BOLL (wie Anm. 48) schreibt, dass das Empfehlungsschreiben des Obervogts der Herrschaft Belfort wegen seiner mitfühlenden Darstellung des harten Loses der aus Vorderösterreich verstoßenen Juden Beachtung verdient. S. 37 f.

51 Achille NORDMANN, Über den Judenfriedhof in Zwingen und Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 6 (1906) S. 120–151, hier S. 140; HOTZ (wie Anm. 46) S. 42.

Blarer verlangten etliche *Stiftsverwandte* [...] *die abschaffung der Juden auß dem Stift Basell*<sup>52</sup>.

Innerhalb von wenigen Jahren vertrieb Bischof Blarer alle Juden aus der Vogtei Schliengen; ab 1581 hörten die Satzgeldzahlungen auf.

#### Ajoie und Delsberg

Die Ajoie ist eine Region des Tafeljuras, im heutigen Kanton Jura gelegen und an Frankreich grenzend. Die Ajoie wurde früher Elsgau genannt oder auch Pays de Porrentruy.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts lebte ein Jude namens Hirz in Pruntrut<sup>53</sup>. Dies geht aus einer Bittschrift aus dem Jahre 1566 an Bischof Melchior von Lichtenfels hervor. Hirz erwähnte, er wohne seit der Zeit Philipp von Gundelshausen in der Stadt und sei *frey gesezt*, was bedeuten kann, dass Hirz möglicherweise kein Satzgeld zahlen musste. Auch in Brunnschwyl (heute Beurnevésin) im nördlichsten Teil des Pruntrut Zipfels lebten Juden, deren Namen aber unbekannt sind<sup>54</sup>. Die Bewohner dieser Ortschaft baten den Bischof, diese Juden wegzuweisen. Ebenfalls keine Juden wollten die Einwohner von Callmis (heute Charmoille), einem Dorf rund zwölf Kilometer von Pruntrut entfernt.

Ein weiterer Jude wohnte in Ederswiler (heute nahe der Grenze zu Frankreich), und auch wegen dieses Juden wurden die Dörfler beim Bischof vorstellig.

Ein weiterer Jude, ein *Salomon sambt seinem Weib, Kindt und dienstbotten*, wurde 1602 in der Herrschaft Aesch aufgenommen<sup>55</sup>. Das ist erstaunlich, da dies in die Zeit des Bischofs Blarer fiel, der ja zwanzig Jahre zuvor die Juden aus den rechtsrheinischen Vogteien vertrieben hatte.

#### Birseck und Zwingen

1239 hatte der Bischof von Basel die Herrschaft Birseck erworben, zu der die Dörfer Arlesheim, Reinach, Oberwil, Allschwil, Hochwald und Füllinsdorf gehörten<sup>56</sup>. Da seine Nachfolger im Spätmittelalter mit großen finanziellen Problemen kämpften, verpfändeten sie einzelne Dörfer dieser Vogtei. 1525 traten mehrere Ortschaften zum protestantischen Glauben über. Unter Fürstbischof Blarer von Wartensee setzte 1581 die Gegenreformation ein, und bis 1627 war die Herrschaft Birseck rekatholisiert. 1792 besetzten französische

52 BOLL (wie Anm. 48) S. 35 f.

53 HOTZ (wie Anm. 46) S. 44.

54 Ebd., S. 45.

55 Ebd., S. 47.

56 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11140.php>, Kurt WEISSEN, Art. Birseck, 5.11.2013.

Truppen Birseck, das bis 1814 unter französischer Regierungsgewalt blieb. Der Wiener Kongress schloss die Herrschaft Birseck als Bezirk dem Kanton Basel an. Seit der Kantonstrennung von 1833 gehört das Gebiet zum Kanton Basel-Landschaft.

1459 erwarb Bischof Johann von Venningen († 1478) die Herrschaft Zwingen mit u. a. der Ortschaft Laufen<sup>57</sup>. Nach der französischen Besetzung wurde die Vogtei 1815 dem Kanton Bern zugeschlagen und wechselte 1994 mit den übrigen Gemeinden des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft.

Im Jahr 1573 bat der Jude Leuw, sich in der Herrschaft Birseck, Pfeffingen oder Zwingen aufhalten zu dürfen<sup>58</sup>. Er versprach, keinen Wucher zu treiben, sondern seinen Lebensunterhalt mit dem *freyen Khauffen und Verkhauffen von Ross, tuech, leder, hering und dergleichen* bestreiten zu wollen. Leuw wurde in Zwingen aufgenommen. Ihm wird bezeugt, er habe arme Leute *leidenlicher denn vil cristen thuend* gehalten<sup>59</sup>. Im folgenden Jahr erhielt auch sein Schwiegersohn Isaac eine Aufenthaltsbewilligung für Zwingen. Weiter erhielt *Michel, der judt, sampt sein sun Mathis und Schwager Salomon* in Röschenz eine Aufenthaltsbewilligung. Alle Bewilligungen erfolgten für fünf Jahre, doch diejenige von Leuw scheint verlängert worden zu sein, denn 1580 zahlte er Schirmgeld in Zwingen. Mathis zog noch vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung von Röschenz nach Metzleren (Kanton Solothurn), wohin ihm sein Vater später folgte.

Schon 1577 hatte sich Leuw beim Bischof erkundigt, ob er weiter in Zwingen bleiben dürfe oder ob er sein Haus verkaufen müsse. Er erhielt die Antwort, dass er samt seinem *völklin* wie bisher bleiben dürfe. Nach 1581 gibt es keine Belege mehr für den Aufenthalt von Juden in Zwingen<sup>60</sup>. Gemäß einer Abschrift des Verkaufsaktes muss Leuw sein Haus in Zwingen verkauft haben<sup>61</sup>.

Ab 1581 lebte Leuw in Arlesheim oder Allschwil, wo er zwischen 1584 und 1586 starb.

### Der Judenfriedhof in Zwingen

1581 erhielt der Jude Leuw die Erlaubnis für eine Bestattung auf dem jüdischen Friedhof in Zwingen. Bischof Blarer schrieb dem Vogt zu Zwingen: *Es hat vnß Leüw Jud zu Arleßheim, demüettig furbringen laßß Gemeinen*

57 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D389.php>, Anna C. FRIDRICH, Art. Zwingen, 5.11.2013.

58 Anna C. FRIDRICH, [...] Das einem das Guthe zu fließen solle wie dass Bösse, Laufen – eine Kleinstadt in der frühen Neuzeit, Liestal 2002, S. 187 f.

59 Augusta WELDLER-STEINBERG, Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, Zürich 1966–1970, S. 66.

60 NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 125, *Satzgeld von den Juden: Nihil*.

61 Ebd., S. 141.

*Juden an Irer begrebnüs zu Zwingen eintrag beschehen solle &c Ist derwegen vnser gnediger befelch, daß du Inen dieselbig begrebnüs, wie es vom alten här breüchlich gewesen, gestatten vnd daran khein verhinderung thun sollst. Seyen dir hiemit zu gnaden gewogen. Dat. den 3. Jan. Ao. 81<sup>62</sup>.*

Es ist nicht geklärt, seit wann der Judenfriedhof in Zwingen bestand; als frühestes Datum muss 1573 angenommen werden, da, wie Nordmann schreibt, „kaum anzunehmen ist, dass ein Judenfriedhof an einem Ort begründet wird, ohne dass Juden in der Nähe sesshaft“ sind<sup>63</sup>. 1622 wird in einer Akte, welche die zum Schloss Zwingen gehörigen Güter beschreibt, *der Juden Grebnus* als Grenznachbar angeführt<sup>64</sup>. 1668 wird der Friedhof ein letztes Mal in einem Brief Bischof Johann Conrad von Roggenbachs (1618–1693) an seinen als Vogt in Zwingen amtierenden Bruder erwähnt, als er diesen ermächtigte, gegen Bezahlung einer Gebühr einen jüdischen Toten beerdigen zu lassen<sup>65</sup>. Aus dem gleichen Schreiben geht hervor, dass die Juden aus der *Teutschen Herrschaft und auch anderer vmliegender Ohrten* diesen Friedhof benutzten und dass er *mit der verstorbenen Leiber ausgefüllt und zu andern dahin zu legen khein übriger Platz mehr seye*.

1673 wurde der Friedhof in Zwingen aufgegeben und im gleichen Jahr der jüdische Friedhof in Hegenheim eingerichtet, der bis heute von jüdischen Gemeinden aus dem Elsass und der Schweiz benutzt wird<sup>66</sup>. Der Zwingener Friedhof wurde zerstört. Die Grabsteine sollen 1829 beim Bau der unteren Birsbrücke teilweise Verwendung gefunden haben<sup>67</sup>. Im Mai 1971 fand man in Laufen beim Abbruch eines alten Hauses einen Grabstein, der aus dem jüdischen Friedhof stammte und auf 1641 datiert werden konnte. Die Inschrift des Grabsteins lautet: *Serlen bat. R. Josef, [verheiratet mit] Jischia bar Jizchak Efrajim, [gestorben] 21. Kislew 402 (24. 11. 1641)*<sup>68</sup>. Das Friedhofsgrundstück, auch *Judenacker* genannt, befand sich lange Zeit im Besitz der Gemeinde Zwingen, die es erst 1988 an einen Privaten verkaufte<sup>69</sup>. 1992 wurde der größere Teil des Friedhofes bei Bauarbeiten zerstört. In diesem Zusammenhang konnten die Gebeine von Verstorbenen geborgen und außerhalb des Ortes wieder bestattet werden. 1996 errichtete der Schweizerische Israelitische Gemeindebund auf einem kleinen Rest des *Judenackers* die jüdische Gedenkstätte Zwingen.

62 Ebd. (wie Anm. 51) S. 130; Günter BOLL, Der jüdische Friedhof in Zwingen, S. 1–3, hier S. 1, in: <http://www.alemannia-judaica.de>, Art. Zwingen, 5. 11. 2013.

63 NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 126.

64 Ebd., S. 129.

65 Ebd., S. 212.

66 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13090.php>, Eve-Mirjam HOFFMANN-WOHLMANN, Art. Hegenheim, 5. 11. 2013.

67 BOLL (wie Anm. 48) S. 36.

68 Ebd., S. 44, Fußnote 74.

69 BOLL (wie Anm. 62).

### Arlesheim

1580/81 zogen der Jude Leuw und sein Tochtermann Hirz von Zwingen nach Arlesheim<sup>70</sup>. Im folgenden Jahr kam Isaac, ein weiterer Schwiegersohn, in das Dorf; er bezahlte bis 1584 und dann wieder von 1608 bis 1612 Satzgeld. Zwischen 1582 und 1608 lebte auch ein Jude namens Schalem in Arlesheim. Ob danach weiter Juden dort lebten, ist ungewiss, die Aktenlage sehr disparat. Fest steht hingegen, dass 1664/1665 Lazarus, ein Jude aus Arlesheim, in Dorneck (heute Kanton Solothurn) als Viehhändler tätig war und dass einige Jahre später, 1678, David Levi, ebenfalls ein Jude aus Arlesheim, Conrad Erzer von Dornach ein Pferd verkaufte und als Bezahlung mit dem Käufer einen Ratenkredit vereinbarte.

1679 verlegte Bischof Johann Conrad von Roggenbach (1618–1693) das Domkapitel nach Arlesheim und nahm sich mit großem persönlichem Engagement des Dombaues an<sup>71</sup>. Innert kurzer Zeit wurden der Dom und die Domherrenhäuser errichtet. Der Bischof ließ die in Arlesheim ansässigen Juden vertreiben, da er ihren Aufenthalt am Sitz des Domkapitels als unziemlich erachtete<sup>72</sup>.

### Allschwil

Allschwil, früher Almschweyler genannt, liegt am Rand des Sundgauer Hüggellandes und der oberrheinischen Ebene direkt vor den Toren der Stadt Basel<sup>73</sup>. Die Gemeinde war ein Teil der Herrschaft Birseck und verkehrsstrategisch wichtiger Grenzort des Fürstbistums, der die Verbindung vom Elsass nach Solothurn unter Umgehung von Basel ermöglichte. Bis 1724 befand sich das Salzmagazin der nördlichen Vogteien des Fürstbistums in Allschwil. Heute ist Allschwil mit seinen knapp 20 000 Einwohnern die größte politische Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft.

1556, schon unter Bischof Melchior von Lichtenfels (1517–1575), lebten die Juden Mosse und Joseph in dem Dorf<sup>74</sup>. Gegen die Aufnahme der beiden Juden in die stadtnahe Gemeinde protestierte der Basler Rat mit der Bemerkung, die Niederlassung eines Juden in Allschwil sei ohne sein Wissen erfolgt<sup>75</sup>. Bischof Melchior von Lichtenfels antwortete, die Niederlassung sei mit seiner Einwilligung geschehen; er kümmere sich nicht darum, was die Basler zu tun für gut befänden, eine *Oberkeit habe der anderen nichts einzureden*. Auch auf ein zweites und drittes Basler Begehren antwortete der Bischof ablehnend. Josephs

70 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 190–191.

71 [www.rkk-arlesheim.ch](http://www.rkk-arlesheim.ch), 15. 11. 2013.

72 HOTZ (wie Anm. 46) S. 65.

73 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1190.php>, Brigitta STRUB, Art. Allschwil, 15. 11. 2013.

74 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 190.

75 NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 142.

Satzbrief wurde 1574 für fünf Jahre verlängert; Mosse war inzwischen weggezogen oder verstorben. Josephs Schwiegersohn durfte ebenfalls nach Allschwil ziehen, unter der Bedingung, dass auch er sich mit Arzneien und nicht mit Wucher abgebe<sup>76</sup>. Als Joseph 1596 den Bischof bat, *eines zymblichen alters* wegen seine Frau und jungen Kinder auch nach seinem Tod in Allschwil wohnen zu lassen, erteilte ihm der Bischof in *ansehung seiner unns unnd den unnsrigen gleisteter dienst* einen Gnadenbrief. Joseph blieb bis 1610 in Allschwil, wo er in hohem Alter verstarb. Er war Arzt gewesen und hatte einen guten Ruf genossen. Der Basler Arzt Felix Platter (1536–1614) erwähnte ihn in seiner Autobiografie: [...] *ist der jud von Alßwiler mechtig gebrucht worden lange zeit*<sup>77</sup>.

Für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlen offizielle Aufzeichnungen; es wäre möglich, dass die einzelnen Landvögte einen Teil ihres Gehalts aus den Judensatzgeldern bezogen und dass darum diese Einnahmen nirgends erscheinen.

#### Die Vertreibung der Juden aus dem Fürstbistum

Im Sommer 1693 starb Bischof Johann Conrad von Roggenbach. Sein Nachfolger war Wilhelm Jacob Rinck von Baldenstein (1624–1705). Schon kurz nach seiner Wahl sollen dem Bischof Klagen über die Juden im Birseck zu Ohren gekommen sein<sup>78</sup>. Er beauftragte seine beiden Hofräte Johann Ignaz Seigne und Christoff Knollenberg, die Angelegenheit zu untersuchen. Der Auslöser dieser Untersuchung soll ein durchreisender Jude namens Abraham Cain oder Caan gewesen sein, der in Oberwil angeblich blasphemische Äußerungen über die katholische Religion, Jesus und die Jungfrau Maria gemacht haben sollte. Die Hofräte, die den Auftrag hatten, *den bösen Handel und beschwernusse der judenschaft* zu durchleuchten, führten in ihrem Bericht – nebst dem Oberwiler Vorfall – eine Reihe von Klagen über die Juden auf. So sollen sie eine *aigene Synagog halten, Ihre Hochzeithen celebrieren undt andere ceremonias öffentlich üben*. Weiter würden die Christen besonders an Samstagen den Juden *dienen undt aufwarten*. In Allschwil hätten die Juden Häuser gekauft und für ihren Pferdehandel Ställe gebaut. An Sonn- und Feiertagen *springen Sie mit ihren rossen gantz trutzig Im dorf hin undt her, khaufen und verkaufen auch wass sie wollen*. Zudem würden sie verbotenerweise *wucher wider die christen* treiben. In Allschwil würden die jüdischen und christlichen Kinder gemeinsam aufwachsen. Und sie würden *verfluechen erschreckhlicher weis die allerheyligse hostiam*, und zwar dergestalt, dass *einem die Haar nach dem berg gehen möch-*

76 WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 66.

77 Felix PLATTER, Tagebuch 1536–1567, hg. Valentin Lötscher (Basler Chroniken, Bd. 10), Basel 1976, S. 337.

78 Dieser Abschnitt beruht auf FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 199–205; NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 147–150; HOTZ (wie Anm. 46) S. 56–60.



*ten. [...] In sonderheit Junge Leuth von disen verfluchten Judten auch in glaubens sachen heimlich verführt werdent.*

Es ist unklar, wer die Klagen vorgebracht hatte, denn der Vogt von Birseck scheint nicht von sich aus aktiv geworden zu sein. Weiter wurden keine Zeugen aus den Ortschaften mit jüdischer Bevölkerung vernommen. Im Bericht der bischöflichen Beamten fällt auf, dass diese den Begriff Synagoge verwenden und nicht den im Mittelalter gebräuchlichen Begriff der Judenschule.

Bezeichnend ist, dass die blasphemischen Äußerungen eines Durchreisenden zum Anlass genommen wurden, um die Juden 1694 aus dem Fürstbistum zu vertreiben. In ähnlicher Weise hatte rund sechzig Jahre zuvor schon der Rat der Stadt Zürich gehandelt. In jenem Fall soll ein durchreisender Jude namens Samuel Eiron (Aron) gesagt haben, *ein Jude hat euren Christus gemacht*<sup>79</sup>. Nach längerer Beratung verurteilte der Zürcher Rat den Juden Samuel zum Tod und beschloss wenige Tage später, *desnahen in unser Statt allhir solich Judengesind durch offenen Ruoff bereits verruoffen und bannisieren lassen.*

Im Juli 1694 beschloss Bischof Rinck, *dass gemelte Judenschafft, Mann- und Weibspersonen, jung und alt, sambtlich aus unseres Bistumbs Pottmässigkeit und Landschaft nit mehr darin zu wohnen noch haushäblich niederzulassen mit ewiger Verweisung und Ausschaffung innerhalb drey Monathen aussziehen und sich hinweg begeben sollen [...] Mehrgedachte Judenschafft in die aufgegangesenen inquisitions und gerichtskosten verdammend und die zu Allschweyler ohne Erlaubniss an sich gebrachten liegenden Guether an Hauss, Scheuren und Stallungen unserem Fisco zu erkennen*<sup>80</sup>.

Der Bischof vertrieb die Juden also nicht nur aus den Dörfern im Birseck, er verlangte von ihnen auch die Bezahlung der Gerichtskosten und beschlagnahmte zudem noch ihre Häuser und Ställe.

Aus den vorhandenen Akten ist ersichtlich, dass Bischof Rinck von Beginn seiner Amtszeit an die Juden aus seinem Herrschaftsgebiet vertreiben wollte. Warum er das Vergehen eines durchreisenden Juden zum Anlass nahm, gegen die ansässige jüdische Bevölkerung vorzugehen, ist unklar. Denn schon in der Vertreibungsakte gestattet Bischof Rinck den Juden weiterhin, im Bistum Handel zu treiben, die Jahrmärkte zu besuchen und *sollen sie von Ihren jetzigen und künftigen Schuldgläubigern über das Capital mehr nicht als den gewöhnlichen Zins fünf per cento einzufordern befuegt seyn.*

Alle Juden – etwa 170 Menschen – wurden aus den Dörfern Oberwil, Schönenbuch und Allschwil vertrieben. Die meisten dürften versucht haben, im Elsass eine Niederlassung zu bekommen. Hier ist vor allem an die Ortschaft He-

79 Annette BRUNSHWIG / Ruth HEINRICHS / Karin HUSER, in: Geschichte der Juden im Kanton Zürich, von den Anfängen bis in die heutige Zeit, Zürich 2005, S. 121 f.

80 NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 151 f.

genheim zu denken mit ihrem großen jüdischen Friedhof. Schon 1673 verkaufte Hannibal von Bärenfels Herr zu Hegenheim *gemeldter Judenschaft [...] ein Stück Ackher als ein Todtes Ackher [...] umb sieben und sechzig Pfundt undt zehn schillings gelts*<sup>81</sup>. Die Beerdigungsgebühr betrug einen ganzen Gulden für einen erwachsenen Toten, einen halben für einen Jugendlichen und einen viertel für ein Kind<sup>82</sup>. 1692 kamen Vertreter der jüdischen Gemeinden Hegenheim, Allschwil und Blotzheim zusammen, um die Friedhofsstatuten festzulegen. Aufgeführt werden Allschwil mit 24 Familien, Schönenbuch mit zwei, Oberwil mit sechs, das solothurnische Dornach mit einer Familie sowie rund 50 Familien aus den elsässischen Dörfern Hagenthal, Hegenheim, Blotzheim, Hünigen, Habsheim, Steinbrunn und Morschweiler<sup>83</sup>.

Der jüdische Friedhof in Hegenheim wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von jüdischen Gemeinden in Basel, Bern, Biel, Pruntrut, Delsberg, Saint-Imier und Avenches benutzt<sup>84</sup>.

Außer Allschwil waren die meisten Dörfer im Fürstbistum klein. In den meisten Orten lebten nur eine oder zwei jüdische Familien, häufig aus mehreren Generationen bestehend. Das für einen (konservativen oder orthodoxen) jüdischen Gottesdienst verlangte Quorum von zehn Männern konnte meist nicht erreicht werden. Ob es in Allschwil wirklich eine Synagoge gab, ist ungewiss; denkbar ist eher, dass eine oder mehrere Betstuben existierten. Es gab wohl einen R. Abraham, dessen Sohn Seligman Gaboim (Vorsteher) des Hegenheimer Friedhofs war, doch dürfte es sich bei R. Abraham nicht um einen Rabbiner im modernen Sinn gehandelt haben, sondern eher um einen gelehrten Juden.

Betrachtet man die Orte mit jüdischer Bevölkerung aus topografischer Sicht, fällt auf, dass die Dörfer in dieser Region – mit Ausnahme von Zwingen – an der Landesgrenze lagen. Einerseits bot die Grenzlage den Juden die Möglichkeit, in Notsituationen rasch ins benachbarte Ausland zu fliehen, andererseits konnten die Bischöfe von den Juden Steuern eintreiben, ohne die ungeliebten Untertanen zu nahe an ihrem Zentrum zu haben.

## Das 18. Jahrhundert

Auch nach der Vertreibung blieben die Juden im Fürstbistum wirtschaftlich präsent. Schon in der bischöflichen Akte, in der die Vertreibung ausgesprochen wurde, gestattete der Bischof den Juden weiterhin die Teilnahme an Jahrmärk-

81 Achilles NORDMANN, *Der Israelitische Friedhof in Hegenheim in geschichtlicher Darstellung*, Basel 1910, S. 168–170.

82 Denis INGOLD, *Histoire des Juifs du Sundgau: les Origines*, in: *Annuaire de la Société d'Histoire du Sundgau*, 1997, S. 281–292, hier S. 290.

83 NORDMANN, *Friedhof Hegenheim* (wie Anm. 81) S. 57 f.

84 Dies geht aus den Listen im Buch von Gil HÜTTENMEISTER / Léa ROGG, *Der jüdische Friedhof in Hegenheim / Le Cimetière Israélite de Hégenheim (Haut-Rhin)*, Basel 2004, hervor.

ten, und für Kredite wurde der Zins auf den üblichen Satz von fünf Prozent festgelegt<sup>85</sup>. Die sogenannte *Liasse des Juifs* enthält viele Akten über deren wirtschaftliche Tätigkeit<sup>86</sup>. Wie bei solchen Aktensammlungen üblich, wurden nur die Klagen gegen die Juden aufbewahrt. So beschwerten sich die in Zünften organisierten Leinenweber in Laufen mehrmals über die jüdischen Händler und Hausierer, die sie als ungeliebte Konkurrenten betrachteten<sup>87</sup>. Auch die Laufener Krämer beklagten sich über jüdische Hausierer, die außerhalb der Märkte Strümpfe und Wollsachen verkauften<sup>88</sup>. Hingegen war die Anwesenheit von Juden auf Jahrmärkten weniger umstritten, wie verschiedene Standlisten aus Laufen beweisen.

Auch die Zünfte von Pruntrut beklagten sich über den umfangreichen Handel der Juden, die jeweils bis zu zwei volle Wochen in der gleichen Ortschaft blieben und ihre Waren in besonderen Depots in der Umgebung lagerten<sup>89</sup>. Dass die Juden ganze zwei Wochen bei Pruntrut geblieben wären, dürfte übertrieben sein, denn jüdische Händler und Hausierer zogen üblicherweise sonntags von ihrem Wohnort weg und kehrten im Laufe des Freitagnachmittags zurück, um den Sabbat im Kreise der Familie zu verbringen. Aus dem Jahre 1758 datiert eine fürstbischöfliche Verordnung, die fremden Krämern, besonders Juden, verbot, ihre Waren außerhalb der Wochenmarktstage feilzubieten<sup>90</sup>. Geradezu wie eine Aufforderung zum Hausieren klingt hingegen die Erlaubnis für einen Dürmenacher Juden, dem der Bischof gestattete, Stoffe und andere Waren zu verkaufen, wenn er verspräche, kein Warenlager anzulegen, sondern *de rouler d'un lieu à l'autre*.

Mit verschiedenen Judenmandaten versuchten im 18. Jahrhundert die eidgenössischen Stände den Handel der Juden einzuschränken. Folglich regte der Oberamtmann von Arlesheim 1769 an, dem Beispiel der Stadt Basel zu folgen, die eine neue Judenordnung zum Schutz der *einفältigen* Untertanen erlassen hatte<sup>91</sup>. Darin wird insbesondere jeglicher Viehhandel außerhalb der Märkte für beide Teile – also Käufer und Verkäufer – bei hoher Geldstrafe verboten. Die Geschäfte durften nur gegen Barzahlung und in Anwesenheit von zwei Zeugen abgeschlossen werden. Hausieren und sonstiger Krämerhandel sollte nur an Markttagen gestattet sein. Diesen Verordnungsentwurf schickte der Bischof an seine verschiedenen Beamten und Vögte. Die Antworten fielen sehr unterschiedlich aus. Während der Magistrat von Pruntrut die Meinung vertrat, man

85 NORDMANN, Judenfriedhof (wie Anm. 51) S. 150.

86 HOTZ (wie Anm. 46) S. 61.

87 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 206.

88 WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 70.

89 HOTZ (wie Anm. 46) S. 64 f.

90 WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 68.

91 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 206–208; WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 68–70.

müsse den Juden auch das Mieten von Räumlichkeiten verbieten, erklärten sich Zwingen und Schliengen einverstanden. Der Vogt von Delsberg hingegen meinte, für den Pferdehandel seien die Juden unentbehrlich. Die Vorsteher von mehreren Dörfern in der Ajoie wiesen darauf hin, dass die Juden insbesondere für die kleinen Leute nützlich seien, denen sie minderwertiges Vieh, gebrauchte Kleider und Wäsche abnahmen. Auch Saignelégier, Hauptort der Freiberge und heute noch Zentrum des Pferdehandels, sprach sich gegen die Verordnung aus, da die Juden für den Viehhandel wichtig seien. Es zeigt sich, dass sich Bischof Simon Nikolaus von Montjoye-Hirsingen (1693–1775) von diesen Antwortschreiben von 1769 beeinflussen ließ, denn er verfügte, dass den Juden jederzeit der Handel mit Groß- und Kleinvieh gestattet sei, allerdings mussten sie einen Gesundheitschein für die Tiere erbringen. Die jüdischen Pferdehändler waren für das Fürstbistum sehr wichtig, wie eine Steuerbefreiung für Samuel Weiler beweist<sup>92</sup>.

Der Bischof führte 1770 die erste genaue Volkszählung im Fürstbistum durch; demnach zählte es damals 55 235 Einwohner, 87 Pfarreien, 333 Städte, Dörfer und Weiler, 11 455 Häuser<sup>93</sup>. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass sich das Fürstbistum – abgesehen von den zwei größeren Städten Pruntrut und Delsberg – hauptsächlich aus kleinen Dörfern und aus Weilern zusammensetzte.

1789 wandten sich erneut mehrere städtische Kaufleute an den Fürstbischof mit dem Begehren, den Juden den Verkauf von Waren außerhalb der Märkte zu verbieten<sup>94</sup>. Die Kaufleute beriefen sich auf die eidgenössischen Orte Bern, Solothurn und Freiburg, wo das Hausieren verboten war. Da der Bischof sein Gebiet nur schlecht kontrollieren konnte, beschloss er, den Juden Handelspatente auszustellen. Zudem ordnete er in der *Ordonnance concernant le Péage du 26 Avril 1778* an, dass Juden, die nicht mit einer Quittung beweisen konnten, dass sie den Judenzoll bei der ersten Amtsstube nach Eintritt ins Bistum bezahlt hatten, bei einer anderen Dienststelle das Vierfache des Betrages zu bezahlen hätten<sup>95</sup>.

1788 erhielten Jacob und Salomon Levi aus Niederhagenthal gegen eine Gebühr von 4 Louisd'or die Bewilligung, in Zwingen Handel zu treiben. Nur

92 Chantal GERBER BAUMGARTNER, *La Communauté israélite de Porrentruy aux XIXe et XXe siècles*, Genf 2010, S. 38. *Son Altesse Monseigneur l'Evêque et Prince du Saint-Empire ayant accordé à Samuel Weiler Juif et Marchand de Chevaux de Hattstatt en Alsace ainsi qu'à les Deux fils nommés Isaac et Simon Weiler l'exemption du péage pour les chevaux qu'ils amèneront dans les terres de cette Principauté [...]*.

93 Georg BONER, *Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 88 (1968) S. 5–101, hier S. 96.

94 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 208.

95 GERBER BAUMGARTNER (wie Anm. 92) S. 36. Der Text der Verordnung lautet: *Un Juif, qui ne pourra justifier par un billet d'acquit d'avoir payé le péage au premier bureau d'entrée, en payera le quadruple dans un autre bureau du pays, où il sera rendu responsable de sa faute.*

2 Louisd'or mussten Baruch und Moses Kahn aus Oberhangenthal für die gleiche Erlaubnis bezahlen. Etwa zur gleichen Zeit erhielten Vater und Sohn Ruef sowie die Brüder Bonef ein Handelspatent, um gegen die Geldgier der lokalen Händler ein Gegengewicht zu schaffen<sup>96</sup>.

Wie auch andernorts war es den Juden verboten, Verträge in Hebräisch aufzusetzen<sup>97</sup>. Dieses Verbot bestand in der Eidgenossenschaft noch in den Jahren 1803 bis 1813, während der sogenannten Mediation. Damals beschloss die Tagsatzung, dass Juden ihre Handelsbücher nicht mehr in *hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache, sondern in deutscher oder französischer Sprache führen sollten*<sup>98</sup>.

Das Fürstbistum war dünn besiedelt, viele Dörfer und Weiler lagen abseits der großen Straßen und Verkehrswege. Die jüdischen Hausierer lieferten der ländlichen Kundschaft die Waren ins Haus. Die Kundinnen sparten sich den oft zeitraubenden und kostspieligen Gang zum städtischen Markt. Viele Hausierer brachten Bänder, Spitzen, Knöpfe, Haarbürsten, Schubbündel und Ähnliches in die abgelegenen Bauernhöfe. Der Vogt von Birseck machte die Juden für die Hoffart der Frauen und Töchter verantwortlich<sup>99</sup>.

#### Das Departement Mont-Terrible

Nach dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen im August 1792 wurde im Fürstbistum die Raurachische Republik ausgerufen<sup>100</sup>. Interne Schwierigkeiten und eine gefälschte Abstimmung führten zum Anschluss des Fürstbistums an Frankreich. Das Gebiet hieß nun neu Departement Mont-Terrible und umfasste die Distrikte Pruntrut und Delsberg.

Obwohl das Fürstbistum nun französisches Staatsgebiet war, gab es nur wenige Juden im neuen Departement, und wenn, dann stammten sie hauptsächlich aus dem elsässischen Hagenthal<sup>101</sup>. Sie waren oft als wandernde Hausierer anzutreffen oder hatten eine kleine provisorische Unterkunft. Die Obrigkeit wollte diese Juden besteuern oder mit Abgaben belegen, doch sie wehrten sich mit der Begründung, sie seien schon im Departement Haut-Rhin erfasst.

Im Gegensatz dazu gab es einige Juden, die schon seit 1794 in Pruntrut wohnten, dennoch schrieb der dortige Unterpräfekt noch im Jahre 1800 an den Präfekten des Departements Haut-Rhin, dass die wenigen, isoliert lebenden

96 WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 70. *La cupidité des marchands détailliers du Pays*.

97 HOTZ (wie Anm. 46) S. 68.

98 BRUNSHWIG / HEINRICH / HUSER (wie Anm. 79) S. 157.

99 FRIDRICH (wie Anm. 58) S. 209.

100 Diese Ausführungen basieren auf verschiedenen Artikeln des Historischen Lexikons der Schweiz zum Fürstbistum Basel.

101 Charles SURATTEAU, *Le département du Mont-Terrible sous le Régime du Directoire (1795–1800)*, Paris 1964, S. 168 f.

Juden in dieser Gegend keinen öffentlichen Gottesdienst (*culte public*) hätten, sondern dass sie an den Feiertagen in ihre Heimatdörfer zurückkehrten<sup>102</sup>.

Zwischen 1795 und 1800 lebten einige Juden ständig in Pruntrut, nämlich aus Hagenthal: Aaron Isaac und Abraham Hütsch; aus Bergheim (bei Rappoltsweiler): Goetschel Hagnauer, Samuel Lévy und Nathan Dreyfus (*Tréfoux*); aus Dürmenach: Matthais Ullman und Aaron Bloch; aus Foussemagne: Lévi Bloch; aus Seppois-le-bas: Cerf Lévi sowie Nathan Beer, Samuel und Moyse Koeglin aus unbekanntenen Orten<sup>103</sup>. Einige dieser Juden wurden in den Listen als *marchand d'étoffe* geführt, andere nur als *marchand*. Da einige Namen nur in einer Akte erscheinen, ist anzunehmen, dass sich diese Juden nur kurz in Pruntrut aufhielten oder überhaupt nur auf der Durchreise waren.

Im Departement Mont-Terrible wurden während des Directoire (1795–1800) vier Männer hingerichtet<sup>104</sup>. Das letzte Todesurteil wurde am Juden Samuel Raphaël von Mannheim wegen Schmuggels vollzogen. Das Vergehen hätte gemäß Suratteau im Maximum einige Monate Gefängnis verdient; offensichtlich wurde an Samuel Raphaël ein Exempel statuiert. Weiter schreibt Suratteau: „Et surtout il était juif! Un de moins.“ Nachdem sich einige Juden für Samuel Raphaël eingesetzt hatten, verstärkte die Verwaltung des Departements ihren Druck auf die Juden und belegte sie mit exorbitanten Steuern: die Brüder Koeglin zahlten 1200 livres Steuern, die Ullmans 400 livres. Auch Aaron Isaac und Salomon Lévy wurden schikaniert. Sie waren die einzigen Stoffhändler, die wegen Schmuggels von englischer Ware angeklagt wurden und vor Gericht kamen, obwohl alle anderen Tuchhändler, wie Vater und Sohn Béchaux oder der Schmugglerkönig Brodhag, genau gleich viel bzw. mehr geschmuggelte Ware besaßen. Samuel Raphaël hinterließ nach seinem Tod so wenig, dass die Habe nicht öffentlich verkauft werden konnte.

Im Jahre 1800 hob Napoleon das Departement Mont-Terrible auf; das Gebiet des früheren Fürstbistums ging im Departement Haut-Rhin auf.

### III. Das 19. und 20. Jahrhundert

Im Jahre 1815 beschloss der Wiener Kongress, das links des Rheins gelegene Territorium des ehemaligen Fürstbistums mit der Schweiz zu vereinigen, der größere Teil fiel an den Kanton Bern, der kleinere Teil, das Birseck, an den Kanton Basel. Seit der Kantonstrennung von 1833 gehört das Gebiet zum Kanton Basel-Landschaft<sup>105</sup>.

102 Chantal GERBER BAUMGARTNER, *La communauté israélite de Porrentruy. Mémoire de licence*, Neuchâtel 1997, S. 13.

103 SURATTEAU (wie Anm. 101) S. 172, Anm. 60.

104 Ebd., S. 341 f.

105 Diese Ausführungen basieren auf verschiedenen Artikeln des Historischen Lexikons der Schweiz zum Berner Jura und zum Kanton Jura.



Der Berner Jura zählte 1818 etwa 57 700 Einwohner. Der Urbanisierungsgrad war bescheiden: 1850 hatten nur elf Gemeinden mehr als 1000 Einwohner; die konfessionelle Grenze zwischen dem katholischen Nordjura und dem reformierten Südjura verwischte sich kaum.

Schon im 19. Jahrhundert entstanden die ersten separatistischen Bewegungen, die eine Loslösung des Jura von Bern verlangten. Nach dem Zweiten Weltkrieg gewann der Jura-Konflikt an Dynamik, da sich der Kanton Bern durch das *Mouvement Séparatiste Jurassien* in seiner Einheit bedroht fühlte. Nach mehreren heftigst geführten Abstimmungen in den 1970er Jahren entstand 1979 der neue Kanton Jura. Amtssprache ist Französisch, Hauptort ist Delémont (Delsberg).

Biel und die südjurassischen Bezirke verblieben bei Bern. Der Amtsbezirk Laufen wechselte 1994 zum Kanton Basel-Landschaft.

Die Grenzen des Kantons Jura entsprechen mit geringen Abweichungen jenen der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und der Freiberge um 1815.

Nachdem Napoleon 1808 das *Décret infâme* erlassen hatte, befürchteten die Berner Magistraten, dass elsässische Juden in großer Anzahl in die Schweiz flüchten würden, da ihnen der Allianzvertrag aus dem Jahre 1803 dies ermöglichte. Basel und Bern machten deshalb eine Eingabe an die Tagsatzung, „wie die in die Schweiz eindringenden oder auch bereits sich herumtreibenden Juden unschädlich gemacht werden können“<sup>106</sup>. Auch nach dem Anschluss an den Kanton Bern blieb das *Decret infâme* in Kraft. Der Berner Rat erließ 1808 eine entsprechende Verfügung: *Da die Verordnung der französischen Regierung vom 17. März 1808, den Verkehr der Juden betreffend, welche dermal noch in den Leberbergischen Aemtern<sup>107</sup> befolgt wird, nur auf 10 Jahre gesetzliche Kraft hat; so ist Meiner Herren der Räte Wille und Befehl, dass sie daselbst und so lange befolgt werde, bis eine allgemeine Polizey-Verordnung über die Juden auch in den Leberbergischen Aemtern vorgeschrieben wird<sup>108</sup>.*

Die bernische Regierung legte fest, dass die Juden sich erstens beim Oberamtmann des Bezirks anmelden, zweitens einen Personalausweis und ein Leumundszeugnis vorweisen mussten, drittens keinen Wucher betreiben durften, viertens ein jährlich zu erneuerndes Patent erwerben mussten und fünftens ein öffentliches Warenlager oder Comptoir zu halten hatten. Bern übernahm aus dem Tagsatzungsbeschluss die Auflage, die Geschäftsbücher in deutscher oder

106 BRUNSCHWIG (wie Anm. 1) S. 36.

107 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8577.php>, François KOHLER, Art. Berner Jura, 18. 11. 2012. „Während der Restauration war der Berner Jura (dt. Leberberg) in fünf Oberämter (leberbergische Ämter) unterteilt, die nach 1831 in Amtsbezirke umgewandelt wurden: Pruntrut, Delsberg (mit Laufen), Freiberge, Moutier und Courtelary.“

108 François KOHLER, *La communauté israélite de Delémont aux XIXe et XXe siècles*, Delémont 1912, S. 22.

französischer Sprache zu halten, sowie das Verbot, an Dienstboten, Tagelöhner oder Frauen gegen Pfand Geld zu leihen; die Juden durften ohnehin nur gegen notarielle Verschreibung Geld leihen. Diese Bestimmungen wurden auch auf die leberbergischen Bezirke (Berner Jura) ausgedehnt<sup>109</sup>.

Diese Verordnung blieb bis zum Jahre 1846 in Kraft, als in Bern eine neue Kantonsverfassung geschaffen wurde. Im Artikel 79 der neuen Verfassung steht: *Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht*<sup>110</sup>. Und im Artikel 80: *Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes [d.h. nicht-protestantisch und nicht-katholisch] ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet*.

Die Berner Kantonsverfassung war liberaler als die Schweizer Bundesverfassung von 1848, nach der nur christliche Schweizer und Ausländer aus Vertragsstaaten die freie Niederlassung erhielten. Erst 1867, mit der ersten Teilrevision der Bundesverfassung, erhielten die Juden in der ganzen Schweiz die freie Niederlassung.

#### Pruntrut

Die wenigen Juden, die schon während der Zeit des Departements Mont-Terrible in Pruntrut gelebt hatten, sind auch in den Verzeichnissen aus der Zeit des Departements Haut-Rhin zu finden<sup>111</sup>. Zwischen 1808 und 1848 veränderte sich die Zahl der Juden in Pruntrut kaum, es gab nur wenig Anfragen für eine Niederlassung, und wenn, dann stammten sie von Familienangehörigen der bereits in Pruntrut ansässigen Juden. Auch nach 1850 veränderte sich das Bild kaum, wieder waren es Söhne, Brüder, Neffen oder Vettern, die in die Stadt zogen. Die jungen Männer verheirateten sich mit jüdischen Frauen aus dem Elsass. Zwischen 1860 und 1873 verzeichnete man 95 Geburten. Während des deutsch-französischen Krieges schnellte die Zahl der Juden in die Höhe, auf 284, um zehn Jahre später wieder um die Hälfte zu sinken. Nach der Jahrhundertwende verringerte sich die Zahl der Juden weiter. 1920 waren es noch 71. Nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkte sich die Abwanderung dramatisch. Die letzten drei Pruntruter Juden lösten 1972 die Gemeinde auf.

Die meisten Juden stammten aus dem Departement Haut-Rhin, und zwar aus dem südlichsten Teil, aus den Dörfern Seppois-le-bas und Dürmenach im Sund-

109 Leberbergisches Wochenblatt, Nr. 14, 1824. [...] *convenable de soumettre les juifs établis dans les bailliages du Jura aux mêmes règlements de police que les juifs domiciliés dans l'ancien canton*.

110 Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31.7.1846.

111 Die folgenden Ausführungen basieren – die zusätzlichen Fußnoten ausgenommen – auf GERBER BAUMGARTNER (wie Anm. 92).

Tabelle 1: Jüdische Bevölkerung in Pruntrut von 1818 bis 1970

Jahr	Juden	Gesamtbevölkerung
1818	35	1896
1846	41	2800
1860	70	
1870/71	284	4452
1880	140	
1900	117	6559
1920	71	
1930	38	5805
1950	27	6523
1970	3	7827

gau. „Dürmenach wird als Jerusalem des Sundgaus bezeichnet“<sup>112</sup>. Die übrigen kamen aus Frankreich, fünf aus der Schweiz und zwei aus Bayern.

Aus den Marktfahrern und Hausierern des 18. Jahrhunderts entwickelten sich die jüdischen Tuchhändler und die jüdischen Konfektionsgeschäfte. Wobei wir nicht wissen, was sich hinter den unscharfen Einträgen in den städtischen Registern, wie *marchand* oder *négociant*, verbirgt. Besaßen diese Juden bereits Ladengeschäfte oder waren sie immer noch herumziehende Krämer und Hausierer? Die Juden blieben also ihren bewährten Berufszweigen treu, in denen sie schon während der vorangegangenen Jahrhunderte tätig gewesen waren. Hier besaßen sie Erfahrung, Warenkenntnisse und überregionale Verbindungen.

Nicht nur Männer, auch Frauen waren als *marchand d'étoffe* tätig, wie das folgende Inserat in einer lokalen Zeitung zeigt:

*Madame E. Bloch a l'avantage de faire part à l'honorable public qu'elle vient de recevoir des meilleures maisons de Paris un très beau choix de tous les articles concernant sa spécialité; tels que fournitures pour modes, chapeaux modèles, confections, capuches, bas, lainages en tout genre, ainsi qu'un bel assortiment de lingerie et d'objets pour enfants.*

Zusammen mit den Vieh- und Pferdehändlern bildeten diese Textilhändler drei der wichtigsten Geschäftszweige. Die jüdischen Vieh- und Pferdehändler

112 Claude MULLER, Staatsreligion und religiöse Minderheiten, Katholiken, Protestanten, Juden und Wiedertäufer im Elsass des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 156 (2008) S. 235–259, hier S. 251.

hatten in Pruntrut eine marktbeherrschende Stellung; sie waren so wichtig, dass die Stadtverwaltung den Vieh- und Pferdemarkt im Herbst nach den jüdischen Feiertagen (Neujahr und Versöhnungstag) richtete.

Neben diesen Vieh- und Tuchhändlern gab es in Pruntrut auch mehrere Uhrenhändler und Etablisseeur<sup>113</sup>. Auf diesen Beruf wird im Zusammenhang mit der Uhrenindustrie noch ausführlich eingegangen.

### Die Synagoge

In den 1860er Jahren begannen sich die Pruntruter Juden, mit dem Bau einer Synagoge zu befassen. Da die kleine jüdische Gemeinschaft wenig Geld hatte, veranstaltete sie eine Lotterie, wofür sie die Berner Regierung um Erlaubnis bat. Das Antwortschreiben aus Bern ist bemerkenswert. Der Regierungsrat schrieb, dass die jüdische Gemeinde schon seit langem eine Synagoge benötige und dass die Regierung deshalb entschieden habe, die Lotterie zu erlauben und sie zudem auch von der Steuer zu befreien.

Am 3. September 1874 wurde die neue Synagoge der Communauté israélite de Porrentruy im Beisein des Grand Rabbin Isaac Lévy von Vesoul eingeweiht. Wie in jener Zeit üblich, wurden die Synagogenplätze verkauft. Die besten Plätze kosteten über 2000 Franken, eine hohe Summe, wenn man bedenkt, dass etwa zur gleichen Zeit ein Hornvieh zwischen 300 und 500 Franken kostete.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Synagoge zunehmend baufällig und drohte schließlich zu verfallen. 300 000 Franken wären 1980 nötig gewesen, um sie zu renovieren. Die wenigen in Pruntrut verbliebenen jüdischen Familien konnten diesen Betrag nicht aufbringen. Das Gebäude wurde abgerissen, einige Kultgegenstände wurden dem lokalen Museum übergeben, die Gesetzestafeln stehen heute im Vorgarten eines Hauses in der Rue de la Synagogue.

### Der *Ministre-officiant*

*Ministre-officiant* ist die offizielle Bezeichnung für einen jüdischen Kultusbeamten, der keine vollständige Rabbinerausbildung, d. h. keine Ordination, hat. Er kann die meisten religiösen Handlungen vornehmen, aber er darf kein Recht sprechen. So darf er zum Beispiel keine der – im Judentum grundsätzlich erlaubten – Ehescheidungen vornehmen. Kleinere jüdische Gemeinden im französischen Sprachraum hatten meist nur einen *Ministre-officiant*. Dies galt auch für Pruntrut, das dem Grand Rabbin Moïse Nordmann von Hegenheim unterstellt war.

113 Dictionnaire professionnel illustré de l'horlogerie, hg. von Georges-Albert BERNER, Biel 2002. Etablisseeur: In der Schweiz Uhrenfabrikant, der alle von ihm gekauften Einzelteile der Uhr, d. h. Rohwerke und Bestandteile, zusammensetzt oder zusammensetzen lässt.

In Pruntrut gab es seit 1853 einen *Ministre-officiant*. Der erste hieß Mathieu Ulmann und kam aus Dürmenach. Die meisten dieser Kultusbeamten von Pruntrut stammten aus dem Elsass, nur sechs waren Schweizer. Sie blieben wenige Monate, oder aber bis zu zwanzig Jahren. Die jüngeren dürften Pruntrut nur als Durchgangsstation auf ihrem Weg zu einer größeren Gemeinde und damit zu einem besseren Gehalt angesehen haben. Lediglich zwei *Ministres-officiants* blieben lange in Pruntrut, beide waren alt, einer starb im Amt. Bis 1894 übernahmen sie auch das Schächten<sup>114</sup> und den Religionsunterricht.

Als die israelitische Gemeinde von Pruntrut in den 1920er Jahren merklich schrumpfte, schloss sie sich teilweise mit der israelitischen Gemeinde von Delsberg zusammen, die unter den gleichen Problemen litt. Von 1929 bis 1955 übernahm Hermann Goldring aus Delsberg einen Teil der Funktionen des Kultusbeamten, vor allem den Religionsunterricht und in einem Todesfall die Leitung der Trauerwoche.

#### Der Friedhof und die Gemeinderechnung

Bis ins späte 18. Jahrhundert befand sich der einzige jüdische Friedhof der Region in Hegenheim. Erst 1791 entstanden die Friedhöfe von Dürmenach und Seppois-le-bas sowie die beiden Friedhöfe von Hagenthal. Jüdische Verstorbene aus Pruntrut wurden auf einem dieser Friedhöfe beerdigt, auch weil Pruntruter Juden häufig ihre Familiengräber in einem dieser Orte hatten. War ein Toter zu bestatten, musste die jüdische Gemeinde bei der Präfektur des Departements Haut-Rhin einen Leichenpassierschein (*laissez-passer*) anfordern. Ab 1932 durften die Pruntruter Juden ihre Toten auch auf dem jüdischen Friedhof in Basel beerdigen. Die Gebühr in Basel betrug 3000 Franken für ein Doppelgrab, damals eine stattliche Summe. Erst 1965 entstand der jüdische Friedhof von Pruntrut, auf dem sich heute nur ein einziges Grab befindet.

Die israelitische Gemeinde von Pruntrut hatte ein eher bescheidenes Budget. 1884 betragen die Einnahmen rund 2000 Franken. Die Ausgaben bestanden zur

114 Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund: „Der Schweizerische Tierschutzverein lancierte im Jahr 1892 eine Volksinitiative gegen das Schächten. Obwohl Bundesrat und Bundesversammlung deren Verwerfung beantragten, wurde die Initiative am 20. August 1893 angenommen. Die Bundesverfassung wurde anschließend durch Artikel 25 bis wie folgt ergänzt: <Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.> Das Schächtverbot trat anfangs 1894 in Kraft und wird heute allgemein als antisemitische Aktion verstanden. Es hatte zur Folge, dass seither alles Koscherfleisch aus dem Ausland in die Schweiz importiert werden muss.“

115 *Bedeau* müsste mit Küster übersetzt werden, Küster wird aber selten verwendet, viel häufiger taucht in den Quellen der jiddische Begriff des Schammes auf. Der Schammes ist der Gemeindediener, der für die Vorbereitung der Synagoge vor dem Gottesdienst, für die Reinigung, Heizung und Ähnliches in der Synagoge zuständig ist. Der Schammes half auch beim Schächten.

Hälfte aus dem Lohn für den *ministre-officiant*, weiter für den *bedeau*<sup>115</sup> und die *Schabesgoyé*<sup>116</sup>. Die weiteren Ausgaben sind unbedeutend: Heizkosten, Reparaturen und Ähnliches.

### Mangelnde Akzeptanz

Wenn man die Liste der Einbürgerungen betrachtet, fällt auf, dass sich in Pruntrut keine Juden einbürgern ließen und sie dies stattdessen in den meist kleinen Dörfern der näheren und sogar weiteren Umgebung unternahmen. Dafür gab es zwei Gründe. Erstens verlangten diese Ortschaften nur bescheidene Einbürgerungsgebühren.

Ein zweiter Grund könnte in der politischen und religiösen Stimmung Pruntruts gelegen haben. Chantal Gerber Baumgartner, die Verfasserin der Monografie über die Juden in Pruntrut, äußert sich sehr kritisch über den katholischen Antisemitismus in der Stadt. Über mehrere Seiten führt sie Beispiele von sowohl administrativem als auch privatem Antisemitismus an. So wurden den jüdischen Hausierern immer wieder die Hausiererpatente unter dem Vorwand verweigert, sie würden verbotene Waren verkaufen. Vor allem die katholisch-konservative Zeitung „Le Pays“ verbreitete immer wieder antisemitische Hetzartikel, so etwa in einer Ausgabe von 1889, als ein Autor seine Schmäherei mit den Sätzen beendete: „Das Land ist nicht reich genug, um alle unsere Juden zu ernähren und sie noch reicher zu machen. [...] Empöre dich, sonst wirst du weiter geschoren, bestohlen, und dir wird das Fell abgezogen“<sup>117</sup>.

### Der Niedergang der israelitischen Gemeinde Pruntrut

Pruntrut blieb auch nach der Industrialisierung der Schweiz weitgehend das Zentrum eines landwirtschaftlich geprägten Bezirks. Dennoch büßte der Viehhandel seine Bedeutung ein; um 1930 gab es gerade noch einen jüdischen Viehhändler in der Stadt. Der wirtschaftliche Niedergang jener Zeit zeigt sich auch bei den Tuchhändlern. 1930 lebten nur noch drei jüdische Konfektionäre in der Stadt, deren Söhne die Geschäfte nicht mehr weiterführten. Die Akten der israelitischen Gemeinde geben keine Auskunft darüber, weshalb die Leute wegzogen, hingegen erfahren wir, wohin sie gingen. Sieben Juden ließen sich in anderen Schweizer Städten nieder, zwanzig gingen nach Frankreich und einer emigrierte in die USA. Von denjenigen, die nach Frankreich zogen, wählten mehrere Paris, gefolgt von Straßburg und anderen Städten im Elsass oder in Lothringen.

116 *Schabesgoyé* ist eine eigenartige, halb französische Orthografie für eine Schabesgoie (jiddisch). Dies ist eine christliche Person, die am Sabbat die Lichter anzündet und andere Tätigkeiten ausübt, die den orthodoxen Juden am Sabbat verboten sind.

117 *Le pays n'est pas assez riche pour nourrir et enrichir tous nos juifs. [...] Fâche-toi, ou sinon tu continueras d'être tondu, volé, écorché [...].*



## Delsberg

Von 1783, noch aus fürstbischöflicher Zeit, existiert ein Reglement, *contre les Juifs qui trafiquent journallement dans la ville de Delémont*<sup>118</sup>.

Fünf Jahre später verboten die Behörden den Juden, silberne oder kupferne Münzen zu kaufen und das Betreten der Stadt war den Juden nur an bestimmten Tagen erlaubt.

Auch während der französischen Zeit wehrten sich die christlichen Geschäftsleute gegen die jüdischen Händler. Dieser Widerstand war allerdings nicht nur ökonomisch bedingt, auch ein tiefsitzender Antisemitismus ist nicht zu übersehen. In einem Protokoll aus jener Zeit heißt es etwa, *die Juden sind eine Nation, welche die Christen betrügen wollen*.

Gemäß der Volkszählung von 1806 lebten ein Isaac Aaron und sein fünfzehnjähriger Sohn in Delsberg<sup>119</sup>. Als Beruf wird *négociant* angegeben, und weiter heißt es über die beiden, sie übten irgendein Gewerbe (*un trafic quelconque*) aus. Ein Brief des Unterpräfekten aus dem gleichen Jahr gibt Auskunft darüber, dass die Juden von Delsberg keinen Rabbiner und keine Synagoge besaßen<sup>120</sup>.

Im Juni 1808 erließ Napoleon das sogenannte *Décret de Bayonne*, in dem er vorschrieb, dass diejenigen jüdischen Untertanen des Kaiserreichs, die noch keine Familiennamen hatten, sich innerhalb von drei Monaten vor einem Staatsbeamten ihres Wohnortes melden mussten. Nur kurze Zeit später meldete sich Isaac Bonef beim Bürgermeister, wo er den Vor- und Nachnamen Samuel Adler annahm.

Nach dem Anschluss des Fürstbistums an Bern galten für Delsberg und die dortigen Juden die gleichen Bestimmungen wie für Pruntrut. Jedoch erlaubten die Berner Behörden in Delsberg acht Märkte pro Jahr; nach 1860 war sogar jeden Monat Markt.

Für den Markt vom Juni 1818 erteilte die Stadtverwaltung 91 Bewilligungen, davon acht für jüdische Händler. Drei kamen aus Delsberg und Pruntrut, die anderen fünf aus Hagenthal. Um das gleiche Jahr herum versuchte Louis Goschler aus Hagenthal eine Bewilligung für ein Ladengeschäft in Delsberg zu erhalten (*établir une boutique*). Der Landvogt lehnte ab. Auch das Gesuch der Brüder Bloch aus Foussemagne von 1827 wurde abgelehnt. Hingegen erhielt

118 François KOHLER, *Les communautés juives dans le Jura (XIXe–XXe siècles)*, in: L'Hôtâ, Association pour la sauvegarde du patrimoine rural jurassien, Nr. 20, Delémont 1996, S. 73–83, hier S. 79; *trafiquer* bedeutet hier etwa: Schwarzhandel treiben, schieben, Schleichhandel treiben.

119 Die folgenden Ausführungen basieren – die zusätzlichen Fußnoten ausgenommen – auf François KOHLER, *communauté Delémont* (wie Anm. 108).

120 GERBER BAUMGARTNER (wie Anm. 92) S. 91, Anm. 168.

Jacques Schoppig aus Hagenthal 1834 eine Aufenthaltsbewilligung für Delsberg; er war der einzige Jude in der Stadt, da Samuel Adler aus Altersgründen weggezogen war.

Erst mit der neuen Kantonsverfassung wuchs die israelitische Gemeinde von Delsberg langsam an.

Tabelle 2: Jüdische Bevölkerung in Delsberg von 1818 bis 2000

Jahr	Juden	Gesamtbevölkerung
1818	35	1896
1846	41	2800
1860	70	
1870/71	284	4452
1880	140	
1900	117	6559
1920	71	
1930	38	5805
1950	27	6523
1970	3	7827

Genau wie in Pruntrut stammten bis zum Ersten Weltkrieg die meisten Juden aus dem Elsass, aus dem Departement Haut-Rhin. Danach kamen nur noch vereinzelt Juden nach Delsberg; diese stammten aus Deutschland, aus der Tschechoslowakei und aus Polen. Der letzte Zuzügler kam 1971 aus Sarajevo. Und wie in Pruntrut verweigerte die Stadt im 19. Jahrhundert den Juden die Einbürgerung. Mehrere Delsberger Juden ließen sich in einem abgelegenen Weiler namens Löwenburg einbürgern. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die Stadt nur einen einzigen Juden in ihr Bürgerrecht auf.

Auch in anderen Bereichen war die Delsberger Verwaltung stark antisemitisch eingestellt, so wurde 1860 Moïse Schoppig eine Hypothek verweigert mit der Begründung, dass im benachbarten Elsass die Bevölkerung von den Juden ausgebeutet werde<sup>121</sup>. In Delsberg gab es zwei politische Gruppierungen, die katholisch-konservative und die sogenannte *libérale-radicale*. Die Haltung der

121 KOHLER, communautés Jura (wie Anm. 118) S. 80.

zweiten zeigt sich beispielsweise in einem Brief, den 17 Geschäftsleute aus Delsberg im Jahre 1848 an den Bürgermeister richteten. Darin protestierten sie gegen den Juden Léopold Koeschel, der in Delsberg ein Geschäft eröffnen wollte. Ihre Argumente sind wirtschaftlich begründet: es würde schon genügend Geschäfte geben, die Juden seien eine überflüssige Konkurrenz usw., aber auch moralisch: die Juden seien nicht ehrlich, sie seien betrügerische Hausierer, und wenn die Behörden einem Juden erlaubten, in die Stadt zu ziehen, käme gleich eine ganze Horde<sup>122</sup>.

Der katholische Antisemitismus hörte sich folgendermaßen an: Der Antisemitismus habe viel Gutes, er sei legitim und nötig in diesem Land, in dem sich das jüdische Finanzwesen in maßloser Weise bereichert habe<sup>123</sup>.

Einen Überblick über den Antisemitismus gibt das von Aram Mattioli herausgegebene Werk „Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960“<sup>124</sup>.

Wie die Pruntrutener Juden blieben die Delsberger Juden im 19. Jahrhundert ihren angestammten Berufen treu: sie handelten mit Stoffen, Bändern, Spitzen und Tüchern sowie mit Rindvieh und Pferden. Um 1900 wechselten an den großen Vieh- und Pferdemarkten insgesamt 5674 Stück Vieh den Besitzer. Auch noch im 20. Jahrhundert waren die meisten Juden in den traditionellen Geschäftsbereichen aktiv. 1911 beispielsweise gab es neun Stoffhändler und gleich viele Viehhändler, doch im Gegensatz zu Pruntrut lebten auch ein jüdischer Arzt und der jüdische Anwalt Maurice Goetschel in der Stadt.

Maurice Goetschel (1858–1921) wurde als eines von neun Kindern der Familie Goetschel in Delsberg geboren<sup>125</sup>. Die Eltern Goetschel ließen sich zusammen mit ihren Kindern 1873 in Löwenburg einbürgern. Maurice Goetschel studierte nach dem Abitur Jurisprudenz und eröffnete 1882 eine Anwaltskanzlei in Delsberg; er galt als hervorragender Jurist. Er war Mitglied des *parti libéral-radical* und kandidierte 1902 und 1904 erfolglos für den Grossen Rat, die gesetzgebende Behörde (Legislative) des Kantons Bern. Gemäß François Kohler scheiterte Maurice Goetschel wegen seines Judentums. Sein politischer Gegner Jules Eckert gewann mit dem Slogan *Pas de Juif*. Dies änderte sich 1917. In diesem Jahr wurde Maurice Goetschel als Vertreter des Nordjura in den Nationalrat (entspricht dem deutschen Bundestag) gewählt und 1919 wiedergewählt. Er war der erste jüdische Nationalrat der Schweiz.

122 Ebd., S. 29, [...] *si la porte est une fois ouverte à cette nation, vous verrez toute cette horde de Juifs, qui bordent notre frontière, envahir notre pays* [...].

123 Ebd., S. 23, *L'antisémitisme a du bon, il est légitime est nécessaire dans notre pays où la finance juive s'est enrichie scandaleusement* [...].

124 Aram MATTIOLI (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, mit einem Vorwort von Alfred A. HASLER, Zürich 1998.

125 KOHLER, *communauté Delémont* (wie Anm. 108) S. 76–81.

## Die Industrie

Die Uhrenindustrie war für die Juden der Region ein wichtiger Erwerbszweig. Gemäß Christophe Koller wirkte die Ankunft der elsässischen Juden in Biel und im Berner Jura in den 1870er Jahren wie ein Katalysator<sup>126</sup>. Ihre Erfahrung im Handel und im Kreditwesen stimulierte die Uhrenindustrie und förderte den Export. Die Juden spielten eine wichtige Rolle beim Aufbau der jurassischen Uhrenindustrie.

1881 gründete die Société horlogère de Bienne in Delsberg eine Uhrenfabrik mit rund 200 Arbeitern. Die Fabrik lief nicht und wurde für 75 000 Franken verkauft. Käufer war Raphaël Picard aus La Chaux-de-Fonds. Später übernahm James Ruedin die Firma; die Brüder Picard blieben Kommanditäre mit 40 000 Franken. Das Unternehmen war auf *ébauches* und *finissage*<sup>127</sup> spezialisiert. Nach einer Phase der Restrukturierung in der Uhrenindustrie ging die Firma Ende der 1920er Jahre ein. Einige Jahre später übernahm Charles Schoppig, der aus einer der ersten jüdischen Familien stammte, die nach Delsberg gekommen waren, das Gebäude und errichtete darin eine Fabrik für Bettfedern.

1892 kam Martin Blum von La Chaux-de-Fonds nach Delsberg, wo er eine Fabrik für Golduhrengehäuse errichtete. Infolge einer der vielen Krisen der Uhrenindustrie schloss er die Fabrik 1903 wieder.

Die große Depression der 1930er Jahre traf auch Delsberg hart. Nach vielem Hin und Her verlegte Moritz Lévy aus Berlin seine Mantelfabrik nach Delsberg. Die Fabrik begann mit knapp 30 Arbeitern. Die Leitung war in jüdischer Hand: Benoît Goetschel, Moritz Lévy, Marcel Katz, Maximilien und Ignace Wosner. 1974 wurde die Firma von einer deutschen Gesellschaft übernommen.

## Die Synagoge und das religiöse Leben

Es ist nicht bekannt, wo sich die Delsberger Juden zu Beginn ihrer Wohnsitznahme in der Stadt zum Gebet trafen. Nach manchen Verzögerungen erhielten sie 1880 den Saal in der Orangerie im Garten des Schlosses von Delsberg. Die Jahresmiete betrug 250 Franken. 1903 lösten die städtischen Behörden den Vertrag mit der jüdischen Gemeinde auf. Diese begann mit den Planungen für eine eigene Synagoge; 1910 war sie so weit. Einerseits nahm sie eine kantonale Hypothek auf, andererseits veranstaltete sie eine Sammlung. Sie schrieb an alle jüdischen Gemeinden der Schweiz sowie an bekannte reiche Juden in Europa, u. a. auch an den Baron de Rothschild, der 1000 Franken schenkte. Die Basler Gemeinde spendete 2500, diejenigen von Zürich 900 und La Chaux-de-Fonds 500 Franken; die übrigen Schweizer Gemeinden zwischen 100 und 300 Fran-

126 Christophe KOLLER, L'industrialisation et l'état au pays de l'horlogerie: contribution à l'histoire économique et sociale d'une région suisse, Courrendlin 2003, S. 93–97.

127 BERNER (wie Anm. 113): *ébauche* = Gerippe des Uhrwerks, *finissage* = Fertigbearbeitung des Uhrgehäuses.

ken. Auch aus dem benachbarten Elsass gingen Spenden ein. Einzig Delsberg selbst verweigerte jeden Beitrag mit der Begründung, sie würden auch für den Bau einer katholischen bzw. protestantischen Kirche keinen Beitrag leisten.

Der ganze Bau kostete rund 29 000 Franken. Die Einweihung fand am 20. September 1911 statt. Der Innenraum ist 80 Quadratmeter groß, mit 40 Sitzplätzen für Männer. Im ersten Stock befindet sich eine kleine Galerie für Frauen. Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich, kämpfte auch die israelitische Gemeinde von Delsberg nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Schrumpfen ihrer Mitgliederzahlen und dem langsamen Zerfall der Synagoge. Eine Renovation wurde, ähnlich wie in Pruntrut, auf 220 000 Franken geschätzt. Die Delsberger Gemeinde ging aber einen anderen Weg als Pruntrut. Sie wandte sich an den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund und an Katia Guth-Dreyfus, die Konservatorin des jüdischen Museums Schweiz. Auf ihre Initiative hin wurde ein Komitee zur Erhaltung der Synagoge von Delsberg gegründet. Eidgenössische, kantonale und lokale Subventionen brachten rund 50 000 Franken, der Rest wurde weitgehend von Basler Juden gespendet. Am 24. September 2000 wurde die renovierte Synagoge neu eingeweiht.

Die Diskussion um das Schicksal der Synagoge weckte auch das Interesse des Zürcher Filmemachers Franz Rickenbach, der über die Delsberger Synagoge einen bewegenden Film mit dem Titel „Une synagogue à la campagne“ drehte.

Auch die jüdische Gemeinde von Delsberg konnte sich keinen Rabbiner leisten, sondern lediglich einen *Ministre-officiant*, der meistens aus dem Elsass kam. Eine Ausnahme bildete Hermann Goldring, der aus Dobrzyn in Polen stammte und von 1929 bis 1955 im Amt blieb. Er erhielt ein Jahresgehalt von 3600 Franken und leitete nicht nur die Delsberger Gemeinde, sondern gab auch den jüdischen Kindern von Pruntrut, Laufen und Moutier Religionsunterricht. Zudem war er der Schochet (Schächter) für die Region.

Auch die jüdische Gemeinde von Delsberg besaß keinen eigenen Friedhof. Die Juden ließen ihre Toten auf den elsässischen Friedhöfen von Hagenthal und Seppois-le-bas beerdigen. Ab den 1920er Jahren wurden die meisten Verstorbenen auf dem jüdischen Friedhof in Basel beigesetzt.

### Saint-Imier

Über die jüdische Gemeinde in Saint-Imier, die *Communauté Israélite de Val de Saint-Imier*, so der offizielle Name, ist wenig bekannt. Die Akten befinden sich im Archiv für Zeitgeschichte in Zürich<sup>128</sup>. 1858 ersuchte eine Gruppe von Juden aus dem Bezirk Courtelary um die Erlaubnis, ihre Religion gemäß der Kantonsverfassung ausüben zu dürfen. Im folgenden Jahr stellten ihnen die Be-

128 Archiv für Zeitgeschichte, Zürich, IB, Jüdische Gemeinde Saint-Imier.

hörden von Saint-Imier ein altes Schulhaus für ihren Gottesdienst zur Verfügung. Um 1880 lebten 144 Juden in Saint-Imier, im Bezirk Courtelary 190<sup>129</sup>. Um 1910 stellte die Gemeinde ihre Aktivitäten ein.

1871 verdiente der *Ministre-officiant*, N. Braun, 1200 Franken im Jahr, das Gesamtbudget der Gemeinde betrug 1700 Franken pro Jahr. Die Gemeinde führte eine Religionsschule. Ab 1929 unterrichtete Hermann Goldring aus Delsberg die wenigen in Saint-Imier verbliebenen jüdischen Kinder.

In Saint-Imier gab es 1898 ein *Grand Magasin de Confection* im Besitz von Jules Bloch, drei Uhrenfabriken, eine geführt von den Gebrüdern Weil, eine von den Gebrüdern Bloch und eine von L. Rueff & Meyrat, sowie einen Tapezierer namens Isaac Picard. Aus diesen Namen ist ersichtlich, dass auch die Juden von Saint-Imier aus dem Elsass stammten.

## Biel

Während des Ancien Régime gab es keine Juden, die für längere Zeit in Biel gewohnt und in den städtischen Akten Spuren hinterlassen hätten. Dennoch dürften sich zeitweilig sehr wohl Juden dort aufgehalten haben, denn am 2. Februar 1769 erließ die bischöfliche Regierung ein Verbot für jeglichen „Judenhandel“ in Biel<sup>130</sup>. Der Viehhandel außerhalb der Märkte war bei hoher Geldstrafe sowohl Christen als auch Juden verboten, und auf den Märkten mussten die Geschäfte bar bezahlt werden; Schuldverschreibungen waren nur auf Kanzleien erlaubt. Die Bieler Regierung reagierte prompt und wies in ihrem Schreiben vom 6. März 1769 auf die von den Magistraten und Zünften aufgestellten Verbote hin. Nachdem ein Jude 1770, also ein Jahr später, einen Bieler bei einem Pferdehandel betrogen hatte, wurde sämtlichen Juden der Handel in der Stadt und auf deren Gebiet verboten<sup>131</sup>. 1792 ordneten die Bieler Magistraten an, dass man die Juden außerhalb der Märkte nicht beherbergen dürfe<sup>132</sup>. Diese einzelnen Ereignisse und Erlasse der Obrigkeit weisen einerseits darauf hin, dass elsässische Juden die Bieler Märkte besuchten und in einem der Gasthöfe oder privat absteigen konnten, sie lassen aber auch den Schluss zu, dass sich Juden in Biel aufhielten und übernachteten, wenn keine Märkte stattfanden.

Nach dem Sturz Napoleons wurde auch Biel dem Kanton Bern zugeschlagen. Noch bevor die neue bernische Kantonsverfassung 1846 in Kraft trat, findet sich 1834 im Bieler Gemeinderatsprotokoll folgender Eintrag: *Als Einsassen aufgenommen Nathan Grumbach aus dem Elsass, Handelsmann, und Familie*<sup>133</sup>.

129 KOHLER, communautés Jura (wie Anm. 118) S. 83.

130 WELDLER-STEINBERG (wie Anm. 59) S. 68.

131 BLÖSCH (wie Anm. 14) S. 104.

132 Stadtarchiv Biel, CLXXXI X.5–T.LVII, RP 1686–1792, S. 139.

133 Stadtarchiv Biel, 3 C 1, Protokolle, 1834, S. 8.



Fünf Jahre später wurde, ebenfalls als Einsasse, *Nathan Nordmann aus dem Elsass* aufgenommen<sup>134</sup>. Dies waren die zwei ersten jüdischen Familien, die sich seit dem Mittelalter in Biel niederließen. Der Begriff „Einsasse“ ist mit dem mittelalterlichen Wort Hintersasse verwandt. Als Hintersassen wurden jene Bewohner einer Stadt bezeichnet, die im Gegensatz zu den Stadtbürgern kein volles Bürgerrecht hatten<sup>135</sup>.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm die jüdische Bevölkerung Biels stetig zu und erreichte um die Jahrhundertwende ihren Höchststand<sup>136</sup>. Danach nahm die Zahl der Juden in Biel langsam wieder ab und liegt heute bei rund 60 jüdischen Einwohnern.

Tabelle 3: Jüdische Bevölkerung in Biel von 1850 bis 1990

Jahr	Juden	Gesamtbevölkerung
1850	15	5605
1860	96	
1880	240	16579
1910	413	32136
1950	268	38314
1970	178	64333
1990	69	51893

Wie in Pruntrut, Delsberg und Saint-Imier stammte im 19. Jahrhundert der größte Teil der Bieler Juden aus dem Elsass, ein kleinerer Teil kam aus der übrigen Schweiz und ein weiterer Teil wanderte aus Deutschland, Österreich und aus der Türkei ein<sup>137</sup>.

#### Die israelitische Cultusgemeinde Biel (ICB)

In Absatz 82 der bernischen Kantonsverfassung von 1846 steht, dass sich *keine dem Kantone fremde religiöse Korporation ohne Bewilligung des Grossen Rates auf bernischem Staatsgebiet niederlassen und Unterricht erteilen*

134 Ebd., 1839, S. 79.

135 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15998.php>, André HOLENSTEIN, Art. Hintersasse, 18. 11. 2013.

136 BRUNSHWIG (wie Anm. 1) S. 38–41.

137 Ebd., S. 212.



Abb. 1: Trödlergeschäft von Juliette Meyer-Picard in Biel, um 1896 (Privatbesitz).

dürfe<sup>138</sup>. Diesem Absatz verdanken wir ein wichtiges Dokument: Am 27. August 1858 schrieb der Berner Regierungsrat an den Regierungstatthalter in Biel: *Die in Biel wohnhaften Israeliten, 52 an der Zahl, darunter ein aus Wiflisburg (heute Avenches) hergekommener Priester, richten die Bitte an uns, wir möchten ihnen gestatten, in dem von ihnen gemieteten Lokale ihren Gottesdienst ausüben zu dürfen. Diesem ihrem Anliegen haben wir stattgegeben. Wir wollen diese Verfügung den Petenten eröffnen und beauftragen denselben, bei der Ausübung ihres Gottesdienstes den nötigen polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen*<sup>139</sup>. Dieses Dokument stellt den offiziellen Beginn der Israelitischen Cultusgemeinde Biel (kurz: ICB) dar.

Die ersten Statuten sind nicht erhalten, jedoch diejenigen aus dem Jahre 1894<sup>140</sup>. Darin wird erklärt, Zweck der Gemeinde sei die *Förderung und Hebung der durch die mosaische Religion gebotenen Institutionen, Handhabung eines würdigen Gottesdienstes und die Erteilung des Religionsunterrichtes an die Kinder von Mitgliedern*. Mitglied werden konnte jeder Israelit, der den Sta-

138 Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31.7.1846.

139 Staatsarchiv Bern, Regierungsratsmanual Nr. 196, S. 311, 27. 8. 1858.

140 Stadtarchiv Biel, ICB, A. 1.2.1.

tuten Folge leistete und das 20. Altersjahr erreicht hatte. Die Aufnahmegebühr schwankte zwischen 20 und 200 Franken.

Die älteste erhaltene Buchhaltung der ICB stammt aus dem Jahre 1866<sup>141</sup>. Die Gemeinde hatte damals 20 Vollmitglieder, wobei jeweils nur die Männer aufgeführt wurden, einzige Ausnahme war die Witwe Levy. Ehefrauen und Kinder wurden nicht gezählt. 1869 nahm die ICB rund 4000 Franken ein, bei Ausgaben von 3100 Franken. Die größte Ausgabe betrug 1500 Franken für *Emoluments du Ministre officiant*, das heißt für den Lohn des Kultusbeamten. Für die Miete, die Beleuchtung und Heizung des Betlokals gab die ICB 530 Franken aus, für die Mikwe (das rituelle Tauchbad) 170 Franken, für den *bedeau* 90 Franken und für das Sekretariat, das von Léon Wormser geführt wurde, 80 Franken.

Die ICB wechselte vor einigen Jahren ihren Namen, sie heißt heute Jüdische Gemeinde Biel-Bienne und hat keinen eigenen Rabbiner und keine eigene Religionsschule mehr, sondern wird von der Jüdischen Gemeinde Bern betreut.

### Die Synagoge

Die Bieler Juden hatten zu Beginn einen Raum im Hause Girard in der Neustadt gemietet und darin ein Betlokal eingerichtet<sup>142</sup>. 1858 mieteten sie den Fabrikationsraum der ehemaligen Bieler Indienne-Manufaktur, die 1842 ihre Tore hatte schließen müssen<sup>143</sup>.

Im Jahre 1882 verkauften die Architekten August Haag und Jacob Frey und der Buchdruckereibesitzer Leo Heer der ICB die Parzelle Rüschistraße 3. Unter Paragraf 4 der Vertragsbestimmungen steht, dass der *Kauf abgeschlossen wurde, in der Absicht, dass das betreffende Terrain verwendet werde, um darauf eine Synagoge zu errichten*. Die Gesamtkosten für den Synagogenbau beliefen sich auf 16000 Franken<sup>144</sup>. Die Eröffnungsfeier fand im September 1883 statt<sup>145</sup>. Die Bieler Synagoge wurde in dem damals beliebten „orientalischen“ oder „maurischen“ Stil erbaut. Den Festgottesdienst hielt der Oberrabbiner Joseph Wertheimer aus Genf.

Heute dient die schön renovierte Synagoge kaum mehr religiösen Anlässen, ab und zu finden eine Bar- oder Bat Mizwa oder eine Hochzeit statt,

141 Ebd., D. 2.4.2.

142 Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz, 1928, Nr. 35, S. 9.

143 Ingrid EHRENSPERGER, Von der Fabrik zum Museum, Die wechselvolle Geschichte der Häuserzeile an der Schüsspromenade/Seevorstadt, in der sich einst die Indienne-Manufaktur befand, in: Bieler Jahrbuch 67 (1993) S. 53–75, hier S. 65.

144 Ron EPSTEIN-MIL, Die Synagogen der Schweiz: Bauten zwischen Emanzipation, Assimilation und Akkulturation, Zürich 2008, S. 143–145.

145 BRUNSCHWIG (wie Anm. 1) S. 47–50.

meist aber wird sie für kulturelle Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen usw. genutzt.

### Der Friedhof

Vor 1894 dürften die Bieler Juden ihre Verstorbenen auf den Friedhöfen ihrer elsässischen Herkunftsorte begraben haben, da sie in diesen Orten häufig Familiengräber besaßen<sup>146</sup>. Die für die Juden von Biel wichtigsten Friedhöfe waren diejenigen von Hegenheim und Hagenthal. 1870 beschloss die Stadt Biel, auf dem Areal der sogenannten Tanzmatten einen neuen städtischen Friedhof anzulegen. Im gleichen Jahr schrieb der Vorstand der ICB ein erstes Mal an den Gemeinderat, in Biel die Stadtregierung, und unterbreitete ein Gesuch, man möge der ICB *aus Anlass der Deplacierung des hiesigen Gottesackers* einen Teil abtreten. Die ICB wünschte sich ein Areal von rund 5000 Quadratmetern für etwa 200 Verstorbene *israelitischer Confession*. Dieses Begehren wurde abgelehnt. 1874 machte die ICB erneut eine Eingabe *um Überlassung eines Begräbnisplatzes auf dem Totenhofe*. Dieses Gesuch wurde abermals abgewiesen. 1880 unterbreitete die jüdische Gemeinde ein weiteres Gesuch um Überlassung eines Teils des städtischen Friedhofs. Der Vorstand schrieb, dass sie ihre Toten *ins Elsass oder überhaupt in eine fremde Ortschaft transportieren müssten*, da die *jüdische Kultur es zur Pflicht mache, die Begräbnisstätte der Verstorbenen auf ewige Zeit ruhen zu lassen, das heißt, dass ein Grab nicht wieder geöffnet werden darf*. Auch diesmal kam keine Einigung zwischen der Stadt und der ICB zustande. Es vergingen weitere 13 Jahre, bis die ICB mit der Stadt Biel eine Vereinbarung treffen konnte. Im April 1893 erstellte die Bauinspektion eine Berechnung für die *Abtretung des östlichen Dreiecks für die jüdische Kirche als Begräbnisplatz*. Die Bauinspektion kam bei ihrer Berechnung auf die astronomischen Summen von 24700 Franken für Erwachsenen- und 14700 Franken für Kindergräber. An dieser Berechnung scheint der Gemeinderat nicht festgehalten zu haben, denn die Vereinbarung, die im Juni des gleichen Jahres geschlossen wurde, sah so aus, dass der ICB der östliche Teil des Friedhofs Tanzmatten als Begräbnisplatz zur Verfügung gestellt wurde, und zwar *432 Quadratmeter in fünf Reihen für 216 Gräber* von Erwachsenen sowie *194 Quadratmeter für 194 Kindergräber*. Die Tanzmatten dienten bis 1904 als städtischer Friedhof; 21 Juden wurden auf diesem Friedhof beerdigt. 1903 war im Ortsteil Madretsch ein neuer Friedhof angelegt worden. Nach der Schließung des Tanzmatten-Friedhofs wurden die meisten jüdischen Toten auf den Friedhof Madretsch überführt.

Der Friedhof Madretsch ist, wie bereits sein Vorgänger, ein städtischer Friedhof. Biel hatte nie einen jüdischen Friedhof. Hingegen besteht schon seit bald 120 Jahren eine Vereinbarung der Stadt Biel mit der ICB, dass die Gräber der

146 Ebd., S. 52–54.

jüdischen Verstorbenen, außer bei einer allfälligen Verlegung des Friedhofs, nicht aufgehoben werden.

### *Ministre-officiant* und Rabbiner

Wie in den jurassischen Städten hatte auch die israelitische Gemeinde von Biel bis 1916 nur einen *Ministre-officiant*. In jenem Jahr konnte die ICB Chaim Lauer (1876–1945) als Rabbiner engagieren. Dies war ein Glücksfall für die Gemeinde. Chaim Lauer wurde um 1876 in der Nähe von Brzesko, einer Kleinstadt im heutigen Polen, geboren; er studierte in Fulda, promovierte in Basel und schloss in Berlin die Rabbinerausbildung mit der formellen Ordination ab<sup>147</sup>. Rabbiner Lauer bekam von der ICB ein Gehalt von 3600 Franken pro Jahr. Zum Vergleich: 1913 verdiente ein Lehrer an der Sekundarschule in Biel 3800 Franken pro Jahr, das heißt, der promovierte Dr. Lauer verdiente weniger als ein Sekundarschullehrer<sup>148</sup>.

Chaim Lauer war durch den Ausgang des Ersten Weltkrieges staatenlos geworden, konnte aber 1921 das Bürgerrecht der Stadt Biel erwerben<sup>149</sup>. 1925 berief ihn die jüdische Gemeinde von Mannheim als Rabbiner. Chaim Lauer war im Grunde genommen für das kleine Biel überqualifiziert, weshalb er in den 1920er Jahren auch nach Mannheim wechselte. Als in der Pogromnacht im November 1938 die Synagoge in Mannheim zerstört wurde, konnte die Familie Lauer nur dank ihres Schweizer Passes flüchten. Da die Rabbinerstelle in Biel vakant war, stellte die ICB Chaim Lauer erneut als Rabbiner ein.

Chaim Lauer war ein sehr gelehrter Mann, der mit seinen Kollegen in Zürich, Basel und St. Gallen einen regen fachlichen Kontakt pflegte und von ihnen häufig in religiösen Fragen konsultiert wurde. Während des Zweiten Weltkriegs waren er und seine Frau Else das Zentrum der jüdischen Flüchtlingsfamilien und ein Hort der Geborgenheit für viele jüdische Flüchtlingskinder.

Nach dem Wegzug von Chaim Lauer nach Mannheim hatte die ICB 1925 Abraham Bronckhorst als neuen Kultusbeamten engagiert. Bronckhorst war laut eigenen Angaben *34 Jahre alt, geprüfter Religionslehrer, Vorbeter, [...] Heldenbariton, Holländer, beherrsche aber beide Sprachen, deutsch und französisch*. Bronckhorst blieb nicht lange in Biel; 1927 verließ er die Stadt. Von 1928 bis 1933 war er als Kantor und Schochet bei der jüdischen Gemeinde von Esens in Niedersachsen tätig<sup>150</sup>. Nach dem Wahlsieg der NSDAP verließ er

147 Ebd., S. 89–93.

148 Stadtarchiv Biel, Regulativ betreffend die Besoldung der städtischen Schulen, 1916, S. 227.

149 Stadtarchiv Biel, 3 B 2, 3. 11. 1921, *Lauer, recte Seelengut, Chaim von Brzesko (Westgalizien) geb. 1876, Dr. Pfarrer der israelitischen Kirchengemeinde Biel, ledig*.

150 URL: [http://www.alemannia-judaica.de/esens\\_synagoge.htm](http://www.alemannia-judaica.de/esens_synagoge.htm), Alemannia Judaica – Arbeitsgemeinschaft für die Erforschung der Geschichte der Juden im süddeutschen und angrenzenden Raum, Artikel Gemeinde Esens, 18. 11. 2013.

Deutschland und kehrte nach Holland zurück. 1942 wurden Dora und Abraham Bronckhorst in Amsterdam verhaftet, nach Westerbork transportiert und von dort in das Vernichtungslager Sobibor verschickt, wo beide am 4. Juni 1943 ermordet wurden<sup>151</sup>.

### Die Uhrenindustrie

Im Jahre 1842 beschloss die Stadt, Uhrenarbeiter aus dem Jura unter Erlass des Einsassengeldes in die Stadt aufzunehmen<sup>152</sup>. Zwischen 1844 und 1859 wanderten über 1700 Uhrmacher in Biel ein; die meisten waren französischer Muttersprache, sodass das bis dahin vorwiegend deutschsprachige Biel zu einer zweisprachigen Stadt wurde. Anfänglich errichtete man Uhrmacherateliers in ausgebauten Dachstöcken. Allmählich entstanden aus einigen der kleineren Ateliers größere Manufakturen und die ersten modernen Fabriken.

Unter den Juden, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts nach Biel eingewandert waren, gab es mehrere Familien, die – vor allem als Etablisseeure – in der Uhrenindustrie tätig waren. Der Etablisseeur war der Produktionsleiter, der die Uhren im Verlag herstellen ließ<sup>153</sup>. Die meisten Etablisseeure waren keine Uhrmacher, sondern kamen aus dem Handel. Um die Jahrhundertwende stammten die meisten jüdischen Uhrenfabrikanten und Uhrenhändler aus Westeuropa. Dies änderte sich mit der Einwanderung der osteuropäischen Juden ab Beginn des 20. Jahrhunderts. Um 1920 gab es in Biel über 50 jüdische Uhrenfabrikanten bzw. Uhrenhändler<sup>154</sup>. Zu den ganz großen Betrieben, die im Uhrenhandel und in der Uhrenfabrikation tätig waren, gehörte die Firma Léon Lévy & frères, die 1880 gegründet worden war. Schon 1883 eröffnete diese Firma in Leipzig ein Zweiggeschäft. Um 1904 hatte sie ein Aktienkapital von 1,4 Millionen Franken. Ebenfalls eine große Uhrenfabrik war die Firma Blum & Osterseher; sie hatte 1924 ein Geschäftskapital von einer halben Million Franken.

Zwei Uhrenfabriken, die in den USA beheimatet waren, in Biel jedoch Werke hatten, waren die Bulova und die Gruen Watch. Joseph Bulova stammte aus Böhmen und hatte 1875 in New York eine Uhren- und Schmuckfirma gegründet<sup>155</sup>. Seit 1887 importierte die Firma Schweizer Uhren. 1911 eröffnete das Unternehmen in Biel ein Fabrikationsgebäude und die Bulova entwickelte sich zum viertgrößten Uhrenhersteller der Welt. 1970 beschäftigte die Firma 8000 Mitarbeiter, davon 1700 in der Schweiz. Sie hatte weltweit zwanzig Fabriken,

151 Yad Vashem The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority, The Central Database of Shoah Victims' Names, 19.11.2013.

152 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D222.php>, Tobias KÄSTLI, Art. Biel, 19.11.2013.

153 Adolf PFLEGHART, Die schweizerische Uhrenindustrie, Leipzig 1908, S. 150 f.

154 BRUNSCHWIG (wie Anm. 1) S. 215 f.

155 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41998.php>, Christoph ZÜRCHER, Art. Bulova, 19.11.2013.





Abb. 2: Blick in ein Atelier der Tavannes Watch Co. in Tavannes um 1910 (Mémreg).

davon zwei in Biel und je eine in Neuenburg und Genf. 1982 stellte die Gesellschaft, die 1979 von der Loews Corporation New York übernommen worden war, die Produktion in der Schweiz ein. Die zweite internationale Uhrenfirma war diejenige von Frederick Gruen<sup>156</sup>. Er hatte 1903 in Biel die Firma Gruen Watch AG gegründet; sie wies im Jahre 1939 ein Kapital von einer Million Franken aus.

In La Chaux-de-Fonds waren die jüdischen Uhrmacherfirmen sogar noch zahlreicher als in Biel<sup>157</sup>. 1880 waren 37 in jüdischer Hand. Bei einer jüdischen Einwohnerzahl von rund 500 heißt das, dass fast alle jüdischen Männer in der Uhrenindustrie tätig waren. La Chaux-de-Fonds entwickelte sich zu einem der weltweit führenden Uhrenzentren des 19. Jahrhunderts<sup>158</sup>. Die ursprünglich als Händler eingewanderten Juden fanden den Weg in die Uhrenproduktion und entwickelten – ähnlich wie in Biel – einige der kleinen Ateliers zu erfolgreichen Unternehmen mit eigenen Fabriken. Der Erfolg zog weitere Zuwande-

156 BRUNSHWIG (wie Anm. 1) S. 72–74.

157 Einen interessanten Überblick über die jüdischen Uhrmacher gibt Stefanie MAHRER, *Handwerk der Moderne, jüdische Uhrmacher und Uhrenunternehmer im Neuenburger Jura, 1800–1914*. Serie: Reihe Jüdische Moderne; Band 14, Wien 2012.

158 [http://www.swissjews.ch/pdf/de/factsheet/SIG\\_Factsheet\\_Juden\\_in\\_La\\_Chaux-de-Fonds\\_de.pdf](http://www.swissjews.ch/pdf/de/factsheet/SIG_Factsheet_Juden_in_La_Chaux-de-Fonds_de.pdf), Stefanie MAHRER, Art. La Chaux-de-Fonds, 21. 11. 2013.

rer an, sodass die Gemeinschaft um die Jahrhundertwende über 900 Personen zählte.

Neben den großen Uhrenfirmen gab es viele kleine und kleinste Unternehmen, wie die Montre Nesor SA, die 1936 ein Aktienkapital von 1000 Franken auswies, oder die Uhrenfirma des Abraham Berlinblau, der seine Firma 1919 gründete und sie schon im folgenden Jahr wieder schließen musste, da er von Biel weggewiesen wurde. Ein weiterer Betrieb, der nicht sehr lange überlebte, war die Uhrenfabrik Roric AG, die 1926 mit einem Kapital von 5000 Franken gegründet und 1938 aus dem Handelsamtsregister gelöscht wurde.

#### Detailhandel und Warenhäuser

Bis zum Ersten Weltkrieg waren die meisten Bieler Juden im Handel tätig. Es gab knapp vierzig Geschäfte in der Sparte Textilien und Konfektion. Daneben gab es mehrere Hoteliers, zwei Metzger, zwei Möbelverkäufer, mehrere Lumpen-, Knochen- und Altmetallsammler usw. Der Viehhandel war zudem völlig in jüdischer Hand; es gab nur einen christlichen Viehhändler. Dieser Befund lässt sich mit der Situation in den Dörfern und Kleinstädten Süd- und Südwestdeutschlands vergleichen, wo der Viehhandel ebenfalls zu 95 Prozent in jüdischen Händen lag<sup>159</sup>.

Mehrere jüdische Warenhausketten eröffneten in Biel Filialen, die später zum Teil zu selbstständigen Unternehmen wurden. Eines der ersten Bieler Warenhäuser hatte der christliche Hausierer Jean Bouldoires aus der Auvergne (Frankreich) 1894 unter dem Namen „Galeries Modernes“ eröffnet<sup>160</sup>. Später nannte er sein Geschäft „Grands Magasins Bouldoires“. Fast fünfzig Jahre später, 1978, verkaufte die Familie Bouldoires das Unternehmen an das jüdische Warenhaus Loeb AG in Bern.

Bereits im 19. Jahrhundert hatten die Geschwister Johanna und Max Knopf in Süddeutschland und im Elsass mehrere Warenhäuser gegründet<sup>161</sup>. 1895 eröffnete Sally Knopf, ein weiteres Knopf-Geschwister, eine Filiale in Basel, 1897 eine in Bern und in Luzern und 1899 je eine in Biel, in Freiburg im Üchtland und in Interlaken. Sally Knopf hatte fünf Töchter, die Schweizer heirateten, sodass die Warenhauskette in Schweizer Besitz überging<sup>162</sup>. Moritz Meyer, ei-

159 Monika RICHARZ, *Emancipation and Continuity. German Jews in the Rural Economy*, in: Werner E. MOSSE / Arnold PAUCKER / Reinhard RÜRUP (Hg.): *Revolution and Evolution, 1848*, in: *German Jewish History*, Tübingen 1981, S. 95–115, hier S. 106 ff.

160 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29813.php>, Christoph ZÜRCHER, Art. Jean Bouldoires, 19. 11. 2013.

161 Michail FUNDAMINSKI, *Aus der Vergangenheit Pforzheimer Warenhäuser*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 155 (2007) S. 505–531, hier S. 508–511.

162 Erwin DENNEBERG, *Begriff und Geschichte des Warenhauses*, Zürich 1937, S. 55–57.

ner von Sally Knopfs Schwiegersöhnen, führte die zwei Geschäfte in Biel und Grenchen<sup>163</sup>. Nach dem Zweiten Weltkrieg schloss das Warenhaus Knopf in Biel seine Tore, 1978 musste die Basler Knopf AG als letztes der Knopf-Geschäfte in Liquidation gehen und wurde vom Bekleidungskonzern C & A übernommen. Die deutschen Knopf-Geschäfte in Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und Lörrach wurden 1938 „arisiert“, einige Familienmitglieder getötet, ein Teil konnte in die Schweiz fliehen.

Ebenfalls im ausgehenden 19. Jahrhundert begann die Karriere von Julius Brann. Brann war ursprünglich Angestellter bei der Knopf AG, machte sich aber schon als ganz junger Mann selbstständig. Bereits 1896 gründete er an der Bahnhofstrasse in Zürich ein Warenhaus, 1902 eröffnete er eine Zweigniederlassung in Biel. 1921 betrug das Aktienkapital der Julius Brann AG drei Millionen Franken. 1923 verkaufte Julius Brann sein Geschäft in Biel an Jean Bouloires. Der Brann-Konzern beschäftigte in den 1930er Jahren rund 2200 Angestellte und erzielte 1934 einen Reingewinn von mehr als 350 000 Franken. 1939 übernahm Oscar Weber das Zürcher Warenhaus.

1888 erteilte die Stadt Biel Moïse Nordmann die Genehmigung, ein neues Geschäftshaus zu errichten<sup>164</sup>. Zwei Jahre später, 1890, eröffnete Moïse Nordmanns Sohn Léon in dem Neubau einen Laden mit dem sprechenden Namen *Au Petit Bénédicte*<sup>165</sup>. Und noch einmal zwei Jahre später, 1892, begannen die Brüder Henri und Ernest Maus ein Engros-Geschäft für Mercerie, Bonneterie, Herrenhemden und Krawatten. Die drei jungen Männer waren miteinander befreundet und blieben es auch, nachdem die Brüder Maus nach Genf gezogen waren, wo ihr Geschäft stark expandierte. Léon Nordmann blieb in Biel. Nach der Gründung des Warenhauses Knopf erkannte Léon Nordmann das Potenzial dieser neuen Geschäftsform und gründete zusammen mit der Maus Frères SA 1902 in Willisau das Warenhaus Léon Nordmann. Diesem folgten Filialen in Luzern, in Zug und in Nyon. Robert, der Sohn von Léon Nordmann, machte eine Lehre bei der Maus Frères SA in Genf. 1929 heiratete er Simone Maus, die Tochter von Ernest, und zog ebenfalls nach Genf. Die einzelnen Warenhäuser der Brüder Maus und Léon Nordmanns trugen die unterschiedlichsten Namen: Nordmann, Au Louvre, Vilan, Magazine zur Rheinbrücke, La Placette, Nouvelles Galeries, Innovazione usw. Um diese Namensvielfalt zu vereinheitlichen, kreierte die Geschäftsleitung 1965 den Firmennamen Manor, der sich aus den Namen Maus und Nordmann zusammensetzte. Manor besitzt 64 Warenhäuser in der Schweiz, die im Jahr 2012 zusammen 2,8 Milliarden Schweizer Franken umsetzten<sup>166</sup>.

163 BRUNDSCHWIG (wie Anm. 1) S. 76.

164 Stadtarchiv Biel, 3 C 1, 9. 3. 1888.

165 BRUNDSCHWIG (wie Anm. 1) S. 77 f.

166 URL: <http://www.manor.ch>, 19. 11. 2013.

## Ostjuden ziehen zu

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen im 19. Jahrhundert stürzten große Teile der jüdischen Bevölkerung Osteuropas ins Elend. Die Ermordung von Zar Alexander II. am 1. März 1881 löste eine antisemitische Welle aus, die ihren Höhepunkt in mehreren Pogromen fand, u. a. in Kischinew (Chisinau, heute Moldawien). Die Ausschreitungen und die wirtschaftliche Not zwangen rund drei Millionen Juden zur Flucht. Der Großteil wanderte in die Vereinigten Staaten von Amerika aus, ein Teil kam aber auch in die Schweiz. Über die ostjüdische Immigration nach Basel gibt ein Buch von Patrick Kury<sup>167</sup> Auskunft und über diejenige nach Zürich ein Buch von Karin Huser<sup>168</sup>. Auch in Bern ließen sich einige hundert Ostjuden vorübergehend oder dauerhaft nieder<sup>169</sup>. Viele kamen gerade nach Bern, um hier zu studieren (was ihnen in ihren Herkunftsländern versagt war), denn die Berner Universität, besonders ihre Medizinische Fakultät, genoss einen guten Ruf. In der Mehrzahl aber waren die aus dem Osten Eingewanderten keine Intellektuellen, sondern Handwerker – Maler, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wurster, Zigarettdreher usw. Die wenigsten übten indessen ihren angestammten Beruf aus, und wenn, dann bloß teilszeitlich. Meistens verlegten sie sich auf den Handel, wurden Hausierer, Marktfahrer oder eröffneten kleine Ladengeschäfte.

Ähnlich wie in Bern war auch die Lage der Ostjuden in Biel, nur mit dem großen Unterschied, dass sich unter diesen Ostjuden viele Uhrmacher befanden, die es später zu einigem Wohlstand brachten, so zum Beispiel Oiser Szymansky aus Warschau, Jakob Tennenbaum aus Busk (Galizien, heute Ukraine) oder Mortka Wollmann aus Nasielko (Polen)<sup>170</sup>.

Während es in Zürich oder Basel zu Spannungen zwischen den West- und Ostjuden kam, dürfte die nach allen Seiten hin offene und tolerante Haltung von Rabbiner Chaim Lauer beiden Gemeinschaften – Ost- wie Westjuden, den orthodoxen wie den liberalen – geholfen haben, gegenseitige Vorurteile abzubauen, denn im Laufe der Jahre traten viele Ostjuden der ICB bei, sodass bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs die ostjüdische Gemeinschaft mit der ICB verschmolzen war<sup>171</sup>.

167 Patrick KURY, „Man akzeptierte uns nicht, man tolerierte uns!“, Ostjudenmigration nach Basel, 1890–1930, Basel 1998.

168 Karin HUSER BUGMANN, Schtetl an der Sihl. Einwanderung, Leben und Alltag der Ostjuden in Zürich 1880–1939, Zürich 1998.

169 Josef RISCHIK, Gottesdienste im „National“ und im grossen Alhambra-Saal, Studie, in: JGB-Forum Nr. 59, März 1996, hg. von der Jüdischen Gemeinde Bern.

170 BRUNSCHWIG (wie Anm. 1) S. 216 f.

171 Ebd., S. 83 f.

## Die Politik

Unter der Führung des Leutpriesters Thomas Wytenbach hatte sich Biel bereits 1525 zur Reformation bekannt<sup>172</sup>. Die Durchführung erfolgte wie in Bern 1528. Damit demonstrierte Biel ein hohes Maß an Emanzipation von seinem Stadtherrn, dem Fürstbischof, und die Aufnahme ins *Christliche Burgrecht* stärkte die Selbstständigkeit der Stadt. Zwar lehnte sich Biel bei der kirchlichen Neugestaltung an Bern an, handhabte aber als *christliche Oberkeit* ein eigenes Kirchenregiment.

Wie weiter oben erwähnt, hatte sich Biel im 15. Jahrhundert an die Eidgenossenschaft angelehnt und sich an seine Aussage gegenüber Fürstbischof von Rhein aus dem Jahre 1444 gehalten, wonach *sie eingesehen hätten, dass die Eidgenossen keine Juden mehr hätten und sie deshalb auch keine mehr aufnehmen würden*<sup>173</sup>.

Im 19. Jahrhundert vollzog Biel eine außerordentliche Kehrtwendung. Dies zeigt sich am Beispiel des jüdischen Uhrmachers Louis Gerson aus Dresden. Louis Gerson war selbstständig und von Beruf *faiseur de cuvettes*<sup>174</sup>, übte also einen Beruf der Uhrenindustrie aus. Er war bereits 1848 als Einsasse aufgenommen worden<sup>175</sup> und heiratete die Protestantin Helene, geb. Aubert; wann genau ist unbekannt<sup>176</sup>. Sicher aber führten die beiden eine der ersten gemischtreligiösen Ehen in Biel. 1857 kaufte Louis Gerson zusammen mit fünf weiteren Bielern die sogenannte Fabrikenmatten für 125 000 Franken *behufs Erstellung eines neuen Quartiers*. 1866 wurde er in die deutsche Primarschulkommission Biel-Stadt gewählt.

Biel hatte ihm demnach nicht nur die Niederlassung bewilligt, sondern ihm auch das Ortsbürgerrecht verliehen und somit die Möglichkeit gewährt, politisch aktiv zu werden. 1866, zu einem Zeitpunkt, als andere Kantone noch nicht einmal daran dachten, den Juden die freie Niederlassung zu gewähren, wählten die Bieler also einen jüdischen Mann in eine Schulkommission. – Möglicherweise war Louis Gerson einer der ersten von den Juden in der Schweiz, die in ein politisches Amt gewählt wurden.

Die im 19. Jahrhundert nach Biel eingewanderten Juden entwickelten eine erstaunliche Tatkraft, sie eröffneten Geschäfte, bauten Häuser, stritten sich mit der Stadt wegen einer Straßenbegradigung und wegen der Kanalisation<sup>177</sup>. Sie

172 URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D222.php>, Anne-Marie DUBLER, Art. Biel, 21. 11. 2013.

173 AAEB, Documenta antique, 1234–1545, Bienne, B 138/1, Nr. 136, S. 10 f., art. 21.1.1444.

174 Dictionnaire professionnel: *Cuvette*: Staubdeckel, doppelter Boden eines Taschenuhrgehäuses.

175 Stadtarchiv Biel, C 1, S. 30, 24. 11. 1848.

176 BRUNSHWIG (wie Anm. 1) S. 40 f.

177 Ebd., S. 67–69.

erbatene Hypotheken, versuchten in tiefere Steuerklassen eingeteilt zu werden und waren politisch sehr aktiv. Interessant ist die politische Karriere des Uhrenfabrikanten René Blum-Goschler. Er war Mitglied des *Parti radical romand*, wurde 1897 in die städtische Steuerkommission, 1901 in die Finanzkommission und 1904 in die Geschäftsprüfungskommission gewählt. Als im November 1908 der Stadtrat erstmals nach dem Proporzsystem gewählt wurde, errang er einen Sitz im sechzigköpfigen Stadtrat (in Biel die Legislative), dem er bis 1918 angehörte. Während zweier Jahre war er zweiter Vizepräsident des Stadtratsbüros. 1911 wurde er zum ersten Vizepräsidenten gewählt.

Doch auch der Viehhändler Isaak Battegay, der Kaufmann David Picard-Levy, die Konfektionäre Salomon und Gabriel Hess, der Etablisseeur Achille Dreyfuss und viele weitere saßen in städtischen Kommissionen.

Bis 1920 waren Juden in der städtischen Politik aktiv und ließen sich in öffentliche Ämter wählen. Danach erfolgte ein Einbruch: Ab 1921 gab es keine Juden mehr, die im Stadtparlament oder in einer städtischen Kommission einen Sitz einnahmen<sup>178</sup>. Dafür gab es verschiedene Gründe: Mit den Wahlen von 1921 veränderte sich die Zusammensetzung des Stadtrates grundlegend; die Sozialdemokraten eroberten die Hälfte der Sitze im städtischen Parlament. Die bürgerlichen Parteien hatten sich zu einem Block zusammengeschlossen, um gegen die Übermacht der Sozialdemokraten zu kämpfen. Der *Parti radical romand* ging im Freisinn, einer rechtsbürgerlichen wirtschaftsfreundlichen Partei, auf. Dadurch dürften die Juden ihre politische Heimat verloren haben.

Schon vor dem Wechsel zur sozialdemokratischen Stadtregierung unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten Guido Müller – ab da aber deutlich – änderte sich die Einbürgerungspraxis der Stadt. Bis zum Ersten Weltkrieg hatten sich die meisten elsässischen Juden in kleinen Ortschaften rund um Biel oder im Jura einbürgern lassen. Im bürgerlich regierten Biel lehnte der Stadtrat damals mehrere Gesuche ab, so das Einbürgerungsgesuch von Moritz Nussbaum aus Tarnopol (Ternopil, Ukraine), da *der Gesuchsteller nicht Marktkrämer ist, sondern mit dem Israeliten Ebel von Haus zu Haus zieht und Bestellung für Photographievergrößerungen aufnimmt und daneben auch in der Damenkonfektion und im Handel mit getragenen Wollwaren macht*<sup>179</sup>. Nach 1916 scheint sich die Einstellung der Bieler Behörden geändert zu haben, denn zwischen 1916 und 1936 konnten sich rund 40 jüdische Einzelpersonen und Familien in Biel einbürgern. Dabei fällt auf, dass von den 40 eingebürgerten aus Polen und Russland stammten. Das rote Biel, wie es im Volksmund hieß, zeigte keine Vorurteile gegenüber den eingewanderten Ostjuden. Die Einbürgerung kostete 300 Franken für Erwachsene, für Jugendliche häufig weniger; Biel gehörte zu den Gemeinden,

178 Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat pro 1920, 12. Jahrgang; Geschäfts-Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat von Biel und Gemeinde-Rechnung pro 1924, 16. Jahrgang.

179 Stadtarchiv Biel, 3 B 2, 25. 2. 1915.



deren Einbürgerungsgebühren eher tief waren<sup>180</sup>. In der Stadt Solothurn kostete eine Einbürgerung bereits 1882 1000 Franken. Wie Karin Huser schreibt, „geizte die Stadt Solothurn mit dem Bürgerrecht“, aber nicht nur die Stadt, der ganze Kanton nahm bedeutend weniger Juden ins Bürgerrecht auf als die Stadt Biel<sup>181</sup>.

Meines Erachtens hatte die großzügige Einbürgerungspraxis der Stadt Biel vor allem mit den politischen Verhältnissen zu tun. Die Industriestadt Biel war Neuem gegenüber offen und hatte schon im 19. Jahrhundert mit der Aufnahme der fremden Uhrenarbeiter gute Erfahrungen gemacht. Zudem wurde die Stadt ab 1921 von einem sozialdemokratischen Stadt- und Gemeinderat regiert, die offensichtlich auch gegenüber Ostjuden eine tolerantere Politik betrieben als das katholische Solothurn und der katholische Nordjura.

Biel hatte im Sozialdemokraten Guido Müller, der von 1921 bis 1947 Stadtpräsident war, in der Zeit des Terrors des Nationalsozialismus einen wichtigen Kämpfer gegen den Antisemitismus und einen Verteidiger der Menschenrechte. Müller war nicht nur Stadtpräsident, sondern auch gleichzeitig sozialdemokratischer Nationalrat. Er widersetzte sich der Verfügung des Bundesrates zur Einführung des Judenstempels<sup>182</sup>. Die Schweizer Behörden, insbesondere Bundesrat Giuseppe Motta, der Leiter der Fremdenpolizei Heinrich Rothmund sowie der Schweizer Botschafter in Berlin Hans Frölicher waren 1938 aktiv an der Einführung des Judenstempels beteiligt. Besonders übel ist, dass das Auswärtige Amt in Berlin den Schweizer Vorschlägen am selben Tag zustimmte, an dem Goebbels die Reichspogromnacht vom 9./10. November 1938 inszenierte.

#### Das Städtebundtheater Biel-Solothurn

Biel hatte seit dem 19. Jahrhundert ein städtisches Theater. 1920 wurde Percy Marx, der eigentlich Siegmund Löbel hieß, dessen Direktor, und von 1927 bis 1954 leitete Leo Delsen, der ursprünglich Leo Samuel Idelson hieß und 1929 in Biel eingebürgert wurde<sup>183</sup>, die Geschicke des Vereinigten Stadttheaters Solothurn-Biel, das 1927 in Städtebundtheater Biel-Solothurn umbenannt wurde<sup>184</sup>.

180 Uriel GAST, *Von der Kontrolle zur Abwehr, Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933*, Zürich 1997, S. 47.

181 Karin HUSER, *Vieh- und Textilhändler an der Aare, Geschichte der Juden im Kanton Solothurn vom Mittelalter bis heute*, Zürich 2007, S. 371 ff.

182 Jacques PICARD, *Die Schweiz und die Juden 1933–1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik*, Zürich 1994, S. 159–162.

183 Stadtarchiv Biel, 3 B 2, 26. 11. 1929.

184 BRUNSHWIG (wie Anm. 1) S. 99–101.

Wie an allen anderen Schweizer Bühnen waren auch am Städtebundtheater Biel-Solothurn nach dem Machtantritt der NSDAP viele jüdische Flüchtlinge tätig. 1933 kam Hermann Brand zusammen mit seiner arischen Lebensgefährtin vom Badischen Staatstheater Karlsruhe nach Biel. Brand war nicht nur jüdisch, sondern stand auch politisch links, war also im ‚Dritten Reich‘ doppelt gefährdet. 1935 verpflichtete Leo Delsen Norbert Schiller, eigentlich Norbert Veilchenblüth, der zuvor am Burgtheater in Wien tätig gewesen war. Weitere jüdische Flüchtlinge waren die Schauspieler Erich-Ernst Berg, Peter Lotar, Hans von Zeidlitz, Ludwig Neugass, Susi Kertes (eigtl. Susanne Kertész) und ihr späterer Ehemann Harald Tauber, der Sänger Walter Kochner und seine Frau Thea Glan, Otto Ernst Fillmar und viele andere mehr. Einigen jüdischen Schauspielern und Sängern konnte Leo Delsen helfen, anderen leider nicht. Ihm waren die Hände gebunden, da er für jeden in seinem Ensemble engagierten Ausländer bei der Fremdenpolizei eine Bewilligung beantragen musste. Nicht mehr engagieren konnte Delsen den berühmten Tenor Joseph Schmidt, für den er zwar eine Auftrittsbevilligung erkämpft hatte, der aber in einem schweizerischen Internierungslager verstarb. Auch andere Schauspieler, wie beispielsweise Ida Holms und Ben Spanier<sup>185</sup>, versuchten vergeblich, mit Delsens Unterstützung von Deutschland in die Schweiz zu gelangen.

### Schlussbemerkung

Die Geschichte der Juden im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel ist ein stetiges Auf und Ab. Auffällig ist, dass die kleinen jüdischen Gemeinden im Jura im 20. Jahrhundert alle aufhörten zu existieren. Die Juden wanderten in die großen Zentren ab. Sogar La Chaux-de-Fonds, eine der großen jüdischen Gemeinden der Schweiz, schrumpfte von fast tausend Mitgliedern um 1900 auf heute rund 70<sup>186</sup>. Die Zahl der Juden in der Schweiz ist heute generell klein; 2010 gab es rund 17000 Juden und Jüdinnen<sup>187</sup> in der Schweiz, bei einer Gesamtbevölkerung von 7,8 Millionen Einwohnern<sup>188</sup>.

Die Quellenlage für die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Basel ist – außer für Saint-Imier – gut bis hervorragend. Chantal Gerber Baumgartner schreibt, dass die letzten Mitglieder der Communauté israélite de Porrentruy (Pruntrut) die Gemeindeunterlagen auf ihren Vorschlag hin den Archives cantonales jurassiennes de la République et Canton du Jura übergeben

185 Ben Spanier starb 1945 in Auschwitz. Yad Vashem The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority (wie Anm. 150).

186 Persönliche Auskunft von Bertrand Leitenberg, Präsident der Communauté israélite du Canton de Neuchâtel à La Chaux-de-Fonds.

187 [http://www.swissjews.ch/de/kultur/juden\\_in\\_der\\_schweiz/index.php](http://www.swissjews.ch/de/kultur/juden_in_der_schweiz/index.php), 26. 11. 2013.

188 Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Statistik (BFS), Neuchâtel, 2011.

haben<sup>189</sup>. Die Akten der Communauté israélite de Delémont (Delsberg) können in den Archives de la Ville de Delémont eingesehen werden<sup>190</sup>. In Biel lagerten auf dem Dachboden der Synagoge über Jahrzehnte mehrere Dutzend verstaubter Schachteln, Ordner, Kisten und alte Gebetbücher. Sie wurden, ebenfalls auf Wunsch der Gemeindemitglieder und der Autorin, dem Stadtarchiv Biel anvertraut.

Die jüdischen Gemeinden des ehemaligen Fürstbistums Basel wurden im 20. Jahrhundert von Krieg und Verfolgung verschont, und dennoch sind sie untergegangen.

189 GERBER BAUMGARTNER, communauté Porrentruy (wie Anm. 92) S. 15.

190 KOHLER, communauté Jura (wie Anm. 118) S. 164.

# „Ein reiner Irrsinn“

Die elsässischen Simultankirchen im 19. Jahrhundert

Von

*Claude Muller*

„Man kann nicht darüber hinwegsehen, dass im Elsass, wenn es um Religionsfragen geht, das ganze Land sich in zwei feindliche Lager spaltet. Und sogar Leute, die durch öffentliche oder andere Stellung, durch ihre Erziehung, den Rang, den sie in der Gesellschaft einnehmen, von diesen Einflüssen verschont sein sollten, verhalten sich wie die Anderen<sup>1</sup>“. Diese Aussage des Präfekten Sers<sup>2</sup>, eines Protestanten, vom Juli 1843, führt uns unumwunden in diese unfriedliche Welt ein. Es geht um die Simultankirchen<sup>3</sup>, die von den Katholiken und den Lutheranern, seltener von den Calvinisten, zum Gottesdienst benutzt wurden.

Diese besonderen Kirchen, die dem Simultaneum unterstehen, können als deutliche Zeichen für die kirchlichen Beziehungen im Elsass gelten. Unter den anderen Konfliktstoffen sind die um das Simultaneum sehr aussagereich, blieben allerdings sehr lange von der Forschung unberücksichtigt<sup>4</sup>. Der Streitige Umgang mit diesem Thema im 19. Jahrhundert lässt sich in drei Perioden gliedern<sup>5</sup>. Von 1801 bis 1841 wird dieses Erbe der Vergangenheit nur mit Zögern

1 Archives Départementales du Bas-Rhin, Straßburg (künftig = A.D.B.R.), V 351 (Übersetzung vom Vf.).

2 Paul LEULLIOT, Sers, in : Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne Heft 35, 2000, S. 36–22.

3 Claude MULLER, La tension religieuse entre protestants et catholiques dans le Bas-Rhin en 1843, in : Revue d'Alsace 108 (1982) S. 123–132.

4 Claude MULLER / Bernard VOGLER, Catholiques et protestants en Alsace. Le simultaneum de 1802 à 1982 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est 34), Strasbourg 1983, 270 S.

5 Für das deutsche Gebiet siehe Christoph SCHÄFER, Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches, Frankfurt/M. 1995; Bernard VOGLER, Simultaneum, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 31, 2000, S. 280–283; Heinz HENKE, Wohngemeinschaften unter deutschen Kirchendächern. Die simultanen Kirchenverhältnisse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, Leipzig 2008, 230 S.

angefasst. In der darauf folgenden Zeit (bis 1870) lodern in sehr vielen Orten Streitigkeiten auf. Schliesslich können wir eine interessante Variante beobachten: nämlich wie im deutsch gewordenen Elsass (1870–1914) die Verwaltung zur Lösung dieser kleinen Probleme beigetragen hat<sup>6</sup>.

#### 1. 1801–1841: Das Problem wird nicht als solches erkannt

„Die Diözese Straßburg ist in mancher Hinsicht eine Besonderheit im Königreich. Sie ist es insbesondere im Bezug der Glaubenzugehörigkeit der Einwohner“, schreibt der Bischof von Straßburg, Mgr Le Pape de Treven, am 15. Dezember 1828 nach einer Rundreise durch sein neues Wirkungsfeld. Anfang des 19. Jahrhunderts zählt<sup>7</sup> das Elsass 1.018.000 Einwohner; darunter 760.000 Katholiken (74,6 %), 238.000 Protestanten (23,4 %) und 20.000 Juden (1,9 %). Deutlicher gesagt: von zwei Protestanten in Frankreich lebt einer im Elsass, ebenso einer von zwei Juden. Etwa hundert Jahre später (1910) bestehen folgende Verhältnisse: 1.218.803 Einwohner – aufgeteilt in 867.194 Katholiken (71,1 %), 322.943 Protestanten (26,5 %), 23.468 Juden (1,9 %) und 2.0728 Verschiedene (0,2 %). Diese Erhebungen zeigen, dass der katholischen Mehrheit eine bedeutende religiöse Minderheit gegenüber steht. Im Laufe der Zeit, nach der Abtretung des Elsass an Frankreich im Friedensvertrag von Frankfurt vom 10. Mai 1871, hat die protestantische Bevölkerung zugenommen. Im Gegensatz zu Frankreich ist das Elsass religiös gemischt, während diese Lage im Oberrheinraum nicht ungewöhnlich ist.

#### Das Simultaneum, ein heikles Erbe

Unter Simultaneum versteht man, dass dasselbe Kirchengebäude sowohl von der katholischen als auch der evangelischen Glaubensgemeinde für den Gottesdienst genutzt wird. Octave Meyer<sup>8</sup> formuliert das folgendermaßen: „Verfügbarkeit ein- und desselben Kirchengebäudes für zwei Religionsgemeinschaften, bei

6 Für die Pfalz siehe: Hans AMMERICH, Das Simultaneum zu Rohrbach in : 500 Jahre Kirche in Rohrbach, 1984, S. 13–34 ; DERS., Auswirkungen des Simultaneums im kirchlichen Alltag, dargestellt an Beispielen aus dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in : Hans Walter HERRMANN (Hg.), Die alte Diözese Metz. Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Saarbrücken 1993, S. 277–292; DERS., Katholisch und protestantisch zugleich. Zur Entstehung der Simultankirchen in der Pfalz, in : Elizabeth REIL / Rolf SCHIEDER (Hg.), Wahrheit suchen – Wirklichkeit wahrnehmen (Landauer Universitätschriften Theologie; 4), Landau 2000, S. 255–264; DERS., Von Simultan zu Heilig Kreuz. Grundlinien der katholischen Gemeinde in Zweibrücken im 19. Jahrhundert, in: Charlotte GLÜCK-CHRISTMANN (Hg.), Zweibrücken 1793 bis 1918, Blieskastel 2002, S. 358–377; DERS., Die Entstehung der Simultankirchen in der Pfalz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 62 (2010) S. 199–218; Paul WARMBRUNN, Simultaneen in der Pfalz, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 14 (1988) S. 97–122.

7 A.D.B.R., V 351.

8 Octave MEYER, Le simultaneum en Alsace, Saverne 1961, S. 8.

denen die eine minoritär ist, oder anders ausgedrückt, dass im selben Gebäude beide Konfessionen ihre Gottesdienste verrichten. In der Praxis wird das Gebäude in zeitlicher Folge benützt, um Durcheinander und Unannehmlichkeiten zu verhindern, also folgt am angegebenen Tag der Gottesdienst einer Konfession dem der anderen, im selben Raum“.

Die Einführung eines Simultaneums ist z. B. für das Jahr 1563, in einem Vertrag zwischen dem Grafen von Hanau-Lichtenberg und den Stiftsherren von Peter und Paul in Neuwiller-lès-Saverne bezeugt, im saarländischen Uchtelfangen für das Jahr 1621 und auch sonst in Lothringen, in der Franche-Comté, in den südlichen Niederlanden, im Rheingebiet und speziell in der Pfalz. Die Einführung im Elsass beginnt im größeren Umfang im Jahr 1684, als Ludwig XIV. den Katholizismus restaurieren und den Protestantismus ausrotten wollte<sup>9</sup>.

Die Anregung zu dieser Lösung mag vom Generalvikar der Diözese, zugleich Propst des Stiftes von Neuwiller-lès Saverne, gekommen sein. Die Ausbreitung beruht auf einem königlichen Brief vom 25. Juli 1684, in dem unter Umgehung der Instanzen die Regelung für das pfälzische Oberamt Germersheim auf *non seulement dans la Basse Alsace, mais dans les lieux de la province qui sont de religion luthérienne* anzuwenden befohlen wurde. In der Mehrzahl der Fälle wurde die Maßnahme – den Chorraum den Katholiken, das Kirchenschiff den Protestanten – von 1684 bis 1687 angeordnet. Aber es gibt auch spätere Fälle wie in La Petite Pierre im Jahr 1737.

Die Zahl der durch zwei Konfessionen genutzten Kirchen nimmt regelmässig zu: 1683 (7), 1684 (11), 1685 (35), 1687 (72), 1695 (101), 1713 (128), 1740 (150), 1765 (159 – die Höchstzahl), 1802 (150). Von Anfang an gibt es ein schwieriges Zusammenleben und die Diskussionen dauern das ganze 18. Jahrhundert hindurch an, auch in der Revolutionsperiode. Zu erwähnen bleibt, dass das Simultaneum mit 129 Kirchen im Wesentlichen ein unterelsässisches Phänomen ist, im Oberelsass waren es nur 21 Kirchen.

#### Von der Intervention zum Wegschauen

Nach der Revolutionsperiode war es wichtig, den bürgerlichen Frieden wieder herzustellen, besonders auf religiösem Gebiet. Der Priester, dem die Diözese Strassburg anvertraut wurde, ist Jean-Pierre Saurine, der ehemals den Verfassungseid abgelegt hatte, der aber nun die Ansichten Napoleons teilte: nämlich das Vergangene zu vergessen. „Zur Festigung des Staates gehört die Beschwichtigung der religiösen Seelen ohne eine der wichtigsten Errungenschaften der Revolution, die Gewissensfreiheit, zu opfern“. Äußerst wichtig ist es in den religiös gemischten elsässischen Gemeinden, insbesondere in denen eine Simul-

<sup>9</sup> Claude MULLER, Simultaneum, in: L'Encyclopédie de l'Alsace 11, Strasbourg 1985, S. 6896–6903.



tankirche besteht, eine solide Regelung zu schaffen, um die unangenehmen Reibereien des 18. Jahrhunderts zu verhüten.

Nun, das 1801 geschlossene Konkordat schweigt sich über diese Frage aus. Erst in den Ausführungsbestimmungen dann, den ‚organischen Artikeln‘, findet sich zu dieser Angelegenheit der Art 46. Er besagt „ein Gotteshaus kann nur einem Kultus geweiht sein“. Der Verfasser der Artikel, Minister Portalis, ergänzt, dass „dadurch Streitigkeiten und Skandalen vorgebeugt werden soll.“ Dies geschah wahrscheinlich in Erinnerung an die Schwierigkeiten, als sich *Prêtres jureurs* bzw. *non-jureurs* (Priester die den Verfassungseid abgelegt und jene die ihn verweigert hatten) dasselbe Gebäude geteilt haben. Das waren zwar gemischt, aber in beiden Fällen katholisch genutzte Kirchen.

Sobald der Unterpräfekt von Barr, in dessen Bezirk mehrere Simultankirchen bestehen, von diesen Bestimmungen erfährt, macht er die praktische Schwierigkeit geltend, diesen Artikel 46 wörtlich umzusetzen. Er schreibt: „wie man es auch angeht, ist es schwierig und bringt Aufregung und Durcheinander“. Insbesondere schlägt er vor, die gemischt genutzten Kirchen beizubehalten, um so mehr, als seiner Meinung nach „das Simultaneum des Kultes durch den Brauch verankert ist und keinesfalls Unannehmlichkeiten brachte, sondern die Bande zwischen Katholiken und Protestanten zu einer gütigen Brüderlichkeit geknüpft hat“. Diesem irenischen und von der Praxis widerlegten Argument folgt eine überzeugendere Überlegung: „Nach zwölf Jahren der Revolution bleiben uns nicht die Mittel, nicht die nötigen Einnahmen um kostspielige Bauten zu errichten“.

Durch den Präfekten werden diese Überlegungen, eventuell mit anderen, dem Minister übermittelt. Dieser ändert seine Meinung und beschließt: „fürderhin soll die Ausübung des Gottesdienstes verschiedener Kulte im selben Gotteshaus toleriert werden“. Und weiterhin schreibt er: „Bewährte Bräuche zu zerstören, wenn sie alt sind, würde den Samen der Rivalität, des Hasses und der Zwietracht säen, was das Gesetz zu verhindern suchte“. Abschließend schreibt er: „Es ist also klug und sogar notwendig in den gegenwärtigen Umständen keine Innovation bei den herkömmlichen Bräuchen, was den Gottesdienst verschiedener Kulte im selben Gotteshaus betrifft, vorzunehmen, bis die Umstände es erlauben, jedem Kult ein Kirchengebäude zuzuweisen“. Dieser ausdrücklichen Willensbekundung folgt allerdings völlige Untätigkeit.

#### Jede Opposition ersticken

Das Ignorieren der schwierigen Erbschaft des 18. Jahrhunderts zeigt rasch Folgen, und Portalis wird damit konfrontiert. Im Empire sind hin und wieder Schwierigkeiten zu verzeichnen. In Scharrachbergheim, Wolfgantzen, Wangen und Balbronn gibt es (1803) Unstimmigkeiten über die Benutzungszeiten. Mit übertriebenen Worten klagt der Pfarrer, der Preuschkorf und Lampertsloch be-

treut, „dass die Protestanten sich wie Tiere auf den Altar werfen“. In Cleebourg und Rountzenheim wird (1806 bzw. 1807) über die Zeiteinteilung gestritten. 1806 wird in Gundershoffen die Benutzung des Chores bestritten. Mgr Saurine berichtet dem Kultusminister, dass ein Kruzifix beschädigt wurde. In Mietesheim wird von der Zerstörung eines katholischen Altars in der Revolutionszeit gesprochen, desgleichen 1806 in einem Nachbarort sowie 1807 in Gunsbach. In Lembach geben die Prozessionsfahnen vier Jahre lang (1810–1814) Anlass zu Missstimmungen. In Gundershoffen besteht ein Streit bezüglich der Bänke (1812), in Uttenhoffen abermals (1813) bezüglich eines Altars. Überall scheinen diese Beanstandungen vertuscht zu werden, denn die örtlichen Verwalter haben alles Interesse, nicht aufzufallen. Es geht um Ihren Posten. Die Präfekten des Oberelsass, besonders aber des Unterelsass haben sie über ihre persönliche Verantwortung für solche Zerwürfnisse belehrt.

Bei der Restauration des Königtums kam der Katholizismus wieder zu Ehren, das konnte nur ein Neuaufleben der Gegensätze mit sich bringen. Die katholischen Pfarrer und die Kirchengemeinden wurden aggressiver. Gelegentliche Streitigkeiten sind für Eschery 1819 und Horbourg 1821, sowie Herbitzheim 1825, Voellerdingen 1826, Scharrachbergheim und Hunawir, Irmstett 1822, Bischwihr 1828 und Waltenheim 1830 nachgewiesen. Besonders das Gebiet „Outre-Forêt“ (nördlich des Hagenauer Forstes) ist von Streit heimgesucht. In Preuschdorf will ein Pfarrer 1828 eine längst überlebte Andacht wieder einführen, was ihm schwer aufstößt. In Reimerswiller streitet man von 1819 bis 1827 über die Abfassung einer Regelung. In Lampertsloch beklagen die Katholiken 1828 und 1829, dass die Protestanten in den Chor der Kirche eindringen. In Froeschwiller hingegen sind es die Protestanten, die sich von 1824 bis 1826 der Aufstellung von Prozessionsfahnen widersetzen.

Unterschiedliche Sorgen gibt es in Niederseebach 1824 bis 1830, in Langensoultzbach 1825, Niederbetschdorf 1825, Oberbetschdorf 1826–1827, Buhl 1825, Roppenheim 1825 und 1826, Hatten 1826 bis 1829, wo die Katholiken den Chor abschließen wollen, Leiterswiller<sup>10</sup> 1826 und 1829, Niedersteinbach 1827, Griesbach 1828 und Schwabwiller 1829 bis 1830. In allen diesen Angelegenheiten versuchen die Sous-Préfets und Préfets zu verzögern und die Sache ausreifen zu lassen, was nicht immer gelingt. Wo sowohl die Kirchenfabrik als auch die Presbyterien die Affären hochspielen, bagatellisiert sie hingegen die Verwaltung.

In der Julimonarchie (1830–1848) bestehen die Konflikte abgeschwächt weiter. In Lampertsloch wird 1830/1831 eine Simultankirche neu erbaut, aber die beiden Geistlichen können sich nicht über die Hausordnung einigen; auch in Niederseebach diskutiert man von 1830 bis 1837 über die Hausordnung. Weiter-

10 Paul LEULLIOT, Deux exemples de difficultés du simultaneum en Alsace (Buhl et Leiterswiller), in : Revue d'Alsace 78 (1931) S. 182–188.

hin sind fünfzehn Ortschaften mit Problemen zu nennen: Kutzenhausen (1831), Niedersteinbach (1830–1832), Sundhouse (1831–1832), Wingen (1831–1834), Forstfeld (1833–1837), Weiterswiller, Reimerswiller und Vendenheim (1833–1834), Ostheim und Andolsheim (1835), Mittelwihr (1835–1836) und Hunawih, Bischwihr und Woerth (1836–1838) und besonders Gundershoffen, wo es von 1834 bis 1841 um die Altäre, die Kanzel und die Bänke in der neu errichteten Simultankirche ging. Dieser Streit sollte später schwere Folgen nach sich ziehen. Wenn an einem Ort ein Streit ausbricht, dehnt sich das, wie zur Nachahmung, oft auf Nachbardörfer aus. Die Verantwortung der einzelnen geistlichen Amtsträger unterliegt dabei keinem Zweifel.

In dieser ganzen Periode, von 1801 bis 1842, wurde im Elsass nur in zehn Kirchen das Simultaneum aufgehoben: Neuwiller-lès-Saverne und Wissembourg 1802, Brumath, Mulhouse und Oberseebach 1804, Wintzenbach 1812, Barr 1826, Reimerswiller 1828, Keskastel 1833 und Pisdorf 1841. Die damalige Bevölkerung muss diese Einrichtung nicht unbedingt als nachteilig angesehen haben. In einigen Fällen wurde sogar ein Simultaneum neu eingeführt, so in Sondernach 1825, in Domfessel 1826 sowie in Niederseebach und Forstfeld 1837. Im Jahr 1841 bestehen also im Elsass 144 gemischt genutzte Kirchen. Seit 1805 hatte sich die Zahl nur unwesentlich verändert.

## 2. 1842–1870: Die Simultanfrage schlägt Wellen

Am 24. Juli 1843, kaum in sein Amt eingeführt, berichtet Mgr André Raess dem Kultusminister zur Lage von einem ländlichen Elsass, „wo der Protestantismus, trotz seiner zahlenmäßigen Minderheit sich herrschsüchtig und wo die Pastoren sich so intolerant, so exklusiv, so regsam zeigen“. Diese scharfe Formulierung vermittelt uns einen Eindruck von der leidenschaftlichen Verbitterung dieser Periode, was es bisher so kaum gab.

### Höhepunkt einer Krise

Die Ernennung von Mgr André Raess auf den Bischofsstuhl von Straßburg fällt zusammen mit einer noch nie gekannten Krise. Die Zeitumstände und dieser Mann trafen aufeinander. Es beginnt in Gundershoffen, wo es zwischen Katholiken und Protestanten, eingedenk der langwierigen Diskussionen im nahen Gumbrechtshoffen bezüglich des Chors, zu Handgreiflichkeiten kommt. Für die Verwaltung offenbart sich so eine böartigen Konfliktquelle, die man vergebens zu beseitigen sucht. Der Religionsstreit von Gundershoffen nimmt solche Ausmaße an, dass der Kultusminister eingreifen muss.

Am 15. Mai 1843 trifft Minister Martin du Nord eine Entscheidung: In Gundershoffen steht, wie in allen gemischt genutzten Kirchen, der Chor rechtmäßig den Katholiken zu. Dabei aber verkennt er eine wesentliche Tatsache, nämlich, dass seit dem 18. Jahrhundert in annähernd der Hälfte der Simultankirchen des Elsass die Protestanten wegen Platzmangel im Schiff auch den Chor benützen.

Andererseits sind auch die Katholiken im Chor eingeeignet und benutzen das Kirchenschiff. Der demographische Aufschwung bringt diese Regel zu Fall; der Brauch bricht das Gesetz. Diese Entscheidung des Ministers löst bei den Protestanten eine Welle der Entrüstung aus. Eine Deputation begibt sich nach Paris und bewegt den Minister zur Änderung seiner Position.

Der Minister erkennt seinen Irrtum. Am 22. April veröffentlicht er einen neuen Entschluss, der den vorhergehenden aufhebt und in dem er anerkennt, dass jeder Fall einer gemischt genutzten Kirche als Einzelfall zu behandeln ist und dass die Entscheidung in letzter Instanz ihm zufällt. Diese Entscheidung missfällt nun wieder den Ultras unter den Katholiken, so auch den Zeitungen „L'Abeille“ des Abbé Heimbürger und dem „Observateur du Rhin“ von Joseph Axinger, beide alarmiert durch die Affäre von Baldensheim, die jetzt entsteht und sich entfesselt. In Gundershoffen lassen die Katholiken, trotz der Entscheidung des Ministers, ein Gitter zwischen Chor und Schiff errichten, um den Protestanten den Zugang in ihren Teil der Kirche zu versperren. Gewaltszenen gibt es nun nicht nur in Gundershoffen sondern auch an anderen Orten. Die Einen versuchen Gitter aufzustellen, die Anderen reißen sie nieder.

Endlose Diskussionen über das Versperren oder Öffnen des Chores, aber auch über die verschiedenen anderen gewöhnlichen Streitpunkte sind besonders für das nördliche Elsass zu verzeichnen: in Oberbetschdorf 1842 bis 1844, Reimerswiller 1841 bis 1842, Kauffenheim 1841 bis 1842, Gundershoffen 1845, Gumbrechtshoffen 1843 bis 1846, Mietesheim 1843 bis 1844, Niederbetschdorf 1843, Wingen 1843 bis 1844, Niederbronn 1843, Preuschkirch 1843 bis 1846, Morsbronn 1843 bis 1849, Cleebourg 1844 bis 1846, Langensoultzbach 1844 bis 1846, Froeschwiller 1845 bis 1846, Woerth 1846 bis 1847 und Schwabwiller 1845.

An anderen Orten leben alte Streitigkeiten wieder auf: in Ernolsheim 1840 und 1844, Vendenheim 1841 bis 1848, Graufthal 1842 bis 1852; um langwierige Verhandlungen oder auch leichtere Fälle ging es bei: Romanswiller, Waltenheim, Makwiller 1843 bis 1844, Kirrwiller 1845 bis 1850 oder Domfessel 1845. Umgekehrt wird in Kutzenhausen 1843 das Simultaneum eingeführt. Im Oberelsass scheint die Lage ruhig, sieht man von Spannungen in Wolfgantzen ab.

#### Eine Antwort auf die Krise

Die sich gleich beim Amtsantritt von Mgr Raess auftürmenden Schwierigkeiten bewegen ihn, alles in die Wege zu leiten um dem Simultaneum ein Ende zu bereiten. Er gibt sich der Aufgabe hin und erzielt Erfolge. Das Simultaneum wird 1844 in Langensoultzbach und 1846 Herbitzheim beendet. In Hoerdtsheim wollen die Katholiken 1842 eine Kapelle errichten, aber der Präfekt des Unterelsass' verwirft im folgenden Jahr den Plan und den Kostenanschlag. Nach verschiedenen Rückschlägen wird das Simultaneum in Hoerdtsheim 1847 abgeschafft. Im Jahre 1849 weiht Mgr Raess die katholische Kirche ein, während die frühere

gemischt genutzte Kirche ausschließlichen den Protestanten dient. In Herbitzheim bauen die Katholiken eine Kirche. In Keskastel und Bischtroff sind es die Protestanten, die ein Gotteshaus errichten.

Die Fälle der Aufhebung des Simultaneums im Unterelsass seien hier aufgeführt: Siewiller 1850, Bust 1852, Zehnacker 1852, Trimbach, nach achtjähriger Diskussion 1855, Butten und Robertsau 1856, Boofzheim 1863, Keffenach und Illkirch 1865, Westhoffen 1868, Rothau 1866, Petersbach und Niedermodern 1867, Uhrwiller und Kirrberg 1868 sowie Gerstheim und Schopperten 1863. Im Oberelsass wird das Simultaneum in Riquewihr 1846 beendet. Die Gespräche begannen 1842 mit dem Vorschlag, für beide Konfessionen eine Kirche zu bauen. Die Katholiken murren, weil die protestantische Vorrang haben sollte; später war dann Streit um die Glocken und die Ausstattung der Räume. Weiterhin wurde das Simultaneum beendet in Bischwihr 1865, Ostheim 1854, Algolsheim 1861, Beblenheim 1865. Die persönliche Einwirkung des Bischofs bei den oberelsässischen Ortschaften kann auf deren Nähe zu seinem Geburtsort Sigolsheim zurückgehen. Schließlich noch ein letzter Fall: die Neueinführung eines Simultaneums in Hahnhoffen bei Bischwiller 1857 – im Widerspruch zu § 46 der ‚organischen Artikel‘.

#### Weiterhin Diskussionen

Diese zweite Periode von Aufhebungen, zwischen 1845 und 1870, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Streitigkeiten zuvor nie solche Ausmaße angenommen hatten. Im April 1845 wird der Chor der Kirche von Lampertsloch am Ostersonntag von den Protestanten in Beschlag genommen. Der Pfarrer beklagt diese „Invasion, ein Bruch des herkömmlichen Status.“ Er fügt hinzu: „im Kanton Woerth scheint sich der Krater eines feurigen Vulkans aufzutun, wo der Sektengeist ohne Unterlass seine Lava auswirft“.

Verschiedenartige „Freundlichkeiten“ werden 1846 ausgetauscht in Steinseltz, Lampertsloch und Niedersteinbach. Im August 1847 kocht der neu ernannte Pfarrer dort alten Streit wieder auf. Der ebenfalls neu ernannte Pfarrer von Climbach wohnt nun an Ort und Stelle, er verlangt 1849 also die Veränderung des Zeitplans der Kirchennutzung. Die Katholische Gemeinde von Mackwiller widersetzt sich 1850 erfolglos dem Anbringen eines Lutherporträts im Kirchenschiff. Pfarrer Sensenbrenner in Ernolsheim verlangt eine Sakristei, was ihm gewährt wird, aber auch das Verlegen eines Altares, womit er scheitert.

Im Gebiet ‚unterm Wald‘<sup>11</sup> gab es heftige Diskussionen in Lembach 1851, Cleebourg 1852 bis 1857, Woerth 1850 bis 1852, Froeschwiller 1852 bis 1859, Kutzenhausen 1854, Mertzwiller 1854 bis 1856, Goersdorf 1854 bis 1856, Ut-

11 Claude MULLER, *Le simultaneum dans l’Outre-Forêt (1802–1914)*, Strasbourg 1983, 557 S., und DERS., *Les églises mixtes du Kochersberg du Pays de Hanau et de l’Alsace Bossue (1802–1914)* (Pays d’Alsace 123 bis), Saverne 1983, 204 S.

tenhoffen 1854 bis 1857, Gundershoffen 1854 bis 1855, wieder in Woerth 1855 bis 1856, Griesbach 1856, Niederroedern 1856 bis 1862 besonders akut, Rountzenheim 1857 bis 1861, Rott 1857, Cleebourg 1857 bis 1864 ohne Unterbrechung, abermals Woerth 1856 bis 1862, Rittershoffen 1861 bis 1862, Gundershoffen, Keffenach und Soultz-sous-Forêts 1862, Niederroedern 1862 bis 1863, Woerth 1864, Froeschwiller 1864 bis 1865, Niedersteinbach 1864, Morsbronn 1864 bis 1865, Buhl 1864, Niederroedern 1866 bis 1869, Kutzenhausen 1866 bis 1870, Oberbetschdorf 1868, Ingolsheim und Gumbrechtshoffen 1867, Uhrwiller 1867 bis 1868, Rott 1867 bis 1869 schließlich in Forstfeld und Lampertsloch 1868 bis 1869.

Anderswo – im Kochersberg, Hanauer Land oder Krumpfen Elsass – finden die Konflikte etwas abgeschwächt statt. Notiert seien Siewiller 1851 bis 1853, Domfessel, Zollingen, Olwisheim 1852, Lampertheim 1852 bis 1853, Reipertswiller 1853 bis 1854, Dossenheim 1858 bis 1859, La Petite-Pierre 1858 bis 1868, Voellerdingen 1869, Imbsheim 1869 bis 1870 und Irmstett 1870. Für das Oberelsass sind zu verzeichnen: Horbourg 1846 und 1865 sowie Sondernach 1854. Beim Aufkommen dieser Schwierigkeiten scheint die Verwaltung des zweiten Kaiserreichs machtlos. Bistum und *Directoire* der Augsburger Konfession überäufen sich gegenseitig mit Vorwürfen, bringen jedoch gelegentlich einige Verträge zustande. Von protestantischer Seite ist es das *Consistoire* das sich, in dieser Periode am unnachgiebigsten zeigt.

### 3. 1870–1914: Veränderte Umstände, gleichbleibende Strukturen

Am 10. Mai 1871 überlässt Frankreich kraft des Frankfurter Vertrags das Elsass dem Deutschen Reich. Die neue politische Situation wirkt sich auch auf religiösem Gebiet aus; denn Frankreich ist mit großer Mehrheit katholisch, Deutschland, speziell Preußen, hingegen mehrheitlich protestantisch. Diese Veränderung wirkt sich auch auf die Haltung der Religionsgemeinschaften gegenüber der Verwaltung aus. In den Diskussionen um das Simultaneum zeigen die elsässischen Protestanten eine größere Zuversicht.

#### Protestantische Selbstbehauptung

Zunächst sei die Verbreitung eines Gerüchts erwähnt, das den deutschen Truppen vorausleitet und sie begleitet. Sowohl der Pastor von Climbach als auch Birkel, eine Persönlichkeit aus Riquewih, sprechen von Angst vor einer neuen Bartholomäusnacht in diesem Krieg. Wiewohl unbegründet, ist dieses Gerücht im Elsass allgemein verbreitet.

Als wäre nichts geschehen, brodelt es auf kirchlichem Gebiet weiter. Neue Streitigkeiten sind zu erwähnen in Dettwiller 1870 bis 1871, Vendenheim 1871, Domfessel 1871 bis 1873, Weiterswiller 1870 bis 1872, Lampertheim 1870 bis 1875, Eckartswiller 1870 bis 1873, Eckbolsheim und Wolfisheim, ohne Unter-



brechung von 1870 bis 1881, Rott 1870, Climbach 1870 bis 1876, Schwabwiller 1870 bis 1873, Goersdorf 1870 bis 1874, Lampertsloch 1872 bis 1874, Lembach, ein nun löscher Brandherd 1877 bis 1878, Goersdorf 1877 bis 1878, Morsbronn 1879 bis 1880, Steinseltz 1874 bis 1879, erneut Climbach 1881 bis 1882 und schließlich Niederroedern. Im Oberelsass lodert das konfessionelle Feuer in Hunawir 1878 bis 1879, Fortschwir 1880 und Wolfgantzen 1884 weiter.

Ohne Umstände können diese Angelegenheiten der neuen deutschen Verwaltung unterbreitet werden: die Beschwerdeschriften sind auf Deutsch verfasst. Anfänglich scheinen die deutschen Beamten von diesen Fragen um das Simultaneum des Kultes überhäuft worden zu sein, wahrscheinlich denken sie auch, dass es wichtigere Fragen zu lösen gibt. Allmählich verhalten sie sich etwas strenger und kanzeln die Personen ab, die die meiste Unruhe stiften. Die Zahl der Streitigkeiten nimmt ab, doch sie bleiben bestehen und machmal mischt auch die Politik in diesen Religionssachen mit. Es sind besonders die Katholiken, welche dem Gedanken der Abschaffung des Simultaneums zum Aufschwung verhelfen. Der Erfolg bleibt nicht aus.

#### Das ‚Werk der Simultankirchen‘ und dessen Erfolge (1884–1914)

Der vielen Streitereien überdrüssig, gründet Mgr Raess im Jahr 1884, am Abend seines Lebens, eine Kasse, das ‚Werk der Simultankirchen‘<sup>12</sup>. Es bestand darin, dass Geld gesammelt wurde zum Bau katholischer Kirchen. Die ehemalige gemeinsame Kirche würde dann den Protestanten überlassen werden. Dieses Diözesanwerk sollte einen wirksamen Beitrag leisten zur Abschaffung des Simultaneums. Seine Nachfolger, Mgr Stumpf, im Amt von 1887 bis 1890, und besonders Mgr Fritzen (1890–1919) haben das Werk weitergeführt.

Dank des ‚Werks der Simultankirchen‘ konnte in fünfzig Fällen das Simultaneum abgeschafft werden. In 45 Orten wurden katholische Kirchen errichtet, nur in zwei Fällen eine protestantische; in drei Fällen haben die Katholiken, in zwei anderen Orten haben die Protestanten auf ihre Rechte verzichtet.

Hier eine chronologische Liste der Aufhebungen des Simultaneums: Andolsheim und Pfaffenhoffen 1884, Lampertheim 1885, Niederbronn 1886, Dorlisheim 1887, Oberbetschdorf 1889, Muttersholtz 1890, Domfessel und Irmstett, Eckbolsheim, Schweighouse sur Moder, Voellerdingen 1891, Scharrachbergheim 1893, Mittelbergheim 1894, Goersdorf 1895, Vendenheim 1896, Climbach und Mackwiller 1897, Horbourg, Plobsheim, Woerth-sur-Sauer 1898, Breitenbach, Buhl, Cleebourg, Romanswiller, Roppenheim, Schiltigheim und Steinseltz 1899, also sieben Fälle im selben Jahr, weiterhin Sondernach, Geudertheim, Leiterswiller, und Ingolsheim 1901, Ingolsheim und Schwindratzheim

12 DERS., *Les résultats de l'Œuvre des Eglises Mixtes en Alsace (1884–1914)*, in: *Archives de l'Eglise d'Alsace* 45 (1986) S. 287–338.

1902, Niedersteinbach und Wintzenheim-Kochersberg 1903, Grauffthal und Gumbrechtshoffen 1905, Allenwiller, Balbronn und Kutzenhausen 1906, Lembach 1907, Soultz-sous-Forêts 1909, Gundershoffen 1910, Gries und Sessenheim 1912 und letztendlich Bischheim, Kirrwiller und Traenheim 1913.

Die Kosten für diese Bautätigkeit erreichen schätzungsweise eine Gesamtsumme von 287.500 Goldmark. Das ‚Werk der Simultankirchen‘ hat an die 13 % dazu beigetragen und den Vorteil, eine Anfangszahlung zu geben, die den Bau in die Wege leiten konnte. Der deutsche Staat hat 17 % beigesteuert, mehr als der französische Staat vor 1870. Kann man daraus schließen, dass ihm die Abschaffung dieser „unsinnigen Einrichtung“, dieser Quelle von Missstimmigkeiten, stärker am Herzen lag? Die Ortsgemeinden haben 10,4 % dazu beigetragen, mit unterschiedlichen Summen je nach den konfessionellen Verhältnissen im Gemeinderat. Die protestantischen Kirchengemeinden haben 2,8 % zum Ausgleich dafür beigesteuert, dass die Katholiken ihre Rechte auf das Kirchengebäude abgetreten haben.

Die Katholiken haben insgesamt 1.291.000 Goldmark ausgegeben, davon sind 329.500, also 44,9 %, großzügigen Gönnern zu verdanken. Besonders zu betonen ist Unterstützung des Diözesanbischofs, Mgr Adolf Fritzen. Ausdauer und Geschicklichkeit sind Grundlagen des Erfolges. Er wurde unterstützt von einer Anzahl ‚kirchbaufreudiger Pfarrer‘, die an Ort und Stelle die bischöflichen Absichten verwirklichen. Manchmal kommen sie sogar der Diözesanverwaltung, zuvor, so in Roppenheim. Durch diese Tätigkeit sinkt die Zahl der gemischt genutzten Kirchen von 114 im Jahr 1883 auf 64 1914 bei Kriegsausbruch, mit dem diese Entwicklung ein Ende findet.

#### Rückgang der Streitfallzahlen

Mit dem Rückgang der Zahl der Simultankirchen nimmt auch die Zahl der Streitigkeiten ab und ganz schwierige Fälle sind kaum mehr zu verzeichnen. Aber ganz friedlich wird es dennoch nicht. Eine letzte Aufzählung betrifft das Gebiet ‚unterm Wald‘: Woerth 1886 bis 1892, Uhrwiller 1887, Preuschkorf 1889, Rountzenheim 1889 bis 1894, Goersdorf 1887 bis 1892, Soultz-sous-Forêts 1891, Lembach 1891, Niederbetschdorf 1892 bis 1893, Mietesheim 1893, Lampertsloch 1892 bis 1893, Morsbronn und Kutzenhausen 1894, Mertzwiller 1894 bis 1899, Forstfeld 1895, Niederbetschdorf 1896 bis 1901, Preuschkorf 1895 bis 1896, Hatten 1896 bis 1900, Wingen 1896 bis 1900. Der Eintritt in das neue Jahrhundert bringt keine Änderung. Die Liste setzt sich fort mit Griesbach und Oberbronn 1903, Schwabwiller 1906, Forstfeld 1912 bis 1913 und Griesbach 1912 bis 1914.

Im Hanauer Land und im Krumpfen Elsass geht es um Voellerdngen 1883 bis 1885, La Petite-Pierre 1884, Dossenheim 1885, Balbronn 1885 bis 1890, Dettwiller 1885 bis 1890, Wangen 1892, erneut Dossenheim 1893 bis 1894, Volks-

berg 1894 bis 1897, Zollingen 1896 bis 1899, Wolfisheim 1898, Wolschheim 1898 bis 1900, Wolxheim 1895 bis 1900, Volcksberg 1899 bis 1901, Rimsdorf 1901 bis 1905, Weinbourg 1907 bis 1910, Erkartswiller 1908, Reipertswiller 1910, erneut Wolschheim 1910 bis 1912, Tieffenbach 1911 bis 1914, und Menchoffen 1913. Für das Oberelsass sind zwei Ortschaften zu erwähnen: Hunawir 1892 bis 1894, und Wihr-en-Plaine 1908 bis 1912.

Unter den Streitursachen ist besonders eine zu berücksichtigen: 1893 wird die Mitteleuropäische Zeit eingeführt, d. h. die Uhr wird eine halbe Stunde vorgestellt, und das bringt weitere Diskussionen in die Simultankirchen; die Einen oder Anderen fühlen sich benachteiligt. Und als elsässische Besonderheit kann auch das Aufstellen von weihnachtlichen Tannenbäumen unter Protest der Gegenseite gelten.

Abschließend noch ein Wort zur Methode der Darstellung: Um das Ausmaß der Thematik dieser von vornherein heiklen Sache zu veranschaulichen, wurden mit Absicht die einzelnen Diskussionen erfasst und nach Art einer Litanei die Orte, in denen sie sich zugetragen haben, aufgeführt. Dafür wurden an die 20.000 Akten durchgearbeitet. Für eine tiefer greifende Analyse wäre nun auch die Alternative in Betracht zu ziehen, nämlich die vielen Jahre, in denen Ruhe auf diesem Gebiet herrschte, also ein friedliches Zusammenleben stattgefunden hat. Wir wissen, dass, wenn das Leben ruhig abläuft, nichts darüber geschrieben wird. Vielerorts und für lange Zeiträume hatten Kirchengemeinden sich mit dieser Einrichtung auch zufrieden gegeben. Darüber sollten die Aktenberge in den Archiven nicht hinwegtäuschen. Um das Thema abzuschließen: gegenwärtig besteht dieser Rechtszustand noch bei ungefähr fünfzig Kirchen im Elsass<sup>13</sup>.

13 Siehe auch Josef SCHMITT, Simultankirchenrecht im Grossherzogtum Baden unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs, Ortsgeschichte, Rechtsgeschichte und Systematischer Teil, Karlsruhe 1909, und Jean-Marie DEBARD, Une institution interconfessionnelle: le simultaneum dans l'ancienne seigneurie d'Héricourt du XVIe au XXe siècle, in: Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands (Dijon), 24<sup>e</sup> fascicule, 1963, S. 43–71.

# Die Austauschstation Konstanz

Austausch und Internierung von schwerverwundeten Kriegsgefangenen  
im Ersten Weltkrieg (1915–1920)

Von

*Arnulf Moser*

Beim Austausch von schwerverwundeten Soldaten zwischen Deutschland und Frankreich und bei der Internierung von chronisch kranken Soldaten in der Schweiz im Ersten Weltkrieg handelt es sich um ein sehr komplexes Thema. Zum einen sind die Interessen der deutschen Reichsregierung, insbesondere preußisches Kriegsministerium und Auswärtiges Amt, zu berücksichtigen, denen die Interessen der französischen Seite gegenüberstehen. Es müssen die Mitwirkung der Konstanzer Stadtverwaltung und die Aktivitäten des örtlichen Roten Kreuzes einbezogen werden, beide in Personalunion vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Hermann Dietrich. Die Abläufe in Konstanz können mit denen in Lyon verglichen werden, wo die Transporte ebenfalls einen Ausgangs- und Endpunkt hatten. Hinzu kommt die Haltung der Schweiz (Regierung, Armee, nationales Rotes Kreuz), die mit den Transporten von Verwundeten durch ihr Land, aber vor allem auch mit der Internierung von Kriegsgefangenen eine gewaltige humanitäre Aufgabe auf sich nahm. Des Weiteren spielen beim Zustandekommen dieser Aktionen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf und der Vatikan mit Papst Benedikt XV. eine Rolle.

Eine weitere Austauschstation wurde in Aachen eingerichtet, wo mit holländischer Vermittlung schwerverwundete Soldaten zwischen Deutschland und England ausgetauscht wurden. Mit Schweizer Hilfe wurden auch Austauschaktionen zwischen Österreich und Italien organisiert. Nur in kleinerem Umfang kamen solche Aktionen zwischen Deutschland und Russland über Schweden und Internierungen in Dänemark und Norwegen zustande. Da die Akten des preußischen Kriegsministeriums im Zweiten Weltkrieg verloren gingen, sind dessen Rundschreiben und Anweisungen an die Armeekorps und Kriegsministerien der Einzelstaaten, also auch Baden und insbesondere Württemberg, besonders wichtig.

Die besondere Lage von Konstanz brachte der Stadt im Ersten Weltkrieg eine weitere Aufgabe. Sie wurde nämlich neben Lörrach und Lindau ab 1915 Urlaubsstadt für deutsche Soldaten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten und nur hier in Deutschland ihre Angehörigen aus der Schweiz treffen konnten. Alle diese Fragen von Austausch, Internierung und Fronturlaub belasteten Konstanz auch nach Kriegsende noch, weil nach wie vor Verwundete aus Frankreich und Internierte aus der Schweiz kamen und weil die Schweiz die Rückkehr von deutschen Soldaten an ihren Schweizer Wohnsitz sehr restriktiv handhabte.

Die Behandlung von Kriegsgefangenen war in der Haager Landkriegsordnung von 1907 geregelt. Die Genfer Verwundetenkonvention von 1906 verwies bereits auf die Möglichkeit eines Austauschs von verwundeten Gefangenen wie auch auf die Internierung in neutralen Ländern. In der neueren Literatur über Kriegsgefangenschaft im Ersten Weltkrieg spielen die Austauschaktionen keine große Rolle, zahlenmäßig sind sie auch nicht bedeutend im Verhältnis zu den Gesamtzahlen an Kriegsgefangenen (535.000 Franzosen in Deutschland, 420.000 Deutsche in Frankreich), aber sie sind ein wichtiges Beispiel für humanitäres Völkerrecht im Krieg<sup>1</sup>.

### Zivilpersonen

Zunächst kamen im Herbst 1914 auf Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Schweizer Bundespräsidenten Arthur Hoffmann Austauschaktionen für Zivilpersonen in Gang, die sich bei Kriegsausbruch im feindlichen Land aufgehalten hatten. Ausgenommen waren Männer zwischen 17 und 60 Jahren, die interniert wurden. Diese Aktionen liefen von Lyon über Genf und Schaffhausen nach Singen bzw. über Rorschach nach Bregenz und umgekehrt. Sie umfassten zwischen Oktober 1914 und März 1915 etwa 10.000 Franzosen, 7.600 Deutsche und 2.000 Österreicher. Doch anschließend schoben die Deutschen bis September 1915 65.000 Franzosen aus den besetzten Gebieten Nordfrankreichs durch die Schweiz in den nicht besetzten Teil Frankreichs ab. Der Status von Zivilpersonen im Krieg war international damals nicht geklärt. Große Lager für zivilinternierte Franzosen befanden sich in Rastatt und Holzminden<sup>2</sup>.

1 Uta HINZ, *Gefangen im Großen Krieg. Kriegsgefangenschaft in Deutschland 1914–1921*, Essen 2006; Jochen OLTMER (Hg.), *Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs*, Paderborn 2006; Annette BECKER, *Oubliés de la Grande Guerre. Humanitaire et culture de guerre 1914–1918. Populations occupées, déportés civils, prisonniers de guerre*, Paris 1998, S. 202–224, Kapitel *Interventions humanitaires*; Jean-Claude AURIOL, *Les barbelés des Bannis: la tragédie des prisonniers français en Allemagne pendant la Grande Guerre*, Paris 2004, S. 228–275, Kapitel *Internierung*.

2 Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart (künftig: HStAS), M 77/1 (Stellvertr. Generalkommando XIII. Armeekorps), Bü 840, 854, 871; Ernst RÖTHLISBERGER, *Die schweizerische Hilfsaktion für die Opfer des Krieges und das Heimschaffungswerk*, in: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 29 (1915) S. 115–156; Pierre DU BOIS,

### Verwundetenaustausch

Ein erster Verwundetenaustausch zwischen Deutschland und Frankreich kam Anfang März 1915 zustande und wurde noch etwas improvisiert abgewickelt. Der Vorschlag kam im November 1914 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Schweizer Regierung an die Kriegsparteien. Die Konstanzer Bevölkerung wurde vor dem Austausch über die zu erwartende Präsenz von Franzosen in der Stadt informiert. Die Konstanzer Zeitung kündigte am 13. Februar 1915 an die 3.000 französische Verwundete an: *Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass diese bedauernswerten Krüppel nicht mehr als Feinde zu betrachten sind. Sie sind brave Soldaten, die sich tapfer für ihr Vaterland geschlagen haben und das Höchste, ihr Leben, zu opfern bereit waren. Sie haben die Furchtbarkeit des Krieges in vollstem Umfange zu kosten bekommen. Ehren wir ihr tapferes Heldentum durch Achtung und Teilnahme an ihrem schweren Schicksal.*

Die Franzosen wurden 1915 in einem Lazarett untergebracht, das in dem großen Schulgebäude des Ortsteils Petershausen eingerichtet worden war, teilweise aber auch in Hallen und in Pensionen. Die Kategorien für einen Austausch waren Verlust eines Körperteiles (mindestens Fuß oder Hand), Verlust der Gebrauchsfähigkeit dieses Körperteiles, Lähmung, Gehirn- oder Rückenmarksverletzung, Erblindung, Gesichtsverstümmelung, Siechtum, Lungenschwindsucht und Geisteskrankheit. Die französische Seite wehrte sich zunächst gegen einen Austausch von verwundeten Offizieren. Sie argumentierte, dass auch ein bein- oder armamputierter Offizier in der Kaserne noch Dienst leisten könne. Deshalb wurde bei Offizieren für einen Austausch der Verlust von mehreren Körperteilen verlangt. Die Behandlung der Franzosen in Konstanz war stets korrekt, was auch von den Schweizer Beobachtern bestätigt wurde<sup>3</sup>.

Die deutschen Verwundeten wurden am Bahnhof mit Musik und Blumen begrüßt, sie wurden in der Italienerhalle am Bahnhof gepflegt, erhielten ein gedrucktes Informationsblatt über die Kriegslage und wurden bei dem ersten Austausch am gleichen Tag noch in Lazarette in Offenburg, Karlsruhe und Bruchsal weiterbefördert. Die Italienerhalle am Bahnhof – heute der südliche Teil der La-

L'action humanitaire de la Suisse pendant la Première Guerre Mondiale, in: XVII. Congrès International des sciences historiques, Bd. 2, Madrid 1992, S. 1006–1015; Antoine FLEURY, La Croix-Rouge Internationale et son action durant la Première Guerre Mondiale, ebd., S. 1017–1021; Sven LUNDQUIST, A neutral country and the prisoners of war. The swedish example, ebd., S. 1036–1038; AURIOL (wie Anm. 1) S. 276–278; Documents diplomatiques suisses, Bd. 6, hg. von Jacques FREYMOND, Bern 1981, Nr. 47, 51, 52, 55, 56, 58.

<sup>3</sup> Preußisches Kriegsministerium, 23.6.1915: HStAS, M 1/8 (Württembergisches Kriegsministerium, Medizinalabteilung), Bü 218; Alfred NEY, Tage in Konstanz. Eindrücke eines Neutralen, o.O. 1917; Kriegstätigkeit des Badischen Frauenvereins 1914 bis 1918, Karlsruhe 1919, S. 175; Johannes BELL (Hg.), Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. 2, Berlin 1927, S. 370–449; Documents (wie Anm. 2), Nr. 72, 73, 82, 86, 99.





Begrüßung von ausgetauschten deutschen Verwundeten am Konstanzer Bahnhof (1918)  
(aus: LÜCHINGER / BRUNNER – wie Anm. 5 – S. 5).

denzeile am Bahnhofplatz – war im Jahre 1900 errichtet worden zur Betreuung von italienischen Arbeitskräften, die von hier aus zu Arbeitsplätzen in Ziegeleien und Fabriken in Deutschland weiterreisten. Zur Begrüßung der Deutschen erschien wie auch bei etlichen nachfolgenden Aktionen Prinz Max von Baden aus Salem. Er war aber auch präsent beim Einladen der französischen Verwundeten<sup>4</sup>. Bereits in Genf war der deutsche Gesandte in der Schweiz, Baron von Romberg, zur Begrüßung erschienen. Da in Deutschland mehr französische Kriegsgefangene festgesetzt waren als umgekehrt und da nicht nach Köpfen, sondern nach Kategorien ausgetauscht wurde, waren bei den meisten Aktionen mehr Franzosen als Deutsche beteiligt.

Die Transporte durch die Schweiz zwischen Konstanz und Lyon wurden vom Schweizer Roten Kreuz mit Schweizer Lazarettzügen durchgeführt, die Leitung hatte dessen Chefarzt Oberst Dr. Carl Bohny. Auch seine Ehefrau begleitete Lazarettzüge und hat die Atmosphäre dieser Transporte festgehalten. Bei Zwischenhalten in der Schweiz wurden die deutschen Verwundeten von der Bevölkerung herzlich begrüßt und mit Liebesgaben beschenkt. Die französischen Verwundeten wurden in den Gefangenenlagern und Lazaretten von deutschen Militärärzten ausgesucht, die endgültige Entscheidung traf in Konstanz eine gemischte Kommission aus deutschen und Schweizer Militär-

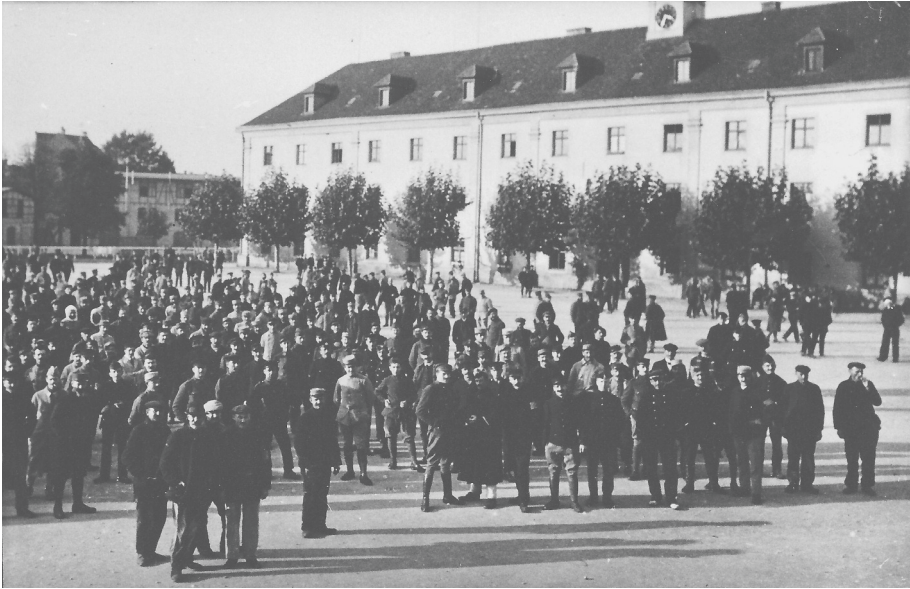
<sup>4</sup> Stadtarchiv Konstanz (künftig: StAKo), S II 5993, 6013.

ärzten<sup>5</sup>. Nach Mitteilung des Kriegsministeriums wurden beim ersten Austausch von 2800 nach Konstanz geschickten Kriegsgefangenen etwa 1000 zurückgewiesen. Man stelle sich die Enttäuschung dieser Leute vor, die bereits in Konstanz angekommen waren und erfahren mussten, dass sie für einen Austausch nicht verstümmelt genug waren. Das Kriegsministerium verlangte strengere Prüfungen. Es sollten aber auch keine Verwundeten ausgesucht werden, bei denen während des Austauschs mit dem Ableben zu rechnen sei.

Die deutsche Gesandtschaft in Bern richtete eine Abteilung für Kriegsgefangenenfragen ein unter der Leitung des Gesandtschaftsrates Herbert von Hindenburg, einem Großneffen des Generalfeldmarschalls, die über die Schweizer Bundesbehörden in Bern auch Kontakte mit der französischen Seite hielt. Ein anderer Draht lief in Berlin über die spanische Gesandtschaft, da Spanien als Schutzmacht die französischen Interessen in Deutschland vertrat. Zu der Abteilung in Bern gehörte als Vertreter des preußischen Kriegsministeriums Major von Polentz vom 3. Garderegiment, der in Konstanz als Kommissar für die Austauschfragen auftrat.

Beim zweiten Austausch im Juli 1915 wurde einiges verändert und verbessert. Die Absperrung am Bahnhof wurde verschärft, weil ein so großer Andrang von Leuten herrschte, die die deutschen Verwundeten begrüßen wollten. Es wurden Eintrittskarten ausgegeben, um die sich die Konstanzer bessere Gesellschaft drängelte. Das örtliche Rote Kreuz mietete von der Bahn die Italienerhalle an, die für die erste Betreuung und Versorgung der Verwundeten hergerichtet wurde mit Verbandsraum, Betten und Tragbahnen, Schreibzimmer und Telefon. Die deutschen Rückkehrer blieben jetzt mehrere Tage in Konstanz und wurden vom örtlichen Roten Kreuz mit zunächst improvisierten Karren, umgebauten Möbelwagen, Velofahrzeugen, Pferdegespannen und Fahrzeugen von Konstanzer Fuhrwerksbesitzern in das Austauschlazarett in der Klosterkaserne gefahren. Ab 1916 standen moderne Sanitätskraftwagen zur Verfügung. Der Torkelbau in der Klosterkaserne wurde das offizielle Austauschlazarett mit den Chefärzten Dr. Spangenberg und Dr. Dold, hinzu kam die Mädchenschule Petershausen, die im Herbst 1914 zunächst als eines der zahlreichen Vereinslazarette in Konstanz vom örtlichen Roten Kreuz und dem Badischen Frauenverein für Verwundete eingerichtet worden war und dann aber vom Militär übernommen wurde. Die Aufgabe der Austauschstation war aber nicht die Heilbehandlung, sondern die Versorgung der Verwundeten für den Transport. Die Heimkehrer wurden in Konstanz auch vernommen zu den Verhältnissen in den

5 Ernst NAGEL, *Die Liebestätigkeit der Schweiz im Weltkriege*, Bd. 2, Basel 1916, S. 16–39; C. ISCHER, *Das Schweizer Rote Kreuz für die Kriegsgefangenen*, in: Hans WEILAND (Hg.), *In Feindeshand. Die Gefangenschaft im Weltkriege in Einzeldarstellungen*, Bd. 2, Wien 1931, S. 307–310; Mary BOHNY, *Nächstenliebe im Weltenbrand. Aus dem Tagebuch einer Frau*, Heidelberg 1934; Stephan LÜCHINGER / Theodor BRUNNER, *Verwundetentransport im Ersten Weltkrieg*, Wettingen 2004.



Ausländische Kriegsgefangene vor der Austauschstation Torkelbau in der Klosterkaserne Konstanz (aus: Stadtarchiv Konstanz, Postkartensammlung, Militär, Bd. I).

Gefangenenlagern und zu besonderen Beobachtungen. Weiterbefördert wurden die Soldaten gemäß der Zugehörigkeit zu Armeekorps durch Abholungskommandos.

Auch die Franzosen kamen jetzt vor dem Austausch in das Austauschlazarett. Nun wurden einige Vorurteile deutlicher geäußert: So vergleicht die Konstanzer Zeitung vom 13. Juli 1915 Deutsche und Franzosen: *Während man unter diesen recht viele Wehleidige sah und ihre Elite sich zum guten Teil aus Marokkanern, Zuaven und affenähnlichen Senegalnegern zusammensetzte, die mit rührendem Unverständnis für ihre Lage und den Sinn ihrer Aufopferung in die Welt schauten, setzten sich die deutschen heimkehrenden Krieger zum guten Teil aus markigen kernigen Gestalten unserer besten Truppen zusammen, denen in einer langen Gefangenschaft keineswegs das Bewusstsein für die Idee der Sache, für die sie gelitten haben, entschwunden ist.* Aber auch bei diesem zweiten Austausch wurde fast die Hälfte der französischen Verwundeten wieder zurückgeschickt. Wegen des *ungünstigen Eindrucks* der Rückweisungen auf neutrale und feindliche Staaten warnte das Kriegsministerium erneut vor falscher Milde bei der Auswahl der Auszutauschenden.

Beim Austausch vom Juli 1915 wurden erstmals auch überzählige Sanitäter und Feldärzte ausgetauscht, die mit den kämpfenden Einheiten in Gefangen-

schaft geraten waren, aber in den Gefangenenlagern nicht gebraucht wurden. Diese gesunden Rückkehrer marschierten quer durch die Altstadt hinüber zum Torkelbau<sup>6</sup>. Der Konstanzer Fotograf Josef Fischer hat zahlreiche Aufnahmen von den Austauschaktionen von Frühjahr 1915 bis Herbst 1916 hinterlassen. Auch Filmaufnahmen wurden gemacht. Der Dichter Wilhelm von Scholz, auf Heimaturlaub von seiner Dienstverpflichtung auf der Wartburg, hat die Atmosphäre dieses Austauschs am Bahnhof festgehalten. *Der Zug schwerverwundeter Franzosen, armer, jämmerlich zusammengeschossener Gestalten* ergriff ihn dabei weniger als *Wagen um Wagen voll deutschen Leides, deutschen Stolzes, deutscher Entsagung und endlich erfüllter deutscher Heimatsehnsucht, für die in einem Rhythmus und Takt mit dem Rollen der Eisenräder die Musik von ‚Deutschland, Deutschland über alles‘ ertönte*<sup>7</sup>.

Beim dritten Austausch Ende September 1915 erschienen Großherzogin Luise, Graf Zeppelin und General von Manteuffel vom XIV. Armeekorps in Karlsruhe zur Begrüßung. Für die Austauschkommission wurden Ausflüge organisiert, Oberbürgermeister Dietrich suchte Geschenke aus für die Damen vom Schweizer Roten Kreuz. Großherzogin Luise besuchte auch die französischen Verwundeten, und sie lud die Schweizer Ärzte auf die Insel Mainau ein, die der großherzoglichen Familie gehörte. Neben dem Torkelbau wurde eine Baracke als Empfangshalle hergerichtet, und man bemühte sich um Schmückung mit Grünpflanzen, einer Hindenburg-Büste und Bildern aus den Vorräten des Wessenberg-Hauses. Bei einem späteren Austausch erschien Großherzogin Luise mit ihrer Tochter Viktoria, Königin von Schweden, ein anderes Mal auch Großherzog Friedrich II. Der Schriftsteller Norbert Jacques beschrieb für die Frankfurter Zeitung vom 9. Oktober 1915 unter dem Titel „Das Glück der Heimat“ die Ankunft eines Zuges mit Deutschen im September: *Er fuhr in den Konstanzer Bahnhof hinein wie in einen Hafen, schob dunkel mit Schicksal gefüllt, stolz, glücklich, tragisch, verhängt am Bahnsteig entlang, und alles, was ihn auf dieser ersten Station Deutschlands empfing, war eine vermengte Masse von Drangsal und Glück, Erregung und Schauer, trompetendonnernder Musik, Laubgewinden, heißen Herzen, die verfließen wollten, war das Glück, zu fühlen, dass man durch das Opfer dieser Verwundeten im großen heiligen Land Deutschland zusammenhing*. Er sprach von einem *verhängnisvollen, gewaltigen Kreislauf*, wo im Norden die deutschen Söhne in die Schlacht geschickt wurden und im Süden als blutige Opfer zurückkehren in den Schoß, wo neue Kraft entstehen wird.

6 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLAK), 456 F 1 (AOK 7, Sanitätswesen), Bd. 117: Kriegministerium, 23.6.1915, Druck: Grundsätze für den Austausch; Vereinslazarette in Konstanz: 456 F 113; HStAS, M 1/8, Bü 217 und 218; StAKo, S II 1197, 5994, 6144, 7391, 7485.

7 Wilhelm von SCHOLZ, *An der Südgrenze des Reiches*, in: DERS., *Reise und Einkehr*, Gotha 1916, S. 156 f.; Fotosammlung Joseph Fischer, Stadtarchiv Konstanz.



Auf jeden Fall hatte sich Konstanz für den Austausch bewährt und erhielt im November 1915 vom preußischen Kriegsministerium die offizielle Anerkennung als „Königliche Austauschstation Konstanz“<sup>8</sup>. Mit „Königlich“ ist „Königlich-preußisch“ gemeint, weil das badische Armeekorps Teil der preußischen Armee war.

Beim ersten Zug mit französischen Verwundeten ab Konstanz im März 1915 war der französische Botschafter in der Schweiz bereits in Ermatingen zur Begrüßung zugestiegen. Doch bei der Ankunft der französischen Verwundeten in Lyon gab es bei den ersten beiden Aktionen 1915 gar keine Begrüßung. Vielleicht wollte man dem Publikum den Anblick der Verwundeten ersparen. Die Enttäuschung der Heimkehrer war groß und es kam zu Protesten in der Öffentlichkeit. Daraufhin wurde ab dem dritten Austausch ein Empfang mit Champagner, Buffet und Militärmusik organisiert. Es wurde ein Festkomitee gebildet, dessen wechselnder Vorsitzender eine patriotische Rede zu halten hatte. Das waren Politiker aus Paris, Generäle oder auch Politiker aus der Region wie z. B. der bekannte sozialistische Bürgermeister von Lyon, Edouard Herriot.

Die deutschen Verwundeten, aus allen Richtungen nach Lyon gebracht, kamen meist am Hauptbahnhof Perrache an. Die Öffentlichkeit wurde über die Präsenz von deutschen Uniformen informiert. Die Verwundeten wurden in Krankenwagen zu einer Zwischenstation in einer Messehalle in einem Industriegebiet gefahren. Die deutschen Sanitäter mussten durch die Stadt marschieren. Es gab immer wieder Berichte, dass sie beschimpft und bespuckt wurden. Die Abfahrt Richtung Genf erfolgte von dem heute nicht mehr genutzten Bahnhof Les Brotteaux links der Rhone<sup>9</sup>. Ein Schweizer Sanitätsoffizier berichtete, dass bei einem der Transporte im September 1915 Frauen und Mädchen in Lyon dem vorbeifahrenden deutschen Transport zugewinkt und später Bauern auf den Feldern zurückgewinkt hätten. Im Jahre 1917 fuhr man dann lieber mit verhängten Fenstern bis zur Schweizer Grenze. Im Oktober 1917 ergab sich an diesem Bahnhof in Lyon eine schwierige Situation. Der Zug mit den Deutschen sollte beschleunigt abfahren, weil am gleichen Bahnsteig ein Zug mit englischen Soldaten einlaufen sollte. Die Abfahrt verzögerte sich aber, und so stiegen die Engländer am gleichen Bahnsteig aus, wo die deutschen Verwundeten standen oder lagen. Als die Engländer die Situation erfassten, warfen sie Zigaretten, Schokolade und Orangen zu den Deutschen hinüber und halfen sogar beim Einladen der Verwundeten<sup>10</sup>.

8 StAKo, S II 7521, 5995; Unter dem Roten Kreuz im Weltkriege. Das Buch der freiwilligen Krankenpflege, Berlin 1934, S. 374–377.

9 Bruno FOUILLET, La ville de Lyon au centre des échanges de prisonniers de guerre 1915–1919, in: Vingtième Siècle. Revue d'Histoire 86 (2005) S. 25–42.

10 LÜCHINGER / BRUNNER (wie Anm. 5) S. 20.

Im Jahre 1918 wurden in Lyon keine offiziellen Begrüßungsfeiern mehr abgehalten, wobei die Gründe unklar sind, sei es wegen Transporten mit Geisteskranken oder aber aus Angst vor der in der Schweiz wütenden Spanischen Grippe.

### Internierung

Im Krieg von 1870/71 bedeutete Internierung, dass kämpfende Truppen sich über die Grenze in ein neutrales Land absetzten oder abgedrängt wurden und daher dort bis zum Kriegsende interniert wurden. Zur Internierung im Ersten Weltkrieg trat der Begriff der Hospitalisierung hinzu, wobei es sich um die Unterbringung von kranken oder verwundeten Kriegsgefangenen in einem neutralen Land handelte. Der Vorschlag einer solchen Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz kam im Juni 1915 von Papst Benedikt XV., die Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich in der Schweiz über Kategorien und Quoten dauerten aber bis Januar 1916. In die Schweiz gebracht werden sollten Kriegsgefangene mit Tuberkulose oder anderen chronischen Erkrankungen, Taubheit, Blindheit, aber nicht Geisteskrankheit, Alkoholismus oder Infektionskrankheiten. Die Franzosen sprachen von *petits blessés*. Hinzu kamen Offiziere mit Arm- oder Beinamputation, während Soldaten dieser Kategorie ausgetauscht wurden. Man begann mit einer probeweisen Entsendung von je 100 Tbc-Kranken nach Davos bzw. Leysin. Die Gesamtzahl der Internierten blieb zunächst offen, doch beschränkte die Schweiz diese Zahl schließlich auf 30.000. Man einigte sich aber im Abkommen vom 14. April 1917 auf Heimsendung bestimmter Kategorien, so dass über die sogenannte Komplementärinternierung weitere Kriegsgefangene in die Schweiz gebracht werden konnten. Einbezogen wurden auch Belgier und Engländer, was mit deren Soldaten aus dem Commonwealth zu einem bunten Völkergemisch in der Konstanzer Austauschstation führte. Auch kranke Zivilinternierte konnten in die Schweiz geschickt werden<sup>11</sup>. Verhandlungen mit England verliefen einfacher als mit Frankreich.

Ab dem fünften Austausch Anfang Februar 1916 wurden Austausch und Internierung kombiniert. Es fuhren also sowohl Lazarettzüge von Konstanz nach Lyon und zurück als auch Züge von Lyon und Konstanz nach Zürich oder Bern, um Kriegsgefangene zur Internierung in die Schweiz zu bringen. In Konstanz kam es zu einer Diskussion zwischen Stadtrat und Stadtschulrat über den Einsatz von Schülern zur Begrüßung der deutschen Verwundeten. Bei den folgen-

11 Otto REICHEL, Die Hospitalisierung im Völkerrecht, in: Zeitschrift für Völkerrecht 11 (1920) S. 57–76; DERS., Die deutschen Kriegsgäste in der Schweiz: ein Gedenkblatt an die Hospitalisierung deutscher Kriegs- und Zivilgefangenen, München 1917 (französisch: Les internés allemands en Suisse – souvenirs de l'hospitalisation, München 1917); Alberto MONTICONE, L'action du Saint-Siège pour les prisonniers de guerre et les internés civils (1914–1918), in: XVII. Congrès (wie Anm. 2) S. 1039–1044; Documents (wie Anm. 2), Nr. 120, 167, 209, 211.



den Aktionen wurden stets, auch am Sonntagmorgen, Schülerinnen und Schüler, insbesondere Mädchen in weißen Kleidern, an der Straße zur Klosterkaserne eingesetzt<sup>12</sup>.

Für die Auswahl der Internierten wurden in Deutschland zehn gemischte Kommissionen, so genannte Nachlesekommissionen, aus je zwei Schweizer Militärärzten in Uniform und einem deutschen Arzt gebildet, die alle zwei Monate durch die Lager und Lazarette der einzelnen Armeekorps-Bezirke reisen sollten. In Konstanz (bzw. Lyon) traf dann eine Kontrollkommission aus je drei deutschen (bzw. französischen) und Schweizer Ärzten die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit entschied der ranghöchste Schweizer Sanitäts-offizier. Die Schweizer Ärzte wurden im Oktober 1916 auch von Großherzog Friedrich II. und Großherzogin Luise in Karlsruhe empfangen. Da es bei den reisenden Kommissionen immer wieder zahlreiche *Grenzfälle* gab, schuf man, auch um unnötige Transporte nach Konstanz zu vermeiden, so genannte „Konzentrationslager“ in Heidelberg und Mannheim für eine weitere Überprüfung. Stets gab es auch Warnungen des Kriegsministeriums vor Simulanten, die Austausch oder Internierung erschleichen wollten. Es wurde auch angeordnet, die Austausch Kandidaten abzusondern, damit sie keinen Kontakt mehr mit neu eingetroffenen Kriegsgefangenen halten konnten. Die Kriterien für Internierung und Austausch wurden im Laufe der Zeit präzisiert, auch die Stachel-drahtkrankheit (Lagerpsychose, Zitterneurose) wurde als Grund für einen Austausch anerkannt.

Eine namentlich nicht genannte Dame vom Badischen Roten Kreuz hat die Atmosphäre im November 1917 im Konstanzer Torkelbau festgehalten: *Die frommen Mönche, welche einst hier im sog. ‚Torgelbau‘ ihres Klosters ihre Weinpresse drehten, um das Rebenblut der nahen Bodenseeufer zu behandeln, würden erstaunt die Köpfe schütteln über das bunte Völkergemisch, das sich in ihren einst so ernsten und nüchternen-stillen Räumen entwickelt. Besonders nachmittags um 4 Uhr beim Appell auf dem großen Kasernenhofe sieht man in plastischer Weise vereinigt, was unsere zahlreichen Feinde alles gegen uns an Völkern aufgeboten haben. Eine Heerschar der mannigfachsten Uniformen nicht nur Europas, sondern auch der Welt. Neben Engländern in ihrer verhältnismäßig einfachen und praktischen kakibraunen Uniform leuchteten natürlich die farbenfrohen roten Hosen und Käppis und blauen Mäntel der Franzosen. Belgier tauchen auf, Russen, Kanadier und dann allerlei sonderbar braunes Mischvolk, aus der Glutsonne von Afrika hierher verschlagen. Der weite helle Mantel, der rote Fez oder der weiße geschlungene Turban stechen grell von den dunklen Gesichtern ab*<sup>13</sup>.

12 StAKo, S II 5996, 5997, 7384.

13 Kriegstätigkeit des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz 1914–1919, Karlsruhe 1921, S. 69 f.

Für die Internierung in der Schweiz wurde eine Linie von Basel zum St. Gothard angenommen. Östlich davon wurden die Deutschen untergebracht, westlich davon Franzosen, Engländer und Belgier. Die Schweiz wurde in 20 Regionen eingeteilt, wovon sieben in der Ost- und Zentralschweiz für die deutschen Soldaten bestimmt waren. Tbc-krankte Deutsche kamen vor allem in die Regionen um Davos, Malariakranke nach Chur, Herzranke nach St. Gallen, Rheumatiker und Asthmatiker nach Bad Ragaz, Epileptiker nach Zürich, chirurgische Fälle in die Zentralschweiz, wo die Militärsanitätsanstalt Luzern mit 200 Betten für Internierte zuständig war. Auf die Schweizer Ärzte kamen ganz neue Aufgaben in der Versorgung von Kriegsverletzungen und kriegsbedingten Erkrankungen zu. Das Internierungsprogramm unterstand der Schweizer Armee, die Leitung hatte der eidgenössische Oberfeldarzt Oberst Dr. Carl Hauser. Die Internierten wurden in Heimen, Sanatorien, Pensionen und Hotels untergebracht, was der im Krieg notleidenden Schweizer Hotellerie gut passte. Allerdings durften Hotels mit Touristen nicht gleichzeitig auch Internierte aufnehmen. Die Soldaten wurden in 2- bis 4-Bett-Zimmern untergebracht. Frankreich und Deutschland zahlten nach den Angaben des Schweizer Armeestabs für jeden Soldaten täglich 4 Sfr., für jeden Offizier 6 Sfr., in Fällen von Tbc etwas mehr. Nach den Angaben der deutschen Gesandtschaft in Bern lagen die Beträge ein wenig höher. Alkohol war nur am Abend erlaubt. Die Internierten unterstanden der Disziplinargewalt der Schweizer Armee. An jedem Ort war ein Internierungs-Platzkommandant eingesetzt, und der Schweizer Bundesrat erließ eine Disziplinarordnung. Die Strafen reichten bei Mannschaften von schwerer Arbeit über Wirtshausverbot, Arrest und Haft bis zur Zurückversetzung in die Kriegsgefangenschaft, bei Offizieren von verschiedenen Stufen des Arrests bis zur Zurückversetzung in die Kriegsgefangenschaft. Die deutschen Internierten erhielten bei der Ankunft in Zürich neue deutsche Uniformen, in denen sie sich vor Ort bewegen konnten. Bayern, Württemberg und Baden schickten ihre Prinzen zu Besuchen. So besuchte Prinz Max von Baden die Internierten in der Deutschen Auslandsschule Friedericianum in Davos<sup>14</sup>.

Die Internierten wurden in fünf Kategorien von Arbeitsfähigkeit eingeteilt. Für arbeitsfähige Soldaten wurden von der Organisation „pro captivis“ Werk-

14 (Schweizer) Armeestab, Pressebüro: Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz, 9 S. masch. schr., Bern, Juni 1916; HStAS, M 1/8, Bd. 221. Dazu: Edouard FAVRE, *L'Internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés*, 3 Bde., Genf 1917–1919; Samuel McCURE LINDSAY (Hg.), *Swiss Internment of Prisoners of War. An Experiment in International Human Legislation and Administration. A report from the Swiss Commission in the United States* (Bulletin of Social Legislation Nr. 5), New York 1917; Roland GYSIN, *Die Internierung fremder Militärpersonen im 1. Weltkrieg. Vom Nutzen der Humanität und den Mühen in der Asylpolitik*, in: Sebastien GUEX u. a. (Hg.), *Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998, S. 33–46; Marcelin Oliver DRAENERT, *Kriegschirurgie und Kriegsorthopädie in der Schweiz zur Zeit des Ersten Weltkriegs*, Med. Diss. Heidelberg 2011.



Abreise von deutschen internierten Soldaten aus Rorschach (1917) (aus: LÖPFE-BENZ, – wie Anm. 15 – S. 21).

stätten eingerichtet, ferner „nationale Betriebe“ durch die Deutsche Gesandtschaft in Bern. Es gab Schulen, Fortbildungen und sogar Studiermöglichkeiten. So bestand in Rorschach eine Schlosserwerkstatt, die Hindenburg-Truhen, aber auch Metallschränke und -regale herstellte, in St. Gallen-Heiligkreuz eine Möbelwerkstatt. Im Schloss Hard in Ermatingen wurde eine land- und forstwirtschaftliche Schule eingerichtet, in Walzenhausen eine Fachschule für Gas- und Heizungswesen. In Heiden stellten die Soldaten Geschütz- und Schiffsmodelle her. Besonders wichtig waren die orthopädische Werkstatt in Stansstad, die auch Prothesen herstellte, und die deutsche Druckerei in Bern. Im Mai 1918 gab es 75 Werkstätten für Internierte in der Schweiz. Die Produkte wurden im März 1917 in einer Ausstellung in Frankfurt gezeigt. In St. Gallen besuchten Soldaten die Handelshochschule sowie Handels- und Gewerbeschulen. Deutsche Hilfsvereine kümmerten sich um die Internierten.

Der in Bern lebende Dichter Hermann Hesse (geb. 1877) wollte sich freiwillig für den Krieg melden und wurde mit dem Landsturm im deutschen Konsulat in Bern gemustert. Er wurde zunächst zurückgestellt und dann von der deutschen Gesandtschaft der deutschen Kriegsgefangenenfürsorge in der Schweiz zugewiesen. Zusammen mit dem Zoologen Richard Woltereck betreute er die

„Bücherzentrale für deutsche Kriegsgefangene“ und arbeitete auch für die „Deutsche Interniertenzeitung“. Er gab eine Schriftenreihe „Bücherei für deutsche Kriegsgefangene“ heraus, die 22 Broschüren umfasste, unter anderem von Thomas Mann, Theodor Storm, Adalbert Stifter, Gottfried Keller, Emil Strauß, Wilhelm Schäfer, Tolstoj und Hesse selber<sup>15</sup>.

Insgesamt waren aus beiden Lagern etwa 70.000 Kriegsgefangene und Zivilpersonen in der Schweiz interniert. Von den etwa 21.000 deutschen Internierten in der Schweiz kamen 18.000 aus Frankreich und 3.100 aus England. Es gab zur Internierung auch kritische Stimmen in der Schweiz, hervorgerufen durch Überfremdungängste und Arbeitsplatzkonkurrenz. Auch Russland wollte sich 1916 dem Internierungsprogramm anschließen. Es sollten zunächst probeweise 400 kranke russische Offiziere aus Deutschland und je 200 deutsche und österreichische Offiziere aus Russland in die Schweiz gebracht werden. Ob das Programm in Gang kam, ist nicht ganz klar. Über Konstanz kamen nach den Aufzeichnungen des örtlichen Roten Kreuzes 141 russische Soldaten und drei Krankenschwestern in die Schweiz. In dem Zahlenwerk von Edouard Favre tauchen die Russen aber nicht auf<sup>16</sup>.

Die Internierten konnten Besuch von Angehörigen aus der Heimat bekommen. Diese Personen reisten aus Deutschland mit halbem Fahrpreis stets zunächst nach Konstanz an und wurden hier für die Weiterreise in die Schweiz unterstützt, was für die Stadt, das Rote Kreuz und die Austauschstation eine zusätzliche Aufgabe und Belastung bedeutete. In Horn bei Rorschach wurden in Sommer 1917 sogar zwei Ferienkolonien für Kinder von Internierten aus Sachsen veranstaltet. Ehefrauen konnten nicht nur zu Besuch kommen, sondern auch länger bleiben, um an der Pflege des internierten Ehemannes mitzuwirken. Man kann sich vorstellen, dass nach solchen Besuchen mancher Internierte daran gedacht hat, sich heimlich nach Deutschland bzw. Frankreich abzusetzen. Doch die Kriegsparteien mussten sich verpflichten, aus der Schweiz flüchtende Internierte wieder zurückzustellen. Im Wiederholungsfalle drohte die Rücküberweisung in ein Kriegsgefangenenlager. Ohne diese Zusage hätte die Schweiz die Internierten kasernieren müssen, was nicht im Sinne des Programms war. Es gab französische Offiziere, die sich weigerten, in die Internierung zu gehen, weil sie dann keine Möglichkeit zur Flucht mehr sahen. Auf Weisung des Kriegsministeriums wurden sie unter strenger Bewachung in die Schweiz gebracht<sup>17</sup>.

15 Einführung in die Organisation der Internierung, Bern 1916; Richard WOLTERECK, Merkbuch für die deutschen Internierten in der Schweiz, Bern 1918; E. LÖPFE-BENZ, Ein Jahr deutscher Kriegsgäste am Bodensee, Rorschach 1917; Richard HERBERTZ, Der deutsche Internierte in der Schweiz bei Unterricht und Arbeit, Bern 1917; Kriegsjahr 1916. Davos. Den deutschen Kriegern zum Grube, hg. vom Deutschen Klub Davos, Davos 1916.

16 Documents (wie Anm. 2) Nr. 202, 208, 243; StAKo, S II 7402.

17 StAKo, S II 7684; LÖPFE-BENZ (wie Anm. 15) S. 11.





Gedenktafel für deutsche Soldaten aus der Schweiz in der Kapelle Bernrain bei Kreuzlingen-Emmishofen, Kanton Thurgau, 1927. Text unten: *Sie starben für das Vaterland. Gedenket ihrer im Gebet.* (Aufn.: Vf.)

## Deutsche Soldaten aus der Schweiz

Außer der ab November 1916 eingerichteten Internierten-Fürsorgestelle hatte das örtliche Rote Kreuz neben Lörrach und Lindau auch in Konstanz die Betreuung der aus der Schweiz anreisenden Angehörigen von deutschen Soldaten auf Urlaub zu übernehmen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. In der Schweiz lebten damals etwa 220.000 Reichsdeutsche, von denen bis Ende 1916 etwa 40.000 Männer nach Deutschland zu den Waffen eilten. Je länger der Krieg dauerte und je mehr die Schrecken dieses Krieges bekannt wurden, umso mehr nahm die Zahl der Verweigerer (Refraktäre) zu. Die Familien der Wehrmänner wurden vom Deutschen Reich, vor allem aber auch von den deutschen Hilfsvereinen in der Schweiz unterstützt. Es durften Eltern oder Ehefrau mit Kindern aus der Schweiz kommen. Manche Ehefrau reiste mit vier bis sechs Kindern an, die ihren Vater wieder einmal sehen sollten. Manche Ehefrau kam viel zu früh, und manchmal erschien der Ehemann gar nicht. Es kam aber auch vor, dass ein Soldat den Urlaub in Konstanz dazu nutzte, über die Grenze zu desertieren, weil er nicht mehr an die Front zurückwollte. Die Angehörigen wurden ohne Kosten für sie meist privat, aber auch in Pensionen bzw. einem Urlauberheim in der Nähe des Torkelbaus untergebracht. Die Verpflegung übernahm eine Volksküche, die von Vinzentius-Schwestern geführt wurde.

Waren es im Sommer 1916 im Monat durchschnittlich 270 Soldaten und 300 Angehörige, so stieg die Zahl 1917 bis auf 500 Soldaten und 1000 Angehörige im Monat an. Es kam zu Unmutsäußerungen vor allem von Frauen aus der Schweiz, deren Männer seit 1914 an der Front waren und vielleicht den militärischen Ton in Deutschland nicht mehr hinnehmen wollten. Oberbürgermeister Dietrich klagte: *Dadurch dass diese Personen abteilungsweise verpflegt werden müssen, werden diese of so ungemütlich, dass der Aufsicht die Aufrechterhaltung der Ordnung außerordentlich erschwert wird. Dies rührt namentlich her von den Frauen, deren Männer schon seit Kriegsbeginn im Felde stehen. Es ist deshalb nicht ratsam, wenn eine so große Anzahl Personen aus dem Ausland auf einem Platz vereinigt wird. Wir ersuchen deshalb dringend um Abhilfe.* Auch in den Protokollen der Tagungen der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz im Jahr 1918 ist von Unmutsäußerungen der Ehefrauen die Rede, die teilweise aber der Beeinflussung durch Sozialdemokraten angelastet wurden.

Über die Aufteilung der Kosten gab es jahrelange Auseinandersetzungen zwischen Stadt, örtlichem Rotem Kreuz, Landesverein vom Roten Kreuz, Kriegsministerium und Reichsschatzamt. Im Mai 1918 gab das Reichsschatzamt schließlich eine Zusage, die Abrechnung sollte durch das Zentralkomitee vom Roten Kreuz erfolgen. Es sollten aber höchstens drei Kinder finanziert werden bei zwei Besuchen im Jahr von Ehefrau mit Kindern oder den Eltern des Soldaten. Ein Sonderfall waren Soldaten, die als Werkleute in die Rüstungsindustrie beurlaubt wurden. Von ihnen wurde erwartet, dass sie von dem verdienten Geld



etwas in die Schweiz überwiesen. Sie konnten aber Besuch aus der Schweiz an ihrem Arbeitsort bekommen<sup>18</sup>.

#### Austausch von gesunden Kriegsgefangenen

Bereits im April 1917 appellierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durch seinen Präsidenten Gustave Ador an die kriegführenden Mächte, die Freilassung bzw. den Austausch von Gefangenen zu erwägen, die schon längere Zeit, die Rede ist von einem Jahr, in Gefangenschaft waren<sup>19</sup>. Auch der Papst hatte sich zu dieser Frage eingeschaltet. Doch erst ab Dezember 1917 kam es in Bern zu Verhandlungen über den Austausch von gesunden Kriegsgefangenen ab einer gewissen Altersgrenze bzw. einer längeren Gefangenschaft und für Familienväter mit drei und mehr Kindern. Die deutsche und die französische Delegation saßen im Bundeshaus in verschiedenen Räumen, dazwischen die Schweizer Vermittler. Die deutsche Delegation leitete Generalmajor Emil Friedrich, Direktor des Unterkunftsdepartements im preußischen Kriegsministerium und Leiter des Kriegsgefangenenwesens der deutschen Heeresverwaltung. Ein erstes Abkommen kam am 15. März 1918 zustande. Soldaten mit mindestens 48 Jahren und mindestens 18 Monaten Gefangenschaft sollten entlassen, Offiziere dieser Kategorie interniert werden. Die Bestimmungen galten auch für bereits in der Schweiz Internierte. Die Aufgaben der Ärztekommisionen (Reisekommissionen) wurden neu formuliert. Wegen des zu erwartenden Andrangs konnte jetzt auch ein Schweizer Arzt allein mit einem deutschen oder französischen Arzt reisen, er hatte die letzte Entscheidung.

Bei der Fortsetzung der Verhandlungen im April 1918 saßen die beiden Delegationen zum ersten Mal im gleichen Raum, sprachen in über 30 Sitzungen aber nicht miteinander, sondern Fragen und Antworten liefen über den Schweizer Bundespräsidenten Felix Calonder und danach über den Gesandten Dinichert. Doch in den Unterkommisionen sprach man auch direkt miteinander. Ein Vertreter des französischen Kriegsministeriums registrierte zur Stimmung bei den Verhandlungen eine übertriebene Höflichkeit der Deutschen, die eine etwas persönliche Atmosphäre schaffen wollten, worauf die Franzosen aber mit kühler, reservierter Korrektheit reagierten<sup>20</sup>.

18 StAKo, S II 1392, 7402, 7519, 7634, 7683, 7684 (deutsche Hilfsvereine), 8344 (Oberbürgermeister Dietrich an den Landesverein vom Roten Kreuz, 17. Juli 1917). Theodor M. FREY, Die Unterstützung der Angehörigen kriegführender Staaten in der Schweiz, o. O., o. J., (1917), S. 4.

19 BECKER (wie Anm. 1), Anhang; Documents (wie Anm. 2) Nr. 257, 299.

20 Georges CAHEN-SALVADOR, Les Prisonniers de guerre (1914–1918), Paris 1929, S. 108–111, S. 259–263; Favre (wie Anm. 14) Bd. 2, S. 17–24, Bd. 3, S. 1–3. Herbert VON HINDENBURG, Am Rande zweier Jahrhunderte. Momentbilder aus einem Diplomatenleben, Berlin 1938, S. 306–328.

Gemäß dem neu geschlossenen Berner Abkommen vom 26. April 1918 wurden Soldaten zwischen 40 und 45 Jahren mit 18 Monaten Gefangenschaft und mindestens drei Kindern entlassen bzw. als Offiziere in der Schweiz interniert, ebenso Soldaten bzw. Offiziere zwischen 45 und 48 Jahren mit 18 Monaten Gefangenschaft. Soldaten, die nur die Kategorie 18 Monate erfüllten, sollten Kopf gegen Kopf und Grad gegen Grad entlassen bzw. – sofern Offiziere – Kopf gegen Kopf interniert werden. Das Abkommen wurde auch auf Zivilpersonen ausgedehnt und im Mai für Italien und im Juli auch in ein deutsch-englisches Abkommen übernommen<sup>21</sup>. Nach den Berner Abkommen ausgetauschte Soldaten konnten in der Kriegswirtschaft eingesetzt werden, Sanitäter durften erneut im Krieg eingesetzt werden, ausgetauschte Zivilpersonen aber nicht militärisch. Offiziere durften an der Ostfront gegen Polen, Finnland und in der Ukraine verwendet werden. Um Platz in der Schweiz für neu Internierte zu schaffen, wurden Soldaten und Offiziere, die vor dem 1. November 1916 in Gefangenschaft geraten und vor dem 15. April 1918 interniert worden waren, nach Hause entlassen.

An Zivilpersonen waren zuletzt Ende 1917 190 Personen deutsches Verwaltungspersonal mit Familien aus Togo mit dem deutschen Gouverneur von Togo erschienen. Im Juli 1918 kamen 800 Elsässer, die 1914 aus den vorübergehend französisch besetzten elsässischen Gebieten verschleppt worden waren. Frankreich hatte sich bis zum Abkommen vom April 1918 geweigert, diese in den Austausch von Zivilpersonen einzubeziehen, weil es diese Leute als Franzosen betrachtete. Im Zusammenhang mit den Berner Abkommen hatten Deutschland, Frankreich und die Schweiz einseitige Erklärungen abgegeben, in denen solche Detailfragen geklärt wurden. Es hatte zuvor wegen der Elsässer bereits deutsche Repressalien gegeben, um Druck auszuüben. So waren 600 französische Zivilisten nach Russisch-Polen verschleppt worden und 200 französische Frauen aus besseren Kreisen in ein Lager in Holzminden. Die Elsässer wurden in Konstanz vom Statthalter für Elsaß-Lothringen, Johann Dallwitz, und dem badischen Justizminister Düringer begrüßt<sup>22</sup>.

Nach der Dienstanweisung für die Austauschstelle bzw. Austauschstation Konstanz vom Februar 1918 verfügten diese über vier Abteilungen, das Austauschlager, das Austauschlazarett, die Kassenverwaltung und die Zensurstelle

21 Texte der Vereinbarungen und Ausführungsbestimmungen HStAS, M 71/1 (Stellvertr. Generalkommando XIII. Armeekorps), Bü 296–299, 879; BELL (wie Anm. 3), Bd. 3/2, S. 909–913; Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung über Kriegsgefangene, 20. März 1918, Berlin 1918; Berner Vereinbarungen zwischen der deutschen und französischen Regierung über Kriegsgefangene und über Zivilpersonen vom 26. April 1918, o. O. 1918; Heinrich HAENDLER, Die Hospitalisierung der Kriegsgefangenen, Würzburg 1919, S. 62–72.

22 Erklärungen der Schweizerischen Regierung sowie der deutschen und der französischen Delegation auf der Berner Gefangenenkonferenz im April 1918; HStAS, M 77/1, Bü 879; StAKo, S II 6148, 7628; BELL (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 155–185.

zur Vernehmung der zurückkehrenden deutschen Kriegsgefangenen. Die Austauschstation Konstanz wurde jetzt ausgeweitet, das Kriegsministerium erwartete 120.000 gesunde Kriegsgefangene aus Frankreich. Nach einem Organigramm vom Juli 1918 sollte die Konstanzer Austauschstation mit Abteilungen für Transport, Fürsorge, Kriegsamt, Verrechnung, Zensur, Austauschlager mit Austauschlazarett, Verwaltung mit Wechselstube und mit einer Zweigstelle des Zentral-Nachweisbüros ausgestattet werden, wofür 34 Offiziere und Sanitäts-offiziere und 307 Unteroffiziere, Gemeine und Unterbeamte eingeplant waren<sup>23</sup>. Das Kriegsministerium kündigte einen Besuch des Prinzen Oskar von Preußen, Bruder des Kaisers, in Konstanz bei der ersten Austauschaktion nach den Berner Abkommen an und ließ beim König von Württemberg einen Besuch in Konstanz anregen. Es verhängte aber auch eine 14-tägige Quarantäne für die Heimkehrer in Konstanz, deren Sinn das Stellvertretende Generalkommando des XIII. Armeekorps in Stuttgart Ende Mai in einem geheimen Erlass mitteilte, nämlich *dass die Entente, besonders England und Amerika systematisch an der Verhetzung der in ihrer Hand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen arbeitet und dieses Verfahren auch während der Internierung im neutralen Ausland fortsetzt. Ihr Ziel ist die Zerstörung jeder monarchischen und vaterländischen Gesinnung*. Deshalb wollte man die Rückkehrer in Konstanz mit *volkstümlichen Vorträgen über vaterländische Geschichte, Sozialpolitik, Kriegswirtschaft und anderem aufklären und ein neues liebevolles Verständnis für die Heimat, in die sie zurückkehren*, wecken. Zugleich sollte den Heimkehrern klar gemacht werden, dass sie sofort in der Kriegswirtschaft gebraucht wurden<sup>24</sup>. Tatsächlich kamen vor allem im Oktober und November größere Gruppen von gesunden Kriegsgefangenen, die durch die Altstadt zur Klosterkaserne marschierten. Für die Unterbringung der Franzosen vor dem Austausch wurden in Konstanz jetzt auch wieder Gasthöfe und Pensionen für Offiziere und Säle für Mannschaften verwendet. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch eine kritische Bemerkung in einer Chronik des Konstanzer Fürsorgeverein katholischer Frauen (heute Sozialdienst katholischer Frauen): *Eine tieftraurige Erscheinung bildeten die Mädchen, welche sich mit Kriegsgefangenen eingelassen hatten und sich dann in ihrer Not an den Verein wandten*<sup>25</sup>. Es sieht so aus, als ob hier Kriegsgefangene ihre schon fast zurückgewonnene Freiheit auf diese Weise ausgenutzt hätten.

23 HStAS, M 71/1, Bü 748 und 840; M 1/8, Bü 225–229; GLAK, 456 F 8 (Stellvertr. Generalkommando XIV. Armeekorps), Bde. 289–291, Vernehmungen von Ausgetauschten 1918.

24 HStAS, M 71/1, Bü 298 und 929.

25 StAKo, S II 6013; Josef LAIBLE, Geschichte der Stadt Konstanz, Konstanz <sup>2</sup>1921, S. 286–290; Entstehen und Werden des Vereins (1908–1935), masch. schr., S. 3 (Archiv Sozialdienst katholischer Frauen Konstanz); Arnulf Moser, Von der Fürsorge zum Sozialdienst. Der Konstanzer Sozialdienst katholischer Frauen im gesellschaftlichen Wandel (1908–2008), in: Frauenbewegen Konstanz, 100 Jahre Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Konstanz, Konstanz 2008, S. 15.

## Waffenstillstand und Friedensvertrag

Nach dem Waffenstillstand im November 1918 mussten die Kriegsgefangenen und Internierten der Entente unverzüglich freigelassen werden. Frankreich erklärte die Berner Abkommen für unwirksam, und die deutschen Kriegsgefangenen mussten weiterhin in Frankreich bleiben und Arbeitsdienste leisten. Im Februar 1919 kam ein Transport mit Verwundeten von der deutschen Orient-Armee aus Lazaretten in Konstantinopel. Sie waren mit Schiff nach La Spezia gebracht worden und von dort mit Zügen durch die Schweiz nach Konstanz. Für diese Soldaten wurde ein besonderes Informationsblatt angefertigt, um sie über die Umwälzungen in Deutschland zu informieren. Aus Frankreich kam im März 1919 der erste Verwundetentransport nach Kriegsende. Reichspräsident Friedrich Ebert und Ministerpräsident Philipp Scheidemann schickten Telegramme, aber die Begrüßung in Konstanz war nun allerdings stiller und spärlicher geworden, die Atmosphäre durch die Umwälzung in Deutschland verändert, was auch die Schweizer Offiziere registrierten. Als bei einem der Transporte von 1919 die Schweizer Offiziere vom Konstanzer Soldatenrat aufgefordert wurden, ihre Säbel abzugeben, weil in Deutschland Offiziere keine Säbel mehr tragen dürften, weigerten sie sich. Sie verzichteten auf die Übernachtung im Insel-Hotel und verbrachten die Nacht im Lazarettzug. Als die Deutsche Bild-Gesellschaft im April 1919 wieder die Ankunft von Verwundeten filmen wollte, antwortete die Stadt abwehrend: *Die Züge kommen jedoch äußerst ungünstig an, nach dem Dunkelwerden, der Empfang ist ein der Zeitlage angepasster beschränkter, Ausschmückungen zieren den Bahnsteig nicht mehr. Es ist alles vereinfacht, unansehnlich geworden*<sup>26</sup>.

Zum Zeitpunkt des Waffenstillstands hielten sich noch 8.700 deutsche Internierte in der Schweiz auf. Davon konnten bis zum Jahresende nur 2.100 heimreisen, vor allem die aus englischer Gefangenschaft stammenden Soldaten, ferner Internierte, die von Ärztekommisionen nach Hause geschickt wurden. Hermann Hesse, der bis zum Frühjahr 1919 für die Kriegsgefangenenfürsorge tätig war, verabschiedete sich von ihnen im „Sonntagsboten für die deutschen Kriegsgefangenen“ an Weihnachten 1918 mit einem „Gruß an die Gefangenen“. Bis Ende Juli 1919 kehrten noch einmal 3.100 zurück. Im August kehrten die letzten 2.700 deutschen Internierten aus der Schweiz zurück. Frankreich hatte ihre Ausreise verhindern wollen, weil noch 465 zivile Franzosen in deutschen Gefängnissen inhaftiert seien. Doch die Schweiz protestierte gegen diese Repressalie und verlangte die Ausreise, worauf Frankreich Mitte Juli 1919 nachgab<sup>27</sup>.

Nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrags am 28. Juni 1919 wurde im Juli in Konstanz ein Ortsausschuss zur Begrüßung der aus Konstanz stammenden

26 StAKo, S II 2496 (Zitat), 5992, 7402.

27 WEILAND (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 445; Documents (wie Anm. 2), Bd. 7/2, Nr. 1; FAVRE (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 35–41.

den deutschen Kriegsgefangenen gebildet. Es kamen aber im Juli und Oktober 1919 weiterhin „nur“ Verwundete, die im Konzil begrüßt wurden. Die Stadträte von Konstanz, Lörrach und Friedrichshafen appellierten an die Schweizer Nachbarkantone, sie möchten sich doch in Frankreich für die Freilassung der deutschen Kriegsgefangenen einsetzen, was zu freundlichen Reaktionen der Kantone führte. Frankreich verzögerte aber die Freilassung der Kriegsgefangenen bis nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920, so dass schließlich erst im Juni 1920 eine abschließende Begrüßung der nach Konstanz zurückkehrenden Kriegsgefangenen stattfinden konnte<sup>28</sup>.

Das Gesamtergebnis der Austauschstation hat der Ortsausschuss vom Roten Kreuz über die Tätigkeit der freiwilligen Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins im Jahre 1920 minutiös zusammengestellt. Er kommt auf eine Gesamtzahl von 180.291 Personentransporten an der Grenze. Davon sind wohl 12.000 deutsche Verwundete abzuziehen, die direkt vom Feld und aus Lazaretten nach Konstanz gebracht wurden. Direkt vom Feld und aus Lazaretten kamen aber auch 4700 französische Verwundete, die wohl in den Austausch- und Internierungszahlen wieder enthalten sind. Lässt man die Offiziere einmal beiseite, so ergeben sich die folgenden großen Blöcke: Beim Verwundetenaustausch kamen etwa 10.000 deutsche Soldaten aus Frankreich, die gegen 11.000 Franzosen ausgetauscht wurden. Es wurden 6.000 deutsche Sanitäter gegen 7.500 französische Sanitäter ausgetauscht. Es wurden 25.000 Franzosen zur Internierung in die Schweiz gebracht, mit ihnen 3.300 Engländer und 2.700 Belgier. Aus der Schweiz kamen über Konstanz im Krieg und danach 17.000 deutsche Soldaten zurück. Nach den Berner Abkommen von 1918 wurden 32.000 gesunde französische Soldaten und 2.900 gesunde englische Soldaten über Konstanz nach Hause geschickt, *darunter waren alle Stämme wie: Mohammedaner, Zuaven, Indier, Senegalneger usw. vertreten*. Aus Frankreich kamen aber nur 8.000 deutsche gesunde Kriegsgefangene nach Konstanz. Zu diesem Missverhältnis an Zahlen war keine Erklärung zu finden. Denkbar wäre, dass noch andere Grenzstationen für den Rücktransport genutzt wurden, weil es sich um gesunde Personen handelte, die nicht sofort betreut werden mussten. Auf jeden Fall leistete die Tätigkeit der Austauschstation Konstanz einen bedeutsamen Beitrag für die Entwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Ferner wurden Anfang 1919 13.500 italienische Soldaten und im Frühsommer 1919 5.000 italienische Zivilisten über Konstanz in ihre Heimat weitergeleitet. Bei den Soldaten handelte es sich wohl um italienische Kriegsgefangene, die heimkehrten. Bei den Zivilisten handelte es sich vermutlich um italienische Arbeiter, die im August 1914 nach der Neutralitätserklärung Italiens den Massenexodus von Deutschland nach Italien nicht mitgemacht hatten. Nach dem Kriegseintritt Deutschlands gegen Italien waren sie nicht interniert worden, da

28 StAKo, S II 677.

sie weiterhin als Arbeitskräfte gebraucht wurden. Sie mussten sich regelmäßig bei der Polizei melden und durften nicht mehr ausreisen. Das italienische Rote Kreuz und das italienische Konsulat St. Gallen richteten zur Hilfeleistung Dienststellen in der Turnhalle der Konstanzer Stephansschule ein. Zuletzt kamen 1920 aus Frankreich noch 380 Verwundete, sowie 700 Kriegsgefangene, aber auch noch 2.500 gefangene Offiziere zurück<sup>29</sup>.

### Grenzsperre

Besuchsreisen von Angehörigen aus Deutschland zu den Internierten in der Schweiz fanden bis August 1919 statt. Das Hauptproblem waren aber die deutschen Soldaten mit Wohnsitz in der Schweiz. Wegen der Schweizer Grenzsperre entstand bei Kriegsende in Konstanz und entlang der Grenze ein Stau von Soldaten auf Urlaub, die noch Besuch aus der Schweiz erwarteten, und von Tausenden von Soldaten, die von der Front kamen und in die Schweizer Heimat zurückwollten. Im Dezember 1918 hielten sich 1.000 Urlauber-Soldaten in Konstanz auf. Erst im Februar 1920 wurde der letzte Soldat im Urlauberheim registriert<sup>30</sup>. Die Grenzsperre wurde teils mit Seuchengefahr begründet, auch gab es Bedenken wegen der Politisierung der Frontsoldaten, hinzu kamen dann mehr und mehr auch arbeitsmarktpolitische Argumente. Im Dezember 1918 lagen 4.000 Einreiseanträge in die Schweiz vor, es wurden aber nur fünf Transporte mit je 150 Soldaten zugelassen, auch mit der Begründung, dass es in der Schweiz nur ein einziges Quarantänelager in Frauenfeld gebe. Bis Frauenfeld durfte die deutsche Uniform getragen werden. Unklar ist, wie die entlassenen Soldaten dann an Zivilkleidung kamen. Zurück durften in erster Linie deutsche Soldaten mit Schweizer Ehefrau oder einem eigenen Geschäft. Die an der Grenze wartenden Soldaten wurden auf die Region verteilt bis hin zu Kasernen auf dem Heuberg. Am wenigsten Chancen auf eine Rückkehr hatten ledige Soldaten. In Singen bildete sich ein Soldatenrat deutscher Wehrmänner aus der Schweiz. Bis Ende Mai 1919 waren 11.800 Einreiseanträge gestellt worden, von denen 4.600 abgelehnt wurden. Rekurse waren möglich, aber es gab ohnehin lange Verzögerungen. Vor allem aus Zürich und Basel kamen viele Ablehnungen. Die Schweizer kaufmännischen Vereine sprachen sich gegen eine Rückkehr aller ehemaligen Soldaten aus der Schweiz aus. Es gab Ablehnungen mit der Begründung, die Stelle sei bereits anderweitig vergeben oder die Stelle könne mit Schweizer Arbeitslosen besetzt werden oder der Betrieb habe keine

29 StAKo, S II 7402; René DEL FABBRO, *Transalpini. Italienische Arbeitswanderung nach Süddeutschland im Kaiserreich 1870–1918*, Osnabrück 1996, S. 277–282; Fotos zu den Italienern von 1914 und 1919 in der Sammlung Joseph Fischer, Stadtarchiv Konstanz, Mappen 79 und 138, darunter ein Gedenkstein für zwölf in Konstanz verstorbene italienische Soldaten vom Januar 1919.

30 StAKo, S II 7634, 8344; Mitteilungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, 31. März 1920.



Zukunft oder aber die Ehefrau des Soldaten wünsche seine Rückkehr nicht. Ende Juni 1919 kam es in Bern zu Verhandlungen zwischen Vertretern von drei deutschen Reichsministerien und der Schweizer Regierung, die aber ohne konkretes Ergebnis blieben. Die Deutschen drängten auf Beschleunigung der Verfahren, die Schweizer verwiesen auf die Zuständigkeiten von Kantonen und Gemeinden. Auf Schweizer Seite nahm auch der Leiter der 1917 gegründeten Zentralstelle für Fremdenpolizei Dr. Heinrich Rothmund teil, der in der Zeit des Dritten Reiches eine umstrittene Rolle bei der Aufnahme oder Abweisung von jüdischen Flüchtlingen spielte. Schließlich wurde in Singen eine Reichsfürsorgestelle eingerichtet, um diese an der Schweizer Grenze gestrandeten Soldaten beim Übergang in Arbeit und Wohnung im zivilen Leben zu unterstützen. Sie haben sich für ihren Einsatz für das Vaterland sicher ein anderes Ergebnis vorgestellt<sup>31</sup>.

### Nachwirkungen

Bereits am 9. November 1918 schlossen sich Heimkehrer der letzten beiden Austauschtransporte im Konstanzer „Burghof“ zu einem „Bund der Kriegsgefangenen“ zusammen, der sich für die Rückkehr aller deutschen Kriegsgefangenen einsetzten wollte. Treibende Kraft war Wilhelm Freiherr von Lersner, im Krieg Vernehmungsoffizier in der Austauschstation Konstanz. Aus diesem und anderen regionalen Zusammenschlüssen entwickelte sich im März 1919 die „Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener“ unter der Führung von Lersner. Diese plante mit der Stadt Konstanz für das Jahr 1935 in Konstanz ein Treffen der Austauschsoldaten mit Kundgebung, Filmvorführungen und Denkmalenthüllung, zu dem auch Delegationen aus Frankreich und England eingeladen wurden. Der Termin wurde dann auf den 28./29. Mai 1938 verschoben; die Reichsvereinigung war inzwischen in die NS-Kriegsopfervereinigung überführt worden. Das Treffen wurde schließlich auf Anfang Juni 1939 verlegt, kam aber dann wegen der wachsenden politischen Spannungen nicht mehr zustande<sup>32</sup>.

### Zweiter Weltkrieg

Zu Beginn des Frankreichfeldzuges von 1940 ging man in Konstanz davon aus, dass die Austauschtradition des 1. Weltkriegs wieder aufgegriffen würde. Wegen der kurzen Dauer dieses Feldzuges kam es aber nur zu kleineren Aktionen für Zivilpersonen. Deutsche Kriegsgefangene und Zivilinternierte mussten in Frankreich auf der Stelle freigelassen werden. Ende 1940 wurden in einer einseitigen Aktion verwundete und kranke französische Kriegsgefangene über Konstanz und die Schweiz in Lazarettzügen nach Frankreich zurückgeführt. So

31 GLAK, 456 F 138 (Abfertigungsstelle Deutsche Wehrmänner in der Schweiz, 1918–20), Bde. 1–6.

32 StAKo, S II 3052; WEILAND (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 21–25.

sorgt *Deutschland für seine Gegner*, titulierte die „Deutsche Bodensee-Zeitung“ vom 19. November 1940. Ein Verwundeten austausch kam erst im November 1944 zwischen Deutschland und der neuen französischen Armee (FFI) zustande. Es folgte im Januar 1945 noch ein komplizierter Verwundeten- und Zivilistenaustausch zwischen Deutschland, England und den USA. Die Stadt Konstanz erhoffte sich eine offizielle Anerkennung als Lazarettstadt und durch die Anwesenheit von Kriegsgefangenen der Feindmächte den Schutz vor Bombardierungen<sup>33</sup>.

### Lerchenberg bei Meersburg

In der Schweiz sind etwa 190 deutsche Internierte verstorben. Noch heute bestehen dort drei deutsche Soldatenfriedhöfe, in Luzern, auf dem Gelände der deutschen Hochgebirgsklinik in Davos und ein Sammelgrab in Chur. Da die Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929 nur die Kriegsparteien zur Respektierung der Soldatengräber verpflichtete, fingen ab 1938 Schweizer Gemeinden an, Einzelgräber von internierten Soldaten aufzulassen. Das Projekt eines zentralen deutschen Soldatenfriedhofs auf einer Höhe oberhalb von St. Gallen, mit einem stattlichen, von Deutschland aus sichtbaren Turm mit Reliefs von Soldaten, scheiterte am öffentlichen Proteststurm in St. Gallen. Daraufhin wurden im Sommer 1938 69 verstorbene Internierte, darunter einige Zivilinternierte und eine Ehefrau, exhumiert und in Kindersärgen nach Konstanz provisorisch in die Friedhofshalle überführt. Auf dem Lerchenberg zwischen Meersburg und Hagnau begann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge mit dem Bau einer von der Schweiz aus sichtbaren Totenburg. Die Überführung der Toten auf einem mit Fackeln erleuchteten Schiff nach Meersburg in die noch nicht fertige Anlage erfolgte in einem nächtlichen militärischen Trauerzeremoniell im Dezember 1938. Der Lerchenberg sollte die zentrale Gedenkstätte für die deutschen Soldaten werden, die in Kriegsgefangenschaft verstorben waren. Weitere Überführungen, vor allem aus Frankreich, waren geplant, doch im Krieg wurde der Bau eingestellt. Nach dem Krieg, nach endlosen Diskussionen über Fortsetzung oder Rückbau, wurde die Anlage mit christlichen Motiven umgestaltet und 1964 als Gedenkstätte für die Vermissten beider Weltkriege eingeweiht. Erst im Oktober 2011 hat der Volksbund vor Ort eine Informationstafel angebracht, die sowohl die Schweizer Vorgeschichte als auch das Totenburg-Projekt des Dritten Reiches erläutert<sup>34</sup>.

33 Arnulf MOSER, *Die Grenze im Krieg. Austauschaktionen für Kriegsgefangene und Internierte am Bodensee 1944/45*, Konstanz 1985.

34 Diana ECKER / Wolfgang FEGER / Oliver KELLENBERGER, *Ehrenstätte Lerchenberg bei Meersburg*, in: *Bodensee-Hefte* 43 (1993) S. 60–65; DIESS., *Ehrenstätte Lerchenberg bei Meersburg: einst eine Totenburg für deutsche Soldaten aus der Schweiz*, in: *Leben am See* 11 (1994) S. 298–301.



# Verfolgt im Nationalsozialismus – zur Geschichte der Familie des Reichskanzlers Hermann Müller

Von

*Bernd Braun*

Die Berichterstattung über die Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und ihre Familien nimmt in den gedruckten wie in den elektronischen Medien breiten Raum ein. Alle politisch bewussten Bürger und Bürgerinnen dieses Landes waren 1980 Zeitzeugen der Scheidung von Willy Brandt und seiner Ehefrau Rut, die mächtig am Image des damaligen SPD-Vorsitzenden gekratzt hat; sie waren Zeitzeugen des öffentlichen Todes von Hannelore Kohl und Loki Schmidt; sie haben wahrgenommen, wie die Söhne von Willy Brandt und Helmut Kohl in Büchern und Interviews ihr problembehaftetes Verhältnis zu ihren Vätern abarbeiten, während die Tochter von Helmut Schmidt als Finanzexpertin in politischen Talkshows im Fernsehen auftritt; sie lesen Kommentare über die zweite Frau Helmut Kohls und die vierte Frau Gerhard Schröders oder sehen im politischen Kabarett Sketche, in denen auf Joachim Sauer, den Gatten von Angela Merkel, angespielt wird. Die Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland – von den Bundespräsidenten ganz zu schweigen – und ihre Familien sind also ein fester Bestandteil der öffentlichen Wahrnehmung, des öffentlichen Bewusstseins und der politischen Kultur.

Ganz anders sieht es mit den zwölf Reichskanzlern der Weimarer Republik aus. Aufgrund der Kürze ihrer Amtszeiten standen sie und ihre Familien weniger im Rampenlicht der Öffentlichkeit als ihre Nachfolger seit 1949. Darüber hinaus spielen sie in der Memorialkultur der Bundesrepublik Deutschland so gut wie keine Rolle; auch die historische Forschung über sie weist bis heute erhebliche Defizite auf. Wenn man sich schon kaum mit den Reichskanzlern beschäftigt, so ist es natürlich nicht verwunderlich, dass bisher auch kaum jemand ihren Familienhintergrund und ihre Familiengeschichte untersucht hat.

\* Es handelt sich bei diesem Aufsatz um die erweiterte und überarbeitete Fassung eines Vortrages, den ich am 30. Januar 2013 im Generallandesarchiv in Karlsruhe gehalten habe. Gewidmet sei dieser Aufsatz mit Dank für ihre Unterstützung Frank Miller, einem Neffen von Hermann Müller in Newark/Delaware (USA), Oded Neumann, einem Großneffen Hermann Müllers, Catha Rambusch, einer ehemaligen Schülerin von Erika Müller, die heute in New York lebt sowie Aribert Rösler und seiner Schwester Ingrid Hunziker, den Erben von Annemarie Müller.

Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht die Familie von Reichskanzler Hermann Müller. Bei keinem anderen Weimarer Regierungschef ist die Diskrepanz zwischen seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte wie für die Geschichte des deutschen Parlamentarismus und diejenige der deutschen Arbeiterbewegung und der Vernachlässigung durch die historische Forschung so eklatant. Bis heute gibt es keine wissenschaftliche Biographie über den ersten sozialdemokratischen Außenminister in der deutschen Geschichte, der 1919 den Versailler Vertrag unterschrieb, den zweimaligen Reichskanzler der Weimarer Republik und den rund zwölf Jahre amtierenden Partei- und Fraktionsvorsitzenden der SPD<sup>1</sup>. Der vorliegende Beitrag soll einen weiteren Baustein zu dieser Biographie liefern. Darüber hinaus spiegeln sich im Schicksal der Familie von Hermann Müller exemplarisch die menschliche Tragödie und die nach 1945 noch jahrzehntelang spürbaren Folgen, die in Deutschland und Europa durch die NS-Diktatur verursacht wurden.

Die Ausgangslage, um sich mit der Geschichte der Familie von Hermann Müller auseinander zu setzen, ist allerdings denkbar ungünstig. In der wichtigsten Personenbiographie im deutschen Sprachraum, der Neuen Deutschen Biographie (NDB), ist natürlich auch ein Eintrag über Hermann Müller vorhanden. Den Kopf einer jeden solchen Kurzbiographie in der NDB bilden bekanntlich genealogische Angaben.

**Müller(-Franken), Hermann, Reichskanzler, \* 18. 5. 1876 Mannheim, † 20. 3. 1931 Berlin-Tempelhof. (konfessionslos)**

V Georg Jakob (\* 1843) aus Güdigen b. Saarbrücken, Schaumweinfabr. u. Weinhändler, seit 1888 in Niederlöbnitz b. Dresden; M Karoline Vogt (1849–n. 1931, ev.) aus Frankfurt/Main; ♂ 1) N. N.; 2) Gottliebe Jaeger; 1 T aus 1) Dr. med. Annemarie Wanzlik-Müller, Zahnärztin im Saarland, dann in B., 1 T aus 2) Erika Biermann, Sekr. v. Rudolf Breitscheid.

Die genealogischen Angaben über Hermann Müller in der NDB (vgl. Anm. 2).

Die Lebensdaten sind bei den Eltern Hermann Müllers unvollständig, bei den Ehefrauen und den Töchtern fehlen sie ganz. Die erste Ehefrau war dem Verfasser des Eintrags in der NDB völlig unbekannt<sup>2</sup>. Warum, so könnte man fragen, hat sich bisher

niemand die Mühe gemacht, diese wenigen Daten zu überprüfen und wenn nötig zu ergänzen? Zum einen gilt Familienforschung innerhalb der Historiker-

1 Vgl. zur Biographie Hermann Müllers: Akten der Reichskanzlei, Das Kabinett Müller I (1920), bearb. von Martin VOGT, Boppard am Rhein 1971; DERS., das Kabinett Müller II (1928–1930), 2 Bände, Boppard am Rhein 1970; Andrea HOFFEND, „Mut zur Verantwortung“. Hermann Müller, Parteivorsitzender und Reichskanzler aus Mannheim, Mannheim 2001; Bernd BRAUN, „Solange man schnaufen kann, muss man kämpfen!“ – Zu Krankheit und Tod von Reichskanzler Hermann Müller, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 157 (2009) S. 403–428; DERS., Die Weimarer Reichskanzler. Zwölf Lebensläufe in Bildern, Düsseldorf 2011, besonders S. 134–167; DERS., Die Reichskanzler der Weimarer Republik. Von Scheidemann bis Schleicher, Stuttgart 2013.

2 Vgl. Martin VOGT, „Müller, Hermann“, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1997) S. 410–414.

zunft nicht gerade als der modernste Forschungszweig, sondern vielmehr als besonders „verschnarchte“ Teildisziplin. Wer sich heute am historischen Markt behaupten möchte, muss einen möglichst innovativen Forschungsansatz wählen. Über allen in Teilen sicher auch notwendigen Theoriendebatten sollte man aber die Grundlagenforschung innerhalb der Historiographie nicht vernachlässigen. Ohne ihren familiären Hintergrund und ihre privaten Prägungen zu kennen, lässt sich eine historische Persönlichkeit nicht oder nur unzureichend deuten. Zum anderen – so muss man als entschuldigendes Moment hinzufügen – ist es alles andere als einfach, nach Menschen mit dem nicht gerade seltenen Familiennamen Müller zu fahnden, zumal, wenn sich ein Teil dieser Familiengeschichte in den ehemaligen deutschen Ostgebieten abspielt. Durch zahlreiche Anfragen an Stadtarchive, Standes-, Einwohnermelde- und Kirchenbuchämter, durch die Auswertung von Nachlässen, Personal- und Wiedergutmachungsakten sowie die mitunter detektivische Suche nach Verwandten und Erben der Familie Müller konnten die Ergebnisse dieses Beitrages zusammengetragen und die Lücken in der Familiengeschichte weitgehend geschlossen werden.

#### Die Familiengeschichte bis zum Tod Hermann Müllers

Das erste in der NDB fehlende Datum ist der Todestag des Vaters von Hermann Müller. Georg Jakob Müller, der in seiner Jugend fünf Jahre in der Champagne gelebt und dort die Produktion von Schaumwein von der Pike auf gelernt hatte, nahm 1888 das Angebot an, als technischer Direktor die traditionsreiche Schaumweinfabrik Uhlitzsch, Richter & Co. in Niederlöbnitz, heute ein Stadtteil von Radebeul unweit nördlich von Dresden, zu übernehmen. Bei dem 1836 gegründeten Unternehmen handelte es sich um die älteste Sektkellerei Sachsens und die zweitälteste ganz Deutschlands<sup>3</sup>. Die neue berufliche Tätigkeit hatte den Umzug der Familie Müller – neben den Eltern die vier Kinder Hermann, Heinrich, Marie und Hans – von Mannheim nach Niederlöbnitz zur Folge. Der zu diesem Zeitpunkt zwölfjährige Hermann Müller sollte seinen Geburtsort Mannheim erst im Jahr 1906 anlässlich des dort abgehaltenen SPD-Parteitag wiedersehen. Nur wenige Jahre nach dem Umzug der Familie nach Sachsen verstarb Georg Jakob Müller am 21. Juli 1892 im Alter von nur 48 Jahren nach kurzem Krankenlager an einem Leberleiden<sup>4</sup>. Die „Kötzschenbrodaer Zeitung“ widmete dem Verstorbenen einen kurzen Nachruf, in dem es heißt: *Herr Müller, welcher der Fabrik seit 5 Jahren vorstand, hat es verstanden, dieselbe zu einer noch nie dagewesenen Höhe zu bringen, unter seiner Leitung errangen die Löbnitzer Schaumweine mehrere hervorragende Preise, unter*

3 Vgl. Jörg BERNUTH, Der Weinbau an der Elbe. Ein Beitrag über die geschichtliche Entwicklung des Elbtal-Weinbaus von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wiesbaden 1984, besonders S. 26 f.

4 Begräbnisregister der Friedenskirche in Altkötzschenbroda; Eintrag 135 von 1892; geboren war Georg Jakob Müller am 26. November 1843 in Güdigen bei Saarbrücken.





Elfriede Tockus, die erste Ehefrau Hermann Müllers (Frank Miller).

*seiner Leitung wurden diese Weine weit über Deutschlands Grenzen bekannt*<sup>5</sup>. Bedeutung und Geschichte des auch als Champagnerfabrik Niederlößnitz firmierenden Unternehmens und der Nachruf stehen in krassem Gegensatz zu der (Fehl-)Einschätzung von Martin Vogt, der in einem Kurzporträt über Hermann Müller schreibt, dieser sei der „Sohn eines nicht sonderlich erfolgreichen Fabrikdirektors“ gewesen<sup>6</sup>.

Handelt es sich bei dem Todesdatum seines Vaters nun um genealogisches Luxuswissen oder hat es eine Bedeutung für Hermann Müllers Biographie? Ja, sogar eine eminente Bedeutung, denn der plötzliche Ausfall des Familienernähers zwang seine beiden ältesten Söhne Hermann und Heinrich, die Schulausbildung am Drei-König-Realgymnasium in Dresden-Neustadt abzubrechen, da ihre Mutter Caroline Müller das Schulgeld nicht mehr aufbringen konnte. Hermann Müller trat eine Lehrstelle als Handlungsgehilfe bei einer Niederlassung von Villeroy & Boch in Frankfurt am Main an, der Heimatstadt seiner Mutter, wo er sich noch als 17-Jähriger der Sozialdemokratie anschloss – sicher ein ungewöhnlicher Schritt für den Sohn eines Fabrikdirektors. Wäre der Vater nicht gestorben, hätte Hermann Müller stattdessen das Abitur ablegen und anschließend studieren können – er wäre ohne die Erfahrung, dass Bildung im Kaiserreich vom finanziellen Status des Elternhauses abhing, vermutlich niemals Sozialdemokrat geworden.

Nach Beendigung seiner Lehrzeit wechselte Hermann Müller an eine weitere Niederlassung von Villeroy & Boch in Breslau, bis er 1899 die Redaktion der sozialdemokratischen „Görlitzer Volkszeitung“ übernahm und von nun an als hauptamtlicher Funktionär der Sozialdemokratie fungierte. In Breslau begegnete er seiner ersten Ehefrau, der am 9. September 1878 in Rybnik in Oberschlesien geborenen Jüdin Elfriede Tockus, Tochter des bereits verstorbenen Gemeindedieners Simon Tockus und dessen Ehefrau Luise (1840–1905)<sup>7</sup>. Ende Dezember 1901 fand die Verlobung statt, am 24. März 1902 heirateten die beiden in Berlin<sup>8</sup>. Überschattet wurde die junge Ehe dadurch, dass Elfriede Müller an der damaligen Volksseuche Tuberkulose litt. Als sie 1905 schwanger wurde, entschieden sich beide Eltern entgegen dem Rat der Ärzte nicht dazu, das Kind abtreiben zu lassen<sup>9</sup>. Am 26. Oktober 1905 kam Anna Maria Müller in Görlitz

5 „Kötzschenbrodaer Zeitung“ Nr. 59 vom 23. Juli 1892 („Am Donnerstag verschied ...“).

6 Martin VOGT, Hermann Müller, in: Wilhelm VON STERNBURG (Hg.), Die deutschen Kanzler. Von Bismarck bis Merkel, Berlin 2006, S. 251–271, Zitat S. 252.

7 Staatsarchiv in Kattowitz; Geburtsurkunde von Elfriede Tockus.

8 Verlobungs- und Heiratsanzeige in der „Görlitzer Volkszeitung“ Nr. 150 vom 24. Dezember 1901 bzw. Nr. 37 vom 29. März 1902.

9 Archiv der sozialen Demokratie (künftig: AdsD) in Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1982 T–Z, Information aus einem Brief von Annemarie Müller an Fritz Heine vom 13. September 1982.

zur Welt. Ihre Mutter Elfriede überlebte die Geburt nur um fünf Wochen; sie starb am 28. November 1905 im Alter von nur 27 Jahren. In einem Nachruf der „Görlitzer Volkszeitung“ heißt es unter anderem: *Die Beerdigung der Genossin Elfriede Müller [...] fand unter sehr zahlreicher Beteiligung der Genossinnen und Genossen statt. Ein Zeichen dafür, dass die junge Dulderin sich in weiten Kreisen großer Sympathien erfreute. Die Verstorbene war die Tochter eines jüdischen Kantors [sic!] und wurde die Beerdigung nach dem Ritus der mosaischen Religion vollzogen, der die Verstorbene bis an ihr Lebensende anhing. Zahlreiche Kranzspenden aus Görlitz, aus Breslau, aus dem Liegnitzer Wahlkreise, aus der Lausitz und aus Sachsen wurden an der Bahre der so früh Dahingeshiedenen niedergelegt. Aus der großen Anzahl der reichen Kranzspenden mit ergreifenden Widmungen in poetischer und prosaischer Form sei hier nur eine hervorgehoben. Auf der Schleife des Kranzes, den die Redakteure der Sächs.[ischen] Arbeiterz[ei]t[un]g der ‚Mikämpferin ihres Kollegen‘ gewidmet hatten, standen die Worte: ‚Der für das Leben ihres Kindes Gestorbenen‘<sup>10</sup>.*

Das Grab von Elfriede Müller kann man bis heute auf dem jüdischen Friedhof an der Biesnitzer Straße in Görlitz besuchen, der während der NS-Zeit nur wenig in Mitleidenschaft gezogen wurde<sup>11</sup>. Anna Maria oder Annemarie Müller, wie sie genannt wurde, wusste um die Umstände ihrer Geburt und sollte davon ein Leben lang psychisch belastet sein. 1906 wurde ihr Vater Hermann Müller auf dem SPD-Parteitag in Mannheim in den Parteivorstand der SPD gewählt, was seinen Umzug von Görlitz nach Berlin notwendig machte. In den Jahren bis 1909 lebte Annemarie wohl über einen längeren Zeitraum bei Hugo Neumann (1869–1929), dem Besitzer des Kaufhauses Crohn in Eilenburg in Sachsen, und dessen Ehefrau Anna Neumann (1870–1943), geborene Tockus, einer Schwester von Elfriede Müller<sup>12</sup>.

Am 29. Mai 1909 heiratete Hermann Müller in Berlin ein zweites Mal: die in Hirschberg in Schlesien am 13. August 1878 geborene Gottliebe Jäger, die er in Görlitz kennengelernt hatte, wo sie von 1901 bis 1909 als Lehrerin tätig gewesen war. Am 29. April 1910 kam die zweite Tochter Erika in Berlin zur Welt, die von ihrer Mutter „Wurschtel“ genannt wurde. Spätestens seit 1913 lebte auch Hermann Müllers Mutter Caroline oder kurz Lina Müller mit in der Berliner Wohnung in der Moltkestraße 3 im Bezirk Tempelhof<sup>13</sup>. Beide Töchter besuchten die Luise-Henriette-Schule in der Germaniastraße in Tempelhof und legten

10 „Görlitzer Volkszeitung“ Nr. 283 vom 3. Dezember 1905 („Die Beerdigung der Genossin Elfriede Müller ...“).

11 Vgl. Der Jüdische Friedhof Görlitz, hg. vom Caritasverband der Diözese Görlitz e.V., Görlitz 2005.

12 Dies geht aus einem Schreiben von Hugo Neumann an Hermann Müller vom 12. März 1929 hervor; AdsD Bonn, NL Hermann Müller, IV. Nr. 336.

13 AdsD Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1978 A–F, Brief von Otto Bartels (Sohn des SPD-Parteivorstandsmitglieds Friedrich Bartels) an Fritz Heine vom 21. Mai 1978.



Hochzeitsfoto von Hermann Müller und seiner zweiten Frau Gottliebe Jäger (Aribert Rösler).

dort die Reifeprüfung ab; Annemarie am 25. Februar 1925, Erika drei Jahre später am 17. Februar 1928<sup>14</sup>. Als Hermann Müller im Juni 1928 seine zweite Kanzlerschaft antrat, zog er mit seiner Familie in die Reichskanzlei in der Wilhelmstraße 77 um – ein Signal dafür, dass er seine Regierung nicht als Übergangskabinett verstanden wissen wollte.

In einem Brief aus dem Jahr 1979 erinnert sich Annemarie Müller an ihren Vater: *Sonntags ging er mit uns von 10 Uhr 20 bis 11 Uhr 20 spazieren. Er konnte dann durch den halben Tiergarten gegangen sein, er war Punkt 11 Uhr 20 vor der Haustür. [...] Ansonsten war mein Vater ein sehr aufrechter, ruhiger, korrekter Charakter, der sich nie etwas zuschulden kommen ließ, pünktlich, der auch uns nach preußischem Kommand erzog, was mir in der Nazizeit zustatten kam*<sup>15</sup>.

Obwohl seine Tochter hier die preußische Disziplin des Vaters betont, so war es andererseits ein ausgesprochen fortschrittliches Elternhaus. Hermann Müller finanzierte seinen beiden Töchtern ein Studium in Fächern, die damals noch als

14 Vgl. zur Geschichte der Schule, die auch heute noch existiert: 100 Jahre mit Luise-Henriette. Die Geschichte der Luise-Henriette-Schule 1895–1995, von Karl-Heinz ECKHARDT und Rainer JACOB [Berlin 1995].

15 Brief von Annemarie Wanzlik-Müller an den Historiker Klaus-Erich Rieseberg vom 13. 11. 1979; seit 2012 im Besitz des Verfassers.





Die Familie von Hermann Müller auf der Gartenterrasse der Reichskanzlei, v.l.n.r.: Ehefrau Gottliebe, Schwester Marie Günther, Tochter Erika, der Reichskanzler, Mutter Caroline und vermutlich Tochter Anna Maria (Frank Miller).

ausgesprochene Männerdomänen galten: Annemarie studierte Zahnmedizin an den Universitäten Leipzig, Berlin und Bonn. Am 25. Juli 1929 wurde sie an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn bei Alfred Kantorowicz (1880–1962) mit einer zahnmedizinischen Dissertation promoviert, deren Widmung lautet: „Meinem lieben Vater in Dankbarkeit“<sup>16</sup>. Erika studierte Jura an den Universitäten Heidelberg, Berlin und Frankfurt. Beide Töchter engagierten sich innerhalb der Sozialdemokratie, Annemarie wurde 1925 Mitglied der SPD, Erika trat der Arbeiterjugend und der sozialistischen Studentenschaft bei<sup>17</sup>.

Als Hermann Müller am 20. März 1931 im Alter von nur 54 Jahren an den Folgen eines Gallenleidens starb, organisierte die sozialdemokratische Arbeiterbewegung eine der gewaltigsten Trauerkundgebungen, die Berlin bis dahin gesehen hatte. Am 26. März, einem Donnerstag, also einem normalen Werktag, führte ein Trauerzug von der damaligen SPD-Parteizentrale in der Lindenstraße 3 durch die Wilhelmstraße, über den Boulevard Unter den Linden durch das Brandenburger Tor, vorbei am Reichstag, wo Reichspräsident Paul Löbe (1875–1967) eine Trauerrede hielt, bis zum Krematorium Gerichtsstraße im Bezirk Wedding. Mehrere Tausend Mitglieder des Reichsbanners und der Arbeiterjugend, ein Dutzend Musikkapellen, Abordnungen der zwanzig sozialdemokratischen Berliner Kreisorganisationen, Angehörige und internationale Gäste bildeten den offiziellen Trauerzug, in den sich mehrere zehntausend Menschen einreihen und für den an den Straßen, die der Zug passierte, mehrere Hunderttausend Trauernde und Schaulustige Spalier bildeten. Vielleicht das ergreifendste Bild war, dass die 81-jährige Mutter Caroline Müller von einem Fenster des Reichstagsgebäudes aus die Trauerzeremonie für ihren ältesten Sohn verfolgte<sup>18</sup>. Das linksliberale „Berliner Tageblatt“ fasste zusammen, dass Berlin *im Bann dieser gewaltigen Trauerkundgebung gestanden* habe und kritisierte die nach seiner Meinung von der Polizei zu niedrig eingeschätzten Teilnehmerzahlen: 50.000 Menschen im Trauerzug und weitere 350.000 an den Straßenrändern<sup>19</sup>. Nach Einschätzung von Hermann Pünder (1888–1976), Staatssekretär in der Reichskanzlei und Mitglied der katholischen Zentrumspartei, habe es sich um ein „fast königliches Leichenbegängnis“ gehandelt<sup>20</sup>. Hermann Müllers

16 Anna Maria MÜLLER, Über die Tiefe der Zahnfleischtaschen bei Jugendlichen, Breslau 1929.

17 Angaben auf der Mitgliedkarte der SPD-Neukölln für Annemarie Müller; Auskunft der Kreisgeschäftsführerin Yvonne Opprower vom 17. Oktober 2012; Bundesministerium der Justiz, Wiedergutmachungsakten Erika Müller-Biermann P 98 M 111, Wiedergutmachungsantrag vom 7. Dezember 1956.

18 „Berliner Tageblatt“ Nr. 146 vom 27. März 1931 („Der Trauerzug für Hermann Müller“).

19 „Berliner Tageblatt“ Nr. 146 (Morgenausgabe) vom 27. März 1931 („Hermann Müllers letzte Fahrt“) und Nr. 147 (Abendausgabe) vom 27. März 1931 („Die grossartige Trauerfeier für Hermann Müller“).

20 Hermann PÜNDER, Politik in der Reichskanzlei. Aufzeichnungen aus den Jahren 1929–1932, hg. von Thilo VOGELANG, Stuttgart 1961, S. 29 f.



Urne wurde auf dem Friedhof in Friedrichsfelde bestattet, der sich seit der dortigen Beisetzung von Wilhelm Liebknecht im Jahr 1900 zum Sozialistenfriedhof Berlins entwickelt hatte. Am 4. Dezember 1950 wurden Urne und Grabstein Hermann Müllers in die von der SED neu geschaffene Gedenkstätte der Sozialisten umgebettet, die man noch heute besuchen kann<sup>21</sup>.

#### Die Familie Müller bis zum Beginn der NS-Diktatur

Natürlich bedeutete der Tod Hermann Müllers einen tiefen Einschnitt für seine Angehörigen, aber erst die sogenannte Machtergreifung Hitlers sollte die Strukturen dieser Familie dauerhaft zerstören. Dass dies so kommen würde, deutet schon der Tagebucheintrag von Joseph Goebbels vom 21. März 1931 an: *Hermann Müller gestern abend gestorben. Ein Landesverr.[äter] weniger*<sup>22</sup>. In den 22 Monaten bis zum 30. Januar 1933 gab es noch einige wichtige Veränderungen innerhalb der Familie Müller. Rund vier Monate nach dem Tod ihres Vaters heiratete Erika Müller am 31. Juli 1931 den sieben Jahre älteren jüdischen Journalisten Berthold Biermann, mit dem sie länger als zwei Jahre verlobt gewesen war. Reichspressechef Walter Zechlin (1879–1962), dessen Amt dem des heutigen Regierungssprechers vergleichbar ist, berichtet in seinen Memoiren, dass Erika Müller sich bei ihm 1929 dafür eingesetzt habe, ihrem Verlobten Berthold Biermann, der zuvor bis Mai 1929 bei der linksliberalen Tageszeitung „Berliner Börsen-Courier“ als Journalist gearbeitet hatte, eine Stelle im Reichspresseamt zu verschaffen. Tatsächlich erhielt Biermann zum 1. Oktober 1929 eine Stelle als Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes, bis er am 30. September 1932 unter der Regierung Franz von Papen aus politischen Gründen entlassen wurde. Anschließend arbeitete er als Korrespondent bei der „Vossischen Zeitung“. Von der Protektion Biermanns durch seine Tochter Erika durfte Hermann Müller nichts erfahren, da er – so Zechlin – „von einer geradezu peinlichen inneren Korrektheit“ gewesen sei<sup>23</sup>. Zechlin deutet an, dass Hermann Müller von dem Verlobten seiner Tochter nicht über die Maßen begeistert war; sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein, so hätte Hermann Müller ein gutes Gespür bewiesen, denn die Ehe hielt nur wenige Jahre, war aber natürlich nach dem 30. Januar 1933 eine zusätzliche Belastung für Erika Müller oder Erika Biermann, wie sie jetzt für zwei Jahrzehnte offiziell hieß.

Während Erika weiterhin Jura studierte und im April 1933 das Referendarexamen in Frankfurt am Main ablegte, hatte sich Annemarie beruflich etabliert.

21 Auskunft des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin vom 14. März 2008; vgl. Heinz VOBKE, Geschichte der Gedenkstätte der Sozialisten in Berlin-Friedrichsfelde, (Ost-)Berlin 1982.

22 Joseph GOEBBELS, Tagebücher 1924–1945, hg. von Ralf Georg REUTH, Bd. 2: 1930–1934, München/Zürich 1992, S. 570.

23 Walter ZEHLIN, Pressechef bei Ebert, Hindenburg und Kopf. Erlebnisse eines Pressechefs und Diplomaten, Hannover 1956, S. 68 f.

Nach eineinhalb Jahren als Assistenzärztin ließ sie sich im Herbst 1931 mit einer eigenen Praxis in der Wilhelmstraße 33a in Berlin-Lichtenberg nieder und arbeitete seit dem 1. Oktober 1931 nebenamtlich in der Schulzahnklinik dieses Bezirks. Hermann Müllers Witwe Gottliebe war vermutlich aufgrund von Kürzungen ihrer Witwenrente im Zuge der Sparmaßnahmen der Regierung Brüning spätestens im Februar 1932 zurück in ihre schlesische Heimat nach Hermsdorf am Kynast gezogen (heute ein Ortsteil von Hirschberg oder, auf Polnisch, Jelenia Góra)<sup>24</sup>, während ihre Schwiegermutter Lina Müller am 6. Dezember 1932 in ein Pflegeheim in der Stadt Teltow am südlichen Stadtrand von Berlin eingeliefert wurde. Soweit die Situation der Familie Müller bei der Installierung der Hitler-Diktatur am 30. Januar 1933.

#### Die Familie Müller während der NS-Diktatur

Anlässlich des ersten Todestages ihres Mannes am 20. März 1932 hatte Gottliebe Müller im Namen von Reichskanzler Heinrich Brüning einen Brief folgenden Inhalts vom Staatssekretär in der Reichskanzlei Hermann Pünder erhalten: *Sehr verehrte gnädige Frau! Der heutige Tag ist für Sie und die Ihrigen mit den schmerzlichsten Erinnerungen verknüpft. Ich möchte ihn nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen, zugleich im Namen der Reichsregierung, zum Ausdruck zu bringen, wie sehr wir an diesem Tage Ihrer gedenken, der uns allen und unserer Vaterlande den liebenswerten Menschen und bedeutenden politischen Führer entrissen hat. Der Tod Ihres Gemahls ist gerade in diesen stürmisch bewegten Zeiten ein unersetzlicher Verlust für Deutschland geworden. Seien Sie versichert, sehr verehrte gnädige Frau, dass das Reichskabinett, ich persönlich und namentlich auch der Reichskanzler am heutigen Tage ganz besonders in dankbarer Verehrung des Entschlafenen gedenken*<sup>25</sup>. Keine vierzehn Monate später sollte Gottliebe Müller ganz andere Post aus der Reichskanzlei erhalten.

Die rassische und politische Diskriminierung Hunderttausender von Deutschen ließ nach dem 30. Januar 1933 nur wenige Wochen auf sich warten. Wichtigster Hebel war das am 7. April 1933 erlassene, zumeist in seiner Wirkung unterschätzte, weil äußerst verharmlosend so betitelte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Mit Schreiben vom 1. Juni 1933 wurde Gottliebe Müller mitgeteilt, dass ihre Witwenpension zum 1. Dezember 1933 eingestellt würde<sup>26</sup>. Sie schrieb daraufhin an den Staatssekretär in der Reichskanzlei

24 Die zum 1. Juli 1931 auf 766,50 Reichsmark festgesetzte Witwenrente Gottliebe Müllers wurde über einen Zwischenschritt am 2. Dezember 1931 (701 RM) am 2. März 1932 auf 574,48 RM gekürzt: eine Kürzung um 25 Prozent; Bundesarchiv Berlin; R 43 I 3271 Akte betr. Müller Reichskanzler, Briefe der Reichskanzlei bzw. des Versorgungsamtes Breslau an Gottliebe Müller.

25 Ebd., Brief der Reichskanzlei an Gottliebe Müller vom 21. März 1932.

26 Ebd., Brief des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an Gottliebe Müller vom 1. Juni 1933.

Hans-Heinrich Lammers (1879–1962) einen Brief. Aus diesem Schreiben, das keine Anrede enthält und auf jede Anbietung an die neuen Machthaber verzichtet, stammen die folgenden Sätze: *Mein Mann hat schon in den Jahren 1919/20 als Minister des Äußeren und als Reichskanzler seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt und dafür bei seinem Abgang aus dem Staatsdienst weder Pension noch Übergangsgeld erhalten. Diese Zeit scheint in der vom 1. Juni 1933 aufgestellten Berechnung nicht enthalten zu sein. Ich erlaube mir daher die Bitte auszusprechen, die Berechnung einer Prüfung zu unterziehen, und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass mir wenigstens soviel zugestanden wird, wie das Existenzminimum beträgt. Ich bin in den Jahren 1901 bis 1909 fest angestellte Lehrerin an einer städtischen Schule in Görlitz gewesen und habe bei meinem Abgang zwecks Verheiratung auch keine Abfindungssumme erhalten. Ich wäre demnach auf die Zinsen eines sehr bescheidenen, von meinen Eltern ererbten, aber entwerteten und von meinem Mann hinterlassenen Kapitals angewiesen, wenn mir nicht eine kleine Pension zugestanden würde. Ergebenst Gottliebe Müller*<sup>27</sup>. Die Antwort ist natürlich negativ ausgefallen<sup>28</sup>. Wie sich Gottliebe Müller in den folgenden Jahren durchgebracht hat, ist nicht bekannt. Vermutlich lebte sie vom Erbe Hermann Müllers. Ihre Tochter Erika hat sie nach dem Herbst 1933 mutmaßlich nur noch ein einziges Mal wiedergesehen, als sie sie im Exil in Paris besuchen konnte<sup>29</sup>. Gottliebe Müllers Todesdatum herauszufinden, war äußerst aufwändig. Eine Anfrage beim Stadtarchiv in ihrem Geburtsort in Schlesien brachte schließlich den Erfolg. Auf ihrer dort vorhandenen Geburtsurkunde ist vermerkt, dass sie am 19. Februar 1944 in Bad Warmbrunn im Riesengebirge im Alter von 64 Jahren verstorben ist<sup>30</sup>. Die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente über Hermann Müller wurden vom Oberpräsidenten von Schlesien beschlagnahmt und bilden heute den im Bundesarchiv Berlin vorhandenen Nachlassteil Hermann Müllers. Ob Gottliebe Müller überhaupt noch einen Grabstein erhalten hat, kann nicht beantwortet werden; falls ja, wurde ihr Grab von den neuen polnischen Behörden wohl zeitnah zum Kriegsende – wie fast alle deutschen Gräber – eingeebnet.

Hans-Heinrich Lammers, der von 1933 bis 1945 als Staatssekretär in der Reichskanzlei amtiert hatte, wurde im Wilhelmstraßenprozess in Nürnberg vor Gericht gestellt; von den 21 Angeklagten erhielt er am 13. April 1949 mit 20 Jahren die zweithöchste Haftstrafe, die aber bereits im Januar 1951 auf

27 Ebd., Brief von Gottliebe Müller an Hans-Heinrich Lammers vom 13. Juni 1933.

28 Ebd., Brief des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an Gottliebe Müller vom 25. Juni 1933.

29 Die Reise von Gottliebe Müller nach Paris wird in einem Schreiben von Tony Breitscheid, der Witwe von Rudolf Breitscheid, an das Bundesministerium der Justiz vom 18. Februar 1957 erwähnt; Bundesministerium der Justiz; Wiedergutmachungsakten Erika Müller-Biermann P 98 M 111.

30 Geburtsurkunde von Gottliebe Jäger Nr. 313/1878 des Standesamtes Hirschberg in Schlesien, in Kopie übersandt vom Stadtarchiv Jelenia Góra (Hirschberg) am 27. Oktober 2008.

10 Jahre reduziert wurde<sup>31</sup>. Weitere elf Monate später wurde Lammers im Dezember 1951 – ein typischer Vorgang in der Adenauer-Ära – begnadigt und auf freien Fuß gesetzt. Er starb am 4. Januar 1962 in Düsseldorf. Ob Lammers wohl Pensionszahlungen erhalten hat? Es würde sich lohnen, dieser Frage einmal nachzugehen.

Fast zeitgleich mit Gottliebe Müller gerieten auch Annemarie und Erika Müller in den Strudel der Diskriminierung. Annemarie galt nach den Rassevorstellungen der Nationalsozialisten als Mischling ersten Grades. Sie verlor ihre Stelle als Schulzahnärztin und ihre Kassenzulassung. Dadurch konnte sie ihre Praxis in Berlin-Lichtenberg nicht aufrecht erhalten und siedelte in die Gemeinde Kleinmachnow am südlichen Stadtrand von Berlin über, wo sie in ihrer Wohnung am Zehlendorfer Damm 93 eine Praxis eröffnete, die nur von Privatpatienten aufgesucht werden durfte. Erika Müller wurde im September 1933 als Rechtsreferendarin am Amtsgericht in Bernau bei Berlin entlassen. Da sie keinerlei berufliche Perspektive besaß, folgte sie ihrem Mann, der von einer mehrmonatigen Auslandsreportage für die „Vossische Zeitung“ nicht nach Deutschland zurückgekehrt war, im Oktober 1933 ins Exil nach Paris. Da den drei Frauen die Existenzgrundlage quasi entzogen bzw. stark eingeschränkt war, hatte dies Auswirkungen auf die Situation der Schwiegermutter und Großmutter Caroline Müller.

Am 6. Dezember 1932 war die inzwischen 83-jährige Mutter von Hermann Müller, wie bereits oben erwähnt wurde, in das Pflegeheim Bethesda in der Stadt Teltow am südwestlichen Stadtrand von Berlin eingeliefert worden. Das Evangelische Seniorenzentrum Bethesda, wie die Einrichtung heute heißt, besitzt noch ein Belegbuch von Anfang der 1930er Jahre, dessen schwer entzifferbarer handschriftlicher Eintrag über Caroline Müller neben biographischen Daten (wie dem genauen Geburtsdatum 8. Juni 1849 in Frankfurt am Main) einige weitere bemerkenswerte Angaben enthält<sup>32</sup>. Ab einem gewissen Zeitpunkt trug Louise Ebert (1873–1955), die Witwe von Reichspräsident Friedrich Ebert, die Kosten der Heimunterbringung. Die Ursache dafür dürfte gewesen sein, dass Gottliebe Müller und Louise Ebert enge Freundinnen waren, die sich zu Zeiten der Weimarer Republik regelmäßig zur Kaffeerrunde getroffen hatten<sup>33</sup>. Seit 1. April 1934 – vermutlich hatte auch Louise Ebert Pensionskürzungen hinzunehmen – übernahm dann ein *Sup[erintendent] Diestel* die Zahlungen. Am 6. Februar 1937 ist Caroline Müller nach zwei Jahren Bettlägerigkeit und zunehmender Demenz im 88. Lebensjahr verstorben, einem für damalige Zeiten

31 Vgl. Das Urteil im Wilhelmstrassen-Prozess, mit Einführungen von Robert KEMPNER und Carl HAENSEL, Schwäbisch Gmünd 1950.

32 Auskunft bzw. Kopie des Evangelischen Seniorenzentrums Bethesda vom 13. Juni 2007.

33 AdsD Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1987 M–Q, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 1. August 1987.

sehr hohen Alter. Während des Trauergottesdienstes sprach ein Pf[arrer] Zippel. Die Urne von Caroline Müller wurde auf dem Dresdener Johannisfriedhof in der Güntherschen Gruft beigesetzt, in der unter anderem ihr verstorbener Schwiegersohn Max Günther (1876–1936) beerdigt worden war<sup>34</sup>. Marie Günther geborene Müller (1879–1959), die einzige Schwester von Hermann Müller, schreibt an ihren in die USA ausgewanderten Bruder Heinrich (1877–1963) über die Trauerfeier ihrer Mutter: *Hermanns Witwe, Annemarie, seine Älteste, deren Verlobter, und einige Bekannte waren anwesend. Unsere Kränze und die Blumen von den Bekannten brachten wir im Auto an Hermanns Grab. Die Feier war sehr nett, der Pfarrer gedachte Hermanns auch*<sup>35</sup>.

Was mag einen Superintendenten und einen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin bzw. Brandenburg bewogen haben, sich für die Mutter eines sozialdemokratischen Reichskanzlers einzusetzen und im fünften Jahr der NS-Diktatur dieses von Goebbels so bezeichneten „Landesverrätters“ zu gedenken? Die naheliegende Vermutung, dass beide aus einer inneren Haltung heraus handelten, konkret dem NS-Regime ablehnend gegenüberstanden, lässt sich verifizieren. Max Diestel (1872–1949), seit 1925 Superintendent des Berliner Kirchenkreises Kölln-Land I, war einer der führenden Köpfe der Bekennenden Kirche; er gilt als der eigentliche Entdecker und Mentor von Dietrich Bonhoeffer<sup>36</sup>. Der 1889 geborene Pfarrer Johannes Zippel gehörte seit 1925 der „Bruderschaft sozialistischer Theologen“ an; 1932 wurde er auf eine Pfarrerstelle in Berlin-Steglitz gewählt und engagierte sich während der NS-Diktatur ebenfalls in der Bekennenden Kirche. Wegen regimekritischer Äußerungen wurde gegen ihn im April 1934 ein Disziplinarverfahren „wegen öffentlicher Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Kirchenregierung“ eröffnet. In der Fürbittenliste der Bekennenden Kirche vom April 1942 wird Johannes Zippel als einer von 20 Konzentrationslager-Insassen genannt. Im Dezember 1944 ist er an den Folgen einer Lungenentzündung in Berlin gestorben<sup>37</sup>. Geschichte verläuft selten gerecht. Auch Superintendent Max Diestel wurde für seine Haltung nicht belohnt. Beim Einmarsch der sowjetischen Truppen wurde seine Frau am 26. April 1945 er-

34 Auskunft der Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannis-Friedhofs zu Dresden vom 11. März 2008; die Grabstätte bestand zu diesem Zeitpunkt noch, wenn auch *in einem beklagenswerten Zustand*.

35 Brief von Marie Günther an Heinrich Müller vom 14. Februar 1937; Original im Besitz von Frank Miller in Newark/Delaware, einem Sohn Heinrich Müllers und somit Neffen von Hermann Müller.

36 Vgl. Elke HEINSEN, Bekenntnisgebundenes Wort, Amt und Funktionen. Der Berliner Superintendent Max Diestel in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 1933/34, Berlin 2005.

37 Über Pfarrer Johannes Zippel gibt es bisher nur Informationen im Internet: [http://www.berlin.friedparks.de/such/gedenkstaette.php?gdst\\_id=2500](http://www.berlin.friedparks.de/such/gedenkstaette.php?gdst_id=2500); [http://www.rathay-biographien.de/persoennlichkeiten/Z-/Zippel\\_Johannes\\_F\\_W/zippel\\_johannes\\_f\\_w.htm](http://www.rathay-biographien.de/persoennlichkeiten/Z-/Zippel_Johannes_F_W/zippel_johannes_f_w.htm); beide abgerufen am 22. 12. 2013.

schossen und er selbst durch einen Schuss ins Gesicht getroffen, an dessen Folgen er bis zu seinem Tod 1949 litt<sup>38</sup>.

#### Erika Müller im Exil 1933 bis 1945

Erika Müller konnte mit ihrer juristischen Ausbildung in Frankreich natürlich kaum etwas anfangen, zumal die französische Aufenthaltserlaubnis jede berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausschloss: *Die Mandantin* [Erika Müller] *gab mir an, dass sie verhungert waere, wenn nicht Dr. Breitscheid und seine Frau sie eingeladen haetten, bei ihnen zu leben*, schreibt ihr Rechtsanwalt Joseph Cahn in Erika Müllers Entschädigungsakte<sup>39</sup>. 1935 zog sie bei dem ehemaligen Vorsitzenden der SPD-Reichstagsfraktion Rudolf Breitscheid (1874–1944) und dessen Frau Tony (1878–1968) in deren Wohnung in der Rue Cognacq-Jay Nr. 5 im 7. Arrondissement ein<sup>40</sup>. Sie erledigte die umfangreiche Korrespondenz und tippte die Artikel des früheren engen Vertrauten ihres Vaters, zu dessen Freundeskreis in Paris auch der frühere Reichsfinanzminister Rudolf Hilferding (1877–1941) und dessen Frau Rose (1884–1959) gehörten. Nach eigenen Angaben arbeitete Erika Müller 1937 auch als Sekretärin für den ebenfalls emigrierten jüdischen Kaufmann Sigmund Morgenroth (1874–1963), den Besitzer einer der berühmtesten Sammlungen seiner Zeit von Münzen, Renaissance-Medailen und -Plaketten<sup>41</sup>. Ihr Mann Berthold Biermann hatte sich während des Spanischen Bürgerkrieges zu den Internationalen Brigaden gemeldet und 1937 als Korrespondent einer Presseagentur der spanischen republikanischen Regierung in Barcelona gearbeitet. Im Juni 1937 war er mit einem völlig zerrütteten Nervenkostüm nach Paris zurückgekehrt und musste zur Beobachtung in eine Klinik eingeliefert werden<sup>42</sup>. Erika schreibt darüber am 25. Juni 1937 an ihre Mutter: *Er [Berthold] fuehlt sich im Moment nicht arbeitsfaehig und muesste doch anfangen, wieder etwas Geld zu verdienen, da das wenige, was er noch mitgebracht hat und dazu etwas, was ein Freund von mir ihm inzwischen besorgt hat, aufgebraucht ist. [...] Ich selbst verdiene gerade soviel, um durchzukommen, allerdings kann ich das auch nur, weil ich bei Freunden lebe, bei denen ich*

38 Vgl. HEINSEN, (wie Anm. 36), S. 116, Anm. 1.

39 Entschädigungsamt Berlin; Reg.-Akte 358274 Müller-Biermann, Erika, Brief von Joseph Cahn an den Regierungspräsidenten von Hildesheim (Entschädigungsbehörde) vom 3. Mai 1962.

40 Vor dem 23. August 1935, denn unter diesem Datum weist Rudolf Breitscheid auf einer Postkarte auf den Umstand hin, er könne keinen Logierbesuch aufnehmen, da Erika Biermann bei ihm wohne; vgl.: Der Nachlaß Wilhelm Sollmann, bearbeitet von Ulrike NYASSI, Köln/Wien 1985, S. 77.

41 Vgl. zum biographischen Hintergrund von Sigmund Morgenroth die Autobiographie seines Sohnes: Stephan LACKNER, *Selbstbildnis mit Feder. Ein Tage- und Lesebuch – Erinnerungen*, Berlin 1988; zu seiner Münzsammlung: Ulrich MIDDELDORF/Oswald GOETZ, *Medals and Plaquettes from the Sigmund Morgenroth Collection*, Chicago 1944.

42 Bundesarchiv Berlin; NL 2023 Erika Müller, Briefe von Erika Müller an Prof. Bougouin vom 12. Mai 1937 und an einen „lieben Freund Mozer“ vom 23. Juli 1937.



*fast nichts brauche. Ich bin in der Zeit, wo er in Paris war, immer wieder eingesprungen, habe die Miete aufgebracht ect. aber im Moment kann ich gar nichts machen. Deshalb wollte ich Dich fragen, ob es Dir vielleicht moeglich waere, Berthold die zugelassenen 10 RM zu schicken. Es hilft wenigstens fuer kurze Zeit, und sonst muss man eben sehen. Ich nehme an, er wird Dir bald auch selbst schreiben, aber im Moment ist er so, dass ich alle Dinge fuer ihn erledigen muss*<sup>43</sup>. Wie eine Angabe im späteren Scheidungsurteil der Eheleute Biermann andeutet, markierte das Jahr 1937 den Anfang vom Ende ihrer Ehe<sup>44</sup>. Berthold Biermann machte sich drei Jahre später ohne seine Frau auf den Weg in die USA; am 4. Oktober 1940 kam er in New York an. Bis zum 9. Januar 1941 hatte er Erika nicht ein einziges Mal geschrieben<sup>45</sup>. Gerüchte, die Entfremdung der Eheleute sei darauf zurückzuführen, dass Erika Biermann zu Rudolf Breitscheid mehr als nur ein freundschaftliches Verhältnis unterhalten habe, sind allerdings völlig abwegig<sup>46</sup>.

Diese fünf Jahre Wohngemeinschaft in Paris, die gekennzeichnet waren von der publizistischen und organisatorischen Tätigkeit Rudolf Breitscheids in den verschiedenen Exilanten-Organen bzw. -Vereinigungen, wurden im Mai 1940 durch den Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich abrupt beendet. Das Ehepaar Breitscheid, Rudolf Hilferding und Erika Müller flüchteten nach Marseille, während Rose Hilferding, die sich als Ärztin der Défense Passive (dem passiven Widerstand) zur Verfügung gestellt hatte, zunächst in Paris zurück-

43 Ebd., Brief von Erika Müller an ihre Mutter Gottliebe Müller vom 25. Juni 1937.

44 Scheidungsurteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1952, in Kopie übersandt vom Landgericht Bonn am 27. April 2009; darin heißt es, *der letzte eheliche Verkehr war im Jahre 1937*.

45 AdsD Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1989 L–N; Brief von Fritz Heine an Erika Müller vom 23. November 1989 mit angehängter Kopie eines Briefes von Rudolf Breitscheid an „liebe Freunde“ in den USA vom 9. Januar 1941.

46 Gestreut wird dieses Gerücht von dem Historiker Stefan Appelius, der sich als einzige Quelle auf eine mündliche Auskunft von Marianne Loring, der Tochter von Friedrich Stampfer, aus dem Jahr 1996 stützt; vgl. Stefan APPELIUS (Hg.), „Der Teufel hole Hitler“. Briefe der sozialdemokratischen Emigration, Essen 2003, S. 46 und 53. Als seriöser Historiker hätte Appelius diese Aussage zumindest mit einem Fragezeichen versehen müssen. Dagegen sprechen: der hohe Altersunterschied – Breitscheid war 36 Jahre älter als Erika Müller und damit zwei Jahre älter als ihr Vater Hermann Müller; die Tatsache der Wohngemeinschaft Erika Müllers mit Rudolf und dessen Frau Tony Breitscheid, die eine glückliche Ehe führten. Tony Breitscheid folgte ihrem Mann freiwillig nach Deutschland und begleitete ihn bis in das Konzentrationslager Buchenwald; die Tatsache, dass Tony Breitscheid auch nach 1945 mit Erika Müller bis Mitte der 1960er Jahre in Kontakt stand und dieser als Zeugin für ihre Wiedergutmachung behilflich war; der Umstand, dass Marianne Stampfer Jahrgang 1926 war und dem Ehepaar Breitscheid und Erika Müller nur flüchtig begegnete (sollte sie diese Information von ihrem Vater Friedrich Stampfer aufgeschnappt haben, so ist zu berücksichtigen, dass Friedrich Stampfer und Hermann Müller ein äußerst angespanntes Verhältnis hatten, was Stampfers Urteil über Hermann Müller in seinen Erinnerungsbüchern beeinflusst hat); eine telefonische Auskunft von Frau Anne-Luise Biermann, der zweiten Ehefrau von Berthold Biermann, vom 5. November 2009, die diese Behauptung für absurd hielt.

blieb<sup>47</sup>. Bei der überstürzten Flucht ließ Erika Müller einen Koffer voller persönlicher Dokumente und Gegenstände im Keller des Hauses Rue Cognacq-Jay Nr. 5 zurück, der unter anderem den berühmten Mont-Blanc-Füllfederhalter enthielt, mit dem ihr Vater am 28. Juni 1919 als Reichsaußenminister den Versailler Vertrag unterzeichnet und den ihr ihre Mutter 1933 mit ins Exil gegeben hatte<sup>48</sup>. Vermutlich ist der Koffer von der Gestapo beschlagnahmt worden und der Füller an irgendeinen Gestapomann gelangt, der seine historische Bedeutung natürlich nicht kennen konnte.

Versuche der kleinen Emigrantengruppe, von Marseille aus Frankreich zu verlassen, scheiterten jeweils kurz vor ihrer Realisierung, was in der Literatur bereits oft und ausführlich geschildert wurde<sup>49</sup>. Am 13. September 1940 wurde die kleine Gruppe in Marseille von den französischen Behörden verhaftet und nach Arles verbracht, wo sie in einem Hotel, dem Hotel du Forum, in einer „Residence Forcée“, einer Art Zwangsaufenthalt, leben musste. Auch in dieser Situation wäre eine Flucht vielleicht noch möglich gewesen, aber beide ehemaligen Spitzenpolitiker scheuten die Illegalität, etwa eine Flucht über die grüne Grenze nach Spanien. Erika Müller schrieb 1981 über die Situation in Arles: *Und nun zu Hilferding und Breitscheid in Arles. Es ist richtig, dass nach einigen missglückten Fluchtversuchen eine verzweifelte Stimmung herrschte, die dem Entschlussfassen im Wege stand. Breitscheid hatte große Furcht, in Spanien verhaftet und in ein Franco-Gefängnis geworfen zu werden (er hatte während des Spanischen Bürgerkrieges in vielen Artikeln seine Meinung über Franco ausgedrückt!). Hilferding, dem das Entschlussfassen lebenslang schwer fiel, wollte sich nicht von uns trennen, konnte vielleicht nicht auf eigenen Füßen stehen, wollte nicht allein sein. Übrigens versuchte er, in Arles Gift in einer Pharmazie zu kaufen, aber es gelang ihm nicht, so viel ich weiß*<sup>50</sup>. Eine am 4. Februar 1941 zur Verfügung stehende Passage im Zwischendeck eines Schiffes lehnte das Ehepaar Breitscheid aus Alters- und Gesundheitsgründen ab, während sich Rudolf Hilferding durchgerungen hatte, die unbequeme Passage zu buchen. Der weitere Verlauf ist bekannt: Am 30. Januar 1941 entzogen die französischen Behörden den beiden Sozialdemokraten das Ausreisevisum, am

47 Entschädigungsamt Berlin; Reg.-Akte 67001 Hilferding, Rudolf, eidesstattliche Versicherungen von Erika Müller vom 25. November 1952 bzw. Tony Breitscheid ohne Datum [1952].

48 AdsD Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1984 L–M, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 21. Juli 1984.

49 Vgl. Mit dem Gesicht nach Deutschland. Eine Dokumentation über die sozialdemokratische Emigration; aus dem Nachlaß von Friedrich Stampfer ergänzt durch andere Überlieferungen, hg. von Erich MATTHIAS, bearb. von Werner LINK, Düsseldorf 1968, besonders S. 482–502; Stefan APPELIUS, Heine. Die SPD und der lange Weg zur Macht, Essen 1999, besonders S. 176–190; Varian FRY, Auslieferung auf Verlangen. Die Rettung deutscher Emigranten in Marseille 1940/41, hg. von Wolfgang D. ELFE/Jan HANS, Frankfurt am Main 2009.

50 AdsD Bonn; NL Fritz Heine, Briefwechsel 1981 K–O, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 22. Juli 1981.

9. Februar 1941 wurden sie in Arles verhaftet und von der Vichy-Regierung an die Gestapo ausgeliefert. Hilferding kam noch am 11. Februar 1941 in Gestapo-Haft in Paris ums Leben, Rudolf Breitscheid bei einem britischen Luftangriff auf das Konzentrationslager Buchenwald am 24. August 1944. Erika Müller und Rose Hilferding, die sich inzwischen nach Südfrankreich durchgeschlagen hatte, aber ihren Mann nicht mehr wiedersah, verließen am 30. April Arles und konnten am 6. Mai 1941 in Marseille an Bord des Dampfers „Winnipeg“ gehen. Sie besaßen zwar kein Ausreisevisum aus Frankreich, sondern lediglich ein Einreisevisum in die USA, aber das Schiff fuhr in Richtung der karibischen Insel Martinique, einer französischen Kolonie, so dass die Fahrt als Inlandsreise eingestuft wurde.

Aber auch die Passage über den Atlantik war nicht ohne Hindernisse, zumal die Unterbringung in der 3. Klasse sehr beschwerlich war<sup>51</sup>. Am 26. Mai, 20 Tage nach der Abfahrt, wurde die „Winnipeg“, nur 30 Seemeilen von Martinique entfernt, von dem niederländischen Kanonenboot HRMS Van Kinsbergen aufgebracht und gezwungen, die britische Insel Trinidad anzulaufen, wo die Passagiere erst einmal interniert wurden. Diejenigen Passagiere, die ein Einreisevisum der USA besaßen, darunter Erika Biermann und Rose Hilferding, durften am 6. Juni 1941 an Bord des Dampfers „Evangeline“ gehen, der am 13. Juni 1941 in New York ankam. Der beschlagnahmte französische Dampfer „Winnipeg“ fuhr noch ein Jahr unter kanadischer Flagge, bevor er am 22. Oktober 1942 von einem deutschen U-Boot torpediert und versenkt wurde – ein Hinweis darauf, dass nicht die Abfahrt aus Europa, sondern erst die Ankunft im jeweiligen Exilland das Ende der Lebensgefahr bedeutete.

Am 13. Juni 1941 betraten die beiden Frauen den Boden der USA. Ein Artikel der „New York Times“ vom 14. Juni berichtet über die abenteuerliche Flucht der Passagiere aus Europa. Erika Biermann und Rose Hilferding werden in dem Artikel erwähnt, offensichtlich sind sie auch interviewt, aber leider nicht fotografiert worden<sup>52</sup>. Im Holocaust-Museum in Washington hat sich eine Liste mit den 238 Flüchtlingen an Bord der „Evangeline“ erhalten. Anscheinend war diejenige Person, welche die Liste tippte, damit überfordert, die ungewohnten europäischen Namen korrekt zu erfassen: Erika Biermann erscheint als Nummer 191, geschrieben als *Mrs. Biemann* ohne „r“, Rose Hilferding hat sogar ihr Geschlecht gewechselt und erscheint als Nr. 190 *Mr. Helfindanger*<sup>53</sup>.

51 Fritz Heine zitiert aus Briefen von Erika Müller und Rose Hilferding während eines Zwischenaufenthaltes in Casablanca, dass die Unterbringung auf der „Winnipeg“ *lagermässig, schrecklich primitiv und entmutigend* gewesen sei, Rose Hilferding nannte die Zustände auf dem Schiff kurz nach der Ankunft in New York ein *Inferno*; vgl. Appellus, *Der Teufel* (wie Anm. 46), S. 243, 253 und 278.

52 „New York Times“ vom 14. Juni 1941 („238 on seized Ship arrive in Port“).

53 United States Holocaust Memorial Museum Washington; List of refugee passengers arrived New York on SS Evangeline – June 13, 1941 – from Trinidad.

Am 13. Juni 1941 war Erika Müller der Gefahr nazistischer Verfolgung endgültig entronnen, aber was sollte sie nun anfangen? Ihr Jurastudium war in den USA noch nutzloser als in Frankreich. Sie hatte kein Geld und keine Verwandten (die Ehe mit ihrem Mann bestand zu diesem Zeitpunkt nur mehr auf dem Papier), konnte aber auf das Netzwerk von Emigranten vertrauen, die sich bereits in den USA etabliert hatten. Zunächst wohnte sie bei Bekannten in New York, erhielt Unterstützung von einem Flüchtlingskomitee und begann als wissenschaftliche Hilfskraft bei einem Projekt zur Edition der Sitzungsberichte des britischen Unterhauses unter der Federführung des Historikers Edgar L. Erickson (1902–1968) zu arbeiten. Im Herbst 1942 begann Erika Müller ein Studium der Kunstgeschichte am Institute of Fine Arts in New York<sup>54</sup>. Sie erhielt Stipendien, die von dem Institutsdirektor Walter W. S. Cook (1888–1962) und den beiden deutschen Emigranten Martin Weinberger (1893–1965) aus München und Karl Lehmann (1894–1960) aus Münster befürwortet wurden. Dass das Institute of Fine Arts sich zur neuen beruflichen Heimat für geflüchtete europäische Kunsthistoriker und Archäologen entwickelt hatte, kommentierte dessen Gründungsdirektor Walter Cook mit dem treffenden Bonmot: „Hitler shakes the trees, and I pick up the apples“<sup>55</sup> – Hitler schüttelt die Bäume und ich sammle die Äpfel auf.

Erika Müller absolvierte alle notwendigen Scheine mit sehr guten Noten, aber vollendete ihre Masterarbeit über „Die Skulpturen des Klosters St. Trophime in Arles“ nicht, so dass sie letztlich ohne Abschluss blieb. Ursache war vermutlich ihre neue berufliche Tätigkeit ab Herbst 1944. Sie trat in die Fußstapfen ihrer Mutter und wurde Lehrerin an der privaten Mädchenschule Foxhollow School for Girls in Lenox im Bundesstaat Massachusetts, wo sie Französisch, Kunstgeschichte, später auch gelegentlich Deutsch und Geographie unterrichtete. Auch dieser Kontakt zur Foxhollow School dürfte über das Emigrantennetzwerk zustande gekommen sein, denn die deutsche Komponistin Charlotte Schlesinger (1909–1976), eine Schülerin von Franz Schreker, die 1938 von Prag über London in die USA geflüchtet war, war von 1939 bis 1946 als Musiklehrerin an der Foxhollow School tätig gewesen<sup>56</sup>.

54 Institute of Fine Arts New York; Belegunterlagen von Erika Müller. Da das Institute of Fine Arts sich aus datenschutzrechtlichen Gründen geweigert hatte, mir Fotokopien bzw. Scans der betreffenden Dokumente zu schicken, hat Catha Rambusch, eine ehemalige Schülerin von Erika Müller, das Institute aufgesucht; ihr wurde zumindest gestattet, die Unterlagen handschriftlich abzuschreiben! Ich danke Catha Rambusch sehr herzlich dafür, dass sie sich im Alter von über 80 Jahren dieser Mühe unterzogen und mir ihre Mitschriften überlassen hat.

55 Dieses oft kolportierte Bonmot von Walter Cook wurde wahrscheinlich zuerst zitiert von Erwin PANOFSKY, *Meaning in the Visual Arts*, New York 1955, S. 380.

56 Vgl. Anna-Christine RHODE-JÜCHTERN, *Schrekers ungleiche Töchter. Grete von Zieritz und Charlotte Schlesinger in NS-Zeit und Exil*, Sinzig 2008.

## Annemarie Müller während der NS-Zeit

Wie erging es nun Erikas älterer Schwester Annemarie bis 1945? Im Prinzip war sie die gefährdetere der beiden Schwestern, da sie im Deutschen Reich blieb und von den zuständigen NS-Behörden nicht nur als Tochter Hermann Müllers, sondern auch als Halbjüdin gebrandmarkt wurde. Wie solche Art Alltagsschikane aussah, von Anpöbeleien über Verleumdungen, Denunziationen und Vorladungen, hat Rudolf Wissell (1869–1962), Reichsarbeitsminister in der Großen Koalition unter Hermann Müller, in seinen Erinnerungen eindrucksvoll geschildert<sup>57</sup>. Annemarie Müller selbst schreibt in ihrer Entschädigungsakte: *Häufig wurde ich zu Vernehmungen bei der zuständigen Gemeinde in Klein-Machnow vorgeladen, weil ich private Beziehungen zu führenden Mitgliedern der verbotenen SPD unterhielt. Ich wurde gelegentlich meiner Vorladungen mit unflätigen Redensarten und verletzenden Redewendungen bedacht. Von einem Teil der dortigen Angestelltenschaft wurde ich als Tochter des Erfüllungspolitikers genannt. In der näheren Nachbarschaft wurde ebenfalls dafür gesorgt, dass ich nicht ungeschoren blieb. Nazistische Rüpeleien und Spitzfindigkeiten waren an der Tagesordnung. Ich lebte in ständiger Angstspannung, dass man mir häufig angedrohte Maßnahmen wahrnehmen würde und mich abholen könnte. Gelegentlich der Mischlingsaktion Mitte [September 1944 – bei der reichsweit sogenannte jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades verhaftet und in Arbeitslager der Organisation Todt eingewiesen wurden – (Anm. des Verf.) – [musste ich] auf mehrere Tage von meinem Wohnort verschwinden, da ich begründete Annahme hatte, dass gegen mich Maßnahmen ergriffen werden würden, da sich in der Nähe meines Wohnhauses Parteileute in verdächtiger Weise aufhielten. Es gelang mir seinerzeit, unbemerkt aus Klein-Machnow fortzukommen. Infolge der ständigen ausserordentlichen psychischen und physischen Belastungen, denen ich ausgesetzt war, stellten sich bei mir erhebliche Schlafstörungen ein. Ich befand mich ständig in einer depressiven Stimmungslage. Lebensangst und Furcht vor Verbringung in ein KZ-Lager beherrschten mich ständig. Jedes Klingeln an meiner Wohnungstür ließ mich zusammenfahren. Mein Herz schlug dann jedes Mal bis zum Halse. Es dauerte immer eine lange Zeit, bis ich mich wieder beruhigt hatte*<sup>58</sup>.

Glaubt man Annemarie Müllers Angaben in ihrer späteren Entschädigungsakte, dann konnte sie von den wenigen Privatpatienten, die sich zu ihr trauten, nicht überleben; vermutlich kamen nur enge Freunde, frühere SPD-Sympathisanten und Regime-Gegner, beispielsweise der sozialdemokratische Kulturpoli-

57 Vgl. Rudolf WISELL, Aus meinen Lebensjahren. Mit einem Dokumenten-Anhang herausgegeben von Ernst Schraepfer, Berlin 1983, darin das Kapitel „Die Nazizeit“ S. 213–223, besonders S. 220 f., wo es um Beleidigungen und Drohungen der unmittelbaren Nachbarn geht.

58 Entschädigungsamt Berlin; Reg.-Akte 16132 Dr. Wanzlik-Müller, maschinenschriftliche Auskunft von Annemarie Wanzlik-Müller über *Entstehung und Verlauf meiner verfolgungsbedingten Leiden und Beschwerden* vom 15. Februar 1960.

tiker Adolf Grimme (1889–1963), der von 1930 bis 1942 in Kleinmachnow lebte. Diese Situation änderte sich auch nur graduell, als sie 1942 eine sogenannte Kriegszulassung für Kassenpatienten erhielt. Zum Überleben musste Annemarie Müller das Erbe ihres Vaters angreifen, das bis 1945 völlig verbraucht war. Nichts dürfte sie indes mehr verletzt haben als die Tatsache, dass die NS-Rassengesetzgebung in ihre private Lebensplanung eingriff. Nach Erlass der Nürnberger Rassegesetze Ende 1935 durfte sie ihren Verlobten nicht mehr heiraten. In ihrer Entschädigungsakte gibt sie an, dass sie sich wegen einer Ausnahmeregelung bis an den Staatssekretär in der Präsidialkanzlei Hitlers, Otto Meissner (1880–1953), gewandt habe. Vergeblich. Nun kann man ja in einer solchen Entschädigungsakte manches behaupten. Aber tatsächlich hat sich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam ein Registraturjournal (Vorgangsverzeichnis) erhalten, das bestätigt, dass Annemarie Müller einen solchen Ausnahmeantrag gestellt hat. Die eigentliche Akte ist jedoch nicht überliefert<sup>59</sup>. Die Erben von Annemarie Müller, die Kinder ihrer besten und lebenslangen Schulfreundin Erika Rösler (1905–1981), Aribert Rösler und Ingrid Hunziker, glauben, sich an den Namen dieses Verlobten zu erinnern: Erwin Göricke. Tatsächlich lebte ein Grundstücks- und Immobilienmakler Erwin Göricke zum fraglichen Zeitpunkt in Kleinmachnow, dessen Spur sich bisher nicht weiterverfolgen ließ, denn auch sie führt in die ehemaligen deutschen Ostgebiete.

Geprägt durch ihr sozialdemokratisches Elternhaus und fußend auf ihrer eigenen politischen Überzeugung gehörte Annemarie Müller keiner Religionsgemeinschaft an. Wäre sie aufgrund des Glaubens ihrer Mutter Mitglied in einer jüdischen Kultusgemeinde gewesen, dann wäre sie nach den Nürnberger Rassegesetzen als Volljüdin eingestuft worden und höchstwahrscheinlich dem NS-



Hermann Müllers ältere Tochter Annemarie in den 1930er Jahren (Ingrid Hunziker).

<sup>59</sup> Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 2 A Regierung Potsdam I ST Nr. 489; Auskunft vom 4. Oktober 2011.



Rassenwahn zum Opfer gefallen. Auf der berüchtigten Wannseekonferenz, auf der 1942 die sogenannte „Endlösung“ der Judenfrage beschlossen wurde, plädierten mehrere Teilnehmer dafür, die Mischlinge ersten Grades wie Volljuden zu behandeln. Nur die Tatsache, dass sich nicht alle Anwesenden in dieser Frage einig waren, bewirkte, dass die „Endlösung der Mischlingsfrage“ auf die Zeit nach dem erwarteten siegreichen Ende des Krieges verschoben wurde<sup>60</sup>. Annemaries Tante Anna Neumann, bei der sie als Kleinkind einige Zeit gelebt hatte, wurde im Juli 1942 von Breslau nach Theresienstadt deportiert, wo sie am 5. Mai 1943 umkam<sup>61</sup>. 1944 sollte Annemarie Müller zum Arbeitseinsatz eingezogen werden, was nur durch ihren angegriffenen Gesundheitszustand verhindert wurde. So erlebte und überlebte Annemarie Müller das Kriegsende in Kleinmachnow.

#### Annemarie und Erika Müller nach 1945

Beide Töchter Hermann Müllers erstritten sich in den 1950er Jahren unter Zuhilfenahme eines Rechtsbeistandes Wiedergutmachung. Annemarie Müller hatte Übergriffe sowjetischer Soldaten, wie sich ihre Erbin Ingrid Hunziker erinnert, 1946 zum Anlass genommen, in das Saarland, genauer in das Geburtshaus ihres Großvaters nach Güdingen bei Saarbrücken, zu ziehen, wo sie ebenfalls für einige Jahre als Zahnärztin tätig war. Vom Landesentschädigungsamt des Saarlandes wurde sie als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt und erhielt eine finanzielle Entschädigung<sup>62</sup>. Am 21. Dezember 1951 erhielt sie die Zuzugsgenehmigung für West-Berlin, da ihr am 1. Juli 1951 angeboten worden war, eine Stelle als hauptamtliche Schulzahnärztin in Berlin-Neukölln zu übernehmen<sup>63</sup>. Nach einem langwierigen Verfahren wurde ihr am 21. Juni 1956 vom Bundesministerium des Innern zuerkannt, dass eine Karriere als hauptamtliche Schulzahnärztin und spätere Leiterin einer Schulzahnklinik nur durch die NS-Diktatur verhindert worden war. Neben den finanziellen Aspekten dieses Wiedergutmachungsbescheides, etwa dem Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen aus der Zeit von 1933 bis 1951, durfte sie die Amtsbezeichnung „Leiterin einer Schulzahnklinik a.D.“ führen<sup>64</sup>.

60 Vgl. Norbert KAMPE/Peter KLEIN (Hg.), Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente – Forschungsstand – Kontroversen, Köln/Weimar/Wien 2013.

61 Mitteilung über den Tod von Anna Neumann der KZ-Gedenkstätte Theresienstadt und drei Rot-Kreuz-Briefe von Anna Neumann an ihren Sohn Hans in Palästina im Besitz ihres Enkels Oded Neumann in Eschborn, dem ich für die Einsicht in sein Familienarchiv herzlich danke.

62 Landesentschädigungsamt des Saarlandes; Antrag OdN. D-1180, Dr. Anna Maria Müller.

63 Laut Auskunft des Stadtarchivs Saarbrücken vom 26. November 2008 meldete sich Annemarie Müller am 29. Juni 1946 in Güdingen an; am 13. März 1952 meldete sie sich nach Berlin-Neukölln ab.

64 Entschädigungsamt Berlin; Reg.-Akte 16132 Dr. Wanzlik-Müller, Wiedergutmachungsbescheid des Bundesministers des Innern vom 21. Juni 1956.

Annemarie Müller ging am 9. Juli 1958 mit dem 1897 in Berlin geborenen, verwitweten Kaufmannsgehilfen Kurt Wanzlik, der mit einer Jüdin verheiratet gewesen war und sich deshalb in ihre Situation hineinendenken konnte, eine Ehe ein, die bis zum Tode Kurt Wanzliks am 21. März 1968 hielt<sup>65</sup>. Zum 1. Juli 1964 wurde sie pensioniert; sie wohnte seit ihrer Rückkehr nach Berlin durchgängig in Neukölln, ab 1961 bis zu ihrem Tod in einer Mietwohnung in der Elsenstraße 81. Neukölln war schon vor der bundesweiten Bekanntheit durch seinen Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky keiner der Berliner Vorzeigestadtteile. Seit 1955 engagierte sich Annemarie wieder in der SPD und besuchte regelmäßig das Grab ihres Vaters in der Gedenkstätte der Sozialisten in Ost-Berlin<sup>66</sup>. Mit ihrer Schwester Erika korrespondierte sie, allerdings nicht sehr regelmäßig; ob sich beide Schwestern nach 1933 noch jemals wiedergesehen haben, ist bisher nicht zu belegen.

Erika Müller hätte in den deutschen Verwaltungsdienst als Regierungsrätin eintreten können, entschied sich jedoch 1957 für eine Ruhegehaltszahlung: *Da ich Deutschland bereits 1933 verlassen und mir inzwischen hier in den Vereinigten Staaten eine Heimat und einen neuen Freundeskreis geschaffen habe, wuerde ich es gleichermassen unfair gegen Deutschland als gegen mein neues Land ansehen, wenn ich Wiederanstellung beantrage*<sup>67</sup>. Erika hatte 1950 die US-Staatsbürgerschaft vom Superior Court des Berkshire County in Massachusetts erhalten<sup>68</sup>. Am 9. Juli 1952 wurde sie formal von ihrem Ehemann Berthold Biermann geschieden, der vier Wochen später eine zweite Ehe einging<sup>69</sup>. Berthold Biermann war im August 1949 nach Deutschland zurückgekehrt, zunächst nach Hamburg, wo er seit 1. Dezember 1949 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Forschungsstelle für Hamburgische Geschichte von 1933 bis 1945 tätig war. 1950 hatte er sich bei dem im Entstehen begriffenen Auswärtigen Amt in Bonn beworben, auch unter dem Hinweis, der Schwiegersonn des früheren Reichskanzlers Hermann Müller zu sein. Zum 8. Oktober 1951 hatte er in der Politischen Abteilung das Referat „Vereinte Nationen“ übernommen und war als Legationsrat eingestuft worden<sup>70</sup>. Eine Anstellung als Legationsrat I. Klasse wurde ebenso abgelehnt wie eine Übernahme als Beamter auf Lebenszeit. Aus

65 Angaben nach Familienbuch Wanzlik/Müller beim Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin; Auskunft vom 18. Februar 2009.

66 Nachruf mit einigen fehlerhaften Angaben in der „Berliner Stimme“ Nr. 6 vom 24. März 1984 („Anna Wanzlik-Müller ist tot“).

67 Bundesministerium der Justiz; Wiedergutmachungsakten Erika Müller-Biermann P 98 M 111, Brief von Erika Müller an das Bundesministerium der Justiz vom 19. April 1957.

68 AdSD Bonn; NL Erika Müller-Biermann, Certificate of Naturalization vom 13. Juli 1950.

69 Scheidungsurteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1952, in Kopie übersandt vom Landgericht Bonn am 27. April 2009.

70 Vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin; Personalakte Berthold Biermann 2 B 4855 HA.



Erika Müller als Lehrerin in Lenox Anfang der 1970er Jahre (Archiv der Foxhollow School).

irgendeinem, wohl immer im Dunkeln bleibenden Grund fühlte sich Berthold Biermann mit seiner neuen Lebenssituation überfordert. Am 5. Oktober 1953 verschwand er zunächst spurlos, was Spekulationen auslöste, er habe sich möglicherweise in die DDR abgesetzt, bis seine Leiche am 12. Oktober im Kölner Stadtteil Niehl aus dem Rhein geborgen wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass ein depressiver Schub, wie er ihn schon 1937 heimgesucht hatte, seinen Suizid verursachte.

Erika Müllers Wohnsitz war während der Unterrichtszeit im Hauptgebäude der Foxhollow School am Rande der Kleinstadt Lenox, einer schlossartigen, prächtigen, in einem riesigen Parkgelände gelegenen Villa im italienischen Stil, die sich die US-amerikanische Erfolgsschriftstellerin Edith Wharton (1862–1937) Anfang des 20. Jahrhunderts hatte erbauen lassen<sup>71</sup>. Erikas Zimmer umfasste ungefähr 20 Quadratmeter und ist heute, wie die gesamte Anlage, Teil

71 Vgl. Richard Guy WILSON, *Edith Wharton at Home. Life at The Mount*, New York 2012.

eines Museums für Edith Wharton. Lenox ist ein idyllischer, kleiner Ort mit wenigen Tausend Einwohnern, der inmitten von Hügeln, stillen Seen und Wäldern liegt – mit einem Wort: tiefste Oststaaten-Provinz. Wenn man bedenkt, dass Erika Müller in Berlin aufgewachsen war und ihre Exilzeit in Paris verbracht hatte, so ist kein größerer Gegensatz denkbar als zwischen diesen beiden quirligen Metropolen und der Abgeschiedenheit, ja Isoliertheit in Lenox. Miss Mueller, wie sie genannt wurde, galt als engagierte, sehr anspruchsvolle, aber trotzdem beliebte Lehrerin<sup>72</sup>. Mehrere Jahrbücher der Foxhollow-School „The Heron“ („Der Reiher“) wurden ihr gewidmet<sup>73</sup>.

Ihre Vergangenheit, gerade die acht Jahre während des Exils in Frankreich, verdrängte Erika Müller fast völlig; seit Mitte der 1960er Jahre stellte sie etwa den Briefwechsel mit Tony Breitscheid, der Witwe von Rudolf Breitscheid, ein. Als die Foxhollow School 1976 wegen finanzieller Probleme ihre Pforten für immer schließen musste, ging Erika Müller nach 32 Jahren Lehrtätigkeit an dieser Schule mit 66 Jahren in Pension. Sie zog in die Gemeinde West Harwich am Cape Cod an der Atlantikküste von Massachusetts in ein kleines, gemietetes Cottage und ließ sich, ebenso wie ihre Schwester Annemarie, 1978 auf eine Korrespondenz mit dem in Bad Münstereifel lebenden ehemaligen Mitglied der SPD-Parteiführung Fritz Heine (1904–2002) ein, der Erika Müller noch aus der Zeit der Weimarer Republik, vor allem aber aus der Emigration in Südfrankreich her kannte. Diese nicht sehr umfangreiche, aber aussagekräftige Brieffreundschaft zeugt von den zunehmenden Beschwerden des Alters, von Erikas Humor, aber auch von ihrer Haltung, die Vergangenheit nicht allzu sehr in den Blick zu nehmen. Nach dem Besuch eines Filmemachers 1986, der Erika Müller über ihre Erlebnisse in Südfrankreich nach allerdings 45 Jahren befragte, gestand sie Fritz Heine: *Mein Gedächtnis, was jene Zeit betrifft, ist wie eines der „schwarzen Löcher“ in der Astronomie*<sup>74</sup>. Das Bedauern von Fritz Heine, dass die SPD den 50. Todestag von Hermann Müller ignoriert hatte, trug Erika Müller mit Gelassenheit: *Dass man in Bonn den 50. Todestag meines Vaters vergessen hat, nehme ich philosophisch. In unserer Lebenszeit hat sich soviel ereignet, dass das Interesse an einzelnen Persönlichkeiten nur vorhanden ist, wenn man es mit ‚flamboyant personalities‘ [extravaganten Persönlichkeiten – Anm. des Verf.] zu tun hat, und das war mein Vater nun einmal nicht*<sup>75</sup>. Mit Fritz Heine schrieb sich Erika ausführlich über den Tod von Annemarie Müller,

72 Zahlreiche Zeugnisse ehemaliger Schülerinnen über Erika Müller im Privatarchiv des Verfassers.

73 Archiv der Foxhollow School, The Mount. Edith Wharton's Home, 2 Plunkett Street, Lenox, Massachusetts/USA.

74 AdSD Bonn, NL Fritz Heine, Briefwechsel 1986 M–No, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 19. April 1986.

75 Ebd., NL Fritz Heine, Briefwechsel 1981 K–O, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 22. Juli 1981.

die am 21. Februar 1984 in Berlin an den Folgen ihrer schweren Diabetes verstarb<sup>76</sup>. Beigesetzt wurde ihre Urne im Grab ihres Mannes Kurt Wanzlik auf dem Parkfriedhof in Tempelhof; entgegen der Auskunft des zuständigen Friedhofsamtes existiert dieses Grab noch heute<sup>77</sup>.

Erika reiste viel, auch und gerade nach Europa, etwa nach Spanien, nach Irland, nach Griechenland, an den Lago Maggiore oder nach Jugoslawien. Ihren letzten Brief – soweit bisher bekannt – schrieb Erika Müller am 4. Oktober 1989 an Fritz Heine. Sie berichtet darin über ihre Reise an den Badeort Fuengirola an der Costa del Sol in Spanien, vor allem über den anstrengenden Hinflug: *Die Fahrt von meinem Heim auf Cape Cod war wie ein schlechter Traum. Freunde brachten mich mit ihrem Auto nach der Busstation in Hyannis; dann eine zwei-stündige Fahrt nach Logan, dem Flughafen von Boston, wo wir wegen dickem Nebel mit beinahe zwei Stunden Verspätung nach New York Kennedy-Airport flogen (nur 50 Minuten). Ich erreichte die Iberia-Linie 20 Minuten vor geplanter Abfahrt; glücklicherweise war das Flugzeug nicht voll und ich konnte sogar meine Beine über drei Sitze ausstrecken. Alles war zufrieden stellend bis Madrid. Es war das dritte Mal in meinem Leben, dass ich dort landete – die zwei ersten Male ereignislos (ich fuhr einmal nach Barcelona weiter, und alles war sehr einfach), aber diesmal hatte ich einen großen Schock – offenbar ist das jetzt ein neuer Flughafen, wo der internationale Teil meilenweit von dem nationalen entfernt ist. Man läuft durch endlose Hallen ohne jede Direktion durch Zeichen und ohne Angestellte, die dem Reisenden Auskunft geben könnten. Es war wie ein schlechter Film, wo jemand rennt und rennt und niemals ans Ziel kommt. Ich erreichte schließlich den Teil, von dem ich, wieder nur mit Minuten bis zur Abfahrt, ins Flugzeug nach Malaga in völliger Erschöpfung hineinfiel. Wie wird es mir bei der Heimkehr ergehen? Ich habe geschworen, nie wieder den Madrider Flughafen zu betreten, selbst wenn das einen Besuch nach z.B. den Kanarischen Inseln unmöglich macht<sup>78</sup>.*

Die Umstände des Rückflugs müssen für eine 79-jährige ältere Dame vergleichbar hektisch gewesen sein, denn beim Umsteigen auf dem Flughafen von Madrid erlitt Erika Müller einen Schlaganfall, an dessen Folgen sie am 13. Oktober 1989 um 21.10 Uhr im Hospital Gregorio Marañón verstarb. Beigesetzt wurde ihr Leichnam auf dem Südfriedhof, dem Cementerio Sur<sup>79</sup>. Es muss ein sehr einsames Begräbnis gewesen sein – ohne Verwandte, ohne Freunde,

76 Ebd., NL Fritz Heine, Briefwechsel 1984 L–M, Briefe von Erika Müller an Fritz Heine vom 15. März, 14. April und 21. Juli 1984.

77 Auskunft des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin vom 13. April 2012.

78 AdsD Bonn, NL Fritz Heine, Briefwechsel 1989 L–N, Brief von Erika Müller an Fritz Heine vom 4. Oktober 1989.

79 Auszug aus dem Registro Civil Unico de Madrid Nr. 3681/1989; Kopie vom 11. November 2011.

eventuell in Anwesenheit eines Vertreters der US-Botschaft. Bereits nach zehn Jahren, genau am 19. Januar 2000, wurde Erika Müllers Grab aufgelöst und ihre sterblichen Überreste wurden in ein so genanntes Osario, ein Beinhaus, überführt<sup>80</sup>.

So endete am 13. Oktober 1989, keine vier Wochen bevor die Öffnung der Mauer in Erika Müllers Geburtsstadt Berlin das Ende des Eisernen Vorhangs quer durch Europa einläutete, wodurch die Hitlersche Nachkriegsordnung von der Gorbatschowschen abgelöst wurde, fast schon symbolhaft ein Lebenslauf, der zwar ebenso wie derjenige von Annemarie Müller nicht in der Katastrophe endete, der aber andererseits mehr tragische als versöhnliche Momente enthält und der ohne die sogenannte Machtergreifung Adolf Hitlers ganz anders verlaufen wäre. Mit Erika Müllers Tod starb auch die Familie von Hermann Müller in direkter Linie aus, denn beide Kanzlertöchter waren – ungewollt und den Zeitumständen geschuldet – kinderlos geblieben. Für das demokratische Engagement ihres Sohnes, Ehemannes und Vaters Hermann Müller bezahlten seine Angehörigen mit Ausgrenzung und Verleumdung, mit Verfolgung und Exil. Damit steht das Schicksal der Familie Hermann Müllers stellvertretend für die Brüche und für die Wunden, die der 30. Januar 1933 verursacht hat.

80 Auskunft der Verwaltung des Cementerio Sur in Madrid vom 29. März 2012.





# Das Kriegsende in der Region Freiburg in der amtlichen Berichterstattung der katholischen Geistlichen

Von

*Christian Kuchler*

„Quellen, Quellen, Quellen: Von der Scherbe bis zum Popsong“, so überschreibt Gunilla Budde ihren Beitrag zu den grundlegenden Untersuchungsgegenständen der Geschichtswissenschaft im weit verbreiteten „Studienbuch Geschichte“. Ausführlich stellt sie dar, wie umfangreich und vielschichtig der Begriff „Quelle“ für den Historiker sein kann. Weiterhin erfahren die Leser – es handelt sich wohl zumeist um Bachelorstudierende in den ersten Semestern ihres Geschichtsstudiums –, dass mit geringer werdender zeitlicher Distanz zu den zu untersuchenden Geschehnissen immer mehr Quellen verfügbar sind. Je mehr beispielsweise Bürokratie und Verstaatlichung auf die gesamte Gesellschaft Einfluss nahmen, desto mehr Verwaltungsschriftgut entstand. Zudem trugen technische Erfindungen wie der Buchdruck, die Massenpresse, die Fotografie, der Film oder das Internet dazu bei, die Vielfalt der überlieferten Quellen zu erweitern<sup>1</sup>. Für den Historiker handelt es sich dabei zumeist um hochinteressantes Quellenmaterial, mit welchem er die Vergangenheit rekonstruieren kann. Für die Geschichte des 20. Jahrhunderts, so ließe sich also nicht nur anschließend an die Feststellung in dem erwähnten Einführungswerk vermuten, liege eine fast unendliche Masse an Quellen vor. Gängig ist die Annahme, Forschungen zur Antike oder zum Mittelalter würden immer wieder die gleichen Quellenbestände auswerten, während der Zeithistoriker förmlich in der Masse seiner Bestände „ertrinke“.

Doch obschon die These von der Quellenvielfalt für große Teile des 20. Jahrhunderts vielleicht zutreffen mag, so zeigt sich auch hier, dass es wohl keine grundsätzlichen Befunde ohne Ausnahmen gibt. Blickt man nämlich auf die nationale Geschichte Deutschlands, so findet sich in der Tat ein Zeitraum im 20. Jahrhundert, in welchem die Quellenlage außerordentlich dünn ist: Für die

<sup>1</sup> Gunilla BUDDE, Quellen, Quellen, Quellen... Das Material und die Ordnung der Geschichte, in: Studienbuch Geschichte. Studium – Wissenschaft – Beruf, hg. von Gunilla BUDDE / Dagmar FREIST / Hilke GÜNTHER-ARNDT, Berlin 2008, S. 52–69, hier S. 57 ff.

letzten Tage des „Dritten Reichs“, die Endphase des Zweiten Weltkriegs also, sind die Quellenbestände keineswegs so üppig wie man dies allgemein für das 20. Jahrhundert annehmen könnte. Noch kritischer wird die Quellenlage, wenn explizit lokal- und regionalgeschichtliche Fragestellungen in den Blick genommen werden. Diesem Problem will sich die vorliegende Studie ganz bewusst stellen, indem exemplarisch die Region Freiburg im Frühjahr 1945 in den Blick genommen wird. Es soll nachfolgend der Versuch unternommen werden, das Ende des Zweiten Weltkriegs und die ersten Wochen der Besatzungszeit am regionalen Beispiel zu rekonstruieren. Grundlage dieses Unterfangens ist ein bislang weitgehend unbeachtetes Quellenkorpus kirchlicher Provenienz, der nicht nur die verfügbaren Quellen zum Kriegsende ergänzt, sondern auch neue regionalgeschichtliche Perspektiven auf jene Zeit ermöglicht. Damit versteht sich der vorliegende Beitrag zugleich als ein Beleg für das Potential, welches die Geschichtswissenschaft aus einer verstärkten Beschäftigung mit Quellenbeständen aus kirchlichen Archiven ziehen könnte.

#### Die Tage des Übergangs im Frühjahr 1945 in zeitgenössischen Quellen

Der Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ war spätestens seit der erfolgreichen Landung der Alliierten in der Normandie im Juni 1944 abzusehen. Dennoch dauerte es bis zum 21. Oktober 1944, bis mit Aachen die erste größere deutsche Stadt eingenommen werden konnte und sogar bis zum 21. April 1945, ehe im Breisgau der Krieg für die Stadt Freiburg ein Ende fand. Das Schul faktenwissen, wonach der Zweite Weltkrieg am 8. Mai 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht endet<sup>2</sup>, trifft also keineswegs für ganz Deutschland zu. Während beispielsweise in Aachen ab Januar 1945 schon eine demokratische Tageszeitung in deutscher Sprache erscheinen konnte und erste Schritte zum Wiederaufbau des gesellschaftlichen Lebens eingeleitet wurden, blieb vor allem in Süddeutschland der Krieg weiterhin präsent. In zahlreichen Regionen und Städten kam es bis in den Mai hinein zu massiven Kampfhandlungen. Die regionale Geschichte der Schlussphase jenes Waffengangs ist also weit vielfältiger und zudem auch komplexer als gemeinhin angenommen<sup>3</sup>.

Will man sich als Historiker jenes Übergangs annehmen, so stellt man zunächst fest, dass sich die historische Wissenschaft lange Zeit kaum mit dem Krieg und noch weniger mit dessen Ende beschäftigt hat. Insbesondere für die

2 Beleg für diese in Schulbüchern häufig zu findende Verkürzung der Darstellung des Kriegsendes beispielsweise bei: Joachim CORNELISSEN u. a. (Hg.), *Mosaik. Der Geschichte auf der Spur*. Ausgabe Nordrhein-Westfalen, Bd. III: Vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zur Gegenwart, München 2009, S. 76.

3 Stellvertretend für die Literatur zum Kriegsverlauf in der Region: John ZIMMERMANN, *Pflicht zum Untergang. Die deutsche Kriegsführung im Westen des Reiches 1944/1945 (Zeitalter der Weltkriege, Bd. 4)*, Paderborn 2009.

Zeit ab dem Sommer 1944 erweckt die Forschung den Eindruck, als sei in Europa das Kriegsende irgendwann zwangsläufig eingetreten. Zwar liegen schon seit den Fünfzigerjahren zahlreiche Autobiographien von Militärs über das Kriegsgeschehen oder Erinnerungstexte von Überlebenden des Bombenkriegs, der Flucht oder des Waffengangs selbst vor, doch hat sich die professionelle Geschichtsschreibung diesem Zeitabschnitt lange nicht gewidmet. Sie beschäftigte sich vielmehr mit dem Ende der Weimarer Republik und den Grundlagen der NS-Diktatur vor Kriegsbeginn. Eine umfassende Erweiterung der Perspektive trat erst seit den 1990er Jahren ein<sup>4</sup>. Spätestens seit den Kontroversen um die Wehrmachtsausstellung rückte der Krieg jedoch zentral in den Blick<sup>5</sup>, was Ludolf Herbst schon im Jahr 1996 überzeugend begründete, wenn er den Waffengang als konstitutives Merkmal des NS-Staates herausstellte: „Der Krieg füllte nicht nur die Hälfte der nationalsozialistischen Herrschaftsperiode aus, sondern der Nationalsozialismus kam aus dem Krieg, fand im Krieg seine eigentliche Bestimmung und ging im Krieg schließlich unter“<sup>6</sup>. Die Wiederkehr des Kriegsendes nach 50 bzw. 60 Jahren regten 1995 bzw. 2005 nochmals zur umfangreichen Auseinandersetzung an, sodass inzwischen die militärischen Auseinandersetzungen und ihr Ende als zentraler Forschungsgegenstand anzusehen sind, der die Pionierstudie Klaus-Dietmar Henkes vielfältig weiterführen konnte<sup>7</sup>. Deutlich wird dies nicht nur in Spezialstudien beispielsweise des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, sondern auch in jüngeren, auflagenstarken und publikumswirksamen Titeln wie Ian Kershaws „The End. Hitler’s Germany 1944–1945“<sup>8</sup> oder „Tod aus der Luft: Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England“ des inzwischen an der Universität Augsburg lehrenden Zeithistorikers Dietmar Süß<sup>9</sup>.

Dennoch stehen die Forschungen zu jenen Tagen des Übergangs stets vor dem Problem der Quellen. Will man sich nicht auf Memoiren- oder Erinnerungsliteratur stützen, sondern zeitgenössisch entstandene Quellen als Grundlage der Forschung heranziehen, so ist dies sowohl auf deutscher als auch auf

4 Als knapper Überblick über die Forschung zum Nationalsozialismus kann nach wie vor herangezogen werden: Klaus HILDEBRAND, *Das Dritte Reich* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 17), München 72009.

5 Hans-Ulrich THAMER, *Vom Tabubruch zur Historisierung? Die Auseinandersetzung um die Wehrmachtsausstellung*, in: *Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen nach 1945*, hg. von Martin SABROW / Ralph JESSEN / Klaus GROßE KRACHT, München 2003, S. 171–183.

6 Ludolf HERBST, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg*, Frankfurt/Main 1996, S. 9.

7 Klaus-Dietmar HENKE, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 27)*, München 1995.

8 Ian KERSHAW, *The End. Hitler’s Germany 1944–45*, London 2011.

9 Dietmar SÜß, *Tod aus der Luft. Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England*, München 2011.

alliiertes Seite schwierig. Während die besetzenden Mächte zunächst die Priorität auf die militärische Einnahme des feindlichen Gebiets legten<sup>10</sup>, versank auf deutscher Seite die Gesellschaft zunehmend im Chaos. Die näher rückende Front, die zahlreichen Bombenangriffe auf zivile Zentren und die zunehmend mangelhafte Versorgungs- und Kommunikationssituation führten zu einem weitgehenden Verlust von staatlicher Ordnung. So beziehen sich die reichsweiten Studien, beispielsweise die bereits genannte Untersuchung Ian Kershaws, auf bekannte Quellen wie etwa die „Meldungen aus dem Reich“<sup>11</sup> oder das „Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht“<sup>12</sup>. Dass aber gerade die Kommunen als die Basis allen staatlichen Handelns in der Endphase für den Bestand des „Dritten Reiches“ von großer Bedeutung waren, wie dies Bernhard Gotto oder Frank Bajohr exemplarisch für Augsburg bzw. Hamburg nachgewiesen haben<sup>13</sup>, bleibt weitgehend unberücksichtigt. Für den hier zu diskutierenden Untersuchungsraum bleibt also zu fragen: Wie verläuft das Ende des Zweiten Weltkriegs auf der lokalen Ebene? Wie endet die NS-Zeit in Freiburg, am Oberrhein oder im Schwarzwald? Und: Anhand welcher Quellen kann man sich diese Zeitspanne erschließen?

Zunächst wird man für die lokalen Vorgänge die gängigen Quellen der Zeitgeschichte heranziehen. Doch der Weg in die jeweiligen Stadtarchive scheint häufig wenig erfolgversprechend, da insbesondere in der Zeit des Zusammenbruchs die Kommunalverwaltungen ihre Arbeit einstellten. Schriftgut aus den Büros der NS-Bürgermeister ist kaum vorhanden, denn zahlreiche Dokumente wurden in den letzten Tagen des Krieges noch vernichtet, um den Besatzungstruppen kein belastendes Material in die Hände zu spielen. Bombentreffer und die damit einhergehende Zerstörung einschlägigen Verwaltungsschriftguts taten ihr Übriges. Ähnliches gilt für die Ortschroniken, die für das Jahr 1945, sofern sich überhaupt Einträge nachweisen lassen, nur Darstellungen mit relativ großer zeitlicher Distanz aufweisen. Zumeist wurden sie einige Jahre nach Kriegsende ergänzt, zu diesem Zeitpunkt freilich durchaus beeinflusst vom Wissen um die nun vorherrschende Politik der *Reeducation*. Genuin zeitgenössische Bestände liegen hingegen kaum vor.

10 Schilderung des auf möglichst geringe eigene Verluste abzielenden Vorgehens der US-Streitkräfte bei: Osmar WHITE, Die Straße des Siegers. Eine Reportage aus Deutschland 1945, München 2005, S. 62 f.

11 Heinz BOBERACH (Bearb.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 17 Bde., Herrsching 1984.

12 Percy Ernst SCHRAMM (Bearb.), Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht 1940–1945, 4 Bde., Frankfurt 1961/65.

13 Bernhard GOTTO, Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933–1945 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 71), München 2006; Frank BAJOHR (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995.

Auch die überlieferte Tagespresse ist weitgehend wertlos. Obwohl gerade sie für große Teile der NS-Zeit von besonderer Bedeutung für die Forschung sein kann und zuletzt verstärkt analysiert wurde<sup>14</sup>, nimmt ihre Aussagekraft vor allem für die letzten Kriegsjahre deutlich ab. Die zumeist im Eher-Verlag konzentrierten publizistischen Organe lieferten schon seit der Jahreswende 1943/1944 nur noch in ihrem Umfang deutlich reduzierte Ausgaben. Die allgemeinen Versorgungsengpässe und vor allem die Papierknappheit sorgten dafür, dass sie zumeist nur ein- bis zweiseitig erscheinen konnten. Die Inhalte waren vor allem Spiegel der NS-Propaganda, Zeitungen im eigentlichen Sinn stellten sie nicht mehr dar<sup>15</sup>. Als einschlägige Grundlage für lokalgeschichtliche Recherchen zum Kriegsende eignet sich die weitgehend gelenkte Tagespresse also kaum. Diesen Befund unterstreicht eindringlich das Beispiel Freiburg mit dem NS-Blatt „Der Alemanne“, welches sich selbst als „Kampfblatt der Nationalsozialisten Oberbadens“ verstand und in diesem Sinne berichtete<sup>16</sup>.

#### Die Berichterstattung der katholischen Geistlichen im Erzbistum Freiburg

Der Mangel an geschichtswissenschaftlich belastbarem Quellenmaterial zu den letzten Kriegstagen ist es denn auch, der einen Archivbestand in den Blick rückt, der für die Region Freiburg bislang kaum Beachtung gefunden hat. Es handelt sich dabei um die „Einmarschberichte“<sup>17</sup> oder „Kriegs- und Einmarschberichte“<sup>18</sup> der katholischen Geistlichen aus dem Erzbistum. In ihnen sollten die

14 Stellvertretend: Robert GELLATELY, *Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk*, Stuttgart 2002; Peter LONGERICH, *„Davon haben wir nichts gewusst!“. Die Deutschen und die Judenvernichtung 1933–1945*, München 2006.

15 Zusammenfassend: Clemens ZIMMERMANN, *Medien im Nationalsozialismus. Deutschland, Italien und Spanien in den 1930er und 1940er Jahren*, Köln 2007, S. 85 ff.; vergleiche jüngst auch: Konrad DUSSEL, *Die Nazifizierung der deutschen Presse. Eine Fallstudie am Beispiel der Presse Badens 1932 bis 1944*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 161 (2013) S.427–456.

16 Als exemplarischen Beleg für die Tagespresse der späten Kriegszeit, siehe Nachdruck einer Ausgabe vom 29. November 1944 in: Gerd R. UEBERSCHÄR, *Freiburg im Luftkrieg 1939–1945. Mit einer Photodokumentation zur Zerstörung der Altstadt am 27. November 1944* von Hans SCHADEK, Würzburg 1990, S. 274–275.

17 Walter ZIEGLER, *Kriegsende 1945 und Neubeginn im Licht neuer Quellen. Die „Einmarschberichte“ der Seelsorgestellten der Erzdiözese München-Freising*, in: *Historisches Jahrbuch* 125 (2005) S. 273–299.

18 Der Terminus „Kriegs- und Einmarschbericht“ ist zeitgenössisch für das Erzbistum Freiburg nicht nachzuweisen. Diese Situation findet sich auch in anderen Diözesen. Dennoch ist für die Berichterstattung katholischer Priester dieser Begriff inzwischen einschlägig, da er für eine sehr umfangreiche Edition im Erzbistum München und Freising verwendet wurde. Siehe hierzu: Peter PFISTER (Hrsg.), *Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising. Die Kriegs- und Einmarschberichte im Archiv des Erzbistums München und Freising (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising, Bd. 8), 2 Bde.*, Regensburg 2005.



Pfarrer für ihre jeweiligen Kirchengemeinden eine Bilanz der Zeit des Krieges und des Übergangs vorlegen. Den entsprechenden Vermerk hat wohl in der erzbischöflichen Verwaltung Ordinariatsrat Franz Vetter verfasst, Erzbischof Conrad Gröber versah ihn mit seiner Paraphen. Die erzbischöfliche Weisung zur Erstellung der Berichte erging schon am 17. Mai 1945 an alle Seelsorgestellten der Kirchenprovinz.

Zu den wesentlichen Potenzialen der darauf zurückgehenden Quellen gehört es denn auch, dass sie flächendeckend für eine sehr große Region vorliegen. Selbst für kleine und kleinste Pfarreien wurden Texte erstellt. Oftmals sind sie heute die einzigen überlieferten zeitgenössischen Berichte, die für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit der lokalen Mikrohistorie bereitstehen. Zugleich ermöglichen die Berichte detaillierte Vergleiche zwischen den einzelnen Regionen der Diözese.

Beachtenswert ist zudem der Zeitpunkt des erzbischöflichen Auftrags: Nicht einmal einen Monat nach dem lokalen Ende der Kampfhandlungen und der Kapitulation der Region begann die kirchliche Verwaltung, detaillierte Informationen aus allen Teilen des weiträumigen Erzbistums einzufordern. Die daraus entstandenen Quellenbestände können also tatsächlich als zeitgenössisch eingestuft werden. Inhaltlich formulierte der knappe Runderlass des erzbischöflichen Ordinariats sehr umfangreiche Aufgaben, die in der Berichterstattung behandelt werden sollten. Wörtlich heißt es in dem Dokument:

*Die Erzb[ischöflichen] Dekanate werden veranlaßt, von den einzelnen Pfarrämtern Berichte über die Kriegereignisse einzufordern; dieselben sollen dann mit einem Gesamtbericht des Dekans über die Ereignisse im Dekanat hierher vorgelegt werden. Die Berichte der Pfarrämter sollen enthalten:*

1. *Die Ereignisse vor der Besetzung: Bombardierung durch die Luftwaffe, Beschuß durch die Artillerie, Zahl der Toten und Verletzten, Beschädigung an kirchlichen und profanen Gebäuden;*
2. *Die Ereignisse bei der Besetzung selbst: Kampfhandlungen, Übergabe des Ortes usw. (Genaueres Datum angeben!)*
3. *Die Ereignisse nach der Besetzung: Plünderungen, Vergewaltigungen, andere Schwierigkeiten;*
4. *Schilderung der Schäden an den kirchlichen Gebäuden: Kirche, Pfarrhaus, Schwesternhaus usw.*
5. *Gesamtüberblick über die damalige Lage im Pfarrort*<sup>19</sup>.

Aus den Formulierungen wird ersichtlich, dass die Geistlichen über kirchliche Themen berichten sollten. Etwa die Beschädigungen an katholischen

<sup>19</sup> Erzbischöfliches Archiv Freiburg (künftig: EAF) B 2–35/1, Runderlass an alle Seelsorgestellten im Bistum vom 17. Mai 1945.

Gebäuden wie Kirchen, Pfarrhäusern und Schwesternheimen standen im Mittelpunkt des Interesses. Daneben wurden die Autoren zugleich aufgefordert, dezidiert zu weltlichen Dingen, etwa zu den Ereignissen vor, während und nach der Besatzung, Auskunft zu geben. Insbesondere diese sehr offenen Fragen des Dekrets sind es, welche die Berichte über die engere Kirchengeschichte hinaus zu einer zeitgeschichtlichen Quelle ersten Ranges machen, zumal sie für fast jeden Ort der Region vorliegen und noch in den Jahren 1945 bis 1947 erstellt wurden. Schließlich umfasste das Erzbistum Freiburg zu Kriegsbeginn insgesamt 965 Pfarreien und Kuratien. Die weitaus meisten beteiligten sich an der Erhebung, teilweise sogar mit zwei Berichten, sodass heute rund 1.000 Berichte aus der Erzdiözese, mithin aus ganz Baden und Hohenzollern, vorliegen. Auf Grund dieser beeindruckenden Quantität kann dem Quellenkorpus eine besondere Bedeutung attestiert werden, was vertiefte Untersuchungen zu kleinräumigen Strukturen möglich macht. Vor allem der Vergleich jener Übergangszeit in verschiedenen Gemeinden oder Regionen verspricht vielfältigen Ertrag, der nicht nur für die Lokalgeschichtsschreibung attraktiv sein kann, sondern auch für überregionale Fragestellungen wesentliche Hinweise geben könnte.

Bei einer Auswertung der Quellen ist allerdings zu bedenken, dass der relativ formlose Auftrag von den Priestern ganz unterschiedlich erfüllt wurde. Dies gilt zunächst für den Zeitpunkt der Erstellung der Berichte. Vor allem in der unmittelbaren Umgebung Freiburgs geschah dies schon im Sommer 1945, während die weiter vom Bischofssitz entfernten Gemeinden teilweise erst im Sommer 1947 ihre Berichte verfassten<sup>20</sup>. Zudem unterscheiden sich die Berichte in ihrer Quantität. Während manche Autoren umfangreiche Dokumentationen von mehreren maschinenschriftlichen Seiten anfertigten<sup>21</sup> und diese, wie etwa im Fall der Pfarrei St. Märgen, sogar um statistische Gesamtschauen ergänzten<sup>22</sup>, blieben andere Autoren außerordentlich vage. Stellvertretend dafür kann der Bericht der Pfarrei Sölden genannt werden. Erst nach erneuter Aufforderung erstellte Pfarrer Georg Ziegler im Mai 1947 seinen Text, der dann aber nur eine halbe, handschriftliche Seite umfasste und mithin zu den knappsten Berichten des untersuchten Quellenkorpus zählt<sup>23</sup>.

Zudem bedarf es bei der Auswertung der Quellenkritik: Schließlich handelt es sich um Quellen kirchlicher, näherhin katholischer Provenienz. Arbeitet man mit ihnen, so befasst man sich mit Beständen derjenigen Institution, die von den (westlichen) Alliierten zunächst als einzige Großinstitution angesehen wurde, die nicht von der NS-Diktatur korrumpiert worden war und die daher ihre Arbeit

20 Stellvertretend für einen sehr späten Bericht: Pfarrei Oberried vom 16. Mai 1947.

21 EAF, B 2–35/147/40–43, Pfarrei Breisach vom 16. Juni 1946.

22 EAF, B 2–35/147/70–73, Pfarrei St. Märgen vom 16. Mai 1946.

23 EAF, B 2–35/147/45, Pfarrei Sölden vom 6. Mai 1947.

ohne Unterbrechung fortsetzen konnte<sup>24</sup>. Dieser exponierten Stellung waren sich gerade die prominenten Vertreter der katholischen Hierarchie, im Freiburger Fall der keineswegs unumstrittene Erzbischof Gröber, auch bewusst<sup>25</sup>. Wenngleich inzwischen von der Forschung das umfassende zeitgenössische Bild der „Siegerin in Trümmern“<sup>26</sup> revidiert wurde<sup>27</sup>, fand die katholische Kirche in den unmittelbaren Nachkriegswochen bei den Siegermächten dennoch vielfältige Beachtung. In Bayern manifestierte sich dies beispielsweise in der Ernennung des ersten Nachkriegsministerpräsidenten. Bereits im Mai 1945 holte die US-Militäradministration den Rat des Münchner Erzbischofs Michael Faulhaber ein. Der Kardinal schlug den vormalige BVP-Politiker Fritz Schäffer vor. Die amerikanische Seite folgte dieser Empfehlung und ernannte Schäffer zum bayerischen Ministerpräsidenten<sup>28</sup>.

Neben der Wertschätzung durch die alliierten Militärverwaltungen konnte sich die katholische Kirche vor allem auf ihre intakten Strukturen stützen. Anders als die staatliche Administration waren weder das religiöse Leben noch die kirchliche Verwaltung bei Kriegsende zusammengebrochen. „Uniformen und Fahnen, Formulare und Verwaltungsregeln wurden ausgetauscht, Messgewänder, Kultgeräte und liturgische Formeln blieben“, so hat dies Klaus Blessing sehr pointiert auf den Punkt gebracht<sup>29</sup>. Die intakten Strukturen der katholischen Kirche ermöglichten denn auch das Entstehen der Quellen, die reguläres kirchliches Verwaltungsschriftgut darstellen. In ihnen hatte ein weisungsgebundener, in strenge Hierarchien eingebundener Mitarbeiter – in diesem Fall die

24 Martin GRESCHAT, Kirche und Öffentlichkeit in der deutschen Nachkriegszeit (1945–1949), in: Armin BOYENS (Hrsg.) u. a., Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. B8), Göttingen 1979, S. 100–124, hier: S. 106.

25 Als Beleg kann eine Aufzeichnung des Kölner Kardinals Frings vom 21. August 1945 gelten. Siehe: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. VI: 1943–1945, bearb. v. Ludwig VOLK (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Bd. A 38), Mainz 1985, S. 668 f. (Nr. 1029), hier: S. 668.

26 Noch im Jahr 1998 nahm eine Tagung die zeitgenössische Formulierung in die zeitgeschichtliche Forschung auf, siehe: Joachim KÖHLER / Damian VAN MELIS (Hg.), Siegerin in Trümmern. Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft (Konfession und Gesellschaft, Bd. 15), Stuttgart 1998.

27 Ausgehend von einer Analyse der unmittelbaren Nachkriegszeit und mit Blick auf die weitere Entwicklung von Kirchlichkeit in Westdeutschland vergleiche: Thomas GROBBÖLTING, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945, Göttingen 2013, S. 21 ff.

28 Karl-Ulrich GELBERG, Vom Kriegsende bis zum Ausgang der Ära Goppel, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV, 1: Das Neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart. Staat und Politik, hg. von Max SPINDLER, München 2003, S. 635–956, hier S. 669.

29 Werner K. BLESSING, „Deutschland in Not, wir im Glauben ...“ Kirche und Kirchenvolk in einer katholischen Region 1933–1949, in: Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 26), hg. von Martin BROZAT / Klaus-Dieter HENKE / Hans WOLLER, München 1988, S. 3–111, hier S. 62.

katholischen Priester – einen amtlichen Bericht an seinen Dienstvorgesetzten – im konkreten Fall den Erzbischof – zu verfassen. Freilich bleibt bei der Analyse der Berichte zu bedenken, dass die bischöfliche Anweisung wohl primär auf explizit kirchliche Themen wie die Zerstörung von Kirchen oder anderen Kirchengebäuden konzentriert war. Erst in zweiter Linie ging es dem Ordinariat wohl um eine Beschreibung der weltlichen Fragen der Zeit, wobei sich nicht endgültig erschließen lässt, zu welchem Zweck das erzbischöfliche Ordinariat die Berichte einholte<sup>30</sup>. Trotz dieser Unklarheit handelt es sich bei den Texten der Priester um rare, zeitgenössische Aussagen zur Endphase der NS-Zeit in der Region. Allerdings ist bei ihrer Lektüre stets mitzubedenken, dass die Verfasser katholische Geistliche waren. Deren Ausbildung unterlag spezifischen Bedingungen, die im Erzbistum schon seit dessen Gründung besonders von den Spannungen zwischen Staat und katholischer Kirche geprägt war. Dieser Hintergrund und die daraus resultierenden Folgen für die Einschätzungen der Autoren gilt es zu bedenken, wenn die Kriegsberichte Gegenstand wissenschaftlicher Analysen werden<sup>31</sup>.

Dies spiegelt sich gerade in religiösen Passagen der Texte. Wenn etwa die Verschonung vor feindlichen Fliegerangriffen mit dem Schutz durch die Gottesmutter Maria begründet wird, tritt dies zutage<sup>32</sup>. Neben der kirchlichen Sozialisation zeigt sich zugleich die lokale Eingliederung. Viele Priester wirkten schon seit vielen Jahren, zum Teil sogar seit Jahrzehnten, auf ihren jeweiligen Priesterstellen. In St. Märgen (Dekanat Breisach) beispielsweise tat Pfarrer Joseph Julius Siebold schon seit März 1919 Dienst, in Bleibach (Dekanat Waldkirch) war Pfarrer Viktor Alois Merkle seit Mai 1925 im Amt. Die meisten Geistlichen hatten ihre Dienststellen in den späten Zwanziger- oder in den Dreißigerjahren angetreten<sup>33</sup>. Dementsprechend tief waren sie in ihren Gemeinden verwurzelt, was sich in mannigfacher Weise in den Berichten widerspiegelt.

Quellenkritik insbesondere gegenüber der Darstellung kirchlicher Belange ist also unabdingbar. Zu bedenken ist bei der Interpretation der Texte beispielsweise das theologisch-moralische Verständnis der oftmals bereits sehr betagten, teilweise noch im Kulturkampf des 19. Jahrhunderts sozialisierten

30 Eine überzeugende Antwort auf die Frage, warum die Berichte in dieser Breite überhaupt erstellt wurden, konnte zumindest für den Bereich des Erzbistums München und Freising bislang noch nicht gefunden werden, siehe: Thomas FORSTNER, Zur Entstehung und Einordnung der Berichte katholischer Geistlicher über das Kriegsende 1945 und den Einmarsch der Amerikaner, in: PFISTER (wie Anm. 18), S. 105–139.

31 Philipp MÜLLER, Die Ausbildung hauptberuflicher pastoraler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in: Geschichte der Erzdiözese Freiburg. Bd. I: Von der Gründung bis 1918, hrsg. von Herbert SMOLINSKY, Freiburg 2008, S. 235–291.

32 EAF, B 2–35/151/92–93, Pfarrei Glottertal vom 20. Juni 1945.

33 Zu den biographischen Angaben der Autoren: Personalschematismus 1947 Erzdiözese Freiburg, Freiburg 1947.

Autoren<sup>34</sup>. Wesentlich ist zudem, dass nicht wenige Priester während der Jahre der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mit dem Regime in Konflikt geraten waren. Das zeitgenössisch als Kirchenkampf bezeichnete Vorgehen der NS-Stellen gegen die katholische Kirche prägte den persönlichen Hintergrund vieler Verfasser. Bei der Analyse der Texte muss daher berücksichtigt werden, dass ein individueller Konflikt mit den staatlichen Behörden den Blickwinkel der Autoren auf die zurückliegenden Jahre nachhaltig beeinflussen konnte<sup>35</sup>.

Aufgrund der hohen Zahl der überlieferten Quellen konzentriert sich die vorliegende Studie auf einige ausgewählte Bereiche. Aus den 46 regionalen Dekanaten des Bistums wurden stellvertretend drei Sprengel der näheren Umgebung der Diözesanmetropole untersucht, da sie mit dem Kontrast zwischen urbanem Zentrum und der umgebenden ländlichen Situation als exemplarisch für das Erzbistum angesehen werden können. Neben dem Stadtdekanat wurden die beiden angrenzenden Sprengel Breisach (34 Pfarreien) und Waldkirch (24 Pfarreien) ausgewertet. Eine Untersuchung der weiteren Dekanate könnte das Bild noch deutlich erweitern, worauf im Rahmen dieser Abhandlung jedoch verzichtet werden muss. Dafür schließt sich an die lokal- und regionalgeschichtliche Betrachtung der drei ausgewählten Dekanate ein Vergleich mit ähnlichen Quellenbeständen aus anderen deutschen Diözesen an, der die vorliegende Untersuchung abschließen wird.

#### Das Kriegsende in und um Freiburg in der Berichterstattung der katholischen Priester

Bei der Bewertung der vorliegenden Quellen fällt zunächst ins Auge, dass sie tatsächlich zeitnah entstanden sind. Vor allem im Stadtbereich Freiburgs antworteten zahlreiche Seelsorger unmittelbar nach der erzbischöflichen Weisung. Offenbar war es ihnen ein Anliegen, sofort über das Kriegsende sowie den Einmarsch zu berichten. Vereinzelt, wie etwa in der Pfarrkuratie St. Josef, wurden sogar bereits vor der Aufforderung durch die erzbischöfliche Verwaltung lokale Berichte erstellt<sup>36</sup>. Bereits im September 1945 war es dem Stadtdekanat mög-

34 Zur Bedeutung dieser biographischen Prägung für die Zeit des Nationalsozialismus: Christoph KÖSTERS: „Kulturkampf“ im Dritten Reich – Zur Deutung der Konflikte zwischen NS-Regime und katholischer Kirche im deutschen Episkopat. Die Kirchen und die Verbrechen im nationalsozialistischen Staat (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 11), hg. von Thomas BRECHENMACHER / Harry OELKE, Göttingen 2011, S. 67–112.

35 Zu den Konflikten zwischen NS-Regime und einzelnen Priestern im Erzbistum Freiburg einschlägig: Ulrich VON HEHL (Hg.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Bd. 37), Paderborn 1996, S. 559–661.

36 EAF, B 2–35/148/114–115, Pfarrkuratie St. Josef, Freiburg vom 14. Januar 1945, leicht gekürzt abgedruckt in: UEBERSCHÄR (wie Anm. 16), S. 439 f.

lich, 17 Berichte aus dem Stadtgebiet Freiburg an das Erzbischöfliche Ordinariat weiterzuleiten<sup>37</sup>. Ähnlich stellt sich die Lage im Dekanat Waldkirch dar. Auch dort lagen bis Herbst 1945 fast alle Darstellungen vor. Sie wurden gemeinsam mit einer umfangreichen Zusammenstellung der lokalen Ereignisse weitergeleitet<sup>38</sup>, ehe im März 1946 noch der Bericht für die Pfarrei Reute nachgereicht werden musste<sup>39</sup>.

In Regionen, die weiter von Freiburg entfernt lagen, ist jedoch eine solch frühzeitige Abfassung der Berichte nicht festzustellen. Von dort trafen die Texte zögerlicher ein. Dies gilt sogar für relativ nahe liegende Bereiche wie das Dekanat Breisach, wo viele Berichte erst in den Jahren 1946 oder gar 1947 datiert sind. Dies spiegelt die außerordentlich schwierigen Kommunikationsstrukturen der unmittelbaren Nachkriegszeit wider, denen sich die Kirche nicht völlig entziehen konnte. Ihr war es nicht möglich, auf alle nachgeordneten Stellen unmittelbar „zuzugreifen“, da vor allem das Post- und Telekommunikationswesen weitgehend zerstört war. Die Zusammenbruchgesellschaft forderte auch im kirchlichen Bereich ihren Tribut. Mit welchem Nachdruck das Freiburger Ordinariat dennoch fehlenden Berichten nachging, belegt eine zweite Welle von Berichten aus dem Frühjahr 1946. Sie resultieren ganz offenbar aus einer wiederholten Aufforderung der erzbischöflichen Verwaltung zum Report<sup>40</sup>, welcher nun auch Priester nachkommen mussten, die zuvor zu wenig fundierte Darstellungen vorgelegt hatten<sup>41</sup>. Anderenorts musste das Ordinariat sogar im Jahr 1947 erneut nachfragen, um überhaupt einen Bericht zu erhalten. Das belegt die Pfarrei Oberrimsingen. Nachdem der dortige Priester während des Krieges bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen war, blieb der Kriegsbericht zunächst unerledigt. Die Bistumsverwaltung legte aber offenbar großen Wert auf die Berichterstattung auch aus dem kleinen Oberrimsingen, sodass noch im Juli 1947 der bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Geistliche Hugo Ganter den Report für die Pfarrei erstellte und ihn an das Ordinariat weiterleitete<sup>42</sup>. Verglichen mit zahlreichen Zeitzeugenaussagen, die erst Jahrzehnte später dokumentiert wurden, können aber auch Texte aus dem Jahr 1947 als „zeitgenössisch“ eingeschätzt werden, wenngleich gerade bei ihnen eine besonders intensive Quellenkritik als notwendig erscheint.

37 EAF, B 2–35/148/78–79, Schreiben Erzbischöfliches Stadtdekanat Freiburg an Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Betreff: Kriegseignisse, datiert 20. September 1945.

38 EAF, B 2–35/151/114–117, Schreiben Erzbischöfliches Dekanat Waldkirch an Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Betreff: Kriegseignisse, datiert 11. September 1945.

39 EAF, B 2–35/151/122, Schreiben Erzbischöfliches Dekanat Waldkirch an Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Betreff: Kriegseignisse, datiert 8. März 1946.

40 EAF, B 2–35/147/48, Pfarrei Bollschweil vom 23. Mai 1946.

41 Stellvertretend: EAF, B 2–35/147/34, Pfarrei Ebringen vom 13. März 1946; sowie: EAF, B 2–35/147/35–36, Pfarrei Ebringen vom 6. Mai 1946.

42 EAF, B 2–35/147/31–34, Pfarrei Oberrimsingen vom 16. Juli 1947.



Ein genauerer Blick vor allem auf die unmittelbar nach Kriegsende entstandenen Berichte zeigt, wie sehr deren Autoren noch in die aktuellen Geschehnisse eingebunden waren und wie wenig sie in der Lage waren, Diktatur und Krieg in einem größeren historischen Zusammenhang zu reflektieren. Dieser Schluss liegt nahe, da fast alle Berichte aus der Stadt Freiburg sich auf die örtlichen Geschehnisse der letzten Kriegsmonate konzentrieren. Eine Einbettung in längerfristige Entwicklungen fehlt. Lediglich der Text der Pfarrei St. Georg geht zumindest auf lokalgeschichtliche Aspekte der frühen Kriegsjahre ein, wenn er den versehentlichen deutschen Bombenangriff auf die Stadt aus dem Jahr 1940 schildert. Ebenfalls singulär ist in der schon auf den 22. April 1945 datierten Abhandlung der Verweis, dass im Breisgau seit dem deutschen Angriff auf Frankreich vom Krieg nichts mehr zu bemerken gewesen sei. *Als die großen Auseinandersetzungen in Afrika und Russland ausgefochten wurden, blieb hier alles ruhig*, notiert Pfarrer Franz Joseph Gutmann<sup>43</sup>. Erst für jenen Zeitraum, ab welchem der Terminus „Heimatfront“ auch in der Region um Freiburg von einer Propagandametapher des NS-Regimes zunehmend zu einer zutreffenden militärischen Beschreibung wurde<sup>44</sup>, setzt in den Dokumenten eine breitere Berichterstattung ein. Ein Priester berichtet beispielsweise vom Beschuss von Zivilisten aus Jagdflugzeugen heraus, der in Freiburg schon im September 1944 zum Tod eines zehnjährigen Kindes geführt habe<sup>45</sup>.

Vor allem aber schildern die Geistlichen der Stadtpfarreien die alliierten Bombenangriffe auf Freiburg. Dies überrascht aus heutiger Sicht nicht, schließlich bestimmt gerade der Bombenangriff vom 27. November 1944 die lokale Erinnerung an die Zeit des Zweiten Weltkriegs<sup>46</sup>. Es ist daher kaum verwunderlich, dass auch viele Stadtpfarrer das Ereignis in den Mittelpunkt ihrer Schilderungen rückten. Die Dompfarrei beispielsweise berichtet ausführlich von allen Schäden, die sie hinnehmen musste und bilanziert, dass in ihrem Sprengel nur noch etwa ein Viertel aller Häuser nutzbar sei<sup>47</sup>. Wie vielschichtig die Verluste waren, belegt der Bericht der Pfarrei St. Martin. Darin verweist der Seelsorger Joseph Oechsler darauf, dass neben den baulichen Verlusten durch die Bombardements auch sämtliche Standes- und Rechnungsbücher zerstört worden seien<sup>48</sup>. Die lokal erfasste Erinnerung an das kirchliche Leben in der Gemeinde, die über Jahrhunderte zurückreichte, war damit ausradiert. Noch massiver traf

43 EAF, B 2–35/148/89–91, Pfarrei St. Georgen, Freiburg vom 22. April 1945.

44 Jörg ECHTERNKAMP, Im Kampf an der inneren und äußeren Front. Grundzüge der deutschen Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg, in: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939–1945, 1. Halbbd., hg. von DEMS., München 2004, S. 1–92, S. 68.

45 EAF, B 2–35/148/89–91, Pfarrei St. Georgen, Freiburg vom 22. April 1945.

46 Stellvertretend in einer weit verbreiteten Darstellung der lokalen Geschichte: Peter KALCHTHALER, Kleine Freiburger Stadtgeschichte, Regensburg 2006, S. 131 f.

47 EAF, B 2–35/148/77, Dompfarrei Freiburg vom 1. Juni 1945.

48 EAF, B 2–35/148/98–99, Pfarrei St. Martin, Freiburg vom 13. Juni 1946.

es den Stadtteil Stühlinger, der nach den Darstellungen des Berichts aus der Pfarrei St. Josef fast vollkommen vernichtet war. Kirchliches Leben war dort vollauf zerrüttet, fast alle Kirchen und kirchlichen Bauten mindestens beschädigt. Vielleicht war es der Schock über die umfangreiche Zerstörung im kirchlichen wie auch im weltlichen Leben, der den Kuraten von St. Josef in Freiburg bereits am 14. Januar 1945 zu einem Bericht an das Ordinariat motivierte. Darin schließt sich Pfarrer Franz Knecht der NS-Terminologie an und bezeichnet das Bombardement als *Terrorangriff*<sup>49</sup>. Auch andere Freiburger Pfarreien formulieren in gleicher Weise<sup>50</sup>. Daneben findet sich NS-Terminologie auch in Berichten aus Landpfarreien, wenn die Seelsorger alliierte Bombardements auf ihre Gemeinden beschreiben<sup>51</sup>. Die Autoren knüpfen damit an die Handhabung der Kriegszeit an, während der die Übernahme von nationalsozialistischen Begrifflichkeiten in Texten der beiden christlichen Konfessionen häufig nachzuweisen ist<sup>52</sup>, wobei unklar bleiben muss, ob eine bewusste Übernahme der Terminologie oder um eine unbewusste Handlung vorlag<sup>53</sup>. Eine kritische Distanzierung von der ideologisch bestimmten Terminologie der Kriegszeit lässt sich also gerade beim Thema Luftangriffe nicht feststellen.

Blickt man jedoch nochmals auf den verheerenden Angriff des 27. Novembers, so offenbaren die Berichte auch weitere Erkenntnisse: Es gab selbst in Freiburg Pfarreisprengel, die von dem Angriff verschont blieben. Auf das Gebiet der Pfarrei Heilige Familie sei überhaupt keine Bombe gefallen, auch sei kein Beschuss vorgekommen<sup>54</sup>, in St. Urban seien nur Schäden an den Fenstern aufgetreten<sup>55</sup>. Ebenfalls relativ wenig betroffen war die Kuratie St. Cyriak und Perpetua, wo nach den Angaben des zuständigen Priesters, Pater Georg Roth OFM, 20 Häuser zerstört und 10 Menschen getötet wurden<sup>56</sup>. Im Bereich der Pfarrei Maria Hilf erlebte man vielmehr das Bombardement im Februar 1945 als weit folgenreicher, da diesem Angriff mehr als 60 Menschen zum Opfer fielen<sup>57</sup>. Wie unterschiedlich die Pfarrer den Luftkrieg und dessen Fliegerangriffe werteten, belegt nicht zuletzt der Kriegsbericht der Pfarrei St. Barbara im etwas vom Stadtkern entfernten Stadtteil Littenweiler. Er erwähnt den heute so promi-

49 EAF, B 2–35/148/114–115, Pfarreikuratie St. Josef, Freiburg vom 14. Januar 1945.

50 EAF, B 2–35/148/95, Kuratie St. Cyriak und Perpetua, Freiburg, ohne Datumsangabe.

51 EAF, B 2–35/147/65, Pfarrei Munzingen vom 5. Juni 1946.

52 SÜB (wie Anm. 9), S. 274 ff.

53 Zur Anpassung der Sprache während der NS-Zeit: Waltraud Sennebogen, Die Gleichschaltung der Wörter. Sprache im Nationalsozialismus, in: Das Dritte Reich. Eine Einführung, hg. von Dietmar Süß / Winfried Süß, München 2008, S. 165–184.

54 EAF, B 2–35/148/96–97, Pfarrei Heilige Familie, Freiburg vom 1. August 1945.

55 EAF, B 2–35/148/100, Pfarrei St. Urban, Freiburg vom 6. Juni 1945.

56 EAF, B 2–35/148/95, Kuratie St. Cyriak und Perpetua, Freiburg, ohne Datumsangabe.

57 EAF, B 2–35/148/93–94, Pfarrei Maria Hilf, Freiburg vom 18. Mai 1945.

nent erinnerten Luftangriff vom 27. November 1944 mit keinem Wort<sup>58</sup>. Vor allem die Innenstadt war es demnach, die dem verheerenden Angriff zum Opfer fiel. Die Vororte dagegen blieben weitgehend verschont, wenngleich auch dort Tote und Verletzte zu beklagen waren. Von einer Bündelung der Erinnerung auf den einen, besonders zerstörerischen Angriff, wie sie in der Geschichtskultur Freiburgs etwa zum 50jährigen Jahrestag im Jahr 1994 in einer zentralen Ausstellung nachzuvollziehen war<sup>59</sup>, kann auf Grund der zeitgenössischen Berichte der katholischen Geistlichkeit nicht gesprochen werden.

Als unmittelbare Folge der Bombenangriffe schildern die Priester nicht nur zunehmende Spannungen zwischen Hausbesitzern und Ausgebombten, sondern auch eine massive Fluchtwelle aus der Stadt hinaus<sup>60</sup>. Allein die städtische Pfarrei Maria Hilf verließen nach Angaben von Pfarrer Hausch mehr als 3.000 Bewohner, um Schutz im nahe gelegenen Schwarzwald zu suchen<sup>61</sup>. Dorthin flohen aber auch Bewohner weiterer Orte, die bombardiert wurden. So schildert Pfarrer Hugo Höfler in seinem erst im Juni 1947 verfassten Bericht für Breisach einen *Weltuntergang* und eine anschließende Massenflucht aus seiner Stadt<sup>62</sup>. Mit zunehmender Kriegsdauer verschärfte sich also auch in den dezentralen Gebieten die Situation. Besonders in den Schwarzwaldgemeinden, beispielsweise dem kleinen Ort Hofgrund, kamen Ausgebombte unter, was dort zu einer völligen Überfüllung führte<sup>63</sup>. Als dann nach dem Einmarsch der französischen Truppen Plünderungen und Diebstähle zunahm, führten die lokalen Geistlichen dies vor allem auf die Besatzungssoldaten und ehemaligen Zwangsarbeiter zurück. In der Pfarrei Eschbach wurden aber auch ausgebombte Freiburger ausdrücklich für die Übergriffe verantwortlich gemacht<sup>64</sup>.

Während in den letzten Kriegstagen die Menschen aus den Städten flohen, verblieben die katholischen Seelsorger zumeist an ihren Pfarrorten. Sie versuchten, mit den Geflohenen in Kontakt zu bleiben und sie seelsorgerisch zu betreuen<sup>65</sup>. Aufgrund der schlechten Kommunikationssituation musste dieser Versuch jedoch als erfolglos aufgegeben werden. Dies gilt ebenso für Versuche der Landpriester, Kontakt mit verwundeten Pfarrangehörigen in den regionalen Zentren herzustellen<sup>66</sup>.

58 EAF, B 2-35/148/73-74, Pfarrei St. Barbara, Freiburg vom 11. Juni 1945.

59 Ulrich P. ECKER (Hg.), Freiburg 1944-1994. Zerstörung und Wiederaufbau. Begleitbuch zur Ausstellung von Stadtarchiv und Augustinermuseum anlässlich des 50. Jahrestags der Zerstörung Freiburgs im Luftkrieg am 27. November 1944, Waldkirch 1994.

60 EAF, B 2-35/148/96-97, Pfarrei Heilige Familie, Freiburg vom 1. August 1945.

61 EAF, B 2-35/148/93-94, Pfarrei Maria Hilf, Freiburg vom 18. Mai 1945.

62 EAF, B 2-35/147/40-43, Pfarrei Breisach vom 16. Juni 1946.

63 EAF, B 2-35/147/53-55, Pfarrei Hofgrund vom 8. Mai 1946.

64 EAF, B 2-35/147/51, Pfarrei Eschbach vom 6. Mai 1946.

65 EAF, B 2-35/148/114-115, Pfarreikuratie St. Josef, Freiburg vom 14. Januar 1945.

Das Ende der militärischen Konfrontation selbst und der endgültige Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ verliefen in der Region Freiburg offenbar weitgehend unkoordiniert. Die Berichte aus der Stadt Freiburg bestätigen dies ebenso wie die Darstellungen aus kleinen Gemeinden. Für die Bischofsstadt dokumentieren die vorliegenden Quellen geringe Kämpfe<sup>67</sup>, während vor allem in kleineren Orten die NS-Funktionselemente ebenso wie die verbliebenen Wehrmachtseinheiten oder SS-Angehörigen zunächst zu einem letzten Kampf rüsteten. Strategische Überlegungen spielten dabei keine Rolle mehr. Hingegen erhofften sich zahlreiche Militärs einen letzten Kampf – der Pfarrer des Glottertals dokumentierte dies anschaulich, wenn er die Aussage eines Militärs wörtlich zitiert: *Es wäre schad, ein so prachtvolles Kampfgelände ohne Kampf aufzugeben*<sup>68</sup>. Aus diesem Grund schreiben zahlreiche Priester auch von Planungen für die Verteidigung der jeweiligen Orte. Jedoch konnten Kämpfe oftmals vermieden werden<sup>69</sup>. In Eschbach bei Freiburg nimmt Pfarrer Arnold Wiederkehr sogar für sich und den Ortsbürgermeister in Anspruch, die lokalen Volkssturmtrouppen vom aussichtslosen Kampf abgehalten zu haben<sup>70</sup>.

Auch in Kappel im Tal rüsteten sich zwar die NSDAP-Vertreter, so schildert es Pfarrer Franz Xaver Vitt, doch zu einem breiteren Kampf kam es nicht mehr, da sich die ursprünglich Kampfwilligen vor dem Herannahen der französischen Truppen schließlich doch abgesetzt hatten<sup>71</sup>. Wie etwa auch der badische Gauleiter Robert Wagner, der über den Bodensee entkommen wollte, dort jedoch aufgegriffen wurde<sup>72</sup>, wollten sie die letzte Gelegenheit zur Rettung des eigenen Lebens nutzen. Dabei ließen sie aber die verbliebenen Soldaten und die Zivilbevölkerung rücksichtslos zurück. Welche fatalen Folgen dies haben konnte, belegt erneut Kappel im Tal. Nachdem sich die offiziellen Einheiten um den NS-Bürgermeister offenbar in einem Bergwerksstollen versteckt hatten, eröffneten zwei evakuierte Jugendliche aus Freiburg das Feuer auf die französischen Truppen, die darauf mit Artilleriebeschuss antworteten und ein landwirtschaftliches Anwesen zerstörten<sup>73</sup>.

66 Pfarrer Herrmann Kreutler berichtet von der Verwundung eines Landwirts beim Einmarsch der Franzosen am 21. April. Ein erster Bericht, der drei Tage später entstand, weiß noch nichts von dessen Schicksal, im Juni berichtet der Pfarrer dann aber vom Ableben des Landwirts, siehe: EAF, B 2-35/151/109-110, Pfarrei Oberbiederbach vom 24. April 1945 und 28. Juni 1945.

67 EAF, B 2-35/148/77, Dompfarrei Freiburg vom 1. Juni 1945.

68 EAF, B 2-35/151/92-93, Pfarrei Glottertal vom 20. Juni 1945.

69 EAF, B 2-35/147/65, Pfarrei Munzingen vom 5. Juni 1946.

70 EAF, B 2-35/147/51, Pfarreien Eschbach vom 6. Mai 1946.

71 EAF, B 2-35/147/59, Pfarrei Kappel im Tal vom 10. Juni 1946.

72 Hans-Erich VOLKMANN, Südwestdeutschland und das Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Freiburger Universitätsblätter 34 (1995) S. 29-44, S. 35.

73 EAF, B 2-35/147/59, Pfarrei Kappel im Tal vom 10. Juni 1946.

Zugleich aber zeugen die Berichte der Pfarrer von der besonderen Angst der Zeitgenossen vor den als besonders fanatisch eingeschätzten Einheiten der SS. Deren Vorbereitungen für einen Guerillakampf im Schwarzwald werden ebenso geschildert<sup>74</sup> wie Planungen einzelner SS-Truppenteile, letzte Entscheidungsschlachten auszufechten. In den Berichten für Hofgrund oder Umkirch lässt sich die Erleichterung über den Abzug der SS besonders eindringlich erkennen<sup>75</sup>. Mancherorts aber scheiterte der Versuch, die SS-Verbände zu einer kampfflosen Übergabe zu bewegen. Für die betroffene Gemeinde hatte das schwerwiegende Folgen: In Emmendingen etwa unterbanden die SS-Truppen eine friedliche Kapitulation, was von den französischen Truppen mit Artilleriebeschuss auf Teile der Stadt beantwortet wurde<sup>76</sup>.

Nachdem das militärische Ende eingetreten war, prägte die Besetzung der Region die Berichte. Von den französischen Besatzungstruppen sprechen die Priester oft sehr unterschiedlich. Offensichtlich veränderte sich deren Wahrnehmung innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne massiv. Während der Seelsorger von Littenweiler, Leonhard Grimm, am 29. April 1945 von der *feinen Art* der Soldaten kündigt<sup>77</sup>, äußern sich vor allem die später entstandenen Dokumente weit negativer. In Breisach etwa beschuldigt Pfarrer Hugo Höfler die Franzosen, die noch verbliebenen Gebäude in Brand gesetzt zu haben<sup>78</sup>. In Norsingen wurden alle Fahrräder konfisziert<sup>79</sup>, während in vielen Orten, beispielsweise in Gündlingen, gerade die katholischen Pfarrämter als Wohnraum für die Besatzungstruppen herangezogen wurden<sup>80</sup>. Vor allem aber prangern die Geistlichen das Auftreten des französischen Militärs im Zusammenhang mit den massiven Plünderungen in den ländlichen Pfarreien an. Lebensmittel wie Hühner, Schafe, Milch, Eier oder Käse, ja sogar ganze Rinder und Schweine seien von ihnen, zum Teil gemeinsam mit ehemaligen Zwangsarbeitern, geraubt worden<sup>81</sup>.

74 EAF, B 2–35/151/111–112, Pfarrei Oberprechtal vom 27. Juni 1946.

75 EAF, B 2–35/147/53–55, Pfarrei Hofgrund vom 8. Mai 1946; sowie: EAF, B 2–35/147/76–77, Pfarrei Umkirch vom 4. Mai 1946.

76 EAF, B 2–35/151/91, Pfarrei Emmendingen vom 28. Juli 1945.

77 EAF, B 2–35/148/74–75, Pfarrei St. Barbara, Freiburg vom 29. April 1945.

78 EAF, B 2–35/147/40–43, Pfarrei Breisach vom 16. Juni 1946.

79 EAF, B 2–35/147/45, Pfarrei Norsingen vom 5. Mai 1947.

80 EAF, B 2–35/147/51–52, Pfarrei Gündlingen vom 21. Mai 1946.

81 EAF, B 2–35/147/38–39, Pfarrei Buchenbach vom 17. Mai 1945; ähnlich: EAF, B 2–35/151/103–104, Pfarrei Neuweiler vom 25. Juni 1945. Anders als in Würzburg, wo laut der Priesterberichte die US-Militärs einen „nahezu unbändigen Appetit“ auf Eier gehabt haben müssen, finden sich im Raum Freiburg kaum Hinweise auf den Diebstahl von Eiern, zum Befund für Würzburg: Verena von WICZLINSKI: Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Bistum Würzburg in der Berichterstattung des katholischen Gemeindeklerus, in: Dies. (Hg.), Kirche in Trümmern? Krieg und Zusammenbruch 1945 in der Berichterstattung von Pfarrern des Bistums Würzburg, Würzburg 2005, S. 3–21, hier S. 10.

Neben den Nahrungsmitteln bemächtigten sich die Besatzungstruppen, so stellen es zahlreiche Berichte dar, offenbar auch zahlreicher Motorräder sowie Schmuckgegenständen. Zudem zerstörten sie teilweise das Mobiliar der Wohnungen, in welchen sie Quartier genommen hatten. Für St. Märgen im Schwarzwald stellte Pfarrer Josef Julius Siebold im Mai 1946 sogar eine umfangreiche Liste über Plünderungen und Zerstörungen im Ort zusammen<sup>82</sup>.

Besonders negativ fiel ins Gewicht, wenn Teile der Besatzungstruppen sich an kirchlichen Symbolen zu schaffen machten und diese zerstörten. Dies belegt ein Nachtrag zum sehr umfangreichen und bereits abgeschlossenen Bericht des Seelsorgers Andreas Seiler für die Pfarrei Oberwinden. Er ergänzt seinen Text um eine ihm erst verspätet zu Ohren gekommene Information: Demnach hätten in einer Schule, in welcher Soldaten untergebracht waren, mehrere Marokkaner brutal Kreuzfixe zertrümmert<sup>83</sup>. Ein Vorgang, der den Berichtersteller offenbar massiv erzürnte, allerdings ein singuläres Phänomen blieb.

Fast flächendeckend berichten die katholischen Geistlichen zudem von Vergewaltigungen durch Besatzungssoldaten der französischen Armee. In fast jeder Pfarrei wird solch ein Gewaltverbrechen erwähnt. In der Freiburger Pfarrei Heilige Familie etwa soll es, nach Angaben von Pfarrer Konrad Fuchs, unmittelbar nach der Besatzung sogar zu mehr als 20 Vergewaltigungen gekommen sein<sup>84</sup>. Für Emmendingen spricht Pfarrer Maier von 20 bekannten Fällen<sup>85</sup>. In kleineren Gemeinden werden ebenfalls sexuelle Übergriffe geschildert. In Buchenbach etwa sei eine 21jährige Frau vergewaltigt worden, während ihre Eltern im Nebenzimmer festgehalten wurden<sup>86</sup>. Daneben sind Gruppenvergewaltigungen einzelner Frauen durch mehrere Soldaten dokumentiert<sup>87</sup>. In einem Fall wird sogar von einer Vergewaltigung eines alten deutschen Mannes berichtet, der zu *widernatürlicher Unzucht missbraucht*<sup>88</sup> worden sei, an anderer Stelle ist die Vergewaltigung von drei Hirtenjungen dokumentiert<sup>89</sup>.

Wenn man davon ausgeht, dass die Priester, trotz (oder wegen) ihrer prominenten Stellung vor allem in den kleineren Dörfern nicht von allen Vergewaltigungen wussten, ist von einer noch höheren „Dunkelziffer“ auszugehen. Sie lässt sich in den Berichten nicht nachweisen, allerdings bestätigt auch die hier untersuchte kirchliche Quellensammlung den Befund der hohen Zahl an Verge-

82 EAF, B 2–35/147/70–73, Pfarrei St. Märgen vom 16. Mai 1946.

83 EAF, B 2–35/151/118–121, Pfarrei Oberwinden vom 18. Juni 1945.

84 EAF, B 2–35/148/96–97, Pfarrei Heilige Familie, Freiburg vom 1. August 1945.

85 EAF, B 2–35/151/91, Pfarrei Emmendingen vom 28. Juli 1945.

86 EAF, B 2–35/147/49–50, Pfarrei Buchenbach vom 17. Mai 1945.

87 EAF, B 2–35/151/131, Pfarrei Yach vom 24. August 1945.

88 EAF, B 2–35/151/88–90, Pfarrei Elzach vom 31. August 1945.

89 EAF, B 2–35/151/111–112, Pfarrei Oberprechtal vom 27. Juni 1946.



waltungen in Baden während der Tage des Übergangs<sup>90</sup>, die von den Geistlichen häufig farbigen oder aus muslimischen Regionen stammenden Soldaten angelastet wurden<sup>91</sup>. In den Schilderungen der Priester nehmen die sexuellen Übergriffe gleichwohl keine exponierte Stellung ein. Zum Teil schildern die Geistlichen sogar, dass in ihrer relativ kleinen Pfarrei „kaum Gewalttätigkeiten“ vorgekommen seien, bevor sie dann im nächsten Satz knapp auf zwei bis drei Vergewaltigungsfälle hinweisen<sup>92</sup>. Derartige Gewaltakte werden also überraschend wenig von den Pfarrern hervorgehoben. Dennoch trugen sie maßgeblich zur Verschlechterung des Bildes der Franzosen als Befreier bei, das noch im Juni 1945 der Pfarrer der Freiburger Pfarrei Maria Hilf mit den Worten ausgedrückt hatte: *Das Gefühl der Entspannung und Erlösung ist allgemein. Schluss der Fliegerangriffe, Schluss der Nazityrannei*<sup>93</sup>. Unmittelbar danach verflog die Wahrnehmung des friedlichen Übergangs sehr schnell, die freundliche Aufnahme der französischen Soldaten war Vergangenheit. Bereits zwölf Monate später formuliert der sehr umfangreiche und reflektierte Bericht des Pfarrers Josef Siebold aus St. Märgen eine fast diametral unterschiedliche Position, die außerordentlich kritisch mit der Rolle der Besatzungssoldaten ins Gericht ging: *So spielen sich unsere Befreier auf, die uns von der Knechtschaft des Nazismus erlösen wollten. Wir hatten andere Hoffnungen und Erwartungen in unsere Befreier gesetzt. Das hat die Sympathien, die wir für die Befreier hatten, die wir als Erlöser von der schrecklichen Gewaltherrschaft der „Nazis“ erwarteten, merklich abgekühlt*<sup>94</sup>!

Zur Abkühlung des Verhältnisses trug daneben der Einsatz der Geistlichen als Fürsprecher für ihre (katholischen) Gemeindemitglieder bei. Bereits bei der Übergabe an die Franzosen hatte beispielsweise in Gündlingen Pfarrer Ernst Irion vermittelnd zu agieren versucht und sich für die Belange seiner Pfarrangehörigen eingesetzt<sup>95</sup>. Als es danach immer wieder zu Plünderungen kam, engagierten sich die lokalen Geistlichen teilweise als Vermittler zwischen der französischen Besatzungsmacht und ihren Gemeindemitgliedern, konnten aber nach eigener Einschätzung nichts für die Einheimischen erreichen<sup>96</sup>. In der Folge kam es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. In Kirchzarten verhängten die Besatzungstruppen sogar eine Geldstrafe gegen Pfarrer Jakob Saur, da

90 Annette BORCHARDT-WENZEL, *Kleine Geschichte Badens*, Regensburg 2011, S. 156.

91 Immer wieder angeprangert wird das Verhalten marokkanischer Soldaten, siehe beispielsweise: EAF, B 2–35/151/91, Pfarrei Emmendingen vom 28. Juli 1945.

92 EAF, B 2–35/151/81–82, Pfarrei Bleichheim vom 3. Juli 1945.

93 EAF, B 2–35/148/93–94, Pfarrei Maria Hilf, Freiburg vom 18. Mai 1945.

94 EAF, B 2–35/147/70–73, Pfarrei St. Märgen vom 16. Mai 1946.

95 EAF, B 2–35/147/51–52, Pfarrei Gündlingen vom 21. Mai 1946; sowie: EAF, B 2–35/148/73–74, Pfarrei St. Barbara, Freiburg vom 11. Juni 1945.

96 EAF, B 2–35/147/38–39, Pfarrei Buchenbach vom 17. Mai 1945; EAF, B 2–35/151/129–130, Stadtpfarramt Waldkirch, ohne Datumsangabe.

er moralische Verfehlungen – gemeint sind sicher Verfehlungen im Sinne der katholischen Moralvorstellungen – massiv anprangerte. Insbesondere der Umstand, dass sich Frauen aus dem Dorf den Besatzern *zur Verfügung stellten*, wie er in seinem Bericht formuliert, war Ursache für Saur's Protest. Als dieser offenbar zu nachdrücklich ausfiel, sprachen die Franzosen ihm eine formelle Abmahnung aus<sup>97</sup>. Doch so sehr die zunehmenden Kontakte zwischen deutschen Frauen und französischen Soldaten den Seelsorgern auch missfielen, so wenig konnten sie ihnen entgegensetzen<sup>98</sup>. In ihren Berichten sprechen sie etwa vom *frechen Anbiedern so mancher deutscher Mädchen an französische Soldaten*<sup>99</sup> oder der als wenig würdigen empfundenen Haltung der Frauenwelt gegenüber den Besatzern<sup>100</sup>. Dass die kirchlichen Sittengesetze schon während des Krieges immer weniger beachtet worden waren, bestätigen die Berichte ebenfalls<sup>101</sup>. Eindringlichste Belege dafür sind die immer wieder angeführten unehelichen Kinder, die nach Kriegsende in den Gemeinden zur Welt kamen<sup>102</sup>. Letztlich mussten es die katholischen Seelsorger resignierend sogar als Erfolg verbuchen, wenn sich *nur ganz wenige Frauen und Mädchen* mit den Besatzungsgruppen einließen, wie es der Pfarrer Emil Harder für die Gemeinde Umkirch formulierte<sup>103</sup>.

Weniger Anteil nahmen die kirchlichen Berichtersteller am Schicksal der vormaligen NS-Mandatsträger. In zahlreichen Gemeinden wurden sie verhaftet und weggebracht. Kritik an diesem Vorgehen findet sich auf Seiten der Priester kaum. Allerdings stellen sie in einigen Passagen fest, dass es gerade die Funktionselementen des „Dritten Reiches“ gewesen seien, die mit besonderen Gesten den neuen Machthabern entgegengegangen waren. So schildert Pfarrer Fridolin Mayer für Bombach den Fall eines langjährigen und rücksichtslosen NS-Anhänger, der als erster Einheimischer auf die französischen Soldaten zutrat und die Hand jovial auf deren Schultern legte, um zu betonen: *Wir gut Kamerad sind*<sup>104</sup>. Jene Versuche der alten Eliten, sich bei den neuen Machthabern in ein positives Licht zu rücken, finden sich in vielen Berichten und werden von den Priestern zumeist sehr kritisch kommentiert. Daneben beanstanden sie, wenn

97 EAF, B 2–35/147/60–61, Pfarrei Kirchzarten, ohne Datumsangabe.

98 1947 formuliert Pfarrer Georg Ziegler, er könne gegen den Niedergang des sittlichen Lebens „aus besonderen Gründen“ nicht einschreiten. Gemeint war damit sicher die wenig restriktive Haltung der französischen Besatzungsmacht. Zur Sichtweise des Priesters: EAF, B 2–35/147, Pfarrei Sölden vom 6. Mai 1947.

99 EAF, B 2–35/148/93–94, Pfarrei Maria Hilf, Freiburg vom 18. Mai 1945.

100 EAF, B 2–35/147/59–60, Pfarrei Kirchhofen vom 15. Mai 1946.

101 EAF, B 2–35/151/111–112, Pfarrei Oberprechtal vom 27. Juni 1946.

102 EAF, B 2–35/147/53–55, Pfarrei Hofsgund vom 8. Mai 1946; EAF, B 2–35/147/m60–61, Pfarrei Kirchzarten, ohne Datumsangabe.

103 EAF, B 2–35/147/76–77, Pfarrei Umkirch vom 4. Mai 1946.

104 EAF, B 2–35/151/83–84, Pfarrei Bombach vom 2. Juli 1945.

sich Einheimische durch die Weitergabe von Informationen an die Besatzungsmacht einen besonderen Status erwarben und Vorteile nutzten<sup>105</sup>.

Überraschenderweise finden sich in den Texten zum Krieg und zum Kriegsende kaum Angaben zu den Pfarrangehörigen, die im Verlauf des Waffengangs eingezogen worden waren. Obgleich dies von der bischöflichen Anordnung auch nicht erfragt wurde, hätte man vermuten können, das Schicksal der im Krieg befindlichen Soldaten hätte das Leben in der Heimat so intensiv geprägt, dass die Priester es in ihren Zusammenstellungen erwähnen würden, doch die Berichte der Friedenszeit sprechen davon kaum mehr. Nur gelegentlich wird erwähnt, dass immer mehr Soldaten auch aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden und in die Heimat zurückkehrten<sup>106</sup>. Von der Trauer der Angehörigen um die hohen Opferzahlen, die auch die Gemeinden im Breisgau erleiden mussten, ist kaum die Rede, obwohl die Betreuung der Hinterbliebenen eine zentrale Aufgabe für die Geistlichen der Zeit hätte darstellen können.

Ohne Zweifel zu ihren primären Verpflichtungen zählte es, die Besitzungen der katholischen Gemeinden zu pflegen und deren Zustand im Blick zu behalten. Dieses Feld, das auch in der grundlegenden Verwaltungsanordnung eine wesentliche Vorgabe war, besprechen zahlreiche Autoren. Sie berichten zumeist von leichteren Schäden an Gotteshäusern und weiteren Bauten; angeführt werden Schwesternheime oder Kindergärten. Vielerorts beschränkten sich die Beeinträchtigungen auf gebrochene Fensterscheiben oder herabgefallene Ziegel<sup>107</sup>. Vereinzelt waren jedoch auch die katholischen Pfarrhäuser durch Bomben vollkommen zerstört<sup>108</sup>. An einigen Orten wurden sogar die Sakralbauten massiv beschädigt, was sich in den Berichten als besonders negative Erfahrung widerspiegelt. Dies ist nicht nur in den regionalen Zentren der Fall, sondern wird sogar aus kleineren Gemeinden berichtet<sup>109</sup>. Doch zum Zeitpunkt der Berichterstattung liefen bereits Wiederherstellungsmaßnahmen. Neben den eigenen, konfessionellen Gebäuden schreiben die Autoren häufig auch über Schäden an zivilen Häusern. Nicht selten bilanzieren sie die baulichen Schäden ihrer gesamten Pfarrei. Damit gingen die Priester deutlich über den vielleicht im erzbischöflichen Aufruf zunächst wesentlich enger anvisierten Auftrag hinaus, die Beeinträchtigungen an kirchlichen Bauten zu evaluieren. Gerade darin besteht ein weiteres Potential des vorliegenden Quellenkorpus. Er ist weit mehr als eine Bilanz der Schäden an kirchlichen Besitztümern und daher keineswegs nur von kirchengeschichtlichem Interesse. Vielmehr ermöglichen die Berichte

105 EAF, B 2–35/147/56, Pfarrei Horben vom 4. Mai 1946.

106 EAF, B 2–35/151/127–128, Pfarrei Untersimonswald vom 1. August 1945.

107 EAF, B 2–35/151/129–130, Stadtpfarramt Waldkirch, ohne Datumsangabe.

108 EAF, B 2–35/147/44, Pfarrei Gottenheim vom 18. März 1946.

109 EAF, B 2–35/151/123–124, Pfarrei Reute vom 6. März 1946; EAF, B 2–35/151/105–107, Pfarrei Kenzingen vom 26. Juni 1945.

der Pfarrer aus dem Erzbistum Freiburg vielfältige Rückschlüsse auf die Situation in den einzelnen Gemeinden der unterschiedlichen Bereiche der Diözese.

### Überregionaler Vergleich der Kriegsberichte: Katholische Priester als Geschichtsschreiber?

Nach dieser knappen Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Kriegs- und Einmarschberichte sollen die regionalen Quellen mit Beständen aus anderen Diözesen verglichen werden. Dieser Schritt ist möglich, da ähnliche Quellen kirchlicher Provenienz auch für weitere Regionen Deutschlands vorliegen. In den Bistümern München und Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg sowie Fulda wurden nach Kriegsende ebenfalls Berichte von den Ortsgeistlichen erstellt. Besonders im Jahr 2005 haben diese Quellen in einigen Kirchenprovinzen große Beachtung gefunden, da die Bestände nicht nur für die wissenschaftliche Forschung bekannt wurden, sondern auch im Rahmen von umfangreichen Editionsprojekten der Öffentlichkeit vorgelegt werden konnten. Während in Würzburg eine Auswahl von besonders charakteristischen Berichten publiziert wurde<sup>110</sup>, erschien für das Erzbistum München und Freising sogar eine zwei-bändige Edition, in welcher alle 562 erhaltenen Berichte zusammengefasst wurden<sup>111</sup>. Das Editionsprojekt fand dementsprechend in einer breiteren Öffentlichkeit umfangreiche Beachtung<sup>112</sup>. Gleichwohl blieben beispielsweise die Quellen für Passau weitgehend unerforscht; einzelne Abhandlungen können an diesem grundsätzlichen Eindruck nichts verändern<sup>113</sup>. Besonders interessant könnte zudem der Vergleich mit Berichten aus dem Bischöflichen Kommissariat Eichsfeld sein. Die katholische Enklave hatte schon seit 1449 stets eine Sonderstellung im später mehrheitlich protestantischen Thüringen eingenommen, die sich während des 20. Jahrhunderts noch verschärfte<sup>114</sup>. Nachdem das Territorium zunächst von US-Truppen befreit worden war, dann aber in die Zuständigkeit der

110 VON WICZLINSKI (wie Anm. 81).

111 PFISTER (wie Anm. 18).

112 Stellvertretend für das Interesse überregionaler Medien: „Schreibs auf, Pfarrer!“, in: Focus vom 25. April 2005. Einzusehen unter: [http://www.focus.de/politik/deutschland/kardinalsbe-fehl-schreibs-auf-pfarrer\\_aid\\_212129.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/kardinalsbe-fehl-schreibs-auf-pfarrer_aid_212129.html) (20. September 2013).

113 Stellvertretend: Herbert W. WURSTER, Die Diözese Passau und das Ende des Zweiten Weltkriegs. Beilage zum Passauer Bistumsblatt 60 (1995), Heft 17; Susanne GEIER, Das Kriegsende im Bayerischen Wald im Spiegel von Pfarrberichten der Diözese Passau. (Ungedruckte) Zulassungsarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern, Ludwig-Maximilians-Universität München, München 1997; als Detailstudie zu einem ausgewählten Dekanat: Christian KUCHLER, „Der Spuk ist verschwunden“ Das Kriegsende zwischen Donau, Vils und Isar. Die Kriegs- und Einmarschberichte der katholischen Geistlichen als Quelle für die lokale Zeitgeschichte im Raum Osterhofen, in: Deggendorfer Geschichtsblätter 30 (2008) S. 215–256.

114 Arno WAND, Das Eichsfeld als Bischöfliches Kommissariat 1449–1999. Ein Amt macht Geschichte (Studien zur katholischen Bistums- und Kirchengeschichte, Bd. 41), Leipzig 2000.

Roten Armee übergang und in der Sowjetischen Besatzungszone lag, können die 1945 und 1946 entstandenen Berichte als eine Quelle von besonderer Bedeutung angesehen werden. Der wissenschaftliche Zugriff auf sie ist zudem gut möglich, da sie zusammen mit staatlichen und protestantischen Quellen bereits seit 2003 publiziert vorliegen<sup>115</sup>. Ergänzend könnten dann auch singuläre Berichte einzelner Geistlicher, die ohne dezidierte bischöfliche Anweisung dezentral entstanden, hinzugezogen werden. Derartige Quellen finden sich tatsächlich in einigen Pfarreiarchiven. Anschauliches Beispiel ist etwa die Pfarrei Tegernheim an der Donau in der Nähe von Regensburg, für die die Ausführungen des Geistlichen Johann Kuhn sogar im Druck vorliegen<sup>116</sup>. Das Erzbistum Freiburg könnte diese Initiativen aufnehmen und auch für die eigenen Bestände Studien initiieren. Der vorliegende Beitrag kann eine solche Gesamtschau aller Kriegs- und Einmarschberichte allerdings nicht leisten. Bestenfalls können einzelne Schlaglichter aufzeigen, wie unterschiedlich das Kriegsende in verschiedenen Regionen Deutschlands ablief. Zugleich werden indessen Probleme deutlich, die sich überregional ähnlich darstellten. So wird in fast allen Bereichen von den Kriegsschäden an kirchlichen Bauten berichtet. Diese Darstellung resultiert primär aus den direkten Anweisungen der oberhirtlichen Stellen, die jenen Aspekt ausdrücklich erfragten, um eine Übersicht über den Zustand der eigenen Bausubstanz zu erreichen. Wie exponiert die Antworten ausfielen, belegt die herausgehobene Stellung der eigenen Schäden in der Berichterstattung der Priester. Sie sahen sich gerade nicht als objektive Geschichtsschreiber ihrer Region, sondern sie erfüllten ihre Weisungen, die dezidiert in einem konfessionellen Rahmen erfolgten. In diesem Punkt unterscheiden sich die Kriegsberichte aus Freiburg nicht von jenen in den anderen Diözesen.

Ähnlich sind sich die Texte dann, wenn es um die letzten Tage des Krieges geht. Sie dokumentieren, wie falsch die gängige Meinung ist, wonach es in den letzten Stunden des Krieges ohnehin zu keinen Kämpfen mehr gekommen sei und die Übergabe weitgehend friedlich vonstatten ging. Vielmehr finden sich vielfach Situationen, in welchen die einmarschierenden Truppen ganz dezidiert gegen einzelne Orte vorgingen. Wenn sich diese verteidigten, kam es nicht nur in den dargestellten Bereichen der französischen Besatzung zu massivem Beschuss, auch die US-Streitkräfte handelten hier ähnlich, wie das Beispiel der Pfarrei Aholming im Bistum Passau zu belegen vermag<sup>117</sup>. In allen Berichten

115 Thomas T. MÜLLER / Maik PINKERT (Hg.), *Kriegsende und Neubeginn im Landkreis Eichsfeld. Eine zeitgenössische Dokumentation im Auftrag des Landkreises Eichsfeld, der Stadt Heilbad Heiligenstadt und des Bischöflichen Geistlichen Kommissariates Heiligenstadt* (Beiträge aus den Archiven im Landkreis Eichsfeld, Bd. 2), Eichsfeld 2003.

116 Tobias APPL (Hg.), *Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute. Ein Beitrag zum Tegernheimer Jubiläumsjahr 2001*, Tegernheim 2001, S. 31–46.

117 Archiv Bistum Passau (künftig: ABP), Ordinariatsarchiv Pfa III,10, Pfarrei Aholming vom 23. Mai 1945.

spiegelt sich die Angst, gerade in den letzten Stunden noch in sinnlose Auseinandersetzungen verwickelt zu werden. Besonders die SS, die als besonders verblendet und fanatisch galt, schien den friedlichen Übergang zu gefährden. Wenn dies in Freiburg immer wieder dokumentiert ist, decken sich die Schilderungen mit den Ergebnissen aus anderen Diözesen. Besonders im Erzbistum München und Freising sprechen zahlreiche Dokumente, etwa in den Pfarreien Grünwald oder Bockhorn, eine ähnliche Sprache<sup>118</sup>. Ziel der Gemeinden und zum Teil auch der katholischen Geistlichen war es, jene Fanatiker von einem Schlusskampf abzuhalten. Während dies in vielen Gemeinden gelang, mussten jene, die sich dem „Endkampf“ stellten, massiv Tribut zollen. Das beste Beispiel dafür ist in der Erzdiözese Freiburg die Stadt Emmendingen<sup>119</sup>.

Vergleicht man zudem die Berichte aus München mit denen aus Freiburg, so zeigt sich auch in der Nachkriegssituation eine beeindruckende Parallele. In beiden Erzbistümern kam es nach dem Ende der Kampfhandlungen in den urbanen Zentren zu massiven Problemen in der Nahrungsmittelversorgung. Obwohl auch die ländlichen Gemeinden unter den Umständen zu leiden hatten, gab es offenbar in beiden Diözesen vielfältige Sammlungen für die Städter. In München rief Kardinal Michael Faulhaber schon am 10. Mai 1945 zur Solidarität auf<sup>120</sup>; vor allem im Schwarzwald sind in den ländlichen Regionen ähnliche Initiativen kirchlicher Stellen zu verzeichnen. So berichtet Adolf Schlegel, Pfarrer im Glottertal, von einer erfolgreichen Lebensmittelsammlung für die Bewohner der Stadt Freiburg<sup>121</sup>.

Zugleich aber treten Unterschiede hervor. Dies gilt besonders für den zentralsten Bereich der Berichterstattung, für das Kriegsende und die Besatzung selbst. Während etwa in Bayern und in der Region um Heiligenstadt im Eichsfeld die Angst vor einem Einmarsch der Roten Armee deutlich wird, die sich gerade auch in den Formulierungen der Priester manifestiert<sup>122</sup>, spielt diese Sorge für Freiburg verständlicherweise keine Rolle. Bemerkenswert ist aber, dass die Vorstellung des französischen „Erbfeindes“, der nach der militärischen Niederlage nun als Besatzer im Land stand, in den Dokumenten nicht thematisiert wird. Dies überrascht, zumal noch bis in die letzten Kriegsmonate hinein die NS-Propaganda ganz bewusst die Angst vor dem traditionellen Feind geschürt und an die deutsch-französische Feindschaft erinnert hatte<sup>123</sup>. Erwähnung findet hin-

118 Zusammenfassend für München und Freising: Walter ZIEGLER, Bayern im Übergang. Vom Kriegsende zur Besatzung 1945, in: PFISTER (wie Anm. 18) S. 33–104, S. 89 ff.

119 EAF, B 2–35/151/91, Pfarrei Emmendingen vom 28. Juli 1945.

120 Erzbischöfliches Archiv München, Nachlass Faulhaber 5912, Hirtenwort vom 10. Mai 1945.

121 EAF, B 2–35/151/92–93, Pfarrei Glottertal vom 20. Juni 1945.

122 Archiv Erzbistum München und Freising (künftig AEM), KEB 40–12, Pfarrei Rieden vom 14. Juli 1945.

123 Der Alemanne vom 28. März 1945.



gegen der Umstand, dass die französischen Truppen vorrangig aus Soldaten aus den Kolonien bestanden und diese nicht immer der französischen Sprache mächtig waren<sup>124</sup>. Zudem finden sich auch Verweise auf Farbige in den Reihen der Besatzungstruppen. Gerade von ihnen solle eine besondere Gefahr ausgehen, so formulieren es die Priester aus München und Freiburg fast übereinstimmend. Jedoch lässt sich auch für Bayern ein Unterschied zwischen den Urteilen der Priester über Schwarze in amerikanischen und französischen Uniformen, in den Texten meist im Idiom der Zeit „Neger“ genannt, feststellen. Offenbar wurde das Auftreten der französischen Besatzungssoldaten, die bei der Besatzung vor allem im Alpenvorland um Bad Reichenhall vor den Amerikanern einmarschierten, weit negativer wahrgenommen<sup>125</sup>. So berichtet der Priester des oberbayerischen Litzldorf von massiven Plünderungen und sechs Vergewaltigungen in seinem kleinen Ort, die von Algeriern und Marokkanern verübt worden seien<sup>126</sup>. Damit bestätigt er den Eindruck, der sich auch bei der Lektüre der Berichte aus Freiburg aufdrängt. Die Gewaltausübung im Zuge der Besatzung war in den französischen Sektoren besonders intensiv. Während sich auch in den Dokumenten aus der sowjetischen Besatzungszone um Heiligenstadt/Eichsfeld (Bistum Fulda) Berichte über Vergewaltigungen lesen lassen, treten sie in der amerikanischen Zone weit seltener auf. Zwar finden sich beispielsweise auch in den Münchner Berichten Hinweise auf derartige Gewalttaten, doch bleibt ihre Zahl wesentlich geringer. An einigen Orten, etwa in Reichenhall, kam es aber auch im Bereich der US-Streitkräfte zu einer Fülle sexueller Übergriffe<sup>127</sup>. Dennoch überragt die Zahl der Nennungen in Freiburg diejenige in den anderen Diözesen um das Vielfache. Für alle Bereiche ist aber erstaunlich, wie fast nebensächlich die katholischen Geistlichen die Zahl der Vergewaltigungen anführen. Obwohl an anderer Stelle immer wieder die Einhaltung von Moralvorstellungen massiv eingefordert wird, bleiben die Seelsorger an dieser Stelle außerordentlich zurückhaltend, vereinzelt lassen sich sogar Formulierungen finden, die den Opfern eine Mitschuld an ihrem Los zuschreiben<sup>128</sup>. Schuldzuweisungen an die Täter, also die Besatzungssoldaten, finden sich – zumindest in den bislang ausgewerteten Berichten – ebenfalls nur selten.

Diametral steht der relativ wenig prominenten Darstellung der Vergewaltigungen die exponierte Beschreibung der Bombenangriffe entgegen, wenn man die Berichte aus dem Erzbistum Freiburg betrachtet. Zwar werden Luftangriffe auch in den Berichten aus München oder Würzburg besprochen, doch finden sich gerade in den Berichten der umliegenden Pfarreien dort weniger Verweise

124 EAF, B 2–35/148/73–74, Pfarrei St. Barbara, Freiburg vom 11. Juni 1945.

125 ZIEGLER (wie Anm. 118) S. 94 f.

126 AEM, KEB 10–15, Pfarrei Litzldorf vom 30. Juli 1945.

127 Ziegler (wie Anm. 118) S. 81.

128 AEM, KEB 33–12, Pfarrei Otterfing vom 7. Januar 1946.

auf die Bombardierungen als dies in Freiburg der Fall ist. Zu vermuten steht, dass gerade die Massivität des Luftschlags vom 27. November 1944 und die ihm nachfolgende Fluchtbewegung aus der Stadt prägend für den sehr engen Raum, der in der vorliegenden Studie untersucht wurde, gewirkt haben. Wie sehr sich die Situation in Freiburg mit den massiven Bombenschäden aber von anderen Regionen unterschied, belegt der Vergleich mit dem Bistum Passau. Dessen ländliche Region, die Ende April bzw. Anfang Mai 1945 befreit wurde, war kaum Ziel alliierter Bombardements. Mithin finden sich in Passau kaum Ausführungen zu den Bombardements in den Berichten. Die Wahrnehmung des Kriegsendes unterschied sich also nachhaltig, hier nahm man den Waffengang erst mit dem Einsetzen des alliierten Vormarsches in die eigene Region wahr. Vorboten dieses Kampfes waren sowohl in Freiburg als auch in den südöstlichen Gegenden der Diözese Passau Jagdfliegerangriffe auf Zivilisten oder Züge<sup>129</sup>. Sie waren die Anzeichen für das nahende Ende. Dass sich das Feuer zum Teil auch gezielt auf Zivilisten richtete, wurde von den Geistlichen massiv kritisiert<sup>130</sup>. Dem widerspricht die militärhistorische Forschung kaum, sie weist allerdings darauf hin, dass sich gerade in den letzten Kriegsmonaten immer mehr Soldaten in zivilen Fahrzeugen fortbewegten und keineswegs immer in einheitlicher Uniformierung anzutreffen waren<sup>131</sup>.

Dafür ergab sich gerade im Bistum Passau durch Evakuierung und Ausgebombten-Fürsorge sowie durch Flucht und Vertreibung eine Situation, von welcher in keinem der ausgewerteten Freiburger Berichte zu lesen ist. Dass etwa Gemeinden wie das kleine Galgweis an der Vils mit seinen ursprünglich 800 Einwohnern mehr als 1000 Fremde bei sich aufnehmen muss<sup>132</sup>, mag nach den Evakuierungen an der Grenze zu Frankreich und den Bombenangriffen auf Freiburg in ähnlicher Form auch in den ländlicheren Gegenden des Schwarzwaldes der Fall gewesen sein, in den gesichteten Berichten ist davon jedoch nicht die Rede. Warum dies so ist, müsste eingehender untersucht werden. Auch finden sich keine Belege für konfessionelle Spannungen, die es gerade in rein katholisch geprägten, altbayerischen Gebieten vielfach gab. Für Baden lässt sich dies auf Basis der ausgewerteten Berichte nicht nachweisen, was wohl seinen Grund in der bereits vor dem Krieg nicht konfessionell geschlossenen Situation hat.

Besonders interessant ist freilich, was die Priester nicht sagen. So rekuriert kein Bericht auf die große Begeisterung für die NS-Bewegung in den Dreißigerjahren, die sich regional unterschiedlich durchaus festmachen ließe. Zudem erkennen die Berichterstatter nicht den Zwangscharakter der Arbeit jener als

129 ABP, Ordinariatsarchiv Pfa III, 10, Pfarrei Willing vom 10. August 1945.

130 ABP, Ordinariatsarchiv Deka 12/II, Pfarrei Osterhofen vom 21. August 1945.

131 ZIMMERMANN (wie Anm. 3) S. 67 f.

132 ABP, Ordinariatsarchiv Pfa III, 10, Pfarrei Galgweis ohne Datumsangabe.

„Fremdarbeiter“ bezeichneten Personengruppe, die in den Kriegsjahren oftmals unter unwürdigen Bedingungen in Deutschland leben mussten.

Daneben fehlen jegliche Angaben zu Opfern der NS-„Euthanasie“. Gerade dies verwundert, hatte sich doch die katholische Kirche – über die bekannten Initiativen Bischof Galens hinaus – gegen die Ermordung geistig und körperlich behinderter Personen eingesetzt und dabei durchaus Widerstand gegen das NS-Regime geleistet<sup>133</sup>. Zudem lagen Tatorte wie Emmendingen im Erzbistum und die Tötungsanstalt Grafeneck immerhin in relativer Nähe, der Mord an Kranken und Behinderten müsste also für zahlreiche Geistliche im Verlauf der NS-Zeit ein Thema ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewesen sein. Doch dazu schweigen die Quellen, was seine Ursachen aber durchaus im Bedeutungsverlust der „Euthanasie“ in der Spätphase des Krieges haben könnte. Hatte 1941 das Thema noch eine zentrale Bedeutung besessen, entschwand der vorrangig als „kalte Euthanasie“ betriebene Krankenmord zunehmend auch aus dem Interessensfeld der katholischen Kirche.

Vor allem aber schweigen die Kriegsberichte über das größte Verbrechen der NS-Zeit: Die Judenverfolgung findet in ihnen keinen Niederschlag. Die katholischen Seelsorger reflektieren sogar in jenen Pfarreien, in welchen es große jüdische Gemeinden gab, wie etwa in den verschiedenen Stadtpfarreien Freiburgs, nicht über deren Schicksal. Es bleibt vollständig ausgeklammert. Dagegen konzentrieren sich die Texte auf das Los der eigenen, deutschen bzw. katholischen Bevölkerung. Dieses Ungleichgewicht zu benennen, ist unverzichtbar, wenn man über die kirchlichen Kriegsberichte forscht. Über Gründe für die Nichtbeachtung des jüdischen Leids kann allerdings nur spekuliert werden. Ob die Priester den Holocaust nicht wahrnehmen wollten oder die in Baden schon seit 1940 stattfindende Deportation der Juden nicht in einen kausalen Zusammenhang mit ihrem Berichterstattungsthema, dem Krieg, setzten, kann letztlich nicht mehr beantwortet werden. Eine sehr auffällige und beklagenswerte Lücke in der Kommentierung der NS-Zeit stellt das Schweigen der Berichte aber in jedem Fall dar. Sie zeigt die deutlichen Grenzen des hier vorgestellten Quellenbestandes auf. Die enge, genuin katholische Perspektive ihrer Autoren zeigt sich an keinem anderen Punkt so offensichtlich wie im völligen Schweigen zum Holocaust.

An diesen Leerstellen wird auch ersichtlich, dass die vorliegenden Quellen keine umfassende Linderung des eingangs angeführten Quellenproblems für die Zeit des Übergangs vom NS-Regime zur Besatzungszeit darstellen können. Zu begrenzt ist das Blickfeld der Autoren. Die katholischen Priester halten sich in ihren Darstellungen vor allem an die Vorgaben des Ordinariats. Nur selten kom-

133 Exemplarisch: Christian Kuchler, Bischöflicher Protest gegen nationalsozialistische „Euthanasie“-Propaganda im Kino: „Ich klage an“, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006) S. 269–294.

men neue, eigene Aspekte hinzu, die weitere Informationen liefern können. Für eine nationale Auswertung sind die bislang bekannten Berichte ferner zu wenig flächendeckend. Bekannt sind sie vor allem für den süddeutschen Raum. Ob vergleichbare Bestände, gerade von protestantischen Stellen, für Baden oder auch andere Regionen Deutschlands (oder des Auslandes) vorliegen, ist ebenso unbekannt wie die Frage, warum die Diözesen überhaupt eine solch umfassende Berichterstattung eingefordert haben und ob es dafür eine gemeinsame Entscheidung gab. Für Freiburg immerhin wurden schon im Jahr 1947 umfangreiche, handschriftliche Zusammenfassungen erstellt und zu den Akten genommen<sup>134</sup>, während in den anderen Diözesen die Dokumente in der Nachkriegszeit offensichtlich nicht ausgewertet wurden.

Just diese Nichtauswertung der Quellen ist es denn auch, die sie für die Forschung reizvoll macht. Bleibt sie sich der bedeutenden Schwächen der Quellen bewusst und übt intensive Quellenkritik, so können die Bestände besonders für die lokal-, regional- und landesgeschichtliche Forschung von außerordentlichem großem Wert sein. Für die Tage des Übergangs übernehmen die katholischen Pfarrer doch vielleicht die Funktion von Geschichtsschreibern des Kriegsendes. Auch wenn sich nur wenige von ihnen der historiographischen Dimension ihrer Texte bewusst waren<sup>135</sup>, liefern sie einen wertvollen Fundus zeitgenössischer Texte. Sie fügen der beschriebenen Vielzahl von Quellen zur Geschichte des 20. Jahrhunderts ein wesentliches Element hinzu, das durchaus dazu beiträgt, neue Perspektiven auf das Ende des „Dritten Reichs“ und den Beginn der Nachkriegszeit mit der Befreiung durch alliierte Truppen zu eröffnen.

134 Einschlägiger Bestand im Diözesanarchiv: EAF, B2–35–152, Berichte über Kriegseignisse. Exzerpte nach Dekanaten geordnet von Domkapitular Ad. Rösch.

135 Ein Ausnahme bildet hier Pfarrer Fridolin Mayer aus Bombach, weil er sehr dezidiert auf die historische Überlieferung der Ausführungen hinweist: EAF, B 2–35/151/83–84, Pfarrei Bombach vom 2. Juli 1945. Mayer war es auch, der am Ende seiner Dienstzeit nochmals eine Lebenserinnerung verfasst hat, die ediert von Michael Schonhardt im Frühjahr 2014 im Freiburger Diözesan-Archiv erscheinen wird.



# Der Weg zur Residenz des Rechts

Die Bemühungen Karlsruhes um den Sitz des Bundesgerichtshofes

Von

*René Gilbert*

Der Bundesgerichtshof ist nach Artikel 95 Abs.1 des Grundgesetzes der oberste Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz bei Zivil- und Strafverfahren. Als er am 1. Oktober 1950 im Erbgroßherzoglichen Palais in der Karlsruher Innenstadt seine Arbeit aufnahm, war er das erste von fünf Bundesgerichten, das in der jungen Bundesrepublik Recht auf höchster Ebene sprach. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie es überhaupt dazu gekommen war, dass der Bundesgerichtshof seinen Sitz in der Fächerstadt fand. Hierfür wurde zum einen auf bekannte Dokumente der Karlsruher Stadtverwaltung, die auch bereits in früheren Beiträgen genutzt wurden, zurückgegriffen. Zum anderen konnten aber auch bisher nicht ausgewertete Unterlagen herangezogen werden, die sowohl hinsichtlich der Thematik als auch der Provenienz eigentlich zusammengehören, aus unbekanntem Gründen freilich in zwei verschiedenen Faszikeln mit unterschiedlichem Betreff abgelegt wurden, sodass mit diesem Aufsatz nun eine vollständigere und aussagekräftigere Rekonstruktion der damaligen Vorgänge aus Karlsruher Sicht vorliegt<sup>1</sup>. Um einen möglichst authentischen Eindruck der Interaktion aller Beteiligten zu erhalten und um besser nachvollziehen zu können, welche Person welche Position in der Standortfrage einnahm, wurden entsprechend viele Zitate direkt in den Text übernommen.

<sup>1</sup> Der weit überwiegende Teil dieser Akten befindet sich im Stadtarchiv Karlsruhe in einem Faszikel mit der Signatur I/H-Reg. Nr. 7298 und dem Betreff ‚Bundesgerichtshof‘. Es enthält ausschließlich Dokumente zu diesem Thema. Der geringere Teil der Akten ist in einem Faszikel mit der Signatur I/H-Reg. Nr. 755 und dem Betreff ‚Bestimmung des Sitzes der Bundes- und der Landesbehörden‘ enthalten. Dieses Bündel enthält neben Akten zum Bundesgerichtshof auch solche zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zum Oberlandesgericht Karlsruhe, zum Regierungspräsidium Nordbaden sowie zur Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Ergänzt werden diese durch Unterlagen aus den Akten des Präsidenten des Landesbezirks Baden. Sie befinden sich im Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLAK) unter der Signatur 481 Nr. 294.



Bemerkenswerterweise kam der Impuls, Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes vorzuschlagen, nicht aus der Fächerstadt selbst. Es war Hermann Hagen, damaliger Geschäftsführer des württemberg-badischen Städteverbands, der am 22. August 1949 mit folgender Idee an Friedrich Töpfer (SPD), den Karlsruher Oberbürgermeister, herantrat: *Als bald nach dem Zusammentritt des Bundestages und der Bildung der Bundesregierung steht zu erwarten, dass innerhalb verschiedener Sachbereiche so etwas wie Bundesmittelbehörden [...] entstehen, die ihren Sitz in einzelnen Ländern bzw. verschiedenen Städten haben werden. [...] Wenn es sich in der Hauptsache auch um Einrichtungen handelt, welche bisher solche Vorgänger auf Landesebene hatten und deswegen diese Vorgänger die entsprechenden Bundesaufgaben übernehmen, so dürften doch auf dem einen oder anderen Gebiet neue Dienststellen entstehen und ich würde es daher für empfehlenswert halten, wenn sich die Stadt Karlsruhe im besonderen darum bemühen würde, solche Dienststellen als Ersatz für die nach Stuttgart abgewanderten Behörden zu erlangen; ja, es wäre sogar denkbar, dass die eine oder andere Zentralbehörde [...] nach Karlsruhe kommt*<sup>2</sup>. Es ging demnach ursprünglich nicht darum, das noch nicht existierende oberste deutsche Straf- und Zivilgericht nach Karlsruhe zu bekommen, sondern im Zuge der Gründung der Bundesrepublik überhaupt etwaige neue Ämter und Behörden in der Fächerstadt anzusiedeln. Hierbei konnte Töpfer auch auf die Unterstützung seines Amtsvorgängers Hermann Veit (SPD) setzen, der ihm als Wirtschaftsminister von Württemberg-Baden und Mitglied des Bundestages zusicherte, sich *gerne im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür [einzusetzen], dass wenn Bundes-Mittel- bzw. Oberbehörden auf das Bundesgebiet verteilt werden, die Stadt Karlsruhe dabei berücksichtigt wird*<sup>3</sup>.

Doch bereits wenige Wochen später kristallisierte sich durch eine Nachricht Hermann Hagens an den Karlsruher OB heraus, auf welche Behörde die ehemalige badische Landeshauptstadt ein besonderes Augenmerk legen sollte: *Wie ich vertraulich in Erfahrung bringen konnte, hat sich das Bundesjustizministerium mit der Stadt Stuttgart wegen Verlegung einer bundeszentralen Justizbehörde in diese Stadt ins Benehmen gesetzt. Sehr wahrscheinlich dürfte es sich dabei um das oberste Bundesgericht, [...] welches dem früheren Reichsgericht vergleichbar ist, handeln*<sup>4</sup>. Daraufhin wandte sich Töpfer sogleich an Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU), dem er mit klar erkennbarer Absicht die aktuelle Lage der Stadt schilderte: *Die durch Kriegseinwirkung stärkstens betroffene Stadt Karlsruhe ist angesichts der weitgreifenden Veränderungen, die sie in ihrer Struktur erfahren hat, fortgesetzt darum bemüht, dass als Ausgleich für den*

2 Schreiben Hermann Hagens an Friedrich Töpfer vom 22. August 1949; Stadtarchiv Karlsruhe (künftig: StadtAK) 1/H-Reg. Nr. 755.

3 Schreiben Hermann Veits an Friedrich Töpfer vom 26. September 1949; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

4 Schreiben Hermann Hagens an Friedrich Töpfer vom 22. Oktober 1949; ebd.

*mit den veränderten politischen Verhältnissen zusammenhängenden Verlust von behördlichen Einrichtungen die eine oder andere frühere Reichsbehörde bzw. die noch zu bildenden Bundesmittel- oder Zentralbehörden hier ihren Sitz erhalten. [...] Wenn auch mit der Bildung der Bundesregierung die neu zu schaffenden Behörden im allgemeinen bisher schon Vorgänger auf Landesebene hatten und deswegen diese Vorgänger die entsprechenden Bundesaufgaben übernehmen, so dürften doch auf dem einen oder anderen Gebiet neue Dienststellen entstehen, die nicht am Sitz der Bundesregierung eingerichtet werden.*

*Ich denke dabei insbesondere an die zu errichtende Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder an die wahrscheinlich zu begründende Bundesanstalt für Fürsorgewesen und ganz besonders an die Errichtung und Einrichtung einer bundeszentralen Justizbehörde<sup>5</sup>. Ein inhaltlich ähnliches Schreiben richtete Töpfer wenige Wochen später an Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP/DVP), den er zum einen auf die *lange und gute Verwaltungstradition* der Stadt und den Umstand, dass *Karlsruhe, früher die Hauptstadt des Landes Baden*, [...] *durch die Zonenaufteilung des Landes schwer gelitten* [habe], aufmerksam machte, und zum anderen wegen der absehbaren Neugliederung des deutschen Südwestens auf zu erwartende wirtschaftliche Einbußen und deren Folgewirkungen für die Fächerstadt hinwies: *Wenn die zur Zeit erörterte Neuregelung des Süd-West-Raumes zustande kommt, so werden sich die Verhältnisse nicht bessern, da der Zusammenschluß der drei Länder Nord-Württemberg-Nord-Baden, Süd-Baden und Süd-Württemberg-Hohenzollern zu einem neuen Land „Südwestdeutschland“ mit der Landeshauptstadt in Stuttgart in Frage kommen wird. Zu dem Verlust, der die Stadt schon getroffen hat, oder noch treffen wird, kommen große wirtschaftliche Nachteile hinzu, die sich aus der Zonenabtrennung ergeben, sodaß die Arbeitslosigkeit zur Zeit hier besonders groß ist. Unter diesen Umständen ist es der Wille sowohl der Landesregierung in Stuttgart, als auch der Stadtverwaltung Karlsruhe, dafür einzutreten, dass unserer Stadt ein angemessener Ausgleich gewährt werde. [...] Es ist gewiß der Wille auch der Bundesregierung, daß der wirtschaftlich schwer getroffenen Stadt irgendwie geholfen wird<sup>6</sup>.**

Unterdessen hatte das Karlsruher Stadtoberhaupt Unterstützung auch auf der Landesebene erhalten. So richtete Edmund Kaufmann, amtierender Präsident des Landesbezirks Baden, am 9. November 1949 an Ministerpräsident Reinhold Maier (FDP/DVP) die Bitte, ob nicht Karlsruhe bei der *Zuweisung von Bundesbehörden seitens der Landesregierung jede nur mögliche Unterstützung erfahren könnte<sup>7</sup>*. Dieses Ansinnen reichte Maier bereitwillig weiter

5 Schreiben Friedrich Töpfers an Konrad Adenauer vom 26. Oktober 1949; ebd.

6 Schreiben Friedrich Töpfers an Thomas Dehler vom 30. November 1949; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

7 Schreiben Edmund Kaufmanns an Reinhold Maier vom 9. November 1949; GLAK 481 Nr. 294.

und wies die Landesvertretung Württemberg-Badens in Bonn dazu an, *bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Verlegung einer obersten Bundesjustizbehörde nach Karlsruhe nachdrücklich zu unterstützen*<sup>8</sup>.

Am 8. Dezember 1949 reiste Oberbürgermeister Töpfer gemeinsam mit Stadtkämmerer Franz Gurk (CDU) nach Bonn, um dort Bundesjustizminister Dehler das Anliegen der Stadt persönlich vorzutragen. Zusätzlich zu den mündlichen Ausführungen bekam der Minister einen Stadtplan, die Broschüre „Karlsruhe 1945“ sowie die Denkschrift der Aufräumungs-Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe (AAK) „Karlsruhe wird wieder aufgebaut“, in der die allgemein anerkannte und gelobte Arbeit der AAK dokumentiert wurde, überreicht<sup>9</sup>. Bei seinem Besuch bot Töpfer vier Gebäude in der Karlsruher Innenstadt als möglichen Sitz des Obersten Bundesgerichts an. Diese waren das Erbgroßherzogliche Palais, das Alte Rathaus, die Landeshauptkasse Karlsruhe und das ehemalige Finanzministerium. Zur Bekräftigung seines Angebots ließ Töpfer zudem wenige Tage später weiteres Informationsmaterial zu den Gebäuden an Dehler senden<sup>10</sup>. Der Eindruck, den der Karlsruher Oberbürgermeister bei seinem Aufenthalt in der Hauptstadt gewonnen hatte, stimmte ihn freilich wenig optimistisch. *Bei den Widerständen, die in Bonn gegen die Verlegung von oberen Bundesbehörden nach Süddeutschland bestehen, wird im Endergebnis kaum mehr als eine obere Bundesbehörde nach Karlsruhe kommen, und auch dies wird größter und nachhaltigster Bemühungen bedürfen*<sup>11</sup>. Gleichwohl war die Reise Töpfers und Gurks nach Bonn insofern erfolgreich, als sie von Thomas Dehler die Zusage erhalten hatten, dass er zu Beginn des folgenden Jahres die Fächerstadt besuchen und die in Frage kommenden Gebäude begutachten werde.

Unterdessen hatte auch die Direktion des Badischen Landesmuseums von den Plänen der Karlsruher Stadtverwaltung erfahren. Da für das Museum jedoch bereits die Kellerräume des Erbgroßherzoglichen Palais zur Einlagerung von Teilen des Depots *mit großen Kosten* umgebaut worden waren, setzten seine Verantwortlichen nun alles daran, das Gebäude für ihre Zwecke weiterhin nutzen zu können und versuchten beim Präsidenten des Landesbezirks Baden, der das Palais dem Badischen Landesmuseum durch Erlass einst zugesprochen hatte, einen erneuten Umzug zu verhindern. *Das Palais ist für die Errichtung von Büros völlig ungeeignet, weil die Räume des I. und II. Stockwerks so hoch*

8 Schreiben Reinhold Maiers an die Vertretung Württemberg-Badens vom 18. November 1949; StadtAK I/H-Reg. Nr. 7298.

9 Interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 12. Dezember 1949; vgl. ebd.

10 Schreiben Friedrich Töpfers an Thomas Dehler vom 22. Dezember 1949; vgl. ebd.

11 Schreiben Friedrich Töpfers an Edmund Kaufmann vom 16. Dezember 1949; GLAK 481 Nr. 294.

sind, daß sie im Winter nur zur Konservierung der dort unterzubringenden Kunstwerke, keineswegs aber so geheizt werden können, daß ein Aufenthalt für ein Büropersonal möglich ist<sup>12</sup>. Außerdem wies man auf die entstehenden Kosten und im Falle eines Umzuges auf die Gefahren für die Exponate hin, von denen einige bereits Schaden genommen hätten.

Die verabredete Besichtigung durch den Bundesjustizminister fand schließlich am 6. Januar 1950 statt, bei der zusätzlich zu den vier bekannten Gebäuden auch das Oberlandesgericht als potentieller Standort in Augenschein genommen wurde. Die Zwei-, Drei- und Vier-Zimmer-Wohnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts sollten in der Ebertstraße und im Stadtteil Damerstock entstehen. Der Ablauf des Besuchs schien offenbar ganz zur Zufriedenheit der Karlsruher Stadtverwaltung abgelaufen zu sein, da Franz Gurk in einem internen Schreiben davon sprach, dass *die Stimmung [...] der Bundesvertreter für Karlsruhe nicht ungünstig [war]. Das Palais hat den größten Anklang gefunden*<sup>13</sup>. Mit diesem Ergebnis schien die Entscheidung zur Nutzung des Palais für den Bundesgerichtshof und gegen das Badische Landesmuseum gefallen zu sein, wie aus einem Vermerk des Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Woche nach dem Besuch Dehlers in der Fächerstadt hervorgeht. *Sofern Karlsruhe tatsächlich ein derartiges Gericht erhalten würde, müssten angesichts der Bedeutung dieser Massnahme widerstreitende Landesinteressen zurücktreten*<sup>14</sup>.

Freilich war es so, und darin waren sich alle einig, dass das Palais – sollte Karlsruhe den Zuschlag erhalten – wegen Raummangels umgebaut werden müsste. Um die klare Bereitschaft dazu zu verdeutlichen, reiste eine Abordnung aus Stadt- und Landesvertretern am 12. Januar nach Bonn und übergab dem Bundesjustizminister Pläne zum Umbau des Palais. Außerdem wurde Dehler zugesichert, die Wohnungen der Angestellten bis zum Tag der nach ihm angeordneten Arbeitsaufnahme am 1. April bezugsfertig zu machen<sup>15</sup>.

Unterdessen war bekannt geworden, dass der Bundeskanzler sich sehr stark für Köln als Sitz des Obersten Bundesgerichts eingesetzt hatte. Weitere Unterstützung fand Adenauer bei dem bekannten Kölner Juristen und damaligen Vorsitzenden der ständigen Konferenz der juristischen Fakultäten der Bundesrepublik, Hans Carl Nipperdey, der in einer Untersuchung über den Sitz der Bundesgerichte ebenfalls für die Domstadt plädierte<sup>16</sup>. Daraufhin reisten Töp-

12 Schreiben der Direktion des Badischen Landesmuseums an Edmund Kaufmann vom 23. Dezember 1949; ebd.

13 Interner Aktenvermerk Franz Gurks vom 6. Januar 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

14 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 13. Januar 1950; GLAK 481 Nr. 294.

15 Interner Aktenvermerk Friedrich Töppers vom 12. Januar 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

16 Schreiben Hermann Veits an Friedrich Töpfer vom 20. Februar 1950; vgl. ebd.

per und Gurk ein zweites Mal nach Bonn, um dort für Karlsruhe als Sitz des Obersten Bundesgerichts zu werben. Während ihres Aufenthalts kamen sie mit dem Bundesratsbevollmächtigten von Württemberg-Baden zusammen, sprachen wiederholt beim Bundesjustizministerium vor und trafen sich mit dem ehemaligen Staatspräsidenten von Württemberg-Hohenzollern und damaligen Bundestagsabgeordneten Carlo Schmid sowie dem Minister für Wiederaufbau bzw. Wohnungsbau Eberhard Wildermuth. Außerdem bat man die Landesregierungen von Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein schriftlich um deren Unterstützung<sup>17</sup>. Als weitere wichtige Maßnahme wurde eine fünfseitige Denkschrift, welche die Vorzüge Karlsruhes als Sitz des Obersten Bundesgerichts aufzeigen sollte, erstellt, und an sämtliche Mitglieder des Bundestages, alle Bundesminister sowie an den Bundeskanzler und den Bundespräsidenten verschickt<sup>18</sup>.

Trotz all dieser Anstrengungen, und obwohl auch der Dekan der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sich schriftlich bei Bundesjustizminister Dehler für die Fächerstadt stark machte, schienen die Chancen für Karlsruhe nicht gestiegen, sondern im Gegenteil eher gesunken zu sein. Denn nachdem Adenauer sich klar für Köln ausgesprochen hatte, gab nun Dehler bekannt, dass für ihn die Stadt Bamberg, die sich ebenfalls um den Sitz beworben hatte, sein Wunschstandort für das Oberste Bundesgericht sei<sup>19</sup>. Dies hatte er jedenfalls bei einem Besuch in seiner oberfränkischen Heimat verlauten lassen<sup>20</sup>. Um dieser für die Fächerstadt negativen Entwicklung nicht tatenlos zuzusehen, wandten sich im März und April 1950 mehrere badische Politiker, darunter Karlsruhes Erster Bürgermeister Fridolin Heurich in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzender der CDU-Nordbaden, Karlsruhes Oberbürgermeister Friedrich Töpfer sowie der Präsident des Landesbezirks Baden, Edmund Kaufmann, an Bundeskanzler Adenauer, um nochmals eindringlich für eine Entscheidung zugunsten der ehemaligen badischen Landeshauptstadt zu werben<sup>21</sup>. Die Appelle schienen sogar eine gewisse Wirkung zu zeigen, wie aus einem Antwortschreiben Hans Globkes, des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, an Fridolin Heurich hervorgeht: *Die Bundesregierung ist sich darüber einig, daß Karlsruhe in ausreichendem Maße Berücksichtigung verdient und als alte Behördenstadt auch einen berechtigten Anspruch darauf geltend machen kann. Die Entscheidung darüber, welche Behörden ihren Sitz in Karlsruhe erhalten sollen, ist in der*

17 Interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 22. Februar 1950; vgl. ebd.

18 Diverse Dokumente; vgl. ebd.

19 Thomas Dehler war von 1945 bis 1947 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg gewesen. Von 1947 bis 1949 hatte er das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg inne.

20 Vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 22. März 1950; Badische Neueste Nachrichten (BNN) vom 23. März 1950.

21 Diverse Dokumente; vgl. StadtAK I/H-Reg. Nr. 7298.

nächsten Zeit zu erwarten<sup>22</sup>. Konkret hieß das, dass von der Bundesregierung als mögliche Kompensation für das Oberste Bundesgericht vorgeschlagen wurde, in Karlsruhe den Bundesrechnungshof und den Bundesdisziplinarhof, das spätere Bundesdisziplinargericht, anzusiedeln, wie die württemberg-badische Vertretung in Bonn einige Tage später der Landesregierung in Stuttgart mitteilte<sup>23</sup>. Dieses Angebot lehnte Töpfer jedoch mit einer eindeutigen Positionierung ab. *Die Stadtverwaltung Karlsruhe kann nicht umhin, ihre Enttäuschung über die in Aussicht stehende Regelung zum Ausdruck zu bringen. Gewiß sind auch der Bundesrechnungshof und der Bundesdisziplinarhof beachtliche Behörden, die aber nur in Verbindung mit dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundesversicherungsamt die Bedeutung haben, daß man sagen könnte, die Gesamtheit der vier Behörden biete für Karlsruhe einen ausreichenden Ersatz für das unserer Stadt anscheinend leider nicht beschiedene obere Bundesgericht<sup>24</sup>*. Nach der Devise ‚Alles oder nichts‘ setzte das Stadtoberhaupt somit alles auf eine Karte. Es überrascht nicht, dass Bonn der Karlsruher Stadtverwaltung im Gegenzug mehrmals ihr Unverständnis über die klare Zurückweisung des gemachten Angebots ausdrückte<sup>25</sup>. Unterdessen näherte man sich allmählich der Phase einer definitiven Entscheidung über den künftigen Sitz des Bundesgerichtshofes. Es wurde bekannt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Bundeskabinetts für Köln als Standort sei. Daran änderte auch ein Schreiben Edmund Kaufmanns an Konrad Adenauer nichts, der den Bundeskanzler darum bat, seinen *Einfluss bei den vom Bundeskabinett zu treffenden Entscheidungen über die Bestimmung des Sitzes der obersten Bundesbehörden möglichst im Sinne der von der Stadtverwaltung Karlsruhe verfolgten und von der Württemberg-Badischen Landesregierung unterstützten Bestrebungen geltend zu machen<sup>26</sup>*.

In dieser Situation wandte sich der württemberg-badische Ministerpräsident Reinhold Maier an Thomas Dehler, den er nun darum bat, sich dafür einzusetzen, dass der Sitz des Obersten Bundesgerichts nach Karlsruhe gelegt werde<sup>27</sup>. Es war ironischerweise Dehler, der zunächst öffentlich Bamberg favorisiert hatte und nun der badischen Seite wieder Hoffnung machte. *Im Bundestag besteht nach meinen Feststellungen eine überwiegende Meinung für*

22 Schreiben Hans Globkes an Fridolin Heurich vom 6. April 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

23 Schreiben der württemberg-badischen Vertretung in Bonn an das württemberg-badische Staatsministerium vom 14. April 1950; interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 17. April 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

24 Schreiben Friedrich Töppers an das württemberg-badische Staatsministerium vom 17. April 1950; ebd.

25 Diverse Dokumente; vgl. ebd.

26 Schreiben Edmund Kaufmanns an Konrad Adenauer vom 17. April 1950; GLAK 481 Nr. 294.

27 Schreiben Reinhold Maiers an Thomas Dehler vom 15. Juni 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.



*Karlsruhe. Aus einer Reihe von Gründen würde ich meinerseits diese Lösung begrüßen*<sup>28</sup>. Auf den Sinneswandel Dehlers kann an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden. Zum einen war es ein offenes Geheimnis, dass er und Adenauer kein gutes Verhältnis zueinander hatten, was schließlich auch dazu führte, dass Dehler nach der Bundestagswahl 1953 nicht erneut in das Kabinett berufen wurde. Bedeutender dürfte aber wohl der Umstand sein, dass es Bamberg in den entscheidenden Beratungen des für die Standortfindung zuständigen Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht nicht gelang, sich eine Erfolg versprechende Ausgangsposition zu verschaffen. Nach dem Protokoll des Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages war es vielmehr so, dass nach Überprüfung der zehn Bewerberstädte<sup>29</sup> anhand von acht Kriterien, darunter die Fragen nach genügend Arbeitsräumen und Bibliotheken oder der Gewährleistung günstiger Verkehrsverhältnisse sowie des Sofortbezugs und der Unterbringung der Mitarbeiter, die Entscheidung nur zwischen Karlsruhe und Kassel fallen konnte, da sie als einzige alle Kriterien erfüllten<sup>30</sup>. Kurz vor der entscheidenden Abstimmung des Unterausschusses sprach Karlsruhes Erster Bürgermeister Fridolin Heurich zu den Mitgliedern des Gremiums und legte ihnen nochmals die Vorzüge der Fächerstadt dar. Dabei konnte er vor allem mit der Tatsache beeindrucken, dass in Karlsruhe dank eines Zuschusses des württemberg-badischen Finanzministeriums von 1 Mio. DM bereits mehrere Dutzend Wohnungen für das Gerichtspersonal bezugsfertig seien und auch der Umbau des Erbgroßherzoglichen Palais bis Anfang Oktober 1950 sichergestellt sei. Diese Ausführungen überzeugten den Ausschuss, der mit 18 Stimmen bei vier Enthaltungen schließlich für Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes votierte und damit eine klare Empfehlung für den Deutschen Bundestag aussprach, der die Entscheidung noch bestätigen musste<sup>31</sup>. In einer kurzfristig anberaumten Besprechung zwischen Vertretern der Karlsruher Stadtverwaltung und der württemberg-badischen Landesregierung reagierte man auf die Entscheidung des Ausschusses dergestalt, dass alle sich darin einig waren, den neuen gewünschten Eröffnungstermin (1. Oktober) einhalten zu wollen. Dies gedachte man dadurch zu erreichen, *dass die Arbeiten mit grösster Beschleunigung und unter Einsatz aller technischen Mittel durchgeführt werden müssen*<sup>32</sup>. Am 26. Juli 1950 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag des Aus-

28 Schreiben Thomas Dehlers an Reinhold Maier vom 19. Juni 1950; ebd. Zum Verhältnis zwischen Dehler und Adenauer vgl. Udo WENGST, Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie, München 1997, S. 131–134, 144–146.

29 Die zehn Bewerberstädte waren Bamberg, Braunschweig, Frankfurt am Main, Göttingen, Hamburg, Karlsruhe, Kassel, Köln, Wetzlar und Wiesbaden.

30 Kurzprotokoll des Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 13. Juli 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

31 Vgl. BNN vom 21. Juli 1950.

32 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 21. Juli 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

schusses, Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes zu bestimmen, *gegen einige wenige Stimmen* an<sup>33</sup>.

Am 3. August besuchte Thomas Dehler ein zweites Mal die Fächerstadt, um sich über den Stand der Arbeiten am Palais zu erkundigen. Obgleich er sich dabei *recht befriedigt* zeigte, wies er dennoch nachdrücklich darauf hin, *dass der von der Bundesjustizverwaltung festgesetzte Termin [...] unter allen Umständen eingehalten werden müsste*<sup>34</sup>.

Der Bundesgerichtshof wurde am 8. Oktober 1950 durch Bundespräsident Theodor Heuss mit einem Festakt feierlich eröffnet<sup>35</sup>. Weitere Festredner waren Bundesjustizminister Thomas Dehler, der Präsident des Landesbezirks Baden, Edmund Kaufmann, Oberbürgermeister Friedrich Töpfer sowie der Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff<sup>36</sup>. Bundeskanzler Adenauer nahm an der Eröffnungsfeier nicht teil<sup>37</sup>. Das Gericht hatte seine Tätigkeit bereits am 1. Oktober, auf den Tag 71 Jahre nach Eröffnung des Reichsgerichts, aufgenommen<sup>38</sup>.

Der Entschluss, in welcher Stadt der Bundesgerichtshof angesiedelt werden würde, hatte auch präjudizierende Bedeutung im Hinblick auf die Frage, wo das Bundesverfassungsgericht eingerichtet würde. Dies wird bereits im ersten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 6. Dezember 1949 deutlich, der besagt, das Bundesverfassungsgericht am Ort des Bundesgerichtshofes anzusiedeln<sup>39</sup>. Diesen Passus übernahm die Bundesregierung in ihren Gesetzentwurf über das Bundesverfassungsgericht und legte diesen im März 1950 offiziell vor. Dort heißt es in § 1 Abs. 2: *Das Bundesverfassungsgericht wird am Sitz des Bundesgerichtshofes (des oberen Bundesgerichts für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit)*

33 Deutscher Bundestag – 79. Sitzung, Plenarprotokoll vom 26. Juli 1950, S. 2866–2913, hier S. 2897, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01079.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

34 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 4. August 1950; GLAK 481 Nr. 294.

35 Der Name „Bundesgerichtshof“ wurde erst im Juni 1968 durch eine Verfassungsänderung in das Grundgesetz (Artikel 95) aufgenommen.

36 Vgl. Ansprachen zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe am 8. Oktober 1950, Karlsruhe 1951. [Signatur des Bandes in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes: E 324].

37 In den Akten der Karlsruher Stadtverwaltung ist Konrad Adenauer bis wenige Tage vor der Eröffnung als Teilnehmer aufgeführt. Auf der Einladungsliste des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3./5. Oktober ist sein Name schließlich von Hand durchgestrichen – internes Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3./5. Oktober 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298 und GLAK 481 Nr. 294.

38 Vgl. Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, *Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland*, Berlin 2005, S. 142.

39 Vgl. Reinhard SCHIFFERS (Bearb.), *Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Reihe 4, Deutschland seit 1945, Bd. 2)*, hg. von Karl Dietrich BRACHER, Rudolf MORSEY, Hans-Peter SCHWARZ, Düsseldorf 1984, S. 3.

*errichtet*<sup>40</sup>. Mit der Regelung, beide oberste Gerichte am gleichen Ort residieren zu lassen, strebte man an, eine Tradition, aber auch eine staatsrechtliche Kontinuität zwischen der Bundesrepublik und der Weimarer Republik insofern fortzusetzen, als in der ersten deutschen Republik das Reichsgericht und der Staatsgerichtshof, die jeweiligen Vorgänger des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts, beide in Leipzig angesiedelt waren. Zudem war gesetzlich vorgesehen, von den 24 Richtern des Bundesverfassungsgerichts acht, mithin ein Drittel, aus den anderen oberen Bundesgerichten zu entnehmen, wofür zum damaligen Zeitpunkt nur der Bundesgerichtshof in Frage kam. Schon allein um die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen bot sich daher eine räumliche Nähe beider Gerichte an<sup>41</sup>.

Freilich konnte in der Fächerstadt im Frühjahr 1950 noch niemand wissen, dass der Bundesgerichtshof seinen Standort in Karlsruhe haben würde. Als dieses Ziel schließlich erreicht worden war, ließ Oberbürgermeister Töpfer keine Zeit verstreichen und forderte bereits wenige Tage nach der Eröffnung des Bundesgerichtshofes in klaren Worten die Bundesregierung dazu auf, auch das Bundesverfassungsgericht in der Fächerstadt anzusiedeln. *Die Stadtverwaltung Karlsruhe möchte sich im Allgemeinen nicht um weitere Bundes(justiz)behörden bemühen, weil [...] der Bundesgerichtshof in Karlsruhe errichtet worden ist. In einem Sonderfall muß die Stadtverwaltung Karlsruhe allerdings mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß noch eine Bundesbehörde nach Karlsruhe verlegt wird. Es handelt sich hierbei um das Bundesverfassungsgericht*<sup>42</sup>.

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte in dieser Frage freilich von Beginn an eine völlig andere Position bezogen als die Bundesregierung und schon im Dezember 1949 gefordert: *Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Berlin*<sup>43</sup>. Da es auch bei einem Teil der Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Befürworter für den Standort Berlin gab<sup>44</sup>, nahm der Bundestag im Januar 1951 einen Abänderungsantrag an, der vorsah, die Frage des Sitzes nicht im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht festzulegen<sup>45</sup>, sondern hierfür ein

40 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 788, Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/007/0100788.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

41 Vgl. BNN vom 7. März 1951.

42 Schreiben Friedrich Töppers an Thomas Dehler vom 17. Oktober 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 5158.

43 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 328, Antrag der Fraktion der SPD zum Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/003/0100328.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

44 Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 39) S. 400.

45 Vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 17 vom 16. April 1951, S. 243: Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 § 1 Abs. 2: *Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.*

eigenes Gesetz zu schaffen<sup>46</sup>. Schlussendlich konnte sich diese Gruppe aber nicht durchsetzen, denn im April 1951 wurde auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der DP, der Bayernpartei und des Zentrums ein Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem das Bundesverfassungsgericht seinen Sitz vorerst in Karlsruhe habe<sup>47</sup>.

Die Residenz des Rechts war damit in der Fächerstadt etabliert. Welches Kriterium nun aber den Ausschlag zugunsten Karlsruhes gegeben hatte, bleibt unklar. Zweifelsfrei war es so, dass die Stadt die fachlichen Anforderungen alleamt erfüllt hatte. Dennoch sollten auch weitere, offiziell nicht genannte Gründe wie der Gedanke eines Ausgleichs für den Verlust der Hauptstadtfunktion, der mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg im April 1952 als endgültig angesehen werden musste, oder die geografische Lage Karlsruhes im Südwesten Deutschlands, bei der Entscheidungsfindung als nicht zu gering veranschlagt werden. So hatte Töpfer die Bundesregierung gleich zu Beginn der Verhandlungen auf den Umstand eines neu zu bildenden Südweststaates mit der Hauptstadt Stuttgart aufmerksam gemacht und Dehler zur Stärkung „der inneren Verbundenheit zwischen dem Süden und dem Bund“<sup>48</sup> die Vergabe des Bundesgerichtshofes in eine süddeutsche Stadt über den gesamten Zeitraum der Entscheidungsfindung klar favorisiert. Durch „ihre Leidensgeschichte im vergangenen Jahrzehnt“<sup>49</sup>, wie Töpfer in seinem Geleitwort für die Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes die jüngste geschichtliche Entwicklung in Karlsruhe bezeichnete, verfügte die Fächerstadt zudem gleich über mehrere geeignete Gebäude, die sie für die Unterbringung des Gerichts anbieten konnte. Hinzu kam die Zusage der Stadt, das Erbgroßherzogliche Palais in nur zwei Monaten bezugsfertig zu machen, wofür eigens aus dem Personal der staatlichen Hochbauverwaltung eine separate Bauleitung, das Baubüro Palais, eingerichtet wurde<sup>50</sup>.

Dass es richtig war, sich für das Erbgroßherzogliche Palais, die um die Jahrhundertwende von Josef Durm erbaute standesgemäße Unterkunft für den damaligen badischen Erbgroßherzog Friedrich (II.) und seine Frau, Prinzessin

46 Vgl. Deutscher Bundestag – 114. Sitzung, Plenarprotokoll vom 25. Januar 1951, S. 4291, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01114.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

47 Vgl. Deutscher Bundestag – 135. Sitzung, Plenarprotokoll vom 18. April 1951, S. 5262–5267, hier S. 5267, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01135.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013); Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 20 vom 5. Mai 1951, S. 288: Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 § 1: *Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz vorerst in Karlsruhe*; BNN vom 19. April 1951.

48 Vgl. Ansprachen (wie Anm. 36) S. 13.

49 Ansprachen (wie Anm. 36) S. 21.

50 Vgl. Karl KÖLMEL, Zwei Monate Bauzeit am Karlsruher Bundesgerichtshof, in: Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, Karlsruhe 1950, S. 155–163, hier S. 163. [Signatur des Bandes in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes: A 5060].

Hilda von Nassau, zu entscheiden, zeigt zudem die Tatsache, dass es bis heute der Sitz des Bundesgerichtshofes ist und die Stadt sich zu keinem Zeitpunkt einer drohenden Abwanderung wie im Fall des Bundesverfassungsgerichts Anfang der 1960er Jahre erwehren musste<sup>51</sup>.

Nach der Wiedervereinigung konnte die Forderung des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt und einiger weiterer Politiker, die beiden obersten Gerichte wieder nach Leipzig zurückzuverlegen, abgewendet werden<sup>52</sup>. Lediglich der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zog im Zuge des Berlin/Bonn-Gesetzes als Ausgleich von Berlin nach Leipzig. Der Standort Karlsruhe als Residenz des Rechts darf daher als dauerhaft gesichert gelten. Wie sich der Stellenwert beider Gerichte im Zuge der weiteren europäischen Integration entwickeln wird, bleibt indes abzuwarten.

51 Vgl. René GILBERT, Günther Klotz. Die politische Biographie eines badischen Kommunalpolitikers, (Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte. Schriftenreihe des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 14), Karlsruhe 2014, S. 171–175.

52 Vgl. hierzu Gerd PFEIFFER, Karlsruhe auf dem Weg zur Residenz des Rechts, Karlsruhe 1990 (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 7), S. 20.

## *Sine ira et studio?*

Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006–2009

Von

*Dieter Mertens und Volker Rödel*

Wenn fünf Jahre nach der Beilegung dieses denkwürdigen Streits um Kunst- und Kulturgut aus dem Hofbesitz der Großherzöge von Baden durch den am 6.4.2009 geschlossenen notariellen „Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Familie von Baden über den Kauf der Schlossanlage Salem und weiterer Kunstgegenstände sowie zur Bereinigung aller streitigen Fragen über die badischen Kunstschatze“<sup>1</sup> noch einmal auf ihn Bezug genommen werden soll, bedarf dies eigentlich einer Begründung. Einmal benötigt eine solche Rückschau, die man der Öffentlichkeit und sich selbst schuldig zu sein meint, einen gewissen zeitlichen Abstand; zum andern lässt sich nun die Wirkung der vornehmlich von Juristen, hier aber auch einmal unter Mitwirkung von Historikern (den Autoren dieses Aufsatzes) erstellten Gutachten, die der Ausfechtung bzw. Beilegung dieses Streits zu dienen hatten, wohl abschließend bilanzieren. Die Gutachtertätigkeit dieser Art, bei der die beteiligten Wissenschaftler im Spannungsfeld von öffentlichen und privaten Interessen standen, und vor allem die Reaktionen darauf im Landtag von Baden-Württemberg, seitens der Medien, aber auch der Wissenschaft stellte 90 Jahre nach dem Ende der Monarchien in Deutschland ein Stück Zeitgeschichte dar und lässt auch Rückschlüsse zu auf das Selbstverständnis von Wissenschaft.

Zur Erinnerung an das Geschehene ist zunächst (I.) der Ablauf der Ereignisse zu rekapitulieren, danach (II.) die dem ‚Expertengutachten‘<sup>2</sup>, das der politischen Beilegung des Streits zugrunde lag, in Rezensionen und wissenschaft-

1 So die Benennung in einer Mitteilung des Finanzministeriums an den Landtag vom 3.3.2009; Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache (künftig: LT-Drs.) Nr. 14/4107, S. 1.

2 Adolf LAUFS / Ernst Gottfried MAHRENHOLZ / Dieter MERTENS / Volker RÖDEL / Jan SCHRÖDER / Dietmar WILLOWEIT, Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 172. Bd.), Stuttgart 2008 (künftig: LAUFS ET AL.); beigegeben ist eine CD mit Regesten der zugrundeliegenden Dokumente (künftig: D mit Nr.).



lichen Veröffentlichungen teilweise widerfahrene Beurteilung darzustellen, sodann (III.) ein von der Familie von Baden in Auftrag gegebenes ‚gutachterliches Positionspapier‘ zu behandeln sowie (IV.) ein Überblick über das 1919 vorhandene Kulturgut und sein Schicksal zu geben und schließlich (V.) auf die wichtigsten dagegen vorgebrachten Einwände einzugehen, stets im Hinblick auf die öffentliche und politische Wirkung der zugrunde liegenden Argumentationen.

## I.

Der im September 2006 ausgebrochene Streit galt Vielen zunächst als „Handschriftenstreit“. Denn am 20. 9. machten die Südwestpresse Ulm und andere Regionalzeitungen einen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Familie von Baden geheim ausgehandelten „Deal“ publik: Es sollten aus Säkularisationserwerb stammende Handschriften sowie Frühdrucke der Badischen Landesbibliothek als Privateigentum anerkannt und zum Verkauf auf dem internationalen Markt freigegeben werden, um mit dem erwarteten Erlös in Höhe von 70 Mio € zum einen den baulichen Unterhalt der Klosteranlage Salem zu sichern, zum andern von der Familie von Baden erhobene Eigentumsansprüche auf weitere Kulturgüter in Landesbesitz abzugelten<sup>3</sup>. Der Direktor der Bibliothek hatte am Vortag von einer Journalistin erstmals von diesem von der badischen Seite bereits unterschriebenen Vergleich erfahren<sup>4</sup>. Ein Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22. 9. 2006, dem sogleich weitere in überregionalen Blättern folgten, hob das Problem ins kulturelle Bewusstsein der Nation und der Proteststurm gegen den geplanten Handschriftenverkauf gewann dank einer Unterschriftenaktion, die 2500 Handschriftenexperten und Wissenschaftler aus aller Welt zeichneten, auch eine internationale Dimension. Parteiübergreifend wandten sich vor allem Karlsruher Landtagsabgeordnete sowie der Karlsruher Gemeinderat gegen den geplanten Verkauf; viele weitere Organisationen protestierten und zahlreiche Wissenschaftler im In- und Ausland brachten ihre Fassungslosigkeit zum Ausdruck, dass derart bedeutende Kulturgüter plötzlich der Forschung nicht mehr zur Verfügung stehen würden<sup>5</sup>. Adressaten dieser Proteste waren das Staatsministerium sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, obwohl das Finanzministerium, das die Verhandlungen geführt hatte, bei Rechtskraft der Vereinbarung Aufwendungen für eine sonst absehbare Übernahme der kostenträchtigen Klosteranlage Salem zu umgehen hoffte, während das Wissenschaftsministerium nicht nur Handschriften, sondern auch Renommee eingebüßt hätte.

3 Dieter MERTENS, Anmerkungen zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006–2009, in: Michael BECHT / Peter WALTER (Hg.), Zusammenklang. Festschrift für Albert Raffelt, Freiburg 2009, S. 92–102, hier S. 93.

4 Peter Michael EHRLE, Für Baden und Europa gerettet? Eine Zwischenbilanz des „Kulturgüterstreits“ (20. 9. 2006–20. 1. 2007), in: DERS. / Ute OBHOF (Hg.), Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?, Gernsbach 2007, S. 81–126, hier S. 84.

5 Ausführlicher sowie zu Reaktionen der Landesregierung siehe EHRLE (wie Anm. 4) S. 87–97.

Der Ursprung des Problems ist in den seit dem Ende der Monarchie ungeklärten Eigentumsverhältnissen nicht nur an den Handschriften und Drucken, sondern auch an Museumsgut zu sehen, um dessen Klärung sich Prinz Bernhard von Baden, als Generalbevollmächtigter der Familie nunmehr auch Vorsitzender des Verwaltungsrats der Zähringer-Stiftung<sup>6</sup>, seit 2002 bemüht hatte, indem er 2003 den Auftrag erteilte, zuvor erstellte Gutachten zu sichten<sup>7</sup>. Aus dem Ergebnis dieser Sichtung erhob er gegenüber der Landesregierung Eigentumsansprüche an Sammlungs- und Bibliotheksgut im Wert von 250 bis 350 Mio €<sup>8</sup>. Dass darüber seit 2004 verhandelt worden war, erfuhr die Öffentlichkeit erst Ende November 2006 aus der Antwort auf eine Landtagsanfrage der Fraktion GRÜNE<sup>9</sup>. Es versteht sich, dass das Finanzministerium seinerseits ein Gutachten zur rechtlichen Absicherung seiner Vorgehensweise in Auftrag gegeben hatte, das Peter Wax/Albstadt, Landesgerichtspräsident a. D., und Prof. Dr. jur. Thomas Würtenberger/Freiburg, im April 2006 vorlegten<sup>10</sup>. Es wurde im Oktober 2006 öffentlich bekannt<sup>11</sup>, als das Finanzministerium Stellung nahm zu einer Anfrage der SPD-Fraktion nach den Hintergründen des geplanten Verkaufs von Kulturgütern und sich dabei dessen Auffassung zu eigen machte, die Lösung der seit 1919 bestehenden eigentumsrechtlichen Probleme sei derart schwierig und ein Prozessausgang daher völlig ungewiss, so dass sich ein Vergleich empfehle<sup>12</sup>. Auf welchem schwachem Fundament diese Position des Finanzministeriums freilich gründete, erwies sich z. B. daran, dass es Ministerpräsident Oettinger für seine Rede offenbar ungeprüfte, auf Behauptungen der Familie von Baden gründende Angaben zu deren Eigentum an besonders wert-

6 Zu dieser vgl. unten, S. 492.

7 An Prof. Dr. Dr. Dolzer/Bonn; LAUFS ET AL., D 178–180, 1847; er stellte dabei auch fest, dass die Zähringer-Stiftung ohne Inhalt sei; ebd., D 182.

8 Vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 96.

9 *Seit dem Jahr 2004 hat das Finanzministerium mit dem Haus Baden und der Zähringer-Stiftung Verhandlungen darüber geführt, wie der Erhalt von Schloss Salem gesichert und Kulturgüter im badischen Landesteil gesichert werden können. Im Jahr 2005 fokussierten sich die Verhandlungen auf die Entwicklung eines Entwurfs für einen möglichen Vergleich, der den jeweiligen Interessenlagen hinreichend gerecht werden sollte. Grundlage der Verhandlungen war die von mehreren Gutachtern dargelegte unsichere eigentumsrechtliche Zuordnung der in Rede stehenden Sammlungen und Bestände*; LT-Drs. 14/507, ausgegeben am 30. 11. 2006, S. 4.

10 LAUFS ET AL., D 1851. Zur Hinterfragbarkeit der Haltung der beiden Gutachter siehe EHRLE (wie Anm. 4) S. 98, sowie Winfried KLEIN, Eigentum und Herrschaft. Grundfragen zum Rechtsstatus der Handschriften der Badischen Landesbibliothek, in: EHRLE / OBHOF (wie Anm. 4), S. 127–144, hier S. 127, und Michael HÜBL, Tendenz fallend. Anmerkungen zur Kulturpolitik des Landes Baden-Württemberg und zu den Forderungen des Hauses Baden, in: ebd., S. 145–160, hier S. 151.

11 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/9 vom 11. 10., S. 311.

12 LT-Drs. Nr. 14/341, ausgegeben am 11. 10. 2006, bes. S. 3 f. Weitere Anfragen zu diesem Gegenstand dokumentieren die Landtagsdrucksachen Nr. 14/343, 14/382, 14/510 und 14/669; auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden.

vollen Gemälden der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe sozusagen unterschob<sup>13</sup>. Dass die dabei genannte sog. Markgrafentafel des Hans Baldung, gen. Grien, von 1509/10 aber bereits 1930 vom badischen Staat erworben worden war und daher im Eigentum des Landes steht, bewies ein auf dem einschlägigen Aktenband des badischen Kultusministeriums<sup>14</sup> fußender Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. 11. 2006<sup>15</sup>. Daraufhin ging die Federführung in dieser vertrackten Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium<sup>16</sup> über; denn dieses berief noch im November 2006 eine Kommission aus vier Juristen und zwei Historikern sowie weiteren beratenden Mitgliedern<sup>17</sup>, die sog. „Expertenkommission“, zur Klärung der Eigentumsfrage bei den streitbefangenen Kulturgütern ein. Der Auftrag<sup>18</sup> zielte auf eine umfassende Klärung ab, war ergebnisoffen und ohne zeitliche Vorgaben erteilt<sup>19</sup>. Das erstellte Gutachten<sup>20</sup> konnte

13 MERTENS (wie Anm. 3) S. 97.

14 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLA K) 235 Nr. 40264.

15 S. 39, 41 und Titelseite mit Faksimile eines Schreibens von Markgraf Berthold; vgl. EHRLE (wie Anm. 4) S. 99. Dass Berthold auf die Markgrafentafel im letzten Augenblick verzichtete – vgl. OESTERLE (wie Anm. 20) S. 845 f. – entging auch noch KLEIN, Eigentum (wie Anm. 10) S. 137.

16 Denn dieses beantwortete im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Finanzministerium am 8. 1. 2007 eine Antrag der SPD-Fraktion zu „Sachstand und Arbeitsplanung des ad hoc-Expertengremiums zu den badischen Kulturgütern“; LT-Drs. 14/744; siehe auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. 11. 2006 zur Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe.

17 Vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 2 f.

18 LT-Drs. 14/744 I 2 sowie LAUFS ET AL. S. 2, siehe dort, S. 3–5 auch zum Verfahren und zur Methodik.

19 *Die ... Expertenkommission ... hat den Auftrag, sämtliche ... strittigen Eigentumsfragen umfassend, interdisziplinär, unabhängig und ergebnisoffen zu untersuchen. Die Kommissionsmitglieder sind daher nicht auf die Wahrung bestimmter Interessen – etwa des Landes als Auftraggeber –, sondern allein der wissenschaftlichen Wahrheit verpflichtet. ... handelt es sich .. um die erstmalige und bislang auch einzige Untersuchung, um die Eigentumsfragen anhand aller verfügbaren Quellen interessenfrei, unabhängig und wissenschaftlich interdisziplinär zu klären.* So die Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zu einem Antrag der SPD-Fraktion vom 23. 10. 2007, u. a. zur Konkurrenz zweier Expertenkommissionen in der Eigentumsfrage: LT-Drs. 14/1905, ausgegeben am 22. 11. 2007, S. 3 und 4, z. Tl. aufgegriffen im Geleitwort zu LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. VI. Vgl. auch die Presseerklärung des Wissenschaftsministeriums vom 18. 12. 2007: *Die Expertenkommission ... war in der Suche nach dem Recht und seiner Darstellung sachlich und zeitlich unabhängig*; nach BLB (Home) – wie Anm. 23.

20 Vervielfältigt im Format DIN A 4 mit dem Titel: ‚Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ / Adolf LAUFS / Ernst Gottfried MAHRENHOLZ / Dieter MERTENS / Volker RÖDEL / Jan SCHRÖDER / Dietmar WILLOWEIT, Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie‘ in zwei Bänden: Textband, 380 S. mit einem ungezählten Anhang mit der Wiedergabe von sechs Quellen, sowie ein Band ‚Anhang zum Gutachten Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie Dokumentation der ungedruckten Quellen‘, 649 S. mit 1924 Regesten. Ein Exemplar befindet sich in der Dienstbibliothek des Generallandesarchivs Karlsruhe: CI 155. Zitiert wird fortan jedoch aus der 2008 erschienenen Druckfassung LAUFS ET AL. (wie Anm. 2); im Text wird stets von „Expertengutachten“ gesprochen werden.

schließlich am 18. 12. 2007 bei einer Pressekonferenz im Landtag der Öffentlichkeit vorgestellt und übergeben werden<sup>21</sup>. Bei der Erfassung und Bearbeitung der Literatur, der gedruckten und ungedruckten Quellen wurde dabei Vollständigkeit angestrebt, was dank der beigegebenen umfangreichen Verzeichnisse genau nachvollziehbar ist<sup>22</sup>.

Verständlicherweise verfolgte die Familie von Baden unterdessen Ihr Ziel, die Klosteranlage Salem, die sie mit den aus dem Kulturgütererlös erwarteten Mitteln in Gestalt einer Stiftung zu sanieren hoffte, für sich zu retten, und der „Unterstützerkreis pro Salem“ entfaltete während des ganzen Jahres 2007 entsprechende Aktivitäten<sup>23</sup>. Inzwischen hatte sich die finanzielle Zwangslage so verschärft, dass die Familie von Baden Anfang Juli 2007 gegenüber dem Wissenschaftsministerium ihre Absicht der Veräußerung von ‚Schloss Salem‘ bekundete; dabei erfuhr dieses auch die Namen der drei Experten, die für die Familie von Baden als Sachverständigengremium, von dem im Dezember 2006 schon die Rede gewesen war, inzwischen tätig geworden waren<sup>24</sup>. Am 29. 11. 2007 wurde bei einer Pressekonferenz in Stuttgart das Gutachten der drei Professoren Nehlsen, Dolzer und Heuer<sup>25</sup> vorgestellt und in Kopie verteilt. Bevor zu seinem Inhalt weiter unten Stellung genommen wird, sei hier die wohl aus

21 Einen angesichts der schwierigen Materie gut verständlichen Überblick über die Ereignisse sowie das Gutachten und die weitere Entwicklung gibt Klaus P. OESTERLE, Kulturgüterkampf in Baden. Das Gutachten, in: *Badische Heimat* 2010, Heft 4, S. 837–851; lediglich drei kleine Unrichtigkeiten sind anzumerken: Die Landesregierung wollte 2006 die Handschriften nicht selbst verkaufen (S. 837), sondern hätte sie zum Verkauf der Familie von Baden überlassen; die Sitzungen der Expertenkommission im Generallandesarchiv fanden nicht im Dienstzimmer des Direktors, sondern im Vortragsaal statt (S. 841); ‚allerhöchstes Privateigentum‘ in öffentlichen Sammlungen wird nur dann privat vererbt, wenn dies im Testament eines Regenten so bestimmt wird (S. 847).

22 Verzeichnisse in LAUFS ET AL. (wie Anm. 2): Ungedruckte Quellen S. XX–XLIX, Gedruckte Quellen S. XLIX–LV, Literatur S. LV–LXVIII. Bearbeitet wurden insgesamt 669 Akten aus 11 Archiven bzw. Verwahrrorten; aus 386 wurden Informationen in die Dokumentation (D mit Nr., vgl. Anm. 2) eingearbeitet; daneben wurden 52 gedruckte Quellen (Gesetzestexte und Amtsdrucksachen; DD + Nr.) beigezogen.

23 Einschlägiges aus der inzwischen entfernten Internetseite [www.salem-5vor12.de](http://www.salem-5vor12.de) findet sich auf ‚BLB (Home) > Bestände > Archiv Presseberichte 20. 9. 2006–30. 4. 2009‘ der Badischen Landesbibliothek; vgl. auch EHRLE (wie Anm. 4) S. 100–102.

24 Wie Anm. 19, S. 4.

25 Titel: ‚Gutachterliches Positionspapier zur Rechtslage der Kunstsammlungen und -bestände der Markgrafen und Großherzöge von Baden / Juristische Kommission im Auftrag des Hauses Baden / Prof. Dr. Dr. Rudolf DOLZER / Prof. Dr. Carl-Heinz HEUER / Prof. Dr. Hermann NEHLSSEN (Berichterstatter)‘ S. 28 gez. Seiten, München 26. 11. 2007. Der Text umfasst mit dem Titelblatt 28 S., weiterhin (ungezählt) ein vorgeschaltetes ‚Glossarium‘ mit Begriffserklärungen (2 S.) sowie, angehängt, eine ‚Erklärung der Kommission‘ (2 S.), Kurzbiographien der Mitglieder (1 S.), eine ‚Zusammenfassung‘..., (2 S.), mithin insgesamt 35 S. Die Argumentation stützt sich auf 16 Belege aus acht ungedruckten bzw. gedruckten Quellen sowie auf Literatur. In einer Verlautbarung von [www.salem-5vor12.de](http://www.salem-5vor12.de) (vgl. Anm. 23) vom 29. 11. 2007 heißt es dazu: „Die Kommission hat sich auf die anstehenden rechtlichen Fragen konzentriert und

der Sachkunde dieser Gutachter herzuleitende Reaktion der Familie von Baden auf das am 18. 12. vorgestellte Expertengutachten zitiert: „Die erste Einsichtnahme deutet darauf hin, dass für das Haus Baden kein Anlass besteht, die eigene Rechtsposition zu korrigieren oder zu verändern; danach ist die Argumentation der Kommission des Landes inhaltlich bereits berücksichtigt im Gutachten, welches das Haus Baden am 29. November 2007 vorgestellt hat. ... Insbesondere erscheint in diesem Lichte die von der Kommission favorisierte Pertinenztheorie als unhaltbar“<sup>26</sup>. Dem seien folgende Schlagzeilen der Ausgaben vom 19. 12. 2007 gegenübergestellt: Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Die Pertinenz ist keine Theorie“, Süddeutsche Zeitung: „Unenteilbar – Gutachten: Schätze des Hauses Baden gehören dem Land“, Stuttgarter Zeitung: „Über die Trennung von Staat und Regent“, Welt online: „Unveräußerlich. Unbelastbar und unteilbar“, Badische Zeitung: „Die nachgeholte Revolution“, hingegen titelte die Karlsruher Tageszeitung, die Badischen Neuesten Nachrichten, lediglich: „Zeit zum Handeln“<sup>27</sup>.

Die Landesregierung ließ noch am 18. 12. 2007 verlautbaren, sie würde „auf der Grundlage des Gutachtens ... dem Haus Baden rasch Gespräche anbieten. Dabei wird es um die dem Haus Baden gehörenden Kulturgüter, aber auch um die Zukunft des Kulturdenkmals Schlossanlage Salem gehen“<sup>28</sup>. Am folgenden Tag diskutierte der Landtag zwei Anträge der Opposition zur Erhaltung des ‚Kulturguts Schloss Salem‘ und zur ‚Konkurrenz zweier Expertenkommissionen‘ und fasste die Beschlüsse (1.) *das Ergebnis der Expertenkommission des Landes zur Grundlage weiterer Verhandlungen des Landes mit dem Haus Baden zu machen* sowie (3.) *hinsichtlich Schloss Salem und der sich laut Abschlussbericht der Expertenkommission nicht im Eigentum des Landes befindlichen Kunst- oder Kulturgüter mit dem Haus Baden Verhandlungen zu führen*<sup>29</sup>.

Offenbar bedurfte es einer Denkpause, bis diese Verhandlungen in Gang kamen; denn die Landesregierung berichtete erst wieder im Juni 2008 von

hat all jene Dokumente durchgesehen und geprüft, die aus heutiger Sicht für die Feststellung des Rechts von Bedeutung sind. Die Kommission hatte den Auftrag, die heutige Rechtslage objektiv und ergebnisoffen zu untersuchen und darzustellen, so dass die Ergebnisse einer Prüfung durch die Öffentlichkeit, durch das Land und ggf. durch ein Gericht Stand halten.“ Die Öffentlichkeit sollte es freilich mangels Verfügbarkeit dieses Papiers schwer haben, die Ergebnisse zu prüfen (vgl. dazu unten, S. 497 f.); ein Exemplar ist in der Dienstbibliothek des Generallandesarchivs greifbar: Cl 157. Dieses Positionspapier wird künftig zitiert als NEHLSSEN / DOLZER / HEUER.

26 [www.salem-5vor12.de](http://www.salem-5vor12.de) (vgl. Anm. 23) vom 19. 12. 2007.

27 Dann: „Erwartungsgemäß sind die von der Landesregierung ... beauftragten Experten zu der Überzeugung gekommen, dass der weit überwiegende Teil der umstrittenen Schätze längst der Öffentlichkeit gehört. Natürlich ist das keine Überraschung.“ Man fragt sich, woraus der Journalist W. Voigt diese ‚Erwartung‘ gespeist hat; Quellen: wie Anm. 26.

28 Pressemitteilung Nr. 413/2007 des Staatsministeriums.

29 Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/38 S. 2113–2125 sowie LT-Drs. 14/2154.

seit März gepflogenen Verhandlungen und dass *auf Grundlage des Experten-gutachtens eine möglichst abschließende Regelung des Kulturgüterstreits angestrebt werde*<sup>30</sup>.

Am 4. November 2008 machte das Staatsministerium die als Grundlage für einen Vertragsabschluss ausgehandelten acht Eckpunkte öffentlich: Das Land erwirbt die Klosteranlage Salem und ein Teileigentum an der Prälatur um 19,8 bzw. 6 Mio €, ferner zahlt es 15 Mio € für den Klageverzicht hinsichtlich der streitbefangenen Kunstschatze und es erwirbt *auf der Grundlage fachlicher Bewertungen Kunstgegenstände, die unstreitig im Eigentum des Hauses Baden sind, in Höhe von bis zu 17 Mio €*<sup>31</sup>. Eine Initiative der SPD-Fraktion, u. a. den Klageverzicht nicht mit 15 Mio € zu honorieren, wurde unter Verweis auf den Gesamtwert der umstrittenen Kulturgüter *von mindestens 300 Mio € und auf das ungeachtet der hohen Qualität des Gutachtens der Expertenkommission noch vorhandene prozessuale Restrisiko* abgewiesen<sup>32</sup>. Die nun noch erforderliche Aushandlung im Detail, während der die Eigentumsverhältnisse Stück für Stück penibel geklärt wurden, zog sich bis Anfang März 2009 hin, so dass der umfangreiche Vertrag<sup>33</sup> durch den zuständigen Notar Häfner/Meersburg erst am 24. 3. im Rathaus von Salem vor Vertretern mit Vertretungsvollmacht beider Seiten verlesen, am 6. April 2009 schließlich von Finanzminister Stächele, Wissenschaftsminister Frankenberg und Prinz Bernhard von Baden unterzeichnet wurde. In der vorausgegangenen Landtagsdebatte vom 19. März war man sich der historischen Bedeutung des Vorgangs durchaus bewusst; denn das Land hatte nun – freilich unter Inkaufnahme von künftigen Unterhaltslasten – Eigentum an Kulturgütern hinzugewonnen, und auf den unseligen Ausgangspunkt des Streits kamen nur die Opposition und Minister Frankenberg zu sprechen<sup>34</sup>.

30 LT-Drs. 14/2875, ausgegeben am 24. 6. 2008, S. 2.

31 Pressemitteilung Nr. 290/2008 vom 4. 11. 2008.

32 Anfrage vom 9. 12. 2008; LT-Drs. 14/3737, ausgegeben am 19. 1. 2009. Am 19. 3. 2009 benannte Minister Frankenberg im Plenum drei der ursprünglich sechs Gutachter, die inzwischen erneut tätig geworden waren; Plenarprotokoll 14/63, S. 4507.

33 Der eigentliche Vertrag umfasst fast 150 S. die Anlagenbände etwa weitere 1000 S. Über seine wesentlichen Inhalte gibt LT-Drs. 14/4107, S. 2–4 knapp Auskunft; in seiner Abt. D „Verkauf, Eigentumsübertragung und abschließender Vergleich über die badischen Kulturgüter“ wird auf das Gutachten der Expertenkommission als Grundlage der Verhandlungen dieses Teils Bezug genommen.

34 Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/63 vom 19. 3. 2009 sowie Pressemitteilung Nr. 47/2009 des Wissenschaftsministeriums mit vier Listen der zum Kauf vorgesehenen „badischen Kunstschatze“. Der Abg. Schüle/CDU bilanzierte den Aufwand wie folgt: ... *zum Preis 25,6 Millionen € für das Schloss, 17 Millionen € für die Kunstgegenstände, die unstreitig dem Haus Baden gehören, 15 Millionen € für streitige [!] Gegenstände – dies als Preis für eine abschließende Gesamteinigung über Kunstgegenstände im Wert von 300 Millionen € und den endgültigen Ausschluss jeglichen Prozessrisikos*; ebd., S. 4494; vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 101.



Inzwischen war das Expertengutachten in der Reihe B (Forschungen) der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg im Druck erschienen, da – so das Vorwort des Vorsitzenden Anton Schindling – „sowohl die rechtshistorischen Darlegungen über die rechtlichen Grundlagen als auch die speziell auf Baden bezogenen Ausführungen mitsamt den Regesten von allgemeinem wissenschaftlichen Wert und großem landesgeschichtlichen Interesse“ seien<sup>35</sup>. Die Buchvorstellung fand im Beisein aller Autoren am 1.12.2008 in der Universität Karlsruhe vor einem zahlreichen geladenen Publikum statt; um so mehr fiel auf, dass die eingeladene örtliche Presse über die Wortbeiträge und die anschließende Diskussion wie überhaupt über diese Publikation nicht berichtete<sup>36</sup>.

## II.

Angesichts der umfangreichen Presseberichterstattung über den ‚Handschriftenstreit‘ im Herbst 2006 und der seinerzeitigen Aktivitäten der Badischen Landesbibliothek<sup>37</sup> mag dieser seltsame Umstand befremden. Abgesehen von Rezensionen in kleineren regionalen Blättern und auch Tageszeitungen (außerhalb Karlsruhes), auf die hier nicht weiter eingegangen werden muss, erschienen 2009 und 2010, also nach dem Abschluss des Vertrags über den Ankauf von Salem, Rezensionen des Expertengutachtens in wissenschaftlichen Organen: zuerst online in H-Soz-u-Kult von Cajetan Frhr. von Aretin<sup>38</sup>, ferner von Gerhard Köbler in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte<sup>39</sup>, von Rainer Polley in dieser Zeitschrift<sup>40</sup>, von J. Friedrich Battenberg im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde<sup>41</sup>, von Bernd-Rüdiger Kern in der Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte<sup>42</sup> und von Mathias Schmoeckel in den Rheinischen Vierteljahrsblättern<sup>43</sup>; die Autoren der im Druck erschienenen Besprechungen sind als Rechtshistoriker ausgewiesen und bekannt. Die drei Verfasser des von der Familie von Baden in Auftrag gegebenen Gutachtens<sup>44</sup> traten dabei nicht hervor. Indessen fällt auf, dass von den genannten Besprechungen zwei einen auffällig abqualifizierenden Tenor aufweisen, indem sie das Expertengutachten als „Parteigutachten“ oder „Staatsgut-

35 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) Geleitwort, S. VI.

36 OESTERLE (wie Anm. 21) S. 837.

37 Ausführlich dokumentiert bei EHRLE (wie Anm. 4) S. 84–86 und 101–105.

38 Am 16.9.2009: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-3-204> (3 S., Zugriff am 29.4.2014).

39 Germanist. Abt., 127. Bd, 2010, S. 1054 f.

40 ZGO 157 (2009) S. 597–600.

41 NF 67 (2009) S. 502 f.

42 69 (2010) S. 454 f.

43 74 (2010) S. 444–446.

44 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25).

achten“, mithin als unwissenschaftlich, denunzieren und insbesondere die darin vertretene ‚Pertinenztheorie‘ angreifen, der zufolge das Eigentum an Repräsentationszwecken dienendem Kulturgut im Umfeld von Höfen als Zubehör der Landeshoheit beim Wechsel von der Monarchie zur Republik auf diese übergeht, sofern in der Monarchie darüber keine klaren rechtlichen Festlegungen getroffen worden waren. Es handelt sich um die Besprechungen von Aretins und Schmoeckels; ersterer war wiss. Mitarbeiter<sup>45</sup> bei, letzterer ist Schüler<sup>46</sup> von Hermann Nehlsen.

Umfangreichere wissenschaftliche Äußerungen, die auf das Expertengutachten Bezug nehmen, stammen wiederum aus der Feder von Aretins, der 2006 eine wichtige einschlägige Dissertation zu den vermögensrechtlichen Verhältnissen des bayerischen Königshauses am Ende der Monarchie vorgelegt hatte<sup>47</sup> und daher als guter Kenner der komplexen Problematik gelten darf. 2008 ließ er einen Aufsatz<sup>48</sup> folgen, der sich am Beispiel von Bayern und Baden mit der rechtlichen Zuordnung von Kunstsammlungen nach dem Ende der Monarchie befasste und den badischen Kulturgüterstreit schon mit einbezog, ohne noch auf das Expertengutachten eingehen zu können. Die Perspektive, unter der dies geschieht, ist indessen fragwürdig: „Nach der Revolution forderten sowohl die entthronten Herrscher wie die Staaten das Eigentum für sich ein. Dabei zeigt sich in der Art und Weise, wie diese Streitigkeiten erledigt wurde, ein unvollendetes Element der Revolution“<sup>49</sup>. Für Baden trifft dies nicht zu; denn man verglich sich nach intensiven Verhandlungen, die in einen „Auseinandersetzungsvertrag“ mündeten, um eben die Revolution zu vollenden, bevor die republikanische Verfassung in Kraft trat. Dies geschah ohne Streit und vor allem ohne dass wegen des Zeitdrucks die Eigentumsverhältnisse bei den Domänen und

45 Am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Bayerische Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte der Universität München, so das Programm einer Tagung „Die Monarchie im 19. Jahrhundert“ der Katholischen Akademie in Bayern etc. im März 2010; zu seinem dort gehaltenen Vortrag vgl. Anm. 54.

46 Er wurde von diesem 1993 mit einer Arbeit „Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich“ promoviert, habilitierte sich 1999 in München und hat seitdem den Lehrstuhl für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn, wo auch Prof. Rudolf Dolzer lehrt, inne.

47 Cajetan FRHR. VON ARETIN, Die Erbschaft des Königs Otto von Bayern. Höfische Politik und Wittelsbacher Vermögensrechte 1916 bis 1923 (Schriften zur Bayerischen Landesgeschichte 149), München 2006; Zweitgutachter war Hermann Nehlsen; siehe dazu jetzt: Dietmar WILLOWEIT, König Ludwig III. und die ottonische Erbschaft, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 76 (2013) S. 787–808.

48 Cajetan VON ARETIN, Vom Umgang mit gestürzten Häuptern: Zur Zuordnung der Kunstsammlungen in deutschen Fürstenabfindungen 1918–1924, in: Thomas BISKUP / Martin KOHLRAUSCH (Hg.), Das Erbe der Monarchie. Nachwirkungen einer deutschen Institution seit 1918, Frankfurt 2008, S. 161–183.

49 Ebd., S. 161.

beim Kunstbesitz hätten genau festgestellt werden können<sup>50</sup>. Es gibt aus historischer Sicht keinen plausiblen Grund für die Annahme<sup>51</sup>, der ehemalige Großherzog hätte sich in dieser Situation nicht über alle Teile seines Vermögens mit dem Freistaat vergleichen wollen. Überdies ereignete sich dies alles auch noch vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. Das Kapitel über die Kunstsammlungen in Baden<sup>52</sup> spricht im Zusammenhang mit dem Auseinandersetzungsvertrag, den der Verfasser jedoch „Vergleichsvertrag“ nennt, pauschal von „den“ (1918 vorhandenen) Kunstsammlungen und auch davon, dass das dem Hof zuzuordnende Kunst- und Kulturgut aufgrund von § 66 der neuen badischen Verfassung, der die Fideikommission für aufgehoben erklärte, und des Stammgüteraufhebungsgesetzes von 1923 als freies Eigentum an den vormaligen Großherzog Friedrich II. übergegangen sei.

2010 erschien der Abdruck eines drei Monate zuvor gehaltenen Vortrags<sup>53</sup>, in dem von Aretin das Monarchische (Verfassungs-)Prinzip in Bayern und Baden verglichen<sup>54</sup>. Dieser ohne Nachweise erschienenen Veröffentlichung ließ er 2013 eine etwas erweiterte, d. h. vor allem wegen des Vertrags von 2009 aktualisierte und mit Anmerkungen versehene Fassung dieses Vortrags unter einem anderem Titel folgen<sup>55</sup>, ohne dabei auf den ersten Abdruck hinzuweisen. Die naheliegende Erwartung, der Verfasser würde sich nunmehr mit den wissenschaftlichen Argumenten des Expertengutachtens auseinandersetzen, die die Dynamik und praktische Handhabung des monarchischen Prinzips betreffen – etwa die Deutung des § 59 der Badischen Verfassung von 1818 im Lichte des Rechtsherkommens, die Rechtsgestalt der Fideikommission oder die aus dem Testament Großherzog Friedrichs I. von 1907 ablesbare Rechtspraxis gegen Ende der Monarchie –, wird indes enttäuscht. Das Anliegen von Aretins bleibt dasselbe, die nach dem monarchischen Prinzip konstruierten konstitutionellen Monarchien des deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches in der von Julius

50 Vgl. LAUFS ET AL., D 779 und S. 107–118.

51 „So einigten sich das Haus Baden und der Badische Staat bereits im März 1919 auf einen Vergleichsvertrag, der jedoch nicht die gesamten Vermögensverhältnisse des Hauses Baden regelte, sondern nur das Eigentum am Domänenvermögen“; VON ARETIN, Umgang (wie Anm. 48) S. 175. Hinzu kommt, dass zum Domänenvermögen selbstverständlich auch die Schlösser zählten und es im Auseinandersetzungsvertrag auch um das in oder bei diesen öffentlich nicht zugängliche Kunst- und Kulturgut gehen musste.

52 Ebd., S. 175–181; Vf. hat dazu nicht nur Archivalien des Generallandesarchivs Karlsruhe, sondern auch des damals noch bestehenden Archivs des Markgrafen von Baden in Salem benutzt.

53 Vgl. Anm. 45.

54 Cajetan VON ARETIN, Das Monarchische Prinzip im einzelstaatlichen Vergleich. Bayern und Baden, in: zur Debatte (= das Organ der Katholischen Akademie München) Heft 4/2010, S. 17 f.

55 Cajetan VON ARETIN, Das Monarchische Prinzip in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts. Ein Überblick, in: Wittelsbacher Studien. Festgabe für Herzog Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, hg. im Auftrag der Kommission für bayrische Landesgeschichte von Alois SCHMID und Hermann RUMSCHÖTTEL, München 2013, S. 663–678.

Wilhelm Stahl (1845) bis zu Ernst Rudolf Huber führenden konservativen Tradition zu einem eigenständigen deutschen Verfassungstyp zu erklären<sup>56</sup> – zu einem „systemgerechten deutschen Sonderweg“ und nicht „bloß einer instabilen Zwischenlösung auf dem Weg zur Parlamentarisierung“<sup>57</sup>. An den beiden Elementen des monarchischen Prinzips, der ungeteilten Innehabung der Staatsgewalt durch den Fürsten und seiner dosierten Selbstbindung an eine Verfassung, interessiert von Aretin vorrangig die Fürstensouveränität. Dagegen werden die Wirkungen der irreversiblen Verfassungsbindung und ihrer Ausweitung in der Verlaufsgeschichte des Kräftespiels von Monarchie und Parlament nicht ausgeleuchtet, so dass deren Konsequenzen hinsichtlich der Fürstensouveränität unausgesprochen bleiben: tatsächlich verfügte der Fürst nicht über die ungeteilte Fülle der Staatsgewalt. Das monarchische Prinzip versprach rechtlich mehr als es rechtlich halten konnte<sup>58</sup>. Denn nachdem die Verfassung einmal gegeben war, „war der Monarch im Dualismus gefangen und verfangen“<sup>59</sup>. Gewiss handelte es sich um einen den Fürsten begünstigenden „asymmetrischen“ (GRIMM) oder „hinkenden“ (WAHL) Dualismus. Aber er aktivierte das Denken in bipolaren Verhältnissen mit der Folge, „dass der Versuch, weder die Monarchie noch das Volk zur alleinigen Grundlage der politischen Ordnung zu machen, in den Mittelpunkt des Denkens eine abstrakte dritte Größe, den Staat, stellte“<sup>60</sup>. Während die Rechtslehre den Staat als „moralische Person“ (Johann Ludwig KLÜBER), später als „juristische Person“ des öffentlichen Rechts (Wilhelm Eduard ALBRECHT) herausarbeitete, blieben die Paragraphen des Verfassungstexts – die dem monarchischen Prinzip folgenden „Kernaussagen“<sup>61</sup> – selbstverständlich unverändert. Doch die Rechtslehre prägte die Ausbildung der Beamten und die Semantik des politischen Diskurses zumal im Großherzogtum Baden, wo der Liberalismus regierende Partei geworden war. Die in der Gesetzgebung über

56 Ebd., S. 663 und 675–677.

57 Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2000, S. 427–431, hier S. 430. Vgl. auch Dieter GRIMM, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, Frankfurt a.M. 1988, S. 138–141, bes. S. 141; Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2. München 1992, S. 102–105. Einlässliche Kritik an Huber übt Rainer WAHL, *Der preußische Verfassungskonflikt und das konstitutionelle System des Kaiserreichs*, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE (Hg.), *Moderne Deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 208–231; danach DERS., *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866*, in: Josef ISENSEE / Paul KIRCHHOFF (Hg.) *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 32003, S. 77 ff.; von Aretin geht auf diese Kritik überhaupt nicht ein.

58 GRIMM (wie Anm. 57) S. 140; WAHL (wie Anm. 57) S. 63; vgl. auch Henning UHLENBROCK, *Der Staat als juristische Person. Dogmengeschichtliche Untersuchung zu einem Grundbegriff der deutschen Staatsrechtslehre* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 61), Berlin 2000, S. 36 ff., 172 ff.

59 WAHL (wie Anm. 57) S. 63.

60 Ebd., S. 59; STOLLEIS (wie Anm. 57) S. 106–109.

61 VON ARETIN, *Prinzip* (wie Anm. 55) S. 669.

die Civilliste<sup>62</sup> und im Verwaltungshandeln des Finanzministeriums fixierte Trennung von Hof- und Staatsfinanzen<sup>63</sup> würden nicht anders lauten, wenn der Fürst als Organ des Staates begriffen worden wäre. Das Insistieren von Aretins auf der unveränderten Fürstensouveränität einerseits und andererseits das pauschale Verweisen auf Veränderungen von Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, von Staatsaufgaben und Staatsdenken, auf die Unzulänglichkeit des Modells einer natürlichen Staatsperson, die Überforderung und Entmachtung der Fürsten und auf die Kluft zwischen Theorie und Wirklichkeit der Verfassung<sup>64</sup> fügen sich mangels einer historischen Analyse der Wirkungen der Rechtslehre, der Rechtspraxis und der Gesetzgebung nicht zu einer kohärenten Argumentation.

Im Einzelnen sind, insbesondere was Baden betrifft, einige Richtigstellungen angebracht. So wird der dem monarchischen Prinzip entsprechende personale Staatsbegriff von der Einbindung der Reichsstände durch den Lehenseid in das Heilige Römische Reich hergeleitet<sup>65</sup>. Damit wird der von den Monarchen selbst in der napoleonischen Ära vollzogene Legitimitätsbruch ausgeblendet. Die Abwegigkeit dieser Auffassung wird schon daraus ersichtlich, dass sich 1806 Karl Friedrich, seit 1803 Kurfürst und noch ganz im Verfassungsverständnis des Alten Reiches befangen, zunächst heftig gegen die Entwicklung hin zum Rheinbund sträubte, dann aber, da nun souverän, konsequenterweise den Königsrang beanspruchte<sup>66</sup>; vor 1803 beruhten alle ‚monarchischen‘, also Königswürden deutscher Reichsfürsten auf Gebieten außerhalb des Reichs, wie (Ost-) Preußen, Ungarn oder England. Zutreffend wird die „Domänenfrage“ als „eine der heikelsten Staatsrechtsfragen des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet. Das monarchische Prinzip habe das Eigentum an den Domänen dem Herrscherhaus zugewiesen – in der Tat stellte dies § 59 der badischen Verfassung von 1818 fest mit Verweis freilich auf die Regeln des Staats- und Fürstenrechts, nicht des Privatrechts –, da es sich um „alte Familienvermögen“ gehandelt habe, „die seit dem Mittelalter um Lehen und Hoheitsrechte erweitert worden seien; „Eigentümer waren die Hausfideikomisse, meist aus dem 17. Jahrhundert.“ Deren „Besitz und Nutzgenuss ... dem Erstgeborenen als Fideikommissär zustanden. ... Bei den dynastischen Hausfideikommissen war der Fideikommissär zugleich Landesfürst, denn auch die staatlichen Hoheitsrechte gehörten zum Hausfidei-

62 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2), S. 74–79.

63 Vgl. das Standardwerk des (konservativen) Finanzministers Franz Anton REGENAUER, *Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden*, Karlsruhe 1863.

64 VON ARETIN, *Prinzip* (wie Anm. 55) S. 665 und 675 f.

65 Ebd., S. 666.

66 Volker RÖDEL, *Badens Aufstieg zum Großherzogtum*, in: DERS. (Hg.), 1806. Baden wird Großherzogtum. Begleitpublikation zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg/Generallandesarchivs Karlsruhe und des Badischen Landesmuseums im Karlsruher Schloß 30. Juni bis 20. August 2006, Karlsruhe 2006, S. 9–43, hier S. 28–37.

kommiß“<sup>67</sup>. Gewiss war aus dem Mittelalter – somit schon lange vor dem 17. Jahrhundert – dynastisches Eigentum aus Domänen nebst herrschaftlichen Bauten mit entsprechendem Zubehör und dabei auch Kulturgut überkommen, welch letzteres den Ursprung unserer heutigen Landesbibliotheken und -museen bildet, das als Hausfideikommiss galt, da es dem jeweils Regierenden, wie der Begriff sagt, ‚treuhänderisch anvertraut‘ war. Dass damit die eigentlichen Hoheitsrechte, die bei Reichsfürstentümern stets pauschal Gegenstand der Reichsbelehnung waren, einbegriffen gewesen wären, ist eine in der Forschung völlig isolierte Einzelmeinung, die zu belegen sehr schwerfallen dürfte. Ein Fideikommiss konnte allenfalls grundherrschaftliche, polizeiliche und gewisse Gerichtsrechte, also etwa über ein Dorf, beinhalten. Ebenso schwer dürfte es fallen, eine Quelle ausfindig zu machen, mit der ein Hausfideikommiss rechtlich konstituiert worden wäre; für Baden ist dies jedenfalls nicht nachweisbar. Wohl aber wurden dort wie anderwärts auch seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert weitere Fideikommisse urkundlich begründet, um jüngere Brüder des Regenten zu apanagieren<sup>68</sup>. Geradezu Verwunderung muss es auslösen, wenn zum Beweis der Behauptung, „dass selbst beim realen Aussterben des Mannesstammes Hausvermögen nicht an „Staatsnachfolger“ gingen“<sup>69</sup> lediglich Beispiele des 18. Jahrhunderts aus Reichsitalien<sup>70</sup> angeführt werden, die freilich einer genauen Analyse bedürften. Ein gerade hierfür einschlägiger Fall, in dem im 18. Jahrhundert eine Linie eines deutschen Fürstenhauses die ausgestorbene andere beerbte, nämlich just in Baden 1771, bleibt jedoch unerwähnt und das dazu im Expertengutachten Ausgeführte<sup>71</sup> wird ignoriert. Denn im Erbvertrag von 1765 wurde bei der Bestimmung über die Vererbung der „Immobilien“ klar unterschieden zwischen *Staats Erbschaft* und *gemeiner Erbschaft*; zu letzterer, die den weiblichen Erben zustand, rechnete man lediglich den Inhalt der Schatulle des verstorbenen Regenten, mithin kein einziges Stück Kulturgut. Dieses hatte eben dem Prestige des ‚Staates‘ zu dienen.

Es wundert nicht, dass von Aretin das Eigentum an den Domänen für die 1918 abgedankten Fürstenhäuser reklamiert, und anders als für Bayern und die thüringischen Länder feststellt: „Nur in Baden erfolgte ein entschädigungsloser Übergang von Hausvermögen in Staatseigentum – aber erst 2009 im Rahmen

67 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55). S. 669 f. – Neben ‚Hausfideikommiss‘ begegnet auch der Begriff ‚Hoffideikommiss‘, der noch deutlicher ausdrückt, worum es hier geht; der Eindeutigkeit halber wird im Folgenden jedoch nur von ‚Hausfideikommiss‘ gesprochen.

68 Sog. Partikularfideikommisse; vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2), S. 79 f. und 83–85.

69 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 673.

70 Die Kunstsammlungen der Medici (†1731) bzw. der Farnese (†1738) wurden in weiblicher Linie vererbt, die der Medici schließlich jedoch der Stadt Florenz übereignet.

71 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2). S. 35 f. und 38 f. Vgl. jetzt auch Dietmar WILLOWEIT, Das Familienfideikommiss König Ludwigs I., in: Wittelsbacher Studien (wie Anm. 55) S. 807–818, hier S. 811.



des Kulturgüterstreits. Tatsächlich hatte die Verfassungegebende National-Versammlung in Baden am 25. März 1919 mit dem abgesetzten Großherzog einen Vertrag über die „Ablösung“ der Domänenrechte geschlossen. Dabei wurden die Domänen im Wesentlichen auf den neu gegründeten badischen Staat übertragen, während die Kunstsammlungen nach § 66 BadVerf 1919 freies Privatvermögen wurden<sup>72</sup>. Abgesehen davon, dass die Reaktion der Medien auf den Vertragsabschluss von 2009 nicht den Eindruck erweckt, die Familie von Baden sei dabei übervorteilt worden, ist hier mancherlei richtigzustellen: 1. Der Großherzog ist nicht abgesetzt worden, sondern hat am 22. 11. 1918 dem Thron entsagt. 2. Der Vertrag wurde nicht zwischen der verfassungegebenden Nationalversammlung und dem ehemaligen Großherzog geschlossen, sondern zwischen „dem badischen Staat und dem vormaligen Großherzoglichen Haus“; er ist vielmehr Anlage des Gesetzes „über die Auseinsetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen“ vom 25. 3. 1919<sup>73</sup>. 3. Der Vertrag wurde nicht über die „Ablösung“ der Domänenrechte geschlossen, sein § 1 formuliert vielmehr eingangs: „Dem Großherzog werden aus dem Domänenvermögen als Privateigentum zugeschieden:“, mithin wurde beiderseits vorausgesetzt, dass die dort nicht genannten Domänen dem badischen Staat gehören, also durch diesen Vertrag nicht „auf den badischen Staat übertragen“ wurden; „abgelöst“ wurden lt. § 6 nur die gemäß § 59 der Verfassung von 1818 vorbehaltenen Rechte an den Domänen. 4. Der Meinung, dass der badische Staat damals „neu gegründet“ worden sei, dürfte die wissenschaftliche und interessierte Öffentlichkeit kaum beitreten; die Umbruchssituation war vielmehr durch eine bemerkenswerte Kontinuität geprägt<sup>74</sup>; es änderte sich lediglich die Staatsform. Selbst wenn man die Verfassungsgebung (anders als 1818!) als Neugründung gelten lassen wollte, war diese noch nicht verkündet. 5. Der Gebrauch von „während“ im Zusammenhang mit § 66 der Verfassung suggeriert, als sei dies gleichzeitig erfolgt; die Verfassung ist jedoch frühestens am 25. 4. 1919 in Kraft getreten, das Gesetz schon am 9. 4.<sup>75</sup>, ihr § 66 konnte sich also nur noch auf die Partikularfideikommisse<sup>76</sup> der Familie von Baden beziehen.

72 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 672.

73 Wegen seiner Wichtigkeit wurde dieses Gesetz nebst Anlagen im Expertengutachten als Quelle 3 faksimiliert beigegeben; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 312–316, vgl. außerdem zum Auseinsetzungsvertrag dort D 1838, D 1198, D 1873 und D 779.

74 Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), Die Protokolle der Regierung der Republik Baden, Erster Band: Die provisorische Regierung November 1918 – März 1919 (Kabinettsprotokolle von Baden und Württemberg 1918–1933, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, I. Teil: Die Protokolle der Republik Baden, 1. Bd.), Stuttgart 2012, S. XXVII.

75 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 39 und DD 42.

76 Vgl. Anm. 59. Eines davon, das der „Pfälzer Höfe“, hatte übrigens schon § 5 des Auseinsetzungsvertrags aufgehoben, da „sein Genuß“ „an den Staat zurück“(!) fallen sollte; vgl. Anm. 68.

Damit nicht genug – auch jüngste Sachverhalte werden falsch dargestellt: Zur Widerlegung der „Pertinenz-Theorie“ meinte von Aretin ausführen zu sollen: „Entsprechend zeigt sich der eigentliche Erwerb der badischen Kunstsammlungen in der Umetikettierung der streitigen Buchbestände in der Badischen Landesbibliothek auf den Staat. Sie erfolgte im April 2009“<sup>77</sup>. Es folgt ein Zitat aus einer home-page-Mitteilung über den Ankauf von Handschriften<sup>78</sup> mit dem Vertrag vom 6.4.2009, sodann heißt es: „Wer 2009 Handschriften und alte Drucke „angekauft“ hat, kann sie nicht bereits 1918 erworben haben.“ Dass 1919 in der damaligen Hofbibliothek hinterlegte Objekte durch das Expertengutachten als Eigentum der Familie von Baden erklärt wurden<sup>79</sup> und daher 2009 angekauft und dementsprechend umsigniert wurden, müsste sich für einen mit der Materie Vertrauten eigentlich von selbst verstehen. Wenn schon die Rechtsnatur solcher Hinterlegungen verkannt wird, ist offenbar ein Überblick darüber erforderlich, was 1918 an Kunst- und Kulturgut vorhanden war, sei es öffentlich nutz- bzw. erlebbar oder unzugänglich bei Hofe, und in wessen Verfügung es 1919 gelangte. Er wird in Kapitel IV gegeben werden.

### III.

Diese Unbestimmtheit des Umfangs des 1918/19 betroffenen Kulturguts wie auch eine ähnlich selektive Recherche lässt ebenfalls das im Auftrag der Familie von Baden verfasste Positionspapier erkennen<sup>80</sup>, auf das nun eingegangen werden soll. Bereits die Vorbemerkung überrascht mit der Feststellung: „Sammlungen und Domänen weisen grundsätzlich unterschiedliche Rechtsschicksale auf“ und kündigt an, das Papier werde „für die Beantwortung der Frage der Eigentumszuordnung der Sammlungen“ prüfen, wie sich das Eigentum in den Zeiträumen bis 1872, von 1872 bis 1918 und schließlich nach 1918 darstellt<sup>81</sup>.

Das Bemühen, den Säkularisationserwerb als ‚privat‘ und nicht ‚staatlich‘ zu qualifizieren, offenbart schon die unzulängliche Definition von Säkularisation im vorgeschalteten „Glossarium“, wo lediglich von „Übereignung von Vermögenswerten aus geistlichem Besitz ...“ die Rede ist, also nur von ‚Vermögenssäkularisation‘ und nicht, wie es Gemeingut der Forschung ist, auch von ‚Herrschaftssäkularisation‘, also der Aufhebung von geistlichen Fürstentümern. Diesen Mangel bestätigen die Ausführungen zum „Säkularisationsgut“<sup>82</sup>. Gewiss wurden die durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDH) 1803 und

77 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 674.

78 <http://www.blb-karlsruhe.de/blb/blbhtml/aktuelles/archiv2009.html>. (8. 4. 2009, Dr. Ute OBHOF): „... Die Mehrzahl der Gegenstände trug eine Signatur mit dem Bestandteil H für „Hinterlegung“.“

79 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 293 und 297, vgl. auch S. 218–221.

80 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25).

81 Ebd., S. 3.

82 Ebd., S. 5 f.

den Preßburger Frieden Ende 1805 bedachten Mächte jeweils durch ihre Herrscherpersönlichkeiten personifiziert angesprochen, aber das heißt nicht, dass diese „Güter“ (!) „keinem Staat“ zugewiesen worden wären; schon gar nicht „kamen [diese Güter] damit in das Eigentum desjenigen Rechtsträgers, der Vermögen eingebüßt hatte und das war der [!] markgräfliche Hausfideikommiss.“ Wollte man die 1803/06 erworbenen Herrschaftsrechte dem Hausfideikommiss eingliedern, hieße das, dieses der Landesherrschaft gleich zu achten. Die zitierten § 35 und 36 § RDH sprechen vielmehr von überlassen und nie von übereignen, und zwar an die Landesherren zur Stillung von deren Finanzbedarf<sup>83</sup>. Was nun das säkularisierte Kulturgut anlangt, so wird undifferenziert behauptet, es sei, soweit der Großherzog keine anderweitige Verfügung<sup>84</sup> getroffen habe, „in den großherzoglichen Hausfideikommiss“ gelangt. Dies würde dessen selbständige behördliche Organisation mit Inventarisationsmöglichkeiten voraussetzen, und eben daran fehlte es, sieht man von der Hofbibliothek ab, in die lediglich ausgesuchte Spitzenexemplare der Bibliotheken aufgelöster Klöster gelangten, während die Masse künftig öffentlichen Bildungszwecken dienen sollte, wo nicht, als Altpapier verkauft wurde oder verdarb.

Ebenfalls in den Zusammenhang der territorialen Umwälzung von 1803 gehört die weiter hinten im Positionspapier als Argument gegen die ‚Pertinenztheorie‘ angeführte erfolgreiche Beanspruchung der Sammlungen des Mannheimer Schlosses für das Wittelsbacher Hausfideikommiss, als Kurfürst Max IV. Josef von Bayern die rechtsrheinische Pfalz preisgab, also ein Wechsel welt-

83 § 35: *Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster ... werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen ...*; § 36: *Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer [!] ... über, ...*. Die nicht zuletzt dank § 35 erfolgte Säkularisation der im angestammten Territorium befindlichen Klöster hatte übrigens Bayern betrieben; Eberhard WEIS, Die politischen Rahmenbedingungen zur Zeit der Säkularisation, in: Josef KIRMEIER / Manfred TREML (Hg.), *Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803* (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur Nr. 21/91), München 1991, S. 28–35. Weis spricht stets von „Staaten“ als den Nutznießern. Allg. und ausführlicher dazu: LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 44–50.

84 Als Beispiele für Empfänger werden die Universitäten Freiburg und Heidelberg angeführt; nach Heidelberg verkaufte jedoch 1827 Großherzog Ludwig in seiner Eigenschaft als Herr des 1792 gegründeten (später so genannten) Bodenseefideikommisses die Salemer Klosterbibliothek; Armin SCHLECHTER, *Die Bibliothek des Klosters Salem*, in: Rainer BRÜNING / ULRICH-KNAPP (Hg.), *Salem. Vom Kloster zum Fürstensitz 1770–1830 Karlsruhe* 2002, S. 47–47, hier S. 43 f.

85 „Als Kurfürst Max IV. Josef von Bayern 1803 die Landeshoheit in der rechtsrheinischen Pfalz verlor [!] und letztere an Baden fiel, blieben z.B. die Ausstattungen und Sammlungen ... Bestandteil des Wittelsbacher Hausfideikommisses“; NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 13.

licher Regenten eintrat<sup>85</sup>. Es wird dabei unterschlagen, dass es wegen der Verbringung nach München Ende 1802 fast zu einem militärischen Konflikt gekommen wäre, da Baden diese Sammlungen als zum Land gehöriges (nun badisches) „Staatsgut“ betrachtete<sup>86</sup>, schließlich aber nachgab. Die Verfasser hätten bei umfassender Recherche zu diesem Vorfall feststellen können, dass es auch schon vor 1806 auf öffentliche Widmung von Kulturgut ankam, auch wenn zuvor bei dessen Beschaffung zwischen „Staats-“ und „Privateinkünften“ des Fürsten als Kostenträger unterschieden wurde<sup>87</sup>.

Die Darlegungen zu den drei nach 1806 in Frage kommenden „Erwerbstatbeständen“ sind knapp und holzschnitthaft und referieren einmal, ohne Beleg, eine Einzelmeinung der Literatur zur Zivilliste als „ausdrücklich vorbehaltene Eigentumsrente“<sup>88</sup>. So wundert auch die Verkennung der Rechtsnatur des Hausfideikommisses nicht, wonach „bis zum Jahre 1872 das Haus Baden als Eigentümer des Hausfideikommisses“ Eigentümer aller Sammlungen gewesen sei<sup>89</sup>. Vollends fragwürdig erscheint die nachfolgende hilfswise Erwägung, „das Haus Baden [habe] in dem Zeitraum von 1808 bis 31. 12. 1899 alle Objekte der Sammlungen eressen ...“ und dazu mehrere Artikel „Badisches Landesrecht [!] von 1808 [190]“ bemüht werden. Denn das Fürstenrecht unterwarf sich gerade nicht dem Landrecht des jeweils regierten Landes, und für Baden hatte schon 1823 Großherzog Ludwig verfügt, *dass in allen die FamilienVerhältnisse des jeweils regierenden Großherzogs betreffenden Rechtssachen ... , die Entscheidung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Hausgesetze ... nicht nach dem Landrechte, sondern nach dem deutschen Fürstenrechte und dann nach dem gemeinen deutschen Rechte zu fassen sei*<sup>91</sup>.

86 In der Note des badischen Rats von Geusau dazu heißt es: *Die Scheidung zwischen Fürstengut und Staatsgut, welch' letzteres dem Lande verbleibe, mache die bair. Regierung von der Art und Beschaffenheit der Mittel abhängig, aus denen die Anschaffung bestritten worden sei: Staats- und Privateinkünfte des Fürsten lassen sich aber, nach badischer Anschauung nicht immer leicht sondern; Karl OBSER (Hg.), Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. 4, Heidelberg 1896, Nr. 315, S. 273; vgl. Friedrich WALTER, Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden 1802, Mannheim 1907, S. 906–912, und Wilhelm KREUTZ, Mannheim wird badisch, in: Armin KOHNLE et al. (Hg.), ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803, Heidelberg 2003, S. 202.*

87 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 34–37.

88 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 7, nach JAGEMANN, Rechtliche Grundlagen ...; vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 74, Anm. 118, sowie zur Zivilliste bis S. 79 mit Diskussion der Literatur.

89 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 8.

90 Das auf dem Code Civil basierende badische Landrecht erschien im April 1809 im Druck und trat zum 1.1.1810 in Kraft; Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 159. Bd.), Stuttgart 2005, S. 328 f.

91 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 37 und D 519.

Für die Phase von 1872, als ein Teil der Sammlungen in staatliche Verwaltung übergang, und 1918 werden die bedachten staatlichen Einrichtungen, für die das Kunstgebäude (heute Naturkundemuseum) errichtet wurde, ohne Beleg als „Leihnehmer“ bezeichnet und aus der Begründung zum Budget von 1872/73 angeführt<sup>92</sup>, „*dass für jetzt ein Wechsel im Eigentum nicht angezeigt erscheint*“; die Zweite Kammer habe aber dann festgestellt, „*dass das Land wegen fehlender Mittel die Bibliotheksbestände des Hauses Baden nicht erwerben wolle*“. In der zitierten Quelle liest sich dies durchaus anders!<sup>93</sup>

Die Ausführungen zur Pertinenztheorie münden in die befremdliche Feststellung<sup>94</sup>, dass die gelegentlich dafür ins Feld geführten Beispiele der 1866 entthronten Häuser Hessen-Kassel, Hannover<sup>95</sup> und Nassau „ungeeignete Belege“ darstellten. „Hier diktierte ... der preußische Sieger das Geschehen.“ Ist etwa eine Revolution historisch weniger relevant und hätten sich deren Akteure weniger rücksichtsvoll verhalten<sup>96</sup> sollen?

Denn eigens wird bei der Behandlung der 1919 erfolgten Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Herrscherhaus auf die am 22. November 1918 durch die vorläufige Volksregierung in der Kundmachung des Thronverzichts gegebene Garantie für Eigentum und Leben<sup>97</sup> abgehoben, zu der – so in der Begründung des Gesetzes<sup>98</sup> – auch die Anrechte auf die Domänen gehörten<sup>99</sup>. Wenn hier aber die Domänen in den Vordergrund gerückt werden<sup>100</sup>, erinnert man sich an die im Positionspapier eingangs getroffene Feststellung, Sammlungen und Domänen

92 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 9 f.

93 GLA K 56 Nr. 1638: S. 155–164 (= fol. 79–83) steht nichts von fehlenden Mitteln, vielmehr schrieb das zuständige Innenministerium an die Hoffinanzkammer: *Auf die von Ihnen weiter aufgeworfene Frage, ob die Sammlungen, soweit sie dem ... Hoffideikommiß gehören, vom Staate käuflich zu übernehmen seien, beehren wir uns zu erwidern, dass bei Vereinbarung des Budgets für 1872/73 die Absicht hierzu nicht bestand, Regierung und Stände vielmehr darüber einig waren, es sollten die betreffenden Sammlungen, um sie der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen, in Staatsverwaltung übergehen, ein Staatseigentum an ihnen aber nur insoweit begründet werden, als sie künftig aus Staatsmitteln verwahrt und ergänzt würden.* (S. 160 = fol. 81)! Zu diesen Vorgängen vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 99–102.

94 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 13 f.

95 Dazu jetzt: Ernst Gottfried MAHRENHOLZ, Ein Königreich wird Provinz. Über Hannovers Schicksalsjahr 1866, Göttingen 2011, bes. S. 79–82.

96 FURTWÄNGLER (wie Anm. 65) Nr. 5 v. 22. 11. 1918, S. 28–32; vgl. auch dort S. XVIII–XX, sowie DERS., ... *ganz ohne Eitelkeit und Machtgier*. Der erste badische Staatspräsident Anton Geiß (1858–1944), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 161 (2013) S. 297–324, hier S. 312 f.; hingewiesen sei auch auf LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1838, 1839 und 1198.

97 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 34.

98 Ebd., DD 37.

99 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 15.

100 Das Gesetz über die Auseinandersetzung ... wird auch bewusst als „Domänengesetz“ bezeichnet.

wiesen grundsätzlich verschiedene Rechtsschicksale auf. Dazu will wiederum nicht passen, dass – erwartungsgemäß – der in § 7 des Auseinandersetzungsvertrags berücksichtigte Sammlungsbesitz behandelt wird<sup>101</sup>. Ein Zitat aus dem Gesetzgebungsverfahren, mit dem die Behauptung gestützt werden soll, dass „sich der historische Verfassungsgeber des Jahres 1919 gegen die Pertinenztheorie ... entschieden“ habe, vermag dies nicht zu belegen; denn der Berichterstatter der Verfassungskommission bezog sich dabei nur auf die eigentlichen Domänen<sup>102</sup>.

Der schon erwähnte § 7 des ‚Vertrags über die Auseinandersetzung ...‘ bezieht sich auf eine Erklärung der Generalintendanz der Zivilliste vom 18. März über die Belassung der im Eigentum des Großherzogs und seiner Rechtsnachfolger stehenden Kunstwerke, die Überlassung der Sammlungen in Schloss Favorite und über ein Vorkaufsrecht, falls „irgend welche Kunstgegenstände“ verkauft werden müssten<sup>103</sup>. Diese zentrale Quelle wird im Positionspapier referiert und teilweise wörtlich zitiert, in einem wichtigen Punkt jedoch verfälscht; denn ihre Ziffer II lautet wörtlich: *Seine Königliche Hoheit der Großherzog überlassen dem Staate die Sammlungen im Schloß Favorite*, was die Verfasser des Positionspapier umdeuten zu „In Ziffer II überlässt der Großherzog die Sammlungen im Schloss Favorite schenkweise dem Staat.“ Da beide Verhandlungspartner<sup>104</sup> peinlich genau auf die Wortwahl achteten, mithin in dieser Bestimmung nichts über das Eigentum an den Sammlungen in Schloss Favorite<sup>105</sup> ausgesagt wird, fällt die wissenschaftlich unzulässige Umdeutung durch das den Rechtsinn verändernde Wort „schenkweise“ um so mehr ins Gewicht.

Dass die „Vereinbarung“ (gemeint ist die Erklärung vom 18. 3. ) „nicht auf eine Änderung des Eigentums an den [!] Sammlungen“ zielte, erklärt sich aus

101 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 17–20.

102 In dem Zitat ebd., S. 16, belegt in Anm. 26 (die Quelle entspricht LAUFS ET AL., DD 38), ging es um den Anteil am Domänenvermögen, der dem Großherzog „zuzuscheiden“ war, und es wäre daher davor zu ergänzen: ... *stellt also den im Wege der Vereinbarung ermittelten Anteil des Großherzogs an den Domänen, den Betrag seines nicht zur Deckung der Staatslasten bestimmten Patrimonialeigentums dar* (S. 224 f.). Das belegt keine Entscheidung „gegen die Pertinenztheorie“, sondern eine pragmatische Lösung der offenen Domänenfrage; „Zubehör“ war in diesem Zusammenhang kaum relevant.

103 Als „Beilage 1 zur Begründung“ (des Gesetzes) Anlage des Vertrags und damit auch des Gesetzes, eine 2. Beilage galt Archivgut; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) Quelle 3, S. 316 (vgl. Anm. 73). Zum Archivgut vgl. unten, S. 496 f.

104 Diese Erklärung stellt keine einseitige Willensbekundung dar, sondern ihr Wortlaut wurde ebenfalls ausgehandelt. Dies geht aus einem Schreiben des Finanzministeriums an das Wissenschaftsministerium vom 14.11.1922 über die seinerzeit ausgebliebene genaue Bestimmung des Kunstguts in der Kunsthalle hervor; GLA K 35 Nr. 48147 fol. 147.

105 Die zu der 1771 nach dem Aussterben der Linie Baden-Baden angetretenen „Staatserbschaft“ gehörten (vgl. oben, S. 483). Überdies wurde hier wie schon 1803 im RDH der eher „politisch“ zu nennende, rechtlich unscharfe Begriff „überlassen“ gebraucht.



ihrem Zweck, dass sie aber „nur auf den Erhalt des Zugangs für die Öffentlichkeit“ bedacht gewesen sei, wird mit einem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat<sup>106</sup> zu belegen versucht – erfolglos, wenn man diese Quelle in ihren Kontext stellt<sup>107</sup>. Es wird erneut unterstellt, die zitierte Quelle bezöge sich allgemein auf „die Sammlungen“; es ging aber dabei nur um die Kunsthalle, keineswegs um das künftige Landesmuseum oder die Hof- und Landesbibliothek.

Anschließend wird noch die Diskussion um die Verabschiedung des gemäß § 66 der neuen Verfassung erforderliche Stammgüteraufhebungsgesetzes<sup>108</sup> bemüht<sup>109</sup>, d. h. verkannt, dass darunter neben den standesherrlichen Fideikommissen nur die Partikularfideikommiss des großherzoglichen Hauses, denen damals als Haupt der einzigen Nebenlinie Prinz Max als Inhaber des Bodenseefideikommisses vorstand, fielen, also eben nicht das Hausfideikommiss<sup>110</sup>. Zu-

106 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 18 f.; das Zitat aus der oben in Anm. 104 genannten Quelle. Aus dieser wird noch einmal auf S. 23 zitiert, nämlich das vorige Zitat ... *ein Interesse der Öffentlichkeit an dem in den Sammlungen vereinigten Besitz des vorm. Herrscher-Hauses* ergänzend: „*das als Staatsgut in Anspruch zu nehmen nach unseren Feststellungen die Rechtsgrundlage fehlen dürfte*. Und es wird sogleich wie in der Quelle angeschlossen: *Es wurde damals auch nicht für zugänglich gehalten, soweit es sich um Gegenstände handelte, die einen Fideikommiß des Groß. Hauses (Zähringer Museum) bilden, eine andere Behandlung eintreten zu lassen, als bei dem Besitz gleicher Art standesherrlicher Familien, ...*. Diese in die Diskussion um das künftige Stammgüteraufhebungsgesetz einzuordnende Haltung des Finanzministeriums ist bekannt; sie stand der des Kultusministeriums diametral gegenüber, daher: *dürfte*. Gleichwohl konnte der Inhalt des „Zähringer Museums“ – vgl. unten, S. 495 – kein Fideikommiss bilden, einem solchen allenfalls angehört haben.

107 In dem Schreiben des Finanzministeriums (vgl. Anm. 102) ging es eigentlich um die nachzuholende Unterscheidung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Inventarisierung, wozu es im Grunde dann doch nicht kam – vgl. LAUFS ET AL., S. 289 –; denn aus Zeitmangel habe die Sache damals (d. h. im März 1919) nicht weiter verfolgt werden können. Unmittelbar vor dem Zitat des Positionspapiers steht: *Jedenfalls wurde aber unsererseits jede weitere Erklärung in der Sache vermieden, um einer unberechtigten Inanspruchnahme staatlichen Eigentums später entgegenzutreten zu können*; GLA K 235 Nr. 48147, fol 147.

108 Vom 18. 7. 1923; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 45.

109 Indem, S. 24 aus dem Bericht über den Entwurf (ebd., DD 46) zitiert wird.

110 Dieser Mangel ist bewusst, wird aber überspielt. „Auch wenn der Berichterstatter das großherzogliche Vermögen nicht ausdrücklich anspricht, sondern nur das der mediatisierten Standesherrn, besteht nicht der geringste Grund, dem großherzoglichen Hause den Schutz von Art. 153 WRV zu verweigern.“ Dies traf eben nur auf das Bodenseefideikommiss zu! Aufschlussreich ist ein Vorwurf, der dem (sehr kompetenten!) Berichterstatter gemacht wird (Anm. 40), nämlich es würde im Fall Leiningen Entschädigung gemäß RDH fehlerhaft als „Staatsgut“ bezeichnet, das „durch § 27 der Rheinbundsakte in Privatgut des Fürsten umgewandelt wurde“ (entspricht LAUFS ET AL. DD 46, S. 16). § 27 hebt jedoch darauf ab, dass die bisher regierenden Fürsten (wenigstens) ihre Domänen als *propriété patrimoniale et privée* behalten dürften. Der Berichterstatter formulierte jedoch historisch zutreffend hinsichtlich des 1803 rechtsrheinisch erworbenen Kirchenguts: *Dieses war und blieb vorerst Staatsgut, bis es 1806 – nicht durch bürgerlich-rechtlichen Titel, sondern – durch Art. 27 der Rheinbundsakte in Pri-*

dem wird in der Quelle klar zum Ausdruck gebracht, dass § 66 der Verfassung das Sonderrecht der Fideikommissse bereits aufgehoben und nicht nur einen Gesetzgebungsauftrag dazu erteilt hatte<sup>111</sup>. Der Rechtspflegeausschuss stellte außerdem fest: *Der Umsturz hat das bisherige Recht nicht in seiner Gesamtheit, sondern grundsätzlich nur denjenigen Teil beseitigt, welcher mit dem Träger der alten Staatsgewalt zusammenhing*<sup>112</sup>. Dass z. B. eine solche Äußerung im Parlament, die immerhin die Rechtsvorstellungen jener Zeit prägnant widerspiegelt, im Positionspapier Berücksichtigung gefunden hätte, ist wohl kaum denkbar.

Im letzten Kapitel sollen noch „Anerkenntnisse“ der Eigentumsrechte der Familie von Baden beigebracht werden, wiederum durch dazu untaugliche Quellen. Es geht einmal um den durch das Kultusministerium im März 1930 erstellten Entwurf eines Schreibens<sup>113</sup>, mit dem beim Reichsminister der besetzten Gebiete um finanzielle Unterstützung für den Ankauf der privateigenen Gemälde in der Kunsthalle durch den Staat<sup>114</sup> nachgesucht werden sollte; ohne dass dieser Kontext benannt ist, wird nun die Vorgeschichte seit dem Auseinandersetzungsvertrag, beruhend auf der zitierten „Erklärung“ vom 18. 3. 1919, zutreffend geschildert<sup>115</sup>.

Zum Bibliotheksgut werden drei Belege beigebracht: 1. Ein Schreiben des Finanz- an das Kultusministerium vom 14. 2. 1920 zum Einverständnis der Großherzoglichen Vermögensverwaltung zur Benutzbarkeit der *alte[n] Hofbibliothek, die nunmehr als Eigentum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stehend, zu bezeichnen wäre*, sowie der privaten Hinterlegungen<sup>116</sup>. 2. Eine un-

*vatgut des Fürsten umgewandelt wurde*; vgl. dazu: Adolf LAUFS, Monarchisches oder staatliches Vermögen? Erörterungen zur badischen und zur bayrischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818, in: Tiziana J. CHIUSI / Thomas GERGEN / Heike JUNG (Hg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, Berlin 2008, S. 537–550, hier S. 543. – Übrigens verwechselt M. SCHMOECKEL in seiner Rezension (wie Anm. 43, S. 445) offenbar die Säkularisation von 1803 mit der Mediatisierung von 1806: „Erst mit der Mediatisierung von 1803 verloren viele Fürsten ... ihre Regierungsgewalt. ... Tatsächlich wurden die privaten Eigentumsrechte der Fürsten hier als Prinzip gewährleistet.“ Das einige Zeilen davor über das Expertengutachten geäußerte „Erstaunen oder sogar Befremden“ darf daher erwidert werden.

111 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 46 und S. 20.

112 Ebd., S. 27.

113 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 25 f. nach GLA K 35 Nr. 40264 fol. 453–456.

114 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 51. Es sollten dadurch die nach der Inflation erhobenen Aufwertungsansprüche abgewehrt werden; vgl. ebd. S. 143–150 und DD 50.

115 Die dabei formulierte Textpassage: „Auf die Eigentumsverhältnisse der Kunstschatze des Großherzoglichen Hauses erstreckte sich diese Auseinandersetzung nicht, ...“ beinhaltet noch keine „Anerkenntnis“, die hier ohnehin keinen Adressaten gehabt hätte; wie Anm. 113.

116 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) nach GLA K 235 Nr. 6757 fol. 6 = LAUFS ET AL. D 536. Der Konjunktiv *wäre* kennzeichnend am besten die als offen erachtete Rechtslage.

verbindliche Äußerung des Bibliothekars Karl Preisendanz in einem Aufsatz von 1928<sup>117</sup>. 3. Ein Schreiben des ehemaligen Bibliotheksdirektors Theodor Längin von 1938, wonach die *Hofbibliothek ganz und gar der Staatsverwaltung unterstellt aber nicht Staatseigentum*<sup>118</sup> sei. Ein weiteres Zitat aus dieser Quelle berichtet, Längin habe 1932 Markgraf Berthold *seinen Besitz* [!] in der Bibliothek *gezeigt*, da dieser aufgrund der Adoption durch den letzten Großherzog Eigentümer geworden sei. Unabhängig davon, ob die frühere Hofbibliothek oder nur die Hinterlegungen gemeint waren, wird im Positionspapier diese irreführende Äußerung nicht korrigiert; denn der letzte Großherzog hatte in seinem Testament von 1927<sup>119</sup> u. a. *die mir gehörenden Teile der Hof- und Landesbibliothek* seiner Gemahlin Hilda vermacht, und diese sollten wie das andere dort genannte Kulturgut nach deren Tod (1952) in die zu errichtende Zähringer-Stiftung eingehen, was Längin damals nicht wissen konnte. Diesen wichtigen Aspekt behandelt das Positionspapier an dieser Stelle ganz nebenbei mit der knappen Feststellung, „dass die Sammlungen auch nicht nach 1952 auf die Zähringer Stiftung übergegangen sind“, da die dingliche Übereignung nie stattgefunden habe. Von einer Verantwortung des jeweiligen Oberhauptes der Familie von Baden als Vorsitzender des Verwaltungsrats dieser Stiftung für deren Zustandekommen und Funktionieren ist nicht die Rede. Vielmehr heißt es in der „Zusammenfassung ...“<sup>120</sup> irreführend: „Das Haus Baden versuchte schon in den 50er Jahren, die Sammlungen in eine Stiftung einzubringen.“ Vom gebotenen Respekt vor dem letzten Willen des Großherzogs Friedrich II. zeugt dies nicht.

Sonach kann das Positionspapier in seinem „Ergebnis“ festhalten, am „Eigentum des Hauses Baden, d. h. der Erbeserben Großherzogs Friedrich II. hat

117 „... die vielen neuen Zugänge von Druckwerken und Handschriften aus den eingezogenen Klöstern gehörten nicht im eigentlichen Sinne Volk und Land, sondern dem Fürsten.“ Einleitend formulierte er jedoch: „Die Badische Landesbibliothek war zu ihrem Namen schon vor einem Jahrhundert berechtigt, als die Büchereien der aufgehobenen Klöster aus der gesamten badischen Landschaft in ihr, der einstigen markgräflichen und großherzoglichen Hofbibliothek zu Karlsruhe, zusammenfloßen“; Karl PREISENDANZ, *Aus den Annalen der Landesbibliothek*, in: *Badische Heimat* 15 (1928) S. 191–200, hier S. 191.

118 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 26 f. nach GLA K 235 Nr. 6736 fol. 375. Das lt. Vermerk offenbar über Längins Nachfolger Lautenschlager in die Akten des Kultusministeriums gelangte Schreiben, wohl ein Bericht zur früheren Benutzungspraxis, hat dort keinen Kontext. Längin (1867–1947) war damals 71 Jahre alt. Wie irrelevant solche Äußerungen von Fachbeamten mitunter sein können, belegt eine Anfrage von ihm vom Mai 1919 an das Kultusministerium zu den Auswirkungen des Auseinandersetzungsvertrags, in dem er genau das Gegenteil dessen äußert, worauf hier Wert gelegt wurde, nämlich dass das *Hausfideikommiss, die alte Hofbibliothek ... wohl ohne weiteres Staatseigentum geworden* sei; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 535 und S. 127. Die Klärung dieser Frage schob das beteiligte Finanzministerium übrigens hinaus.

119 Ebd. Quelle 5 (Faksimile), S. 324–327.

120 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) (deren) S. 2.

sich ... bis heute nichts geändert“<sup>121</sup>. Die in der „Zusammenfassung“ getroffene Feststellung „Das Eigentum der in öffentlichen Museen lagernden Kunstschätze und Büchern [!] ist 1919 eindeutig als dem Haus Baden zugehörig erklärt worden.“<sup>122</sup> ist in diesem Positionspapier wissenschaftlich nicht belegt, daran vermag auch eine Einlassung, man habe die einschlägigen Quellen herangezogen<sup>123</sup>, nichts zu ändern.

Unrichtig dargestellt ist auch ein weiterer Sachverhalt, der die Expertenkommission betrifft. Diese hatte im Bemühen, keine Aspekte zu übersehen, „Bernhard Prinz von Baden eingeladen, sie mit der Sichtweise und Argumenten des Hauses Baden vertraut zu machen“<sup>124</sup>, erhielt aber nur den Vorschlag zur Antwort, „sich mit von ihm beauftragten Sachverständigen auf eine gemeinsame Bewertung der Eigentumsfragen zu verständigen.“ Das Positionspapier erweckt jedoch den Eindruck, diese Initiative sei von seinen Verfassern ausgegangen: „Im Oktober dieses Jahres ist ein Versuch gescheitert, ein gemeinsames Ergebnis zu erreichen. Die Kommission des Landes hatte ein Anhören des Hauses Baden angeboten, aber ein gemeinsames Verfahren zur Herstellung eines gemeinsamen Berichts aus zeitlichen Gründen abgelehnt“<sup>125</sup>. In der Antwort der Expertenkommission war vom Faktor Zeit nicht die Rede, sondern davon, dass eine „inhaltliche Abstimmung der Ergebnisse mit einer Partei“ für sie zufolge ihres Auftrags ausgeschlossen sei.

#### IV.

Für die ganze Kulturgutaffäre und ihre Aufarbeitung ist der Begriff ‚Unbestimmtheit‘ ein Schlüsselwort. Abgesehen von der ‚sachenrechtlichen Bestimmtheit‘, deren es für den Eigentumsnachweis durch die Erstellung von genauen Inventaren bedarf, auf die hier weiter einzugehen sich erübrigt, geht es um die Bestimmung des 1918 in Baden vorhandenen Kulturguts der Regentenfamilie, näherhin das ‚allerhöchste Privateigentum‘ des Großherzogs sowie das ihm anvertraute des Hausfideikommiss, das Privateigentum weiterer Personen seines Hauses und die Partikularfideikommiss, denen Prinz Max vorstand, schließlich auch um seit dem 19. Jahrhundert gebildetes Staatseigentum an Kulturgut. Davon war 2006 bei weitem nicht alles streitig, jedoch konnte in der Öffentlichkeit – auch zufolge der Schlagzeilen in der Presse – der Eindruck entstehen, es gehe dabei um alles badische Kulturgut, das 1918 vorhanden war.

121 Ebd., S. 28.

122 Wie Anm. 120, deren S. 1.

123 „In den vergangenen zwölf Monaten hat eine juristische Kommission, der auch Kunsthistoriker und Kunstsachverständige zugearbeitet haben, für das Haus Baden die einschlägigen Dokumente und Archive in Stuttgart, Karlsruhe und Salem geprüft ...“; ebd.; vgl. auch Anm. 25.

124 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 3.

125 Wie Anm. 120.

Insbesondere das Positionspapier spricht oft von den Sammlungen<sup>126</sup>, ebenso von Aretin<sup>127</sup>, in dieser Weise die dahinter stehende weitgehende Anspruchshaltung dokumentierend. Das Expertengutachten tat sich schwer mit einer genauen Formulierung, da es bei der Drucklegung den Titel noch einmal änderte<sup>128</sup>. Es gehörte im übrigen nicht zu seinem Auftrag, die Geschichte des gesamten Kulturguts vor und nach der Revolution zu schreiben, sondern nur auf das streitbefangene einzugehen; jedoch stellt es viel mehr Quellen bereit als es für seine Darstellung zu verwenden brauchte. Daher soll hier wenigstens knapp auf die ‚Zuscheidung‘ auch von Kulturgut eingegangen werden, die im Frühjahr 1919 wohl mit Rücksicht auf die notleidende Bevölkerung verborgen vor den Augen der Öffentlichkeit – auch denen des Parlaments – erfolgte.

Lediglich kurz hinzuweisen ist hier auf die öffentlich zugänglichen Sammlungen, in denen freilich Staats- und Hausfideikommissigentum, in geringem Umfang auch „Allerhöchstes Privateigentum“ verwahrt wurde: Es geht um die musealen Objekte<sup>129</sup> sowie um die Bibliotheksbestände<sup>130</sup> im 1875 bezugsfertigen Sammlungsgebäude, die seit 1872 unter staatlicher Verwaltung standen, weiterhin um die Objekte der Bildenden Kunst in der Kunsthalle<sup>131</sup>, die bis 1919 der Hofverwaltung unterstand.

Die 1872 geschehene Überantwortung der Museums- und Bibliotheksbestände in staatliche Verwaltung<sup>132</sup> hatte, was übersehen zu werden pflegt, zur Folge, dass im Umfeld des Hofes in einem neuen Ansatz sowohl wieder eine Bibliothek als auch ein kleines Museum entstanden und 1918 vorhanden waren. Die ‚Höchste Handbibliothek‘<sup>133</sup>, in die auch dem Großherzog als Staatsoberhaupt überreichte Bücher aufgenommen worden waren, erlebte 1960 als ‚Zähringer Bibliothek‘ im Neuen Schloss in Baden-Baden zwischenzeitlich eine Wiederauferstehung und wurde, inzwischen wieder aus dem Bewusstsein auch der Fachleute gewichen<sup>134</sup>, im Vorfeld der dort durchgeführten Auktion von 1995<sup>135</sup>, vom Land Baden-Württemberg erworben und auf die Badische

126 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 3, 16–19.

127 Prinzip (wie Anm. 55) S. 673 f.; DERS., Umgang (wie Anm. 48) S. 178.

128 Vgl. Anm. 2 und 20.

129 Behandelt bei LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 180–201.

130 Desgl. ebd., S. 205–222.

131 Desgl. ebd., S. 202–204.

132 Dazu Winfried KLEIN, Die Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 78), Berlin 2007, S. 102.

133 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 222 f.

134 „Die Existenz einer größeren Bibliothek im Neuen Schloß in Baden-Baden war der Badischen Landesbibliothek (BLB) bis zum April 1995 nicht bekannt.“; Peter Michael EHRLE / Armin SCHLECHTER, Ankauf der markgräflichen Bibliothek aus dem Neuen Schloß in Baden-Baden, in: Badische Heimat 75 (1995) S. 571–578, hier S. 571.

Landesbibliothek<sup>136</sup> und das Generallandesarchiv, das bei dieser Gelegenheit auch Archivgut erwarb<sup>137</sup>, verteilt. Das im östlichen Wirtschaftsgebäude des Schlosses (heute Verwaltung des Bad. Landesmuseums) eingerichtete Zähringer Museum<sup>138</sup>, in das sogar die Öffentlichkeit in geringem Umfang Zutritt hatte, trat ebenfalls 1960 im Neuen Schloss in Baden-Baden wieder vorübergehend ins Leben<sup>139</sup>. Die Objekte des alten Zähringer Museums waren ebenso wie die Mehrzahl der Objekte der Kunsthalle Eigentum des Hausfideikommiss gewesen<sup>140</sup>.

Weiterhin gab es natürlich in den Schlössern<sup>141</sup> selbst Kunstgegenstände, sowohl in den Repräsentationsräumen aus Prestige Gründen, als auch in den Wohnräumen zum Gefallen ihrer Nutzer, daneben Kostbarkeiten wie Schmuck, Tafelsilber und die Throninsignien, die sicher verwahrt werden mussten. Alle diese

- 135 Die Sammlung der Markgrafen und Großherzöge von Baden. Sotheby's Katalog der Auktion Baden-Baden, 15.–21. Oktober 1995, Einleitungsheft und sechs Bände: I (Möbel, Uhren und Tapisseries), II (Kunstkammer), III (Keramik und Glas), IV (Möbel und Dekorationen), V (Gemälde und Druckgraphik), VI (europäische und orientalische Keramik und Glas), Baden-Baden 1995. Den unzureichenden Kenntnisstand der von der vorgesehenen Auktion überraschten interessierten Öffentlichkeit spiegelt ein Essay „Dem Gespött preisgegeben? Gedanken zu den Verkaufsverhandlungen Neues Schloß Baden-Baden“ von Johannes GUT (in: *Badische Heimat* 75, 1995, S. 311–318) wider, dem es begreiflicherweise an Trennschärfe mangelt, was die Rechtslage anging. Dass diese seinerzeit nicht eigentlich geprüft wurde, war noch bei der Landtagsdebatte vom 19. 12. 2007 (vgl. oben, S. 476) bewusst, als dies der Abg. Palm (CDU) der SPD, die 1995 die zuständige Ministerin gestellt hatte, vorhielt: *Wenn irgend einmal ... Gegenstände, die schon Eigentum des Landes waren, vom Land gekauft wurden, dann war das in einer Zeit, in der eine Ministerin aus Ihren Reihen die Verantwortung dafür trug*; LT-Drs. 14/38, S. 2517.
- 136 Von dem wohl mehr als 20.000 Titel umfassenden Bestand wurden dort zunächst für wertvoll erachtete Titel (ca. 3.500) sowie später 200 als Handschriften bzw. Autographen anzusehende Stücke katalogisiert und sind im Verbundkatalog bzw. in der Datenbank Kalliope recherchierbar; die Katalogisierung des restlichen Bestands ist im Gang; der Provenienzzusammenhang bleibt durch geschlossene Aufstellung der drei Gruppen gewahrt; freundliche Mitteilung der Badischen Landesbibliothek vom 2. 4. 2014.
- 137 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 262 f. Die erworbenen Archivalien bilden die inzwischen erschlossene Bestände Gruppe ‚69 Baden Sammlung 1995‘; hervorgehoben sei hier nur Teilbestand ‚D Huldigungsadressen‘, bei dem der zugleich private wie öffentliche Charakter dieser Objekte gut ersichtlich wird.
- 138 Ebd., S. 252–255.
- 139 Ebd., S. 260–262; vgl. auch GUT (wie Anm. 135).
- 140 Vgl. oben, Anm. 106. Dieses Zitat legt die Interpretation nahe, dass das in das Sammlungsgebäude, nunmehr Bad. Landesmuseum, gelangte Kulturgut 1922 (auch) vom Finanzministerium nicht mehr als Eigentum des Hausfideikommiss angesehen worden sein könnte.
- 141 Es gab, worauf nur kurz hingewiesen sei, auch Herrschaftsbauten, die schon während der Monarchie Privateigentum, also nicht Teil eines Fideikommisses, waren, z. B. die Schlösser Zwingenberg – wo dies immer noch der Fall ist – und Neu-Eberstein. Jedoch war der Großherzog auch in diesen Fällen berechtigt, über deren Ausstattung Verfügungen zu treffen.



Bestände müssen demnach 1919 im Eigentum des ehemaligen Großherzogs verblieben sein, ohne dass dies aus dem mit ihm geschlossenen Auseinandersetzungsvertrag unmittelbar hervorgeht. Sie fallen vielmehr unter die Formulierung in § 1.6 des Vertrags: *die im Wege der Verständigung mit der Regierung ausgeschiedenen Gegenstände*<sup>142</sup>. Dafür hatte z. B. am 11. März 1919 eine gemeinsame Kommission das Residenzschloss begangen und man hatte sich über einzelne wichtige Objekte, zumeist aber nur Bereiche mit ihrem Mobiliarinhalt, verständigt<sup>143</sup>; ähnlich verhielt es sich bei den anderen Herrschaftsbauten<sup>144</sup>. Jedenfalls ließ man den Vertretern des Großherzogs bei diesem Verfahren weitgehend freie Hand. Der Staat behielt sich das Vorkaufsrecht vor für den Fall, dass *ein Verkauf irgend welcher Kunstgegenstände oder von Gegenständen von landesgeschichtlicher Bedeutung einmal* erwogen werden sollte<sup>145</sup>. Daran hat man sich, so belegen Fälle von Schwund vor 1995<sup>146</sup>, in der Folge offenkundig nicht gehalten, jedenfalls Einzelstücke in den Markt gegeben. Zu dem Erlös aus der Auktion von 1995 in Höhe von DM 80.044.000,<sup>147</sup> wären also noch unbekannte Beträge hinzuzurechnen.

Nach alledem darf nicht der Eindruck erweckt werden, als habe die Beilegung des Kulturgutstreits allen 1919 vorhandenen Kulturgütern, soweit sie nicht eindeutig damals schon Staatseigentum waren, gegolten. Schon gar nicht kann angesichts des zur Vorbereitung des Auseinandersetzungsvertrags hergestellten Einvernehmens über das Zubehör der Herrschaftsbauten, eben die ‚Pertinenz‘, von einem „revolutionsbedingten Wegfall des Eigentums“, der „zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen den Staat ausgelöst hätte“<sup>148</sup> gesprochen werden.

Kurz hingewiesen sei hier noch auf die für das Archivgut getroffene Regelung, das nur mit Einschränkung als „Kulturgut“ zu bezeichnen ist, jedoch im Selbstverständnis des Adels einen höheren Stellenwert hat als dem des Bürgers im demokratischen Staat. Denn es wurde 1919 dem Auseinandersetzungsvertrag offenbar noch in letzter Minute auf Betreiben des Direktors des Generallandesarchivs, Karl Obser, eine zweite Beilage mit Bestimmungen dazu angefügt<sup>149</sup>. Auch in dieser Festlegung scheint die Unterscheidung von privatem und (zuvor)

142 Wie Anm. 73, S. 313. Zur Behandlung der Angelegenheit im Kabinett siehe jetzt FURTWÄNGLER (wie Anm. 74) S. 164, 178, 276, 290 f. und 294.

143 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 784 und 1900.

144 Dazu ausführlicher LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 258 f. und 252.

145 Punkt III. der Erklärung vom 18. März 1919 (vgl. Anm. 103).

146 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 261 f.

147 Druck der Versteigerungsergebnisse (vgl. Anm. 135).

148 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 673.

149 Wie Anm. 73, S. 316. Obsers monarchistische Gesinnung veranlasste ihn noch 1924, als die Großherzogliche Vermögensverwaltung den Verkauf von Gemälden der Kunsthalle plante, in konspirativer Weise eine heimliche Wertermittlung dort zu ermöglichen; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1305.

fideikommissarisch gebundenem Eigentum durch: Das eigentliche Familienarchiv sowie einzelne weitere Bestände, die zum Hausfideikommiss gehört hatten bzw. von hoher Relevanz für das ehemalige Herrscherhaus waren, verblieben in dessen Eigentum, jedoch nur für ersteres wurde auch die Benutzungsgenehmigung vorbehalten<sup>150</sup>. Aufgrund dieser seither beachteten, aber nicht mehr zeitgemäßen Regelung waren 2006 die Eigentumsverhältnisse bei Archivgut nicht strittig; freilich wurde bei der Vorbereitung des am 6. April 2009 geschlossenen Vertrags die Gelegenheit für eine Verbesserung der Benutzungsmöglichkeit des Großherzoglichen Familienarchivs vertan.

## V.

Von den gegen das Expertengutachten vorgebrachten Einwänden soll nun noch auf drei allgemeiner Art eingegangen werden. Zunächst ein vermeintlich vordergründiger, dass es zum Druck gebracht wurde. In der Besprechung von Mathias Schmoeckel liest man<sup>151</sup>: „Die Öffentlichkeit kann sich nun ein Bild davon machen, aus welchen Gründen sich die Landesregierung zu diesem Geschäft [d. Vertrag vom 6.4.2009] entschloss. Schon aus diesem Grund ist die Publikation berechtigt, vielleicht sogar notwendig. ... Trotzdem ist es unüblich, ein Parteigutachten zu veröffentlichen, und trotz der offiziellen Einsetzung einer „Expertenkommission“ handelt es sich bei diesem Werk um nichts anderes. Die Autoren übernahmen einen Gutachtenauftrag für das Land und waren so gebunden, nicht gegen dessen Interessen zu verstoßen. Ebenso gab es Gutachten der Gegenseite, die wohl unveröffentlicht bleiben, ...“. Bevor zu der Qualifizierung des Expertengutachtens als „Parteigutachten“ Stellung zu nehmen ist, fragt man sich, aus welchem Wissenschaftsverständnis heraus es untunlich erscheinen soll, derartige Gutachten öffentlich zu machen; denn sie sind ja nicht Bestandteil von Prozessakten, sondern haben einen Rechtsstreit vermeiden helfen. Als der Vorstand der Kommission für geschichtliche Landeskunde Anfang 2008 beschloss, das Expertengutachten in Buchform zu veröffentlichen, geschah dies in Anbetracht des allgemeinen wissenschaftlichen Werts und des großen landesgeschichtlichen Interesses, nicht aber, weil sich die Kommission das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zu eigen machen wollte; selbstverständlich sollte die Forschungsdiskussion nicht monopolisiert werden. Daher wurde der Vorsitzende beauftragt, beim Berichterstatter der für das Haus Baden tätig

150 Näheres bei: Volker RÖDEL, Das Eigentum an staatlichem Archivgut vor und nach dem Ende der Monarchie, in: KUR. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik 12 (2010) S. 95–101, zu den Archiven im Eigentum der Familien von Baden, von Württemberg und von Bayern, sowie DERS., Das Hausarchiv – Geschichte einer Sonderform, in: Fachtagung „Archivische Facharbeit in historischer Perspektive“, veranstaltet vom Sächsischen Staatsarchiv in Gemeinschaft mit der Fachgruppe 1 des VdA, Dresden, 22.–24. April 2009, hg. vom Sächsischen Staatsarchiv, Red.: Peter WIEGAND / Jürgen Rainer WOLF, 2010, S. 86–91; vgl. auch MERTENS (wie Anm. 3) S. 99.

151 Wie Anm. 43, S. 444.

gewesenen Kommission anzufragen, ob das „Gutachterliche Positionspapier“ ebenfalls publiziert würde bzw. wie es die interessierte Öffentlichkeit wahrnehmen könne<sup>152</sup>. Es erfolgte darauf lediglich ein Telefonat mit der Ankündigung, dies geschehe brieflich<sup>153</sup>, was aber dann unterblieben ist. Abgesehen davon, dass die Öffentlichkeit in einer so wichtigen und nicht unbeträchtliche Mittel beanspruchenden Angelegenheit einen Anspruch auf umfassende und transparente Information hat, schadet eine solche Haltung auch dem wissenschaftlichen Diskurs.

Tiefer geht schon ein zweiter Vorwurf, der darauf abzielt, das Expertengutachten als Auftragsarbeit mit Ergebnisvorgaben abzuqualifizieren. Dies ergibt sich schon aus der bereits zitierten Passage der Rezension von M. Schmoeckel, und der Begriff „Staatsgutachten“ findet sich auch in den einschlägigen Äußerungen von Aretins, seiner Rezension<sup>154</sup> und seinem Aufsatz zum Monarchischen Prinzip<sup>155</sup>. Es muss schon verwundern, wenn aus der Tatsache der Einberufung einer immerhin sechsköpfigen Expertenkommission, die noch dazu bei ihrer Arbeit nach dem Senatsprinzip verfuhr, durch ein Landesministerium gefolgert wird, deren Mitglieder seien „gebunden“ gewesen, nicht gegen die Interessen des Landes zu verstoßen<sup>156</sup>. Denn die Unabhängigkeit der Kommission und die Offenheit ihrer Ergebnisfindung war gegeben, und wer dies bezweifelt, sollte Argumente vorbringen, die den Verdacht ausräumen können, es sei mit einer solchen Behauptung auch eine Verunglimpfung der Kommis-

152 *Ich halte es für ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, den Leser darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Etappe in einem noch nicht abgeschlossenen Klärungsprozess handelt. In meinem Geleitwort zu diesem Band möchte ich darum gutem wissenschaftlichem Brauch folgend auch auf die Gegenposition hinweisen und angeben, wo diese eingesehen werden kann*; Schreiben von Prof. Dr. Anton Schindling an Prof. Dr. em. Hermann Nehlsen vom 18. 3. 2008. Herrn Prof. Schindling und der Geschäftsstelle der Kommission sei verbindlich für die Bereitstellung dieser und der in der nächsten Anm. zitierten Quelle gedankt!

153 Aus der darüber durch Prof. Schindling erfolgten Mitteilung an die Geschäftsstelle vom 17. 4. 2008: *... hat mich jetzt Herr Nehlsen aus München angerufen. Er wird mir brieflich mitteilen, wo die Markgrafen-Stellungnahme öffentlich zugänglich sein wird ... befürwortet Kollege Nehlsen aber auch eine Zurverfügungstellung des Textes in öffentlichen Bibliotheken und Archiven zur Einsichtnahme in Lesesälen. Herr Nehlsen versicherte mir noch, dass der Markgraf sich freue, wenn die Nehlsen-Expertise viel gelesen werde ... Wichtig ist Herrn Nehlsen der Anspruch auch seiner Expertise als wissenschaftliche Arbeit.*

154 „Denn es ist das Staatsgutachten im sogenannten „Kulturgüterstreit“, das die Landesregierung ... bei der „Expertenarbeitsgruppe [!] Eigentumsfragen Baden“ in Auftrag gegeben hat.“; wie Anm. 38. Die Expertenkommission bestand übrigens nicht schon, sondern wurde im November 2006 durch das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst gebildet.

155 Wie Anm. 55, S. 663 und 673.

156 Siehe auch Dietmar WILLOWEIT, Methodische Probleme des deutschen Fürstenrechts, in: Eric HILGENDORF / Frank ECKERT (Hg.), Subsidiarität – Sicherheit – Solidarität. Festgabe für Franz-Ludwig Knemeyer zum 75. Geburtstag (Würzburger Rechtswissenschaftliche Schriften Bd. 84), Würzburg 2012, S. 709–720, hier S. 713 Anm. 13.

sionsmitglieder intendiert gewesen. Er müsste dann auch dem Wissenschaftsministerium unterstellen, es habe mit seiner Antwort auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 23. 10. 2007 u. a. zur Konkurrenz zweier Expertenkommissionen in seiner Stellungnahme das Parlament belogen, als es darauf hinwies, die von ihm eingesetzte Kommission sei „allein der wissenschaftlichen Wahrheit verpflichtet“<sup>157</sup> gewesen. Auch scheint man dieses Letztere einem Landesbeamten nicht zuzutrauen; denn M. Schmoeckel sieht ein „Übergewicht von Landesbeamten“<sup>158</sup>, und Gerd Roellecke unterstellte in einem Zeitungsartikel<sup>159</sup> Befangenheit bei zwei mitwirkenden Behördenleitern<sup>160</sup>. Vollends willkürlich mit der Wahrheit geht ein Zeitungsartikel von Michael Stürmer vom Februar 2009 um, in dem als Autoren des Expertengutachtens fast nur Direktoren von Kultureinrichtungen gesehen werden<sup>161</sup>. Der Verdacht, es habe sich bei derartigen Äußerungen um konzertiertes Vorgehen gehandelt, liegt schon deshalb nahe, weil beide genannten Autoren auch den Ausgangspunkt der Affäre falsch darstellen, indem sie vertuschen<sup>162</sup>, dass die Handschriften zwischen dem Land und der Familie von Baden einvernehmlich zum Verkauf überallhin vorgesehen waren<sup>163</sup>. Das Renommee der letzteren wird um den Preis der Wahrheitsbeugung hoch-

157 Wie Anm. 19.

158 Wie Anm. 43, S. 444. Vier von den sechs Experten sind Baden-Württemberg zuzuordnen, davon waren damals zwei Professoren im Ruhestand und einer noch aktiv, ferner einer ein aktiver Beamter; vgl. LAUFS ET AL., S. 2 f.

159 „Was wurde aus dem Fürstenzubehör?“, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. 4. 2008.

160 „Außerdem war der Direktor des Generallandesarchivs Karlsruhe Mitglied, und der Direktor der Badischen Landesbibliothek beratendes Mitglied der Kommission, obwohl beide als befangen gelten mussten, da ihre Einrichtungen von den Ergebnissen unmittelbar betroffen sind.“; ebd. Das Generallandesarchiv war, wie S. 497 ausgeführt, nicht betroffen, da kein Archivgut strittig war; dass aufgrund des Vertrags vom 6. April 2009 auch bei Archivgut ein Eigentümerwechsel eintreten würde, war ein Jahr zuvor noch nicht abzusehen.

161 WELT ONLINE vom 19. 2. 2009: „In dieser Lage entledigte sich Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) der politischen Entscheidung, indem er eine Sachverständigen-Kommission berief, die ihm die Last abnehmen sollte. Dazu gehörten indes nahezu ausschließlich die Chefs eben jener Institutionen, die die fraglichen Kunstobjekte beherbergten: Kein Wunder, dass ihr Gutachten nicht zugunsten des Hauses Baden ausfiel.“

162 ROELLECKE (wie Anm. 159): „... dass das Land befürchten muss, Salem werde ihm demnächst zufallen und nachhaltig Kosten verursachen. Diese Gefahr wollte die Landesregierung bannen, indem sie teure Handschriften der Badischen Landesbibliothek ..., von denen sie annahm, sie gehörten dem Haus Baden, kaufte, damit Prinz Bernhard aus dem Erlös Salem sanieren könne.“ – STÜRMER (wie Anm. 161): „Erst sollten einzelne, erlesene Kunstobjekte – so wertvoll und historisch, dass sie unter Exportverbot stehen – an die Institutionen des Landes verkauft werden.“

163 Beschönigend dazu auch die Abg. Berroth/FDP in der Landtagsdebatte vom 19. 3. 2009: *Die Idee des Verkaufs von weiteren Beständen der Badischen Landesbibliothek ging nie dahin, dass diese endgültig aus dem Einzugsbereich von Baden-Württemberg verschwinden sollten*; Plenarprotokoll 14/674, S. 4501.

gehalten. Das Ansehen der Regierung hingegen hatte im Herbst 2006 ohnehin gelitten, und das Expertengutachten vermochte (und wollte!) dies ein Jahr später auch nicht ungeschehen machen, was die Reaktionen der Opposition im Landtag am Tag nach seiner Vorstellung bezeugt<sup>164</sup>. Auch auf Regierungsseite gestand man ein, dass das Expertengutachten der Regierung nicht nach dem Munde redete<sup>165</sup>. Auf ein bestelltes „Staatsgutachten“ hätte man im Landtag gewiss anders reagiert.

Der dritte Einwand, von dem hier die Rede sein soll, kann, da es ein inhaltlicher ist, nur kurz benannt werden, zumal er bereits mehrfach anklang: Die „Pertinenztheorie“ sei falsch und im Expertengutachten nicht bewiesen worden. Dies rührt an grundsätzliche Methodenfragen; schon die Verwendung des Grundworts -theorie muss hinterfragt werden. Denn es geht nicht primär um den Nachweis von Theorien und ihre Anwendung, sondern das Rechtsdenken der jeweiligen Vergangenheit muss, wenn Normen wie in diesem Fall weitgehend fehlen, mühsam aus einzelnen Quellen wie Beamtenvoten zu einschlägigen Fragen oder aus Testamenten<sup>166</sup> als Anwendungsfällen herausgefiltert werden. Erst zusammen mit den Äußerungen der zeitgenössischen Rechtswissenschaft kann dies ein zutreffendes Bild davon vermitteln, was als Recht angesehen wurde<sup>167</sup>. Das dank des Miteinanders von Rechts- und Geschichtswissenschaft interdisziplinär entstandene Expertengutachten hat darauf größten Wert gelegt. Es ist darum nicht einfach nur eines der vielen in dieser leidigen Frage aus verschiedenen Anlässen und von unterschiedlich kompetenten Autoren erstellten Gutachten<sup>168</sup>, die sozusagen rechnerisch gegeneinander auszuspielen wären, sondern es darf im wissenschaftlichen Diskurs eine fundierte, quellenbasierte Kritik beanspruchen, an der es zuvor weitgehend fehlte; dagegen ist es in der Handbuchliteratur sogleich verankert worden<sup>169</sup>.

164 Abg. Walter/GRÜNE: *Das Gutachten ... ist ein Manifest der Unfähigkeit dieser Landesregierung*; Abg. Schmid/SPD: *Die Regierung hat sich bis auf die Knochen blamiert*; wie Anm. 29, S. 2513–2515.

165 Abg. Palm/CDU: *Denn das Gutachten, ... , ist beileibe kein Gefälligkeitsgutachten*; ebd., S. 2516.

166 Vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1066, 1857 und bes. 1907.

167 WILLOWEIT, *Probleme* (wie Anm. 156) S. 710 und 716.

168 Aufstellung (mit Belegangabe gemäß LAUFS ET AL.): RA Dr. Max Hachenburg, 1918 (D 1841), RA Camill Wurz, 1927 (D 1842), Präsident a. D. Otto Mayer, 1959 (D 1843), Prof. Dr. Dr. Siegfried Reicke, 1967 (D 1844), RA Heinz Wagner, 1969 (D 1845), Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, 2003 (D 1847; vgl. Anm. 7), Frau Dr. Menges/MinfJustiz, 2004 (D 1848) und Präsident a. D. Peter Wax / Prof. Dr. Thomas Würtenberger, 2006 (D 1851; vgl. Anm. 10 f.); zum ‚gutachterlichen Positionspapier‘ vgl. Kap. III.

169 Steffen SCHLINKER, Art. „Hausgut, dynastisch“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., hg. von Albrecht CORDES / Heiner LÜCK / Dieter WERKMÜLLER / Christa BERTELSMEIER-KIERST, 12. Lfrg. 2010, Sp. 807–809.

Das bei von Aretin und im Positionspapier feststellbare Bemühen, jede Staatlichkeit bis weit ins 19. Jahrhundert möglichst zu verneinen und den Vermögensaspekt zu verabsolutieren, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr haben die Domänen und mit ihnen die großherzoglichen Sammlungen als Teil des Hausfideikommiss am Prozess der Ausbildung des Staates und damit des öffentlichen Rechts teilgenommen; bestimmte Vermögensobjekte verbanden sich mit gewissen öffentlichen Funktionen<sup>170</sup>. Dass die Monarchie in Baden nicht die Kraft aufbrachte, die sich aus § 59 ihrer Verfassung<sup>171</sup> ergebende Domänenfrage<sup>172</sup> zu lösen, so dass dies 1919 in nur wenigen Wochen bewältigt werden musste, ist nicht der Volksregierung anzulasten. Dieser Mangel, der besonders auch nach der Überantwortung der Hofbibliothek und großer Teile der Sammlungen nach 1872 in staatliche Verwaltung empfunden wurde, hätte nur durch ein Hausgesetz und ein darauf basierendes Domänengesetz behoben werden können; dazu kam es aber bis 1918 nicht<sup>173</sup>. Dass dieser Missstand sogar in der Ersten Kammer des Landtags empfunden wurde, mögen die Ausführungen des Freiherrn Ernst August Göler von Ravensburg im Zusammenhang seiner Ausführungen zu einem Budgetnachtrag im Rahmen des Apanagegesetzes im Juli 1908 bezeugen:<sup>174</sup> *In meinen Augen ist es eine Notwendigkeit geworden, dass die Frage bald einmal in Angriff genommen wird, indem man bei unserer Domänenverwaltung sich darüber nicht im Klaren ist, was Hofdomäne ist, was Staatsdomäne und dergl. Wir haben kürzlich in unserer Budgetkommission zu verhandeln gehabt über die Bildergalerie. Unser Herr Berichterstatter hat sich die denkbarste Mühe gegeben, zu erfahren, wohin eigentlich dieses Gebäude mit seinem Inhalt gehört, und niemand konnte ihm eine Entscheidung darüber geben. Das sind doch Zustände, wie sie kaum in einer kleineren Gutsverwaltung denkbar wären und geduldet würden, die aber bei uns schon seit Jahrzehnten bestehen.* Wenn schon 1908 von einem Konservativen das elf Jahre später weitgehend dem ehemaligen Großherzog zugestandene Eigentum an den Objekten in der Kunsthalle in dieser Weise hinterfragt wurde, kann der im Expertengutachten herausgearbeitete Pertinenzgedanke so abwegig nicht sein.

\*\*\*

170 WILLOWEIT, Probleme (wie Anm. 156) S. 717.

171 KLEIN, Eigentum (wie Anm. 10) S. 130–132.

172 LAUFS, Vermögen (wie Anm. 110) S. 537–539, und allg. KLEIN, Domänenfrage (wie Anm. 132).

173 Man vergleiche nur LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1681, D 1814, D 1857, D 1215 und D 519!

174 Verhandlungen der Ersten Kammer. 23. Öff. Sitzung vom 10. Juli 1908, Protokollheft, Karlsruhe 1908, S. 748. Übrigens zitiert VON ARETIN, Umgang (wie Anm. 48) eine andere Passage („man ließe am besten diesen ganzen Artikel 59 begraben in der Verfassung liegen“, S. 747) aus dieser Quelle, missversteht aber, dass es von Göler dabei um eine durch § 59 aufzeigbare Schuld des Volkes gegenüber dem Monarchen und deren stillschweigende (realpolitisch richtige) Tilgung ging.



Freilich entfaltete der Pertinenztheorie-Vorwurf erhebliche politische Wirkung. Denn bei der Debatte im Landtag über die intern ausgehandelten Eckpunkte<sup>175</sup> zur Regelung des Kulturgut- und Salem-Problems am 5. 11. 2008 bezeichnete der Abgeordnete des Bodenseekreises, Verkehrsminister a. D. Müller/CDU, Mitglied des „Unterstützerkreises pro Salem“, das vom Expertengutachten herausgearbeitete Ergebnis, wonach die Sammlungen zur Regentenausstattung gehörten, also keinen Privatbesitz des Fürsten darstellten, als eine bloße, der Rechtswissenschaft bisher unbekannte Theorie<sup>176</sup>. Zurufe des Abg. Fleischer, Staatssekretär im Finanzministerium<sup>177</sup>, bekräftigten diese Behauptung noch, die auch dazu diene, das durch 15 Mio € abzudringende Prozessrisiko zu dramatisieren. Somit dürften maßgebliche Kräfte im Finanzministerium die Belange der Familie von Baden gegen die Ergebnisse des doch beiderseits als Grundlage für die Einigung bezeichnete Expertengutachten weiter gefördert haben. Man möchte meinen, die gegensätzlichen Haltungen des badischen Kultur- und Finanzministeriums in den frühen 1920er Jahren hätten sich 2006–2009 genauso wiederholt. Wie weit diese Förderung in die Zeit vor 2006 zurückreicht, werden erst spätere Forschungen, die sich dann auf die Akten des baden-württembergischen Finanzministeriums stützen dürfen, erweisen können. Auch steht es jetzt noch keinem Historiker zu, das Zustandekommen der Abdingsumme für den Prozessverzicht, also das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses, schon zu bewerten.

Wohl aber müssen sich Wissenschaftler, die im Kulturgutstreit eine Rolle gespielt haben, nach ihrem Selbstverständnis fragen lassen. Denn es verblüfft schon, in welcher fragwürdiger Weise sogar namhafte Gelehrte als Gutachter und bei der wissenschaftlichen und medialen Kommunizierung des Kulturgüterstreits methodisch vor- und mit den Tatsachen umgegangen sind. Gerade wenn es wegen der Komplexität der Probleme auf „gute“ Namen ankommt, sollten deren Träger auch gut und zuverlässig, eben *sine ira et studio* im Interesse der Integrität der Wissenschaft im demokratischen Staat arbeiten.

175 Plenarprotokoll 14/53; vgl. oben, S. 477.

176 ... und dass wir zweitens ein Restrisiko beseitigen. Denn man muss immerhin einmal an einen Tatbestand erinnern: Das Gutachten, das uns zuerkannt hat, dass alle diese Kunstgegenstände dem Land gehören, vertritt eine These, die in der Rechtswissenschaft so noch nicht aufgestellt worden ist. – (Abg. Fleischer: Eben!) – Das ist die sogenannte Pertinenztheorie; – (Abg. Fleischer: Ja!) – das will ich jetzt nicht im Einzelnen darstellen. Da ist es nicht so völlig aus der Welt, anzunehmen, dass vielleicht nicht jedes Gericht dieser neuen Theorie folgt. – (Abg. Fleischer: Das kann für uns sehr impertinent werden! – ...); ebd., S. 3697; vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 98.

177 Gundolf Fleischer, Rechtsanwalt, seit 2006 und über den Ministerwechsel im Juni 2008 hinweg Politischer Staatssekretär, entstammt von Mutterseite dem standesherrlichen Grafenhaus von Schönburg-Glauchau. Die Vermutung, dass adlige Solidarität seine Haltung in dieser Frage geprägt haben dürfte, liegt nahe.

Ein Urteil darüber, wie sehr es daran fehlte, indem sich Wissenschaftler in der oben (Kap. II und III) dargelegten Weise in den Dienst privater Belange stellten, kann getrost der Leserschaft überlassen bleiben. Zumal Historiker sollten sich im Widerstreit von öffentlichen und privaten Interessen ihrer Verantwortung für eine möglichst unparteiische Aufarbeitung und Darstellung des Geschehenen bewusst sein.



## Nachruf auf Adolf Laufs

Adolf Laufs (18. November 1935 – 3. Januar 2014) stammte aus Tuttlingen und wuchs in einer Arztfamilie auf – wie er in seiner Antrittsrede in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften bemerkte, war seine „Muttersprache ... das Alemannische Freiburgs und der Baar“. Nach einem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin und Speyer wurde er 1961 in Freiburg zum Dr. jur. promoviert und hat sich dort 1968 habilitiert; als seinen Lehrer hat er Hans Thieme stets dankbar gewürdigt. Schon ein Jahr nach seiner Habilitation erhielt Laufs einen Ruf auf die ordentliche Professur für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Bürgerliches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Von 1979 bis 1983 amtierte er als 741. Rektor dieser ältesten Universität auf deutschem Boden; den Vorschlag einer Wiederwahl lehnte er aus familiären Rücksichten ab. Nach einem vierjährigen Interludium in Tübingen kehrte er 1988 nach Heidelberg zurück, wo er sich 2001 emeritieren ließ. Die Universität Montpellier I verlieh ihm 1983 die juristische Ehrendoktorwürde. 1976 wählte die Heidelberger Akademie der Wissenschaften Herrn Laufs zu ihrem Mitglied; viele Jahre leitete er die Kommission, die das von der Akademie herausgegebene Deutsche Rechtswörterbuch wissenschaftlich begleitet. Seit 1972 war er Mitglied der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und gehörte 1976–2001 zu ihrem Vorstand (1985–1995 stellvertretender Vorsitzender).

Das Werk von Adolf Laufs ist umfangreich und vielgestaltig<sup>1</sup>. Einen wesentlichen Teil machen Arbeiten zum Medizin- und Arztrecht aus, bei dessen Etablierung als juristische Spezialdisziplin Laufs zu den Pionieren gehörte; dem entsprechend wurde seine Lehrstuhldenomination um „Medizinrecht“ erweitert. Seine zahlreichen Publikationen auf diesem Gebiet zu würdigen, entzieht sich der Kompetenz des Historikers. Hingewiesen sei aber auf die zum Standardwerk gewordene Monographie „Arztrecht“. Die erste Auflage erschien 1977 mit einem Umfang von 109 Seiten, die sechste „völlig neu bearbeitete Auflage“ von

<sup>1</sup> Im Folgenden werden keine Einzelnachweise gegeben; verwiesen sei auf das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Adolf Laufs, in: *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag*, hg. von Bernd-Rüdiger Kern u. a. (Berlin/Heidelberg/New York 2006), S. 1208–1227, sowie auf Dagmar Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933–1986* (Berlin-Heidelberg 2009), S. 380 f.

2009 umfasste dann 531 Seiten, und Laufs hatte zwei jüngere Kollegen als Mitarbeiter gewonnen. Die Grundintention war gleichwohl stets dieselbe: „Das freiheitliche und ausgewogene Recht des Arzt-Patient-Verhältnisses bleibt das ausstrahlende Zentrum des sich ausrundenden Medizinrechts“ (S. V). Von vornherein als Gemeinschaftsarbeit war das von Laufs initiierte „Handbuch des Arztrechts“ (1. Aufl. 1992, 4. Aufl. 2010) angelegt. Für seine Verdienste auf diesem Sektor seines wissenschaftlichen Werkes erhielt Herr Laufs 2003 das Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft, nachdem er schon 1998 zum Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin gewählt worden war. Auch in der praktischen Arbeit engagierte er sich, so gehörte er den Ethikkommissionen der Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Tübingen an und war lange Zeit Mitglied der Ethikkommission bei der Landesärztekammer Stuttgart. Zu zahlreichen aktuellen Einzelfragen des Arztrechts nahm er in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ Stellung.

Die Qualifikationsschriften von Adolf Laufs galten Problemen der südwestdeutschen Landesgeschichte. Seine 150 Seiten umfassende Dissertation „Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806“ erschien 1963 als Band 22 in den „Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg“. Laufs stellte sich in ihr die Aufgabe, „Interesse und Verständnis für die späte reichsstädtische Rechtsgeschichte zu wecken“ (S. V) mit dem Ziel, nachzuweisen, dass entgegen der damals vorherrschenden Meinung die Geschichte der Reichsstädte nach dem Dreißigjährigen Krieg keineswegs eine geradlinige Degenerationsgeschichte gewesen sei. Die Arbeit war ganz aus den gedruckten und vor allem ungedruckten Quellen gearbeitet, vom Mittel des Zitats wurde ausgiebig Gebrauch gemacht; Laufs liebte es auch in späteren Arbeiten, seine Texte durch – oft überraschende – Zitate zu illustrieren. Zugleich ließ bereits die Dissertation eine besondere Stärke von Laufs' Publikationen erkennen: die Fähigkeit zur Konzentration auf das Wesentliche, ohne Abstriche an der Vermittlung eines geschlossenen Bildes zu machen, und die Begabung zu plastischer Formulierung.

In seiner systematisch strukturierten Erstlingsarbeit behandelte Laufs die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsstadt Rottweil, ihr Bürgerrecht, den Magistrat, die Herrenstube und die Zünfte, die Achtzehnermeisterschaft als bürgerschaftliches Verfassungsorgan, Gerichtsverfassung und Rechtspflege, die Grundzüge der reichsstädtischen Verwaltung sowie Verfassung und Verwaltung des reichsstädtischen Territoriums – Rottweil verfügte unter den schwäbischen Reichsstädten nach Ulm über das zweitgrößte Landgebiet mit 25 Dörfern. Im Ausblick skizzierte Laufs dann das Ende der Selbständigkeit und die Unterstellung unter die neuwürttembergische Verwaltung.

Die Habilitationsschrift erweiterte das Untersuchungsfeld von der schwäbischen Reichsstadt auf die größere Organisationseinheit: „Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Süd-

westen zu Beginn der Neuzeit“ (mit 472 Seiten 1971 erschienen). Der vorzüglichste Kenner der Reichskreisforschung Winfried Dotzauer hat die Arbeit noch 1998 als „die beste Gesamtdarstellung einer älteren Kreisgeschichte überhaupt“ bezeichnet. Seinen ursprünglichen Plan, eine vollständige Rechts- und Verfassungsgeschichte des Schwäbischen Reichskreises zu schreiben, musste Laufs wegen der übergroßen Masse an ungedruckten Materialien aufgeben, auch in der Beschränkung auf das 16. Jahrhundert verlangte die Untersuchung vom Autor „einen langen Atem. Der Verfasser dieser Studie hat seinerseits den Leser um Geduld zu bitten. Nicht eilige Urteile, sondern Einblicke in die langwierigen und mühsamen Vorgänge der Verfassungs- und Rechtswirklichkeit des alten Reiches sollte die vorliegende Arbeit versuchen“ (S.VII). Laufs bemühte sich „um zeitgerechte Urteile“ statt der ex-post-Kritik am Alten Reich ungeprüft zu folgen.

Als roter Faden der Untersuchung dienten der chronologisch aufgebauten Arbeit die Kreisversammlungen, die seit 1531 in relativer Dichte stattfanden, oft ausgelöst durch Abschiede von Reichstagen. Ungedruckte Bestände – vor allem der „unerschöpfliche Aktenniederschlag“ (S. 319) der Kreistage – aus den Archiven in Ludwigsburg, Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Schwäbisch Hall und Innsbruck bildeten die Quellenbasis. Vorausgeschickt wurde außer einem Kapitel, das sich mit der Literatur, vor allem den Arbeiten von Heinz Angermeier, auseinandersetzte, ein Kapitel über den Schwäbischen Bund von der Gründung bis zu seinem Auslaufen 1534. Der Schwäbische Kreis, der unter allen Reichskreisen die größte Zahl von Mitgliedern umfasste, zudem einer der aktivsten auf dieser Ebene der Reichsorganisation war, trat in gewisser Weise die Nachfolge des Schwäbischen Bundes an. Neben den Krisen innerhalb des Reichs (Schmalkaldischer Krieg und Interimsreichstag, Fürstenverschwörung, Passauer Vertrag und Religionsfrieden von 1555 sowie Grumbachsche Händel) war die Abwehr der Türkengefahr eines der Haupttraktanden der Kreistage. Daher nimmt auch die Darstellung von Kreisexekutive und Militärorganisation im letzten Teil der Arbeit einen großen Raum ein, bevor zum Schluss („Reichskreis, Ritterkreis und Kreisassoziationen“) das Verhältnis des Schwäbischen Kreises zur Reichsritterschaft erörtert wird – trotz patriotischer Appelle scheiterte eine Kooperation an der Furcht der Ritterschaft vor schleichendem Souveränitätsverlust und vor Mediatisierung. Insgesamt bescheinigte Laufs dem Schwäbischen Kreis aber „eine erhebliche politische und rechtliche Wirksamkeit“ bei den wichtigsten Problemen des alten Reiches: Landfriedensschutz (Frieden und Recht), Verteidigung, Polizei und Münzwesen. Im Gegensatz zur Eidgenossenschaft fehlte ihm jedoch „die staatsbildende Kraft“, so dass er „als Regionalverband standesherrlicher und kommunaler Obrigkeiten“ (S. 459 f.) nicht über eine Selbstverwaltungsinstitution hinauskam.

Um die beiden Qualifikationsschriften legt sich ein Kranz von Aufsätzen mit weiteren Untersuchungen zu den behandelten oder zu verwandten Thematiken,



die hier nicht im Einzelnen erörtert werden können. Eine gewisse Vorliebe für das Alte Reich blieb Laufs in seiner rechtshistorischen Arbeit stets erhalten. Der südwestdeutsche Raum stand auch im Fokus seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, wenngleich jetzt mit sehr aktuellem Bezug, als Laufs Ende 2006 vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Mitglied der sechsköpfigen Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ berufen wurde; ihre Aufgabe war es, eine Klärung im sogenannten Badischen Handschriften- oder Kulturgutstreit zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden vorzunehmen. Die einjährige intensive Tätigkeit der Experten führte zu einem im Dezember 2007 vorgelegten umfangreichen Gutachten, das in seinem grundsätzlichen Teil der rechtlichen Basis der streitbefangenen Materie bis in die Zeit des Alten Reiches nachspürte und Probleme wie Zivilliste, Hausfideikommiss, Domänenvermögen u. ä. begrifflich und materiell für die Zeit des monarchischen und des republikanischen Verfassungsstaates erörterte. Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hat das Gutachten zeitnah in ihrer Schriftenreihe publiziert: „Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz“. 2008 hat sich Laufs in einem Aufsatz auch zu einer Einzelfrage des Gesamtkomplexes geäußert: „Monarchisches oder staatliches Vermögen? Erörterungen zur badischen und zur bayerischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818“ (Festschrift Elmar Wadle).

Einen besonders gewichtigen und bleibenden Beitrag zur Rechts- und gleichermaßen zur politischen Geschichte hat Adolf Laufs mit seinem Buch „Rechtentwicklungen in Deutschland“ geleistet. Schon in der Titelformulierung hebt sich das Werk von der traditionellen „Deutschen Rechtsgeschichte“ ab. Die erste Auflage erschien 1973 (315 S.), die sechste, überarbeitete und erweiterte Auflage 2006 mit jetzt 546 Seiten. Das Buch wandte sich „nicht zuerst an zukünftige Rechtshistoriker, sondern an die Rechtsstudentinnen und Rechtsstudenten überhaupt“, denn, so das Postulat des Verfassers: „Jeder junge Jurist soll die historischen Grundlagen des Rechts jedenfalls in den Grundzügen erfahren.“ „Bildung und Identität lassen sich ohne Geschichtsstudium nicht gewinnen!“ (6. Aufl. S. VII f.). In überzeugender Schwerpunktsetzung behandelt Laufs – jeweils mit ausführlicher und für jede Auflage auf den neusten Stand gebrachter Bibliographie – in der letzten Auflage dreizehn markante Epochen der Rechtentwicklung: Deutsches Recht im Mittelalter: Der Sachsenspiegel; Stadtrecht; Rezeption des römischen Rechts; Reform und Umbruch (von der Reichsreform bis zur *Constitutio Criminalis Carolina*); Das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1648–1806; Naturrecht und Aufklärung – große Kodifikationen (ALR für Preußen, ABG für Österreich); Die Epoche des Deutschen Bundes (1815–1866); Achtzehnhundertachtundvierzig; Der konstitutionelle Nationalstaat; Versuchte Demokratie: Weimar; Die nationalsozialistische Rechtsverwüstung (mit Würdigung des Widerstands gegen Hitler); Nachkriegsdeutschland (West- und Ostdeutschland gleichermaßen); Europäisches Erbe

und Integration. Der reiche Inhalt der unter diesen Kapitelüberschriften versammelten Darstellung kann hier nicht einmal ansatzweise gewürdigt werden, die umfassende Konzeption und die immensen Kenntnisse sowie die breite, weit über die Rechtsgeschichte hinausreichende Belesenheit des Autors eröffnen dem Leser immer neue Perspektiven und bieten ihm viel Belehrung, handelt es sich doch keineswegs um eine bloße Faktenerzählung, sondern die Fakten werden mit intellektueller Schärfe analytisch durchdrungen.

Von den zahlreichen rechtsgeschichtlichen Studien, die Herr Laufs vorgelegt hat, seien wenigstens noch einige genannt: „Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (2011 in einem Sammelband zu Ulrich Tenglers Laienspiegel), Recht und Gericht im Werk der Paulskirche (1978), Recht und Unrecht der DDR. Versuch einer Bilanz (1998). Gerade die letztgenannte Schrift zeigt die Objektivität des Urteils ihres Verfassers in hellem Licht. Laufs verfällt nicht einem platten Empörungsgestus, sondern untersucht nüchtern die Gegebenheiten: „Die DDR – ein Unrechtsstaat. Freilich bleibt Vorsicht geboten. Distinktionen, Abstufungen, Vergleichsmöglichkeiten dürfen über dieser Klassifikation nicht verloren gehen“ (S. 38). In Anwendung der Doppelstaatstheorie Ernst Fraenkels deutet Laufs die DDR als „ein Gemeinwesen mit zwei Gesichtern, ein doppelbödigter Staat: in seinem Kern geprägt durch Unrecht, in vielen äußeren Zügen hingegen unauffällig, rechtschaffen. Unter dem Boden des Rechts befand sich ein Abgrund des Unrechts“ (S. 39). Das Ende der DDR behandelte Laufs auch als Bestandteil eines Aufsatzes über „Politische Revolutionen in Deutschland? 1848/49 – 1918/19 – 1933/34 – 1989/90“ (erschienen 1999). Der Text ist ein Kabinettsstück im Schaffen von Adolf Laufs – ein vergleichender Überblick über die Weichenstellungen der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, ausgehend von einer kritischen Sichtung der unterschiedlichen Revolutionsbegriffe und eine Feststellung des Heidelberger Strafrechtslehrers Alexander Graf zu Dohna von 1923 aufgreifend und weiterführend: „Revolution bedeutet Rechtsbruch und Rechtsschöpfung“ (S. 339). Es ließe sich fragen, ob der Beginn des Dritten Reiches gleichrangig in die achtbare Reihe der drei anderen Revolutionen einzuordnen wäre, und Laufs fragt das selbst auch. Er sieht 1933/34 als destruktive Revolution, die den Begriff Revolution mit seinem positiv-moralischen Inhalt, dem Postulat der Freiheit, zerstörte.

Eher selten und dann ganz auf das 20. Jahrhundert orientiert hat sich Adolf Laufs spezifisch universitätsgeschichtlichen Fragen zugewandt. Einen kurzen Abriss über die Juristische Fakultät Heidelberg in den 1920er Jahren publizierte er 1994, mit der Bedeutung des „vielschichtigen kulturgeschichtlichen Prozesses“ (S. 218) der 68er Bewegung setzte er sich kritisch, aber doch nach dem Prinzip des *audiatur et altera pars* verfahren, 2001 auseinander: „Neunzehnhundertachtundsechzig – im Bild eines Zeitgenossen von der anderen Seite“. Der Studentenbewegung bescheinigte er, über kein schlüssiges revolutionäres

Programm und keinen alternativen Entwurf verfügt zu haben, vor allem fehlte es den Protestierern gänzlich an „geschichtlichen Kenntnissen und historischer Urteilskraft“ (S. 222) – eine für Laufs bezeichnende Wertung. Die Krise der Universität und ihrer Identität sah er vor allem durch den Massenbetrieb verursacht und zog das bittere, aber zutreffende Fazit: „In der Phase des Niedergangs der hohen Schulen schlug die Stunde der Ministerialbürokratien. Sie können wohl als die eigentlichen Gewinner des Ringens um Hochschulverfassung und Studienreform gelten“ (S. 228). Während seines Rektorats gab Laufs 1980 der Reprintausgabe von Karl Jaspers' Schrift „Die Idee der Universität“ (1946) ein Vorwort bei, in dem er kritisch, auf wenige Seiten konzentriert, die Entwicklung der Universität seit den späten fünfziger Jahren nachzeichnete. In dem großen von der Kommission für geschichtliche Landeskunde betreuten Sammelwerk „40 Jahre Baden-Württemberg“ (1992) nahm Laufs auf beschränktem Raum eine umfassende Bestandsaufnahme der baden-württembergischen Hochschullandschaft vor: „Die Universitäten – Beständigkeit und Wandel“. Er würdigte durchaus die positive Entwicklung, sprach aber auch alle Herausforderungen an, die an die Universitäten seit der Gründung des Landes gestellt worden waren, von der Parole des Bildungsnotstands und der Bildung als Bürgerrecht über die Studentenrevolte bis zu den Reformplänen und Hochschulgesetzen. Über das Gesetz von 1968 urteilte er, es habe eine „maßvolle mittlere Linie gesucht zwischen den durchgreifenden Plänen der radikalen Veränderer und den beharrsamen Positionen akademischer Traditionalisten“ (S. 541 f.). Die von ihm angesprochenen Probleme bestehen durchweg noch heute, vermehrt um den Bolognaprozess und seine Folgen. Die Größendimensionierung der modernen Universität sah Laufs eher skeptisch: „Der akademische Massenbetrieb verlangte die ihm gemäßen Häuser, die fortschreitende Wissenschaft immer aufwendigere und größere technische Anlagen. Ob dabei stets das menschliche, zuträgliche Maß gewahrt blieb, lässt sich bezweifeln“ (S. 555).

Eine besondere Vorliebe von Adolfs Laufs galt der Würdigung von Leben und Werk bedeutender Persönlichkeiten in Gestalt „biographischer Miniaturen“. 2001 erschien „Persönlichkeit und Recht. Gesammelte Aufsätze“ mit neun Biographien von Reuchlin und Moser bis Gustav Radbruch und Robert Scheyhing, die zwischen 1977 und 1998 an verschiedenen Stellen publiziert worden waren. Anrührend heißt es im Vorwort: „Der Autor bekennt seine Zuneigung zu ihnen allen“ (S. VII) (neben den bereits Genannten Carl Georg von Wächter, Eduard Simson, Karl Friedrich Savigny, Eduard Lasker und Konrad Beyerle). Über Lasker veröffentlichte Laufs 1984 eine größere monographische Darstellung mit dem bezeichnenden Untertitel: „Ein Leben für den Rechtsstaat“. Für die Neue Folge der Badischen Biographien und die Baden-Württembergischen Biographien beschrieb er in präziser Kürze Leben und Werk von Gerhard Anschütz, Konrad Beyerle, Otto Gönnenwein, Max Hachenburg, Franz Joseph Kohler, Eberhard Freiherr von Künßberg, Wolfgang Leiser, Gustav Rad-

bruch und Eberhard Schmidt. Um der von ihm oft beklagten Geschichtsvergessenheit zu steuern, erinnerte er in der an sich mehr praxisorientierten Zeitschrift „Juristische Schulung“ seit 1967 gelegentlich aus Jubiläumsanlässen an hervorragende Juristen wie Johann Oldendorp, Johann Jakob Moser und Gustav Radbruch sowie an bedeutende historische Ereignisse wie den Wormser Reichstag von 1495, das Hambacher Fest 1832, die Nationalversammlung von 1848 und „Ein Jahrhundert wird besichtigt – Rechtsentwicklungen in Deutschland 1900–1999“. Auch zu Sammel- und Nachschlagewerken sowie zu Zeitschriften steuerte er biographische Studien bei, ebenso verfasste er einige umfangreiche Nekrologe auf Fachgenossen in der Germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, deren Mitherausgeber er von 1976 bis 2000 gewesen ist.

Dreimal hat Laufs sich auch als Editor betätigt. 1975 gab er den Jüngsten Reichsabschied von 1654 heraus, ein Jahr später erschien mit einer umfangreichen Einführung die Reichskammergerichtsordnung von 1555; 2003 dokumentierte er Debatte und Text des Ermächtigungsgesetzes von 1933. Wichtige Stichworte hat er für beide Auflagen des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte bearbeitet.

Die beiden letzten Aufsätze von Adolf Laufs, einer schweren Erkrankung abgerungen, beschäftigten sich mit dem Feld der Rechtsikonographie: Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte (Festschrift Jan Schröder) und: Wort und Bild im alten Recht (Sammelband über „Historische Rechtssprache des Deutschen“), beide 2013 erschienen – nur die Sonderdrucke des ersten Aufsatzes konnte er noch selbst versenden. Von der Ignoranz der Gegenwart über das Jüngste Gericht ausgehend und bis zur Totengerichtsvorstellung des alten Ägypten zurückgreifend, beschrieb Laufs u. a. das Bildprogramm der Portalhalle des Freiburger Münsters und machte auf den Sinn von Weltgerichtsbildern in Rathäusern und Gerichtslauben aufmerksam: „Das Jüngste Gericht wirkte als mahnendes Vorbild für die diesseitige Justiz, der es andererseits als forensisches Phänomen durchaus ähnelte“ (S. 722).

In der Studie über Wort und Bild kontrastierte Laufs die moderne Dominanz des Wortes mit seiner „Kühle, Klarheit und Ratio“ (S. 341) der andersartigen Prioritätensetzung des Mittelalters, wo „das Wort im Bild erscheint, und das Bild das Wort verkörpert bei der Verständigung über das Recht“ (S. 343). Als Referenz dienten Laufs die Traditionsbücher und die umfangreiche Spiegelliteratur. Den Verzicht auf das Bild sah er durchaus als Verlust: „Die modernen Rechtsnormen sind komplex, abstrakt, differenziert. ... Die Bilderlosigkeit des Rechts und die Rechtsferne vieler Menschen hängen miteinander zusammen“ (S. 362).

Resümierend lässt sich festhalten: Das wissenschaftliche Werk von Adolf Laufs ist durch Quellennähe, Informationsreichtum, umfassende Belesenheit

auf sehr verschiedenen Gebieten sowie klare und einlässliche Sprache ohne modisches Imponiergehabe gekennzeichnet. Seine Darstellung der Sachverhalte ist stets ausgewogen und weiß sich im Urteil der historischen Gerechtigkeit verpflichtet. Laufs war keine agonale Natur, so sicher er sich seiner eigenen Wertmaßstäbe auch war. Er lobte gern, wenn ihm das Lob verdient erschien. Ein von ihm nicht selten verwendetes Adjektiv zur positiven Beurteilung fremder Werke und ihrer Ergebnisse ist „gültig“; zu den von ihm geschätzten Kennzeichnungsbegriffen aus verwandtem Wortfeld zählen „maßvoll“, „behutsam“, „einfühlsam“, „bedachtsam“. Adolf Laufs begeisterte sich zeitlebens für seine Wissenschaft und begeisterte andere dafür. Umso mehr sorgte er sich um das Abbrechen von Traditionen und die Relativierung von Werten, die ihm unverzichtbar waren. Aber hinter aller Kritik blieb bei ihm doch immer die Zuversicht erkennbar, die *ratio recta*, die leidenschaftslose, aber mit Leidenschaft zu verteidigende Vernunft, werde Vorurteil und Ignoranz letztlich überwinden. Im persönlichen Umgang kennzeichneten Herrn Laufs zugewandte Kollegialität und – ich benutze bewusst das etwas altertümliche Wort – Herzenshöflichkeit, die den Anderen in seinem So-Sein gelten ließen und ernst nahmen. Insgesamt lässt sich Adolf Laufs nicht besser charakterisieren als mit den Worten, die er 1987 über seinen älteren Heidelberger Kollegen Eberhard Schmidt schrieb: „Ein vorbildlicher Forscher und Lehrer, ein Professor von echtem Schrot und Korn: voller Pflichtbewusstsein, Fleiß, schriftstellerischer Leidenschaft und Bekennermut in den Anfechtungen der Zeit.“

Eike Wolgast

## Index der Autoren bzw. Herausgeber der besprochenen Werke

Abel, Stefan	529	Eulenstein, Julia	581
Alberti, Jürgen	673	Falck, Ludwig	526
Andermann, Kurt	623	Fehrenbach, Bernd	582
Arlettaz, Silvia	551	Felten, Franz J.	548
Aschoff, Hans-Georg	557	Franz, Eckhart G.	515
Auge, Oliver	623	Frei, Thomas	674
Barth, Boris	610	Friedmann, Andreas Urban	543
Bauer, Volker	556	Fritsche, Christiane	617
Becht, Hans-Peter	604	Fuchs, Franz	585
Beutter, Herta	665	Führer, Christian	618
Bidlingmaier, Rolf	654	Gerken, Daniel	676
Bihrer, Andreas	562	Gönnä, Sigrid von der	536
Bodenmann, Reinhard	540	Görtz, Hans-Helmut	576
Böcher, Otto	564	Groh, Christian	674
Boeyng, Ulrich	647	Grotten, Manfred	590
Borchardt-Wenzel, Annette	598	Haberland, Irene	668
Brakensiek, Stefan	625	Hackl, Stefan	517
Brand, Michel	658	Harding, Elizabeth	554
Braumann, Uwe	527	Hecht, Michael	554
Braun, Guido	594, 596	Hein, Heidi	538
Braun, Michael	604	Helfrich, Walter	620
Bredow, Corinna von	625	Herdick, Sabine	628
Bullinger, Heinrich	540	Herget, Renate	521
Bund, Konrad	652	Hochedlinger, Michael	626
Burger, Thorsten	638	Huthwelker, Thorsten	552
Coenen, Ulrich	648	Kälble, Mathias	562
Cohn, Henry J.	576	Kess, Alexandra	540
Dathe, Uwe	545	Koch, Leopold	671
Debus, Karl Heinz	519	Kreis, Georg	551
Dünnebeil, Sonja	584	Krieg, Heinz	562
Dumont, Franz	564	Krimm, Konrad	520, 614
Dussel, Konrad	669	Looz-Corswarem, Clemens	590
Eichenberger, Nicole	529	Machtan, Lothar	606
Emmerich, Alexander	603	Marti, Reto	649



Menzel, Michael	578	Scholl, Christian	636
Merkle, Hans	598	Schwier, Helmut	643
Mertens, Melanie	647	Schwinge, Gerhard	599
Meyer, Andreas	634	Seifert, Wolfgang	646
Meyer, Werner	649	Sellin, Volker	601
Moraht-Fromm, Anna	663	Signori, Gabriela	535
Morrissey, Christoph	565	Sohn, Andreas	632
Müller, Harald	548	Spranger, Britta	656
Müntz, Marc	535	Steffens, Rudolf	516
Mundhenk, Christine	537, 538	Steinbach, Matthias	545
Näther, Birgit	625	Steiniger, Judith	538, 540
Obrecht, Jakob	649	Steuer, Peter	520
Ochs, Heidrun	548	Stratmann-Döhler, Rosemarie	678
Ottner, Christine	584	Stumpfhaus, Bernhard	630
Pauly, Michel	580	Thiery, Stefan	521
Peltzer, Jörg	575	Verger, Jacques	632
Reinhardt, Christian	586	Wackerfuß, Winfried	559
Reininghaus, Wilfried	590	Welser, Stefanie von	588
Rettinger, Elmar	564	Westermann, Angelika	588
Riehl, Hartmut	673	Wilsdorf, Christian	523, 566
Rödel, Eva	641	Winzen, Matthias	668
Scheible, Heinz	537, 538	Wolf, Armin	571
Schludi, Ulrich	569	Wrede, Martin	593
Schlütter-Schindler, Gabriele	525	Wunder, Bernd	549

Eckhart G. FRANZ (Hg.), Haus Hessen. Biografisches Lexikon (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, N. F., Bd. 34). Darmstadt: Hess. Histor. Komm. 2012. 517 S., zahlr. meist farb. Abb., geb. mit Schutzumschlag, EUR 56,- ISBN 978-3-88443-411-6

Nach dem Vorbild vergleichbarer Zusammenstellungen über Württemberg, Wittelsbach und Habsburg (Sönke LORENZ / Dieter MERTENS / Volker PRESS (Hg.): Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon. Stuttgart 1997; Brigitte HAMANN: Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon. München/Wien 4. Aufl. 1993; Hans und Marga RALL: Die Wittelsbacher in Lebensbildern. Graz 1986) liegt nun auch ein biografisches Lexikon über das Haus Hessen vor, das im Auftrag der Hessischen Historischen Kommission erstellt wurde. Herausgeber Eckhart G. FRANZ und ein Autorenteam von zwölf namhaften hessischen Landesgeschichtlern verfolgen dabei das Ziel, einerseits ein wissenschaftliches Nachschlagewerk zu erstellen, aber auch ein Lesebuch, das bei einem breiteren Publikum auf Interesse stoßen soll. Diesen Anspruch erfüllt das 2012 erschienene Buch zweifelsohne.

Rund 350 biografische Skizzen finden sich auf über 500 Seiten zusammengestellt. Sie sind nach einem festen Schema aufgegliedert: Biografische Kerndaten und Verwandtschaftsverhältnisse in Kurzform, Lebensbeschreibung (im Umfang abhängig von der historischen Bedeutung der Person, variierend zwischen einem Absatz und bis zu vier Seiten), Informationen zum Nachlass, zu Quellen und Literatur zur Person sowie Nachweis vorhandener Porträts. Die meisten Beiträge sind denn auch mit einem Bild der beschriebenen Person versehen, was dem Band insgesamt zugutekommt. Zugeordnet sind die einzelnen Skizzen insgesamt sechs Abschnitten – in Kapitel 1 der Geschichte der Landgrafen bis zur Landesteilung von 1568, in den folgenden Kapiteln der Entwicklung der jeweiligen Linien des hessischen Gesamthauses (Hessen-Kassel, Hessen-Rheinfels-Rotenburg, Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg). Beschrieben werden nicht nur die Familienoberhäupter und Regenten des Hauses bzw. der einzelnen Linien, sondern auch die nachgeborenen Söhne und Töchter. Aus diesem Grund finden sich im vorliegenden Band zahlreiche Personen, die auch über die hessischen Grenzen hinaus Bekanntheit genießen. Hier ist etwa die Hessen-Darmstädter Prinzessin Karoline Luise, die erste Gattin des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, zu nennen, die den Karlsruher Hof als „hessische Minerva“ zu einem Zentrum von Kunst und Kultur machte; oder aber die Hessen-Kasseler Landgrafentochter Charlotte, die als unglückliche Gattin des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in Erinnerung blieb und deren Scheidung zum Politikum im Corpus Evangelicorum wurde. Die biografischen Skizzen reichen bis in die unmittelbare Gegenwart, auch wenn bei den in den 1960er oder 1970er Jahren geborenen Personen naheliegenderweise auf eine historische Einordnung verzichtet wird; diese Beiträge stammen allesamt aus der Feder eines Mitglieds des Hauses Hessen, was insofern Erwähnung verdient, da dieses durchaus kritisch mit dem Handeln von Familienmitgliedern während des Dritten Reichs umzugehen weiß.

Das Buch schließt mit einem ausführlichen Register, das den Zugang erleichtert. Dieses wie auch die biografischen Skizzen insgesamt unterstreichen, dass hier eine ausgesprochene Fleißarbeit mit wissenschaftlichem Gehalt geleistet worden ist, zu dem der Herausgeber wie auch die Autoren zu beglückwünschen sind.

Es bleibt lediglich die Frage, ob die Veröffentlichung des Werks als Buch allen heutigen Ansprüchen genügt. Die zahlreichen Querverweise zwischen den Personen zur Darstellung etwa von Verwandtschaftsverhältnissen wirken im gedruckten Text etwas mühsam und sind geradezu prädestiniert für eine Online-Darstellung mittels Hyperlinks. Dies gilt insbesondere für die Stammtafeln, die im Buch teilweise über mehrere Seiten aufgeteilt werden mussten. Leider fremdeln die Herausgeber etwas mit den neuen Techniken. Dies zeigt sich etwa darin, dass wiederholt auf die „Landgrafen-Regesten online“ verwiesen wird, jedoch ohne Angabe der genauen URL im Internet; diese muss daher eigens über Suchmaschinen ermittelt werden. Zwar wird einleitend etwas lakonisch auf das landesgeschichtliche Informationsportal [www.lagis-hessen.de](http://www.lagis-hessen.de) verwiesen, das eine umfangreiche Online-Datenbank „Hessische Biografie“ enthält, die vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde betrieben wird – Überlegungen, inwieweit eine Zusammenarbeit mit diesem inhaltlich artverwandten Projekt erfolgen könnte, das ebenfalls zahlreiche Datensätze über Mitglieder des Hauses Hessen enthält und eine ähnliche Struktur aufweist, unterbleiben indes. Dabei wäre dies zweifelsohne sehr sinnvoll. Nicht nur schöpft diese „Hessische Biografie“ die Möglichkeiten digitaler Medien aus, ist mit anderen Portalen vernetzt und verwendet die Gemeinsame Normdatei (GND) als Grundlage; mehr noch, es existiert bereits in der Datenbank ein Kategorienschema, in das die Personen eingeordnet sind – etwa „Adel“, „Hochschule“ oder „Industrie“. Eine Integration des vorliegenden Lexikons mittels einer neuen Kategorie (z. B. „Haus Hessen“) sollte daher möglich sein. Eine größere Verbreitung, bessere Recherche- und Präsentationsformen sowie die Möglichkeit, regelmäßig neue Forschungsergebnisse zu integrieren, wären damit gegeben. Die fleißige Arbeit, die der Herausgeber und das Autorenteam in das Lexikon gesteckt haben, sollten diesen zusätzlichen Aufwand jedenfalls wert sein!

Harald Stockert

Rudolf STEFFENS, Familiennamenatlas Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland. Sonderpublikation des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Basel, Neustadt a. d. W.: Verlag Regionalkultur 2013. 239 S., zahlr. Ill., Brosch. EUR 49,- ISBN 978-3-89735-750-1

Nicht nur weil dieser Atlas, der vierte seiner Art für das deutsche Sprachgebiet, mit seinen Kartierungen von Familiennamenhäufigkeiten auch das Gebiet rechts des Oberrheins berücksichtigt, ist sein Erscheinen hier angezeigt. Vielmehr verbindet er die Darbietung seines Materials nebenbei und vor allem allgemeinverständlich mit einer Einführung in die Personennamenkunde (Anthroponymie), und erreicht so jeden interessierten Laien. Der Nutzen dieser Vorgehensweise auch für die Landesgeschichte ergibt sich dabei wie von selbst. Materialgrundlage war die Datenbank der Festnetzanschlüsse der Telekom; die darauf bezogene relative Verbreitungsdichte der einzelnen Namen wurde auf der Grundlage von Postleitzahlenbezirken durch farbige Kreissymbole kartiert. Welche Kompetenz und Erfahrung sich hinter dieser vermeintlichen Einfachheit verbirgt, lässt das 15seitige Verzeichnis der Literatur – darunter elf Titel des Autors – ahnen. Den Karten ist jeweils ein griffiger, auch historisch weit ausholender Kommentar mit eigenen Literaturhinweisen beigegeben. Die Lautverschiebungslinien des „Rheinischen Fächers“ sind durch verschiedene Namensformen gleicher Wurzel nachvollziehbar, z. B. ‚Anthes‘ bzw. ‚Thönissen‘ aus dem römischen Gentilnamen ‚Antonius‘.

Dieses Beispiel gehört der Gruppe der aus Rufnamen, nämlich einmal germanischen (z. B. Arend) und dann von Heiligen gebildeten Familiennamen an. Eine weitere Gruppe betrifft die nach der Herkunft gebildeten, nämlich Landschaften (z. B. Kleefisch), Völkern bzw. Stämmen (z. B. Welsch bzw. Hess) sowie Orten (z. B. Karbach, Heidelberger), eine vierte die nach sechs verschiedenen Besonderheiten der Wohnstätte gebildeten Familiennamen. Die größte, 13fach unterteilte Gruppe stellt erwartungsgemäß die aus Berufsbezeichnungen gebildeten dar; auch hier gibt es mehr als Bekanntes zu erfahren, z. B. dass der Familienname ‚Gelzleicher‘ sich vom Kastrieren von Schweinen ableitet. Auch die Gruppe der von Übernamen, nämlich von körperlichen Eigenschaften, Tieren oder Zahlen, ableitbaren Familiennamen ist beträchtlich groß. Schließlich finden auch Humanistennamen und französische bzw. von französischen Namen abgeleitete Formen Beachtung, letztere besonders für den deutschen Südwesten mit seiner starken Zuwanderung von Glaubensflüchtlingen von Belang. Als Fehler fiel lediglich auf: die lateinische Entsprechung des auf ein Amt zurückgehenden Namens ‚Mundschen‘ ist nicht (nur) ‚buticularius‘ (S. 151), sondern (auch) ‚pincerna‘. Dies kann jedoch die Zuverlässigkeit und Informationsfülle dieses sehr empfehlenswerten Buches, dessen Namen und Begriffe zudem durch ein Register erschlossen sind, nicht mindern!

Volker Rödel

Stefan HACKL, Ortsnamenbuch des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim. Überlieferung, Herkunft und Bedeutung der bis 1400 erstbelegten Siedlungsnamen (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 193). Stuttgart: Kohlhammer 2013. VIII, 311 S., geb. EUR 32,– ISBN 978-3-17-023377-5

Bei dem hier vorzustellenden Buch handelt es sich um eine ortsnamenkundliche Dissertation, die bei Albrecht Greule in Regensburg angefertigt wurde. Einem detaillierten Inhaltsverzeichnis (S. V–VI) folgt ein Vorwort (S. VII–VIII). Eine knappe Einleitung findet sich als Abschnitt 1. auf den S. 1–3. Hauptteil der Arbeit ist „2. Historisch-philologisches Ortsnamenbuch des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim [...]“ (S. 4–258). Es folgen die Abschnitte „3. Zur Zukunft der Ortsnamenforschung in Baden-Württemberg“ (S. 259–269) und „4. Ausblick: digitale Ortsnameninformationssysteme (DONIS)“ (S. 270–274). Dann finden sich Verzeichnisse (Abkürzungen, Zeichen, ungedruckte Quellen, gedruckte Quellen, Literatur, Internetseiten) (S. 275–298), eine Karte des Enzkreises (mit Einschluss Pforzheims) mit den behandelten Ortsnamen (S. 299) sowie ein Register der Ortsnamen und Ortsnamenteile (S. 301–303). Ein Anhang (S. 305–311) enthält Ergänzungen und Korrekturen zu den württembergischen Ortsnamenbüchern von Lutz Reichardt († 2009).

Der Rezensent übergeht die Einleitung und wendet sich Abschnitt 2. zu. Hier wird einleitend dargelegt, dass sich der Enzkreis (mit Einschluss Pforzheims) in der Region Nordschwarzwald befindet. Dialektgeographisch gehört dieser Raum zum südrheinfränkisch-schwäbischen Übergangs- und Interferenzgebiet. Nicht alle Ortsnamen des Untersuchungsraumes werden dokumentiert. Es sind nur solche erfasst, die vor dem Jahre 1400 erstbelegt sind. Neunamen, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach dem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Großgemeinde gebildet wurden (z. B. *Keltern* als Zusammenschluss von Dietlingen, Ellmendingen u. a.), werden daher nicht aufgenommen. Es folgen knappe Ausführungen über bisherige ortsnamenkund-

liche Forschungen im Arbeitsgebiet und über die Quellenlage. Der älteste Namenbeleg (für *Pforzheim* als *A PORT(ū) L(eugas)* S. 190) stammt aus einer inschriftlichen römervzeitlichen Quelle des 3. Jahrhunderts n. Chr. Ansonsten ist vor allem der Codex Laureshamensis (Lorscher Codex) zu nennen (8./9. Jahrhundert, kopiai überliefert 12. Jahrhundert), der eine Fülle von Erstnennungen liefert. Ausführlich wird der Aufbau der Namenartikel erläutert. Hier werden die historischen Quellenbelege mit Datierung und genauer Fundstellenangabe geboten. Zudem wird die mundartliche Aussprache der jeweiligen Ortsnamen angeführt. Die Etymologisierung der Namen geschieht unter Rückgriff auf die einschlägigen Nachschlagewerke und die Forschungsliteratur.

Diese Erläuterungen zur Benutzung des Namenlexikons sind sehr knapp gehalten. Das ist gut so und ist nicht zu beanstanden. Der Autor weiß, dass er für Fachleute schreibt und dass ausufernde Erläuterungen fehl am Platze sind.

Das eigentliche Namenbuch/Namenlexikon ist alphabetisch nach Ortsnamen aufgebaut und umfasst die S. 23 (*Arnbach*) bis 245 (*Zaisersweiher*). Pauschal ist zu sagen: Der Autor hat mit Fleiß und Kenntnisreichtum ein üppiges Belegmaterial zusammengetragen. Zu fragen wäre, ob dies alles auch abgedruckt werden muss. Im ‚Südhessischen Flurnamenbuch‘ von Hans Ramge (Darmstadt 2002) hat man die Stoffmenge dergestalt beherrschbar gemacht, dass Reduktionsregeln formuliert wurden (S. 29). Belegketten, die in lautlicher oder morphologischer Hinsicht mehr oder weniger Identisches bieten, müssen nicht vollständig dokumentiert werden. Aus HACKLS Ortsnamenbuch sei der Name *Illingen* (S. 104–108) herausgepickt. Dass die frühen Belege aus dem Codex Laureshamensis wie *Illincheimer marca*, *Illincheim*, *Illingen*, *Hillincheim* komplett gelistet werden müssen, ist selbstverständlich (wegen *-ingen* und *-heim*). Seit dem 12. Jahrhundert ist die Form *Illingen* aber mehr oder weniger fest. Ausnahmen: 1363 *Yllingen*, 1480 *Illingen*, 1480 *ÿllingen*, 1523 *Illingenn*. Dennoch wird *Illingen* bis zum Jahre 1801 in ca. 70 Fällen dokumentiert. Der Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Namendeutung wird durch überbordende Belegketten nicht gesteigert. Ähnliches gilt für die Dokumentation der historischen Belege für *Ellmendingen*, *Enzberg*, *Knittlingen* u. a.

Extrem umfangreich ist die Dokumentation für *Maulbronn* (S. 133–144). In diesem Fall lässt sich alles gut begründen. Hier sind lautliche Veränderungen beobachtbar: Frühbelege *Mul-/Mulen-*, ab dem 16. Jahrhundert *Maul-*, *Maül-*. Es handelt sich um die neuhochdeutsche Diphthongierung des mittelhochdeutschen *û* > *au* (*mûl* > *Maul*, *hûs* > *Haus*); Frühbelege *-brunnen*, *-brunne*, ab 1450 auch *-bron*, *-bronn*, *-bronnen*. Hier zeigt sich die vor allem im mitteldeutschen Sprachraum auftretende Vokalsenkung *u* > *o* (*sunne* > *Sonne*). Selten ist nebetoniges *i* für *e* vorhanden: 1156 *Mulinbrunnensis*, 1266 *de Mulinbrvonne*. In einigen Fällen ist die *r*-Metathese (*r*-Umstellung) nachweisbar: Normalformen sind *-brun*, *-brunne*, dann aber auch 1228 *Mulemburnensis*, 1254 *Mulinburne*, 1257 *Mulenburne*, 1258 *Mvlenburne*.

Die Ortsnamen auf *-heim* und *-ingen* haben in der Regel einen germanischen Rufnamen im Erstglied. In den Frühbelegen sind diese Rufnamen z. T. noch gut erkennbar: *Bilfingen* (S. 28–30): *Binolfingun*, < Rufname *Binolf*; *Mönshheim* (S. 146–150): *Megenesheim*, < Rufname *Megin*. *Pforzheim* war inschriftlich als *A PORT(ū) L(eugas)* (s. oben). *-heim* als Zweitglied ist hier erstmals im Jahre 1067 *Phorzheim* (S. 190) bezeugt. Hier liegt kein Rufname, sondern lateinisches *portus* ‚Verladestation, Umschlagplatz‘ zugrunde.

Im Unterabschnitt „2.8.1. Siedlungsnamentypen“ werden komponierte Siedlungsnamen nach ihren Zweitgliedern zusammengestellt (S. 247). So gibt es im Enzkreis und im Stadtkreis Pforzheim Namen auf *-hausen*, *-heim*, *-ingen*, *-weiler* (sogenannte ursprüngliche Siedlungs- und Siedlernamen), auf *-bach* und *-bronn* (ursprüngliche Gewässernamen), auf *-ach*, *-acker*, *-berg/-bürg*, *-egg*, *-feld*, *-fels*, *-klingen*, *-stein*, *-wart* (ursprüngliche Stellenbezeichnungen). Von *Pforzheim* abgesehen, sind alle Namen mit germanischem Sprachmaterial erklärbar.

In den Abschnitten „3. Zur Zukunft der Ortsnamenforschung in Baden-Württemberg“ und „4. Ausblick: digitale Ortsnameninformationssysteme (DONIS)“ werden das Projekt ‚Historisches Ortsnamenbuch Baden-Württemberg (HOBW)‘ und die Konzeption eines digitalen Ortsnamenbuchs für die bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz skizziert. Darauf kann im Rahmen dieser Rezension nicht eingegangen werden.

Abschließend sei auf das Register hingewiesen. Es enthält nicht nur die kompletten Ortsnamen (*Arnbach*), sondern auch die Einzelglieder wie *-bach*, *-hausen*, *-heim* usw. Beim Nachweis der Einzelglieder zeigt das Register Schwächen. Der Eintrag *-hausen* verweist mit „46 f.“ auf den Namenartikel = *Dietenhausen*. Warum gibt es keine Verweise auf andere Namen mit *-hausen* als Zweitglied? *-bronn* führt mit „145“ zum Namenartikel *Maulbronn*. Die anderen *-bronn*-Namen (*Büchenbronn*, *Kieselbronn* usw.) lassen sich damit nicht finden.

Stefan HACKL hat mit seiner Untersuchung über die Ortsnamen des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim eine gelungene onomastische Studie in der Tradition des württembergischen Namenforschers Lutz REICHARDT vorgelegt. Dem Buch möchte man viele Benutzer wünschen.

Rudolf Steffens

Karl Heinz DEBUS (Bearb.), Gesamtverzeichnis der Siegel im Gatterer-Apparat, Bd. 1: Beschreibungen; Bd. 2: Abbildungen (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 116,1-2). Koblenz: Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 2013. V, 723 S.; V, 376 S., geb. EUR 75,- ISBN 978-3-931014-88-9

Karl Heinz DEBUS hat in vorbildlicher Weise Grundlagenforschung betrieben und einen regionalen Siegelkatalog in Text und Bild vorgelegt. Nachdem er zusammen mit anderen Autoren in dem Heft „KulturStiftung der Länder. Patrimonia 119“ (Speyer 1996, 21998) den vom Land Rheinland-Pfalz gekauften Gatterer-Apparat beschrieben und einige Zimelien publiziert hatte, nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesarchivs Speyer den umfangreichen diplomatischen Apparat inventarisiert hatten (Bestand Gatterer-Apparat F 7, Nachtrag F 7N), legt er nun als letzten Baustein die Beschreibung der Siegel vor.

Der Göttinger Professor Johann Christoph Gatterer hatte für seine Vorlesungen und Übungen über „Historische Enzyklopädie“ zahlreiche Quellen, vor allem Urkunden, Abschriften, Siegel und Siegelabgüsse, zusammengetragen. Er prägte den heute noch geläufigen Begriff der „Historischen Hilfswissenschaften“, die heute eher als historische Grundwissenschaften verstanden werden. Er übergab die Sammlung seinem an der Universität Heidelberg lehrenden Sohn Christoph Wilhelm Jakob Gatterer, der den Apparat durch die Übernahme des Archivs der Geistlichen Güteradministration zu Heidel-



berg beträchtlich erweiterte. Daher stammen die meisten Siegelführer aus den ehemaligen linksrheinischen Besitzungen der Kurpfalz. Alleine 1302 Siegel sind Siegelführern aus der Pfalz und Rheinhessen zuzuordnen, 72 aus dem nördlichen Rheinlandpfalz, 608 aus dem übrigen Deutschland. Weiterhin liegen 51 Siegel von Kaisern und Königen, 92 von Päpsten, Legaten und Konzilien, 263 aus anderen europäischen Ländern und 4 aus dem Osmanischen Reich vor. 36 Siegelstöcke und einige nicht zuzuordnende Siegel schließen die Beschreibung ab.

Debus beschreibt insgesamt 2571 Siegel (Originale an den Urkunden, lose Siegel und Bullen, Abgüsse, Siegelstempel, Kupferstiche, Abzeichnungen, Notariatssignete). Da vielfach von einem Siegel mehrere Abdrucke vorliegen, hat er das besterhaltene Exemplar abgebildet und die Signaturen der anderen am Ende der Beschreibung aufgeführt. Die schon im 19. Jahrhundert in das Stadtarchiv Heidelberg gelangten Siegel des Gatterer-Apparats (Signatur US, SUS) führt Debus zwar auf, beschreibt sie aber nicht. Die Fotos der Siegel sind hervorragend. Da alle Siegel vorher gereinigt wurden, sind die Umschriften und Siegelbilder sehr gut lesbar und für vergleichende Untersuchungen bestens geeignet. Auch wenn die Bilder die Siegel nicht in Originalgröße abbilden und die Maße aus der Beschreibung herangezogen werden müssen, liefern die Fotos, die ausführlichen Bildbeschreibungen, die Transkriptionen der Umschriften und vielfach die Hinweise auf weiterführende Literatur alle Angaben für weiterführende Studien.

Ist auf der einen Seite die stupende Leistung von Debus bei den einzelnen Siegelbeschreibungen zu würdigen, so behindert die aus einer „Reihung nach sachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der geographischen und personellen Gegebenheiten“ (S. 10) vorgenommene Gliederung die Benutzung erheblich. Eine Suche nach Siegelführern im Beschreibungsteil ist daher nur über das Register möglich. Auch hier wird der Zugang erschwert, da unter einer lebenden Kolumne „Indices“ (S. 584–716) ein Orts-, Personen- und Sachindex (S. 584–671), dann ein Index der Motive (S. 671–715) und ein Index der Devisen (S. 715–716) zusammengefasst werden. Auch im Beschreibungsteil hätte man mit lebenden Kolumnen die Gliederung der Gruppen A, B, C, D, E („Deutschland außer Rheinland-Pfalz“ S. 349–485), F („Europa außer Deutschland“ S. 486–552), G, und H sichtbar machen können. Dass es bei einer derart diffizilen Arbeit zu Problemen bei der Endredaktion kommen kann, ist entschuldbar. Der Benutzer sollte daher die nachgereichte Liste der „Corrigenda und Addenda“ nicht übersehen.

Diese Bemerkungen schmälern jedoch nicht die große Leistung von Karl Heinz Debus, der mit dem Siegelkatalog in Wort und Bild die Erschließung des Gatterer-Apparats zum Ende geführt und den siegelkundlich arbeitenden Forschern ein neues Arbeitsinstrument an die Hand gegeben hat.

Wilfried Schöntag

Vorderösterreichisches Appellationsgericht und vorderösterreichische Landrechte 1782–1805. Bearb. von Peter STEUER und Konrad KRIMM (= Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 50/10; Gesamtinventar der Akten und Amtsbücher der vorderösterreichischen Zentralbehörden in den Archiven der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 10). Stuttgart: Kohlhammer 2012. 354 S., geb. EUR 36,– ISBN 978-3-17-023092-7

Das vorderösterreichische Appellationsgericht war das Ergebnis der Justizreform von 1782, die vor allem die Trennung von Justiz und Verwaltung zum Ziel hatte und dabei

auch die Professionalisierung des Justizwesens im Blick hatte. Im Wesentlichen gelang diese Reform auf der mittleren Ebene der Rechtsprechung, Ergebnis dieser Reform war auch die weitgehende Abschaffung der Dorfgerichte und die Schaffung einer obersten Justizstelle in Wien.

Als Appellationsgericht war es die oberste Justizbehörde, zuständig für die Organisation aller Gerichte, die Besetzung der Richterstellen und die Qualitätsprüfung der Juristen, es war Berufungsinstanz für alle Zivil- und Strafsachen wie auch für Eheverträge, Nachlässe, Vormundschaften und Konkurse.

Das vorderösterreichische Appellationsgericht, das nur etwa 20 Jahre arbeitete, war „zerrissen durch Umstrukturierungen, Flüchtungen während der Koalitionskriege und territoriale Umwälzungen ...“ (S. 9) am Ende des Alten Reiches. Schließlich kam seine Arbeit zum Erliegen und die Archivalienbestände wurden nach dem Ende Vorderösterreichs auf die Nachfolgestaaten zersplittert, wobei heute wohl nur noch ungefähr geschätzte 10 % der Akten erhalten sind. Die Überlieferungsgeschichte und die Bemühungen um einen archivischen Bestandaustausch zwischen Bayern und Baden-Württemberg spiegeln die komplizierte Sachlage wider, wobei die größten Archivalienkomplexe sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart befinden. Auch die Verzeichnung wies zahlreiche Tücken auf, stieß auf Uneinheitlichkeiten bei der Aktenbildung, fehlende Amtsbücher, verschiedene Ablagesysteme und zahlreiche weitere Probleme. Entsprechend versucht der Band mit der Auflistung der Vorinstanzen des Appellationsgerichtes, verschiedenen Konkordanzen, der Aufzählung der Archivbestände mit ihrer Herkunft vor dem Archivalienaustausch 2007, der Nennung der wichtigsten grundlegenden Literatur und Abkürzungen den Nutzern ein bestmögliches Hilfsmittel zur Nutzung dieser Justizunterlagen an die Hand zu geben.

Die Gliederung der Archivalien umfasst zum einen das Appellationsgericht mit den sogenannten Normalia, den Fällen der Rechtsaufsicht, der Officiosa, Appellationsverfahren und der Criminalia, danach den zweiten Komplex Landrechte, gegliedert in Organisation, nichtstreitige und Streitige Gerichtsbarkeit. Die Benutzbarkeit wird durch einen Orts- und einen Personenindex abgerundet. Somit liegt nun der 10. Band des langjährigen DFG-Projektes Gesamtinventar der vorderösterreichischen Zentralbehörden vor, die auf der letzten Seite in übersichtlicher Form noch einmal aufgelistet sind. Peter Steuer und Konrad Krimm haben mit dem vorliegenden Band wieder einmal mehr Licht in das Dunkel der verworrenen Überlieferungslage der vorderösterreichischen Archivbestände gebracht und in bewährter Manier ein sehr solides, pragmatisches und handliches Arbeitsmittel für künftige Archivnutzer geschaffen.

Dieter Speck

Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Bayerischer Landtag, Kammer der Reichsräte. Bearb. von Renate HERGET u. Stefan THIERY (= Bayerische Archivinventare, Bd. 59/1). München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 2011. 591 S., geb. EUR 25,- ISBN 978-3-938831-31-1

Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Bayerischer Landtag, Kammer der Abgeordneten. Bearb. von Renate HERGET u. Stefan THIERY (= Bayerische Archivinventare, Bd. 59/2). München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 2011. 653 S., geb. EUR 25,- ISBN 978-3-938831-32-8

Bei den nun vorzustellenden Publikationen handelt es sich um die ersten beiden Bände eines auf vier Bände angelegten Inventars des im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München überlieferten Bestands „Bayerischer Landtag“. Das gesamte Inventar wird – im ersten Band – mit einem detaillierten Überblick zur Geschichte des Bayerischen Landtags, seiner beiden Häuser (Kammer der Reichsräte und Kammer der Abgeordneten) und des Landtagsarchivs sowie mit einer ausführlichen Darstellung der Überlieferungsgenese eingeleitet.

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes und des Gleichschaltungsgesetzes vom März 1933 wurden dem Reichstag und den Landtagen, so auch dem bayerischen, die Gesetzgebungskompetenzen entzogen und jene de facto überflüssig. Infolgedessen wurden auch das bayerische Landtagsarchiv aufgelöst und dessen Bestände im Dezember 1934 an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegeben und dort eingegliedert. Nach dem Ende der NS-Diktatur gelangte ein Teil der kriegsbedingt ausgelagerten Landtagsbestände, nämlich die Unterlagen der Kammer der Abgeordneten (1819–1918) und des ersten republikanischen Landesparlaments (1919–1933) wieder an den neuen Bayerischen Landtag zurück, wohingegen das Schriftgut und die Verwaltungsakten der Kammer der Reichsräte beim Hauptstaatsarchiv verblieben. Im Jahr 2004 wurden sämtliche im Parlament befindliche Unterlagen aus dem Zeitraum 1819–1933, das sogenannte Historische Archiv des Landtags, an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegeben.

Die Überlieferung der Kammer der Reichsräte, die aus erblichen oder ernannten Mandatsträgern bestand und ohne deren Zustimmung in Bayern kein Gesetz verabschiedet werden konnte, wird im ersten Band inventarisiert. Zunächst werden die Matrikel und Legitimationsurkunden der Kammermitglieder aufgelistet, ein bedeutendes Hilfsmittel für personenbezogene Recherchen, zumal für die bayerischen Landtagsabgeordneten keine Personalakten angelegt und geführt wurden. Danach folgt die Aufstellung der Verwaltungsakten (u. a. betreffend die personelle Zusammensetzung sowie finanzielle und materielle Ausstattung der Kammer der Reichsräte), anschließend jene der Akten der fünf Kammerausschüsse (Justizwesen; Finanzwesen; Volkswirtschaft, Staatsrecht, Verwaltung; Beschwerdeangelegenheiten; Petitionswesen), sodann das Verzeichnis der Sitzungsprotokolle beider Kammern, die die parlamentarischen Aktivitäten spiegeln, sowie die Etatnachweisungen. Dieser erste Band wird mit separaten Registern für Personen, Orte und Sachbegriffe, die den gezielten Zugriff erleichtern, beschlossen.

Der zweite Band inventarisiert – umfangbedingt – nicht die komplette Überlieferung der Abgeordnetenkammer, sondern lediglich die des Ausschusses I Justizwesen und des Ausschusses II Finanzwesen. Die Unterlagen des Ausschusses für Justizwesen entstanden insbesondere im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzen und Vorschriften (u. a. Zivil- und Strafrecht; Prozessordnungen), im Zusammenhang mit der Organisation des Gerichtswesens und beim Umgang mit den rechtlichen Besonderheiten der Pfalz. Die Unterlagen des Ausschusses für Finanzwesen sind vornehmlich im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kernaufgabe des Budgetrechts (Etataufstellung und Vollzugskontrolle), dem Umgang mit den Staatsschulden und der Bewältigung großer Staatsinvestitionen (u. a. Eisenbahn, Heer) erwachsen. Auch dieser Band endet mit Personen-, Orts- und Sachregistern.

Das vierbändige Inventar wird ein unverzichtbares Nachschlagewerk für alle jene sein, die sich für die Geschichte und Funktionsweise des Bayerischen Landtags inte-

ressieren und dazu forschen. Es ist begrüßenswert, dass in Zeiten knapper öffentlicher Kassen und entgegen dem Trend zum Only-Online-Publishing solche gewichtigen Veröffentlichungen, wenn auch wie hier begünstigt durch Fördermittel, noch im Druck erscheinen können.

Michael Bock

Christian WILSDORF, *Comment la sainte Croix parvint à Niedermunster (Alsace). Une légende carolingienne écrite au XV<sup>e</sup> siècle. Édition critique, traduction et commentaire d'un texte retrouvé. Avec une contribution de Christine DE JOUX-BISCHOFF.* Colmar: Do Bentzinger Ed. 2012. 93 S., Brosch. EUR 20,- ISBN 978-2-849-6034-44

Die romantischen Ruinen des Kanonissenstiftes Niedermünster liegen im Schatten des berühmten Odilienberges in der Nähe von St. Nabor im Dép. Bas-Rhin. Im 15. Jahrhundert ließen die seit dem 11. Jahrhundert unter einer eigenen Äbtissin selbständigen Kanonissen von einem unbekanntem Autor, einem ihrer Kanoniker vielleicht, die Geschichte aufzeichnen, wie das Kreuz und die übrigen Reliquien nach Niedermünster und nicht in das berühmtere Kloster auf dem Berg kamen. C. Wilsdorf hat den nur in einer Abschrift unter den Papieren Grandidiere im GLA Karlsruhe überlieferten Text 2011 erstmals kritisch herausgegeben (in: *L'Alsace des Mérovingiens à Léon IX*, S. 289–346), nachdem der Jesuit Lyra zum Nutzen seines Hauses in Molsheim, in dessen Kapelle das Kreuz Jahrzehnte nach der Zerstörung von Niedermünster gekommen war, die Legende 1671 breit ausgewalzt hatte, nach Grandidier ein „roman le plus singulier et le plus ridicule qu'on pût imaginer“ (zit. S. 57). Die vorliegende Ausgabe bietet die Edition des Textes von 1439, mit Einleitung, historischem Kommentar in einem großzügigeren, deutlich besser zu lesenden Druckbild, vermehrt um eine Übersetzung von Christine Joux-Bischoff, ihrerseits Kennerin Herrads von Landsberg, der berühmten Äbtissin von Hohenburg Ende des 12. Jahrhunderts, so dass sich die dramatische Geschichte nun auch Geschichtsfreunden erschließt, die des Lateinischen nicht kundig sind: Ein ungenannter König von Frankreich hatte bei seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem vom dortigen König und dem Patriarchen wertvolle Reliquien zum Geschenk erhalten: Die Vorhaut Christi, ein Stück vom hl. Kreuz, etwas vom Blut Christi und einige mehr. Unschwer erkennt man dahinter die im Hochmittelalter erfundene Pilgerfahrt Karls des Großen, während die Geschichte des Grafen Hugo, wenn die Identifikation C. Wilsdorfs mit dem Grafen Hugo von Tours stimmt, in die bewegten Jahre der Kämpfe zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen in den 830er Jahren verweist; Hugo, der seinen Schwiegersohn Lothar I. gegen den Vater unterstützte, starb 837 in Italien, im Exil gleichsam. Der Hugo der Legende freilich war unschuldig des Verrats bezichtigt und zum Tod verurteilt worden; zwei Henker und der König, der schließlich wutentbrannt die Enthauptung mit eigener Hand vollziehen wollte, wurden durch göttliches Eingreifen gestraft, das Hugo durch sein Gebet vor den Reliquien erflucht hatte. Nachdem der gelähmte König durch Hugos Fürsprache geheilt worden war, erbat dieser sich die Reliquien, ließ für sie ein großes, prächtiges Reliquiar, das hl. Kreuz, anfertigen, das mit zwei von der Gattin in Auftrag gegebenen Handschriften (eine komplette Bibel und ein Evangelium) auf wunderbare Weise seinen Weg nach Niedermünster fand: Begleitet von Hugos Männern, aber nicht von ihnen geführt – nach der Legende: unter der Führung eines Engels – fand ein Kamel (in den Abbildungen ist ein Dromedar dargestellt) den Weg durch Frankreichs Provinzen ins Elsass und entschied sich an der Weggabelung, die auf

den Berg führte, für Niedermünster, wo die Kanonissen es mit einer feierlichen Prozession empfangen. Während die Begleiter nach einigen Tagen zu ihrem Herrn zurück kehrten, ließ sich das Tier auch nicht mit Schlägen und Drohungen davon abhalten, im Dienst der heiligen Gemeinschaft zu bleiben. Die Geschichte verbreitete sich durch ganz Frankreich, lockte Pilger an, die viele Wunder durch das hl. Kreuz erlebten. Schließlich pilgerten auch Hugo und seine Gattin nach Niedermünster, wurden in die Verbrüderung aufgenommen und erlebten selbst ein (Straf)Wunder, als Hugo sich die mit den Reliquien ins Kloster gekommene kleine Glocke erbat und erhielt, die er einst mit in die Schlacht genommen hatte. Als sie auf dem Heimweg nur noch einen kläglichen Ton erzeugte, begriff er, dass man ein Geschenk an das Kloster auch nicht gegen Entschädigung wieder mitnehmen darf und brachte es zurück. Da die Kanonissen den Todestag der Stifter nicht erfuhren, „wegen der großen Entfernung“, was dazu passt, dass Hugo und Aba in Italien starben, gedachten sie ihrer Gönner am 9. Juli, dem Tag als ihre Geschenke in Niedermünster angekommen waren.

In der Einleitung (S. 7–14) skizziert Wilsdorf die Geschichte des Kreuzes, äußert sich zum Text, dem er eine Funktion in der Liturgie zuschreibt, zum anonymen Autor und seiner möglichen Vorlage und stellt die vier bekannten Manuskripte vor, von denen drei verschollen sind. Seine Edition (S. 14–36) teilt er in 20 Kapitel ein, die gut lesbare Übersetzung (S. 37–56) weist ihnen zur besseren Übersicht Titel zu. Die Fußnoten enthalten die von beiden Bearbeitern ermittelten (zahlreichen) Bibelstellen und einige wenige textkritische Anmerkungen. Der anschließende umfangreiche (historische) Kommentar macht zunächst plausibel, dass Hugo mit dem gleichnamigen karolingischen Grafen aus dem elsässischen Geschlecht der ‚Etichoniden‘ gleichzusetzen ist, der in der Region begütert war und drei Mal vor dem Hofgericht Ludwigs erscheinen musste, und nicht mit einem Herzog Hugo von Burgund, wie man seit dem 16. Jahrhundert lesen konnte. Die Bücher Abas sind spurlos verschwunden, von dem Kreuz, das ohne Zweifel von Hugo geschenkt worden sein dürfte, ist bekannt, dass es 1197 „restauriert“ und mit zusätzlichem Schmuck versehen wurde (nicht neu angefertigt, Wilsdorf S. 64 f gegen Will und andere). Da das auf ca. 2.70 m x 1.78 m geschätzte Kreuz 1793 eingeschmolzen wurde, zusammen mit einem Weihrauchfass erbrachte es mehr als 12 kg Silber, ist sein Aussehen nur durch Abbildungen bekannt; neben zwei Skizzen und einem Glasfenster des 16. Jahrhunderts sowie einem Gemälde des 18. Jahrhunderts mit wenig Details sind es vor allem Stiche von 1669 und 1781. Vgl. auch die guten Abbildungen <http://autour-du-mont-sainte-odile.overblog.com/2013/10/la-croix-de-niedermunster-et-ses-reliques.html> (mit links zu weiteren Artikeln mit Abbildungen der Ruinen etc. Zugriff 29. 3. 2014). S. 71–76 gibt Wilsdorf eine genaue Beschreibung der Vorder- und Rückseite (als Nachzeichnung S. 4 und 5 nach einem Nachdruck von 1781) und diskutiert, welche Veränderungen die Restaurierungen von 1197 und im 17. Jahrhundert gebracht haben könnten. Es folgen kurze Bemerkungen zu der kleinen Glocke (und ihrer Verwendung auf dem Schlachtfeld), die schon im 16. Jahrhundert für den Guss einer größeren Glocke verwandt wurde und dieser wundertätige Kraft vermittelte, eine Zusammenstellung der Zeugnisse zur Verehrung des Kreuzes (seit 1360) und zur Wallfahrt (seit 1421); der Besuch von Richard Löwenherz sei ins Reich der Legende zu verweisen. Es folgen Überlegungen, wie die Erinnerung an Hugo vom 9. ins 15. Jahrhundert habe vermittelt werden können (wohl durch die Verbrüderungsnotiz und die geschenkten Handschriften), eine kurze Conclusion zum Zusammenhang zwischen einem

Kunstwerk und Ereignissen der politischen Geschichte, ein Anhang mit der lateinischen Beschreibung des Jesuiten Lyra von 1671 (ohne Übersetzung), ein Postscriptum zur möglichen Meinung eines für Kunst sensiblen Archäologen. Ein Index mit Namen aus dem Text wie (ausgewählter, älterer) Autoren beschließt den kleinen Band, der ein wichtiges Zeugnis der Geschichte Niedermünsters auch einem breiten Publikum in Erinnerung ruft.

Franz J. Felten

Die Regesten der Herzöge von Bayern 1180 bis 1231, bearb. von Gabriele SCHLÜTTER-SCHINDLER (= Regesten zur bayerischen Geschichte, hg. von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte). München: Beck 2013. LIX, 307 S., Ln. EUR 78,- ISBN 978-3-406-65608-8

Anderslautenden Gerüchten zum Trotz ist das Regestenmachen glücklicherweise noch nicht außer Mode gekommen. Die Regesta Imperii florieren mit verschiedenen Projekten und legen beinahe jährlich neue Bände vor, beim Institut für Österreichische Geschichte in Wien arbeitet man derzeit an der Fortsetzung der Habsburger-Regesten, und unter den Archivaren hat in den zurückliegenden Jahren der unermüdete Johannes Mötsch nicht allein mit seinen Sponheimer und Henneberger Urkundenregesten wahrhaft Großes geleistet. „In Erfüllung einer ihrer zentralen Aufgaben, der Sichtung, Sicherung und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Bayerns“ (F. R. Erkens) konnte jetzt erfreulicherweise auch die Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften einen neuen Band ihrer Regesten zur bayerischen Geschichte vorlegen: Nach vier Bänden Passauer und einem Band Freisinger Bischofsregesten handelt es sich um den ersten Band in der Reihe der Herzogsregesten unter den Wittelsbachern (ab 1180), eine Edition, die nicht nur ans Herz des bayerischen „Staates“ rührt, sondern auch deshalb Interesse weit über die bayerischen Landesgrenzen hinaus verdient, weil sie die Überlieferung des ersten wittelsbachischen Pfalzgrafen bei Rhein eo ipso mit einschließt und so für zunächst einmal siebzehn Jahre (1214–1231) die notorisch unzureichenden Pfalzgrafen-Regesten von 1894 ersetzt. Erfasst sind hier neben Traditionen und Urkunden, die von den Herzögen selbst ausgingen, auch solche, in denen sie als Mitaussteller, Mitsiegler, Zeugen oder Empfänger auftreten, sowie Urkunden, die aus Chroniken und Annalen erschlossen werden können. Generell wird mit den Regesten auf Archivalien Bezug genommen, mit erster Priorität auf Ausfertigungen und sonstige Originale, notfalls auf kopiale Überlieferungen, und nur wo gar nichts Anderes mehr vorliegt auf ältere Drucke. Die Bearbeitungsgrundsätze orientieren sich an den von Egon Boshof besorgten Passauer Bischofsregesten. Jedem Regest sind detaillierte Fundstellen-, Editions- und Literaturnachweise beigelegt, darüber hinaus ebenso umfang- wie kenntnisreiche Kommentare. Für Herzog Otto I. (September 1180 bis Juli 1183) umfasst das Werk 49 Regesten, für Herzog Ludwig I. von seinem Regierungsantritt im Juli 1183 bis zu seiner Ermordung in Kelheim im September 1214 stattliche 626 Regesten. Die Nummerierung (O I 1–49 bzw. L I 1–626) erscheint auf den ersten Blick etwas umständlich, ist aber ein Gebot des Pragmatismus, schließlich sollen zu gegebener Zeit auch noch die Regesten der früheren Herzöge von den Agilolfingern bis zu den Welfen erscheinen, und deren Zahl ist natürlich noch nicht absehbar. Erschlossen ist das Werk durch ein Orts- und Personenregister sowie durch ein



separates Zeugenregister; einen Index der Sachen und Begriffe gibt es leider nicht. Als besonders erfreulich bleibt zu guter Letzt zu vermerken, dass die Bearbeiterin bereits die Fortsetzung der Herzogsregesten in Angriff genommen hat. Es werden also auch weiterhin Regesten gemacht. Und der Lohn solcher Kärnerarbeit? Wer Regesten macht, wird damit auch in Generationen noch zitiert!

Kurt Andermann

Ludwig FALCK, Mainzer Regesten 1200–1250 zur Geschichte der Stadt, ihrer geistlichen und weltlichen Institutionen und Bewohner. Teil 1: Text; Teil 2: Tafeln, Literatur, Index (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 35). Mainz: Stadt 2007. XI, 670 u. V, 311 S., geb. EUR 90,- ISBN 978-3-924708-26-9

Ein sehr umfangreiches Regestenwerk liegt als Ruhestandsarbeit des langjährigen Mainzer Stadtarchivars Ludwig Falck vor. Beschränkt auf den Zeitraum 1200 bis 1250, bietet es auf 670 Seiten 1303 Regestnummern. Die Benutzung dieser Fülle erleichtert ein separater (dadurch auch neben den Textband zu legender) zweiter Teil mit 41, oft doppelseitigen Abbildungen, dem Literaturverzeichnis und einem detaillierten, knapp 200 Seiten umfassenden kombinierten Orts- und Personenindex.

Als erstes weist das Vorwort die Vermutung zurück, die Mainzer Regesten wollen das auf die Mainzer Erzbischöfe ausgerichtete, bis zum Jahr 1200 gediehene Mainzer Urkundenbuch fortsetzen. Die aus einer Sammlung mittelalterlicher Moguntiaca im Stadtarchiv erwachsenen Regesten beschränken sich auf die im Urkundenbuch „mitbehandelte“ Stadt Mainz mit den dortigen geistlichen und weltlichen Institutionen. Einbezogen sind das Domkapitel und die weiteren Kollegiatstifte sowie die geistlichen Richter (Richter des heiligen Mainzer Stuhls). Diese steuern einen Großteil der Texte bei. Doch auch viele Betreffe der Bürger finden sich, von Nr. 4, einem Vergleich über die Steine der älteren Stadtmauer vom 4. Juli 1200, über den 1220 von Kämmerer, Schultzeiß und „universi cives Moguntini“ geschlossenen Vergleich mit Eberbach als Nr. 340 (zugleich der Blickfang auf dem ansprechend gestalteten Cover) zum ausführlich als Nr. 1284 registrierten Privilegienbrief König Wilhelms für die Mainzer Bürgerschaft vom 5. August 1250. Das Regestenwerk durchzieht auch der in verschiedenen Güterverzeichnissen überlieferte (Fern-) Besitz in Mainz und dem heutigen Stadtgebiet, vom Besitz St. Maximin vor Trier von ca. 1200 als Nr. 12 bis zum Lehnbuch Werners II. von Bolanden Mitte des 13. Jahrhunderts als letztes Regest Nr. 1303. Greifbar wird hier auch die Entwicklung des Stadtgerichts / „erzbischöfliches weltliches Gericht“ mit frühem Gebrauch des Mainzer Stadtsiegels.

Die Nr. 1, ein päpstlicher Auftrag an den Domscholaster zur Würzburger Bischofswahl, verweist hingegen auf zahlreiche räumlich weit gesteckte Inhalte. So wird auch der Oberrhein vielfach berührt, in seiner ganzen Ausdehnung: Bereits Nr. 15 und 81 registrieren einen nach Mainz appellierten Besitzstreit um die Johanniterkommende Bubikon bei Zürich. Der Index erschließt auch Betreffe aus Colmar und Basel, aus mehreren Einrichtungen in Zürich und Straßburg. Speyer und Worms sind mit mehr als 10 Unterstichworten vertreten. Ebenso erscheinen zahlreiche Orte aus ihrem (links- wie rechtsrheinischen) Umland. Die Lage der vorderpfälzischen Johanniterkommende Haimbach „nw. Gernheim“ dürfte verdrückt sein für „nw. Germersheim“.

Hinter einer Regestnummer stehen mitunter weitere Unternummern, so bei Nr. 82 (rheingräfliches Lehnbuch und Güterverzeichnis) 11 Abschnitte, unter Nr. 317 (päpstliche Registereinträge zum päpstlichen Kaplan Alatrin) gar 51 Unternummern. Auch können ausführliche Vollregesten größeren Umfang annehmen, z.B. Nr. 250 mit dem Verhör von zwölf Zeugen 3½ Seiten. Neben Urkunden und Güterverzeichnissen werden chronikalische Nachrichten erfasst, so als Nr. 1282 zu Kriegshandlungen im Mainzer Umland im Sommer 1250.

Die „Mainzer Regesten“ überschneiden sich auch nur gering mit dem in der gleichen Reihe erschienenen Werk „Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten“. Weniger als 100 Nummern der Arbeit von Dertsch (Nr. 38–113) betrafen diesen nun sehr intensiv erschlossenen Abschnitt der Mainzer Stadtgeschichte. Auch dieses weist auf den großen Gewinn durch die ab 1959 betriebene Sammlung und Recherche in zahlreichen auswärtigen Archiven, die Ermittlung und Überprüfung der Signaturen. Ergänzt sei, dass die beiden von Falck als Nr. 1264 f. nach dem Nativitätsstil ins Jahr 1249 umdatierten, 1854 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins abgedruckten Urkunden bald nach dem Druck von Karlsruhe an Bayern extradiert wurden und heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, Rheinpfälzer Urkunden Nr. 2162 f. verwahrt werden. Dank der gut ausgestatteten, im Vorwort dafür herausgehobenen Mainzer Stadtbibliothek und Dienstbibliothek wurden die zahlreichen alten und neuen Quellenpublikationen und landesgeschichtliche Literatur bei den Regesten vermerkt. Vollständigkeit ist hier kaum möglich. Erstaunen mag, dass bei Nr. 258 aus dem Jahr 1217 zwar der alte Druck bei Frey/Remling und die Regesten von Dolch/Münch in ihren Urkunden des Zisterzienserklosters Otterberg von 1995 genannt werden, aber nicht der vom selben Editorenpaar stammende Druck im Urkundenbuch der Stadt Kaiserslautern, Band 1, 1993, S. 126 f. Nr. 239.

Die Veranschaulichungen auf Abbildungstafeln runden das Werk ab. Nicht nur Zimelien werden präsentiert, auch eine exemplarische „schmucklose Geschäftsschrift“ oder eine Abschrift Bodmanns (Tafeln V und XXVII). Die Tafeln XXXVI a und b demonstrieren die Ausfertigung eines Gerichtsurteils durch zwei unterschiedliche Schreiber, die Tafeln XXIII und XXIV die feierliche und gewöhnliche Ausfertigung einer Beurkundung durch Abt und Konvent des Klosters Limburg an der Haardt. Der Bearbeiter bedauert, eine adäquate Verzeichnung und Abbildung der Siegel aufgeschoben zu haben, in der Hoffnung auf spätere Bearbeitung. Dieses wie die Fortsetzung der „Mainzer Regesten“, in ähnlicher Gründlichkeit wie der erste Band wäre auch von oberrheinischer Seite sehr zu begrüßen.

Martin Armgart

Uwe BRAUMANN, Die Jahrzeitbücher des Konstanzer Domkapitels, Bd. 1 u. 2 (= Monumenta Germaniae Historica [Antiquitates]. [4], Libri memoriales et Necrologia, N.S. 7,1 u. 7,2). Hannover: Hahn 2009. XXIX, 490 S. u. S. 491–820, 62 doppels. Tafeln, Ln. EUR 220,– ISBN 978-3-7752-5507-3

Uwe BRAUMANNs – als Dissertation bei Michael Borgolte entstandene – kommentierte Edition der Jahrzeitbücher des Domkapitels von Konstanz ersetzt die von Franz Ludwig BAUMANN im Jahre 1888 im ersten Band der „alten“ Necrologia-Reihe erschienene Edition. Diese war von der neueren Forschung nicht zuletzt deshalb als unzurei-

chend kritisiert worden, weil sie die Überlieferung nur unvollständig und in gekürzter Form berücksichtigt hatte. Fünf der zu Grunde liegenden Handschriften werden heute im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) verwahrt – darunter ein als Buchbindermakulatur erhaltenes Fragment (GLA 64/70), ein weiterer Band gelangte auf dem Umweg über die Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek in Donaueschingen in die Handschriftenabteilung der Württembergischen Landesbibliothek (WLB Cod. Don. 614). Der älteste erhaltene Textzeuge (GLA 64/8) entstand zwischen 1253 und 1255 (S. 53), in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts schließlich erfolgte die Anlage der jüngsten Domanniversare (GLA 64/10 und GLA 64/70; S. 103 bzw. 108 f.).

Die komplexe Überlieferungssituation hat BRAUMANN souverän gemeistert, indem er sie im ersten Teilband (S. 1–490) in zwei separaten, detailliert kommentierten Editionen präsentierte und zudem die Provenienz der einzelnen Einträge durch ein rasch nachvollziehbares Symbol- und Verweisungssystem transparent machte. Die opulente Einleitung mit Forschungsgang, Darstellung der Geschichte von Domkapitel und niederem Klerus am Konstanzer Münster, sorgfältigen Handschriftenbeschreibungen, inhaltlichen Analysen usw. ist mustergültig. Die Funktion der bearbeiteten liturgischen Quellen und deren „Sitz im Leben“ werden überzeugend dargelegt (vgl. auch DENS., Überlieferung und Funktionen der Jahrzeitbücher des Konstanzer Domkapitels, in: *Bücher des Lebens – lebendige Bücher*, hg. von Peter ERHART / Jakob KURATLI HÜEBLIN, St. Gallen 2010, S. 274–277).

Was im zweiten Teilband der Arbeit (S. 493–820) geboten wird, geht über die üblichen Anforderungen an eine kommentierte Edition weit hinaus. Den sicher beeindruckendsten Teil bilden ausführliche und offensichtlich mit größter Akribie zusammengestellte Kommentare zu den über 500 in den Quellen als Verstorbene oder Stifter erwähnten Personen (S. 496–707). Ein nach den vorwiegend genannten Ämtern geordneter Personalkatalog, eine Synopse des Konstanzer Heiligenfestkalenders sowie ein Katalog der Schreiberhände runden das Bild von einer erstklassigen Arbeit ebenso ab wie die aufwändigen Register und die qualitätvollen Faksimiletafeln.

Zwar gehört der überwiegende Teil der in den Konstanzer Jahrzeitbüchern kommemorierten Personen dem späteren Mittelalter an, doch zeigt ein bemerkenswertes Beispiel, dass die Neuedition mit Erfolg auch zur Klärung von Forschungsfragen aus früherer Zeit, näherhin dem 11. Jahrhundert, herangezogen werden kann. Konkret geht es hier um einen *Ebirhardus* (Edition I S. 281; Faks. Taf. 28 aus GLA 64/8 p. 32) bzw. *Eberhardus* (Edition II S. 406), der unter dem 30. Juli (3 kal. Augusti), seinem Todestag, eingeschrieben ist. Helmut MAURER hatte 1991 auf diesen Eintrag aufmerksam gemacht, weil der Verstorbene hier als *frater Pape* erscheint (Helmut MAURER, Eberhard, der „Bruder“ des Papstes. Zur Bedeutung von „Papstnähe“ im 11. Jahrhundert, in: *Ex ipsius Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus HERBERS / Hans Henning KORTÜM / Carlo SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 287–294). Er vermutete, dass ein Bruder oder sonstiger Verwandter von Papst Leo IX. (1049–1054) aus dem Haus der elsässischen Grafen von Dagsburg/Egisheim gemeint sei, in welcher Familie der Name Eberhard nachweislich regelmäßig vorkommt. Die Forschung hat MAURERS vorsichtige Überlegungen dann weiter zugespitzt: dieser habe demnach „einen bisher unbekanntem Bruder Leos IX. [...] wahrscheinlich gemacht“, der nun seinerseits – ohne jeden weiteren Beleg – als „Eberhard V.“ in der Ge-

nealogie der Grafen von Dagsburg/Egisheim eingeführt wurde (Frank LEGL, Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim. Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. 31, Saarbrücken 1998, S. 50). BRAUMANN legt in seinen Personenkommentaren indessen eine ganz andere Deutung nahe (S. 639 f.): Er verweist auf einen zum 8. Juni commemorierten, bisher nicht weiter beachteten Konstanzer Priester *Heinricus dictus Papa* (Sperrung v. Rez.), der zudem mit den gleichen Distributionen wie Eberhard eingetragen ist, und folgert, es sei daher wahrscheinlich, dass „Eberhard und Heinrich Brüder waren und die Bezeichnungen *dictus Papa* und *frater Pape* als Eigennamen aufzufassen“ seien.

Alles in allem bildet BRAUMANN'S Arbeit ein weiteres Schmuckstück in der Reihe hochwertiger MGH-Editionen, eine außerhalb institutionalisierter Forschung erbrachte bewundernswerte Leistung, für die dem Bearbeiter größter Dank gebührt.

Stephan Molitor

Stefan ABEL / Nicole EICHENBERGER, Jos von Pfullendorf ‚Das Buch mit den farbigen Tuchblättern der Beatrix von Inzigkofen‘. Untersuchung und Edition (= Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur, Beiheft 16). Stuttgart: Hirzel 2013. 104 S., Brosch. EUR. 34,- ISBN 978-3-7776-2258-3

Dem Convent des Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen an der oberen Donau ist er *gar ein großer lieb und treyer Vatter* gewesen. Hermann Heimpel, mit dem Abstand und der Expertise des Historikers, sah in ihm einen zeittypischen Vertreter des gelehrten und darüber hinaus gebildeten Kanzleibeamtenums, seinem Mentor Job Vener geistesverwandt, beide „theologisch engagierte Juristen“: Jos, oder genauer, Jodocus von Pfullendorf, 1393 *magister artium* der Universität Heidelberg, von 1411 bis 1413 als *notarius publicus* in Schwäbisch-Gmünd nachweisbar, dann aber in Rottweil tätig und dort schließlich auf dem Höhepunkt seiner Wirksamkeit ab 1425 als Schreiber des königlichen Hofgerichts und Stadtschreiber, *prothonotarius curie regalis et ciuitatis in Rotwyla*, aktenkundig; Anfang der dreißiger Jahre, wohl 1433, dürfte er gestorben sein. Auf den gelehrten Kanzleibeamten Jodocus von Pfullendorf verweist die Rottweiler Hofgerichtsordnung von 1429, als deren Verfasser er gilt und die er eigenhändig niedergeschrieben hat (Stuttgart HB VI 110); auf den „theologisch engagierten Juristen“ und *homo religiosus* verweisen seine Abschriften der *epylogaciones* des Job Vener zu den Predigten über das Hohelied sowie einiger anderer *opuscula* des Bernhard von Clairvaux, echter oder auch diesem nur zugeschriebener (1427; Stuttgart HB VII 53), ferner eine Zusammenstellung der Hymnen im Jahreskreis, *translati uel expositi de Latino in Teutonicum* (zwischen 1425 und 1430; BLB Karlsruhe, Cod. Aug. pap. 72), schließlich und vor allem die für seine Tochter Beatrix und den Convent des Klosters Inzigkofen verfassten Dialoge *Die Fuchsfalle* (1427; BLB Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 423) und ‚Das Buch mit den farbigen Tuchblättern‘, kurz ‚Tuchblätterbuch‘ genannt (um, aber nicht nach 1433; Berlin, Staatsbibliothek Ms. germ. fol. 1045). Es ist anzumerken, dass der Titel des letztgenannten Werkes lexikographischen Ursprungs ist und sich so eingebürgert hat; dem Manuskript ist kein Titel zu entnehmen.

Während die Rottweiler Hofgerichtsordnung bereits im 16. Jahrhundert in vier – allerdings bearbeiteten – Drucken erschien (VD 16 D 764–767) und 1920 durch Heinrich Glitsch und Karl Otto Müller einer wissenschaftlichen Edition gewürdigt wurde

(ZRG germ. Abt. 41), blieben die theologischen Arbeiten des Jodocus von Pfullendorf trotz ihrer Bedeutung für die spätmittelalterliche Frömmigkeitsgeschichte bisher unveröffentlicht. Immerhin gab es Ansätze zu einer Ausgabe der *Fuchsfalle*, die aber nicht zielführend waren. Es ist dem Hirzel Verlag zu danken, dass er nun ein Beiheft der „Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur“ dem ‚Tuchblätterbuch‘ widmet und damit einen Zugang zu unerwartet tiefgründenden Quellen regionaler Spiritualität eröffnet. Das Beiheft bietet außer der Edition von Stefan Abel (S. 39–63) dessen Untersuchung „Wie liest du? – ‚Das Buch mit den farbigen Tuchblättern der Beatrix von Inzigkofen‘“ (S. 15–37) und einen Beitrag von Nicole Eichenberger, „Lesen jenseits der Schrift. ‚Das Buch mit den farbigen Tuchblättern der Beatrix von Inzigkofen‘ und das Exempel von den ‚Drei Buchstaben‘“ (S. 65–90). Dem ganzen ist eine „Einleitung“ vorangestellt, die die Überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhänge abklärt (S. 9–13), die freilich auch in der nachfolgenden Untersuchung noch eine gewisse Rolle spielen. ‚Tuchblätterbuch‘ und *Fuchsfalle* gehören in den Kontext eines durchaus kritischen Abschnitts der Geschichte Inzigkofens am Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts, als die Schwestern sich entschlossen, mit der Übernahme der Reformstatuten des Chorfrauenstifts Pillenreuth ihrer Gemeinschaft eine genauere Ordnung zu geben. 1394 hatte der Konvent die Augustinerregel angenommen und den Status eines Chorfrauenstifts erlangt; es herrschte Armut, man war auf Almosen angewiesen und sicherte den Unterhalt *mit harter arbeit*, wie es in der Klosterchronik heißt, *mit weben, mit nehen und mit schreiben*. Die Schreibstube trug nicht nur zur materiellen Sicherung Inzigkofens bei, sie legte auch den Grundstock zu einer Bibliothek, deren Umfang und Qualität beachtlich war und deren Bestände, soweit sie uns heute noch bekannt sind, Zeugnis ablegen von der geistigen Ausrichtung des klösterlichen Lebens und von der intellektuellen Aufgeschlossenheit der Schwestern für die theologischen Grundfragen ihrer Existenz. Jos von Pfullendorf, der 1413 nach langer und verzweifelter Suche seine Tochter Beatrix diesem Kloster anvertraut hatte und dessen Geschicke aufmerksam verfolgte, spielte in der Phase der Neuausrichtung die Rolle eines besorgten Beraters, wohl auch in juristischen Dingen. Vor allem aber ging es ihm darum, den Schwestern das geistige Rüstzeug an die Hand zu geben, *das loblich ordenlich leben, das ir in disen nūwen zÿten hand angefangen*, zu festigen und exemplarisch auszugestalten, um die Zukunft des Konvents zu sichern, *wan vsser vch, vsser v̄werm exempel, vsser v̄werm bildener vnd vsser v̄werm tūn vnd lāssen werdent alle v̄wer nāchkomen in dem huse diß hailigen ordens ir leben modlen vnd richten*. Die *Fuchsfalle* und das ‚Tuchblätterbuch‘ sind in dieser Hinsicht konzipiert worden; die *Fuchsfalle* als kanonistisch-rechtliches bzw. moraltheologisches, das ‚Tuchblätterbuch‘ ergänzend als dogmatisches Lehrgespräch zwischen Tochter (Beatrix) und Vater (Jos).

Jeder der beiden Texte erweckt Neugier und Interesse durch ein Bild: einmal ist es das von der Falle, mit der man die Füchslin fängt, *quae demoliuntur vineas* (Cant. 2, 15 in der Auslegung Bernhards), sodann das Bild von dem Buch ohne Schrift, mit nur sechs Blättern *von wullinem tūch* je einer Farbe, nämlich weiß, schwarz, grün, rot, blau und goldfarben, *daran wir doch enkainen b̄uchstaben sehend*. Wie Jos den Schwestern in der Vorrede des ersten Textes sogleich erklärt, was unter den *fuchsb̄lin* und der *fuchssv̄alle* zu verstehen sei, so lässt er eingangs des zweiten Textes keinen Zweifel daran aufkommen, dass man das *selczan b̄uchlin* durchaus *vsslegen vnd lesen* könne, wenn man sich der Bedeutung der Farben zuwende und sie interpretiere. Stefan Abel hebt hervor, dass

dieser „katechetische Einsatz von bunten Stoffen in Buchform“ außerordentlich sei und verweist auf das *Rationale divinatorum officiorum* des Wilhelmus Durandus bzw. auf den *Liber exceptionum* Richards von St. Viktor, um annähernd Vergleichbares benennen zu können: beide Autoren berichten von verschiedenfarbigen Vorhängen, die an Festtagen die Kirchen schmücken, *ut per visibiles ornatus ad invisibiles moueamur* (Wilhelmus) und geben einen Katalog der Farbensymbolik dieser Vorhänge, die die christlichen Tugenden darstellen: *varies cortine sunt virtutes diverse* (Richardus). Nicole Eichenberger erweitert diese motivgeschichtliche Perspektive, indem sie das ‚Tuchblätterbuch‘ als „Fallbeispiel für die Bedeutung von Schrift und deren Transgression“ behandelt und den literaturhistorisch fassbaren Reflexen der Buch- und Schriftmetaphorik, schließlich auch der Farballégorie nachgeht. Zu den damit verbundenen Vorstellungen gehört auch die vom unmittelbaren Zugang zur Bedeutung eines ‚Textes‘, eines sinnstiftenden Zusammenhanges also, der nicht durch Schrift, sondern durch Farbe präsent erscheint. Unmittelbar -, das heißt, einen solchen ‚Text‘ zu lesen und zu verstehen bedürfe es keiner Buchgelehrtheit, so dass er auch jedem Laien zugänglich sei. Jos selbst erzählt die Geschichte eines Mannes, ein *luterer laye*, der ein solches Tuchblätterbuch zu lesen verstand durch *andächtiglich sehen vnd betrachten*. Er empfiehlt seiner Tochter und ihren Mitschwestern auch so zu tun und belehrt sie auf ihr Nachfragen hin über die Voraussetzungen einer solchen Erkenntnis, um dann, wiederum durch Nachfragen motiviert, zu den dogmatischen Inhalten überzugehen, die zu vermitteln ja der eigentlichen Intention seines Werkes entsprechen.

Während Stefan Abel eine Analyse der sich aus diesen Voraussetzungen ergebenden Argumentationsstruktur des ‚Tuchblätterbuchs‘ erarbeitet, sucht Nicole Eichenberger im Vergleich zu verschiedenen Beispielen der spätmittelalterlichen Exempelliteratur der *Drei Buchstaben* und verwandter Texte, es in seiner konzeptionellen Eigenheit zu erfassen. Um hier bei dem Motiv der ungelehrten Laienklugheit zu bleiben, so hebt Stefan Abel dessen Bedeutung für die Rezeption eines solchen Buches hervor. Indem die Fähigkeit, es ‚lesen‘ zu können, die Fähigkeit also zu sehen, was eigentlich vor Augen liegt, von der Einwirkung des heiligen Geistes abhängt, „befindet sich der gebildete Rezipient der ‚Tuchblätter‘ von Anfang an in derselben Ausgangslage wie der ungebildete. Dadurch vergrößert sich der Kreis potenzieller ‚Leser‘ immens [...] und geht damit weit über die Angehörigen gelehrter Buchkultur hinaus“. Die formale Konzeption des Dialogs, so lässt die sehr differenzierte Analyse Abels erkennen, entspricht als „dogmatisch-polythematische<s> Lehrgespräch<> vom Typ einer *interrogatio* bzw. *explicatio*“ der weitverbreiteten Gattung des Meister-Jünger-Gesprächs, wie etwa der *Vitaspatrum*, Seuses *Büchlein der ewigen Weisheit* oder, um zu ergänzen, des *Lucidarius*. Nicole Eichenberger hebt den traktathaften Charakter des Werkes hervor; sowohl inhaltlich als auch formal seien Merkmale, „typisch für einen gelehrten Traktat“ erkennbar, und sie weist auf das Paradox hin, dass „dieser Traktat unter dem Vorzeichen des Lobes der Laienweisheit“ stehe. Widersprüchlich erscheine schon die eingangs des Dialogs vertretene Auffassung von der „naturgegebenen Bindung der Glaubenswahrheiten an die Farben“, die den Laien den Zugang zu diesen Wahrheiten ermögliche, wenn Beatrix dann um eine Anleitung zum Lesen der farbigen *pleczlin* bitte. Auch werde der „subversiven Komponente des Stoffes“, wie sie in der mittelalterlichen Exempelliteratur sich ausgebildet hatte, nämlich „dass der illiterate Laie dem belesenen Literatus überlegen ist [...] jegliche Brisanz genommen“. Die Eigenheit des ‚Tuchblätterbuchs‘ bestehe gerade



darin, die Gelehrtenkritik zurückzunehmen, also die Andacht, die auf Gelehrsamkeit und die, die auf Meditation beruht, nicht mehr gegeneinander auszuspielen, und Nicole Eichenberger zeigt in einer akribischen Formanalyse, auf welche Weise dies geschieht. Das Buch ohne Schrift und die Gesprächssituation stehen dabei für zwei Konzepte, „die Wissensvermittlung und Lesen außerhalb der traditionellen Schriftlichkeit imaginieren“, aber fassbar seien diese eben nur in der konventionellen Form der Schriftlichkeit des überlieferten ‚Tuchblätterbuches‘. „Die reale Überlieferungssituation des Textes unterwandert also die im Text entworfenen Konzepte, wie die Magister-Discipulus-Dialogform zwischen Jos und Beatrix die Vorstellung der Laienweisheit unterwandert“.

Diese Charakterisierung des Inzigkofener ‚Tuchblätterbuches‘ ist in sich konsequent, wirft aber einige Fragen auf. Zunächst wird man gedrängt zu fragen, ob sich der Widerspruch zwischen imaginiertem Konzept und Überlieferungsform nicht auch bei der Exempelliteratur andeutet, – wie anders als mit Hilfe der Schrift ist die dort thematisierte ‚illiterate Andachtsform‘ vermittelt worden? Weitaus wesentlicher erscheint aber für das Verständnis des ‚Tuchblätterbuches‘ die Frage nach den leitenden Vorstellungen, die seinen Inhalten zugrunde liegen und auch auf die formale Gestaltung einwirken. Wenn Jos die Wahrnehmung von Farbe als Objekt durch das *lyplich ouge* und *vsser gesicht* der Wahrnehmung der *wårheit*, die dieser Farbe innewohnt, durch *das inder oug vnd die gesicht der vernunffte* nebeneinanderstellt (Kap. 1. 2), dann folgt er der Auffassung von der prinzipiell zugänglichen Erkenntnis der den Dingen innewohnenden Wahrheiten, die auf Paulus zurückgeht: *invisibilia enim Dei a creatura mundi, per ea quae facta sunt, intellecta, conspiciuntur* (Rom. 1, 20). Dabei nimmt er den *contemplatio*-Begriff Bernhards auf, dessen einschlägige Traktate er kennt. *Contemplatio*, so die Definition Bernhards, ist „das wahre und sichere geistige Innewerden irgendeiner Sache oder das zweifelsfreie Erfassen der Wahrheit“, *verus certusque intuitus animi de quacunque re sive apprehensio veri non dubia* (De consideratione ad Eug. 2, 2). Der damit bezeichnete Erkenntnisprozess erfüllt sich zwar allein in einem Akt kommunikativer ‚Herablassung‘ Gottes, setzt aber immer das intellektuelle Bemühen des Menschen in Lektüre, Gebet und Meditation voraus (Ss. De diversis 85, 2–3; Jos Kap. 1, 1–1, 4 passim). Die Bitte der Beatrix um eine Anleitung zum ‚Lesen‘ der farbigen Tuchblätter steht also nicht im Widerspruch zur Vorstellung von der auf *andächtiglich sehen vnd betrachten* beruhenden Laienweisheit; ‚gelehrte‘ und ‚meditative‘ Anschauung sind integrale Momente desselben Erkenntnisprozesses. Der sich aufgrund der Bitte entfaltende Dialog reflektiert die Voraussetzungen kontemplativer Erkenntnis, soweit sie von Seiten des Menschen erbracht werden können, in der Hoffnung auf ihre Erfüllung im mystischen Erlebnis der *exaltatio* durch Gott, *das jch wol von ých múge sprechen*: „*Sålig sint die ougen, die da sehend die ding, die ir sehend*“ (Jos Kap. 1. 3; Luc. 10, 23). Die Form des Lehrgesprächs nach dem Muster des Magister-Discipulus-Dialogs ist dem ganz und gar angemessen, und es wird auch verständlich, dass der *ainualtig laye*, über den Jos berichtet, nicht gegen den Buchgelehrten ausgespielt werden kann. Jos nennt ihn *vngelert vnd doch grõsses andächtes vnd gúter verstantnúß*. Diese Charakterisierung ließe sich ohne weiteres auf Beatrix übertragen, die als Beispiel weiblich-intellektueller Aufgewecktheit mit ihren Fragen das Lehrgespräch nicht nur thematisch, sondern auch in seinem Verlauf und seiner Intensität bestimmt. Das ‚Tuchblätterbuch‘ ist nur bis zum zweiten Kapitel gediehen, das der Farbe Schwarz gewidmet ist, aber aus der Übersicht, die Jos im ersten Kapitel gibt, lässt sich das Erkenntnisprinzip der *ascensio*, des schrittweisen

Aufstiegs zur Wahrheit, ableiten. Dieses Thema ist in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in vielerlei Hinsicht diskutiert worden und hat im elften Kapitel des dritten Buches der *Docta ignorantia* des Nikolaus von Kues Ende der dreißiger Jahre seine tiefste Ausprägung erhalten. Es ist bedauerlich, dass wir nicht erfahren können, inwieweit Beatrix als Fragende den Zugang zu den vier verbleibenden Glaubenswahrheiten eröffnet, inwieweit das Bild, das Jos im ‚Tuchblätterbuch‘ von ihr zeichnen wollte, das Bild des in „gescheiter Unwissenheit“ um Erkenntnis bemühten und zu Erkenntnis gelangenden Menschen antizipierte.

An dieser Stelle muss noch auf einen etwas undeutlichen Überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang eingegangen werden. Die Chronik des Inzigkofener Stiftes enthält einen kurzen Bericht über die Schriften, die Jodocus von Pfullendorf für die Schwestern verfasste. Er habe, so heißt es dort, *daß Buech, die Fux-Fallen genandt, gemacht, mit großem Fleiß, Müehē und Arbeit. Auch das Spillerlein und die fünf (!) Farben, so gar ein schöns Buech ist, und hat ein gar liebliche Vorred*. Stefan Abel leitet das Wort *Spillerlein* etymologisch von „mhd. *spellen* swv. ‚reden, schwatzen‘ bzw. mhd. *spēl* stn. ‚Rede“ ab, verweist auch auf Grimm, „zu *spill gehen* für ‚auf einen Schwatz ausgehen“ und vermutet in diesem Titel eine Bezugnahme „auf den Umstand, dass es sich bei dem Werk um ein Lehrgespräch handelt“. Das wäre durchaus ein Ansatzpunkt zur Erklärung, aber der Titel ließe sich nur schwer formieren; das *und* will nicht passen, man erwartet ein ‚über‘ oder ‚von den‘. Außerdem ist *Spillerlein* ein Diminutiv („Schwätzchen“ oder „Gesprächlein“?), der nicht mit dem langen ernsthaften Dialog im Einklang stünde, der da geführt wird. Naheliegender erscheint es, den Begriff *Spillerlein* als Diminutiv von mhd. *spille* stswf. ‚Spindel‘ abzuleiten. Gemeint ist die Spindel in der rechten Hand der Spinnerin, die den Faden zwirnt und aufnimmt. Naheliegend erscheint diese Ableitung, weil die Spindel (lat. *fuscus*) in Bezug auf Prov. 31, 19 eine positive katechetisch-symbolische Bedeutung hatte, die schon in der *Glossa Ordinaria* und bei Nikolaus von Lyra aufgenommen wurde und in der *Silva Allegoriarum* des Hieronymus Laurentus 1570 ihre gültige Beschreibung finden sollte: *Fusus, quem apprehenderunt digiti mulieris fortis. Pro. 31 c. designat opera ad caelestem gloriam directa, quia fuscus in dextera tenetur* (ed. Paris 1583, fol. 289<sup>v</sup>). Bei Bernhard von Clairvaux, dessen Werk Jos in erstaunlicher Breite kennt, taucht dieses Motiv häufig als Ermunterung auf, „die Hand an große Dinge zu legen“, *iuxta ritum fortis illius mulieris, manum mittere [...] ad fortia* (Ep. 42), und er betont, dass es dabei um weibliche Stärke geht, *non est vir, [...] qui possit mittere manum ad fortia, sed mulier* (Ss. Cant. 12); selbst die Weisheit erscheint ihm in diesem Bild, *quod fortis mulier, Sapientia, misit manum ad colum, et digiti eius apprehenderunt fuscum* (Ss. Cant. 15). Bedenkt man, dass die Inzigkofener Schwestern ihren Unterhalt auch *mit weben* verdienten, wozu damals selbstverständlich das Spinnen gehörte, bedenkt man ferner, dass es Jos darum ging, ihnen die moraltheologischen und dogmatischen Grundlagen für Ihren schwierigen Neuanfang (*Ir händ ainen grössen weg vor vch*) zu vermitteln, dann hätte er im *Spillerlein* das passende Bild zur Hand gehabt, vergleichbar dem von der *Fux-Fallen*. Das Bild von der Fuchsfalle wird in der Vorrede ausgebreitet und erörtert; der Chronikeintrag redet von einer *Vorred* auch des ‚Tuchblätterbuches‘ und fordert auf, sie zu lesen. Vergleicht man die beiden Manuskripte, so findet man die Vorrede zur *Fuchsfalle* auf den foll. 17<sup>v</sup>–19<sup>f</sup> durch eine Leerseite deutlich abgesetzt vom eigentlichen Text des Werkes, der auf fol. 20<sup>f</sup> beginnt. Wo aber findet sich die *Vorred* des ‚Tuchblätterbuches‘? Stefan Abel identifiziert sie mit dem Eingangsdialog, in dem auf

die „höchst interessante Vorgeschichte der ‚Tuchblätter‘“ eingegangen wird. Aber eine Vorgeschichte, bezogen auf ihre Entstehung, wird im Eingangsdilog der *Fuchsfalle* ebenfalls gegeben. Beide Haupttexte weisen marginale Kapitelzahlen auf, im Manuskript des ‚Tuchblätterbuches‘ gleich neben der ersten Zeile (fol. 2<sup>r</sup>), sind also als Haupttexte deutlich erkennbar. Angesichts der formalen und konzeptionellen Ähnlichkeiten beider Texte möchte man den Schluss ziehen, dass die *Vorred*, von der die Chronik spricht, und in der offenbar das *Spillerlein* eine Rolle spielte, uns nicht überliefert ist. Eine weitere Möglichkeit deutete sich an, wenn man den Chronikeintrag als dreigliedrige Aufzählung läse und den Beisatz, *so gar ein schöns Buech ist ...*, nur auf das letzte Glied dieser Aufzählung, *die fünf Farben*, bezöge. Dann wäre in dem Hinweis auf das *Spillerlein* ein Hinweis auf ein weiteres, uns unbekanntes Werk des Jodocus von Pfulendorf zu sehen.

Stefan Abel hat in der Einleitung zu seiner Edition des ‚Tuchblätterbuches‘ einigen Textstellen aus Petrus Lombardus und Pseudo-Bernhard den Wortlaut der Übertragungen Jos’ gegenübergestellt: Jos ist ein Übersetzer von Gnaden gewesen, und es wird deutlich, wie das Schwäbische, das er gebraucht, in seiner Ausdrucksgenauigkeit und semantischen Variabilität den Anforderungen entspricht, die eine Übertragung recht erst ermöglichen. An mancher Stelle, etwa wenn Jos die Ausführungen des Petrus Lombardus und des Augustinus über die Dreifaltigkeit paraphrasiert (Kap. 1. 7, Z. 24–40), glaubt man etwas gewahr zu werden von der Herkunft des Deutschen als Sprache der Philosophie.

Die Edition des Textes umfasst etwas mehr als 23 Seiten. Eine Abbildung der ersten Seite vermittelt einen Eindruck von der Gestaltung des Manuskripts und führt den kräftigen Duktus der Hand des Jos vor Augen. Die durch Randzählung, Rubrizierung und Veränderung der Buchstabengröße im laufenden Text gegebene formale Gliederung der Handschrift ist sinnvoll und lesefreundlich in den Druck übersetzt worden; die Blattzählung erscheint in die Zeile versetzt, ohne besonders zu stören. Die Eingriffe in die Textgestalt sind auf das Notwendige reduziert und genau beschrieben; ein zweiteiliger Apparat gibt Auskunft über Textvarianten, bietet Worterklärungen und Quellenverweise. Ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis und zwei Register – eines dient dem Nachweis der Handschriften, das andere fasst Personen, Werke und Orte zusammen – beschließen den schmalen aber gewichtigen Band. Wenig Kritisches ist anzumerken, eigentlich nur Kleinigkeiten. Um bei den Registern zu beginnen: für die Arbeit mit dem Text fehlt ein Register der Bibelverweise; die Bibel ist im Register „Personen, Werke, Orte“ nicht aufgenommen worden. Wünschenswert wäre auch ein Wörterverzeichnis, das wichtige Begriffe erfasst und wie über den Sprachgebrauch, so auch über ‚Sachen‘ informierte. Zur Edition selbst: Es irritiert beim Lesen des Textes, wenn wörtliche Rede in einfache, wörtliche Rede in der wörtlichen Rede aber in doppelte Anführungszeichen gesetzt, die gewohnte Zitierweise also gerade umgekehrt wird. Wo Sätze wegen Überlänge „syntaktisch geteilt“ werden, sollte man dies nicht durch einen Hinweis auch im Variantenapparat kenntlich machen? Gleiches gilt für die im Manuskript auftauchenden Unterstreichungen. Schließlich ein Wort zur Belegliteratur: Es erscheint angesichts der modernen Ausgaben in den Reihen *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* (CSEL), *Corpus Christianorum* (CC) oder *Sources Chrétiennes* (SC) doch recht problematisch, Texte, sofern sie dort greifbar sind, noch nach Mignes *Patrologia Latina* zu zitieren. Für die Sentenzenbücher des Petrus Lombardus ist die Grottaferrata-Ausgabe

(Rom 1971–1981) maßgeblich; für die Werke Bernhards von Clairvaux sei auf die drei von Jean Leclercq (Paris 1992–2012), Ferruccio Gastaldelli (Mailand 1984–2008) und Gerhard Winkler (Innsbruck 1990–1999) initiierten großen Editionen hingewiesen.

Die vorliegende Ausgabe des ‚Tuchblätterbuches‘ ist, alles in allem genommen, ein Glücksfall. Sie erhebt einen Text aus dem Archivschlummer, der von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die schwäbische Frömmigkeitsgeschichte ist. Frömmigkeitsgeschichte als Bildungsgeschichte, möchte man sagen; der Text führt vor Augen, wie durchaus komplexe Inhalte der mittelalterlichen Theologie in praktischer Absicht weitergegeben und regional rezipiert werden. Die beiden die Edition begleitenden Untersuchungen von Stefan Abel und Nicole Eichenberger erschließen das Werk in überlieferungs- und motivgeschichtlicher Hinsicht, in Hinsicht auf seine intentionale Ausrichtung und konzeptionelle Struktur. Beide Untersuchungen sind ungemein materialreich und entsprechend instruktiv; sie regen an zu einer vertieften Beschäftigung mit dieser außergewöhnlichen Form spätmittelalterlicher ‚Erbauungsliteratur‘ und fordern zur Diskussion heraus. Seit seiner Neuausrichtung am Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelte sich Inzigkofen zu einem Vorbild klösterlicher Lebensführung und zu einem Zentrum schwäbischer Mystik. Das ‚Tuchblätterbuch‘ und die *Fuchsfalle* dürften zu dieser Entwicklung erheblich beigetragen haben. Es wäre an der Zeit, dass auch die *Fuchsfalle*, das vollständig überlieferte umfangreiche Werk des Jodocus von Pfullendorf, endlich einer angemessenen Edition gewürdigt wird.

Klaus H. Lauterbach

Gabriela SIGNORI u. Marc MÜNTZ (Hg.), Das Geschäftsbuch des Konstanzer Goldschmieds Steffan Maignow (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 42). Ostfildern: Thorbecke 2012. XXXI, 122 S., geb. EUR 24,90 ISBN 978-3-7995-6842-5

Private Rechnungsbücher spätmittelalterlicher Handwerker sind selten überliefert, und für das Goldschmiedehandwerk des 15. Jahrhunderts stellen die Aufzeichnungen des Konstanzer Bürgers Steffan Maignow sogar eine singuläre Quelle dar. In den Worten der Herausgeber handelt es sich um „ein hybrides Schriftstück, in dem familiengeschichtliche Notizen, ein Zinsregister sowie zahlreiche Rechnungen und Quittungen enthalten sind“ (XI). Steffan Maignow, der auf die serielle Herstellung relativ konventioneller Schmuckstücke (Ketten, Ringe, Knöpfe, Anhänger etc.) spezialisiert war, führte das Buch in den Jahren 1477 bis 1501; Nachträge bis 1520 betreffen Abrechnungen von Kunden und Geschäftspartnern mit seiner Witwe.

Der Kundenkreis, für den Maignow arbeitete, umfasste vor allem Adlige des Bodenseeraums sowie Konstanzer Patrizier bzw. deren Frauen. Auch hochrangige Geistliche wie der Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg, der Erfurter Propst und spätere Konstanzer Bischof Hugo von Landenberg sowie die Stiftsherren Johannes von Randegg und Heinrich von Montfort gehörten zu seinen Kunden. Das Geschäftsbuch gewährt damit Einblick in den Kundenkreis eines spätmittelalterlichen Goldschmieds sowie in materielle Kultur und Konsumverhalten des Stadt- und Landadels.

Daneben erweist sich die Quelle vor allem für die Rekonstruktion spätmittelalterlicher Geschäftsbeziehungen und -praktiken als aufschlussreich. Maignow nahm von seinen Kunden Geld (in unterschiedlichen Münzsorten) und Naturalien als Bezahlung

entgegen und war als Darlehensgeber auf dem lokalen Kreditmarkt aktiv. Einige Beispiele mögen das Netz seiner geschäftlichen und sozialen Beziehungen illustrieren.

Der Adelige Peter von Hewen stand mit Maignow von 1477 – dem Jahr seiner Heirat mit Agnes von Lupfen – bis 1489 in Kontakt. Eine Kette im Wert von 74 Gulden sowie ein Ring für 32 Gulden – wahrscheinlich Hochzeitsgeschenke von Hewens für seine Braut – gehörten zu den teuersten Objekten, die der Konstanzer Goldschmied verkaufte. Für Peter von Hewens Bruder, den Konstanzer Domdekan und späteren Bischof von Chur Heinrich von Hewen, fertigte Maignow einen mit einem Smaragd besetzten Goldring, den dieser seiner Schwägerin Agnes schenke (S. 9 f., 84). Der Domherr Johannes von Randegg erwarb seit 1480 von dem Konstanzer Goldschmied zahlreiche Schmuckstücke und ließ ihm dafür Wein und Getreide liefern. Außerdem rechnete er wiederholt mit Maignow für seinen Bruder Burkhard von Randegg ab (S. 25–28, 62–64, 105–107). Die Begleichung von Schulden eines Angehörigen war kein Einzelfall: Wie die Herausgeber betonen, agierten Maignows adelige Kunden „vorzugsweise in Verwandtschaftsgruppen, sowohl beim Bestellen als auch beim Bezahlen der Ware“ (S. XX).

Geschäfts- und Kreditbeziehungen mit Verwandten und Berufskollegen illustrieren die Mehrschichtigkeit von Maignows Beziehungsnetz. Seinem „schwager Petter Brünly“ griff er um 1480 mehrfach mit Darlehen unter die Arme (S. 19). Dem Goldschmied und Münzmeister Hans Stos stellte er von 1479 bis 1492 in zahlreichen Einzeltransaktionen Silber, verschiedene Objekte und Arbeitsmaterialien wie Salpeter und Vitriol zur Verfügung (S. 20–24). Der Goldschmied Bernhard Dietrich, mit dem Maignow von 1482 bis 1494 zahlreiche Geschäfte machte, war zugleich sein Schwager (S. 28–31).

Im Vergleich mit den geschäftlichen Aufzeichnungen nehmen private Notizen nur geringen Raum ein. Immerhin liefern sie einige Informationen zu Maignows fünf Kindern – von denen der einzige Sohn allerdings gleich nach der Geburt starb – und dokumentieren, dass er zweimal bestohlen wurde. Dem Einbrecher, der ihm 1494 mehrere gute Kleidungsstücke entwendete, wünschte der Goldschmied, „er kum an galgen“; zumindest ein gestohlener Rock tauchte später bei jüdischen Händlern in Diessenhofen wieder auf (S. 108).

Die Edition gibt die Quelle weitgehend zeichengetreu wieder. Über 900 Anmerkungen, ein Glossar (S. 113–118) sowie ein Personen- und Ortsregister zeugen von der akribischen Erschließungsarbeit der Herausgeber. Gabriela Signori und Marc Müntz haben eine mustergültige kommentierte Edition vorgelegt.

Mark Häberlein

Jakob WIMPFELING, *Catalogus Archiepiscoporum Moguntinorum. Geschichte der Mainzer Erzbischöfe*. Kommentierte Ausgabe mit Übersetzung und Einleitung von Sigrid VON DER GÖNNA (= *Jacobi Wimpfelingi Opera Selecta II,2*). München: Fink 2007. 406 S., geb. EUR 76,– ISBN 978-3-7705-4384-7

Innerhalb der Bestände der Hofbibliothek Aschaffenburg nimmt die unter Ms. 22 verwahrte Pergamenthandschrift eine herausgehobene Stellung ein: Jakob Wimpfelings Widmungsexemplar für den neugewählten Mainzer Erzbischof und späteren Kardinal Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1515. Diese auch als Bischofs- bzw. Fürsten-

spiegel angelegte, bislang ungedruckte Alterswerk des elsässischen Humanisten wurde nun als Ruhestandsarbeit von Sigrig von der Gönna ediert, übersetzt wie auch in ausführlicher Form kommentiert, eingeleitet und mit Wimpfelings Gesamtwerk und Briefwechsel verknüpft.

Der 52 Blatt starke „Catalogus“ ist das einzige Werk Wimpfelings, das nicht zu seinen Lebzeiten veröffentlicht wurde und heute in einer vollständigen handschriftlichen Überlieferung vorliegt. Das Werk behandelt in chronologischer Folge alle Mainzer Bischöfe bzw. Erzbischöfe, zunächst als Auflistung, ab Bonifatius mit Charakterisierung von Person und Zeit. Diese steigt, bis hin zur ausführlichsten zeitgenössischen Würdigung des Reformers Berthold von Henneberg und des Uriel von Gemmingen.

Nicht nur die Edition des Werkes war angestrebt, vielmehr eine sehr breite Einordnung in Wimpfelings humanistische, reformerische und zeitkritische Ideenwelt.

Bereits das Inhaltsverzeichnis verdeutlicht: Text und Übersetzung beginnen auf S. 174 und enden auf S. 315. Die über 150 Seiten starke Einleitung ist bereits umfangmäßig von gleichem Gewicht. Sie beginnt nach der formalen Handschriftenbeschreibung mit dem Provenienzzproblem: Die Geschichte der Handschrift, die „unerklärlicherweise“ den Widmungsadressaten „allem Anschein nach“ nicht erreicht hat, sondern auf anderem Wege in den Besitz des Mainzer Erzbischofs von Erthal gelangte. Die Editorin diskutiert auch die Furcht, mit Kritik an kirchlichen Zuständen (erneut) gefährdet zu sein. Dabei erklärt Wimpfeling selbst, nur die Arbeit eines „vortrefflichen Mannes“ ergänzt zu haben; offenbar das unvollendet gebliebene und heute verlorene Werk des 1512 verstorbenen Dietrich Gresemund d.J. Das Thema ähnelt Wimpfelings Geschichte der Straßburger Bischöfe, *Argentinensium episcoporum catalogus*, von 1508. Analog wurde der heute gebräuchliche Titel gebildet. Wie 1508 verbindet Wimpfeling Historie und Spiegelliteratur. „Der größte Teil der Nachrichten ist Gemeingut“; „abseits der gattungsgeschichtlichen Eigenart sind dem Bischofskatalog viele persönliche Merkmale seines Autors eigen und außerdem deutliche Züge eines Alterswerks [...] mit vielen und teils umfangreichen, mitunter auch sachlich disparaten Abschweifungen“ – so charakterisiert die Editorin den Text (S. 27 bzw. S. 23). Weniger als Quelle zur (früh- und hoch-)mittelalterlichen Bistumsgeschichte, um so mehr als Quelle für die Zeit um 1500, für die Themen und Wünsche, die den Autor und den oberrheinischen Humanismus bewegt haben. Dass die zahlreichen Bezugnahmen und Anspielungen in dem Werk nun gut greifbar werden, ist dem Kenntnisreichtum und der Gründlichkeit von Frau von der Gönna zu danken. Eine bisherige Lücke nicht nur der Wimpfeling-Forschung wurde in eindrucksvoller Weise geschlossen.

Martin Armgart

Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe. Im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Heinz SCHEIBLE. Band T 9: Texte 2336–2604 (1540), bearbeitet von Christine MUNDHENK unter Mitwirkung von Marion BECHTOLD, Heidi HEIN, Simone KURZ und Judith STEINIGER. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 2008. 637 S., Ln. EUR 284,- ISBN 978-3-7728-2443-2

Trotz der personellen Veränderungen bei den Mitarbeiterinnen der Melanchthon-Forschungsstelle, über die der Herausgeber in seinem Vorwort berichtet, konnte wieder im



Jahrestakt ein neuer Textband erscheinen. Dieser umfasst nur das Jahr 1540 mit 290 Stücken, darunter sechs, die seit dem Erscheinen des Registerbandes MBW 9 neu aufgefunden werden konnten.

Das Jahr 1540, wie es sich im Briefwechsel Melanchthons spiegelt, ist gekennzeichnet einmal durch eine Versammlung der Schmalkaldischen Bundesgenossen in Schmalkalden, wo es unter anderem um die Verwendung der Kirchengüter ging. Zum zweiten ist es die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, deren politische Auswirkungen bereits jetzt in Ansätzen deutlich werden. Drittens ist es das Wormser Religionsgespräch, das Melanchthon seit Ende Oktober über den Jahreswechsel hinaus in Worms festhält. Bei allen drei Anlässen ist Melanchthon gefordert, mit Gutachten, Entwürfen für die diplomatische Korrespondenz seines Landesherrn und anderen Schriftsätzen. Hinzu kommen die Berichte, namentlich aus Worms, für Martin Luther, aber auch für den Bruder, den Brettener Bürgermeister Georg Schwartzerd, der Ende November wissen wollte, wie lange Melanchthon noch in Worms weilen würde.

Selbstverständlich intensiviert der Aufenthalt Melanchthons in Südwestdeutschland manche Verbindung mit den hier wirkenden Freunden. Vor allem gilt dies für Tübingen und die Professoren der dortigen Universität, vor allem Joachim Camerarius, aber auch Leonhard Fuchs, Kaspar Volland, Melchior Volmar und Johann Forster. Auch der Kontakt nach Straßburg wird deutlich, zu Martin Bucer, Nikolaus Gerbel und Johann Sturm.

Der Grundton der Melanchthon-Korrespondenz ist und bleibt aber die Verbindung mit den Nürnberger Freunden, in erster Linie Veit Dietrich und Hieronymus Baumgartner. Aber auch der Kontakt zu Brenz nach Schwäbisch Hall scheint auf, desgleichen die kurzfristige, wohl durch Brenz veranlasste Tätigkeit der Offizin von Peter Braubach in Schwäbisch Hall, der Melanchthon für einige Drucke Widmungsschreiben beige-steuert hat.

Bemerkenswert ist immer wieder, wie in einer Zeit der vielfältigen Anforderungen für Melanchthon das Tagesgeschäft als Universitätslehrer weitergeht, etwa mit Empfehlungsschreiben, Zeugnissen und anderem.

Wie die anderen Textbände, enthält auch dieser nicht nur die kurzen Erläuterungen für den Apparat, der jedem Stück vorgeschaltet ist, sondern auch die notwendigen Indizes. Es handelt sich hier um den Nachweis der Absender, Adressaten und Fremdstücke, der zitierten Bibelstellen und der in den Briefen enthaltenen Zitate, eingeteilt nach Autoren und Werken vor und nach 1500. Es ist somit jeder Band dieser ausgebreiteten Edition für sich benutzbar. Erst für darüber hinausgehende Fragen ist man auf die Registerbände verwiesen. Auch diese Einzelheit zeigt einmal mehr, wie die Edition des Melanchthon-Briefwechsels Standards geschaffen hat, hinter die man bei vergleichbaren Arbeiten nur in begründeten Fällen zurückgehen können.

Hermann Ehmer

Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe. Im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Heinz SCHEIBLE. Band T 8: Texte 1980–2335 (1538–1539), bearbeitet von Christine MUNDHENK, Heidi HEIN und Judith STEINIGER. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 2007. 701 S., Ln. EUR 284,– ISBN 978-3-7728-2440-1

Nach Jahresfrist ist auf den vorhergegangenen Band (vgl. die Besprechung in ZGO 161 (2013) S. 573 f.) der hier anzuzeigende Folgeband erschienen, der wiederum zwei Jahrgänge des Melanchthon-Briefwechsels mit 373 Stücken enthält. Der Herausgeber gibt im Vorwort Auskunft über die Anteile der drei Bearbeiterinnen. Gegenüber dem Regestenband 2 (MBW 2) weist der vorliegende Textband T 8 die bereits in Bd. 9 verzeichneten 15 Nachträge und zwei weitere Stücke auf, die an den betreffenden Stellen eingefügt wurden.

Die Einleitung gibt Hinweise für den Benutzer hinsichtlich der Textgrundlage der wiedergegebenen Stücke, der Apparate und der Indices. Der Benutzer muss sich also diese wichtigen Informationen nicht in einem anderen Band aufsuchen. Wichtig ist, dass hier eine standardisierte Sprache für das Verhältnis der verschiedenen Textzeugen untereinander und zur vorliegenden Edition verwendet wird. Dies ist zweifellos ein wichtiger Beitrag zu der von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften geforderten Beschränkung des Apparats. Gleichwohl ließ sich bei manchen Stücken, wie etwa bei Nr. 2326, wo es um die Ehesache des hessischen Landgrafen geht, nicht vermeiden, dass eine umfangreiche Überlieferungsgeschichte, die ja für sich gesehen schon Quellenwert hat, ausgebreitet wurde. Ähnlich verhält es sich aber auch mit der Widmungsvorrede für Melanchthons Syntax, einem Schulbuch, das zahlreiche Auflagen erlebt hat, die entsprechend nachgewiesen werden (Nr. 2015).

Inhaltlich geht es in der hohen Politik um den Schmalkaldischen Bundestag in Braunschweig und die diplomatischen Kontakte der Schmalkaldener mit König Heinrich VIII. von England, wobei Melanchthon mit Entwürfen entsprechender Schreiben für die Fürsten, aber auch mit eigenen Briefen an den König und verschiedene englische Würdenträger, wie dem Kanzler Thomas Cromwell, befasst ist. Es folgen die Verhandlungen über einen Friedensschluss zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldenern in Frankfurt am Main, an denen Melanchthon persönlich teilnimmt. Hierbei beschäftigen ihn auch die Kontakte mit König Franz I. von Frankreich. Daneben bahnt sich am Ende des hier behandelten Zeitraumes bereits ein neues Problem an, verursacht durch die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen.

Neben der beginnenden Reformation im albertinischen Sachsen unter Herzog Heinrich dem Frommen beschäftigt Melanchthon auch noch andere Reformationen, wie die im oberpfälzischen Amberg oder in Bartfeld in der Zips (heute Slowakei). In den meisten Fällen ist es die Personalfrage, die Melanchthon behandelt, wie überhaupt die Empfehlungen von Studenten oder anderen Stellungsuchenden, die Ausstellung von Zeugnissen und dergleichen den Universitätslehrer beanspruchen. Das Wirkungsgebiet Melanchthons umfasst so große Teile West- und Mitteleuropas, wie die Korrespondenz mit Königen, wie denen von England und Frankreich, aber auch mit Gustav von Schweden, Sigismund von Polen und Johann Zapolya von Ungarn zeigt.

Blickt man auf Südwestdeutschland, so fällt vor allem seine Sorge für die Universität Tübingen ins Auge, mit einem engen Kontakt mit dem dort lehrenden Freund Joachim Camerarius, aber auch mit anderen, wie Leonhard Fuchs und Ludwig Grempp, oder mit der Universität insgesamt. Nach wie vor korrespondiert Melanchthon mit den in Südwestdeutschland tätigen Freunden, wie Johannes Brenz, dessen Weggang aus Tübingen nach seiner einjährigen Aushilfstätigkeit er bedauert. Nach wie vor hält Melanchthon die Verbindung mit Erhard Schnepf in Stuttgart und Martin Frecht in Ulm aufrecht.

Neben Streitigkeiten in Augsburg, die von Johann Forster ausgelöst wurden, und die ein entsprechendes Eingreifen Melanchthons erforderten, hält er nach wie vor Kontakte mit Straßburg, mit Bucer, Capito und Hedio. Besonders dicht ist aber die Korrespondenz mit den Nürnberger Freunden, vornean Veit Dietrich, aber auch Hieronymus Baumgartner, Wenzeslaus Linck und Andreas Osiander.

Zum Persönlichsten, das dieser Band enthält, gehören seelsorgerliche Schreiben (Nr. 2002 und 2240) und dann ganz besonders Melanchthons Testament (Nr. 2302), das vor allen Dingen eine Bekräftigung seines Glaubens darstellt.

Hermann Ehmer

Heinrich BULLINGER, Werke. Abt. 2, Briefwechsel. Bd. 15, Briefe des Jahres 1545. Bearb. von Reinhard BODENMANN / Alexandra KESS / Judith STEINIGER. Zürich: Theologischer Verlag 2013. 746 S., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 138,- ISBN 978-3-290-17664-8

Der Reformator Heinrich Bullinger (1504–1575), als Zwinglis unmittelbarer Nachfolger seit Dezember 1531 oberster Leiter der Zürcher Kirche, bestimmte 44 Jahre lang die Konsolidierung und Ausdifferenzierung des reformierten Protestantismus nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern in ganz Europa. Das zentrale Medium dieser überregionalen Wirksamkeit war seine ausgedehnte Korrespondenz, die mit mehr als 12.000 noch erhaltenen Briefen einen der umfangreichsten und am besten dokumentierten Briefwechsel der Geistesgeschichte darstellt. Nur zum Vergleich: Der Briefwechsel Martin Luthers beläuft sich lediglich auf rund 4.200 Nummern, von denen zudem noch 700 abzuziehen sind, da in der Weimaraner auf Nummer 2.299 die Nummer 3.000 folgt und diese fehlerhafte Zählung fortgeschrieben wurde. Weil Bullinger die an ihn gerichteten Briefe in Zürich meist sorgsam archivierte, blieben rund 10.000 dieser Schreiben erhalten; zusammen mit Bullingers ca. 2.000 selbst verfassten Briefen bildet diese Überlieferung eine frühneuzeitliche Quellensammlung von einzigartiger Vielstimmigkeit und Authentizität.

Somit ist nicht verwunderlich, dass seit dem 18. Jahrhundert immer wieder der Wunsch geäußert wurde, diesen Briefwechsel in seiner ganzen Breite zum Druck zu befördern. Mit dauerhafter Unterstützung seitens des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und seitens der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich konnte und kann dieses Großprojekt seit den 1960er Jahren realisiert werden; von 1973 bis 2013 erschienen – in zunehmend dichter Folge – 15 Bände (und ein Ergänzungsband). Nur der erste Band umfasst einen mehrjährigen Zeitraum (1524–1531); seit Bullingers Wahl zum Zürcher Antistes ist die Zahl der erhaltenen Briefe dagegen derart hoch, dass die Korrespondenz eines Jahres jeweils einen Band füllt. Der Blick auf verwandte Großunternehmen wie insbesondere die Edition von Philipp Melanchthons Briefwechsel mit seinen rund 9.750 Stücken, unter denen die knapp 8.000 von Melanchthon selbst geschriebenen Briefe klar dominieren, macht das besondere Gepräge der Bullinger-Korrespondenz deutlich. Angesichts des gewaltigen Umfangs dieses Briefwechsels ist verständlich, dass in der Vergangenheit auch schon erwogen wurde, sich auf die Edition der von Bullinger selbst verfassten 2.000 Briefe zu beschränken. Nicht nur die moderne Netzwerkforschung ist den Verantwortlichen dankbar, dass dieser Versuchung widerstanden wurde. Seit kurzem sind auf der Website

des Instituts für Schweizerische Reformationsgeschichte (unter <http://www.irg.uzh.ch/hbbw.html>) die bis 2011 erschienenen Bände 1–14 der Edition frei einsehbar, was den Zugang zu diesem reichen Textcorpus natürlich enorm erleichtert, Recherchen aller Art ermöglicht und über die Volltextsuche auch ganz neue Fragestellungen erlaubt.

Der hier detaillierter anzuzeigende Band 15 enthält die 259 erhaltenen Briefe des Jahres 1545 (Nr. 2059–2317), die sich auf 80 verschiedene Korrespondenten verteilen. In seiner instruktiven Einleitung (S. 15–41) erläutert Reinhard BODENMANN, der Leiter des erfahrenen dreiköpfigen Editionsteams, die Zuordnung und Provenienz der Briefe: 68 wurden von Bullinger selbst in Zürich verfasst. Von den 191 an ihn gerichteten Briefen stammen 44 aus Basel, 28 aus Konstanz, 23 aus Augsburg, vierzehn aus St. Gallen und neun aus Straßburg; mit geringerer Frequenz kommen zahlreiche weitere Abfassungsorte hinzu. Insgesamt verteilen sich die Provenienzen der an Bullinger gerichteten Briefe auf die heutige Eidgenossenschaft (89), Deutschland (82), Frankreich (vierzehn) und Italien (fünf); mit dem nördlich von Wien gelegenen Znojmo (Znaim) ist in einem Fall auch das heutige Tschechien präsent (Nr. 2217). Bullingers wichtigste Korrespondenten sind 1545 der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer, der Basler Theologe Johannes Gast, der Basler Antistes Oswald Myconius sowie der St. Galler Humanist und Reformator Joachim Vadian. Anschließend skizziert Bodenmann kundig und anregend die Fülle der in den Briefen verhandelten Themen, die dem politischen und sozialen Bereich ebenso entstammen wie der Theologie und Kirchengeschichte (S. 24–36). Besondere Aufmerksamkeit erfährt das zeitgenössische Brief- und Buchwesen; vermittelt werden aber auch neue Details zu Bullingers Biographie (S. 38–40).

Nach dem Abkürzungsverzeichnis (S. 43–60) folgen auf S. 61–709 die Briefe selbst, von denen – gemäß der ab Band 7 (1998) angewandten Verfahrensweise – 42 Stücke lediglich als Regesten dargeboten werden (z. B. Nr. 2066, 2073 und 2074), da ihr originaler Wortlaut bereits mehr oder weniger zuverlässig in überwiegend unschwer zugänglichen Editionen des 19. bis 21. Jahrhunderts dokumentiert ist. Die übrigen 217 Briefe sind – mit gelegentlichen Ausnahmen (z. B. Nr. 2078) – bisher ungedruckt geblieben und werden nach folgendem bewährten Schema dargeboten: Im Briefkopf erscheinen die Briefnummer, die Namen von Absender und Adressat, der Abfassungsort, das Datum, die Überlieferung (ganz überwiegend in Form des jeweiligen Autographs, bei Schreiben Bullingers mitunter auch in Form von Entwürfen oder Abschriften) sowie ggf. ältere Teildrucke oder Übersetzungen. Dann folgen eine stets sorgsam formulierte und ausführliche Zusammenfassung des Briefinhalts sowie der lateinische (in 171 Fällen), deutsche (32) oder auch abschnittsweise zwischen Latein und Deutsch wechselnde (vierzehn) Originaltext. Begleitet werden die Briefftexte von einem textkritischen Apparat sowie von Sachanmerkungen in Form von Fußnoten.

Der textkritische Apparat konnte dabei angesichts der zumeist autographen und somit per se authentischen Überlieferung eher knapp ausfallen; seine Einträge (Entstehungs- oder Überlieferungsvarianten, Marginalien sowie paläographische und kodikologische Besonderheiten) sind durch Buchstabenexponenten mit dem Text verknüpft. Die Sachanmerkungen enthalten Nachweise von Bibelstellen, Kirchenväter- und Klassikerzitaten sowie sprichwörtlichen Redensarten, bibliographische Angaben zu zeitgenössischen Werken und Drucken, historische und theologische Hintergrundinformationen, Erläuterungen zu schwer verständlichen Wörtern bzw. Schreibungen (vor allem bei deutschen

Texten), sonstige Interpretationshilfen und Verweise, besonders aber detaillierte Kurzbiographien der Absender, Adressaten und im Briefwechsel erwähnten Personen. Diese informativen Biogramme summieren sich in den bisher erschienenen fünfzehn Bänden auf rund 1.500 Einträge und bilden somit schon jetzt ein eindrückliches personengeschichtliches Referenzwerk zur frühen Neuzeit. Abgeschlossen wird der Band durch ein umsichtig angelegtes Register der Personen- und Ortsnamen (S. 711–746), das den Briefwechsel bestens erschließt.

Der vorliegende Band enthält zahlreiche Quellentexte, die aufschlussreiche und mitunter überraschende Schlaglichter auf die Geschichte des Oberrheins im Zeitalter der Reformation werfen, die Mentalitäts- und Sozialgeschichte sowie die Kulturgeschichte im weitesten Sinne eingeschlossen. Die Verbote des sich abahnenden Krieges zwischen Kaiser Karl V. und dem Schmalkaldischen Bund, der 1546 losbrechen sollte, durchziehen die gesamte Korrespondenz und erinnern an einen unaufhaltsam aufziehenden Sturm: Die internationale Bündnispolitik, Reichstagsbeschlüsse, verdeckte Diplomatie, beiderseitige Rüstungen, Truppenbewegungen und Waffenlieferungen (darunter 20.000 in Kempten beschlagnahmte Hakenbüchsen) wurden von den Briefschreibern aufmerksam verfolgt. Auch die Freiheit der Eidgenossenschaft schien auf dem Spiel zu stehen; im Elsass marodierten kaiserliche Truppen; in Konstanz wurde ein Geheimbündnis mit Zürich erwogen. Die Eroberungen der Türken in Osteuropa trugen das ihre dazu bei, auch im Südwesten des Reiches Endzeitstimmung aufkommen zu lassen.

Hier sei nur auf einige wenige Briefe besonders hingewiesen, etwa auf das Heidelberger Dankschreiben Ottheinrichs I. von der Pfalz (Nr. 2077 vom 31. Januar 1545), mit dem der Wittelsbacher, der 1542 in Pfalz-Neuburg die Reformation eingeführt hatte, auf die Zusendung der ihm im Vorjahr von Bullinger gewidmeten *Brevis antitolé* reagierte. Das für Ottheinrich bestimmte Exemplar des Druckes hatte Bullinger wenige Tage zuvor an Martin Bucer nach Straßburg geschickt, der es dort dem pfalzgräflichen Boten anvertraute (vgl. Nr. 2071). Luthers *Kurtz bekenntnis [...] vom heiligen sacrament*, das im September 1544 in hoher Auflage erschienen war und mit seinen Anathemata die Eiszeit zwischen Wittenberg und Zürich noch einmal um etliche Minusgrade verschärfte, wurde von Bullinger Anfang März 1545 mit seinem *Warhaffte[n] bekenntnuß der dieneren der kilchen zu Zürych* beantwortet. Diese Entgegnung erschien fast zeitgleich auch in einer lateinischen Übersetzung, wurde sogleich in alle Richtungen verschickt und avancierte auf der Frankfurter Frühjahrsmesse zu einem Bestseller (vgl. die Einleitung, S. 31–33). Zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und Zürich hatten schon zu Zwinglis Lebzeiten enge Kontakte bestanden; so verwundert es nicht, dass Bullinger am 15. März 1545 auch dem Herzog ein Exemplar des *Warhaffte[n] bekenntnuß* zusandte (Nr. 2110).

Dieser neu entfachte Abendmahlsstreit hätte Melanchthon 1544/45 fast aus Wittenberg vertrieben, der unter den Wutanfällen und Verbalattacken des alten Luther, welchen manche bereits als eine Art neuen deutschen Papst wahrnahmen (vgl. Nr. 2072 und 2080), nicht wenig litt. Bullinger hatte Melanchthon schon Ende 1544 Asyl in Zürich angeboten, und dieser dachte in den folgenden Monaten ernsthaft über ein solches Exil nach (vgl. Nr. 2158 vom 14. Mai 1545, Zeile 44–54). Auch dem unbekanntem altgläubigen Autor einer geschmacklosen kleinen Kölner Spottschrift mit dem Titel *Echo Melanchthonis resonabiliter respondens Martino Luthero*, von der Bullinger aus

Straßburg Kunde erhielt (vgl. Nr. 2194), scheint die zeitweilige Entfremdung der beiden Wittenberger Reformatoren nicht entgangen zu sein; jedenfalls lässt er Melanchthon auf Luthers Bemerkung „*Quod Echo sis, in causa est, quem timuisti, sanctissimus Pontifex*“ mit „*Tu f[a]lex*“ („Du Abschaum“) respondieren und konfrontiert Luthers Formulierung „*per solam fidem iustificantem*“ mit Melanchthons skatologisch verzerrendem Echo „*cacantem*“. Mitunter machten falsche Gerüchte über Luthers Ableben die Runde (vgl. Nr. 2183, Zeile 28 f., und Nr. 2188, Zeile 14–16). Einer der wenigen, die selbst in dieser bis aufs äußerste angespannten Situation noch zwischen Wittenberg und den Schweizern zu vermitteln suchten, war Martin Bucer. Seine unausgesetzten Vermittlungsbemühungen stießen bei Bullinger aber nicht nur auf Zustimmung: „*Ich wölt gern, das Bucer gnug colloquia angericht und gnug geredt hätte*“ (Nr. 2235 vom 5. September 1545, Zeile 32 f.; vgl. Nr. 2071, 2244 und 2249). Erst nach Luthers Tod im Februar 1546 sollten – u. a. in Form eines neuerlichen Briefes von Bullinger an Melanchthon vom 1. April 1546 – wieder lockere Kontakte zwischen Zürich und Wittenberg geknüpft werden.

Eine sehr suggestive Quelle bildet der lateinische Brief, den der junge Ostfrieser Gerhard thom Camph gegen Mitte Mai 1545 aus dem Schweizer Thermalbad Baden an seinen Zürcher Hebräischlehrer Konrad Pellikan und an Bullinger schrieb (Nr. 2162). Der Oberrhein gilt zu Recht als eine Region, in der sich altgläubige, lutherische, reformierte und täuferische Anschauungen und Einflüsse in ihrer Interaktion wie unter Laborsituation beobachten lassen. Dass Lutheraner, Zwinglianer und „Papisten“ aber sogar zusammen im Badehaus saßen und – wie der Norddeutsche berichtete – an Christi Himmelfahrt über die Sünde disputierten, hat seinen besonderen Charme. Während dabei ein ebenso unbeugsamer wie unbekannt gebliebener Lutheraner aus Kempten dem theologischen Lagerdenken treu blieb, gelang es dem geschickt argumentierenden Gerhard thom Camph, den altgläubigen Freiburger Pfarrer Christoph Wertwein und den bayerischen Prämonstratenser Joachim Widman einige Tage später zu einem Wochenendbesuch in Zürich zu animieren. Wer weiß: Vielleicht hätte die Reformationgeschichte einen gänzlich anderen Verlauf genommen, wenn man auch ihre Protagonisten rechtzeitig ein paar Wochen lang zusammen ins Badehaus gesteckt hätte. Der stimmungsvolle Brief des täglich sieben bis acht Stunden badenden Ostfriesen verleitet den Leser zu ökumenischen Träumereien! In jedem Fall aber kann die mustergültig edierte, klug erschlossene und ausnehmend schön gedruckte Korrespondenz Heinrich Bullingers gerade in der aktuellen – und wie selbstverständlich von Luther dominierten – Reformationsdekade ganz wesentlich dazu beitragen, den vielstimmigen Akteuren der eidgenössischen und südwestdeutschen Reformation das ihnen gebührende Gehör zu verschaffen.

Matthias Dall’Asta

Andreas Urban FRIEDMANN (Hg.), Weistümer und Ordnungen pfälzischer Marknutzungsgenossenschaften und Großwaldungen (= Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 114). Speyer: Verlag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 2013. X, 494 S., Brosch. EUR 19,80 ISBN 978-3-932155-39-0

Auf der Abbildung vorne auf dem Umschlag dieser sehr begrüßenswerten Veröffentlichung liest man: *Der gereiden recht vnd fryheit*, so dass die Haingeraiden, um die es



hauptsächlich geht, sich auf diese Weise doch in den Titel geschmuggelt haben. Es handelt sich dabei um Zuweisung von Wald an bereits bestehende bäuerliche Genossenschaften – gebildet von Dörfern im waldlosen Offenland – zur Nutzung und um den Umgang mit dieser wertvollen Ressource. Schon wegen dieser Besonderheit, die es so nur links des Oberrheins gab, verdient diese Quellenpublikation überregionale Beachtung. Sie führt in gewisser Weise die 1973 stecken gebliebene Veröffentlichung pfälzischer Weistümer fort und trägt dem inzwischen erreichten Forschungs- und Erschließungsstand Rechnung, indem sie obrigkeitlich veranlasste bzw. verfügte Ordnungen einbezieht sowie z. B. auch Akten von Reichskammergerichtsprozessen, die die Genossen der Mittelhaingeraide gegen die Grafen von Löwenstein als Herren von Scharfeneck angestrengt hatten. Aber nicht nur die Rechts- und Sozialgeschichte sowie die Geschichte der dörflichen Verfassung können reichen Ertrag aus dieser Publikation ziehen. Dass der Begriff ‚Nachhaltigkeit‘ der Forstwirtschaft zu verdanken ist und dass neuerdings die in den hier verfügbar gemachten Quellen häufig genannte ‚Allmende‘ gar ein politisches Modewort geworden ist, wenn es um Teilhabe woran auch immer geht, besagt genug. Über einen langen Zeitraum – die edierten Quellen reichen vom 13. bis ins 18. Jahrhundert – lässt sich die Entwicklung des Nachhaltigkeitsbewusstseins, aber auch die Inkaufnahme von Raubbau nachvollziehen. Auf die gegenüber heute, da kein Sauhirt mehr die Schweine zur Eichelmast treibt, damals weit umfassender betriebene Nutzung des Waldes als Subsistenzgrundlage erster Ordnung kann nur hingewiesen werden – daher auch der detaillierte Regelungsbedarf und die Erbitterung bei ausgebrochenen Streitigkeiten. Aufschlussreich ist auch, dass die Geraidegenossen (einen) König Dagobert (z. B. S. 185: *Dagoberdische Disposition*) als Urheber dieser Ordnungen verstanden wissen wollten, um sie ehrwürdiger zu machen. Keine Fiktion war dagegen das schädigende Verhalten Frankreichs, das sich bei einem 1749/50 den Oberhaingeraidegenossen aufgezwungenen Vertrag (V.8) zugunsten der Stadt Landau, die Rudolf von Habsburg 1291 diesen zugesellt hatte, in die Tradition der Reichsschutzherrschaft über die Ober- und Mittelhaingeraiden stellte, um dem Festungsbau Vorteile zu verschaffen. Profitiert hier sogar die politische Geschichte, so gilt dies um so mehr für die Ortsgeschichte von Dutzenden pfälzischer Dörfer.

Mit respektgebietender Ausdauer hat der Bearbeiter über fast 20 Jahre die Quellen zusammengetragen, vornehmlich im Landesarchiv Speyer und im Generallandesarchiv Karlsruhe, aber z. B. auch im Staatsarchiv Wertheim, und nun nach den Regeln der Editionskunst präsentiert; d. h. jedem Quellentext stehen umfangreiche Angaben zur seiner Überlieferung voran. Sachliche Anmerkungen bieten die Fußnoten, Variationen der Überlieferung die Buchstaben-Endnoten. Die Anordnung geschah jeweils chronologisch nach den insgesamt 14 behandelten Markbereichen von der Weißenburger Mundat (I.) im Süden bis zu den Neunmärkern des Stumpfwaldes (XIV., westlich Eisenberg) im Norden. Diesen Gruppen ist jeweils eine erklärende Einleitung vorangestellt, sonst wüsste man z. B. den Fünfdörferwald (III.), der nordöstlich an den Bienwald (II.) anschließt, nicht zu lokalisieren. Die Geraiden (IV. bis X.) beginnen im Süden mit der Rothenberger und enden (südlich Neustadt) mit der Vierten Mittelhaingeraide. Ferner gab es zwei (bäuerliche!) waldnutzende Ganerbschaften (XI. Hanhofen und XIII. Weisenheim a. B.), während die Berechtigungen am Wachenheimer Stadtwald (XII.) zu keinem Kollektivbegriff geführt haben. Die Forschungsliteratur ist umfassend herangezogen und wie die Quellen und Hilfsmittel verzeichnet worden. Das Orts- und Personen-

register (mit Zeilennachweis!) genügt höchsten Ansprüchen. Unrichtigkeiten sind so selten, dass sie benannt werden mögen: Neukastel statt Neukastell; das (statt: der) Libell; Linie Pfalz-Veldenz nicht schon 1410, erst ab 1444; das Haus Löwenstein war ungeachtet seiner Abstammung keine ‚Sekundogenitur‘ von Kurpfalz. Im Vorspann zu I.1 (Schiedsspruch zwischen Abtei und Bürgerschaft von Weißenburg von 1275) fehlt der Hinweis auf: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. von B. Diestelkamp und U. Rödel, 1986, Nr. 43. Nicht vom Editor zu verantworten ist die geradezu stiefmütterliche Gewährung von Druckraum: das Layout ist in einer völlig unangemessenen Weise gedrängt! Dessen ungeachtet kann diese für viele Forschungs- und Interessengebiete inner- und außerhalb der Geschichtswissenschaft sehr gut verwendbare Publikation nicht nachdrücklich genug empfohlen werden!

Volker Rödel

Alexander CARTELLIERI, Tagebücher eines deutschen Historikers. Vom Kaiserreichs bis in die Zweistaatlichkeit (1899–1953). Hg., eingeleitet und bearb. von Matthias STEINBACH und Uwe DATHE (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 69). München: Oldenbourg 2014. 980 S., 7 Abb., geb. EUR 148,- ISBN 978-3-486-71888-1

„Berühmte Leute besprechen überhaupt nicht gern“. Das notierte Alexander Cartellieri am 31. 12. 1899 in sein Tagebuch. Da war er noch Privatdozent in Heidelberg und sah einer ungewissen akademischen Zukunft entgegen. Keine zwei Jahre später wurde er als Professor für allgemeine Geschichte an die Universität Jena berufen, wo er bis zu seinem Tod im Januar 1955 blieb. Gerne wäre er nach Heidelberg zurückgekehrt. Doch bei der Nachfolge Dietrich Schäfers wurde er übergangen. Statt seiner erhielt der etwas jüngere Karl Hampe den Ruf. C. empfand die Zurücksetzung als eine Quelle „bohrenden Schmerzes“, der immer aufbrach, wenn das Gespräch auf Heidelberg kam. Der Zauber der badischen Landschaft, die oberrheinische Kultur mit ihren vielfältigen Verbindungen zur Kaisergeschichte und das Flair des „Weltdorfs“ (Camilla Jellinek) Heidelberg sagten ihm mehr zu als die „dürftige Kleinheit“ Jenas (29. 4. 1906), das er lange Zeit als „Popel-Nest“ ansah (24. 8. 1913). Als er einmal mit seinem ehemaligen Rivalen zu einem längeren Austausch zusammentraf, gab er sich alle Mühe, seine anhaltende Enttäuschung hinter geschichtstheoretischen Erörterungen zu verbergen. Immerhin – man kam sich näher, und bei Hampes Tod bemühte sich C. um ein gerechtes Urteil, in dem freilich immer noch etwas Neid auf den „Liebling der Götter“ mitschwang (20. 2. 1936). Dessen „Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer“ hielt er gar für „das beste geschichtliche Handbuch, das es überhaupt gibt, viel mehr als ein Handbuch“ (18. 1. 1940).

Mit Jena arrangierte er sich: Er schrieb an seinen gelehrten Werken und trug eine Bibliothek zusammen, die sich sehen lassen konnte. Sie ist großenteils bis heute erhalten. Die Tagebücher dokumentieren seine Käufe und Lektüren, sein „ruhloses Suchen in der Welt des Gedruckten“ (4. 10. 1914). „Zwischen Bäumen und Büchern“ oder vielleicht noch treffender: „an der Bücherwand“ wollte er seine Autobiographie überschreiben (13. 12. 1914). In der Universität übernahm er hohe Ämter, obwohl er die Amtsgeschäfte nicht mochte, und mit den Kollegen suchte er ein Auskommen, auch wenn ihm

das nicht immer leicht fiel. Geldmangel („der ärgerliche Pfennigbetrieb“), die Ausstattung der Bibliotheken und die „unzureichende Auswahl von Studenten, weil kaum die besten herkommen“ (14. 10. 1915), machten ihm auch weiterhin zu schaffen. Doch grundsätzlich und unbedingt galt für ihn: „Wo die Universität ist, da bin ich auch“ (12. 6. 1904).

Daneben schrieb er an seinen Tagebüchern, nicht tagtäglich und manchmal durch äußere Umstände daran gehindert, aber kontinuierlich über Jahrzehnte hinweg. Stetes „Tagebücheln“ nannte er die Arbeit an ihnen (22. 1. 1933). Sie setzen 1878 ein und reichen – allmählich verebbend – bis 1954. Kaum glaubliche 12.000 Seiten hat C. zunächst handschriftlich, später mit seiner Schreibmaschine beschrieben. Notizbücher, Reisetagebücher, ein kleines und ein großes Tagebuch ergänzten einander. In späteren Jahren trug er sich mit dem Gedanken, sie zur Grundlage seiner Lebenserinnerungen zu machen. Dieses immense Material konnte nicht vollständig abgedruckt werden. Jugend und Studium durften beiseite bleiben, die Einträge der Jahre 1892–1898, als C. am Generallandesarchiv in Karlsruhe tätig war, wurden separat publiziert (ZGO 160 [2012] S. 493–559). Reduziert wurden Wetterbeobachtungen, Reiseerinnerungen, Beschreibungen von Krankheiten und andere persönliche Dinge. Im Mittelpunkt stehen viel mehr: Universität und Wissenschaft, gesellschaftliches und familiäres Leben, Geschichte und Politik. Die Edition der Tagebücher gibt somit Auskunft über Alexander C. als repräsentativen Vertreter seiner sozialen Schicht (des Bildungsbürgertums), seines Berufsstands (der Professorenschaft) und seiner Generation, die das zweite Kaiserreich, die erste deutsche Republik, die nationalsozialistische Diktatur und schließlich noch die deutsche Teilung erlebte.

Das Ende des Kaiserreichs und der Hohenzollern-Dynastie hat C. schwer getroffen. Denn er sah sich als „grundsätzlichen Monarchisten“ (25. 7. 1915), als „Herzemonarchisten“, wie Friedrich Meinecke es nennen sollte. Der Person des Kaisers, nicht der Institution, gab er die Hauptschuld an dem Desaster. An professoraler Kriegspublizistik, in die viele Kollegen „ihre Tinte verspritzen“ (2. 4. 1915), beteiligte er sich kaum. Die Aufgabe der Wissenschaft sah er woanders, jenseits bzw. über der Tagespolitik. Doch wie viele andere empfand er den Ersten Weltkrieg als eine „große Zeit“ (20. 12. 1914), in der die Deutschen ihren Platz an der Sonne gewinnen würden (7. 2. 1915). Ein „deutscher Friede auf Erden“ – das sei das Ziel (21. 2. 1915). Als dieser dann ganz anders ausfiel, meinte C., „daß unsere Rolle in der Geschichte ausgespielt“ sei (17. 8. 1919).

Mit der Republik tat er sich lange Zeit schwer. Da er die Verbindung der Begriffe „Partei“ und „Vaterland“ als eine *contradictio in adiecto* ansah (6. 1. 1918), hielt er das parlamentarische System für eine Ansammlung von „lauten Schreibern“, die Demokratie für „Verflachung“ (30. 8., 12. 10. 1919). Doch er blieb loyaler Beamter, und das Ende der kleinen Fürstentümer (Thüringen!) betrachtete er als Gewinn. Er wählte deutschnational. Hitlers Kanzlerschaft begrüßte er, weil sie die von ihm so ersehnte nationale Einheit herzustellen schien und die „dumme, verbrecherische und vor allem überflüssige“ Revolution von 1918 revidierte (26. 3. 1933). Die professoren- und intellektuellenfeindliche Hochschulpolitik, die Entlassung jüdischer Kollegen und überhaupt der „nationalsozialistische Zwang“ (15. 5. 1933) gefielen ihm nicht. Als er einmal das Horst-Wessel-Lied nicht mitsang und den Arm nicht hoch genug zum „deutschen Gruß“ erhob, wurde er denunziert. Doch C. glaubte, zwischen Hitler, dem er „Genialität“ zuerkannte, und den

vielen anderen, die in Hitlers Namen agierten, unterscheiden zu können. Der „Mann aus dem Volke“ erinnerte ihn an die Jungfrau von Orléans! Für die Zukunft erhoffte er ein Volkskaisertum für alle Deutschen und die Wiederherstellung des alten Reiches (13. 9. 1938). Einstweilen galt, erst recht unter den Bedingungen des Krieges: „Man muß mitmachen“ (1. 5. 1933). Auf die Entwicklungen nach dem Kriegsende sah er mit zunehmender Verbitterung und Resignation. Dass er gewissermaßen aus der Zeit gefallen war und sich „zum mürrischen, menschenscheuen Alten“ entwickelt hatte, war ihm seit langem bewusst (1. 5. 1935). An seinem nationalpolitischen Standpunkt machte er keinerlei Abstriche. In den Tagen nach dem 17. Juni 1953 galt „seine stete Hoffnung ... dem *ganzen* Deutschland in Frieden und Einigkeit“ (21. 6. 1953).

Die Tagebücher eröffnen tiefe Einblicke in die Lebens- und Gedankenwelt eines Mannes, der in der Sekurität des Kaiserreichs aufgewachsen war, sich dann aber auf rasch wechselnde Verhältnisse einstellen musste. Gleichzeitig machen sie deutlich, wo C. wissenschaftlich stand. Er betrachtete sich als Schüler des Berliner Mediävisten Paul Scheffer-Boichorst; aber die quellenkritische Arbeit der *Monumenta Germaniae Historica* hielt er für „Scholastik“ (2. 4. 1915), für fruchtlos. Auf die Darstellung komme es an. Deshalb bemühte er sich beharrlich um großangelegte, handbuchartige Synthesen aufgrund des gesicherten Wissens. Mehr als einmal nannte er sich einen „Tatsachenmann“ (4. 2. 1917, 28. 1. 1940). In vier Bänden publizierte er eine Biographie Philipps II. August von Frankreich (1900–1922), danach wandte er sich einer „Weltgeschichte als Machtgeschichte“ zu (5 Bde., 1927–1972). Mit seinen Themen überschritt er Grenzen, vor allem jene zu Frankreich. Doch damit war während des Weltkriegs und auch in der Nachkriegszeit wenig zu gewinnen. C. sah sich als „Leidtragenden“ des Krieges (14. 10. 1915) und fürchtete, im kleinen Jena vergessen zu werden. „Was wird von mir übrig bleiben? Werde ich in einer Geschichte der Geschichtswissenschaft auch nur erwähnt werden?“ Er hoffte darauf, „daß plötzlich die Weltgeschichte Mode würde“ (27. 5. 1951). Heute ist sie Mode, doch sie wird anders geschrieben.

Diese wenigen Hinweise und Auszüge können nur andeuten, welch vielfältige Einblicke in die Universitäts-, Wissenschafts- und Personengeschichte, darüber hinaus in die Erfahrungsgeschichte zweier Weltkriege mitsamt ihren Voraussetzungen und Folgen die Edition von C.s Tagebüchern ermöglicht. Die genauen Kommentare der beiden Herausgeber erleichtern dem Leser das Verständnis auch der schwierigen Stellen. Indem sie die vielen Buchtitel vervollständigen und die Zitate aus der literarischen Tradition identifizieren, machen sie C. als leidenschaftlichen Leser und Bibliomanen kenntlich. Erläuterungen zu den von ihm angesprochenen Geschehnissen in Krieg, Politik und Alltag leuchten den zeitgeschichtlichen Hintergrund aus. Zwei Register (Personen, Körperschaften) erschließen den Text. Ein Ortsregister mag man vermissen. Es hätte zum Beispiel gezeigt, wie oft die Erinnerung an den „Zauber Heidelbergs“ (10. 7. 1936) den Diaristen umtrieb. Einmal äußerte er den Wunsch, auf dem Heidelberger Bergfriedhof begraben zu werden, „dans cette ville que j'ai seule aimée“ (26. 3. 1916). Doch dieses Privileg wurde erst seinem Sohn Wolfgang (1901–1969) zuteil. Ein andermal beschlich ihn wie so oft die Sorge, wissenschaftlich nicht genügend wahrgenommen zu werden, und er hielt für sich fest: „Könnte es mir gelingen, durch mein Tagebuch das zu erreichen, was mir meine Wissenschaft nicht geboten hat?“ (23. 4. 1933). Diese Hoffnung wurde durch die vorliegende Edition nun endlich erfüllt.

Folker Reichert

Franz. J. FELTEN, Harald MÜLLER u. Heidrun OCHS (Hg.), *Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen* (= *Geschichtliche Landeskunde*, Bd. 68). Stuttgart: Steiner 2012. VI, 405 S., geb. EUR 59,- ISBN 978-3-515-08760-5

Im vorliegenden Band gelangten Referate von gleich zwei Tagungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz zum Abdruck: *Der Begriff der Landschaft in der landeshistorischen Forschung. Konzeptionen im interdisziplinären Austausch* (Mainz 2008) und *Frauen. Kloster. Landschaften* (9. Alzeyer Kolloquium 2004).

Letztere hatte im Zeichen von „Klosterlandschaften“ gestanden, während erstere sehr erfolgreich um eine disziplinenübergreifende Begriffsabklärung in historischer wie aktueller Perspektive bemüht war, auch um der Binnenperspektive des Fachs Landesgeschichte willen. Es ging darum, Landschaften trotz aller semantischen Variationsbreite landeskundlich aufzufassen und dies möglichst systematisch zu begründen.

J. SCHNEIDER zeichnet in seinem sehr anregenden Grundsatzreferat „Der Begriff der Landschaft in historischer Perspektive“ die Konjunkturen des Begriffs „Geschichtslandschaft“ nach, der trotz des ‚spatial turn‘ wieder im Aufwind ist, aufzufassen als wertneutral-räumlich, aber auch bewusstseinsgeschichtlich im Sinne kultureller Identitätsstiftung; er warnt vor der metaphorischen Potenz des Landschaftsbegriffs, sieht aber in der Anschlussfähigkeit an Nachbardisziplinen eine Chance. – D. IPSEN behandelt in seinem Beitrag „Landschaft im Fluss: Panoramen und Modulare Landschaften“ aus der Sicht der Stadt- und Regionalsoziologie die ‚transitorische Landschaft‘, angelehnt an Phasen der Modernisierung: sowohl Begriff als auch Materialität von Landschaft ändern sich, jedoch zeitversetzt; das Bild von Landschaft ist eigentlich verloren, wahrnehmbar ist nurmehr eine ‚modulare‘ (bes. Städte-)Landschaft. – Mit „Landschaftskonzepte in der physischen Geographie“ nehmen sich Th. POHLERT und W. WILCKE des Landschaftsbegriffs innerhalb der Geographie in seiner historischen Dimension seit A. v. Humboldt an: Landschafts- und Länderkunde gilt ihnen als Klammer der physischen und Anthropogeographie. Weiterhin benennen sie, seitdem sich nach 1969 die physische Geographie als Umweltsystemwissenschaft von der Kulturgeographie radikal separierte, Landschaftskonzepte in der aktuellen Forschung und eröffnen schließlich Perspektiven für mit der Geschichte gemeinsame Forschungsansätze, indem sie den Landschaftsbegriff als Verständigungsgrundlage und auch die Integration von kartographischen Informationen mit Schrift- und Bildquellen empfehlen. – M. SIMON fragt, ob der Begriff Landschaft ein tragfähiges Fundament abgebe für Forschungen im Fach Kulturanthropologie/Volkskunde und vermeldet nach einem ernüchternden Blick zurück auf die theorie-defizitäre volkskundliche Raumforschung erst für die Zeit nach 1970 eine systematischere Auseinandersetzung mit Raum- und Landschaftsvorstellungen. – R. SCHREG kann mit „Landschaft im Wandel – Fallstudien der Archäologie des Mittelalters“ zwar kein Konzept von Landschaft ausfindig machen, jedoch verschiedene Herangehensweisen plausibel darstellen, gestützt auf Beispiele aus der ländlichen Siedlungsgeschichte Südwestdeutschlands im Mittelalter, z. B. die Wüstung Oberwürzbach bei Hirsau. – Mit „Kunstlandschaft und Kunstgeschichte. Methodische Probleme und neuere Perspektiven“ vermag Ute ENGEL trotz der Komplexität des Phänomens eine Perspektive zu eröffnen, indem sie Faktoren und Konzepte der neueren kunstgeographischen Forschung herausarbeitet. – A. GREULE geht mit „Sprachlandschaften – Namenlandschaft-

ten“ als Germanist auf sprachgeschichtliche, sprachgeographische und onomastische Aspekte ein, muss aber vielfach Uneindeutigkeit registrieren. – Mit „Burgenlandschaften im Rheinland“ entzaubert R. FRIEDRICH den beliebten mit Sachbegriffen zusammengesetzten Wortgebrauch, indem er drei Regionen (Niederrhein, Mittelrheintal und nördl. Oberrheingebiet) unter den Gesichtspunkten landschaftliche Voraussetzungen, vorkommende Burgentypen und zeitliche Differenzierung untersucht und die Burg lediglich als Verdichtungsfaktor in der naturräumlichen Landschaft feststellen kann. – In seinem gedankenreichen Beitrag „*natio, regio und terra* – Landschaften in der Historiographie des deutschen Humanismus um 1500 am Beispiel des Konrad Celtis und Erasmus Stella“ thematisiert J. HELMRATH die Beschreibung kulturgeographischer Einheiten als Bausteine zu einer Ruhmesgeschichte der Nation um 1500 anhand der drei Gesichtspunkte Deskription und Autopsie, literarische Antikisierung sowie Autochthonie und Kontinuität. – Mit „Klosterlandschaften“ leitet F. J. FELTEN rückblickend und kritisch über zu den Beiträgen des Alzeyer Kolloquiums, indem er den Begriff überhaupt infrage stellt, intensiv die Forschung referiert und für die landesgeschichtlich unabdingbare vergleichende Analyse plädiert. Eine gewisse Toleranz beim Gebrauch solcher auch politisch und touristisch gebrauchten Begriffe ist angebracht. Eine nützliche Aufstellung von Gesichtspunkten zur Erforschung von Klosterlandschaften fehlt nicht.

Die Tagung von 2004 hatte G. MELVILLE mit „Klosterlandschaft. Kritische Bemerkungen zum wissenschaftlichen Wert einer Wortschöpfung“ eröffnet, dabei vor ‚onomasiologischer Beliebigkeit‘ gewarnt, den Wortgebrauch seit althochdeutscher Zeit anhand der Praxis geprüft und die sich freilich überschneidenden semantischen Gebrauchsfelder (ästhetisch, landeskundlich und metaphorisch) benannt, gipfelnd in einem Plädoyer für einen ‚bedachtsamen‘ Begriffsgebrauch. Es folgen sechs Fallstudien zu „Frauenklosterlandschaften“: Maria M. RÜCKERT über Württembergisch Franken und Oberschwaben im Vergleich, F. G. HIRSCHMANN über den Maas-Mosel-Raum, Petra WEIGEL über Thüringen, Cl. BERGSTEDT über den Nordosten des Reichs, G. CARONI über die lombardischen Städte sowie Christine KLEINJUNG über die Stadt Worms. Dieser letztere, der die fünf Frauenklöster der Stadt als bedeutsames Element der sozialen und kommunikativen Wirklichkeit innerhalb der Bürgerschaft herausarbeitet, sowie die ersten beiden verdienen hierzulande größere Aufmerksamkeit. – Es liegt ein wissenschaftlich durch und durch gediegenes Buch vor, das strenge und zugleich abgewogene Reflexion mit genügend Anschauung und Information verbindet, dabei Interdisziplinarität lebt und so die Landesgeschichte, für die das Phänomen ‚Landschaft‘ hier neu aufbereitet wurde, in bestem Sinne unaufgeregt und sehr wirksam voranbringt!

Volker Rödel

Bernd WUNDER, Kleine Geschichte der Kriege und Festungen am Oberrhein 1630–1945. Karlsruhe: Braun 2013. 231 S., geb. EUR 19,95 ISBN 978-3-7650-8546-8

Militärgeschichte fristete lange Zeit in der bundesrepublikanischen Geschichtsforschung ein Schattendasein. Das hat sich inzwischen geändert, sodass auch der Bedarf für wissenschaftlich fundierte, jedoch anschaulich geschriebene Überblickswerke gestiegen ist. Im vorliegenden Fall gilt es ein Beispiel vorzustellen, dem es hervorragend gelungen ist, die landesgeschichtlich ausgerichtete Perspektive auf das Gebiet des Oberrheins mit einer europäischen Perspektive zu verbinden. In seiner Einleitung weist der Verfasser zu



Recht darauf hin, dass der Oberrheingraben eine der meist umkämpften Fronten der europäischen Geschichte war. In seinem chronologisch aufgebauten Nachschlagewerk verknüpft er souverän die Bereiche Krieg, Politik und Geographie. Dabei wird den einzelnen militärischen Auseinandersetzungen genauso viel Aufmerksamkeit gewidmet, wie strukturellen Fragestellungen, beispielsweise der Entwicklung des Festungsbaus und des Heerwesens. Zeitlich setzt die Darstellung mit der Hochphase des Dreißigjährigen Krieges ein und endet mit dem Zweiten Weltkrieg, der – aus heutiger Perspektive glücklicherweise – die letzte kriegerische Phase nicht nur am Oberrhein darstellte. Damit bleibt jedoch ein nicht unerheblicher Zeitraum der Frühen Neuzeit ausgeklammert, was auf den ersten Blick verwundert. Der Verfasser legt die Kernzeit der „Militärischen Revolution der Neuzeit“ in das Jahrhundert zwischen 1560 und 1660, sodass er aus dieser Perspektive mit seiner Darstellung zu einem Zeitpunkt beginnt, als die Ergebnisse dieser Revolution als etabliert gelten dürften. Daran knüpft auch seine Definition des Absolutismus an, den er – als Folge des Aufbaus stehender Heere – unter anderem in einem „nach innen auf das Militär ausgerichteten Steuersystem“ verwirklicht sieht. Es ist richtig, dass die sogenannte Oranische Heeresreform um 1600 eine bedeutsame Weiterentwicklung des frühneuzeitlichen Militärwesens darstellte. Gewöhnlich wird die „Militärische Revolution“ jedoch früher angesetzt, nämlich mit dem verstärkten Aufkommen von Feuerwaffen, was die Änderung der Kriegsführung und den Bau starker Befestigungen bedingte. Das 16. Jahrhundert wird von Wunder jedoch allenfalls gestreift. Im Hinblick auf den begrenzten Umfang der Publikation ist das nachvollziehbar, dennoch bleiben dadurch wichtige Voraussetzungen für Krieg und Festungsbau der nachfolgenden Zeit ausgeklammert, das können auch die lexikalischen Einschübe mit ihren Erläuterungen etwa zu Burg, Feste und Festung nicht auffangen. Die chronologische Darstellung ist wie folgt gegliedert: Frankreichs Vorstoß an den Oberrhein (1634–1676) – Über die Festungskette zur Rheingrenze (1679–1697) – Der Oberrhein als europäische Nebenfront (1701–1748) – Der Oberrhein in den Revolutionskriegen (1792–1815) – Festungsbau und Krieg am Oberrhein (1815–1914) – Die Zeit der Weltkriege (1914–1945). Das letzte Kapitel fragt schließlich nach der „Wende im Festungskrieg“, die durch Napoleon eingeleitet wurde, der bewusst die Entscheidung in Feldschlachten suchte. Damit trachtete er danach, den Ausbau befestigter Plätze auf ein Minimum zu reduzieren, was aber militärtaktisch in späterer Zeit wieder zurückgenommen wurde, denkt man etwa an den Stellungskrieg während des Ersten Weltkriegs. Besonderen Wert legt der Verfasser darauf, die Hintergründe für die Kriegsführung des Königs von Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert zu erläutern. Vor allem im Hinblick auf die Zerstörungen in der Kurpfalz während des Pfälzischen Erbfolgekrieges – diesen möchte er lieber als Deutschen Krieg bezeichnet wissen, war doch die Frage der Erbfolge in der Kurpfalz nur der Anlass für das militärische Eingreifen am Oberrhein, nicht dessen Ursache. Diese liegt nämlich viel tiefer im habsburgisch-französischen Antagonismus. Auch wenn die Zerstörung von strategisch wichtigen Plätzen in der Pfalz und am Mittelrhein im Ergebnis überzogen erscheint – man denke nur an die Sprengung des Heidelberger Schlosses – folgt sie doch der zeitgenössischen Strategie, ein Glacis vor der Landesgrenze ohne militärische Infrastruktur zu schaffen. Damit stieg die Wirkkraft der an der französisch-deutschen Grenze geschaffenen Festungen nach Plänen Vaubans, des führenden europäischen Festungsbaumeisters im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, der in den Diensten Ludwigs XIV. von Frankreich stand.

Das handliche Bändchen ist nicht nur gut strukturiert, sondern durch pointierte Literaturhinweise, eine Zeittafel, 34 Infoeinschübe und einen Anhang mit der Kurzcharakterisierung von 25 Festungen am Oberrhein tatsächlich als Handbuch zu verwenden. Es wäre zu begrüßen, wenn auch andere heftig umkämpfte Gebiete, wie etwa der Niederrhein, eine solche Darstellung erfahren würden. Besonders vorbildlich ist die durchweg nüchterne Darstellungsweise, die nur an wenigen, nachvollziehbaren Stellen aufgebrochen wird. Auch sind die meisten der geschilderten Fakten korrekt, allenfalls einzelne Behauptungen und Darstellungen bedürfen der Korrektur, so etwa die Angabe, dass vom Festungsbau des 19. Jahrhunderts in Deutschland nur noch Ehrenbreitstein, Ulm und Ingolstadt erhalten seien. Die Liste ließe sich noch mit bedeutenden Anlagen, wie etwa den Außenwerken in Köln, fortsetzen. Und auch die Darstellung der Genese des Festungsbaus wird der Komplexität der tatsächlichen Entwicklung kaum gerecht. Diese Anmerkungen stellen aber das Konzept der Veröffentlichung nicht grundsätzlich in Frage. Ganz im Gegenteil: Bernd Wunder ist ein großer Wurf gelungen, dem eine breite Rezeption und zahlreiche Nachahmer zu wünschen sind.

Guido von Büren

Georg KREIS (Hg.), Die Geschichte der Schweiz. Von Silvia ARLETTAZ et al. Basel: Schwabe 2014. XI, 645 S., zahlr. Ill., geb. EUR 107,- ISBN 978-3-7965-2772-2

Kurz bevor das bei ihm herausgebrachte, dreizehnbändige Historische Lexikon der Schweiz zum Abschluss kommen wird, hat der Schwabe Verlag in Basel „eine neue Schweizer Geschichte“ vorgelegt, mit der die in der Enzyklopädie nach dem Alphabet der Begriffe aufgelösten Zusammenhänge insgesamt in den Blick gefasst werden und die vor bald drei Jahrzehnten im selben Verlag erschienene ‚Geschichte der Schweiz und der Schweizer‘ (1982/83 bzw. 1986, 4. Aufl. 2006) ersetzt wird. Das von nicht weniger als 33 Autoren – durchweg ausgewiesene Experten, zumeist von schweizerischen Universitäten – verfasste Werk wendet sich ausdrücklich an einen größeren Leserkreis und legt, ohne damit den Anspruch auf wissenschaftliche Seriosität aufzugeben, den Akzent auf die didaktische Vermittlung; im Vorwort des Verlags ist das so formuliert: „Profunde, auf eigener Forschung basierende Kenntnisse waren gefordert, vor allem aber die Bereitschaft, eine übergreifende Darstellung für ein breiteres Publikum zu verfassen.“ Intendiert ist eine die Vielfalt der Spezialliteratur „synthetisierende Gesamtgeschichte“ (Georg KREIS). Dabei ist das Werk zunächst einmal ganz konventionell in elf so bezeichnete Epochenkapitel gegliedert, von der Ur- und Frühgeschichte (Urs LEUZINGER) über die Römerzeit (Regula FREI-STOLBA / Daniel PAUNIER), das frühe, hohe (Jean-Daniel MOREROD, Justin FAVROD) und späte Mittelalter (Susanna BURGHARTZ), das 16. Jahrhundert (Randolph HEAD), die Zeit des Barock (Danièle TOSATO-RIGO), das Ancien Régime (André HOLENSTEIN), die erste (Irène HERRMANN) und die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts (Regina WECKER) sowie die von Kriegen geprägte erste Hälfte des 20. Jahrhunderts (Sacha ZALA) bis hin zur „Zukunft“ seit 1943 (Georg KREIS). Selbstredend begnügen sich die Überschriften der entsprechenden Großkapitel nicht mit der bloßen Angabe des jeweils behandelten Zeitraums, vielmehr sind sie allesamt programmatisch und „appetitanzregend“ formuliert wie beispielsweise „Unerwartete Veränderungen und die Herausbildung einer nationalen Identität“ (16. Jahrhundert), „Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848)“ oder „Viel Zukunft – erodierende Gemeinsamkeit. Die Entwicklung nach 1943“. Überhaupt wird trotz der im Großen und Ganzen

notwendigerweise einheitlichen Linie dem individuellen Zugriff der Autoren in der Gestaltung ihrer Beiträge viel Raum gegeben; das kommt auch in den Anmerkungsapparaten zum Ausdruck, die zwischen 58 und 181 Endnoten umfassen und damit gewiss für alle Bedürfnisse das rechte Maß wahren. Paarweise zwischen den chronologischen Blöcken eingestreut sind insgesamt 22, jeweils nur vier Seiten umfassende thematische Beiträge, die spezielle Themen und Fragestellungen fokussieren, unter anderem Umwelt- und Klimageschichte (Christian PFISTER), Familie und Verwandtschaft (Elisabeth JORIS), Archive und Überlieferungsbildung (Anna Pia MAISSEN), Fremde in der Schweiz (Silvia ARLETTAZ), Alpen, Tourismus, Fremdenverkehr (Laurent TISSOT) oder Audiovisuelle Überlieferung (Theo MAUSLI) und natürlich für das Selbstverständnis der Eidgenossen so zentrale Dinge wie Tagsatzungen und Konferenzen (Andreas WÜRGLER), Republikanismus und Kommunalismus (Béla KAPOSSY), Neutralität und Neutralitäten (Georg KREIS), Direkte Demokratie (Andreas SUTER) oder Mehrere Sprachen – eine Gesellschaft (Georg KREIS). Das alles ist, wie im Historischen Lexikon der Schweiz, reich garniert mit zumeist farbigen und aussagekräftigen Abbildungen, Karten, Graphiken und Tabellen. Der Anhang bietet neben anderem eine Zeittafel der schweizerischen Geschichte, ein Glossar möglicherweise nicht allseits geläufiger Begriffe, eine achtseitige Bibliographie, ein Autorenverzeichnis sowie ein Orts- und ein Personenregister. Ein buchstäblich gewichtiges Lesebuch und Nachschlagewerk, das in seiner Machart Maßstäbe setzt!

Kurt Andermann

Thorsten HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (= Rank, Bd. 3). Ostfildern: Thorbecke 2013. 222 S., geb. EUR 34,- ISBN 978-3-7995-9123-2

Die zu besprechende Veröffentlichung ist in einem Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft durch die DFG gefördert worden. Zu den Voraussetzungen für eine solche Förderung gehört es, dass die Entwicklung in zwei oder mehr europäischen Ländern erforscht wird. Im konkreten Fall ist dies ein Vergleich zwischen den Darstellungen des Rangs in spätmittelalterlichen Wappenrollen aus England und dem Heiligen Römischen Reich.

Zunächst wird in einer Einleitung die Fragestellung erläutert (Wappen als Kennzeichen des Rangs; zeitliche Eingrenzung ca. 1200 bis ca. 1400). Es folgen ein Forschungsüberblick (S. 12–19) und eine kurze Darstellung zum spätmittelalterlichen Adel in England und im Reich mit einem Schwerpunkt auf dessen Ausdifferenzierung (Peerage / Gentry in England; Hoch- / Niederadel im Reich).

Der erste Hauptteil ist den Wappen gewidmet (S. 21–67). Beide Länder hatten an der gemeineuropäischen Entwicklung des Wappenwesens Anteil. Wappen entstanden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; die ältesten Belege stammen von Reitersiegeln. Phasen und Formen der Ausdifferenzierung werden ausführlich dargestellt. Im Reich bedeutet dies ein Abgehen vom Adler, der zunächst von einer größeren Zahl von Fürsten und Grafen geführt worden war, aber immer stärker zum Zeichen von Kaiser / König und Reich wurde. Damit einher geht das vermehrte Auftreten der Heroldsbilder. Bis Mitte des 13. Jahrhunderts sind Wappenwechsel häufig zu beobachten, um 1300 ist diese Entwicklung im Reich abgeschlossen. Die Ausbreitung des Wappengebrauchs ist rang-

gebunden (S. 33). Wappen waren von Anfang an Gegenstand zeitgenössischer Literatur (S. 37 ff.), die sich unter anderem intensiv mit den Farben und den Figuren befasste und diesen eindeutige Wertigkeiten zuteilte, denen das Vorkommen in der Praxis (S. 51 ff.) entspricht. Dies wird durch mehrere Tabellen verdeutlicht. Bei den Farben ergibt sich die Reihenfolge Gold / Silber / Rot / Schwarz / Blau / Grün. Unter den Figuren stehen bei Ansehen und Häufigkeit Adler und Löwen an der Spitze.

Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts sind Wappen in Wappenrollen zusammengestellt worden. Dieser Quellentyp wird im zweiten Hauptteil vorgestellt (S. 69–176). Älteste ist die „Aachener Wappenrolle“, entstanden vor 1220, vielleicht schon 1198. Im Reich entwickelten sich Schwerpunkte am Niederrhein und in den Niederlanden sowie im Dreieck Basel / Zürich / Bodensee. In England sind ab etwa 1244 Wappenrollen entstanden. Ein Schwerpunkt war die Regierungszeit des Königs Eduard I. (1272–1307); die Stücke stammen aus dem gesamten Königreich, zeigen jedoch deutliche regionale Präferenzen. Die Autoren (und ihre Auftraggeber) sind nur zum Teil bekannt, die Thesen zu diesen Sachverhalten sind jedoch zahlreich. Die hohe Anzahl von erhaltenen Kopien einiger Rollen zeigt, dass diese Quellengattung ein weit verbreitetes Bedürfnis erfüllte.

Die für die Untersuchung herangezogenen Wappenrollen werden ausführlich vorgestellt. Der Autor beschränkt sich dabei aus arbeitsökonomischen Gründen auf Stücke, die im Druck (Edition oder Transkription) vorliegen. Das ist nachvollziehbar, zumal dieses Kriterium für die älteren und umfangreicheren Rollen zutreffen dürfte. Insgesamt sind etwa 350 Wappenrollen erhalten. Aus der S. 70 ff. gebotenen Systematik geht allerdings hervor, dass wegen andersartiger Ordnungskriterien (deren Erläuterung S. 99 ff.) nur ein Teil für die Fragestellungen des Autors nutzbar ist. Dadurch wird die Quellenbasis doch recht schmal.

Die Wappenrollen zeigen Rangstufen und „visualisieren eindrücklich gesellschaftliche Veränderungen“ (S. 117). Beim Vergleich der Rangfolgen in den Wappenrollen und in den Zeugenlisten der (Herrscher-) Urkunden ergibt sich in England bei den Earls nur eine geringe, bei den Baronen jedoch eine größere Übereinstimmung. Dies wird ausführlich anhand von Rangkriterien (Alter, Verwandtschaft mit dem König, Besitz, Anwesenheit am Hof) und in Tabellen erläutert (S. 134 ff.). S. 164 ff. wird die Tatsache behandelt, dass sich in den Rollen auch immer wieder auch Wappen von Verstorbenen finden („Memorialwappen“).

Für das weit weniger zentralistisch organisierte Reich sind derartige Aussagen, die die Leser/innen dieser Zeitschrift natürlich besonders interessieren würden, kaum möglich. Titel als Ordnungskriterien sind nur begrenzt verwendbar. Dies wird anhand der Herzöge von Teck und Urslingen sowie der Markgrafen von Baden erläutert (S. 153 ff.): lediglich die Markgrafen wurden auf Dauer dem Reichsfürstenstand zugerechnet. Hier stößt die Untersuchung an ihre Grenzen. Weiterhelfen kann nur die Landesgeschichte – vermutlich mit einem selbst für „königsnahe“ Landschaften beträchtlichen Aufwand. Hier besteht also noch Forschungsbedarf. Immerhin kann der Rezensent bestätigen, dass die Wappen der trierischen Burgmannen auf den Rückseiten des Bilderzyklus im Balduineum (in der Untersuchung S. 79 kurz erwähnt) jeweils eine dem sozialen Status der Burgmannen entsprechende Reihenfolge bieten. Grundlage für eine solche Aussage ist die Durchsicht einer großen Anzahl einschlägiger (Burglehns-) Urkunden – eine typische Aufgabe für die Landesgeschichte.

Den Abschluss der Untersuchung bilden eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 177–182), ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 182–211) sowie ein Orts- und Personenregister (S. 213–222), für das die Leser/innen dankbar sein werden.

Fazit: eine interessante Quellengattung, über die bisher ein Überblick nur mit großem Aufwand zu gewinnen war, wird mitsamt ihren Erkenntnismöglichkeiten souverän vorgestellt. Ein Vergleich der Entwicklungen in England und im Reich (vermutlich das bei der Beantragung europäischer Mittel genannte Ziel der Untersuchung) ist aber nur begrenzt möglich. Auch für das Reich hält sich der Erkenntnisgewinn gegenüber dem bisherigen, vor allem aus Zeugenlisten gewonnenen Wissensstand in Sachen Rang in engen Grenzen.

Johannes Mötsch

Elizabeth HARDING und Michael HECHT (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 37)*. Münster: Rhema 2011. 434 S., zahlr. Abb., geb. EUR 58,- ISBN 978-3-86887-006-0

Der auf eine Tagung in Münster 2009 zurückgehende Sammelband enthält eine sehr umfangreiche und materialreiche „Einführung“ durch die Herausgeber (S. 9–83), in der die drei Begriffe des Untertitels expliziert werden. Ahnenproben werden als Auswahlverfahren vorgestellt („Selektion“), doch beschränkte sich ihre Rolle keineswegs darauf. Der Abschnitt „Initiation: Ahnenproben als Einsetzungsritual“ (S. 37–44) thematisiert in innovativer Weise die rituellen Aspekte des Phänomens, indem er die öffentlichen Aufschwörungsakte würdigt. Ahnenproben dienten schließlich als „Repräsentation von Abstammung und Verwandtschaft“ (S. 44) auf Bildzeugnissen und insbesondere in Funeralschriften.

Zu unpräzise wird die spätmittelalterliche Vorgeschichte der Ahnenprobe dargestellt. Die entsprechende Passage (S. 14–28) setzt mit dem Sachsenspiegel im 13. Jahrhundert ein, geht dann auf Belege aus dem Turnierwesen und den Rittergesellschaften des 15. Jahrhunderts ein und springt vom Hubertus-Orden zu einer Düsseldorfer Festlichkeit 1585. Eine ahistorische Betrachtungsweise, die Spätmittelalter und Frühe Neuzeit in einen Topf wirft, wird den Ahnenproben jedoch nicht gerecht.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts dominierte eindeutig die Vierahnenprobe. Strengere Anforderungen gab es vereinzelt bei den Domstiften: Basel forderte 1466 acht Ahnen (S. 198), Köln für die hochadeligen „Domgrafen“ 1474 sogar 16 (Adlige Lebenswelten im Rheinland, 2009, S. 183). Turnier- und Rittergesellschaften, aber auch die Friedberger Burgmannen (S. 209), begnügten sich im 15. Jahrhundert mit vier Ahnen. So auch der jülich-bergische Hubertus-Orden 1476 (S. 18), wenngleich in seinem Heroldsbuch auch höhere Ahnenproben vertreten sind. So betrifft der letzte datierte Eintrag (1492) die 16 Ahnen eines Grafen von Hohenlohe (Krakau, ehemals Staatsbibliothek Berlin mgq 1479). Quellenkritisch nicht zulässig ist der exemplarische Verweis auf das Eptinger Familienbuch, das Ludwig von Eptingen zugewiesen wird: „Anlässlich seiner Teilnahme an einem Turnier in Mainz 1480 hielt er seine vier Ahnenwappen fest, im folgenden Jahr malte er im Kontext eines Heidelberger Turniers bereits acht Wappen auf, zu den Turnieren in Regensburg und Worms führte er je 16 Ahnenwappen für sich und

für seine Ehefrau an“ (S. 16). Ich habe schon in meiner Rezension (ZGO 143, 1995, S. 609 f.) der Ausgabe von Dorothea Christ 1992 Zweifel an der Authentizität der Quelle als spätmittelalterliches Zeugnis angemeldet. Sie ist zuallererst als Dokument aus dem frühen 17. Jahrhundert zu lesen. Wenngleich der Redaktor Materialien zum Turnierwesen aus der Zeit der Vierlande-Turniere verwenden konnte, liegt gerade bei den Ahnenproben der Verdacht nahe, dass diese nachträglich fingiert wurden. Selbst wenn man meine Skepsis nicht vollständig teilt, geht es nicht an, ein nur in einer frühneuzeitlichen Überlieferung fassbares Hausbuch ohne jedes Fragezeichen als Beleg aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zu werten.

Die Staatsbibliothek Berlin verwahrt eine zeitgenössische Beschreibung des Vierlandeturniers in Ingolstadt 1484 mit Wappen (mgo 107). Aufgrund von einigen von Kurt Heydeck freundlicherweise zur Verfügung gestellten Aufnahmen vermag ich jedoch nicht zu sagen, ob darunter auch Ahnenproben sind. Steffen Krieb hat auf die Erwähnung eines Bildteppichs mit Turnier-Thematik in der Flersheimer Chronik (1547), auf dem je acht Ahnen der Eheleute Friedrich und Margarethe von Flersheim turnierend dargestellt gewesen sein sollen, aufmerksam gemacht (in: *Geschichte schreiben*, 2010, S. 355). Friedrich von Flersheim starb 1473. Seine Gemahlin Margarethe von Randeck (gestorben 1489) könnte die Tapiserie während der Lebenszeit Friedrichs in Auftrag gegeben haben, oder als Witwe, jedenfalls aber vor Einsetzen der Vierlandeturniere 1479, da sie ihren Kindern „zu einer gedechtnus“ das Turnierwesen während einer Zeit der Nichtausübung in Erinnerung rufen wollte. Einen sicheren Beweis, dass es dieses Turniertuch tatsächlich gegeben hat, stellt aber der Abschnitt in der sehr viel späteren Familienchronik nicht dar.

Übergangen werden die bedeutsamen Erhebungen zu Ahnenproben vor allem auf Grabdenkmälern im Rahmen der Sammlung der „Deutschen Inschriften“ (DI) – es gibt nur einen kurzen Hinweis in der Fußnote 119 auf S. 45. Vergleichsweise früh findet sich in Worms eine Vierahnenprobe 1364 vor: Es handelt sich, so eine Auskunft von Rüdiger Fuchs (Mainz), „um die des Reibold Bayer von Boppard († 1364) (= DI 29, Worms, Nr. 145, Wormser Domstift). Die nächsten mir bekannten in unserem Raum sind die Platte des Neffen (?) Reimbolds Heinrich Bayer von Boppard († 1377) (= DI 2, Mainz, Nr. 49, Mainzer Domstift) und die des Rorich von Sterrenberg († 1380) (= DI 2, Mainz, Nr. 50 – zusammen mit Nr. 60 = Heinrich Bayer von Sterrenberg, † 1394, jeweils Mainzer Domstift). Das Ganze hat wohl etwas mit der Familie zu tun“ (vgl. auch DI 29, Worms, S. XXXVII). Andere Regionen kennen sehr viel spätere Erstbelege für Vierahnenproben. Um nur einige Beispiele aus jüngeren südwestdeutschen Inschriftenbänden zu nennen: 1412 Grabplatte einer Truchsessin von Baldersheim in Waldmannshofen (DI 54, Mergentheim, Nr. 39); 1442 Grabplatte Hartmanns III. Ulner von Dieburg in Dieburg (DI 49, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Nr. 34; nur durch den Inschriftensammler Helwich überliefert ist eine Vierahnenprobe aus der gleichen Familie ebenfalls in Dieburg 1395, ebenda Nr. 14); um 1470 Gernsbacher Sakramentshäuschen (DI 78, Baden-Baden/Rastatt, Nr. 88); 1567 Grabplatte der Margretha von Rüppur in Leonberg (DI 47, Böblingen, Nr. 211).

An die Einleitung schließen sich einige Beiträge allgemeiner Natur (zu Verwandtschaft in der Vormoderne, Ahnenproben an Grabdenkmälern des lutherischen Adels, gedruckten Ahnentafeln und zur Handwerkerehre) und ein bunter Strauß von Fallstudien



an. Es geht um Dom- und Damenstifte, um die Reichsburg/Ganerbschaft Friedburg, die kursächsische, kurkölnisch-herzoglich-westfälische und die geldrische Ritterschaft und um den Wiener Hof und die habsburgischen Territorien (unter besonderer Berücksichtigung der heutigen südlichen Niederlande). Die letzten drei Aufsätze verlassen Mitteleuropa, wenn sie den Johanniterorden auf Malta, Frankreich sowie die Rolle der „Blutsreinheit“ in der neu-spanischen Casta-Gesellschaft des 18. Jahrhunderts in den Blick nehmen. Fast alle Beiträge sind gründlich auch aus archivalischen Quellen erarbeitet.

Für Südwestdeutschland ist vor allem die Studie von Kurt ANDERMANN relevant, der sich anhand der größtenteils im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Überlieferung der Domkapitel von Speyer und Konstanz mit Gestalt und Inhalt der Ahnentafeln, den Zulassungsbedingungen und dem Probeverfahren befasst (S. 191–207).

Der Band, der die Forschung zum Thema Ahnenprobe ohne Zweifel auf eine neue Grundlage stellt, lässt den Wunsch nach einem im Internet zu realisierenden Verzeichnis der mitteleuropäischen Aufschwörungs-Quellen aufkommen.

Ein Lob verdienen die reiche Bebilderung, die Existenz englischer Zusammenfassungen und das abschließende Register der Personennamen. Man vermisst aber eine Bibliographie der in den Fußnoten aufgeführten, arg verstreuten Arbeiten zum Thema.

Klaus Graf

Volker BAUER, Wurzel, Stamm, Krone: Fürstliche Genealogie in frühneuzeitlichen Druckwerken (= Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek, Nr. 97). Wiesbaden: Harrassowitz 2013. 283 S., zahlr. Ill., geb. EUR 39,80 ISBN 978-3-447-06997-7

In den zurückliegenden Jahren hat sich zunehmend herumgesprochen, dass Genealogie nicht a priori eine dem Briefmarkensammeln vergleichbare und deshalb nur bedingt ernstzunehmende Beschäftigung ist, sondern – mit dem nötigen Problembewusstsein betrieben – zumal im Hinblick auf die ältere Zeit eine Wissenschaft mit einer kaum zu unterschätzenden rechtlichen, sozialen und politischen Funktion darstellt, und folglich nicht von ungefähr auch in der Kunst und Repräsentation einen ebenso reichen wie vielfältigen Niederschlag gefunden hat. Indem sie die Individuen zueinander in Beziehung setzt, hilft sie „Legitimationsnarrative und Handlungsoptionen“ (H. Schmidt-Glintzer) sowohl zu konstruieren als auch zu erklären. Zweck des in dem anzuzeigenden Katalog beziehungsweise in der diesem zugrundeliegenden Ausstellung entworfenen Panoramas ist es denn auch, anhand des in den Beständen der Wolfenbütteler Herzog August Bibliothek überaus reichhaltig verfügbaren Materials „die Repräsentationsformen der Genealogie von ihren mittelalterlichen Ausgestaltungen, etwa jener im Evangeliar Heinrichs des Löwen, bis an die Schwelle der Moderne zu präsentieren und zu kommentieren“. In einem ersten Kapitel erläutert der Autor die Rolle und Bedeutung der Genealogie für dynastisch geprägte Herrschaftsordnungen, um in einem zweiten Schritt die genealogische Datenorganisation in Gestalt von Stammbäumen beziehungsweise Stammtafeln, Ahnenbäumen und -tafeln sowie „Wissensbäumen“ zu schildern und schließlich die Funktionalisierung all dessen in verschiedenen Kontexten zu problematisieren. Der folgende Katalogteil umfasst 58 Nummern und illustriert über viele schon davor gebotene Textabbildungen hinaus das im Aufsatzteil kenntnisreich Dargelegte. Ein vierseitiges Glos-

sar erläutert die unausweichlich verwendeten Fachtermini; das mehr als dreißigseitige Quellen- und Literaturverzeichnis kann als weiterführende Bibliographie zum Thema dienen. Nicht nur deshalb wird sich dieser Ausstellungsbeleitband als Handbuch und Nachschlagewerk bewähren. – Eine kleine Ergänzung sei erlaubt, um anhand eines Gelegenheitsfonds die kuriose Vielfalt genealogischer Darstellungsformen in ihrer medialen Funktionalisierung einmal mehr zu verdeutlichen: In der mehr als dreitausend Nummern umfassenden Sammlung von Leichenpredigten des Hohenlohe-Zentralarchivs in Neuenstein gibt es eine gedruckte, großformatige Ahnenprobe zu 32 Ahnen für den am 17. April 1715 in seinem 66. Lebensjahr verstorbenen Grafen Wolfgang Albrecht von Hohenlohe und Gleichen (HZAN GA 90 Nr. 546). In typisch barocker Manier und in dem Bestreben, der Nachwelt den allgegenwärtigen Tod und die Vergänglichkeit alles Irdischen möglichst drastisch vor Augen zu führen, zitiert diese nicht allein Hiob, *die verwesung heiße ich meinen vatter und die würme meine mutter* (17,14), sondern sie zeigt auch alle Vorfahren des Grafen statt mit ihren Wappen mit ihren von Würmern umrankten Totenschädeln. Zur Rechten des Probandenschädels sind die Schädel seiner sechs vorverstorbenen Kinder dargestellt, zur Linken mittels blühender Rosen seine sechs überlebenden Kinder, alle hervorgegangen aus Albrecht Wolfgangs Ehe mit Sophie Amalie von Nassau-Saarbrücken († 1736). Freilich fehlen auch nicht – wiederum gestützt auf Bibelzitate und im Bild veranschaulicht – die tröstliche Verheißung der Auferstehung und der Blick in das als französischer Garten dargestellte Paradies. Der Instrumentalisierung der Genealogie und ihrer graphischen Umsetzung sind keine Grenzen gesetzt!

Kurt Andermann

Hans-Georg ASCHOFF, *Die Welfen. Von der Reformation bis 1918* (= Urban-Taschenbücher, Bd. 649). Stuttgart: Kohlhammer 2010. 331 S. mit 5 Stammtafeln, Kt. EUR 28,- ISBN 978-3-17-020426-3

Die Welfen sind das merkwürdigste Fürstengeschlecht Deutschlands, aus Este, von ehrwürdigem Alter, gekennzeichnet durch ein Hoch und Nieder: Heinrich der Löwe, Herzog der Herzogtümer Sachsen und Bayern, verliert 1180 beide und kommt in die Reichsacht. Sein Sohn Otto IV. wird König, vom Papst zum Kaiser gekrönt, verliert die Würden an *Friedrich II.* Sein Sohn lässt sich von ihm auf dem Reichstag zu Mainz mit seinen Erbländen belehnen als Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Die Welfen sind wieder Reichsfürsten. Aschoff schildert dies Auf und Ab knapp; sein eigentliches Interesse gilt dem Welfengeschlecht seit der Reformationszeit. Die Reformationszeit hat in den drei Fürstentümern, die den Schwerpunkt der verzweigten welfischen Herrschaft bildeten, ein unterschiedliches, am Ende positives Schicksal: *Ernst der Bekenner von Lüneburg* vollzog den Übertritt zum Luthertum 1526, als er sich als einer der ersten Landesherrn Niedersachsens dem Evangelischen Fürstenbund von Torgau anschloss. 1529 gehörte er auf dem Reichstag zu Speyer zu den „protestierenden“ Reichsständen. Im folgenden Jahr unterzeichnete er die Augustana, was ihm im 18. Jahrhundert den Beinamen „der Bekenner“ verlieh. Anders im Fürstentum *Calenberg-Göttingen*. Hier spielte für die Einführung der Reformation die *Herzoginwitwe Elisabeth* während ihrer Zeit der Vormundschaft für *Herzog Erich II.* eine entscheidende Rolle. Erich II. kehrte zur katholischen Kirche zurück, aber die Einführung der Reformation, durch die Einführung der

Calenberger Kirchenordnung und durch Synoden für Calenberg und für Hannoversch Münden (1542 f.), ließen eine Rückkehr des Landes zur katholischen Kirche nicht mehr zu. Erich II. konnte das *ius reformandi* gegen den Widerstand der Landstände zugunsten des alten Glaubens nicht anwenden. Das dritte Fürstentum, *Braunschweig-Wolfenbüttel*, sah in *Herzog Heinrich* einen antiprotestantischen Herzog. Die Reformation hielt es nicht auf. Eine Abwesenheit des Herzogs in Italien nutzte die Stadt Braunschweig, mit der Annahme einer evangelisch-lutherischen Kirchenordnung die Reformation dort einzuführen. Der Bruch zwischen Vater und Sohn trat 1558 ein, als *Julius* die Teilnahme am katholischen Gottesdienst ablehnte. Seine große Schöpfung war die Helmstedter Universität 1576 mit vom Kaiser verliehenem Promotionsrecht auch der theologischen Fakultät. Ihr berühmtester Lehrer: *Giordano Bruno*. Von dauerhafterem Ruhm ist die Bibliothek des *Herzogs August*, seines Nachfolgers, die als *Bibliotheca Augustana* europaweit bekannt ist. *Lessing* war ihr berühmtester Bibliothekar. Als sich Ende des 18. Jahrhunderts *Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg* um die Erlangung der neunten Kur bewarb, gab es nur noch die beiden Linien Braunschweig-Lüneburg (sie besteht bis heute) und Braunschweig-Wolfenbüttel (sie erlosch 1884). Der Kurfürst und seine Frau Sophie waren ein einmaliges Herrscherpaar: Er trug seit 1792 den Kurhut, Sophie hatte die Anwartschaft auf die Krone Großbritanniens. Sie starb indessen wenige Wochen vor Queen Anne, so wurde ihr Sohn als George I. König von Großbritannien und die Welfen regierten beide Länder bis 1837. 1814 proklamierte der Prinzregent, später Georg IV., das im Wiener Kongress vermehrte Territorium als Königreich. 1837 dann *König Ernst August*, und es begannen in einer besonders erbitterten Art und Weise die Verfassungskämpfe der Landstände (und des Bürgermeisters Stüve aus Osnabrück) gegen den reaktionären König. Den Beginn machten die berühmten *Göttinger Sieben* mit der Verweigerung des Eides, nachdem der König die Verfassung aufgehoben hatte. Dann Verfassungsrevision, sozusagen pflichtgemäß, im Jahre 1848, teilweise zurückgenommen 1850 und insbesondere 1851 nach Thronbesteigung des blinden *Georgs V.* Damit begann pointiert gesagt eine Borniertheit von Gottes Gnaden, und dies bei einem sprachlich, musikalisch, überhaupt den Künsten gewogenen, unter bürgerlichen Verhältnissen hervorragenden Mann. König Georg V. schlug 1866 alles in den Wind, einschließlich des Angebots *König Wilhelms I. von Preußen*, unter den Bedingungen des späteren Norddeutschen Bundes König in Hannover zu bleiben, noch am Tag vor dem Gefecht von Langensalza, wo die hannoverschen Truppen die Preußen in die Stadt zurückdrängten, aber am nächsten Tag aus Mangel an militärischen Mitteln kapitulieren mussten. In diesen Tagen war das Königreich Hannover schon von preußischem Militär besetzt. *Georg V.* gab sein Volk dem Feinde preis. Bismarck gewann den Preußischen Landtag für die Annexion Hannovers mit einem Aufwand an vaterländischem Schwulst über die Notwendigkeit dieser Annexion, der klar kontrastierte zu dem, was vor Langensalza sein König dem König von Hannover angeboten hatte. Es ist seltsam zu lesen, wie viele Variationen Bismarck vortrug, um die Annexion Hannovers zu rechtfertigen. Ein Vierteljahrhundert brauchte es, wie Aschoff anschaulich geschildert hat, bis Braunschweig-Lüneburg nach 1884 den Braunschweigischen Herzogsthron besteigen konnte, nicht in Gestalt des Kronprinzen von Hannover, wohl aber von dessen Sohn *Ernst August*.

Das Herzogtum *Braunschweig-Lüneburg* machte 1830 Furore, indem es als einziger der Staaten des Deutschen Bundes eine echte Revolution zustande brachte, in Verlauf

dessen Herzog Karl zwar nicht abdankte, aber der Regierungsgewalt für immer entsagte. Er hatte keine Kinder und sein ihm folgender Bruder keine erbberechtigten Kinder, dafür aber genug Klugheit, 1866 zu wissen, was zu tun war, obschon der österreichische Gesandte noch kurz zuvor seinem Kaiser melden konnte, dass der Herzog auf seiner Seite stehe. Das revolutionäre Moment setzte sich fort gegen Ende des Krieges im Oktober/November 1918 in einer Reihe von in Deutschland erstmaligen revolutionären Aktionen, die Aschoff darstellt. So unterschrieb der Herzog schon am 8. November 1918 die Abdankungsurkunde nach einer Bedenkzeit von 20 Minuten. Das Welfenhaus hatte als politischer Faktor sein Ende gefunden.

Aschoff schreibt ebenso anschaulich wie genau, verliert bei den vielen welfischen Haupt- und Nebenlinien den roten Faden nicht und lässt nur den Wunsch übrig, die Verhältnisse um 1866 etwas genauer lesen zu können.

Ernst Gottfried Mahrenholz

Winfried WACKERFUSS (Hg.), Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Band VIII. Breuberg-Neustadt: Breuberg-Bund 2013. 527 S., zahlr. Abb., 1 gef. Kt., geb. EUR 32,- ISBN 978-3-922903-18-5

Dieser neueste der seit 1972 erschienenen acht Bände der „Beiträge“, die jeweils thematisch in sich abgeschlossen sind und mit den dort veröffentlichten Arbeiten viele Aspekte der Landeskunde abdecken, ist zugleich die „Festgabe für Winfried Wackerfuß“, der seit 1972 Schriftleiter der Vierteljahresschrift des Breuberg-Bundes „Der Odenwald“ sowie Herausgeber der umfangreichen Beitragsbände ist und dem Breuberg-Bund seit 1982 vorsteht. Entsprechend stellt der erste Beitrag von Klaus KREMB, Geschichte als Quellenarbeit: Das historische Denken und Arbeiten von Winfried Wackerfuß (S. 1–28), die umfassende verdienstvolle Arbeit von Winfried Wackerfuß für den Breuberg-Bund und den Odenwald vor, verbunden mit einem Schriften- und Tätigkeitsverzeichnis.

Solveig MÖLLENBERG und Helmut SCHLICHOTHERLE erläutern in „Archäologische Denkmale, Bodenerosion und Mineralisierung – Über das leise Verschwinden von Bodendenkmalen“ (S. 29–44), wie Bodendenkmale auf freiem Feld, im Wald und in Feuchtgebieten in Zusammenarbeit mit den verschiedensten Institutionen von Umwelt-, Natur- und Bodenschutz zusammen mit Land- und Forstwirtschaft gesichert und somit vor dem Verschwinden bewahrt werden können.

Die nächsten beiden Beiträge beschäftigen sich mit zwei Adelsfamilien des Untersuchungsraumes: Rüdiger LENZ in „Die Herrschaft der Grafen von Lauffen am unteren Neckar und im Odenwald“ (S. 45–78) und Christian BURKHART in „Die Bergsträßer Edelfreien Sporn („Sporo“) von Weinheim – Ein – fast – vergessenes Adelsgeschlecht des 12. und 13. Jahrhunderts“ (S. 79–124). LENZ stellt anhand der wenigen Belege (30) die Besitzentwicklung der Grafen von Lauffen dar, deren Allodialbesitz nach dem Tod des letzten Lauffener Grafen Boppo V. (1181–1216) an die Herren von Dürn übergang, während sonst die Staufer und besonders die Pfalzgrafen das Erbe antraten. BURKHART stellt 47 Hinweise auf die Adelsfamilie Sporn zusammen, die im 12. Jahrhundert als Lorschener/Wormser Vasallen, dann im 13. Jahrhundert mit der Bezeichnung „von Weinheim“ als Ministerialen des Reiches und der rheinischen Pfalzgrafen in Erscheinung traten.

Wie schon der Titel „Zur Geschichte von Spessart, Odenwald und Taubertal“ deutlich macht, reicht die Bedeutung des Beitrags von Kurt ANDERMANN über „Ein Kopiaibuch der Echter von Mespelbrunn im Generallandesarchiv Karlsruhe“ weit über den Odenwald hinaus (S. 125–186). Mit 202 Regesten, die von 1322 bis 1608 reichen, verbunden mit einem Personen-, Orts- und Sachregister, wird das um die Mitte der 1580er Jahre angelegte, im Besitz von Valentin II. Echter (1550–1624) befindliche Kopiaibuch erschlossen, das den Aufstieg der wohl aus dem Raum Erbach stammenden Familie aus dem Dienst der Schenken von Erbach vor allem in den Dienst der Mainzer Erzbischöfe und hinein in den Spessart nachvollziehbar macht. 1412 erhalten sie vom Mainzer Erzbischof die Wüstung „Espelbron“, das als Mespelbrunn zum Stammsitz der Familie ausgebaut und zum Ausgangspunkt der Expansion und Besitzarrondierung im Spessart und darüber hinaus wird. Weitere Besitzkomplexe entstanden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der unteren Tauber (Marbach, Distelhausen, Hochhausen, Werbachhausen, Impfingen, Eiersheim, Uissigheim und Weikerstetten sowie Bettingen und Neubrunn) und am unteren Kocher.

Einen Einblick in die Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung des Klosters Amorbach um 1600 gewährt Bernd FISCHER mit der „Ordnung für den Kellermeister der Benediktinerabtei Amorbach 1597“ (S. 187–220). Der Keller oder Kellermeister, der seine Aufgabe mit den örtlichen Schultheißen wahrnahm, stand auch dem Wirtschaftshof, dem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb des Klosters, vor.

J. Friedrich BATTENBERG stellt in „Überlegungen zur Geschichte der Juden im Odenwald, besonders zu ihrer Ansiedlung und Emanzipation in der Grafschaft Erbach“ (S. 221–240) die nach einem kurzen Vorspiel in der Mitte des 16. Jahrhunderts während des 30jährigen Krieges, konkret 1621, einsetzende Geschichte der Juden in der Grafschaft Erbach dar. Erste Juden ließen sich dann um 1645 in Michelstadt nieder. Daneben gab es ab ca. 1630 einzelne Juden in dem zur Herrschaft Breuberg gehörenden Neustadt. Mit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik kam es auch in der Grafschaft zur weiteren Ansiedlung von Juden, z. B. in Höchst (1678), König (1679) und Beerfelden (1691). Zur jüdischen Gemeinde in Michelstadt kam die in Reichelsheim seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hinzu. Für die Breuberger Herrschaft wurde 1687 ein Friedhof bei Neustadt gestattet. Ab 1695 gab es einen jüdischen Hoffaktor in Michelstadt. Bis um 1800 nahmen die jüdischen Gemeinden in Michelstadt (1791: 104 Personen), Reichelsheim (1808: 14 Beisassen, d. h. über 100 Personen) und Beerfelden stark zu. Für die zahlreichen Juden in der Herrschaft Breuberg, besonders in Höchst und Rimbach, wurde mit der Ernennung eines Judenvorstehers eine übergeordnete Organisation geschaffen. Noch im 18. Jahrhundert setzte in der Grafschaft die Entwicklung zur Judenemanzipation ein, die in der großherzoglich-hessischen Zeit fortgeführt wurde. Zwischen 1791 und 1800 wurden Synagogenbauten genehmigt, Anfang 1809 wurden Standesregister eingeführt und feste Familiennamen verbindlich. Mit der Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 wurden dann die Juden zu möglichen Staatsbürgern. Abschließend geht Battenberg auf Seckel Löb Wormser, den Ba'al Schem von Michelstadt, ein, der 1768 in Michelstadt geboren wurde, in den 80er Jahren in Frankfurt studierte, ab 1789 einen Schutzbrief erhielt und daraufhin eine weithin bekannte Jeschiwa in Michelstadt eröffnete. Nach Schwierigkeit, nicht zuletzt innerhalb der jüdischen Gemeinde, erhielt er 1811 Rabbinatsaufgaben in einigen Ämtern zugewiesen. 1822 wurde er als Rabbiner der jüdischen Gemeinden des Mümlingtales

bestellt (Rabbinatsbezirk Michelstadt). Nach seinem Tod 1847 wurden die Gemeinden dem Rabbinat Darmstadt angegliedert. Offen für die modernen Entwicklungen war Wormser fester Halt für die jüdischen Gemeinden in einer Zeit der Veränderungen und des Umbruchs.

„Mittelalterliche und frühneuzeitliche Ofenkacheln aus Dieburg – Ein Beitrag zur Geschichte des Kachelofens“ (S. 241–300) ist der Beitrag von Peter PRÜSSING betitelt, in dem anhand von Abbildungen von Fundstücken aus Dieburg, einem bedeutenden Standort der Kachelofenproduktion, die Entwicklung der Ofenkacheln dargestellt wird. Die anfänglich verwendeten Topf-, Becher-, Napf- oder Schüsselkacheln werden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Napfkacheln mit durchbrochenem Vorsatzblatt und im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts von Halbzylinderkacheln abgelöst. Diesen mittelalterlichen Formen folgen von der Mitte des 16. Jahrhunderts die mit anderen Zierelementen kombinierten Blattkacheln und schließlich nach 1600 die Tapetenkacheln.

Werner LOIBL, der am 24. März 2014 verstorbene Spezialist für Glashütten und Glasproduktion, befasst sich mit den „Glashütten im südlichen Odenwald in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. – Schönau – Neuburg – Ziegelhausen – Peterstal“ (S. 301–440). Die Ansiedlung von Glashütten gehört zu den merkantilistischen Wirtschaftsmaßnahmen, mit denen Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz (1648–1680) das Wirtschaftsleben beleben will. Glas, vor allem Flachglas wird auch für den Wiederaufbau vieler zerstörter Bauten und nicht zuletzt für die neugegründete Stadt Mannheim benötigt. Den Anfang macht eine Glashütte bei Schönau, die 1661 gegründet und zuletzt als Staatsbetrieb bis 1662 weiter betrieben wird. Mehrere Wiederbelebungsinitiativen, 1663, 1668 und 1675, scheitern. An neuem Standort in Schönau wird 1675 eine neue Glashütte errichtet, die trotz großer finanzieller Probleme von Anfang an von 1676 bis 1678 produziert. 1679 wird über ein Glashüttenprojekt bei Ziegelhausen nachgedacht, das zunächst nicht zuletzt an bürokratischen Hindernissen scheitert, schließlich aber 1681 unter Karl II. (1680–1685) verwirklicht werden kann und von 1681 bis 1686 produziert. Unter Philipp Wilhelm (1685–1690) wird zunächst über eine neue Glashütte beim Kloster Neuburg nachgedacht, bis die Produktion am alten Standort bis 1688 fortgesetzt wird. 1710 wird nach langer Unterbrechung die Glashütte bei Ziegelhausen wieder aktiviert und bis 1757 betrieben. Zu dieser Zeit erhielt die Siedlung nach einer Peter und Paul-Kapelle den Namen Peterstal. Die Entwicklung der Hütten wird anhand der verantwortlichen Personen, der Hüttenmeister und ihrer Gesellen, nicht zuletzt anhand der Investoren nachgezeichnet. Deutlich wird auch, dass die benötigten Investitionen sowie die technischen Probleme oft als zu gering und vor allem die von staatlicher Seite erwarteten Einnahmen als zu hoch eingeschätzt wurden.

Friedrich Karl AZZOLA und Karl PAULIGK stellen in ihrem Beitrag anhand von 38 Abbildungen „Historische Handwerkszeichen der Weißgerber“ dar (S. 441–476). Wesentliche Werkzeuge der Weißgerber sind das gekrümmte Haareisen und das gerade Schereisen. Zum Weichmachen des Leders wird der Stollmond oder Stollpfahl verwendet, über dessen eiserne Scheibe und Kanten das Leder gezogen wird. Während Haar- und Schereisen von allen Gerbern als Handwerkszeichen verwendet werden – üblich sind zwei diagonal gekreuzte Eisen –, kennzeichnen Stollmond oder Stollpfahl mit voller bzw. halber Scheibe das Handwerk der Weißgerber.



Eine hervorragende Arbeitshilfe bietet das von Heinz REITZ vorgestellte Kartenprojekt des Breuberg-Bundes „Der Rhein-Main-Neckar-Raum mit Odenwald 1789“, das mit einem systematischen und einem alphabetischen Ortsverzeichnis erschlossen wird und mit dem der inhaltsreiche Beitragsband abschließt (S. 477–526 und Beilage).

Leonhard Scherg

Andreas BIHRER, Mathias KÄLBLE und Heinz KRIEG (Hg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 175). Stuttgart 2009

Mit zwei Dutzend Beiträgen wird mit vorliegendem Band der Freiburger (Landes-)historiker Thomas Zotz – nach der Festgabe *In frumento et vino opima* von 2004 – erneut geehrt. Wie in einer Festschrift für ihn kaum anders zu erwarten, kreisen die Aufsätze um Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Gegliedert ist das Werk in vier Großkapitel: Grundlagen und Voraussetzungen: Die Alemannia im Frühmittelalter (S. 3–85); Schwaben und das Reich: Karolinger, Ottonen und frühe Salier (S. 89–175); Politische und geistige Kräfte im hochmittelalterlichen Schwaben (S. 179–338); Stadt – Adel – Königtum: Schwaben im späten Mittelalter (S. 341–405). Anschließend finden sich ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Jubilars zwischen 2003 und 2008 sowie ein Register (Orts- und Personennamen, geographische Begriffe).

Die Freiburger Archäologen Heiko STEUER („Archäologie und Geschichte. Die Suche nach gemeinsam geltenden Benennungen für gesellschaftliche Strukturen im Frühmittelalter“) und Sebastian BRATHER („Rang und Lebensalter. Soziale Strukturen in der frühmittelalterlichen ‚Alemannia‘ im Spiegel der Bestattungen“) bieten einen Blick über den Tellerrand des Historikers, ohne dass sich diesem jedoch alle Ein- oder Ansichten in toto erschließen würden, was allerdings auch an der unterschiedlichen Bewertung der Relevanz schriftlicher Überlieferung liegen mag.

Dieter GEUENICH geht der Frage nach, wann die Geschichte der Alemannen beginne (S. 45–53) und kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis, schreibt aber auch, dass „die Existenz eines ‚Volkes‘ der Alemannen vor der Unterwerfung unter die Franken um 500“ zu bezweifeln ist (S. 53). Wolfgang HAUBRICHS bietet in seinem Beitrag einen onomastischen Überblick über „das frühmittelalterliche Elsaß zwischen West und Ost: Merowingerzeitliche Siedlungsnamen und archaische Personennamen“. Wilhelm STÖRMERS Beitrag dreht sich um einen besonders sensiblen Problemfall „bairischer“ Geschichte: „Augsburg zwischen Antike und Mittelalter. Überlegungen zur Frage eines herzoglichen Zentralortes im 6. Jahrhundert und eines vorbonifazianischen Bistums“. Er bietet weitreichende Erkenntnisse in einem durchaus verminten Forschungsfeld; wenn er z. B. Augsburg als älteste Hauptstadt Baierns (wegen ihres antiken Erbes) erweisen konnte. Alfons ZETTLER bietet in seinem Beitrag „Die karolingischen Grafen von Verona. Überlegungen und Annäherungsversuche“ eine prosopographische *tour d’horizon* – unter Einschluss der Veroneser Bischöfe – zwischen 774 und 884, die Verbindungen zu Alemannien betonend. Felix HEINZER handelt über den Weihnachtsbesuch Konrads I. 911 in St. Gallen. Einem ‚Nichtereignis‘ spürt Hans-Werner GOEZ in seiner historiographischen Untersuchung „Die schwäbischen Herzöge in der Wahrnehmung der alemannischen Ge-

schichtsschreiber der Ottonen- und Salierzeit“ nach. Hierbei kommt er zu dem einerseits erfreulichen Ergebnis, dass dies Herzogtum seitens der Chronisten als selbstverständlich betrachtet wurde aber, dass sie es nicht in das Zentrum ihrer Darstellung stellten. Hans HUMMER („The Reorganization of the Diocese of Strasbourg in the Late Tenth and Early Eleventh Centuries“) führt seine Untersuchungen zum frühmittelalterlichen Elsaß anhand sträßburgischer Bistumsgeschichte zwischen den Bischöfen Uto (950–965) und Werner (1001–1028) weiter. In einem gedankenreichen Beitrag stellt Volkhard HUTH („Wipo, neu gelesen. Quellenkritische Notizen zur ‚Hofkultur‘ in spätottonisch-frühsalischer Zeit“) diverse Überlegungen an, fokussiert auf Macrobiusrezeption (hauptsächlich anhand des Prologs der *Gesta Chuonradi*); aufgrund dessen erörtert er ferner deren Auswirkungen auf Wipos Werk und rückt als dessen „engere Heimat“ (S. 168) das Kloster Münster-Granfelden in den Blick. Wie bereits Felix HEINZER nimmt der allzu früh verstorbene Paul Gerhard SCHMIDT einen Passus aus Ekkehards *Casus s. Galli* als Ausgangspunkt zu Überlegungen über „Sage oder Historie? Zwei Heimkehrer: Graf Ulrich von Buchhorn und Ritter Kuno von Falkenstein“. Joachim WOLLASCHS Beitrag, „Hermannus ex marchione monachus“ macht wahrscheinlich, dass in den Pöhlde Annalen (ad a. 1121, ediert MGH SS XVI, S. 76 f.) ein Überlieferungsstrang der verlorenen Hermannsvita des Cluniazensers Ulrich zu finden ist. Aus bislang unedierter sanktgallischer Annalistik (s. XII, Fund von Alois Schütz, cf. aber bereits Hlawitschka, in: Salier I, ed. Weinfurter, p. 191 seq.) benennt Helmut MAURER die an den Kämpfen um die Leostadt führend beteiligten Grafen aus dem südwestdeutschen Raum und ordnet sie in diesen ein. Sönke LORENZ' Beitrag über „Die Pfalzgrafen in Schwaben vom 9. bis zum frühen 12. Jahrhundert“ widmet sich dem mäandernden, lückenhaft überlieferten Amt und kann mit guten Gründen wahrscheinlich machen, dass während des Investiturstreites mit zwei konkurrierenden Pfalzgrafen zu rechnen gewesen sei. Matthias BECHER handelt über die Darstellung der welfischen Frühgeschichte und ihrer Unterschiedlichkeit („Von ‚Eticho‘ zu ‚Wolf‘. Gedanken zur frühen welfischen Hausüberlieferung“); Werner RÖSENER führt seine Studien zu „Ministerialität und Hofdienst im Salier- und Stauferreich“ fort. Vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Barbarossahofes ordnet der Germanist Hans-Jochen Schiewer seinen Beitrag zu der Dichtung (Fassung A) Herzog Ernst („Herzog Ernst und Graf Wetzlar. Erzählen vom Hof im ‚Herzog Ernst‘“) ein. Seine zahlreichen Forschungen zur staufischen Geschichte setzt Hansmartin SCHWARZMAIER mit einem Beitrag zu dem oftmals im Schatten der übergroßen Vor- und des tragischen Nachfahren Konradin stehenden Königs Heinrich (VII.) fort: „Der vergessene König. Kaiser Friedrich II. und sein Sohn“. Diese gedanken- wie materialreiche Studie erhellt das Bild, vermag aber auch – mit dem Hinweis auf eine Lepraerkrankung des abgesetzten Königs – einen Schuss Tragik einzubringen. Der ausgehenden Stauferzeit widmet Volker RÖDEL seinen Beitrag über „die Häuser Baden und Wittelsbach in der ausgehenden Stauferzeit“. Fokussiert wird, in paralleler Betrachtung, die Zeit zwischen 1212 und 1268 vor der Folie des reichspolitischen Handelns der Badener Markgrafen, die zudem seit 1248 mit den Babenbergern verschwägert waren, und der Wittelsbacher (Pfalzgrafen bei Rhein wie Herzöge von Baiern). Dieter MERTENS („Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben“) leuchtet das Spannungsfeld zwischen dem von staufischer Ministerialität dominiertem Herzogtum Schwaben und der antistaufischen Opposition des Schwaben der „Grafen und Edelfreien“ (S. 321), das durch kurialen Druck sogar erstaunliche Handlungsfähigkeit erwies. Cui bono?

Einem Aspekt der Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, anhand des Speyerer Stadtrechts in seiner Heilbronner Prägung, widmet Gerhard FOUQUET eine anregende Studie. Abbildungsreich ist der kunsthistorische Beitrag Peter KURMANNs zu den vier Grafenstatuen am Freiburger Münster, die er als „Garanten der Heilsordnung“ sieht.

Der spätmittelalterlichen Geschichte widmen sich Aufsätze, deren Reigen von Birgit STUDDT mit einem „Register der Ehre. Formen heraldischer und zeremonieller Kommunikation im späteren Mittelalter“ betitelten Beitrag eröffnet wird. Rainer Christoph SCHWINGES „Illustre Herren. Markgrafen von Baden auf Bildungsreise (1452–1456)“ führt seine zahlreichen, letztes zumindest in Auswahl gesammelten Ausführungen zur universitären Sozialgeschichte mit einem Abschnitt markgräfllich-badischer weiter, reiche Frucht einbringend, deutet er den Weg der drei Herren und ihres Gefolges (Erfurt, Pavia, Köln) und des durchaus unterschiedlichen Umgangs der Hohen Schulen mit ihnen in schönen, knappen Zeilen.

Der reichhaltige Band sei dem geneigten Leser sehr ans Herz gelegt. Er würdigt den Jubilar und die herausgebende Kommission, vor allem aber auch dank der vielen Themen.

Klaus-Frédéric Johannes

Otto BÖCHER, Franz DUMONT u. Elmar RETTINGER (Hg.), Stadt – Land – Universität. Aus den Werken des Mainzer Historikers Helmut MATHY (= Beiträge zur Geschichte der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, NF Bd. 11). Stuttgart: Steiner 2012. 340 S. Brosch. EUR 50,- ISBN 978-3-515-10116-5

Mit dem Wiederabdruck von 23 Aufsätzen aus dem weit umfangreicheren Œuvre Mathys (1934–2008) verankern die Herausgeber erfolgreich das Wirken einer für das junge Bundesland Rheinland-Pfalz identitätsstiftenden Persönlichkeit, die das Vorwort einfühlsam vorstellt, im wissenschaftlichen Bewusstsein. Von der Mosel stammend und nach dem Studium in Bonn, München, Wien 1959 in Innsbruck promoviert, mag er auch als Schüler von Leo Just gelten, dessen Assistent er anschließend war. 1967 wechselte er von der Universität in die rheinland-pfälzische Staatskanzlei über, wo er, zuletzt als Ministerialrat, in einer Art Zwitterstellung zwischen Geschichtswissenschaft und Politik eine weithin geachtete Wirkung als „Historiker des Landes“, aber auch der Stadt und besonders der Universität Mainz entfaltete, stets quellengestützt arbeitend, dabei seine Leser und Zuhörer durch eindrucksvolle sprachliche Gestaltung fesselnd. Die hier wieder abgedruckten Aufsätze entstanden zwischen 1960 und 2006. Abgesehen von einem Essay über Hildegard von Bingen und einer Studie zu dem humanistischen Mediziner Gresmünd d. Ä. gelten sie dem ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, dann den 1920er Jahren und der frühen Nachkriegszeit. Einen Schwerpunkt (sechs Aufsätze) bildet die Geschichte der 1784 mit aufklärerischer Zielsetzung reformierten alten Mainzer Universität, ein Einzelfall der Modernisierung einer katholischen Hochschule, an der fortan sogar Protestanten und Juden promoviert werden durften und an der Georg Forster (zwei Aufsätze) nach seiner Weltreise als Bibliothekar wirkte. Auch dem jungen Metternich, der als Student dieses Umfeld auf sich wirken lassen konnte, ist ein Aufsatz gewidmet. Die oft unterbewertete Schlüsselstellung – geographisch und geistesgeschichtlich – von Mainz in der Umbruchszeit am Ende des 18. Jahrhunderts macht ein

Lebensbild des letzten Kurfürst-Erbischofs F. C. J. von Erthal begreiflich, mehr noch eine eindringliche Studie zum Werdegang des aus Walldürn stammenden Felix Anton Blau (1754–1798), der sich vom Theologen zum Jakobiner wandelte. Die Konsolidierung der revolutionären Verhältnisse verkörperte gewissermaßen Jeanbon St.-André, Präfekt des Donnersberg-Departements, die Kehrseite der Räuberhauptmann Schinderhannes, die beide in gelungenen Lebensskizzen porträtiert sind. Dies gilt auch für den Koblenzer Joseph Görres, der vom Jakobiner zum Konservativen mutierte. Und auch die Rolle Karl Theodor von Dalbergs beim Untergang des Alten Reiches wird gut fassbar dargestellt. Essays über die „Mainzer Fassenacht“ und „Mainz als Hauptstadt im Wandel der Zeiten“ schöpfen aus einem großen Fundus an historischer und soziologischer Kenntnis. Den mit Kulturpolitik umgehenden Beamten verrät eine Betrachtung über die Begehung der 150. Wiederkehr des Hambacher Fests. Das Verhältnis des Rheinlands zu Frankreich machte MATHY erneut zum Thema, indem er Carl Zuckmayers Urteil über den Separatismus nach dem 1. Weltkrieg untersuchte. Und dass auch die 1946 gegründete Johannes Gutenberg-Universität anfangs nicht nur materielle Probleme hatte, wird aus zwei Aufsätzen deutlich, besonders dem über den im Einvernehmen mit der Besatzungsmacht bald wieder entmachteten Gründungsrektor Josef Schmid, der als wissenschaftlich umstrittener Geograph freilich von dieser aus Freiburg geholt worden war. Nicht nur die abgehandelten Themen machen den Reiz dieser Publikation aus, sondern das überall durchschimmernde Forschungsprofil eines bemerkenswerten beamteten Gelehrten, den die frühe Nachkriegszeit geprägt hatte.

Volker Rödel

Christoph MORRISSEY, Alamannen zwischen Bodensee und Main. Schwaben im frühen Mittelalter. Karlsruhe: G.Braun 2013. 208 S., Brosch. EUR 14,90 ISBN 978-3-7650-8623-6

Der Archäologe und Musikwissenschaftler Morrissey präsentiert die Geschichte der Alamannen zwischen Bodensee und Main und gibt dadurch, worauf der Untertitel verweist, Einblicke in die Geschichte Schwabens im frühen Mittelalter. Der Autor möchte – so seine einleitenden Worte – „allen geschichtsinteressierten Lesern ein griffiges Büchlein ... an die Hand geben“. Dazu versucht er aus der Vielzahl der Fachbeiträge substanziell wichtige Erkenntnisse zusammenzufassen, „wo nötig zu ergänzen und auch für Laien etwas anschaulicher und einfacher zu formulieren“ (S. 8). Daher sind der flüssigeren Lesbarkeit wegen zurecht Anmerkungen und Literaturnachweise deutlich reduziert und an den Schluss des Textes verbannt.

Der erste Teil des Buches widmet sich der allgemeinen Geschichte der Alamannen (S. 16–39). Hier wird der Ablauf der historischen Ereignisse präsentiert und in die allgemeine weströmische und germanische Geschichte eingeordnet. Ein zweiter Teil geht der Frage nach Kontinuität und Bruch beim Übergang des römischen Territoriums in alamannischen Besitz nach (S. 40–54). Der geschichtliche Überblick wird durch die eigenständige Geschichte der Alamannen bereits wieder aufhebende Beziehung zu den Franken und zum Karolingerreich abgerundet (S. 55–64).

Der zweite Themenkomplex befasst sich mit Leben und Tod (S. 65–77), Hütte, Hof und Weiler (S. 78–90), der alamannischen Wirtschaft (S. 91–102), worunter Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr und Handel einzuordnen sind. Ein Abschnitt zur Religion der

Alamannen („Heilige Haine und Kirchen“, S. 103–115) rückt vor allem die Christianisierung in den Vordergrund. Unter der Überschrift „Eine ‚barbarische‘ Gesellschaft“ (S. 116–131) werden Fragen der Sozialstruktur gestellt.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenstellung möglicher Ausflugsziele zu alamannischen Orten, Museen, Kirchen, die hier in alphabetischer Reihung mit allen wichtigen logistischen Daten (Öffnungszeiten, Homepage usw.) schmackhaft aufbereitet werden.

Das kleine, im großen und ganz rundum gelungene Bändchen ist deutlich archäologielastig. Vor allem anhand archäologischer Funde werden die einzelnen Erkenntnisse präsentiert. Dies ist sicherlich aufgrund der weitgehend schriftlosen Zeit gerechtfertigt. Eine stärkere Berücksichtigung der spärlich vorhandenen Schriftzeugnisse wäre aber ebenso angemessen wie ausführlichere Vergleiche mit anderen germanischen Volksgruppen. Trotzdem bleibt ein deutlich positiver Gesamteindruck bestehen. Man kann das Buch dem interessierten Laien als Einstiegslektüre und als Führer durch das baden-württembergische Alamannien empfehlen.

Jürgen Treffeisen

Christian WILSDORF, *L'Alsace des Mérovingiens à Léon IX. Articles et études* (= Publications de la Société Savante d'Alsace, Collection „Recherches et documents“, 82). Strasbourg: Soc. Savante d'Alsace et des Régions de l'Est 2011. 408 S., Brosch. EUR 25,- ISBN 2-904920-43-9

Der Band versammelt insgesamt 16 Artikel des um die Geschichte des Elsass hochverdienten ehemaligen Direktors der Archives départementales du Haut-Rhin (von 1956–1991!) zur Geschichte des Elsass vom 7. bis zum 11. Jahrhundert. Zwei Beiträge sind ungedruckt; der erste (S. 7–15) erklärt, wie das elsässische Wappen zustande kam, das seit 2009 die Autoschilder ziert; es basiert auf einem Gutachten, das W. mit André Herschel für die seit 1982 existierende „région“ erarbeitet hat. Mit zahlreichen Abbildungen werden seine Gestaltung als „retour aux origines“ (in Spätmittelalter und Renaissance) erklärt und en passant frühere Bemühungen um eine elsässische Flagge und Wappen skizziert. Neu ist auch der Versuch, durch historische Interpretation schriftlicher Quellen zur ‚Lösung des Rätsels der Heidenmauer‘ auf dem Odilienberg beizutragen (S. 45–82). Im einzelnen handelt es sich um eine Schenkungsurkunde von 783 für den Frauenkonvent in der *urbs Hohenburg*, (ausführliche) Auszüge aus der *Vita Odiliae* (um 900), die lateinisch und französisch wiedergegeben werden, eine Notiz aus St. Thomas (Anf. 11. Jh.) über die Residenz Graf Hugos, die W. auf Hohenburg bezieht, eine 1100–1140 gefälschte Bulle Papst Leos IX., die der Äbtissin die alleinige Herrschaft auf dem Berg im Bering der ‚Heidenmauer‘ (*gentilis muri*) bestätigt, die Chronik von Ebersmunster, die um die Mitte des 12. Jahrhundert von einer Festung weiß, die einst von Königen gegen die Ungarn auf dem Berg gebaut worden sei und schließlich mit Übersetzung publizierten angeblichen Statuten des Hl. Adalrich für Hohenburg, die Bischof Konrad von Straßburg (1190–1202) bestätigt haben soll; wie die Papstbulle sprechen sie der Äbtissin die alleinige Herrschaft zu und untersagen jegliche laikale Nutzung des Gebiets. Die Ergebnisse der Textanalyse vergleicht der Autor mit den Ergebnissen archäologischer Untersuchungen, wonach die Befestigungen in spätrömischer Zeit oder im späten 7. Jahrhundert errichtet wurden. Ganz sicher wurde im späten 7. Jahrhundert mas-

siv daran gearbeitet, so dass wohl nur großzügige Grabungen Klarheit bringen könnten. Dass die Befestigungen eine Rolle in den Kämpfen zwischen Alemannen und Franken spielten (so D. Geuenich in RGA 21 s.v. Odilienberg), sei recht wahrscheinlich, bleibe aber Hypothese (S. 78).

Die übrigen Beiträge sind Nachdrucke früherer Veröffentlichungen aus den Jahren 1955–2000 im Umfang zwischen sechs und 77 Seiten, oft in der *Revue d'Alsace* (so das Elsass und die Nibelungen, S. 17–44) oder lokalen Veröffentlichungen (so z.B. zur ersten Nennung von Ingersheim 768, S. 83–88). Sie können hier nur cursorisch besprochen werden; alle Titel finden sich unter [http://opac.regesta-imperii.de/lang\\_de/](http://opac.regesta-imperii.de/lang_de/); dort können auch die ursprünglichen Druckorte leicht ermittelt werden. Einige Beiträge fassen mehrere frühere zusammen, so z.B. der über Notker den Stammler und das Elsass (S. 123–143), wo es u. a. um Kaiserin Richgardis und um den Sigolsheimer Wein geht, und der zum hl. Florentius, der drei Aufsätze von 1955–1959 zusammenfügt (S. 89–110). Florentius, Bischof von Straßburg um 600, daher fälschlich in Zusammenhang mit Dagobert gebracht, wurde in dem seit 826 historisch bezeugten Stift Niederhaslach seit dem 9. Jahrhundert verehrt. W. beschreibt die Entstehung der Legende, Aufbau und Wert der Vita, die wohl Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, um durch die königliche Gründung die Stellung des Stifts gegenüber dem Bischof von Straßburg zu festigen, den Wert der Reliquien zu steigern, den Besitz in der Pfalz Kirchheim zu sichern und die Kanoniker gegenüber ihrem Propst zu stärken. Ähnlichem Zweck diene die der Vita vorangehende Fälschung der Dagobertsurkunde von 613, die W. im Kontext dreier Fälschungen erörtert (ohne Verweis auf die neuere Edition und die Studien von Brühl und Kölzer). W. verweist auch auf die Darstellung der Pfalz Kirchheim im Tympanon (Anfang 14. Jh.) und in einem Glasfenster aus dem späten 14. Jahrhundert (Abb.). Die Florentius im 18. Jahrhundert zugeschriebene Gründung von St. Thomas in Straßburg weist W. zurück. Der Aufsatz über St. Adelphus, Bischof von Metz zwischen 350/450, und die Wallfahrt zu seinem Grab im Kloster Neuwiller-lès-Saverne (seit 846) im 9. – 12. Jahrhundert ist „revu et complété“ (S. 111–122). Der Aufsatz über Gottfried von Münster und Graf Roderich von Rätien (S. 145–159) vereint wiederum zwei Artikel von 1958, verknüpft durch den missatischen Auftrag Gottfrieds 831 im Nachklang zu Übergriffen des Grafen auf Gut des Bischofs von Chur, die W. (gegen O. Clavadetscher) in den Kontext der Umorganisation der Herrschaft über Rätien durch Karl den Großen setzt. Im längsten Aufsatz des Bandes über Honau und die Herzogsfamilie im 8. Jahrhundert (S. 172–247, zuerst in: *Francia* 1975 und in *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie du Ried-Nord* 1994) spürt der Autor allen Zeugnissen für ein verlorenes Chartular Honaus bis in neuzeitliche Geschichtswerke nach, gibt 19 Regesten, untersucht ausführlich die Echtheit der Zeugnisse, insbesondere auch der Notizen zur Genealogie der Etichonen („kurz aber wichtig“), zur Liste der Bischöfe in Honau, zu den Anfängen des Klosters. Im zweiten Teil behandelt er die Bedeutung Honaus für die Festigung des Christentums, die monastischen Institutionen, Gründung und materiellen Reichtum des Klosters, die Bedeutung des Herzogs Adalbert, des Grafen Eberhard (und der Gründungen Murbach und Remiremont), die Macht der elsässischen Herzöge und ihre Nachkommen nach Aufhebung des Herzogtums. Zwei Anhänge bringen einen Auszug aus dem Geschichtswerk des Jesuiten Jodocus Coccius von 1623 zu Dagobert als Gründer des Bistums Straßburg und eine Untersuchung des falschen Diploms Theoderichs IV. für Honau von angeblich 722, das „vers les IX<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> s.“ gefertigt worden sei,



um den Widerstand des Königsklosters gegen die Umwandlung in ein Stift zu stärken (S. 245; vgl. aber I. Eberl, *Lexikon des Mittelalters* 5, s.v. Honau; T. Kölzer zu D Mer 189). Zwei Artikel von 1978 und 1980 vereint der Beitrag über die Entstehung von Hoch-Egisheim im 10. und ihre Entwicklung zu den drei Burgen Dagsburg, Mittelburg und Weckmund seit dem 12./13. Jahrhundert (S. 249–281 mit 27 Regesten vom 8. Jh./1002 bis 1251). Der umfangreiche (neue) Beitrag über das Heilige Kreuz von Niedermünster ist inzwischen in verbesserter Form separat erschienen (s. Rez. in diesem Band 162). Die Geschichte der Zelle Leberau, bis gegen die Jahrtausendwende skizziert, wird eingeordnet vor allem in das Wirken ihres Gründers, Fulrad von St. Denis, der sie aus Familienbesitz reich dotiert hatte (S. 347–362). „Un grand livre sur les comtes d'Egisheim et de Dabo“ (S. 363–370) ist eine sehr lobende Besprechung „un monument d'érudition“ (S. 369) der Dissertation von Frank Legl, *Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim* von 1998. Unter dem Titel „Léon IX. et la Paix de Dieu des Alsaciens“ (von 2006) ordnet W. den durch Beatus Rhenanus 1531 überlieferten Text in die Geschichte der Gottesfrieden ein, referiert ihn mit einigen Sacherläuterungen, diskutiert minutiös die Forschung über die Echtheit und die mögliche Datierung (ausgehend von G. Waitz) mit dem Ergebnis, dass nichts für eine Verfälschung des nach c. 11 von Leo IX. bestätigten Gottesfriedens spreche; auch wenn sich das Dokument nicht zweifelsfrei datieren lasse, passe es sehr gut in die Zeit der Reise Leos IX. 1049 oder 1050 (S. 381); die *Regesta Imperii* lassen die Frage der Echtheit offen und setzen den Text hypothetisch zu 1051 ([http://www.regesta-imperii.de/id/1051-01-20\\_1\\_0\\_3\\_5\\_2\\_533\\_861](http://www.regesta-imperii.de/id/1051-01-20_1_0_3_5_2_533_861); abgerufen am 31. 3. 2014). Im ‚commentaire‘ unterstreicht W. die Bedeutung des Friedens für unsere Kenntnis der hochmittelalterlichen Gesellschaft. Der Anhang gibt den Text nach der 2. Auflage des Beatus Rhenanus von 1551 wieder, nicht nach dem Wortlaut der kritischen Edition (MGH Const I, Nr. 429, aber mit deren Kapiteleinteilung); so kommt es zur Übersetzung „somme capitale“ entsprechend *capitali summa* statt *capitali sententia*. Ein Index der Orts- und Personennamen, der auch die modernen Autoren erfasst (Coccius freilich mit der wenig hilfreichen Angabe 174–276 passim), beschließt den Band, den man mit zwiespältigen Gefühlen aus der Hand legt. Einerseits ist es schön, 16 quellengesättigte Beiträge des großen Kenners der elsässischen Geschichte vereint in der Hand zu halten, die auch dank des günstigen Preises und der reichen Bebilderung über die Region hinaus Absatz finden sollten; andererseits bedauert man, dass man nicht erkennen kann, ob bzw. wie weit die Aufsätze bearbeitet wurden (meist offenbar so gut wie gar nicht; im Honau Aufsatz ist in Fn. 1 ein neuerer Titel nachgetragen, aber die addenda zu Fn. 205 z. B. sind nicht integriert worden). In mehreren Beiträgen ist die Zählung der Fußnoten gestört. Bedauerlich ist, dass auf eine Begründung für die Auswahl verzichtet wurde; so findet sich auch ein Beitrag über die Bauten von Niedermünster vor dem 12. Jahrhundert, den der Autor selbst S. 76 Fn. 266 als „aujourd’hui bien dépassé“ bezeichnet. Den Raum hätte man nutzen können für ein erläuterndes Vorwort, eine biographische Skizze und eine vollständige Bibliographie der zahlreichen Schriften des Autors mit der Angabe digitalisierter Fassungen, wie z. B. der Aufsatz von 1974 zur Ernährung der Mönche von Murbach um 1200 (<http://dx.doi.org/10.5169/seals-117815>). Als Ersatz sei hingewiesen auf RI Opac (s.o.), auf *Revue d'Alsace* 128 (2002) *Mélanges offerts à Christian Wilsdorf*, mit einem autobiographischen Beitrag des Gefeierten *Aux sources de l'histoire d'Alsace* (S. 11–18) und die von Nicole Wilsdorf zusammengestellte systematische Bibliographie (S. 359–370). Kurz: Es ist

schön, dass die Société Savante d'Alsace den Autor zu seinem 85. Geburtstag mit der Aufsatzsammlung geehrt hat (obwohl das Vorwort des Präsidenten das nicht erwähnt), aber der fleißige Erforscher der elsässischen Geschichte hätte mehr Sorgfalt verdient, wie sie etwa Heinrich Büttner 1991 mit einer thematisch und im Umfang vergleichbaren Sammlung erhielt, die man stets neben Wilsdorfs Aufsätzen zur Hand haben sollte (Geschichte des Elsaß I und: Ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter, hg. von Traute Endemann, Sigmaringen 1991).

Franz J. Felten

Ulrich SCHLUDI, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (= Mittelalterforschungen, Bd. 45). Ostfildern: Thorbecke 2014. 480 S., geb. mit Schutzumschlag, EUR 52,- ISBN 978-3-7995-0537-6

1936, vor fast 80 Jahren, hat Hans-Walter KLEWITZ seinen grundlegenden Aufsatz über „Die Entstehung des Kardinalkollegiums“ (nachgedruckt in DERS., Reformpapsttum und Kardinalkolleg, Darmstadt 1957, S. 9–134) veröffentlicht. Ulrich SCHLUDI wählt für seine Monographie den gleichen (Haupt-)Titel. Das signalisiert Überprüfung und Modifizierung des Bildes, das Klewitz gezeichnet hat. Für Klewitz war die „Einheit des Kardinalkollegiums“ (S. 98) in den Anfängen des Pontifikats Paschalis' II. herausgebildet, der Abfall vieler Kardinäle von Gregor VII. 1082 ist für diesen Prozess „von entscheidender Bedeutung“ (S. 69); seine Analyse (und seine Liste der Kardinäle) endet denn auch mit dem Pontifikat von Paschalis. Das Schisma von 1130 bedeutete das „Ende des Reformpapsttums“, wie er in einem späteren Aufsatz (in dem genannten Band S. 207–259 nachgedruckt) formulierte, und beruhte auf einer Spaltung des Kardinalkollegiums. SCHLUDI setzt die Akzente anders. Für ihn brachte das Schisma und die Zeit danach die Prozesse der „Entstehung des Kardinalkollegiums“ zum Abschluss, denn Innozenz II. (1130–1143) habe nach seinem Sieg (1138) die in den Anfängen seines Pontifikats eingetretenen Veränderungen nicht rückgängig gemacht. Hatte sich KLEWITZ dem Personenkreis der Kardinäle vor 1100/1118 gewidmet, so nimmt SCHLUDI die Kardinäle nach 1100 in den Blick. Nun werde die kollektive Bezeichnung „die Kardinäle“ allmählich zu einer sinnvollen, für die Verhältnisse zuvor spreche man besser (und etwas umständlich) bei Kardinalpriestern und -diakonen von „höherem Kardinalklerus“.

In vielerlei Hinsicht setzt SCHLUDI die Ergebnisse von KLEWITZ voraus und zieht aus der neueren Forschung (etwa von Werner MALECZEK) eigene Konsequenzen. Hier war man der an dem „Stichjahr“ 1100 orientierten Grundthese von KLEWITZ gefolgt, hatte aber die Dynamik der weiteren Entwicklung im Kardinalkollegium hervorgehoben: in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts wurde der Begriff gleichsam mit Inhalt gefüllt. In der von Jürgen DENDORFER und Ralf LÜTZELSCHWAB herausgegebenen „Geschichte des Kardinalats im Mittelalter“ (= Päpste und Papsttum, Bd. 39; Stuttgart 2011) hat Claudia ZEY die von KLEWITZ und SCHLUDI getrennten Epochen unter der Überschrift „Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalkollegium zwischen 1049 und 1143“ zusammengeführt (S. 63–94) und gleichzeitig für 1099 eine Wendemarke gesetzt. SCHLUDIS Studie beruht auf seiner Heidelberger Dissertation aus dem Jahre 2010, er hat seine Ergebnisse vor dem Erscheinen des wichtigen, die Forschung zusammenfassenden Sammelwerkes gewonnen.

Ausschlaggebend für SCHLUDIS Neuansatz ist sein Verständnis von Kollegium: gleiche und „gemeinsame Tätigkeit“ führen zum „Zusammenschluss ... einer nach außen hin abgeschlossenen Gruppe“ (S. 19). Für die Kardinäle sind hierbei Papstwahl und Beratung des Papstes die entscheidenden und unterscheidenden Tätigkeitsfelder. Ihnen geht Schludi in ausführlicher Analyse nach (Kapitel 2 und 3).

Für die Beratung des Papstes durch die Kardinäle sind deren Unterschriften unter die päpstlichen Privilegien die wichtigste Quelle. SCHLUDI wertet hierfür 638 Urkunden, von Urban II. bis zu Innocenz II., aus, die er in einem Repertorium (S. 389–421) zusammenstellt. Die Unterschriften spiegeln die Mitwirkung an der entsprechenden Entscheidung und/oder die Anwesenheit in der engeren Umgebung des Papstes. Den Pontifikat Calixts II. (1119–1124) wertet er „als eine der entscheidenden Phasen in der Metamorphose des höheren Kardinalklerus zum Kardinalkollegium“ (S. 111), denn alle drei kardinalizischen Ordines begegnen gleichwertig und andere Berater wurden verdrängt. Unter Innozenz II. setzte sich diese Entwicklung fort. Sie spiegelt nicht nur das Bedürfnis, sich in kirchenpolitisch schwierigen oder schismatischen Zeiten als legitimer Papst im Kreis der Kardinäle zu repräsentieren, sondern angesichts steigender Urkundenzahlen ebenso die Notwendigkeit eines festen Beraterkreises. Die letzten Unterschriften auswärtiger Bischöfe stammen aus dem Jahr 1139, seit Calixt II. waren ihre Unterschriften hinter denen der Kardinäle eingereiht worden.

Die Beteiligung der Kardinäle an der Papstwahl untersucht Schludi einzeln für die (insgesamt ausführlich analysierten) Wahlen von Victor III. (1086) bis zu der Doppelwahl von 1159, das sind zugleich wichtige Passagen für die allgemeine Papstgeschichte. Vorgeschaltet hat er einen Abschnitt zur zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (S. 139–179) und vor seiner „Zusammenführung“ der „Entwicklungslinien und Wegetappen“ (S. 334–375) behandelt er noch die Bestimmungen des dritten Laterankonzils, das 1179 das alleinige Wahlrecht der Kardinäle verfügte.

Das Leitmotiv dieser Untersuchungsreihe gewinnt er aus seiner Interpretation des Papstwahldekrets von 1059. Denn auch bei den gregorianischen Reformern sei der dort verfügte Vorrang der Kardinalbischöfe umstritten gewesen. Kronzeugen dafür sind die Erhebung Gregors VII. und die Kanonessammlung des gregorianisch gesinnten Kardinalpriesters Deusdedit von S. Pietro in Vincoli. Das Motiv für die Verfälschung des Papstwahldekrets sieht er nicht in dem Bestreben, die Stellung des Königs bei der Erhebung eines neuen Papstes zu stärken, sondern den Vorrang der Kardinalbischöfe vor den Kardinalpriestern und -diakonen abzubauen.

SCHLUDIS Grundthese ist, dass die drei auf unterschiedlichem Weihegrad beruhenden (kardinalizischen) Ordines sich zu einem Kollegium zusammenschlossen, in dem alle „gleichberechtigt“ waren und der Weihegrad „bedeutungslos“ wurde. Doch notiert er in seiner Darstellung der Legatentätigkeit von Kardinälen, die er in dem Abschnitt über die Beratung des Papstes knapp behandelt, dass auf diesem Feld die Kardinaldiakone hinter ihren priesterlichen und bischöflichen Kollegen zurückblieben. Hier scheint mir der Weihegrad sich als Erklärung anzubieten. Da ihnen die Priesterweihe fehlte, konnten Kardinaldiakone auf ihren Legationen den päpstlichen Dienstherrn nicht liturgisch während einer Messfeier repräsentieren. Wenn den Kardinaldiakonen mit den Ausnahmen von Gelasius II. und Innocenz II. im 12. Jahrhundert nicht mehr der Aufstieg zur Papstwürde gelang, so mag das auch daran gelegen haben, dass man einem zum Papst ge-

wählten Diakon auf einen Schlag die sakramentalen Vollmachten eines Priesters und Bischofs bei der Weihe verleihen musste und er sich nicht (wie an sich vorgesehen) eine Zeitlang als Priester bewährt hatte; die Beförderung von Kardinaldiakonen zu Kardinalpriestern ist deshalb ein wichtiger Karriereschub, und die Spannung zwischen „sakramentalen“ und „bürokratischen“ Ordnungsmodellen wird auf dem von SCHLUDI nachgezeichneten Weg von den Ordines zum Kollegium deutlich.

Überzeugend arbeitet SCHLUDI für die Kardinäle und ihre Funktionen die Dynamik der Entwicklung in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts heraus. All das gehört sicher in das Problemfeld „Entstehung des Kardinalkollegiums“. Doch scheint er mir enger an Kriterien von KLEWITZ anzuknüpfen, als er selbst meint. Für diesen war die Entstehung des Kollegiums um 1100 abgeschlossen, weil für die Zeit danach es „unmöglich“ sei einen „einzelnen“ der drei kardinalizischen Ordines „für sich zu betrachten“ (Entstehung S. 98) – SCHLUDI belegt das gleichsam mit jeder seiner Analysen, weil er die beobachteten Elemente nicht voneinander isoliert, sondern Wechselwirkungen herausarbeitet. Äußerungen, die den Rang des eigenen Ordo herausstellten, schufen gleichzeitig ein Bewusstsein von der „Einheit des Kardinalkollegiums“ (so mit anderer Akzentuierung S. 381). Bedeutsamer noch ist, wie sehr er auf Entwicklungen vor 1100 zurückgreift, um solche des frühen 12. Jahrhunderts einzuordnen und zu erklären; die nach seinen Ergebnissen bald nach dem Papstwahldekret von 1059 auch unter den Gregorianern einsetzende Diskussion um den Vorrang der Kardinalbischofe ist dafür das wichtigste Beispiel. Eine unausweichliche und zielgerichtete Entwicklung postuliert SCHLUDI nicht, vielmehr liegt eine seiner Stärken in der Hervorhebung des Situativen (und auch des Persönlichen, wenn er auf die Bedeutung von Bekanntschaften eingeht). Die von KLEWITZ und SCHLUDI herausgestellten Epochen für die „Entstehung des Kardinalkollegiums“ vor bzw. nach 1100 wird man vielleicht doch am besten zu einer einzigen zusammenfassen. Eine solche „Epochenbildung“ aber bedeutet keine Kritik oder Abwertung der Fragestellungen und Ergebnisse SCHLUDIS, sondern beruht auf diesen. Er hat ein grundlegendes und weiterführendes, kurz: ein kluges Buch geschrieben.

Ernst-Dieter Hehl

Armin WOLF, Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen. Sieben neue und 26 aktualisierte Beiträge mit 192 Tafeln, Synopsen, Landkarten und Abbildungen und einem Geleitwort von Eckart HENNING, 2 Halbbände (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 283). Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2013. XXV, XV, 1184 S., kt. EUR 189,- ISBN 978-3-465-04180-1

„Dieses Recht, nämlich dass das Königtum sich nicht nach der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern dass die Könige durch Wahl der Fürsten eingesetzt werden, beansprucht das römische Reich als sein besonderes Privileg.“ (Otto von Freising zur Wahl von 1152, in: *Gesta Friderici*, Kap. II/1) – Die deutsche Königswahl stellt die Mediävistik seit alters her vor eine Reihe von Fragen, welche aufgrund der Komplexität des Gegenstandes und der Vieldeutigkeit der Quellen wahrscheinlich nie abschließend gelöst werden können: Das grundsätzliche Verhältnis von Erb- bzw. Geblüts- und freiem Fürstenwahlrecht, die Zusammensetzung des Wählerkreises und insbesondere dessen Reduktion auf das Siebenergremium der Kurfürsten sowie fast jede einzelne Königswahl sind seit über 100 Jahren in unzähligen Untersuchungen diskutiert worden. Wir werden

heute nicht mehr, wie in der älteren Nationalgeschichtsschreibung, die Durchsetzung des Wahlreichtsgedankens als einen verfassungsgeschichtlichen Unglücksfall, welcher die Schwäche der deutschen Zentralgewalt nach sich zog, beklagen. Doch bleibt das Problem, wie Deutschland zu seinem „Sonderweg“ mit starken Fürsten und einem gewählten König kam, aus vielerlei Gründen bis heute spannend.

Unter den Protagonisten der jüngeren verfassungsgeschichtlichen Debatte um die Entstehung des Kurfürstenkollegs ist der Autor der hier zu besprechenden Sammelmonografie, Armin Wolf, ohne Zweifel der umstrittenste. Seine These von der zentralen Bedeutung der Ottonenabstammung für das passive wie auch für das aktive Königswahlrecht in Deutschland ist provokativ und wird insbesondere seit dem heftigen Einspruch von Franz Reiner Erkens (2002) mehrheitlich sehr skeptisch beurteilt. Und auch Wolfs umfangreiche genealogische Forschungen zum hochmittelalterlichen deutschen Adel, die mit seiner Kernthese im engen Zusammenhang stehen, fanden insbesondere in Eduard Hlawitschka einen einflussreichen Kritiker. Haben somit Armin Wolfs Thesen eher als eine Negativfolie anregend auf die Forschung eingewirkt, so hat der Widerspruch zugleich auch ihn beflügelt: Mit dem vorliegenden Werk, einer voluminösen Sammlung von 33 meist älteren, teils neu verfassten Aufsätzen aus seiner Feder, bringt Wolf seine Position erneut zu Gehör, er versucht sie gegen vorgebrachte Kritik zu rechtfertigen, sie weiter zu erhärten und auszubauen. Bewundernswert ist der immense Fleiß, der in diesem Werk mit seinen zahllosen, penibel gekennzeichneten Ergänzungen und Korrekturen, seinen vielen Querverweisen und vor allem natürlich in der im Text und in zahlreichen Tafeln gut lesbar aufbereiteten (v. a. genealogischen) Materialfülle steckt. Doch ist dieser Fleiß verschenkt angesichts einer vollkommen in die Irre führenden Grundprämisse? Was wird von Armin Wolfs Forschungen bleiben? Vorliegende Rezension will dazu einige Gedanken beisteuern, wobei der Schwerpunkt der Betrachtung auf einigen wenigen Aufsätzen liegen wird, vor allem dem bisher ungedruckten Beitrag #1: „Erbrecht und Sachsenspiegel – Fürsten und Kurfürsten“, in welchem Armin Wolf auf gut 160 Seiten seine „Tochterstämme“-Theorie nochmals in aller Klarheit und Deutlichkeit entwickelt.

Der Ausgangspunkt von Armin Wolfs Forschungen ist weniger in den „Tochterstämmen“ zu suchen als vielmehr in seiner Hochschätzung der Verwandtschaft als einer juristisch und mental im hohen Grade verbindlichen sozialen Bindungskategorie. „In der alteuropäischen Welt wurde rechtmäßige Herrschaft durch Geburt erworben. Herrschaft galt als erblich. Einen Erbspruch gegen andere Erbsprüche durchzusetzen, verlangte sogar die Ehre. Erbrecht war – modern gesprochen – Verfassungsrecht.“ (gekürzt nach S. 160, siehe auch die prägnanten Formulierungen auf S. 366). Entsprechend hoch gewichtet der Autor die Hilfswissenschaft der Genealogie. Mit dem Hinweis, es sei im Hochadel ohnehin jeder mit jedem irgendwie verwandt gewesen, ist es, so Wolf, eben nicht getan: „Es wäre – mit Verlaub – etwa so, als sei es unnötig, die Texte von Urkunden zu studieren, da sie ja immer aus den gleichen 26 Buchstaben bestünden. Hier sieht jeder ein, dass es auf die Kombination der Buchstaben ankommt.“ (S. 6). Dem kann man nur zustimmen. Jenes schwer durchschaubare Gewirr der Abstammungs- und Verschwägerungsverhältnisse bildete im Mittelalter das Grundgerüst der politischen und sozialen Ordnung, dieses Geflecht möglichst genau zu kennen, verspricht eine Vielzahl wichtiger Einsichten. Freilich: Leider verschwimmen (um im Wolfschen Bild zu bleiben) viele der „genealogischen Buchstaben“ vor unseren Augen oder wechseln gar un-

vermittelt ihre Plätze. Und wissen wir denn, wie viel von jenem genealogischen Puzzle die Zeitgenossen kannten, welche auf diesem ihre Entscheidungen aufbauen sollten? Vor übergenauen Interpretationen des Materials, erst Recht, wenn sie weitreichende Folgen implizieren, ist mithin zu warnen. Dies gilt auch für Armin Wolfs wichtigstes Thema – die deutsche Königswahl.

Dass Verwandtschaft und Erbensprüche auf die Auswahl der deutschen Könige stets großen Einfluss hatten, ist unstrittig – das deutsche „Wahlreich“ unterschied sich hierin kaum von einer Erbmonarchie. Es war schon ein großer Ausnahmefall, wenn, wie 1152, ein vorhandener leiblicher Sohn *nicht* dem königlichen Vater auf dem Thron nachfolgte. Da bedurfte es schon besonderer Begründungen, eines „besonderen Privilegs“, wie Otto von Freising schreibt, um einen anderen zu wählen. Wer aber durfte wählen – nur die Blutsverwandten?

Armin Wolfs „Tochterstämme“-Theorie besagt, dass spätestens seit 1198 nur jene (weltlichen) Fürsten wahlberechtigt gewesen seien, deren Dynastien in direkter Linie, das heißt, vermittelt über eine (ein- oder mehrfache) kognatische Abstammung, vom ersten deutschen König Heinrich I. abstammten. Lediglich einige wenige formale Ausschlusskriterien hätten diesen Wählerkreis in praxi noch reduziert (S. 16 ff., 56 ff. u. ö.): Ausländische Familien waren ebenso wenig zur Wahl zugelassen wie solche, die sich in die Lehnsabhängigkeit anderer weltlicher Fürsten begeben hatten, oder solche, die gemäß der im Sachsenspiegel formulierten 6-Generationen-Regel zu weit von einem königlichen Vorfahren entfernt gewesen seien (hier modifiziert Wolf sein älteres Erklärungsmodell für das Fehlen einiger jüngerer Tochterstämme unter den Wählern). Ergab sich hieraus eine Gesamtzahl von 19 Tochterstämmen, deren Vertreter im Jahr 1198 als Königswähler bezeugt sind (S. 13 ff.), starben bis 1273 zehn dieser Dynastien aus, in fünf Fällen ging das Wahlrecht aus verschiedenen Gründen verloren (S. 60 und ff.), die restlichen Wähler begründeten 1273 durch Verschwägerung mit dem neugewählten König Rudolf von Habsburg eine neue „Erbengemeinschaft Reich“ (S. 69 f.).

Der genealogische Befund, welcher zu diesem Erklärungsmodell führt, wird von Wolf auf 17 Tafeln (S. 20–39) vorgestellt. Wir erfahren dann etwa, dass das Königswahlrecht der Wittelsbacher darauf beruhte, dass sie (um nur eine der verschlungenen Filiationsketten zu nennen) über die Ottonin Mathilde, deren Tochter Richenza und weitere polnische, ungarische und bayerische Glieder direkt von Kaiser Otto II. abstammten (Tf. 6, S. 27). Eine wichtige Rolle nimmt ferner eine von Wolf postulierte Enkelin Ottos I., Richlind, ein, die Beziehungen etwa zu den Welfen und Andechs-Meranern vermittelt, deren Existenz unter Genealogen aber durchaus umstritten ist (siehe unten). In diesen Schemata steckt viel Arbeit und genealogisches Wissen und an ihrer Darstellungsweise ist lobend hervorzuheben, dass sie nicht an den künstlichen Grenzen des agnatischen Geschlechts haltmacht, sondern über die weiblichen Filiationen eine Vielzahl überraschender Zusammenhänge verdeutlicht. Dennoch bleibt es für den Rezensenten mehr als fraglich, ob er sie mit Armin Wolf als eine „neue Quelle“ zum Königswahlrecht (S. 15 und 160 f.) und als Beweis seiner Theorie ansehen darf. Der Autor, welcher seinen Genealogien den epistemischen Rang „naturwissenschaftlich(er) Experimentierreihen“ zuspricht (S. 158), relativiert selbst stark ihre Bedeutung – anstatt sie, wie er glaubt, zu festigen – wenn er darauf verweist, dass das genealogische Material unvollständig und unsicher sei



und mithin die Falsifizierung einer von ihm angebotenen Filiationskette nicht die Möglichkeit der Existenz einer anderen, unbekannteren ausschließt (S. 56). Karl Popper würde dies als eine Selbstimmunisierungsstrategie bezeichnen, welche wissenschaftlichen Hypothesen ganz grundsätzlich nicht ansteht! Eine explizite Quellenaussage, die Erbberechtigten seien die Wahlberechtigten gewesen, fehlt ohnehin und sie würde im Übrigen auch nichts zwingend beweisen (S. 160).

In weiteren Abschnitten seines Aufsatzes geht Wolf auf Einwendungen ein, die insbesondere Erkens gegen seine Deutungsvorschläge (etwa hinsichtlich der Spätdatierung des Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel, dazu ab S. 85) erhoben hat. Diese quellenkritischen Überlegungen seien, genau wie viele der *Genealogica*, welche Wolf auf über 1000 Seiten vor dem Leser ausbreitet, hier übergangen, sie sind Sache für Spezialisten und nicht selten – wie etwa die Ottonenabstammung der frühen Ludowinger (Aufsatz #8 und #9) – strittig. Es sind eher ganz grundsätzliche Bedenken, die – über die von Erkens und anderen genannten Kritikpunkte hinaus – den Rezensenten an der „Tochterstämme“-Theorie weiterhin zweifeln lassen. Dazu noch einige Bemerkungen.

Die in vielen Quellen – etwa dem Otto-von-Freising-Zitat – anzutreffende Aussage, dass die Fürsten den König wählen, zwingt, wenn man Wolfs These konsequent weiterdenkt, zu dem Schluss, der (weltliche) Fürstenstatus sei an die königliche Abstammung gekoppelt gewesen. Wolf diskutiert diesen Gedanken – vorsichtig als weiter zu prüfende Hypothese deklariert – ab S. 130, und öffnet damit gleich eine weitere „Büchse der Pandora“. Ob dies die Akzeptanz seiner Theorie erhöht? Ein so komplexes verfassungsgeschichtliches Problem wie die Herausbildung des Reichsfürstenstandes auf diese Weise gleich mit lösen zu wollen, sieht doch recht stark nach Überforderung aus.

Ein vielleicht noch gravierenderes Problem liegt in der von Wolf bisher nur wenig berücksichtigten Frage (allein in einer Fußnote auf S. 139 geht er kurz darauf ein), wie er denn die 200jährige Lücke zwischen der ersten halbwegs „freien Wahl“ (1002) und 1198 überbrücken will. Wenn Wolf in seinen Überlegungen ursprünglich von 1198 ausgegangen war, so lag dies an den Quellen und entsprach durchaus dem zeitlichen Ansatz auch anderer Erklärungsmodelle zur Entstehung des Kurfürstenkollegs. Doch hat seine Theorie – anders als jene – die Schwierigkeit, dass das Wahlrecht der Tochterstämme, da direkt aus dem Erbrecht abgeleitet, geradlinig aus der Ottonenzeit herkommen muss. (Wäre dies nicht der Fall und wäre es z. B. nur eine gelehrte Konstruktion aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, dann wäre Wolf in der bemerkenswerten Situation, ein Phantasieprodukt des Mittelalters wieder entdeckt zu haben, von dem sich sonst gar keine Spuren erhalten hätten!) Ein Erbe kann ja i. d. R. nur direkt weitergereicht und nicht nach 200 Jahren plötzlich wieder beansprucht werden. Dasselbe gilt für das Problem des „ruhenden Wahlrechts“ ausländischer Dynasten, welches wieder aktiv wird, sobald es – wie im Falle der Wittelsbacher (siehe oben) – über Töchter (und ohne Aussterben der ausländischen Dynastie!) an deutsche Adelshäuser übertragen wird. All dies sieht nicht sehr glaubwürdig aus – genauso wenig wie die Vorstellung, dass die Adligen des 12. Jahrhunderts einen entsprechend weit reichenden, exakten und juristisch wasserdicht beweisbaren genealogischen Horizont besessen haben. (Und wenn sie ihre Ottonenabstammung nur erfanden, was es – etwa als Karolinger- oder gar Catalinarianersippung – ja durchaus gegeben hat, dann wäre Wolf in derselben Situation, wie sie oben beschrieben wurde.)

Es wird sich, nach Meinung des Rezensenten, kaum lohnen, auf diesem wenig aussichtsreichen Weg fortzufahren und Spuren des Wolfschen Verfassungskonstrukts für die Zeit von 1002 bis 1198 zu suchen. Für die gut dokumentierte Wahl von 1002 schließt der Autor das alleinige Wahlrecht der Tochterstämme ja sogar selbst aus (S. 265). Sein Aufsatz zur Königswahl von 1002 (#3), 1995 erstmals publiziert, ist gleichwohl anregend und zeigt, dass der Grundansatz, verwandtschaftliche Beziehungen und daraus folgende (nicht nur erbrechtliche) Ansprüche als Triebkräfte mittelalterlichen Handelns sehr ernst zu nehmen, durchaus ein hohes Erkenntnispotential besitzt: Indem er die gesamte (agnatische und kognatische) Verwandtschaft der Ottonen als möglichen Kandidatenkreis in den Blick nimmt, gelingt ihm eine durchaus originelle Darstellung der 1002er Ereignisse und in seiner Auseinandersetzung mit Hlawitschka um die Frage der Ottonenverwandtschaft der Konradiner (ab S. 285, hier geht es um die oben genannte Richlind), fährt er nach Eindruck des Rezensenten sogar einen Punktsieg ein.

So ist denn als Fazit festzuhalten, dass Armin Wolfs Anthologie den Rezensenten in Hinsicht auf die „Tochterstämme“ nicht überzeugt hat. Gleichwohl stellt sie ein beachtliches und beachtenswertes Werk dar – nicht nur als Bilanz einer emsigen Forschungstätigkeit und Fundgrube für Quellen oder interessante Hypothesen *in genealogicis*, sondern auch als ein Plädoyer dafür, das Thema ernst zu nehmen. Jenseits aller variablen und schillernden kulturellen Sinnzuschreibungen, stellten die biologischen Bande der Verwandtschaft doch zugleich „harte Fakten“ dar, mit sehr konkreter rechtlicher, politischer und moralischer Bedeutung. Dieses Verwandtschaftssystem zu erforschen und in seiner Wechselbeziehung zu Politik und Gesellschaft zu entschlüsseln, bleibt nach wie vor eine wichtige Aufgabe für die Mediävistik.

Robert Gramsch

Jörg PELTZER, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (= Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, Bd. 2). Ostfildern: Thorbecke 2013. 504 S., farb. Abb. u. 12 Stammtafeln, geb. mit Schutzumschlag, EUR 39,- ISBN 978-3-7995-9122-5

Rang definiert der Vf. in seiner 2011 in Heidelberg vorgelegten Habilitationsschrift als Beziehung zwischen einem übergreifenden Bezugsrahmen und der individuellen Position eines Einzelnen (S. 22). Der Begriff bildet den Ankerpunkt der Untersuchung, die sich konkret mit der Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein im Ordnungsgefüge des Reiches beschäftigt. Rang wird als politisch-soziales Phänomen von Stand als Bezeichnung einer rechtlichen Qualität abgesetzt. Rang ist ein Forschungsbegriff, dem sich zahlreiche Quellenbegriffe zuordnen lassen (S. 24). Die untersuchten Personen hatten also wohl keine klare Vorstellung von dem Komplex von Merkmalen, die der Vf. in seinem Buch mit der Klammer Rang verbindet. Der Begriff muss demnach seine Tauglichkeit als Analyse- und Deutungsinstrument erst unter Beweis stellen. Als Passepartout lässt er sich mit dem Ehrbegriff vergleichen, den Knut Görich in ähnlicher Weise eingesetzt hat.

Welche Themen subsumiert der Vf. unter dem Rangkonzept? Er behandelt in neun Kapiteln (übrigens ohne ein explizites Gliederungssystem) Königsnähe, reichsfürst-

lichen und kurfürstlichen Status, richterliche Kompetenzen auf Reichsebene, Reichsvikariat, Titel und Siegel, Konnubium sowie das Auftreten auf Reichsversammlungen und bei Hof.

Anhand des Begriffspaars Königsnähe und Königsferne arbeitet der Vf. die „königs-offene Disposition“ der Pfalzgrafen heraus, die schon durch die räumliche Nachbarschaft zu den Herrschaftsschwerpunkten der jeweiligen Herrscherdynastien bedingt war. Die Reichsebene war stets über die territoriale Gebundenheit hinaus im politischen Kalkül der Pfalzgrafen präsent.

Die beiden nächsten Kapitel behandeln den reichsfürstlichen und kurfürstlichen Status. Der Vf. rekapituliert die Ausbildung des Reichsfürstenstandes und das dornige Problem der Entstehung des Kurfürstenamtes. Die mit letzterem verknüpften Fragen können natürlich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht wesentlich gefördert werden.

Im folgenden Kapitel beschäftigt sich der Vf. mit den pfalzgräflichen Ansprüchen auf Gerichtsgewalt über Fürsten und gar den König, die sich nicht in vollem Umfang haben durchsetzen lassen. Hier kommt, ähnlich wie beim anschließend vorgestellten Reichsvikariat, ein Alleinstellungsmerkmal der Pfalzgrafen gegenüber den anderen Reichsfürsten zur Sprache, mithin also ein Indiz für einen besonderen Rang der Pfalzgrafen.

Die Auswertung von Selbst- und Fremdbezeichnungen hätten intensiver betrieben werden können. Die pfalzgräflichen Titel werden nicht in allen Einzelheiten interpretiert. So wird auf das für Reichsfürsten reservierte *Dei-gratia*-Prädikat gar nicht eingegangen. Bei den Siegeln werden zwar die Siegelbilder behandelt, nicht aber die Umschriften.

Eingehend wird die pfalzgräfliche Heiratspraxis analysiert und in Stammtafeln präsentiert.

Die beiden letzten Kapitel greifen Aspekte der symbolischen Kommunikation und Repräsentation auf Reichsversammlungen auf. Dabei spielt das Thema Kleidung eine besondere Rolle (S. 343–356). Der Abschnitt über Rudolf IV. von Österreich (S. 399–413) führt eher auf einen Nebenschauplatz.

Das Buch ist quellennah geschrieben und bietet eine Fülle von treffenden Beobachtungen und Einzelergebnissen. Ob sich der Forschungsbegriff Rang als besonders förderlich erwiesen hat, vermag der Rez. nicht so recht zu entscheiden. Dazu wären wohl noch weitere Proben erforderlich. Vor allem müsste das für den Rang maßgebliche Kriterienbündel klarer definiert werden. Warum wird z. B. das Lehnswesen, das doch sehr deutlich Hierarchien stiftet, nicht einbezogen? Die Diskussion über diese Fragen eröffnet zu haben, ist nicht das geringste Verdienst des hier besprochenen Werks.

Manfred Groten

Henry J. Cohn, *Die Herrschaft in der Pfalz am Rhein im 15. Jahrhundert*. Aus dem Englischen übertragen von Hans-Helmut Görtz (= Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung, Reihe B, Bd. 16). Neustadt a. d. W.: Selbstverl. d. Stiftung 2013. XV, 308 S., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 34,- ISBN 978-3-942189-14-9

Nur wenigen Dissertationen wird die Ehre einer Übersetzung zuteil. Dass dies bei Henry J. Cohns „The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century“ der Fall ist, überrascht in doppelter Hinsicht. Erstens liegt die Veröffentlichung des Originals annähernd ein halbes Jahrhundert zurück, die Arbeit wurde 1963 von der Universität Oxford als Doktorarbeit angenommen und erschien 1965 im Druck, zweitens handelt es sich um eine landesgeschichtliche Studie. Beide Momente stellen Kriterien dar, die fürderhin der Aufnahme in den Kanon der übersetzten Werke abträglich sind: Zum ersten weil eine historische Arbeit oftmals im Laufe der Jahre an Relevanz einbüßt, zum zweiten weil landesgeschichtliche Veröffentlichungen meist nur einen überschaubaren Rezipientenkreis erreichen. Trotzdem wurde in diesem Fall das Wagnis einer Übersetzung in Angriff genommen, was in der Bedeutung des Inhalts begründet liegt: Obgleich die Forschung zur kurpfälzischen Geschichte in den letzten 50 Jahren keinesfalls stillstand, ist Cohns Werk bis heute unentbehrlich. Der großen Bedeutung stand bisher die schwache Rezeption diametral gegenüber. Die sprachliche Hürde nahmen in Deutschland nicht alle Wissenschaftler, die sich in den letzten Jahrzehnten mit der kurpfälzischen Geschichte befassten. Um dem Abhilfe zu schaffen, nahm Hans-Helmut Görtz – von Haus aus Chemiker und mit zahlreichen Veröffentlichungen zur lokalen Geschichte ausgewiesen – das Joch der Übersetzung auf sich. Seine Mühen fanden bei der Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung ihre Würdigung, die den Band in ihre Reihe der „Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz“ aufnahm. Man beließ es allerdings nicht alleine bei Henry J. Cohns Qualifikationsschrift. Als Zugabe bietet vorliegender Band noch einen jüngeren Beitrag des englischen Gelehrten zur kurpfälzischen Geschichte in deutscher Übersetzung an; seinen im Jahr 1971 erschienenen Aufsatz „The Early Renaissance Court in Heidelberg“ – „Der frührenaissancezeitliche Hof zu Heidelberg“.

Beim ersten Blick auf das Buch springt sogleich der Titel ins Auge. Die wörtliche Übersetzung des Begriffs „Government“ wäre eher „Regierung“ gewesen. Warum verwendete Görtz nun das Wort „Herrschaft“? Tatsächlich existiert im Englischen keine exakte Entsprechung des deutschen Terminus ‘ „Herrschaft“. Betrachtet man nun den Inhalt des zu besprechenden Werks näher, dann stellt sich die Übersetzung als adäquat heraus, handelt Cohn doch im Großen und Ganzen genau das ab, was man im Deutschen unter „Herrschaft“ versteht. Hier erlaubte sich Görtz eine Übersetzungsfreiheit, die er gerne auf den folgenden Seiten hätte beibehalten können. In der Regel versuchte er, möglichst nah am Original zu bleiben. Was die Satzkonstruktionen betrifft, ging dies mitunter auf Kosten des Leseflusses, wenn es beispielsweise S. 142 heißt: „Genauso war die Erlaubnis erforderlich für die Verpfändung von Gebieten, welche innerhalb kurzer Frist wieder auszulösen die Lehensleute häufig versprochen als weitere Absicherung der Rechte des Kurfürsten als Lehensherr.“ Aber nicht nur in der Satzkonstruktion wäre des Öfteren eine stärkere Emanzipation vom englischen Original wünschenswert gewesen, auch einige Phrasen klingen in ihrer wortgenauen Übertragung mitunter etwas hölzern, wie zum Beispiel folgende auf S. 172: „Friedrich I. und seine Verbündeten machten 1466 missglückte Pläne.“ Zu diesen etwas unrunderen Passagen gesellt sich noch so mancher Flüchtigkeitsfehler. Diesem Manko allerdings steht der routinierte Gebrauch des Fachvokabulars gegenüber. Die *termini technici* finden eine adäquate Anwendung, wodurch die Inhalte in ihrer Aussage richtig wiedergegeben werden. Auf die Inhalte selbst soll in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Diese Aufgabe übernahm be-

reits Gerhard Kaller im Jahr 1966, als er für die ZGO (S. 423–424) die englische Originalausgabe besprach. Seinem wohlwollenden Urteil möchte sich der Rezensent gerne anschließen.

Damit liegt mit anzuzeigender Neuerscheinung ein Standardwerk zur kurpfälzischen Geschichte in deutscher Übersetzung vor, dem eine weitere Rezeption nur zu wünschen ist. Die äußerst verdienstvolle Arbeit schulterte mit Hans-Helmut Görtz ein Laie auf dem Gebiet der Übersetzung. Ihm ist vielleicht kein Meisterwerk der Übersetzungskunst gelungen – und als Kunst gilt es, dieses Metier aufzufassen – aber das war auch sicherlich nicht die Intention. Schließlich handelt es sich hier nicht um schöngeistige Literatur, deren wesentliche Ausdruckskraft in der Sprache liegt. Vielmehr geht es bei einer wissenschaftlichen Arbeit in erster Linie um die konkrete und korrekte Wiedergabe von Inhalten – und das ist dem Übersetzer mit einer soliden Transferleistung gelungen.

Thorsten Huthwelker

Michael MENZEL, *Die Zeit der Entwürfe 1273–1347* (= Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 7a). Stuttgart: Klett-Cotta 2012. L, 332 S., geb. EUR 45,- ISBN 978-3-608-60007-0

Mit seiner seit 2001 erscheinenden zehnten Auflage wandelte sich „der Gebhardt“, das jedem Geschichtsinteressierten vertraute Standardwerk zur deutschen Geschichte, konzeptionell durch ein integrativeres, die politische Geschichte etwas relativierendes Geschichtsverständnis und physisch durch die Aufteilung auf nunmehr 24 handliche Bände. Der vorliegende bildet sogar nur den ersten Teil des für die Zeit von 1273 bis 1410 geplanten Bandes 7. Eine unabdingbare Konsequenz dieser Aufspaltung stellt die Aufnahme des Gesamtverzeichnisses der Quellen und der Literatur für die Mittelalterbände 1–8 dar (S. XXIII–L), dem Vorworte der Herausgeber zum Gesamtwerk und des Bearbeiters zu diesem Band sowie ein Abkürzungsverzeichnis vorausgehen; zusätzlich sind Quellen und Literatur für diesen Band eigens verzeichnet worden (S. 3–9). Der Kapitelgliederung unterliegt eine durchnummerierte Unterteilung in §§ (A: § 1; B: § 2–3; C: § 4–6); D: § 7–8; E: § 9–12; F: § 13–16; G: § 17). Der Anhang präsentiert Stammtafeln der Habsburger, Luxemburger, Wittelsbacher (Linie Oberbayern, jedoch nach 1319 ohne Pfalz), Přemysliden, Askanier und Wettiner sowie Listen der Amtszeiten der Päpste, der Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier, Magdeburg und Salzburg, der Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Konstanz und Paderborn (Auswahlkriterien?) und der Hochmeister des Deutschen Ordens, weiterhin ein Orts- und Sachregister und ein Personenregister.

Nachdem einleitend zur Quellenüberlieferung und zu Forschungsschwerpunkten Stellung genommen worden ist, trägt Kapitel B „Landschaften und Herrschaften“ der neuen Konzeption in der Weise Rechnung, dass die Raumgrößen der Zeit thematisiert werden, erst einmal materielle, nämlich Wirtschafts- und urbane Landschaften sowie die Binnen- und Ostkolonisation, sodann, dargelegt an einigen Beispielen, Hochstifte und weltliche Fürstentümer – dynastisch begriffen und noch weit entfernt vom frühneuzeitlichen „Territorialstaat“ – sowie der sich seinerzeit etablierende Deutschordensstaat. So wird der Boden bereitet für das Verständnis der 1273 erst wieder in Funktion tretenden Königsmacht und ihren geminderten Wirkungsmöglichkeiten. Auf die Darstellung der Regierungszeiten der Könige Rudolf I., Adolf und Albrecht I. unter „C. Königtum und Fürstentum“ folgt, deren gesteigertem Reichsverständnis folgend, die

der zur Kaiserwürde gelangten Heinrich VII. und Ludwig IV. unter „D. Kaisertum und Fürstenreich“. Stets als Kriterium bemüht wird das Prinzip der Balance zwischen den Herrschern und deren erfolglosem Bestreben, einen Sohn als Nachfolger auf den Thron zu bringen sowie – erfolgreicher – sich eine Hausmacht zu schaffen. Das Spezifische der Verfassungsentwicklung jener Zeit tritt auf diese Weise deutlich hervor. Gerade weil in dieser Phase der deutschen Geschichte der Südwesten letztmals Schauplatz wichtiger Ereignisse und Entwicklungen war, ist es eher von Vorteil, dass der Verfasser, in Berlin lehrend, „von außen“ argumentiert. Freilich kommt die Rolle der Pfalzgrafschaft bei Rhein, in die die Wittelsbacher 1214 „eingeheiratet“ (? , S. 63) haben, etwas zu kurz; sie wird mehr als Anhängsel des „erstrangigen“ Herzogtum Bayerns begriffen (S. 66, 156). Dem durchaus berechtigten Leitbegriff „Entwürfe“ des Titels ist es wohl auch geschuldet, dass die herrschaftliche Schützerzone mit reichsbelehnten Niederadligen und zahlreichen kleinen Reichsstädten kaum Erwähnung findet, während der für die deutsche Geschichte reklamierte Deutschordensstaat ausführlich behandelt wird.

Dessen ungeachtet liegt eine konzise, zuverlässige und auch eingängig geschriebene Darstellung vor, die sich auf eine sehr breite und auch detailgenau ermittelte Literatur stützt. Hier erweist sich, wie sehr die Forschung im Wechselspiel von Reichs- und Landesebene in letzter Zeit vorangeschritten ist. Angesichts des Zwangs zur Konzentration fragt man sich freilich, weshalb bei der Königswahl von 1292 ausgerechnet die Kandidatur des Herzogs Konrad von Teck Erwähnung findet (S. 111), wo doch die (interessante) Tochterstamm-Theorie Armin Wolfs verworfen wird. Hervorhebung verdient die erhellende Darstellung der Herrschaft Ludwigs d. Bayern, mit der der konzeptionell erwünschten Einbettung der deutschen in die europäische Geschichte anschaulich Rechnung getragen ist. Nicht etwa als Abgesang, sondern als sehr substanzielle Ergänzung dienen die Kapitel „E. Kirche und religiöses Erleben“ und „F. Geist und Kunst“. Im ersteren werden die Hierarchie, an seiner Spitze das avignonensische Papsttum, die Orden und ihre Spiritualität, aber auch die zeittypischen laikalen Gemeinschaften und überhaupt die durch Stiftungen geförderte und auch in (regionalisierten) Wallfahrten gelebte Frömmigkeit einschließlich des Flagellantentums geschildert. Im letzteren kommen die Wissenschaft und die Wege, Wissen zu erwerben, die schönen und auch die bildenden Künste zur Geltung, ausgebreitet dank bemerkenswerter Kenntnis dieser Disziplinen. Dass gerade bei den kulturellen Faktoren chronologisch zurück- bzw.- vorgegriffen werden musste, versteht sich angesichts des dem Band gesetzten Zeitrahmens. Das Fazit „fällt schwer“ (S. 284); dies ist nicht dem Vf. anzulasten; denn jene Phase war gekennzeichnet durch viele Ansätze, die nicht oder erst später wieder weiterverfolgt wurden, so dass einzelne Spuren noch in unseren Tagen aufzufinden sind. Da man in einem guten Buch nur über wenige Unrichtigkeiten stolpert, seien zwecks Verbesserung genannt: „Imperatorentitel“ (statt Kaiserwürde, S. 103.); Burg Trausnitz (über Landshut, nicht in der Oberpfalz, S. 167); Albulacis (statt Abulcasis, S. 238 und Register). Zu den verdienstvollen Karten im Vor- (Römisch-Deutsches Reich) und Nachsatz (Bistümer...) ist anzumerken, dass in ersterer statt „Ebm.“ (für Köln, Trier und Mainz) dort besser „Erzstift“ stünde, während in der anderen die Flächenfärbung (für die Erzbistümer) nicht ganz plausibel ist, da die exemten Bistümer Kammin und Bamberg sich diesem Schema entziehen. Gleichwohl: diesen gelungenen Gebhardt-Band kann man getrost oft zur Hand nehmen!



Michel PAULY (Hg.), *Die Erbtöchter, der fremde Fürst und das Land. Die Ehe Johanns des Blinden und Elisabeths von Böhmen in vergleichender europäischer Perspektive*, Colloque international ... 2010 à Luxembourg (= Publications du Cludem, tome 38). Luxembourg: Centre de documentation et d'études médiévales 2013. 285 S., geb. EUR 35,- ISBN 2-919979-28-0

Die Dynastie der Luxemburger hat in den letzten zwei Jahrzehnten verstärkt das Interesse einer Forschung gefunden, die sich nicht darauf beschränkt, nationale Schablonen auszufüllen, sondern vor allem das Vereinende und Europäische an Herrschergestalten wie den Kaisern Karl IV. und Sigismund betont. Dies hat sich in einer Vielzahl von Publikationen niedergeschlagen, welche die Rolle der Dynastie als Bindeglied zwischen Ost und West herausgearbeitet haben. In dieser Tradition steht auch der zu besprechende Band, welcher die Ergebnisse eines im Jahr 2010 in Luxemburg veranstalteten Kolloquiums zusammenfasst. Thematisch beschreiten die Beiträge zwei Wege. Im ersten Teil wird ausführlich anhand der Ehe Johanns des Blinden mit Elisabeth von Böhmen das Ausgreifen der Luxemburger nach Mittel- und Osteuropa im 14. Jahrhundert thematisiert. Anschließend werden mehrere weitere Fälle sogenannter Erbtöchterhochzeiten, dynastische Verbindungen, bei denen ein auswärtiger Gemahl durch die Hochzeit mit der Erbin eines Fürstentums die dortige Herrschaft erlangte, behandelt.

Für sich genommen wissen die dreizehn, in deutscher und französischer Sprache abgefassten Aufsätze des Sammelbands zu überzeugen. Nach einer kurzen Einleitung von Michel PAULY (S. 5–7), zeigen Karl-Heinz SPIEB (S. 9–26) und Michel MARGUE (S. 27–45) Tendenzen der Forschung zu mittelalterlichen Erbtöchterhochzeiten auf. Die vier Beiträge des folgenden thematischen Abschnitts beleuchten die Heirat Johanns mit Elisabeth. Lenka BOBKOVÁ legt in ihrer Untersuchung den Fokus vor allem auf die Anbahnung der Hochzeit (S. 47–73), während Dana DVOŘÁČKOVÁ den böhmischen Hof in den Blick nimmt (S. 75–81). Die Herrschaftspraxis Johanns in seinem neuen Reich analysiert Zdeněk ŽALUD (S. 83–94). Den Abschluss des Blocks bildet eine Untersuchung Franz IRISGLERS zur Münzpolitik des Königs (S. 95–107).

Anschließend widmen sich sieben Beiträge „Weitere[n] Heiraten von fremden Fürsten mit Erbtöchtern“. Erfreulicherweise ist an dieser Stelle tatsächlich das Bemühen erkennbar, eine europäische Perspektive einzunehmen, behandeln die einzelnen Autoren doch eine Vielzahl von „internationalen“ Ehen. So untersucht Laura BRANDNER die spanische Verbindung zwischen Ramon Berenguer IV. von Barcelona und Petronella von Aragon im 12. Jahrhundert (S. 109–133), während Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS den Blick auf Margarethe von Tirol und den Luxemburger Johann Heinrich im 14. Jahrhundert lenkt (S. 135–180). Den niederländisch-französischen Raum behandeln die Beiträge von Sergio BOFFA (Johanna von Brabant, S. 181–207), Marc BOONE (Margarethe von Straubing-Holland, S. 209–223), Catherine GUYON (Isabella von Lothringen, S. 225–239) und Jelle HAEMERS (Maria von Burgund, S. 241–262). Jean-Marie CAUCHIES und Marie van ECKENRODE widmen sich der Hochzeit Johannas von Kastilien und des Habsburgers Philipp des Schönen (S. 263–277).

Die große Zahl der Fallbeispiele, die anschaulich geschildert werden, ist zweifellos eine Stärke des gut lektorierten Sammelbands. Allerdings stehen die Beiträge, die sich nicht mit der Ehe Johanns von Luxemburg mit Elisabeth von Böhmen beschäftigen, teils etwas unverbunden nebeneinander. In seiner Schlussbetrachtung (S. 279–285) bemüht

sich Michel PAULY zwar redlich, Gemeinsames und Trennendes der einzelnen Verbindungen hervorzuheben, jedoch hätte ein Register, insbesondere für Sachbetreffe, die Nutzbarkeit des Sammelbands noch weiter erhöht.

Insgesamt sind die hier vereinten Untersuchungen vor allem als Versuch zu sehen, die Forschungen zur fürstlichen Ehe auf die Rolle der Erbtochter hin auszudehnen. Hierfür hat der Sammelband ein erstes Fundament gelegt. Ob es trägt und zu weiterem wissenschaftlichen „Bauen“ anzuregen vermag, muss die Zukunft zeigen.

Benjamin Müsegades

Julia EULENSTEIN, Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08–1354) im Erzstift Trier (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 115). Koblenz: Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 2012. X, 612 S., geb. EUR 44,- ISBN 978-3-931014-86-5

Schon seit längerem ist die Fehde „ins Gerede“ gekommen. Während frühere Generationen in ihr vor allem eine illegitime Praxis des depravierten Ritteradels sehen wollten, hat der verfassungsgeschichtliche Erkenntnisfortschritt der zurückliegenden Jahrzehnte inzwischen diesbezüglich manches zurechtgerückt. So haben wir, nachdem Otto Brunner die Fehde bereits vor mehr als siebenzig Jahren als legitimes Rechtsmittel erkannt hatte, neuerlich gelernt, dass und weshalb die „Fehde im Recht“ ist (A. Patschovsky), jüngst auch noch, dass selbst Bauern zur Fehde berechtigt waren (Chr. Reinle), und eine kontinuierlich wachsende Zahl von Fallstudien erlaubt immer fundiertere Aussagen zu möglichen Ursachen und Anlässen, Verläufen und Beilegungsmodalitäten von Fehden. Das hier anzuzeigende Werk über die kriegerischen Unternehmungen des notorisch streitbaren Erzbischofs Balduin von Trier ist als Dissertation bei Christine Reinle in Gießen entstanden. Die Autorin fragt danach, wie Balduin „auf Widerstand“ reagierte, wenn er sich anschickte, „seine Herrschaftsrechte durchzusetzen“, und welche Bedeutung den schließlich vereinbarten Sühnen für die Konsolidierung und die Expansion der erzbischöflichen Einflussbereiche zukam. In jedem der 38 untersuchten Fälle – im Westerwald, am Mittelrhein, auf dem Hunsrück und an der Mosel, in der Eifel sowie an der Saar – werden zunächst die sowohl hoch- als auch ritteradligen Gegner vorgestellt, sodann der jeweilige Fehdeverlauf geschildert, die am Ende geschlossene Sühne betrachtet und schließlich die Hintergründe analysiert. Dabei erweist sich, dass Balduin die Fehde einigermaßen skrupellos zur Durchsetzung seiner territorialpolitischen Ziele instrumentalisierte und unter dem Vorwand der Landfriedensexekution die Positionen seiner Gegner kurzerhand als *frevel* oder *excessus* diskreditierte. Und weil zur fraglichen Zeit der Prozess der Territorialisierung noch in vollem Gang war, es mithin darauf ankam, nicht nur den jeweiligen Territorialbestand zu konsolidieren, sondern wo möglich nach allen Richtungen zu expandieren, sollte man in diesem Zusammenhang auch nicht von „Fehden im Erzstift Trier“ sprechen, dürfte doch selbstredend eben die Frage danach, was damals (schon) dazugehörte und was (noch) nicht, zwischen den Fehdegegnern zutiefst umstritten und die eigentliche Ursache der gewaltsamen Auseinandersetzungen gewesen sein. Dass der Erzbischof selbst die Grenzen seines Territoriums mit denen seiner Diözese gleichsetzen wollte, ist in diesem Kontext nur folgerichtig und entlarvt seine Absichten; entsprechende Ziele verfolgten mit ihrem Anspruch als Herzöge

in Franken jahrhundertlang auch die Bischöfe von Würzburg, letztlich ebenfalls erfolglos. Das Fragezeichen hinter dem Titel wäre demnach durch ein entschiedenes Ausrufezeichen zu ersetzen, ohne dem energischen Kirchenfürsten damit zu bestreiten, dass er im einen oder anderen Fall vielleicht doch im Recht gewesen sein könnte. Die solide, vor allem in der kurtrierischen Überlieferung fundierte Darstellung ist mit sechs Karten zu Erzbischof Balduins Interessen- und Aktionsräumen angereichert und durch ein detailliertes Personen- und Ortsregister erschlossen.

Kurt Andermann

Bernd FEHRENBACH, Die Burgenpolitik der Landgrafen von Hessen im Spätmittelalter (1263–1413) (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Bd.42). Marburg: Selbstverlag des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 2012. VIII, 324 S., 6 Karten, 3 Stammtafeln, EUR 30,- ISBN 978-3-921254-78-3

Diese im WS 2011/12 in Marburg angenommene Dissertation beabsichtigte, die „Rolle der Burgenpolitik bei der Durchsetzung und Festigung der Landesherrschaft der Landgrafen ... von Hessen ... 1263/64 bis 1413“ zu untersuchen (S. 6). Die Einleitung geht kurz auf die Quellenlage ein und hebt die im Landesgeschichtlichen Informationssystem online-verfügbaren Landgrafen-Regesten (L-R) (<http://www.lagis-hessen.de>) hervor. Zum Forschungsstand werden kurze Angaben gemacht, gestützt auf im Quellen- und Literaturverzeichnis nachgewiesene Titel; insbesondere stellte „Mainzer Erzbischofsburgen“ (Stuttgart 2005) von Stefan GRATHOFF eine Art Referenzwerk dar. Einen eigentlichen Forschungsbericht vermisst man. An GRATHOFF lehnt sich denn auch die Gliederung weitgehend an: 2. Funktionen von Burgen und befestigten Anlagen (S. 14–23), 3. Die Landgrafschaft Hessen im Spätmittelalter (S. 24–43), 4. Landesherrliche Burgen der Landgrafen von Hessen (1: Bau von Burgen, 2: Kauf von Burgherrschaften, 3: Personalsystem landesherrlicher Burgen, 4: Städte als Burgen, S. 44–157), 5. Lehnsherrliche Burgen (S. 156–192), 6. Verpfändung und Pfandnahme von Burgen (S. 193–223), 7. Burgöffnungen (S. 224–243) sowie 8. Kampf um Burgen (S. 244–267). Nicht nur die Kapitel, sondern vielfach auch die Unterkapitel leitet Vf. ein mit der Literatur entnommenen allgemeinen Ausführungen zu diesem Gliederungspunkt, um dann, meist gestützt auf Regesten der L-R, die nur im Ausnahmefall auch Volltexte bieten, dazu passende Beispiele aus dem Wirkungsbereich der Landgrafen ‚einzupflügen‘. Da er die seit Jahrzehnten erwachsene, nach Fachorientierung und Kompetenz der Autoren durchaus heterogene Literatur unkritisch verwendet, ohne sie eigentlich verarbeitet zu haben, und deren Aussagen (meist ohne sie wörtlich zu zitieren!) gleichsam aneinanderreihet, verwickelt er sich zwangsläufig in zahlreiche den Leser verwirrende Widersprüche und präsentiert von ihm nicht hinterfragte Verallgemeinerungen, z.B. (die Burg) „wurde ... als durchschnittlich 1.000 qm große Befestigungsanlage konzipiert, die, zumeist von einer einzigen Familie bewohnt, mit geringem Personalaufwand verteidigt werden sollte“ (S. 17). Dazu will schwerlich passen, dass z. B. wegen ein 1347 den Herren von Itter als Entschädigung für den ihrer Herrschaft zu nahe errichteten Hessenstein gewährter Burgbau in Eimelrod von „100 Mann mit Helmen und 50 Gewappneten“ des Landgrafen (S. 55) zu schützen gewesen wäre. Hier wird eine weitere gravierende Schwäche offenbar: Auch die Regestentexte, vielmehr: Passagen von ihnen, sind weit-

gehend einfach übernommen, also ihres Kontexts entkleidet worden. Manchmal floss sogar eine Formulierung des Kopfregests ein (S. 66 „Briefe“ Karls IV. ). Regesten sind aber eben auch nur individuelle Leistungen Einzelner mit ganz unterschiedlichen Entstehungsvoraussetzungen und -zeiten; sie online verfügbar und durch eine Verschlagwortung, auf die sich hier offenkundig gestützt wurde, besser benutzbar zu machen, kann bei einer wissenschaftliche Standards beanspruchenden Studie den Umgang mit den originalen Texten, der hier offenkundig gescheut wurde, nicht ersetzen. Auf die genannte Urkunde von 1347 wird auch S. 63 (wo falsch von „seinem“, gemeint: des Landgrafen, Gericht zu Eimelrod die Rede ist) und S. 65 (wo Burg Hessenstein, die erst 1348 an Haina verpfändet wurde, unzutreffend als auf „Hainaer Boden“ erbaut bezeichnet ist) Bezug genommen, ohne dass klar wird, dass die von Itter sie ausgestellt haben. Dieser Methode geschuldete Fehler begegnen noch öfter, z. B. bei der 1322 Übernahme der v. Dalwigk'schen Schaumburg durch den Landgrafen, dessen Offenhaus sie künftig sein sollte, unter Bestellung ihrer früheren Eigentümer zu Burgmannen, wobei der Wortlaut der L-R fast vollständig einfach übernommen wurde (S. 116, vgl. S. 122), jedoch die Passage über die Anweisung von Eigengütern ausgelassen wurde. Folglich wird das Wesen der Burglehen überhaupt verkannt (so z. B. S. 129 u. 131). Ihnen zugerechnet wird freilich der 1309 erfolgte Ankauf der Burg Dernbach von deren Eigentümern, da diese künftig auf ihr als landgräfliche Burgmannen bleiben durften, „der(!) Burgherr in diesem Fall auf seiner ehemaligen Eigenburg wohnen blieb“ (S. 119 f.). Dass es sich dabei um eine Ganerbschaft – von der auch sonst ebenso wie von Burgfrieden kaum die Rede ist – gehandelt haben dürfte, wird verkannt, vielleicht auch deswegen, weil Vf. sich bei der Übernahme aus dem Regest auf die Namen von fünf Rittern und eines Anderen beschränkt hat, während dort noch vier weitere „Knappen“ (für *armiger* im beigegebenen – nicht ganz zuverlässigen – Volltext stünde im Regest besser: Edelknecht) namentlich genannt sind. Dieser Vorgang rangiert übrigens in der Gliederung unter „4.3.2.1 Lehnbindung der Burgmannen“, wo man kaum danach suchen würde; immerhin können die beigegebenen Orts- bzw. Personenregister helfen. Regelrechte Fehler auszumerzen wäre auch das Lektorat berufen gewesen, z. B. wenn es zum gleichen Betreff einmal „Erbverbrüderung“ mit Meißen (S. 37) bzw. „Erbvereinigung“ (S. 40) heißt oder wenn Schmalkalden 1360 von Burggraf „Friedrich“ (S. 81) bzw. „Albert“ (richtig: Albrecht) von Nürnberg (S. 76 u. 88) verkauft wird. Wegen der mangelnden Durchdringung des Stoffes versteigt sich Vf. zu durchaus bemerkenswerten Wortschöpfungen: „urbare Landschaften“ (S. 24), „Bauherrengemeinschaften“ (S. 57), „Teilallod“ (S. 79), „Einkleidung in Besitz“ (nach Kauf, S. 83), „Münzsorten“ als Kaufpreis (S. 85), „Schutztruppen“ (für Burgen, S. 99), „Allodialburg“ (eines Burgmannen!, S. 123), Ritter „niederer Standes“ (S. 129), „Burgmannverhältnis“ (S. 135), „Burgvertrag“ = „Lehnburgvertrag“ (S. 158), „Lehnsgemeinschaft“ (bei einer Gesamthand-Belehnung, S. 164), „Lehnverband“ (statt Lehnshof, S. 270), „ritterständige Vasallen“ u. „Lehnburgrecht“ (S. 273). – Man hofft vergebens auf den landesgeschichtlich üblichen Vergleich, dem im abschließenden Ergebnis-Kapitel gerade ein paar Zeilen gewidmet sind. Unter „Mehrfachvasallität“ wird zwar auf das ligische Lehnrecht und sein Vorkommen im Mainzer Erzstift Bezug genommen (S. 177 f.), ohne dass ein Beispiel aus der Landgrafschaft benannt wäre. Mit Mühe kann der Kundige eine mögliche Besonderheit der landgräflichen Burgenpolitik ermitteln: das Einbeziehen niederadliger Burgen bzw. Ganerbschaften (vgl. oben die Beispiele Schaumburg und Dernbach!) unter Belassung ihrer Besitzer im Status von

Burgmannen. – Verwirrt bei der Lektüre schon der ständige Wechsel zwischen Allgemeinem bzw. Rechtsgeschichtlichem und der Darstellung des Politisch-Historischen – von Gemeinplätzen und Redundanzen zu schweigen (die Belehnung von 1292 durch König Adolf mit Eschwege und der Boyneburg wird viermal behandelt!) – so kann ein dieser Vorgehensweise geschuldeter Mangel nicht verschwiegen werden: die Übernahme fremden Wissens ‚gedieh‘ bis zum Plagiat. Vergleicht man S. 244/245 mit GRATHOFF, S. 352/353, so stellt man fest, dass letzterer S. 244 Anm. 1332 zwar zitiert ist, auf S. 245 aber von ihm der Satz „So war die Zerstörung ... verfügen konnten“ (S. 352 oben) mit nur einer Umstellung stillschweigend übernommen ist, da die zugehörige Anmerkungsnummer andere Belege, darunter auch GRATHOFF, aber S. 354, nennt. Rez. gefällt sich keineswegs in der Rolle des Plagiatsjägers, muss aber darauf aufmerksam machen, dass auf diese Weise zustande gekommene Leistungen nicht den Charakter einer historischen wissenschaftlichen Abhandlung beanspruchen können, die immer noch ihren Stoff im authentischen Quellenmaterial möglichst umfassend aufzusuchen und zu strukturieren, mit der seitherigen Forschung, die zu durchdringen ist, zu konfrontieren und daraus ein eigenständiges Ergebnis zu formulieren hat. Hier drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass Forschungsergebnisse anderer Autoren mit dem Etikett ‚Landgrafschaft Hessen‘ versehen und mit einigen hessischen Beispielen garniert wurden. Schade um die investierte Arbeit!

Volker Rödel

Sonja DÜNNEBEIL u. Christine OTTNER (Hg.), Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 27). Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2007. 472 S., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 98,- ISBN 978-3-205-77643-7

Dieser Sammelband präsentiert die Referate einer Wiener Tagung von 2004. Was folgt dem klaren Titel? Fünfzehn kenntnisreiche Beiträge, teilweise mit Editionen versehen, die in vier Sektionen aufgeteilt werden können: Theoretische Untermauerung (OTTNER, HEINIG, WEFERS), Burgund (PRIETZEL, SCHENK, EHM-SCHNOCKS, DÜNNEBEIL), Eidgenössisches (JUCKER, NIEDERHÄUSER), der Rest ist nicht einheitlich zu verorten, allerdings kann zumindest über Schnittmengen Annäherung geschehen; gänzlich aus dem Rahmen fallen die Beiträge KRÜGERS (der aber das Moment des Außenpolitischen bedient) und SELZERS, der zwar interessante Beobachtungen bietet, aber nicht die Frage beantwortet, ob der Schein oder das Sein wichtiger ist. Der von ihm ausgewerteten Quellengattung, den sächsischen Rechnungsbüchern, ist zwar die Bedeutung des Scheins wichtiger, denn der schlägt sich in quantifizierbaren Geldern nieder, aber: *in politicis*? Wieviel kostet ein Gespräch? Die Kleidung argumentiert in welcher Sprache? Selzer bemerkt dies Problem durchaus (z. B. S. 378), doch eher um dem Problem der Bedeutung der politischen Geschichte aus dem Weg zu gehen. Aber dies ist ein grundsätzliches Problem der derzeitigen Forschung (vgl. Vf. in MIÖG 120 (2012), S. 246 f.). Nachdem sich dem Themenkreis Außenpolitik gerade im Umkreis Dietrich Bergs gewidmet worden war, folgte dieser Band aus den Regestenbearbeitungen zu Friedrich III. und Maximilian heraus. Wie schwierig es geworden ist, sich dem Phänomen Außenpolitik zu widmen, geht schon aus der Tatsache hervor, dass beispielsweise Paul-Joachim HEINIG seinen luziden Beitrag mit „Konjunkturen des Auswärtigen. ‚State Formation‘

und internationale Beziehungen im 15. Jahrhundert“ betitelt. Ernst-Otto CZEMPIEL wird sich sicherlich freuen, dass seine politologischen Forschungen auf dem Gebiete der Internationalen Beziehungen unserer Tage nun auch für das späte Mittelalter fruchtbar zu machen gesucht wird.

Was ist Außenpolitik? Wer treibt Außenpolitik? Wer erwartungsfroh den Band in die Hände nimmt, um eine Antwort hierauf zu erfahren, wird enttäuscht. Geboten wird viel Detailreichtum, der interessante Einsichten eröffnet und unerwartet behandelte humanistische Fragen (PRIETZEL, WAGENDORFER) putzen den Band ungemein auf.

Der eidgenössische Weg, der aus heutiger Warte nach außen ging, ist in dieser Verengung nicht zu sehen, sonst wäre ja beispielsweise die Privilegierung durch den *Romanorum Rex* als überflüssig anzusehen. Der Beitrag Klaus KRÜGERS postuliert interessanterweise, dass „nur eine Person Ehre besitzen konnte“ (S. 283), und man ist dann freudig überrascht, wenn man dahinterkommt, dass dies eine geschickte Erinnerung an die ungenannte Diskussion über den *honor imperii* sein dürfte.

Klassischen Themen der Außenpolitik widmen sich Sonja DÜNNEBEIL in ihrem Beitrag „Handelsobjekt Erbtöchter. Zu den Verhandlungen über die Verheiratung Marias von Burgund“ und – unter dem Aspekt der Reisedokumentenuntersuchung – Waltraut WINKELBAUER, die „Heiratsvorbereitungen Friedrichs III. im Spiegel von Reisedokumenten des Georg von Volkersdorf“ behandelt. Martin WAGENDORFERS intrinsische Untersuchung der *Historia Austriacalis* Piccolominis ist ebenfalls nur bedingt außenpolitischem Handeln zuzuordnen, da er lediglich über Fragen von Friedrichs III. Italienzug, an den Enea Silvio Piccolomini zumindest zeitweise teilgenommen hat, berichtet – eben teilweise aus eigener, teilweise aus fremder Sicht, naturgemäß also auch mit unterschiedlichem Impetus.

Dieser Band, ebenso erkenntnis-, wie umfang- und sorgfaltsreich, ist sicherlich ein großer Gewinn für die Forschung – doch für außenpolitisches Handeln bietet er eher wenig.

Klaus-Frédéric Johannes

Franz FUCHS et al. (Hg.), Lorenz Fries und sein Werk. Bilanz und Einordnung (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 19). Würzburg: Schöningh 2014. XI, 480 S., kart. EUR 24,90 ISBN 978-3-87717-852-2

Lorenz Fries ist ganz ohne Zweifel *der* große Geschichtsschreiber Frankens. Zwar lesen seine Schilderungen sich nicht annähernd so kurzweilig wie die seines Zeitgenossen Froben Christoph von Zimmern – schließlich war er von Beruf bischöflich würzburgischer Sekretär, Rat und Archivar –, aber sein Werk ist mindestens ebenso ehrfurchtgebietend, und wengleich seine Berichte mitunter auf bloßer Nacherzählung der ihm anvertrauten Urkunden beruhen, so weiß er doch immer wieder ergänzend von Dingen zu berichten, die zu seiner Zeit noch geläufiges Wissen waren, uns aber ohne ihn ganz sicher verborgen geblieben wären. Umso verdienstvoller ist es, dass das Stadtarchiv Würzburg in Zusammenarbeit mit dem Historischen Seminar der Universität in den Jahren 1992 bis 2004 in einem bewundernswerten, sowohl editorischen als auch finanziellen Kraftakt Friesens Würzburger Bischofschronik samt allen Miniaturen, Wappen und was sonst noch dazugehört in sechs Bänden neu und wissenschaftlich mustergültig he-



rausgebracht hat (in dieser Zeitschrift zuletzt besprochen Bd. 153, 2005, S. 655–657). Freilich ist das Interesse an dem Chronisten damit noch längst nicht erschöpft, vielmehr arbeitet man an der Würzburger Universität inzwischen daran, auch Friesens anderes großes Werk, die Hohe Registratur, einen umfangreichen Kanzleibehelf mit hohem historiographischem Wert, zwar nicht in herkömmlichem Buchdruck, wohl aber digital via Internet der Allgemeinheit bequem zugänglich zu machen. Und mit dem hier anzuzeigenden Band, dem eine im Februar 2012 veranstaltete Tagung zugrundeliegt, hat man es unternommen, das in Sachen Lorenz Fries bislang Geleistete und Erreichte zu bilanzieren, sein Werk in die zeitgenössischen und regionalen Kontexte zu stellen und neue Ziele für die Arbeit an und mit Lorenz Fries ins Auge zu fassen. Nach einleitenden Beiträgen von Helmut FLACHENECKER über Fries als Historiograph (S. 1–27) und von Walter ZIEGLER über die Beschäftigung mit seinem Werk (S. 28–84), widmet sich die erste Sektion (S. 85–148) mit Aufsätzen von Thomas HEILER, Hans-Peter BAUM und Christiane KUMMER der Bischofschronik. In der zweiten Sektion (S. 149–249; Ulrich WAGNER, Benjamin HEIDENREICH, Franz FUCHS und Hans-Günther SCHMIDT) geht es um Friesens Bauernkriegschronik, in der dritten um die Hohe Registratur (S. 250–353; Hannah HIEN, Stefan PETERSEN, Stefanie ZWICKER, Winfried ROMBERG und Monika RIEMER) und in der vierten und letzten um den Vergleich mit den süddeutschen Zeitgenossen Johannes Trithemius (Klaus ARNOLD, S. 355–378) und Johannes Aventinus (Alois SCHMID, S. 379–403). Ganz am Schluss steht ein Rückblick und Resümee von Enno Bünz (S. 404–414), der der mustergültigen und „alterungsbeständigen“ Würzburger Editionstätigkeit wahre Abgründe von Quellenvergessenheit und -geringschätzung gegenüberstellt, deren Halbwertszeit freilich, soviel ist sicher, nicht annähernd konkurrenzfähig sein wird. Besonders lobenswert erscheint, dass, wie dies bei der Würzburger Beschäftigung mit Lorenz Fries nun schon seit bald drei Jahrzehnten gute Tradition ist, unter den Referenten der hier dokumentierten Tagung und unter den Mitarbeitern dieses Bandes nicht allein arrivierte Historiker, sondern auch jüngere, an dem langfristigen Projekt beteiligte Zunftgenossen zu finden sind. So steht zu erwarten, dass aus Würzburg auch künftig noch Manches über Lorenz Fries zu hören und zu lesen sein wird – glücklicherweise! Aber, ein korrigierender Hinweis muss doch noch sein: Götz von Berlichingen war, selbst wenn seine Heimat seit dem frühen 19. Jahrhundert zu Württemberg gehört, kein schwäbischer (S. 453), sondern selbstverständlich ein fränkischer Reichsritter; sein gesamter Besitz lag im fränkischen Ritterkreis, seine Burg Hornberg über dem Neckar lag in Würzburger Diözese, seine Burg in Jagsthausen war Würzburger Lehen, seine Mutter war eine geborene Thüngen, und sein Vater hieß Kilian. Viel fränkischer geht es wohl kaum. Lorenz Fries mit seinem traditionellen – und richtigen – Verständnis von Franken wäre dieser Fehler nicht unterlaufen!

Kurt Andermann

Christian REINHARDT, Fürstliche Autorität versus städtische Autonomie. Die Pfalzgrafen bei Rhein und ihre Städte 1449 bis 1618: Amberg, Mosbach, Nabburg und Neustadt an der Haardt (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 186). Stuttgart: Kohlhammer 2012. LII, 563 S., geb. EUR 49,- ISBN 978-3-17-022050-8

Die Beziehungen zwischen den Pfalzgrafen bei Rhein und den Städten ihrer Herrschaften am Rhein und in der Oberpfalz sind von der Forschung bislang eher stiefmüt-

terlich behandelt worden. Christian Reinhardt geht diesen wenig erfreulichen Befund mit seiner 2009 in Freiburg angenommenen Dissertation mit Verve an. Er untersucht das Beziehungsgeflecht zwischen den Pfalzgrafen bei Rhein und ihren Städten Mosbach, Neustadt an der Weinstraße, Amberg und Nabburg.

Die auf breiter Literatur- und Quellenbasis erarbeitete Studie ist in vier Abschnitte gegliedert. Auf die Einleitung folgt eine ausführliche Vorstellung der vier untersuchten Städte. Sie dient als Grundlage für die dann geleistete systematische Betrachtung des Herrschaftsverhältnisses zwischen den Pfälzer Kurfürsten und den Städten. Den Abschluss bildet eine chronologische Zusammenschau der zuvor thematisch erarbeiteten Ergebnisse, die dann wiederum in eine allgemeine Zusammenfassung der Arbeit mündet.

Das Kernstück des Buches bildet der dritte Abschnitt. Hier betrachtet der Autor in elf Unterkapiteln das Verhältnis der Pfalzgrafen zu den vier Städten. Die Bedeutung der Städte für die Pfalzgrafen, ihre herrschaftliche Stellung in den Städten, ihre lokalen Amtsträger, ihre Verbindungen zu den städtischen Eliten und ihre vor allem im 16. Jahrhundert greifbar werdenden Konflikte mit einzelnen Städten werden genauso untersucht wie die finanziellen Leistungen der Städte, ihre ökonomischen Verhältnisse oder auch die Auswirkungen der zahlreichen Konfessionswechsel im 16. Jahrhundert.

Der Autor kann zeigen, wie die Pfalzgrafen im 15. Jahrhundert begannen, die Autonomie der Städte einzuschränken. Die kurfürstlichen Amtleute spielten eine zunehmend wichtige Rolle in der Gestaltung städtischer Verwaltung, und die Stadtgerichte wurden in die kurfürstliche Rechtsprechung als eine untergeordnete Instanz integriert. Auch wuchsen die Steuerpflichten stetig, als weitere finanzielle Belastung kamen die Kredite hinzu, die der Pfalzgraf von seinen Städten und Bürgern regelmäßig erwartete. Die Intensivierung kurfürstlicher Herrschaft erfolgte im untersuchten Zeitraum weder linear noch regional gleichförmig. Der verlorene Landshuter Erbfolgekrieg wirkte auch hier als Zäsur. Die gemäßigte Politik der Pfälzer Kurfürsten in den Jahrzehnten nach 1504/5 reduzierte auch den herrschaftlichen Druck auf die Städte. Deutliche regionale Unterschiede lassen sich grundsätzlich zwischen den rheinischen und den oberpfälzischen Städten ausmachen. Der Nachbarschaft des Kurfürsten musste man in Neustadt und Mosbach schon früh Rechnung tragen. Die oberpfälzischen Städte hingegen besaßen hier größere Spielräume, gerade das reich privilegierte und wirtschaftlich starke Amberg konnte sich lange einem intensiven herrschaftlichen Zugriff entziehen. Erst nach dem von Kurfürst Friedrich IV. und Fürst Christian zu Anhalt mit harter Hand beendeten ‚Oberpfälzer Lärmen‘ von 1592 wurde die Autonomie Ambergs und Nabburgs deutlich beschnitten.

Dem Bemühen, eine möglichst umfassende Darstellung zu leisten, sind manche Längen der Arbeit geschuldet. Das über hundert Seiten lange Grundlagenkapitel hätte deutlich gerafft werden können, zumal hier lediglich die bekannte Literatur zusammengefasst wird und sich gelegentlich Ungenauigkeiten einschleichen (so erhielt die Pfalzgrafschaft nicht erst durch den Vertrag von Pavia 1329 den Rang eines eigenständigen Fürstentums [S. 27] und das Amt des pfalzgräflichen Reichsvikars war 1255 noch keineswegs ausgeformt [S. 124]). Auch kann man sicherlich diskutieren, ob es der ebenfalls noch einmal über hundert Seiten starken chronologischen Aufarbeitung im vierten Abschnitt bedurft hätte, da die Chronologie sich auch in den thematischen Kapiteln prob-

lemlos erschließt. Die prägnante Zusammenfassung gekoppelt vielleicht noch mit einer grundsätzlichen Diskussion der Ergebnisse hätten direkt auf den dritten Abschnitt folgen können. Das sind aber letztlich vernachlässigbare Monita, ist doch das Buch so klar strukturiert, dass der Leser sehr schnell für sich entscheiden kann, mit welcher Intensität er sich den jeweiligen Kapiteln widmet. Es bleibt ein bleibendes Verdienst dieser Studie, die Beziehungen der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter und Früher Neuzeit zu den genannten vier Städten grundlegend untersucht zu haben. Dass sie dabei der Oberpfalz genauso viel Aufmerksamkeit widmet wie der rheinischen Pfalz verdient besondere Beachtung. Die Oberpfalz, das zeigt die Studie deutlich, war weder Abziehbild der rheinischen Pfalz noch unbeachtetes Nebenland. Für ihre weitere Erforschung wie für die Analyse der pfalzgräflichen Städte insgesamt wird diese Arbeit zukünftig einen wichtigen Referenzpunkt darstellen.

Jörg Peltzer

Angelika WESTERMANN u. Stefanie VON WELSER (Hg.), Person und Milieu. Individualbewusstsein? Persönliches Profil und soziales Umfeld (= Neunhofer Dialog, 3). Husum: Matthiesen 2013. 350 S., Brosch. EUR 29,- ISBN 978-3-7868-5304-6

Nach zwei vorangegangenen Veranstaltungen in den Jahren 2007 und 2009 fand vom 21. bis 23. Juli 2011 auf dem heute in Besitz der Welserschen Familienstiftung befindlichen Schloss Neunhof bei Lauf an der Pegnitz nahe Nürnberg der dritte „Neunhofer Dialog“ statt, dessen Akten im vorliegenden Band dokumentiert werden, diesmal zum Thema „Person und Milieu. Individualbewusstsein? Persönliches Profil und soziales Umfeld. Oberdeutsche im Zeitalter der Welser und Fugger“. Im Mittelpunkt der insgesamt 14 Aufsätze stehen Fragen wie die nach dem „Bestreben des Einzelnen, Mitteilungsbedürfnis, Selbstdarstellung und Selbstbewusstsein“ (S. 10); der zeitliche Rahmen spannt sich dabei von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis ins ausgehende 18. Jahrhundert, wobei sich das Gros der Referenten mit der Umbruchszeit vom 15. zum 16. Jahrhundert beschäftigt. Im Mittelpunkt der verschiedenartigen Fragen nach dem Individualbewusstsein und der Herausbildung eines persönlichen Profils der Protagonisten in ihrem sozialen Milieu stehen Personen wie Ärzte, Juristen, Kaufleute und Künstler vornehmlich an der „Zeitenwende“ um 1500. Bei ihren Untersuchungen stützen sich die Autoren auf ein breites Spektrum unterschiedlichen Quellenmaterials und archivalischer Überlieferung, wobei hier der Bogen von Briefen und Korrespondenzen über tagebuchähnliche Aufzeichnungen bis hin zu Kunstwerken gespannt wird. Gerade durch diese Quellenvielfalt wird auch die Diskussion um Ego-Dokumente beziehungsweise Selbst- und Fremdzeugnisse belebt. Ganz traditionell – wenn man nach dem dritten beziehungsweise vierten „Neunhofer Dialog“ (dieser fand vom 16. bis 18. August 2013 zum Thema „Kartographie im Zeitalter der Welser und Fugger“ statt, die Publikation der Vorträge ist für 2015 zu erwarten) bereits davon sprechen darf – wurde bei der Auswahl der Beiträge wieder Wert auf eine „ausgewogene Mischung“ von arrivierten Forschern und Nachwuchswissenschaftlern gelegt.

Den thematischen Beiträgen, die an dieser Stelle freilich nicht allesamt gewürdigt werden können und im Sammelband nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen angeordnet sind und somit nicht dem Tagungsverlauf folgen, vorangestellt sind ein knappes Vorwort der beiden Herausgeberinnen (S. 7–8) sowie eine umfangreiche

Tagungszusammenfassung von Christian HOFFARTH (S. 9–33), in der dankenswerterweise auch auf ein nicht abgedrucktes Referat eingegangen wird.

Dem Nürnberger Patriziat um 1500 widmen sich die Artikel von Walter GROSSHAUPT, Constantin GROTH, Mechthild ISENMANN, Antonia LANDOIS und Angelika VON WELSER. Am Beispiel Wilhelms (\* 1424, † 1475) und seines Sohnes Wolfgang Löffelholz (\* 1468, † 1519) beziehungsweise anhand zweier im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg überlieferter Geschäftsbücher, nämlich des Rechnungsbuchs des Vaters und des Salbuchs des Sohnes, spürt Constantin GROTH neben den Kaufmanns- und Finanzgeschäften sowie der Haushaltsführung der Löffelholz in erster Linie den für den Tagungsrahmen wichtigen Eintragungen zu Karriere und Familie nach (S. 135–150). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass es zu kurz gegriffen wäre, diese Rekordanzahlen ausschließlich dem Wirtschaftsschriftgut zuzuordnen, da sich anhand dieser deren Verfasser durchaus auch in ihrem privaten Umfeld fassen ließen und dadurch Rückschlüsse auf individuelle Züge erlaubt seien. Mechthild ISENMANN fasst das Quellenspektrum etwas weiter und konstatiert aufgrund ihrer Untersuchung vielfältiger archivalischer Überlieferung, wie etwa aus dem Staatsarchiv Nürnberg (Briefbücher, Paumgartnersche Familiengenealogie, Briefe) oder der Hofbibliothek Aschaffenburg, für die Nürnberger Patrizierfamilie Paumgartner im 15. und 16. Jahrhundert (S. 181–209), dass Fremd- und Selbstzeugnisse einen großen Aussagewert „über die Lebenssituation, über die Verfasstheit der jeweiligen Persönlichkeit, die gesellschaftlichen und sozialen Strukturen, in der sie lebt oder auch über die jeweilige Familiensituation“ besäßen, wobei sie zugleich davor warnt, dass in diesen „aber auch die Gefahr von krassen Fehlurteilen“ liegen könne (S. 208). Der Frage nach dem individuellen Umgang des spätmittelalterlichen Gelehrten mit dem eigenen Tod geht Antonia LANDOIS am Beispiel des Sixtus Tucher (\* 1459, † 1507) nach (S. 211–227). Für Tucher gelingt es ihr anhand zweier erhaltener Entwürfe für Dreipassscheiben von Albrecht Dürer (\* 1471, † 1528) oder aus dessen Umfeld zu zeigen, dass dieser dem Tod wohl selbstbewusst und gefasst entgegengetreten sei, was nicht unbedingt dem damals üblichen Verhaltensmuster entsprochen habe. Die enge Beziehung von Wort und Bild auf den beiden Dreipassscheiben-Entwürfen legten Zeugnis von der intellektuellen Durchdringung des Phänomens Tod durch den Nürnberger Humanisten ab, welche dieser wiederum in Bild- und Textform festhalten wollte, wobei seine persönliche Haltung gegenüber dem Tod sowohl aus der gemeinhin verbreiteten tiefen Religiosität als auch seiner besonderen humanistischen Bildung erwachsen sei – gerade daran werde bei diesem Beispiel das „Individuelle“ an der „Zeitenwende“ um 1500 greifbar. Den Reigen der Beiträge zum Nürnberger Patriziat beschließen die beiden Beiträge von Walter GROSSHAUPT und Angelika VON WELSER. Während VON WELSER ihrem Ahnen Bartholomäus Welser (\* 1484, † 1561) in seinen Rollen als Kaufmann, Bankier und Politiker nachgeht (S. 337–347), durchleuchtet GROSSHAUPT die bislang von der Forschung wenig beachteten Vollmachten und Verschreibungen der Gesellschaft des Bartholomäus Welser in Spanien hinsichtlich des Individualbewusstseins der Verpflichteten (S. 109–134).

Zwei Juristen des 15. Jahrhunderts stehen im Mittelpunkt der Beiträge von Michael ROTHMANN und Marek WEJWODA. ROTHMANN analysiert den Werdegang des Marburger Juristen Ludwig zum Paradies (\* 1435, † 1502) zwischen familiärer Tradition und dem den Erfordernissen der Zeit angepassten und flexibel agierenden neuen, mehreren Herren dienenden Juristen-Typus (S. 229–239). Besonders interessant erscheint dieses Bei-

spiel aufgrund der im Aufsatz dargelegten Tatsache, dass die Individualität bei Ludwig zum Paradies beispielsweise nicht durch Selbstzeugnisse, sondern durch die Büchersammlung des gelehrten Juristen fassbar werde. Das Selbstverständnis des Leipziger Rechtsgelehrten und Naumburger Bischofs Dietrich von Bocksdorf (\* 1410, † 1466) als Jurist und als Mensch nimmt Marek WEJWODA in den Blick (S. 315–336). Anhand von Bocksdorfs Beispiel ließe sich zeigen, dass dieser in gewisser Hinsicht einerseits ein typischer Vertreter seiner Zeit gewesen sei, andererseits aber auch ganz gezielt individuelle Akzente gesetzt habe. Sichere Aussagen über eine mögliche Reflexion seiner Individualität oder über die Bedeutung dieser für seine Persönlichkeitsbildung ließen sich aufgrund der vorhandenen Überlieferung für Bocksdorf mit einem heuristisch-methodischen Zugang allerdings nicht treffen.

Ganz andere Quellengrundlagen für die Annäherung an Individuen innerhalb ihres sozialen Umfelds nutzen Harm VON SEGGERN mit den tagebuchähnlichen Aufzeichnungen des Kaufmanns Lukas Rem (\* 1481, † 1541) (S. 241–260) und Benno Jakobus WALDE mit dem Œuvre des Malers Albrecht Altdorfer (\* 1481/82, † 1538) (S. 261–284), wobei im Falle Altdorfers auch wegen mangelnder überlieferter Ego-Dokumente davor gewarnt wird, die erhaltenen Werke als solche zu betrachten und bei der „Rekonstruktion“ des Künstlers diese interpretatorisch überzustrapazieren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Sammelband fruchtbare Ergebnisse zu dem komplexen Thema der Individualität des Einzelnen in seinem sozialen Umfeld und deren Ausdruck an der „Zeitenwende“ um 1500 sowie weitere Anregungen für die Diskussion um Selbstzeugnisse und andere Ego-Dokumente liefert. Freilich werden diese allesamt exemplarisch anhand von Detailstudien gewonnen, welche sich aber durch verschiedene methodische Ansätze auszeichnen, wodurch wiederum bisherige Forschungsdesiderate und mögliche Gefahren wie potentielle Fehl- beziehungsweise Überinterpretationen aufgedeckt werden. Durch die unterschiedlichen Blickwinkel in den einzelnen Beiträgen werden zudem neue Wege für weitere personengeschichtliche Forschungen aufgezeigt. Leider fehlt bei den vielen genannten Familien- und Personennamen ein entsprechendes Register, das einen schnelleren Zugriff auf den reichen Inhalt des Tagungsbandes ermöglicht hätte.

Markus Frankl

Manfred GROTEN, Clemens LOOZ-CORSWAREM, Wilfried REININGHAUS (Hg.), Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen. Vortragsband (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge, 36; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, N.F., 1; Veröffentlichungen des Arbeitskreises Niederrheinischer Kommunalarchivare). Düsseldorf: Droste 2011. IX, 359 S., geb. EUR 35,- ISBN 978-3-7700-7636-9

Die Geschichte des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits reizt zu einem Experiment in kontrafaktischer Geschichte: Was wäre, wenn Ravailac *nicht* am 14. Mai 1610 den französischen König Heinrich IV. umgebracht hätte? Der König wollte noch in derselben Woche mit einem Heer zum Niederrhein aufbrechen und in den Jülich-Klevischen Erbfolgestreit intervenieren. Wäre es bereits 1610 im Reich zum großen Krieg gekommen, der dann erst 1618 an anderer Stelle ausbrechen sollte? Wie wäre dieser Krieg ausgegangen – hätte er die Dimensionen des 1618 ausgebrochenen Dreißigjährigen Krieges ange-

nommen? Wir wissen es nicht – unbestritten aber ist, dass die Frage der Erbfolge in den Niederrheinischen Territorien einerseits zu einer internationalen Krise eskalierte und andererseits von bedeutenden Konsequenzen für den rheinländisch-westfälischen Teil des Alten Reiches war, fielen doch schließlich die Landesteile Jülich und Berg an die Pfalz-Neuburger, Kleve-Mark und Ravensberg an Brandenburg.

Aus Anlass der 400. Wiederkehr der Erbfolgekrise veranstalteten die Historische Kommission von Westfalen, die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und der Arbeitskreis Niederrheinischer Kommunalarchivare im Frühjahr 2009 in Düsseldorf und Hamm zwei Kolloquien, deren Beiträge im vorliegenden Band dokumentiert werden.

Auf eine allgemeine Einleitung in den Forschungsstand wurde verzichtet, diese Aufgabe übernimmt der Beitrag von Winfried SCHULZE, mit dem das erste der insgesamt fünf Kapitel („Der Niederrhein, Westfalen und Europa zu Beginn des 17. Jahrhunderts“) eingeleitet wird. Schulze skizziert den Rahmen, in dem der Jülich-Klevische Erbfolgestreit untersucht werden muss: Einerseits die Ebene des Reiches, mit der Krise der Reichsverfassung, ausgelöst durch die Schwäche des Kaisertums, und die konfessionelle Dynamik, die in unmittelbarem Umfeld des Konfliktes in der Gründung von Union und Liga mündet. Andererseits muss der europäische Kontext mit einbezogen werden, da die Frage, wer das Niederrheingebiet kontrolliert, von unmittelbarer Auswirkung auf den spanisch-niederländischen Krieg war. Daher das Interesse sowohl Spaniens als auch Frankreichs an der Lösung der Frage – und die Bereitschaft zur Intervention seitens Heinrichs IV., der seinen neu errungenen Ruf als Schiedsrichter auch im Reich verteidigen wollte (20).

Simon GROENVELD nimmt in seinem Beitrag die europäische Perspektive auf und untersucht den Konflikt aus der Perspektive der aufständischen Niederlande. Für die junge Republik war es wichtig, dass kein Krieg entstehen würde, der den soeben geschlossenen Zwölfjährigen Frieden mit Spanien gefährden könnte. Die geopolitische Bedeutung des Niederrheins für den Unabhängigkeitskampf der Niederlande darf nicht unterschätzt werden – hier konnten Diversionen gegen die Spanier unternommen werden; über ihn erfolgte die Versorgung der von Süden und Westen bedrängten Republik in den 1620er Jahren. Entsprechend umkämpft war der Raum nach 1620, niederländische, spanische und kaiserliche Besatzer wechselten einander ab.

Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN steuert einen über den eigentlichen Konflikt hinausreichenden Blick bei, indem er auf die Kontinuität des 1609 entstandenen Disputes über das Erbe verweist. 1614 war letztlich nur eine Etappe – erst 1665 verzichtete Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg endgültig auf territoriale Forderungen an die Pfalz-Neuburger.

In den folgenden Kapiteln nehmen die Autoren Einzelaspekte des Konfliktes in den Blick. Zur Stände- und Landespolitik sei exemplarisch auf den lesenswerten Beitrag von Michael KAISER hingewiesen, der die landständische Politik in Kleve und Mark analysiert. In Kleve-Mark, so der Befund, entwickelten die Landstände nach 1609 und über die Regelung von 1614 hinaus eine große Selbständigkeit gegenüber den neuen Landesherren im fernen Berlin. So arbeiteten die Landstände von Kleve und Mark weiter eng mit den eigentlich „abgetrennten“ Landständen von Jülich-Berg zusammen; sie begannen eine eigene „Außenpolitik“ zu betreiben – so unterhielten sie über Jahrzehnte einen



eigenen Residenten bei den Generalstaaten. Ihre Anliegen brachten sie direkt beim Kaiser vor. Die Ausweitung des landständischen politischen Handlungsspielraums endete auf dem Reichstag von 1653/54. Die eigene Gesandtschaft der Landstände löste eine scharfe Reaktion des Kurfürsten aus, der ihren Rückzug befahl und einzelne Repräsentanten der Stände inhaftieren ließ. Erst der langsam einkehrende Frieden ermöglichte es dem Kurfürsten, seinen Herrschaftsanspruch wirksamer vor Ort zu verdeutlichen. Ein eigenes politisches Programm verfolgten – soweit dies aus den Quellen ersichtlich ist – die Landstände jedoch nicht. Die Ausweitung ihrer Aktivitäten erklärt sich in erster Linie situationsbedingt. Die Abwesenheit des Landesherren, dem die Mittel zur Intervention fehlten, führte zur Ausweitung ständischen Handlungsspielraums.

Johannes ARNDT, Guido BÜREN und Frank GÖSE untersuchen Einzelaspekte von Krieg und Frieden am Niederrhein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Johannes ARNDT stellt das Niederrheingebiet als „Raum“ der Kommunikation und der potentiellen Ressourcen für die europäischen Mächte vor. Er betont erneut die geopolitische Bedeutung der Region und das Interesse der „Großmächte“, diese Region zu kontrollieren. Diesen Ansatz vertieft Guido VON BÜRENS Detailstudie, die die strategische Bedeutung der Festung Jülich herausarbeitet. Jülich stand im Zentrum der militärischen Auseinandersetzungen in der Region – 1610 und 1621/22 wurde es belagert. Auch in der *longue durée* blieb die strategische Bedeutung Jülichs erhalten – noch im Februar 1945 konnte Jülich erst nach erbitterten Kämpfen von den Amerikanern erobert werden, die dadurch den Weg ins Ruhrgebiet öffneten. Frank GÖSE untersucht das Defensionswesen und die brandenburgische Militärpräsenz in den neu gewonnenen Provinzen. Die militärische Sicherung der westfälischen Provinzen stellte die Brandenburger vor erhebliche Schwierigkeiten, schließlich war Brandenburg bei weitem noch nicht die Militärmacht, die es einmal werden sollte. Aber auch die kommunikativ-strukturelle – das Problem der Ferne – und die finanzielle Integration der neuen Territorien überforderten das Kurfürstentum. Im Kapitel „Herrschaft, Verwaltung und Organisation“ erinnert Werner FREITAG daran, dass auch Ravensberg zur „Konkursmasse“ von Jülich-Berg gehörte und skizziert die Eingliederung Ravensbergs in den brandenburgischen Territorialverbund. Christine SCHMITT schildert in einer mikrohistorischen Studie die Karriere eines märkischen Adligen – Dietrich von Syberg – in der Verwaltung des neuen Landesherren aus Pfalz-Neuburg.

Das letzte Kapitel zu „Konfession und Bildung am Niederrhein und in Westfalen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts“ leitet Nikolaus JASPERT mit einem weitgespannten Überblick zur religiösen Ausgangslage am Niederrhein am Ausgang des Mittelalters ein. JASPERT verweist auf die überregionale „religiöse“ Verflechtung des Rheinlands mit europäischen Peripherien hin – etwa durch niederrheinische Jakobspilger oder Kreuzfahrer; oder der Präsenz von Orden wie den Kreuzbrüdern und Chorherren vom Heiligen Grab, die die Erinnerung an das Heilige Land aufrecht erhielten. Die Region zeichnet sich durch ein intensives religiöses Leben aus: Der Niederrhein, so Jaspert, kann wegen der verbreiteten „Reformfreude und [...] Empfänglichkeit für Formen semireligiösen Lebens als Verdichtungszone mittelalterlicher Religiosität“ (287) bezeichnet werden. Stefan EHRENPREIS' Beitrag ist ein souveräner Überblick über die katholische Reform in den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, wo um 1609 ein weitgehendes Stocken katholischer Reformbemühungen zu beobachten ist. Antje FLÜCHTERS an der erweiterten Konfessionalisierungsforschung orientierter Beitrag zeigt die Grenzen etatistischer Konfes-

sionalisierung auf – ebenso wie die langsame Implementierung obrigkeitlicher konfessioneller Normen im späteren 17. Jahrhundert. Dies erfolgt anhand einer gelungenen Kombination theoretisch-methodischer Überlegungen mit Befunden des kirchlichen Alltagslebens. Das Verschwimmen konfessioneller Grenzen im Herzogtum Berg in den 1620er Jahren illustriert die Bemerkung eines Priesters, der mit seiner Familie in einem bergischen Dorf lebte: „Ich bin guts bergs catholisch, aber nicht wie die kölnische“ (305). Auf die katholischen Visitatoren des Kölner Erzbischofs wartete noch viel Arbeit.

Aus Platzgründen können leider nicht alle Beiträge angemessen vorgestellt werden – für alle gilt, dass sie meist aus den archivalischen Quellen erarbeitet worden sind und in der Gesamtheit einen ertragreichen Sammelband bilden, der die vielfältigen Dimensionen der Jülich-Bergischen Erbfolgekrise bestens erhellt.

Sven Externbrink

Martin WREDE, *Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst* (= Beihefte der Francia, Bd. 75). Ostfildern: Thorbecke 2012. 484 S., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 64,- ISBN 978-3-7995-7466-2

Die Gießener Habilitationsschrift hat sich außerordentlich viel vorgenommen: Es geht um die Familiengeschichtsschreibung und genealogische Kultur hochadeliger Familien in Frankreich und Deutschland, um höfische Ritterorden, das Turnier in der frühneuzeitlichen Hofkultur und den Adels-Diskurs des 18. Jahrhunderts. Sie stützt sich auf ein ausgedehntes Studium archivalischer Quellen.

Für die Fallstudien des ersten Teils („Adelshäuser imaginieren sich selbst“) wurde das Archiv des 1933 im Mannesstamm ausgestorbenen französischen Hauses La Trémoille (Paris, Archives Nationales) ausgewählt, „die faktisch einzige intakte Familienüberlieferung des französischen Hochadels“ (S. 34). Die Häuser Arenberg und Croÿ sollen für den „belgischen“ Hochadel repräsentativ sein. Reich ist auch die in Den Haag und Wiesbaden vorhandene Überlieferung des Hauses Nassau. Bereits diese Quellenauswahl erweckt Bedenken, da auch das „deutsche“ Haus Nassau enge Beziehungen zu den Niederlanden hatte. Es geht also im Kern um westeuropäische Adelskultur, nicht etwa um einen Vergleich zwischen dem Alten Reich und Frankreich.

Knapp die Hälfte des Buchs (bis S. 227) ist dem ersten Teil zu Familienerinnerung und Geschichtsschreibung gewidmet. Mir leuchtet nicht ein, wieso der zweite Teil zum Ritterideal hinzugepackt werden musste. „Von Wert, Wandlungen und Beständigkeiten höfischer Ritterorden“ - im Mittelpunkt stehen hier der burgundische, später habsburgische Orden vom Goldenen Vlies, die Orden des Königs von Frankreich und der Kreuzzugsplan des Herzogs Charles de Nevers, den er mit einem 1618 gegründeten Orden „Militia Christiana“ fördern wollte. Lars Adler hat sich 2008 den Hoforden der Markgrafen von Baden gewidmet (vgl. ZGO 160, 2012, S. 680 f.), ohne dass Wrede sich veranlasst sah, diese für das höfische Ordenswesen auch allgemein wichtige Studie eingehender zu Vergleichszwecken heranzuziehen. „Formen, Funktionen und Konjunkturen des Turniers in der Hofkultur der Frühen Neuzeit“ – behandelt werden vor allem französische „carousels“ und ein Wiener Turnier (1560) und Rossballett (1667) der Habsburger.

Im letzten Kapitel gibt es Streiflichter zum Adels-Diskurs aus dem deutschen und französischen 18. Jahrhundert. Statt der naheliegenden Orientierung am Konzept des Rittertums findet man ein buntes Allerlei von Themen vor.

Auch Studien auf so modischen Feldern wie dem der Erinnerungskultur bedürfen einer klaren und stringenten Fragestellung und sollten sich nicht darauf beschränken, weitgehend deskriptiv Material auszubreiten. Wredes Interpretationen, vorgetragen in einer hochtrabenden und fremdwortgeschwängerten Sprache, plätschern dahin, ohne dass versucht wird, das Thema mit Thesen zu strukturieren. Die Resümees sind alles andere als konzis.

Die Erscheinungsformen des Rittertums seit dem 13. Jahrhundert werden geprägt durch die ständige Verschränkung von Kontinuität und Revitalisierung, schrieb ich 2004 im Artikel „Rittertum“ der Enzyklopädie des Märchens (Bd. 11, Sp. 710). Die damit verbundene Frage nach den Ritter-Renaissancen bzw. der „Ritterromantik“, die ich für das 15. Jahrhundert in einem Aufsatz (in: Zwischen Deutschland und Frankreich, 2002, S. 517–532) erörtert habe, wurde in der ebenfalls aus dem Gießener Erinnerungskulturen-Sonderforschungsbereich hervorgegangenen Dissertation von Barbara Hammes (Ritterlicher Fürst und Ritterschaft, 2011) für das Jahrhundert 1350–1450 untersucht. Bei Wrede kann in dieser Beziehung von methodischer Disziplin keine Rede sein: Er reflektiert nicht zusammenfassend über das Rittertum als Relikt und das Problem des Anachronismus und der historischen Distanz (oder gar über retrospektive Tendenzen, wie sie sich etwa im Schlossbau manifestierten), sondern belässt es bei punktuellen Beobachtungen, die nicht zusammengeführt werden. Der Begriffsgebrauch ist fahrlässig vage, beispielsweise „Rittertumsnostalgie“ (S. 50 Anm. 42), „Distinktionserwerb durch Ungleichzeitigkeit“ (S. 329), „Archaismus“, „Traditionalität“, „Musealisierung“, „Nostalgie“, „romantische Erinnerungskultur“ (so im Schlusskapitel „Adel zwischen Erinnerung und Erneuerung“ S. 411–413).

Im Literaturverzeichnis vermisst man etliche Titel, darunter auch adelsgeschichtliche Standardwerke (z. B. Otto Brunners „Adeliges Landleben und europäischer Geist“) oder etwa die in einer Studie zum Ritterideal unverzichtbare Monographie von Andreas Wang zum Miles Christianus im 16. und 17. Jahrhundert. Das abschließende Personenregister wurde nachlässig erstellt.

Wredes Buch ist weit davon entfernt, als Grundlagenstudie zum Ritterideal der Frühen Neuzeit gelten zu können, auch wenn in ihm mit großem Fleiß schätzenswerte Bausteine zu diesem Thema zusammengetragen wurden.

Klaus Graf

Guido BRAUN, *Du Roi-Soleil aux Lumières. L'Allemagne face à l'«Europe française» 1648–1789*. Traduit de l'allemand par Bernadette Guesnard-Meisser (= *Histoire franco-allemande*, vol. 4). Villeneuve d'Ascq: Presses Universitaires du Septentrion 2012. 320 S., Brosch. EUR 39,- ISBN 978-2-7574-0407-2

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um den vierten Band eines auf elf Bände angelegten Handbuchs zur deutsch-französischen Geschichte von den frühmittelalterlichen Anfängen bis in die Gegenwart, das im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Paris bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in Darmstadt erscheint und bis

auf drei noch ausstehende Bände demnächst vollständig vorliegen wird. Im zeitlichen Abstand von vier Jahren liegt nun die französische Übersetzung des bereits 2008 auf Deutsch erschienenen Bandes des Bonner Historikers Guido BRAUN vor, mit einer revidierten Einleitung und einem aktualisierten bibliografischen Anhang. Suggestiert der Titel der deutschen Erstausgabe „Von der politischen zur kulturellen Hegemonie Frankreichs“ dem Leser bewusst eine programmatische Verbindung von Politik- und Kulturgeschichte, so betont der französische Titel mehr die temporale Komponente des Untersuchungszeitraums. Die Monografie behandelt den Zeitraum vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch der Französischen Revolution im Sommer 1789 und gliedert sich dem Gebot der Reihe entsprechend in drei Teile: Auf einen eher konventionellen, die Diplomatie- und Politikgeschichte in den Vordergrund stellenden ersten Teil, folgt ein die Forschungsschwerpunkte der letzten Jahrzehnte in den Fokus nehmender zweiter Teil. Eine umfassende über 900 Titel verzeichnende thematisch gegliederte Bibliografie samt einer Zeittafel und einem Personenregister rundet den Band ab.

Stellt man in Rechnung, dass ein Autor bei einer im Handbuchformat konzipierten Reihe viele Aspekte des öffentlichen Lebens und unterschiedliche Ebenen einer bilateralen Perspektive zu berücksichtigen hat, immerhin trat Frankreich im untersuchten Zeitraum bereits als Nationalstaat in Erscheinung, während es sich beim Alten Reich um ein Konglomerat souveräner Einzelstaaten mit einem politisch-symbolischen Leitungsorgan gelenkt durch den Kaiserhof in Wien an der Spitze des Reichs handelte, dann liefert der erste Überblicksteil eine knappe aber solide Darstellung auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse. Im Vordergrund stehen die politischen Ereignisse und diplomatischen Absprachen, die einzelnen Kriege und Bündnisse sowie das „renversement des alliances“ (S. 95 ff.) des Jahres 1756, als ein Allianzwechsel den weite Teile der Frühen Neuzeit dominierenden dynastischen Antagonismus zwischen den Herrscherhäusern Valois/Bourbon und Habsburg auflöste und einen Wandel sowohl auf der politischen als auch auf der kulturellen Ebene in den deutsch-französischen Beziehungen einleitete. Hatte der zeitlich vorangehende Band der Reihe von Rainer BABEL (Darmstadt 2005) die französische Perspektive der deutsch-französischen Geschichte privilegiert behandelt, so liegt der inhaltliche Schwerpunkt bei Guido BRAUN auf der komplexen Reichsgeschichte, in die sich Frankreich im Zeitalter der Erbfolgekriege über die Errichtung einer „Dritten Partei“ oder mittels politischer Einflussnahme auf die Reichskirche über die Besetzung geistlicher Amtsstellungen expansionistisch einzumischen suchte. Auch wenn sich die französische Politik nach der Regierungszeit Ludwigs XIV. im Laufe des 18. Jahrhunderts politisch aus dem Reich immer mehr als „protecteur des libertés germaniques“ (S. 111 ff.) zurückzog, um sich Großbritannien in kolonialer Absicht in Nordamerika entgegenzustemmen, verwundert es doch sehr, weshalb der Autor der aggressiven Außenpolitik des Sonnenkönigs (Pfalzzerstörungen 1688/9 und 1693) und der kulturellen Blüte Frankreichs im *Grand Siècle*, dem höfischen Mikrokosmos in Versailles und seiner Vorbildfunktion gerade für deutsche Fürstenhöfe in diesem Zeitraum, wenig bis gar keinen Raum im ersten Überblicksteil eingeräumt hat.

Die in der Einleitung formulierte Zielsetzung einer historischen Komparatistik, des Kulturtransfer-Paradigmas und der Darstellung der Verflechtungen wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Bereiche nach dem Konzept der *histoire croisée* (S. 17) werden im zweiten Teil ausführlich geschildert. Anders als im ersten Teil,

der für angehende Historiker und Historikerinnen an Höheren Schulen und Universitäten anregend ist, richtet sich der zweite Teil an die Fachhistoriker. Überaus vertraut mit der älteren und jüngeren Forschung entwickelt BRAUN ein Spektrum an Themenkörben, das interessante Einblicke in die behandelte Epoche liefert. Sein erstes Augenmerk richtet er auf die Bezeichnung des Zeitalters, nachdem der Begriff des „Absolutismus“ in den 1990er Jahren heftig in die Kritik geraten ist (Nicolas HENSHALL, Ronald G. ASCH, Heinz DUCHHARDT u. a.). Weitere Themenschwerpunkte behandeln die deutsch-französischen kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen im Jahrhundert der Aufklärung, die Rolle der jeweiligen Sprachen und ihre gegenseitigen Wahrnehmungen, die Vorstellungen von Identität und Alterität im Wechselspiel nationenspezifischer Rezeption und Apperzeption sowie die Einordnung der gesamten Epoche in der Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur. Diese Ausführungen liest man mit großem Gewinn, auch wenn sich der Kulturbegriff bei BRAUN weitgehend am höfischen Muster orientiert und der bildenden Kunst, gemeint sind die französischen Meisterwerke dieser Epoche, keine Aufmerksamkeit zuteil wird. In diesem zweiten Teil löst sich BRAUN von der bilateralen Ebene des klassischen Eingangskapitels und eröffnet eine transnationale Perspektive, die eine ganze Reihe an neuen Erkenntnissen, Beobachtungen und weiterführenden Anregungen enthält. Der Schlusssatz des Buches, der auf das Forschungsdesiderat der „Deutsch-Französischen Erinnerungsorte“ (S. 236) hinweist, muss dahingehend korrigiert werden, dass es sie zumindest ansatzweise bereits schon gibt: Horst MÖLLER, Jacques MORIZET (Hg.), *Franzosen und Deutsche. Orte der gemeinsamen Geschichte*, München 1996.

Guido BRAUNS Buch ist trotz der nicht durchgängig angewandten Methode im Darstellungs- und im Forschungsteil ein gut lesbares Handbuch, das die Probleme, Krisen und Aspekte der Konfliktbewältigung der handelnden Akteure im ausklingenden Ancien Régime im deutsch-französischen Kontext differenziert wiedergibt. So ist es dem Nachfolgebund der Reihe von Bernhard STRUCK und Claire GANTET (Darmstadt 2008) vorbehalten, das Verflechtungskonzept der *histoire croisée* methodisch einzulösen, indem die Autoren die Frage nach Räumen, Grenzen und sozialen Gruppen in den Mittelpunkt ihres Erkenntnisinteresses stellen.

Erich Pelzer

Guido BRAUN (Hg.), *Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815* (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 35). Münster: Aschendorff 2011. 366 S., kart. EUR 48,- ISBN 978-3-402-14763-4

Der vorliegende Band mit insgesamt elf Beiträgen, vier Kommentaren zu den einzelnen Abschnitten und einer substantiellen und gut durchdachten Einleitung von Guido BRAUN, setzt sich mit Grundproblemen der europäischen Außenpolitik zwischen 1648 und 1815 auseinander und wählt dabei eine Perspektive, die den Blick auf Frankreich als Akteur im europäischen Mächtesystem richtet. Die einzelnen Beiträge greifen nicht selten Themen auf, die in der Forschung schon häufiger behandelt wurden. Das gilt etwa für Guido BRAUNS Ausführungen zur französischen Diplomatie auf dem Friedenskongress von Münster und Osnabrück. Stärker Neuland betritt dann schon Rainer BABEL in seinem Beitrag über die *assecuratio pacis* vor Richelieu. Babel geht hier sogar ins Mit-

telalter zurück, indem er sich etwa mit den Plänen auseinandersetzt, die Pierre Dubois, ein Autor der Zeit Philipps des Schönen, um 1306/08 entwickelte, um die Christenheit im Kampf gegen die Türken zu einen. Andere Pläne für ein System, das einen dauerhaften Frieden, u.U. sogar über den Kreis der christlichen Nationen hinaus, garantieren sollte, entwickelten der Herzog von Sully oder auch, im 15. Jahrhundert, der böhmische König Georg Podiebrad. Viele Elemente, die dann auch für spätere Friedenssicherungssysteme wichtig wurden, werden schon hier als Ideen sichtbar, wie etwa eine institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit. Allerdings, auch wenn Podiebrad durchaus Realpolitiker war, ließen sich solche Pläne doch nicht verwirklichen. Auch die Westfälischen Friedensverträge führten in Europa keineswegs eine Epoche dauerhafter Stabilität herauf, allenfalls wurde die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches in gewissem Umfang verfestigt. Erst mit dem Frieden von Utrecht schien ein europäisches Gleichgewicht geschaffen zu sein, das es nun auch ermöglichte, größere Konflikte leichter zu vermeiden, zumal die immer noch größte Militärmacht des Kontinents, Frankreich, unter der Regentschaft des Herzogs von Orléans, aber auch während der Zeit, in der Kardinal Fleury die Politik Ludwigs XV. leitete, eher an Frieden als an weiterer Expansion interessiert war. Wie Éric SCHNAKENBOURG in seinem Beitrag über die Außenpolitik des Regenten nach 1715 zeigt, funktionierte die Zusammenarbeit zwischen England und Frankreich, die nach 1714 ebenso das Ziel verfolgte, Ansprüche der spanischen Bourbonen auf den französischen Thron abzuwehren wie eine Rückkehr des Hauses Stuart nach England oder eine Revision der Friedensordnung im Mittelmeerraum durch Spanien zu verhindern, über Jahre hinweg bemerkenswert gut. Nach der Unterbrechung durch den Österreichischen Erbfolgekrieg und durch den Siebenjährigen Krieg gelang es dann erneut, einen relativ dauerhaften Frieden in Europa zu etablieren. Anders als Paul W. Schroeder oder Hamish Scott sieht Sven EXTERNBRINK das Krisenmanagement der Jahre nach 1763 durchaus als erfolgreich an und glaubt nicht, dass der relative Niedergang Frankreichs schon an sich früher oder später zu einer Eskalation hätte führen müssen, zumal Frankreich eben auch wegen seiner kolonialen und maritimen Ambitionen genuin an einem Frieden mit seinen Nachbarn interessiert war. Externbrink sieht in der Ordnung der Jahre 1763 bis 1792 ein Stück weit doch eine Vorwegnahme der Friedensordnung von 1815, auch wenn nach 1763 England in eine zunehmende, keineswegs freiwillige Isolation geriet, was nach 1815 so nicht der Fall war.

Grundsätzlich in Frage gestellt wurde der Status quo und damit auch der europäische Frieden dann erst durch die Revolution und Napoleon, wobei Thierry LENTZ in seinen Ausführungen zur Diplomatie des napoleonischen Zeitalters doch eher die Kontinuität zu den vorhergehenden Jahrzehnten betont. Jedenfalls sieht er eher die innere Dynamik der napoleonischen Kriegsmaschinerie und zum Teil auch der wirtschaftlichen Interessen Frankreichs als Motor der beständigen Konflikte zwischen 1800 und 1815 und weniger ideologische Faktoren.

Der Band wird abgeschlossen durch einen interessanten Abschnitt über Theorien der Friedenssicherung in der Philosophie der Epoche. Hier sei der Beitrag von Gérard LAUDIN zu Carl Gottlieb Svarez als preußischer Prinzenenerzieher hervorgehoben. Der preußische Jurist wandte sich explizit gegen den Kosmopolitismus Kants und anderer Philosophen, in dem er einen Angriff auf den friderizianischen Staat zu erkennen glaubte. Das Recht der Herrscher, Krieg zu führen, dürfe durch die Untertanen nicht in Frage gestellt werden; allerdings könnten Herrscher nur dann erfolgreich an den Patrio-



tismus ihrer Untertanen appellieren, wenn sie ihre Politik auf deren Wohlergehen ausrichteten, sonst würde der subversive Kosmopolitismus der Philosophen siegen; diese Erkenntnis versuchte Svarez 1791/92 dem zukünftigen König von Preußen zu vermitteln. Zugleich suchte er damit den Beweis anzutreten, dass Treue gegenüber dem Erbe des Großen Königs und aufgeklärte Gesinnung vereinbar waren; eine Aufgabe, die nach Ausbruch der Revolution in Frankreich nicht mehr einfach zu bewältigen war.

Dem Band gelingt es insgesamt ein traditionelles Thema der Geschichtsschreibung reflektiert darzustellen und zumindest einige der Beiträge werfen in der Tat ein neues Licht auf etablierte Fragen der Diplomatie- und der Staatengeschichte. Zugleich macht er deutlich, dass bei aller Dominanz der Realpolitik und des Mächtekonfliktes die Idee eines politischen Systems, das den Frieden zumindest in Europa dauerhaft garantieren konnte, immer wieder das politische Denken, wenn schon nicht das Handeln der Politiker bestimmte.

Ronald G. Asch

Hans MERKLE, Carl Wilhelm – Markgraf von Baden-Durlach und Gründer der Stadt Karlsruhe (1679–1738). Eine Biografie. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel: Verlag Regionalkultur 2012. 239 S., 16 Farbtaf., geb. EUR 19,90 ISBN 978-3-89735-722-8

Annette BORCHARDT-WENZEL, Karl Wilhelm und sein Traum von Karlsruhe. Ein Badener im großen Welttheater. Gernsbach: Katz 2013. 384 S., 10 Abb., geb. EUR 26,80 ISBN 978-3-938047-66-8

Wenn innerhalb eines Jahres zwei Bücher über Carl Wilhelm erscheinen – in letzterem mit K geschrieben –, zwingt dies zu einem Vergleich. Hans Merkles Biographie von 2012 ist gekennzeichnet durch intensives Aktenstudium in verschiedenen Archiven. Er fand Quellen, die bisher nicht interpretiert wurden. Annette Borchardt-Wenzel will, wie sie selbst betont, nicht als Forscherin verstanden werden, sondern als Aufbereiterin des vorhandenen Stoffes. An ein breites Publikum wenden sich beide, wobei Merkle dem Leser Passagen des Barockdeutsch zumutet, während die Autorin „orthographische Überraschungen“ ihrem Publikum erspart. Aber mit gelegentlichem Umgangdeutsch werden die Leser bei beiden unterm Arm genommen, um auf Allzumenschliches in der Geschichte hinzuweisen.

Während Merkle sich ganz auf die Person des Markgrafen konzentriert, stellt Borchardt-Wenzel diesen stärker in das zeitgenössische Panorama. Angeregt durch den Essay von R. Alewyn „Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste“ will sie die Eigenarten des vielseitigen Fürsten in der Epoche des Barock mit seinen gegensätzlichen Strukturen beleuchten. Kulturgeschichtliche Exkurse zu den Kapiteln geben somit der Biographie zusätzlich Farbe und schaffen einen Unterschied zum markgräflichen Lebensbild von Merkle. So wird mit einem „Ausflug im Zeitalter der Perücke“ begonnen als Symbol für das Extrovertierte im Repräsentieren, eine herausragende Pflicht der Fürsten, auch wenn die Finanzen vieles nicht zuließen. So hat die Autorin ein weites Literaturfeld gesichtet, und in Abschnitten über den „Stil der Zeit“ wird z. B. über Empfängnisverhütung wie über Damenmode berichtet, über „Tabak trinken“ wie über die weit verbreitete Gier, mit Goldmachern reich zu werden.

Unter dem Titel „Zeitgenossen“ werden Schicksale wie die des Türkenlouis, einer Sybilla Augusta, vor allem der württembergischen Verwandtschaft und anderen skizziert. Nicht dass ähnliche Facetten bei Merkle fehlten, aber die Bühne für das barocke Welttheater ist hier breiter aufgestellt. Natürlich wird auch das „ridicüle Serail“ mit den so bekannten Tulpenmädchen ausführlich beschrieben samt dem Mätressenwesen jener Zeit, wobei die Verfasserin sich auf Merkle stützt. Es fehlt zudem nicht die Gartenlust, die Tulpomanie des Naturfreunds Karl Wilhelm.

Nun sind beide Bücher auch im Hinblick auf den 300. Geburtstag Karlsruhes 2015 konzipiert worden, und man sucht nach neuen Erkenntnissen zur Gründungsgeschichte. Ist diese Stadt nur ein „Betriebsunfall“, weil Karl Wilhelm anfangs nur von einem Ort, nicht von einer Stadt spricht, ja 1728 in Steintafeln einmeißeln lässt, dass diese Stadt „gegen seinen Willen“ erbaut worden sei. Ist das nur Theatralik oder brauchte er das Geld für den Schlossbau, das ihm die Stadtgründung einbringen sollte? Zu letzterem neigt Merkle, während Borchardt-Wenzel allein in einer Fußnote auf die Literatur verweist und den Leser mit rätselhaften Äußerungen nicht belästigt. Das Mehrdeutige Karl Wilhelms will sie mit dem Schlüsselwort „irdisches Dasein als Traum“ beschrieben wissen, dem sie aber später attestiert, dass er „mit beiden Beinen fest auf dem Boden der Tatsachen stand“. Im Anschluss an Alewyns Essay fällt es ihr nicht schwer, „Täuschung und Trug als Stoff zu akzeptieren, aus dem die Komödie des Lebens gewoben ist“. Eine literarische Erklärung.

Borchardt-Wenzel schließt mit dem Abschnitt „Ruhe, Ruhe, Ruhe“, was auch die Leichenprediger am Totenlager des Markgrafen beschworen. Merkle summiert am Ende Carl Wilhelms Leistungen, auf denen die Nachfolger aufbauten. „Ohne Carl Wilhelm kein Carl Friedrich“.

Der Verlag Regionalkultur hat Merkles Biographie mit über 50 Abbildungen ausgestattet, da ja auch Bilder Quellen sind. Bescheidener begnügt sich der Casimir Katz Verlag mit 10 Porträts. Eine größere Zahl hätte hier dem Akzent des Theatralischen, des „Festes“ besser entsprochen. So muss man sich auf den anschaulichen, einprägenden Stil der Autorin verlassen.

Leonhard Müller

Gerhard SCHWINGE, Der Wirtschaftswissenschaftler Johann Heinrich Jung als Vertreter der Aufklärung in der Kurpfalz, 1778–1787 (= Jung-Stilling-Studien, Bd. 6). Siegen: Jung-Stilling-Gesellschaft 2013. 84 S., Brosch. EUR 18,- ISBN 3-928984-31-7

Die Wirtschaftswissenschaft im 18. Jahrhundert war bestimmt von vier Grundpositionen: „Der Boden ist der Stoff, woraus man den Reichtum gewinnt“ (Richard Cantillon, 1680–1734), „Die wirtschaftliche Regierung befördere ausschließlich die produktiven Ausgaben und den Handel“ (Francois Quesnay, 1694–1774), „Das einsichtige und einfache System der natürlichen Freiheit“ (Adam Smith, 1723–1790) und „Die Einkünfte des Fürsten und des Staates entspringen fast ganz aus den Ausgaben der erwerbenden Glieder des Staates“ (Johann Heinrich Jung-Stilling, 1740–1817). Physiokratie, Merkantilismus, Liberalismus und Kameralismus waren also ganz unterschiedliche Konzepte.

Als in der Kurpfalz wirksamster Kameralist ist dabei Johann Heinrich Jung (Jung-Stilling) anzusehen. Im Siegerland geboren, studierte er Medizin in Straßburg und gehörte dort zum Freundeskreis Goethes, praktizierte anschließend in Elberfeld als Augenarzt und profilierte sich als Spezialist für Graue-Star-Operationen, bis er sich den Kameralwissenschaften zuwandte und 1778 als Professor für „Landwirtschaft, Kunstwissenschaft, Handlungswissenschaft und Vieharzneikunde“ an die vier Jahre vorher gegründete Kameral-Hohe-Schule in Kaiserslautern berufen wurde. Hier entfaltete er überaus rege wirtschaftliche Lehr- und Publikationsaktivitäten. Seine Tätigkeit lag damit in einer – nach heutiger Nomenklatur – Fachhochschule oder University of Applied Sciences. Deren Verlegung 1784 nach Heidelberg und Angliederung an die dortige Universität führte ihn 1784 an den Neckar, wo er in gleicher Funktion tätig blieb und dann 1787 einem Ruf an die Universität Marburg folgte.

Die knapp zehn kurpfälzischen Jahre waren in Jung-Stillings Lebensspanne und ökonomischem Publikationsspektrum eine ganz entscheidende Phase: 1779 erschien seine „Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften“, 1781/82 folgte ein „Lehrbuch der Forstwirtschaft“ und 1783 schloss er ein „Lehrbuch der Landwirtschaft“ an. Dazu kamen eine ganze Reihe von Beiträgen in den „Bemerkungen der Kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Lautern“, darunter 1783 unter dem Titel „Sicherer Weg für einen deutschen Fürsten, Landwirtschaft, Fabriken und Handlung in seinen Landen blühend zu machen“.

Jung-Stilling erweist sich damit als konsequenter Kameralist, also Vertreter einer wirtschaftswissenschaftlichen Sicht, in deren Mittelpunkt die Förderung fürstlicher – und damit staatlicher – Einkünfte steht. Theorie war dabei das eine, die Praxis das andere. Neben der hochschulischen Lehre war ihm deshalb in gleicher Weise der wirtschaftliche (und „moralische“) Wissenstransfer in die nichtakademische Leserschaft ein Anliegen. Seine in der Kaiserslauterer Zeit publizierte volksaufklärerische Monatschrift „Der Volkslehrer“ erlebte allerdings nur vier Jahrgänge (1781–1784).

Im Gegensatz zum regen Interesse an Jung-Stillings religiös-erbaunungsschriftstellerischem Œuvre, in dessen Mittelpunkt seine von Goethe geförderte Autobiographie steht, ist sein wirtschaftswissenschaftliches Werk bisher nur ansatzweise zusammenfassend gewürdigt. Dieser Aufgabe hat sich jetzt jedoch Gerhard Schwinge in seiner vorliegenden Schrift gewidmet, die eine erweiterte Fassung eines gleichbetitelten Aufsatzes in den Mannheimer Geschichtsblättern (Bd. 25, 2013) bietet. Der in der Reihe der „Jung-Stilling-Studien“ erschienene schmale Band gibt einen Überblick über Jung-Stillings kurpfälzisches Jahrzehnt, stellt es in seine biographische Vor- und Nachgeschichte und schließt daran Selbsturteile und Einschätzungen Jung-Stillings von Zeitgenossen (Johann Philipp Becher) bis zur Gegenwart (u. a. Eike Wolgast) an. Ihren besonderen Wert erhält die Schrift Schwinges durch eine umfangreiche Jung-Stilling-Bibliographie (S. 47–72).

Jung-Stilling erscheint dabei als „ein vielseitiger Staatswirtschaftler der Aufklärung, der zu seiner Zeit erstaunliche Beachtung erfuhr“ (S. 44) – allerdings auch Ablehnung ertragen musste. Urteilte doch ein Rezensent einer seiner Schriften: „Er ist über die Oberfläche hinweggeschlüpft und glaubt mit großer Selbstgenügsamkeit, ein Universalgenie, ein Licht seines Jahrhunderts zu seyn“. (S. 42) Das trifft im „Jahrhundert der Aufklärung“ freilich nicht nur auf Johann Heinrich Jung-Stilling allein zu.

Klaus Kremb

Volker SELLIN, *Gewalt und Legitimität. Die europäische Monarchie im Zeitalter der Revolutionen*. München: Oldenbourg 2011. VI, 345 S., geb. EUR 39,80 ISBN 978-3-486-70705-2

„Der König ist tot, es lebe der König!“ Wie kaum ein anderes Zitat unterstreicht die bekannte Heroldsformel die ungebrochene und akzeptierte Kontinuität der Erbmonarchie im frühneuzeitlichen Europa. Mit der Französischen Revolution, die zunächst den König in eine Verfassung einband und ihn schließlich seiner Position gänzlich enthob, geriet das monarchische System in eine ernsthafte Krise. Die Monarchen in ganz Europa sahen sich in den folgenden Jahrzehnten immer wieder mit Forderungen nach Volkssouveränität und Demokratie konfrontiert und damit Politikentwürfen gegenüber, die ihre eigene Position nicht nur zu destabilisieren, sondern zu vernichten drohten. Angesichts dieser Herausforderungen kam dem Begriff der monarchischen Legitimität eine zentrale Bedeutung zu. Nicht nur musste er neu definiert und aufgeladen werden, mehr noch galt es, innovative Strategien zu entwickeln, um ihn als Fundament der Monarchie unter geänderten Verhältnissen zu platzieren.

Volker Sellin, vormaliger Lehrstuhlinhaber für Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg, hat eine Untersuchung vorgelegt, in welcher die Bemühungen beschrieben werden, das monarchische System neu zu legitimieren und es damit letztlich zu sichern. Dabei beschränkt er sich keineswegs auf den politiktheoretischen Diskurs, sondern analysiert vielmehr gekonnt und kenntnisreich die Geschichte der europäischen Staaten im 19. Jahrhundert unter diesem Aspekt.

Die Ausgangsvoraussetzungen der europäischen Monarchien waren hierbei sehr unterschiedlich. So gab es einerseits etablierte Erbmonarchien wie England oder Russland; daneben suchten „restaurierte“ Monarchien wie die der Bourbonen nach 1815 in Frankreich, die durch die Erfahrungen der Revolution geprägt waren, ihren Weg; und schließlich drängten Neumonarchen wie Napoleon I. und Napoleon III. an die Macht mit dem Ziel, ihre Stellung zu legitimieren und möglichst in eine Erbfolge zu überführen. Diese verschiedenartigen Konstellationen, die sich noch weiter ausdifferenzieren ließen, führten nach Sellin dazu, dass jede Monarchie letztlich ihre eigene Legitimierungsstrategie entwickeln musste. Dabei identifiziert der Autor mit der Dynastie, der Religion und Kriegserfolgen drei Fundamente monarchischer Herrschaft, die bereits im Ancien Régime vorhanden waren und auch unter geänderten Rahmenbedingungen grundlegend blieben. Schlaglichtartig beschreibt er, wie etwa die wiedereingesetzten Bourbonen nach 1815 versuchten, sich als Dynastie historisch zu legitimieren und an das Erbcharisma des Ancien Régime anzuknüpfen. Ähnliche Entwicklungen beobachtet er in Spanien sowie im Deutschen Bund. Mittel hierzu waren die Geschichtsforschung, aber auch Staatsakte, Jubiläen und Feste.

Gleichwohl war die Dynastie allein im 19. Jahrhundert nicht mehr ausreichend, um eine Herrschaft zu legitimieren und letztlich zu stabilisieren. An die Monarchen richteten sich zunehmend neue inhaltliche Erwartungen. Sellin identifiziert hier drei zentrale Handlungsfelder: den Übergang zum Verfassungsstaat, die Anerkennung und Einbindung der nationalen Bestrebungen sowie soziale Reformen. Insbesondere die nationale Frage konnten die Monarchen zur Sicherung der eigenen Stellung nutzen. Erfolgreich hierbei waren vor allem die preußischen Hohenzollern, die sich an die Spitze der deutschen Einheitsbewegung setzten und mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871

reüssierten; ähnliches galt auch für Italien, wo der König von Sardinien als „nation builder“ fungierte. Hier gelang den Monarchen die „Erschaffung der Nation“ (222), womit sie einen Grundstein für ihre Legitimität legten. Dass diese Strategie nicht zwangsläufig zum Erfolg führen musste, zeigt das Beispiel Napoleons I., dem es trotz intensiver Bemühungen etwa mittels seines modernen Rechtskatalogs – auch aus Zeitmangel – nicht gelang, die neu eroberten Gebiete mit der französischen Nation zu verschmelzen.

Vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewann die soziale Frage in ganz Europa immens an Bedeutung. Die Massenarmut und das Elend der Unterschichten bildeten auch eine Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, die ihrerseits eine Entschärfung des Problems durch die Monarchen einforderte. Sellin beschreibt hierbei die Bemühungen Napoleons III., die soziale Lage durch den Ausbau der Infrastruktur und die Förderung des Wirtschaftswachstums zu bessern. In Deutschland suchte Bismarck mit der Sozialgesetzgebung der Herausforderung zu begegnen, während man in Russland zwar 1861 die Leibeigenschaft aufhob, weitere Reformen jedoch verschleppte.

Ein spannendes Kapitel widmet Sellin dem Faktor „Charisma“ in Anknüpfung an die Idealtypen der Herrschaft nach Max Weber. Nur die wenigsten Monarchen waren Charismatiker; die meisten scheiterten letztlich darin, sich durch ihre Handlungen Charisma zu erwerben – wie etwa Kaiser Wilhelm II. Vielmehr erwuchs dem deutschen Monarchen mit dem schon greisen und phlegmatischen Hindenburg im Ersten Weltkrieg ein Konkurrent, der es erfolgreich verstand, sich nach Tannenberg als charismatischen Retter der Nation zu stilisieren. Als solcher griff er immer stärker in die Politik ein und machte sich nahezu zum Ersatzmonarchen. Doch mit dieser Problemlage stand der deutsche Kaiser nicht allein. Der italienische König Viktor Emanuel II. hatte mehrfach Konflikte mit „seinem“ Charismatiker Giuseppe Garibaldi auszutragen, ähnlich auch Zar Alexander III. mit dem General Michail Skobelev.

Aus all diesen beschriebenen Faktoren konnten die Monarchen ihre individuellen Legitimierungsstrategien entwickeln. Hierbei war oft auch ein Balanceakt nötig. Geriet ein Herrscher in die Defensive, so zeigten die Erfahrungen im 19. Jahrhundert, dass Gewalt die schlechteste Lösung für eine Herrschaftsstabilisierung darstellte. Gewalt gegen Untertanen verschlimmerte jede Krise und brachte gleich mehrere Herrscher um den Thron wie 1830 bzw. 1848 die französischen Könige Karl X. bzw. Louis Philippe. Der italienische König Umberto I. bezahlte die Niederschlagung der Arbeiterdemonstrationen 1898 in Mailand letztlich mit dem Leben, wohingegen sich König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen nach 1848 nur mit Mühe halten konnte.

Dennoch konnten sich dank erfolgreicher Legitimierungsstrategien in fast allen Staaten Europas die Monarchen das ganze 19. Jahrhundert über an der Macht behaupten. Die Tatsache, dass mit dem Ende des Ersten Weltkriegs die drei großen Monarchien Mittel- und Osteuropas scheiterten, führt Sellin überzeugend darauf zurück, dass sie in ihrer Legitimierungspolitik nicht konsequent genug gewesen waren. So verweigerten sowohl Wilhelm II. als auch Nikolaus nahezu bis zum Schluss Zugeständnisse an Parlamentarismus und Demokratie. Insbesondere im Falle des deutschen Kaisers wäre es wohl möglich gewesen, die Monarchie zu retten, hätte er manche persönliche Entscheidung anders gefällt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Volker Sellin eine exzellente Studie vorgelegt hat. Seine Argumentation ist überzeugend und fundiert, sein Parforceritt durch die Geschichte des 19. Jahrhunderts zu den unterschiedlichsten Schauplätzen zeugt von einer breiten wie tiefen Kenntnis der europäischen Geschichte. Lediglich der Titel des Buches „Gewalt und Legitimität“ ist zu eng gefasst und fokussiert nach Meinung des Rezensenten zu sehr auf den Aspekt der Gewalt, dem gerade mal eines von zehn Kapiteln gewidmet ist – tatsächlich ist die Studie weitaus umfassender und vielschichtiger. In jedem Falle ein anregendes und spannend zu lesendes Buch!

Harald Stockert

Alexander EMMERICH, John Jacob Astor. Der erfolgreichste deutsche Auswanderer. Stuttgart: Theiss 2009. 168 S., geb. EUR 19,90 ISBN 978-3-8062-2265-4

Wie kaum ein anderer europäischer Einwanderer des 18. Jahrhunderts verwirklichte John Jacob Astor für sich die Idealvorstellung des amerikanischen Traums. Der 1763 als Sohn eines armen Metzgers in Walldorf bei Heidelberg geborene Astor erzielte als Geschäftsmann bisher ungekannten Reichtum und wurde der erste Multimillionär der jungen Vereinigten Staaten.

Es erstaunt daher, dass für den deutschsprachigen Raum lange keine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Darstellung zu seiner Person vorlag. Mit seiner Heidelberger Dissertation hat Alexander Emmerich den Versuch unternommen, das Leben Astors anhand von Quellen beiderseits des Ozeans nachzuzeichnen und eine Vielzahl an „kolportierten Anekdoten“ (S. 12), die sich – auch in der jüngeren amerikanischen Forschungsliteratur – um seine Person ranken, zu widerlegen. Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine verkürzte, für ein breites Publikum redigierte Version seiner Arbeit.

Zunächst beschäftigt sich Emmerich mit der Jugend Astors in Walldorf, über die nur recht wenig bekannt ist (S. 13–22). Nach seinem Schulbesuch ging der junge Mann 1780 nach England, wo er in London bei seinem Bruder George den Beruf des Instrumentenmachers erlernte. Vier Jahre später wanderte John Jacob in die USA aus, wo er zunächst Aufnahme bei seinem früher ausgewanderten Bruder Henry, einem erfolgreichen Metzger, fand. John Jacob hatte ein nicht unerhebliches Kapital aus London mitgebracht, sodass er über bessere Startbedingungen als die meisten anderen Immigranten verfügte.

Im Kapitel „Einwanderer“ (S. 29–50) dokumentiert der Verfasser ausführlich, wie Astor die Weichen für seine berufliche Karriere stellte. Zunächst vertrieb er Musikinstrumente seines englischen Bruders, bald stieg er in den damals sehr lukrativen Handel mit Pelzen und anderen Luxusgütern ein. Seine Ehe mit Sarah Cox Todd, die dem gehobenen Bürgertum entstammte, erleichterte dem deutschen Immigranten Geschäftsbeziehungen mit der New Yorker Oberschicht. Er wurde Freimaurer und widmete sich zudem dem Immobilienhandel. Das Jahr 1800 sieht Emmerich zu Recht als wichtige Zäsur in Astors Leben, da er damals seinen Handelsraum in die Pazifikregion ausdehnte. Dies galt als ein äußerst riskantes Unternehmen, weshalb das Kapitel über diese Zeit (S. 51–88) unter dem Titel „Visionär“ steht. Astor betrieb erfolgreich Handel mit China und rief 1808 die amerikanische Pelzgesellschaft American Fur Company ins Leben.



1811 gründete diese die Siedlung Astoria, die als Zentrum eines Handelsnetzes zwischen Asien, den USA und Europa projektiert war. Nach dem Verlust Astorias im Britisch-Amerikanischen Krieg von 1812 verlagerte Astor seinen Schwerpunkt auf das obere Tal des Mississippi und das Missourigebiet. Es gelang ihm jedoch nicht, ein landesweites Monopol für den Pelzhandel zu erlangen.

Vollends zum „Global Player“, so die Überschrift des folgenden Kapitels, wurde Astor 1815, als er eine Flotte von acht Schiffen anschaffte, die einen sehr einträglichen Warenverkehr mit Europa, China und Südamerika ermöglichte. In die folgenden Jahre fallen auch mehrere Aufenthalte in Europa. Ein Besuch Astors in seinem Heimatdorf ist, betont der Verfasser, entgegen der Darstellungen in früheren Veröffentlichungen, in den Quellen nicht belegt.

1834 gab Astor den Pelzhandel auf und widmete sich gemeinsam mit seinem Sohn William nur noch der Boden- und Landspekulation in New York. Zu Recht setzten sie auf das rasche Wachstum der Stadt, was Astor noch größere Gewinne als der Pelzhandel einbrachte. Ausführlich geht Emmerich im letzten Kapitel seines Buches („New Yorker“, 1834–1848, S. 122–143) auf Astors Geschäftsmodell ein, ebenso auf sein umfangreiches philanthropisches Engagement. So stiftete er 400.000 Dollar für eine öffentliche Bibliothek, die den Grundstock für die spätere New York Public Library bildete. Weitere 50.000 Dollar steuerte er zum Bau eines Erziehungs- und Altenheims in Walldorf bei.

In seinem Resümée kommt Emmerich zu einer wesentlich positiveren Einschätzung Astors als viele ältere Studien, die die Skrupellosigkeit seines Geschäftsgebarens betonen. Inwieweit diese Sichtweise zutreffend ist, sei dahingestellt, sicher ist jedoch, dass der gebürtige Kurpfälzer „in vielerlei Hinsicht [als] ein Gründungsvater der amerikanischen Wirtschaftskultur“ (S. 155) zu betrachten ist.

Helmut Schmahl

Hans Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution* (= Handbuch der Geschichte des Parlamentarismus). Düsseldorf: Droste 2009. 933 S., geb. EUR 98,- ISBN 978-3-7700-5297-4

Michael BRAUN, *Der Badische Landtag 1918–1933* (= Handbuch der Geschichte des Parlamentarismus). Düsseldorf: Droste 2009. 645 S., geb. EUR 78,- ISBN 978-3-7700-5294-3

Die Arbeit von Hans-Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870*, Habilitationsschrift an der Universität Stuttgart, untersucht die Entstehung und Ausgestaltung des Parlamentarismus zwischen 1819 und 1870. Die eigentliche Darstellung versucht, „Institutionengeschichte, Sozialgeschichte und Politikgeschichte miteinander zu verknüpfen“ (S. 818). BECHT stellt eingangs (S. 11) zu Recht heraus, dass die badische Zweite Kammer „unter den deutschen Parlamenten eine Sonderstellung“ einnimmt, „nicht nur auf Grund ihrer Geschichte, sondern auch und gerade in historiographischer Hinsicht“. Die umfangreichen Veröffentlichungen werden in der Einleitung umfassend referiert. Der erste Hauptteil stellt eingehend die „normative[n] Grundlagen“ des badischen Parlamentarismus „und ihre praktische Ausgestaltung“ dar, zunächst die Vorgeschichte, Ziele und Resultate der Verfassungsgebung von 1819. Auch wenn die Erste Kammer, deren Mitglieder vom Landesherrn ernannt wurden oder qua Stellung einberu-

fen wurden, im Zusammenhang angemessen gewürdigt wird, so steht im Mittelpunkt doch die Zweite Kammer. So geht es in diesem Abschnitt ferner um Wahlangelegenheiten (Wahlrecht, Wahlen, Wahlkämpfe), die Organisation der Zweiten Kammer, ihre Kompetenzen und Gestaltungsspielräume, die Gewählten (Sozialgeschichte des badischen Parlamentarismus), schließlich die Konstituierung, Entwicklung und Wirkungsweise der in ihr bestehenden Gruppen, Fraktionen, Faktionen und Parteien. Der zweite Hauptteil behandelt chronologisch Gesellschaft, Parlament und Regierung 1819 bis 1870, also die badische Politik zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip. Im Gegensatz zu den früheren Darstellungen, die vornehmlich die Zeit des Vormärz behandelten, untersucht Becht auch die Jahre zwischen 1848/49 und 1870, die Reaktionszeit, die „Neue Ära“, also die Jahre 1859 bis 1866, als der badische Liberalismus die „regierende Partei“ stellte, schließlich den Kurswechsel 1866 und die Regierungen Mathy und Jolly. Damit wird erstmals die parlamentarische Entwicklung und der Wandel des Regierungssystems von den Anfängen bis zur Reichsgründung im Zusammenhang mit der deutschen Geschichte eingehend analysiert. Besonderheiten des badischen Parlamentarismus, die ihn etwa im Vergleich zur Entwicklung in anderen Mittelstaaten wie Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt zu einem Erfolgsmodell werden ließen, waren unter anderem, dass die Zweite Kammer „von Anfang an das Parlament des Bürgertums und zugleich der Inbegriff politischer Moderne [war], während die Erste Kammer als Relikt des Ancien Régime erschien.“ Das Zweikammersystem „wies den Vertretern des ‚dritten Standes‘ das gleiche politische Gewicht zu wie den Repräsentanten der anderen Stände, der alten Eliten, zusammen (S. 818 f.). So genoss die „Kammer in weiten Teilen der Bevölkerung ein beträchtlich hohes Ansehen [...]; obwohl sie nur einen Teil der in sie gesetzten Erwartungen erfüllen konnte, erfreute sie sich doch einer fast schon übergroßen Wertschätzung“, die sogar so weit ging, dass „die Zweite Kammer als Hoffnungsträgerin fungierte, von der man positive Veränderungen im Staatsgefüge erwartete“ (S. 819). Weitere Faktoren, die die positive Entwicklung des Parlamentarismus in Baden begünstigten, waren die Abgeordnetenmobilität (die Kandidaten mussten nicht ihren Wohnsitz im Wahlbezirk haben), die fortgeschrittene Rechtsstaatlichkeit und schließlich auch ein geographisches Moment, die Nähe zur Schweiz und zu Frankreich, wo auch badische politische Exulanten lebten, die „zwar außer Landes, aber doch in der Nähe waren und problemlos in jedwede Kommunikation einbezogen werden konnten“ (S. 822). Mit der Arbeit von Becht, die das Ergebnis langjähriger eingehender Beschäftigung mit dem Thema ist, werden die parlamentsgeschichtlich bedeutsamen Entwicklungen im Großherzogtum Baden umfassend und auf einer beeindruckenden Quellenbasis aufbereitet.

Die auf einer Heidelberger Dissertation fußende Arbeit von Michael BRAUN untersucht den Badischen Landtag zwischen 1918 und 1933. In einer Einleitung skizziert BRAUN zunächst sein Forschungsprojekt, sodann die Länderstaatlichkeit in der Weimarer Republik und orientiert über die Quellenlage und den Forschungsstand. Im I. Kapitel zeigt er den badische Weg in die Republik auf, von der Endphase des Großherzogtums im Ersten Weltkrieg bis zum Zusammentritt der am 5. Januar 1919 gewählten Badischen Nationalversammlung. In dieser erzielten Zentrum, SPD und DDP mehr als 90 Prozent der Stimmen und bildeten eine Koalitionsregierung. Bereits diese Regierung bewies, genau wie die ihr nachfolgenden Regierungen, die Fähigkeit und den Willen zum Kompromiss, der andernorts fehlte. Die Folge waren stabile Regierungen ohne die

Flucht in vorzeitige Parlamentsauflösungen. Das II. Kapitel schildert Entstehung und Entwicklung der Badischen Verfassung vom 21. März 1919, einer „Verfassungsurkunde mit wohl manchen Ecken und Kanten“. (Zur badischen Verfassung von 1919 vgl. neuerdings eingehend: Richard GRÄBENER, *Verfassungssinterdependenzen in der Republik Baden. Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates*, Baden-Baden 2014). Die Gesetzgebungsarbeit des Landtags wird im III. Kapitel dargestellt, wobei eingangs die Grundlagen des Gesetzgebungsrechts der Länder nach der Weimarer Reichsverfassung skizziert werden. Neben dem Verfahren der Notgesetzgebung nach der badischen Verfassung werden das Verfahren und ausgewählte Schwerpunkte der legislativen Arbeit (öffentliches Recht, Wirtschaft, Schulgesetzgebung) erläutert, der Haushalts- und Finanzgesetzgebung ein besonderer Abschnitt gewidmet. Wahlen und Gewählte werden im IV. Kapitel untersucht, das Landtagswahlrecht skizziert, die Landtagswahlen von 1921, 1925 und 1929 eingehend dargestellt. Das V. Kapitel behandelt die schon erwähnte Stabilität der politischen Verhältnisse in Baden, die Regierungsbildungen zwischen 1919 und 1932 und die durchaus günstige politische Kultur im Lande. Vom Ende des Landtags, das Braun bereits Mitte 1932 beginnen lässt, handelt das VI. Kapitel. Der Anhang enthält eine Synopse der Verfassung von 1919 mit zwei Entwürfen sowie zahlreiche statistische Übersichten vor allem zu den Wahlen und der Zusammensetzung des Landtags. Erstmals untersucht die vorliegende Studie umfassend die Ausgangsbedingungen und die Entwicklung des Parlamentarismus im Baden während der Weimarer Republik, zeigt Position und Funktion des badischen Landtags im politischen Prozess auf breiter Quellenbasis auf und analysiert sie. BRAUN sieht den badischen Parlamentarismus der Weimarer Jahre – institutionell und personell – als Erfolgsmodell mit Zukunftswirkung. Dass „Problemlösungskompetenz durch verfassungs- und verfahrensrechtliche Grundentscheidungen positiv beeinflusst werden kann, wussten Jahre später auch die Schöpfer des Grundgesetzes. Der badische Parlamentarismus der Weimarer Zeit konnte ihnen als Vorbild dienen. Aber nicht nur institutionelle Vorgaben können sinngebend wirken. Die Lösung hängt, so lehrt das Beispiel Baden, sehr stark von den beteiligten Personen ab. Dass sich hier während der Weimarer Jahre oft ‚die Richtigen‘ gefunden haben, war sicher auch glücklichen Umständen zu danken“ (S. 521).

Mit den beiden anzuzeigenden Publikationen wird die Geschichte des Parlamentarismus im Großherzogtum beziehungsweise im Land Baden in seinen ersten fünfzig Jahren sowie den Weimarer Jahren umfassend dargestellt. Es bleibt zu hoffen, dass die zeitliche Lücke zwischen 1870 und 1918 alsbald durch eine Untersuchung geschlossen werden kann, ferner, dass das biographische Handbuch der badischen Parlamentarier zwischen 1819 und 1933, das von Hans-Peter BECHT vorbereitet wird, in nicht zu ferner Zukunft erscheinen wird.

Joachim Lilla

Lothar MACHTAN, *Prinz Max von Baden. Der letzte Kanzler des Kaisers. Eine Biographie*. Berlin: Suhrkamp 2013. 668 S., geb. mit Schutzumschlag, EUR 29,95 ISBN 978-3-518-42407-0

Lothar Machtan ist durch sein Buch über das Ende der deutschen Monarchien im Ersten Weltkrieg als Kenner der jüngeren deutschen Fürstengeschichte ausgewiesen. In diesen Themenbereich führt auch sein neues Werk über Prinz Max von Baden, in dessen

Kanzlerschaft dieses Ende fällt. Wilhelm II. lastete es ihm an, dem „Schuft“ Max (S. 436), und noch nach dessen Tod nannte er ihn „den verdammten Verräter“ (S. 503). Die zwei Untertitel des Buches setzen die Schwerpunkte unterschiedlich: die kurze Zeit als Reichskanzler und sein Leben (1867–1929). Den wenigen Wochen als Reichskanzler und wie es dazu kam, dass ausgerechnet er, ein politisch unbeschriebenes Blatt, dieses Amt erhielt, sind drei Kapitel gewidmet (7–9, S. 290–469), sein Leben davor und danach umfasst sieben Kapitel. Letztere bilden nicht nur hinsichtlich des Umfangs den Schwerpunkt des Buches, sie stellen auch die Grundlage bereit, auf der Machtan zeigen will, warum der Prinz eingespannt in den „dynastischen Kosmos“ (S. 10) als Mensch scheitern musste. Für die Biographie kann er nur auf wenige Vorarbeiten anderer zurückgreifen, während die Kanzlerwochen seit der 1962 von Erich Matthias und Rudolf Morsey vorgelegten Edition bestens dokumentiert sind und sie in ihrer umfangreichen Einleitung auch bereits geklärt hatten, dass die Ernennung „nicht seinen politischen Anschauungen zu verdanken [war], sondern ausschließlich jenen ‚Kanzlermachern‘, die die Kandidatur des Prinzen Max genau in dem Zeitpunkt lancierten, in dem die gegebenen Kandidaten der Mehrheitsparteien die Übernahme des Amtes abgelehnt hatten.“ [Die Regierung des Prinzen Max von Baden, bearbeitet von Erich Matthias und Rudolf Morsey (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. 1. Reihe, Band 2), Düsseldorf 1962, S. XXIX]. Auch zur Kanzlerzeit trägt Machtan viele bislang unbekannt Details aus einer Vielzahl von Quellen zusammen, doch ein neues Bild kann hier nicht entstehen, da die Hauptlinien der Entwicklung bekannt waren. Das ist anders für Max' Leben vor und nach diesen wenigen Wochen, in denen er als „Revolutionär wider Willen“ (S. 11) zu einer „Figur von historischem Rang“ (S. 9) geworden sei.

Das Buch beruht auf einem außerordentlich breiten Quellenfundament, für das aus 42 Archiven und Bibliotheken in Deutschland, Österreich, Schweden und in der Schweiz ungedruckte Quellen zusammengetragen wurden. Das Haus Baden hingegen hat den Zugang zu seinem Nachlass verweigert. Das ist wissenschaftswidrig, aber rechtlich zulässig, weil es aufgrund der Regelung der Besitzverhältnisse im Jahr 1919 leider immer noch das alleinige Recht besitzt, über die Einsicht in diese Bestände zu entscheiden. Die Verweigerung hat die Forschung Machtans erschwert, nicht jedoch verhindern können, dass er auch in intime Lebensdetails Einblick erhielt, weil Prinz Max mit einer kleinen Zahl von Vertrauten einen ausgedehnten Briefwechsel geführt hat und seine Briefe in den Nachlässen der Empfänger zugänglich sind. Zu nennen sind vor allem die zahlreichen Briefe an Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, mit dem ihn eine lange innige Freundschaft verband, an den schwedischen Arzt Axel Munthe, der ihm zum engen Vertrauten wurde, an den evangelischen Theologen und Lebensreformer Johannes Müller, dem er als „privaten Seelsorger“ (S. 194) und „Seelenführer“ (S. 192) manches anvertraute, und an Cosima Wagner, die er als „mütterliche Freundin [...] an seinem Seelenleben teilhaben“ (S. 133) liebte.

Machtans Ziel ist es, im Leben des Prinzen Max das „Genrebild einer ganzen Epoche – im Stadium des Zerfalls ihrer politischen Leitkultur“ (S. 9) zu entwerfen, farbig und lebensprall, „akribisch auf dem aktuellen Stand der Forschung“ und doch zugleich ein „Epos, das durch die Quellen gestützt wird“, darin jedoch nicht aufgehe, denn zu erkennen, „was eigentlich Max' Unglück war“, reiche „die strenge Wissenschaft allein nicht aus“, dies müsse man „intuitiv erfühlen“ (11 f.). Mit letzterem meint Machtan wohl seine

Ereignisvermutungen, die durch Quellen nicht gesichert sind. Diese Passagen weist er jeweils aus. So erleichtert er es seinen Lesern, sich seiner hypothetischen Konstruktion von Ereignissen und deren Deutung zu entziehen. Dies gilt auch für Machtans Mutmaßungen, die im Juli 1900 geschlossene Ehe mit Marie-Louise von Cumberland sei im Frühjahr darauf noch nicht vollzogen worden und die „Schicksalsfrage seines Lebens“, die „Hervorbringung eines Thronerben“ (S. 179), habe Max nur „in Kollaboration“ (S. 191) mit seinem vertrauten Arzt Munthe bewältigen können. Mit Blick auf das dynastische Legitimitätsprinzip spricht Machtans sogar vom „Blutsverrat“ (S. 196). Er ist überzeugt, ihn aus den Andeutungen in den Quellen, die er beibringt, wahrscheinlich gemacht zu haben, betont jedoch, Gewissheit wäre nur durch eine DNA-Analyse zu erlangen.

Im Leiden des homosexuellen Max von Baden an der dynastischen Familienpflicht zur Ehe – 1897 hatte er seinem Freund Ernst zu Hohenlohe-Langenburg geklagt, das Land Baden stemple ihn angesichts der kinderlosen Ehe des Erbgroßherzogs zum „Zuchthengst“ (S. 97) – erkennt Machtans eine Konsequenz der „Binnenmoral dieses Herrschaftsmodells“ (S. 175), das weiterhin die dynastische Legitimität dem Prinzip der Volkssouveränität überordne. Indem er in der „Lebensunfreiheit“ des Prinzen Max von Baden, in seiner „Fremdbestimmung“, in seinem „performativ überformten Halbleben“ (S. 10) die nicht mehr zeitgemäße Struktur dynastischer Herrschaft entschlüsseln will, macht er die Intimität des Privaten zum Beobachtungsfeld. Deshalb tritt immer wieder die Perspektive des Schlüssellocks an die Stelle der Strukturanalyse oder, so die Annahme des Autors, die Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur werde im Schlüssellockblick individualisiert sichtbar. Machtans Geschichtsbild, auf das seine Darstellung angelegt ist, lässt sich pointiert so fassen: Weil die monarchische Legitimität, auf der die Herrschaftsordnung des Deutschen Reiches beruhte, immer stärker in einen Gegensatz zur Gesellschaftsordnung geriet, wurde Max gezwungen, in Parallelwelten zu leben, die zusammenzuführen ihm nicht gelingen konnte: „er wollte halb Prinz, halb Mensch sein.“ (S. 107) „Das Unglück dieses Lebens“ verweise auf „das unzeitgemäße Wesen der fürstlichen Standeskultur“, die ihm, da er sie zu leben und zugleich ihr zu entfliehen suchte, eine „Erfüllungsschauspielerei“ aufnötigte (S. 106), die aufgrund des gesellschaftlichen Zwangs, seine Homosexualität zu verhüllen, existentiell bedrückend war. Vor diesem Hintergrund habe sich sein Leben abgespielt. Mensch sein hieß für Max, als Bonvivant und Ästhet leben, materiell gänzlich unbeschwert seinen künstlerischen und musischen Neigungen folgen, in Salons verkehren, in denen sich Menschen aus Gesellschaftskreisen trafen, deren Wege sich ansonsten nicht kreuzten. Doch als Prinz und erst recht dann als Erbfolger in Baden musste er seine Neigungen den Pflichten unterordnen. Zwei dieser Pflichten standen im Zentrum, eine Berufspflicht und eine dynastische, und beiden habe er nur genügen können, indem er „Scheinheiligkeit zur zweiten Natur“ entwickelte, sich Masken auflegte und immer wieder „Fluchten in die Kulissen“ unternahm (S. 191). Diese Kulissen waren lange Reisen, Krankheiten, Kuraufenthalte und in den entscheidenden Tagen seines Reichskanzleramtes, als es um die Abdankung des Kaisers ging, ein Nervenzusammenbruch, den die deutsche Kaiserin mit einer „wüsten Suada aus massivsten Vorwürfen, wütenden Beschimpfungen, persönlichen Beleidigungen und – auch das vielleicht – denunziatorischen Drohungen“ (S. 42) ausgelöst zu haben scheint. Dies ist eine der intuitiven Ereigniskonstruktionen, für die es keinen Beleg gibt, die der Autor jedoch für „mehr als wahrscheinlich“ (S. 441) hält. Hier gelingt es ihm, in

seine Vermutungskonstruktion eine zweite Vermutungsebene einzufügen: „auch das vielleicht“ – die Drohung mit Denunziation wegen, dies muss man hinzufügen, seiner Homosexualität und den Umständen, unter denen seine beiden Kinder gezeugt worden seien. Im Umfeld des Kaisers scheint man einiges gewusst oder vermutet zu haben. Er nannte ihn „Schlappschwanz“, und als ihm 1904 mitgeteilt wurde, von einem weiteren Nachkommen des Prinzen verlautete noch nichts, schrieb er an den Rand: „Er muß von Munthe wieder massiert werden.“ (S. 178)

Die Berufspflicht führte Max von Baden ins Militär, die einzige Tätigkeit, die seinem Stand als angemessen galt. Max trat in ein vornehmes preußisches Garderegiment ein und stieg auf, doch er blieb „ein schöngeistiger Aristokrat in prächtiger Uniform“ (S. 70). Dass er den militärischen Anforderungen nicht gewachsen war, musste er im Weltkrieg schnell erkennen. Er wurde zwar nochmals befördert, doch er zog sich zurück in den „Ersatzdienst beim Roten Kreuz“, wie Machtan boshaft schreibt (S. 254). Er äußert generell seine Kritik an dem, was er als Historiker beschreibt, auf zwei Ebenen: zum einen legt er an den Ereignissen die Dysfunktionalität des dynastischen Herrschaftsmodells in der damaligen Zeit dar und zum anderen signalisiert er sein Missfallen, indem er Formulierungen wählt, die Max sprachlich entblößen. Dabei stimmt der Kritiker alles Dynastische nicht selten in seinem Urteil mit denen überein, die er als überlebt darstellt. Das Werturteil, das in der Formulierung „Ersatzdienst“ bezogen auf einen kommandierenden General steckt, eine „fürstliche Kriegsdienstverweigerung“ (S. 249), so legt Machtan nach, deckt sich mit den abfälligen Bezeichnungen, mit denen sein Umfeld Max bedachte: der „diplomatische General“, „Sanitätsgeneral“, der „Bademax“. Machtan beherrscht die Kunst, sein Urteil in einem einzigen Wort zu verdichten. Dies gilt auch für den zweiten Berufsbereich, den des Politikers und Staatsmanns, der sich dem Prinzen Max in der Endphase des Krieges überraschend erschloss und dem er sich ebenso wenig gewachsen zeigte wie dem Beruf des Offiziers: er wurde zum „Moratoriumskanzler“ (S. 445). Hier, im „surrealistischen Polittheater“ (S. 431) der Endzeit des Kaiserreichs, war er wie in seinem gesamten Leben auf die Führung durch andere angewiesen.

Die Deutung von Ereignisabläufen und der Strukturen, von denen sie geformt wurden, organisiert Machtan als ein geschichtspsychologisches Drama. Es beginnt mit dem familiären Erbe, das ihn im „ehernen Gesetz des monarchisch-dynastischen Prinzips“ (S. 57) vor die Alternative gestellt habe, es als „eine Art Erbsünde“ anzunehmen mit den unvermeidbaren „traumatischen Folgeerscheinungen“ oder es als ein „unliebsames dynastisches Syndrom“ zu sehen, von dem „es sich endlich zu befreien“ gelte (S. 58). Max blieb der hocharistokratischen Welt und ihren Werten verhaftet – auch in den Tagen, als er unfreiwillig die Institution Monarchie in Deutschland beendete – und daraus entfaltet Machtan ein Drama, in dem aus dem Widerstreit von dynastischer Pflicht und menschlicher Neigung eine Kette kleiner und großer Katastrophen hervorgeht: der Gesellschafts- und Kasinooffizier, der vor dem Krieg flieht und zum Kriegsdiplomaten wird, der Ästhet, der in der Kunst „schon früh so etwas wie Erlösungssehnsucht“ (S. 66) erfährt, der Homosexuelle, der heiraten muss, Kinder zeugen soll und sich in seiner Verzweiflung Sexualtherapien unterzieht, weil es ihm außerhalb der Zweckehe nicht gelingt, es bei „seelische(r) Homosexualität als männliche(r) Freundschaft“ (S. 79) zu belassen, und schließlich der Politiker, dessen „eingeschränkte Weltsicht“ zum „Wirkenwollen eines Nichtpolitikers, eines Unpolitischen“ führt (S. 227), den die liberalen Zeit-



genossen irrig als einen der ihren sehen wollen. Woher nahm dieser innerlich zerrissene Mann, so fragt der Autor, „den Mut zu einer nationalen Heldenrolle“ (S. 304), für die er nicht geschaffen war? Machtans Antwort: „Erlösung und Errettung seiner selbst“ durch öffentliche Anerkennung und moralische Aufwertung (S. 305). Am Ende habe Max von Baden als Reichskanzler „Anflüge von Erlöserwahn“ gezeigt, als er überfordert von dem „historischen Verhängniszusammenhang“, in den ihn dieses Amt gestellt habe, dem Großherzog Friedrich II. von Baden schrieb: „Für diese Aufgabe bin ich von der Vorsehung aufbewahrt worden.“ (S. 364 f.). Erst die Nachkriegszeit habe ihm den „Rückzug in bewährte Lebensräume“ (S. 473) erlaubt. Er verharrte bei seinem hocharistokratischen Weltbild, verteidigte seine Reichskanzlerzeit gegen seine Kritiker, übernahm und realisierte den Plan einer Schulstiftung auf Schloss Salem, die zu einer „Trutz- und Zwingburg im ideologischen Kampf gegen das demokratisch-republikanische Weimarer System ausgebaut“ (S. 483) wurde, und er führte ein Leben auf gewohntem Niveau, das ihm die überaus großzügige Vermögensregelung durch die junge Republik ermöglichte. Salem sei zu einem „selbstgewählten Exil im eigenen Vaterland“ (S. 507) geworden. Und schließlich sei ihm kurz vor dem Tod des badischen Großherzogs der „Adoptivcoup“ (S. 515) gelungen, mit dem das Fürstenpaar Max' Sohn Berthold von Baden (vielleicht ein „Berthold Munthe“, S. 183) an Kindes statt annahm – eine Adoption, die allein der Absicht gedient habe, „den badischen Fiskus zu schädigen“. Dazu habe man „Tatbestände fingiert, um gesetzlichen Erfordernissen formal zu genügen, in Wahrheit aber Missbrauch damit betrieben.“ (S. 515). Das Lebensdrama des Max von Baden endete so in der erfolgreichen Konstruktion einer dynastischen Kontinuität – anlässlich der Trauerfeier für Großherzog Friedrich II. wurde sie symbolisch inszeniert – die Machtan deutet als den „Fluch der schlechten Tat jenes Bärenienstes, den die nicht wirklich republikanischen Parteien der Weimarer Demokratie 1918/19 mit ihrer falschen Rücksichtnahme auf die Interessen der abzuwickelnden Monarchien erwiesen hatten“ (S. 518).

Eine Biographie als „Abgesang einer verfließenden Zeit“ (S. 11), gestaltet als ein Drama, in dem ein persönliches Schicksal mit den Umbrüchen in Politik und Gesellschaft verknüpft wird. Die Knoten in diesem Netz sind Fakten, intuitive Ereigniskonstruktionen und psychologische Deutungen. Eine Geschichtsschreibung dieser Art kommt offensichtlich den Wünschen unserer Gegenwart entgegen. Zumindest lassen dies die Besprechungen vermuten, die in den großen deutschen Zeitungen erschienen sind. In ZEIT ONLINE (28. 11. 2013) schreibt Volker Ullrich, ein Kenner der Ära, Machtans „faszinierendes, brillant geschriebenes Porträt erlaubt es endlich, den historischen Platz Max von Badens jenseits aller Projektionen und Legenden zu bestimmen“, in der Süddeutschen Zeitung (8. 11. 2013) würdigt Gustav Seibt das Buch als eine auch in den romanhaften Teilen „kulturgeschichtlich reizvolle Realversion von Thomas Manns Roman ‚Königliche Hoheit‘“, und DIE WELT versieht ihre Rezension (Tilman Krause, 3. 12. 2013) mit einer Überschrift, die den Schlüssellochblick als Analyse preist: „Der schwule Totengräber des deutschen Kaiserreichs“.

Dieter Langewiesche

Matthias ERZBERGER. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses. Hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshauptstadt Stuttgart. Mit Beitr. von Boris BARTH et al. (= Schriftenreihe Stuttgarter Symposium, Bd. 15). Karlsruhe: G. Braun 2013. 304 S., zahlr. Abb., kart. EUR 14,95 ISBN 978-3-7650-8436-2

Der Sammelband enthält neun verschriftlichte Vorträge, die am 24. und 25. November 2011 auf dem 15. Stuttgarter Symposium im Rathaus der baden-württembergischen Landeshauptstadt gehalten wurden. Das Symposium war der Höhepunkt des „Erzberger-Jahres“, welches aus Anlass des 90. Jahrestages der Ermordung von Matthias Erzberger vom Stuttgarter Haus der Geschichte ausgerufen worden war. Dessen Leiter Thomas SCHNABEL nennt in seinem Vorwort als Intention des Symposiums wie des Sammelbandes, es „sollten Facetten von Erzbergers Wirken beleuchtet werden, die bisher noch nicht so im Interesse der Forschung standen“ (S. 13). Diesen Anspruch erfüllen zumindest die meisten der hier abgedruckten Beiträge.

Andreas BIEFANG, Mitarbeiter der Parlamentarismus-Kommission in Berlin, beschreibt die Entstehung der Kategorie „Berufspolitiker“ in Deutschland und identifiziert Matthias Erzberger als einen herausragenden Vertreter dieses neuen Typus, dem die zeitgenössische Kritik mangelnde Unabhängigkeit vorwarf. Tatsächlich lagen etwa zwischen dem Rittergutsbesitzer Hans Graf Praschma und dem gelernten Volksschullehrer Erzberger herkunftsbedingte Welten, die vor allem in dem bis 1918 als Honoratiorenpartei organisierten und sehr heterogen zusammengesetzten Zentrum besonders auffällig waren. Die Konkurrenz von der Sozialdemokratie wäre ohne ihre Parteiorganisation und ihre Berufspolitiker undenkbar gewesen. Erzberger verdingte sich als Journalist und Publizist und damit nicht selten auch als Public-Relations-Manager in eigener Sache. Dass die „Lebensform M.D.R.“ (S. 27) sich vor allem aufgrund des demokratischen Wahlrechts seit 1871 entfaltete und intensivere Wahlkämpfe, gerade in umstrittenen Wahlkreisen, generierte, ist zweifellos richtig, aber dies trifft nun auf Matthias Erzberger gerade nicht zu, denn sein Wahlkreis Biberach war seit einer Nachwahl 1872 bis zum Ende des Kaiserreiches eine Zentrumshöchstburg, in der bereits einer seiner Vorgänger 1884 mit 99,4 Prozent der Stimmen gewonnen hatte.

Frank BÖSCH, Direktor des Zentrums für Zeithistorische Forschung in Potsdam, untersucht Erzbergers Wirken als Kritiker der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches ab 1906, die ihm bereits in dieser Phase seines politischen Lebens den Hass konservativer Kreise in Deutschland zutrug. Allerdings war auch hier Erzberger kein Solitär, sondern teilte sich diese Rolle mit anderen Abgeordneten wie etwa dem SPD-Vorsitzenden August Bebel oder seinem Parteikollegen Hermann Roeren. Als besondere Quelle, die den Sozialdemokraten verschlossen blieb, verstand es Erzberger, die Berichte von katholischen Missionaren in den deutschen Kolonien zu verwerten und sich so ein eigenes Netzwerk aufzubauen, was überhaupt eine seiner herausragenden Eigenschaften war: ein besonders erfolgreicher Netzwerker gewesen zu sein. Dieses kolonialpolitische Engagement erhöhte Erzbergers Bekanntheitsgrad sicher ungemein; ihn allerdings als „politischen Star“ zu charakterisieren, um den ein „Starkult“ betrieben wurde (S. 47, 57 und 60), erscheint doch allzu modernistisch überzogen.

Christopher DOWE, der Kurator der Erzberger-Ausstellung in dessen Geburtshaus in Buttenhausen, beschreibt Erzbergers Verhältnis zu den Juden und zum Antisemitismus. In kaum einem anderen Beitrag des Bandes wird derart deutlich, warum Erzberger vielen seiner Zeitgenossen und selbst Parteifreunden, die allesamt keine Extremisten waren, als schillernde und widersprüchliche Persönlichkeit galt. Einerseits setzte sich Erzberger für die Gleichberechtigung der Religionen und damit auch des Judentums in Deutschland ein, andererseits spielte er selbst auf der Klaviatur des Antisemitismus,

wenn er der Sozialdemokratie vorwarf, „verjudet“ zu sein (S. 79), und sich 1916 vehement für die diskriminierende und in ihrer Wirkung verheerende „Juden-zählung“ zur Erfassung des Anteils der Juden im deutschen Heer einsetzte. Erzberger war beileibe kein Antisemit, aber wohl doch ein Populist (so DOWE S. 94), der nach 1918 selbst Ziel-scheibe antisemitischer Propaganda der DNVP werden sollte.

Hans-Lukas KIESER, Historiker an der Universität Zürich und ausgewiesener Kenner der spätosmanischen Geschichte und des Völkermords an den Armeniern, beleuchtet Erzbergers heute nur schwer nachvollziehbare Haltung in der Armenierfrage. Obwohl der evangelische Geistliche Johannes Lepsius die deutsche Öffentlichkeit über den Genozid am armenischen Volk informiert und der SPD-Abgeordnete Karl Liebknecht dieses Menschheitsverbrechen im Reichstag zur Sprache gebracht hatte, wollte sich Erzberger, der im Februar 1916 selbst in das Osmanische Reich reiste, aus Rücksicht auf den türkischen Bündnispartner allenfalls mit der kleinen Minderheit der katholischen Armenier solidarisieren. Erzberger stimmte 1918 für den Vertrag von Brest-Litowsk, welcher der Türkei Westarmenien zuschanzte und dort weitere ethnische Säuberungen auslöste. Seine private Äußerung vom August 1918, dass die Veröffentlichungen zum Armeniermord „uns deutschen Demokraten die Schamröte ins Gesicht treiben“, galt nicht nur für Erzberger, sondern für (fast) den gesamten Reichstag und (fast) die gesamte deutsche Öffentlichkeit. Und, das möchte man diesem überzeugenden Aufsatz noch anfügen, diese Schamröte wäre auch heute angebracht, angesichts der immer noch anzutreffenden Leugnung und Verdrängung dieses Genozids.

Auch in einer anderen, ein kleines Volk betreffenden Frage, handelte Erzberger weniger oder zumindest nicht überwiegend aus humaner Gesinnung oder christlicher Nächstenliebe, sondern aus machtpolitischen Überlegungen heraus: Joachim TAUBER, Direktor des Nordost-Instituts an der Universität Hamburg, untersucht die Haltung Erzbergers gegenüber dem besetzten, zunächst als „Reservat der 3. OHL“ (S. 121) firmierenden Litauen. Er galt als entschiedenster Fürsprecher Litauens innerhalb der Zentrums-Reichstagsfraktion und betrieb 1918 die rasch hinfällig gewordene Kandidatur des württembergischen Herzogs Wilhelm von Urach als König des baltischen Landes, was das dortige Parlament als kleineres Übel gegenüber einer zu engen Bindung an Preußen zunächst akzeptierte. Allerdings wollte auch Erzberger im Stile eines „liberalen Imperialisten“ Litauen als deutsches Einflussgebiet erhalten.

Mit einer für heutige Leser kuriosen Frage setzt sich der Münsteraner Experte für die Vatikanischen Archive Hubert WOLF auseinander, indem er Erzbergers Bemühungen nachzeichnet, die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhls gegenüber Italien nach dessen Kriegseintritt auf Seiten der Entente 1915 zu wahren. Der, wie schon erwähnt, exzellente Netzwerker Erzberger hatte engmaschige Kontakte zur Nuntiatur in München und zu Geistlichen im Umfeld des Papstes aufgebaut, die zur gegenseitigen Informationsgewinnung für beide Seiten nützlich waren. So konnte Erzberger seinen Vorschlag lancieren, für den Gefangenen im Vatikan wieder ein eigenes Staatsgebiet zu schaffen, sei es im Fürstentum Liechtenstein, sei es auf den spanischen Inseln Menorca oder Mallorca. Die diesbezüglichen Bemühungen Erzbergers scheiterten letztlich am Unwillen der fürstlichen Familie und der spanischen Krone, auf Territorium zu verzichten. Ob allerdings der Papst als Bischof von Rom und als Italiener (seit vier Jahrhunderten waren die Päpste Italiener) tatsächlich bereit gewesen wäre, außer Landes zu gehen, ist doch mehr

als fraglich. So scheint Erzbergers Agieren in dieser Römischen Frage eher ein Zeichen für einen fehlenden realpolitischen Blick und eine Überschätzung seiner eigenen Möglichkeiten zu sein.

Norman DOMEIER, Akademischer Rat am Historischen Seminar der Universität Stuttgart, schildert noch einmal den Prozess Matthias Erzbergers gegen den früheren Vizekanzler und nunmehrigen DNVP-Führer Karl Helfferich von Januar bis März 1920, welcher Erzbergers Ausscheiden aus der ersten Reihe der Politik zur Folge hatte und dessen Stoßrichtung nicht nur der einzelne, wenn auch prominente Abgeordnete war, sondern die junge Republik in toto. Deutlich werden gleich mehrere Aspekte: die Rechtslastigkeit der Weimarer Justiz und eines Großteils ihrer Medien, die mediale Gewieftheit Helfferichs, der Erzberger in diesem Punkt generell ebenbürtig und in dieser Situation überlegen war, und die Brutalisierung der Politik, die sich in einem ersten gescheiterten Attentat auf Erzberger manifestierte. Diesem Prozess, nur einer von mehreren ähnlich gearteten politisierten Prozessen der Weimarer Republik, den DOMEIER als „Komplementärstück zur Dolchstoßlegende“ (S. 183) bezeichnet, folgt ein Beitrag des Konstanzer Historikers Boris BARTH genau über dieses Thema.

Auch hier steht Erzberger als Unterzeichner des Waffenstillstands nicht allein, sondern teilt mit Philipp Scheidemann als Verkünder der Republik und Hermann Müller als Unterzeichner des Versailler Friedensvertrages und vielen anderen das Schicksal, als Novemberverbrecher verleumdet worden zu sein. Boris BARTH wirft die interessante Frage auf, was geschehen wäre, wenn der Reichstag nach dem Sturz von Bethmann Hollweg 1917 es gewagt hätte, einen Kanzler aus seiner Mitte zu wählen, statt ihn vom Kaiser (und der OHL) diktiert zu bekommen. Ob dann allerdings *nur* Erzberger in Frage gekommen wäre, wie BARTH behauptet, oder nicht doch ein Mann, der weniger polarisierte, wie Constantin Fehrenbach, den der Interfraktionelle Ausschuss nach dem Sturz von Michaelis nur wenige Monate später als Reichskanzler vorgesehen hatte, bleibt dahingestellt.

Mit diesem Beitrag hätte der Sammelband eigentlich enden können, er hätte es auch sollen. Statt dessen folgt noch ein Fazit von Christoph PALMER, seinerzeit Staatsminister unter Erwin Teufel und maßgeblich beteiligt an der Schaffung der Erinnerungsstätte für Matthias Erzberger in Buttenhausen, dessen Titel „Erinnern *ohne* zu heroisieren“ eigentlich „Erinnern *um* zu heroisieren“ lauten müsste. Da wird Erzberger als einer der vier großen Realpolitiker der Weimarer Republik charakterisiert (neben Ebert, Stresemann und Rathenau). Waren Joseph Wirth oder Hermann Müller (und zahlreiche andere Politiker jener Jahre) keine großen Realpolitiker? Kann man Erzberger tatsächlich als „Helden“ bezeichnen (S. 215), war er wirklich ein „großer Staatsmann“ (S. 222)? Nützt es der Erinnerung an Matthias Erzberger, wenn Christoph PALMER einen Vergleich des „immer anregende[n] und abgewogene[n] liberale[n] Publizist[en] Robert Leicht“ zustimmend zitiert, Erzberger sei „nach Otto von Bismarck das nächste gestaltungsmächtige politische Individuum [...], zuerst des späten Kaiserreiches, dann der frühen Republik“ (S. 220) gewesen? Braucht Erzberger diese im Grunde genommen groteske Überhöhung oder schadet sie ihm eher? Braucht die Erinnerungskultur an Erzberger wirklich positive Statements von Politikern wie Wolfgang Schäuble oder gar Christian Wulff? Ist die Erinnerungskultur im Falle Erzbergers wirklich noch so unterentwickelt, wie der Beitrag suggeriert? Das Gegenteil trifft zu. Bereits seit 1959 bzw. 1962 liegt die

immer noch Maßstäbe setzende Biographie von Klaus Epstein vor, 1975 widmete die damalige Bundespost Matthias Erzberger eine Gedenkmärke zum 100. Geburtstag, es gibt mehrere Erzberger-Straßen, seine Ermordung wird in fast jedem Schulbuch erwähnt, seit 2004 existiert die Erinnerungsstätte für Matthias Erzberger in Buttenhausen. Man vergleiche diesen Stand der Erinnerungskultur mit anderen zentralen Persönlichkeiten der Weimarer Demokratie, etwa mit Philipp Scheidemann, Hermann Müller, Joseph Wirth oder Hans Luther, und man wird nichts Vergleichbares finden.

Abschließend: Matthias Erzberger war einer der herausragenden Repräsentanten der deutschen Demokratiegeschichte, der für seine Überzeugung ermordet wurde. Er verdient jede *angemessene* Erinnerung und jede *kritische* historische Auseinandersetzung mit seiner Person und seiner oft widersprüchlichen Politik, wofür mehrere Beiträge dieses Sammelbandes überzeugend stehen.

Bernd Braun

Konrad KRIMM (Hg.), NS-Kulturpolitik und Gesellschaft am Oberrhein 1940–1945 (= Oberrheinische Studien, Bd. 27). Ostfildern: Thorbecke 2013. 384 S. + 1 CD-ROM, Ln. mit Schutzumschlag, EUR 34,- ISBN 978-3-7995-7827-1

Nach der de facto-Annexion des Elsass 1940 unternahm das NS-Regime gewaltige Anstrengungen, um die formal nur besetzten französischen Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin herrschaftstechnisch in das „Dritte Reich“ zu inkorporieren. Die Leitvorgabe bestand darin, aus den Elsässern, wie Gauleiter Robert Wagner formulierte, binnen weniger Jahre „gute Volksgenossen“ zu machen und einen vorbildhaften Gau Baden-Elsass zu errichten. Symbolische Verdichtung fand diese mit einer diffusen „Oberrhein“-Rhetorik verbundene Politik in der Silhouette des Straßburger Münsters, das als Sinnbild eines vorgeblich historisch zusammengehörigen „Raumes“ beiderseits des Rheins inszeniert wurde.

Dass ein zentrales Vehikel der Assimilationsbestrebungen in einer facettenreichen Kulturpolitik bestand, bildete den Ausgangspunkt einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e. V., die 2006 in Karlsruhe stattfand. Ihre Erträge sind in der anzuzeigenden Publikation dokumentiert. Leitendes Erkenntnisinteresse war, wie Herausgeber Konrad KRIMM in einer differenzierten Einführung darlegt, in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft, Kunst und Literatur „nach Mechanismen der Indoktrination, nach Rezeptionsbereitschaft und -widerstand, nach Wirkungsmöglichkeiten und -grenzen des politischen Willens“ zu fragen. In zwölf Beiträgen werden Propaganda-Methoden und Wirkungen in die Gesellschaft aufgefächert. Der Blick richtet sich dabei auf beide Seiten des Rheins, denn das Personal wie das kulturpolitische Programm waren weitgehend identisch. Gleichwohl steht das Geschehen im besetzten Elsass im Vordergrund, was den Erkenntnisgewinn nicht schmälert, aber bestimmte Blickrichtungen impliziert.

Eine für das Gesamtverständnis essentielle Frage erörtert Markus ENZENAUER: In einem auf breiter Basis argumentierenden Beitrag, geht er der Frage nach, in welchem Maße es gelang, die elsässische Bevölkerung in den Jahren der NS-Herrschaft politisch-kulturell zu nazifizieren und zu germanisieren. Insbesondere für Gauleiter Josef Wagner war es erstrangig, die „elsässische Seele für das neue Deutschland Adolf Hitlers zu ge-

winnen“. Abseits blumiger Rhetorik und der Propagierung eines integrationsstiftenden alemannisch-fränkischen „Oberrheinbewusstseins“ bedeutete dies eine rigorose „Entwelschung“ des öffentlichen Lebens sowie Herrschaftssicherung mittels möglichst umfassender Sozialkontrolle. Enzenauer führt als Indikator den Grad der Erfassung der elsässischen Bevölkerung durch nationalsozialistische Organisationen an. Er zeigt, dass über Institutionen wie den „Opferring“ rund die Hälfte der Elsässer in NS-Strukturen eingebunden war. Dies steht, ebenso wie der Befund, dass sich Aufbau und Betrieb der NSDAP überwiegend auf Elsässer stützten, in einem Spannungsverhältnis zu späteren Exkulpationsstrategien, die von einer „listigen Massenstrategie“ rein äußerer Anpassung (J. H. Grill) sprachen und den Anteil der überzeugten NS-Anhänger auf nur ein bis zwei Prozent taxierten. Enzenauer zieht dennoch keine vereinfachenden Schlüsse. Er verweist unter anderem darauf, dass bei den allfälligen Sammelaktionen im Elsass im Vergleich zu Baden die Spendenbereitschaft stets um gut 50% niedriger gewesen sei und schlussfolgert, die elsässische Gesellschaft sei hinsichtlich ihrer Haltung zum NS als „fragmentiert“ zu bezeichnen.

Ernst Otto BRÄUNCHE skizziert unter dem griffigen Titel „Gauhauptstadt auf Widerruf“ die Stadtplanung für Karlsruhe während der NS-Jahre. Er zeigt, dass man in der badischen Kapitale bereits Mitte der Dreißigerjahre bemüht war, die Weichen für bauliche Maßnahmen zu stellen, die auch künftig den gewünschten Status als Gau- und Landeshauptstadt unterstreichen sollten. Geplant waren neue Monumentalgebäude, ein Kasernenviertel und ein neues Industriegebiet. Mit dem Sieg über Frankreich wurden die Sorgen um den Verlust der Funktion als Gaumetropole virulenter und die Planungen mit Blick auf alternative Szenarien – mit und ohne Hauptstadtrang – forciert, getrieben von der Furcht, eine Verlegung der Gauhauptstadt könnte den Lebensnerv Karlsruhes tödlich treffen. Als der Schritt schließlich erfolgte und Straßburg Karlsruhe ablöste, verfügte Hitler, alle Überlegungen mit Blick auf eine künftige Friedensplanung einzustellen.

Komplementär zum Karlsruher Fall erläutert Dorothea ROOS Pläne für einen nicht anders als monströs zu nennenden Ausbau Straßburgs zur Gaukapitale. Acht Architekten und Stadtplaner wurden 1941 unter größter Geheimhaltung zur Einreichung von Entwürfen aufgefordert. Die teils großformatigen Pläne sind in hochaufgelöster digitaler Form dem Buch als DVD beigegeben und illustrieren, wie sehr die Planer die nationalsozialistische Herrschaftslogik verinnerlicht hatten: Um brachial in die Stadtstruktur hineingekerbte Y-artige Erschließungsstraßen sollten gigantische Gebilde entstehen, die einzig Macht- und Repräsentationsinteressen dienen. Ironischerweise wurden die Entwürfe, die die Autorin treffend als „mehr oder minder sterile Phantasiegebäude“ charakterisiert, weder von Albert Speer noch von Hitler je in Augenschein genommen.

Frank-Rutger HAUSMANN geht mit einem biografischen Fokus auf den Ideengeber der „Reichsuniversität“ Straßburg, den Historiker Ernst Anrich, Fragen der Wissenschaftslenkung nach. Er macht deutlich, dass die im November 1941 eröffnete Institution als „Bollwerk des deutschen Geistes“ intendiert war und mit geplant rund 130 Ordinarien und Extraordinarien die meisten anderen deutschen Universitäten übertroffen hätte. Die Blickrichtung war indes eine andere: eine langfristige „Entthronung“ der Sorbonne. Hausmann konstatiert einerseits Aufladungen von Lehre und Forschung mit NS-Großraumpolitik auf völkisch-rassistischer Grundlage „mit unübersehbaren Analogien zur völkermordenden Ostforschung“. Andererseits verweist er auf die Erprobung von Modellen



wie Interdisziplinarität, Verbundforschung und Drittmittelinwerbung, die in Straßburg angedacht und z.T. realisiert worden seien, was den Zuspruch nachvollziehbarer macht, den die dortige akademische Arbeit bei zahlreichen Gelehrten fand, die auch im intellektuellen Leben der Bundesrepublik noch eine Rolle spielten.

Anhand der drei Ordinarien für Geschichtswissenschaft an der „Reichsuniversität“ Straßburg untersucht Alexander PINWINKLER, inwieweit sich die deutschtümelnde, antiwestliche Rhetorik in der Wissenschaftspraxis spiegelte. Er verweist auf in das 19. Jahrhundert zurückreichende Wurzeln der deutschen „Westforschung“ und konstatiert in Straßburg als Gemeinsamkeit eine „volksgeschichtlich verbrämte Politikhistorie“, wobei die Gewichtung „blutlich-rassischer“ und geistesgeschichtlicher Gesichtspunkte variierte. Ähnlich war die Sicht auf Frankreich, dem Aggressionsabsicht unterstellt wurde, und die Bewertung des Reichs als überzeitlicher Ordnungsfaktor, womit zugleich eine erwartete Eingliederung französischer Gebiete legitimiert und antizipiert wurde.

Wolfram HAUER beleuchtet in einem akribischen, mit langen Zitatpassagen versehenen Beitrag die Umgestaltung des Schulwesens und der Lehrerbildung im Elsass nach badischem Vorbild. Deutlich wird, wie rasch die Ausrichtung auf nationalsozialistisches Gedankengut vorangetrieben wurde, maßgeblich gelenkt vom bereits in Baden mit ähnlichen Aufgaben betrauten ehemaligen Volksschullehrer Karl Gärtner. Anschaulich werden beispielsweise die fachlichen Umschulungsbemühungen dargestellt, die in den Jahren 1940 bis 1942 rund 7000 elsässische Lehrer erfassten. Ziel war die Schaffung einer „oberrheinischen Identität“, ein Mittel unter anderem ein illustrierter „Heimatatlas der Südwestmark“. Bereichernd sind pittoreske Details wie die Umsetzung des „Wir sprechen Deutsch!“-Gebots anhand der Legende einer „typisch“ deutschen Wohnstube.

Auf mit großem Ressourcenaufwand betriebene Geschichtspropaganda weist Bernadette SCHNITZLER hin. Als 1942 zum „Jahr der Geschichte“ ausgerufen wurde, griff Gauleiter Robert Wagner dies energisch auf und machte daraus ein Mittel seiner forcierten Germanisierungspolitik. Die Autorin analysiert einen ausgefeilten geschichtspolitischen Erlass Wagners, der die Elfhundertjahrfeier der Straßburger Eide 1942 im nationalsozialistischen Sinne instrumentalisierte. Die auch mit Broschüren oder der von immerhin 110.000 Menschen besuchten Ausstellung „Deutsche Größe“ ostentativ eingeschärfte Botschaft lautete, das Elsass sei germanisches Land. Ideologische Inhalte wurden nur dürftig von einer wissenschaftlichen Fassade getarnt und die entsprechend gedeutete Vergangenheit fortwährend zur Legitimierung aktueller Politik benutzt.

Wie komplex sich Handlungsoptionen und Verstrickungen darstellen und wie schwierig sie mitunter angemessen zu bewerten sind, verdeutlicht Pia NORDBLOM anhand des Politikers und Verlegers Joseph Rossé. In einem dichten, anregenden Beitrag beleuchtet sie, wie der Leiter des Alsatia Verlags sich zwischen Vichy-Frankreich, NS-Deutschland und Kreisen dezidiertem Regimegegner bewegte und dabei eine Verhaltensskala von Kollaboration bis Widerstand auslotete. Der Verfechter eines elsässischen Autonomismus, seit 1928 Parlamentsmitglied und ab 1932 zentrale Persönlichkeit der Union Populaire Républicaine Nationale d'Alsace, stand 1939 aufgrund seiner Verbindungen ins Reich unter Hochverrats-Anklage und wurde nur auf deutsche Veranlassung freigelassen. Unter Druck unterzeichnete er wenig später ein Gesuch an Hitler, das Elsass ins Reich einzugliedern, übernahm wichtige Funktionen in der Zivilverwaltung, profi-

tierte von einer begrenzten Zusammenarbeit und agierte als zentrale, der deutschen Volkstumspolitik zugewandte Führungsfigur. Zugleich engagierte er sich humanitär, war mit Opponenten des Regimes vernetzt, unterstützte, wie später Robert Schuman attestierte, Emigranten und ermöglichte selbst unter Gefahr einen katholisch orientierten Gegendiskurs. Richtschnur seiner Beurteilung nach 1945 war der Gedanke einer von Frankreich gelösten Sonderrolle des Elsass, der ihn als Hochverräter erscheinen ließ. Gleichwohl zeigt der Fall, wie die Autorin darlegt, dass eine einfache Rubrizierung oft nicht trägt und Erinnerung häufig mit Interessen aufgeladen und perspektivisch gebunden ist.

Peter STEINBACH lotet anhand des mit Rossé verbundenen Reinhold Schneider Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Distanzierung des Individuums von totalitären Zeitströmungen aus. Die Bedeutung dieses damals stark rezipierten, heute indes beinahe vergessenen regimekritischen katholischen Schriftstellers für die Widerstandsgeschichte liege in seinen Beiträgen für die Bildung übergeordneter Maßstäbe zur Einordnung der historischen Realität während des NS-Regimes. Er habe wortmächtig für die Gefahr des Verlustes der humanen Orientierung sensibilisiert und in einem Kontext neuer Referenzrahmen überzeitliche Wertgrundlagen im Sinne einer christlich-abendländischen Ethik verteidigt.

Abgerundet wird der Band durch Erläuterungen von Marie-Claire VITROUX zu erst vor einigen Jahren freigegebenen Aufzeichnungen des 1893 in Sélestat geborenen Altphilologen Marie-Joseph Bopp, der am Tag des deutschen Einmarsches in Colmar eine bemerkenswerte Chronistentätigkeit aufnahm. Bopps Notizen spiegeln die vielfältigen Reaktionen der Elsässer auf Besetzung und versuchte Nazifizierung. Der Beobachter zeichnet das Bild einer elsässischen Zivilgesellschaft, die dem NS-Projekt überwiegend ablehnend gegenüber gestanden habe. Dies jedoch nicht von Beginn an. Vielmehr hätten die Nationalsozialisten den Kampf um die öffentliche Meinung aufgrund ihrer abstrusen, maßlosen Vorgehensweise verloren. Bei allen quellenkritischen Einwänden, die man gegen die Aufzeichnungen erheben kann, fügt sich diese These in das Gesamtbild, das die Publikation entstehen lässt: Es war nicht zuletzt eine bornierte Hybris der deutschen besatzungspolitischen Akteure, die im Elsass über Jahrhunderte gewachsene Verbindungen und Einflüsse aus der rechtsrheinischen Sphäre in bis heute nachwirkender Weise von Grund auf delegitimierte.

Dem umsichtig edierten, in vieler Hinsicht anregenden Band sind ein Orts- und Personenregister sowie eine DVD mit Architekturentwürfen zum Ausbau von Karlsruhe und Straßburg in den Jahren 1936 bis 1942 beigegeben.

Andreas Linsenmann

Christiane FRITSCHKE, *Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt. Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim* (= Sonderveröffentlichung des Stadtarchivs Mannheim, Bd. 39). Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Neustadt a.d.W., Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 960 S., zahlreiche Abb., geb. EUR 38,- ISBN 978-3-89735-772-3

Der Anspruch des Buches ist – leider heute immer noch – als mutig zu bezeichnen, und wird auch seitens der Stadt offensiv im Geleitwort des Oberbürgermeisters vertreten: Aufzeigen des Anteils der Mannheimer Bevölkerung und der Mannheimer Stadtver-

waltung an der systematischen Ausplünderung der Juden. So thematisiert die Historikerin Christiane Fritsche akribisch und detailliert die Vertreibung der Mannheimer Juden aus dem Wirtschaftsleben und die Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz bis hin zu Vertreibung, Deportation und Ermordung. Doch damit nicht genug: Fritsche untersucht auch die versuchte Wiedergutmachung des durch Mannheimer zugefügten Unrechts. Sie nimmt die Restitution von Besitz und Entschädigung nach 1945 in den Blick. Damit behandelt das Buch einen Untersuchungszeitraum von 1933 bis in die 1960er Jahre.

1933 lebten 6400 Juden in Mannheim. Es gab rund 1600 jüdische Gewerbebetriebe aller Art. Rechtsanwälte und Ärzte gehörten zu einer mehr als 220 Personen umfassenden Gruppe von Freiberuflern. Mehr als 1250 Grundstücke waren in jüdischem Besitz. In einem gigantischen Umverteilungsprozess wurde in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre das gesamte jüdische Eigentum in Mannheim arisiert. Dies wurde von Fritsche ebenso wie das daraus resultierende Kapitel der Wiedergutmachung anhand vieler kleiner und großer Geschichten, von Einzelfällen dargestellt und begreifbar gemacht.

Dabei werden die Geschehnisse umfassend und detailliert geschildert. Die Akteure – Täter und Opfer – werden beim Namen genannt. Dies trifft beispielsweise einen hoch geachteten Mannheimer Bürger und Förderer der Stadt. Der 2003 verstorbene Mannheimer Kaufmann Heinrich Vetter, seit den 1980er Jahren einer der größten Mannheimer Mäzene, entpuppt sich – bzw. seine Familie – als Profiteur der Arisierung jüdischen Vermögens. Der 1910 geborene Heinrich trat bereits am 1. 5. 1933, nachdem die kurz zuvor abgehaltene Reichstagswahl den Machtanspruch der NSDAP in weiten Teilen bestätigt hatte, in die Partei ein. Fritsche breitet nun in einer detaillierten Studie die einzelnen Arisierungsgeschäfte der Familie, die wohl im Wesentlichen seinem Vater Carl Heinrich Vetter zu Lasten zu legen sind, vor dem Leser aus. Heinrich Vetter, dessen Vater 1943 verstorben war, wurde im Jahr 1947 von der Spruchkammer Mannheim als Mitläufer eingestuft.

Die gesamte Arbeit Fritsches beruht auf zeitintensiven und gründlichen Archivstudien und bietet daher viel Neues, fundiert aufgearbeitet und in die allgemeine Geschichte des Nationalsozialismus sowie der deutschen Nachkriegszeit eingeordnet. Das zudem sehr reichhaltig und anschaulich bebilderte Werk, das flüssig zu lesen ist, verdient einen Ehrenplatz in jedem Bücherregal nicht nur der geschichtsinteressierten Mannheimer. Kompliment auch an das Stadtarchiv Mannheim, welches das Werk fundiert betreute sowie an die Stadt Mannheim, die auch eine durch das Buch ausgelöste, hoffentlich reinigende Debatte nicht scheute. Das Buch ist eine vorbildliche Studie, der man sich zahlreiche Nachahmungen in anderen Städten und Gemeinden wünscht.

Jürgen Treffeisen

Christian FÜHRER, *Memories of Mannheim. Die Amerikaner in der Quadratestadt seit 1945* (= Sonderveröffentlichung des Stadtarchivs Mannheim, Bd. 40). Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 232 S., zahlreiche Abb., geb. EUR 34,80 ISBN 978-3-89735-775-4

Der vor einiger Zeit begonnene und immer noch anhaltende Abzug großer Teile der amerikanischen Streitkräfte aus Deutschland und die Schließung von Standorten mag mancherorts der Anlass sein, eine Rückschau auf das deutsch-amerikanische Nebenein-

ander in den betroffenen Städten und Gemeinden zu halten, vor allem aber dort, wo eine massive Präsenz der amerikanischen Armee über Jahrzehnte das Alltagsleben nachhaltig geprägt hat. Dies gilt auch und gerade für Mannheim, wo nach fast 70 Jahren in absehbarer Zeit bald keine amerikanischen Soldaten mehr stationiert sein werden. Seit 1945 haben indes mehr als eine halbe Million Amerikaner in der Quadratestadt gelebt (S. 11) und die in den achtziger Jahren ca. 8000 bis 9000 in Mannheim dienenden Soldaten entsprachen etwa einem Prozent der amerikanischen Heeresstreitkräfte (S. 127).

Führer liefert in seinem Beitrag keine ausladenden und tief verästelten sozialgeschichtlichen bzw. soziologischen Abhandlungen, bezweckt dies aber auch nicht, sondern will seine Forschungsergebnisse zum einen „einem breiten Publikum zugänglich machen“ (S. 20) und zum anderen „die amerikanische Sichtweise auf Mannheim“ (S. 20) in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. An diesen beiden Parametern soll die vorliegende Abhandlung in der Folge gemessen werden.

Führers Arbeit stützt sich dabei auf deutsche (Akten, Tageszeitungen) und amerikanische Quellen, wobei offizielle „Reports“ der amerikanischen Streitkräfte und regionale wie überregionale Armeezeitungen dominieren. Angereichert wird dies durch in den Text integrierte oder in hervorgehobenen Textkästen platzierte Selbstzeugnisse Betroffener. Ein von den Anmerkungen separates Literatur- und Quellenverzeichnis hätte dem Leser in diesem Bereich sicherlich geholfen, einen etwas besseren Überblick zu gewinnen.

Der sehr ausführliche erste Teil des reich illustrierten Werks, der chronologisch die Geschichte der Mannheimer Garnison ab 1945 nachzeichnet, nimmt mehr als die Hälfte des Textteils ein, wobei vor allem positiv hervorzuheben ist, dass der Autor auf eine schematisch-technokratische Untergliederung nach Jahrzehnten verzichtet und etwa das Kapitel „Zeit des Umbruchs“ sinnvollerweise 1966 beginnen und 1976 enden lässt. In nachgerade enzyklopädischer Manier zeichnet Führer in diesem ersten Teil die Gliederung, Stärke, Ausrüstung und Bewaffnung der in Mannheim stationierten amerikanischen Einheiten nach, ebenso ihr beständiges Kommen und Gehen vor dem Hintergrund weltpolitischer Ereignisse und militärpolitischer Entscheidungen der wechselnden US-Administrationen. Ist dieser Teil zwar – der Sache geschuldet – durch seinen Zahlen-, Daten- und Faktenreichtum sicherlich keine leichte Unterhaltungslektüre, dürfte er jedoch kaum Fragen im Hinblick auf die oben genannten Themen offen lassen. Führer verliert dabei – ungeachtet eingestreuter Anekdoten – die größeren Zusammenhänge, aus denen sich die wichtige Rolle Mannheims als Stationierungsort ergab, nicht aus den Augen.

Die beiden folgenden systematischen Teile „Amerikanisches Leben in Mannheim“ und „67 Jahre Nachbarschaft: Deutsch-amerikanische Beziehungen in Mannheim“ sind kürzer gehalten. Der zweite Teil zeichnet die verschiedenen Facetten von Klein-Amerika in der kurpfälzischen Industriestadt und die Auswirkungen auf die deutsche Umwelt nach. Geschildert wird etwa die Wohnsituation der Soldaten und ihrer Familien, die Geschichte der amerikanischen Schulen und Bildungseinrichtungen, das religiöse Leben, sportliche und kulturelle Aktivitäten und nicht zuletzt die Rolle des Senders AFN. Zwar wurde und wird etwa über die musikalischen Einflüsse der Amerikaner auf die deutsche Umwelt und wohl tätig-philanthrope Aktivitäten zu Gunsten der deutschen Bevölkerung immer wieder geschrieben und berichtet, doch lassen sich auch für Mannheim deren

positive Auswirkungen nicht leugnen und sind deshalb unzweifelhaft eine Darstellung wert. Bei der Überwindung einer eng-provinziellen und von 12 Jahren NS-Diktatur beeinflussten Lebensweise spielte die amerikanische Präsenz in Mannheim zweifellos eine bedeutende Rolle – vom Aufbau einer funktionierenden Demokratie ganz zu schweigen.

Der Autor macht – und dies zieht sich durch das ganze Buch hindurch – aus seiner Sympathie und Bewunderung für die Amerikaner in Mannheim keinen Hehl, denen er sein Werk ausdrücklich widmet (S. 11). Deren Präsenz war für Führer eine nur von wenigen Ereignissen beeinträchtigte weitgehend harmonische Erfolgsgeschichte, eine gelungene deutsch-amerikanische Partnerschaft (S. 217) und ein Garant für Frieden und die Verteidigung freiheitlicher Werte (S. 19) – eine Bewertung, der man sich sicherlich in weiten Teilen anschließen kann, auch wenn es zu manchen Zeiten durchaus problematische Phasen im gegenseitigen Verhältnis gab. Diese werden durchaus nicht verschwiegen und kommen vor allem im dritten Teil zur Sprache, der sich unter anderem auch der Rolle der amerikanischen Streitkräfte als Arbeitgeber, der Problematik der sogenannten „Besatzungs- und Mischlingskinder“ (S. 198 ff.) und der amerikanischen „Starthilfe“ (S. 194 ff.) bei der Demokratisierung widmet. Manches in dieser Erfolgsgeschichte erscheint indes ein wenig zu glatt. Die von den Amerikanern konzipierte Entnazifizierung – so notwendig sie war und so wenig man Erfahrungen mit einem derartigen Massenproblem bis dato hatte – scheiterte in wesentlichen Teilen. Die Friedensbewegung der 1980er Jahre – wie auch immer man ihre Ziele bewerten mag – wurde von großen Teilen der deutschen Bevölkerung unterstützt und Proteste gegen die US-Streitkräfte waren nicht in jedem Fall gleichzusetzen mit „gegen Amerika gerichteten Demonstrationen“ (S. 217). Gerade in diesem Bereich hätte man sich – der oben erwähnten amerikanischen Perspektive des Autors folgend – im Buch ein wenig mehr Reflektionen, Reaktionen und Selbstzeugnisse amerikanischer Soldaten gewünscht, zumal diesen die großen Demonstrationen der frühen achtziger Jahre und die umfängliche und teils kritische deutsche Medienberichterstattung nicht entgangen sein dürften.

Dessen ungeachtet liefert Führer – seinen eigenen Vorgaben gerecht werdend – eine detail- und facettenreiche und für ein breiteres Publikum gut zugängliche Überblicksdarstellung, die das Andenken an die US-Streitkräfte in Mannheim auch nach deren Abzug präsent halten wird.

Christof Strauß

Walter HELFRICH, Die Anfänge der Europabewegung in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur pfälzischen Geschichte, Bd. 27). Kaiserslautern: Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde 2013. 774 S., Pp. EUR 29,50 ISBN 978-3-927754-75-1

Die voluminöse Arbeit war als Dissertation bei Heinz Duchhardt in Mainz eingereicht worden. Doch infolge des völlig überraschenden Ablebens des Autors Walter Helfrich konnte das Promotionsverfahren nicht abgeschlossen werden. Duchhardt als Doktorvater bemerkte in seinem Vorwort dazu, die Tatsache, dass es sich bei dieser Arbeit um eine „Pionierstudie“ sui generis handele, rechtfertige eine Veröffentlichung für das interessierte Publikum: „Hier werden auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Zugriffen die Anfänge der Europabewegung in der ... Pfalz so dicht aufgearbeitet, dass dieses Buch auf nicht absehbare Zeit ein Standardwerk bleiben wird.“ (S. 9). Dem ist

uneingeschränkt beizupflichten. Einige formale Schwächen können hier vernachlässigt werden.

Die Arbeit basiert auf einem immensen Quellenmaterial. So konsultierte Helfrich deutsche Archive auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene: v. a. Bundesarchiv, diverse Landes-, Kommunal- und Kirchenarchive in Rheinland-Pfalz sowie die Parteiarchive von CDU und SPD. Die unerlässlichen französischen Quellen zur „Domestizierung und Zivilisierung der Deutschen“ (S. 51) lieferte das Besatzungsarchiv in Colmar. Zahlreiche Nachlässe und anderes privates Schriftgut sind vom Autor ausgewertet worden. Als „wesentliche Informationsquelle“ werden Presseerzeugnisse gesehen (S. 41), insbesondere das pfälzische „Leitmedium Rheinpfalz“ (S. 50, 238 ff.). „(D)ringend geboten“ erschienen Helfrich Zeitzeugenbefragungen, um an mehr Hintergrundinformationen heranzukommen (S. 40). Unter methodologischen Gesichtspunkten sind die Zugänge des Autors zur Thematik recht ambitioniert. So diskutiert er das Verhältnis von Interessen und Ideen und schlägt sich hier mehr auf die Seite Max Webers, der von der Prädominanz der Interessen ausgegangen sei (vgl. das Motto auf S. 13). Im Grunde zustimmend zitiert der Autor Pierre Pescatores Feststellung, dass von den 96 Europaplänen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die Walter Lipgens zusammengestellt hatte, gerade einmal 6 etwas mit den tatsächlichen politischen Realitäten zu tun hatten (S. 17). In diesem Zusammenhang erörtert Helfrich die aktuelle Europaforschung in der Zeitgeschichte, insbesondere die Kategorien „Identität“ und „Mythos“ Europas (S. 17 ff.). Helfrichs Sympathien für die französische Annales-Schule mit ihrer mentalitätsgeschichtlichen Orientierung sind unverkennbar. Er gibt Einblick in die Problematik historiographischer Objektivität und weist auf landes- und regionalgeschichtliche Aspekte hin – sowohl genereller Art als auch hinsichtlich der Eigenart der Pfalz, wo der europhile Slogan „Mitte Europas“ (S. 32) eine gewisse regionale Attraktivität erlangt hat.

Das Buch ist in fünf Hauptkapiteln gegliedert, wobei es dem Modell der konzentrischen Kreise folgt. Im recht umfangreichen Eingangskapitel geht der Autor auf die Entstehung der europäischen Bewegung im westlichen Europa der unmittelbaren Nachkriegszeit ein. Er beschreibt sehr detailliert die Aufbruchstimmung unterschiedlichster Bewegungen, Vereinigungen, Aktionseinheiten. Europa wird hier als „Dritte Kraft“ zwischen den Blöcken gewertet, wobei zwei Lager erkennbar werden: die „Konstitutionalisten“, die einen starken Bundesstaat anstrebten, und die „integralen Föderalisten“, die eher staatenbündlerisch ausgerichtet sind (S. 84 f., S. 97). Helfrich schildert die Quereilen unter den führenden Akteuren, die in Sachen Europa um Macht und Einfluss rangen. Bald sollte sich die 1946 formierende „Europa-Union“ als Sammelbecken zahlreicher nationaler wie transnationaler Organisationen erweisen (S. 113 ff.). Eine Sonderrolle wird dem „Bund deutscher Föderalisten“ zugeschrieben, in welcher ein weitverbreiteter „Abendland-Gedanke“ (S. 149 ff.) – eine Mélange aus Antikommunismus, Ressentiments gegen die Industriegesellschaft („Vermassung“) und gegen das „Westernizing“ (Amerikanisierung) – mit der Europa-Idee konform ging (173 ff.).

In „Die Pfalz in der Nachkriegszeit“, der darauf folgende Abschnitt, sind am Interessantesten die Passagen über die Haltung der französischen Militärbehörden gegenüber den regionalen Europa-Initiatoren. Die Franzosen, von ihrer Heimat her ein zentralistisches politisches System gewohnt, protegieren die Föderativ-Befürworter, um unionistischen Avancen das Wasser abzugraben (S. 220). So befürworteten sie auch die Son-



derstellung der Pfalz im neuen Land Rheinland-Pfalz (S. 227). Ein für die Pfalz spezifisch virulentes Thema stellte der Separatismus dar, der nach 1945 in Gestalt eines Neo-Separatismus durchaus mit dem Europa-Gedanken, aber auch mit föderalistischen und „abendländischen“ Ideologemen verschmolzen werden konnte (S. 256 ff.). Als Stüsterhenn in der Saarfrage für eine europäische Lösung votierte, deutsche Maximalpositionen also relativierte, wurde er als „Separatist“ denunziert (S. 277). Die Umdeutung Stüsterhenns durch den Autor als „Avantgardisten“, der zwischen deutschen und französischen Interessen eine dritte, europäische Alternative ins Spiel brachte, erscheint allerdings übertrieben (S. 278).

Im zentralen vierten Kapitel geht Helfrich auf die Europa-Union in der Pfalz „im Kontext des Landesverbandes Rheinland-Pfalz“ ein (S. 279–478). Hier werden sehr detailliert die Gründungsvorgänge in Rheinland-Pfalz, ausgehend von Koblenz und Mainz, im allgemeinen und in der Pfalz, mit dem Gravitationszentrum Kaiserslautern, im Besonderen geschildert. Animositäten und Dysfunktionalitäten beim organisatorischen Aufbau lassen sich personifizieren in den Protagonisten Paul Kolwes und Fritz Bergemann-Gorski (S. 315 ff.). Letzterer war die treibende Kraft für die Gründung des Bezirksverbands Pfalz (S. 330 ff.). Der Machtkampf zwischen den beiden Genannten, aber auch die weltanschaulichen Differenzen zwischen Mainzer und pfälzischen Repräsentanten insgesamt, werden vom Autor bis in kleinste lokale Verästelungen hinein seitenlang nachgezeichnet. Diese permanenten Auseinandersetzungen führten in der Europa-Union zu eher stagnierenden Tendenzen (S. 374). Erst ab 1950 erfuhren die Aktivitäten der pfälzischen Europa-Union neuen Auftrieb (S. 381 ff.). Eine wichtige Rolle sollte dabei der später bekannte Industrielle Eberhard von Brauchitsch spielen (S. 386 ff.). Mit dem Übergang der Europa-Orientierung in das Regierungshandeln zu Beginn der 1950er Jahre ist ein Rückgang der Europa-Begeisterung zu verzeichnen (S. 413), wobei es in der Vorderpfalz noch zu einem durchaus regen Verbandsleben gekommen war (S. 419, 474). Im Jahre 1955 setzte auf Initiative von Manfred Däuwel eine Reformierung der pfälzischen Europa-Union ein, was der Autor anhand der Vielfalt der Aktionen, Vorträgen, Versammlungen usw. großzügig dokumentiert hat.

In einem weiteren Kapitel geht Helfrich auf den Europagedanken in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein (S. 479 ff.). Hier sind es v. a. die französischen Ansätze in der Kulturpolitik, die auch nach Lockerung der Besatzungspolitik die deutsch-französische Annäherung sowie die europäische Idee hochhalten sollten und die im „Centre d'action pédagogique et culturelle de Spire“ ihr räumliches Zentrum finden sollte (S. 484 ff.). Was die Parteien anbelangt, so hat die lange Zeit die Regierungspolitik bestimmende CDU in der Pfalz sich eindeutig zur Westbindung und zu einer Europa-Armee bekannt (1951, S. 509). Abschnitte über die Kirchen (S. 520 ff.), die Gewerkschaften (S. 544 ff.) und die Unternehmerverbände (S. 553 ff.) können hier nur erwähnt werden. In der Jugend gab es nicht nur eine offene Europabegeisterung, sondern, ganz nach den Thesen des Soziologen Helmut Schelsky zur „skeptischen Generation“, auch desillusionierende Tendenzen: „Grenztürmer“ und „Verweigerer“, wie dies Helfrich plastisch charakterisiert hat (S. 568 ff.). Zu den ersteren zählt der Autor den jungen Helmut Kohl, dessen späteres Europa-Engagement als Bundeskanzler hier seine Wurzeln gehabt habe (S. 570 f.). Ein abschließender Abschnitt in diesem Hauptkapitel ist den Anfängen der Partnerschaften („jumelages“) gewidmet (S. 583 ff.). Abschließend beschäftigt sich der Autor mit der Akzeptanz des Europagedankens in der pfälzischen Bevölke-

rung. Parameter dafür stellen für den Autor Mitgliederzahlen der Europa-Union (S. 611 f.), Meinungsumfragen (v. a. von EMNID und Allensbach, S. 616 ff.) und Wahlergebnisse (S. 642 ff.) dar. So litt die Anziehungskraft der Europa-Union erheblich, weil ihre Strukturen und Arbeitsweisen vielen als unzulänglich erschien, v. a. was weltanschauliche Fragen und das Führungspersonal betraf (S. 601 f.). In den Umfragen lag zwar die Sehnsucht nach nationaler Einigung im Bewusstsein der Befragten an der Spitze der gemessenen Werte, aber dies deutete nicht zwangsweise auf eine auf Europa bezogene Enthaltensamkeit hin. Je stärker sich die Blöcke petrifizierten, umso deutlicher trat der Wunsch nach europäischer Gemeinschaftlichkeit zutage (vgl. Tabelle S. 627). Der letzte Aspekt in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die Stellung der Pfalz als Grenzraum und versucht, ein Bild der regionalen politischen Kultur in Bezug auf ‚Europa‘ zu zeichnen. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Pfalz als „Brückenlandschaft“ zu bezeichnen sei (S. 693), auch wenn alte „Wunden“ noch schwelten, auf Frankreich projizierte revanchistische sowie nationalkonservative Affekte und Stereotype weiterhin erkennbar waren (S. 685 ff.).

Dieses Buch verdient in der Tat eine weitreichende Aufmerksamkeit, auch über den regionalen Raum hinaus. Ob aber der Faktor „nachlassende Europabegeisterung“, wie Heinz Duchhardt eingangs insinuiert hat, dazu beizutragen vermag, den Europagedanken mittels dieses Buches produktiv zu revitalisieren, mag man post mortem dem Autor zwar nur wünschen, erscheint aber realistischerweise etwas kühn gedacht. Manche gutgemeinte Idee ist auf dem Altar der jeweiligen politischen Interessenslage geopfert worden.

Arno Mohr

Kurt ANDERMANN und Oliver AUGE (Hg.), Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (= Kraichtaler Kolloquien, Bd. 8). Epfendorf: bibliotheca academica Verl. 2012. 208 S., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 29,- ISBN 978-3-928471-97-8

Der Sammelband enthält die überarbeiteten Vorträge, die im April 2010 auf den inzwischen fest etablierten und wohl angesehenen „Kraichtaler Kolloquien“ in Kraichtal-Gochsheim gehalten wurden. Dem Organisator und „Spiritus rector“ Kurt ANDERMANN ist es einmal mehr gelungen, acht ausgewiesene Fachleute als Referenten zu gewinnen. Das Thema zu den Gemeinden im ländlichen Raum im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit ist geradezu klassisch, was nicht hindert, hierzu neue Gedanken und Forschungsansätze zu suchen und zur Diskussion zu stellen.

Den Einstieg und ersten Überblick bietet Oliver AUGE mit seinem Beitrag „Das Werden von Dorf und Gemeinde“. Mit seinem Vergleich zwischen Südwestdeutschland, Tirol und Norddeutschland schreibt er den geographischen Raum vor, in dem sich alle Beiträge der Tagung bewegen. Dabei versucht er die strukturellen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen in ihrer Bedeutung zu gewichten. Um eine begrifflich sichere Definition „Was ist eine Landgemeinde?“ und wie wirkt sich diese in der Praxis aus, bemüht sich Franz IRSIGLER in seinem auf das Grundsätzliche gerichteten Beitrag. Zentrale Quellen stellt Sigrid HIRBODIAN geb. Schmitt mit den Weistümern und Dorfordnungen im Spätmittelalter und der Frühneuzeit heraus. Gestützt auf ihre langjährigen eigenen Forschungen und Quelleneditionen vor allem zum rheinhessischen Raum überprüft sie

neuere Forschungsansätze mit der von ihr herausgearbeiteten Vielschichtigkeit und Dynamik des dörflichen Rechts. Dabei fällt das – wenn auch nicht immer von Erfolg gekrönte – Selbstbewusstsein der Gemeinde gegenüber ihrer Ortsherrschaft ins Auge.

In einem weiteren Beitrag untersucht Regina SCHÄFER die Funktion des Dorfgerichts in der Gemeinde mit dem erklärten Ziel, den Rechtsfrieden vor Ort zu sichern. Dabei stützt sie sich auf die überlieferten Ingelheimer Gerichtsbücher bzw. Gerichtsprotokolle, die sogen. Haderbücher. Gerade die Protokollbücher bieten eine erstaunliche Vielfalt zum gerichtlichen Alltag und der allgemeinen Gerichtspraxis. Im Vergleich zu weiteren überlieferten Gerichtsbüchern des späten Mittelalters, etwa dem Hofheimer Gerichtsbuch, verschwimmen die Grenzen zwischen dem Dorf und der Kleinstadt. Was die Autorin überzeugend darlegen kann, ist die bemerkenswert gute und auch erfolgreiche Organisation des Gerichtswesens im spätmittelalterlichen Ingelheim.

Einen anderen Ansatz zu ihrem Thema über die kommunale Autonomie wählt Heidrun OCHS mit ihrer Untersuchung zur Entwicklung der lokalen Siegelführung. In der Forschung finden die Gerichtssiegel als ein Spezifikum der Historischen Hilfswissenschaften zumeist wenig Beachtung. Das gewählte Beispiel des Rheingaus bietet sich aus mehreren Gründen an: die landschaftliche Geschlossenheit zwischen dem Rhein und dem Rheingaugebirge, die territoriale Einheit unter der Herrschaft der Erzbischöfe von Mainz und die kommunale Geschlossenheit der Landschaft. Letztere wird dokumentiert durch die rund 36 Kilometer lange spätmittelalterliche Landwehr, das Rheingauer Gebück, deren Unterhalt und militärische Sicherung ein hohes Maß an genossenschaftlicher Eigeninitiative erforderte. Hinzu kommt die wirtschaftliche Sonderform des Weinbaus. Damit steht die Landschaft kommunalpolitisch zwischen Dorf und Stadt, sie bildet eine Einheit, die im Spätmittelalter mit dem Begriff der „Rheingauer Freiheit“ definiert ist. Die Siegel sind ein getreuliches Spiegelbild dieser relativen rechtlichen Eigenständigkeit, die dann freilich durch den Bauernkrieg ein jähes Ende fand. Wieweit die Siegelbilder, denen sich die Verfasserin ebenfalls zuwendet, hierzu Aussagen erlauben, sei dahingestellt. Jedenfalls bietet der Beitrag eine begrüßenswerte Facette des dörflichen Rechtslebens.

Sehr unterschiedliche Themen berühren die nachfolgenden Beiträge. Der Wassernutzung geht Rainer LOOSE nach. Sicherlich handelt es sich hier um eine zentrale Frage, die den menschlichen Alltag im Dorf und ebenso in der Stadt berührte. Dass die Flurbewässerung ausgerechnet in den Alpen eine Rolle spielt und zu Konflikten führen konnte, zeigen die vorgestellten Beispiele der inneralpinen Trockengebiete. Hierbei ging es um bäuerliche Nutzungsgemeinschaften, deren Organisation und letztlich die Friedenssicherung im dörflichen Alltag. – Die „verfäicherte Sozialstruktur“ des Dorfes in Südwestdeutschland um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit in der Verbindung von Bürger, Handwerker und Sondergruppen stellt Tom SCOTT in seinem Überblick heraus. Zu den Sondergruppen bezieht er hierbei auch die Juden, den Dorfklerus und die Land- bzw. Dorfhandwerker mit ein. Dabei geht es um die schwierige soziale Abgrenzung der einzelnen Gruppen untereinander. Dies mag auch der Begriff „Bürger“, für den Landbewohner ja nicht kennzeichnend, verdeutlichen, den der Verfasser mit den städtischen „Ausbürgern“ in den Blick nimmt. – In dem letzten Beitrag stellt Enno BÜNZ die Stellung des Pfarrers auf dem Lande und sein Verhältnis zu seiner Pfarrgemeinde in den Mittelpunkt. Die herausragende Rolle des Pfarrers im dörflichen Alltag ist unbestreitbar.

Nach einem Einblick in die jüngere Literatur verfolgt der Autor beispielhaft ausgewählte linksrheinische Dekanate im Bistum Speyer. Dabei geht es schwerpunktmäßig um die Mitgestaltung und Einflussnahme der Dorfgemeinden im Niederkirchenwesen.

Der rote Faden des Sammelbandes orientiert sich an der ländlichen Gesellschaft im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. Mehr darf man nicht erwarten, vor allem halten sich die Möglichkeiten des Vergleichs und der Verallgemeinerung in Grenzen. Dafür bieten aber die einzelnen Beiträge hinreichend weiterführende Forschungsansätze. Zu erwähnen bleibt, dass das in ansprechender Form gestaltete und gedruckte Werk durch Register der Personen und Orte sowie der Sachen und Begriffe erschlossen ist, heute schon lange keine Selbstverständlichkeit mehr.

Hartmut Heinemann

Stefan BRAKENSIEK / Corinna VON BREDOW / Birgit NÄTHER (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (= Historische Forschungen, Bd. 101). Berlin: Duncker & Humblot 2014. 199 S., Brosch. EUR 48,90 ISBN 978-3-428-14150-0

Die These von Max Weber, dass die staatliche Bürokratie die effizienteste Organisationsform sei, hat schon früh Widerspruch erregt. Heute wird Staatstätigkeit zunehmend als „governance“ verstanden, d.h. es findet *eine Verschiebung von harten auf weiche Steuerungsmittel, von der Entscheidung zur Verhandlung* (Dieter Grimm) statt. Die Politikwissenschaft hat dafür schon frühzeitig das Modell des „political-administrative system“ bereit gestellt und die Mittel der Implementation und (Verwaltungs-)Klientel entwickelt.

Die Historiographie hat diesen Methodenwechsel übernommen. Der vorliegende Tagungsband überträgt den politologischen Ansatz auf die Analyse des frühmodernen Staates. Es handelt sich dabei um die Ergebnisse eines Essener DFG-Projektes über „Herrschaftsvermittlung in der Frühen Neuzeit“. Dem Projekt liegt das von St. BRAKENSIEK vertretene Modell einer „akzeptanzorientierten Herrschaft“ zugrunde. Herrschaft sei nicht eine – einseitige – Beziehung zwischen Herr und Untertan, sondern eine gleichberechtigte Kommunikation zwischen Herrschaft, Verwaltung im Sinne lokaler Beamten oder Eliten und den Untertanen. Dieses Dreiecksverhältnis mutet fast wie eine frühdemokratische Idylle an. Bevorzugte Quellengruppen für die Analyse sind Visitationen, Suppliken, Petitionen, Gravamina und Verwaltungsberichte (wobei aber nicht zwischen Berichten zu Einzelfällen und Enqueten unterschieden wird). Die Tagung stellt neun Einzelfälle aus Mitteleuropa zwischen Belgien und Polen vor, die zumeist aus dem 18. Jahrhundert stammen. In einem theoretischen Beitrag wiederholt St. HAAS seine These von der Emergenz von Verwaltungshandeln, so dass unter Einbeziehung des Communicative Turns jeder Verwaltungsakt zu einer unvergleichbaren Individualität wird. B. STOLLBERG-RILINGER sieht in der „Triangulierung“ eher einen dynamischen Prozess.

Ohne auf die z.T. sehr unterschiedlichen Beiträge im Einzelnen einzugehen, sollen hier einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem Dreiecksmodell formuliert werden. Es irritiert, dass die Justizverwaltung nicht berücksichtigt wird, obwohl es ja hier immer ein Objekt von Verwaltungshandeln, einen Kläger gibt. Aber auch die Auswirkungen juristischer Normen und Verfahrensweisen werden nicht berücksichtigt. Wenn z.B. in den

südlichen Niederlanden bei der Abfassung von Suppliken die Beteiligung von „Agenten“ vorgeschrieben wird, so stellt sich die Frage, ob hier noch von einer gleichberechtigten Kommunikation gesprochen werden kann (S. 99). Dies gilt auch bei Petitionen im Sinne einer letzten Gerichtsinstanz, ferner bei Dispensen jeder Art, Gnadenerweisen, Privilegien etc. Die Untertanen übernahmen hier eine vom politisch-administrativen System vorgeschriebene Rolle. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Außerachtlassung der in der frühen Neuzeit alltäglichen Gewalt. Für Polen wird referiert, wie der seltene Fall einer Supplik mit Prügel beantwortet wird (S. 46, 48 f.). Als Voltaire einen Adligen wegen Beleidigung zum Duell forderte, ließ ihn dieser durch seine Lakaien verprügeln: Ende der Kommunikation. Allgemein ist zu beachten, dass die Androhung von Gewalt nicht aktenkundig wird.

Der dritte Einwand ist die ungenügende Berücksichtigung der Religion, die in der frühen Neuzeit für die Masse der Bevölkerung bewusstseinsprägend war. Religion symbolisierte nicht nur Herrschaft durch Zeremonien, sondern sie legitimierte Herrschaft. Kritik an der Herrschaft war Gotteslästerung und wurde entsprechend geahndet. Man lese nur nach, mit welcher ausgeklügelten Grausamkeit Königsmörder oder Attentäter im Absolutismus hingerichtet wurden.

Mit diesen Einwänden soll das in diesem Sammelband vorgestellte Triangelmodell nicht als unbrauchbar charakterisiert werden. Es fehlt aber die Berücksichtigung des historischen Kontextes bzw. grundlegender Ergebnisse, die die Frühneuzeitforschung erarbeitet hat. So ist das Modell auf das Europa der 2. Leibeigenschaft nicht anwendbar. Insgesamt ist es nur räumlich und zeitlich eingeschränkt verwendbar. Das herrschaftliche Triangelmodell war eine Übergangserscheinung.

Bernd Wunder

Michael HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (= Historische Hilfswissenschaften [Bd. 5]). Wien: Böhlau u. München: Oldenbourg 2013. 522 S., zahlr. Abb. einige Karten, Brosch. EUR 39,80 ISBN 978-3-205-78906-2 (Böhlau) bzw. 978-3-486-71960-4 (Oldenbourg)

Die vorliegende Veröffentlichung, die sich bescheiden als „Studie“ bezeichnet, stellt einmal mehr unter Beweis, wie sehr Archivgeschichte als Teil der Kulturgeschichte zu begreifen ist; denn das Maß der Wertschätzung der über die Verhältnisse einer jeden Vergangenheit Auskunft gebenden Informationen und deren Verfügbarmachung für die Historiographie sind wesentliche Elemente des gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Indem Vf., selbst Archivar am Österreichischen Staatsarchiv, mit der eigenen Institution ebenso kenntnisreich wie kritisch umgeht, leistet er völlig unverkrampft einen wesentlichen Beitrag zu dem neuerdings von politischer wie auch geschichtswissenschaftlicher Seite angefochtenen Verständnis und Selbstverständnis des Archivwesens in Mitteleuropa. Aus der Innensicht der stupend aufbereiteten Kenntnis der institutionellen und der Geschichte archivischer Quellenbestände pariert er somit erfolgreich modisch gewordene Anwürfe der „Neuen Kulturgeschichte“ gegen die Archive als solche – angesichts der Verwässerung des Archivbegriffs im digitalen Zeitalter und dem damit einhergehenden Schwund qualifizierter Benutzung vor Ort nötiger denn je! Mit der geographischen Umschreibung „österreichisch“ erweist sich sein Gegenstand als gerade noch

beherrschbar, zudem klug gefasst; denn es geht um die „kleine Republik Österreich“ als „Archivgroßmacht“, d. h. Erbin der angesichts ihrer Komplexität von Wien aus zentral gesteuerten Donaumonarchie.

Im ersten (von dreien) Teil A wird die Organisationsgeschichte behandelt, ausgehend von den Registraturen und sich aus ihnen bildenden Archiven zur Zeit des Alten Reichs, darunter eben auch „Reichsarchiven“, nämlich das „Wiener“; aber auch das des Erzkanzlers in Mainz und des Reichskammergerichts werden kurz gestreift. Wesentlicher ist der bis heute anhaltende Dualismus zwischen Zentrale und Peripherie, wo in den österreichischen Ländern die Landstände eigene Archive ausbildeten, neben die dann im 19. Jahrhundert, z. B. in Innsbruck, (staatliche) Statthaltereiarhive traten. Die Zentrale in Wien entwickelte dagegen neben dem herrscherlichen Schatzarchiv, Keimzelle des späteren Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Ressortarchive, z. B. das Hofkammer- und das Kriegsarchiv. Anders als hierzulande die Zeit um 1803/06 stellten dort die 1780er Jahre der Reformen Josephs II. und später 1867, als die k.u.k.-Doppelmonarchie entstand, Achsenzeiten für das Archivwesen dar. Vf. beschränkte sich auf die Zentralarchive der österreichischen Reichshälfte. Der „Zusammenbruch“ 1918 hatte zahlreiche Abgaben von Archivalien an Nachfolgestaaten zur Folge; diese entwürdigenden Umstände trugen zu einer deutschnationalen und bald auch nationalsozialistischen Haltung fast des gesamten Führungspersonals in den Archiven bei. Jedoch trotz die Hoffnung, in der Gleichschaltung nach dem „Anschluss“ an den NS-Unrechtsstaat 1938 für Wien noch eine elitäre Sonderrolle behaupten zu können. Nachdem Kap. B die anderen Archivgattungen behandelt hat, wird in Kap. C, in dem es anfangs um die Archivare geht, dieser Faden wieder aufgegriffen; denn die hochqualifizierende hilfswissenschaftliche Ausbildung am 1854 gegründeten Institut für Österreichische Geschichtsforschung schuf ein beispielloses archivarisches Selbstverständnis, dem mit allen seinen Brüchen und Krisen bis in die Gegenwart nachgegangen wird, auch unter Nennung seiner Defizite hinsichtlich der eigentlichen archivfachlichen Ausbildungsbelange. Die starke biographische Abstützung ist von Vorteil; man denke nur an Ludwig Bittner, die führende Persönlichkeit im Archivwesen der ‚Ersten Republik‘. Es geht aber auch um Macht- und Steuerungsfragen, zumal in der ‚Zweiten Republik‘, dargetan in den Unterkapiteln über Überlieferungsbildung (einschl. Archivbau und Archivalienschutz) sowie Benutzung. An die Stelle einer Bilanz treten ausleitend sehr bedenkenswerte Erwägungen zum Rollenbild des Historiker-Archivars. Diese früher enge Beziehung steht auch in Österreich in Frage, da die Geschichtswissenschaft zunehmend die Quellennähe vermissen lässt und der Archivarsberuf sich selbst zunehmend „enthistorisiert“. – Eine gemäß der detaillierten Gliederung strukturierte Auswahlbibliographie vermag das Fehlen von Fußnoten mit Belegen einigermaßen wettzumachen. Das Register (Orte und Personen) leistet gute Dienste; weiterhin verschaffen bei der Lektüre Marginalien zusätzlich Orientierung.

Wer nach diesen Darlegungen, die den reichen Gehalt dieser bemerkenswerten Publikation nur andeuten kann, meint, Archivisches sei ohnehin dröge und darüber zu lesen langweilig, lasse sich eines Besseren belehren. Denn Vf., der historisch wie archivisch seine Stoffe beherrscht, hat seine umfassend erworbenen Kenntnisse in einer sehr lebendigen und treffenden, fachlich aber immer korrekten Sprache formuliert und dazu eine sachkundige Bebilderung sowie hin und wieder treffliche Zitate beigebracht, so dass die Lektüre vergnügt und bereichert, und zwar nicht nur den engen Kreis der an Archiven und Archivaren („archivarischen Mauerblümchen“, S. 448) Interessierten. Auch die His-



toriographie-, Sozial-, Mentalitäts-, Landes-, Staaten- und europäische Geschichte(n) dürfen sich angesprochen fühlen. Denn es wird einmal den staatlichen Schicksalen der Donaumonarchie ein Spiegel vorgehalten, aber auch dem deutschen Archivwesen, dem so seine Andersartigkeit klar werden kann. In welcher deutschen Archivgeschichte kämen schon Verwaltungssitze wie Ragusa (Dubrovnik) und Cernowitz (beide nach 1867 in der österreichischen Reichshälfte) vor? Indessen geht es – auch dies ist aufschlussreich – eben um ein archivarisches österreichisches Geschichtsbild; denn Vorderösterreich kommt nur im Zusammenhang mit Innsbruck vor. Dass man den zentralen Verwaltungssitz im 18. Jahrhundert von dort über Konstanz nach Freiburg verlegt hat und sich daher die zugehörigen Archivalien bis zurück ins 16. Jahrhundert heute hauptsächlich im Generallandesarchiv Karlsruhe befinden, war dem Vf. nicht (mehr) wichtig. Aber diese oberrheinische Marginalie vermag den sehr positiven Gesamteindruck dieser Publikation nicht zu schmälern. Man lese sie!

Volker Rödel

Sabine HERDICK, *Frauen auf dem Land am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit im Rhein-Neckar-Raum* (= Schriften zur Kulturgeschichte, Bd. 23). Hamburg: Verl. Dr. Kovač 2012. X, 481 S., Brosch. EUR 98,- ISBN: 978-3-8300-6251-6

Die mit dem Marburger Mittelalterpreis 2011 ausgezeichnete, 2010 an der dortigen Philipps-Universität abgeschlossene Dissertation greift ein bislang in der regionalgeschichtlichen Forschung des Rhein-Neckar-Raumes stark vernachlässigtes Thema auf. In methodischer Fortführung der in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten verstärkt erfolgten (gender-)geschichtlichen Erforschung der Lebensumstände und -bedingungen von Frauen untersucht sie erstmals zusammenfassend für die Rhein-Neckar-Region die Lebenswelt von Frauen auf dem Land vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs. Als Betrachtungsgebiet ihrer „Untersuchung im Raum“ dient ihr vorwiegend die Kurpfalz. Bedingt durch die politische Zersplitterung des Südwestens greift sie aber ebenso wie aufgrund der Quellensituation jedoch auch auf andere Territorien wie das Erzstift Mainz, die Markgrafschaft Baden, das Hochstift Speyer oder das Herzogtum Württemberg hinaus. „Territorialität“ begreift die Verfasserin methodisch dabei bewusst „als unfest“, demgegenüber erwiesen sich gerade „Regionen“ und ihre über lange Zeit gewachsenen sozialen Strukturen weitaus „beständiger“ als „Staaten“, deren Grenzen sich in der Neuzeit immer wieder veränderten. Nur auf diese Weise sei es möglich, „alltägliches Leben am besten in den Bezügen einer Regional- und Landesgeschichte auf(zu)zeigen“ (S. 13). Aus Mangel an Selbstzeugnissen dienen der Autorin als Quellengrundlage Testamente, Heiratsabsprachen oder Kaufverträge des 15. und 16. Jahrhunderts, die in den im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Kopialbüchern abschriftlich überliefert seien. Diese Quellen stellten „unbeabsichtigt“ viele Informationen über die Lebenswelt von Frauen bereit, müssten aber „gegen den Strich gelesen werden“ (S. 12).

Das Buch gliedert sich in fünf Kapitel. Nach der ausführlichen Einleitung (S. 1–17) folgt im zweiten Teil ein Überblick über „(d)ie politische Entwicklung im Rhein-Neckar-Raum“ (S. 19–42), die vor allem durch die Reformation eine einschneidende Veränderung erfahren habe. Im dritten Hauptteil „Frauen in der Familie“ (S. 43–250) nimmt sie dann die Lebenswelten von Frauen innerhalb des engeren familiären Rah-

mens in den Blick. Sie untersucht dabei vier verschiedene Lebensphasen. Dem Abschnitt über die Mädchenzeit, das die Erziehung und Dienstbotenzeit junger, unverheirateter Frauen behandelt (S. 43–57), deren (schulische) Ausbildung ganz auf die spätere Rolle als Ehe-, Hausfrau und Mutter ausgerichtet gewesen sei, folgt das Teilkapitel „Ehefrauen“ (S. 57–160), in dem sie alle damit verbundenen rechtlichen wie wirtschaftlichen Aspekte abhandelt (Volljährigkeit, Partnerfindung, Eheabsprachen, Hochzeitsfest, Mitgift, Ehegerichte vor und nach der Reformation, Ehepaare als wirtschaftliche Einheit, Besitzverwaltung, Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, Ehefrauen als Geschäftsfrauen). Der dritte Abschnitt ist dem Komplex „Frauen als Mütter“ (S. 160–207) vorbehalten, in dem sie die Lebenswelten verheirateter und unehelicher Mütter (Geburt, Erziehung) ebenso wie die gesellschaftliche Stellung unehelicher Kinder beschreibt. Gerade im Zuge der Reformation stellt sie hier im 16. Jahrhundert allgemeine, stark moralisch motivierte Veränderungen in der öffentlichen Wahrnehmung fest. Das vierte Teilkapitel widmet sich dann den „Witwen“ (S. 209–250). Hier geht sie ebenfalls auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte ein und versucht, die Gestaltungsspielräume von verwitweten Frauen (Vormundschaft, Altersversorgung und Wittum, erneute Heirat, Armut) zu bestimmen. Im vierten Hauptkapitel „Frauen in der Gesellschaft“ (S. 251–363) weitet sie dann die familiär-private Perspektive und rekonstruiert ausführlich die Rolle von Frauen im gesellschaftlichen Umfeld. Dabei analysiert sie zunächst die strukturell-formalen Konditionen der im Rhein-Neckar-Raum weniger bedrückenden Leibeigenschaft – wie Abgaben und Dienste, Todfall, Schutz und Schirm, Heiratsbeschränkungen, freier Zug (S. 251–275). Ein anderes Teilkapitel behandelt „Adlige Frauen auf dem Land“ (S. 275–291). Von elementarer Bedeutung ist der Abschnitt über das „Besitz- und Erbrecht von Frauen“ (S. 292–344). Darin untersucht sie die Erbansprüche von verheirateten Frauen gegenüber ihrer Herkunftsfamilie als auch im Verhältnis gegenüber der angeheirateten Familie. Herdick prüft daneben die Rechtspraxis bei kinderlosen Ehen und Ehen mit Kindern. In diesem rechtshistorischen Kontext räumt sie in Fragen des Besitzrechts von Frauen mit einer „bisher oft vertretene(n) These“ auf, „nach der Frauen von Grundbesitz ausgeschlossen (gewesen) seien“. Vielmehr zeigten die von ihr untersuchten Quellen, dass „immer wieder verheiratete Frauen als handelnde Partei“ im Rhein-Neckar-Raum „Verantwortung über ihren Besitz persönlich wahrnahmen“ und diesen auch „selbständig“ verwalteten (S. 381). Im abschließenden Teil des vierten Kapitels geht sie dann der Frage „Frauen vor Gericht“ (S. 344–363) nach. Sie macht deutlich, dass Frauen ebenso uneingeschränkt „eidfähig“ gewesen und gleichberechtigt mit Männern bei Prozessen in Erscheinung getreten seien. Ihre vielfältigen „Ergebnisse“ bündelt Herdick dann noch einmal zusammenfassend in einem thesenartigen Überblick im fünften Kapitel (S. 365–383). Abschließend konstatiert sie: „Die Lebensumstände von Frauen auf dem Land am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit im Rhein-Neckar-Raum waren daher zwar durch die ihnen durch ihr Geschlecht zugewiesene Rolle als Haus- bzw. Ehefrau geprägt, sie besaßen aber in dieser Rolle eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und einen ihrer sozialen Stellung und ihrem Besitz entsprechenden Gestaltungsspielraum“ (S. 382 f.). Ein Verzeichnis der benutzten Quellen und der Literatur (S. 385–481) runden eine profunde Studie ab, die viele wichtige Beobachtungen zur Stellung der Frauen zu Beginn der Neuzeit im Rhein-Neckar-Raum bietet. Im Rahmen dieser Rezension muss eine detaillierte Auflistung aller Einzelaspekte aus Platzgründen leider entfallen. Festzuhalten bleibt, dass es der Autorin ge-

lingt, die Lebenswirklichkeit von Frauen im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit im Rhein-Neckar-Raum vielschichtig zu erfassen und ein Fundament für weiterführende Studien (auf lokaler Ebene) zu legen. Kritisch anzumerken ist allenfalls, dass man vergeblich nach einem Personen- und einem Ortsregister sucht, die diese Forschungen noch hätten besser unterstützen und somit zugleich die Benutzung eines wichtigen Werks der südwestdeutschen Landesgeschichte hätten erleichtern können. Dessen ungeachtet kommt dem Buch als grundlegendem und richtungsweisendem Baustein für die Erforschung der Geschichte der Frauen zu Beginn der Neuzeit im deutschen Südwesten eine wichtige Bedeutung zu und sei zur Lektüre empfohlen.

Jörg Kreutz

Bernhard STUMPFHAUS (Bearb.), *Das schöne Bild vom Wahn. Weinsberger Patientenfotografien aus dem frühen 20. Jahrhundert. Eine Publikation des Landesarchivs Baden-Württemberg*. Stuttgart: Kohlhammer 2008. 177 S., 147 Abb., kt. EUR 18,- ISBN 978-3-17-020784-4

„Menschen des 20. Jahrhunderts“ nennt August Sander (1876–1964) sein in der Geschichte der Fotografie singuläres Werk, entstanden in den Jahren 1910 bis etwa 1950. Das letzte seines in sieben Kapiteln gegliederten Projektes heißt „Die letzten Menschen“. Es zeigt Aufnahmen von Menschen am Rande der Gesellschaft. Untertitel: „Idioten, Kranke, Irre und die Materie“.

„Das schöne Bild vom Wahn“ heißt der 2008 erschienene Katalog zum Werk des Zeitgenossen Paul Kemmler (1865–1929), Erster ärztlicher Direktor und Fotograf der Königlichen Heilanstalt Weinsberg. Diese Publikation des Staatsarchivs Ludwigsburg zeigt in aufwendig in Duplex gedruckten Bildern eine repräsentative Auswahl der im Sommer 2005 vom Staatsarchiv Ludwigsburg übernommenen Sammlung von rund 1000 Glasplatten der Bilder von Patienten aus den Jahren 1904 bis 1918. Die Gliederung des Kataloges ist schlüssig. Die Texte, beseelt von der Materie, erschließen ein Werk, das, neben der Biografie Paul Kemmlers (Franz Andritsch, Dirk Lorenzen) eine profunde Auseinandersetzung mit der Geschichte zur Porträtfotografie deutscher Psychiatrie um 1900 (Helen Bömelburg), dem Versuch kunstwissenschaftlicher Deutung der Fotografie des Arztes (Bernhard Stumpfhaus), einen Ausblick auf die zeitgenössische bürgerliche Atelier- und Amateurfotografie aus Beständen der Archive des Landes Baden-Württemberg gewährt.

Paul Kemmler führte als erster Direktor der neu gegründeten Heilanstalt Weinsberg neue Behandlungs- und Betreuungsformen ein. Von seinem Pflegepersonal forderte er einen menschenfreundlichen, teilnehmenden und sanftmütigen Umgang mit den Patienten. Gewalt wurde mit sofortiger Entlassung sanktioniert. Die Fotografien, die er mithilfe seines Assistenten Kayer technisch präzise vermaß – es liegen Skizzen vor – sollten zum einen die kranken Menschen für die Akten identifizieren, zum anderen dienten sie Diagnosezwecken und waren nicht zuletzt als Erinnerung für die Angehörigen vorgesehen.

Kemmlers Album kranker Seelen bildet eine schöne neue Gegenwart zu der bis dato gängigen Fotografie geisteskranker Menschen. Diese erging sich in erzwungenen, harten, meist entwürdigenden und mutmaßlich von Schaulust am visuell Abnormen beflügelten Aufnahmen. Die Bilder, für Akten, psychiatrische Fachzeitschriften und Fachlite-

ratur bestimmt, sollten in ihrer Wirkung vor allem auch das Groteske, Kranke, Abnorme unmissverständlich von der restriktiv formulierten Ästhetik bürgerlicher Ordnung abgrenzen.

Kemmler hingegen zeigt, neben Aufnahmen des Pflege- und Wartepersonals und dem Klinikgelände, seine Kranken – in Einzel- und Gruppenporträts – würdevoll, in gesitteter äußerer Erscheinung, oft auch mit Attributen wie einer Blume, einer Laute oder einem Buch. Dieses Arrangement erinnert an die gängige bürgerliche Atelierfotografie des frühen 20. Jahrhunderts. Eine gewisse ängstliche Suche des Bildbetrachters nach bedrohlichen Anzeichen geistiger Krankheit oder gar körperlich Abnormen wandelt sich zu Anteilnehmender Schau, gemäß dem Willen des Fotografen zur Formulierung von menschlicher Würde und besonderem Verständnis. Wir sehen Menschen, die vor der Kamera sich selbst und ihrer momentanen Befindlichkeit, vor allem aber ihrem selbstbewussten Wissen des Fotografiertwerdens überlassen. Diese genaue Formwiedergabe und stringente objektive Bildsprache sind Stilelemente der Neuen Sachlichkeit, die das Werk Kemmlers mit Arbeiten eines berühmten Zeitgenossen verbinden. August Sander schreibt: „Mit Hilfe der reinen Photographie ist es uns möglich, Bildnisse zu schaffen, die die Betreffenden unbedingt wahrheitsgetreu und in ihrer ganzen Psychologie wiedergeben“ (aus einem Brief des Fotografen von 1925). Es entspricht jedoch auch ganz dem schönggeistigen Wesen Paul Kemmlers, dem man Kenntnis künstlerischer Bildleistungen seiner Zeit unterstellen darf, neben pathologischer Suche in Physiognomie und Geste seiner Patienten auch Schönheit über die Krankheit zu breiten. Dies entspricht wiederum bei einigen seiner Aufnahmen ganz dem zu dieser Zeit verbreiteten ästhetischen Ideal des Piktoralismus mit ihrer sorgfältigen Auswahl des Bildausschnitts, ihren fließenden Übergängen und ihrer Vorliebe für künstlerische Sujets.

Es wäre vermessen, zu behaupten, Kemmlers Fotografien seien einzigartig, schlummern doch in einem weiteren baden-württembergischen Archiv, in Karlsruhe, Aufnahmen eines unbekannteren Fotografen von Patienten der Heilanstalt Emmendingen, aufgenommen in den Jahren 1899 bis 1909. Diese müssen in Qualität und Aussagekraft den Vergleich mit Arbeiten Kemmlers nicht scheuen (siehe GLAK 69 Baden, Sammlung 1995 F I; in Bearbeitung).

Der unermüdliche Einsatz für sein Werk als Direktor der Heilanstalt Weinsberg, Anfeindungen und Verdächtigungen missgünstiger Zeitgenossen und die verheerenden Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf das tägliche Anstaltsleben beendeten Paul Kemmlers Arbeit. Ausgebrannt in Leib und Seele beantragte er im April 1918 die frühzeitige Pensionierung.

Seinem fotografischen Werk gebührt hohe Anerkennung innerhalb der Fotografiegeschichte, speziell in der Geschichte psychiatrischer Fotografie und gestattet einen Ausblick auf kommende Werke von Geist-, Seelen- und Werkverwandten: Diane Arbus mit ihrer vorurteilsfreien Darstellung von Menschen an der Grenze von Normalität und Ästhetik der Gesellschaft, Roger Ballen mit naturalistischen, dokumentar fotografischen Bildern von surrealer Suggestion und – wer es aushält – mit Fotografien in komplexen, von Max Ernst inspirierten „Tableaux vivants“ von Joel Peter Witkin. (Die Redaktion bedauert das verzögerte Erscheinen dieser schon 2009 eingegangenen Rezension).

Andreas SOHN / Jacques VERGER (Hg./Éds.), *Die regulierten Kollegien im Europa des Mittelalters und der Renaissance. Les collèges réguliers en Europe au Moyen Âge et à la Renaissance (= Aufbrüche, Bd. 4)*. Bochum : Winkler 2012. 231 S., Brosch. EUR 35,70 ISBN 978-3-89911-183-5

Fidèles à la collection «Ouvertures», qui veut ouvrir des perspectives interculturelles sur le domaine de l'histoire, de la politique et de la culture, les différentes contributions de ce recueil partent d'études de cas très précis et très circonstanciés de collèges réguliers, surtout en Allemagne et en France. L'Angleterre, avec les collèges d'Oxford, n'est prise en considération que de manière occasionnelle. Le sujet s'élargit ensuite à des considérations très générales sur les relations, effectives ou souhaitables, de l'Église avec la culture, avec l'Europe et avec la politique.

Une première section traite de questions générales. Les collèges réguliers sont à distinguer des collèges séculiers. Ces derniers ont été créés par le souverain d'un territoire pour y envoyer des étudiants, qui ne disposaient pas des ressources nécessaires, et former les futurs administrateurs de son comté ou de son duché. Au contraire les collèges réguliers ont été suscités par les ordres religieux, surtout par les mendiants, mais aussi par les anciens ordres monastiques, pour maintenir le contact avec les milieux universitaires et assurer la formation nécessaire aux futurs supérieurs et professeurs de la congrégation.

En guise d'ouverture, Andreas SOHN pose la question à partir du cas très concret de la Montagne de Sainte-Geneviève à Paris, proche de l'Université de la Sorbonne, issue elle-même d'un collège fondé par Robert de Sorbon († 1274), conseiller du roi Louis IX, dit le Saint (1226–1270). Dans ce périmètre très réduit s'élevaient à la fin du 14<sup>e</sup> siècle deux collèges monastiques (le collège des clunisiens devenu le musée de Cluny et le collège des cisterciens devenu le centre culturel des Bernardins), le collège canonial des prémontrés, deux collèges d'ordres mendiants, celui des franciscains et celui des dominicains, et quatre collèges séculiers. Pour les nouveaux ordres mendiants, leur collège parisien tenait une place particulièrement importante à un double titre. Il couronnait l'organisation des études des futurs membres de l'ordre à trois niveaux : local, provincial et général, selon la capacité et la destination de chacun. Ce centre permettait aussi à de grands maîtres comme l'allemand Albert le Grand, les italiens Thomas d'Aquin et Jean Bonaventure ou l'écossais Jean Duns Scot d'y enseigner et de marquer leurs élèves par leur influence.

Jacques VERGER situe les collèges réguliers dans le contexte des maisons d'études et de formation au Moyen Âge et à la Renaissance. Ces établissements n'étaient pas des maisons religieuses comme les autres, puisque leurs occupants n'y résidaient que durant un temps limité, sans y fixer leur stabilité, et ils y vquaient essentiellement à leur formation intellectuelle. Ces collèges réguliers n'étaient non plus des collèges comme les autres, puisque leurs résidents ajoutaient à leurs préoccupations intellectuelles un souci spirituel, conforme à leur profession religieuse, et une ouverture pastorale dans la ligne des orientations majeures de leur ordre. Les élèves des collèges réguliers n'étaient non plus des étudiants comme les autres, puisque, en plus des différences déjà signalées, ces élèves devaient se perfectionner en théologie et en droit canonique. Aussi, ces *studia* étaient généralement établis à côté de facultés de théologie et de droit canonique préexistantes.

Une deuxième partie envisage les questions spécifiques aux collèges réguliers des ordres mendiants. Sophie DELMAS montre dans l'exercice quolibétique, introduit au *studium* franciscain de Paris par Alexandre de Halès, le début de la recherche et de l'enseignement en équipe. Ces discussions *de quolibet*, c'est-à-dire de sujets non préparés laissés à l'initiative de l'assistance, furent continuées à l'université de Paris par un Albert le Grand et un Thomas d'Aquin. Cette méthode fut aussi adoptée par les ordres mendiants, comme le montre Claire ANGOTTI, dans son article sur les manuscrits du *studium* des ermites de Saint-Augustin à Paris d'après les sources médiévales et modernes. Hans-Joachim SCHMIDT décrit les *studia* particuliers de deux provinces dominicaines, celle de la Provence, dans le Midi de la France, et celle de la Teutonie, qui s'étendait de l'ancienne Lotharingie à l'ouest jusqu'à Vienne sur le Danube à l'est. Formant le degré intermédiaire entre les *studia* locaux, entretenus par les divers couvents particuliers, et le *studium* général, érigé près d'une faculté de théologie ou de droit, ces *studia* provinciaux bénéficiaient à la fois d'une structure ferme, car leur organisation était garantie par la hiérarchie de l'ordre, et d'une mobilité souple, car leur couvent d'attache pouvait varier selon les besoins du moment. Heinz-Dieter HEIMANN porte son regard sur les rapports entre la science théologique, la spiritualité personnelle et l'engagement pastoral dans la custodie franciscaine de Brandebourg, à partir du contenu des bibliothèques des différents couvents. Metod BENEDIK montre comment la formation et des études ont évolué dans l'ordre des capucins, en portant une attention particulière à la province de la Styrie. D'abord, peu enclins aux études, ces «frères mineurs de la vie érémitique» devaient progressivement se plier aux prescriptions générales du concile de Trente, reprises par les constitutions spécifiques de l'ordre de 1575 et de 1643.

Une troisième section regroupe divers articles sur la formation intellectuelle et les collèges monastiques, militaires et canoniaux. Denyse RICHE décrit les deux collèges clunisiens au Moyen Âge, celui de Paris et celui d'Avignon. Fondés grâce à un investissement à la fois financier et humain, ces deux collèges tenaient compte de l'évolution démographique et culturelle au 12<sup>e</sup> et 13<sup>e</sup> siècle : les centres de gravité passèrent de la campagne à la ville et du cloître à l'université. En conséquence, «le désir de Dieu» ne pouvait plus seulement s'exprimer par «l'amour des lettres», mais la connaissance de Dieu devait aussi s'apprendre par la *quaestio* et la *disputatio*. Voulant rapprocher la culture monastique de la formation universitaire, les deux collèges clunisiens connurent une destinée différente. Le *studium* parisien, restant tributaire de la générosité des princes, s'éloignait davantage de l'esprit et de la structure monacales que celui d'Avignon qui restait plus fidèle à ses origines claustrales. «À travers leurs infortunes ou leurs succès, ces deux collèges témoignent de la difficulté à concilier le cloître et l'école». Alkuin Volker SCHACHENMAYR passe en revue de façon générale la question des études dans l'ordre cisterciens et s'arrête plus particulièrement au collège de Saint-Nicolas à Vienne en Autriche, fondée en février 1385, quelques mois après l'érection dans cette ville d'une faculté de théologie. Du point de vue de l'*Oberrhein*, on pouvait souhaiter une considération plus explicite de la question des études dans les monastères cisterciens de cette région du Rhin supérieur. Le chapitre général de l'ordre en 1503 autorisa les monastères d'Allemagne à envoyer leurs étudiants au collège de Heidelberg, si vraiment il leur répugnait trop de les envoyer au collège des Bernardins à Paris, ou au collège de Metz, fondé en 1332 pour la lignée allemande de Morimond. Daniel Le BLÉVEC passe en revue les collèges réguliers à Montpellier au Moyen Âge. La deuxième moitié



du 12<sup>e</sup> siècle en vit naître quatre, le 13<sup>e</sup> siècle dix et la deuxième moitié du 14<sup>e</sup> siècle quatre. Klaus MILITZER montre la place secondaire, tenue par les études dans l'ordre teutonique; car leur membre devaient défendre la foi plus par l'épée que par la plume. Même aux prêtres de l'ordre, une initiation pratique pour célébrer la messe, entendre la confession et assurer la cure d'âme étaient jugée suffisante. Les supérieurs et les dignitaires de l'ordre tenaient la culture nécessaire plus de leur souche familiale que de leur apprentissage dans l'ordre. À l'opposé, Bernard ARDURA montre la place prépondérante des collègues dans l'ordre des Prémontrés. Le collège de Sainte-Anne à Paris, érigé en 1252, soit cent trente ans après la fondation de l'ordre, fut suivi par l'érection d'autres collèges dans différents pays européens : Saint-Norbert de Salamanque et le collège du Brabant à Louvain. Dans la foulée des directives du concile de Trente, d'autres collèges naquirent successivement à Cologne, Douai, Rome, de nouveau Louvain, et Prague. Ces maisons d'études devaient former les futurs chanoines dans la spiritualité de leur ordre et dans la connaissance théologique et canonique de toute l'Église.

Les trois dernières contributions montrent l'importance que l'Église catholique accorde à la culture (Reinhard MARX), au projet de la formation d'une Europe unie (Egon KAPPELLARI), au dialogue entre l'Allemagne et la France, les deux formant des États laïcs, la seconde de façon plus affirmée que la première. Du point de vue de la stricte méthode historique, ces extrapolations peuvent être considérées comme hors sujet. Elles ne le sont pas (Bernhard VOGEL et Jacques VERGER). En effet, l'Église catholique se reconnaît le devoir de rejeter le fondamentalisme religieux, source de divisions et d'exclusions, et l'obligation de promouvoir une authentique culture, à la fois humaine et chrétienne. À ce titre, l'héritage reçu du passé est une obligation des présent pour préparer l'avenir.

René Bornert

Andreas MEYER (Hg.), *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007 (= Schriften zur südwest-deutschen Landeskunde 69)*, Ostfildern: Thorbecke 2010.

In diesem Band werden die Akten einer internationalen Tagung präsentiert, die vom 4. bis 7. Oktober 2007 in Weingarten stattfand.

Der Alltag, wie er hier in aller Regel gezeigt wird, wird aus einer dezidiert (kirchen-) rechtlichen Warte betrachtet, was als sehr erfreuliches Faktum zu vermerken ist. Dem Band wurde keine Binnengliederung zuteil, d. h. die Beiträge stehen mehr oder minder zusammenhanglos nacheinander; erst den letzten Beiträgen ist – *cum grano salis* – ein einigender roter Faden – die Beschäftigung mit *Repertorium Germanicum* respektive *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* – zu eigen. Was also wird geboten?

Andreas MEYER gibt, u. a. aus Luccheser Überlieferung, eine „Einführung in das Thema“, unter dem gleichen Titel wie der Band selbst. Ausgeführt wird dies an verschiedenen Exempla, die sich (auch) aus der reichen Luccheser Überlieferung, deren bedeutendster Kenner MEYER wohl ist, speisen.

Was ist kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter? Diese Frage, so einfach sie klingt, so schwierig ist sie zu beantworten, wird nicht, kann nicht in einem derart schmalen Sammelband beantwortet werden. Zugegeben: Es wird, teilweise, versucht.

Eine Präzisierung des Titels wäre hier sicherlich notwendig gewesen. Für eine Einschätzung genügt allerdings auch ein Blick in das Inhaltsverzeichnis – hier wird dann klarer um was es geht: Alltag im Sinne der Registerüberlieferung. Andreas MEYER beispielsweise breitet auch aus der reichen Luccheseer Notariatsüberlieferung erneut reichhaltiges Material aus, teilt aber auch weitere Quellen und deren Erkenntnismöglichkeiten mit. Wichtigste Erkenntnis des Bandes dürfte das auch von anderen Beiträgen mitgeteilte Moment sein, dass sich die „außerordentliche Fruchtbarkeit der römisch-kurialen Überlieferung ... erst so recht in der direkten Konfrontation mit der lokalen Überlieferung, soweit die einschlägigen Quellen überhaupt erhalten geblieben sind“ (S. 14) erweist. Dies sollte auch von Regional- und Landeshistorikern berücksichtigt werden. In dem Band wird eindrücklich aufgezeigt, wie wichtig (und fruchtbar!) Archivarbeit ist. Die *condition humaine* gewinnt jedenfalls reiche Farben, an heutige Verhaltensmuster wird durchaus erinnert, sei es bei der Fastenproblematik, sei es bei Fragen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens in allen seinen Facetten.

Heike Johanna MIERAU untersucht in ihrem Aufsatz den „Umgang mit Normkonflikten im 15. Jahrhundert: Zu den Synodentscheiden der deutschen Diözesen über die Reservatrechte von Papst und Bischof“. In dem materialreichen Beitrag wird ein Changieren der Zuständigkeiten festgehalten. Herbert SCHNEIDER behandelt in seinem Beitrag über Nikolaus von Kues dessen Legationsreise von 1451 nach Deutschland. Dabei arbeitet er insbesondere heraus, dass der „lange Arm des Vatikans“ – in Gestalt des Legaten – nicht als „Marionettenspiel“ funktionierte, sondern sich als durch „Interaktion“ geprägt darstellt (S. 45), denn die Reformbemühungen des Cusanus wurden – provoziert durch Partikularinteressen – zumeist wieder in Rom zunichte gemacht. SCHNEIDER resümiert mit dem Dictum „wenn alle die unternommenen Reformen rückblickend als bloße Reformversuche und letztlich erfolglos erschienen, weil sie eben nicht die große Reformation vorwegnahmen, war das nicht die Sicht der Zeitgenossen“ (S. 46).

Rita VOLTMEERS, „Klerikaler Antiklerikalismus?“ übertitelter Beitrag handelt in macedonischer Breite über die kritische Tätigkeit des Johannes Geiler von Kaysersberg in Straßburg, während Werner WILLIAMS-KRAPP knappe Bemerkungen zu „Konturen einer religiösen Bildungsoffensive. Zur literarischen Laienpastoration im 15. und frühen 16. Jahrhundert“ gibt. Anne-Kristin LENK widmet dem immensen Themenkomplex spätmittelalterlicher Bußbücher ihren informativen Beitrag „Spätmittelalterliche Bußbücher als Quellen zum religiösen Alltag. Bußsummen als Kenntnisquellen für Supplikanten der Poenitentiarie und als Rezeptionsvehikel des römischen Rechts“.

Dem kanonischen Denunziationsverfahren, maliziös als „vergessene Sozialgeschichte des Spätmittelalters“ bezeichnet, widmet sich höchst erfreulich Wolfgang P. MÜLLER, maliziös nicht ob des Inhaltes, wohlgermerkt, sondern wohl eher wegen der weitgehend unerquicklichen institutionalisierten Form bezüglich Forschung und Lehre, Rezeption und Fruchtbarmachung, vor allem aus landes- und regionalgeschichtlicher oder gar sozialgeschichtlicher Sicht, die sich mit rechtsgeschichtlicher Methodik und Begriffsschärfe überfordert fühlt. Friederike NEUMANN ergänzt konkretisierend ihre Bielefelder Dissertation von 2008 über „Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters“ anhand Konstanzer Beispiele.

Enno BÜNZ' Beitrag, „Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönentiareregister des 15. Jahrhunderts“, basiert wohl weitgehend auf sei-

ner Jenenser Habilitationsschrift über den niederen Klerus Thüringens; breit rollt er das Themenspektrum auf und schließt mit der ebenso „einfachen“ wie bedeutsamen Erkenntnis, dass „nur in der Verknüpfung kurialer und regionaler Quellen sich eine ausgewogene Geschichte der spätmittelalterlichen Pfarrgeistlichkeit schreiben lassen wird“ (S. 155).

Der Altmeister augsburgischer Kirchengeschichtsforschung, Bernhard SCHIMMELPFENNIG, bietet mit dem gewagten Titel „Zucht und Ordnung oder Sex and Crime bei Augsburgs Geistlichen“ höchst amüsierende Einblicke in die Kirchengeschichte Augsburgs und kommt zu einem *prima vista* recht erstaunlichen Ergebnis, dass „Sex and Crime“ im damaligen Augsburg kein Massenphänomen gewesen zu sein scheinen. Die Augsburger Geistlichkeit dürfte damals in ihrer Mehrheit enthaltsamer gelebt haben als man gemeinhin annimmt. Ist das nicht ein positives Fazit?“ (S. 163).

Eva SCHLOTHEUBER gibt – für viele sicherlich: überraschende – Einblicke in die Einweisung weiblicher Verwandter ins Kloster durch die Familie und gegen Wunsch und Willen der Betroffenen (S. 164–176).

Der Neugierde auf die „weite Welt“ aus Sicht eines Mönches – in vorliegendem Falle des Windesheimer Rutger Sycamber – widmet recht eigenwillig Andreas BERIGER seinen Beitrag „Entfernung aus dem Kloster: Ein gefährliches Spiel mit der curiositas“, gestützt auf drei mit abgedruckte Gedichte (S. 177–188).

Ludwig SCHMUGGE, der Nestor der Poenitentiarieforschung, bietet eine *tour d'horizon*, unterfüttert mit statistisch aufgearbeitetem Material, weswegen sich 6387 deutsche Paare an den Papst wandten.

Paolo OSTINELLI berichtet in seinem Beitrag über „Wege zur richtigen Ehe. Suppliken in Ehesachen aus dem lombardischen Raum (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts)“. Matthias KLIPSCHS Beitrag, weitgehend gestützt auf eine frühere Veröffentlichung, handelt über die Fastenproblematik, anhand der Frage „Butter statt Olivenöl. Päpstliche Dispense zur Lockerung des kirchlichen Fastengebots am Beispiel der Diözesen Konstanz und Mainz“.

Gewohnt souverän beleuchtet Kirsi SALONEN „vom Nutzen päpstlicher Dispense vor lokalen Gerichten. Beispiele aus der päpstlichen Pönitientarie,“ und macht deutlich, „dass die Gerichte resp. die Autoritäten die Rechtsgültigkeit der Schreiben der Pönitientarie normalerweise anerkannten, auch wenn sie ‚nur‘ im Namen des Großpönitentiars und nicht im Namen des Papstes verfasst waren und nicht so schön und feierlich aussahen wie die litterae des Papstes“ (S. 254).

Ein Orts- und Personennamenindex von Christian KENNY sowie ein Index der Autoren und Mitarbeiter runden den materialreichen Band ab. Bedauerlicherweise fehlt eine Conclusio – auch wenn die Einleitung allerlei auffängt.

Klaus-Frédéric Johannes

Christian SCHOLL, Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, Bd. 23). Hannover: Hahn 2012. X, 451 S., 10 Abb. und Graphiken, geb. EUR 49,- ISBN 978-3-7752-5673-5

Im 14. und 15. Jahrhundert gehörte Ulm zu den wichtigen jüdischen Gemeinden im oberdeutschen Raum, von stattlicher, wenngleich nicht besonders herausgehobener Größe, vor allem aber wirtschaftlich eng verflochten im Südwesten des Reiches. Hinzu kommt eine vergleichsweise gute Quellenüberlieferung, insbesondere für die Zeit nach dem Pogrom von 1349. Umfassend aufgearbeitet war diese Überlieferung bislang nicht – trotz der verdienstvollen Dissertation Hermann Dickers von 1937 und der Beachtung einzelner Aspekte auch in der neueren Literatur –, und umso erfreulicher ist die mustergültige Schließung dieses Desiderats durch die Trierer Dissertation von Christian Scholl.

Auf breiter Quellengrundlage, insbesondere unter Einbeziehung reichen ungedruckten Materials im Ulmer Stadtarchiv, das ergänzt wird durch rund 20 weitere Archive und Bibliotheken von Konstanz bis Nürnberg und von Paris bis Wien, geht Scholl „grundlegende[n] Fragen zum Leben der Juden in der schwäbischen Reichsstadt“ nach. Die Schwerpunkte liegen dabei zum einen „auf den vielfältigen Aspekten des jüdisch-christlichen Zusammenlebens sowie auf der Inklusion der jüdischen Minderheits- in die christliche Mehrheitsgesellschaft“, zum anderen auf den „Zusammenhänge[n] des jüdischen Gemeindelebens in Ulm“ (S. 24 f.). Nach der Einleitung wird zunächst ein strafender, systematisch gegliederter Aufriss der Geschichte Ulms zwischen dem 13. und dem endenden 15. Jahrhundert geboten („Das Umfeld: Die Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter“, S. 27–65). Anschließend behandelt Scholl die Geschichte der Ulmer Juden bis zum Pestpogrom („Die Ulmer Judengemeinde von ihren Anfängen bis zur Vernichtung 1349“, S. 67–98). Den weitaus größten Teil der Darstellung nimmt daraufhin der Zeitraum von der jüdischen Wiederansiedlung in den 1350er Jahren bis zur Vertreibung der Juden aus Ulm im Jahr 1499 ein. Entsprechend seiner Fragestellung gliedert Scholl seine weiteren Ausführungen in drei Kapitel: Zunächst geht es um die Strukturen der jüdischen Gemeinde, um Topographie und Demographie, Institutionen und innere Konflikte („Jüdisches Leben im Ulm von der Wiederansiedlung bis zur Vertreibung“, S. 99–186), sodann um die rechtlichen wie wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen („Die Ulmer Judengemeinde in ihrem christlichen Umfeld zwischen 1350 und 1499“, S. 187–299), abschließend um Antijudaismus und Verfolgungen („Judenfeindschaft in Ulm nach dem Pestpogrom“, S. 301–365). Zusammenfassung, Anhänge sowie ein Orts- und Personenregister runden den Band ab.

Obgleich die Quellen zu den unterschiedlichen Themenbereichen erwartungsgemäß ungleich verteilt sind – so liegen beispielsweise Zeugnisse jüdischer Provenienz nur sehr begrenzt vor –, vermag Scholl insbesondere für das späte 14. und das 15. Jahrhundert ein sehr differenziertes und über die bisherigen Forschungen zur jüdischen Geschichte Ulms weit hinausgehendes Bild zu zeichnen. Neben den innerjüdischen sowie christlich-jüdischen Beziehungen beachtet er konsequent eine dritte Beziehungsebene: diejenige der regionalen und überregionalen Verbindungen der jüdischen Gemeinde Ulms und ihrer Einbindung in weit über die Stadtmauern hinausgreifende Strukturen und Kontexte. Dies zeigt sich etwa in den Stadt-Umland-Beziehungen, denn jüdische Geldgeber spielten wenigstens punktuell eine wichtige Rolle beim Ausbau des Ulmer Herrschaftsgebietes, zugleich bildete Ulm den Vorort (*kahal*) eines weite Teile Schwabens umfassenden jüdischen Gemeindeverbandes (Friedhofsgemeinde). Wirtschaftliche Beziehungen, insbesondere der bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts im großen Kreditgeschäft tätigen Financiers vom Schlage eines Jäcklin († vor 1403) oder Seligmann († 1455/56), weisen über Schwaben hinaus vor allem nach Franken (insbesondere

Nürnberg) und an den Oberrhein (zum Beispiel Konstanz), selbst bis nach Oberitalien. Und nicht nur für die christliche Stadtgemeinde, auch für die jüdische Gemeinde der Reichsstadt erwies sich der Kaiser immer wieder als wichtige Bezugsgröße mit positiven oder negativen Folgen: als Kreditnehmer ebenso wie durch die Ausplünderung der jüdischen Gemeinde im Verein mit dem Rat, als Schutzherr wie durch die Initiierung oder Legitimierung von Verfolgung und Vertreibung.

Insgesamt zeichnet sich auch für Ulm jenes facettenreiche Ineinandergreifen von Inklusions- und Exklusionsmechanismen ab, wie es die neuere Forschung auch für andere Orte und Landschaften gezeigt hat. Phasen einer engen Kooperation von Stadt und jüdischer Gemeinde, basierend auf gegenseitigen Vorteilen, wechselten auch in Ulm mit solchen der nicht mehr nur latenten Judenfeindschaft, der rücksichtslosen Beraubung und Vertreibung, im Extremfall der barbarischen Vernichtung. Um jenseits dieses allgemeinen Befundes konkrete Ausprägungen dieser Erscheinungen auch in ihren Differenzen erfassen zu können, hebt Scholl zu Recht die Notwendigkeit von Einzelstudien hervor (S. 369). Der vorliegende Band, der mannigfache vergleichende Perspektiven eröffnet, bildet dafür ein geglücktes Beispiel.

Sven Rabeler

Thorsten BURGER, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen für das Leben in der Judengasse (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 28). Wiesbaden: Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 2013. XII, 591 S., zahlreiche Abb., Diagramme und Tabellen + CD-ROM (PDF-Datei der gesamten Arbeit), geb. EUR 34,- ISBN 978-3-921434-33-8

Die 2011 eingereichte und nunmehr in überarbeiteter Form im Druck vorgelegte Dissertation Thorsten Burgers bereichert die Literatur zur Geschichte der Frankfurter Jüdischen Gemeinde im Zeitraum zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert auf erfreuliche Weise. Hatte die Forschung dieses Thema lange Zeit nicht mit der seiner Bedeutung angemessenen Intensität behandelt, liegen nunmehr aus den letzten Jahren gleich mehrere einschlägige Veröffentlichungen vor. Verwiesen sei hier allein auf Cilli Kasper-Holtkottes Buch über „Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der Frühen Neuzeit. Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums“ (2010). Berührungen an einzelnen Punkten, zuweilen auch Überschneidungen sind dabei nicht gänzlich zu vermeiden, doch im Grunde ergänzen sich gerade diese beiden Studien hervorragend, und der Rezipient mag sich glücklich schätzen, dass er solchermaßen in die Lage versetzt wird, mehrere erkenntnisfördernde Bücher gleichsam parallel lesen zu dürfen.

Ins Zentrum seiner Arbeit stellt Burger die jüdische „Ein- und Auswanderung am Beispiel der Reichs- und Messestadt Frankfurt am Main“ (S. 3) von der Einrichtung der Judengasse, die fortan als Ghetto fungierte, im Jahr 1462 bis zur 1614 erfolgten Vertreibung der Juden im Zuge des „Fettmilchaufstandes“. Die „Leitfragen“ betreffen insbesondere Ursachen und Umfang der Migration, Zusammensetzung und Motive der „jüdischen Ein- und Auswanderer“, deren „Akzeptanz und Lebensverhältnisse“ innerhalb der jüdischen Gemeinde sowie die „Auswirkungen auf die Stadt“ samt der „Haltung der Frankfurter Obrigkeit und der übrigen Bevölkerung gegenüber den Immigranten und der bereits ansässigen jüdischen Bevölkerungsgruppe“, schließlich die mit all dem even-

tuell verbundenen „politische[n] oder ökonomische[n] Absichten“ auf jüdischer wie christlicher Seite (S. 5). Analytisch zusammengeführt werden sollen damit die „Beziehungen zwischen städtischer Obrigkeit, Frankfurter Bevölkerung und den Juden“, um „Tendenzen der Triebkräfte (*Push-* und *Pull-Faktoren*) zu erkennen sowie Rückschlüsse auf den Zielort Frankfurt ziehen zu können“ (ebenda) – ein wahrlich breites Arbeitsprogramm.

Ganz in diesem Sinne – schließlich „versucht die Arbeit“ eben auch, „einen Beitrag zur allgemeinen vormodernen Geschichte eines Zentrums des aschkenasischen Judentums in Mitteleuropa zu leisten“ (S. 3) – ist die Gliederung breit angelegt. Der „Einführung“ (S. 1–34) schließt sich zunächst ein kurzer Abriss zur allgemeinen Geschichte Frankfurts im Untersuchungszeitraum an („Die Reichsstadt Frankfurt am Main zu Beginn der Frühen Neuzeit“, S. 35–59), gefolgt von zwei Kapiteln zu Struktur und Organisation von jüdischer Gemeinde und Judengasse („Jüdische Niederlassung in Frankfurt am Main“, S. 60–139) sowie zu den rechtlichen und gerichtlichen Verhältnissen aus jüdischer Sicht („Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in Frankfurt am Main und im Alten Reich“, S. 140–192). Nachdem damit unter verschiedenen Aspekten die Grundlagen der „Stättigkeit“, des spezifischen Aufenthaltsrechts von Juden in Frankfurt, in dem sich begrifflich individueller Status und allgemeine Ordnung verbanden, geklärt sind, wendet sich das fünfte Kapitel dem Kernthema des Buches zu: der „Jüdische[n] Ein- und Auswanderung im Untersuchungszeitraum“ (S. 193–353). Seine Beschreibung der Immigration teilt Burger in drei Zeitabschnitte ein (1462–1519, 1520–1583 und 1584–1614), wobei die Begründung für die gesetzten Zäsuren nicht durchweg zu überzeugen vermag und sich zumindest dem Rezensenten die Sinnhaftigkeit dieser chronologischen statt systematischen Aufteilung des Stoffes nicht vollends erschließt. Innerhalb eines jeden Abschnittes bietet Burger neben Beobachtungen anhand exemplarischer Fälle statistische Auswertungen nach zeitlicher Verteilung und geographischer Herkunft, im letzten Abschnitt, der auf eine günstigere Quellenbasis zurückgreifen kann, auch Angaben zum Vermögen der Einwanderer und zur Bedeutung auswärtiger Heiraten. Dass die Behandlung des Wegzugs von Juden aus der Mainstadt im Vergleich dazu kürzer ausfällt, im Übrigen auch auf die genannte chronologische Abschnittsunterteilung vorderhand verzichtet, ist wohl vornehmlich darin begründet, dass dafür weniger Quellenmaterial Frankfurter Provenienz zur Verfügung steht. Es schließen sich zwei Kapitel an, die zum einen die Frankfurter Juden unter ökonomischen Aspekten behandeln („Leben in der Judengasse, Betätigungsfelder und Wirtschaftsbedeutung der Juden in Frankfurt am Main“, S. 354–392), zum anderen die Beziehungen zwischen Christen und Juden thematisieren („Das christlich-jüdische Zusammenleben in Frankfurt am Main“, S. 393–415). Vergleichend blickt Burger endlich auf die „Niederländische[n] Exulanten in Frankfurt am Main“ (S. 416–468). Zusammenfassung, Anhang – darin neben dem Abdruck der „Judenstätigkeiten“ (Ordnungen) von 1541 und 1563 mehrere Tabellen, insbesondere Aufstellungen aller ermittelten jüdischen Zu- und Abwanderer – sowie Quellen- und Literaturverzeichnis runden den Band ab. Ein Register fehlt, Ersatz wird dafür aber insofern geboten, als der komplette Text der Arbeit als durchsuchbare PDF-Datei auf einer CD-ROM beigelegt ist.

Insgesamt konnte Burger 396 jüdische Einwanderer ermitteln, denen die Abwanderung von 74 Personen gegenübersteht. Die Grundlage dafür bildet insbesondere die Auswertung der „Diurnalia“, kladdenartige Aufzeichnungen der Frankfurter Rechner, in



denen auch die bei Zu- oder Abzug fälligen Zahlungen vermerkt wurden (mit einer größeren Überlieferungslücke im späten 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts), samt weiteren ungedruckten Materials des Frankfurter Stadtarchivs (Institut für Stadtgeschichte), während andere Archive – sicherlich aus arbeitspraktischen Zwängen – nicht in die Recherche einbezogen wurden. Außerdem stützt er sich in besonderer Weise auf die gleichfalls im Frankfurter Archiv aufbewahrten personengeschichtlichen Zusammenstellungen von Shlomo Ettliger sowie auf das umfangreiche und höchst verdienstvolle Regestenwerk Dietrich Andernachts zur Geschichte der Juden in Frankfurt, das 1996 und 2007 erschien.

Eine massenhafte jüdische Einwanderung hat es in Frankfurt im Untersuchungszeitraum nicht gegeben, wie Thorsten Burger zu Recht hervorhebt (u.a. S. 457). Zwar wuchs die jüdische Gemeinde seit dem 15. Jahrhundert schneller als die städtische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit und mag im frühen 17. Jahrhundert eine Größenordnung von 2500 Personen erreicht haben (S. 78), wobei die Zuwanderer, die den jüdischen Abzug aus Frankfurt deutlich überwogen, eine wichtige Rolle spielten. Doch die Zahl der jährlich dokumentierten Einwanderer (in der Regel Haushaltsvorstände mit Familien und eventuell Gesinde, seit dem späten 16. Jahrhundert vermehrt Zuzug über Eheschließungen) lag in aller Regel im einstelligen Bereich, und selbst im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert, als die Zahlen tendenziell anstiegen, wurden nur vereinzelt höhere Werte erreicht. Hinsichtlich der ‚Push- und Pull-Faktoren‘ entwirft Burger ein differenziertes Bild, das teils freilich doch disparat bleibt, genauer: bleiben muss. Denn neben präzisen individuellen und situativen Beobachtungen – so zeitigten beispielsweise ratsinterne Diskussionen über die eventuelle Ausweisung der Juden keine erkennbaren Auswirkungen auf das Migrationsverhalten – sind dabei in mancher Hinsicht nur recht generalisierende, wenngleich plausible Hinweise auf die städtische Rechtsordnung, wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten und anderes möglich.

Nach mehreren Ansätzen in der früheren Literatur gelingt Thorsten Burger die gründliche Aufarbeitung jüdischer Migration nach und aus Frankfurt. Migrationsforschung verlangt stets nach breiter Kontextualisierung, und so bietet er darüber hinaus viele Aufschlüsse auch jenseits seines Kernthemas. Nicht verschwiegen sei, dass Burger nach dem Geschmack des Rezensenten zuweilen auch einmal allzu umständlich ausgreift (ein Beispiel dafür ist der Exkurs zu den niederländischen Exulanten, der für das behandelte Thema ohnehin nur bedingt erhellend erscheinen will, obwohl der vergleichende Blick auf unterschiedliche Migrationsbewegungen an sich zu begrüßen ist). Auch sprachlich wirkt manches etwas ungenau, und schließlich lässt die buchtechnische Umsetzung ein wenig zu wünschen übrig (der durchgehende Verzicht auf Silbentrennungen macht die Lektüre nicht angenehmer, die in einigen Diagrammen schwer zu unterscheidenden Grautöne tragen nicht zu deren Informationswert bei, obgleich hier die CD-ROM weiterhilft, welche die Diagramme farbig bietet). Doch können derartige Quisquilien nicht darüber hinwegtäuschen, dass Burger mit seiner materialreichen, dicht belegten Studie nicht nur einen wichtigen Baustein zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Frankfurt liefert, sondern auch allgemein zur Geschichte des aschkenasischen Judentums im Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, dies allein schon mit Blick auf die erneut bestätigte herausragende Bedeutung, die der Messestadt am Main als Ort jüdischer Geschichte seit dem späten 15. Jahrhundert zuwuchs.

Sven Rabeler

Eva RÖDEL, *Der Streit um die Bekenntnisschule. Der „Schulkampf“ in Rheinhessen und seine Folgen 1952–1955* (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 29). Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Neustadt a. d. W., Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 440 S., geb. EUR 34,80 ISBN 978-3-89735-792-1

Die 2010 am Fachbereich 07 der Johannes-Gutenberg-Universität angenommene Dissertation von Eva Rödel – die Autorin ist jetzt im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt tätig – wurde im vergangenen Jahr in die Veröffentlichungsreihe der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen – ein erster Hinweis darauf, welche Bedeutung das Werk für das Verständnis der Entwicklung des jungen, von der Besatzungsmacht begründeten und heterogenen Bundeslandes besitzt.

Die Schulartikel der rheinland-pfälzischen Landesverfassung von 1947, über die die Bevölkerung gesondert von der übrigen Verfassung abstimmt, stellen die Bekenntnisschule als gleichberechtigte Möglichkeit neben die Gemeinschaftsschule. Auf dieser Grundlage versuchte der Mainzer Bischof Albert Stohr ab 1951/52, möglichst viele Bekenntnisschulen im rheinland-pfälzischen Teil seines Bistums einzurichten. Dies betraf Rheinhessen, wo allerdings schon lange vor der Abschaffung von Bekenntnisschulen in der NS-Zeit bereits eine ausgeprägte Simultanschultradition bestand und anders als in anderen Landesteilen die Schulartikel der Verfassung keine Mehrheit gefunden hatten.

Handelnde Institutionen im Streit um die Gründung solcher konfessioneller Schulen waren das Bistum Mainz und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Landesregierung, die Landtagsparteien CDU, SPD und FDP sowie die GEW Rheinhessen und Rheinland-Pfalz, ferner die Räte der betroffenen Orte und weitere Gruppierungen wie der Bezirkslehrerverband Rheinhessen oder die Landesvereinigung zur Erhaltung und Förderung der Gemeinschaftsschule. Leidtragende waren Kommunen, die nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges schon für Simultanschulen kaum genug Unterrichtsräume bereitstellen konnten (S. 208 f., 227 f.), Eltern, die die Bekenntnisschulen nach dem Willen des Bischofs beantragen sollten und so zum Teil in Gewissenskonflikte gestürzt oder zu Unterschriften genötigt wurden (S. 121 f.), Lehrer, besonders wenn sie nicht in die klassischen konfessionellen Schemen passten (S. 263–267), Schulkinder, die von Freundinnen und Freunden getrennt lernen mussten (S. 198), und bisweilen auch der Frieden in den Gemeinden (S. 123) sowie zwischen den Kirchen (S. 128, 320–328).

Nach Klärung der Fragestellung (S. 13–22) und Schilderung der Forschungs- und Quellenlage (S. 23–41) wird im 2. Kapitel (S. 43–100) die Ausgangslage bei Gründung des Landes Rheinland-Pfalz dargestellt. Bereits diese einleitenden Kapitel lassen den umfassenden thematischen Überblick der Autorin sowie die Bearbeitung einer enormen Quellenmenge, einschließlich über 30 Interviews, besonders mit Zeitzeugen, erkennen.

Im Hauptteil, dem 3. Kapitel (S. 101–342), beschreibt Eva Rödel die eigentliche Auseinandersetzung von der Initiative des Mainzer Bischofs über die einzelnen Antragsaktionen zugunsten der Bekenntnisschule, die Klageerhebungen der Kommunen sowie den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss über die Rechtmäßigkeit der Anträge der Eltern bis zur Entstehung und Verabschiedung des Schulgesetzes von 1955, das Klarheit schaffen und den Frieden wieder herstellen sollte.

Dabei gab es praktisch keine Gruppe, die der Streit um die Bekenntnisschule nicht in innere oder äußere Konflikte geführt hätte, ja selbst manche Domkapitulare sahen den Plan des Bischofs mit Sorge (S. 111). Bei den katholischen Pfarrern, die die Eltern zu Anträgen auf Bekenntnisschulen bewegen sollten, und anderen Repräsentanten der Kirche reichte das Spektrum von offener und verdeckter Kritik (122 f.) bis zu überzogenem Eifer, mit dem Eltern unter Druck gesetzt wurden (S. 118, 122, 241 f.).

Für die CDU, die im Gegensatz zur Zentrumsparterie der Weimarer Republik gemischt-konfessionell ausgerichtet war, wollte Ministerpräsident Altmeier zunächst durch Schweigen zur Aktion Bischof Stohrs den drohenden Konflikt abwenden, was jedoch nicht gelang (S. 139); die katholischen Parteimitglieder schwankten zwischen Befürwortung und Zurückhaltung, die evangelischen fühlten sich ausgegrenzt (S. 142, 147). Die FDP war von ihren Grundüberzeugungen her gegen eine konfessionelle Separierung von Schülerinnen und Schülern, wollte aber die Koalition mit der CDU nicht zerbrechen lassen, jedenfalls nicht einhellig (z. B. S. 195 f.). Dennoch geriet nicht nur die Koalition selbst in eine tiefe Krise (S. 139–149, 296–301), sondern das Bundesland selbst wurde in seiner Existenz in Frage gestellt (S. 328–334).

Andere Institutionen, in denen weitestgehend Einigkeit in der Sache herrschte, wie die EKHN, die SPD und die GEW, näherten sich phasenweise einander stark an (z. B. S. 347), wozu sie auch durch das Verhalten der Landesregierung veranlasst wurden (S. 200), mussten doch über Stil und Ausmaß ihres Widerstandes nach innen und untereinander zum Teil erst einig werden (z. B. S. 248–256). Doch stellt die Verfasserin nicht nur die Institutionen dar, sondern beleuchtet auch die handelnden Personen, wobei Bischof Albert Stohr, Ministerpräsident Peter Altmeier (CDU) und Georg Heppes, der Leiter der Landesstelle Schulpolitik und der Landespressestelle der GEW, am deutlichsten hervortreten.

Bis Oktober 1952 waren 13 % der rheinhessischen Kinder in einer Bekenntnisschule angemeldet worden (S. 172). 1970 wurde diese Schulform unter Ministerpräsident Helmut Kohl abgeschafft (S. 357). Das junge Rheinland-Pfalz und die CDU-FDP-Koalition hatten eine in der Tat schwere Bewährungsprobe bestanden. Eva Rödel sieht das Land in ihrer Bilanz (Kap. 4, S. 343–352) daraus gestärkt hervorgegangen.

Die Darstellung ist gründlich und differenziert. Sie zeigt Zusammenhänge und Verflechtungen bis hin zu den bundespolitischen Einflüssen (z. B. S. 144) eindrucksvoll auf. In ihren Urteilen bleibt die Verfasserin zurückhaltend und umsichtig, belegt stets gewissenhaft, so auch dort, wo sie Bischof Stohrs Motivation auf den Punkt bringt (S. 135): „Die Bekenntnisschule ... war letztendlich auch eine Frage von Macht, Einflussmöglichkeit und Zukunftsfähigkeit.“

Die Arbeit wird vervollständigt durch einen Anhang (S. 361–376), dessen Tabellen einerseits der Orientierung, andererseits als Belege dienen, sowie einem gut gegliederten Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 377–424). Das abgebildete Quellenmaterial (S. 429–433) repräsentiert – gemessen an seinem Umfang – ein breites Spektrum der damaligen Positionen. Mehr davon wäre durchaus willkommen gewesen, hätte aber wohl dem bemerkenswerten Preis-Leistungs-Verhältnis des Buches geschadet. Die beiden Register (S. 434–439) erlauben die Nutzung des Werkes z. B. auch für die weitere Forschung über beteiligte Personen und betroffene Orte.

Angesichts der vielen Verweise auf frühere und folgende Kapitel wäre die Nennung der aktuellen Kapitelnummer in der Kopfzeile wünschenswert gewesen. Das Layout insgesamt ist allerdings übersichtlich und ansprechend.

Das Buch stellt einen ausgezeichneten Beitrag zur Erforschung der frühen Jahre des Landes Rheinland-Pfalz dar, nicht weniger zur südwestdeutschen Kirchengeschichte, aber auch ein lehrreiches Beispiel für den Umgang mit Schule und ihren Menschen durch Politik, Institutionen und Verbände. Ihm ist eine trotz der Spezialität des Themas weite Verbreitung zu wünschen.

Lenelotte Möller

Helmut SCHWIER (Hg.), *Begegnungen, Vertreibungen, Kriege. Gedenkbuch zur Geschichte der Universität Heidelberg*. Heidelberg: Winter 2011. 124 S., geb. EUR 16,- ISBN 978-3-8253-5906-5

Das zu besprechende Buch ist herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Universitätsgemeinde Heidelberg. Der Herausgeber, der das knappe Vorwort verfasste, ist Ordinarius für Neutestamentliche und Praktische Theologie in Heidelberg und seit 2003 Universitätsprediger. Erarbeitet und konzipiert wurde der Band hingegen, wie man aus diesem Vorwort erfährt, von einer Gruppe von Autoren: der Kunsthistorikerin Anneliese SEELIGER-ZEISS, den Theologen Adolf Martin RITTER, Gottfried SEEBASS (†) und Gerd THEISSEN sowie dem Historiker Eike WOLGAST. Die Autoren treten in dem Werk völlig zurück, so dass man nicht erfährt, aus wessen Feder die einzelnen Beiträge jeweils stammen.

Der Titel des Buchs, das außer der gedruckten Version auch als künstlerisch gestaltetes Unikat in der Universitätskapelle der Heidelberger Peterskirche aufliegt, greift die Themen der drei Glasfenster auf, die von dem Maler und Glasbildner Johannes Schreiter 2006 für diese Kapelle geschaffen wurden. Fenster und Gedenkbuch sollen gemeinsam in räumlicher Einheit „der Erinnerung an die Geschichte der Universität, an Begegnungen, Vertreibungen und Kriege“ dienen. Da bei der gedruckten, „mobilen“ Version des Buchs diese räumliche Einheit naturgemäß aufgehoben ist, hätte Rez. sich eine Abbildung der drei Fenster im Buch gewünscht. Lediglich das Fenster „Vertreibung“ wird auf dem Buchdeckel wiedergegeben. (Vgl. daher ergänzend die Neuerscheinung: Helmut SCHWIER, *Der Fensterzyklus von Johannes Schreiter in der Peterskirche Heidelberg*, Schnell Kunstführer Nr. 2826, Regensburg 2013, ISBN 978-3-7954-6955-9). Ziel der vorliegenden Publikation ist es, an Universitätsangehörige zu erinnern, an die ansonsten in Heidelberg nichts mehr erinnert – anders als etwa an diejenigen, die in der Peterskirche als der Universitätskirche bestattet wurden und für die noch Grabmäler mit Inschriften vorhanden sind.

Einleitend wird auf 15 Seiten ein konziser Überblick über die Universitätsgeschichte gegeben. Er gliedert sich in die Abschnitte „Die scholastische Universität“, „Die evangelische Universität“, „Die Universität im Zeitalter der Pfälzer Gegenreformation“, „Die Universität im bürgerlichen Zeitalter“ sowie in einen ausführlichen letzten Abschnitt „Die Universität im 20. Jahrhundert: Demokratie – Diktatur – Demokratie“.

In dem folgenden Kapitel „Begegnungen“ werden „stellvertretend für viele Dialoge einige Begegnungen herausgehoben, die oft außerhalb der Universität weitergewirkt

haben“ und die somit als „Höhepunkte in der Geschichte der Universität“ verstanden werden. Hier soll gezeigt werden, „dass Höhepunkte der Universität Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Wissenschaften, Kulturen, Religionen und Denkrichtungen zur Voraussetzung haben“. Die Beispiele des interdisziplinären und interkulturellen Austauschs, die von den Autoren ausgewählt wurden und die auf jeweils ungefähr einer Seite abgehandelt werden, sind für das Mittelalter und die frühe Neuzeit: Die Ockhamisten der Gründerzeit; Die frühen Humanisten; Die Reformatoren; Die Reformierten; Mediziner, Humanisten und Erastianer; Späthumanismus und Frühbarock. Während einzelne Abschnitte trotz des knappen zur Verfügung stehenden Raumes eine recht plastische Schilderung erfahren (so die Skizzen über die Frühhumanisten und über Späthumanismus und Frühbarock), fallen andere mitunter so knapp aus (wie etwa die Skizze über die Ockhamisten), dass nicht recht ersichtlich wird, inwiefern sie herausragende „Begegnungen“ und somit Höhepunkte der Universitätsgeschichte darstellen sollen.

Das 19. Jahrhundert ist mit insgesamt sechs Skizzen gewürdigt: Die Romantiker und ihre Gegner; Der Jurist Thibaut und sein Singkreis; Die Liberalen von 1848; Naturwissenschaftler im 19. Jahrhundert (vorweg Bunsen und Kirchhoff); Der Protestantenverein von 1863 (um Bluntschli, Schenkel, Rothe und von Hausrath). Den Abschluss des Kapitels bilden zwei kurze Würdigungen zu Personenkreisen des 20. Jahrhunderts: der nur wenige Jahre bestehende Eranoskreis, gegründet 1904 von dem Theologen Deißmann und dem Altphilologen Dieterich, der vornehmlich religionswissenschaftliche Probleme diskutierte, sowie der – sich teilweise aus denselben Personen (Max Weber, Ernst Troeltsch, Georg Jellinek, Eberhard Gothein) zusammensetzende – Max-Weber-Kreis.

Das Kernstück des Buches bildet das bei weitem umfangreichste Kapitel „Vertreibungen“ (S. 43–110). Es versteht sich im Gegensatz zu dem Kapitel über die „Begegnungen“ als mahnende Erinnerung an die „Tiefpunkte der Universitätsgeschichte“ (S. 8). Gewürdigt werden diejenigen Universitätslehrer, die seit der Gründung der Universität entlassen oder „durch äußere Einwirkungen“ zur Niederlegung ihrer Ämter und teilweise auch zur Auswanderung gezwungen wurden. Das Kapitel ist chronologisch aufgebaut. Vorweg wird kursorisch an die Vertreibung der Heidelberger Juden 1391 erinnert, deren Hab und Gut der Universität wenige Jahre nach ihrer Gründung übereignet wurde.

Der erste Abschnitt behandelt die Vertreibungen im konfessionellen Zeitalter. Auch hier wird vorab summarisch auf Vertreibungen in der Zeit vor der Einführung der Reformation hingewiesen. Dabei wird nur der 1406 berufene und umgehend wieder entlassene Hieronymus von Prag (gest. 1416) stellvertretend erwähnt, und mit einer Kurzbiographie gewürdigt wird einzig der aus konfessionellen Gründen im Zuge des Interims 1548 entlassene Peter Alexander.

Unter der Rubrik „Entlassungen nach dem Wechsel zum reformierten Bekenntnis unter Friedrich III. (1559–1576)“ werden drei Kurzbiographien geboten (Paul Einhorn, Tilemann Heshus, Petrus Ramus). Kritisch anzumerken ist, dass eingangs (S. 46) lediglich lapidar in einem kurzen Satz darauf hingewiesen wird, dass schon nach der Einführung der Reformation unter Kurfürst Ottheinrich 1556 „fast alle altkirchlich bleibenden Professoren die Universität ... verließen“. Bereits in dem Kapitel über die Universitätsgeschichte (S. 15) wird der Vorgang nur beiläufig als personelle Erneuerung durch Berufung evangelischer Professoren beschrieben. Tatsächlich dürften die Betroffenen dies aber doch wohl eher als Vertreibung empfunden haben. Rez. hätte sich zumindest eine

namentliche Erwähnung der damals der „personellen Erneuerung“ zum Opfer Gefallenen gewünscht, wie etwa der Theologen Georg Nigri von Löwenstein (Rücktritt 1556 VII 6) und Matthias Keuler (Entlassung 1557, auch Rücktritt als Provisor der Armenbursche der Universität), des Juristen Johann Faber (1558 Bitte um Emeritierung) oder des Mediziners Johannes Wagenmann (1556 Abtretung der Professur an Jakob Curio).

Unter der Rubrik „Entlassungen nach dem Wechsel zum lutherischen Bekenntnis unter Ludwig VI. (1576–1583)“ kommt in den zwölf alphabetisch geordneten Biographien (S. 47–50, Edo Hilderich nicht korrekt alphabetisch eingeordnet) eine deutliche Steigerung der Entlassungen aus konfessionellen Gründen zum Ausdruck. Weitere elf „Entlassungen nach der Rückkehr zum reformierten Bekenntnis unter Johann Kasimir (1583–1592)“ schließen sich in Form von Kurzbiographien an (S. 51–53), bevor über die „Entlassungen und Vertreibungen durch Konfessionswechsel im 30jährigen Krieg“ in einem sehr kurzen Abschnitt nur allgemein und ohne namentlich Nennungen über die Schließung der Universität 1626 und die Amtsenthebung der noch in Heidelberg verbliebenen Professoren berichtet wird.

Nach der Neugründung der Universität 1652 scheint es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im gesamten 18. Jahrhundert keine Entlassungen oder Vertreibungen gegeben zu haben. Unter „Vertreibungen im 19. Jahrhundert“ (S. 53–56) finden mit Alexander Friedländer, Karl Hagen, Heinrich Bernhard Oppenheim, Georg Gottfried Gervinus und Kuno Fischer fünf Wissenschaftler eine eingehende Würdigung. Besonders umfangreich ist das dunkle Kapitel über die „Vertreibungen im 20. Jahrhundert“ (S. 58–110). Eine Vorbemerkung schildert die Hintergründe der Verfolgung und Vertreibung der Professoren jüdischer Herkunft und der Hochschullehrer unerwünschter politischer Gesinnung während des „Dritten Reichs“. Innerhalb weniger Jahre verloren mehr als ein Drittel der Heidelberger Lehrstuhlinhaber ihr Amt.

In 65 alphabetisch angeordneten Biographien wird der Betroffenen gedacht. Die Skizzen reichen dabei von fünfzeiligen Notizen bis zu ganzseitigen Lebensläufen, in 25 Fällen sind auch Schwarzweißfotos beigegeben. Durchweg handelt es sich um gut recherchierte und faktenreiche Darstellungen, deren sachlich-nüchterne Form den beklammenden Inhalt umso deutlicher hervortreten lässt.

Auf S. 57 ist (ohne erklärende Bildunterschrift und Standortangabe) dem Abschnitt über das 20. Jahrhundert die Abbildung der Tafel vorangestellt, die in der Alten Universität zu ehrender Erinnerung an die während der nationalsozialistischen Diktatur entrechteten und vertriebenen Hochschullehrer angebracht wurde. Sie enthält insgesamt 59 nach Fakultäten getrennt aufgelistete Namen. Dort nicht erfasst, in dem hier zu besprechenden Buch aber mit Biographien berücksichtigt sind: Salomon Altmann, Marie Baum, Eberhard Frhr. von Künssberg, Ernst Moro, Carl Neumann und Otto Pächt.

Im dritten und letzten Kapitel „Kriege“ (S. 111–120) schließlich werden in kurzen Abrissen die kriegerischen Ereignisse aufgezählt, von denen die Heidelberger Universität in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Ausmaß im Laufe ihrer Geschichte (vor allem durch die Bedrohung ihres Besitzstands) betroffen war, beginnend mit dem Städtekrieg von 1389/99 und endend mit dem Zweiten Weltkrieg.

Der Band wird, vor allem in dem Kapitel „Vertreibungen“, seinem Anspruch als „Gedenkbuch zur Geschichte der Universität“ gerecht. Memoria funktioniert aber nur dann,



wenn das schriftlich Erinnertere auch rezipiert und somit weiter-erinnert wird. Insofern ist dem Buch eine weite Verbreitung und Rezeption zu wünschen. Für eine etwaige zweite Auflage sollte man auf ein Namenregister nicht verzichten.

Harald Drös

Wolfgang SEIFERT (Hg.), *Japanische Studenten in Heidelberg – ein Aspekt der deutsch-japanischen Wissenschaftsbeziehungen in den 1920er Jahren* (= Archiv und Museum der Universität Heidelberg, Schriften, 19). Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Neustadt a. d. W., Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 95 S., zahlreiche Abb., Brosch. EUR 11,90 ISBN 978-3-89735-763-1

Als die japanische Regierung Ende des 19. Jahrhunderts beschloss, das Land radikal zu modernisieren, entsandte sie zahlreiche Intellektuelle zum Studium nach Amerika und Europa. Nicht wenige von ihnen entwickelten sich nach ihrer Rückkehr zu bedeutenden Persönlichkeiten in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur des modernen Japans. In Deutschland verbrachte das Gros der Japaner seine Studienjahre in Berlin. Bis zum 1. Weltkrieg studierten von über 1700 Japanern in Deutschland gerade einmal 82 in Heidelberg, erst 1922 wurde es ihnen wieder möglich, ins ehemalige Feindesland zurückzukehren und ihre Zahl stieg bis zu den 1930er Jahren wieder auf Vorkriegsniveau an.

Aus diesem Kreis stellt der vorliegende Sammelband zehn japanische Wissenschaftler vor, die in den 1920er Jahren in Heidelberg studierten. Es waren ausnahmslos Männer im Alter zwischen dreißig und vierzig Jahren, Charaktere mit schon ausgeprägten Interessen, die zumeist selbst schon auf Hochschulniveau unterrichtet hatten. Obwohl laut Vorwort des Bandes die Auswahl der beschriebenen Personen stark von der Quellenlage beeinflusst war (es finden sich neben sieben Philosophen ein Theologe, ein Wirtschaftswissenschaftler und ein Literat), reflektiert dies zugleich das Einschreibeverhältnis jener Jahre. Deutsche Philosophie studierte man damals in Heidelberg bei Heinrich Rickert, Hermann Glockner und Eugen Herrigel.

Die kurzen Texte sind Resultat des Seminars „Wege des Wissens – japanische Studenten in Heidelberg“ vom Wintersemester 2009/10 des Instituts für Japanologie der Universität Heidelberg, von Teilnehmern erstellt und vom Herausgeber Wolfgang Seifert überarbeitet sowie ergänzt. Jeder Text besteht aus drei Teilen: Die Einleitung vermittelt dem Leser eine kurze Biografie des jeweils Beschriebenen, es folgen seine Jahre in Heidelberg und schließlich eine Erläuterung seiner Werke beziehungsweise seines weiteren Schaffens. Aufmüpfige Kinder entwickelten sich zu rebellischen Männern (Hani Gorō) und Söhne aus ärmlichen Verhältnissen priorisierten lebenslang den Wirtschaftsaufschwung in ihrem Handeln (Akamatsu Kaname).

Da der Zeitrahmen sich auf wenige Jahre beschränkt, ist eine enge Verflechtung der beschriebenen Personen untereinander nur allzu natürlich. Es sind diese Querverweise und Überschneidungen, welche die jeweiligen Skizzen wie die Teile eines Puzzles wirken lassen, die sich nach dem Lesen des Bandes zu einem geschlossenen Bild zusammenfügen und erahnen lassen, wie sehr die oftmals auf ein Jahr beschränkte Heidelberger Zeit die japanischen Studierenden und ihren weiteren Lebensweg geprägt hat. Zu der engen Gemeinschaft zählten auch die deutschen Akademiker der Universität, sie unter-

hielten einen intensiven Wissensaustausch mit den japanischen Studenten. Hier findet sich auch die Erklärung für das starke Interesse der deutschen Dozenten jener Jahre an Japan sowie auch die Wahl ihres japanischen Studienortes, wenn sie dort ihre Arbeit fortsetzten (z. B. Eugen Herrigel).

Während in Japan der deutsche Einfluss auf die führenden Persönlichkeiten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts schon Schulkindern bekannt ist, sind nur wenige Europäer außerhalb der Japanologie mit dem Wissenstransfer zwischen Japan und Deutschland der frühen Jahre vertraut.

Mit dem vorliegenden Sammelband leisten der Herausgeber Wolfgang Seifert und das Japanologische Institut der Universität Heidelberg einen wertvollen Beitrag zu diesem Thema. Weitere Veröffentlichungen zu diesem Gegenstand sind mehr als wünschenswert.

Christine Liew

Melanie MERTENS, Stadtkreis Heidelberg, Teilband 1 u. 2. Mit Beitr. von Ulrich BOEYNG et al., mit Fotogr. von Karl FISCH et al. (= Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmale in Baden-Württemberg, Bd. II,5). Ostfildern: Thorbecke 2013. 495 u. 724 S., 2 Beilagen, zahlr. farb. Ill., geb. EUR 59,- ISBN 978-3-7995-0426-3

Zwei bewundernswerte Bände sind da entstanden, schwer an innerem und äußerem Gewicht, Pretiosen der Denkmälerliteratur. Heidelberg minus Schloss, Alter Brücke, Heiliggeistkirche und Haus zum Ritter: Da scheinen wenig bedeutende Baudenkmäler übrig zu bleiben und selbst der wohlmeinende Liebhaber beschränkt sich gern aufs Atmosphärische. Die Bearbeiter haben es verstanden, den fast unübersehbaren Schatz barocker und klassizistischer Bürgerhäuser in der Altstadt (Band 1) und historistischer Vielfalt in den äußeren Stadtteilen (Band 2) als die Kostbarkeiten darzustellen, die sie sind. Der Zeitpunkt der Inventarisierung kommt dabei zu Hilfe: Wohl noch nie in der Geschichte der Stadt – und das gilt nicht nur für Heidelberg – präsentieren sich gleichzeitig so viele Denkmalbauten in gutem Zustand. Die Fotos – jedes Objekt mit Neuaufnahme – zeigen ein Straßenbild, demgegenüber Erinnerungen des Rezensenten an seine Jugend- und Studienzeit bis in die 1970er Jahre von einem anderen Planeten zu stammen scheinen. Klug durchdacht sind dabei die Gewichtungen. Die „Spitzenbauten“ erhalten, fast demokratisch, nur allerknappsten Raum, da sie ausreichend durch Literatur erschlossen sind. Dagegen wird in keinem Häuslein der Kleinen Mantelgasse der etwa noch erhaltene Treppenlauf des 18. Jahrhunderts vergessen – ohnehin gehört die Dokumentation von Interieurs zu den großen Überraschungen des Werks. Durch die baugeschichtlichen Einleitungen zu jedem Stadtteil wird der Einzelbefund im größeren Kontext gut verständlich. Die vielfachen Grabungen um Kornmarkt und Karlsplatz sind ebenso berücksichtigt wie neueste Stadtentwicklungspläne mit ihrer immer bedrohlichen Nonchalance gegenüber der Denkmalsubstanz einer vom 2. Weltkrieg verschonten Stadt. Die Bearbeiter beweisen hier auch Mut und Kritikfähigkeit; das ist besonders in Zeiten geschwächten Denkmalschutzes zu betonen. Trotzdem will der Rezensent genau an dieser Stelle auch ein Fragezeichen setzen. Das Hochglanzbild, das den Band so schön macht, könnte auch den Eindruck vermitteln, dass der Denkmalschutz in Heidelberg Überfluss verwalte. Dies geht auf die Konzeption der Denkmälertopographie ins-

gesamt zurück: Gezeigt wird strikt das einzelne Denkmalobjekt, nicht sein städtebauliches Umfeld. Am konkreten Beispiel: Zu sehen sind die erhaltenen Häuser an der Westseite der Grabengasse (Bd. 1, S. 220, Abb. 455). Ein nur leicht verschobener Winkel in der Aufnahme hätte auch den trostlosen Mensabau daneben vorgeführt, für den 1975–78 ein Großteil der Zeile geopfert wurde. Für die architektonische Erstarrung der Sandgasse auf der anderen Seite dieses sog. Triplex gilt dasselbe. Auch hier halten die Verf. mit ihrer Kritik nicht zurück und wer sucht, findet den Text auch im Vorspann zur jeweiligen Straße. Die Bilder sprechen aber eine andere, gewissermaßen elitäre Sprache und gerade ihre wunderbare Fülle kann sich unversehens gegen sie selbst wenden. Die Heidelberger Abrissgeschichte hörte mit den brutalen 60er/70er Jahren des 20. Jahrhunderts ja nicht auf und die Pläne Augusto Burellis zur dringend notwendigen Belebung des Schlossparks durch große Einbauten oder das EC-Projekt für die westliche Altstadt sind noch kaum Vergangenheit.

Zeitlich endet die Erfassung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Mitte des 20. Jahrhunderts; das erstaunt ein wenig. Ein eigenes Kapitel zu Grenzsteinen auf der Stadtgemarkung verdient nicht zuletzt wegen deren Gefährdung besondere Aufmerksamkeit. An Hilfsmitteln sind den Bänden Indices der Personen bzw. Institutionen und der Straßennamen beigegeben, eine systematische Übersicht der Gebäudegattungen, ein Glossar architektonischer Fachbegriffe sowie eine gut gegliederte Auswahlbibliografie, die über die fehlenden Literaturbelege beim Einzelobjekt hinweghilft. Ein Faltpfad und ein beigelegtes Heft mit Detailplänen kartieren Denkmäler und Grabungsfelder.

Konrad Krimm

Ulrich COENEN, *Von Aquae bis Baden-Baden. Die Baugeschichte der Stadt und ihr Beitrag zur Entwicklung der Kurarchitektur*. Aachen: Mainz 2008. 680 S., geb. EUR 24,80 ISBN 978-3-8107-0023-0

Obwohl das Erscheinen des Buches bereits etwas zurückliegt, sei an dieser Stelle ausdrücklich auf das fulminante Werk des Bauhistorikers und Journalisten Ulrich Coenen hingewiesen, dessen Entstehung bereits auf das Jahr 2001 zurückgeht. Das Buch ist in seiner Zielsetzung überaus originell und beachtenswert, zumal es zum ersten Male unternimmt, die Geschichte der Stadt Baden-Baden seit der Antike als Baugeschichte in europäischem Kontext zu verstehen und gründlich darzustellen. Um diese eigentlich übergroße Aufgabe bewältigen zu können, wählt der Autor den Fokus der im 19. Jahrhundert zu einem grandiosen Höhepunkt kommenden Kurarchitektur. Freilich beginnt alles schon mit dem zur römischen Besatzungszeit einsetzenden Baubetrieb um die heißen Quellen als natürlicher Grundbedingung der Stadtentstehung: Denn der Siedlungsbau entspringt dem Thermenbau, dem Auftakt einer bald zweitausend Jahre währenden Kurtradition, die Coenen, beginnend mit den Bädern der Siedlung „Aquae“, mit erhellenden Seitenblicken ins englische Bath oder ins nahe Badenweiler verknüpft. Der Autor verhehlt freilich nicht die lange historische Durststrecke im Mittelalter, nach urkundlichen Erwähnungen von 712 und 856 hören wir fast fünfhundert Jahre nichts mehr vom Kurbetrieb, von dem sich aus dieser Zeit auch keine baulichen Zeugnisse erhalten haben. Das neue Residenzschloss setzte dann für den Badebetrieb wichtige Impulse mit seinen grandiosen Renaissancebädern. Coenen beschreibt kenntnisreich die großen Bauwerke der Stadt des Mittelalters, der Renaissance und des Barock, um

schließlich zum Kernpunkt des Buches mit den prachtvollen Hervorbringungen des langen und ruhmreichen 19. Jahrhunderts vorzustoßen, in der die Stadt zu der bis heute am besten erhaltenen, weil im Krieg kaum beschädigten Kurstadt dieser Epoche wurde. Der Autor legt auf spannende Weise dar, wie sich zu den eigentlichen Kurbauten fast natürlich eine ganze Reihe anderer Bauten gesellte. Neben typologisch wegweisenden Bädern und Trinkhallen traten vornehme Hotels, Villen und große Parkanlagen. Zu mondänen Geschäftshäusern kamen Theater, Museen und touristische Einrichtungen zum Genuss der Landschaft, wie etwa eine Bergbahn. Die europäische Gesellschaft aller Nationen und Konfessionen lebte hier gerne auch länger und baute für sich anglikanische, protestantische oder griechisch-orthodoxe Gotteshäuser. Alle diese Entwicklungen bleiben in dem großen Buch stets in den europäischen Zusammenhang eingebettet, wodurch sich der künstlerische und architekturgeschichtliche Wert der Bauten gut lesbar ermessen lässt.

Ulrich Coenens umfangreiche, mit einem literatur- und quellengesättigten Anmerkungsapparat versehene wissenschaftliche Arbeit ist dabei auf dem besten Weg, zum Standardwerk zu reifen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Baden-Baden seit einigen Jahren aufgebrochen ist – zusammen mit anderen europäischen Kurstädten des 19. Jahrhunderts – in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen zu werden. Ein Ziel, das, wie zu hoffen ist, bald in Erfüllung gehen wird, zumal Baden-Baden mit Fug und Recht als die Perle unter den Kurstädten aus dieser goldenen Epoche gelten muss. Es ist auch ein wesentliches Verdienst dieser Studie zu belegen, dass die Stadt aufgrund ihrer überragenden baulichen Qualität den Eintrag zweifelsohne mehr als verdient hat, wie ein wissenschaftlich hochrangig besetztes Kolloquium 2010 nochmals unterstreichen konnte. Die Beiträge dieser Tagung sind bereits in gedruckter Form erschienen und bilden ebenfalls eine lohnende Lektüre: Europäische Kurstädte und Modebäder des 19. Jahrhunderts. Internationale Fachtagung des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS, des Landesamtes für Denkmalpflege Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Baden-Baden. Baden-Baden, 25.–27. November 2010 (Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsheft 24/ICOMOS – Hefte des Deutschen Nationalkomitees LII) Stuttgart 2012.

Clemens Kieser

Reto MARTI / Werner MEYER / Jakob OBRECHT, Der Altenberg bei Füllinsdorf. Eine Adelsburg des 11. Jahrhunderts (= Schriften der Archäologie Baselland, 50). Basel: Schwabe 2013. 435 S., zahlr. Ill., geb. EUR 40,50 ISBN 978-3-7965-3203-0

Wie groß das Interesse an den Ergebnissen der Grabung Altenberg ist, mag man allein daran ersehen, dass die hier zu besprechende Publikation bereits bei Abfassung der Rezension vergriffen war. Dazu hat sicherlich auch die Nachfrage aus den Reihen burgenbegeisterter Laien beigetragen, versteht es doch gerade die schweizerische Kantonsarchäologie, ihre Veröffentlichungen auch für breitere Leserkreise attraktiv zu gestalten – wohlgemerkt, ohne Abstriche an deren wissenschaftlichen Qualität. Auch im Falle Altenbergs gelingt dies anhand einer den Leser fast schon erschlagenden Fülle an vielfach farbigen Abbildungen und Fotos – mit gelegentlichen Problemen, diese auch immer an der richtigen Stelle in den laufenden Text einzubinden. Aber allein schon beim Durchblättern vermag so auch der an den Details weniger Interessierte einen Überblick

über die Grabung und ihre Resultate zu gewinnen. Dazu trägt mindestens ebenso bei, dass der Frage nach dem früheren Aussehen der Burg ein wesentlicher Stellenwert beigemessen wird, nicht nur durch zahlreiche farbige Rekonstruktionszeichnungen, sondern auch durch die vielen Abbildungen von Parallelbefunden und -funden. Das Bemühen aller Beteiligten um eine optisch und inhaltlich attraktivere Neugestaltung der „Schriften“ darf jedenfalls als rundum gelungen bezeichnet werden. Ebenso einer Erwähnung wert ist das sorgfältige Lektorat – beileibe ja keine Selbstverständlichkeit mehr.

Das wissenschaftliche Interesse an den Untersuchungen auf dem Altenberg rührt vor allem daher, dass hier eine modern gegrabene Burganlage vorliegt, die zudem den Vorzug einer verhältnismäßig kurzen Nutzungsdauer hat, womit sie aber auch von jüngeren Überbauungen verschont geblieben ist. Trotz eines Brandes beschränkten sich die Umbauten lediglich auf die Toranlage und die Aufstockung eines größeren Holz- oder Fachwerkgebäudes im Burginnern.

Auf einem Bergrücken zwischen Liestal und Kaiseraugst gelegen, liefert der Altenberg daher – um das Fazit schon etwas vorwegzunehmen – einen vorzüglichen Einblick in die Architektur einer Höhenburg des 11. Jahrhunderts und in die Lebenswelt ihrer Bewohner. Dabei handelte es sich um eine ausgesprochen kleine Anlage. Auch wenn die nur beiläufige genannte Größenordnung von 5 Ar (S. 121) angesichts der den Plänen zu entnehmenden Abmessungen vielleicht etwas zu gering veranschlagt scheint, liegt die Grundfläche der Burg auf dem Altenberg doch deutlich unter 1000 m<sup>2</sup>.

Leider standen die 1982 und 1986/87 durchgeführten Grabungen unter einem wenig günstigen Stern. Heftige Witterungsunbilden verhinderten nicht nur die ursprünglich vorgesehene vollständige Freilegung der Burg, sondern erschwerten zwangsläufig auch die sachgerechte Durchführung und Dokumentation der wissenschaftlichen Untersuchung. So musste etwa im zentralen Innenhofbereich eine größere Fläche ausgespart bleiben; sie hätte sich durchaus als Standort eines Brunnens oder einer Zisterne – die man nicht nachweisen konnte – angeboten. Die unvorteilhaften Rahmenbedingungen sind aber auch deshalb in Rechnung zu stellen, weil zahlreiche Setzungen infolge statischer Probleme ebenso wie Raubgräberaktivitäten die Lesbarkeit der Stratigraphie teilweise erheblich erschwerten.

Der trapezförmigen Burganlage waren im Nordwesten und Südosten Wall-Graben-Systeme als zusätzliche Annäherungshindernisse vorgelegt. Die Zugangsseite wurde durch ein 9 auf 15 m messendes quergestelltes Gebäude mit massiven, 1,6 m starken Mauern abgeriegelt, dem seitlich ein Torgebäude angegliedert war; aufgrund des umfangreichen Trümmerschuttes und in Analogie zu vergleichbaren Anlagen vermutet der Ausgräber hier einen mindestens dreigeschossigen turmartigen Bau. Das bereits erwähnte Holz- oder Fachwerkgebäude an der Innenseite der nördlichen Burgmauer konnte nur indirekt erschlossen werden. Abgesehen von spärlichen Mauerresten liefern hierzu den wesentlichen Anhaltspunkt zwei Abortschächte an der Außenmauer der Burg, wobei der erst später hinzugefügte zweite Schacht möglicherweise auf eine Aufstockung des Baues durch ein weiteres Geschoss hinweist. Nicht ganz schlüssig sind sich die Autoren über die genaue Aufgabenteilung der beiden Hauptgebäude auf dem Altenberg. Während Ofenkacheln im Turmbau zweifelsfrei dessen Wohnfunktion belegen, deuten die erwähnten Latrinenvorrichtungen ebenso wie die Reste einer Hypokaustanlage da-

rauf hin, dass auch das Gebäude im Innenhof bewohnt war. Doch scheint kein Zweifel zu bestehen, dass der monumentale Turmbau innerhalb des Gesamtensembles das beherrschende architektonische Element gewesen sein muss. Stuckfragmente und Scherben von Fensterglas legen zudem einen überdurchschnittlichen Wohnkomfort nahe.

Die gelegentlich schwierige und uneindeutige Befundlage wird von J. OBRECHT akribisch und sachkundig erörtert. Dabei erliegt er nie der Versuchung, ein durchweg geschlossenes Gesamtbild zu entwerfen. Offene Fragen werden ebenso angeschnitten wie mögliche Versäumnisse bei der Durchführung der Grabung. Im Umkehrschluss bekommt man zumindest eine Ahnung davon, mit welchen Informationsverlusten die leider oft unsachgemäß durchgeführten, sich auf Mauerfreilegung beschränkenden Burgengrabungen früherer Generationen verbunden waren. Bedauerlich ist allerdings, dass hier auf einen eigentlichen Befundkatalog verzichtet wurde. Eine Grabungspublikation ist ja zugleich auch eine Quellenedition, die dem Außenstehenden die eigenständige Überprüfung der Aussagen erlauben soll; ein Unterfangen, das sich hier schon angesichts einiger nur mit der Leselupe zu konsultierenden Profilzeichnungen gelegentlich recht mühselig gestaltet.

Unter dem umfangreichen, zumeist keramischen Fundmaterial der Burg fallen einige Stücke auf, die als Statusanzeiger zweifellos auf adeliges Milieu verweisen. Dazu gehören Fragmente gläsernen Trinkgeschirrs, Bestandteile eines teilvergoldeten Pferdegeschirrs sowie Bruchstücke eines Spielbrettes und ein Spielstein. Auch bei dem Armbrustabzugsbügel, den R. MARTI in einem ausführlichen Abschnitt unter Heranziehung der bekannten Parallelfunde erörtert, wäre zu überlegen, ob er nicht in erster Linie in den Bereich der Jagdwaffen gehört. Dafür spräche die Qualität von Verarbeitung und Material (Rothirschgeweih); nebenbei bemerkt, stammt eines der Vergleichsstücke von der Burg Dankwarderode in Braunschweig. Der Jagdleidenschaft wurde jedenfalls auf dem Altenberg intensiv gefrönt, wie der hohe Anteil an Wildtierknochen unter den faunistischen Resten zeigt.

Eher zurückhaltend werden die verschiedenen auf der Burg gefundenen Halbfabrikate und Produktionsabfälle erörtert – zu Recht, wurden doch solche keineswegs eindeutig zu interpretierenden Relikte in der Vergangenheit (oft vor-)schnell als Spuren gewerblicher Betriebe interpretiert.

Etwa um 1000 soll die Burg errichtet und dann gegen etwa 1080 wieder aufgegeben worden sein. Gestützt wird die Datierung neben einem <sup>14</sup>C-Datum und drei Basler Münzen vor allem auf die Keramik. Indes wird sich wohl erst noch erweisen müssen, wie belastbar diese Angaben tatsächlich sind, lassen sich doch in der keramischen Formentwicklung dieser Zeit keine scharfen Zäsuren ausmachen. Zweifelsohne gibt es auf dem Altenberg einige Stücke, die schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein könnten, allerdings wird man deren Laufzeiten kaum so eng eingrenzen können. Jedenfalls stammen ausgerechnet aus den stratigraphisch ältesten Schichten einige Gefäßränder (Nr. 156, 163, 167, 173), die man mit ihren fast schon kegelförmig ausgebildeten Halszonen eher später ansetzen möchte. Auch die – nicht eben selten vertretene – Form R 5.7 mit stark umgelegtem Rand zeigt bereits eine deutliche Nähe zur typologischen Entwicklung des 12. Jahrhunderts.

Der archäologischen Datierung kommt aber allein schon deshalb erhebliche Bedeutung zu, weil es zur Anlage keinerlei Schriftüberlieferung gibt und selbst der historische



Name unbekannt ist. Zwar kann W. MEYER anhand der spätmittelalterlichen Besitzgeschichte plausibel machen, dass der Altenberg Teil eines älteren Güterverbandes war, der sich in der Hand von Vorfahren der Schauenburger oder der mit ihnen verwandten Truchsessen von Rheinfeldern befunden hat. Doch damit ist weder etwas über das Alter dieses Besitzes noch etwas über die Erbauer der Burg gesagt. Im Sinne der gerade von Meyer seit langem verfochtenen These eines schon in spätottonischer Zeit einsetzenden Aufbaus burgengestützter Adelsherrschaften durch edelfreie Geschlechter ist der Altenberg jedenfalls kein beweiskräftiges Beispiel. Da auch andere in diesem Zusammenhang gerne herangezogenen Burgen nicht über alle Zweifel erhaben sind, sollte dies keineswegs schon als gesicherte Tatsache betrachtet werden.

Solche Einwände schmälern allerdings nicht die Leistung von Ausgräbern und Auswertern. Was moderne Burgenforschung kann, welche auch wissenschaftliche Gemeinschaftsleistung mittlerweile heute dahinter steckt, das unterstreichen die insgesamt zehn Autoren dieses Bandes eindrucksvoll.

Christian Gildhoff

Konrad BUND, St. Mariengraden. Empfangskirche des Kölner Doms. Eine Studie zur rekonstruierten Topographie und Baugestalt, zur künstlerischen Ausstattung und zum Geläute einer verschwundenen, einstmals stadtbildprägenden Kölner Stiftskirche (= Schriften aus dem Deutschen Glockenmuseum, 9). Gescher: Selbstverlag des Deutschen Glockenmuseums 2012. XII, 398 Seiten, 334 Abbildungen, Brosch. EUR 45,-

Anders als es in den heutigen Stadtlandschaften oft den Anschein hat, waren Kirchen im Mittelalter häufig in eine sakrale Umgebung eingebunden, die durch Prozessionen und Zeremonien erschlossen war. Dies verdeutlicht das Beispiel der Kirche St. Maria ad Gradus in Köln, die bis 1817 dicht östlich des Domchores stand. Sie diente dem feierlichen Empfang der Könige und Erzbischöfe. Der gotische Neubau des Doms, der konzeptionell den Hauptzugang in der Westfront vorsah, ließ die Kirche zunehmend in den Schatten treten, obwohl die liturgischen Traditionen noch lange ihre alte Bedeutung widerspiegeln. Den Ausgangspunkt der Studie bildet eine Glocke mit unsicherer Provenienz, die in der Kirche St. Mauritius in Frechen-Bachem hängt, aber nach mündlicher Tradition aus der Mariengradenkirche stammen soll. Deren Abriss erfolgte gründlich, bis weit in die Fundamente hinein, und es liegen nur wenige unzuverlässige Darstellungen sowie eine Handvoll Zeichnungen und Gemälde vor, die Rückschlüsse auf die einstige Gestalt der Kirche erlauben. Einen Grundriss gibt es nicht, sondern nur die Umrisse und einige Fundamente sind überliefert. Aus diesen Fragmenten und weiteren Beschreibungen versucht Konrad Bund, nicht nur das Aussehen der Kirche in ihrem neuzeitlichen Endzustand, sondern sogar die detaillierte Baugeschichte seit salischer Zeit zu rekonstruieren. Dies mündet in eine Reihe liebevoll gestalteter Pläne und Aufrisse, die im umfangreichen und jeweils ausgiebigst kommentierten Tafelanhang zu finden sind.

Die Mariengradenkirche wurde 1057 von Erzbischof Anno (1056–1075) geweiht und „kopiert“ die Kirche St. Maria ad Gradus (zur Treppe) am Petersdom in Rom, die am Mainzer Dom bereits ein gutes halbes Jahrhundert zuvor nachgeahmt worden war. Auch dieser Nachbau existiert nicht mehr, aber sein Aussehen ist besser überliefert. Die wech-

selseitige Abhängigkeit der Kölner und der Mainzer Kirchen voneinander liefert wichtige Hinweise zur einstigen Gestalt der Kölner Marienkirche. Konrad Bund, ehemaliger Frankfurter Archivoberrat und treibender wissenschaftlicher Geist des Deutschen Glockenmuseums in Gescher, kann hierzu einige spannende zusätzliche Quellen vorlegen, etwa bislang unbekannte Pläne der angrenzenden Stiftsgebäude und die Grabungsergebnisse der Kölner Denkmalpflege zwischen 1966 und 1981. Akribisch wertet Bund die Maße der Baulichkeiten aus, überlagert sorgfältig die Pläne und kann damit die älteren Rekonstruktionen widerlegen. Er beweist überzeugend, dass der gotische Ostchor wohl im späten 13. Jahrhundert zunächst breiter geplant war und am Ende des 14. Jahrhunderts in schmalerer Form realisiert wurde. Statisch war dies hochriskant, da sich die Mauern genau auf der Innenkante des älteren Chorfundamentes erhoben; es scheinen aber keine Bauschäden aufgetreten zu sein. Das Aussehen des gegenüber liegenden Westchores ist durch ein Gemälde des Kölner Doms überliefert. Danach ähnelte die Apsis den spätromanischen Querhausapsiden des Bonner Münsters, die auf „um 1215“ datiert werden.

Eine Besonderheit der Kirche St. Mariengraden ist das weit ausladende, zweischiffige Querhaus. K. Bund nimmt an, dass schon die salische Ur-Kirche ein mittiges, bis zu den Außenmauern des östlichen Domatriums reichendes Querhaus besaß, das zwar einschiffig gewesen sei, sich aber in zwei Arkaden zum Mittelschiff geöffnet habe (Abb. 170). In der Spätromanik habe man im Osten ein Schiff angefügt und in der Gotik die Schiffbreiten einander angeglichen (S. 28 ff.). Allerdings kann Bund für die „Urform“ des Querhauses, das er aus einer sehr schematischen Darstellung der Kirche auf dem Siegburger Annoschrein ableitet, keine überzeugenden Parallelen vorbringen, und auch die gotische Endform scheint wegen einiger Baudetails, die Bund übersieht, recht unwahrscheinlich. An der Südwand des Querhauses befindet sich ein schräg gestellter Strebepfeiler, der offensichtlich den Schub eines östlich gelegenen Gewölbes auffangen sollte, das nach Westen zu auf einer Nord-Süd-Achse mit einer Wandvorlage am Stiftshaus endete. Bund interpretiert diese Linie als die salische Ostwand des Querhauses. Die Ausrichtung des Strebepfeilers deutet aber darauf hin, dass dieses sich östlich befand und in seiner ursprünglich gotischen Form zweischiffig zu rekonstruieren ist; das Querhaus wurde dann entweder nachträglich nach Westen erweitert, oder es besaß im Westen ein niedrigeres Seitenschiff. Später fasste man die drei Schiffe zu zweien zusammen, deren zugehörige Pfeilerfundamente um 1817/18 freigelegt wurden (Abb. 179). Die beiden gotischen Hauptschiffe dürften aber, entgegen der Auffassung von K. Bund, tatsächlich auf das salische Querhaus zurückgehen, das, in Analogie zum großen Vorbild in Rom, ebenfalls zweischiffig angelegt gewesen sein kann. Hier greift die vergleichende Analyse von K. Bund leider etwas zu kurz. Die Mariengreden-Kirche in Mainz bestand zunächst ausschließlich aus einem Querhaus mit angefügter Apsis im Osten! Die in das Querhaus hinein gezogene Krypta, die durch Säulenfunde auch für die Kölner Mariengraden-Kirche im Westen der Kirche nachzuweisen ist (S. 24 ff.), befand sich in Mainz eben nicht in einem ausladenden westlichen Chorbau (Abb. 8). Auch der salische Ostchor von Mariengraden reichte vielleicht gar nicht über die alte römische Stadtmauer hinaus, sondern ließ einen schmalen Zwischenraum für die Sporergasse frei. Erst der gotische (und schon der spätromanische?) Chor schob sich nachweislich weiter nach Osten vor, was aufwändige Substruktionen erforderte, um den Geländeabfall in Richtung Rhein zu kompensieren. Beiderseits des Chores zogen sich lange Treppen zum Maria-

graden-Hof hinab, von dem aus das Bollergässchen zur Trankgasse führte. Seit 1372 ist konkret überliefert, dass hohe Gäste, wie Könige und die neu gewählten Erzbischöfe, vom Severinstor aus durch die Straßen der Stadt und schließlich die Trankgasse bis zur Mariengraden-Kirche zogen, um dort von der Geistlichkeit empfangen zu werden. Dies war wohl schon bei den älteren Königsbesuchen üblich, die in einem kommentierten Verzeichnis vollständig aufgelistet sind. Abgesehen davon fand an den Treppen die Rekonziliation der Büsser statt, wie dem Pontificale des Domes aus dem 12. Jahrhundert und einem Rituale des 13. Jahrhunderts zu entnehmen ist (S. 156 f.). Auch als Ort für Rechtsakte ist das Stift bezeugt. Im Laufe der Jahrhunderte wurden mehrere Dutzend Altäre in der Kirche gestiftet, die auf S. 177–181 aufgelistet sind. In weiteren Listen werden auf S. 182 f. Einrichtungs- und Kunstgegenstände aufgeführt, die um 1800 in der Kirche vorhanden waren, auf S. 184 ff. Quellen zur Nutzung der Kirche nach der Säkularisation und zu ihrem Abbruch. Spolien und Objekte, die in Museen gelangten, werden auf S. 197 ff. beschrieben, wie Säulen, Altäre, die barocke Kanzel und die Orgel, sowie die Chorschrankenreliefs aus der Kirche von Gustorf bei Grevenbroich, deren Herkunft aus Mariengraden aber nicht sicher zu belegen ist.

Insgesamt wird man bei der künftigen Beschäftigung mit dem romanischen und gotischen Kirchenbau in Köln, aber auch bei der übergreifenden Untersuchung von Architekturkopien, insbesondere mit Bezug auf den Petersdom in Rom, nicht um die Arbeit von K. Bund herumkommen. Die Lektüre erfordert allerdings aufgrund des barocken Schreibstils einige Geduld. Mancher Satz reflektiert in seiner Vielgliedrigkeit allzu sehr die Komplexität der Kölner Stadt- und Personengeschichte, während die Fußnoten vielfach als eigenständige Zeitschriftenartikel zu diversen Nebenkriegsschauplätzen mit- samt umfassender Forschungsgeschichte gedruckt werden könnten; bisweilen nehmen sie den gesamten Textspiegel in Beschlag. Die Rekonstruktionszeichnungen veranschaulichen den Verlust, den die Zerstörung dieser Kirche im 19. Jahrhundert mit sich brachte. Darüber hinaus eröffnet die Arbeit durch die interdisziplinäre Betrachtung von Kirchenbau und Geläut neue Aspekte zur Rekonstruktion von Sakralbauten, was auch in anderen Fällen die konsequente Einbeziehung campanologischer Fragestellungen ratsam erscheinen lässt, wie der Rezensent bei eigenen Studien zu anderen Kirchen ebenfalls erkannte.

Thomas Küntzel

Rolf BIDLINGMAIER, *Das Stadtschloss in Wiesbaden. Residenz der Herzöge von Nassau. Ein Schlossbau zwischen Klassizismus und Historismus*. Regensburg: Schnell und Steiner 2012. 426 S., zahlr. Abb., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 99,- ISBN 978-3-7954-2429-9

Nach seiner Dokumentation des Weißen und Roten Palais in Kassel legt der Verf. einen nicht weniger eindrucksvollen Band über das ehemals herzoglich nassauische, dann preußische Schloss in Wiesbaden vor; es ist heute Sitz des hessischen Landtags. Unzerstört und trotz mancher Bauveränderungen, Mobiliarwanderungen und Umnutzungen immer noch eine Quelle hohen Ranges für das Herrschaftsverständnis des Hauses Nassau-Weilburg, verdient der Band die Anzeige in der ZGO auch wegen seiner direkten Bezüge zum Oberrhein. Nicht nur hat sich in Wiesbaden erhalten, was in Karlsruhe 1944 zerstört und in Baden-Baden 1995 der sinnlosen Zerstreung preisgegeben wurde – auch

die dynastischen und künstlerischen Bezüge zum Großherzogtum Baden sind mehrfach greifbar. Als Herrscher eines Mittelstaats von Napoleons Gnaden wie das neue Baden, suchte die Dynastie den architektonischen Ausdruck des „volksnahen“ Schlosses am Wiesbadener Marktplatz; ein älterer Entwurf Georg Mollers mit achsensymmetrischer Monumentalfassade an anderer Stelle wurde nicht ausgeführt, statt dessen fand eine Ecklösung mit abgerundetem Mittelrisalit und Seitenflügeln im stumpfen Winkel, mit deutlichem Bezug auf die Stadtarchitektur, die Zustimmung Herzog Wilhelms. Weinbrenner hatte mit seinen bürgerlichen Karlsruher Eckbauten Pate gestanden; auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis zu Moller weist der Verf. nachdrücklich hin, wobei sich nur nicht erschließt, weshalb er den Karlsruher Museumsbau am Karlstor und nicht das auch durch zeitgenössische Stiche viel bekanntere badische Ständehaus als Vorbild nennt. Auch die angeschlossene Reithalle atmete mit ihrem monumentalen Halbbrunfenster Weinbrenners Geist.

Für Wiesbaden holte man sich die Koryphäen der Zeit: Moller kam aus Darmstadt, figürliche Plastik lieferte Ludwig Schwanthaler aus München, der ja auch den leopoldinischen Projekten in Baden seinen Stempel aufdrückte. Mit dem Mainzer Möbelfabrikanten und „Raumausstatter“ Anton Bembé war sichergestellt, dass man sich bei der Einrichtung stets mit dem französischen Noch-Vorbild messen konnte: Wiesbaden repräsentierte ja die europäische Kurstadt- und Bäderwelt vor 1866, der deutsche Historismus der Kaiserzeit war noch weit entfernt, der späte Klassizismus, der farbenfrohe Pompeianismus und der Rückgriff auf die leichten Formen des Louis Seize bestimmten den Geschmack. In der Zeit der preußischen Nebenresidenz, als Großherzogin Luise von Baden hier regelmäßig ihren Vater, Kaiser Wilhelm I., während seiner Kuren besuchte, änderte sich daran nichts Wesentliches mehr, dazu war der Bau doch zu sehr an die Peripherie gerückt; allenfalls wurde von Berlin aus Mobiliar im neoabsolutistischen Dekor ergänzt.

Die deposedierte Familie zog sich nach Bayern und Österreich zurück; für sie bedeutete die Einheirat in das Haus Baden 1885 den Wiederaufstieg, den die Thronfolge in Luxemburg 1890 dann endgültig bestätigte. Für unsere Kenntnis der Zeit vor 1866 ist die dynastische Verbindung insofern nicht unwichtig, als Großherzogin Hilda von Baden den familiären Briefnachlass ihrer Mutter, Herzogin Adelheid von Nassau – die das Wiesbadener Schloss 1851 bezogen hatte – nach deren Tod in Luxemburg 1915 bei sich verwahrte und er dadurch ein noch auszuwertender Teil des badischen Familienarchivs geworden ist.

Die baugeschichtlichen Quellen im engeren Sinn stehen beim Verf. unbedingt im Mittelpunkt – so sehr, dass mit Vollzitat, detailliertesten Preisangaben u.ä. des Guten wohl etwas zu viel getan ist und der Lesefluss ins Stocken gerät. Aber strikte Quellen-nähe ist eine der verzeihlichsten Sünden, und wer sich darauf einlässt, wird immer Lehrreiches finden – dass z.B. die winterliche Raumtemperatur mit 12 bis 16 Grad ausreichend sei, versichert ein frühes Projekt zur Heizung des Schlosses allein mit heißem Wasser aus den Thermalquellen.

Die Übersicht bleibt gewahrt durch klare Großgliederung: Bau- und Nutzungsgeschichte, dann ein sehr verdienstliches lexikalisches Kapitel zu allen Gewerken. Den Hauptteil bildet die Rauminventarisierung nach Bau- und Nutzungsgeschichte und Ausstattung. Kunsthistorische Quersumme zieht der Verf. im ausleitenden Kapitel über Stil

und Form und in der Gesamtwürdigung. Als Bindeglied durch alle Teile des Bandes fungiert die außerordentlich sorgfältige und reiche Bebilderung durch historische und vor allem moderne Aufnahmen – für den Verlag ja ein Markenzeichen, aber auch in diesem Einzelfall ein Muster durchdachter Bildregie.

Konrad Krimm

Britta SPRANGER, *Jugendstil in Bad Nauheim. Vom Golddesign zum Sichtbeton* (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, N.F., Bd. 33). Darmstadt: Hess. Histor. Komm. 2010. 310 S., geb. EUR 28,- ISBN 978-3-88443-410-9

Zwischen Jahrhundertwende und Erstem Weltkrieg erlebte das kleine Großherzogtum Hessen eine bemerkenswerte Kunstblüte. Es war der regierende Großherzog Ernst Ludwig selbst, der seine lebensreformerischen Vorstellungen von einer zeitgemäßen, im Alltagsleben verankerten Kunst mit der Förderung von Handwerk und Gewerbe in seinem Land zu verbinden suchte. Kern der avantgardistischen Bestrebungen war die 1899 gegründete Künstlerkolonie auf der Darmstädter Mathildenhöhe und die dort 1901, 1904, 1908 und 1914 veranstalteten Ausstellungen, in denen Architektur und Städtebau, bildende Kunst und Kunstgewerbe zum Gesamtkunstwerk zusammengeführt werden sollten. Verließ die angestrebte Zusammenarbeit unter den Künstler auch keineswegs so harmonisch wie erhofft und riefen die Aktivitäten auch immer wieder kritische Kommentare hervor, so sind die Impulse, die von Darmstadt für die Erneuerung der Kunst im „Jugendstil“ für den ganzen deutschen Sprachraum ausgingen, nicht hoch genug einzuschätzen.

Bildete die Mathildenhöhe auch zweifellos das Zentrum der von Ernst Ludwig ausgehenden Erneuerungsbestrebungen in Hessen, so beschränkten sie sich keineswegs nur auf diesen Ort. Es ist das Verdienst von Britta Spranger, das hessische Staatsbad Bad Nauheim im östlichen Vorland des Taunus als bedeutendes Dokument der Gesamtkunstwerksidee des Jugendstils wieder in das ihm gebührende Licht gerückt zu haben. In mehreren Aufsätzen, in einem Kunstführer und ihrer kunstgeschichtlichen Dissertation an der Universität Mainz hat sie sich seit den 1970er-Jahren dem Gebäudeensemble gewidmet, noch zu einer Zeit, als man mit diesem infolge des gewandelten Kurbetriebs wenig sensibel umging und Teile unwiderruflich zerstörte. Das wieder erwachte öffentliche Interesse zeigte sich dann daran, dass die 1983 erschienene Dissertation bald vergriffen war. Eine von der Hessischen Historischen Kommission als Band 33 der Neuen Folge herausgegebene Neuauflage von 2010 stellt heute, textlich und vor allem auch durch historisches und neu aufgenommenes Bildmaterial bedeutend erweitert, die gründlichste Publikation zu dieser großartigen Anlage des frühen 20. Jahrhunderts dar.

In einem einleitenden Kapitel schildert Spranger die Entwicklung des kleinen Salzsiederortes Nauheim zum renommierten Kurbad. Sie begann Mitte des 19. Jahrhunderts. Neben Hotels wurden bereits bald auch Kurbauten errichtet, Wannenbadgebäude, Inhalatorien und Trinkpavillons in historistischer Fachwerkarchitektur, jedoch ohne einheitlichen Plan in den ebenfalls entstehenden Kurpark eingestreut. Um 1900 war die Wirkung des Bad Nauheimer Solewassers vor allem bei Herzkrankheiten medizinisch

weithin anerkannt und der Zustrom von Gästen so gewachsen, dass an eine großzügige bauliche Neuorganisation des gesamten Kurbetriebs gedacht werden konnte.

Als Staatsbauaufgabe fiel die Planung ohne vorherigen Wettbewerb dem nicht einmal 30-jährigen Architekten Wilhelm Jost (1874–1944) zu, der sich als Beamter im zuständigen Hochbauamt Friedberg dieser Dienstaufgabe mit besonderem Engagement widmete. Ausführlich wird der Werdegang von Jost als Architekt nachvollzogen, der sicherlich nicht zur Avantgardeszene der Jahrhundertwende gezählt werden kann, der aber im Blick auf das Vorbild Mathildenhöhe und vor dem Hintergrund der Wünsche Ernst Ludwigs, der immer wieder persönlich Anteil am Planungsgeschehen nahm, eine sowohl organisatorische wie auch künstlerisch beachtliche Leistung vollbrachte, zu der darüber hinaus auch immer wieder einzelne Mitglieder der Darmstädter Künstlerkolonie beitrugen.

In mehreren Bauphasen wurde der weitläufige Kurbezirk von Jost im Jahrzehnt zwischen 1903 und 1912 völlig neu überplant: Zunächst entstand in der Verlängerung der Bahnhofstraße der so genannte Sprudelhof, eine ausgedehnte forumartige Baugruppe mit Arkadengängen, an den sich die differenziert gestalteten und mit Naturstein, Majolika, Mosaik und Malerei luxuriös ausgestatteten Badehäuser mit ihren atriumartig umbauten Innenhöfen anschlossen. Östlich davon wurde auf der anderen Seite des Kurparks das Kurhaus mit Konzert- und Theatersaal, Restaurant und Konzertgarten errichtet. Abseits vom eigentlichen Kurgebiet, hinter dem Bahnhof, platzierte man die notwendigen Wirtschaftsgebäude wie Maschinenzentrale, Dampfwaschanstalt, Wasserturm, neue Saline und Gärtnerei, die sich trotz ihrer Lage ebenfalls durch eine hohe gestalterische Qualität auszeichneten. Es folgten Tennisanlagen mit einem Café und schließlich die ebenso ausgedehnte Trinkkuranlage westlich des Parks mit monumentaler Brunnenfassung, Wandel- und Milchkurhalle sowie Musikmuschel. Als Josts Planungen 1912 beendet waren und er als Stadtbaurat nach Halle wechselte, hatte man nicht weniger als 10,5 Millionen Goldmark in die Neubauten investiert.

Britta Sprangers gut gegliederte Arbeit präsentiert die Entstehungsgeschichte der Bad Nauheimer Kurbauten bis in ihre Details, wobei die ergiebige Quellenlage im Hinblick auf erhaltene Akten in verschiedenen hessischen Archiven dies möglich machte. Die reichlich verwendeten Zitate tragen dabei zur größeren Anschaulichkeit der damaligen Umstände bei. Im Vergleich mit anderen Kuranlagen der Zeit, vor allem mit Max Littmans Bauten in Bad Kissingen, versucht Spranger, die Einmaligkeit der Bad Nauheimer Anlagen vor Augen zu führen. Ohne entsprechende Bebilderung fällt es dem Leser allerdings nicht leicht, diese Argumentation nachzuvollziehen. Und schwierig wird es auch dann, wenn die Architektur von Wilhelm Jost beschrieben, charakterisiert und eingeordnet wird. Aber welcher Autor, der sich mit der Architektur um 1900 beschäftigt, kennt nicht das Problem, die vielschichtig zu interpretierenden, individualistischen, auf Stimmungswerte abzielenden Formen jener Zeit in Worte zu fassen? Auch die Bad Nauheimer Kurarchitekturen, in der sich typologisch und stilistisch Reminiszenzen an antike Foren, mittelalterliche Kreuzgänge, maurische Gärten und barocke Schlossarchitektur mit zeitgenössischen Formensprachen von Heimatschutzbewegung, Wiener Sezession, „um-1800“-Bewegung und monumentalisierender Reduktion zu einem eigenen Ganzen vereinen, versagen sich jeder akademischen Kategorisierung. Aber darin liegt ja gerade ihre besondere Qualität und ihr großer Reiz.

Gerhard Kabierske



Michel BRAND, Salem baut Neu-Birnau. Die Wallfahrtskirche zur Zeit ihrer Entstehung. Weimar: Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften 2012. 393 S., geb. EUR 68,- ISBN 978-3-89739-753-8

Anzuzeigen ist eine kolossal gelehrte und umfangreiche für den Druck überarbeitete Dissertation aus dem Jahre 2011, eine unendlich materialreiche Arbeit, die eine gewaltige Menge von Autoren und Autoritäten zitiert: 1078 Fußnoten und eine Bibliografie die über 500 Titel nennt, legen Zeugnis ab vom immensen Fleiß und Engagement des Autors. Und wenn unverständliche Sätze und die reichliche Verwendung von Fremdwörtern Merkmale einer wissenschaftlichen Arbeit sein sollten, handelt es sich auch um ein hochwissenschaftliches Werk. Allerdings irritiert schon der Titel des Buches, denn wenn der Bau der Kirche durch das Kloster Salem dargestellt werden soll, kann sich die Arbeit ja nur auf die „Zeit ihrer Entstehung“ beziehen. Wer allerdings erwartet, es werde die Baugeschichte der Birnau dargestellt, wird enttäuscht: Im Kapitel VII werden unter der Überschrift „Komponenten der Planungs- und Bauchronologie“ einige ganz unterschiedliche Themen angesprochen, die aber keine „Baugeschichte“ ergeben. Und im Kapitel „Künstlerkonkurrenz“ behandelt der Autor vor allem Fragen, die sich auf die Anteile der beteiligten Künstler an Bau und Ausstattung der Kirche beziehen.

Da der Verfasser jedoch schon im Vorwort erklärt, „dass es kaum Anspruch dieser Arbeit sein [könne], neues Material zur Baugeschichte oder den beteiligten Künstlern zu präsentieren“, darf man solche auch nicht unbedingt erwarten. Stattdessen solle „der Versuch unternommen werden, die Konzeption Birnaus mit Blick auf das spannungsreiche Verhältnis ihrer funktionalen und ästhetischen Bedingungen zu analysieren.“ Wie der Autor sich das vorstellt, ist ebenfalls im Vorwort zu lesen, wo es heißt, Birnau sei entstanden „in der Schnittmenge soziokultureller Bereiche, deren Relation speziell mit Blick auf den Inhalt und Form verschränkenden ästhetischen Gehalt der Wallfahrtskirche dargestellt werden soll.“ Wenn man dieses Satzgebilde – leider ist es nicht das einzige dieser Art! – mehrmals gelesen hat, dann kann man sich zwar klar machen, dass der Autor offenbar der Meinung ist, dass die Wallfahrtskirche einen „ästhetischen Gehalt“ habe, der „Inhalt und Form“ verschränke, und dass speziell mit Blick auf diesen „ästhetischen Gehalt“, die Relation „der soziokulturellen Bereiche“ dargestellt werden solle, in deren „Schnittmenge“ Birnau entstanden sei, aber was damit konkret gesagt werden will, bleibt trotzdem einigermaßen unverständlich. Unverständlich bleibt auch sonst sehr vieles und auch der Rezensent will nicht ausschließen, dass er manches nicht verstanden hat, denn es gibt kaum einen Satz, hinter den man nicht ein Frage- oder Ausrufezeichen machen möchte, sei es wegen seiner Aussage oder seiner Diktion. Auch ist die Lektüre des Buches ein mühevolleres Unterfangen, nicht zuletzt deshalb, weil unter häufig kryptischen Überschriften, die den Inhalt der Kapitel mehr verrätseln als indizieren, oft sehr ausführlich auch Themen angesprochen werden, die man nicht unbedingt an dieser Stelle sucht.

Das Buch beginnt mit einer ausführlichen „Einführung“, deren erstes Unterkapitel die Überschrift trägt: „Die Wallfahrtskirche Birnau: Forschungsgeschichtliche Perspektiven“. So unklar wie der Titel (was ist eine „forschungsgeschichtliche Perspektive“?) bleibt auch die Absicht dieses Kapitels. Es nennt einige Veröffentlichungen über die Birnau, ersetzt also bis zu einem gewissen Grad die sonst an dieser Stelle übliche Darstellung des Forschungsstandes, wobei eine wichtige Rolle die Arbeiten von Bernhard

Rupprecht spielen und von Hermann Bauer, der „die Deckengemälde zu „rhetorischen Kunstwerken“ erklärt habe, und, auf den Inhalt der Predigten zur Einweihung der Kirche rekurrierend, sich mit der „Relevanz der rhetorischen, selbst ‚bildschöpferischen‘ Gestaltungsweise“ dieser Malereien befasst habe, ein Thema mit dem sich auch der Autor bei der Interpretation der Deckenbilder ausführlich befassen wird. Die „Forschungsgeschichtlichen Perspektiven“ enthalten aber auch viele, nicht immer nachvollziehbare Ansichten, Beobachtungen und Feststellungen des Autors, auf die er im Verlauf seiner Untersuchungen an den verschiedensten Stellen immer wieder zurückkommen wird.

Im zweiten Unterkapitel der „Einführung“ mit der Überschrift „Die Arbeit am Bild: das ‚Gesamtkunstwerk‘ im Spannungsfeld von Auftraggeber, Künstlern und Publikum“, wird zunächst behauptet, dass Birnau keine typische Wallfahrtskirche sei, und der Autor stellt, ausgehend von der These „dass die Struktur von Wallfahrtskirchen maßgeblich durch die Inszenierungsformen gemeinschaftlicher Glaubenserfahrung geprägt wird“ die Frage, „welche Faktoren eine Wallfahrtskirche eigentlich ausmachen“ und kündigt an, dass „im Folgenden die Birnauer Wallfahrt (ausgehend von der Charakterisierung der „Wallfahrt als soziokulturelles Phänomen“ ) schwerpunktmäßig als Konfliktfeld divergierender Sichtweisen und Verhaltensmuster beschrieben werden“ solle. Erst nach vielen Ausblicken auf Themen, die im weiteren Verlauf der Untersuchungen eine Rolle spielen werden, wird allmählich erkennbar, dass mit der „Arbeit am Bild“ offenbar die Arbeit des Autors an dem Bild, das er von der Wallfahrtskirche zu vermitteln gedenkt, gemeint ist, und eher zufällig entdeckt man „die drei erkenntnisleitenden Perspektiven ... aus denen sich die Arbeit ihrem Gegenstand nähert.“ („Perspektive“, „Spiegelung“, „Fokussierung“ und „Relation“ gehören zu den Begriffen die der Autor besonders gerne (und nicht immer richtig) verwendet.

Zunächst geht es im Kapitel IV „Wallfahrt und Festkultur“ um eine „nähere Charakterisierung des Phänomens „Wallfahrt“, mit dem Ziel, „die konzeptionelle Besonderheit des Birnauer Kirchenraums“ deutlich zu machen, die der Autor (wie er in seiner „Schlussbetrachtung schreibt) „in der mit der Wahl dieser Raumform verbundenen Absage an für Wallfahrten eigentlich konstitutiven Verhaltensmuster“ sieht, „die den Pilger zu Enthaltensamkeit und körperlicher Passivität“ verpflichtet.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich in den Kapiteln V–VIII, da „primäre Signifikanten des Projekts“ seine „künstlerischen Ausdrucksformen“ seien, „einer Charakterisierung des Künstlerteams“, enthält also Angaben über die beteiligten Künstler und ihren Anteil am Erscheinungsbild der Wallfahrtskirche.

Die Baugeschichte der Birnau versteht der Autor „als Konkurrenz unterschiedlicher Konzepte“. Der Architekt Peter Thumb, wird als „ökonomisch denkender Bauunternehmer mit geringem kreativen Potential“ charakterisiert, und sein Anteil an der Gesamterscheinung des Bauwerks entsprechend gering bewertet, wogegen die Anteile der beiden anderen Mitglieder des „Künstlerteams“, des Bildhauers und Stukkateurs Joseph Anton Feuchtmayer und besonders des Malers Gottfried Bernhard Göz umso höher eingeschätzt werden.

Im dritten Teil der Arbeit (in den Kapiteln IX bis XII) steht dann der Birnauer Innenraum „mit seiner Ausstattung, seiner Ikonographie, und seinen rekonstruierbaren performativen Kontexten zur Diskussion.“ Auf die vielen Überlegungen des Autors zu den

Altären, ihren formalen und inhaltlichen Qualitäten und ihrer Funktion als „räumliche Ordnungsfaktoren“, kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden, zumal sie oft nur schwer nachvollziehbar und häufig hochspekulativ sind, etwa wenn vom Hochaltar, dessen „ideale Architektur sich letztlich“ wie der Autor meint, „nur in der visuellen Wahrnehmung des Betrachters zu konstituieren vermag,“ gesagt wird, er setze „Dynamis“ und „Energeia“ in eins: „er veranschaulicht keinen Zustand, sondern ein Werden, das den – hier von der Perspektive geleiteten – Formprozess mit umgreift“. Und er fährt fort: „Die Pointe des Einfalls dürfte in dem Umstand zu sehen sein, dass die architektonische Gestalt erfahrbar ist, obwohl sie nicht verwirklicht wurde – der Tempel, der ein Bild Marias und des personifizierten Logos birgt, ist Materie und körperlose Idee, ist Fleisch und Geist zugleich“, - eine Feststellung die vermutlich auf das zielt, was im Vorwort mit dem „Inhalt und Form verschränkenden ästhetischen Gehalt der Wallfahrtskirche“ gemeint ist.

Dagegen muss auf die Ausführungen zu den Fresken etwas ausführlicher eingegangen werden, da sie im Mittelpunkt der Argumentationen des Autors stehen, und die Art wie der Autor an seine Themen herangeht, besonders deutlich machen. Er beginnt seine Interpretation der Deckenbilder mit dem „Engelskonzert“, weil er der Meinung ist, es sei „das Auftaktbild der Wallfahrtskirche“, das „präluierend“ den Pilger empfängt. Allerdings wird das Engelskonzert von den Pilgern, die erwartungsvoll dem Gnadenbild entgegenstreben, zunächst gar nicht wahrgenommen, da es nach rückwärts, also zur Eingangswand hin orientiert ist, und ebenso wie die Gruppe der Pilger im Hauptbild und die Uhr am gemalten Gurtbogen zwischen den beiden Bildzonen, erst beim Verlassen der Kirche zusammen mit der Orgel ins Blickfeld des Besuchers gerät. Ihm kann deshalb auch nicht eine „durchaus programmatische Bedeutung zugesprochen werden“ in dem Sinne, dass „ganz so ... wie alle Instrumente sich dem Willen und der Geste des Kapellmeisters zu fügen haben, ... auch der Birnauer Kirchenraum der Gemeinschaft der Gläubigen konkrete Verhaltensmuster aufzwingt“, wie es der Autor als Bestätigung früher geäußerter Ansichten gern hätte.

Schon im Vorwort meint er, er habe „anhand des Birnauer Eingangsfreskos die motivische Verknüpfung zwischen historischer Realität und Bildwirklichkeit“ nachgewiesen, „dessen Sujet mit Dokumenten zur Salemer Musikkultur konfrontiert“ werde. Und auch in seiner „Schlussbetrachtung“ legt er Wert darauf, „anhand einzelner Motive des Langhausfreskos Berührungspunkte von erlebter Realität und idealer Bildwirklichkeit“ aufgezeigt zu haben, „allen voran am Beispiel des weiträumig angelegten Engelskonzerts, das in Birnau mehr als eine bloße Bildkonvention bedeute, und als Reflex der quellenmäßig bezeugten Salemer Musikkultur anzusprechen“ sei. Das Bild gebe „eine lebendige Darstellung höfischer Musikpraxis“ schreibt der Autor, muss aber sogleich einräumen, das gelte „in erster Linie für die abgebildeten Instrumente, weniger jedoch für ihr gemeinsames Auftreten.“ Dass die abgebildeten Instrumente sowohl in der höfischen Musik als auch in der Kirchenmusik verwendet wurden, ist allerdings nicht verwunderlich, sind doch nahezu alle in der Barockmusik verwendeten Instrumente vertreten! Aber dann werden viele Informationen ausgebreitet, über musizierende Engel in anderen Kirchen, über das Musikleben in Salzburg, Bamberg, Würzburg und Longchamps, in den Klöstern Weingarten, Obermarchtal, Rot an der Rot und anderswo, und natürlich auch in Salem, ohne dass irgendwelche spezifischen Verbindungen zwischen der „Salemer Musikkultur“ und dem Birnauer Engelskonzert erkennbar würden. Dem

Autor ist Recht zu geben, wenn er Wert darauf legt, dass das Fresko „kaum als rein sinnbildliche Darstellung aufgefasst werden kann“ und auch nicht „rein allegorisch“ gelesen werden muss – aber das will auch niemand! Es ist die wohl prachtvollste Darstellung eines Engelskonzerts in der süddeutschen Kirchenmalerei, – nicht mehr und nicht weniger!

Dass Architektur und malerische Ausstattung nicht so sehr auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Pilger Rücksicht nehmen, als vielmehr Wert gelegt wird auf die Sichtbarmachung der Bedeutung des Klosters Salem, und auf die Verdienste des Klosters und seiner Äbte um die Wallfahrt und die Wallfahrtskirche, ist hinlänglich bekannt, und wird im Hauptfresko im Schiff, das als „Theatrum honoris“ beschrieben ist, in besonderer Weise sichtbar. Aber die vom Bild ausgehende Botschaft wendet sich trotzdem in erster Linie an die Pilger: Ihnen wird die Bedeutung des Ordens und des Klosters, dessen Darstellung einem Abbild des Himmlischen Jerusalem gegenüber gestellt wird, ihnen werden der Ordensgründer und die Stifter des Klosters und die Erbauer der Wallfahrtskirche vor Augen geführt, die sich der herabschwebenden Gottesmutter ebenso wie dem Betrachter präsentieren. Bei der Mariendarstellung hat sich der Maler, wie der Autor schreibt „an der Form des Birnauer Gnadenbildes“ orientiert, und das ja recht kleine und nur aus weitem Abstand wahrnehmbare und überdies durch seinen Ornat weitgehend verdeckte Gnadenbild ist auf diese Weise „im Bild“ für die Pilger eindrucksvoll präsent.

Besonders ausführlich beschäftigt sich der Autor mit dem Chorkuppelfresko, das er für „den eigentlichen Angelpunkt des Kirchenraums“ hält, und von dem er annimmt, es wende sich vor allem an die im Chor versammelten Geistlichen.

Im Bemühen, die Marienerscheinung im Kuppelbild in kosmischen Dimensionen zu verstehen, vermutet er, Göz habe sich bei ihrer Darstellung an Planetenmodellen orientiert und glaubt in der Darstellung eine „phantastische Dynamik“ wahrnehmen zu können. Er meint, (nachdem er in einem Exkurs Platon, Peter Apian, Tycho Brahe und die Kirchweihpredigt des Abtes Anselm herangezogen hat,) „die zirkelförmige Figurenanordnung“ der die Marienerscheinung umgebenden Tugendpersonifikationen bringe deren „wechselseitige, einander bedingenden Relationen als ein beständiges Kreisen zur Anschauung“. Wie er allerdings zu dieser Sicht der Dinge kommt, bleibt sein Geheimnis. Denn die Madonna und die Personifikation der „pulchra dilectio“, der „schönen Liebe“, sind kompositionell und thematisch so eng verbunden, dass die Muttergottes als „MATER PULCHRAE DILECTIONIS“ recht eigentlich das Hauptthema des Bildes darstellt (wie es ja auch Sebastian Sailer in seiner Predigt sieht.) Die Standorte der drei anderen Tugenden sind durch die kapitalen Inschriften über den Öffnungen der Architektur, vor denen sie schweben, so fest verortet, dass sie sich schwerlich in kreisende Bewegung versetzen lassen. „FIDES“ und „TIMOR“ wenden sich überdies der Madonna von beiden Seiten zu und die „verdrehte“ Haltung der „SPES“ gibt keineswegs „einer sekundären Drehbewegung Ausdruck“ wie der Autor meint, sondern ist der Versuch des Malers, mit diesem Kunstgriff die „Peinlichkeit“ zu mildern, dass (ähnlich wie im Deckenbild des Saales) eine der die Mitte umgebenden Personen auf den Kopf zu stehen kommt.

In der Darstellung der Maria werden zahlreiche Aspekte des Bildes „zitiert“, das man sich von der Gottesmutter machte. Die „Maria immaculata“ ist nicht nur als Verkörperung der göttlichen Weisheit, als „mater pulchrae dilectionis et timoris et agnitionis et

sanctae spei“, sondern auch als „maria gravida“, als das schwangere apokalyptische Weib, und als „mediatrix“ dargestellt. Das alles ist längst bekannt, genügt dem Autor aber nicht. Zwar sind ihm die in der „Einführung“ zitierten berechtigten Einwände gegen die Gleichsetzung der Interpretation einer bildlichen Darstellung in einer Predigt, mit dem dieser zugrunde liegenden Konzept bekannt, aber trotzdem ist er der Meinung, dass „Baukonzept und Bildprogramm“... entscheidende Erweiterungen nicht nur durch die Festpredigten, sondern auch die zweitägige Disputation und durch das Melodram „Arca in Sion“ erfahren, das bei der Kirchweihfeier im Chor der Kirche aufgeführt wurde. Er macht eben diese „Erweiterungen“ zum Fundament seiner Interpretation, weil er glaubt, dass diese „Erweiterungen“ in ihrer Gesamtheit „den ideellen Gehalt des Projekts zum Ausdruck brachten.“ So sieht er in der im Bild allenfalls indirekt angesprochenen Bedeutung der „maria gravida“ als „arca“, als „Lade des Herrn“, den eigentlichen Schlüssel zum Verständnis des Bildes. Allerdings muss man sich fragen, ob diese Herangehensweise wirklich legitim ist, denn wie sollen „Baukonzept und Bildprogramm“ des fertigen Baues durch die Veranstaltungen aus Anlass der Kirchweihe noch „entscheidende Erweiterungen“ erfahren können? Und der Gegenstand des „Melodrams“ ist eine anlassbezogene Parallelisierung der Translozierung des Kultbildes nach Neu-Birnau mit der Überführung der Bundeslade nach Jerusalem durch König David, die nicht unbedingt auf das Deckenbild projiziert werden darf.

Völlig abwegig sind schließlich die Spekulationen, die der Autor im Kapitel XIII unter dem Titel „Metamorphosen: Der Werkprozess als Darstellungsgegenstand“ anstellt. Im Bemühen, in jedem Detail eine Bedeutung zu erkennen, behauptet er nicht nur, Feuchtmayer habe bei der Gestaltung der Presbyteriumsaltäre „einen hylemorphistischen Prozess thematisiert, indem er das Werden der Form aus der Materie anschaulich machte“, sondern er will auch die Dekoration der Zwickel am Gewölbeansatz über den Pilasterkapitellen als „Träger einer inhaltlichen Aussage“ verstanden wissen. Gottfried Bernhard Göz habe in ihnen „Aspekte eines künstlerischen Schöpfungsaktes thematisiert“. Der Autor sieht in ihrer Gestaltung „die Darstellung eines Entwicklungsprozesses“, der „am ehesten mit technischen Arbeitsvorgängen in Künstlerwerkstätten in Verbindung zu bringen“ sei, „etwa bei der Herstellungspraxis von Stuckmarmor“. Man fragt sich allerdings, für welches Publikum die Darstellung dieser „Aspekte eines künstlerischen Schöpfungsaktes“ bestimmt gewesen sein könnte, und was den Maler, der sicher nicht so viele gelehrte Bücher gelesen hat wie der Autor, veranlasst haben könnte, so feinsinnige Überlegungen im dekorativen Beiwerk seines Deckenbildes zu verstecken: außer dem Autor hat noch niemand diese „inhaltliche Aussage“ bemerkt!

Was mit dem „Gesamtkunstwerk im Spannungsfeld von Auftraggeber, Künstlern und Publikum“ gemeint ist, wird im „Resumée“ am Ende der Arbeit gesagt, wo es heißt, „die funktionale Deutung der bislang nie befriedigend erklärten räumlichen Organisation der Wallfahrtskirche“ habe „ein Verständnis für symbolische Formen“ eröffnet, „bei dem die medialen Ressourcen als autoritative Elemente zur Selbstdarstellung und zur Realisierung von Verhalten begriffen werden konnten.“ Wenn allerdings dieses „Resumée“ auf einer Seite Platz hat, ist das als Ergebnis von auf über 300 Seiten ausgebreiteten gelehrten Bemühungen, doch ein recht bescheidenes Ergebnis. Und wenn der Autor dort schreibt, es sei ihm darum gegangen, „das Bauwerk als einen Handlungsraum zu begreifen, der sich in seinen Relationen prozesshaft entwickelt“, wobei sich „der Radius kommunikativer Strukturen sowohl auf das Verhältnis von gebauter und repräsentierter

Architektur, als auch auf die vielschichtigen Relationen von Bild und Publikum“ habe beziehen lassen, und abschließend feststellt, die „Birnauser Raumidee“ umfasse „weit mehr als den gebauten „Realraum“ und sei „in ihrer Pluralität mit diesem keineswegs kongruent,“ dann ist das eine Feststellung, die mutatis mutandis auf jeden gestalteten und dekorierten Raum und sein Publikum zutrifft, ob es sich nun um Kirchenräume oder um Profanräume, etwa die Repräsentationsräume eines Schlosses, einen Gerichtssaal oder einen Theatersaal handelt!

Man legt das Buch enttäuscht aus der Hand, bedauert, dass das erkennbare Engagement des Autors für sein Thema zu keinem substantielleren Ergebnis geführt hat, und bereut die Zeit, die man mit dem Bemühen verbracht hat, ihm gerecht zu werden.

Volker Himmelein

Anna MORAHT-FROMM, Das Erbe der Markgrafen. Die Sammlung deutscher Malerei (1350–1550) in Karlsruhe. Ostfildern: Thorbecke 2013. 677 S., zahlr. farb. Abb., Ln. mit Schutzumschlag, EUR 98,– ISBN 978-3-7995-0792-9

Ein gewichtiger Band (nicht nur im Wortsinn) und ein erstaunlicher: seit dem Alte Meister-Werk von Jan Lauts (1966) wieder ein Bestandskatalog der älteren deutschen Malerei in der Karlsruher Kunsthalle. Er will Fazit der Forschung dieses halben Jahrhunderts sein und ein persönlicher Beitrag der Vfn. dazu; sie ist legitimiert durch zahlreiche einschlägige Publikationen. Der Auftrag kam seinerzeit von Kunsthallendirektor Klaus Schrenck, das Geld gab die Getty Foundation, und was von der Sache her zum „Lebenswerk“ tendiert, war nach 2½ Jahren abgeschlossen – wir begegnen neuen Formen des Wissenschaftsmanagements bei öffentlichem Kulturgut mit ihren Licht- und Schattenseiten, der konzentrierten Projektarbeit wie der fatalen Abhängigkeit von Zeit und Budget. Dass die Vfn. neue Formen konsequent einzusetzen versteht, beweist ihre ikonografische Datenbank auf der Grundlage des Karlsruher Bestandes, die als work in progress mit ihren Such- und Verknüpfungsmöglichkeiten eine gute und – wie wir sehen werden – notwendige Ergänzung des statuarischen Bandes darstellt (Nimbus-Datenbank, im Band noch nicht erwähnt: [http://www.annamorahtfromm.info/caw2\\_index.php?page\\_id=926&lang=de&seite=](http://www.annamorahtfromm.info/caw2_index.php?page_id=926&lang=de&seite=)).

Ein kürzeres Kapitel über die Entstehung des Bestandes rückt die Vfn. an den Schluss. Dies ist bewusster Verzicht, bescheiden als „Prolegomena zu 500 Jahren Sammlungsgeschichte“ deklariert. Eine angemessene, breitere Darstellung war im vorgegebenen Rahmen nicht möglich. Das scheint verständlich, stellt aber doch ein Fragezeichen hinter den Buchtitel. Denn das „Erbe der Markgrafen“ nahm viele Wege – durch Erbgang in andere Sammlungen, durch Verkauf und Versteigerung auf den Markt oder ins Nirgendwo, bis in unsere Tage. Bedeutend erweitert, z.T. durch den Kauf ganzer Sammlungen, haben den Bestand aber die Großherzöge von Baden sowie die Länder Baden und Baden-Württemberg mit gezielten, wichtigen Einzelerwerbungen der Museumsdirektoren. Auf diese historische Dimension des „Erbes“ musste die Vfn. verzichten; die älteste und ehrwürdigste Ikone der markgräflichen Bildersammlung, die Votivtafel von Hans Baldung Grien, die der Umschlag so viel versprechend zeigt, rückt im Inneren zurück in die Rubrik „IX. Oberrhein“. Die Diskussion über die Binnengliederung des Bandes muss den Kunsthistorikern überlassen bleiben – ob sie auch auf der



Zeitschiene der Sammlungsgeschichte möglich gewesen wäre? Die Vfn. hat sich für das Alphabet von Kunstlandschaften entschieden, so konsequent, dass nun „Deutsch“ (als Verlegenheits- und Sammelrubrik für Kleingruppen) zwischen „Böhmen“ und der „Donauschule“ zu stehen kommt, darunter allerdings auch Niederrheinisches, während der Mittelrhein ein eigenes Kapitel erhält. Aber das sind Systemzwänge, über die sich eben so lange streiten ließe wie über die Grenzziehung der Kunstlandschaften zwischen Augsburg und Bodensee. Allerdings spiegelt das Landschaftsalphabet zugleich den Forschungsstand wider – und damit ist es selbst der Dauerkorrektur unterworfen. Im Anhang vergleicht die Vfn. ihre Zuschreibungen von Werkgruppen und Einzelwerken (ca. 110 Positionen) mit dem Stand von Lauts. Fast 50 (!) Positionen haben sich verändert, z.T. durch Konkretion, z.T. aber auch durch Neueingruppierung. Der stetige Fluss der Forschung lässt sich kaum eindrucksvoller demonstrieren.

Im Einzelbeitrag belässt es die Vfn. nicht bei den Formalien eines Objektkatalogs, sondern widmet jedem Werk einen breiten, ikonographischen Kommentar, in dem sie ihre Zuschreibungskriterien rechtfertigt und ausgiebig mit Vergleichsmaterial belegt; dieser Reichtum an ergänzenden Bildquellen gehört sicher zu den Vorzügen des Bandes. Dass jedes Landschaftskapitel ein Bild als „Leitmotiv“ erhält, bedeutet optisches Vergnügen und zugleich eine Art Suchspiel, denn es wird nicht verraten, worum es sich jeweils handelt. Die Optik, damit aber auch die Interpretationsmöglichkeit, ist im Übrigen durch den allgemeinen Rotstich der Abbildungen etwas gestört.

Bei ca. 270 Bildern, oft „Schwergewichten“ der Kunstgeschichte, lässt sich nicht jede Stolperstelle im Text vermeiden. Der Rez. ist kein Kunsthistoriker und maßt sich nicht an, in die Fachdiskussion eingreifen zu dürfen. Sind es also Beckmessereien, wenn er an Äußerlichkeiten hängen geblieben ist? Die Vfn. deutet in ihrem Vorwort Hemmnisse des Lektorierens an, die der Außenstehende natürlich bedauert. Sicher wären die folgenden Corrigenda behoben worden, wenn ein Kenner des Karlsruher Bestandes noch einmal hätte darüber gehen können. In den „Prolegomena zur Sammlungsgeschichte“ würdigt die Vfn. am Anfang Jan Lauts' Bedeutung für das Ansehen der Kunsthalle (S. 653). Die Referenz dazu, Anm. 4, bleibt in diesem Kontext unverständlich, denn Marie Salaba hat als Archivarin den wissenschaftlichen Nachlass von Lauts im Generallandesarchiv zwar verdienstlich inventarisiert – auf dessen Existenz die Vfn. leider nicht hinweist – , aber keine wissenschaftliche Würdigung von Lauts' Lebenswerk verfasst. Ganz den Zusammenhang verloren hat im selben Kapitel Anm. 24 (S. 656), die nicht das – versehentlich nicht kursivierte – Quellenzitat *schlechte waar* nachweist, sondern beziehungslos einen Satz über den Karlsruher Schlossbau bringt. Bei den Lichtenthaler Marienflügeln fehlt die Verweisung auf den Katalog des Badischen Landesmuseums (H. Siebenmorgen, *Faszination eines Klosters. 750 Jahre Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal, Sigmaringen 1995*), auch wenn die Flügel damals aus konservatorischen Gründen in der Kunsthalle blieben; im Katalog spielen sie eine erhebliche Rolle. Zunächst nur sprachliches Versehen scheint es, wenn die Vfn. bei der Vera icon Martin Schaffners den Apostel Petrus „die ... Himmelsschlüssel“ halten lässt, „an dem“ zwei kleine Schlüssel hängen (S. 576, nicht 614 ff. wie im Künstlerverzeichnis angegeben, hier sind die Zeilen Schäufolein/Schaffner vertauscht); allerdings wiederholt sich der Fehler bei der Beschreibung der Vera icon aus der Kleinen Passion Dürers, denn „hier findet sich zumindest einer der beiden kleinen Schlüssel wieder, die an den großen des Apostels Petrus hängen“ (S. 577). Petrus hält bei Schaffner wie bei Dürer nur einen großen Schlüssel.

Um das exakte Hinsehen geht es schließlich auch beim letzten Beispiel, das dem Rez. nun einmal am nächsten steht. Auf der Markgrafentafel Hans Baldung Griens vermerkt die Vfn. die „deutliche Familienähnlichkeit“ der Söhne Markgraf Christophs nach Nasen- und Mundform (S. 328). Das dürfte aber nur einen Teil des physiognomischen Programms treffen. In der länglich-hageren Gesichtsform ist v.a. der älteste Sohn Bernhard dem Vater „wie aus dem Gesicht geschnitten“ – zu Recht, wie Medail- lenporträts Bernhards von Friedrich Hagenauer beweisen. Der zweitälteste Sohn Philipp in seiner demonstrativen Vorrangstellung zeigt dagegen ein weicherer, breites Gesicht (wie auch sein geistlicher Bruder Karl) und ähnelt darin deutlich seiner Mutter; auch seine Züge sind durch sein Epitaph als individualisiert und wiedererkennbar belegt. Diese Differenzierung scheint zum Bildprogramm zu passen. Zum Programm gehört auch die Unterscheidung von Reihen und Rangpositionen, bei den Töchtern überdeutlich, bei den Söhnen wegen deren Vielzahl etwas gedrängter. In der ersten Reihe hinter dem Markgrafen knien die geistlichen, in der zweiten die weltlichen Söhne; es verwirrt dieses Bild, die beiden Reihenanführer als „vordere Reihe“ zu bezeichnen (S. 330), und der benachteiligte Bernhard ist nicht „in die zweite Reihe“ versetzt, sondern in der zweiten Reihe auf einen nachrangigen Platz. Die weltliche Spitzenposition nimmt der jüngere Philipp ein, die geistliche der älteste Bruder Jakob, nicht als „Kanonikus von Straßburg (in bischöflicher Gewandung)“ (a.a.O.), sondern als Erzbischof von Trier im Prunkornat des geistlichen Kurfürsten – hier gerät die Beschreibung völlig aus den Fugen, obwohl die plausible Identifizierung von Schöpflin zuvor korrekt wieder- gegeben wird.

Ob solche redaktionellen Unschärfen auf den Zeitdruck der Vfn. zurückgehen? An dieser Stelle wäre der Ort für das übliche „Bedauern“ des Rez. über ein fehlendes Register. Der Rez. zählt sich gerne und dankbar zu den geneigten Lesern, die sich die Vfn. anfangs wünscht – aber in diesem Fall reicht Bedauern nicht aus. Ein Bestandskatalog dieser Bedeutung, dieser Themenvielfalt und breiten wissenschaftlichen Fundierung ohne Register ist ein Unding und der Rez. hofft, es den äußeren Zwängen anlasten zu können. Nicht zuletzt die zahlreichen Neuzuschreibungen erzwingen geradezu ein Register, um Einzelwerke überhaupt finden zu können; als einziges Beispiel für viele sei die Kreuztragung genannt, die heute Hans Herbster zugeschrieben wird, früher als Werk eines der beiden Holbein galt (S. 301). Weder das Künstlerverzeichnis – das Namen nur für den Haupteintrag nennt, nicht für Nennungen an anderer Stelle – kann den wissen- schaftlichen Index ersetzen noch die anfangs genannte Nimbus-Datenbank, auch wenn sie Recherchen erleichtert.

Konrad Krimm

Herta BEUTTER et al. (Hg.), *Der Panoramamaler Louis Braun 1836–1916. Vom Skizzen- blatt zum Riesenrundbild*. Katalog im Auftrag des Historischen Vereins für Württem- bergisch Franken und des Förderkreises Hällisch-Fränkisches Museum. Schwäbisch Hall: Histor. Verein f. Württembergisch Franken 2012. 239 S., kart. EUR 19,90 ISBN 978-3-9812243-3-7

Die „Panoramen“, die im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert geschaffenen Rund- umbilder in eigenen Gebäuden, hat als eine geradezu, zumindest für die Zeit 1870–90, charakteristische leitmotivische wissenschaftliche Aufmerksamkeit gefunden. Einer der

erfolgreichsten Panoramenmaler der Zeit des Wilhelminischen Kaiserreichs war Louis Braun (1836–1916). Sein führender Ruf begründete sich vor allem auf die Themen der aktuellen Schlachtensiege der Deutschen im Krieg von 1870/71.

Da Louis Braun aufgrund der beruflichen Tätigkeit seines Vaters in Schwäbisch Hall geboren wurde und die ersten Monate seines Lebens dort verbrachte, pflegt die Stadt über das Hällisch-Fränkische Museum ein besonderes Engagement für sein Werk. 2012 widmete das Museum seiner Panoramenmalerei eine Ausstellung mit einem umfassenden, gründlichen Katalog. Schon 1986 hatte das Museum zum 150. Geburtstag dem Künstler seitens des Rez. eine Ausstellung gewidmet, die sein – auch andere Aspekte seines Schaffens umfassendes – Werk unter dem Titel „Panoramen von Krieg und Frieden aus dem Deutschen Kaiserreich“ berücksichtigte. Eine Ausstellung über die „Friedensthemen“, d. h. Genre, Landschaft, Porträt von Louis Braun ist vom Museum für die nächsten Jahre angekündigt.

Es ist die Frage, ob man Louis Brauns Werk so in zwei „getrennte Welten“ auseinanderdividieren kann, ob nicht die idyllisierende und historisierende Seite seines Schaffens einen integralen Bestandteil seines Weltbildes darstellt: die glückliche Welt auf dem (bayrischen) Lande und die geschichtliche Vergewisserung als Teil des politisch-kulturellen Selbstbildes der Deutschen als Siegnation.

Freilich hat das Thema „Panorama“ schon stets als eigenständige Kunstgattung eine kultursoziologische Eigenständigkeit besessen und geradezu eine diagnostische Paradigmatik gewonnen. Dolf Sternberger hatte 1938 sein Buch „Panorama oder Ansichten vom 19. Jahrhundert“ genannt. Hätte Sternberger nicht diesen Titel gewählt, hätte Walter Benjamin für sein monumentales Werk über das Paris des 19. Jahrhunderts ebenfalls statt der „Passage“ das Panorama zur titelgebenden Metapher gewählt. In den Notizen zu einem entsprechenden Kapitel seines leider unvollendeten Buches hat er kluge Gedanken zum Thema verfasst. Eine Ausstellung in der Bundeskunsthalle Bonn 1993 propagierte das Panorama als „Massenunterhaltung des 19. Jahrhunderts“. All diesen Interpretationen dieses Kunstgenres ist gemein, die massenpopuläre Anziehungskraft in der dem 19. Jahrhundert eigenen Faszination für eine perfekte, totalitäre Illusion einer eigenen, vom „Außen“ streng geschiedenen Welt aus Bild, räumlich-plastischer Bildillusion, Licht und manchmal auch Ton, Atmosphäre und Bewegung im Sinne eines synästhetischen Gesamtkunstwerks zu erklären. Armin Panter, der die neue Schwäbisch Haller Ausstellung konzipiert hat, führt dazu erhellend den Begriff „Immersion“ ein (Katalog S. 130). Dass die Anziehungskraft der Panoramenmalerei für große Besuchermassen auch in jüngster Zeit nicht erloschen ist, erweisen nicht das nur zu späten DDR-Zeiten entstandene „Panorama der Schlacht bei Frankenhausen“ von Werner Tübke in Bad Frankenhausen, sondern auch z. B. das „Pergamon-Panorama“, das vor einiger Zeit dem Pergamon-Museum der Staatlichen Museen in Berlin als spektakuläre und an teuren Eintritt geknüpfte Besucherattraktion vorgeschaltet war.

In der wissenschaftlichen Panorama-Literatur nehmen die acht von Louis Braun – mit zahlreichen Helfern – geschaffenen Großpanoramen, darunter fünf zu diversen Schlachten von 1870/71, einen namhaften, aber keinen bevorzugten Platz ein. Die perfekt historiografische, bis in alle Einzelteile um Authentizität bemühte Mimetik in der Arbeits- und Darstellungsweise Brauns erschien manchen Kritikern schon seinerzeit uninspiriert und quasi „kunstlos“. Das „Bourbaki-Panorama“ von Edouard Castres in Luzern, das

keinen Kriegstriumph, sondern die „Kapitulation und die Entwaffnung einer geschlagenen Truppe“ wiedergab – und von einer pazifistisch orientierten Gruppe von Unternehmern in Auftrag gegeben worden sein soll, entsprach eher der distanzierenden Sicht der Moderne auf das Thema „Krieg“. Allerdings blieb das Luzerner Panorama, im Unterschied zu fast allen Louis Brauns, der Nachwelt erhalten; lange Zeit als Geheimtipp, bis es seit der Restaurierung vor einigen Jahren regelrecht als Touristenattraktion vermarktet wird.

Der Schwäbisch Haller Katalog widmet sich sorgfältig in chronologischer Reihenfolge den acht von Louis Braun geschaffenen Panoramen und breitet gründlich durchgearbeitete die erhaltenen Skizzen, Entwürfe und (Detail-)Studien aus. Während die Ausstellung 1986 wie ein – von Braun tatsächlich unterhaltenes – Gründerzeit-Repräsentationsatelier, wie sie seinerzeit in München beliebt waren, inszeniert war, wirkte die Anreihung der zahlreichen Schlachtenzeichnungen in der neuen Ausstellung, zumal in ihrem zweiten Teil, optisch etwas ermüdend. Das besondere Interesse des Museums besteht an dem 1893 entstandenen Panorama der „Schlacht von Murten 1476“, zumal es als einziges der Braunschen Panoramen erhalten blieb und das Schwäbisch Haller Museum auch an dessen Restaurierung und Neuausstellung auf der Schweizer Landesausstellung „Expo 02“ lebhaften Anteil nahm. Leider ist die restaurierte, 94 Meter lange und 10 Meter hohe Leinwand seit 10 Jahren wieder eingelagert, obwohl sich das Historische Museum Bern zusammen mit der Stadt Murten und einer Stiftung um einen zukünftigen Aufstellungsort bemüht.

In der Schwäbisch Haller Ausstellung war das Murtener Panorama in einer großen Fotosimulation repräsentiert. Es überzeugt als authentisches Kunstwerk seiner Zeit eben nicht nur durch die stupende Fülle detektivisch recherchierte Details aus der (Schlachten-)Welt des ausgehenden 15. Jahrhunderts, sondern auch durch die Kompositionskraft Louis Brauns, das riesige Langformat durch die räumliche und landschaftliche Anordnung zu gliedern und zu strukturieren.

Das „Panorama der Schlacht von Murten“, die das Ende des Expansionsdranges des Burgunderreiches Charles le Téméraire im Konflikt mit Frankreich, Lothringen und den verbündeten Schweizern einleitete, war das letzte von Braun geschaffene Werk dieser Art. Das Interesse an den Darstellungen aus dem Krieg 1870/71 war damals erloschen; nun kam es gelegentlich zu historisch-patriotischen Aufträgen für die Panoramamalerei wie für das Murtener, das für die Ausstellung in Zürich bestimmt war und dort bis 1918 verblieb. Wenngleich auch gewiss bei einem Panoramathema wie diesem der patriotisch-propagandistische Aspekt nicht unwichtig gewesen ist, überwiegt für den Betrachter doch das positivistische, gleichsam enzyklopädische Interesse an den studierten Details einer mittelalterlichen, fremdartigen Welt.

Dieser rezeptionsästhetische Aspekt kann sicher bei der weiteren Beschäftigung mit den Panoramen in der Zukunft noch vertieft werden. Immer wieder kolportiert werden die Berichte, wie Besucher – im Panorama einer Seeschlacht – durch das Schwanken der Betrachterplattform in taumelnde Irritation versetzt wurden, wie Kaiser, Generäle und Offiziere die Darstellung des Schlachtengeschehens und ihrer eigenen Rolle darin priesen und wie Angehörige gefallener Soldaten in den Kriegspanoramen nach deren Wiedergabe im Bild suchten und damit die Besucher in ihrer Gefühlsstimmung sich ganz in der Illusion der perfekten Raumatmosphäre, in ein „Jenseits von Raum und Zeit“ (Stern-

berger S. 11), in der „Immersion“ ergaben. Die Panoramen „sind so wenig ‚Abklatsch der Natur‘, dass sie vielmehr eine eigene Magie übten, welche weder der Natur selbst noch der eigentlichen Kunst inne wohnte“ (Sternberger S. 17).

Einen interessanten Sonderfall stellt hier Louis Brauns 1885 für die Ausstellung in Berlin bestimmte „Panorama deutscher Kolonien“ dar, eines der bestbesuchten seiner Zeit. Erwartungsgemäß folgte die gewählte Szene, die Niederwerfung „aufständischer“, d. h. ihren Landbesitz verteidigender eingeborener Schwarzafrikaner durch eine deutsche Strafexpedition, der Ideologie des imperialistischen Kolonialismus, die die Zeitungsberichterstattung, die den Sieg von „Intelligenz und moralische Überlegenheit“ über die „uncivilisierten Völker“, gar das „schwarze Gesindel“, befeierte. Das Panorama war mit einer Unmenge exotischer Originalpflanzen ausgestattet, die Plattform drehbar, abends mittels Licht und Nebelschwaden dem besonderen Reiz exotischer Abenteuerlichkeit ausgestattet und in benachbarten Ausstellungsräumen waren afrikanische Kunstgegenstände präsentiert. Der Besucher konnte sich nur schwer der Faszination von Natur und Kultur ferner Kontinente entziehen und ein – virtuelles, vielleicht damals auch durch die Konjunktur der Völkerkundemuseen gestilltes – Fernweh empfinden. Bedauerlicherweise sind gerade zu diesem Panorama die wenigsten Bildzeugnisse überliefert.

Louis Braun könnte man, bei einer „gegen den Strich“ gebürsteten Kunstgeschichte, wie sie schon der große Kunsthistoriker Werner Hofmann praktizierte, als eine der Leitfiguren der Kunst des 19. Jahrhunderts bezeichnen. Das Bedürfnis nach einer total von der Wirklichkeit geschiedenen Welt durchzieht die Kunst des 19. Jahrhunderts und lebt auch heute noch in den Panorama- und 3D-Kinos weiter fort. Jean-Léon Gérôme, Lawrence Alma-Tadema, Hans Makart, Gabriel von Max, Louis Braun und viele andere, das sind nicht nur die vergangenen „Malerfürsten“ des 19. Jahrhunderts; die Leute vom „Monte Verità“, Elisär von Kupffer, Karl Wilhelm von Diefenbach, Fidus oder Giovanni Segantini, Albert Trachsel, Hilma af Klint, das waren nicht nur die Außenseiter der Kunst um 1900 und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, sondern ein „zweiter Weg“ in die Moderne, „Einführung“ anstatt „Abstraktion“ (W. Worringer). Es bleibt, Louis Braun in das breite kunstgeschichtliche Panorama seiner Zeit zu verorten und sein Schaffen in übergeordneten Zusammenhängen zu erläutern.

Harald Siebenmorgen

Irene HABERLAND / Matthias WINZEN (Hg.), *Der Rhein. Ritterburgen mit Eisenbahnanschluss*. Oberhausen: Athena-Verl. 2012. 245 S., zahlr. Abb., geb. EUR 19,- ISBN 978-3-89896-513-2

Der Begleitband zu einer Ausstellung im Baden-Badener Museum für Kunst und Technik des 19. Jahrhunderts hat einen im Wortsinn zugkräftigen Untertitel – aber leicht wird er es nicht haben: Konkurrierende Ausstellungen in Koblenz und Wiesbaden zur Rheinromantik haben stattlichere Bände hervorgebracht, das Publikum hat sich an Opulenz gewöhnt und die kleinen Bildchen, die das Format erzwingt, überzeugen wenig; die größeren Formate müssen den Falz überschreiten und das hat noch keinem Bild gut getan. Dabei ist der Bildervorrat durchaus ansehnlich. Vor allem die private Bonner Sammlung RheinRomantik öffnet ihren Fundus, aber auch andere Museen zwischen Jülich und Vaduz tragen zur Ausstattung bei. Um beim Letzteren – auch geogra-

fisch korrekter – zu beginnen: Ein eigener Beitrag (Barbara WAGNER) beschließt den Band mit der Liechtensteiner Gouachen-Serie von Louis Beuler, der als mal- und geschäftstüchtiger Wegbereiter der Rheinreiseführer den Fluss vom hochalpinen Ursprung bis zur Mündung mit den und für die Augen des Touristen sah. Damit steht er beispielhaft für eine ganze Gattung serieller Rhein-Veduten, wie sie schon im 18. Jahrhundert entstanden war und in historistisch-dramatisierten Pathos-Werken des späten Kaiserreichs ihr Ende fand. Einen Gegenpart bildet der Eingangsbeitrag über J. W. Schirmer und seine Düsseldorfer Schüler (Marcell PERSE), die von der akademischen Landschaftskomposition zum eigenen, ungewohnten Naturmotiv fanden. Darum gruppieren sich lesenswerte Aufsätze zu Residenzen am Rhein (Irene HABERLAND), zur Ideologisierung des Rheins in Musik (Bernd KÜNZIG) und Politik (Peter STEINBACH), zur Blickformung und Kommerzialisierung des Sehens in der Ansichtskarte (Michael WIENERS), während sich der Text zur „Tiefensymbolik“ des Rheins (Johannes BILSTEIN) dann doch brauchbarer mit Flößerei und Schiffstechnik befasst als mit der anthropologischen Bedeutung von Fließen und Überqueren. Die Rolle der Technik in der Ikonografie des romantischen Landschaftsbildes (Matthias WINZEN) darf natürlich nicht fehlen: Sie macht ja gerade den Reiz des Themas aus und ist vielfach deutbar. Wenn Winzen bei der Einzelinterpretation eines Motivs bei J. J. Diezler auch einmal etwas über das Ziel hinausschießt („Steht die alte Burg für das stationäre und territoriale adelige Wirtschaften durch Zölle, Unterdrückung und Kriege, so bewegt sich das Dampfschiff als Produkt bürgerlicher Erfindungsleistung und mobilisierten Kapitals ...“, S. 76 – Diezlers Burgen bei Rolandseck präsentieren sich eher als harmlose Staffage-Motive und Vergangenheits-Topoi, die nicht ahnen, welche Grausamkeiten in ihnen stecken sollen), so bleibt doch die Kombination von Geschichte und Gegenwart, von Natur und Technik ein immer lohnendes Sujet. Die „reine“ Technik, die Tulla'sche Rheinkanalisation (Rainer Boos) verlässt freilich das Rahmenthema. Hier wird sehr deutlich, dass sich der Band im Grunde doch auf den Mittelrhein konzentrieren muss, denn am Oberrhein hat der Flusslauf mit der Burgenromantik des beginnenden Industriezeitalters nichts zu tun: deren Ort sind die Gebirgsränder, nicht das Flussufer. Wie verloren macht sich denn auch „Der Goldene Rhein“ von Hans Thoma aus dem Jahr 1912 (S. 41) aus – er stammt künstlerisch aus einer anderen Welt. Allerdings ist das Werk Teil der Sammlung RheinRomantik, deren Bestände ja im Zentrum des Bandes stehen. Dass ausgerechnet dieses Zentrum – ein Gemäldekatalog von immerhin 40 eindrucksvollen Seiten – im Inhaltsverzeichnis nicht erscheint, bleibt ein Rätsel: Ungeschick, Bescheidenheit oder einfach Pech bei der Redaktion?

Konrad Krimm

Konrad DUSSEL, Pressebilder in der Weimarer Republik: Entgrenzung der Information (= Kommunikationsgeschichte, Bd. 29). Münster: LIT Verlag 2012. 414 S., geb. EUR 39,90 ISBN 978-3-643-11791-5

Als der neue badische Ministerpräsident Anton Geiß (SPD) und sein Vorgänger im Amt Staatsminister a. D. Johann Heinrich Freiherr von und zu Bodman vom Versuch, Großherzog Friedrich II. auf Schloss Zwingenberg zum Rücktritt zu bewegen, nach Karlsruhe zurückreisten, kamen sie in der Nacht vom 13. auf den 14. November 1918 aufgrund einer Autopanne über Hockenheim nicht hinaus.



Die Suche nach einem Quartier erwies sich als schwierig. Nur widerwillig nahm ein Gastwirt beide schließlich auf, behandelte die Herren dabei aber wenig entgegenkommend. Doch nicht etwa eine Ablehnung politischer Natur hatte den Wirt zu dieser Vorgehensweise veranlasst, nein er hatte seine prominenten Gäste einfach nicht erkannt und war daher äußerst beschämt, als Geiß sich und seinen Mitreisenden am kommenden Morgen vorstellte. Ein solcher Fall wäre in unserer durch visuelle Medien geprägten Zeit kaum vorstellbar. Doch zu Beginn der Weimarer Republik war der Mehrheit der Bürger das Aussehen der meisten politischen Akteure ihrer Zeit noch unbekannt: Es gab weder Fernsehen noch Internet, die diese visuellen Informationen hätten verbreiten können. Es existierten zwar wesentlich mehr Tageszeitungen als heute, die über die politischen Ereignisse berichteten, doch Bilder enthielten diese nur selten und dann auch meist nur bei überregionalen Blättern. Erst nach den Krisenjahren zu Beginn der Weimarer Republik, bzw. nach der großen Inflation 1923 begannen sich Abbildungen und dabei vor allem Fotografien als Elemente der Berichterstattung in den deutschen Tageszeitungen durchzusetzen.

Diesen Wandel, der sich in der Weimarer Republik vollzog, untersucht Konrad Dussel in einer bemerkenswerten Detailstudie am Beispiel der Tagespresse der damaligen badischen Landeshauptstadt Karlsruhe. Seine Arbeit ist dabei in vier Blöcke gegliedert. In einem einleitenden Abschnitt analysiert Dussel die Entwicklung der Bebilderung von aktuellen Presseerzeugnissen (Illustrierte, illustrierte Zeitungsbeilagen und Tageszeitungen) ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Deutschen Reich, wobei auch die technischen Entwicklungen vorgestellt werden, die einen finanzierbaren Abdruck von Bildern erst ermöglichten. Daran schließt sich ein Überblick über die Karlsruher Presselandschaft des frühen 20. Jahrhunderts an. Beide Einführungsabschnitte machen deutlich, dass in der Pressegeschichte gerade hinsichtlich der Bebilderung von Zeitungen noch viele Forschungsdesiderate vorhanden sind (vgl. z.B. S. 51). Den anschließenden Hauptteil der Arbeit bildet die Präsentation einer Detailstudie, bei der die Verbreitung und Entwicklung des Pressefotos am Beispiel von Karlsruhe als deutscher Stadt mittlerer Größe in den Jahren 1924 bis 1933 untersucht wurde. Quellengrundlage bildet eine qualifizierte Stichprobe (von über 7.000 Abbildungen) aus den damals insgesamt zehn Tageszeitungen der badischen Landeshauptstadt. Anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs liefert die Studie eine Vielzahl von Einzelbefunden, die im Rahmen der Forschungsliteratur diskutiert werden. Grundlegende Kriterien der Analyse stellen dabei der Veröffentlichungskontext (welches Medium: Zeitung, Illustrierte, Zeitungsbeilage), der Veröffentlichungszeitpunkt sowie die sozio-kulturelle Orientierung der einzelnen Blätter dar. Eine umfassende Einordnung dieser Einzelergebnisse in die allgemeine kulturelle Entwicklung leistet das abschließende Kapitel der Arbeit. Dabei können einige Ergebnisse den heutigen Leser durchaus überraschen. So galten z.B. in der Weimarer Zeit Fotografien als authentische und wahrhaftige Belege und besaßen die Bedeutung von Dokumenten, obgleich man schon damals die Möglichkeit der Manipulation erkannte. Auf dieser Grundlage begreift Dussel die zunehmende Bebilderung der Zeitungen als signifikantestes Merkmal für den zunehmenden Wandel der Zeitungen von Organen, die Meinungen transportieren und formen wollten, hin zu Organen, die sich der Übermittlung von Nachrichten verschrieben. Diese auf eine neue Sachlichkeit in der Berichterstattung zielende Entwicklung sowie der zunehmende Konkurrenzkampf der einzelnen Zeitungen untereinander ließen dann auch die bis dahin vielfach in ihren Milieus

verhafteten Zeitungen offener werden und gerade im Bereich der Bebilderung milieufremde Themen aufgreifen. Allerdings gab es auch hier Unterschiede: So blieben auf dem Feld der Pressefotografie die katholischen Publikationen wesentlich stärker ihrem Milieu verhaftet als die SPD-nahen Organe. Letztlich trugen die Zeitungen in der Weimarer Zeit nach Düssel mit ihrer zunehmenden Bebilderung aber mit dazu bei, dass sich die bis dahin vorherrschende Lesekultur in die uns heute vertraute bildgeprägte Medienkultur zu wandeln begann.

Die vorliegende Studie eröffnet einen profunden Einblick in ein bislang wenig bearbeitetes Feld der Medien- und Kommunikationsgeschichte, das für das Verständnis unserer heutigen Zeit große Relevanz besitzt. Erfreulich ist neben der guten Lesbarkeit des Textes auch die wissenschaftliche Lauterkeit des Autors, der die Erkenntnisgrenzen der eigenen Arbeit nicht verschweigt.

Martin Furtwängler

Leopold KOCH, Volksmedizin zwischen Zauber und Magie. Wiederentdecktes Heilwissen aus einem Brauchbuch des 17. Jahrhunderts, gefunden in Völkersbach. Heidelberg, Ubstadt-Weiher, Neustadt a. d. W., Basel: Verlag Regionalkultur 2012. 272 S., geb. EUR 17,90 ISBN 978-3-89735-707-5

Der Verfasser des hier zu besprechenden Werkes hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit der Geschichte seines Heimatdorfes Völkersbach befasst. Als einschlägig Interessiertem übergab man ihm daher ein sogenanntes Brauchbüchlein, das in den 50er-Jahren des 20. Jahrhunderts bei Umbauarbeiten an einem Dachstuhl „zwischen handgehauenen, verzapften Dachsparren“ (S. 7) gefunden worden war. Fasziniert von diesem besonderen „Juwel“ der heimatlichen Überlieferungsgeschichte, hat er sich an die aufwändige Edition der aufgefundenen Quelle begeben und diese 2012 im Verlag Regionalkultur veröffentlicht. Die Ausstattung mit festem Einband und zahlreichen Abbildungen sorgt für ein gefälliges Erscheinungsbild, das auch durch die Gliederung des Werkes abgerundet wird: Nach einer Einleitung in die Geschichte des Brauchens, womit im weitesten Sinne das Besprechen von Krankheiten gemeint ist (Kapitel 1), folgen die „Völkersbacher Zaubersprüche“ (Kapitel 2), dann „volksmedizinische Heilbeispiele“ (Kapitel 3) und schließlich noch ein Rückblick auf das Kranksein in früherer Zeit (Kapitel 4). Zwei Register, Auszüge aus dem Völkersbacher Totenbuch und ein Literaturverzeichnis beschließen die Arbeit, die somit auf den ersten Blick auch aus wissenschaftlicher Perspektive recht nützlich und verdienstvoll erscheint.

Leider verflüchtigt sich dieser Eindruck bei näherer Betrachtung, was der Rezensent aufrichtig bedauert, da er das selbstlose Engagement vieler Heimatfreunde um die Erforschung lokaler Überlieferungen durchaus zu schätzen weiß und der Überzeugung ist, dass gerade auch diese Beiträge die historisch argumentierenden Fachwissenschaften bereichern können. Im Falle der hier vorliegenden Edition ist dieser Gewinn allerdings wenig greifbar, wie schon ein erster Blick in das Literatur- und Quellenverzeichnis zeigt. Die hier zitierten volkskundlichen Arbeiten, auf die hauptsächlich Bezug genommen wird, stammen vor allem aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg. Eine Auseinandersetzung mit der neueren Forschung hat der Verfasser nicht gewagt. Auch bei der älteren Literatur gibt es beklagenswerte Lücken. Insbesondere fehlen Hinweise auf die

wichtigen Arbeiten von Adolf Spamer und seine Bemühungen um das Corpus der deutschen Segen und Beschwörungsformeln, eine Sammlung, die 1907 auf Beschluss des Verbandes der deutschen Vereine für Volkskunde initiiert worden ist und die sich bis heute mit etwa 28.000 Belegen am letzten Wohnort von Spamer in Dresden erhalten hat. Inzwischen befindet sich dieses Material in der Obhut des Instituts für sächsische Geschichte und Volkskunde, das in seinen Schriften seit 1997 wiederholt darauf Bezug genommen hat. Dort hätte man auch nachlesen können, dass Brauchbücher wie das Völkersbacher eigentlich keine „einmaligen Pretiosen“ (S. 7) sind, sondern sich in vielen Beispielen erhalten haben. Wie gewöhnlich sie einst waren, lässt sich nicht zuletzt daraus ersehen, dass sie in der Gegenwart immer wieder auf der Internetplattform ebay zum Verkauf angeboten werden und dabei keineswegs Preise wie „kleine Schätze“ (S. 7) erzielen.

Die Lektüre des 2. Kapitels hätte ich mir erspart, wenn ich die Anmerkung an seinem Ende eher gelesen hätte, in der die zugrundeliegende Literatur summarisch nachgewiesen wird. Das Originellste an diesem Text ist noch der einführende Gedanke, dass es wahrscheinlich die fahrenden Schüler früherer Jahrhunderte waren, sozusagen das abgebrannte „akademische Proletariat“, das die merkwürdigen Zauber- und Heilspprüche einst erdachte und sich damit seinen Unterhalt beim leichtgläubigen Volk verdiente. Diese Idee steht dann aber in einem eklatanten Widerspruch zu der danach vertretenen Vorstellung, die magischen Formeln von einst würden uraltes Wissen enthalten, das sich im Volke über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende erhalten hat. Wie auch immer, beweisen lässt sich der 2. Gedankengang ohnehin nicht, auch wenn er im Text mit genauen Datierungen grundiert wird. Dort heißt es etwa im Zusammenhang mit den Merseburger Zaubersprüchen, sie seien „wahrscheinlich vor 750 v. Chr., in heidnischer Zeit“ (S. 21) entstanden, aber erst im 10. Jahrhundert (n. Chr.) von einem Unbekannten aufgeschrieben worden. Dazwischen liegen mehr als 1650 Jahre nahezu ohne historische Quellenzeugnisse für den angesprochenen Raum, eine Zeit, die wir praktisch nur mit unserer Phantasie anfüllen können, was in diesem Falle überreichlich geschehen ist.

An anderer Stelle hätte man dagegen genauer hinschauen können, weil es tatsächlich historisches Quellenmaterial zum Auswerten gibt, etwa bei der auf S. 25 zitierten „Drecksapotheke“ von Paullini, die auch an dieser Stelle wieder als Ausbund abergläubischer und primitiver Heilverfahren herhalten muss. Wenn man dieses Werk erwähnt, sollte man nicht verschweigen, dass Christian Franz Paullini (1643–1712) ein hochgeachteter Arzt der Barockzeit war, der über eine internationale Ausbildung verfügte, einflussreiche Positionen innehatte und mit den intellektuellen Größen seiner Zeit wie Gottfried Wilhelm Leibniz korrespondierte. Anders als uns der Verfasser suggeriert, lässt sich nämlich wesensmäßig nicht bestimmen, was Medizin und was Volksmedizin ist; diese Unterscheidung unterliegt den sich wandelnden Vorstellungen der akademischen Medizin, die die Volksmedizin ebenso braucht wie der Glaube bzw. die Kirche den Aberglauben. Der bis heute gefeierte englische Arzt Edward Jenner, der am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Pockenschutzimpfung erfand, wusste über die virologischen Zusammenhänge seiner Methode nichts. Schlichtweg gesagt, infizierte er gesunde Menschen mit tierischen Sekreten, was bei näherer Betrachtung nicht weniger ekelregend ist als viele Rezepte in der Drecksapotheke, die keineswegs dem schlichten Gemüt naiv Denkender entstammten, sondern einst von gelehrten Medizinern propagiert wurden.

Und ob wir heute wirklich „fast befreit, ja gar darüberstehend“ (S. 256) auf die obskuren Praktiken der Vergangenheit blicken können, kann man durchaus in Frage stellen, wenn man bedenkt, dass Hausärzte immer noch Präparate wie Heilerde verordnen, um einmal beim „Dreck“ zu bleiben.

Ich erspare es mir, auf weitere Beispiele im 1. Kapitel einzugehen, das insgesamt ein vollkommen veraltetes und am romantischen Paradigma der Volkskunde des 19. Jahrhunderts ausgerichtetes Bild vom Brauchen und der Volksmedizin im allgemeinen entwirft. Statt Bach, Bergmann oder Müller zu zitieren, hätte der Verfasser gut daran getan, „Die geheimnisvollen Ärzte“ von Ebermut Rudolph zu lesen, ein inzwischen auch schon recht betagtes Buch aus den 1970er-Jahren mit einem etwas reißerischen Titel, das aber die behandelten Phänomene sehr viel konsistenter zu erklären vermag als der vorliegende Text. Den „Rückblick“ in Kapitel 4 brauche ich ebenfalls nicht näher zu kommentieren, da für ihn sinngemäß das Gleiche gilt. Hier bemühte Autoren wie Eugen Fehrle kommen in aktuellen volkskundlichen Publikationen übrigens nur noch in wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen zu Worte, da sie sich aufgrund ihrer bis 1945 massiv vorgetragenen völkischen Gesinnung ein für allemal diskreditiert haben.

Was bleibt, sind die beiden mittleren Kapitel des Buches mit der Quelledition (S. 31–246). Sie umfasst insgesamt 176 Heilbräuche, von denen 37 Zaubersprüche sind und 139 Rezepte der Volksheilkunde. Was auch immer den Verfasser zu dieser Unterteilung bewogen haben mag, in der Konsequenz hat sie dazu geführt, dass die einzelnen Einträge des Buches „auseinandergerissen“ wurden und sich damit dem Leser nicht mehr in der Ordnung erschließen, die der Schreiber ursprünglich erdacht hat. Das ist für die weitere Forschung überaus schmerzlich, denn andernfalls hätte man durchaus von den abgedruckten Originalseiten und den recht zuverlässig besorgten Abschriften profitieren können. Die beigegefügtten Erläuterungen sind zudem von sehr fragwürdiger Qualität, denn subjektive Äußerungen wie „Ein Prachtrezept, wie es im Buche steht! Man lese und genieße es einfach!“ (S. 219) oder „Für diese Rezeptur bleibt – wohl auch dem geneigten Leser – nur ein heiteres Schmunzeln!“ (S. 222) sind im Grunde ohne wissenschaftlichen Nährwert. Das Völklersbacher Brauchbuch hat sicherlich eine Veröffentlichung verdient, das soll mit dieser Rezension nicht in Frage gestellt werden. Die Bemühungen von Leopold Koch sind auch insofern zu begrüßen, als sie die Wissenschaft auf eine vielsagende historische Quelle aufmerksam machen. Sie dürfen aber nicht unhinterfragt gutgeheißen werden, sondern sind kritisch zu kommentieren, da sie zur Nachahmung nicht empfohlen werden können.

Michael Simon

Hartmut RIEHL / Jürgen ALBERTI, Burgen und Schlösser im Kraichgau. Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Neustadt a. d. W., Basel: Verlag Regionalkultur 2014. 132 S., zahlr. Ill., Kt. EUR 17,90 ISBN 978-3-89735-500-2

1997 legte Hartmut Riehl erstmals sein Buch über Burgen und Schlösser im Kraichgau vor (ZGO 149, 2001, S. 644 f.), das bereits im Jahr darauf neu aufgelegt wurde und nun mit Unterstützung durch Jürgen Alberti (Photographien) noch einmal eine überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Neuauflage erfahren hat. Auf eine knappe Einlei-

tung folgt ein reich bebildeter Katalog von Herrschaftssitzen aus allen Jahrhunderten vom Mittelalter bis zum Ende der Monarchie, vom nördlichen über den östlichen und den westlichen bis in den südlichen Kraichgau, alles in allem weit mehr als hundert Objekte. Gartachgau (abgesehen von dem neippergischen Klingenberg am Neckar) und Zabergäu bleiben, wie es sich gehört, ausgeschlossen, jedoch reicht der Blick im Südwesten bis in den Pfinzgau (Durlach, Hohenwettersbach, Ottenhausen etc.) und auf die Vorhöhen des Schwarzwalds (Langensteinbach), im Westen findet Bruchsal Berücksichtigung, aber im Norden bleibt der Neckarbogen mit dem Kleinen Odenwald, wie schon in den Vorgängerauflagen, wiederum ausgespart. Die Bebilderung wurde nahezu vollständig ausgetauscht, und nun fehlt auch ein Blick in das bemerkenswerte Treppenhaus des Eichersheimer Schlosses nicht (S. 23). Angereichert ist das alles mit unerlässlichen Aufnahmen aus dem Umfeld von Burgen und Schlössern, von Wappen und Epitaphien, sowie hie und da mit Grundrisszeichnungen. Einmal mehr staunt man über den kultur-landschaftlichen Reichtum des Kraichgaus, der hier sehr gekonnt und perspektivenreich präsentiert wird. Selbst Kenner dieser so reizvollen Landschaft vermögen hier noch Manches zu entdecken oder neu zu sehen. Ein Buch von Liebhabern für Liebhaber, das Lust macht auf Ausflüge in den Kraichgau.

Kurt Andermann

Thomas FREI, Pforzheim. Auf dem Weg zur neuen Stadt. Von der Zerstörung am 23. Februar 1945 bis zur Währungsreform am 20. Juni 1948. Bearb. von Christian GROH (= Materialien zur Stadtgeschichte, Bd. 25). Heidelberg, Neustadt a. d. W., Ubstadt-Weiher, Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 2. Aufl., 156 S., geb. EUR 17,90, ISBN 978-3-89735-760-0

Der 23. Februar 1945 gilt als einschneidendstes Datum der jüngeren Stadtgeschichte Pforzheims. Mehr als ein Fünftel der Einwohner sowie alle Bauten im Stadtzentrum fielen an diesem Tag einem verheerenden Luftangriff zum Opfer. Die Folgen dieses Angriffs sollten noch über Jahre hinaus das Leben in der Stadt bestimmen. Die weit reichenden Auswirkungen des Angriffs führt auch die Ende 2012 erschienene Darstellung „Pforzheim. Auf dem Weg zur neuen Stadt“ von Thomas Frei eindrucksvoll vor Augen. In ihr schildert der Autor, Redakteur bei der „Pforzheimer Zeitung“, die zentralen Entwicklungen und Ereignisse der Pforzheimer Stadtgeschichte im Zeitraum vom 23. Februar 1945 bis zur Währungsreform am 20. Juni 1948.

Das Buch basiert auf einer in 75 Folgen erschienenen Artikelserie in der „Pforzheimer Zeitung“. Für die Veröffentlichung als Buch wurden die Artikel im Pforzheimer Stadtarchiv von Christian Groh überarbeitet, die ursprüngliche Gliederung wurde allerdings beibehalten. Somit besteht die Publikation aus 75 kurzen, jeweils nur eine Doppelseite umfassenden Kapiteln. Auch der chronologische Aufbau der ursprünglichen Artikelserie blieb bestehen. Die ersten 24 Kapitel schildern Entwicklungen und Ereignisse aus dem Jahr 1945, den beiden Folgejahren sind jeweils 22 Kapitel gewidmet. Die letzten sieben Kapitel befassen sich mit dem Jahr 1948.

Der Autor beschreibt die Folgen des Angriffs vom 23. Februar 1945, die letzten Monate der NS-Herrschaft, den Einmarsch der französischen Soldaten, den Beginn der amerikanischen Besatzung sowie den daran anschließenden politischen, wirtschaft-

lichen, kulturellen und städtebaulichen Neubeginn in Pforzheim. Letzterer stellte Stadtverwaltung und Einwohnerschaft vor besonders große Herausforderungen, da zunächst Unmengen an Schutt zu beseitigen waren, bevor überhaupt mit einem systematischen Wiederaufbau oder Neubau begonnen werden konnte. Die Gegenüberstellung von Fotos aus der Zeit vor der Zerstörung der Stadt und der Nachkriegszeit machen deutlich, welch enormes Ausmaß die Schäden im Zentrum hatten. Vor diesem Hintergrund wirkt es nicht verwunderlich, dass die Planungen für einen Neu- bzw. Wiederaufbau des Zentrums nur allmählich Fahrt aufnahmen. Allerdings fiel bereits Anfang 1946 die grundsätzliche Entscheidung, die Straßen künftig zu verbreitern sowie Wohn- und Industriegebiete möglichst zu trennen. Doch es sollte noch bis Oktober 1948 dauern, bis der Stadtrat einen „Generalverkehrs- und Bebauungsplan“ verabschiedete und eine breite öffentliche Diskussion über die künftige Gestaltung des Stadtzentrums anstieß.

Auch auf die politischen Entwicklungen geht der Autor ausführlich ein. Beschrieben werden die Entnazifizierung, der Wiederaufbau der städtischen Verwaltung, die erste Kommunalwahl am 26. Mai 1946 sowie das Verhältnis zu den Vertretern der US-Besatzungsmacht. Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung ist die katastrophale Versorgungslage, unter der die Bevölkerung bis 1948 zu leiden hatte. Lebensmittelmarken und Einkaufsausweise bestimmten das Leben in den ersten Jahren nach dem Krieg. Da die zugeteilten Mengen den Bedarf nicht deckten, verlegten sich viele auf Tausch- und Schwarzmarktgeschäfte. Dargestellt wird jedoch auch, wie Händler in provisorisch wiederhergestellten Geschäften oder in Ausweichquartieren Läden neu oder wieder eröffneten und das Wirtschaftsleben allmählich wieder in Gang kam. Ab dem Frühjahr 1946 begannen auch Unternehmen der Schmuckindustrie mit der behelfsmäßigen Wiederaufnahme der Produktion, wobei mitunter Keller und Gaststättensäle zu Produktionsstätten umfunktioniert wurden. Auch mit dem Neubeginn des kulturellen Lebens befasst sich der Autor. Bereits am 12. Dezember 1945 hob sich in einer ehemaligen Turnhalle der Vorhang zur ersten Vorstellung des Stadttheaters nach dem Krieg. Auch das erste Kino, das Anfang 1947 öffnete, richtete sich in einer ehemaligen Turnhalle ein.

Die Darstellung beinhaltet keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Pforzheims zwischen 1945 und 1948, ermöglicht aber gleichwohl vielfältige Einblicke in das Geschehen in der Stadt und das Leben ihrer Bewohner in diesen Jahren. Damit stellt sie eine wichtige Ergänzung der bestehenden Stadtgeschichtsschreibung dar, was auch ihre Aufnahme in die Publikationsreihe des Pforzheimer Stadtarchivs zeigt. Zahlreiche Fotos illustrieren die durchweg flüssig geschriebenen Folgen, und immer wieder kommen Zeitzeugen zu Wort, die die beschriebenen Entwicklungen und Ereignisse durch persönliche Perspektiven ergänzen. Zudem stellen kurze biografische Skizzen die wichtigsten Akteure vor. Die Kleinteiligkeit der Gliederung macht die Lektüre abwechslungsreich, hat allerdings zur Folge, dass thematische Zusammenhänge mitunter verloren gehen. Von einer Einleitung oder Zusammenfassung, die zentrale Themen und Entwicklungslinien herausarbeitet und zueinander in Beziehung setzt, hätte das Buch sicher profitiert.

Dass der Autor die Darstellung mit der Währungsreform 1948 beendet, ist durchaus sinnvoll, da sich ab diesem Zeitpunkt die Versorgungslage sowie die wirtschaftliche Situation erheblich verbesserte. Im Jahr 1948 war auch in städtebaulicher Hinsicht der



Punkt erreicht, an dem zumindest die Straßen so weit geräumt waren, dass vertiefte Planungen für das künftige Antlitz der Stadt als sinnvoll und umsetzbar erschienen. Allerdings war auch drei Jahre nach dem verheerenden Angriff vom 23. Februar 1945 erst rund die Hälfte der dabei Getöteten geborgen, 8.000 Menschen wurden immer noch unter den Trümmern vermutet. Trotz aller Erfolge war der „Weg zur neuen Stadt“ auch im Jahr 1948 erst zum Teil zurückgelegt.

Ferdinand Leikam

Daniel GERKEN, Die Selbstverwaltung der Stadt Würzburg in der Weimarer Zeit und im „Dritten Reich“ (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 17). Würzburg: Schöningh 2011. XV, 388 S., Brosch. EUR 19,80 ISBN 978-3-87717-835-5

Bei der nun zu besprechenden Publikation handelt es sich um eine am Lehrstuhl von Dietmar Willoweit an der juristischen Fakultät der Universität Würzburg entstandene und 2004 angenommene Dissertation, die zunächst online veröffentlicht wurde und sieben Jahre später im Druck erschienen ist. Einleitend erläutert Daniel Gerken die Problemstellung seiner Arbeit, in der er aufzeigen will, „inwieweit und in welcher Art und Weise eine kommunale Selbstverwaltung in Würzburg existiert und sich entwickelt hat. Dabei soll die Frage nach den rechtlichen beziehungsweise politischen Bedingungen der kommunalen Selbstverwaltung an ausgewählten Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltung Würzburg aufgegriffen werden.“ Als Untersuchungszeitraum wird der 15. Juni 1919 (erste allgemeine Stadtratswahlen) bis 16. März 1945 (Bombardierung und weitgehende Zerstörung Würzburgs durch die britische Luftwaffe) angegeben. Sein vorrangiges Anliegen sieht der Autor darin, „die wichtigsten Grundzüge der Tätigkeit der Stadtverwaltung in dem zu behandelnden Zeitraum darzustellen“ und dabei eine ausgewogene Betrachtung der unterschiedlichen Ebenen (national, regional und lokal) und deren Verflechtungen zwischen einander einfließen zu lassen. Sodann definiert er den Kernbegriff des Titels seiner Dissertation. Die herrschende juristische Lehre tendiere zu einer Verknüpfung der Merkmale des formellen und materiellen Rechtsbegriffs der „Selbstverwaltung“, wonach diese „die eigenverantwortliche Erfüllung gemeinschaftlicher öffentlicher Aufgaben im eigenen Namen durch rechtsfähige öffentliche Verbände, die dem Staat eingegliedert sind, mit eigenen gewählten Organen unter der Aufsicht des Staates“ sei. Anschließend legt Gerken den Forschungsstand und die Quellenlage dar. Er konstatiert, dass eine Vielzahl an städtischen Akten und anderen Verwaltungsunterlagen das alliierte Bombardement nicht überdauern haben, so dass er sich auf die Auswertung der – rechtzeitig ausgelagerten – Ratsprotokolle und kleinerer Aktenbestände aus dem Stadtarchiv Würzburg konzentrieren musste. Zudem wurden insbesondere in den bayerischen Staatsarchiven und im Bundesarchiv überlieferte Personal- und Spruchkammerakten, amtliche Sachakten und Parteiunterlagen herangezogen, ferner das greifbare Pressematerial aus dem Untersuchungszeitraum. Ebenso wurde die bis 2003 veröffentlichte Fachliteratur ausgewertet, und danach erschienene relevante Publikationen nahm der Verfasser immerhin noch in das Literaturverzeichnis der Druckfassung auf. Der Hauptteil dieser Doktorarbeit besteht aus zwei Abschnitten. Zunächst befasst sich Gerken mit den themenbezogenen Zuständen, Ereignissen und Entwicklungen zur Zeit der Weimarer Republik und anschließend mit jenen während der nationalsozialistischen Diktatur. Dabei strukturiert er die beiden genannten Zeitphasen hinsichtlich

Anordnung und Aufbau weitgehend parallel. Sowohl für die republikanische als auch für die totalitäre Epoche untersucht er die Verhältnisse im Stadtgebiet (mit Eingemeindungen), die Bevölkerungsstruktur und -entwicklung sowie die Zusammensetzung der Stadtverwaltung (Bürgermeister, leitende Beamte, Ämterorganisation, Ausschüsse, Stadträte) und die jeweilige Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung Bayerns. Die beiden genannten Hauptabschnitte enden jeweils mit einer Vorstellung ausgewählter Schwerpunkte städtischen Verwaltungshandelns: Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (u. a. Feuerwehr), Schulwesen und Bildung (mit Bücherei), Kultur (insbesondere Theater, Bildende Kunst, Museen und Denkmalpflege), Sozialwesen (insbesondere Stiftungen, Pfründe- und Pflegeanstalten, Wohlfahrtswesen, Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung, Gesundheitswesen), Stadtplanung und Bauverwaltung (Stadterweiterung, Hochbau, Wohnungswesen und Siedlungsbau, Friedhöfe, Freizeit- und Sportanlagen), Verkehrswesen (Straßenbau, Straßenbahn), Städtische Betriebe (insbesondere Gas-, Elektrizitäts-, Wasser-, Installationswerke, Schlacht- und Viehhof, Sparkasse) sowie Finanzen. Eigene Kapitel im zweiten Hauptabschnitt befassen sich mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in Würzburg (Reichstagswahl vom 5. März 1933; Absetzung des Oberbürgermeisters; Entfernung nicht konformer Bediensteter; Gleichschaltung des Stadtrats), dem Zusammenwirken von Stadtverwaltung und NS-Organen (Verflechtungen; Verhältnis zur Bevölkerung; jüdenfeindliche Aktionen und Deportationen) sowie mit der Stadtverwaltung während des Zweiten Weltkriegs. Dem Hauptteil folgt eine – mit lediglich vier Seiten – allerdings sehr knappe Zusammenfassung, in der nochmals betont wird, dass bereits mit der Bayerischen Gemeindeordnung von 1927 die Beschneidung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eingeleitet wurde. Der Anhang mit Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnissen, Abbildungsnachweis und einem Orts- und Personenregister, das den gezielten Zugriff erleichtert und das Werk für an Einzelheiten interessierte Leser gewiss noch aufwertet, ist vorbildlich. Wie ebenso andernorts so bedeuteten auch für Würzburg die Machtübernahme der Nationalsozialisten, deren Zentralisierungs- und Gleichschaltungsmaßnahmen und die Durchsetzung des Führerprinzips das faktische Ende der kommunalen Selbstverwaltung, da diese eine unabhängige und selbstständige Entscheidungsfindung und Umsetzung von Beschlüssen bedingt. Hier ist nicht der Raum, auf lokalspezifische Einzelheiten der jüngeren Würzburger Stadtgeschichte einzugehen und diese beziehungsweise deren Erforschung seitens des Autors en detail zu bewerten. Da es sich um eine Dissertation handelt, durfte erwartet werden, dass sich der Verfasser nicht mit einer verwaltungshistorisch eindimensionalen Aneinanderreihung der organisatorischen Entwicklung von Ämtern und Dienststellen, deren Entstehung, Umstrukturierung und Auflösung begnügt. Der Mehrwert besteht darin, dass es ihm gelungen ist, zudem die Unterschiede und Brüche in der kommunalen (Selbst-)Verwaltung im Vergleich zwischen einem demokratischen Rechtsstaat und einem diktatorischen Unrechtsregime auf lokaler Ebene für etliche Tätigkeitsfelder sorgfältig herauszuarbeiten und punktuell auch mit den einhergehenden Ereignissen und Entwicklungen auf Landes- und Reichsebene in Beziehung zu setzen. Darüber hinaus verdienstvoll ist gewiss die – auf der akribischen Auswertung von Personalunterlagen und Spruchkammerakten fußende – Präsentation von Kurzbiografien lokalpolitisch einflussreicher Personen, deren handlungsleitenden Motivlagen und deren Einbindung in Akteursnetzwerke.

Rosemarie STRATMANN-DÖHLER, Daudenzell seit dem Dreißigjährigen Krieg. Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Neustadt a. d. W., Basel: Verlag Regionalkultur 2013. 144 S. EUR 14,90 ISBN 978-3-89735-783-9

Das vom Verlag Regionalkultur gewohnt solide hergestellte und ansprechend gestaltete Buch über Daudenzell im nordöstlichen Kraichgau stammt aus der Feder von Dr. Rosemarie Stratmann-Döhler. Nach einer Ausbildung zur Dolmetscherin und Übersetzerin und Studien an der *École du Louvre* in Paris promovierte die Verfasserin mit einer kunstgeschichtlichen Arbeit an der Universität Heidelberg. Sie war von 1971 bis 1999 als Kuratorin am badischen Landesmuseum in Karlsruhe tätig, von 1998 bis 1999 auch in der Funktion der zweiten stellvertretenden Direktorin. Neben zahlreichen Katalogen der von ihr betreuten Ausstellungen veröffentlichte sie mehrere Schriften und Aufsätze zur Geschichte des Karlsruher Schlosses sowie zur Möbelkunst.

Nicht erst aus dem Selbstportrait der Kunsthistorikerin am Ende des Buches wird die besondere Verbindung mit dem kurpfälzischen Ort Daudenzell deutlich, sondern bereits bei der Lektüre der gut lesbaren Abhandlung wird ein über das rein Fachliche hinausgehendes Interesse spürbar. Rosemarie Stratmann-Döhler wurde 1934 in Ulm geboren, lernte aber bereits als fünfjähriges Kind die Heimat ihrer Großmutter väterlicherseits kennen und schätzen. Kriegsbedingt erfolgte 1939 der Umzug mit der Mutter nach Daudenzell, das fortan zur Heimat werden sollte, trotz fehlenden Vaters und eines, wie sie selbst schreibt, kargen Haushalts. Der Großmutter Elise Altdorfer ist das Werk gewidmet.

Schon in der Einführung des Buches wird klar, dass der Leser es nicht mit einer klassischen Ortschronik zu tun hat. Denn das Anliegen von Rosemarie Stratmann-Döhler ist es ausdrücklich nicht, die gesamte Geschichte des heute ca. 350 Seelen zählenden Dorfes zu wiederholen, die in mehreren kleinen Veröffentlichungen vorliegt. Sie behandelt vielmehr schwerpunktmäßig die Peuplierung und die Entwicklung des Dorfes seit dem Dreißigjährigen Krieg. Außerdem stehen die dörflichen Strukturen, das alltägliche Leben und die allgemeinen Zustände des Ortes im Mittelpunkt des Interesses. Dies offenbart sich auch dadurch, dass die Autorin minutiös aus den vorhandenen Quellen zu entnehmende Daten über die wichtigen Persönlichkeiten des Dorfes und über deren Wirken zusammenträgt, nämlich zu den Bürgermeistern, Ratschreibern, Pfarrern und Lehrern, sowie eine Zusammenschau des archivalisch fassbaren Häuserbestands liefert. Selbstverständlich kann dabei Ortsgeschichte nicht völlig außen vor bleiben. Sie wird jedoch nur insoweit aufgegriffen, als es zum Verständnis bestimmter Zusammenhänge nötig ist. Insofern setzt das Buch eigentlich die Lektüre der einschlägigen historischen Veröffentlichungen voraus. Aber durch die lebensnahe Schilderung der Ortszustände und die intime Kenntnis der Familienstrukturen Daudenzells, wie sie nur jemand besitzen kann, der dort aufgewachsen ist und am dörflichen Leben teilgenommen hat, ist das Werk auch für all jene lesenswert, die sich ohne tiefere Vorkenntnisse zur Lokalgeschichte mit dem heute zur Gemeinde Aglasterhausen gehörenden Ort näher befassen wollen.

Nichtsdestotrotz ist die Veröffentlichung wissenschaftlich fundiert. Sie basiert ganz wesentlich auf einem eingehenden Studium archivalischer Quellen. Vor allem die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Archivs des evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe – Daudenzell war bis ins 20. Jahrhundert fast rein evangelisch-luthe-

risch – , des Adelsarchivs der Freiherren von Gemmingen-Hornberg in Neckarzimmern, welche Orts- und Patronatsherren waren, sowie Daudenzeller Archivgut im Stadtarchiv Eberbach bilden die unverzichtbaren Grundlagen der Publikation. Insbesondere die ab 1606 überlieferten Grund- und Pfandbücher, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts vorhandenen Protokolle der Kirchenvisitationen mit Berichten der Pfarrer sowie die Protokolle zu den Ortsbereisungen des Bezirksamts Mosbach (ab 1851) sind zum Teil sehr ergiebig. Nicht unerwähnt bleiben sollte der Rückgriff der Autorin auf das 2004 vorgelegte „Familienbuch 1603–1915 der evangelischen Kirchengemeinde Daudenzell“ von Ludwig Gruppenbacher. Diese Quellenlage im Zusammenwirken mit Methodik und Zielrichtung der Autorin gibt gewissermaßen die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, mit dem Dreißigjährigen Krieg als tiefgreifender Zäsur, als Beginn der historischen Betrachtung vor.

Das Buch besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist der politischen Gemeinde gewidmet, der zweite der Kirchengemeinde. Die Autorin begründet das besondere Herausstreichen der Rolle der Kirche damit, dass sie bis weit ins 20. Jahrhundert eine tragende Säule im Dorfleben bildete und dass trotz einer fortschreitenden Säkularisierung der christliche Verhaltenskodex auch heute noch prägend ist.

Nach einer allgemeinen und einer ortshistorischen Einführung behandelt der erste Teil die Bevölkerung und deren Entwicklung seit dem Dreißigjährigen Krieg. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Zuwanderer gelegt, die nach Kriegen, politischen Umwälzungen und Hungerkrisen die gelichteten Reihen der Dorfbewohner nach und nach wieder auffüllten. Danach folgt eine Beschreibung der kommunalen Strukturen. Die chronologische Aneinanderreihung der Bürgermeister und Ratschreiber mit ihrem Wirken im und für den Ort, soweit quellenmäßig belegbar, unterstreicht deren herausragende Position. Auch die Entwicklung der Finanzen Daudenzells wird skizziert, wobei die Zehntablösung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Schäferei als wichtige Einnahmequelle der Gemeinde besondere Erwähnung finden. Das folgende Kapitel über das Dorf und dessen Aussehen beschreibt in aller Ausführlichkeit die Ortslage und den Bestand an öffentlichen und privaten Gebäuden im Ortskern. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Infrastruktur (Friedhof, Eisenbahn, Wasserversorgung, Elektrifizierung) und deren Auswirkungen auf die Gemeinde behandelt. Der erste Teil des Buches schließt mit einer Betrachtung des dörflichen Alltags und des geselligen Lebens (Pfingstmarkt, Wirtshäfen).

Wie bereits erwähnt steht im zweiten Teil die Entwicklung der Kirchengemeinde im Fokus. Auch hier wird zunächst eine kurze Einführung in Geschichte und Strukturen gegeben und es werden Besonderheiten genannt (Kirchenvisitationen, Konflikte um das „Karfreitagssläuten“), bevor analog zu den Oberhäuptern der politischen Gemeinde eine ausführliche chronologische Aneinanderreihung der Pfarrer und Lehrer und deren Wirken im Ort folgt. Mit der Beschreibung der kirchlichen Gebäude (Kirche, Pfarrhaus) sowie deren Ausstattung (Uhr, Glocken) und beweglichem Inventar (Taufstein, liturgische Geräte) erreicht Rosemarie Stratmann-Döhler ihr ureigenes wissenschaftliches Feld: die Kunstgeschichte.

Die sehr knapp gehaltene Schlussbemerkung schließt den Kreis zum Vorwort, in dem die Autorin die Leser zur Bewahrung der heimatlichen Geschichte auffordern und zum Nachspüren der eigenen Wurzeln ermuntern möchte. Bewahren und schätzen kann man

aber nur, so Rosemarie Stratmann-Döhler beziehend auf ein Zitat von Wolfgang Illert in der Zeitschrift „Monumente“, was man kennt und „sehen“ gelernt hat. Das ist abschließend die Quintessenz ihres Werkes.

Bei der Beschreibung des Häuserbestands wäre für den Ortsunkundigen ein Plan des Dorfkerns hilfreich. Der behandelte Zeitraum hat mit dem Dreißigjährigen Krieg zwar einen relativ klar definierten Beginn, das Ende liegt jedoch etwas konturlos in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Insgesamt kann das Buch aber überzeugen und stellt einen wichtigen und bisher beispiellosen Beitrag zur Ortsgeschichte Daudenzells dar.

Alexander Rantasa

## Revue d'Alsace n°140, 2014

## SOMMAIRE

ELISABETH CLEMENTZ Notre Revue d'Alsace 2014	7
LAURENCE BUCHHOLZER-REMY <i>Schwörtage</i> sans <i>Schwörbriefe</i> ? Le serment collectif à Colmar (XIII <sup>e</sup> siècle – époque moderne)	9
MICHAEL BUHLER Zwischen Baden und Pfalz – Die Bedeutung Straßburgs für den Ortenauer Niederadel im späten Mittelalter	41
KRISTIN ZECH Le «Schwörbrief» de 1482: L'origine et les conséquences de l'exclusion du Grand conseil pour les baigneurs de Strasbourg	59
JEAN-MICHEL BOEHLER L'art d'être propriétaire sans l'être tout en l'étant. Pratiques emphytéotiques dans la campagne alsacienne aux XVII <sup>e</sup> et XVIII <sup>e</sup> siècles	79
JEAN-PAUL HAETTEL Le «Cavalierstour» en Suisse, en Savoie, en Italie et en France de François Jacques Wurmser de Vendenheim et Sundhouse (1680–1682)	97
MONIQUE DEBUS KEHR La bibliothèque de Lucas Wetzel, érudit du XVI <sup>e</sup> siècle	129
CLAUDE MULLER Des mots du génie au génie des mots: décrire l'Alsace au XVIII <sup>e</sup> siècle	187
ISABELLE LABOULAIS Faire des «départemens du Rhin» un objet de savoir: les enjeux de la Société libre des sciences et des arts de Strasbourg (juin 1799 – septembre 1802)	201



JÉRÔME SCHWEITZER	
La Bataille de Leipzig: son souvenir et sa commémoration en 1913 à travers le regard particulier de l'Alsace-Lorraine	219
CHANTAL HOMBOURGER, NICOLAS CHABROL	
Relation d'un séjour à Strasbourg d'un jeune Irlandais en 1833–1834	235
GILLES BANDERIER	
Armand Weiss: heurs et malheurs d'un bibliophile magistrat	255
BERTRAND RISACHER	
Une dynastie de petits capitaines d'industrie face aux vicissitudes de l'histoire: les Latscha de Jungholtz (1834–1920)	275
PIERRE PERNY	
L'arrivée des sports en Alsace. De l'éducation physique au culte de la compétition: un enjeu de société à la fin du XIX <sup>e</sup> siècle	321
DANIEL MORGEN	
1940–1945: L'exode des Alsaciens vers la Suisse	361
FRANÇOIS IGRSHEIM	
Pour l'unité et le renouveau: le MRP du Haut-Rhin (1945–1946)	377

### **La vie démocratique et l'opinion de l'Alsace**

RICHARD KLEINSCHMAGER	
Les élections municipales et européennes du printemps 2014 en Alsace	429

### **Positions d'habilitation et de thèse**

GABRIEL ZEILINGER	
La ville négociée. Pouvoir et commune dans l'urbanisation médiévale de la Haute-Alsace	449
NICOLAS LEFORT	
Patrimoine régional, administration nationale: la conservation des monuments historiques en Alsace de 1914 à 1964	455

683

LAURIANE WITH

Approche géohistorique de la gestion  
et de la prévention du risque d'inondation:

le cas de la vallée de la Lauch (Haut-Rhin) de 1778 à nos jours

465

### **Comptes rendus**

481

## **La Fédération des Sociétés d'histoire et d'archéologie**

### **Relations transfrontalières**

La *ZGO* 2013

Relations transfrontalières

### **Publications de la Fédération**

Le Dictionnaire Historique des Institutions de l'Alsace

La collection Alsace-Histoire

### **Publications des Sociétés d'histoire et d'archéologie**



## Bericht

der Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg  
für das Jahr 2013

Vorsitzender: Prof. Dr. Anton Schindling (Tübingen).

Stellvertretender Vorsitzender: Ltd. Archivdirektor Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann (Karlsruhe).

Schriftführer: Prof. Dr. Gert Kollmer-von Oheimb-Loup (Stuttgart-Hohenheim).

Weitere Mitglieder des Engeren Vorstands: Ltd. Archivdirektor i.R. Prof. Dr. Volker Rödel (Karlsruhe) und Präsident Prof. Dr. Robert Kretzschmar (Stuttgart).

Zu korrespondierenden Mitgliedern wurden berufen: Gabriel Bräuner (Sélestat), Dr. Monique Fuchs (Straßburg), Prof. Dr. Paula Lutum-Lenger (Stuttgart), Bernhard Metz (Straßburg), Prof. Dr. Jörg Riecke (Heidelberg) und Prof. Dr. Dietmar Schiersner (Weingarten).

Die Kommission hatte 2013 den Tod ihrer Mitglieder Prof. Dr. Pankraz Fried (Egling), Prof. Dr. Peter Moraw (Gießen), Prof. Dr. Wolf-Dieter Sick (Denzingen), Prof. Dr. Ernst Petrasch (Karlsruhe), Prof. Dr. Paul Feuchte (Freiburg i. Br.) und Prof. Dr. Gerhard Taddey (Neuenstein) zu beklagen.

Sitzungen, Tagungen: Der Vorstand der Kommission trat am 27. Juni 2013 im Kloster Bronnbach und am 6. Dezember 2013 in Karlsruhe zusammen. Die in Wertheim und im Kloster Bronnbach durchgeführte Jahrestagung wurde am Abend des 27. Juni mit einem öffentlichen Vortrag von Prof. Dr. Volker Rödel (Karlsruhe) über das Thema „Immer auch ein Teil des Ganzen? Die wertheimische im Verband der nationalen Geschichte“ eröffnet. Am Vormittag des 28. Juni 2013 fanden Sitzungen zweier Arbeitsgruppen über die Themen „Adelige Herrschaftsrepräsentation und Memoria im Mittelalter“ sowie „Aspekte der Wirtschaftsgeschichte Wertheims“ statt. Am Nachmittag des 28. Juni 2013 wurde die Mitgliederversammlung abgehalten (vgl. Tagungsbericht <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4995>).

In Zusammenarbeit mit dem Kirchengeschichtlichen Verein des Erzbistums Freiburg wurde vom 9. bis 11. Mai 2013 in der Erzabtei St. Martin zu Beuron eine Tagung mit dem Titel „Die Benediktinerabtei Beuron als Ort der Restauration mittelalterlichen Mönchtums im 19. Jahrhundert und ihre kulturelle Akzeptanz im 20. Jahrhundert“ durchgeführt.

In Kooperation mit verschiedenen Trägern der örtlichen Erinnerungskultur wurden 2012 sechs öffentliche Buchvorstellungen und Vortragsveranstaltungen – so in Mosbach, Kempten, Stuttgart, Basel, Bad Bellingen und Karlsruhe – durchgeführt, um Neuerscheinungen der Kommission der Öffentlichkeit zu übergeben.

#### Stand der Arbeiten

Fertiggestellt wurden:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (Schriftleiter: Ltd. Archivdirektor i. R. Prof. Dr. Volker *Rödel*) Jahrgang 161 (2013).

Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (Schriftleiter: Archivdirektor Prof. Dr. Peter *Rückert*) Jahrgang 72 (2013).

#### Reihe A: Quellen

Bd. 57 Mireille *Geering* (Hg.), Als badischer Militärmusiker in Napoleons Kriegen. Balthasar Eccardts Erinnerungen an die Feldzüge nach Österreich, Preußen und Russland 1805–1814, Stuttgart 2013.

#### Reihe B: Forschungen

Bd. 191 Ronald G. *Asch*, Václav *Bůžek*, Volker *Trugenberger* (Hgg.), Adel in Südwestdeutschland und in Böhmen ca. 1450 bis 1850, Stuttgart 2013.

Bd. 193 Stefan *Hackl*, Ortsnamenbuch des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim. Überlieferung, Herkunft und Bedeutung der bis 1400 erstbelegten Siedlungsnamen, Stuttgart 2013.

Bd. 195 Albrecht *Greule*, Rolf Max *Kully*, Wulf *Müller* und Thomas *Zotz* (Hgg.), *Die Regio Basiliensis von der Antike zum Mittelalter – Land am Rheinknie im Spiegel der Namen. La région de Bâle et les rives du Rhin de l’Antiquité au Moyen Âge: aspects toponymiques et historiques*, Stuttgart 2013.

Bd. 197 Robert *Kretzschmar*, Anton *Schindling* und Eike *Wolgast* (Hgg.), *Zusammenschlüsse und Neubildungen deutscher Länder im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2013.

#### Kabinettsprotokolle von Baden und Württemberg 1918–1933

Bd. II,1 Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg. Die provisorische Regierung und das Kabinett Blos 1918–1920, bearb. von Ansbert *Baumann*, Stuttgart 2013.

#### Kabinettsprotokolle von Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern 1945–1952

Bd. III,3 Die Protokolle der Regierung von Württemberg-Hohenzollern. Dritter Band: Die geschäftsführende Regierung Müller 1948–1949, bearb. von Frank *Raberg*. Mit einer Einleitung von Klaus-Jürgen *Matz*, Stuttgart 2013.

#### Baden-Württembergische Biographien

Bd. 5 Hg. von Fred L. *Sepaintner*, Stuttgart 2013.

#### Lebensbilder aus Baden-Württemberg

Bd. XXIV Hg. von Rainer *Brüning* und Regina *Keyler*, Stuttgart 2013.

Der Vorstand hat zum Druck angenommen:

Reihe A: Martin *Furtwängler* (Bearb.), *Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858–1944)*.



Reihe B: Marco *Veronesi*, Die magna societas alemanorum und andere deutsche Fernhandelsunternehmen in Genua, 1400–1490. Prosopographie, Unternehmensstrategien und Vergesellschaftung des oberdeutschen Fernhandels im 15. Jahrhundert.

Sabine *Koch*, Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800.

Hans Peter *Müller*, Carl Mayer (1819–1889) – ein württembergischer Gegner Bismarcks. 1848er, Exilant, demokratischer Parteiführer und Parlamentarier.

Hermannus Contractus. Reichenauer Mönch und Universalgelehrter des 11. Jahrhunderts, hg. von Felix Heinzer und Thomas *Zotz*.

## Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten

### I. Allgemeines

1. Erwünscht sind bisher unveröffentlichte Beiträge, die nirgendwo anders zur Veröffentlichung angeboten werden.
2. Mit der Annahme eines Manuskripts geht das Verlags- und Nachdruckrecht zeitlich und räumlich unbeschränkt an den Herausgeber, die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, über, vertreten durch die Schriftleitung. Die Autoren/Autorinnen erklären sich mit einer späteren Präsentation ihrer Texte im Internet durch den Herausgeber einverstanden.
3. Erbeten werden vollständige und durchgesehene Manuskripte als Text-Datei in einem gängigen Format (bevorzugt ‚MS-Word‘) als E-Mail-Anhang.
4. Abbildungen können nach Absprache in die Beiträge aufgenommen werden. Die reproduktionsfähigen Bilddateien dazu sollten durchnummeriert mit dem Manuskript geliefert werden. Die Beschaffung geeigneter Bildvorlagen und die Einholung erforderlicher Reproduktionsgenehmigungen obliegen den Autoren/Autorinnen.
5. Für den Fall, dass für den Autor/die Autorin Umsatzsteuerpflicht besteht, wird um Mitteilung gebeten.

### II. Textgestaltung

1. Der Text soll in der Schriftgröße 12 pt. mit genügendem Rand sowie Seitenzählung 1½-zeilig geschrieben sein, und zwar als Fließtext im Flattersatz ohne Silbentrennung sowie ohne Seiten- und Schriftformatierungen (ausgenommen *Kursive*, Sperrungen und KAPITÄLCHEN, s. unten 3., 5. und III.3.).
2. Die jeweils gültige nationale Rechtschreibung (für Deutschland nach dem Stand vom 1. 8. 2006) ist anzuwenden.
3. Zitate aus Quellen stehen in *Kursive* ohne Anführungszeichen. Auslassungen aus dem Quellentext werden durch drei Punkte in eckigen Klammern [...] angegeben.

4. Zitate aus der Literatur stehen in „doppelten“, ein Zitat innerhalb eines solchen Zitats steht in ‚einfachen‘ Anführungszeichen. Auslassungen werden wie bei Quellenzitaten, Hinzufügungen durch [ nnn ] angegeben.
5. Zur Hervorhebung von Begriffen kann (sparsam!) die Sperrung verwendet werden. Auszeichnungsschriften und Unterstreichungen sind zu vermeiden.
6. Anmerkungszahlen werden ohne Punkt oder Klammer hochgestellt und zwar entweder nach einem Wort oder jeweils vor dem Satzzeichen.
7. Querverweise sollten im Text vermieden und auf die Anmerkungen beschränkt werden. Verweise auf Abbildungen sind dagegen (in Klammern) erwünscht.
8. Zahlen werden bis zwölf ausgeschrieben, ausgenommen bei Maß- oder Währungsangaben.

### **III. Anmerkungen / Literaturangaben**

1. Die Anmerkungen stehen als Fußnoten auf der betreffenden Seite.
2. Jede Anmerkung beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
3. Bei Namen von Autoren und Autorinnen sowie Herausgebern und Herausgeberinnen werden die Vornamen ausgeschrieben, die Nachnamen erscheinen in KAPITÄLCHEN. Bei bis zu drei Namen erfolgt eine Trennung durch Schrägstriche. Mehrere Verlagsorte werden ebenso behandelt. Tritt in einer Anmerkung ein Name mehrmals nacheinander auf, steht statt der Wiederholung: DERS. bzw. DIES. bzw. DIESS. (bei mehreren).
4. Titel von Zeitschriften und Reihen werden ausgeschrieben.
5. Bei Aufsätzen ist der Gesamtumfang (Anfangs- bis Endseite) anzugeben, danach die betr. Seite.
6. Nachweise aus Quelleneditionen bzw. der Literatur sind möglichst seiten- genau zu führen.

7. Bei Wiederholungen eines bereits zitierten Titels steht nur der/die Nachname/n, des Autors/der Autorin gefolgt von: (wie Anm. nnn) S. ... , nur bei mehreren Titeln gleicher Urheberschaft ist ein unterscheidendes Wort aus dem gemeinten Titel hinter dem/n Namen einzufügen. Ein sich in der folgenden Anmerkung wiederholendes Literatur- oder Quellenzitat wird ersetzt durch: Ebd. bzw. ebd., ggfs. ergänzt um die abweichende Seiten- bzw. Blattangabe.
8. Mehrere Quellen- bzw Literaturzitate in derselben Anmerkung werden durch Strichpunkte getrennt. Strichpunkte stehen auch zwischen wörtlichen Zitaten und der nachfolgenden Quellenangabe.
9. Beim Zitieren von ungedruckten Quellen ist die Verwahrstelle (Archiv, Bibliothek) mit ihrem Standort zu nennen, sodann die aktuelle genaue Signatur.
10. Bezieht sich ein Nachweis oder ein Zitat auf eine Internetseite, so ist diese mit dem Uniform Resource Locator (URL) und dem Datum des Aufrufs nachzuweisen.
11. In Ausnahmefällen können häufig gebrauchte Abkürzungen, besonders von Verwahrstellen, auch in einem Abkürzungsverzeichnis zusammengefasst werden, das vor der ersten Anmerkung zu platzieren ist.

### **Beispiele für Quellen- und Literaturangaben:**

#### Ungedruckte Quellen:

Landesarchiv Speyer A 7 Nr. 229; Universitätsbibliothek Eichstätt Cod. Sm 428 fol. 39v.

#### Quelleneditionen:

Otto von Trondheim, *Chronica sive Historia Mundi*, hg. von Hugo SCHLAUMEIER (MGH *Scriptores in usum banausium*, Bd. 91), Hannover 2019, S. 79.

Harzer Urkundenbuch, hg. von Hans ROLLER, Bd. 12, Goslar 2021, S. 529 Nr. 391.

#### Selbstständige Werke:

Waldemar BEDÜRFTIG, *Mit Mannesmut gegen Redaktionen. Zur Selbstbehauptung der schreibenden Klasse*, Nimmerstadt/Hoffendorf 2023, S. 497 f.

Reihenwerke:

Korbinian ÜBERZWERCH / Jaromir GLATTIG, Terror durch Schriftleitung (Schriften zur Förderung der Pedanterie, Bd. 22), Jammertal <sup>3</sup>2018, S. 9.

Aufsätze in Sammelbänden:

Ernst UNVERZAGT, Der Gedankenstrich und seine tiefere Bedeutung, in: Die geheimnisvolle Welt der Satzzeichen, hg. von Max STEIBTROMMEL / Traugott TRÖDLER / Sybille ÜBERDRUSS, Büchingen 2019, S. 179–212, hier S. 201.

Aufsätze in Zeitschriften:

Ansgar FRHR. VON BEDEUTIG, Zur historischen Dimension der Zeichensetzung, in: Zentralblatt für das gesamte Redaktionswesen 99 (2033) S. 239–263, hier S. 251.

Lexikon- und Handbuchartikel:

Isabella EITLER, Art. Federfuchs, in: Handwörterbuch zur deutschen Schriftleiterei, Bd. 3, Schilda 2030, Sp. 127 f.

02.08.2014





Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg